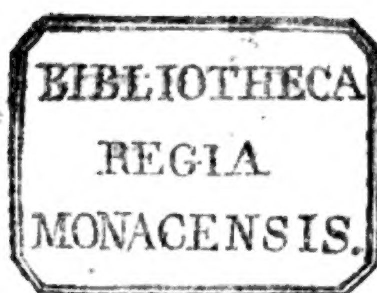




Allgemeines
Landrecht
für die
Preussischen Staaten

in Verbindung

mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden

Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten.

Unter Benutzung der Acten

und mit

Genehmigung Eines Hohen Justizministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Zweiter Theil, Fünfter Band.

Berlin, 1838.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

Allgemeines
Landrecht
für die
Preussischen Staaten.

In Verbindung

mit den

ergänzenden Verordnungen

herausgegeben

von

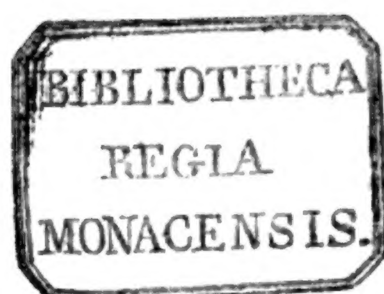
A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Siebenter Band

enthaltend

Theil II. Tit. 18–20.

Berlin, 1838.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.



Achtzehnter Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

§. 2. Diese Vorsorge erstreckt sich jedoch auf dergleichen Personen nur in so fern, als dieselben ausser väterlicher Gewalt und Aufsicht sind, oder die väterliche Vorsorge ihnen nicht zu statten kommen kann.

In Betreff der Fälle, in denen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, eine Curatel einzuleiten ist, s. §§. 28. u. flge. dies. Tit.

§. 3. Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für seine Pflegebefohlenen in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt.

§. 4. Diejenigen, welche denselben entweder nur zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung, oder nur zur Besorgung gewisser Geschäfte und Angelegenheiten vom Staate bestellt worden, führen den Namen der Curatoren.

§. 5. Beistände aber heissen diejenigen, welche Jemand bei gewissen Geschäften, die er für sich allein vorzunehmen nach besondern gesetzlichen Vorschriften nicht fähig ist, oder sie solchergestalt vorzunehmen sich nicht getraut, zu Hülfe nimmt.

Erster Abschnitt.

Von den Personen, welchen Vormünder oder Curatoren bestellt werden müssen.

Vormünder sind zu bestellen: 1) den Unmündigen und Minderjährigen;

§. 6. Zu den Pflegebefohlenen des Staats gehören zuvörderst Kinder, Unmündige und Minderjährige. (Th. 1. Tit. 1. §. 25. 26.)

§. 7. Allen diesen müssen Vormünder vom Staate bestellt werden.

1) In Betreff der Dauer der Minderjährigkeit s. A. L. R. I. 1. §. 26 und 696 u. flgde. dieses Titels, sowie die Zusätze daselbst.

2) In Betreff der Großjährigkeit der Juden s. die Zusätze zu §. 3. des Anh. zu I. 1. §. 26. des A. L. R.; B. I. S. 121.

3) **a) Rescript** v. 4. Mai 1801, daß ein nach dem foro domicilii patris Majorenner nach dem foro rei sitae aber noch Minderjähriger nicht zu bevormunden sei;

b) Rescript v. 21. Octbr. 1831, betr. die Dispositionsfähigkeit eines noch nicht 24 Jahr alten, in seinem persönlichen foro majorennen Ausländers rücksichtlich eines im Preußischen belegenen Grundstücks;

s. zur Einl. §. 33. B. I. S. 103.

§. 8. Die Anordnung der Vormundschaft über solche Personen muss geschehen, wenn dieselben entweder gar nicht in die väterliche Gewalt kommen, oder sobald diese Gewalt durch den Tod ihre Endschaft erreicht.

1) **Rescript** v. 10. Octbr. 1831, betr. die Bevormundung eines Adoptivkindes nach dem Tode des Adoptivvaters, wenn der natürliche Vater noch lebt.

Auf den von dem Königl. Ober-Vormundschaftsgericht in der Nachlaß-Sache des verstorbenen Landraths N. zu N. unterm 18. August c. erstatteten Bericht, wird dem Collegium hierdurch eröffnet, daß die Einleitung der Vormundschaft über die Adoptiv-Tochter des Verstorbenen, wenn gleich ihr natürlicher Vater noch am Leben ist, allerdings nöthig erscheint.

Denn selbst über das Vermögen, welches das adoptirte Kind zur Zeit der Adoption besaß, verliert der natürliche Vater mit der geschehenen Aufhebung seiner väterlichen Gewalt den ihm sonst zustehenden Nießbrauch. (A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 697. und 716.) Dasselbe wird also nach §. 147. l. c. ein freies Vermögen, und es gebührt dem Vater nur die vormundschaftliche Verwaltung (§. 159. l. c.).

Möchten hiergegen aber auch um deshalb Zweifel erhoben werden, weil §. 696. l. c. festsetzt:

daß, wenn das angenommene Kind minderjährig ist, dessen eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung bleibt;

so kann doch dem natürlichen Vater die unbeschränkte Verwaltung des von den Adoptiv-Eltern ererbten Vermögens überhaupt nicht und im vorliegenden Falle um so weniger beigelegt werden, als die Adoptiv-Mutter noch lebt.

Sollte daher der natürliche Vater zum Vormund bestellt werden, so treten hinsichtlich seiner Verpflichtungen die §. 990. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. enthaltenen Vorschriften ein. v. K. J. B. 38. S. 292.

2) In Betreff der vormundschaftlichen Obsorge für uneheliche Kinder, deren Mütter noch unter väterlicher Gewalt stehen; s. II. 2. §. 614. Anh. §. 95 und die Zusätze daselbst, B. III. S. 241.

§. 9. Was Rechtens sei, wenn die väterliche Gewalt vor erreichter Volljährigkeit des Kindes durch väterliche Willenserklärung, oder durch das Gesetz aufgehoben wird, ist im Vierten Abschnitte des Zweiten Titels verordnet. (Tit. 2. §. 255. sqq.)

§. 10. In allen Fällen, wo einem schon gebornen Menschen wegen Unmündigkeit ein Vormund zuzuordnen ist, muss der noch ungebornen Leibesfrucht ein Curator bestellt werden.

§. 11. Dies muss geschehen, sobald eine vorhandene oder auch nur vermuthete Schwangerschaft angezeigt worden. (Tit. 2. §. 26. sqq. §. 614. sqq.)

2) den Wahn- und Blödsinnigen;

§. 12. Wahn- und Blödsinnige, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen vom Staate unter Vormundschaft genommen werden.

§. 13. Wer für wahn- oder blödsinnig zu achten sei, muss der Richter, mit Zuziehung sachverständiger Aerzte, prüfen und festsetzen. (Th. 1. Tit. 1. §. 29. 30.)

1) **Rescript** v. 29. Septbr. 1803 und 18. Juli 1812, betr. die Competenz und das Verfahren der Polizei- und der Gerichtsbehörden in Beziehung auf Wahn- und Blödsinnige.

Wir haben bemerken müssen, daß in Fällen, wo die Kammern, um der Sicherheit des Publikums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- oder blödsinnigen Menschen in eine Irr-Anstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet, und besonders das in der A. G. O. Thl. I. Tit. 38. §. 2. verordnete Verfahren nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß, blos auf Instanz der Verwandten oder der Ortspolizei-Behörden, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung

ihres Gemüthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irren-Anstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, und wir finden uns daher veranlaßt, Euch hierbei Folgendes zu Eurer Direktion und Achtung zu eröffnen.

1) Wenn die Orts-Polizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo in ihrem Distrikt eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält: so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs, und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde.

2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publikums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinnes verdächtigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen, oder bei dessen Unzulänglichkeit aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen.

Sodann muß

3) Die Orts-Polizeibehörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen.

4) Findet die Kammer, daß der Wahn- oder Blödsinn des Menschen nur einigermaßen bescheinigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiscalischen oder andern Justizbedienten beauftragt, nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 38. §. 2—8. die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen, daß der Mensch für wahn- oder blödsinnig erklärt werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der A. G. O. gehörig vorgezeichnet.

Wenn indessen der Wahnsinnige, besonderer Gründe wegen, aus seinem persönlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justiz-Kollegium seinen Sitz hat, transportirt werden muß; so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5) Ehe nicht das Erkenntniß den Menschen für wahn- oder blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irrenanstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maaßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit sein, daß daraus die zur Bestellung eines besondern Aufsehers erförderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualificirter Arzt ihn fur wahn- oder blödsinnig erklärt.

In diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irren-Anstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen.

Hiernach habt Ihr Euch nun in vorkommenden Fällen zu achten, und Eure Unterbehörden zu instruiren.

Uebrigens sind die Landes-Justiz-Collegia von dem Chef der Justiz mit gleichen Anweisungen versehen, und ihnen die äußerste Beschleunigung der Untersuchungen dieser Art nochmals zur Pflicht gemacht worden.

Berlin, den 29. Septbr. 1803. Neues Archiv B. 3. S. 126.

Durch die Mittheilung des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, hat der Chef der Justiz von der zwischen dem Königl. O. L. Ger. und der Regierung zu Liegnitz, bei Gelegenheit des einzuleitenden Verfahrens wider den Blödsinnigen N. auf N. entstandenen Differenz Kenntniß erhalten. Es läßt sich nun zwar dagegen, daß das Kollegium die Aufsicht auf den gedachten N., während des Blödsinnigkeits-Prozesses, als zur Polizei gehörig, von sich abgelehnt und der Regierung überlassen hat, nichts erinnern; dagegen hätte aber für die Sicherstellung des Vermögens, in sofern solche nöthig gewesen, von Seiten des Königl. O. L. Ger. gesorgt werden müssen, indem die polizeiliche Aufsicht nur zum Zweck haben kann, die Gefahr abzuwenden, welche aus dem Gemüthszustande eines solchen Menschen für seine eigne Person und für Andere zu besorgen ist, die Sicherstellung des Vermögens aber jederzeit nur eine Sache der gerichtlichen Vorsorge ist. Hiernach ist in künftigen, ähnlichen Fällen zu verfahren. Berlin, den 18. Juli 1812. v. K. J. B. 1. S. 239.

2) a) C.O. v. 5. April 1804 und Rescript v. 25. Novbr. 1825, betr. die gerichtliche Einwirkung bei Aufnahme Gemüthskranker in öffentliche oder Privat-Heilanstalten.

Aus der jetzt im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Kranken

hauses, der Charité, im Jahre 1803 habe Ich ersehen, daß die Zahl der in diesem Institut aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geheime Rath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheitsklasse, die er in einigen herrschenden Fehlern, der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen; so kann Ich doch schon jetzt die Besorgniß nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken, der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde.

Die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken, darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem competenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muß.

Ich trage Euch demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité in Gemäßheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen, und verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 5. April 1804.

Der Justiz-Minister findet sich in Verfolg einer mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, anderweit gehaltenen Communication und im völligen Einverständniß mit den von demselben gemachten Anträgen, bewogen, sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung der Vorschriften zu verpflichten, welche,

wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen oder Privat-Heilanstalten,

in der in Abschrift beigefügten Allerh. C. O. vom 5. April 1804 enthalten sind.

Es darf dabei keinen Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht, oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- und Blödsinnigen, wovon das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 12. spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Act. Die erstere gehört dem Vormundschafts-Gerichte an, (A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 63.) die letztere gehet von dem Richter aus (A. G. O. Thl. I. Tit. 38. §. 2. seqq.). Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- oder blödsinnig erklärten Personen nicht schon unter ehelicher oder väterlicher Curatel stehen; diese hingegen kann und muß — sobald es die Umstände erheischen und die Gerichts-Behörden sich dafür aussprechen, — ohne Unterschied der Person eintreten.

Die Königl. Ober-Präsidien und Regierungen sind von dem Königl. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten gleichmäßig darnach instruirt worden.

Berlin, den 25. Novbr. 1825. v. K. J. B. 26. S. 390.

3) **a)** In Betreff des Verfahrens Behufs der Erklärung eines Menschen für einen Wahn- oder Blödsinnigen; s. A. G. O. Thl. I. Tit 38. §. 1 — 8. u. Anh. §. 383 — 385.

b) Rescript v. 6. Decbr. 1796, betr. mehrere Gegenstände des Vormundschaftsrechts ad 4.; daß die Bestellung des Curators bei der Provocation auf Blödsinnigkeitserklärung nicht dem Vormundschaftsgericht, sondern dem instruirenden Richter obliegt; s. zu II. 1. §. 187. B. III. S. 194. (aufgen. in §. 283. des Anh. zur A. G. O.)

3) den Verschwendern;

§. 14. Auch den Verschwendern, welche gerichtlich dafür erklärt werden, muss der Staat Vormünder bestellen. (Ebend. §. 33.)

In Betreff des Verfahrens Behufs der Erklärung eines Menschen für einen Verschwender; s. A. G. O. Thl. I. Tit. 38. §. 9. u. flgde.

4) den Taubstummen;

§. 15. Taub- und Stummgeborne, ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre in diesen Zustand gerathen sind,

müssen, sobald sie nicht mehr unter väterlicher Aufsicht stehen, vom Staate bevormundet werden.

Rescript v. 9. März 1805, betr. die Entlassung der Taub- und Stummgebornen aus der Vormundschaft.

Da die in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 15. enthaltene Vorschrift, wegen Bevormundung der Taub- und Stummgebornen keine gesetzliche Bestimmung über die Aufhebung der Curatel solcher Taub- und Stummgebornen enthält, welche nach erlangter Majorennität ihre Verstandeskräfte vollkommen gebrauchen, und sich durch allgemein verständliche Zeichen ausdrücken können; so haben Wir nach erfordertem Gutachten der Gesetz-Commission diesen §. 15. des A. L. R. durch die C. O. vom 23. Febr. c. dahin zu ergänzen für nöthig befunden:

daß, wenn vom vormundschaftlichen Collegio unter Zuziehung der Vormünder dafür gehalten wird, daß der Taub- und Stummgeborne nach erlangter Majorennität seine Verstandeskräfte vollkommen zu gebrauchen, und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken im Stande ist, derselbe der Curatel zu entlassen, und ihm die Verwaltung seines Vermögens frei zu geben, jedoch mit der Einschränkung, daß ihm bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand beizuordnen.

Wonach Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten und die Untergerichte zur gleichmäßigen Achtung zu instruiren habt.

N.C.C. T. XI. No. 18. de 1805. Neues Archiv B. 4. S. 33. u. Mathis B. 1. S. 100.

§. 16. Diejenigen, welche erst in spätern Jahren taubstumm geworden sind, müssen nur alsdann unter Vormundschaft genommen werden, wenn sie sich durch allgemein verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, und daher ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen ganz unfähig sind.

§. 17. Denjenigen hingegen, denen der Mangel der Sprache und des Gehörs den Ausdruck ihrer Gedanken und die Besorgung ihrer Angelegenheiten nur erschweret, soll wider ihren Willen kein Vormund bestellt werden.

§. 18. Doch sind sie bei gerichtlichen Verhandlungen einen Beistand zuzuziehen verbunden.

5) den Abwesenden.

§. 19. Abwesenden, deren Aufenthalt unbekannt ist, muss der Staat zur Erhaltung ihres zurückgelassenen Vermögens, und zur Besorgung ihrer übrigen Angelegenheiten, Vormünder bestellen.

Rescript v. 9. Juli 1801, daß die Bestellung des Curators für einen abwesenden unbekannten Erben zur Competenz der Vormundschaftsbehörde gehört; s. A. L. R. I. 9. §. 668. Anh. §. 10. und zu §. 954. dies. Tit.

§. 20. Die Bevormundung muss alsdann geschehen, wenn ein ganzes Jahr hindurch von dem Abwesenden keine Nachricht eingegangen ist.

§. 21. Doch muss auch vor Ablauf des ersten Jahres die Bevormundung geschehen, wenn sich Fälle von Wichtigkeit ereignen, wobei die Besorgung der Angelegenheiten des Abwesenden keinen Aufschub leidet.

§. 22. Ist der Aufenthalt des Abwesenden zwar bekannt; es sind aber Nachrichten oder wahrscheinliche Vermuthungen vorhanden, dass der Abwesende wider seinen Willen an der eigenen Besorgung seiner Angelegenheiten verhindert werde: so ist ihm ebenfalls ein Vormund zu bestellen.

§. 23. Wer einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten bestellt hat, der bedarf keines Vormundes.

§. 24. Doch muss bei Vorfällen und Angelegenheiten, auf welche die ertheilte Vollmacht nicht gerichtet ist, dem Abwesenden ein Curator bestellt werden.

§. 25. Wenn der Bevollmächtigte innerhalb Dreier Jahre keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten hat: so kann von den Verwandten des Abwesenden auf Anordnung einer Vormundschaft für den Letztern angetragen werden.

§. 26. Hiervon findet eine Ausnahme nur alsdann Statt, wenn der Bevollmächtigte durch einen rechtsgültigen Vertrag zum Erben des Abwesenden ernannt worden.

§. 27. Wenn der Bevollmächtigte stirbt; die Vollmacht aufkündigt; das Vermögen übel verwaltet; oder sonst in solche Verfassung oder Umstände geräth, die den Abwesenden, wenn ihm dieselben bekannt wären, zur Zurücknahme der Vollmacht wahrscheinlich veranlassen würden: so finden die Vorschriften §. 25. 26. ebenfalls Anwendung.

Rescript v. 27. Mai 1801, betr. die Bevormundung der Abwesenden, wenn deren Vater noch lebt.

Die Lücke, welche Ihr nach Eurem Bericht vom 8. d. M. in den Vorschriften des A. L. R. in Absicht der Bevormundung abwesender majorenner Personen zu finden glaubt, ist nicht wirklich vorhanden. Es werden nämlich nach dem §. 6. u. f. Tit. 18. Thl. II. diejenigen Personen, welchen Vormünder bestellt werden müssen, und unter diesen auch die Abwesenden genannt, und im §. 28. ist festgesetzt, daß diese Personen alsdann keiner Vormünder bedürfen, wenn sie noch in väterlicher Gewalt sind. Hieraus folgt, daß, wenn die väterliche Gewalt über sie zur Zeit, wo der Fall der Bevormundung eintritt, schon aufgehoben ist, ihnen, wenn gleich der Vater noch lebt, dennoch ein Vormund bestellt werden muß, und dies ist auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen völlig gemäß, weil die aus der väterlichen Gewalt fließenden Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters über die Person und das Vermögen seiner Kinder mit der Auflösung der väterlichen Gewalt zugleich aufhören.

Hiernach habt Ihr Euch also in dem gegenwärtig vorgekommenen Falle und in künftigen ähnlichen Fällen zu achten, jedoch bei der Wahl des Vormundes auf den Vater des Curandi vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Sind ꝛc

Berlin, den 17. Mai 1801. Neues Archiv B. 3. S. 77.

Curatoren sind zu bestellen: 1) Vorbenannten Personen, wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen;

§. 28. Sind die vorbenannten Personen noch in väterlicher Gewalt: so ist der Staat nur in solchen Fällen und Angelegenheiten für sie zu sorgen verbunden, wo ihr Bestes mit dem eigenen Vortheile des Vaters in Collision geräth.

In Betreff der vormundschaftlichen Obsorge für uneheliche Kinder, deren Mütter noch unter väterlicher Gewalt stehen; s. II. 2. §. 614. Anhang §. 95. und die Zusätze daselbst B. III. S. 241.

§. 29. Wenn also der Vater mit solchen Kindern Verträge schliessen, oder andere Geschäfte, wodurch die Kinder ihm verpflichtet, oder gewisser Rechte gegen ihn verlustig werden sollen, mit ihnen vornehmen will: so muss der Staat den Kindern dazu einen Curator bestellen.

§. 30. Ein Gleiches muss geschehen, wenn mit dem für die Kinder ausgesetzten Erbschatze eine Veränderung getroffen werden soll.

§. 31. Desgleichen alsdann, wenn mit Fideikommissen, wozu die Kinder von dem ersten Stifter mit gerufen sind, Veränderungen oder Verpfändungen vorgenommen werden sollen.

§. 32. In welchen Fällen auch noch ungebornen Fideicommiss-Interessenten Curatoren bestellt werden müssen, ist gehörigen Orts verordnet. (Tit. 4. §. 95.)

§. 33. Wenn zwischen den Aeltern noch minderjähriger Kinder ein Ehescheidungsprozess entsteht; so muss den Kindern ein Curator bestellt werden.

Anh. §. 153. *In Ehescheidungsprozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dazu bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergiebt, oder dem Gericht bekannt ist, dass ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen.*

1) **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798, Abschn. III., betr. die Wahrnehmung der Rechte der Kinder bei Ehescheidungen.

§. 1. In Ehescheidungs-Prozessen soll es der Bevormundung der Kinder nur dann bedürfen, wenn es sich aus der erfolgenden Verhandlung ergiebt, oder dem Gericht bekannt ist, daß ein oder beide Ehegatten sich der Verschwendung des Vermögens oder der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder verdächtig machen.

§. 2. Gleichmäßig soll auf einen den Kindern aus dem Vermögen schuldig befundener Ehegatten auszusetzenden Pflichttheil nur alsdann erkannt werden, wenn der unschuldige Theil, oder der den Kindern zu bestellende Vormund, ausdrücklich darauf anträgt, und behauptet, auch im Leugnungsfall bescheinigt, daß der schuldige Ehegatte sich der Verschwendung des Vermögens verdächtig gemacht habe.

§. 3. Dieser Antrag kann auch nach rechtskräftig getrennter Ehe nachgeholt werden, wenn ein für den schuldigen Theil erklärter Ehegatte überführt wird, daß er sein Vermögen zu verschwenden anfange. Wird dieses erwiesen, so wird bei Berechnung des Pflichttheils sowohl in Ansehung des Betrags des Vermögens als in Ansehung der Zahl der Kinder auf den Zeitpunkt gesehen, wo die Verurtheilung des schuldigen Ehegatten zur Aussetzung des Pflichttheils der Kinder vom Richter, durch ein deshalb abzufassendes Erkenntniß, nachgeholt wird.

§. 4. Wenn nach diesen Vorschriften in Zukunft auf Aussetzung eines Pflichttheils erkannt wird, muß dessen Betrag eben so sicher gestellt werden, als wenn solcher den Kindern bereits durch Erbrecht anheim gefallen wäre; wohingegen dem Ehegatten, aus dessen Vermögen der Pflichttheil ausgesetzt worden, die Nutzungen ungekränkt verbleiben. N. C. C. T. X. S. 1851.

2) Vergl. auch A. L. R. II. 2. 457. u. flgde.

§. 34. Besonders aber ist den noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern ein Curator zu bestellen, wenn zwischen ihnen und dem Vater eine Auseinandersetzung, wegen des mütterlichen, oder des sonst den Kindern eigenthümlich zustehenden Vermögens erfolgen soll.

§. 35. Der Vater muss angehalten werden, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet.

1) **Rescripte** v. 23. Februar, 9. März u. 13. Juli 1795, 26. Novbr. u. 6. Decbr. 1796, 31. October 1801, 6. Novbr. 1805, 9. Septbr. 1809 und 6. Decbr. 1809, betr. die Concurrenz der Vormundschaftsbehörden Behufs der Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens der Kinder Seitens des Vaters; s. zu II. 2. §. 187. B. III. S. 193. flgde.

2) Vergl. auch §. 970. u. flgde. dies. Tit.

§. 36. Ferner in allen Fällen, wo er nach Vorschrift der Gesetze für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu bestellen verbunden ist. (Tit. 2. §. 179. sqq.)

In Betreff der Fälle, in denen die Sicherheitsbestellung für das nichtfreie Vermögen der Kinder, namentlich von Beamten erfolgen muß; s. auch die Zusätze z. II. 2. §. 179. u. flgde. Anh. §. 86—88; B. III. S. 185. u. flgde.

§. 37. Wenn solchen Kindern etwas unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Vater von dessen Verwaltung ausgeschlossen sein solle, vermacht oder sonst zugewendet worden: so muss denselben, wegen eines solchen Anfalls, ein besonderer Curator bestellt werden.

§. 38. Auch diejenigen, welche den Kindern einen Pflichttheil schuldig sind, können dem Vater die Verwaltung darüber entziehen.

1) Vergl. A. L. R. II. 2. §. 158. u. flgde. u. Rescript v. 9. März u. 13. Juli 1795, betr. den Unterschied des freien und nicht freien Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder rücksichtlich der Ausmittelung und Sicherstellung; s. zu II. 2. §. 187.

2) Vergl. übrigens §. 984. u. flgde. dies. Tit.

2) Volljährigen Ehefrauen;

§. 39. Volljährige Ehefrauen bedürfen der Regel nach keiner Bevormundung vom Staate, wenn sie auch in Umstände gerathen, da bei andern Personen die Bestellung eines Vormundes nothwendig wäre.

§. 40. Alsdann ist der Mann, so lange er seinen eigenen Sachen vorstehen kann, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens einer solchen Frau, als ihr Vormund anzusehen.

§. 41. Sollen aber wegen des Eingebrachten Verfügungen getroffen werden, wozu die Gesetze die ausdrückliche Einwilligung der Frau erfordern: so ist derselben dazu ein besonderer Curator zu bestellen. (Tit. 1. §. 232. sqq.)

§. 42. Ein Gleiches muss geschehen, wenn, bei einer Disposition über das vorbehaltene Vermögen, das Interesse des Mannes mit den Vortheilen der Frau in Collision kommt.

§. 43. Das Vermögen einer Hausfrau steht nicht unter Verwaltung des Mannes.

§. 44. Es muss ihr also in allen Fällen, wo andere Personen unter Vormundschaft zu nehmen sind, ein besonderer Vormund vom Staate bestellt werden.

§. 45. Bei der Auswahl des zu bestellenden Vormundes kann das vormundschaftliche Gericht, nach Bewandniss der Umstände, auch auf den Mann Rücksicht nehmen.

3) schon bevormundeten Personen.

§. 46. Einem Bevormundeten wird nur alsdann ein Curator bestellt, wenn zwischen dem Pflegebefohlenen und dem Vormunde, in den eigenen Angelegenheiten des Letztern, etwas zu verhandeln ist.

§. 47. Auch kann der Staat dem Pflegebefohlenen zu Angelegenheiten, welche eine vorzügliche Sachkenntniss, die von dem Vormunde nicht zu erwarten ist, voraussetzen, einen besondern damit versehenen Curator bestellen.

§. 48. Wenn zwischen mehrern Pflegebefohlnen, die nur einen gemeinschaftlichen Vormund haben, wegen eines erheblichen Interesse Collision entsteht; so muss jedem von beiden Theilen, zur Besorgung dieser Angelegenheit, ein Curator bestellt werden.

4) unbekannten oder verhinderten Interessenten.

§. 49. Wenn Fälle vorkommen, wo man noch nicht weiss, wer es sei, der bei einer Sache, oder bei einem Geschäfte ein Interesse habe: so muss auch den unbekannten Interessenten ein Curator bestellt werden.

§. 50. Ein Gleiches muss geschehen, wenn bei einem Geschäfte, welches keinen Aufschub leidet, ein an sich bekannter Interessent seine Rechte schleunig genug selbst wahrzunehmen verhindert ist.

1) **Rescript** v. 25. März 1817, wonach die Geschlechtsvormundschaft in den ehemals sächsischen Landestheilen nach Einführung des A. L. R. nicht mehr statt findet; s. zum Publ. Pat. v. 15. Novbr. 1816; B. I. S. 67.

2) **Verordnung** v. 22. Januar 1826, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem diesseits der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg.

Da in einem Theile der zum Herzogthum Magdeburg gehörigen, diesseits der Elbe gelegenen Distrikte, die Geschlechts-Vormundschaft als Provinzialrecht noch zur Zeit besteht, dieselbe aber nicht nur an sich zu einer überflüssigen Form geworden ist, sondern auch besonders dadurch, daß sie in allen angränzenden Landestheilen nicht gilt, vielfache Veranlassung zu Fehlern bei Abfassung von Rechtsgeschäften giebt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingefordertem Gutachten Unseres Staatsraths, imgleichen nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen

daß in dem erwähnten Landestheile die Geschlechts-Vormundschaft hinfort gänzlich aufgehoben sein soll. G. S. S. 13.

3) **Verordnung** v. 20. Mai 1826, betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Luckenwaldeschen Kreise.

Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. und im Verfolg der Verordnung vom 22. Januar d. J, wegen der Geschlechtsvormundschaft in dem diesseits der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg, bestimme Ich hierdurch: daß die in dem ehemals zum Magdeburgschen gehörig gewesenen, jetzt der Kurmark einverleibte Luckenwaldeschen Kreise noch bestehende Geschlechtsvormundschaft ebenfalls aufgehoben sein soll. G. S. S. 47.

4) **Verordnung** v. 28. Juni 1829, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Westpreußen.

Da die hin und wieder in Westpreußen noch statt findende Geschlechtsvormundschaft, theils als eine überflüssig gewordene Form erscheint, und theils wegen der in den übrigen Theilen dieser Provinz bereits erfolgten Aufhebung der gedachten Einrichtung mannigfaltige Nachtheile mit sich führt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und nach erstattetem Gutachten Unsers Staatsministeriums:

daß die in einigen Theilen von Westpreußen nach Provinzialgesetzen noch bestehende Geschlechtsvormundschaft aufgehoben sein soll. G. S. S. 52.

5) **Verordnung** v. 13. März 1830, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft im Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den westpreußischen Enklaven des Cösliner Regierungsbezirks.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 18. Februar d. J. kein Bedenken, die Verordnung vom 28. Juni v. J., wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Theilen von Westpreußen, auf den ehemals Westpreußischen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30. April 1815 dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreis, imgleichen auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk dadurch einverleibten Westpreußischen Enklaven auszudehnen. G. S. S. 24.

6) **Verordnung** v. 27. Juli 1832, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in einigen Kreisen der Neumark.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten des Kommunal-Landtags der Neumark, verordnen Wir hierdurch:

daß die in einigen Kreisen des Frankfurter Regierungsbezirks noch bestehende Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben sein soll. G. S. S. 205.

7) **Verordnung** v. 30. August 1833, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Schlesien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz:

1) Die in der Provinz Schlesien nach dem gemeinen Sachsenrechte, und nach den Bestimmungen einzelner Schlesischer Provinzialgesetze, zur Zeit noch bestehende Geschlechtsvormundschaft, und die Vorschriften der Rudolphinischen Poli-

zeiordnung vom 19. Juni 1577. Art. II. von der Weiber-Obligation, Bürgschaften und Gerechtigkeit, werden hierdurch aufgehoben.

2) Die persönliche Dispositionsfähigkeit der Frauenspersonen in Schlesien soll künftig nur nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden.

3) Die Belehrung derselben bei der Aufnahme von Bürgschaften, Prioritäts-Einräumungen und ähnlichen Geschäften in allen noch zu entscheidenden Fällen genüget, wenn sie nur nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. erfolgt ist. G. S. S. 96.

Personen die sich Beistände wählen müssen.

§. 51. Unter die Personen, welche gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beistandes vornehmen können, gehören:

1) volljährige unverheirathete Frauenspersonen;

f. II. 1. §. 88. bei Ehegelöbnissen.

2) diejenigen verheiratheten Frauen, welche weder eines Vormundes noch eines Curators bedürfen;

Vergl. II. 1. §. 200. u. §. 343.

3) Blinde, oder beständig kranke Personen;

4) Taubstumme, welche keines Vormundes bedürfen, (§. 17.)

5) Personen, welche gar nicht, oder nicht Geschriebenes lesen, oder nicht selbst schreiben können.

Vergl. §. 5. des Anh. zu I. 5. §. 178. u. C. O. v. 20. Juni 1816, daß es bei gerichtlichen Verhandlungen mit Schreibensunkundigen der Zuziehung eines Beistands nicht bedarf, wenn die Verhandlung unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers oder zweier Schöppen aufgenommen ist; B. I. S. 165.

§. 52. In welchen Angelegenheiten dergleichen Personen eines Beistandes bedürfen, ist bei den dahin gehörigen einzelnen Geschäften, in den Gesetzen bestimmt.

§. 53. Wo die Gesetze zu einem solchen Beistande einen Rechtskundigen nicht ausdrücklich erfordern, da kann jede Mannsperson, die ihren Sachen selbst vorzustehen fähig und berechtigt ist, dazu gewählt werden.

f. Anh. §. 95. zu II. 1. §. 343.

§. 54. Ein Beistand muss von dem, welcher seiner bedarf, entweder selbst ausgewählt, oder wenn dieser nicht wählen kann oder will, von dem Richter, bei welchem die Handlung zu vollziehen ist, ihm zugeordnet werden.

§. 55. Uebrigens bedarf die Auswahl oder Annehmung eines Beistandes keiner richterlichen Bestätigung, noch anderer besonderer Feierlichkeiten.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

Wem die Bevormundung der Unmündigen und Minderjährigen; ingleichen

§. 56. Wenn Kinder wegen noch nicht erreichten volljährigen Alters bevormundet werden sollen: so ist der Richter, unter welchem der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand entweder zur Zeit seines Ablebens gehabt, oder zur Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, dafür zu sorgen verpflichtet.

1) In Betreff der Competenz der Untergerichte zur Führung der Vormundschaft über die Kinder der Oberförster und der mit denselben gleichen Rang habenden Forstbedienten, desgl. der niedern Offizianten vom Kopisten abwärts und der Schullehrer, mit Ausschluß der Rectoren; vergl. A. G. O. I. 2. §. 91. und 95. Anh. §. 26. und 27.

2) **Rescript** v. 14. Juni 1814, betr. das Vormundschafts-Forum der Erben Prinzlicher Offizianten in Berlin.

Auf den, von dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio in Gefolge der Verfügung vom 28. Mai c. unter dem 7. d. M. erstatteten Bericht, und nach dem darin enthaltenen Antrage, wird hierdurch genehmiget und demselben freigelassen, die Vormundschaften über minorenne Erben Prinzlicher Officianten niedern Ranges, dem hiesigen Vormundschaftsgerichte oder den Untergerichten des Orts, wo der Erblasser gestorben ist, nach Anleitung der Prozeß-Ordnung Tit. II. §. 101. in eben der Art zu delegiren, wie die Delegation überhaupt in Ansehung der Königl. Bedienten niedern Ranges nach dem §. 58. l. c. für zulässig zu achten ist; jedoch mit der Maaßgabe, daß wenn ein solcher Officiant in der Prinzlichen Wohnung stirbt, die Siegelung und Inventur von dem Königl. Pupillen-Collegio zu bewirken ist.

Berlin, den 14. Juni 1814.

Dem Königl. Vormundschafts-Gerichte wird auf den unterm 12. v. M. erstatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß die Direktion der Vormundschaften über minderjährige Kinder Prinzlicher Officianten allerdings dem Pupillen-Collegio gebühret, indem der in der Prozeß-Ordnung Tit. II. §. 102. erwähnte Fall der Dimission von dem des Ablebens eines Prinzlichen Officianten ganz verschieden ist, und in diesem letztern Falle es bei der Regel §§. 20, 90, 95. a. a. O. das Verbleiben hat. Indessen ist das Pupillen-Collegium, seinem eigenen Antrage gemäß, wie die abschriftliche Anlage mit mehrerem besagt, authorisirt worden, die Vormundschaften über minorenne Erben Prinzlicher Officianten niedern Ranges zu delegiren, wonach das Königl. Vormundschafts-Gericht sich zu achten hat.

Berlin, den 14. Juni 1814. v. K. J. B. 3. S. 278.

§. 57. Hat der Vater zur Zeit seines Ablebens einen doppelten persönlichen Gerichtsstand unter einem Ober- und Untergerichte gehabt: so gebührt die Bevormundung dem erstern.

§. 58. Sind beide Gerichte von gleicher Qualität: so ist dasjenige zur Bestellung des Vormundes befugt und verpflichtet, unter welchem der Vater zuletzt bei seinem Ableben wirklich gewohnt hat.

Rescript v. 11. Januar 1806, betr. die Competenz des vormundschaftlichen Gerichts in dem Falle, wenn der Erblasser im Inlande und im Auslande mit Grundstücken angesessen gewesen ist.

Wir haben Uns vortragen lassen, was Ihr in Betreff der, von der Salm-Salmschen Regierung den minderjährigen ꝛc. Kindern angeordneten Vormundschaft und des Gesuchs der letztern um Ueberlassung der Administration der in dem Erbfürstenthum Münster belegenen beiden Güter, unterm 18. v. M. einberichtet habt, und wollen Euch darauf und auf die daraus hergenommene allgemeine Anfrage zur Resolution hierdurch nicht verhalten, daß die Euren diesfälligen Zweifel entscheidende Vorschrift im §. 56. Tit. 18. Thl. 2. des A. L. R. sich befindet, wonach dem Richter, unter welchem der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand entweder zur Zeit seines Ablebens gehabt, oder zur Zeit des eintretenden Falles wirklich hat, die Einleitung der Vormundschaft gebühret; denn da nach Vorschrift der A. G. O. Thl. 1. Tit. 2. §. 9. der persönliche Gerichtsstand durch den Ort des genommenen beständigen Wohnsitzes seine Bestimmung erhält, so folgt daraus ferner, daß, wenn das Hauptgut, auf welchem der Vater seinen beständigen Wohnsitz gehabt, in einem fremden territorio belegen ist, auch dem auswärtigen Richter die Einleitung der Vormundschaft gebühren müßte.

Diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall angewendet, ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß sich die Salm-Salmsche Regierung derselben mit Recht unterzogen, da das Gut ꝛc., auf welchem die Erblasser ihren beständigen Wohnsitz gehabt, im Salm-Salmschen Territorio belegen ist. Der Umstand, daß die Erblasser zugleich mehrere, unter hiesiger Landeshoheit belegene Güter besaßen, ändert darunter nichts, wie aus dem §. 84. des angeführten Titels klar erhellet, eben so wenig aber der Umstand, daß dieselben in Münster einen Wohnhof besessen, und sich

von Zeit zu Zeit, besonders in den Wintermonaten, darin aufgehalten haben, indem durch ein solches gemiethetes oder nur abwechselnd von Zeit zu Zeit bewohntes Quartier, den obigen Voraussetzungen zufolge, keineswegs ein beständiger Wohnsitz und der davon abhängende persönliche Gerichtsstand begründet wird. Ihr habt Euch also in Zukunft hiernach zu achten und auf den erwähnten Antrag der Vormünder das Weitere zu verfügen.

N. C. C. T. XII. S. 33. Nr. 4. de 1806. und Neues Archiv B. 4. S. 283.

§. 59. Ist in diesem Falle (§. 58.) der Vater, dessen Kindern ein Curator bestellt werden soll, noch am Leben: so muss die Bestellung von demjenigen seiner beiden Gerichtsstände geschehen, bei welchem zuerst darauf angetragen worden.

§. 60. Soll der Curator zur Verwaltung eines Grundstücks bestellt werden, welches unter einem der beiden Gerichte (§. 58.) belegen ist: so gebührt diesem Gerichte der Sache der Vorzug.

§. 61. Bei minderjährigen Kindern, welche der Eigenschaft von Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand nicht theilhaft worden sind, bestimmt der persönliche Gerichtsstand der Mutter das Recht und die Pflicht zur Bevormundung.

Rescript v. 19. Febr. 1823, nebst **Anlagen** betr. das Forum zur Bevormundung unehelicher Kinder majorenner Dienstboten.

Die majorenne N., Tochter des zu N. verstorbenen Königl. Ober-Accise-Einnehmers N., ist in der Zeit, da sie hierselbst gedient, unehelich geschwängert, und hierselbst am 25. Junius v. J. mit einem Kinde entbunden worden, dessen Bevormundung von uns verlangt wird, ohne daß wir uns von unserer Competenz überzeugen können.

Die Mutter, als Tochter eines Eximirten, hat ihr Forum, in welchem die Bevormundung des unehelichen Kindes erfolgen muß, bei dem Königl. O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O., als dem letzten foro domicilii ihres Vaters, so lange, als sie selbst nicht durch Constituirung eines förmlichen Wohnsitzes statt dieses fori originis, ein eigenes forum domicilii erwirbt.

Durch den hier angenommenen Dienst aber hat sie ein Domicilium nicht constituirt, wie dies auch in der Verfügung des Ministerii des Innern vom 12. Mai 1819. ausgeführt ist, von welcher wir Abschrift anliegend beifügen und Ew. Excellenz ehrerbietigst zu bitten uns erlauben:

> generaliter hochgeneigtest bestimmen zu wollen, daß uneheliche Kinder einer majorennen Tochter überhaupt, und insbesondere eines Eximirten, so lange sie bloß durch Dienen sich ernährt, und nicht einen förmlichen Wohnsitz aufschlägt, von dem letzten foro domicilii ihres verstorbenen Vaters, als ihrem foro originis, zu bevormunden ist.

Die in den Verfügungen resp. des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegii vom 26. Novbr. pr. und des Königl. Pupillen-Collegii zu Frankfurt a. d. O. vom 15. v. M., welche sich originaliter in den beigehenden, hochgeneigtest zu remittirenden Akten befinden, für die entgegenstehende Meinung angeführten §§. 13. 20. und 98. Thl. I. Tit. 2. der A. G. O. begründen diese unseres Erachtens deshalb nicht, weil, wenn sie auch als Ausnahme und gewissermaaßen als ein forum speciale causae das Gesinde dem Gerichtsstande der Herrschaft unterordnen, dennoch hierdurch im Allgemeinen keine Abänderung in der Lehre vom foro originis domicilii et tutelae gemacht ist, der §. 20. l. c. aber ausdrücklich verordnet, daß der Gerichtsstand, unter welchem der Vater zur Zeit des Ablebens innerhalb Landes seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes bleibt, so lange dasselbe noch keinen eigenen Wohnsitz genommen hat — welche Voraussetzung beim Dienen nicht eintritt.

Die Entscheidung der streitigen Frage ist uns besonders deshalb wichtig, weil, wenn wir auch namentlich in dem vorliegenden Falle die Einleitung der Curatel willig übernehmen möchten, doch, bei der häufig erforderlichen Versorgung solcher Kinder, die größten Schwierigkeiten entstehen, indem die hiesige Armen-Direktion ihre Verpflichtung, solche Kinder zu unterstützen, bestreitet, und die Communen des Wohnsitzes des Vaters, bei der hier Statt gehabten Bevormundung, sich weigern, das Kind zu übernehmen. Berlin, den 6. Febr. 1823.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Decbr. v. J. über die Frage:
ob der Gesindedienst einen Wohnsitz bewirkt?
auf den Grund eines von dem Königl. Staats-Ministerio gefaßten Beschlusses zu erkennen gegeben, daß dies nach der zeitigen Lage der Gesetze verneint werden muß, weil:

1. der für die Affirmative angeführte Thl. I. Tit. 2. §. 13. A. L. R. nur von dem Gerichtsstande, nicht von dem Wohnsitze des Gesindes spricht, und dasselbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienstorts, sondern seiner Herrschaft hat.
2. Weil die Ausnahme des Gesindes nach §. 24. a. a. O. von dem im §. 23. c. aufgestellten Satz, ganz überflüssig sein würde, wenn das Gesinde als solches einen festen Wohnsitz constituirte, und dies schon nach §. 11. anzunehmen wäre; auch
3. im §. 142. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R. ausdrücklich vom Gesinde die Rede ist, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Berlin, den 12. Mai 1819.

Die in dem geehrten Schreiben Eines Königl. 2c. Vormundschafts-Collegiums vom $\frac{5}{22}$. v. M. geäußerte Meinung, daß uns, als forum originis der N., die Einleitung und Führung der Vormundschaft über das von ihr mit dem Sattlergesellen N. außer der Ehe erzeugte Kind gesetzlich obliege, können wir nicht theilen.

Aus der Zusammenstellung der §§. 13., 20. und 98. Tit. 2. der Prozeß-Ordnung geht deutlich hervor, daß Kinder der Eximirten, welche bereits großjährig sind, und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, dadurch, daß sie das forum originis verlassen, und durch Dienen einen andern Wohnsitz nehmen, in den Gerichtsstand der Herrschaft übergehen, und solchergestalt ihren ursprünglichen eximirten Gerichtsstand verlieren. Da diese gesetzlichen Vorschriften auf die bereits majorenne Tochter des vor 10 Jahren verstorbenen N. volle Anwendung finden, so sehen wir uns außer Stande, der geehrten Requisition wegen ihres unehelichen Kindes zu genügen, und remittiren daher die Original-Anlagen derselben hierbei ergebenst.

Frankfurt a. d. O., den 15. Januar 1823.

Unter Rücksendung der mit dem Bericht vom 10. Octbr. d. J. eingereichten Anlagen, wird dem Königl. Vormundschafts-Gericht eröffnet, daß das zu bevormundende Kind der unverehelichten N. nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 61. dem Gerichtsstande der Mutter folgt, deren Gerichtsstand das hiesige Stadtgericht, in Gemäßheit der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 13. ist. Wenn man auch das abschriftlich beigelegene Ministerial-Rescript als eine gültige Auslegung des Gesetzes anerkennen wollte, so spricht dieses doch nur vom Wohnsitze, nicht vom Gerichtsstande, auf welchen letzteren es hier doch allein ankommt. Das Königl. Vormundschafts-Gericht hat sich daher der Bevormundung zu unterziehen; wenn dasselbe aber Bedenken dagegen hat, sich mit dem Pupillen-Collegio in Frankfurt in Correspondenz zu setzen, da N., wo das forum originis der Mutter der Pflegebefohlenen gewesen ist, im Bezirke des O. L. Ger. von Frankfurt liegt. Berlin, den 26. Novbr. 1822.

Dem Königl. Vormundschafts-Gerichte wird auf den, wegen Bevormundung des unehelichen Kindes der N. unterm 6. d. M. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung der eingereichten Akten, eröffnet: daß der Justiz-Minister den in dem Antwortschreiben des Pupillen-Collegiums zu Frankfurt, so wie des hiesigen, resp. vom 26. Novbr. v. J. und 15. Janr. d. J. entwickelten Grundsätzen, vollkommen beipflichtet, und daher in Beziehung auf die bestimmten Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 61. weder die angetragene Verfügung erlassen, noch das Königl. Vormundschafts-Gericht in dem vorliegenden speciellen Falle von der Vormundschafts-Uebernahme entbinden kann. Berlin, den 19. Febr. 1823. v. K. J. B. 21. S. 254.

§. 62. Die Bevormundung ausgesetzter Kinder, deren Aeltern unbekannt sind, liegt dem Untergerichte des Orts ob, wo sie gefunden worden.

derer, die aus andern Gründen unter Vormundschaft zu setzen sind;

§. 63. In Fällen, wo Jemanden nicht wegen Minderjährigkeit, sondern aus andern gesetzlichen Ursachen, ein Vormund oder Curator bestellt werden muss, ist der Richter seines persönlichen Gerichtsstandes dazu verpflichtet.

§. 64. Hat ein solcher Mensch einen doppelten persönlichen Gerichtsstand: so gebührt die Bevormundung dem Obergerichte.

§. 65. Sind beide Gerichte von gleicher Qualität: so kommt die Bevormundung demjenigen zu, unter welchem er zur Zeit des eintretenden Falles wirklich wohnt.

§. 66. Hat er sich damals an einem dritten Orte aufgehalten: so finden die Vorschriften §. 59. 60. Anwendung.

§. 67. Ist die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Personen, die an sich einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand haben, einem Untergerichte für beständig aufgetragen: so gebührt demselben auch die Bevormundung.

der Fremden;

§. 68. Fremde, die in hiesigen Landen sich niederzulassen im Begriff stehen, aber darin noch keinen bestimmten Wohnsitz haben, müssen, so wie die bei ihrem Absterben etwa zurückgebliebenen Kinder, erforderlichen Falls von dem Obergerichte der Provinz bevormundet werden.

§. 69. Doch steht dem Obergerichte frei, die Bevormundung, nach Bewandniss der Umstände, auch einem Untergerichte zu übertragen.

§. 70. Hatte ein Fremder, welcher nach seinem Stande nicht unter die Eximirten gehört, über den Ort, wo er in hiesigen Landen seinen Wohnsitz aufschlagen wolle, sich schon deutlich geäussert: so gebührt die Bevormundung den Gerichten dieses Orts.

§. 71. Anderen Fremden, die entweder selbst in Umstände gerathen, wo sie eines Vormundes bedürfen, oder welche Kinder, die sich in diesen Umständen befinden, zurücklassen, muss von dem Gerichte des Orts, wo sie oder ihre Kinder sich alsdann wirklich aufhalten, ein Curator bestellt werden.

§. 72. Die Pflicht eines solchen Curators erstreckt sich jedoch nur auf eine einstweilige Obsorge für die Person dieser Pflegebefohlnen, und das bei ihnen befindliche Vermögen, so lange, bis den Gerichten ihres auswärtigen Wohnorts von dem Vorfalle Nachricht gegeben, und von diesen weitere Verfügung getroffen werden kann.

§. 73. Gehört ein solcher fremder Reisender (§. 71.) unter die Eximirten: so muss zwar das Untergericht seines hiesigen Aufenthaltsorts, wenn nicht das Obergericht sich an eben demselben Orte befindet, für die Bevormundung selbst unverzüglich sorgen.

§. 74. Es muss aber dem Obergerichte der Provinz den Vorfall sofort anzeigen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

der Militairpersonen zukomme.

§. 75. Nach dem Tode eines Vaters vom Militairstande, gehört die Vormundschaft über seine hinterlassenen Kinder vor die Civilgerichte.

§. 76. Demjenigen Gerichte, welchem der Vater, wenn er seine Dimission erhalten hätte, nach näherer Bestimmung der Prozessordnung unterworfen gewesen wäre, liegt auch die Bestellung der Vormundschaft über seine Kinder ob.

§. 77. Zur Bestellung eines Curators für Kinder von Militairpersonen, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, sind die Kriegesgerichte verpflichtet.

§. 78. Sobald jedoch mit Führung der Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist, müssen die Civilgerichte, vor welche, wenn

der Vater gestorben wäre, die Bevormundung gehören würde (§. 76.), die Direktion der Curatel übernehmen.

Anh. §. 154. *Wenn den Kindern eines noch in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Vaters Grundstücke zufallen, von deren eigenen Verwaltung der Vater ausgeschlossen ist: so verbleibt die Administration derselben zwar den Civilgerichten der Sache; diese sind jedoch schuldig in allen Vorfallenheiten, welche nicht den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb angehen, den Militairgerichten Nachricht zu geben, und mit ihnen Rücksprache zu nehmen.*

Publicandum v. 14. März 1797, wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten §. 13; aufgen. in §. 154. des Anh.

§. 79. Diesen steht aber frei, zur Führung der Administration einen besondern Curator, statt desjenigen, welchen das Militairgericht zur Regulirung der Sache bestellt hatte, auszuwählen, und denselben dem Militairgerichte zur Verpflichtung vorzuschlagen.

Der Militairgerichtsstand ist durch die C. O. v. 19. Juli 1809 in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben, und ist daher die in den §§. 77—79 u. Anh. §. 154. bestimmte Concurrenz der Militairgerichte bei Curatelen über Kinder der Militairpersonen weggefallen; s. A. G. O. I. 2. §. 48. Anh. §. 12—29.

§. 80. Wenn eine Militairperson im Felde mit Tode abgeht: so können sich die Kriegesgerichte der Sorge für das mit ins Feld genommene Mobiliarvermögen so lange nicht entziehen, bis selbiges, oder der daraus gelösete Werth, dem Civilgerichte, welchem die Bevormundung obliegt, mit Sicherheit abgeliefert werden kann.

Anh. §. 155. *Es werden die Militairgerichte, wegen der Verfügung über das von einer im Felde verstorbenen Militairperson hinterlassene und bei der Armee befindliche Mobiliarvermögen, auf die Vorschrift des Reglements vom* 30. *November* 1772. §. 2. *und* 17. *und die damit übereinstimmende Disposition der allgemeinen Gerichtsordnung Th.* 2. *Tit.* 5. §. 17. *und* 18. *nochmals verwiesen.*

Publicandum v. 14. März 1797 wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten, §. 14. aufgen. in §. 155. des Anh.

Welchem Richter die Direction der Vormundschaft gebühre.

§. 81. Derjenige Richter, welcher den Vormund bestellt, hat die Direction der Vormundschaft über das ganze Vermögen, in und ausser seiner Gerichtsbarkeit.

§. 82. Besitzt der Pflegebefohlne Güter und Vermögen in einer andern Königlichen Provinz: so muss der Richter der Sache, auf Ansuchen des vormundschaftlichen Gerichts, einen besondern Curator bestellen, und die unmittelbare Aufsicht übernehmen.

§. 83. Besitzen inländische Pflegebefohlne Güter und Grundstücke in fremden Landen: so muss der auswärtige Richter der Sache ersucht werden, dieselben in Verwaltung zu nehmen, und die Einkünfte davon dem inländischen Vormunde zur Berechnung und Ablieferung einhändigen zu lassen.

§. 84. Ein gleiches Verfahren muss im umgekehrten Falle, wenn nämlich ausländische Pflegebefohlne in hiesigen Landen Güter und

Grundstücke besitzen, von dem inländischen Richter der Sache, jedoch mit Vorbehalt des Retorsionsrechts, beobachtet werden.

§. 85. Eine Veränderung in dem Wohnorte der Pflegebefohlnen, oder ihrer Aeltern, wirkt keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft.

§. 86. Erfordert es jedoch das Beste der Pflegebefohlnen, dass die Direction der Vormundschaft dem Richter des veränderten Aufenthalts übertragen werde: so ist dieser sie zu übernehmen schuldig.

1) **Rescript** v. 24. Febr. 1834, betr. die Frage, in wiefern Curanden sich auf eine Zeitlang ins Ausland begeben können; s. zu II. 17. §. 129.

2) **Rescript** v. 12. Jan. 1837, betr. die Vormundschaftsverwaltung über die ins Ausland verzogenen Curanden.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind:
nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei, wenn inländische Pflegebefohlene mit ihrer Mutter oder sonst in einen andern Staat verzogen sind,
findet sich der Justizminister veranlaßt, den Gerichtsbehörden Folgendes zu eröffnen:

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage hängt davon ab, ob die gedachten Pflegebefohlenen den in §§. 127. und 129. Tit. 17. Thl. II. A. L. R. erforderten Auswanderungs-Konsens beigebracht haben oder nicht.

Ist nach ertheiltem und beigebrachtem Konsense zur Auswanderung diese wirklich erfolgt, so muß die diesseits geführte Vormundschaft über die Ausgewanderten, ohne Rücksicht darauf, ob die Kuranden Vermögen besitzen oder nicht, aufgehoben und an die betreffende Vormundschaftsbehörde des fremden Staats, in welchen selbige verzogen sind, abgegeben werden. Durch die mit Bewilligung der Obrigkeit erfolgte Auswanderung ist zugleich das diesseitige Unterthanen-Verhältniß des Ausgewanderten gelöst und der Staat hat sich aller Rechte und Pflichten begeben und entledigt, die ihm gegen denselben zustanden und oblagen. Es fehlt den Vormundschaftsbehörden in diesem Falle an jeder Kompetenz zur Fortsetzung der vormundschaftlichen Verwaltung, vielmehr treten sie lediglich in das Verhältniß ein, in welchem sie überhaupt gegen ausländische Pflegebefohlene stehen. Es ist daher nur unter der Voraussetzung eine Theilnahme an der vormundschaftlichen Verwaltung diesseitig fortzusetzen, unter der eine solche, wie z. B. nach §. 84. Tit. 18. Thl. II. A. L. R., auch dann hätte eintreten müssen, wenn die Mündel von jeher Ausländer gewesen wären.

So lange aber die ins Ausland verzogenen Kuranden den gesetzlichen Emigrations-Konsens nicht beigebracht haben, kann auch ihr diesseitiges Unterthanen-Verhältniß nicht als gelöst betrachtet, mithin auch in Gemäßheit des §. 85. a. a. O. durch jene Veränderung in ihrem Wohnorte eine Veränderung in der Direktion der Vormundschaft nicht bewirkt werden.

Uebrigens sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, in allen Fällen, wenn für Personen, die unter Vormundschaft stehen, ein Emigrations-Consens nachgesucht wird, diesen so lange zu verweigern, bis das betreffende Vormundschaftsgericht seine Zustimmung dazu ertheilt hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß gegen die etwanigen abschlägigen Verfügungen der Vormundschaftsgerichte in dieser Beziehung der Weg der Beschwerde, eben so wie gegen jede andere Verfügung derselben, unverschränkt bleibt. v. K. J. B. 49. S. 167.

§. 87. Auch muss jedes Gericht, von welchem Kindern noch bei des Vaters Leben nur ein Curator bestellt worden, die fernere Direction dieser Curatel demjenigen Gerichte überlassen, welchem die Bevormundung dieser Kinder nach des Vaters Absterben obliegt.

§. 88. Ist Jemanden vom Militairstande, oder dessen Kindern, ein Vormund oder Curator bei dem Kriegsgerichte bestellt worden: so muss, wenn demnächst die Militairgerichtsbarkeit auch auf andere Art, als durch den Tod, gänzlich aufhört, dasjenige Civilgericht, unter welches der Vater nach §. 79. zurückfällt, auch die fernere Direction der Vormundschaft oder Curatel übernehmen.

§. 89. Wenn ausser diesem Falle der Vater der Pflegebefohlnen,

während dessen Leben denselben ein besonderer Curator hat bestellt werden müssen, seinen Wohnsitz oder Gerichtsstand verändert: so bleibt dennoch die Direction der Curatel bei demjenigen Gerichte, wo sie angeordnet worden; wenn der Vater nicht die Abgebung derselben an das Gericht seines nunmehrigen Wohnsitzes ausdrücklich verlangt.

Wer auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sei.

§. 90. Für die Bevormundung solcher Personen, die sich selbst nicht vorstehen können, ist sowohl der Richter des Orts, wo sie sich befinden, als das Gericht, welchem die Bevormundung zukommt, von Amtswegen zu sorgen verbunden.

§. 91. Ist der Richter des Orts nicht zugleich der Vormundschaftsrichter, und sind beide Gerichte nicht an Einem Orte befindlich: so muss Ersterer dem Letztern von dem vorgekommenen Falle sofort Anzeige machen.

§. 92. Die Verwandten solcher Personen, die Ehegatten, der überlebende Theil der Aeltern, sollen dem Richter die Eintretung des Falles, wo nach den Gesetzen eine Vormundschaft angeordnet werden muss, anzeigen, und deren wirkliche Anordnung betreiben.

§. 93. Prediger, Dorfgerichte und andere, welchen die Anzeige der vorkommenden Todesfälle zur Pflicht gemacht ist, sind schuldig, wenn der Verstorbene Personen, die der Bevormundung bedürfen, hinterlässt, der Obrigkeit davon Nachricht zu geben. (Tit. 7. §. 67. Tit. 11. §. 478-480.)

§. 94. Auch die Zunftältesten und andere Mitglieder, die mit dem Vater des Pflegebefohlnen, oder mit dem Pflegebefohlnen selbst, als Handlungsgesellschafter oder sonst, in nähern Verbindungen gestanden haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 95. Ist demjenigen, welchem dergleichen Anzeige zu machen obliegt, das Gericht, welchem die Bevormundung zukommt, nicht bekannt; so ist es genug, wenn nur die Anzeige irgend einem am Orte oder in der Nähe befindlichen Richter geschieht.

§. 96. Weiss auch dieser nicht, wohin die Vormundschaft gehöre: so muss er von dem Vorfalle sofort an das Obergericht der Provinz berichten.

§. 97. Verwandte von Minderjährigen, Wahn- oder Blödsinnigen, welche, nachdem der Fall zu ihrer Wissenschaft gelangt ist, die ihnen davon obliegende Anzeige verabsäumen, haften den Pflegebefohlenen für allen dadurch erlittenen Schaden.

§. 98. Der Nähere haftet vorzüglich vor den Entfernteren, und mehrere gleich Nahe haften zu gleichen Theilen.

§. 99. In gleicher Art haften Verwandte, welche die Pflicht, für die Bevormundung eines Wahnsinnigen zu sorgen, vernachlässigen, auch einem Dritten für den, nach dieser Vernachlässigung, von dem Wahnsinnigen ihm zugefügten Schaden, in so fern der Ersatz desselben überhaupt Statt findet, und dem Beschädigten dazu auf andere Art nicht verholfen werden kann. (Thl. I. Tit. 6. §. 41. 44.)

§. 100. Verwandte, die entweder weiter, als im vierten Grade, mit dem Pflegebefohlnen stehen, oder die mit ihm nicht an einem Orte leben, haften nur alsdann, wenn sie die Anzeige vorsätzlich, in der Absicht, die Bevormundung zu hindern, unterlassen haben.

§. 101. Wenn Minderjährige wegen Ableben des Vaters bevormundet werden sollen: so muss die Mutter die erforderliche Anzeige davon längstens binnen Sechs Wochen nach dem Tode des Mannes machen.

§. 102. Versäumt sie dieses: so haftet sie nicht nur vorzüglich vor allen Verwandten, wegen des den Kindern aus der unterbliebenen Bevormundung entstandenen Schadens; sondern sie verliert auch allen Anspruch auf die Vormundschaft.

§. 103. Was Rechtens sei, wenn ein Wittwer, oder eine Wittwe, zur fernern Ehe schreiten, ohne sich mit den Kindern aus voriger Ehe aus einander gesetzt, und zu dem Ende auf Bestellung eines Vormundes oder Curators für sie angetragen zu haben, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. 1. §. 18. sqq. §. 1013. sqq.)

§. 104. In Fällen, wo einer verheiratheten Person ein Vormund oder Curator bestellt werden muss, ist der andere Ehegatte, die erforderliche Anzeige zu machen, vorzüglich vor allen andern verpflichtet.

§. 105. Alle Uebrige, die nach §. 93. 94. zur Anzeige verbunden sind, werden im Unterlassungsfalle, wegen dieser Vernachlässigung ihrer Amtspflicht, nach Bewandniss der Umstände, und nach Verhältniss des daraus entstandenen Schadens, mit fiskalischer Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern belegt.

§. 106. Wenn einer von den zur Anzeige verpflichteten Personen dieselbe wirklich macht: so befreit er dadurch die übrigen von aller Vertretung wegen des nachher entstehenden Schadens.

§. 107. Ein jeder Richter, welcher in gehöriger Anordnung der Vormundschaft über seine Pflegebefohlnen seine Pflichten verabsäumt, hat jedesmal fiskalische Strafe verwirkt; und haftet überdies dem Pflegbefohlnen für allen Schaden.

§. 108. Gleiche Verantwortung und Strafe trifft den Unterrichter, der von einem in seiner Jurisdiction vorgekommenen Falle, dem Obergerichte, zu dessen Besorgung derselbe gehört, keine Nachricht giebt.

Dritter Abschnitt.

Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen schuldig, und dazu fähig sind.

Allgemeine Befugniss des Richters bei Bestellung der Vormünder.

§. 109. Kein Bürger des Staats kann sich einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondere und erhebliche Ursachen entziehen.

§. 110. Die Auswahl der Personen, welche zu Vormündern oder Curatoren bestellt werden sollen, gehört zur Beurtheilung desjenigen Richters, welchem die Anordnung der Vormundschaft, oder Curatel obliegt. (§. 56. sqq.)

§. 111. Dieser ist berechtigt, Vorschläge eines zu bestellenden Subjekts von den Anverwandten oder Zunftältesten zu erfordern.

Von Bestellung Eines Vormunds für mehrere Pflegebefohlne: und mehrerer Vormünder für Einen Pflegebefohlnen.

§. 112. Für mehrere Geschwister ist die Bestellung eines gemeinschaftlichen Vormundes hinreichend.

§. 113. Es können aber auch mehrere Vormünder einer einzelnen Person bestellt werden.

§. 114. Im letztern Falle kommt es auf die Anordnung des Richters an: ob und wie die Geschäfte unter die mehrern Vormünder getheilt, oder gemeinschaftlich von ihnen besorgt werden sollen.

Verhältniss mehrerer Vormünder unter einander.

§. 115. Mehrere Vormünder, die zur gemeinschaftlichen Besorgung der Angelegenheiten des Pflegbefohlnen verordnet sind, stellen Eine moralische Person vor.

§. 116. Was also einer, oder mehrere, ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, ist für den Pflegbefohlnen eben so unverbindlich, als wenn es von Fremden geschehen wäre.

§. 117. Können die Vormünder sich über das vorzunehmende Geschäft nicht vereinigen: so entscheidet nicht die Mehrheit der Stimmen; sondern die Sache muss dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorgetragen werden.

§. 118. Das Verhältniss solcher Vormünder (§. 115.) wird nicht geändert, wenn sie gleich untereinander in die Besorgung der verschiedenen vorkommenden Geschäfte sich theilen.

§. 119. Hat der Richter die Geschäfte unter mehrere Vormünder getheilt: so ist keiner von ihnen zu einer Mitverwaltung bei den Geschäften des andern befugt oder schuldig.

§. 120. Derjenige, welchem keine Theilnehmung an der wirklichen Verwaltung der Vormundschaft, sondern bloss die Aufsicht über die verwaltenden Vormünder angewiesen worden, wird Ehrenvormund genannt.

§. 121. Mehrere Vormünder, unter welche die Verwaltung von dem Richter getheilt worden, stehen gegen einander in dem Verhältnisse als Ehrenvormünder.

§. 122. Es soll also einem jeden solchen Vormunde die Pflicht, über das Betragen der andern zu wachen, und wenn er etwas Verdächtiges wahrnimmt, davon Anzeige zu thun, gleich bei seiner Bestellung besonders bekannt gemacht werden.

§. 123. Was vorstehend (§. 115-122.) von mehrern Vormündern verordnet ist, gilt auch von mehrern Curatoren, welche den Pflegbefohlnen zu einerlei Art von Geschäften, Angelegenheiten, oder Vermögen zugeordnet sind.

§. 124. Hingegen stehen mehrere Curatores, die in Ansehung verschiedener Angelegenheiten oder Vermögensverwaltungen bestellt worden, unter einander in keiner Verbindung.

Von der Bestellung eines Vormundes auf oder von einer gewissen Zeit.

§. 125. Vormünder sollen ohne Noth von dem Richter nicht bloss auf eine gewisse bestimmte Zeit bestellt werden.

§. 126. Hat aber der Vater verordnet, dass ein von ihm ernannter Vormund nur bis zu einer gewissen Zeit oder Begebenheit die Vormundschaft führen solle: so kann der Richter nur aus erheblichen, zum offenbaren Besten der Pflegebefohlenen gereichenden Gründen, von dieser Vorschrift abgehen.

§. 127. Ein Gleiches gilt, wenn der Vater verordnet hat, dass die von ihm ernannte Person nur von einem gewissen Erfolge oder Zeitpunkte an, die Vormundschaft führen solle.

§. 128. Was hier (§. 126. 127.) von der Verordnung des Vaters bestimmt ist, gilt auch von Jedem, welcher den Pflegebefohlnen etwas zuwendet, und bei Ernennung eines Curators darüber dergleichen Einschränkungen beifügt.

Personen, die zur Uebernehmung von Vormundschaften unfähig sind; 1) in Ansehung aller;

§. 129. Der Richter darf nur solche Personen zu Vormündern auswählen, bei welchen die erforderlichen Eigenschaften, dass sie das Beste der Pflegebefohlnen gehörig besorgen können und wollen, mit Grunde vorauszusetzen sind.

§. 130. Wer seiner eigenen Sache vorzustehen nicht fähig ist, der kann auch einem Andern niemals, und unter keinerlei Umständen, zum Vormunde oder Curator bestellt werden.

§. 131. Minderjährige sind ausgeschlossen, wenn sie gleich in ihren eigenen Angelegenheiten für grossjährig erklärt worden.

§. 132. Auch wenn sie von dem Vater der Pflegebefohlnen zu Vormündern ernannt worden, können sie doch erst nach erlangter Grossjährigkeit zur wirklichen Führung der Vormundschaft gelassen werden.

§. 133. Grossjährige, die aber noch unter väterlicher Gewalt stehen, können nur mit Einwilligung des Vaters Vormundschaften übernehmen.

§. 134. Die in einem Kloster ein wirkliches Ordensgelübde abgelegt haben, können nicht Vormünder oder Curatores sein.

§. 135. Leute, die wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder die bekanntlich ein ruchloses und schändliches Leben führen, sind zu jeder Vormundschaft oder Curatel unfähig.

§. 136. Auch denjenigen, welche wegen Untreue oder grober Fahrlässigkeit einer Vormundschaft entsetzt worden, darf keine andere mehr übertragen werden.

2) in Ansehung gewisser Vormundschaften.

§. 137. Christen können für Personen, die keiner der christlichen Religionspartheien zugethan sind, und diese für jene, zu Vormündern nicht bestellt werden.

1) **Rescript** v. 26. Jan. 1813, betr. die Nothwendigkeit der Bestellung eines Christen zum Vormunde für das uneheliche Kind einer Jüdin, wenn der außereheliche Vater ein Christ ist.

Das Kurmärksche Pupillen-Collegium hat in dem, durch die Verfügung vom 21. Novbr. v. J., wegen Bevormundung der unehelichen Juden-Kinder, erforderten Bericht darauf angetragen, daß die Regel, wonach uneheliche Kinder allemal dem Foro der Mutter folgen, auch auf uneheliche Judenkinder angewendet, und mithin die Direction der Vormundschaft über solche Kinder, ohne Unterschied, ob sie von einem Christen, oder von einem Juden mit einer Jüdin außer der Ehe gezeugt worden, nach dem Gerichtsstande der Mutter bestimmt werde. Da hiernach das Kurmärksche Pupillen-Collegium die Bevormundung unehelicher Kinder der unter der Jurisdiction des Kammer-Gerichts stehenden Jüdinnen zu übernehmen bereit ist; so hat es dabei sein Bewenden, und kann also künftig der Fall, daß dem Vormundschafts-Gerichte Bevormundung eines unehelichen Judenkindes obliegt, nur alsdann vorkommen, wenn die jüdische Mutter unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts steht, welches nach dem Rescr. vom 2. März 1809 (Mathis Allg. Jurist. Monatsschrift Thl. 8. S. 95.) Statt findet, wenn die Mutter zu dem Gesinde und den Haus-Officianten eines hiesigen Juden gehört. Es versteht sich von selbst, daß hierbei die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 137., wonach Christen für Personen, die keiner der christlichen Religions-Parteien zugethan sind, und diese für jene, zu Vormündern nicht bestellt werden sollen, noch ferner zu beobachten, und demnach dem unehelichen Kinde einer Jüdin nur in dem Falle ein Christ zum Vormunde zu bestellen ist, wenn das Kind von einem Christen mit einer jüdischen Mutter gezeugt

worden, und nach der Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 643. in der christlichen Religion erzogen werden muß. v. K. J. B. 2. S. 190.

2) **Rescripte** v. 11. April 1823 und 31. Decbr. 1834, betr. die Erziehung des von einer Jüdin mit einem Christen erzeugten Kindes; s. zu II. 2. §. 643.

§. 138. Wohl aber ist die Bestellung solcher verschiedener Glaubensgenossen zu Curatoren, in einzelnen bloss das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zulässig.

§. 139. Stiefväter sind in der Regel nicht, wohl aber in besondern Fällen, wo nach richterlichem Ermessen ein erheblicher Vortheil für die Pflegebefohlnen davon zu erwarten ist, ihren Stiefkindern zu Vormündern zu bestellen.

§. 140. Ehemänner können die Vormundschaft ihrer noch nicht volljährigen Ehefrauen nur alsdann übernehmen, wenn der Fall der Bevormundung erst nach vollzogener Heirath eintritt, und das Vermögen der Frau sicher gestellt ist.

§. 141. Wen der Vater der Pflegebefohlnen von Führung der Vormundschaft über seine Kinder ausdrücklich ausgeschlossen hat, der kann auch von dem Richter dazu nicht bestellt werden.

§. 142. Auch steht jedem Andern, welcher den Pflegebefohlnen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil hinterlässt, das Recht zu, gewisse Personen zu bestimmen, die von der vormundschaftlichen Verwaltung solcher Zuwendungen ausgeschlossen sein sollen.

§. 143. Frauenspersonen, die leibliche Mutter, und die Grossmutter der Pflegebefohlnen allein ausgenommen, darf der Richter Vormundschaften oder Curatelen nicht auftragen.

§. 144. Personen, welche mit den Pflegebefohlnen, oder deren Aeltern, in öffentlicher Feindschaft gelebt haben, oder noch leben, können von dem Richter zu Vormündern oder Curatoren der erstern nicht gewählt werden.

§. 145. Gerichtliche Anschuldigungen grober Verbrechen; verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit; ehrenrührige Schmähungen; und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, begründen die rechtliche Vermuthung einer solchen Feindschaft.

§. 146. Sind dergleichen Zwistigkeiten schon vor mehrern Jahren vorgefallen; so hängt es vom richterlichen Ermessen ab: in wie fern noch den Umständen angenommen werden könne, dass die feindseligen Gesinnungen durch eingetretene Wiederaussöhnung, oder durch den Zeitverlauf gehoben worden.

§. 147. Gläubiger und Schuldner der Pflegebefohlnen, und überhaupt alle diejenigen, deren Rechte mit dem Rechte oder Interesse der Pflegebefohlnen in Widerspruch stehen, kann der Richter zu Vormündern nicht wählen, so lange über die Richtigkeit der gegenseitigen Ansprüche noch einiger Zweifel vorhanden ist.

§. 148. Entstehen dergleichen Zweifel erst nach übernommener Vormundschaft: so muss dem Pflegebefohlnen, zur Berichtigung einer solchen Angelegenheit, ein besonderer Curator bestellt werden.

§. 149. Ein Schuldner des Pflegebefohlnen, welcher eine an sich liquide und fällige Schuld nicht bezahlen kann oder will, darf ihm von dem Richter zum Vormunde nicht bestellt werden.

§. 150. Kein Richter soll, ohne besonders erhebliche Ursache, Jemanden aus einer andern Jurisdiction seinen Pflegebefohlenen zum Vormunde bestellen.

§. 151. Erhebliche Ursachen sind, wenn der fremde Gerichtsgesessene mit dem Pflegebefohlnen durch Verwandschaft, oder gemeinsames Interesse, in nähere Verbindung steht.

§. 152. Oder wenn es dem vormundschaftlichen Gerichte an tauglichen Personen in seiner eigenen Jurisdiction ermangelt.

§. 153. In solchen Fällen muss jedes Gericht in Königlichen Landen, auf gebührendes Ansuchen, seine Gerichtsgesessenen zur Uebernehmung der Vormundschaften auch unter fremden Jurisdictionen anhalten.

§. 154. Ein solcher Vormund wird, in allen auf die Vormundschaft sich beziehenden Geschäften und Angelegenheiten, dem vormundschaftlichen Gerichte unterworfen.

§. 155. Vormundschaften ausserhalb Landes darf Niemand, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden fiscalischen Geldstrafe, ohne Vorwissen und Genehmigung seines inländischen ordentlichen Richters übernehmen.

§. 156. Fremde, die in Königlichen Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, können inländischen Pflegebefohlnen nur aus überwiegenden Gründen des Bestens derselben, und nur unter Genehmigung des Justizdepartements, zu Vormündern bestellt werden.

§. 157. Auch müssen dergleichen Vormünder sich, in allen die Vormundschaft betreffenden Angelegenheiten, der Jurisdiction des vormundschaftlichen Gerichts ausdrücklich unterwerfen, und die Einwilligung ihres eigenen auswärtigen Richters in beglaubigter Form beibringen.

Rescript v. 7. Decbr. 1815, betr. die Bestellung eines Ausländers zum Vormunde.

Bei den von dem Königl. Pupillen-Collegio von Ober-Schlesien mittelst Berichts vom 25. v. M. angezeigten Umständen, wird es hiermit genehmiget, daß den N.schen minderjährigen Kindern zu N., der Tuchfabrikant N. zu N. in Mähren zum Vormunde bestellt werde.

Was die zugleich gethane Anfrage betrifft, ob die Genehmigung des Justiz-Ministers zur Annahme eines Ausländers als Vormund auch in dem Falle einzuholen sei, wenn der Ausländer dazu testamentarisch ernannt, auch für dieselben Curanden ein zweiter inländischer Vormund bestellt worden ist; so findet sich kein hinlänglicher Grund zu den in dem Berichte angezeigten Zweifeln.

Das A. L. R. verordnet Thl. II. Tit. 18. §. 156. ganz allgemein, daß Fremde, welche in den Königl. Landen keinen ordentlichen Gerichtsstand haben, inländischen Pflegebefohlenen nur aus überwiegenden Gründen des Besten derselben, und nur unter Genehmigung des Justiz-Departements, zu Vormündern bestellt werden sollen. Wenn gleich auf den von dem Vater oder der Mutter der Pflegebefohlenen ernannten Vormund, nach §§. 172. 174. a. a. O. vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist; so schließt dieses doch die Verpflichtung des vormundschaftlichen Gerichts nicht aus, zu untersuchen, ob die gesetzlich erforderlichen überwiegenden Gründe zur Annahme eines solchen Vormundes vorhanden sind, und das Resultat dem Justiz-Ministerio zur Genehmigung anzuzeigen. Auch ändert es nichts in der Sache, daß neben dem Ausländer auch ein Inländer zum Vormunde bestellt wird. Das Gesetz macht deshalb keinen Unterschied, und die Vorschrift des Gesetzes muß daher um so mehr stehen bleiben, da auch in dem Sinne desselben keine Veranlassung sich findet, einen Fremden unbedingt zum Vormunde anzunehmen, wenn zugleich mit ihm ein Inländer zum Vormunde ernannt worden ist. Das Königl. Pupillen-Kollegium hat daher auch künftig in solchen Fällen an den Chef der Justiz zur Genehmigung zu berichten. v. K. J. B. 6. S. 180.

Personen, die zur Uebernehmung von Vormundschaften einer besondern Erlaubniss bedürfen.

§. 158. Königliche und Prinzliche Domainen-Pächter und Beamte, Verwalter und Empfänger Königlicher, Prinzlicher, oder anderer öffentlicher, ingleichen der den privilegirten Corporationen und milden Stiftungen zugehöriger Güter, Gelder und Einkünfte, können ohne ausdrückliche Einwilligung der Behörde, welcher sie wegen solcher Pacht und Verwaltung untergeben sind, zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 159. Die Erlaubniss soll nur alsdann von dem vormundschaftlichen Gerichte angenommen werden, wenn mit der Vormundschaft gar keine Vermögensadministration verknüpft ist; oder wenn für diese eine besondere, hinlängliche, und von aller Verhaftung für die Pacht oder die Casse freie Caution geleistet werden kann.

Rescript v. 4. Mai 1805, betr. die Verpflichtung der in den vorstehenden §§. gedachten Personen zur Cautionsleistung, wenn sie vom Erblasser als Vormünder ernannt sind; s. zu §. 433. dies. Tit.

§. 160. Militairpersonen dürfen ohne Consens ihres Chefs oder Kommandeurs keine Vormundschaft übernehmen.

Anh. §. 156. *Wenn Generale und Stabsoffiziere nicht für ihre eigene Kinder die natürliche Vormundschaft führen, sondern für fremde Kinder und Verwandten eine Curatel übernehmen wollen: so müssen sie die unmittelbare Erlaubniss des Königs dazu nachsuchen.*

Publicandum v. 14. März 1797, wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten; §. 15. aufgen. in §. 156. des Anh.

§. 161. Civilbediente können ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden.

§. 162. Für Räthe bei Königlichen Collegiis muss die Erlaubniss des dem Collegio vorgesetzten Departements; für Dirigenten und Burgemeister in den Städten aber muss selbige bei dem Landescollegio, dem sie wegen ihres Amts untergeben sind, nachgesucht werden.

§. 163. Curatel zu einzelnen Handlungen und Geschäften, womit keine Vermögensadministration verbunden ist, können die benannten Personen auch ohne besondere Erlaubniss übernehmen.

1) **Rescript** v. 1. März 1822, daß auch die auf Wartegeld stehenden Königl. Beamten Vormundschaften nicht ohne Consens der vorgesetzten Behörde übernehmen dürfen.

Das Königl. Pupillen-Kollegium sucht nach dem Berichte vom 9. v. M. darüber Belehrung nach:

1) ob ein auf Wartegeld stehender Beamter vom Civil- oder Militair-Stande den activen Beamten gleich zu achten ist, und daher zur Uebernahme einer Vormundschaft des im A. L. R. vorgeschriebenen Consenses der ihm vorgesetzten Behörde bedarf,
2) ob überhaupt in der Qualität als Beamter ein gesetzlicher Weigerungsgrund liegt, und dem vormundschaftlichen Gerichte die Befugniß zustehet, den Consens für den Weigernden zu extrahiren?

Was die Anfrage ad 1) anbelangt, so hat der Chef der Justiz kein Bedenken, daß ein auf Wartegeld stehender Militair- oder Civil-Beamte zur Klasse der als activ zu betrachtenden Beamten so lange geachtet werden muß, bis er definitiv ausgeschieden ist.

Hinsichtlich der Anfrage ad 2) wird das Collegium auf die bestimmten Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 161. 202. seq. und 208. verwiesen. Hiernach versteht es sich von selbst,

daß jeder Beamte, welcher von der Verbindlichkeit zur Uebernahme von Vormundschaften nicht ausdrücklich befreit ist, sich derselben bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (cf. §§. 204. seq. l. a) nicht entziehen darf.

Die vormundschaftlichen Gerichte sind aber in allen Fällen nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, der vorgesetzten Behörde des zum Vormund ernannten Beamten von dessen Bestellung Nachricht zu geben, und deren Genehmigung abzuwarten.
v. K. J. B. 19. S. 306.

2) **Rescripte** v. 11. April u. 14. August 1818, daß Geistliche zur Uebernahme einer Vormundschaft den Consens der vorgesetzten Behörde beibringen müssen.

Es ist die Frage zur Sprache gekommen:
ob die Geistlichen zur Kategorie derjenigen Beamten zu rechnen sind, welche nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 161. bei der Uebernahme von Vormundschaften der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bedürfen?

In Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Cultus hat sich der Chef der Justiz für die bejahende Beantwortung jener Frage entschieden. Denn es leidet zuvörderst kein Bedenken, daß die Geistlichen als wirkliche Staatsdiener betrachtet werden müssen, indem sie nicht nur nach ihrem individuellen Wirkungskreise zur Klasse der Letztern gehören, sondern auch von dem Gesetze selbst mit dieser Benennung bezeichnet werden, und in solcher Qualität alle Prärogativen der Staatsdiener in ihrem gesammten, — zu Gunsten der Geistlichkeit oft noch weiter ausgedehnten — Umfange genießen.
A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 96.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die Geistlichen im Gegensatz vom Militair nur unter die Rubrik der Civilbedienten gebracht werden können, da das A. L. R. sich Thl. II. Tit. 10. §. 1. seq. bloß auf diese Classification hinsichtlich der Diener des Staats beschränkt hat. Nach obiger Auseinandersetzung muß daher die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 161. auf sie ihre volle Anwendung finden. Es tritt hinzu, daß der Grund des Gesetzes,
welcher aus der nothwendigen Controlle der Staatsdiener hinsichtlich aller sie zerstreuenden und von ihrem amtlichen Berufe abziehenden Nebenbeschäftigungen entspringt,
bei den Geistlichen, nach dem Maaßstabe ihres Geschäftskreises und individuellen Berufs, so gut als bei allen übrigen Civil-Bedienten in Erwägung gezogen zu werden verdient.

Die Königl. O. L. Ger. werden demzufolge angewiesen, in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Consistoriums einzufordern, auch die Untergerichte ihres Ressorts danach anzuweisen. Berlin, den 11. April 1818. v. K. J. B. 11. S. 198.

Dem Königl. O. L. Ger. wird mit Beziehung auf das Reskr. vom 11. April d. J. eröffnet, daß die den Geistlichen bei Uebernahme von Vormundschaften zur Bedingung gemachte Einholung des Consenses des Provinzial-Consistoriums nur für die evangelische Geistlichkeit nothwendig ist; die katholischen Geistlichen aber, wofern sie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde beibringen müssen. Berlin, den 14. August 1818. v. K. J. B. 12. S. 7.

Was vorstehende Personen, wenn ihnen eine Vormundschaft aufgetragen wird, zu beobachten haben.

§. 164. Wer nach vorstehenden Grundsätzen zu Uebernehmung einer Vormundschaft, entweder durchaus, oder unter gewissen Umständen und Verhältnissen unfähig ist, muss, wenn er dennoch dazu aufgefordert wird, dem Richter den Grund seiner Unfähigkeit anzeigen.

§. 165. Ist er zum Vormunde wirklich bestellt worden: so muss ihm Richter, sobald seine Unfähigkeit zu dessen Kenntniss gelangt, die Vormundschaft sofort wieder abnehmen; und er muss alle dafür gezogene Vortheile oder Belohnungen zurückgeben.

§. 166. Hat er seine Unfähigkeit auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder sonst, vorsätzlich und geflissentlich verschwiegen: so haftet er dem Pflegebefohlnen für jedes, auch das geringste Versehen.

§. 167. Ausserdem wird derjenige, welcher sein Verhältniss als Gläubiger des Pflegebefohlnen dem Richter aus Gefährde verheimlicht, seiner Forderung zum Besten des Pflegebefohlnen verlustig.

§. 168. Der Schuldner des Pflegebefohlnen verliert in gleichem Falle seine Einwendungen, und muss eine der richtigen Forderung gleiche Summe als fiskalische Strafe entrichten.

§. 169. Wenn nicht erhellet, dass ein solches Verhältniss vorsätzlich und aus Gefährde verschwiegen worden: so findet nur willkührliche Strafe bis zum zehnten Theile der Forderung Statt.

§. 170. Der Richter, welcher eine nach diesen Grundsätzen unfähige Person, wissentlich, oder aus grobem Versehen, zum Vormunde bestellt, muss für allen den Pflegebefohlnen daraus entstehenden Schaden selbst haften.

§. 171. Wer dem Gerichte einen unfähigen wissentlich zum Vormunde vorschlägt, der haftet für denselben als Bürge.

Personen, welche vorzüglich zu Vormündern bestellt werden müssen:
1) Von den Aeltern ernannte, oder in einem Testamente bestellte:

§. 172. Bei der Auswahl des zu bestellenden Vormundes muss der Richter auf diejenigen, welche von dem Vater der Pflegebefohlnen dazu ernannt worden, vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 173. Der vom Vater ernannte Vormund, hat die Verwaltung des gesammten Vermögens der Pflegebefohlnen; es mag dasselbe von dem Vater, oder auch von einem Andern herrühren.

§. 174. Von einem Vormunde, welchen die Mutter für ihre noch nicht bevormundete Kinder ernannt hat, gilt eben das, was von einem solchen, den der Vater ausgewählt hat, verordnet ist.

Rescript v. 4. Mai 1805, betr. die Frage, ob die dem Vormunde von der Mutter ertheilte Gewalt sich auch auf das vom Vater ererbte Vermögen der Curanden erstrecke; s. zu §. 433. dies. Tit.

§. 175. Auch kann ein Jeder, welcher den Pflegebefohlnen etwas, es sei unter Lebendigen, oder von Todes wegen, zuwendet, denselben, wenn sie gleich schon bevormundet sind, einen besondern Curator zu dessen Verwaltung ernennen.

§. 176. Die Ernennung eines solchen Vormundes oder Curators (§. 173-175.) kann durch eine Erklärung unter Lebendigen, oder auch durch eine letztwillige Verordnung geschehen.

§. 177. In beiden Fällen bedarf es keiner Feierlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur die Willensmeinung des Ernennenden dem Richter mit hinlänglicher Gewissheit bekannt geworden ist.

Rescript v. 19. Mai 1804, betr. die Verhältnisse der Testamentsexecutoren und der in einem Testamente ernannten Vormünder; s. zu I. 12. §. 562.

§. 178. Ist die Ernennung des Vormundes nach Art eines Vertrags mit dem dazu ausgewählten Subjekte geschehen, so kann dennoch der Ernennende einen solchen Vertrag auch einseitig widerrufen.

§. 179. Dagegen darf der Richter Personen, welche von dem Erblasser zur Vormundschaft berufen worden, bloss um deswillen, weil sie von einer verschiedenen Religion, einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, oder Gläubiger oder Schuldner der Pflegebefohlnen sind, von der Vormundschaft nicht ausschliessen. (§. 137. 147. 150. sqq.)

Rescript v. 4. Mai 1805, betr. die Verpflichtung eines vom Erblasser ernannten Vormunds zur Cautionsleistung; s. zu §. 433. dies. Tit.

§. 180. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn aus den Umständen erhellet, dass diese Verhältnisse eines solchen Subjekts dem Erblasser zur Zeit der Ernennung unbekannt gewesen.

§. 181. Frauenspersonen, die leibliche Mutter und Grossmutter des Pflegebefohlnen allein ausgenommen, können auch von einem Erblasser so wenig als von dem Richter, zu Vormündern ernannt werden.

§. 182. Hat der Erblasser Jemanden, mit welchem er vorhin in Feindschaft gelebt, zum Vormunde gewählt: so beweisst dieses eine erfolgte Versöhnung.

§. 183. Hat der Erblasser den Ehemann der Pflegebefohlnen zu ihrem Vormunde ernannt: so kann derselbe nicht ausgeschlossen werden, wenn er gleich die §. 140. vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen nicht vermöchte.

§. 184. Doch ist in allen Fällen der Richter befugt, die von dem Erblasser ernannte Person zu übergehen, sobald er bei gewissenhafter Prüfung findet, dass die Bestellung derselben dem Pflegebefohlnen nachtheilig oder gefährlich sein könnte.

§. 185. Bei dieser Prüfung muss besonders auf Einwendungen, welche die Mutter noch unerzogener Pflegebefohlnen gegen das von dem Erblasser ernannte Subjekt zu machen hat, Rücksicht genommen werden.

2) Mütter;

§. 186. In Ermangelung eines vom Vater ernannten Vormundes, muss der Richter auf die Mutter, wenn sie zur Uebernehmung der Vormundschaft fähig, und dazu willig ist, vorzüglich Rücksicht nehmen.

§. 187. Es findet jedoch dabei eben das Statt, was wegen eines vom Vater ernannten Vormundes verordnet ist. (§. 184.)

§. 188. Auch kann eine Mutter, die zu einer anderweitigen Ehe schreitet, die Vormundschaft über ihre Kinder aus voriger Ehe nicht behalten.

§. 189. An dieser gesetzlichen Verordnung kann selbst der Vater der Pflegebefohlnen durch seine Willenserklärung, so wenig unter Lebendigen, als von Todeswegen, etwas ändern.

§. 190. Auch nach getrennter ferneren Ehe kann die Mutter die Vormundschaft über die Kinder aus einer vorigen Ehe nicht wieder übernehmen, sobald aus der spätern Verbindung Kinder vorhanden sind.

§. 191. Sind aber aus der andern wieder getrennten Ehe keine Kinder vorhanden; so hängt es lediglich vom richterlichen Ermessen ab: der Mutter die Vormundschaft der Kinder aus voriger Ehe anderweitig zu übertragen.

3) Verwandte;

§. 192. In Ermangelung der Mutter, muss der Richter die Vormundschaft den Blutsverwandten der Pflegebefohlnen vorzüglich übertragen.

§. 193. Doch kann sich kein Verwandter dem Richter zum Vormunde über Pflegebefohlne aus seiner Familie aufdringen.

§. 194. Auch ist der Richter bei der Auswahl unter den Verwandten an die Nähe des Grades nicht gebunden.

§. 195. Selbst alsdann, wenn von der Curatel für einen Abwesen-

den die Rede ist, bleibt es der pflichtmässigen Beurtheilung des Richters überlassen: ob und welchen Verwandten er dazu bestellen wolle.

§. 196. Kinder können ihren Aeltern nur wenn dieselben wegen Wahn- oder Blödsinnes; nicht aber, wenn sie wegen Verschwendung unter Vormundschaft genommen werden müssen, zu Vormündern bestellt werden.

§. 197. Unehelichen Kindern sind in der Regel Fremde, welche zur Familie der Aeltern nicht gehören, zu Vormündern zuzuordnen.

§. 198. Doch ist dem Richter unbenommen, auch Verwandten der Aeltern solcher Kinder, wenn sie es verlangen und der Vortheil der Pflegebefohlnen dadurch befördert werden kann, zu Vormündern über sie zu bestellen.

4) Zunftgenossen.

§. 199. Nächst den Verwandten sind die Mitglieder der Zünfte und Innungen, die Vormundschaften über ihre Zunftgenossen, oder deren hinterlassene Kinder, zu übernehmen vorzüglich verpflichtet.

Was Rechtens sei, wenn eine zur Vormundschaft berufene Person dieselbe von sich ablehnt.

§. 200. Personen, welche durch Ernennung des Erblassers, oder durch Familienverträge zur Führung einer Vormundschaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt sind, können, wenn sie von dem Richter übergangen worden, auf rechtliches Gehör und Erkenntniss, nach näherer Vorschrift der Prozessordnung antragen.

§. 201. Eben diese Befugniss kommt auch der Mutter, und den zur Vormundschaft berufenen Verwandten zu, wenn der Richter, mit deren Uebergehung, einen Fremden dazu verordnet hat.

Ueber das Verfahren, wenn Mehrere wegen Uebernahme einer Vormundschaft streiten; s. A. G. O. I. 39. §. 11 u. 12.

§. 202. Ein jeder, welcher die Uebernehmung einer von der Obrigkeit ihm aufgetragenen Vormundschaft oder Curatel ohne erhebliche und gegründete Ursache verweigert, muss dazu durch Geldstrafe, nach Verhältniss seiner Vermögensumstände, von dem Richter angehalten werden.

§. 203. Führt er gesetzmässige Entschuldigungsursachen an: so ist ihm darüber rechtliches Gehör nach Vorschrift der Prozessordnung zu gestatten.

§. 204. Werden aber diese Entschuldigungsursachen verworfen; und ist durch den daraus in der Bevormundung entstandenen Aufenthalt dem Pflegebefohlnen ein Schade zugefügt worden: so muss der Weigernde denselben vergüten.

§. 205. Kann der Weigernde auch durch mässige Geldstrafe zur Uebernehmung der ohne rechtlichen Grund abgelehnten Vormundschaft nicht vermocht werden: so ist zwar den Pflegebefohlnen ein anderer Vormund zu bestellen;

§. 206. Der Richter ist aber alsdann befugt, diesem ein Honorarium aus dem Vermögen des Weigernden auszusetzen, und auf dessen Grundstück eine Caution für den neuen Vormund eintragen zu lassen.

§. 207. Auch ohne Caution haftet der ungebührlich sich Weigernde, für den an seiner Statt bestellten Vormund als Bürge.

Personen, die von Uebernehmung einer Vormundschaft sich entschuldigen können.

§. 208. Vermöge eines besondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundschaften nicht gezwungen werden:

1) Alle in wirklichen Königlichen Militairdiensten stehende Personen;
2) Räthe, die in Königlichen Collegiis Sitz und Stimme haben;
3) Dirigenten und Burgemeister in den Städten;
4) Königliche Domainenpächter und Beamte;
5) Wirkliche Verwalter Königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Cassen;
6) Die in öffentlichen Angelegenheiten ausser Landes abwesend sind; oder solchergestalt verschickt zu werden in Begriff stehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Versendung zurückgekommen sind;
7) Alle, die das Sechzigste Jahr ihres Alters überschritten haben.

1) **Rescript** v. 1. März 1822, betr. die Verpflichtung der in vorstehendem §. nicht ausdrücklich ausgenommenen Beamten zur Uebernahme von Vormundschaften; s. z. §. 163. d. T.

2) **Rescript** v. 28. Febr. 1823, betr. die Verpflichtung der Inquisitoriatsbeamten zur Uebernahme von Vormundschaften.

Dem Königl. Inquisitoriate wird auf die Anfrage vom 15. d. M. hinsichtlich der Verpflichtung der Inquisitoriats-Beamten zur Uebernahme von Vormundschaften,

eröffnet, daß die Inquisitoriate nicht zur Klasse derjenigen Königl. Collegien gehören, von denen der §. 208. Thl. II. Tit. 18. des A. L. R. spricht, und daher die angetragene Remedur als ein allgemein geltender Grundsatz nicht festgestellt werden kann. Es muß indeß nach §. 161. l. c. zunächst der Beurtheilung des dortigen O. L. Ger. überlassen bleiben, ob es für den vorliegenden Fall, in Ansehung der dem Criminal-Richter N. aufgetragenen Vormnndschaft, Gründe findet, die vorgeschriebene Genehmigung zu versagen. v. K. J. B. 21. S. 258.

§. 209. Eine gleiche Befreiung kommt denen zu gute, die durch anhaltende Krankheitszufälle dergestalt geschwächt sind, dass ihnen die eigene gehörige Besorgung der aufgetragenen Vormundschaft dadurch unmöglich wird.

§. 210. Ferner denjenigen, welche Fünf oder mehr aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte, und noch unter ihre Gewalt stehende, oder unversorgt in ihrem Hause lebende Kinder haben.

§. 211. Söhne, die in Königlichen Militairdiensten stehen, oder darin ihr Leben vor dem Feinde verloren haben, müssen zum Besten des einer Vormundschaft sich weigernden Vaters allemal mitgezählt werden.

§. 212. Wer schon zwei wirkliche mit Vermögensadministration verknüpfte, oder zwar nur Eine, aber mit sehr vielen und wichtigen Geschäften verbundene Vormundschaft über sich hat, kann mehrere zu übernehmen, wider seinen Willen nicht gezwungen werden.

§. 213. Ordentliche Lehrer bei Schulen, Gymnasien und Universitäten, ingleichen Geistliche, mit deren Amte eine Seelsorge verknüpft ist, können nur über Kinder ihrer Verwandten und Amtsgenossen Vormundschaften zu übernehmen angehalten werden.

Rescripte v. 11. April und 14. August 1818, daß Geistliche zur Uebernahme einer Vormundschaft den Consens der vorgesetzten Behörde beibringen müssen; s. z. §. 163. d. T.

§. 214. Hat eine von vorstehenden privilegirten Personen, des für sich habenden Privilegii ungeachtet, zur Uebernehmung einer Vormund-

schaft sich schriftlich verbunden: so kann sie dasselbe zu ihrer Entschuldigung nicht weiter vorschützen.

§. 215. Vielmehr sind diejenigen unter ihnen, welche zur Uebernehmung einer Vormundschaft der besondern Erlaubniss ihrer Vorgesetzten nach §. 158. sqq. bedürfen, diese Erlaubniss nachzusuchen, und nach deren Erhaltung die Vormundschaft wirklich anzutreten verbunden.

§. 216. Die Befugniss, von einer durch den Richter aufgetragenen Vormundschaft sich zu entschuldigen, kommt auch demjenigen zu statten, welchen der Erblasser der Pflegebefohlnen zum Vormunde ernannt hat.

§. 217. Ueberhaupt ist ein Jeder, welcher sich in Umständen befindet, um dererwillen er einer gewissen ihm angetragenen Vormundschaft gehörig vorzustehen sich nicht getrauet, befugt und schuldig, diese Umstände dem Richter zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 218. Wenn einer im Testamente zum Vormunde bestellten Person ein Legat hinterlassen worden: so gilt die Vermuthung, dass ihr selbiges in Rücksicht der zu übernehmenden Vormundschaft ausgesetzt sei.

§. 219. Kann oder will ein solcher Legatarius sich der Vormundschaft nicht unterziehen: so verliert er das in dieser Rücksicht ihm zugedachte Vermächtniss.

Wegen des Verfahrens über die Gründe zur Ablehnung einer Vormundschaft; s. A. G. O. I. 39. §. 2—11.

Vierter Abschnitt.

Von Verpflichtung und Bestätigung der Vormünder.

Verpflichtung des Vormundes.

§. 220. Der vom Richter gewählte oder genehmigte Vormund, muss zu seinem Amte mittelst Handschlag, an Eidesstatt, verpflichtet werden.

§. 221. Vor der Verpflichtung ist derselbe an seine Obliegenheiten zu erinnern, oder es sind ihm dieselben, wo es nöthig ist, wenigstens im Allgemeinen, bekannt zu machen und zu erklären.

Rescript v. 30. Septbr. 1836, betr. die Belehrung der Vormünder über ihre Obliegenheiten.

Der Wirkungskreis der Vormünder und Kuratoren ist, besonders bei eintretender Vermögens-Verwaltung, so umfassend, daß sie darüber, so wenig im Termin ihrer Verpflichtung, als in ihrer Bestallung selbst genügend belehrt werden können. Es ist daher ihrem und ihrer Pflegebefohlenen Interesse angemessen, die nöthige vollständige Kenntniß durch Mittheilung eines Auszugs der Vormundschafts-Ordnung zu erlangen.

Den Gerichten wird bekannt gemacht, daß der Landgerichtsrath Berghauer in Wittenberg einen solchen Auszug hat abdrucken lassen, und daß bei demselben gebundene Exemplare, das Stück zu 2 Sgr. 6 Pf., vorräthig und gegen Einsendung des Betrages an den Salarienkassen-Rendanten Fink in Wittenberg zu haben sind.

Es wird den Gerichten empfohlen, sich diesen Auszug anzuschaffen, und bei Gelegenheit der Verpflichtung den Ankauf desselben den Vormündern und Kuratoren, welche nicht in der Lage sind, sich mit dem A. L. R. versehen zu können, anzurathen.

v. K. J. B. 48. S. 214.

Bestallung.

§. 222. Hiernächst muss der Vormund mit einer schriftlichen Bestallung versehen werden.

§. 223. In dieser Bestallung müssen die Ursachen der veranlassten Vormundschaft; der Name des Pflegebefohlnen; wenn derselbe noch minderjährig ist, sein Alter nach dem beigebrachten Taufschein; die Hauptobliegenheiten des vormundschaftlichen Amts; und die dem Vormunde bei dessen Führung etwa gemachten besondern Einschränkungen, ausgedrückt sein.

§. 224. Auch muss der Richter in Fällen, wo es einer Caution bedarf, für die Berichtigung derselben vor, oder doch bald möglichst nach ausgeantworteter Bestallung, von Amts wegen sorgen. (§. 424. sqq.)

§. 225. Erst durch die Bestallung erhält der Vormund das Recht und die Pflicht zur Ausübung seines Amts.

§. 226. Doch ist auch schon ein ernannter, obgleich noch nicht förmlich bestellter Vormund, Angelegenheiten der Pflegebefohlnen, bei welchen Gefahr im Verzuge sein könnte, zu besorgen schuldig und berechtigt.

Von Personen, die ohne richterlichen Auftrag vormundschaftliche Pflichten übernehmen.

§. 227. Wer ohne richterlichen Auftrag gewissen Angelegenheiten der Pflegebefohlnen sich unterzieht, der übernimmt bloss in Ansehung dieser Angelegenheiten die Pflichten eines Vormundes.

§. 228. Er muss aber dem Richter sofort Anzeige machen; und wenn der Pflegebefohlne noch nicht bevormundet ist, auf Bestätigung zum vormundschaftlichen Amte, oder auf Bestellung eines andern Vormundes antragen.

§. 229. Unterlässt er die Anzeige: so haftet er für allen Schaden, welchen die Pflegebefohlnen bei den von ihm angefangenen Geschäfte, und was damit in Verbindung steht, durch den Mangel der vormundschaftlichen Aufsicht leiden.

§. 230. Gehört er unter diejenigen, welche nach §. 90. sqq. auf Bevormundung anzutragen verpflichtet sind: so haftet er, bei unterlassener Anzeige, auch für den übrigen, aus Mangel der Bevormundung, den Pflegebefohlnen erwachsenden Nachtheil.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 231. Die Pflichten und Befugnisse der Vormünder haben sowohl die Person, als die Rechte und das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen, zum Gegenstande.

§. 232. Die Sorge derselben für die Person muss sowohl auf das körperliche, als auf das moralische Wohl der Pflegebefohlnen gerichtet sein.

§. 233. Die Sorge für das Vermögen erstreckt sich auf die Sicherstellung und Erhaltung, auf die ordentliche wirthschaftliche Administration, und auf die Verbesserung desselben.

§. 234. Die Sorge für das Vermögen muss jedoch, bei eintretender Collision, der Sorge für das künftige Wohl der Person nachstehen.

Verhältnisse zwischen dem Vormunde und der Obrigkeit.

§. 235. In allen diesen Beziehungen sind die Vormünder als Bevollmächtigte des Staats anzusehen.

§. 236. Sie sind also schuldig, sich bei Führung ihres Amts nach den Vorschriften der Gesetze und den besondern Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts, sorgfältig zu achten.

§. 237. Das Gericht ist, sie dabei zu dirigiren und unter beständiger Aufsicht zu halten, befugt und verpflichtet.

§. 238. So oft in Ansehung der Person oder des Vermögens der Pflegebefohlnen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, müssen die Vormünder dem Gerichte davon Anzeige machen, und dss en Genehmigung oder nähere Anweisung einholen.

§. 239. Vornehmlich aber muss dieses alsdann geschehen, wenn von einer Handlung oder einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für den Pflegebefohlnen entstehen könnten.

Verhältnisse zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlnen.

§. 240. In Beziehung auf die Pflegebefohlnen vertreten die Vormünder zunächst die Stelle der Aeltern.

§. 241. Der Pflegebefohlne ist also seinem Vormunde Ehrerbietung, Gehorsam und Folgsamkeit schuldig.

§. 242. Der Vormund kann sich aber auch über die Person seines Pflegebefohlnen keine mehrere Befugnisse anmassen, als die Gesetze einem Vater über die noch unter seiner Gewalt stehenden Kinder beilegen.

§. 243. Glaubt der Pflegebefohlne, dass der Vormund bei Ausübung der Rechte über seine Person die Schranken überschreite, oder etwas vornehme, welches seinem Besten zuwider sei: so ist er befugt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 244. Ein Pflegebefohlner, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann verlangen, dass der Vormund ihn von erheblichen Vorfällen, welche die Substanz seines Vermögens, oder Hauptveränderungen in dessen Verwaltung betreffen, unterrichte, und seine Meinung darüber vernehme.

§. 245. Der Vormund ist jedoch an diese Meinung des Pflegebefohlnen nicht gebunden.

§. 246. Hat der Vormund die Meinung des Pflegebefohlnen nicht eingezogen, oder darauf keine Rücksicht genommen: so steht Letzterem frei, wo er glaubt, dass seinem Besten zuwider gehandelt werde, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 247. Der Pflegebefohlne kann sich, ohne Zuthun des Vormundes, einem Dritten nicht verpflichten.

§. 248. Weigert sich der Vormund, in eine Handlung zu willigen, die der Pflegebefohlne für sich zuträglich hält: so kann Letzterer bei dem vormundschaftlichen Gericht auf nähere Prüfung, und auf Ergänzung dieser Bestimmung antragen.

§. 249. Von Verträgen der Pflegebefohlnen, von letztwilligen Verordnungen derselben, von Schadenszufügungen, und von ihren Heirathen, sind die nöthigen Bestimmungen gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. I. Tit. 5. §. 10. sqq. Tit. 6. §. 41. Tit. 12. §. 16. sqq. Th. II. Tit. 1. §. 49. sqq.)

§. 250. Aus Handlungen, welche der Vormund für sich allein, ohne den Beitritt des Pflegebefohlnen, unternimmt, entstehen für Letztern, gegen einen Dritten, Rechte und Pflichten nur in so fern, als der Vormund ausdrücklich in dieser Eigenschaft die Handlung vollzogen, oder den Vertrag geschlossen hat.

§. 251. Hat jedoch der Vormund ein Geschäft zwar nur in seinem eignen Namen abgeschlossen; es ergiebt sich aber aus den damals schon vorhandenen und dem Dritten bekannt gewesenen Umständen, dass es wirklich ein vormundschaftliches Geschäft sei; so hat der Dritte die Wahl: ob er an den Vormund, oder an das Vermögen des Pflegebefohlnen sich halten wolle.

§. 252. Eben so erlangt der Pflegebefohlne Rechte gegen einen Dritten, wenn zwar der Vormund das Geschäft nur in seinem eignen Namen abgeschlossen hat; aus den Umständen aber klar erhellet, dass dasselbe wirklich den Pflegebefohlnen betroffen, und dass dieses dem Dritten bekannt gewesen sei.

§. 253. Mit dem Pflegebefohlnen selbst kann der Vormund keine Verträge oder Handlungen, wodurch Ersterer ihm verpflichtet werden soll, vornehmen.

Rescript v. 6. Septbr. 1802 nebst **Bericht**, betr. die Nichtbefugniß eines Vormunds Grundstücke der Pflegebefohlenen bei der Subhastation zu kaufen.

Ueber den nur bemerkten Gegenstand ist von einem Untergerichte des hiesigen Fürstenthums Zweifel erregt worden. Unserem Ermessen nach möchte aber die aufgeworfene Frage bejahend zu beantworten sein.

Es ist zwar in der Regel gegründet, daß ein Vormund mit dem Pflegebefohlnen selbst keine Verträge oder Handlungen vornehmen kann:

l. 34. §. 7. ff. de contrahend. emt. l. 5. § 2 ff. de auctorit. et consens. tutor. et curator. Inst. I. Tit. 21. §. 3. A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 253.

Allein nach den gemeinen Rechten leidet diese Regel alsdann eine Einschränkung, wenn Verkauf des Pupillenguts sub hasta publica geschiehet:

l. 5. c. de contrah. emt. et vend. cum ipse tutor nihil ex bonis pupilli, quae distrahi possunt, comparare palam, et bona fide prohibetur etc.

und Brunnemann setzt in seinen Comment. ad hanc legem hinzu:

vel etiam judice suam autoritatem accommodante; nam autoritas judicis supplet tutoris autoritatem.

Ein gleiches lehrt auch

Hopp in comment. ad instit. Justin. L. J. T. 21. §. 3. not. 1. Lauterbach in Colleg. theor. pract. ad Lib. XXVI. ff. Tit. 8. §. XI.

und Stryk führt in Usu modern. Lib. 26. Tit. 8 §. 8. eine Stelle aus der Frankfurter Reformat. Thl. 7. Tit. 6. §. 2. zum Beweis an, daß es einem Vormund unverwehrt sei, sowohl liegende Güter, als fahrende Habe seiner Pflegkinder, bei einer öffentlichen Versteigerung, gleich andern zu erkaufen.

Auch das A. L. R. enthält kein Verbot, nach welchem den Vormündern, Sachen ihrer Pflegebefohlnen zu kaufen, gänzlich untersagt wäre, vielmehr ist aus §. 26. Tit. XI. Thl. I. zu entnehmen, daß dieses unter Einschränkung statt finde; und die oben angeführte Stelle Thl. II. Tit. 18. §. 253. giebt zu erkennen, wie weit ein Vormund bei dergleichen Kauf und Verkauf eingeschränkt sei.

Die als Provinzial-Gesetz noch geltende Ansbachsche Constitutio tutelaris vom 19ten April 1790. §. 5. schließt den Vormund nur von dem Erkauf der Mobiliar-Stücke seines Curanden ausdrücklich aus, dagegen in Absicht des Licitirens auf die liegenden Güter eines Pflegebefohlenen dem Vormund kein wörtliches Verbot im Wege steht.

Ob es aber, zur Vermeidung alles Anstandes und Verdachts, nicht räthlicher wäre, dem Vormund allen Erkauf eines Pupillen-Guts, es sei bewegliche oder liegende Habe, gänzlich zu untersagen? haben Euer Königl. Majestät weisesten Gesetzgebung wir lediglich anheim stellen, und hier nur dieses allerunterthänigst vortragen sollen:

daß nach den jetzt bestehenden Gesetzen, unserem Ermessen nach, dem Vormund liegende Güter seines Pflegebefohlenen bei einem öffentlichen Verkauf, gleich andern Licitanten, zu erstehen nicht verboten sei.

Ansbach, den 16. August 1802. Das Ansbachsche Pupillen-Collegium.

Auf Eure Anfrage vom 16. v. M.:

ob es einem Vormunde erlaubt sei, Grundstücke seines Pflegebefohlenen bei einer öffentlichen Subhastation als Meistbietender zu erstehen?

lassen Wir Euch hierdurch zum Bescheide eröffnen, daß dem Vormunde hiezu die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann; denn wenn gleich dieserhalb kein ausdrückliches Verbot im A. L. R. enthalten ist, so liegt doch der Grund zu einem solchen Verbot schon in der nicht zu vermeidenden Collision der Pflichten.

Der Vormund soll auf die Veräußerung der Grundstücke seines Curanden antragen können, er muß unter gewissen Umständen die Taxe prüfen

Thl. 2. Tit. 18. §. 580. 587. 596.

und seine Einmischung Namens des Curanden ist ganz unvermeidlich. Der Curandus wird ihm zur Tradition, Evictions-Leistung verpflichtet, und es tritt also offenbar hier das allgemeine Verbot ex §. 253. Thl. 2. pag. 1061. ein, wonach der Vormund mit dem Pflegebefohlenen keine Verträge oder Handlungen, wodurch letzterer ihm verpflichtet wird, vornehmen darf. Neues Archiv B. 2. S. 484.

§. 254. Wenn daher ein Vormund etwas in seinen eigenen Angelegenheiten mit dem Pflegebefohlnen zu verhandeln hat: so muss er auf Bestellung eines besondern Curators dazu antragen.

Vergütungen und Belohnungen, welche dem Vormunde zukommen.

§. 255. Einem Vormunde soll jedoch die pflichtmässige Führung seines Amts niemals zum Schaden gereichen.

§. 256. Hat also der Vormund, bei Erfüllung seiner Pflichten, einen Schaden ohne sein eigenes grobes oder mässiges Versehen erlitten, der ihm ausserdem nicht widerfahren sein würde: so hat er Vergütung dafür aus dem Vermögen des Pflegebefohlnen zu fordern.

§. 257. Muss der Vormund in Angelegenheiten des Pflegebefohlnen nothwendige Reisen thun; und dadurch in seinem Gewerbe einen auf keine Weise zu vermeidenden Schaden erleiden: so kann er, ausser dem Ersatze der Reisekosten, auch Diäten nach Verhältniss seines Standes fordern.

§. 258. Von Schäden, die der Vormund bloss bei Gelegenheit der Besorgung vormundschaftlicher Geschäfte leidet, gilt eben das, was in ähnlichen Fällen von den Beschädigungen eines Bevollmächtigten verordnet ist. (Th. I. Tit. 13. §. 80. 81.)

§. 259. Alle für den Pflegebefohlnen und in dessen Angelegenheiten nützlich verwendete Kosten, müssen aus desselben Vermögen dem Vormunde ersetzt werden.

§. 260. Konnte der Vormund von der Verwendung solcher Kosten einen verhältnissmässigen Vortheil für den Pflegebefohlnen vernünftiger Weise erwarten: so kann er dafür selbst alsdann Ersatz fordern, wenn der beabsichtigte Nutzen nicht erreicht worden, oder ohne seine Schuld wieder verloren gegangen ist.

§. 261. Von solchen Auslagen (§. 259. 260.) kann der Vormund so weit landübliche Zinsen fordern, als zu der Zeit, da sie gemacht werden müssen, kein dazu hinreichender Vorrath baaren Geldes in dem Vermögen des Pflegebefohlnen, ohne des Vormundes Schuld, vorhanden gewesen ist.

§. 262. Auch für Dienste, die er mit seiner erlernten Wissenschaft, Kunst oder Profession dem Pflegebefohlnen geleistet hat, kann er, gleich Fremden, Bezahlung fordern.

1) **Rescripte** v. 11. Septbr. 1813, 25. März und 31. März 1831, betr. die Gebühren eines Vormunds in Prozessen.

Der Ober-Medizinalrath N. beschwert sich in der zur Remission beiliegenden Vorstellung vom 21. v. M., daß ihm alle, in der Graf von N.schen Sequestrations- und Subhastations-Sache, seit dem Tode der Frau Fürstin von N. von ihm liquidirten Gebühren gestrichen worden. Das deshalb ergangene, der Vorstellung in Abschrift beigefügte Decret vom 19. c gründet sich darauf, daß der Ober-Medizinalrath N., indem er als Vormund der N.schen Erben gehandelt habe, als Partei anzusehen sei, welches auch an sich seine Richtigkeit hat. Da aber auch der Partei selbst, nach der A. G. O. Thl. I. Tit. 23. §. 25. No. 5., die auf die Correspondenz mit ihrem Assistenten verwendeten Kosten, und in dem Falle, wenn die Partei ein Justiz-Commissarius ist, nach dem Rescripte vom 13. März 1797. (in Stengels Beitr. B. VI. S. 238.) die baaren Auslagen nebst dem Honorario für schriftliche Aufsätze und Ausarbeitungen passiren; so scheint die Beschwerde des Ober-Medizinalraths N. nicht unerheblich zu sein, daher das Königl. O. L. Ger. angewiesen wird, die Sache nochmals zu erwägen, die von dem Ober-Medizinal-Rath N. liquidirten Gebühren, mit Rücksicht auf die vorerwähnten Vorschriften anderweitig festzusetzen, und den Erfolg anzuzeigen. Berlin, den 11. Septbr. 1813. v. K. J. B. 3. S. 26.

Der §. 137. des Anh. zur A. G. O., dessen Anwendung der Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 4. v. M. zum Gegenstande hat, muß als eine theilweise Abänderung des §. 262. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. angesehen werden und als das spätere Gesetz überall zur Anwendung kommen, sowohl, was die vom Gegner zu erstattenden Kosten, als die, welche der Mündel dem Vormunde, der zugleich Justiz-Kommissarius ist, zu erstatten hat, betrifft. Der Justiz-Commissarius kann demnach auch gegen den Mündel nicht Kosten liquidiren, welche er nicht vom Gegner erstattet verlangen kann. Berlin, den 25. März 1831. v. K. J. B. 37. S. 69.

Die Bestimmung des §. 262. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. wird durch den §. 137. Anh. zur A. G. O. in so weit modificirt, daß auch ein Justiz-Kommissarius, der als Vormund Prozesse führt, nur eben die Gebühren liquidiren kann, welche er, wenn von Betreibung seiner eigenen Angelegenheiten die Rede ist, zur Erstattung vom Gegner würde haben liquidiren können. Ein Mehreres kann er auch seinem Curanden nicht in Rechnung stellen, da anzunehmen ist, daß man eben bei seiner Wahl zum Vormunde auf sein Verhältniß als Justiz-Kommissarius Rücksicht genommen und danach das ihm sonst zuzubilligende Honorar bestimmt haben wird. Dies Honorar dient aber jedenfalls als Vergeltung für alle übrigen nicht prozessualischen Arbeiten des Vormundes, und es ist daher ganz unzulässig, ihm außer den baaren Auslagen noch für einzelne Berichte u. s. w. besondere Gebühren zu bewilligen.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze und die in der anliegend zurückerfolgenden Einlage des N. N., so wie in dem Berichte des Königl. Pupillen-Kollegii vom 22. März c. angeführten Umstände würde das Justiz-Ministerium ein Honorar von 300 Rthlr. jährlich neben den Gebühren, wie sie §. 137. Anh. zur A. G. O. einem Justiz-Kommissarius als Vormund zubilligt, und den vorkommenden baaren Auslagen an Schreibgebühren, Diäten, Reisekosten u. s. w. für angemessen halten, und wird das Collegium authorisirt, dem 2c. N. N., als Rechtsvormund der 2c. B—schen Minorennen, ein solches mit Vorbehalt einer anderweitigen Regulirung seiner Remuneration nach Ablauf von fünf Jahren, zu bewilligen.

Berlin, den 31. März 1831. v. K. J. B. 37. S. 334.

2) **Rescripte** v. 30. Septbr. u. 14. Novbr. 1833, betr. die Ansprüche der Justizcommissarien als Vormünder, Litiscuratoren und Mandatarien in Prozessen der Minderjährigen.

Ihre Anfrage vom 16. August c. wegen der, einem Justiz-Kommissar aus dem Vermögen von Pflegebefohlenen für Betreibung ihrer Prozesse zu bewilligenden Gebühren ist zu allgemein gestellt.

Ein Justiz-Commissar kann bei den, von Vormundschaften geführten Prozessen auf verschiedene Weise betheiligt sein; hiernach sind auch seine Ansprüche auf Gebühren für seine Bemühungen und Arbeiten bei Führung der Prozesse verschieden.

I. Ist der Justiz-Kommissar dem Gegner einer Vormundschaft bedient, so steht ihm das Recht zu, alle zulässigen Gebühren und Auslagen

entweder von seinem Mandanten, oder, wenn die Vormundschaft zur Kostentragung verurtheilt worden und keine gesetzlichen Einwendungen entgegenstehen, (Anmerk. 2. zum 1. Abschn. der Allg. Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien), auf den Grund seiner Prozeß-Vollmacht

§. 31. Tit. 3. der Proz.-Ordn., und
§. 105. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R.,

von der Vormundschaft unmittelbar einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie zu den vermögenden oder unvermögenden zu zählen ist, wenn sich nur überhaupt ein Gegenstand vorfindet, woraus er seine Befriedigung erhalten kann.

II. Ist der Justiz-Kommissar einer armen Partei als Mandatar von Amtswegen zugeordnet worden, und die zur Zahlung der Kosten verurtheilte Vormundschaft völlig vermögenslos, so erhält er seine baaren Auslagen — wohin jedoch Copialien nicht zu rechnen sind — aus der Salarienkasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet worden ist.

§. 141. des Anh. zur A. G. O.
Rescr. vom 19. Decbr. 1796.
(Rabe's Samml. B. 3. S. 646.)
Rescr. vom 29. Mai 1829.
(Jhrb. B. 33. S. 361.)
Rescr. vom 23. Decbr. 1830.
(Jhrb. B. 36. S. 329.)

III. Wenn dagegen ein Justiz-Commissar die Gerechtsame einer Vormundschaft in deren Processen wahrnimmt, so kömmt es hinsichts seiner Gebühren eines Theils auf sein Verhältniß zur Vormundschaft, andern Theils darauf an, ob er die Gebühren von der Vormundschaft oder von dem Gegentheil verlangt.

1) Ist der Justiz-Commissarius selbst wirklicher Vormund der Pflegebefohlnen, so kann er so wenig als eine andere Partei von dem unterliegenden Gegner Informations- und Instructions-Gebühren, sondern nur Versäumnißkosten und außerdem die baaren Auslagen nebst dem Honorar für schriftliche Aufsätze und Ausarbeitungen fordern.

§. 137. des Anh. zur A. G. O.
Rescr. vom 13. März 1797.
(Rabe's Samml. B. 4. S. 40.)
Rescr. vom 17. Septbr. 1813.
(Jhrb. B. 3. S. 26.)

Dasselbe kann er aus dem Vermögen der Mündel fordern,

Rescr. vom 25. März 1831.
(Jhrb. B. 37. S. 69.)

jedoch **nur dann**, wenn die Vormundschaft nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 2. unter No. 14. der Einleitung zur Allg. Geb.-Taxe vom 23. August 1815. zu den vermögenden gehört.

Außerdem hat er nur Anspruch auf Erstattung der wirklichen baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen.

2) Besorgt der Justiz-Commissarius nicht als wirklicher Vormund, sondern als Litiscurator einer Vormundschaft, deren Rechtsangelegenheiten, so kann derselbe bei Processen:

a) aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen — wenn die Vormundschaft zu den vermögenden gehört — alle sonst zulässigen Gebühren eines Justiz-Commissarius verlangen, da bei Litiscuratoren die, bei Vormündern durch den §. 137. des Anh. zur A. G. O. angeordnete Beschränkung der Bestimmungen des §. 262. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. nicht eintritt, mithin diese letztern Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Ist die Vormundschaft unvermögend, so kann auch der Litiscurator nur wirkliche baare Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen verlangen.

b) Von dem unterliegenden Gegner kann dagegen der Litiscurator seine vollen Gebühren fordern, insoweit nicht die in der zweiten Anmerkung zum I. Abschn. der Allg. Geb.-Taxe enthaltenen Bestimmungen eine Aenderung begründen. Denn es kömmt zunächst darauf an:

ob die Zuordnung eines Justiz-Commissarius als Litiscurator nöthig gewesen ist;

wenn z. B. der Prozeß an einem andern entfernten Ort, als wo der Vormund wohnt, geführt wird. Außer diesem Falle muß der Vormund selbst den Prozeß führen, und kann als Partei bei Objecten der ersten drei Colonnen keine Erstattung für die an den Litiscurator gezahlten Gebühren vom Gegentheil fordern.

3) Hat der Justiz-Commissarius als Vormund oder Litiscurator nicht nur das Interesse der Pflegebefohlnen, sondern auch zugleich anderer Theilnehmer, z. B. überlebender Ehegatten und überhaupt majorenner Miterben, bei den Prozessen als Mandatar wahrgenommen, so sind diese in allen Fällen verpflichtet, den Justiz-Commissar hinsichts seiner Gebühren und Auslagen auf ihren Antheil zu befriedigen.

§§. 74. 234. 235. 238—241. 247. 257—259. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R.

4) Ist ein Justiz-Commissarius einer Vormundschaft vom Gericht, bei welchem der Prozeß schwebt, als Mandatar von Amts wegen zugeordnet worden, so kann er
   a) vom Gegentheil, wenn dieser unterliegt und an sich zur Erstattung der Mandatarien-Gebühren verpflichtet ist (III. 2. lit. b.), seine Gebühren und Auslagen vollständig fordern;
   b) von der Vormundschaft aber nur dann, wenn solche zu den vermögenden gehört. Bei armen Vormundschaften sind dem Justiz-Commissar eben so, als wenn er auf Grund des §. 44. Tit. 7. Thl. III. der A. G. O. einer unvermögenden Partei zugeordnet worden ist, die baaren Auslagen — mit Ausnahme der Copialien — aus der Salarienkasse des Gerichts, von welchem er zugeordnet worden ist, zu bezahlen. (II.)

5) Hat endlich ein Justiz-Commissar den Prozeß einer Vormundschaft als deren wirklicher Mandatar geführt, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Zahlung und Erstattung der Mandatarien-Gebühren ein.

Ist die Vormundschaft, von welcher der Justiz-Commissarius ein Mandat freiwillig übernommen hat, so unvermögend, daß er nicht einmal die baaren Auslagen aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen oder vom Gegentheil erhalten kann, so ist dennoch für die Salarienkassen der Gerichte keine Verpflichtung vorhanden, ihm die baaren Auslagen zu bezahlen.

(Rescr. vom 29. Mai 1829. Jhrb. B. 33. S. 361.)

Berlin, den 30. Septbr. 1833. v. K. J. B. 42. S. 166.

Bei abschriftlicher Mittheilung der Beschwerde des Justiz-Commissarius S. zu J. vom 26. October c. in der B'schen Vormundschaftssache, wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß der Justizminister den in der Verfügung vom 2. August d. J. entwickelten Ansichten des Collegiums nicht beitreten kann. Er ist zwar damit einverstanden, daß ein Justiz-Commissarius als Vormund in einer, von dem Gericht als unvermögend behandelten Vormundschaftssache, weder für die vormundschaftliche, noch für andere Correspondenz, namentlich auch nicht für die in Processen seines Curanden geführte Correspondenz, Schreibgebühren als baare Auslagen aus dem Vermögen der Curanden verlangen kann, indem die Führung dieser Correspondenzen zu den Pflichten des Vormundes gehört, und jeder Vormund, der selbst schreiben kann, diese Correspondenz auch selbst führen kann, hierzu aber namentlich jeder Justiz-Commissarius verpflichtet ist.

Dagegen ist es billig, bei vermögenden Curatelen nach andern Grundsätzen zu verfahren. Das Honorar, welches ein Justiz-Commissarius als Vormund erhält, ist nur statt der Gebühren für seine Bemühungen bestimmt, wenn nicht bei dessen Bewilligung besonders ausgesprochen worden ist, daß es auch als Entschädigung für alle baaren Auslagen des Vormundes gelten solle. Fehlt diese Bestimmung, so behält der Vormund einen Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen, und zu diesen sind bei einem Justiz-Commissarius auch die Copialien für diejenige Correspondenz zu rechnen, welche er in der Reinschrift nicht selbst, sondern durch einen Abschreiber hat besorgen lassen. Nach diesen Grundsätzen ist das Rescript vom 31. März 1831 (v. K. J. B. 37. S. 334.) erlassen worden.

Hiernach hat das Königl. O. L. Ger. den ꝛc. S. in der B'schen Vormundschaftssache anderweit zu bescheiden.

So wenig aber in Processen eine Partei von dem Gegner die Erstattung der Copialien als baare Auslagen zu fordern im Allgemeinen berechtigt ist, da die Erstattung der außergerichtlichen Kosten nach §. 27. Tit. 23. Thl. I. A. G. O. nur dann geschehen muß, wenn deren Aufwendung nothwendig oder nützlich gewesen ist, — eben so wenig können einem Justiz-Commissarius in seinen eigenen Processen Copialien bewilligt und deren Erstattung dem Gegner auferlegt werden.

Berlin, den 14. November 1833. v. K. J. B. 42. S. 427.

§. 263. Dagegen ist er, für seine vormundschaftliche Arbeiten und Bemühungen Gehalt oder Belohnung zu verlangen, nicht berechtigt.

§. 264. Hat jedoch der Vormund, durch vorzüglich kluge und mühsame Administration, das Vermögen der Pflegebefohlnen vergrössert, oder die Einkünfte derselben beträchtlich vermehrt: so darf ihm der Richter ein verhältnissmässiges Honorarium nicht versagen.

§. 265. Auch kann ihm der Richter dergleichen Honorarium zubilligen, wenn die Vormundschaft mit einer weitläuftigen und beschwerlichen Verwaltung verknüpft ist, und von den Einkünften, nach Abzug aller Ausgaben und Erziehungskosten, ein Ansehnliches erübrigt wird.

§. 266. Ob und auf wie hoch nach diesen Grundsätzen dem Vormunde ein Honorarium zu bewilligen, muss bei obervormundschaftlichen Gerichten einer Provinz durch eine überwiegende Mehrheit von Zwei Drittel der Stimmen entschieden werden.

§. 267. Ist keine solche überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so ist das Pupillencollegium, vor der Festsetzung bei Hofe anzufragen verbunden.

§. 268. Untergerichte sollen den Vormündern Honoraria, welche Fünf Thaler auf das Jahr übersteigen, ohne Genehmigung des Pupillencollegii der Provinz, welches bei deren Bestimmung und Ertheilung die Vorschrift des §. 266. 267. zu beobachten hat, nicht zubilligen.

Rescript v. 22. Januar 1804, betr. die Bewilligung des Honorars eines Vormunds.

Die unterm 11. c. von Euch gethane Anfrage wegen Festsetzung des Honorarii eines Vormundes erledigt sich von selbst, da die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 266. und 267. ganz deutlich die Bestimmung des Honorarii des Curatoris eines Minorennen dem Arbitrio der obervormundschaftlichen Behörde lediglich überläßt, der §. 273. hingegen den höchsten Satz des Honorarii eines Curatoris absentis und Schwachsinnigen bestimmt, ohne solchen zugleich als einen Maaßstab bei Arbitrirung des Honorarii eines Curatoris minorennium vorzuschreiben.

Daß übrigens die nach §. 273. zu bewilligenden 1 bis 3 Procent nicht von dem reinen Ueberschuß, sondern vom ganzen Vermögen zu verstehen sind, spricht von selbst, da die Verwaltung eines Vermögens, je nachdem solches mehr oder minder belastet ist, mehrere Mühe und Arbeit erfordert. Neues Archiv B. 3. S. 326.

§. 269. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen dem Vormunde ein Honorarium bestimmt: so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 270. Hat der Erblasser dem Vormunde, in Rücksicht auf die zu übernehmende Vormundschaft, ein Vermächtniss ausgesetzt: so kann letzterer kein besonderes Honorarium fordern. (§. 218.)

§. 271. In beiden Fällen steht es jedoch dem Vormunde frei, die von dem Erblasser bestimmte Belohnung bei dem Antritte seines Amts auszuschlagen, und es dagegen auf richterliche Bestimmung ankommen zu lassen.

§. 272. Der Vormund eines Abwesenden kann ein verhältnissmässiges Honorarium fordern, sobald von den Einkünften des Vermögens, nach Abzug der Ausgaben, noch ein reiner Ueberschuss verbleibt

§. 273. Bei Güterverwaltungen kann dieses Honorarium auf Eins bis Drei, und bei Capitalsadministrationen bis auf Eins vom Hundert der Einkünfte bestimmt werden.

Rescript v. 22. Januar 1804, betr. die Berechnung des nach vorstehendem §. zu bewilligenden Honorars für den Curator eines Abwesenden, s. zu §. 267. dies. Tit.

§. 274. Der Vormund eines Wahn- und Blödsinnigen hat gleiche Rechte, (§. 272. 273.) und das vormundschaftliche Gericht kann demselben, wenn besonders die Vormundschaft über Zehn Jahre dauert, noch ein höheres Honorarium zubilligen.

Vertretungsverbindlichkeit des Vormundes gegen den Pflegebefohlnen.

§. 275. Jeder Vormund ist schuldig, auf die Angelegenheiten seiner Pflegebefohlnen denjenigen Grad der Aufmerksamkeit zu wenden, den ein ordentlicher Hausvater in seinen eignen Angelegenheiten gewöhnlich anwendet.

§. 276. Er muss also jedes dabei begangene mässige Versehen vertreten.

§. 277. Für ein geringes Versehen haftet der Vormund alsdann, wenn er Umstände, die ihn nach den Gesetzen zur Uebernehmung der Vormundschaft unfähig machen, auf Befragen des Richters, oder sonst, geflissentlich verschwiegen hat. (§. 166.)

§. 278. Ferner alsdann, wenn er Geschäfte, die eine besondere Sachkenntniss erfordern, eigenmächtig, ohne Zuziehung eines Sachverständigen unternommen hat.

§. 279. Auch alsdann, wenn er selbst ein Sachverständiger ist, und in dieser Eigenschaft Angelegenheiten des Pflegebefohlnen besorgt hat.

§. 280. Endlich alsdann, wenn er in Fällen, da er nach ausdrücklichen Gesetzen bei dem vormundschaftlichen Gerichte anfragen sollte, die Anfrage unterlassen hat.

§. 281. Auch der, welcher vormundschaftliche Angelegenheiten ohne Auftrag besorgt, haftet von dem Zeitpunkte an, wo er dem Richter die §. 228. vorgeschriebene Anzeige hätte machen können und sollen, für jedes bei der fortgesetzten Besorgung solcher Angelegenheiten begangene geringe Versehen.

§. 282. Für zufälligen Schaden darf ein Vormund nur in so fern haften; als der Zufall dem Pflegebefohlnen nicht nachtheilig würde geworden sein, wenn nicht von Seiten des Vormundes ein grobes oder mässiges Versehen bei Beobachtung seiner Pflichten vorhergegangen wäre. (Th. I. Tit. 3. §. 13.)

§. 283. In so fern der Vormund Geschäfte, die der Vater oder Erblasser bereits angefangen hat, nur fortsetzt, haftet er nicht für den aus dieser ersten Einleitung entstandenen Schaden.

§. 284. Sind aber nach dem Antritte seiner Verwaltung Umstände eingetreten, oder bekannt geworden, die zu einer Abänderung der genommenen Maasregeln vernünftiger Weise Anlass geben könnten: so haftet der Vormund, welcher dergleichen Maassregeln nicht genommen hat, dabei für ein grobes Versehen.

§. 285. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Pflegebefohlne aus Handlungen und Geschäften eines abgegangenen Vormundes Schaden erleidet.

§. 286. Dagegen muss jeder Vormund für seinen Mitvormund haften, wenn er sich in die Verwaltung der Vormundschaft nur durch ein Privatabkommen mit ihm getheilt hat.

§. 287. Doch ist er zur Schadloshaltung der Pflegebefohlnen nur so weit verbunden, als sie denselben von dem Mitvormunde, welcher eigentlich das Versehen begangen hat, nicht verschafft werden kann.

§. 288. Mehrere Vormünder, welche die Verwaltung gemeinschaftlich geführt haben, haften dem Pflegebefohlnen, Einer für Alle, und Alle für Einen.

§. 289. Es kann aber nicht nur der in Anspruch genommene, an den, welcher den Schaden eigentlich verursacht hat, sondern auch, wenn

keinem von ihnen ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt, ein jeder an die Uebrigen, für ihre Antheile sich halten.

§. 290. Ist die Verwaltung der Vormundschaft von dem Erblasser der Pflegebefohlnen unter mehrere Vormünder vertheilt worden: so hat ein jeder nur die ihm angewiesenen Geschäfte zu vertreten.

§. 291. Ehrenvormünder, ingleichen diejenigen, unter welche der Richter die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten vertheilt hat, haften für die verwaltenden Vormünder, wenn sie bei Führung der Aufsicht über dieselben ein grobes Versehen begangen haben.

§. 292. In jedem Falle haften sie nur so weit, als der Pflegebefohlne von den verwaltenden Vormündern nicht entschädigt werden kann.

§. 293. Die Erben eines jeden Vormundes sind nur für ein grobes von ihrem Erblasser begangenes Versehen zu haften verbunden.

§. 294. Ist aber die Klage noch bei der Lebenszeit des Erblassers angestellt, und von diesem beantwortet worden: so müssen die Erben eben den Grad der Schuld vertreten, wozu er selbst verbunden gewesen wäre.

§. 295. Pflegebefohlne haben in dem Vermögen ihrer Vormünder, so wie derer, welche sich dafür angegeben haben, wegen aller von denselben zu vertretenden Defecte, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe.

§. 296. Die ausgemittelten Defecte können auf die unbeweglichen Güter der Schuldner, auch ohne Einwilligung derselben eingetragen werden.

§. 297. Dieses Vorrecht nimmt bei wirklichen Vormündern vom Tage ihrer Verpflichtung, bei andern aber von dem Tage, da sie sich die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten angemasst haben, seinen Anfang.

§. 298. Es erstreckt sich nicht auf das Vermögen blosser Ehrenvormünder, in so fern sich dieselben nicht einer wirklichen Verwaltung unterzogen haben.

§. 299. Handlungen, die das vormundschaftliche Gericht ohne Zuziehung des Vormundes, oder gar wider dessen Willen vorgenommen hat, ist kein Vormund zu vertreten schuldig.

§. 300. Ein Gleiches gilt, wenn der Vormund zwar nach der Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts die Handlung selbst vorgenommen, diesem aber vorher seinen Widerspruch dagegen wirklich angezeigt hat.

Vertretungsverbindlichkeit der vormundschaftlichen Gerichte.

§. 301. Der Richter ist schuldig, für ein mässiges Versehen zu haften, welches er bei Bestellung des Vormundes, oder bei Führung der Aufsicht und Direction über ihn begangen hat.

§. 302. Doch darf der Richter erst alsdann haften, wenn kein anderes gesetzmässiges Mittel, den Pflegebefohlnen zu entschädigen, mehr übrig ist.

§. 303. Der Richter kann also erst dann in Anspruch genommen werden, wenn weder die verwaltenden, noch die Ehrenvormünder, noch deren Erben oder Bürgen, den Schaden des Pflegebefohlnen zu ersetzen schuldig oder vermögend sind.

§. 304. Die Erben des Richters sind, wegen ihrer Vertretungsver-

bindlichkeit, nach eben den Gesetzen, wie die Erben des Vormundes zu beurtheilen. (§. 293. 294.)

§. 305. Wegen der Vertretungsverbindlichkeit mehrerer Mitglieder eines vormundschaftlichen Collegii bleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Tit. 10. §. 127. sqq.)

§. 306. Die Nachfolger im Amte haften für ein Versehen ihrer Vorgänger nur alsdann, wenn sie dasselbe hätten entdecken, und die schädlichen Folgen davon abwenden können, eins oder das andere aber aus einem groben Versehen unterlassen haben.

§. 307. Auch haften Nachfolger in jedem Falle nur alsdann, wenn der Pflegebefohlne von ihren Vorgängern, oder deren Erben, nicht entschädigt werden kann.

Sechster Abschnitt.

Von der Sorge für den Unterhalt, und die Erziehung der Pflegebefohlnen.

Unterhalt der Pflegebefohlnen.

§. 308. Die Vormünder sind vorzüglich für den Unterhalt und die Erziehung ihrer Pflegebefohlnen zu sorgen verpflichtet.

§. 309. Ist das Vermögen, oder der eigene Verdienst der Pflegebefohlnen nicht hinreichend: so müssen die, vermöge der Familienverbindung, dazu gesetzlich verpflichteten Verwandten zutreten. (Tit. 3. §. 14. sqq.)

§. 310. Ermangelt auch deren Beistand: so haben dergleichen unvermögende Pflegebefohlne auf die Unterstützung des Staats durch gemeine Beihülfe, oder aus den vorhandenen Armenanstalten vorzüglich Anspruch.

Erziehung.

§. 311. Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen und Fähigkeiten angemessene Erziehung, zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden.

§. 312. Haben die Aeltern besondere Verfügungen deswegen getroffen: so dienen diese dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte zur Maasregel.

§. 313. Glaubt jedoch der Vormund, dass der von den Aeltern bei der vorgeschriebenen Erziehung beabsichtigte Zweck, wegen Mangels an Fähigkeiten oder Vermögen bei dem Pflegebefohlnen, oder wegen gänzlicher Abneigung desselben nicht zu erreichen sei; oder dass der Pflegebefohlne, wegen seiner vorzüglichen Fähigkeit noch zu einem bessern Zwecke erzogen werden könne: so liegt ihm ob, dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige zu machen.

§. 314. Dieses muss alsdann, mit Zuziehung eines oder des andern der nächsten am Orte oder in der Provinz sich aufhaltenden Verwandten, die Umstände sorgfältig prüfen, und gewissenhaft festsetzen: welche Abänderungen in den von den Aeltern vorgeschriebenen Maasregeln gemacht werden können.

§. 315. Nach dem Tode des Vaters gebührt der Mutter die Erziehung der Kinder.

§. 316. Sie darf aber, so wenig als der Vormund, von den Vorschrif-

ten des Vaters, ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, abgehen.

§. 317. Die Erziehung der Kinder soll der Mutter bloss um deswillen, weil sie nach vorhergegangener gehöriger Auseinandersetzung zur fernern Ehe geschritten ist, nicht genommen werden.

§. 318. Nach der Mutter haben die Grossältern, und nach diesen die Seitenverwandten, das nächste Recht und die Pflicht zur Erziehung solcher Pflegebefohlnen.

§. 319. Das vormundschaftliche Gericht aber behält die Wahl unter den Verwandten, und ist nicht schuldig, sich an die Nähe des Grades zu binden.

§. 320. Auch hängt es in allen Fällen von der pflichtmässigen Beurtheilung der Obrigkeit ab, die Erziehung der Unmündigen, mit Ausschliessung der Mutter und der Verwandten, dem Vormunde oder einem Fremden aufzutragen.

§. 321. Den Grund einer solchen Abweichung von der Regel, ist der Richter nur seiner vorgesetzten Behörde auf Erfordern, anzugeben schuldig.

§. 322. Der blosse Unterschied der Religionsparthei unter Christen ist kein hinreichender Grund, die Mutter oder andere nahe Verwandten von der Erziehung auszuschliessen.

§. 323. Sind jedoch die Kinder noch unmündig: so muss die Obrigkeit auf genaue Befolgung der Vorschriften des Zweiten Titels §. 76-85. sorgfältig Acht haben.

1) a) **Declaration** v. 21. Novbr. 1803, wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zu ertheilenden Religionsunterrichts, und **C.O.** v. 17. August 1825, wegen Anwendung dieser Declaration auf die westlichen Provinzen;

b) **Rescript** v. 30. Juli 1804, betr. die Bestimmung des Religionsunterrichts der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode der Mutter;

c) **Rescript** v. 15. Mai 1819, betr. die Bestimmung des Religionsunterrichts der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des Vaters;

s. zu II. 2. §. 74. 77. 83.

2) **Rescripte** v. 11. April 1823 u. 31. Decbr. 1834, betr. die Erziehung und den Religionsunterricht des von einem Christen mit einer Jüdin außerehelich erzeugten Kindes; s. zu II. 2. §. 643.

§. 324. In Fällen, wo Jemand von den Verwandten eines unvermögenden Pflegebefohlnen die Verpflegung desselben nach §. 309. übernehmen muss, kann demselben auch die Erziehung des Pflegebefohlnen, wenn er sie verlangt, nicht entzogen werden.

Wegen des Rechts der Pflegeeltern, den Religionsunterricht des Pflegekindes zu bestimmen, s. §. 104. des Anh. zu II. 2. §. 754.

§. 325. Nur wenn offenbar erhellet, dass die körperliche oder moralische Erziehung des Pflegebefohlnen bei einem solchen Verwandten gefährdet sein würde, ist das vormundschaftliche Gericht befugt, die Erziehung auch einem Andern, auf Kosten dieses Verwandten, zu übertragen.

§. 326. Wenn gleich die Erziehung dem Vormunde selbst nicht aufgetragen ist: so liegt ihm dennoch ob, ein wachsames Auge darauf zu richten, und die bemerkten Fehler der Erzieher der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 327. Ueberhaupt muss der Vormund von dem Aufenthalte, der Verpflegung, und der Erziehung des Pflegebefohlnen dem vormund-

schaftlichen Gerichte, wenigstens einmal im Jahre, getreue und pflichtmässige Anzeige machen.

§. 328. Weder der Vormund, noch der Erzieher, dürfen von der einmal getroffenen Einrichtung der Obrigkeit, wegen der Art und des Orts der Erziehung, ohne deren Genehmigung abweichen.

Wahl der Lebensart.

§. 329. Die Lebensart, welcher die Kinder gewidmet, und wozu sie vorbereitet werden sollen, kann nicht anders, als unter Genehmigung der Obrigkeit, festgesetzt werden.

§. 330. Hat der Vater etwas darüber bestimmt, so finden, wegen einer darin zu treffenden Veränderung, die Vorschriften §. 312-314. Statt.

§. 331. Hat der Vater nichts bestimmt: so muss sich das vormundschaftliche Gericht nach den Anweisungen des Zweiten Titels §. 109. sqq. lediglich achten.

§. 332. Doch sollen in allen Fällen der Vormund und die Mutter, oder die Grossältern, mit ihrem Gutachten darüber vernommen werden.

§. 333. Bei Kindern von Zunftgenossen sind die Zunftältesten schuldig, dem Richter, auf Erfordern, mit ihrem Rathe und Gutachten an die Hand zu gehen.

§. 334. Wenn der Pflegebefohlne zum Studiren gewidmet werden soll: so muss das vormundschaftliche Gericht die Vorschriften des Zwölften Titels §. 62. 63. 64. genau beobachten.

Erziehungskosten.

§. 335. Die Kosten der Erziehung müssen nach der mit Rücksicht auf das Vermögen bestimmten Art derselben, und nach der Lebensart, zu welcher der Pflegebefohlne vorbereitet werden soll, abgemessen und festgesetzt werden.

§. 336. Der Vormund, welcher den festgesetzten Betrag ohne Genehmigung des Gerichts überschreitet, macht sich verantwortlich.

§. 337. Wenn die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erlangung des gesuchten Zwecks nicht hinreichen: so kann auch die Substanz des Vermögens dazu verwendet werden.

1) **Rescript** v. 7. Januar 1812, betr. die Verwendung des Capitals eines Fideicommißvermögens zur Erziehung.

Das Königl. Pupillen-Collegium zu Soldin empfängt hierbei urschriftlich eine von der verwittweten von N. in der Vormundschaftssache ihrer minderjährigen Tochter unterm 26. v. M. eingereichte Vorstellung, um daraus zu ersehen, aus welchen Ursachen dieselbe auf die Ausantwortung der vor dem Tode des Vaters aufgesammelten Fideicommiß-Revenüen der Tochter à 7 Rthlr. wiederholentlich angetragen hat. Nun ist es zwar an sich ganz richtig, daß diese aufgesammelten Revenüen nicht zu den laufenden Nutzungen des Vermögens der Curandin, sondern zu ihrem Capital-Vermögen zu rechnen sind. Der verwittweten von N. steht auch der Erbreceß in soweit entgegen, als sie darin die Erziehung der Tochter gegen den Genuß der Zinsen von dem väterlichen Vermögen übernommen hat, und das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 335. setzt überhaupt die Regel fest, daß die Kosten der Erziehung mit Rücksicht auf das Vermögen der Pflegebefohlenen, und nach dem Verhältnisse ihrer künftigen Bestimmung und Lebensart abgemessen werden sollen. Allein in dem §. 337. a. a. O. ist doch eine Ausnahme von der Regel gemacht, und selbst die Substanz des Vermögens anzugreifen erlaubt, wenn solches zum Zweck der Erziehung und zur Ausbildung der Curanden nothwendig ist.

Da dieses nach der Behauptung der Bittstellerin hier der Fall, und sie selbst in Rücksicht der, seit der Schließung des Erbrecesses so sehr veränderten Umstände und der schweren Zeiten nicht im Stande ist, die Erziehung der Tochter mit den jährlich, kaum 100 Thaler betragenden Zinsen des väterlichen Erbtheils zweckmäßig zu

vollenden; so hat das Königl. Pupillen-Collegium dieses näher zu untersuchen und zu erwägen, alsdann dem Gesuche der Bittstellerin entweder zu willfahren, oder dieselbe mit Gründen anderweit zu bescheiden, und Abschrift der Resolution bei Zurücksendung der Vorstellung einzureichen. v. K. J. B. 1. S. 20.

2) **Rescript** v. 14. Novbr. 1815, betr. die Verwendung des Vermögens der Curanden zur Erziehung gegen die Bestimmung des Erblassers.

Die verwittwete N. zu N. und der N. zu N., Letzterer als Vormund der Nschen Kinder, haben in der sub lege remissionis in originali beigehenden Vorstellung vom 26. October c. darauf angetragen, zu verstatten, daß die Zinsen von dem den ältesten Kindern ex testamento des ehemaligen General-Pächters N. legirten Capital von 2000 Rthlr. zu deren Unterhalt und Erziehung verwendet werden dürfen. Dem Königl. Pupillen-Collegio zu Breslau wird hierauf eröffnet, daß, wenn das Anführen der Mutter:

> daß sie die fernere Ausbildung der Kinder aus Mangel an Fonds einzustellen genöthigt sein würde, indem sie selbst in Gefahr stehe, ihr Vermögen zu verlieren,

gegründet ist, die angebrachten Beschwerden nicht unerheblich zu sein scheinen. Denn obgleich das Testament des rc. N. ausdrücklich festsetzt, daß die Zinsen von dem Vermächtniß der 2000 Rthlr. zu Capital gemacht werden sollen; so erlaubt doch das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 337. in dem Fall, wenn die Einkünfte des Vermögens der Pflegebefohlenen zum Zweck ihrer Ausbildung und Erziehung nicht hinreichen, sogar die Substanz zu diesem Zwecke zu verwenden. Um so weniger kann die Verwendung der zum Capital zu schlagenden Zinsen zur Bildung und Erziehung der Kinder, in Ermangelung anderer Fonds einem erheblichen Bedenken unterworfen sein, da die erklärte Absicht des Testators offenbar auf nichts anders, als auf das Beste der Kinder gerichtet ist, und das Beste derselben zuverlässiger dadurch, daß ihnen eine gute Erziehung verschafft werde, als durch das Aufsammeln der Zinsen zu dem entfernten Zweck ihrer künftigen Verheirathung rc. zu erreichen ist.

Das Collegium hat aus diesem Gesichtspunkte die Sache zu betrachten und sorgfältig zu erwägen; demnächst das Stadtgericht zu N. mit Anweisung, in jedem Falle aber die Bittsteller mit Resolution zu versehen, und wie es geschehen, anzuzeigen.

v. K. J. B. 6. S. 182.

Verheirathung.

§. 338. Wegen der Verheirathung der Pflegebefohlnen ist das Erforderliche gehörigen Orts vorgeschrieben. (Tit. 1. §. 49. sqq.)

Circulare v. 17. Novbr. 1803, betr. die Nothwendigkeit des Consenses der vormundschaftlichen Behörde zur Verheirathung der Pflegebefohlenen; s. zu II. 1. §. 54.

§. 339. Mit Bestimmung und Herbeischaffung der Ausstattungskosten ist es wie mit den Erziehungskosten zu halten.

§. 340. Doch sind, bei unvermögenden Pflegebefohlnen, nur Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, die bereits ausgestattet sind, zum Beitrage verpflichtet.

Sorge für die Wahn- und Blödsinnigen.

§. 341. Wahn- und Blödsinnige müssen dergestalt unter beständiger Aufsicht gehalten werden, dass sie weder sich selbst, noch Andern schaden können.

§. 342. Die Sorge für diese Aufsicht liegt dem Vormunde, die Führung derselben hingegen denjenigen ob, welchen die Pflicht der Erziehung zukommt.

§. 343. Doch kann, zur Uebernehmung der Aufsicht über Rasende, weder ein Verwandter, noch der Vormund, noch eine andere Privatperson gezwungen werden.

§. 344. Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen Personen unterzubringen: so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen.

§. 345. Bei blossen Wahn- und Blödsinnigen, welche kein Vermö-

gen besitzen, müssen diejenigen, welchen deren Unterhalt nach den Gesetzen obliegt, auch die Kosten der Aufsicht, welche sie nicht selbst übernehmen wollen, hergeben.

§. 346. Eben dies gilt von Taubstummen, wenn dieselben, wegen der mit ihrem körperlichen Mangel verbundenen Gemüthsschwäche, einer besondern Aufsicht bedürfen.

§. 347. So lange noch eine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung solcher Personen vorhanden ist, müssen sie mit den nöthigen Heilungsmitteln nach Möglichkeit versehen werden.

§. 348. Die Heilungskosten haben mit den Erziehungskosten gleiche Rechte.

Für die Verschwender.

§. 349. Verschwender, auch wenn sie grossjährig sind, muss der Vormund unter beständiger Aufsicht haben; sie zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit anhalten, und sie von ihren Fehlern möglichst zu bessern bemüht sein.

§. 350. Bei beharrlicher Fortsetzung ihrer ausschweifenden Lebensart hat der Vormund, jedoch nur unter Direction und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, das Recht, den Pflegebefohlnen, auch durch zweckmässige Zwangsmittel, zu einer ordentlichen und regelmässigen Aufführung anzuhalten. (Tit. 2. §. 86. sqq.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlnen.

Sicherungsanstalten.

§. 351. In Fällen, wo eine Vormundschaft anzuordnen ist, muss vor allen Dingen auf die Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens der Pflegebefohlnen Rücksicht genommen werden.

§. 352. Diese Vorsorge liegt jedem Richter ob, in dessen Gerichtsbezirke dergleichen Vermögen sich befindet; auch wenn der Erblasser seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen war.

§. 353. Befindet das Gericht, unter dessen Gerichtsbarkeit der Erblasser gestanden hat, sich an eben dem Orte: so ist nur dieses zur Obsorge für das an demselben Orte vorhandene Vermögen befugt und verpflichtet.

Siegelung.

§. 354. Der Richter muss das bewegliche Vermögen, an welchem Pflegebefohlne Theil haben, sogleich auf erhaltene Nachricht in gerichtliche Sperre nehmen.

Wegen der Fälle, in denen eine Versiegelung erfolgen muß und in Betreff des Verfahrens, vergl. A. G. O. II. 5. §. 4. flgde.

§. 355. Auch Dorfgerichte können, in Abwesenheit des Gerichtshalters, den am Orte befindlichen Nachlass versiegeln.

§. 356. Sie müssen aber davon dem Gerichtshalter, zur weitern Besorgung und Verfügung, sofort Anzeige machen.

§. 357. Notarien sind, Siegelungen in Sterbefällen vorzunehmen, nicht berechtigt; ausser wenn sich kein Richter in der Nähe befindet, und sie darum requirirt; oder wenn es ihnen von dem Richter aufgetragen worden.

§. 358. Bei dem Absterben solcher Personen, die unter Militairgerichtsbarkeit stehen, muss derjenige Nachlass, welchen sie bei und um sich gehabt haben, von den Kriegsgerichten versiegelt werden.

Der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben; vergl. wegen Versiegelung des Nachlasses einer Militairperson, §. 434. u. 435. des Anh. zu §. 17. Thl. II. Tit. 5. der A. G. O.

§. 359. War der Verstorbene im Felde oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegesgericht sich befindet: so liegt dem commandirenden Offizier ob, für den Nachlass, welchen er bei und um sich hat, zu sorgen.

§. 360. Ist auch kein commandirender Offizier vorhanden: so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

§. 361. Jeder, welcher eine Siegelung vorgenommen hat, muss, wenn er nicht selbst der vormundschaftliche Richter ist, diesem unverzüglich davon Nachricht geben.

§. 362. Er muss, wenn von einer in dem Nachlasse vorhandenen letztwilligen Verordnung Anzeige geschieht, oder Spuren sich finden, dieselbe mit Zuziehung der im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten, Freunde oder Hausofficianten des Verstorbenen aufsuchen, und dem gehörigen Richter zur Verfügung der Publication einsenden.

§. 363. Der siegelnde Richter darf sich über den vorgefundenen Nachlass in der Regel keine Verfügung anmassen.

§. 364. Er muss jedoch, wenn wegen Entfernung des vormundschaftlichen Gerichts, oder aus andern Ursachen, die Verfügungen desselben nicht schnell genug erfolgen können, in schleunigen Fällen die nöthigen Vorkehrungen zum Besten der Pflegebefohlnen treffen, und auch davon dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige machen.

§. 365. Er muss also Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung verderben, oder ausser Werth kommen würden, sofort öffentlich veräussern.

§. 366. Ein Gleiches liegt ihm in Ansehung solcher Sachen ob, deren Aufbewahrung mit beträchtlichen und offenbar unnützen Kosten verknüpft sein würde.

§. 367. Auch muss er dafür sorgen, dass Geschäfte die ihrer Natur nach ohne augenscheinlichen Nachtheil für den Pflegebefohlnen nicht unterbrochen werden können, in dem Gange, worin sie sich wirklich befinden, ohne Veränderung fortgesetzt werden.

§. 368. Eine zum Nachlasse gehörige Handlung darf der Richter nicht versiegeln; sondern er muss deren Fortführung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen.

§. 369. Ist kein solcher Disponent vorhanden: so muss der Richter sofort einen Aufseher bestellen.

§. 370. Dieser Aufseher muss vereidet, und ein Gleiches auch in Ansehung des Disponenten, wenn derselbe nicht schon verpflichtet ist, beobachtet werden.

§. 371. Ist ein Ehegatte des Erblassers im Sterbehause vorhanden: so darf mit der Siegelung nur auf dessen eigenes Ansuchen, oder unter dessen ausdrücklicher Bewilligung verfahren werden.

§. 372. Einem Jeden steht frei, die Siegelung seines künftigen Nachlasses zu untersagen.

§. 373. Die Erklärung muss jedoch schriftlich oder gegen das Gericht mündlich zum Protokolle, geschehen sein.

§. 374. Auch muss der Richter auf das Verbot der Siegelung keine Rücksicht nehmen, wenn sich Umstände hervorthun, nach welchen der Nachlass einer von dem Erblasser nicht vorhergesehenen Gefahr ausgesetzt ist.

§. 375. Dieses findet besonders Statt, wenn der Erblasser die Siegelung mit ausdrücklicher Beziehung auf eine gewisse Person, welcher die Obsorge und Aufsicht über den Nachlass von ihm anvertraut worden, verboten hat, und dieselbe Person bei dem Ableben des Erblassers schon verstorben, oder nicht am Orte zugegen ist.

Inventur.

§. 376. Sobald dem Pflegebefohlenen ein Vormund bestellt worden, muss derselbe ohne Zeitverlust für die Aufnahme eines vollständigen Verzeichnisses von dem Nachlasse sorgen.

Wegen des Verfahrens bei Aufnahme des Inventarii und der Form eines solchen, s. A. G. O. II. 5. §. 43. flgde.

§. 377. Zieht die Berichtigung der Vormundschaft sich in die Länge; und kann die Aufnahme des Inventarii, ohne des Pflegebefohlenen Nachtheil, nicht ferner ausgesetzt werden: so muss der Richter dazu einen besondern Curator bestellen.

§. 378. Die Anordnungen wegen Aufnehmung des Inventarii gebühren allein dem vormundschaftlichen Gerichte.

§. 379. Dieses muss jedoch wegen solcher Nachlassstücke, die an einem Orte sich befinden, der weder seiner unmittelbaren, noch mittelbaren Gerichtsbarkeit unterworfen ist, den gehörigen Richter des Orts um deren Inventirung ersuchen.

§. 380. Es müssen aber alle dergleichen Specialinventarien dem vormundschaftlichen Gerichte mitgetheilt werden.

§. 381. Die Inventur des Nachlasses verstorbener Militairpersonen gebührt, nach geschehener Abnahme der Siegel, den Civilgerichten in allen Fällen, wo denselben die Bevormundung der hinterlassenen Pflegebefohlenen obliegt.

§. 382. Von der bevorstehenden Aufnehmung des Inventarii muss dem Vormunde, ingleichen den ausser den Pflegebefohlnen etwa noch vorhandenen Miterben, in Zeiten Nachricht gegeben, und dieselben müssen, wenn sie sich melden, dabei zugelassen werden.

Von Privatverzeichnissen.

§. 383. Einer gerichtlichen Inventur bedarf es nicht, wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers sich in dem Besitze der Erbschaft befindet, und ein Privatverzeichniss darüber aufzunehmen, und vorzulegen erbötig ist.

Auch Privatinventarien sollen nach dem für gerichtliche Inventarien vorgeschriebenen Formular eingerichtet sein; s. I. 9. §. 438.

§. 384. Ausserdem kann der Richter in Fällen, wo entweder eins der Aeltern, oder sonst ein naher Verwandter der Pflegebefohlnen, im Besitze des Nachlasses sich befindet; oder wo man zum voraus weiss, dass der Nachlass nicht beträchtlich sei, und der, welcher ihn hinter sich hat, wegen seiner Verbindung mit dem Pflegebefohlnen oder sonst, ein vorzügliches Vertrauen verdient, statt des gerichtlichen Inventarii, mit der Vorlegung einer Privatspecification sich begnügen.

§. 385. Eine zum Nachlasse gehörende Handlung darf, so lange deren Aufhebung nicht erfolgen soll, nicht gerichtlich inventirt werden.

§. 386. Doch muss der Vormund oder Disponent auch darüber ein vollständiges Privatinventarium aufnehmen und vorlegen.

§. 387. Der Richter ist schuldig, dergleichen Handlungsinventarium dergestalt zu verwahren, dass das Innere der Handlung zum Nachtheile der Pflegebefohlnen nicht öffentlich kund werde.

§. 388. Zum Behufe eines solchen Handlungsinventarii müssen die Bücher bis zum Sterbetage des Erblassers nachgetragen, und sodann abgeschlossen werden.

§. 389. Ein Jeder, welcher zur Aufnahme eines Privatinventarii verstattet worden, ist die Richtigkeit desselben, auf Erfordern, eidlich zu bestärken verbunden.

§. 390. Der Regel nach muss diese eidliche Bestärkung sofort erfolgen.

§. 391. Bei Verwandten in auf- und absteigender Linie, ingleichen bei Seitenverwandten, die als Respectspersonen für den Pflegebefohlnen anzusehen sind, kann das vormundschaftliche Gericht die eidliche Bestärkung, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu einer näheren Veranlassung aussetzen.

§. 392. Wenn eine Wittwe wieder heirathen will: so muss die eidliche Bestärkung noch vor Vollziehung dieser Ehe von ihr geleistet werden.

§. 393. Nur ein Erblasser, welcher dem Pflegebefohlnen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zugewendet hat, kann die eidliche Bestärkung eines Privatverzeichnisses von seinem Nachlasse untersagen.

§. 394. Aber auch ein solches Verbot ist ohne Wirkung, sobald gegründete Vermuthungen einer begangenen Unrichtigkeit dem Richter bekannt werden.

§. 395. Jedem Erblasser steht es frei, die gerichtliche Inventur seines Nachlasses zu untersagen.

§. 396. Dergleichen Verbot bedarf keiner Feierlichkeit; sondern es ist genug, wenn nur der Erblasser seinen Willen schriftlich, oder mündlich gegen die Gerichte zum Protokolle geäussert hat.

§. 397. Das Verbot der gerichtlichen Siegelung begreift das Verbot der gerichtlichen Inventur unter sich.

§. 398. Hat der Erblasser nur eine gewisse Person von der Herausgebung eines Inventarii befreiet: so kann ein Dritter, welcher zur Verwaltung des Nachlasses gelangt, sich darauf nicht berufen.

§. 399. Die Aufnahme des Privatverzeichnisses kann von dem Erblasser nie verboten, noch durch irgend eine dem Pflegebefohlnen nachtheilige Bedingung eingeschränkt werden.

C. O. v. 19. August 1809, betr. die Declaration des vorstehenden §.

Auf Euren Bericht vom 11. v. M. ertheile ich Euch, nachdem Ich darüber zuvor das Gutachten des Großkanzlers erfordert habe, zum Bescheide, daß die Verordnung des §. 399. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., wonach kein Erblasser die Aufnahme eines Privatverzeichnisses verbieten kann, nur von dem unter vormundschaftliche Aufsicht oder Verwaltung gehörenden Vermögen der Kinder zu verstehen, keinesweges aber auf das nicht freie Vermögen der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder auszudehnen ist, so lange nicht ein Fall der nothwendigen Auseinandersetzung oder Sicherheitsbestellung eintritt. Da nun

dem Obersten von Barbeleben von dem seinen Kindern durch das Testament der verstorbenen Generalin von Rossiere zugefallenen Vermögen, sowohl den Gesetzen als der Verordnung der Erblasserin nach, der Nießbrauch und die uneingeschränkte Verwaltung gebührt, und derselbe sich nicht in dem Falle befindet, sich mit den Kindern auseinanderzusetzen, oder Sicherheit denselben bestellen zu müssen, so kann Ich Eurem Antrage, den Obersten von Barbeleben zur Herausgabe eines Verzeichnisses von dem, seinen Kindern auf obige Art zugefallenen Vermögen anzuhalten, nicht deferiren. v. R. X. S. 149.

§. 400. Der Inhaber des Nachlasses muss also auch in diesem Falle das Verzeichniss aufnehmen; er darf aber selbiges nur versiegelt in gerichtliche Verwahrung übergeben.

§. 401. Die Einsiegelung des Verzeichnisses muss in Gegenwart des vormundschaftlichen Gerichts, oder wenigstens eines Justizkommissarii und Notarii geschehen.

§. 402. Diese müssen sich davon überzeugen, dass in dem versiegelten Umschlage wirklich ein Verzeichniss des Nachlasses enthalten sei.

§. 403. Das vormundschaftliche Gericht ist berechtigt, von dem, welcher das versiegelte Verzeichniss übergiebt, die Versicherung an Eidesstatt, dass dasselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen eines Nachlassverzeichnisses versehen, und von ihm nach seiner besten Kenntniss und Wissenschaft treulich aufgenommen sei, zu fordern. (Th. 1. Tit. 9. §. 434. 435.)

§. 404. Auch wenn Aeltern oder Grossältern, die ihren Kindern eine bestimmte Sache oder Summe zu ihrem Erbtheil hinterlassen, die Aufnahme eines gerichtlichen oder Privatverzeichnisses von ihrem Nachlasse gänzlich untersagt haben, muss dennoch der Haupterbe zur künftigen Beurtheilung: ob eine Verletzung im Pflichttheile vorhanden sei, ein Privatverzeichniss aufnehmen, und bei dem vormundschaftlichen Gerichte versiegelt niederlegen.

§. 405. Der Richter ist ein verschlossenes Privatinventarium zu eröffnen berechtigt, wenn ein erheblicher Verdacht der Verkürzung des Pflegebefohlnen im Pflichttheile eintritt; oder ihm eine schlechte Verwaltung, oder gar Verschwendung, von Seiten desjenigen, der den Nachlass hinter sich hat, glaubhaft angezeigt wird.

§. 406. Ferner alsdann, wenn die Gütergemeinschaft zwischen den Pflegebefohlnen und dem überlebenden Ehegatten des Erblassers aufhört; mithin eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erfolgen muss.

§. 407. Auch alsdann, wenn das Andringen der Gläubiger die Offenlegung des Vermögenszustandes unvermeidlich macht.

§. 408. Wenn keiner dieser Fälle sich ereignet: so bleibt das niedergelegte Verzeichniss so lange verschlossen in der Verwahrung des vormundschaftlichen Gerichts, bis der letzte der Pflegebefohlnen der Vormundschaft entlassen wird.

Auseinandersetzung.

§. 409. Nach berichtigtem Inventario muss der Pflegebefohlne mit denjenigen, welche ein Miteigenthum an der Masse oder irgend einem Theile derselben gebühret, auseinandergesetzt werden.

§. 410. Hat jedoch die überlebende Mutter der Pflegebefohlnen mit dem Vater derselben in der Gütergemeinschaft gelebt: so steht ihr frei, auf deren Fortsetzung mit den noch nicht abgefundenen Kindern anzutragen. (Tit. 1. §. 634. sqq.)

Rescript v. 4. Novbr. 1836, betr. die Befugnisse einer die Gütergemeinschaft fortsetzenden Ehefrau, zur Vermögensmasse gehörige Kapitalien einzuziehen.

Auf Ihre Vorstellung vom 5. v. M.
betreffend die Einleitung der von Ihnen wider den Oberförster M. zu N. angestellten Klage,
gereicht Ihnen zum Bescheid, daß Ihre Beschwerde gegen die eingereichte, anliegend zurückerfolgende Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Marienwerder vom 9. August d. J. überall nicht für begründet erachtet werden kann.

Der in dieser Verfügung allegirte §. 124. Tit. 14. Thl. I. des A. L. R. findet zwar auf das vorliegende Sachverhältniß keine Anwendung. Die Administration, welche einer Wittwe in Folge der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft zusteht, ist eine ganz andere, als die eines gewöhnlichen Verwalters. Der letztere administrirt bloß im Namen des Prinzipals, und leitet sein Recht nur aus dessen Auftrage her, der zu jeder Zeit willkührlich widerrufen werden kann; während der Ehefrau die Verwaltung aus eigenem Rechte gebührt. Dagegen gehen Sie auch Ihrer Seits zu weit, wenn Sie sich vermöge dieses Verwaltungsrechts für ermächtigt halten, ausstehende Kapitalien ohne Zuziehung Ihres großjährigen Sohnes und der Vormundschaft Ihrer minorennen Enkel, zur Zahlung an Sie einzuklagen.

Die Befugnisse und Verbindlichkeiten einer Wittwe, welche die eheliche Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzt, sind in dem von Ihnen selbst in Bezug genommenen Gutachten der Gesetzkommission vom 17. April 1805 — Neues Archiv IV. S. 18-28 — umständlich auseinandergesetzt.

Hiernach muß dieselbe den Kindern und resp. der Vormundschaft derselben, nach Analogie der für Ehemänner minderjähriger Ehefrauen §. 742. ff. und 764. ff. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. gegebenen Vorschriften, von Ihrer Verwaltung Rechenschaft geben, und sich in Betreff ihrer Disposition nach den §. 232. ff. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R. für die Verwaltung des in Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes festgesetzten Bestimmungen dergestalt richten, daß sie zwar die zum Betriebe ihres Gewerbes erforderlichen Kapitalien ohne Kaution in die Hände verlangen kann, im übrigen aber zur Einziehung von Capitalien die Genehmigung des Vormundes und die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts nachsuchen, und selbst von den zu ihrem Unterhalte und zur Erziehung der Kinder nicht erforderlichen Revenüen Rechnung legen muß.

Es folgt hieraus, daß Sie im vorliegenden Falle zur Einziehung des ausstehenden Kapitals der Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde Ihrer minorennen Enkel, sowie des Beitritts Ihres majorennen Sohns bedürfen.

Der Umstand, daß Ihnen im Testamente Ihres Ehemannes auch für Ihre Lebenszeit der Niesbrauch des gesammten Vermögens überlassen worden ist, ermächtigt Sie ebenfalls nicht zu der Einziehung der Kapitalien (A. L. R. §. 101. ff. Tit. 21. Thl. I.), sofern darunter die Befugniß verstanden wird, die Zahlung der Kapitalien selbst anzunehmen und dieselben zu behalten, oder nach Gutdünken zu belegen.

Als Nießbraucherin sind Sie nur befugt, ohne Zuziehung des Eigenthümers auf Zahlung ins Depositum des Vormundschaftsgerichts Ihrer minderjährigen Kinder zu klagen.

Hiernach muß Ihnen lediglich überlassen bleiben, in dieser Art die Klage anzustellen, oder der Ihnen in obiger Verfügung des Königl. O. L. Ger. gewordenen Auflage zu genügen. Act. des Justizm. Gen. G. No. 31. Vol. II. Fol. 40.

§. 411. Der Vormund ist in diesem Falle nur alsdann die Auseinandersetzung zu verlangen berechtigt, wenn die Mutter der Pflegebefohlnen zur anderweitigen Ehe schreitet.

§. 412. Ferner, wenn die Töchter heirathen, oder die Söhne eine eigene Wirthschaft anstellen.

§. 413. Endlich, wenn die Mutter sich der Verschwendung, oder sonst einer schlechten Verwaltung verdächtig macht.

1) **Gutachten** der Gesetzcommission v. 17. April 1805, über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen der Mutter und ihren Kindern.

Ew. Königl. Majestät haben durch das Rescript vom 17. November 1804 unser Gutachten über die von dem Pupillen-Collegio zu Münster in seinem Berichte vom 25. August ej. a. wegen der Gütergemeinschafts-Fortsetzung zwischen der Mutter und ihren Kindern, aufgeworfenen Zweifel zu erfordern geruhet.

Was den Hauptzweifel des gedachten Pupillen-Collegii anbetrifft, nämlich: ob unter der nach Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 410. zwischen der Mutter und deren Kindern auf den Antrag der erstern fortzusetzenden Gütergemeinschaft die wahre eheliche Gemeinschaft zu verstehen sei; so ist allerdings kein hinlänglicher Grund zu einem Zweifel nach den bestehenden Gesetzen vorhanden.

Es ist, nach Runde in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts §. 608. und denen von ihm angezogenen ältern Rechtslehrern, schon gemeinen deutschen Rechts, daß die zwischen den überlebenden Ehegatten und den Kindern fortdauernde Gütergemeinschaft von eben der rechtlichen Natur, wie die ordentliche sei; und man muß daher um so mehr annehmen, daß das A. L. R., — welches in dem §. 410. all. uneingeschränkt die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, worin die überlebende Mutter mit dem Vater der noch nicht abgefundenen Kinder gelebt hat, erwähnt, dagegen aber Thl. 2. Tit. 1. §. 653. in den verschiedenen Fällen der einstweiligen Gemeinschafts-Fortdauer bis zur Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten des Verstorbenen, ausdrücklich bloß vom Miteigenthum der zur Zeit des Sterbefalles vorhanden gewesenen gemeinschaftlichen Masse redet, — in jenem §. 410. Tit. 18. Thl. 2. die Fortdauer der wahren ehelichen Gemeinschaft festsetze. Die Gegen-Argumente, welche das Pupillen-Collegium daraus entnehmen will, daß in dem §. 411. ff. Tit. 18. Thl. 2. nur von einer Auseinandersetzung, nicht von der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft geredet wird, die Verordnung qu. bloß in der Lehre von Vormundschaften vorkommt, und der Mutter der Antrag auf die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nur gegen die minderjährigen Kinder verstattet sei, scheinen uns unerheblich zu sein; denn es redet das A. L. R. auch Thl. 2. Tit. 1. §. 392. nur von der Absonderung des Vermögens der Ehegatten, ungeachtet nach dem §. 420., dessen Titel eine Aufhebung der Gemeinschaft gemeint ist, und es ist sehr natürlich, daß in dem §. 411. Tit. 18. die Auseinandersetzung erwähnt wird, weil vor und nachher von derselben die Rede ist, und die Auseinandersetzung jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft mit sich bringt. In der Vormundschafts-Ordnung kommt Thl. 2. Tit. 18. §. 780. ff. auch die Lehre von Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft durch die Verheirathung minderjähriger Personen vor; und daß der Mutter nur gegen minderjährige Kinder der Antrag auf die Fortsetzung gestattet sei, ist theils nicht ganz richtig, weil in dem §. 410. Tit. 18. nur von nicht abgefundenen Kindern, dergleichen auch großjährige sein können, die Rede ist; theils unerheblich, weil die Ausscheidung einzelner Kinder nicht mehr Schwierigkeit bei der communione bonorum universali als particulari macht, insonderheit nicht einzusehen ist, warum nicht die völlige Gütergemeinschaft bloß zwischen den nicht ausscheidenden Kindern und der Mutter sollte fortdauern können, ohne neue Bestimmungen nothwendig zu machen, wenn den Ausscheidenden ihr Antheil an dem zur Zeit ihres Austritts vorhandenen Vermögen verabfolgt ist. Das daraus, daß das Landrecht von einem gleichen Rechte des überlebenden Vaters, wie der Mutter nichts erwähnt, entnommene Argument ist ungegründet. Nachdem im §. 410-13. von der Mutter geredet ist, kommt der Gesetzgeber im §. 414. auf den Vater und verordnet:

> wegen der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern finden auch bei der Gütergemeinschaft die Vorschriften der §§. 35. u. 36. Anwendung.

In diesen §§. ist aber verordnet:

> der Vater muß angehalten werden, sich mit den Kindern auseinanderzusetzen, wenn er zur anderweiten Ehe schreitet; ferner in allen Fällen ꝛc.

Daraus scheint uns klar zu sein, daß bei dem Vater keine Erklärung nöthig sei, sondern daß er ipso jure die Gemeinschaft fortsetze, bis er entweder Auseinandersetzung verlangt, oder die Fälle der §§. 35. u. 36. vorhanden sind.

Nur Erbschaften, welche den Kindern zufallen, können nach dem §. 658. Tit. 1. zur Gemeinschaft nicht kommen, weil es daselbst heißt:

> was nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder andere Glücksfälle einem der Ehegatten zu Theil wird, das gehört nicht mehr zum gemeinschaftlichen Vermögen.

Soll dies bei den Eltern gelten, so muß es auch bei den Kindern statt finden, weil sonst Ungleichheit, societas leonina entsteht.

Was die untergeordneten Fragen anbelangt, welche in dem Falle der Fortdauer der völligen ehelichen Gütergemeinschaft auf Verlangen des überlebenden der Eltern, durch die Zweifel des Münsterschen Pupillen-Collegii veranlaßt worden; so ist

1) es wohl von selbst sich verstehend, daß der Mutter das Recht zur Wahl der Aufhebung oder Fortsetzung der Gütergemeinschaft so lange zustehen müsse, bis

sie durch eine Aufforderung zur Auseinandersetzung mit ihren Kindern zur Erklärung über die Wahl genöthigt wird, und es deshalb die Obliegenheit des Vormundschaftsgerichts sei, die Mutter zu der Wahl aufzufordern. In Ansehung des Vaters halten wir eine Aufforderung zur Erklärung für unnöthigt, sondern die Gemeinschaft für ipso jure fortgesetzt.

2) Der Zeitpunkt des Anfangs der fortgesetzten vollständigen Gütergemeinschaf kann wohl kein anderer sein, als der des Todes des erst verstorbenen der Eheleute und Eltern. Es ist in dem ähnlichen Falle, wo eine während ihrer Minderjährigkeit verheirathete Pflegebefohlene nach beendigter Vormundschaft die eheliche Gütergemeinschaft wählt, durch das A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 790. bereits verordnet, daß sich die Wirkungen der Gemeinschaft auf den Anfang der Ehe zurück erstrecken, und es ist auf alle Weise der Sache angemessen, daß auch die von dem überlebenden der Eltern gewählte Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft mit den Kindern auf den Zeitpunkt der Trennung der Ehe sich zurück erstrecke, folglich in dem Falle dieser Wahl die Thl. 2. Tit. 1. §. 634. festgesetzte Endigung der gedachten Gemeinschaft durch den Tod des einen Ehegatten für nicht eintretend angenommen werde.

3) Da der überlebende der Eltern nach dem §. 410. sqq. Tit. 18. dergestalt berechtigt ist, auf die Fortsetzung qu. anzutragen, daß der Vormund in dem Falle eines solchen Antrages nur alsdann erst die Auseinandersetzung jenes mit den Kindern verlangen kann, wenn die bestimmten gesetzlichen Gründe dazu eintreten; so darf auch die vormundschaftliche Behörde ihre Einwilligung in die Fortsetzung nur dann versagen, wenn zur Zeit des Antrags schon dieselben Umstände obwalten, welche die Aufhebung der bereits fortgesetzten Gemeinschaft begründen würden. Es ist jedoch nach unserm Dafürhalten die Bestimmung im §. 412. Tit. 18., wegen der Heirath der Töchter und Anstellung einer eigenen Wirthschaft von den Söhnen sowohl in diesem Falle, als wenn von einer spätern Auseinandersetzung die Rede ist, nur so zu verstehen, daß in Ansehung der wirklich sich verändernden Kinder die Ausscheidung aus der Gemeinschaft statt findet, wenn die Mutter oder der Vater die Fortsetzung mit den übrigen verlangt, weil selbst während der Ehe nach dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 368. u. 377. einzelne Kinder von der zwischen ihren Eltern und resp. Geschwistern fortwährenden Gütergemeinschaft durch Abfindung ausgeschlossen werden können, wie auch der §. 410. Tit. 18. durch Erwähnung der noch nicht abgefundenen Kinder voraussetzt, und eine solche Ausscheidung einzelner Kinder nach getrennter Ehe nicht schwieriger ist, als vor der Ehetrennung, oder wenigstens die etwa dadurch, daß nach dieser Trennung die Abfindung eines einzelnen Kindes nicht mehr, wie vorher, von dem Willen der Eltern abhängt, entstehende Schwierigkeit nur von der Art sein kann, daß sie die überlebenden Eltern zur Verzichtleistung auf die Fortsetzung der Gemeinschaft von selbst bewegen muß.

Das A. L. R. ertheilt schon Thl. 2. Tit. 1. §. 656. die Verordnung, daß der überlebende Ehegatte bis zur wirklichen Auseinandersetzung im Besitze und in der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens bleiben solle, für den Fall der bloßen einstweiligen Gemeinschafts-Fortdauer, die im §. 653. ej. Tit. erwähnt ist; die Verordnungen des A. L. R. Thl. 1. Tit. 9. §. 462. u. Thl. 2. Tit. 1. §. 202. sqq. 326. sqq. und 389., imgleichen der Prozeßordnung Tit. 50. §. 8. bestätigen es, daß eine Frau sowohl während der Ehe, im Falle der Verhinderung des Mannes, als nach getrennter Ehe ohne Unterschied, ein Recht zur Verwaltung des ihr und ihrem Ehemann oder dessen Erben und Gläubigern gehörigen Vermögens ausüben könne, und es leidet also im Allgemeinen keinen Zweifel, daß auch bei der Fortsetzung der vollständigen Gütergemeinschaft, der Mutter die eigentliche Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gebühre. Eben so unbezweifelt ist es, daß die Mutter den Kindern, folglich so lange selbige unter Vormundschaft stehen, dieser, von ihrer Verwaltung Rechenschaft geben muß, und ihre Disposition die Grenzen nicht überschreiten darf, welche selbst dem Ehemanne nach dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §. 232. ff. und 378. ff. bei seiner Verwaltung vorgeschrieben sind, vielmehr in Ansehung ihrer, die Befugniß zur Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen, welche sich auf ein besonderes männliches Vorrecht gründete, wie die Befugniß zu Schenkungen, wegfallen muß. Zur nähern Bestimmung dieses Verwaltungsrecht der Mutter, unter Aufsicht der Vormundschaft, scheinen übrigens die in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 742. ff. und 764. ff., wegen der Verwaltung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen

von ihren Männern, gegebenen Vorschriften in der Art anwendbar zu sein, daß dem vormundschaftlichen Gerichte zur Pflicht gemacht wird, der Mutter die Capitalien, welche sie zum Betriebe ihres Gewerbes bedarf, ohne Caution in die Hände zu geben, und in so weit eine jährliche Rechnungsablegung von derselben zu erfordern, als die Einkünfte von Grundstücken und Zinsen von den Capitalien das zum gewöhnlichen Unterhalte und resp. Erziehung der Mutter und der Kinder nach einem billigen Ueberschlage und obervormundschaftlicher Festsetzung erforderliche Quantum übersteigen.

5) Die Frage: wer das gemeinschaftliche Vermögen durch Schulden verbinden könne, und wie weit sich die Aufsicht der obervormundschaftlichen Behörde erstrecke? erledigen sich aus dem Angeführten von selbst, und es ist allenfalls nur noch in Ansehung der Schulden zu bemerken, daß zwar der Mutter in Rücksicht auf das Recht eines Dritten eine jede Verschuldung des gemeinschaftlichen Vermögens, welche nicht mit einer Hypothek auf die Grundstücke verbunden ist, gleich der Veräußerung aller beweglichen Vermögensstücke verstattet sein muß, die Vormundschaft aber dennoch berechtigt bleibt, darauf zu halten, daß die Mutter keine, nicht zum Gewerbe-Betriebe, zur Erhaltung der Vermögens-Substanz und zum nothwendigen Unterhalte für sie und die Kinder erforderliche Verfügungen der Art vornehme.

6) In dem Berichte des Münsterschen Pupillen-Collegii wird zwar noch eine ganz neue Bestimmung des Zeitpunkts, wo die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufhört, für erforderlich erklärt, es versteht sich aber von selbst, daß die Aufhebung der Gemeinschaft nur von dem Zeitpunkte an, wo der Vater oder die Mutter dem vormundschaftlichen Gerichte erklärt hat, nicht länger in der Gemeinschaft bleiben zu wollen, und resp. in Ansehung eines Dritten, nach erlangter Wissenschaft von der Aufhebung, oder nach öffentlicher Bekanntmachung derselben, in Gemäßheit des A. L. R. Thl. 2. Tit. 1. §§. 427. u. 428. mit Wirksamkeit eintreten könne, in so fern nicht bis zur wirklichen Auseinandersetzung, noch die im §. 653. dess. Tit. erwähnte Fortdauer des Miteigenthums Platz greift. Denn da der Antrag auf die Fortsetzung der Gütergemeinschaft von dem Willen des überlebenden der Eltern abhangt, so muß demselben auch die Aufkündigung dieser Fortsetzung frei stehen. Nur für den Fall, wenn die Vormundschaft aus dem Thl. 2. Tit. 18. §§. 411. 413. 414. bestimmten Gründen die Auseinandersetzung bewirkt, scheint es noch einer nähern Festsetzung des Zeitpunkts quaest. zu bedürfen, da das Landrecht unbestimmt läßt, wenn eher die Aufhebung der Gemeinschaft auf den einseitigen Antrag während der Ehe (Tit. 1. all. §§. 420. 421.) Wirksamkeit erlange. Wenn die Aufhebung wegen Wiederverheirathung oder Uebernehmung einer Kasse erfolgen soll, ist es angemessen, daß selbige mit dem Tage, wo er seine Absicht, zu heirathen, dem Vormundschaftsgerichte anzeigt, und wo also die Auseinandersetzung geschehen muß, und resp. mit dem Tage, wo der Vater dem Fisco ꝛc. verhaftet wird, in Rücksicht auf das Vermögens-Verhältniß zwischen dem Vater oder der Mutter und den Kindern, ipso jure eintrete. Verzögert aber die Mutter oder der Vater in den übrigen Fällen die von der Vormundschaft verlangte Aufhebung durch Widerspruch, alsdann wird die durch rechtskräftige richterliche Entscheidung wirklich erfolgende Aufhebung auf den Zeitpunkt, wo gerichtlich darauf angetragen worden, sich zurück erstrecken müssen.

Hiernach geht unser unmaßgebliches Gutachten dahin:

1) daß unter der nach Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 410. zwischen der Mutter und den Kindern auf den Antrag der ersten fortzusetzenden Gütergemeinschaft die wahre eheliche Gütergemeinschaft zu verstehen, jedoch davon dasjenige, was den Eltern oder Kindern nach getrennter Ehe durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. zufällt, nach dem §. 658. Tit. 1. ausgenommen sei;

2) daß die Mutter vom Vormundschaftsgerichte zur Erklärung, ob sie die Gemeinschaft fortsetzen wolle aufgefordert werden müsse, in Ansehung des Vaters aber die Gemeinschaft ipso jure fortdauere;

3) daß die Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte des Todes des einen Ehegatten eintrete oder eigentlich fortdauere;

4) daß das Vormundschaftsgericht der Fortsetzung der Gemeinschaft nicht anders widersprechen kann, als in den Fällen, in welchen das A. L. R. die Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens befiehlt;

5) daß die Administration und Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen der Mutter zustehe, jedoch die Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter davon ausgenommen sei;
6) daß die Wittwe zur Fortsetzung ihres Gewerbes auch persönliche Schulden machen kann, und die Kinder pro rata societatis einem Dritten dafür haften müssen;
7) daß sowohl der Vater als die Mutter über das Vermögen, wie es zur Zeit des Absterbens beschaffen gewesen, ein Inventarium übergeben, und die Mutter jährlich über ihre Verwaltung dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte Rechnung ablegen müssen. Neues Archiv B. 4. S. 8.

2) **Rescript** v. 22. Juni 1821, betr. das Verfahren, wenn bei ehelicher Gütergemeinschaft bei dem Tode des einen Ehegatten minorenne Kinder vorhanden sind.

Das Königl. Pupillen-Collegium wünscht nach seinem Berichte vom 19. v. M. darüber näher belehrt zu werden, welche Punkte der von demselben projectirten Grundsätze hinsichtlich des Verfahrens in den Fällen, wenn bei dem Absterben des einen Ehegatten minorenne Kinder vorhanden sind, in der Verfügung vom 21. April c. nicht die Billigung des Justiz-Ministers erlangt haben. Obgleich die in gedachter Verfügung im Allgemeinen geäußerte Ansicht:

daß durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 nur die, die eheliche Gütergemeinschaft angehende Provinzial-Rechte und Statuten wiederhergestellt waren, und folglich nur in denjenigen Punkten, welche, damit nothwendig zusammenhängen, darauf recurrirt werden kann, in allem Uebrigen aber das A. L. R. Platz greifen müsse,

dem Königl. Pupillen-Collegio bei dem Verfahren in gedachtem Falle um so mehr hätte zur genügenden Richtschnur dienen können, da demselben bereits bei andern Gelegenheiten zu erkennen gegeben ist, daß der Justiz-Minister nicht gemeint ist, den jedesmaligen Beschlüssen des Collegii vorzugreifen, so wird dem Collegio doch eröffnet, daß die in jener Verfügung enthaltene Mißbilligung sich eigentlich auf den §. 3. der erwähnten Grundsätze bezieht. Derselbe fordert

a) die eidliche Bestärkung des Inventarii,
b) die Ueberlassung der Mobilien pro taxato an den überlebenden Ehegatten:
c) die Theilung oder Sicherstellung des Antheils der Kinder an den Activis.

Was die eidliche Bestärkung ad a. betrifft, so ist es nicht nöthig, daß solche unbedingt und unter allen Umständen erfolge. Es tritt hier vielmehr die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 389-391. ein.

Hinsichtlich des zweiten Punkts fehlt es dem A. L. R. l. c. §. 442. auch nicht an sehr billigen Bestimmungen, und wenn das Königl. Pupillen-Collegium nach solchen verfährt, so kann so wenig das Interesse der Kinder verletzt, als der überlebende Ehegatte beschwert werden. Das Collegium wird daher lediglich auf diese Vorschriften verwiesen. Eben so muß es in Hinsicht der Activorum und deren Theilung ganz bei den Vorschriften des A. L. R. verbleiben.

Die ad c. erwähnte Sicherstellung des abgeschichteten Vermögens der Kinder kann vom Vater nicht unbedingt gefordert werden. Das Collegium legt die Disposition des A. L. R. irrig aus, wenn es annimmt, daß die Kinder vom Vater hypothekarische Sicherheit fordern können, sobald er Grundstücke besitzt. Dies ist nach Thl. II. Tit. 2. §. 187. des A. L. R. nur dann der Fall, wenn der Vater zur zweiten Ehe schreitet. Das Collegium wird daher auch in dieser Hinsicht auf die Vorschrift l. c. §. 179. sqq. verwiesen. v. K. J. B. 17. S. 254.

3) a) **Rescript** v. 11. Januar 1822, betr. die Erbregulirungen bei der Gütergemeinschaft in Westphalen;

b) **Rescript** v. 31. Decbr. 1833, betr. das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder in der Herrschaft Gimborn-Neustadt;

c) **Rescript** v. 25. August 1834, betr. das rechtliche Verhältniß des überlebenden Ehegatten zu dem Nachlasse des Verstorbenen bei der Gütergemeinschaft nach lübischem Recht;

s. zu II. 1. §. 634. u. flgde., B. III. S. 110—114.

§. 414. Wegen der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern aus voriger Ehe finden, auch bei der Gütergemeinschaft, die Vorschriften des §. 35. 36. Anwendung.

Vergl. §. 79. des Anh. zu II. 1. §. 648.

§. 415. Hat der Erblasser die Fortsetzung der Gemeinschaft der Pflegebefohlnen unter sich, oder mit einem Dritten verordnet: so kann der Vormund davon einseitig nicht abgehen.

§. 416. Glaubt derselbe dennoch aus rechtlichen Gründen (Th. I. Tit. 17. §. 80.) darauf antragen zu können: so muss der andere Theil darüber ordentlich gehört, und die Sache durch richterliches Erkenntniss entschieden werden.

§. 417. In Fällen, wo Erben überhaupt die Gemeinschaft fortzusezzen schuldig sind, kann auch der Pflegebefohlne sich derselben nicht entziehen.

§. 418. Der Vormund kann auf Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks nur in den Fällen antragen, in welchen die Veräusserung desselben Statt finden würde.

Vergl. §. 550. u. flgde. dieses Titels.

§. 419. Die Auseinandersetzung geschieht in der Regel unter Direction des vormundschaftlichen Gerichts.

§. 420. Kann aber dieselbe in Güte nicht zu Stande gebracht werden: so gebührt die rechtliche Entscheidung dem Richter, unter welchem der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte.

Rescript vom 24. Mai 1817, betr. das Forum zur Auseinandersetzung minorenner Erben.

Dem Königlichen O. L. Ger. zu Stettin wird auf den, wegen der Regulirung des Nachlasses des verstorbenen Majors N. N., und wegen Auseinandersetzung der minderjährigen Erben mit der großjährigen Erbin, unter dem 12. d. M. erstatteten Bericht, und auf die Anfrage, ob diese Regulirung und Auseinandersetzung dem Königlichen O. L. Ger., oder dessen Vormundschafts-Collegio gebühre, hiermit eröffnet, wie der Justizminister kein Bedenken findet, der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii beizutreten, welche dafür halten, daß die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 419. 420. nur auf die älterliche Erbschaft eines Pflegebefohlenen, oder auf dessen ursprünglich ererbtes Vermögen, Anwendung finden könne.

v. K. J. B. 10. S. 8.

Einleitung der Administration.

§. 421. Nach erfolgter Ausmittelung des Vermögens der Pflegebefohlnen muss das Gericht für die ordentliche Einleitung der Administration, und für die Sicherheit der Pflegebefohlnen dabei Sorge tragen.

Anh. §. 157. Hat der Erblasser in Erbschaftsfällen, wo Pflegebefohlne mit andern Miterben concurriren, Testamentsexecutoren ernannt, und war er den pflegebefohlnen Miterben entweder keinen Pflichttheil schuldig, oder hinterlässt er ihnen mehr als denselben; so wird die Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts bei Sicherstellung des ganzen Nachlasses und bei dessen Verwaltung nach dem Inhalte der Disposition, wodurch der Executor bestellt wird, bestimmt. Enthält diese Disposition keine in den Gesetzen erlaubte Ausdehnung, oder Einschränkung der Gewalt des Testamentsexecutors: so bedarf es keiner gerichtlichen Inventur, und die Ausmittelung, Constituirung und Verwaltung des Nachlasses gehört zu dem Amte und der Competenz des Executors. Das vormundschaftliche Gericht concurrirt bei Verlassenschaften dieser Art nicht unmittelbar, sondern nur durch den von ihm zu dirigirenden Vormund.

1) **Rescript** v. 25. Januar 1796, betr. die Concurrenz der Vormundschaftsbehörden in Erbschaftsfällen, wenn ein Testamentsexecutor ernannt ist.

Euer Bericht vom 6. Januar d. J., wegen der Pflicht und Befugniß der vormundschaftlichen Gerichte bei Concurrenz von Minorennen und andern Miterben, besonders wenn der Erblasser Executores testamenti ernannt hat, ist Uns vorgetragen worden.

In der Regel tritt bei dem Anfalle einer Erbschaft an Personen, die bevormundet werden müssen, die Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts bei der Sicherstellung des ganzen Nachlasses, bei dessen Verwaltung, so lange er ungetheilt bleibt, und bei der Auseinandersetzung ein. Daß diese Mitwirkung durch die Existenz majorenner Miterben nicht ausgeschlossen werden kann, und daß die Größe oder Kleinheit des in der gemeinen Masse steckenden Erbtheils der Curanden keinen Unterschied macht, liegt sowohl in der Natur der Sache, als in den von Euch im ersten Theile Eures Berichts angeführten gesetzlichen Vorschriften. Die Frage ist also nur:

> ob hiervon eine Ausnahme statt finde, wenn der Erblasser, welcher den pflegebefohlnen Miterben entweder keinen Pflichttheil schuldig ist, oder ihnen mehr hinterläßt, einen Executor bestellt, und diesem also als seinem Bevollmächtigten die Obsorge über seinen Nachlaß aufgetragen hat?

Hier kommt es nun vor allen Dingen auf den Inhalt der Disposition an, wodurch der Executor bestellt, und wie darin seine Vollmacht bestimmt worden.

Giebt diese keine besondern Ausdehnungen oder Einschränkungen an die Hand, und muß also bloß nach den gesetzlichen Begriffen und Vorschriften geurtheilt werden; so folgt zuvörderst von selbst, daß es in einem solchen Falle einer gerichtlichen Inventur nicht bedarf, sondern dem Executor die Aufnehmung eines Privat-Inventarii zu überlassen ist. Eben so folgt aus diesen gesetzlichen Begriffen, daß die Ausmittelung, Constituirung und Verwaltung des Nachlasses zu dem Amte und der Competenz des Executors gehört. Da dieser weder von den Gerichten bestellt, noch ihnen sonst aus irgend einem allgemeinen rechtlichen Grunde subordinirt ist; so kann er auch nicht angehalten werden, sein von dem Erblasser ihm aufgetragenes Officium unter Aufsicht und Direction des Gerichts zu führen.

Inzwischen wird dadurch die Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts keinesweges ausgeschlossen. So wie der Executor das von ihm aufgenommene Privat-Inventarium den Erben vorzulegen sich nicht entbrechen kann; so muß er selbiges auch dem Vormunde mittheilen, durch welchen es dem vormundschaftlichen Gerichte einzureichen ist. Er kann ferner der eidlichen Bestärkung desselben, auf Erfordern des Gerichts, eben so wenig als ein anderer Administrator rei alienae, sich entbrechen. So wie er in allen wichtigen Fällen mit den Erben Rücksprache nehmen muß; so ist er dazu auch in Ansehung des Vormundes verbunden, welcher hinwiederum seines Orts bei dem Gerichte in Fällen, wo ihn die Gesetze dazu verpflichten, anzufragen hat. Der Executor muß ferner, wie jeder andere Administrator, seine Verwaltung nach den Gesetzen einrichten. Wo also die Gesetze in Ansehung der Güter und Vermögensstücke, woran Minorennen ein Dominium solitarium, oder auch nur ein Condominium zusteht, etwas Besonderes verordnen, z. B. wegen Veräußerung der Grundstücke, wegen Unterbringung der Capitalien ꝛc., da muß auch der Executor diese gesetzlichen Vorschriften, so weit ein Interesse der Pflegebefohlnen dabei subversirt, beobachten. Da ferner der Executor unstreitig Rechnung zu legen schuldig ist; so muß dieselbe auch dem Vormunde mitgetheilt, von diesem dem vormundschaftlichen Gerichte eingereicht, bei letzterm die etwa vorkommenden Monita darüber formirt, und auf deren Erledigung durch den Vormund gedrungen werden. Da endlich die Bestellung eines Executors die Auseinandersetzung nicht hindern kann; so muß das vormundschaftliche Gericht auch diese durch den Vormund betreiben lassen, und wenn sie von den Erben unter Vermittelung des Executors privatim angelegt wird, so muß der Vormund den Rezeß zur Prüfung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts einreichen. Hieraus ergiebt sich, daß das vormundschaftliche Gericht bei solchen Verlassenschaften, wo Executoren bestellt sind, zwar nicht unmittelbar, aber doch durch den von ihm zu dirigirenden Vormund concurrirt, und es kann bloß noch zweifelhaft sein:

> in wie fern die den Minorennen wenigstens pro rata gehörenden Gelder, Activinstrumente und Kostbarkeiten, die sonst ad depositum gebracht werden müssen, in den Händen des Executors zu lassen seien?

Aber auch hier tritt der Begriff eines von dem Erblasser in der Person des Executors bestellten gemeinschaftlichen Administrators ein, den also auch der Pflegebefohlne in

Ansehung seines Antheils dafür anerkennen muß, und dem folglich in seinem Namen die Gewahrsam solcher gemeinschaftlichen Vermögensstücke nicht streitig gemacht werden kann.

So lange daher der Executor sich keines solchen Betragens schuldig macht, durch welches die Entlassung oder Remotion selbst eines testamentarischen Vormundes begründet werden würde, kann ihm auch die Deposition solcher Vermögensstücke wider seinen Willen nicht angemuthet werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und das Stadtgericht zu Danzig, sowohl in Ansehung des gegenwärtigen, als künftiger gleicher Fälle, zu instruiren.

N. C. C. T. X. S. 55. No. 5. de 1796.

2) **Rescript** v. 19. Mai 1804, betr. die Ernennung und Qualification eines Testamentsexecutors; s. zu I. 12. §. 562.

3) **Rescript** v. 4. Octbr. 1833, betr. die Functionen eines Testamentsexecutors; s. zu I. 12. §. 557.

§. 422. Von dem Vermögen der Pflegebefohlnen darf dem Vormunde in der Regel nur so viel in Händen gelassen werden, als zum Unterhalte, zur Erziehung und zur Fortsetzung der Administration nöthig ist.

§. 423. Auch müssen sämmtliche den Pflegebefohlnen gehörende Schuldinstrumente, die Capitalien mögen schon von dem Erblasser, oder erst während der Vormundschaft ausgethan sein, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

1) **Rescript** v. 31. Octbr. 1834, daß auch die Hypothekeninstrumente über die Eintragung des Vermögens der Kinder auf die Grundstücke des Vaters im Depositorio aufzubewahren sind; s. zu II. 2. §. 192., B. III. S. 203.

2) **Rescript** v. 13. August 1827, betr. die Aufbewahrung der Besitzdocumente über Grundstücke der Curanden; s. zu §. 528. dies. Tit.

Bestimmung der Caution des Vormundes.

§. 424. Nach Verhältniss desjenigen Theils des Vermögens und der Einkünfte, welchen der Vormund von Zeit zu Zeit in Händen behält, muss von ihm Caution bestellt werden.

Vergl. §. 159. dies. Tit. in Betreff der Nothwendigkeit der Cautionsbestellung eines Vormunds, welcher Domainen- oder Kassenbeamter ist.

§. 425. Die Bestellung der Caution kann durch Bürgen oder Pfänder, oder durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke geschehen.

§. 426. Der Richter ist schuldig, dieser Caution diejenige Sicherheit zu verschaffen, die der Vormund, nach der Lage seiner Umstände, und nach Beschaffenheit seines Vermögens, dafür gewähren kann.

§. 427. Doch kann kein Vormund wider seinen Willen angehalten werden, die erste Hälfte des Werths seiner Grundstücke mit einer solchen Caution zu belasten.

§. 428. Ist die Caution innerhalb der ersten Hälfte schon bestellt worden: so muss sie dennoch, auf Verlangen des Vormundes, zum Besten anderer Eintragungen, bis auf die Hälfte zurücktreten.

§. 429. Die Sicherheit der Activforderungen, mit welchen der Vormund die Caution bestellen will, ist nach denjenigen Grundsätzen zu beurtheilen, welche bei Belegung der Pupillencapitalien selbst unten §. 466. sqq. vorgeschrieben sind.

§. 430. Ein Bürge, der seine Bürgschaft nicht innerhalb der ersten Zwei Drittel des Werths seines Grundstücks eintragen lassen kann oder will, soll in der Regel zur Caution nicht angenommen werden.

§. 431. Mit Cautionen, die auf keine gewisse Summe bestimmt sind, soll kein Vormund wider seinen Willen belastet werden.

§. 432. In wie fern in der Zwischenzeit, bis die Caution bestimmt werden kann, für die Sicherheit der Pflegebefohlnen durch Eintragung eines vorläufigen Vermerks auf die Grundstücke des Vormundes, oder bei einem nicht angesessenen Vormunde, auf andere Art, nach den Umständen zu sorgen sei, bleibt dem pflichtmässigen Befinden des vormundschaftlichen Gerichts überlassen.

§. 433. Vormünder, die von dem Erblasser der Pflegebefohlnen ernannt worden, sind von aller Cautionsbestellung so lange frei, als sie sich nicht einer unordentlichen oder unwirthschaftlichen Administration verdächtig machen; oder die Ablegung der Rechnungen länger als Sechs Monate nach dem dazu bestimmten Termine vernachlässigen.

Rescript v. 4. Mai 1805, betr. die Verpflichtung der vom Erblasser ernannten Vormünder zur Cautionsleistung.

In Eurem Berichte vom 20. März c. habt Ihr angezeigt, daß eine Wittwe einen Vormund ihrer Kinder bestellet, ihm die Administration des sehr beträchtlichen Vermögens derselben übertragen und ihn zugleich von der Oberaufsicht des Pupillen-Collegii befreit habe. Der Vormund ist dem Fisco wegen einer Kasse verpflichtet, und die dieser letztern vorgesetzte Behörde hat ihm die Erlaubniß zur Uebernahme der Vormundschaft nur mit Vorbehalt der Rechte des Fisci ertheilt.

Gegenwärtig bittet ihr um Belehrung darüber:

ob derselbe unter diesen Verhältnissen, der Disposition der Erblasserin ungeachtet, Caution zu bestellen schuldig sei,

und wollen Wir Euch darauf nicht verhalten, daß die Bejahung dieser Frage keinem Zweifel unterworfen sei, denn es schreibt

1) das A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 159. ausdrücklich vor:

daß das vormundschaftliche Gericht die Erlaubniß der der Kasse vorgesetzten Behörde, zur Uebernahme der Vormundschaft, im Fall damit eine Vermögens-Administration verknüpft ist, nur alsdann annehmen soll, wenn für diese letztere eine besondere freie Caution geleistet werden kann;

2) der §. 943. des angeführten Titels bestätigt solches, indem er sogar festsetzt:

daß der bereits bestellte Vormund, wenn er hinterher in ein solches Kassenverhältniß geräth und eine freie Caution nicht leisten kann, entlassen werden muß.

3) Es verordnet ferner der §. 689. a. a. O.:

daß selbst dann, wenn der Erblasser den Vormund von den §. 681. berührten Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreit hat, sobald der letztere nach angetretener Vormundschaft eine Königl. Kassenbedienung übernimmt, für die Sicherheit der Pflegebefohlnen gesorgt werden solle.

4) Der §. 184. des allegirten Tit. ertheilt aber auch überhaupt dem Richter die Befugniß:

die von dem Erblasser ernannte Person zu übergehen, sobald er bei gewissenhafter Prüfung findet, daß die Bestellung derselben dem Pflegebefohlnen nachtheilig oder gefährlich sein könnte;

und alle diejenigen Fälle, in welchen der Richter zufolge des §. 179. von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen kann, leiden auf denjenigen, welcher hier in Rede ist, keine Anwendung.

5) Der von Euch berührte §. 433. stellt zwar die Regel auf:

daß die vom Vater und resp. vom Erblasser ernannten Vormünder die Verwaltung des gesammten Vermögens des Pflegebefohlnen haben, und von aller Cautionsbestellung so lange frei sind, als sie sich nicht einer unordentlichen Vermögens-Administration verdächtig machen.

Diese gesetzliche Vorschrift setzt aber voraus, daß bei der Annahme des Vormundes sonst kein Bedenken obwaltet, indem entgegengesetzten Falles und wenn das im §. 158. bezeichnete Verhältniß eines Vormundes vorhanden ist,

die Vorschrift des §. 159. die Ausnahme von jener Regel macht.

Endlich

6) spricht für diese Entscheidung die analogische Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 180., nach welcher

von dem Vater, welcher in der Regel besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen seiner Kinder zu bestellen nicht schuldig ist, eine solche Sicherheitsbestellung gefordert werden muß, wenn er wegen eines Amtes, einer Kasse oder Pachtung dem Fisco oder einer andern mit fiscalischen Rechten versehenen Anstalt verhaftet ist.

Ihr verlangt ferner in Eurem Berichte eine nähere Belehrung über den Sinn des §. 174. Tit. 18. Thl. 2. des A. L. R., nämlich darüber:

ob nach Inhalt desselben die dem Vormunde von der Mutter ertheilte Gewalt sich auch auf das vom Vater hinterlassene Vermögen erstrecke?

Hierauf lassen Wir Euch bescheiden, daß solches allerdings dafür angenommen, also auch diese Frage bejahet werden müsse; denn eben diesem §. 174. zufolge

soll der von der Mutter für ihre noch nicht bevormundeten Kinderernannte Vormund, in Absicht auf die Verwaltung des Vermögens, gleiche Rechte mit demjenigen, welchen der Vater ausgewählt hat, haben.

Da nun dem letztern, zufolge des §. 173., die Verwaltung des gesammten Vermögens zusteht, so kann solche auch dem von der Mutter ernannten Vormunde nicht abgesprochen werden. Sie muß sich also auch auf das unter diesem gesammten Vermögen begriffene, von dem Vater hinterlassene Vermögen erstrecken.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 4. Mai 1805. Neues Archiv B. 4. S. 34.

§. 434. Auch andere Vormünder, die mit einer besondern Cautionsbestellung gar nicht aufzukommen im Stande sind, können, wenn sie nur sonst in dem Rufe unbescholtener Redlichkeit und ordentlicher Wirthschaft stehen, dennoch angenommen und beibehalten werden.

§. 435. Bei gleichem Grade der Tüchtigkeit ist jedoch, unter Mehrern, derjenige, welcher Caution bestellen kann, vorzuziehen.

§. 436. Bei einem ohne Caution bestellten Vormunde muss das Gericht, in Ansehung der Interessen, Pacht- und Miethzinsen, und anderer fixirter Hebungen, so wie selbst in Ansehung der ordinairen Gutseinkünfte, durch deren unmittelbare Einziehung in das Depositum, oder durch Anweisung an diejenigen, welche aus dem Vermögen des Pflegebefohlnen Zahlungen zu erhalten haben, noch genauere Maassregeln festsetzen; damit dem Vormunde alle Gelegenheit zu nachtheiligen und willkührlichen Dispositionen so viel als möglich benommen werde.

§. 437. Dergleichen besondere Maassregeln müssen in der vormundschaftlichen Bestallung ausgedrückt werden.

Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen:

§. 438. Bei Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlnen ist der Vormund schuldig und befugt, alles zu thun und zu besorgen, was einem guten Hauswirthe in Ansehung seines eigenen Vermögens obliegt; in so fern er darunter durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers, und durch besondere richterliche Verordnungen nicht eingeschränkt ist.

1) der Mobilien;

§. 439. Ob und was von den vorhandenen Mobilien verkauft, aufbewahrt, oder dem Pflegebefohlnen zum eigenen Gebrauche überlassen werden soll, muss hauptsächlich nach der vorhandenen Verfügung des Erblassers bestimmt werden.

§. 440. Bei deren Ermangelung muss der Vormund sowohl darüber, als über die Art des Verkaufs und der Aufbewahrung, nach Lage der Umstände, Beschaffenheit des übrigen Vermögens, und Erforderniss des Bestens der Pflegebefohlnen, Vorschläge thun, und richterliche Vorbescheidung einholen.

§. 441. Sachen, die ohne Nachtheil der Substanz nicht füglich aufbehalten werden können; oder bei deren längern Aufbewahrung ihr Werth vermindert werden würde; oder die der Pflegebefohlne entweder gar nicht, oder doch in mehreren Jahren noch nicht würde brauchen können, müssen, und zwar in der Regel durch Auction, verkauft werden.

§. 442. Das vormundschaftliche Gericht kann aber auch, auf den Antrag des Vormundes, die vorhandenen Mobilien ganz oder zum Theil der Mutter, oder einem majorennen Miterben, aus freier Hand zuschlagen lassen, wenn Bedingungen, die dem Pflegebefohlnen vortheilhafter sind, als wahrscheinlicher Weise ein Verkauf durch Auction sein würde, geboten werden.

§. 443. Ein solcher Zuschlag aus freier Hand setzt jedoch allemal eine gerichtlich aufgenommene Taxe voraus.

§. 444. Auch an andere Personen, ausser der Mutter und majorennen Miterben, kann der Zuschlag aus freier Hand geschehen, wenn wenigstens die volle Taxe geboten wird; und der Vormund, nebst den am Orte befindlichen nächsten Verwandten, oder, in Ermangelung der Letztern, andere Sachverständige, welche die Taxe nicht aufgenommen haben, diesen Verkauf dem Pflegebefohlnen vortheilhaft finden.

§. 445. Juwelen, Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeschirr, müssen auf den Antrag des Vormundes verkauft werden, wenn das Vermögen des Pflegebefohlnen mit Schulden belastet ist, die auf andre Art nicht getilgt werden können.

§. 446. Auch kann der Vormund auf die Veräusserung antragen, wenn in solchen Kostbarkeiten ein beträchtliches Capital steckt; und voraus zu sehen ist, dass der Pflegebefohlne entweder niemals, oder doch innerhalb Fünf Jahren noch nicht, davon werde Gebrauch machen können.

§. 447. Ob der Verkauf solcher Sachen nur durch Auction, oder durch Subhastation geschehen solle, hängt nach Beschaffenheit und Beträchtlichkeit des Werths, von dem Befinden des vormundschaftlichen Gerichts ab.

§. 448. Ein Zuschlag aus freier Hand findet nur in den Fällen des §. 442. und 444. Statt.

§. 449. Wird die Aufbewahrung solcher Mobilien (§. 445.) den Pflegebefohlnen zuträglich befunden, so muss dieselbe der Regel nach in dem Deposito des Vormundschaftsamtes geschehen.

§. 450. Hat jedoch der Vormund auf den ganzen Betrag der gerichtlichen Taxe Caution bestellt: so kann ihm die Aufbewahrung unter dem Siegel des Gerichtes überlassen werden.

§. 451. Das Gericht kann den Pflegebefohlnen solche Stücke, wovon sie nach ihrem Stande und Range Gebrauch machen können, nach dem Gutachten des Vormundes, und unter der besondern Aufsicht desselben verabfolgen.

§. 452. Besonders ist dieses den Pflegebefohlnen weiblichen Geschlechts, bei ihrer Verheirathung nicht leicht zu versagen.

§. 453. Doch liegt alsdann, ausser dem Vormunde, auch dem Ehemanne der Pflegebefohlnen die Aufsicht über die Conservation solcher Juwelen und Kostbarkeiten, wenn sie auch an sich zum vorbehaltenen Vermögen der Frauen gehören, gleich einem Vormunde ob.

2) der baaren Gelder;

§. 454. Die in dem Nachlasse vorgefundenen baaren Gelder müssen, bis sie untergebracht oder sonst nützlich verwendet werden können, in gerichtlicher Verwahrung gehalten werden.

Anh. §. 158. *Von dem baaren im Deposito oder in den Händen der Vormünder sich befindenden Vermögen der Pflegebefohlnen können Pfandbriefe gegen das cursmässige Aufgeld für Rechnung der Pflegebefohlnen acquirirt werden.*

1) **Rescript** v. 4. März 1799, betr. den Ankauf von Pfandbriefen von dem Vermögen der Curanden (Stengels Beitr. B. 8. S. 241.); aufgenommen in §. 158. des Anh.

2) Vergl. **Depositalordnung** Tit. I. §. 41. u. flgde. und Tit. II. §. 206. u. flgde. in Betreff der Belegung der Depositalgelder bei der Bank und der Ausleihung solcher Gelder an Privatpersonen.

3) Vergl. **Verordnung** v. 8. Juni 1835, wegen Errichtung eines Königl. Creditinstituts für Schlesien, Abschn. VII., betr. die Verwaltung der Depositalgelder und deren Belegung bei dem gedachten Institute in Schlesien. (G. S. de 1835. S. 101. flgde.)

4) **C. O.** v. 3. Mai 1821, betr. die Annahme der Staats-Schuldscheine als depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820 G. S. Nr. 577. für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Kreditmassen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektiven Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amtskaution überall Staats-Schuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen. G. S. S. 46.

5) **C. O.** v. 20. März 1827, betr. die Belegung kleiner Depositalmassen bei städtischen Sparkassen.

Ich finde Ihren Vorschlag, die kleinen Depositalmassen der Gerichte, welche sich weder bei der Bank, noch auf Pfandbriefe, oder Privat-Hypotheken, zinsbar belegen lassen, bei hinreichend sichern, städtischen Sparkassen, unterzubringen, sehr angemessen, und ermächtige Sie, nach Ihrem Antrag, die O. L. Ger. welche die Sicherheit der betreffenden Sparkasse zu prüfen haben, hiernach anzuweisen.

v. K. J. B. 29. S. 110.

6) **C. O.** v. 10. Septbr. 1824, daß die ritterschaftliche Privatbank in Pommern keine Deposital- und Pupillengelder annehmen darf.

Wiewohl das Vorrecht der Annahme öffentlicher Gelder in die Pommersche ritterschaftliche Privatbank durch das von Mir bestätigte Statut derselben nicht begründet wird, so will Ich dennoch zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses hierdurch besonders festsetzen: daß die Pommersche Privat-Bank auf die Belegung von Pupillen- und anderen bei gerichtlichen und öffentlichen Kassen befindlichen

Depositen-Geldern in ihren Fonds, keinen Anspruch zu machen hat, wie sie denn überhaupt den Gerechtsamen der Haupt-Bank zu Berlin und der von derselben abhängenden Provinzial-Komtoirs in keiner Art einigen Eintrag thun darf.

G. S. S. 175.

7) **Rescript** v. 24. April 1833, daß das Vermögen der Curanden nicht in ausländischen Papieren angelegt werden soll.

Auf die im Berichte vom 14. d. M. gemachte Anfrage wird das Königl Pupillen-Collegium angewiesen, den Verkauf der in dem dortigen Pupillen-Depositorium befindlichen Warschauer Pfandbriefe sofort zu bewirken, und bei eigener Verantwortung nicht zu gestatten, daß das Vermögen der Pflegebefohlnen in ausländischen Papieren, von welcher Art sie sein mögen, angelegt werde.

Sollten dergleichen Papiere in einem Nachlasse vorgefunden werden, so sind sie jederzeit sofort zu verkaufen. v. K. J. B. 41. S. 435.

8) **C. O.** v. 16. Decbr. 1805 und **Rescript** v. 8. Febr. 1806, betr. das Ausleihen von Geldern aus dem Depositorio gegen Verpfändung von Seehandlungsobligationen und andern Documenten.

Ich habe aus Eurem Berichte vom 11. d. M. ersehen, daß das von den Vor- und Hinterpommerschen Landständen, bei der Regierung zu Stettin, aus dem General-Pupillen-Depositorio nachgesuchte Darlehn, wofür unter andern $\frac{12}{m}$ Thaler in Seehandlungs-Obligationen zum Pfande offerirt worden sind, Euch zu der Anfrage veranlaßt, ob gegen Verpfändung von dergleichen Obligationen, ohne Rücksicht, ob sie auf 4 pro Cent oder weniger zinsbar sind, Darlehne aus dem Depositorio der Gerichte und Pupillen-Behörden bewilligt werden können? und gebe Euch darauf zu erkennen, daß dies keineswegs angeht, und zwar, nicht als ob etwa die Seehandlungs-Obligationen nicht für vollkommen sicher zu halten wären, sondern, weil die Beleihung derselben aus den gerichtlichen und Vormundschaftskassen, in die Geldgeschäfte der Banque und Seehandlung nachtheilig eingreift. Hiernach habt Ihr in den vorliegenden so wie in den künftig vorkommenden Fällen das Weitere zu verfügen, und Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 16. December 1805. Mathis B. 2. S. 100. 1. Abschn. und N. C. C. T. XII. S. 858. Nr. 8. des Nachtrags de 1806.

Auf den Bericht vom 25. Januar c., die verbotene Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen bei den Judicial- und Pupillar-Depositoriis betreffend, geben Wir Euch zu erkennen, daß es einer besondern Publication der mit dem Rescript vom 1. Januar c. Euch zugefertigten C. O. vom 16. December pr. an die Untergerichte Eures Departements in Ermangelung eines bei demselben bestehenden General-Depositi, oder auch sonst aus den angeführten Gründen nicht bedürfen wird. Zugleich werdet Ihr aber auch in Hinsicht der übrigen aufgestellten Zweifel dahin belehrt, daß die erwähnte C. O. jede Ausleihung ex depositorio gegen Verpfändung von Obligationen untersagt, mithin sich nicht bloß auf eigentliche Seehandlungs-Obligationen, sondern auch auf alle in Eurem Bericht erwähnte, von der Seehandlung nicht für eigene Rechnung ausgestellte Papiere und alle andere Obligationen ähnlicher Art erstreckt. Berlin, den 8. Februar 1806. N. C. C. T. XII. S. 49. Nr. 10. de 1806.

3) der Capitalien;

§. 455. Sind ausstehende Capitalien vorhanden: so muss der Vormund die Sicherheit derselben prüfen, und sein Gutachten, welche darunter stehenbleiben können, oder aufzukündigen und einzuziehen sind, dem Vormundschaftsamte zur fernern Beurtheilung und Entscheidung vortragen.

Anh. §. 159. *Wenn der Erblasser des Pflegebefohlnen Capitalien auf Actien solcher Institute belegt hat, welche durch ausdrückliche, von dem Könige Selbst vollzogene Bekanntmachung, Darlehne von Privatpersonen aufzunehmen autorisirt sind: so können dergleichen Capitalien, wenn sie auf Minorenne devolvirt sind, so lange stehen bleiben, bis sich*

Gelegenheit findet, das Geld zu höhern Zinsen, gegen gewöhnliche gesetzmässige Sicherheit, unterzubringen.

1) **Rescript** v. 29. März 1796 (N.C.C. T. X. S. 115.); aufgenommen in §. 159. des Anh.

2) **C. O.** v. 31. Octbr. 1803, betr. die Einziehung der Curanden gehörigen Seehandlungs-obligationen.

Der Staatsminister von Struensee hat Mir die Frage: ob Seehandlungsobligationen, welche den Minorennen durch Erbschaft zufallen, sogleich gekündigt werden müssen, oder zum Besten der Minorennen so lange beibehalten werden können, bis sich eine bessere Gelegenheit zur Unterbringung des Kapitals findet, zur Entscheidung vorgeleget. Da es nun nach wie vor dabei verbleibt, daß die Seehandlung keine Depositengelder von den Gerichten annehmen darf, so ist es auf der andern Seite auch billig, daß im vorgedachten Falle dergleichen Obligationen so lange ungekündigt bleiben, bis sich eine bessere Gelegenheit findet, die Gelder zu placiren, und es ist dies in Ansehung der Sicherheit solcher Obligationen um so unbedenklicher, als der Staat dafür zu haften verpflichtet ist. Nur versteht es sich von selbst, daß hier bloß von den Obligationen die Rede sein kann, welche 4pro Cent Zinsen tragen, indem in Rücksicht der zu niedrigern Zinsfuß ausgestellten Obligationen es bei der bisherigen Verpflichtung, selbige aufzukündigen und die Kapitalien bei der Banque zu belegen, verbleibt. N. C. C. T. XI. S. 1917. Nr. 57. de 1803.

§. 456. Forderungen, die weder durch Pfand, noch Hypothek gedeckt sind, müssen sofort, oder doch nach Ablauf der etwa bestimmten Aufkündigungsfrist, eingezogen werden.

§. 457. Ein Gleiches gilt von Capitalien, welche von dem Erblasser unzinsbar, wenn auch gegen gerichtliche Sicherheit, ausgeliehen worden.

§. 458. Hat der Erblasser schriftlich verordnet, dass dergleichen Capitalien stehen bleiben sollen: so muss diesem Willen so lange Folge geleistet werden, als nicht eine offenbare Unsicherheit für die Pflegebefohlnen daraus entsteht.

§. 459. Bemerkt der Vormund Umstände, welche dergleichen Unsicherheit besorgen lassen: so muss er selbige dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung und weitern Verfügung anzeigen.

§. 460. Erhellet aus der Verordnung des Erblassers mit hinlänglicher Gewissheit, dass nach seinem Willen das Capital bei dem Schuldner so lange, bis sich dessen Vermögensumstände bessern, stehen bleiben soll: so sind der Vormund und das Vormundschaftsamt, so lange keine Verletzung am Pflichttheile vorhanden ist, daran gebunden.

§. 461. Doch können alle solche Capitalien (§. 458-460.), die der Vater der Pflegebefohlnen den Schuldnern nicht gänzlich erlassen, sondern nur eine längere Stundung derselben vorgeschrieben hat, eingezogen werden, sobald es die eigne unumgängliche Nothdurft der Kinder erfordert.

§. 462. Bei Beurtheilung der Sicherheit solcher Capitalien, die der Erblasser auf Pfand oder gerichtliche Hypothek ausgeliehen hat, haftet der Vormund nur für ein grobes Versehen.

§. 463. Haben sich aber die Umstände des Schuldners, oder des Unterpfandes, seit der angetretenen Vormundschaft verschlimmert: so muss der Vormund auch für ein bei der Einziehung und Beitreibung nach dieser Zeit begangenes mässiges Versehen haften.

§. 464. Das vormundschaftliche Gericht, welches die Sicherheit der von dem Erblasser ausgeliehenen Capitalien nach rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen hat, haftet dabei, wenn der Erblasser selbst ein

Rechtsverständiger war, nur für ein grobes, sonst aber für ein mässiges Versehen.

§. 465. In dem Falle des §. 463. muss auch das vormundschaftliche Amt ein mässiges, von ihm bei der Einziehung begangenes Versehen verantworten.

§. 466. Die Vormünder sind schuldig, für die sichere und nutzbare Unterbringung der in dem Vermögen der Pflegebefohlnen vorhandenen, oder dahin eingehenden baaren Gelder, in so fern dieselben nicht zu nothwendigen oder andern nützlichen Ausgaben erforderlich sind, nach bestem Vermögen Sorge zu tragen.

Vergl. die Zusätze zu §. 454. Anh. §. 158. dies. Tit.

§. 467. Dergleichen neue Darlehne sollen niemals auf Wechsel oder blosse Schuldverschreibungen gegeben werden.

§. 468. Ist es dennoch geschehen: so muss das vormundschaftliche Amt, sobald es davon Kenntniss erlangt, die Wiedereinziehung verordnen.

§. 469. Gegen diese Verfügung kann der Schuldner, welcher wissentlich Pupillengelder auf Wechsel oder Schuldschein zum Darlehne angenommen hat, durch einen mit dem Vormunde verabredeten längern Zahlungs- oder Aufkündigungstermin sich niemals schützen.

§. 470. Der Vormund haftet für allen Schaden, welcher den Pflegebefohlnen aus einer solchen gesetzwidrigen Ausleihung entsteht.

§. 471. Auch gegen gerichtliche Sicherheit darf der Vormund Capitalien seiner Pflegebefohlnen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obervormundschaft, nicht ausleihen.

§. 472. Bei Prüfung der Sicherheit müssen der Vormund sowohl, als die Obrigkeit, die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anwenden.

Anh. §. 160. *Findet der Vormund Gelegenheit zur Unterbringung der Bestände, so wird ein solches Activum nicht dem General-Deposito, sondern den Pflegebefohlnen acquirirt; es wird daher auch hierbei die strenge depositalmässige Sicherheit der aus dem General-Deposito zu leihenden Capitalien nicht erfordert.*

1) **Rescript** v. 5. Mai 1794, betr. die Ausleihung von Mündelgeldern.

Von den beiden Fragen, welche nach Eurem Bericht vom 26. v. M. bei Gelegenheit eines nachgesuchten Anlehns aus Eurem Depositorio zur Erörterung gekommen, kann die negative Beantwortung der erstern,

> ob nämlich der anleihende Gläubiger nach den bisherigen Gesetzen verpflichtet sei, sich um den Titel des vorigen Besitzers des Immobilis, worauf er leihen will, zu bekümmern, oder ob er sich bei der geschehenen Eintragung des Eigenthums des zeitigen Besitzers beruhigen könne?

keinem Zweifel unterworfen sein, da die Vorschriften der H. O. Sect. II. §. 55. 59. und 92. denjenigen, der als rechtmäßiger Besitzer im Hypothekenbuch eingetragen ist, für sattsam legitimiret, Dispositiones über das Immobile, folglich auch Verpfändungen desselben bei dem Hypothekenbuche vorzunehmen, ausdrücklich erklären, und wenn ja noch aus der Fassung des §. 94. und 103. ein Dubium darüber entstehen könnte, solches dennoch durch die Erklärung Unsers A. L. R. Thl. I. Tit. X. §. 8. völlig gehoben wird, da nicht zu zweifeln ist, daß nach den Patenten vom 20. März 1791 und 5. Februar 1794, wenn es besonders auf Auslegung von Landesgesetzen ankommt, den Dispositionen des A. L. R. die Kraft einer Declarationis authenticae beigelegt werden müsse.

Bei der zweiten Frage:

ob nämlich in dem Fall, wenn ein Vormund oder ein Dritter eine Anleihe von den in Deposito befindlichen Geldern seiner Curanden oder Angehörigen specialiter in Vorschlag bringt, die Sache nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen sei, wornach überhaupt Anlehne zu beurtheilen sind, welche ex deposito generali hergegeben werden, die also der Kasse verbleiben;

finden Wir es eben so wenig zweifelhaft, daß wenn ein Vormund oder Verwandter Occasiones elocandi zur Unterbringung der Bestände dieser oder jener bestimmten Pupillarmasse ausmittelt und herbeischafft, ein solches Activum nicht dem General-Deposito acquiriret werde, sondern den Pflegebefohlenen verbleibe, mithin ein solcher Dahrlehns-Vorschlag lediglich nach diesem Principio zu beurtheilen sei, und die Vorschriften des A. L. R. Part. 2. Tit. 18. §. 472 und 480. bei ihrer Gegeneinanderstellung deutlich genug zu erkennen geben, daß die strenge depositalmäßige Sicherheit nur bei Capitalien, die aus dem General-Deposito verliehen werden sollen, und wofür das verleihende Collegium principaliter und allein zu haften hat, erfordert werden sollen, welches Wir Euch mit Remission der von Euch eingereichten Acten hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten wollen.

N. C. C. T. IX. No. 17. de 1794. S. 2767.

2) **Rescript** v. 20. Juli 1803, betr. die Ausleihung der Mündelgelder auf städtische Grundstücke.

Eure Anfrage über das Ausleihen der Kindergelder auf städtische Grundstücke erlediget sich vollständig aus dem Rescripte vom 5. Mai 1794 (in Stengels Beitr. B. I. S. 60.) welches jetzt den 160. §. des Anhanges zum Landrechte ausmacht. Sobald die Anleihe, zwar aus denen im Deposito befindlichen Geldern des Curanden, auf den Antrag des Vormundes, aber nicht aus und für das General-Depositum erworben wird, wie es bei Eurer Anfrage der Fall ist: so wird die strenge depositalmäßige Sicherheit nicht erfordert, sondern nach §. 472. Thl. 2. Tit. 18. des A. L. R. nur die Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters. Alsdann ist in jedem speciellen Fall zu prüfen und zu beurtheilen, ob das zu verpfändende Grundstück durch die Realitäten, welche kein Gegenstand der Feuer-Versicherung, und folglich auch nicht der zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe sind, eine Sicherheit gewähre, durch welche ein vernünftiger Hausvater zum Darlehngeben vermogt werden kann? Dies kann nicht durch allgemeine Gesetze bestimmt werden, sondern es gehört zu der Sachkenntniß, die ein Justiz-Collegium selbst anwenden muß, ohne über jeden Schritt seiner Amtsführung eine höhere Leitung zu verlangen.

Neues Archiv B. 3. S. 80.

§. 473. Auch nach geschehener Ausleihung muss der Vormund auf die Wirthschaft des Schuldners, und auf die mit dem Unterpfande sich ereignenden Veränderungen aufmerksam sein, und, bei bekannt gewordener Verschlimmerung, die Aufkündigung und Wiedereinziehung des Capitals betreiben.

Rescript v. 12. Novbr. 1832, betr. das Ausscheiden der den Pupillen verpfändeten oder ihnen gehörenden Grundstücke aus der Feuer-Societät.

Auf die in dem Berichte vom 2. v. M. enthaltene Anfrage:

unter welchen Umständen das Königl. L. Ger. das Ausscheiden aus der Feuer-Societät der Kur- und Neumärkschen Städte in Ansehung solcher Grundstücke, welche entweder bevormundeten Personen eigenthümlich gehören, oder ihnen zur Hypothek bestellt sind, bewilligen könne,

wird dem Königl. L. Ger. hiermit Folgendes eröffnet.

Der Landtagsabschied für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lausitz vom 27. April d. J. hat zwar die Zwangsverbindlichkeit der Grundstücksbesitzer der Kur- und Neumark zum Beitritt zur Feuer-Societät der Kur- und Neumark, welche das Feuer-Societäts-Reglement vom 30. Mai 1800. §. 2. begründet, aufgehoben; allein nur mit Vorbehalt der Rechte der eingetragenen Hypotheken-Forderungen. Hieraus folgt, daß die vormundschaftlichen Behörden nicht allgemein autorisirt werden können, das Ausscheiden der ihren Kuranden zugehörigen oder durch Hypotheken verpflichteten städtischen Grundstücke zu gestatten, sobald die anderweite Versicherung bei einer Versicherungs-Anstalt nachgewiesen wird, oder bewirkt werden soll, vielmehr in jedem einzelnen Falle erwogen werden muß, ob zureichende Gründe zu einer solchen Bewilligung vorhanden sind.

Daß die ausländischen und Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nicht die Sicherheit gewähren, wie die Kurmärkische Feuer-Versicherungs-Anstalt, ist schon deshalb als unzweifelhaft zu betrachten, weil sie nicht, wie die Kur- und Neumärksche Feuer-Versicherungs-Societät, unter Aufsicht des Staats stehen und letztere ihr Bestehen nicht von Zufälligkeiten zu erwarten hat, sondern jeden Schaden durch Beiträge deckt, die nach der Societäts-Regel aufgebracht werden.

Hiernach ist der Austritt aus der Feuer-Societät eine Maaßregel, welche vormundschaftliche Behörden in Ansehung der Grundstücke ihrer Curanden nicht ohne reifliche Erwägung genehmigen dürfen, da die Ersparung des geringen Beitrags nur in seltenen Fällen den Verlust der größern Sicherheit aufwiegen wird. Außerdem werden sie in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, ob nicht die Modification des Reglements vom 30. Mai 1800, welche bei B. 1. 2. des gedachten Landtags-Abschieds eintritt und die Beiträge zum Ersatze des Schadens, nach der Bauart der Häuser regulirt, den Curanden Vortheile erwarten läßt, die den Austritt an sich überflüssig machen. Sollten Vormünder, wegen der Grundstücke ihrer Curanden, aus der Kur- und Neumärkschen Feuer-Societät ausscheiden wollen, so werden auch die Statuten der Versicherungs-Anstalt, welche zur anderweiten Versicherung zu wählen ist, jedenfalls vorher einer genauen Prüfung zu unterwerfen sein.

Ob die Freilassung eines Grundstücks, worauf Curanden hypothekarische Forderungen zustehen, zulässig sei, hängt von eben diesen Verhältnissen ab.

Ist das verhaftete Grundstück ein Haus, wozu ländliche Besitzungen gehören, welche allein schon der Hypothek fast zureichende Sicherheit gewähren, oder treten besondere Umstände ein, welche das persönliche Vertrauen zum Schuldner motiviren, und ist die hypothekarische Forderung unbedeutend, so wird eine vormundschaftliche Behörde den Antrag des Vormundes und die Wünsche der verpflichteten Schuldner, besonders wenn es Mütter oder Väter der Curanden sind, wohl berücksichtigen können.

Betrifft aber die Hypothek ein Darlehn aus dem General-Depositorium, so wird in einem jeden Falle eine viel strengere Prüfung eintreten müssen, und nur bei vollständiger Sicherung des Depositoriums der Consens ertheilt werden können. Auch muß über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens immer die Prüfung der Vollständigkeit der Sicherheit, wie sie die Dep. O. Tit. I. §. 47. vorschreibt, vorangehen.

v. K. J. B. 40. S. 414.

§. 474. Geht ein dergleichen Capital ganz oder zum Theil verloren: so müssen der Vormund und das vormundschaftliche Gericht ein dabei begangenes mässiges Versehen vertreten.

§. 475. Ist das Versehen bei Beurtheilung der Sicherheit gegen rechtliche Grundsätze begangen worden: so haftet das Vormundschaftsamt vorzüglich.

§. 476. Ausser diesem Falle ist der Vormund zuerst verantwortlich.

§. 477. Bei Beurtheilung dieser Vertretung darf der Regel nach nur auf den Zeitpunkt, wo das Capital ausgeliehen worden, gesehen werden.

§. 478. Hat sich aber die Sicherheit nachher verschlimmert: so haftet der Vormund, wenn ihm diese Verschlimmerung aus Mangel der gewöhnlichen Aufmerksamkeit unbekannt geblieben ist; oder wenn er, nach erlangter Wissenschaft davon, in der Aufkündigung und Beitreibung ein mässiges Versehen begangen hat.

§. 479. Einem Vormunde, welcher für die Substanz des Vermögens seiner Pflegebefohlnen vollständige Sicherheit geleistet hat, kann die Ausleihung ihrer Capitalien, auch ohne besondere Rückfrage an das vormundschaftliche Gericht, überlassen werden.

§. 480. Wegen solcher Capitalien, die unmittelbar aus dem Deposito von dem Vormundschaftsamte selbst, und auf dessen Namen ausgeliehen worden, bleibt es bei den Vorschriften der Depositalordnung.

§. 481. Auch das Erbtheil der Pflegebefohlnen, welches bei einem ihrer Miterben stehen bleiben soll, muss sicher gestellt werden.

§. 482. Bei Beurtheilung dieser Sicherheit finden eben die Grundsätze Statt, wie bei Ausleihung neuer Capitalien.

§. 483. Wenn jedoch Aeltern mit ihren Kindern sich auseinander setzen, und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amtes, oder zum ferneren Betriebe ihres Gewerbes auf den bisherigen Fuss, ausser Stand gesetzt zu werden: so müssen der Vormund und das Gericht mit einer solchen Sicherheit, als die Aeltern nach ihren Umständen aufzubringen vermögend sind, sich begnügen.

1) **Rescript** v. 6. Decbr. 1796, ad 9. betr. die Sicherstellung des Vermögens der Curanden Seitens der Eltern; s. II. 2. §. 187. B. III. S. 194.

2) Zu Betreff der Sicherstellung des Vermögens der Kinder Seitens des Vaters bei der anderweitigen Verheirathung; s. II. 2. §. 187. und die Zusätze daselbst.

3) **Rescript** v. 27. April 1829, betr. die Unstatthaftigkeit der Aufgebung der von dem Vater mit seinen Grundstücken bestellten Sicherheit im Falle der Veräußerung der Grundstücke; s. zu II. 2. §. 192. B. III. S. 202.

§. 484. Eben das gilt von majorennen Geschwistern, welche das väterliche Gewerbe übernehmen, und die minderjährigen in ihrer Pflege und Erziehung behalten.

§. 485. Dem Vormunde, und den Mitgliedern des vormundschaftlichen Gerichts, darf aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen kein Darlehn gegeben werden.

Rescript v. 2. Mai 1796, betr. die Bewilligung eines Darlehns aus dem Vermögen der Curanden an den Vater; s. zu II. 2. §. 183. B. III. S. 190.

§. 486. Hat der Vormund Gelder des Pflegebefohlnen für sich genutzt: so muss er dieselben sofort, bei wechselmässiger Execution, zurückzahlen, und Acht vom Hundert an Zinsen entrichten.

§. 487. Ist der Vormund, noch ehe er zu solchem Amte bestellt worden, dem Pflegebefohlnen schuldig gewesen: so kann ihm das Capital gelassen werden, wenn die Schuld ohne Widerspruch anerkannt wird; bereits vollkommen sicher gestellt ist; oder hinreichende Sicherheit dafür, ohne Abbruch der geleisteten Caution, noch verschafft werden kann.

§. 488. Nach Beschaffenheit der Umstände, und des höhern oder mindern Betrags eines solchen dem Vormunde zu überlassenden Capitals, muss der Richter vernünftig beurtheilen: ob dem Pflegebefohlnen wegen dieses Geschäftes ein besonderer Curator zu bestellen sei.

§. 489. Die Ausleihung der dem Pflegebefohlnen zustehenden Capitalien soll, nur gegen den bei dem Capitalsverkehre auf Grundstücke in der Provinz gewöhnlichen Zinssatz, geschehen.

§. 490. An Privatpersonen sollen dergleichen Capitalien zu niedrigern Zinsen als Vier vom Hundert, ohne besondere Genehmigung der dem Vormundschaftsamte vorgesetzten Behörde, nicht ausgeliehen werden.

§. 491. Eine bessere Sicherheit ist im zweifelhaften Falle einem höhern Zinssatze vorzuziehen.

§. 492. Die Einziehung der Zinsen gehört in der Regel zu dem Amte des Vormundes.

§. 493. Saumselige Zinszahler muss der Vormund sofort, und ohne dass es dazu einer besondern Anweisung bedarf, rechtlich belangen; zugleich aber dem Vormundschaftsamte davon Anzeige machen, und

sein Gutachten über die etwa erforderliche Aufkündigung des Capitals beifügen.

§. 494. Sollen die Zinsen nicht dem Vormunde, sondern in das Depositum, oder an einen Dritten bezahlt werden: so muss die Obrigkeit dieses den Schuldnern ausdrücklich bekannt machen.

§. 495. Dem Vormunde liegt alsdann nur ob, bei Gelegenheit der Rechnungslegung, nach der Einzahlung solcher Zinsen sich zu erkundigen, und wenn sie zurückgeblieben sind, die Obrigkeit an deren Beitreibung zu erinnern.

§. 496. Für die Einziehung der Zinsen von Capitalien, die unmittelbar aus dem Deposito verliehen worden, muss auch die Obrigkeit allein und unmittelbar sorgen.

§. 497. Capitalsaufkündigungen des Vormundes sind, auch ohne besondere obervormundschaftliche Approbation, in Ansehung des Schuldners gültig.

§. 498. Der Obrigkeit aber muss der Vormund die Gründe, die ihn zur Aufkündigung veranlassen, vortragen, und deren Approbation, oder wenn wegen Gefahr im Verzuge die Aufkündigung schon geschehen ist, ihre Genehmigung einholen.

§. 499. Die Zahlung der Capitalien kann an den Vormund nur in so fern geschehen, als derselbe zu deren Erhebung in seiner Bestallung, oder durch besondere Befehle ausdrücklich berechtigt ist.

§. 500. Ausser diesem Falle muss die Obrigkeit jedesmal bestimmen, wohin und zu wessen Händen die Zahlung geschehen soll.

4) in Ansehung der Prozesse;

§. 501. Ausser dem Falle des §. 493. darf kein Vormund, weder als Kläger, noch als Wiederkläger oder Intervenient, Processe ohne ausdrückliche Genehmigung des Vormundschaftsamts anstellen.

§. 502. Hat er es dennoch gethan, und kann auch die obervormundschaftliche Genehmigung nicht nachgebracht werden: so ist die ganze Verhandlung nichtig; der Vormund muss dem Gegentheile alle Schäden und Kosten aus eignen Mitteln erstatten, und das Gericht, welches die Klage ohne Decret angenommen hat, wird der Gebühren verlustig.

§. 503. Nur in Arrestsachen, und andern schleunigen Fällen, kann die Klage eines Vormundes ohne Decret angenommen; es muss aber selbiges unverzüglich nachgebracht, und eine den Umständen gemässe Frist dazu von dem Gerichte bestimmt werden.

§. 504. Wird ein Vormund als Beklagter oder Intervent in einen Prozess verwickelt: so bedarf er zur Einlassung keines Decrets; und auch ohne dasselbe sind seine Verhandlungen rechtsbeständig.

Vergl. A. G. O. I. 10. §. 292, in Betreff der Zurückschiebung eines dem Vormunde deferirten Eides.

§. 505. Seine Pflicht aber gegen den Pflegebefohlnen erfordert es, dem vormundschaftlichen Gerichte den gerügten Anspruch ohne Zeitverlust anzuzeigen, und dessen Anweisung darüber einzuholen.

§. 506. Sind die Personen, welche das vormundschaftliche Gericht ausmachen, mit denen, aus welchen das den Prozess dirigirende Gericht besteht, nicht völlig eben dieselben: so muss der beklagte Vormund bei letzterm die Befolgung dieser seiner Obliegenheit bescheinigen.

§. 507. Zur Einwendung und Fortsetzung der in den Gesetzen vor-

geschriebenen Rechtsmittel, bedarf es keiner besondern richterlichen Approbation.

§. 508. Doch muss der Vormund von dem Ausfalle des Erkenntnisses, und dem dagegen eingewendeten Rechtsmittel, dem vormundschaftlichen Gerichte sofort Anzeige machen; und dieses ist, wenn es die Beschwerde für ungegründet hält, deren Fortsetzung zu untersagen berechtigt.

§. 509. Hat der Vormund die Anzeige unterlassen: so muss er die Kosten des solchergestalt eigenmächtig eingewendeten und fortgesetzten Rechtsmittels selbst tragen.

§. 510. Doch muss ihm ein dadurch dem Pflegebefohlnen wirklich verschaffter Vortheil auf diese Kosten zu gute gerechnet werden.

§. 511. Glaubt der Vormund, sich bei einem wider die Pflegebefohlnen ausgefallenen Urtel beruhigen zu müssen: so muss er dennoch dem vormundschaftlichen Gerichte davon sofort Anzeige machen.

§. 512. Findet dieses bei dem Antrage des Vormundes ein Bedenken: so muss es denselben mit näherer Anweisung unverzüglich versehen.

§. 513. Der Vormund, welcher den Anweisungen des vormundschaftlichen Gerichts wegen Anstellung oder Fortsetzung eines Prozesses Folge leistet, wird für einen nachtheiligen Ausschlag nur in so fern verantwortlich, als er bei Einziehung der Nachrichten ein grobes Versehen begangen, oder ihm bekannte Umstände, von denen er bei einer gewöhnlichen Aufmerksamkeit wissen konnte, dass sie auf die Beurtheilung der Sache Einfluss haben würden, dem vormundschaftlichen Gerichte verschwiegen hat.

§. 514. Das vormundschaftliche Gericht haftet bei der ihm obliegenden rechtlichen Beurtheilung für ein mässiges Versehen.

§. 515. Ein Vormund, welcher wider den Willen des vormundschaftlichen Gerichts einen Prozess anfangen oder fortsetzen will, soll zwar dazu verstattet werden.

§. 516. Er haftet aber alsdann dem Pflegebefohlnen aus eignen Mitteln, für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 517. Die Vormünder und vormundschaftlichen Gerichte sollen andere Bürger des Staates mit unnützen, oder offenbar ungegründeten Prozessen, oder mit Fortsetzung solcher Rechtsmittel nicht belästigen.

§. 518. Werden sie dessen von dem Richter, vor welchem der Prozess geführt worden, schuldig befunden: so müssen der Vormund, und das Gericht, welches einen solchen Prozess gebilligt hat, Strafe und Kosten aus eignen Mitteln entrichten.

§. 519. Hat der Vormund die Genehmigung des Gerichts durch unrichtige oder unvollständige Anzeigen bewirkt; so treffen diese nachtheiligen Folgen ihn allein.

§. 520. Hat der Vormund durch solche Anzeigen zu den unnützen oder ungegründeten Prozessen keinen Anlass gegeben: so treffen diese Folgen nur das vormundschaftliche Gericht.

und der Vergleiche;

§. 521. Ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts kann kein Vormund gültige Vergleiche schliessen, noch auf Compromisse sich einlassen.

5) in Ansehung der Passivschulden;

§. 522. Auf die Bezahlung der Schulden, womit das Vermögen des Pflegebefohlnen behaftet ist, muss der Vormund sorgfältig bedacht sein.

§. 523. Unter mehreren muss er vorzüglich diejenigen abzuführen suchen, die durch wirklich schon geschehene Aufkündigung, oder durch hohen Zinssatz, oder durch solche dem Gläubiger eingeräumte Rechte, welche eine wirthschaftliche Vermögensadministration hemmen, dem Pflegebefohlnen am meisten lästig sind.

§. 524. Findet sich eine beträchtliche Schuldenlast: so muss der Vormund, ohne besondere richterliche Approbation, sich auf Zahlungen an einzelne Gläubiger nicht einlassen, sondern die Vorbescheidung des Gerichts über die wegen Eröffnung eines Liquidationsprozesses, oder sonst zu nehmenden Maassregeln, nachsuchen und abwarten.

§. 525. Neue Darlehne darf kein Vormund ohne ausdrückliche Approbation des vormundschaftlichen Gerichts aufnehmen.

§. 526. Wer ohne dergleichen Approbation dem Vormunde ein Darlehn macht, dem wird das Vermögen des Pflegebefohlnen nur so weit verhaftet, als das Geld in den Nutzen desselben erweislich verwendet worden.

§. 527. Unter obrigkeitlicher Genehmigung kann der Vormund selbst seinen Pflegebefohlnen Darlehne machen, und sich dafür eben die Verzinsung und Sicherheit verschaffen, die, unter ähnlichen Umständen, auch einem Fremden wären zugestanden worden.

6) in Ansehung der Grundstücke.

§. 528. Wegen der Grundstücke des Pflegebefohlnen muss der Vormund vor allen Dingen sorgen, dass das Besitzrecht des Pflegebefohlnen in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

1) **Rescript** v. 13. August 1827, betr. die Aufbewahrung der Besitzdocumente über Grundstücke der Curanden.

Das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben hat gegen die Verfügung des Königlichen Pupillen-Collegiums vom 20. Juli d. J.,

nach welcher Erwerbungs-Documente über Grundstücke der Pupillen ad Depositum genommen werden sollen,

Remedur nachgesucht.

Der Justiz-Minister kann es nicht für gesetzlich nothwendig halten, Besitz-Documente über Grundstücke der Curanden in den Depositorien der Vormundschaftsgerichte aufzubewahren, da ein Mißbrauch mit dergleichen Documente nicht Statt finden, und selbst im Falle des Verlustes ihre Wiederherstellung, wo sie erforderlich, ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann.

Das Königl. Pupillen-Collegium hat es daher bei dem Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben, wonach dergleichen Documente den Vormündern zur Aufbewahrung anvertraut werden, zu belassen. v. K. J. B. 30. S. 133.

2) **Rescript** v. 12. Novbr. 1832, betr. das Ausscheiden der den Pupillen gehörigen Grundstücke aus der Feuer-Societät; f. zu §. 473. dies. Tit.

§. 529. Auch muss er um die seinem Pflegebefohlnen auf Lehne oder andere Grundstücke zustehenden Rechte sich sorgfältig bekümmern, und deren Verlautbarung und Eintragung bei der Behörde bewirken.

§. 530. Alle auf die Grundstücke des Pflegebefohlnen noch eingetragene Schulden und andere Reallasten, welche nach den vorgefundenen Nachrichten getilgt sind, muss er auf gesetzmässigen Wegen zur Löschung befördern.

§. 531. Auch die wirthschaftliche Verwaltung, Verpacht- und Ver-

miethung der Grundstücke des Pflegebefohlnen gehört zu dem Amte des Vormundes.

§. 532. Einer Anfrage bei dem vormundschaftlichen Gerichte bedarf es nur alsdann, wenn in der Art der Bewirthschaftung oder Benutzung eine Hauptveränderung vorgenommen werden soll.

§. 533. Soll also z. B. die bisherige Administration in eine Pacht, oder umgekehrt, verwandelt, oder ein neuer Pächter angenommen, oder der abgelaufene Contract mit dem bisherigen Pächter verlängert werden: so ist der Vormund zur Anfrage verpflichtet.

§. 534. Auch wenn über den gewöhnlichen Wirthschafts-Etat ein ausserordentlicher Holzschlag in den Forsten vorgenommen werden soll, muss der Vormund zuvörderst darüber anfragen.

§. 535. Ob die Verpachtung der Grundstücke des Pflegebefohlnen aus freier Hand, oder durch Subhastation geschehen solle, hängt nach Bewandniss der Umstände, nach der Beschaffenheit und Grösse des Grundstückes, nach dem Verhältnisse eines geschehenen Privatgebots zu dem bisherigen Ertrage oder vorhandenen Pachtanschlage, u. s. w. lediglich von dem pflichtmässigen Gutachten des Vormundes, und dem vernünftigen Ermessen des Vormundschaftsamtes ab.

§. 536. Wird eine freiwillige Subhastation für gut befunden: so kann das vormundschaftliche Gericht dieselbe für sich selbst verfügen, wenn es auch sonst nicht der gehörige Richter der Sache wäre.

§. 537. Neue Baue, Hauptreparaturen, und beträchtliche Meliorationen darf der Vormund ohne richterliche Approbation nicht unternehmen.

§. 538. Sobald die Summe der Kosten Funfzig Thaler übersteigt, muss das Gericht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Anstalt, so wie demnächst die erfolgte zweckmässige Verwendung, durch Sachverständige prüfen lassen.

§. 539. Remissionen kann der Vormund dem Pächter in der Regel eigenmächtig nicht bewilligen.

§. 540. Gleich am Anfange einer jeden Vormundschaft, zu welcher Grundstücke gehören, muss ein gewisses Quantum festgesetzt werden, welches der Vormund für sich, und ohne Anfrage, bei dergleichen Ausgaben zu Bauen, Meliorationen, und Remissionen, nicht übersteigen darf.

§. 541. Gutseinkünfte, Pacht- und Miethgelder einzuziehen, ist der Vormund der Regel nach befugt und verpflichtet.

§. 542. Ausnahmen von dieser Regel muss der Richter ausdrücklich festsetzen, und selbige den Schuldnern gehörig bekannt machen.

§. 543. Denjenigen, welche dergleichen Gefälle zu entrichten haben, ist der Vormund damit ohne Noth, und besonders erhebliche Gründe, nachzusehen nicht berechtigt.

§. 544. Das vormundschaftliche Gericht muss bei der Revision der Rechnungen die darin aufgeführten Reste, und die von dem Vormunde angegebenen Gründe der verstatteten Nachsicht sorgfältig prüfen, und, wo diese Gründe nicht hinreichend sind, den Vormund zur Beitreibung der Rückstände mit Nachdruck anhalten.

§. 545. Die Ueberschüsse von dem Vermögen und den Einkünften der Pflegebefohlnen, welche zur Fortsetzung der Administration nicht nothwendig sind, muss der Vormund in das gerichtliche Depositum ab-

liefern, oder dem Gerichte anzeigen, wie er selbige zinsbar unterzubringen, oder sonst nutzbar anzulegen gedenke.

§. 546. Wie ein Vormund, welcher dergleichen Ueberschüsse selbst nutzt, zu bestrafen sei, ist oben verordnet. (§. 486.)

§. 547. Lässt der Vormund dergleichen Ueberschüsse länger als Sechs Wochen bei sich ungenutzt liegen: so muss er dieselben von diesem Zeitpunkte an, landüblich verzinsen.

§. 548. Ein Vormund, der Gelegenheit hat, die im gerichtlichen Deposito liegenden, oder nur gegen bankmässige Zinsen ausgethanen Gelder seiner Pflegebefohlnen, ohne seinen eignen Schaden, sicher unterzubringen, und es dem Vormundschaftsamte nicht anzeigt, haftet für den Ausfall an den Zinsen.

§. 549. So wenig der Vormund ohne besondere Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts die Güter der Pflegebefohlnen verschulden kann, so wenig darf er dieselben, ohne dergleichen Genehmigung, mit Reallasten beschweren.

besonders wegen deren Veräusserung.

§. 550. Unbewegliche Güter der Pflegebefohlnen, und was denselben in Rechten gleich geachtet wird, dürfen ohne wichtige Ursachen, ohne Untersuchung und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, und ohne öffentliche Subhastation, nicht verkauft oder sonst veräussert werden.

Rescript v. 4. Decbr. 1821, betr. die Unterscheidung der nothwendigen und nützlichen Veräußerung von Pupillengütern.

Dem Königl. Stadtgerichte wird auf den Bericht vom 18. v. M. bei Zurücksendung der eingereichten Nschen Vormundschaftsacten Folgendes eröffnet:

Das A. L. R. hat, in den (Thl. II. Tit. 18. §. 550. sqq.) gegebenen Vorschriften, einen sehr deutlichen und wesentlichen Unterschied zwischen Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Veräußerung der unbeweglichen Pupillengüter gemacht. Hinsichtlich der Nothwendigkeit enthält der §. 550 — 553. die Norm. — Die Nützlichkeit muß nach den Maaßgaben des §. 555. sqq. beurtheilt und der in dem §. 563. aufgestellte Grundsatz dabei als Regel angenommen werden, ohne Rücksicht, ob das zu veräußernde Grundstück ein adliches Gut ist, oder nur zu der §. 555. bezeichneten Kategorie gehört. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in vorkommenden Fällen, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, eine Ausnahme von der obigen Regel gemacht werden kann. v. K. J. B. 18. S. 279.

§. 551. Wichtige Ursachen der Veräusserung sind: wenn Gläubiger auf ihre Bezahlung dringen, welche weder aus dem übrigen Vermögen befriedigt, noch zur Gestattung eines Indults rechtlich angehalten werden können;

§. 552. Ferner, wenn dergleichen Güter in einen so grossen Verfall gerathen sind, dass zu ihrer Wiederherstellung das übrige Vermögen nicht hinreichen würde, und das Grundstück selbst über Zwei Drittel seines Werths verschuldet werden müsste;

§. 553. Ueberhaupt, wenn erhellet, dass durch deren fernere Beibehaltung das Vermögen der Pflegebefohlnen in Zukunft einen beträchtlichen Abbruch erleiden würde.

§. 554. Juwelen und Kostbarkeiten können, ausser den §. 551-553. bestimmten Fällen, auch wegen eines dem Pflegebefohlnen dadurch zu verschaffenden erheblichen Nutzens, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, veräussert werden.

§. 555. Auch ist die Veräusserung wegen eines erheblichen Nutzens

zulässig, bei Häusern; Landgütern, die nicht adeliche Rechte haben; Gärten; Weinbergen; Zehenten; Zinsen und andern Gerechtigkeiten, die nicht Pertinenzstücke eines adelichen Gutes sind; bei Berganthei-len, die noch keine Ausbeute tragen; ingleichen bei einzelnen Grundstücken, die weder Pertinenzstücke eines adelichen Guts sind, noch mit der Bewirthschaftung desselben in einer natürlichen Verbindung stehen.

Rescript v. 9. Juli 1824, betr. die Veräußerung der den Minderjährigen gehörigen Berganthelle des Nutzens wegen aus freier Hand oder an Miterben.

Eine Kohlen-Zeche in der Grafschaft Mark wird zur Hälfte von minderjährigen, unter Vormundschaft stehenden Personen eigenthümlich besessen.

Dieselbe bauet von Anfang des Betriebs an mit Zubuße, und nach dem Gutachten des Bergamts, ist auch für die Folge wenig Ausbeute zu erwarten.

Das vormundschaftliche Gericht hatte deshalb auch den Antheil seiner Pflegebefohlenen zur Subhastation gebracht, den Zuschlag indeß wegen des nicht einmal die Hälfte des vom Bergamt ohngefähr veranschlagten Werths erreichenden Gebots versagt. Indeß wird jetzt von der Mutter der Pflegebefohlenen ein Kaufpreis offerirt, der sowohl von dem Gerichte als dem Vormunde für acceptabel erachtet ist, und das Erstere sucht auf den Grund des §. 556. und 577. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. unsere Genehmigung nach.

So wenig der §. 552. l. a. wegen Veräußerung bei dem Verfall der Grundstücke, als der §. 553. l. a. wegen Veräußerung aus Besorgniß eines in Zukunft zu erleidenden beträchtlichen Abbruchs, geben in diesen und andern häufig vorkommenden ähnlichen Fällen den Grund zur Veräußerung ab. Es kann vielmehr eine Veräußerung von Bergantheilen, welche bloß zur Vermeidung fortgesetzter bedeutender Zubuße erfolgt, nur als eine Veräußerung des Nutzens wegen angesehen werden. Dieselbe kann mithin nicht anders erfolgen, als wenn das, bei der in diesem Falle nothwendig zu veranlassenden Subhastation erfolgte Meistgebot die Taxe um ¼ übersteigt. §. 569. l. a.

Eine solche Taxe wird aber nach §. 410. des Anhanges zur Prozeß-Ordnung nicht aufgenommen. Es fehlt mithin an einem gesetzlichen Maaßstabe, um den Zuschlag zu bestimmen. Zwar enthält die Declaration vom 25. Mai 1789 wegen der Veräußerung der Bergantheile oder Kuren, welche Minderjährigen, oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören, ausreichende Bestimmungen über die vorkommenden Fälle; indeß nach dem Eingangsworte dieser Verordnung soll dieselbe nur vorläufig bis zur Bekanntmachung des allgemeinen Gesetzbuches gelten.

Das nachher emanirte A. L. R. enthält darüber keine Bestimmung; eben so wenig ist aber auch jene Declaration bestätigt.

Das Patent vom 9. September 1814, welches dasselbe in die hiesigen Provinzen einführt, verleiht bloß den, das A. L. R. abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, Gesetzeskraft. Dazu gehört aber jene Declaration nicht. Eine nach Emanirung des A. L. R. erschienene Verordnung, welche jene Declaration gesetzlich bestätigt hat, ist uns nicht bekannt. Wir tragen deshalb Bedenken, dieselbe anzuwenden, müssen jedoch wünschen, daß die zweckmäßigen Bestimmungen derselben überall zur Anwendung kommen.

Wir tragen deshalb ganz gehorsamst darauf an:

uns mit einer hochgeneigten Belehrung deshalb zu versehen, oder eventualiter die Bestätigung derselben zu erwirken.

Bei dieser Gelegenheit haben sich bei uns auch noch Zweifel darüber erhoben:

1. ob ein Grundstück, welches wegen der Nützlichkeit der Veräußerung zur Subhastation gebracht, dessen Zuschlag jedoch wegen zu geringen Gebots nicht erfolgt, späterhin für ein die Taxe um ¼ übersteigendes Gebot aus freier Hand zugeschlagen werden kann, ohne daß es eines neuen Licitations-Termins bedarf.

Der Zweck des Gesetzes scheint durch die erste Subhastation erreicht zu sein, der §. 585. l. a. aber einen Adjudications-Bescheid bei Strafe der Nichtigkeit zu erfordern:

2. ob der Zuschlag eines Grundstücks für die Taxe u. s. w. an einen Miterben aus freier Hand ohne Subhastation, welches der §. 576. u. 577. l. a. gestattet, nur bei der Theilung oder auch nach erfolgter Theilung, später erfolgen kann?

Der §. 574. l. a. scheint nur ersteres zu gestatten, und der §. 576. und 577., worin jene Bestimmung nicht wiederholt ist, sich darauf zu beziehen. Der Grund jener

Bestimmung dürfte in der Begünstigung der Theilung liegen, die späterhin erfolgte Abtretung des bei der Theilung bereits acquirirten Grundstücks als eine Veräußerung des Nutzens wegen angesehen werden, weshalb wir Bedenken tragen, unsere Genehmigung zu ertheilen. Wir bitten ganz gehorsamst, uns auch über diese Zweifel mit einer Belehrung hochgeneigtest versehen zu wollen. Hamm, den 12. Juni 1824.

Das Pupillen-Collegium.

Aus dem Berichte des Königl. Pupillen-Collegii vom 12. v. M. ist ersehen worden, zu welchen Anfragen dasselbe sich, hinsichtlich des Verfahrens bei Veräußerung solcher Bergantheile, welche minderjährigen, oder andern, unter Vormundschaft stehenden Personen gehören, veranlaßt gefunden hat.

Das Taxations-Verfahren bei der Veräußerung von Hüttenwerken und Bergantheilen ist in dem Anhange zur A. G. O. §. 410. Nr. 1. hinlänglich bestimmt. Wo diese Vorschrift, Behufs der Veräußerung solcher Bergantheile, bei welchen Unmündige concurriren, nicht ausreicht, wird es kein Bedenken haben, auf die Bestimmung der Declaration vom 25. Mai 1789 zurückzugehen, und die Prinzipien zur Anwendung zu bringen, welche in dem §. 9. enthalten sind, und womit sich die damalige Gesetz-Commission einverstanden erklärt hat.

Hiernach hat daher das Königl. Pupillen-Collegium auch in dem vorliegenden concreten Falle zu verfahren.

So viel die am Schlusse des Berichts erwähnten Zweifel anbelangen, so wird es

ad 1. allerdings eines neuen Licitations-Termins bedürfen;

ad 2. der Zuschlag nach erfolgter Theilung in der Regel nicht mehr ertheilt werden können.

Indessen kommt es hierbei immer darauf an, wie sich der specielle Fall gestaltet, und das Collegium hat daher jedenfalls zur Genehmigung des Justiz-Ministers zu berichten. v. K. J. B. 24. S. 126.

§. 556. Doch muss bei solchen Veräusserungen, (§. 555.) ausser dem Decrete des vormundschaftlichen Gerichts, zugleich die Genehmigung der diesem Gerichte unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz hinzukommen.

Anh. §. 161. a) *Dieser Genehmigung bedarf es auch dann, wenn ein Grundstück, woran einem Minderjährigen nur ein Lehn- oder Fideicommissfolgerecht zusteht, von dem gegenwärtigen Besitzer gegen ein anderes Grundstück vertauscht werden soll.*

Rescript v. 11. Juli 1801. (N. C. C. T. XI. S. 391.); aufgen. in §. 161 des Anh.

Anh. §. 162. b) *Wenn volljährige Miterben auf Theilung und daher auf Veräusserung des gemeinschaftlichen Grundstücks antragen: so ist dies ein Fall der nothwendigen Veräusserung* (§. 566.), *zu welcher es der Genehmigung der dem vormundschaftlichen Gerichte vorgesetzten höheren Instanz nicht bedarf.*

1) **Rescript** v. 6. Decbr. 1796, betr. mehrere Gegenstände des Vormundschaftsrechts, ad 6. aufgen. in §. 162. des Anh.; s. zu II. 2. §. 187. B. III. S. 194.

2) **Rescript** v. 24. Juni 1830, daß die Vorschriften wegen Veräußerung von Grundstücken der Curanden nicht auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums zu beziehen sind und daher zu letzterer höhere Genehmigung nicht erforderlich sei.

Dem Königl. Pupillen-Collegio wird auf den Bericht vom 28. v. M., dessen Anlage zurückerfolgt, eröffnet, daß die Vorschriften, wegen Veräußerung von Grundstücken der Minorennen, nicht auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums zu beziehen sind, und daher die Genehmigung der in Rede stehenden Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums lediglich der Vormundschaftsbehörde der betheiligten Minorennen überlassen bleiben muß. v. K. J. B. 35. S. 270.

§. 557. Diese höhere Instanz haftet bei versagter Genehmigung niemals, und bei ertheilter, nur für ein grobes Versehen.

§. 558. Auch adeliche Güter, und andere in dem §. 555. nicht mit begriffene Immobilien, können wegen eines erheblichen Nutzens für die Pflegebefohlnen veräussert werden.

§. 559. Es müssen aber alsdann die Zwei nächsten Anverwandten des Pflegebefohlnen darüber mit ihrem Gutachten gehört, und die Genehmigung des Justizdepartements nach Maassgabe §. 556. 557. eingeholt werden.

§. 560. Hat der Pflegebefohlne das Achtzehnte Jahr zurückgelegt: so ist derselbe in allen Fällen, wo eine Veräusserung unbeweglicher Güter des blossen Nutzens wegen erfolgen soll, mit seiner Erklärung zu vernehmen. (§. 555. 558.)

§. 561. Widerspricht ein solcher Pflegebefohlner dieser Veräusserung: so kann dieselbe nicht Statt finden.

§. 562. Zerstückungen ganzer Güter, wegen eines blossen davon gehofften Nutzens, sind in keinem Falle zulässig.

Anh. §. 163. *Diese Gesetzstelle ist nur von Landgütern zu verstehen.*

Rescript v. 28. Aug. 1797, betr. die Auslegung des vorstehenden §. 562.

Bei den in der Vorstellung des v. T. angeführten Gründen genehmigen wir hierdurch, daß der v. T**sche Gartenfleck ohne Subhastation angetragenermaßen verkauft werde, zumal der §. 562. des A. L. R. in seinem Zusammenhange bloß auf Landgüter geht, und auf einen dergleichen bei einem Hause in der Stadt liegenden unbedeutenden Gartenfleck nicht angewendet werden kann. Stengels Beitr. V. S. 242.

§. 563. Eine Veräusserung ist alsdann für nützlich zu achten, wenn der dem Pflegebefohlnen dadurch zu verschaffende Vortheil eine nach wirthschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe des Grundstücks wenigstens um ein Viertel übersteigt.

Rescript v. 14. Febr. 1816, betr. die obervormundschaftliche Prüfung einer vom Vater beantragten Veräußerung eines Grundstücks seiner Kinder; s. zu II. 2. §. 173.

§. 564. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen die Veräusserung selbst verordnet: so bedarf es keiner weitern Untersuchung über die Nützlichkeit derselben.

§. 565. Hingegen macht die blosse Erlaubniss des Erblassers diese Untersuchung nicht überflüssig.

§. 566. Einem volljährigen Miteigenthümer kann auf die Theilung, und zu dem Ende auf die Veräusserung des Grundstücks zu dringen, nicht gewährt werden.

§. 567. Auch der Vormund ist berechtigt, unter obervormundschaftlicher Approbation auf die Veräusserung des gemeinschaftlichen Grundstücks anzutragen; wenn erhellet, dass die Fortsetzung der Gemeinschaft dem Pflegebefohlnen schädlich sein würde.

§. 568. Sobald das vormundschaftliche Gericht die Veräusserung genehmigt hat, muss der Richter der Sache, auf Anmelden des Vormundes, mit der Taxe und Subhastation verfahren; ohne dass es von seiner Seite einer besondern Untersuchung oder Approbation bedarf.

1) **Rescript** v. 23. Jan. 1802, betr. die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts in den Zuschlag eines Grundstücks, woran minorenne Miteigenthümer interessiren;

2) **Verordnung** v. 4. März 1834. über den Subhastationsprozeß, §. 3. wonach auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen stattfindet; desgl. die zu diesem §. ergangenen Erläuterungen; s. zu I. 17. §. 93. B. II. S. 247.

§. 569. Hat der Erblasser verordnet, dass das Grundstück einer gewissen Person für einen bestimmten Preis zugeschlagen werden solle: so bedarf es, wenn diese das Gut anzunehmen erbötig ist, weder einer Taxe, noch Subhastation.

§. 570. Aeussert sich aber eine nicht offenbar ungegründete Besorgniss, dass unter einer solchen Verordnung eine Verkürzung der Pflegebefohlnen in einem ihnen zukommenden Pflichttheile verborgen liegen möchte: so muss mit Aufnehmung der Taxe verfahren werden.

§. 571. Bestätigt der Ausfall der Taxe diese Besorgniss: so muss der Begünstigte entweder so viel, als zur Ergänzung des Pflichttheils erforderlich ist, zu dem vom Erblasser bestimmten Preise zulegen; oder sich gefallen lassen, dass das Gut durch Subhastation, bei der ihm bloss, gleich Andern, mit zu bieten frei steht, dem Meistbietenden überlassen werde.

§. 572. Hat der Erblasser den Verkauf befohlen, die Subhastation verboten, dabei aber keinen gewissen Werth des Grundstücks bestimmt: so kann das Grundstück, aus freier Hand, nicht unter der Taxe veräussert werden.

§. 573. Steht dergleichen Gebot aus freier Hand nicht zu erhalten: so muss die Subhastation erfolgen.

§. 574. Die Subhastation ist nicht nothwendig, wenn bei einer Theilung unter mehreren Miterben das Grundstück von dem Pflegebefohlnen selbst, unter richterlicher Approbation, übernommen werden soll.

Rescript v. 24. April 1820, betr. die Auseinandersetzung zwischen mehreren Minorennen rücksichtlich der gemeinschaftlichen Grundstücke.

Der Justiz-Minister ist mit der von dem Königl. Pupillen-Collegium in dem Berichte vom 11. d. M. vorgetragenen Ansicht ganz einverstanden,

daß in Fällen, wo mehrere Minorennen gemeinschaftlich verschiedene theilbare Grundstücke besitzen, und eine Auseinandersetzung unter ihnen nothwendig wird, es hierzu der Subhastation der Grundstücke nicht bedarf, sondern die Auseinandersetzung dergestalt bewirkt werden kann, daß nach vorgängiger legalen Taxe der Grundstücke, diese in so viel dem ausgemittelten Werthe nach möglichst gleiche Theile vertheilt werden, als Erbinteressenten vorhanden sind, und die auf jeden derselben kommende Portion durch das Loos bestimmt wird, auch daß hierzu die Genehmigung der, der obervormundschaftlichen Behörde vorgesetzten Instanz, nicht erforderlich ist. v. K. J. B. 15. S. 259.

Anh. §. 164. *Ob ein im Pflichttheil eingesetzter Erbe, im Fall der Theilung, auf Subhastation des Grundstücks anzutragen befugt, oder ob er zufrieden sein müsse, dass der Pflichttheil nach der Taxe ausgemittelt werde, muss darnach beurtheilt werden: ob der Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt, oder derselbe, ohne Bestimmung einer gewissen Summe, verschrieben worden. Im erstern Falle bedarf es nur der Taxe, im letztern hingegen der Eintragung des Miteigenthums in das Hypothekenbuch, und im Falle der Theilung, der Subhastation nach den näheren Vorschriften des allgemeinen Landrechts.*

1) **Rescript** v. 18. Octbr. 1794, betr. die Befugniß eines auf den Pflichttheil eingesetzten Erben, auf Subhastation des Nachlaßgrundstücks Behufs der Theilung des Nachlasses anzutragen.

Die Verschiedenheit der Meinungen, welche nach Eurem Berichte vom 11. d. M. und den hierbei zurückkommenden Acten, wegen des von dem geheimen Stiftsrathe hinterlassnen minderjährigen Sohnes, die Mitglieder Eures Collegii über die Frage:

ob ein im Pflichttheil eingesetzter Erbe, im Fall der Theilung, auf Subhastation des Grundstückes anzutragen befugt sei, oder ob er zufrieden sein müsse, daß der Pflichttheil nach der Taxe ausgemittelt werde?

geäußert haben, und der anscheinende Widerspruch in den Gesetzen und in der Praxis werden leicht zu vereinigen sein, wenn Ihr nur zwei an sich verschiedene Fälle richtig unterscheidet. Wenn ein Vater in seinem Testamente seine Kinder im Pflichttheile, und die Wittwe oder einen Fremden zum Universalerben einsetzt, zugleich aber das Pflichttheil auf ein gewisses Quantum festsetzt; so geht das Eigenthum des ganzen Nachlasses, folglich auch der dazu gehörigen Grundstücke, auf den eingesetzten Universalerben allein über, und dieser ist bloß schuldig, dem Kinde das als Pflichttheil ihm ausgesetzte Quantum heraus zu geben. Hier kann bloß die Frage entstehen:

ob eine Verletzung im Pflichttheile vorhanden sei?

und um dieses zu beurtheilen, ist es nöthig, den Werth der Grundstücke auszumitteln. Daß aber bloß zu diesem Behuf in diesem oder in irgend einem andern Falle eine Subhastation des Grundstücks nothwendig sei, dies verordnet kein Gesetz, vielmehr disponiren sowohl die bisherigen allgemeinen Rechte, als auch Unser A. L. R. im Allgemeinen:

daß in der Regel der Werth einer Sache nach einer von Sachverständigen aufzunehmenden Taxe bestimmt werde.

Ganz anders verhält sich aber die Sache, wenn dem Kinde in dem väterlichen Testamente das Pflichttheil ohne Bestimmung eines gewissen Quanti titulo institutionis verschrieben worden. Denn da diese Pars quota hereditatis ist, so geht unstreitig das Miteigenthum auch der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke zu einem Drittel oder resp. zur Hälfte auf das Kind über.

Hier kommt es also, so lange die Sache in diesem Stande bleibt, auf die Ausmittelung eines Werths der Grundstücke gar nicht an, sondern es braucht bloß das Miteigenthum des Kindes pro parte quota legitimae im Hypothekenbuche vermerkt zu werden. Wenn nun aber demnächst der Miterbe nicht mehr in Gemeinheit bleiben, sondern das Dominium solitarium des Grundstücks an sich bringen will; so ist dies offenbar ein Antrag auf Theilung, und dann treten alle die bekannten Gesetze ein, daß zwar der minderjährige Miteigenthümer sich diesen Antrag und die daraus fließende Veräußerung seines Miteigenthums gefallen lassen muß, daß aber die Veräußerung selbst rechtsgültigerweise nur im Wege einer öffentlichen Subhastation erfolgen kann. Hier ist also Subhastation nothwendig, nicht um den wahren Werth auszumitteln, sondern um das Miteigenthum des Minderjährigen auf eine rechtsgültige Weise überzutragen. Der einzige scheinbare Zweifel gegen diese Theorie kann aus dem Ehescheidungs-Edict und aus der Entscheidung der Gesetzcommission vom 22. März 1785 hergeleitet werden. Allein in diesem Falle verordnet das Gesetz nur eine Aussetzung des Pflichttheils, d. i. eine Bestimmung desselben in certo quanto, es überträgt auf die Kinder kein Miteigenthum der zum Vermögen der Eltern gehörenden Grundstücke. Es ist also hier nur der Fall vorhanden, wo der Werth der Grundstücke bloß zur Festsetzung des Betrags des Pflichttheils ausgemittelt werden soll.

Nach diesen Grundsätzen würde also in dem vorliegenden Falle die Subhastation der Regel nach nothwendig sein, indem der Erblasser seinen Sohn im Pflichttheile überhaupt, ohne Bestimmung eines gewissen Quanti zum Erben eingesetzt hat; und es jetzt darauf ankommt, das Miteigenthum desselben an dem hinterlassenen Hause auf die Wittwe zu übertragen. Es ist daher nur zu beurtheilen: ob eine von den in Unserm A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 5. 74. u. d. f. bestimmten Ausnahmen hier vorhanden ist. Dies würde entweder der Fall des §. 526. oder 586. sein. Da inzwischen der Curator sich hierüber ad protocollum vom 28. v. M. nur sehr allgemein und unbestimmt erklärt hat; so habt Ihr demselben annoch zuvörderst eine nähere und bestimmtere Erklärung abzufordern und so davon anderweitig gutachtlich zu berichten.

N. C. C. T. IX. No. 14. des Nachtr. 1795. S. 2773. und Stengels Beitr. I. S. 381.

2) **Rescript** vom 26. März 1798, betr. die Ausmittelung des Pflichttheils; s. zu II. 2. §. 433.

3) **Rescripte** v. 8. Jan. und 26. Febr. 1836, daß Notherben, deren Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt ist, nicht als Miteigenthümer des Nachlasses angesehen werden können; s. zu I. 12. §. 258.

§. 575. Diese Vorschrift findet aber nicht Anwendung, wenn unter den übrigen Miteigenthümern ebenfalls Pflegebefohlne befindlich sind.

§. 576. Ferner bedarf es keiner Subhastation, wenn ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und dabei dem Pflegebefohlnen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat.

§. 577. Auch ein Gebot unter der Taxe kann in diesem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlnen angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und Taxe an Erheblichkeit übersteigen.

§. 578. Der Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wornach das Grundstück einem unter ihnen; oder einem Dritten, aus freier Hand zugeschlagen werden soll, muss der Vormund der Regel nach beitreten.

§. 579. Er kann und muss aber auf Subhastation dringen, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, oder besondere Umstände die Besorgniss eines Nachtheils für den Pflegebefohlnen begründen.

§. 580. Der Vormund muss also in einem solchen Falle (§. 578.) die Richtigkeit der angenommenen Taxe mit vorzüglicher Sorgfalt prüfen.

1) **Rescript** v. 23. März 1816, betr. den subhastationsfreien Verkauf erbschaftlicher Grundstücke in Gemäßheit des §. 576. dies. Tit.

Der Justiz-Minister kann über die Anwendbarkeit des §. 576. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R.,

„den subhastationsfreien Verkauf eines erbschaftlichen Grundstücks betreffend,"

keine generelle Entscheidung geben, vielmehr muß, nach der sehr richtigen Bescheidung des Pupillen-Collegii zu Magdeburg,

welche das Königl. Land- und Stadtgericht sich hätte sollen zur Belehrung dienen lassen,

in jedem speciellen Falle bei der vorgesetzten Behörde angefragt, und die eintretenden Umstände, von deren Erwägung sodann die Autorisation zu einem dergleichen subhastationsfreien Verkaufe abhängig ist, einberichtet werden. v. K. J. B. 7. S. 10.

2) **Rescript** v. 10. Septbr. 1821, betr. die Ueberlassung der erbschaftlichen Grundstücke an einen Miterben, welcher ungewöhnliche Vortheile bietet.

Dem Königl. Pupillen-Collegio wird auf den Bericht vom 16. v. M.,

den subhastationsfreien Verkauf des Nschen Bauerguts zu N. betreffend,

eröffnet, daß der Justiz-Minister demjenigen Theile des Collegii beitritt, welcher der Meinung ist, daß unter den §. 576. Thl. II. Tit. 18. des A. L. R. gedachten Miterben eines Grundstücks nur Majorenne zu verstehen, indem der Vormund sowohl als die Vormundschaftsbehörde mit sich selbst in Widerspruch treten würden, wenn sie von einem Minorennen dem Andern Vortheile stipuliren lassen wollte, welche nicht einmal von einem Fremden zu erwarten, und die daher praesumtive zum Nachtheile des Erstern gereichen müßten.

Im vorliegenden Falle scheint es mithin am angemessensten, die Volljährigkeit des Minorennen abzuwarten, welcher das Grundstück übernehmen will, da derselbe bereits das 23. Jahr erreicht hat, also der Zeitpunkt der Majorennität ganz nahe ist.

v. K. J. B. 18. S. 28.

3) **Rescript** v. 18. Febr. 1818. nebst **Bericht**, betr. den Verkauf der Pupillengüter an Miterben ohne Subhastation.

Zu dem Nachlasse des am 19. Juni 1816 zu N. Neißer Kreises verstorbenen Gärtners N., dessen alleinige Erben eine bereits majorenne Tochter und ein zwar noch minorenner, aber bereits 21 Jahr alter Sohn, sind, gehört die dort selbst sub Nro. 45. gelegene, am 15. December 1817 auf 200. Rthlr. Cour. abgeschätzte, Gärtnerstelle.

Der Verkauf dieser Stelle wird nothwendig, da die majorenne Schwester auf Theilung dringt.

Aber auch ihr Antrag auf subhastationsfreie Veräußerung, welchem der Vormund der Pflegebefohlenen selbst und das vormundschaftliche Gericht beitreten, scheint des erheblichen Nutzens wegen, annehmlich zu sein.

Die majorenne Miterbin und deren Ehemann N., welche diese Stelle kaufen wollen, offeriren ein Kaufgeld von 250 Rthlr. Cour., wollen außerdem dem minorennen

N. einst bei seiner Verheirathung 10 Rthlr. Cour. auf Ausstattung und einige Naturalien geben, ihm auch, wenn er, während seines ledigen Standes, krank werden sollte, freie Wohnung auf der Stelle und unentgeldliche Verpflegung gewähren. Ueberdies soll der minorenne N., dem nach Abzug der Schulden per 70 Rthlr., von den Kaufgeldern per 180 Rthlr. nur die Hälfte gebühren würde, hiervon ein Quantum von 100 Rthlr. erhalten, wogegen sich die majorenne N. mit 80 Rthlr begnügen will, wenn ihr und ihrem Manne die Stelle unter den bemerkten Bedingungen überlassen wird.

Bei diesen die Taxe so bedeutend übersteigenden Vortheilen und mit Rücksicht auf die Kosten der Subhastation, lassen sich von letzterer gleich günstige Erfolge für den Pflegebefohlenen nicht erwarten; wir stellen daher

die Genehmigung des subhastationsfreien Verkaufs unter den bemerkten Bedingungen,

ehrerbietigst anheim.

Hiernächst finden wir uns, da das Hofrichteramt, auf die erforderte Erklärung des Vormundes und die des Pflegebefohlenen, die letztere nicht für nöthig hält, und ein Theil des Collegii dieser Meinung beitritt, veranlaßt:

Ew. Excellenz hohe Vorbescheidung für künftige Fälle zu erbitten.

Die Vertheidiger der Meinung:

daß bei einer auch subhastationsfreien Veräußerung die Erklärung eines mehr als 18jährigen Pflegebefohlenen nicht nöthig sei, wenn die Nothwendigkeit des Verkaufs eintritt,

beziehen sich deshalb auf die Bestimmung §. 560. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., weil der ausdrückliche Beisatz:

des bloßen Nutzens wegen,

andeute, daß nur in dem Fall, wo der erhebliche Nutzen allein der Grund des Verkaufs ist, die Zuziehung des Pflegebefohlenen nöthig, bei der Concurrenz der Nothwendigkeit aber überflüssig werde, welche Nothwendigkeit auch die Erforderlichkeit der Erklärung des Pflegebefohlenen über die Art des Verkaufs ausschließe, um so mehr, als überhaupt nach §. 245. l. c. selbst bei erheblichen Vorfällen, die Substanz des Vermögens betreffend, der Vormund an die Meinung des Pflegebefohlenen nicht gebunden ist.

Für die entgegengesetzte Meinung wird angeführt:

1. daß nach §. 244. l. c. überhaupt jeder Minorenner, welcher das 18. Jahr zurückgelegt hat, berechtiget ist, bei erheblichen Vorfällen, welche die Substanz des Vermögens betreffen, mit seiner Meinung vernommen zu werden, welches die Bekanntmachung voraussetzt;
2. daß ihm nach §. 246. l. c., wenn dies entweder gar nicht geschehen, oder darauf nicht Rücksicht genommen worden ist, die Beschwerde an das vormundschaftliche Gericht freisteht; und ad.
3. daß, wenn man auch aus der Fassung des §§. 560. und 561. entnehmen könnte;

   daß da, wo die Nothwendigkeit der Veräußerung concurrirt, nicht so unbedingt, nicht nur die Erklärung, sondern auch die Einwilligung, des mehr als 18jährigen Pflegebefohlenen, durchaus erforderlich sei, als bei einer, des bloßen Nutzens wegen, beabsichtigten Veräußerung.

   dennoch da, wo zwar die Veräußerung an sich nothwendig ist, die Abweichung von der gesetzlichen Form des Verkaufs durch Subhastation aber doch bloß des Nutzens wegen geschehen soll, wo nicht die Einwilligung, doch wenigstens die Erklärung eines solchen Pflegebefohlenen erforderlich sei.

Ratibor, den 31. Januar 1818.

Das Königl. Pupillen-Collegium von Oberschlesien wird auf den Bericht vom 31. v. M. hierdurch autorisirt, die zum Nachlasse des Gärtners N. gehörige, auf 200 Rthlr. taxirte, zu N. unter Nro. 45. belegene Gärtnerstelle, dem N. für das Gebot von 250 Rthlr. Cour. aus freier Hand käuflich zu überlassen, jedoch müssen die Nebenbedingungen durch Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert werden.

So viel die über die Nothwendigkeit der Berathung des 18jährigen Minorennen in Fällen dieser Art gemachte generelle Anfrage betrifft; so tritt der Chef der Justiz der Ansicht derjenigen Mitglieder des Königl. Pupillen-Collegii bei, welche sich für die bejahende Meinung erklärt haben, da die zur Unterstützung derselben angeführten Gründe sehr sprechend sind, und es von selbst einleuchtet, daß die von dem Minorennen zu erfordernde Aeußerung nicht nur der Sache unbeschadet, sondern auch dem gemeinsamen Interesse der concurrirenden Miterben nützlich ist, und die Verantwortlich-

keit der vormundschaftlichen Behörde, welcher sie zugleich zu einem Leitfaden dienen kann, mindert. Berlin, den 18. Februar 1818. v. K. J. B. 11. S. 10.

4) **a) Rescript** v. 23. März 1801, betr. die Anwendung des §. 578. dies. Tit.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Eure Anfrage vom 16. h.

ob ein Vormund auch alsdann der Vereinigung zweier majorennen Miterben, wonach das Grundstück einem Dritten aus freier Hand zugeschlagen werden soll, beitreten müsse, wenn einer dieser beiden Miterben mehr Interesse bei der Begünstigung des Käufers als des Nachlasses hat, übrigens aber keine besonderen Umstände, den Nachtheil der Pflegebefohlenen zu besorgen, dabei eintreten?

läßt sich nicht anders als affirmative beantworten, da der von Euch allegirte §. 578. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. diesen Fall nicht ausgenommen hat.

Sind ꝛc. Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 3. Vol. II. Fol. 203.

b) Rescript v. 9. Juni 1826. nebst **Bericht**, betr. die Vereinigung mehrerer Miterben über die Veräußerung eines Grundstücks aus freier Hand, wenn Minorenne dabei concurriren.

Das in der N.-Straße Nr. 21. belegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Königlichen Stadtgerichts, Vol. XVI. Nr. 1115. verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, ist nach dem am 14. November 1811 ab intestato erfolgten Ableben des Peter N. auf dessen Wittwe und zwei majorenne Söhne vererbt worden. Von diesen Söhnen starb am 10. October 1816 der Gutsbesitzer August Ferdinand N. und hinterließ drei minorenne Kinder, auf welche der Hausantheil ihres Vaters (¼) zu gleichen Theilen vererbt ward, so daß der Besitztitel bei dem Grundstücke jetzt für folgende Personen berichtigt ist:

1. die Wittwe N. zu ½,
2. den Branntweinbrenner und Kaufmann Carl Friedrich N. zu ¼,
3. die minorennen Kinder des August Ferdinand N.
   a. August Ferdinand,
   b. Friederike Amalie,
   c. Friedrich Wilhelm,
   Geschwister N. zu $\frac{1}{12}$.

Die letztern stehen unter unserer Curatel.

Der ad 2. gedachte Mitbesitzer Carl Friedrich beabsichtigt, das in Rede stehende Grundstück für sich allein eigenthümlich zu erwerben, womit auch die Wittwe und der ad hunc actum bestellte Vormund unserer Curanden einverstanden sind.

Es sind bei uns Zweifel darüber entstanden, ob hier der Fall des §. 578. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. vorhanden sei, und das Grundstück ohne Subhastation oder ohne Dispensation von dieser Förmlichkeit, dem Carl Friedrich verkauft werden könne.

Die Majorität unseres Collegii entscheide sich für die Zulässigkeit des Verkaufs ohne Subhastation und ohne Dispensation aus dem Grunde: weil unsere Curanden in der Eigenschaft als Repräsentanten ihres verstorbenen Vaters zu den übrigen Mitbesitzern in dem Verhältniß als Miterben des Peter N. ständen, folglich der Vormund der Vereinigung der majorennen Miterben, wonach das Grundstück einem unter ihnen allein zugeschlagen werden solle, beitreten müsse, der §. 578. cit. auch dem Ausdrucke: „Miterben" eine Beziehung bloß auf den Todesfall, welcher zur Einleitung der Curatel Anlaß gegeben, nicht ausdrücklich beilege.

Die Minorität dagegen ist der Meinung, daß der Verkauf des Grundstücks nur durch Subhastation oder mit Dispensation von dieser Form erfolgen dürfe, weil der im §. 578. cit. gebrauchte Ausdruck „Mit-Erben" nur das Verhältniß bezeichnen könne, welches durch den Tod des **unmittelbaren** Erblassers der Curanden zwischen diesen und den übrigen concurrirenden Personen entstanden, ein solches Verhältniß aber zwischen unsern Curanden und den majorennen Mitbesitzern des Grundstücks nicht vorhanden sei.

Bei der Erheblichkeit des Gegenstandes haben wir nicht unterlassen wollen, Ew. Excellenz diese Zweifel ganz gehorsamst vorzutragen, und bitten ehrerbietigst:

uns hochgeneigtest generaliter zu bescheiden, wie wir in Fällen, wie der vorliegende, zu verfahren haben.

Berlin, den 18. Mai 1826. Das Vormundschafts-Gericht.

Dem Königl. Vormundschafts-Gericht wird auf den, wegen des subhastationsfreien Verkaufs des zu dem Nachlaß des verstorbenen Branntweinbrenners Peter N. gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, an den majorennen Mitbesitzer, Kaufmann Karl

Friedrich N., unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, bei Remission der eingereichten Acten eröffnet, daß in Betreff der vorgetragenen Frage:

ob der im §. 578. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. gedachte Fall der Concurrenz majorenner und minorenner Miterben, nur auf dasjenige Verhältniß bezogen werden könne, welches durch den Tod des unmittelbaren Erblassers der Curanden zwischen diesen und den übrigen concurrirenden Personen entstanden ist,

die von der Majorität des Collegii aufgestellte, verneinende Ansicht für die richtige zu achten, und also nach dieser, wie überall, so auch besonders in dem in Rede stehenden Falle, zu verfahren ist. Berlin, den 9. Juni 1826. v. K. J. B. 27. S. 277.

5) a) **Rescript** v. 5. Septbr. 1812, daß auch im Falle des §. 578. allemal eine gerichtliche Taxe aufgenommen sein muß.

Dem Königl. Vormundschafts-Collegio zu Stettin wird auf den, wegen nachgesuchter Dispensation von der Subhastation des den minderjährigen Nschen Kindern zur Hälfte gehörigen Hauses, unter dem 27. v. M. erstatteten Bericht, hiermit zum Bescheide ertheilt, daß, sowohl nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 578. der Vormund die Vereinigung mehrerer majorennen Miterben, wonach ein gemeinschaftliches Grundstück einem Dritten aus freier Hand zugeschlagen werden soll, beitreten muß, doch hierbei allemal voraus gesetzt wird, daß nach dem §. 579. a. a. O. eine Taxe vorhanden sei, woran es aber hier ganz zu fehlen scheint, da aus dem Berichte nicht erhellet, zu welchem Zwecke, und unter welchen Umständen und Modificationen der Werth des Grundstücks in dem erwähnten Testamente des Aeltervaters der Minderjährigen auf 4000 Rthlr. angegeben worden ist. Das Königl. Vormundschafts-Collegiums hat daher mit Einsendung eines Extractes dieses Testaments hierüber nähere Erläuterung zu geben, die Nachholung der Taxe allenfalls zu verfügen und nach anderweitiger Berichtserstattung fernere Resolution zu erwarten. v. K. J. B. 1. S. 251.

b) s. Anh. §. 79. zu II. 1. §. 648., betr. die Ueberlassung der Nachlaßgrundstücke an den überlebenden Ehemann für den Erwerbungspreis bei bestehender Gütergemeinschaft.

c) **Rescript** v. 2. Juni 1834, daß bei der Erbauseinandersetzung auch Grundstücke aus der Gütergemeinschaft der Mutter nicht ohne vorherige gerichtliche Taxe überlassen werden können; s. zu II. 1. §. 648.

6) **Rescript** v. 16. April 1834, nebst **Bericht**, daß es in den Fällen der §§. 576. und 578. Behufs der Veräußerung von Mündelgütern keiner höhern Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation bedürfe.

Bei der Revision der Akten des hiesigen Stadtgerichts habe ich gefunden, daß das Kollegium in den Vormundschaftssachen grundsätzlich ein Verfahren beobachtet hat, von dem es mir als zweifelhaft erscheint, ob ich dasselbe ungerügt lassen darf, ohne mich verantwortlich zu machen, und daß ich daher glaube, zu Ew. Excellenz Kenntniß bringen zu müssen.

Grundstücke, woran Minorenne participiren, können unter andern ohne Subhastation für die Taxe überlassen werden:

1) einem majorennen Miterben, wenn dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile verschafft werden, die von einem Fremden nicht zu erwarten sind,
   cfr. §. 576. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. — Rescr. vom 10. Septbr. 1821. (Jhrb. B. 18. S. 28.)

und

2) einem majorennen Miterben, oder auch einem Dritten, wenn mehrere majorenne Interessenten darüber einig sind.
   cfr. §. 578 und 579. l. c.

In beiden Fällen hat das Kollegium es nicht für nöthig gehalten, die Dispensation von der Subhastation bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen, sondern die abgeschlossenen Erbrezesse, wenn es die darin enthaltenen Bestimmungen nach vorgängiger Prüfung den Kuranden vortheilhaft gefunden, ohne Weiteres von Obervormundschaftswegen genehmigt, und demnächst auf den Grund derselben die erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch bewirkt.

Dieses Verfahren ist den Vorschriften des A. L. R. gemäß. Dasselbe bezeichnet in den §§. 569-583. Tit. 18. Thl. II. genau die Fälle, in welchen die Güter der Pflegebefohlenen ohne Subhastation veräußert werden können, verordnet im §. 585., daß außer diesen Fällen die Veräußerung nichtig sei, und fügt demnächst im §. 586. hinzu:

daß wenn etwa außerordentliche Fälle vorkommen, wo den Pflegebefohlenen bei einem Verkaufe aus freier Hand offenbare Vortheile, die bei einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwarten stehen, verschafft werden können, das Justiz-Departement von der Nothwendigkeit der Subhastation zu dispensiren befugt sein soll.

Die Verbindung der §§. 585 und 586. scheint es mir außer Zweifel zu setzen, daß es in den, §§. 569-583. speciell bezeichneten Fällen zur subhastationsfreien Veräußerung der Pupillengüter keiner Anfrage bei der vorgesetzten Instanz bedarf, eine solche vielmehr nur dann erforderlich ist, wenn außer diesen Fällen eine subhastationsfreie Veräußerung erfolgen soll. Die Allerhöchste K. O. vom 10. November 1830. (G. S. S. 144.), welche die Befugniß zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation in den bei den Untergerichten schwebenden Vormundschaftssachen den Pupillenkollegien der O. L. Ger. überträgt, bestätigt diese Annahme, indem darin ausdrücklich auf den §. 586. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. Bezug genommen ist.

Gleichwohl verlangt das Rescript vom 23. März 1816 (Jhrb. B. 7. S. 10.), daß in dem oben sub 1. erwähnten Falle von den Untergerichten jedesmal bei der vorgesetzten Behörde angefragt werden soll, und es scheint eine solche Anfrage nach dem Rescripte vom 5. September 1812 (Jhrb. B. 1. S. 251.), auch in dem zweiten Falle verlangt zu werden, wiewohl das Rescript vom 9. Juni 1826 (Jhrb. B. 27. S. 277.) für das Gegentheil spricht.

Um nun zu verhindern, daß bei den vom Kollegio bearbeiteten Vormundschaftssachen Fehlgriffe geschehen, erlaube ich mir, Ew. Excellenz unterthänigst zu bitten:

mich hochgeneigst zu bescheiden, ob zur subhastationsfreien Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen in den Fällen der §§. 576 und 578. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. bei Untergerichten die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich ist, oder ob die Untergerichte die Veräußerung selbstständig genehmigen können.

Sollten Ew. Excellenz sich für die erste Alternative entscheiden; so würde es mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft sein, den zum subhastationsfreien Verkauf der erbschaftlichen Grundstücke erforderlich gewesenen Konsens des Königl. Kurmärk. Pupillenkollegii in allen kurrenten Vormundschaftssachen noch jetzt einzuholen. Ich bitte deshalb ferner ganz gehorsamst:

gnädigst zu genehmigen, daß es Hinsichts der Vergangenheit bei dem vom Kollegio beobachteten Verfahren sein Bewenden behalten kann.

Berlin, den 12. April 1834.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M.

betreffend den subhastationsfreien Verkauf erbschaftlicher Grundstücke,

wird Ihnen eröffnet, daß es in den Fällen des §. 576 und 578. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., und überall, wo schon das Gesetz von der Nothwendigkeit einer Subhastation bei der Veräußerung von Pupillargrundstücken dispensirt, keiner Dispensation von Seiten des Justizministers bedarf. Die Rescripte vom 23. März 1816 und vom 5. September 1812 haben auch gar nicht die Absicht gehabt, diese Vorschriften abzuändern. Das Rescript vom 23. März 1816 bezieht sich lediglich auf die Frage:

wann anzunehmen sei, daß dem Pflegebefohlenen Vortheile angeboten werden, die er von einem Fremden nicht zu erwarten habe?

und hat die Entscheidung dieser Frage in jedem einzelnen Falle, in dem das Vormundschaftsgericht anfragen zu müssen glaubt, an die vorgesetzte Behörde verwiesen.

Das Rescript vom 5. September 1812 spricht nur die Nothwendigkeit einer Taxe im Falle des §. 578. aus.

In dieser Art sind diese Rescripte mit den §§. 576 und 578. selbst zu vereinbaren.

v. K. J. B. 43. S. 456.

§. 581. Sollte sich in der Folge finden, dass der Uebernehmer des Guts den übrigen Interessenten, ausser dem gebotenen Preise, noch gewisse Nebenvortheile heimlich zugestanden habe: so muss er den Pflegebefohlnen das Doppelte von dem Betrage desjenigen, was der am meisten begünstigte Mitinteressent an solchen Nebenvortheilen erhalten hat, vergüten.

§. 582. Ist er dazu nicht vermögend: so werden die übrigen Interes-

senten solcher mit dem Schaden der Pflegebefohlnen sich verschafften Nebenvortheile zu deren Besten verlustig.

§. 583. Hat der Erblasser selbst einen Preis des Grundstücks bestimmt: so darf der Vormund ein minderes Gebot niemals annehmen, so oft die Veräusserung des blossen Nutzens wegen geschehen soll.

§. 584. Nothwendige Veräusserungen können durch eine von dem Erblasser geschehene Bestimmung des Preises nicht aufgehalten werden.

§. 585. Ausser den §. 569-583. bestimmten Fällen, ist die Veräusserung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlnen, wenn sie ohne Subhastation geschehen, nichtig.

Rescript v. 6. Juli 1819, daß zur Veräußerung von Grundstücken der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen die Subhastation nicht erforderlich sei; s. zu II. 1. §. 173.

§. 586. Sollten jedoch ausserordentliche Fälle vorkommen, wo den Pflegebefohlnen bei einem Verkaufe aus freier Hand offenbare Vortheile, die bei einer gerichtlichen Subhastation nicht zu erwarten standen, verschafft werden könnten: so soll das Justizdepartement, auf den Antrag des vormundschaftlichen Gerichts, nach gehörig geprüfter Sache, von der Nothwendigkeit einer Subhastation zu dispensiren berechtigt sein.

1) **a) C. O.** v. 23. Septbr. 1812. und **Declaration** v. 7. Febr. 1835, betr. die erweiterte Befugniß des Justizministers zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs der Grundstücke der Pflegebefohlnen.

Auf Ihren Antrag vom 17. August d. J. genehmige Ich und autorisire Ich Sie, daß bei den Veräußerungen der Grundstücke der Pflegebefohlnen, nach Ihren Anweisungen zwar mit steter Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, doch mit billiger Ermäßigung ihrer Anwendung nach den besondern Umständen der Zeit und der Lokalverhältnisse zu verfahren ist, und daß es besonders Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt, auf die Anträge der vormundschaftlichen Behörden, um Dispensation von der gerichtlichen Subhastation, ohne sich streng an den Maaßstab des die Taxe um ein Viertel übersteigenden Gebots zu binden, zu verfügen, und den Verkauf mit der Dispensation von der Subhastation in allen Fällen zu bewilligen, in welchen, nach dem, mit Gründen unterstützten Dafürhalten der Vormünder und sonstigen Interessenten, so wie der vormundschaftlichen Gerichte und Pupillenkollegien, und nach Ihrer eigenen, auf sorgfältige Prüfung und Erwägung gegründeten Ueberzeugung, das wahre Beste der Pflegebefohlnen nicht gefährdet, sondern befördert wird. Berlin, den 23. September 1812. G. S. S. 177.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. über die Anwendung Meiner Ordre vom 23. September 1812 bei Veräußerung des Grundeigenthums der Pflegebefohlnen will Ich nach Ihrem Antrage bestimmen: daß die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlnen und zur Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation sich auch auf den Fall erstrecke, wenn das Gebot zwar unter der Taxe ist, jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten und Ermessen der Interessenten und der vormundschaftlichen Behörde das wahre Beste der Pflegebefohlnen durch den außergerichtlichen Verkauf nicht gefährdet, vielmehr befördert wird. Berlin, den 7. Februar 1835. G. S. S. 17.

b) C. O. v. 10. Novbr. 1830, betr. die Befugniß der Pupillencollegien zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlnen.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. will Ich die nach §. 586. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. und Meiner Ordre vom 23. September 1812 dem Justizminister zustehende Befugniß zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation bei Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlnen, in allen bei den Unterge-

richten schwebenden Vormundschaftssachen den Pupillen-Kollegien der Oberlandesgerichte und im Großherzogthume Posen, dem dortigen Ober-Appellationsgerichte, übertragen. G. S. S. 144.

2) **Rescript** v. 24. August 1816, daß bei dem Verkaufe eines Mündelguts ohne Subhastation allemal eine Taxe aufgenommen sein muß.

Der von dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio in dem Berichte vom 13. d. M., wegen der Genehmigung des außergerichtlichen Verkaufs ohne Taxe des zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Krieges- und Domainenraths N. gehörenden Grundstücks zu N. gethane Antrag, ist in den Gesetzen nicht gegründet, und da die Referenten solches selbst einräumen, so ist nicht abzusehen, wie das Collegium dessen ungeachtet auf die Ertheilung der Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation hat antragen können. Nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 586. und der C. O. vom 23. April 1812 kann der Justiz-Minister zwar von der Nothwendigkeit der Subhastation dispensiren, es müssen aber auch alsdann bei dem Verkaufe aus freier Hand dem Pflegebefohlenen Vortheile zuwachsen, die bei der Subhastation nicht zu erwarten stehen. Im vorliegenden Falle kennt das Königl. Kurmärkische Pupillen-Collegium weder mit Genauigkeit den Realschulden-Zustand des Hauses, noch den dermaligen Werth desselben, indem eine Taxe gar nicht aufgenommen ist. Es läßt sich also auch zwischen diesem und den Realschulden keine Balance ziehen, ja selbst nicht absehen, wie nach diesem Berichte die Nschen Erben als eingetragene Gläubiger angenommen werden können, da der Besitztitel für den N. noch gar nicht berichtigt ist, vorausgesetzt, daß hier von einer Eintragung nach den Begriffen unserer H. O. die Rede ist. Insbesondere ist aber nicht abzusehen, welcher Vortheil den Minorennen durch diesen Verkauf aus freier Hand zuwachsen soll, da die 500 Rthlr., welche der Kaufmann N. zahlen will, die große Insufficienz nicht alteriren, in welcher der Allodial-Nachlaß zurückgeblieben ist, und die Minorennen dadurch noch nicht würden in den Stand gesetzt werden, sich pure für Erben zu erklären. Als Beneficial-Erben aber vor Regulirung des Schuldenwesens ein Immobile ohne Vorwissen der Gläubiger verkaufen zu wollen, wird das Königl. Pupillen-Collegium wohl selbst nicht so unbedenklich finden, besonders wenn dies auf einem Wege geschehen soll, welcher nicht streng mit den Vorschriften der Gesetze harmonirt. v. K. J. B. 8. S. 9.

§. 587. Der Käufer eines Pupillengutes, bei dessen Subhastation die gesetzlich nothwendigen Förmlichkeiten beobachtet; oder dem das Gut in einem der vorstehend bestimmten Fälle, (§. 569-586.) unter Genehmigung der Behörde aus freier Hand zugeschlagen worden, erlangt ein unwiderrufliches Eigenthum; wenn gleich bei Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräusserung, bei Aufnehmung der Taxe, oder sonst, von dem Vormunde oder vormundschaftlichen Gerichte gefehlt worden.

§. 588. Vielmehr bleibt alsdann dem Pflegebefohlnen, wegen des durch eine solche Veräusserung erlittenen Schadens, nur der Regress an den oder diejenigen, welchen, nach Maassgabe eines von ihnen zu vertretenden Versehens, die Schuld davon zur Last fällt, nach den oben bestimmten Grundsätzen vorbehalten.

§. 589. Ist aber die Veräusserung nach Vorschrift §. 585. nichtig: so ist der gewesene Pflegebefohlne, gegen Zurücknahme des Guts, dem Uebernehmer das von ihm gezahlte Kaufgeld nur so weit, als dasselbe in den Nutzen des Pflegebefohlnen wirklich verwendet worden, zu erstatten verbunden.

§. 590. Wie es wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen zu halten sei, hängt davon ab: in wie fern derjenige, welcher das Gut an den Pflegebefohlnen zurückgeben muss, nach allgemeinen Grundsätzen für einen redlichen oder unredlichen Besitzer zu achten ist.

§. 591. Wegen des dem Pflegebefohlnen aus der Veräusserung erwachsenen Schadens, den er von dem Besitzer nicht erlangen kann, bleiben demselben seine Rechte gegen den, welcher an der nichtigen Veräusserung Schuld ist, vorbehalten.

§. 592. Die Verhältnisse zwischen dem Inhaber der Sache, welcher sie zurückgeben muss, und dem Vormunde, durch welchen die Veräusserung geschehen ist, sind nach den allgemeinen Vorschriften von Schadensersatz und von Gewährsleistungen zu beurtheilen.

§. 593. Das Recht des Pflegebefohlnen, die nichtig geschehene Veräusserung zu widerrufen, geht verloren, wenn er dieselbe, nachdem er der Vormundschaft entlassen worden, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§. 594. Für eine stillschweigende Genehmigung ist besonders zu achten, wenn der Pflegebefohlne die Bezahlung der rückständigen Kaufgelder annimmt, oder wenn er die verkaufte Sache von dem Besitzer pachtet.

§. 595. Ferner, wenn er die durch einen lästigen Vertrag veräusserte Sache, binnen Zehn Jahren nach aufgehobener Vormundschaft, nicht zurück fordert.

§. 596. Dass der Pflegebefohlne des veräussernden Vormundes Erbe geworden, schliesst ihn von der Rückforderung nicht aus, sondern verpflichtet ihn nur zur Schadloshaltung gegen den Uebernehmer so weit, als der Erblasser dazu verbunden war.

wegen des Ankaufes der Grundstücke;

§. 597. Das Vermögen des Pflegebefohlnen kann auch zum Ankaufe unbeweglicher Güter verwendet werden.

§. 598. Doch ist dabei eine vorzüglich sorgfältige Prüfung der durch dergleichen Ankauf dem Pflegebefohlnen zu verschaffenden Vortheile, sowohl von Seiten des Vormundes, als des vormundschaftlichen Gerichts, erforderlich.

§. 599. Eine sichere zinsbare Unterbringung der Gelder des Pflegebefohlnen ist dem Ankaufe von Grundstücken vorzuziehen, wenn nicht von letzterem besondere Vortheile mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu hoffen sind.

7) wegen Ankaufung von Leibrenten und Pensionen;

§. 600. Wenn der Vormund einer verheiratheten Frauensperson, mit Genehmigung des Vormundschaftsamtes, rathsam findet, derselben eine Pension aus einer öffentlich angeordneten Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern; so muss ihr Ehemann sich die Leistung des Beitrages aus den Einkünften ihres Vermögens gefallen lassen.

§. 601. Kann und will er aber der Ehefrau eine gleich gute und sichere Versorgung auf andere Art anweisen: so muss der Vormund von seinem Vorhaben abstehen.

8) wegen zu übernehmender Pachtungen;

§. 602. Pachtungen zu übernehmen, und eine Handlung anzufangen, soll keinem Pflegebefohlnen gestattet werden.

§. 603. Ist der Vater während des Laufes einer Pachtzeit verstorben: so darf der Vormund seiner hinterlassenen Erben die Pacht in der Regel nicht länger fortsetzen, als er dazu nach dem Inhalte des Contracts, oder nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet ist. (Th. 1. Tit. 21. §. 366. sqq.)

§. 604. Findet der Vormund eine fortzuführende, oder auch eine neu einzugehende Pachtung vortheilhaft; und hat der zu Geschäften dieser Art erzogene Pflegebefohlne das Zwanzigste Jahr zurückgelegt: so kann dadurch der Antrag auf Majorennitätserklärung begründet werden.

9) wegen einer anzulegenden oder fortzusetzenden Kaufmannshandlung.

§. 605. Das Vermögen der Pflegebefohlnen soll zur Anlegung einer neuen Handlung nicht verwendet werden.

§. 606. Ist eine schon errichtete Handlung von dem Erblasser auf den Pflegebefohlnen gediehen: so muss, zur Besorgung der dahin einschlagenden Angelegenheiten, ein handlungskundiger Vormund bestellt werden.

§. 607. Ob diesem Vormunde noch ein sachkundiger Beistand zuzuordnen sei, bleibt nach der Beschaffenheit und dem Umfange der Handlung, und nach Bewandniss der übrigen Umstände, dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts überlassen.

§. 608. Ist eine Mutter vorhanden, welche selbst dem Handlungsgeschäfte vorzustehen fähig und geneigt ist: so bedarf es, ausser dem sachkundigen Vormunde, keines weitern Beistandes.

§. 609. Zu dergleichen Vormündern und Beiständen darf das Gericht keine solche Personen wählen, von denen ein Missbrauch der Handlungsgeheimnisse des Pflegebefohlnen zu befürchten wäre.

§. 610. Sind taugliche Subjecte unter den Verwandten des Pflegebefohlnen anzutreffen: so müssen dieselben Fremden vorgezogen werden.

§. 611. Auch die Beistände müssen, zur gewissenhaften Wahrnehmung des Bestens der Pflegebefohlnen in ihren Handlungsangelegenheiten, feierlich verpflichtet werden.

§. 612. Hat der Erblasser die Fortsetzung der Handlung ausdrücklich verordnet: so muss seinem Willen in allen Stücken so lange nachgelebt werden, als nicht neue Umstände, welche die Fortsetzung für den Pflegebefohlnen bedenklich machen, zum Vorschein kommen.

§. 613. Hat der Erblasser den Pflegebefohlnen nur den ihnen schuldigen Pflichttheil hinterlassen: so sind der Vormund und das Gericht an seine Disposition wegen Fortsetzung der Handlung nicht gebunden.

§. 614. Hat der Erblasser die Aufhebung der Handlung verordnet: so muss seinem Willen in allen Fällen Folge geleistet werden.

§. 615. Hat der Erblasser über die Fortsetzung oder Aufhebung der Handlung nicht verfügt: so muss das Vormundschaftsamt Einen oder Zwei Sachverständige ernennen, und besonders verpflichten, welche mit Zuziehung des Vormundes und Eines oder Zweier der nächsten am Orte oder in der Provinz befindlichen Verwandten, die Umstände genau prüfen, und ihr Gutachten: ob die Handlung fortzusetzen oder aufzuheben sei, abgeben müssen.

§. 616. Bei der Auswahl dieser Sachverständigen muss der Richter die Vorschrift des §. 609. beobachten.

§. 617. Bei der Prüfung muss sowohl auf den Zustand und die Verfassung der Handlung selbst, als auf das Alter und die Fähigkeiten des Pflegebefohlnen, je nachdem vermöge derselben nähere oder entferntere oder gar keine Aussichten, dass er die Handlung künftig werde übernehmen können, vorhanden sind, Rücksicht genommen werden.

§. 618. Auch die Eigenschaften, Zuverlässigkeit, und übrigen Umstände derjenigen Person, welche im Falle einer Fortsetzung den Geschäften vorstehen würde, sind dabei in Betrachtung zu ziehen.

§. 619. Stimmen die Sachkundigen und der Vormund in ihren Gutachten überein: so dient dieses Gutachten dem Vormundschaftsamte lediglich zur Richtschnur.

§. 620. Sind aber die Meinungen der Sachkundigen und der Verwandten verschieden: so müssen andere Sachkundige ernannt, und es muss, mit deren Zuziehung, die Prüfung von dem Vormunde und den Verwandten wiederholt werden.

§. 621. Treten diese neuen Sachkundigen dem vorigen bei: so giebt die Meinung des Vormundes den Ausschlag.

§. 622. Stimmen aber die neuen Sachkundigen mit den Verwandten überein: so muss die Sache nach dem Antrage der letztern entschieden werden.

§. 623. Wenn auch hiernach die Fortsetzung der Handlung beschlossen worden: so kann doch dieselbe zu allen Zeiten wieder aufgehoben werden, sobald aus der jährlich einzureichenden Balance sich ergiebt, dass Schaden dabei herauskomme; und nicht etwa, nach dem Gutachten des Vormundes und seines Beistandes, ein denselben überwiegender Vortheil in der Folge mit einem vorzüglichen Grade von Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§. 624. Die Fortsetzung der Handlung geschieht durch einen Disponenten, unter Aufsicht des Vormundes.

§. 625. Hat der Erblasser einen Disponenten zur Fortsetzung der Handlung ausdrücklich ernannt: so muss derselbe beibehalten, und nicht ohne die erheblichsten Gründe verändert werden.

§. 626. Ausser diesem Falle muss der Vormund, wegen Beibehaltung der bisherigen oder Bestellung eines neuen Disponenten, dem vormundschaftlichen Gerichte pflichtmässige Vorschläge machen.

§. 627. Der Vormund muss durch fleissige Revision der Bücher, und Nachsehung der Correspondenz, von dem redlichen, ordentlichen, und vorsichtigen Betriebe des Disponenten sich überzeugen.

§. 628. Bei besonders wichtigen und bedenklichen Vorfällen muss der Vormund das Gutachten der Beistände einholen, und die Genehmigung des Gerichts nachsuchen.

§. 629. Dies muss besonders geschehen, wenn die Person des Disponenten oder der Gegenstand des Handels verändert; oder zur Erlangung eines besondern Vortheils, ein sonst bei dieser Art von Handlung nicht gewöhnliches Risico übernommen; oder das Handlungscapital aus dem übrigen Vermögen der Pflegebefohlnen verstärkt werden soll.

§. 630. Credit zu geben und zu nehmen, ist der Disponent in so weit ohne Rückfrage berechtigt, als es zum ordinairen Betriebe der Handlung gehört, und aus dem in der Handlung steckenden Capitale bestritten werden kann.

§. 631. Sollen aber fremde Capitalien zum Behufe des Handlungsverkehrs aufgenommen werden: so muss der Disponent mit dem Vormunde und dessen Beistande Rücksprache nehmen.

§. 632. Ist keine Gefahr im Verzuge; so muss zuvörderst die Approbation des Gerichts eingeholt; sonst aber demselben von dem aufge-

nommenen Darlehne Anzeige gemacht; und in einem, so wie in dem andern Falle, die Nützlichkeit der Verwendung, nebst der Art und Zeit der Wiederbezahlung nachgewiesen werden.

§. 633. Soll die Handlung nicht fortgesetzt werden: so muss der Vormund sich Mühe geben, Jemanden auszumitteln, der dieselbe im Ganzen, unter möglichst vortheilhaften Bedingungen für den Pflegebefohlnen übernehme.

§. 634. Die Uebernehmung muss auf den Grund eines vollständigen Handlungsinventarii geschehen; und sowohl die Waaren, als die ausstehenden Schulden, müssen durch die vereideten Sachverständigen gewürdigt werden.

§. 635. Sonst bedarf es zu einer solchen Ueberlassung, ausser der obervormundschaftlichen Approbation, keiner Solennitäten.

§. 636. Auch Grundstücke, die mit der Handlung untrennbar verbunden sind, können einem solchen Uebernehmer ohne förmliche Subhastation zugeschlagen werden.

§. 637. Findet sich kein tauglicher Uebernehmer der Handlung im Ganzen: so muss der stückweise Verkauf der Waaren, und die Einziehung der Schulden, durch den Disponenten unter Aufsicht des Vormundes besorgt werden.

§. 638. Dabei ist überall nach kaufmännischer Handlungsweise zu verfahren; und neue Geschäfte dürfen nur in so fern, als ohne selbige die Beendigung der alten entweder gar nicht, oder nur mit erheblichem Schaden des Pflegebefohlnen zu bewirken sein würde, unternommen werden.

§. 639. Hat der Erblasser der Pflegebefohlnen zur Zeit seines Ablebens mit einem Andern in einer Handlungsgesellschaft gestanden: so bestimmen der Inhalt seiner letztwilligen Verordnung, die Vorschriften des Contracts, und in deren Ermangelung die Gesetze: ob und wie eine solche Compagniehandlung fortgesetzt oder aufgehoben werden müsse.

§. 640. Hängt die Fortsetzung oder Aufhebung von dem freien Entschlusse des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts ab: so müssen diese nach den Vorschriften §. 617. sqq. sich achten.

§. 641. So weit durch rechtsbeständige Verabredungen, oder Verordnungen des Erblassers, der Vormund von der Einmischung in die fortzusetzende Societätshandlung nicht ausgeschlossen ist, hat er dabei eben die §. 627. sqq. ihm beigelegten Rechte und Pflichten.

§. 642. Eben so muss der die Handlung fortsetzende Gesellschafter, in Rücksicht auf den Vormund und das Gericht, dasjenige beobachten, was §. 628-632. dem Disponenten vorgeschrieben ist.

10) wegen einer dem Pflegebefohlnen zufallenden Erbschaft.

§. 643. Erbschaften, welche dem Pflegebefohlnen während des Laufes der Vormundschaft zufallen, kann der Vormund ohne besondere Approbation, jedoch nur mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii, antreten.

§. 644. Soll eine Erbschaft ausdrücklich ohne Vorbehalt angetreten, oder ausdrücklich abgelehnt werden: so ist dazu die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts nothwendig.

Anh. §. 165. *Wird von der Mutter, als Vormünderin ihrer Kin-*

der, die obervormundschaftliche Genehmigung zur Antretung der Erbschaft, ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii nachgesucht: so muss nach den Umständen der damit verknüpften Gefahr geprüft, und dabei näher erwogen werden: ob nicht eine solche Vormünderin sich zur Vertretung dieser Gefahr aus eigenen Mitteln verpflichten müsste, und welche Sicherheit diese ihre Verpflichtung, wenn sie unter Beobachtung der bei Bürgschaften vorgeschriebenen gesetzlichen Form geschiehet, gewähren könne.

Rescript v. 18. April 1797, betr. die Antretung einer Erbschaft für die Curanden ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii.

Eure ganze Anfrage v. 3. d. M. beruhet auf einem Mißverstande. Der §. 390. Tit. IX. Part. I. des A. L. R. redet von Erklärungen wegen Antretung oder Entsagung einer Erbschaft überhaupt, und verordnet generaliter, daß dergleichen Erklärungen, wenn der Erbe unter Vormundschaft steht, von dem Vormunde oder Curator abgegeben werden sollen. Damit steht es also in keinem Widerspruche, wenn der §. 643. Tit XVIII. Part. II. verordnet, daß ein Vormund diese Erklärung de regula nur unter Vorbehalt abgeben solle. Es werden also auch Mütter, wenn sie ihren minorennen Kindern zu Vormünderinnen bestellt sind, die väterliche, oder jede andere den Kindern zugefallene Erbschaft nur cum beneficio antreten können. Findet sich ein Fall der Ausnahme; will eine solche Vormünderin die Erbschaft pure antreten, und meldet sie sich dazu im Gefolge §. 644. um die obervormundschaftliche Approbation; so wird es de casu in casum Eure Sache, als vormundschaftlichen Gerichts, sein, nach den angeführten Umständen und Gründen zu beurtheilen, ob diese Approbation ertheilt werden könne; und es, wenn Ihr solches zu Eurer, der Curanden oder der Creditorum Sicherheit nöthig findet, zur Bedingung dieser Approbation zu machen, daß eine solche Vormünderin die eventuelle Vertretung einer sich findenden Insufficienz ex propriis übernehme, und diese Uebernahme unter Beobachtung der bei Bürgschaften vorgeschriebenen gesetzlichen Form von ihr leisten zu lassen. N. C. C. T. X. S. 1091.

§. 645. In jedem Falle muss der Vormund dergleichen Anfall dem Gerichte sofort anzeigen, und hiernächst demselben das aufgenommene Inventarium vorlegen.

§. 646. Wegen Ausmittelung, Regulirung, Sicherstellung, und Verwaltung einer solchen Erbschaft, ingleichen wegen Bezahlung der Schulden, finden alle wegen des ursprünglichen Vermögens der Pflegebefohlnen in dem gegenwärtigen Abschnitte ertheilten Vorschriften Anwendung.

Rechnungslegung des Vormundes.

§. 647. Jeder verwaltende Vormund ist von seiner Verwaltung alljährig Rechnung abzulegen, und dieselbe spätestens innerhalb Dreier Monate, nach dem Ablaufe des Rechnungsjahres, bei dem vormundschaftlichen Gerichte einzureichen verbunden.

§. 648. Wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich administrirt haben: so muss von ihnen gemeinschaftlich Rechnung gelegt werden; wenn sie auch die Verwaltung durch ein Privatabkommen unter sich getheilt hätten.

§. 649. Ist Einem von ihnen nur ein gewisses Fach der Administration von dem Erblasser, oder von dem Richter angewiesen: so ist er auch nur darüber Rechnung zu legen verbunden.

§. 650. Ist zwar die Verwaltung unter mehrere Vormünder getheilt; Einem aber die Hauptdirection übertragen: so muss dieser aus den Specialrechnungen der Nebenvormünder die Hauptrechnung formiren, und einreichen.

§. 651. Bei geringern Vormundschaften kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt und abgenommen ist, der Termin für die folgenden auf Zwei bis Drei Jahre bestimmt werden.

§. 652. Sind die Einkünfte des Vermögens der Mutter, oder einem Dritten, oder auch dem Vormunde selbst, gegen die Erziehungs- und Verpflegungskosten, in Pausch und Bogen überlassen: so vertritt ein alljährig beizubringender Nachweis von der Substanz des Vermögens die Stelle der Rechnung.

§. 653. Bei Handlungen dient die alljährig durch einen vereideten Buchhalter aus den Büchern gezogene, und von dem Vormunde, nach vorhergegangener Revision, als richtig attestirte Balance statt der Rechnung.

§. 654. Dergleichen Balance muss von dem Richter eben so verwahrt werden, wie in Ansehung des Inventarii verordnet ist.

§. 655. Das Inventarium oder Verzeichniss, nach welchem dem Vormunde das Vermögen übergeben worden, ist die Grundlage der Rechnung.

§. 656. Nach Anleitung desselben, und des etwanigen Theilungsrecesses, muss bei jeder Rechnungslegung der Zustand des Vermögens, wie er sich am Anfange und beim Abschlusse der Rechnung verhalten hat, nachgewiesen werden.

§. 657. Die Rechnung muss ein vollständiges Verzeichniss aller in dem Rechnungsjahre vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben enthalten.

§. 658. Auch die auf unmittelbaren Befehl des Gerichts erfolgten, oder durch das Depositum desselben gegangenen Einnahmen und Ausgaben, müssen in der Rechnung mit angeführt werden.

§. 659. Das Gericht muss daher dem Vormunde von dergleichen Zahlungen die erforderlichen Nachrichten und Extracte in Zeiten mittheilen.

§. 660. Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe muss durch Beläge, Quittungen, oder andere Bescheinigungen nothdürftig nachgewiesen werden.

§. 661. Ueberhaupt hat der administrirende Vormund, bei Führung und Ablegung der Rechnung, alles zu beobachten, was dabei einem Verwalter fremder Güter vorgeschrieben ist. (Th. 1. Tit. 14. Abschn. 2.)

§. 662. Das vormundschaftliche Gericht ist schuldig, den Vormund zur Rechnungslegung von Amts wegen anzuhalten, und die gelegte Rechnung sorgfältig zu prüfen.

§. 663. Diese Prüfung muss sowohl auf die Richtigkeit der Rechnung nach den Regeln der Rechenkunst und der Beläge; als auf den Inhalt, die Beschaffenheit und Nützlichkeit der vorgefallenen Geschäfte in Einnahme und Ausgabe, gerichtet sein.

§. 664. Ist ein Ehrenvormund bestellt: so muss demselben von Einlangung der Rechnung, und dem bevorstehenden Termine zu deren Abnahme, von Amts wegen Nachricht gegeben werden.

§. 665. Der Ehrenvormund ist berechtigt, die Rechnung nachzusehen und Ausstellungen dagegen zu machen.

§. 666. Besonders ist er bei der Abnahme derselben schuldig, das Beste der Pflegebefohlnen zu beobachten.

§. 667. Für die Berichtigung der dem Vormunde gezogenen, und von ihm nicht gehobenen Defecte, muss der Richter von Amts wegen sorgen.

§. 668. Was wegen der Einziehung der Ueberschüsse verordnet ist, muss auch wegen der aus der Rechnung sich ergebenden Cassenbestände beobachtet werden. (§. 545. sqq.)

§. 669. In Ansehung des Cassenbestandes und solcher Defecte, deren Richtigkeit der Vormund anerkennt, kann das vormundschaftliche Gericht nöthigen Falls die Execution verfügen, ohne dass es darüber eines förmlichen Processes bedarf.

§. 670. Steht der Vormund unter einer andern Jurisdiction: so muss der gehörige Richter, auf die blosse Requisition des Vormundschaftsamtes, die Execution in dergleichen Fällen unweigerlich vollstrecken.

§. 671. Wie es aber zu halten sei, wenn der Vormund die gezogenen Defecte nicht anerkennen will, ist in der Processordnung bestimmt.

§. 672. Ist eine Vormundschaft über mehrere Pflegebefohlne zugleich, die aber nicht mehr in ungetheilten Gütern leben, angeordnet: so muss über das Vermögen eines jeden derselben besondere Rechnung geführt und gelegt werden.

§. 673. Sind mehrere Pflegebefohlne vorhanden, welche theils ein gemeinschaftliches, theils jeder für sich ein abgesondertes Vermögen besitzen: so muss, ausser der gemeinschaftlichen, auch für jeden eine besondere Rechnung geführt und abgelegt werden.

§. 674. Gehört zu dem Vermögen ein in einer andern Königlichen Provinz gelegenes Grundstück: so muss die Wirthschaftsrechnung darüber zwar besonders geführt, und bei dem Richter der Sache abgelegt werden;

§. 675. Der Vormund muss aber den, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, sich ergebenden Ueberschuss der Gutseinkünfte in der Vormundschaftsrechnung mit aufführen, und daselbst gehörig nachweisen.

§. 676. Auch muss der Richter der Sache die abgenommene Wirthschaftsrechnung dem vormundschaftlichen Gerichte zuschicken, und demselben von seinem Befunde bei der Revision und Abnahme Nachricht geben.

§. 677. Das vormundschaftliche Gericht ist befugt und schuldig, diese Rechnung nochmals zu prüfen, und mit der bei ihm gelegten Vormundschaftsrechnung zu vergleichen.

§. 678. Wenn die Rechnung richtig befunden, oder die dagegen gemachten Ausstellungen gehoben worden: so muss dem Vormunde eine schriftliche Quittung darüber ertheilt werden.

In wie fern Vormünder von der obrigkeitlichen Aufsicht entbunden werden können.

§. 679. Der vorstehend verordneten Obsorge des Staats über die Person und das Vermögen der Pflegebefohlnen können dieselben durch keine Willenserklärungen oder Verfügungen entzogen werden.

§. 680. Eine Verordnung also, dass Pflegebefohlne unbevormundet bleiben sollen, ist unerlaubt und nichtig.

§. 681. Wohl aber kann der Erblasser der Pflegebefohlnen einen von ihm ernannten Vormund von den §. 422-678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreien.

Wegen der Ernennung der Vormünder durch den Erblasser; vergl. §. 176. u. 177. dies. Tit.

Anh. §. 166. *Diese Befugniss des Vaters erstreckt sich auch auf das Vermögen, welches den Kindern von Andern als von ihm, jedoch vor seinem Tode, zugefallen ist. Bei Anfällen, wo der Zuwender den Vater von der Administration ausgeschlossen hat, kann letzterer über die Art der Verwaltung auch nach seinem Tode nicht disponiren.*

Rescript v. 14. März 1796. nebst **Bericht,** betr. die Befugniß des Vaters, die gerichtliche Direction über die Vormundschaft seiner Kinder zu beschränken.

Das Stadtgericht zu Danzig fragt in seinem abschriftlich beiliegenden Berichte vom 6. d. M. in der **schen Vormundschaftssache darüber an:

ob ein Vater befugt sei, die gerichtliche Direction der Vormundschaft für seine Kinder auch in Ansehung des denselben von Andern als ihm zugefallenen Vermögens gültig auszuschließen?

Die den Erblassern im A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 681. seq. beigelegte Befugniß zur Befreiung der von ihnen ernannten Vormünder von den meisten Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration kann zwar im Allgemeinen, nach dem Inhalte der §§. 128. 142. 175., nur von der Verwaltung des von dem Erblasser selbst dem Pflegbefohlnen zugewandten Vermögens verstanden werden; allein, da gesetzlich den Vätern in so vielen andern Fällen ein größeres Recht zu Verordnungen, in Ansehung der Vormundschaft für ihre Kinder, als andern Erblassern zusteht, insonderheit nach dem §. 173. a. a. O. dem vom Vater ernannten Vormunde die Verwaltung des gesammten Vermögens des Pflegbefohlnen, es mag dasselbe von dem Vater oder von einem andern herrühren, zukommt, und der Vater, nach der Verordnung des A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 523., sogar das Recht zur Pupillar-Substitution in Ansehung des seinen Kindern von ihm nicht zufallenden Vermögens hat, auch die Einschränkung dieses Substitutionsrechts auf die Unmündigkeit der Kinder die analogische Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift auf die Eingangs erwähnte Frage, in Ansehung der ganzen Vormundschaftszeit, um deswillen nicht verhindern zu können scheint, weil selbige nur auf die Befugniß der Minderjährigen, über ihr Vermögen letztwillig selbst zu verordnen, sich bezieht; so ist die gedachte Frage, nach unserm Dafürhalten, bejahend zu entscheiden. Da indessen uns so wenig wie dem Stadtgerichte eine ausdrückliche gesetzliche Entscheidung derselben bekannt, der die Veranlassung gebende Fall von Wichtigkeit ist, und mehrere solche Fälle, insonderheit in Danzig, sich künftig vermuthlich ereignen werden, so halten wir uns für verpflichtet, Ew. Königl. Majestät ꝛc. anheim zu stellen:

ob wir das Stadtgericht unserer oberwähnten Meinung gemäß bescheiden sollen ꝛc.

Marienwerder, den 26. Februar 1796. Die Westpreußische Regierung.

Der vor Kurzem mit Hinterlassung eines sehr ansehnlichen Vermögens hierselbst verstorbene Kaufmann ** hat in dem abschriftlich beiliegenden gerichtlich aufgenommenen Testamente vom 24. December v. J. et publ. den 9. Januar d. J. seinen beiden minorennen Kindern den hiesigen Commerzienrath ** zum Vormunde bestellt, und ihn von aller obervormundschaftlichen Aufsicht so weit ausgeschlossen, als solches nach den Gesetzen nur immer zulässig ist.

Ueber die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Entbindung des Vormundes von der Oberaufsicht des Pupillen-Collegii giebt das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 679. seq. klare Maße, und es ist auch hiernach unbedenklich, daß die gerichtliche Inventur, Auseinandersetzung, und was dem anhängig ist, gänzlich wegfällt.

Da aber der Testator in dem Testamente selbst anführt, daß er mit seiner vor ihm verstorbenen Ehegattin in Gemeinschaft der Güter gelebt, und daß er sich nach ihrem Tode mit seinen Kindern noch nicht auseinandergesetzt habe, mithin der Betrag des den Pupillen zustehenden mütterlichen Vermögens noch gar nicht erhellet, und jetzt erst ausgemittelt werden soll; so entsteht die Frage:

ob der Testator, vermöge der väterlichen Gewalt, berechtigt gewesen sei, die obervormundschaftliche Aufsicht desjenigen erst auszumittelnden Vermögens auszuschließen, welches den Pupillen in dem noch ungetheilten Nachlasse ihrer Mutter zusteht, oder nicht; und ob sich im letztern Falle jene testamentarische Festsetzung bloß auf das väterliche Vermögen einschränke?

Wir bemerken hierbei, daß zu dem **schen Nachlaß eine sehr ausgebreitete Handlung gehört, und daß der Verstorbene die richterliche Einmischung wahrscheinlich aus dem

Hauptgrunde ausschloß, um nicht die Lage seiner Geschäfte und Handlungsverhältnisse aufzudecken. Sollte nun das mütterliche Vermögen der Pupillen einer gerichtlichen Ausmittelung unterworfen sein, so würde die Absicht des Testators offenbar vereitelt werden. Da nun unsers Wissens die Frage:

ob ein Vater das Pupillen-Collegium auch in einem Falle, wie der gegenwärtige, von aller Concurrenz ausschließen könne;

in den Gesetzen nicht ausdrücklich entschieden ist, so werden wir hierdurch veranlaßt, hierüber bei Ew. Königl. Majestät allergehorsamst anzufragen, und uns sowohl für diesen als auch für künftige Fälle, eine gnädige Vorbescheidung zu erbitten. rc.

Danzig, den 6. Februar 1796. Stengels Beitr. B. 2. S. 312.

Es hat kein Bedenken, daß die einem Vater, nach §. 681. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., zukommende Befugniß auch auf das Vermögen, welches den Kindern von andern als ihm zugefallen, sich erstreckt. Außer den übrigen in Euerm Berichte vom 26. Februar d. J. angeführten sehr richtigen Argumenten tritt auch der Grund hinzu; daß, nach §. 683., nur ein solcher Vater, der seinen Kindern mehr als einen Pflichttheil hinterläßt, auf diese Art disponiren kann, und daß unter diesen Umständen die Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 12. §. 374., wornach ein Erblasser auch de re heredis disponiren kann, Anwendung findet. Inzwischen ist doch solches nur von Vermögen zu verstehen, welches den Kindern noch bei des Vaters Leben zugefallen ist. Anfälle, die sich erst nach seinem Tode ereignen, gehören ad non cogitata, und bei Anfällen, wo der Zuwender schon in vivis den Vater von der Administration ausgeschlossen hat, kann derselbe über die Art der Verwaltung auch nach seinem Tode nicht disponiren. Sind rc.

Berlin, den 14. März 1796. N. C. C. T. X. S. 109. N. 19. de 1796.

§. 682. Dergleichen Befreiung kann aber nur durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testamente verordnet werden.

§. 683. Auch ist nur ein solcher Erblasser, welcher den Pflegebefohlnen mehr, als einen ihnen schuldigen Pflichttheil zuwendet, dazu berechtigt.

1) **Rescript** v. 19. Mai 1804, betr. die Ernennung und Qualification der vom Erblasser bestimmten Vormünder; s. zu I. 12. §. 562.

2) **Rescript** v. 26. Mai 1804, betr. das Verfahren beim Abgange eines oder mehrerer von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreieter Vormünder.

In Eurem Berichte vom 2. d. M. fragt Ihr darüber an:

ob in dem Falle, wenn der Vater die testamentarischen Vormünder von der unmittelbaren Direction des vormundschaftlichen Collegii dispensirt habe, und einer derselben in der Folge abgehe, alsdann die übrigen unter specielle obervormundschaftliche Aufsicht genommen werden müssen.

Hierauf lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß, so wie nach Maaßgabe des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 15., mehrere Vormünder eine moralische Person vorstellen, und was einer oder mehrere derselben ohne Zuziehung der übrigen vornehmen, so unverbindlich ist, als wenn es von Fremden geschehen wäre, also auch besonders in dem von Euch angenommenen Falle ohne Hinsicht auf die Zahl der übrig bleibenden Vormünder die unmittelbare Direction des Vormundschafts-Collegii sofort wieder eintreten und die Befreiung von den §. 422—678. des angeführten Titels vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration wieder aufhören müsse, als man zumalen bei einer Disposition, welche exceptionem a regula enthält, annehmen muß, daß der Erblasser, in so fern er das Gegentheil nicht ausdrücklich erklärt, nur zu sämmtlichen Vormündern das Vertrauen gehabt habe, sie von der obervormundschaftlichen Aufsicht, so weit solches gesetzlich statt findet, zu entbinden. Hiernach habt Ihr Euch daher in vorkommenden Fällen zu achten. Neues Archiv. B. 3. S. 331.

3) **C. O.** v. 11. April 1836, nebst **Bericht**, daß nur die in einem Testamente namentlich ernannten, nicht aber die an deren Stelle tretenden Vormünder von der obervormundschaftlichen Aufsicht entbunden werden können.

Ew. Königl. Majestät erstatte ich ehrerbietigst den befohlenen Bericht über das urschriftlich anliegende Gesuch der verwittweten Kommerzien- und Admiralitätsräthin H. vom 5. Decbr. 1835.

Der am 22. Jan. 1835. zu D. verstorbene Kaufmann Kommerzien- und Admiralitätsrath H. hat in dem am 16. Novbr. 1824. errichteten und am 18. Febr. 1834. publizirten Testamente seine Kinder zu Erben eingesetzt, und seiner Wittwe den lebenslänglichen Nießbrauch seines Vermögens vermacht. Für den Fall, daß er Kinder minderjährigen Alters hinterlassen sollte, ist im Testamente wörtlich Folgendes bestimmt:

„Zu gleicher Zeit ernenne ich hierdurch meine genannte Ehefrau und den Kaufmann Herrn A. zu Vormündern unserer Kinder, so wie den Herrn Justizkommissarius G. zu ihrem Assistenten, befreie dieselben hierdurch und ausdrücklich von aller und jeder obervormundschaftlichen Aufsicht, so weit die Gesetze solches nur irgend verstatten, und übertrage ihnen allein die Bestätigung und Verwaltung meines Nachlasses, ohne daß sie darüber dem Pupillen-Kollegio irgend eine Rechenschaft abzulegen gehalten sein sollen. Sollte übrigens der ernannte Vormund vor mir oder vor Beendigung der Vormundschaft sterben, oder deren Führung ablehnen, so will ich, daß alsdann meine Ehegattin sich einen andern Mitvormund wähle, und befreie ich auch diesen hierdurch ausdrücklich von der obervormundschaftlichen Aufsicht."

Der Testator hinterließ einen jetzt 14 Jahre alten Sohn als einzigen Erben. Für denselben wurde von der kompetenten vormundschaftlichen Behörde, dem Pupillen-Kollegium zu Marienwerder, die Mutter und der Kaufmann G. als Vormünder verpflichtet, weil nach der Anzeige der erstern der A. die Kuratel abgelehnt hatte. Das Pupillen-Kollegium hat jenen Vormündern eine Bestallung mit den gewöhnlichen gesetzlichen Beschränkungen ausfertigen lassen. Die Wittwe, welche außer dem G. noch den Regierungsrath H. zum Mitvormund erwählt hat, verlangte indessen auf Grund der oben angegebenen testamentarischen Bestimmung für sich und für die erwählten Mitvormünder die von aller obervormundschaftlichen Aufsicht befreite uneingeschränkte Verwaltung des Nachlasses. Diesen Antrag hat das Pupillen-Kollegium verworfen und ich habe die Verfügung desselben bestätigt.

Das Recht zur Ernennung befreiter Vormünder ist eine blos persönliche Befugniß derjenigen, welche den Pflegebefohlenen Vermögen zuwenden. Das A. L. R. verordnet hierüber Thl. II. Tit. 18. §. 680 bis 682. Folgendes:

§. 680. Eine Verordnung, daß Pflegebefohlene unbevormundet bleiben sollen, ist unerlaubt und nichtig.

§. 681. Wohl aber kann der Erblasser der Pflegebefohlenen einen von ihm ernannten Vormund von den §. 422—678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ganz oder zum Theil befreien.

§. 682. Dergleichen Befreiung kann aber nur durch eine gerichtliche Erklärung, oder in einem förmlichen gerichtlich aufgenommenen oder niedergelegten Testamente verordnet werden.

Da in diesen §§. dem Erblasser nicht ausdrücklich das Recht beigelegt ist, einer anderen Person die Befugniß zur Wahl eines befreiten Vormundes zu übertragen, der §. 692. vielmehr verordnet:

„die einem Testaments-Vormunde ertheilten Befreiungen kommen demjenigen, der in seiner Ermangelung oder bei seinem Abgange an seiner Stelle ernannt worden, nicht zu statten, wenn sie nicht ausdrücklich auch auf ihn gerichtet sind;"

so hat schon der Großkanzler von Goldbeck der vormaligen Regierung zu Warschau durch die Verfügung vom 19. Mai 1804. zu erkennen gegeben:

daß kein Erblasser dieses an seine Person gebundene Recht dem Pupillen-Kollegium oder den bereits ernannten Vormündern dergestalt übertragen dürfe, daß es in ihrer Macht stehe, andere Vormünder zu ernennen, und solche von den §. 422. bis 678. des Tit. 18. A. L. R. Thl. II. verordneten Einschränkungen zu befreien.

Diese durch das Neue Archiv für Gesetzgebung B. 3. S. 267. und durch Mathis juristische Monatsschrift B. 2. S. 11. bekannt gemachte Anweisung ist bisher von allen Gerichtshöfen befolgt, und veranlaßt mich, auch jetzt zu dem alleruntertänigsten Antrage:

die Bittstellerin mit dem Verlangen wegen Befreiung von der obervormundschaftlichen Aufsicht zurückzuweisen. Berlin, den 12. März 1836.

Ich finde nach dem vom Justiz-Minister über Ihre Vorstellung vom 5. December v. J. erstatteten Bericht, daß der geschehenen Verwerfung Ihres Antrages auf Ihre und der von Ihnen erwählten Mitvormünder Befreiung von aller obervor-

mundschaftlichen Aufsicht, der testamentarischen Bestimmung Ihres verstorbenen Ehegatten ohngeachtet, die gesetzliche Vorschrift zur Seite steht, da kein Erblasser befugt ist, das an seine Person geknüpfte Recht der ernannten Vormundschaft dergestalt zu übertragen, daß es in ihrer Macht steht, andere Vormünder mit der Unabhängigkeit von der obervormundschaftlichen Aufsicht zu wählen. Sie müssen sich daher der Verfügung des Justizministers um so mehr unterwerfen, als derselbe dafür Sorge tragen wird, daß die gesetzlichen Beschränkungen der Curatel in einzelnen Fällen nicht zum Nachtheil der Masse ausschlagen.

Berlin, den 11. April 1836. v. K. J. B. 47. S. 527.

§. 684. Aber auch ein solcher Vormund muss zu seinem Amte bei dem vormundschaftlichen Gerichte verpflichtet, und mit einer gerichtlichen Bestallung, in welcher die nach dem Willen des Erblassers ihm zukommenden Befreiungen ausgedrückt sind, versehen werden.

§. 685. Der allgemeinen Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts ist auch ein solcher Vormund unterworfen.

§. 686. Wenn unbewegliche Güter der Pflegebefohlnen veräussert werden sollen: so muss der Vormund dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige machen.

§. 687. Dieses ist zwar weder befugt, noch schuldig, die Ursache der Veräusserung zu beurtheilen; die Art derselben aber muss, mit seiner Genehmigung, nach den Gesetzen bestimmt werden.

Anh. §. 167. *Das vormundschaftliche Gericht muss die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Alienation allerdings prüfen. Aber auch hier kann es nur nach den Angaben und Thatsachen, die der Vormund an die Hand giebt, urtheilen, und darf für die Richtigkeit dieser Angaben nicht haften.*

1) **Rescript** v. 7. März 1796, betr. die Concurrenz der Vormundschaftsbehörde, wenn der Vormund von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreiet ist; s. weiter unten nach §. 169. des Anh.

2) **Rescripte** v. 25. April 1805. und 8. Juni 1816, betr. die Veräußerung eines Pupillengrundstücks, wenn der Vormund von der obervormundschaftlichen Aufsicht entbunden ist.

Der vor einigen Jahren verstorbene Cammerherr ꝛc. hatte zufolge einer letztwilligen Disposition seine hinterbleibende Wittwe und die aus zweien Ehen erzeugten Kinder, wiewohl in sehr verschiedenen Verhältnissen zu Erben seines Nachlasses ernannt, und in Absicht seines jüngsten noch minorennen und in Militair-Diensten stehenden Sohnes zweiter Ehe verordnet:

daß die Wittwe und die drei Söhne zweiter Ehe dessen Vormünder sein, die Vormundschaft bis nach zurückgelegtem dreißigsten Jahre des Curanden fortdauern, nach Ableben der Wittwe aber die Curatel von den ältern Brüdern fortgeführt werden solle.

Zugleich disponirte der Erblasser letztwillig:

daß alle gerichtliche Obervormundschaft, sie sei Civil oder Militair, ausgeschlossen bleibe, daß er darüber die Allerhöchste Bewilligung nachgesucht habe, und folglich kein Inventarium oder Specification und keine Rechnungslegung Statt finden solle.

Dieses Testament wurde in Ansehung der verbotenen Obervormundschaft des Pupillen-Collegii nur mit der Einschränkung von des Königs Majestät Allerhöchstselbst bestätigt:

1) daß die Vormünder, als Miterben des Curanden, nach Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 399–403. ein versiegelt aufzubewahrendes Vermögensverzeichniß einreichen und
2) nach §. 68⁷⁄₇ a. a. O. bei Veräußerung der Immobilien die gehörige Anzeige machen sollen.

In der Folge haben die Erben des Cammerherrn ꝛc. einige zum Nachlaß desselben gehörige Güter aus freier Hand verkauft, und dem vorgesetzten Pupillen-Colle-

gio davon Anzeige gethan, welches die Veräußerung Namens des Curanden zwar genehmigt, jedoch die Bedingung hinzugefügt hat:

daß der dem Curanden von den Kaufgeldern zufallende Antheil deponirt oder auf andere gesetzliche Weise sicher gestellt werden müsse.

Auf die deshalb von den majorennen Erben und Vormündern des Curanden geführte Beschwerde erging nachstehendes

Rescript.

Die Gebrüder v. ꝛc. führen in der Eingabe vom 20. d. M. darüber Beschwerde, daß Euren unter den Beilagen zu derselben in Abschrift befindlichen Verfügungen vom 2. und 9. d. M. zufolge,

die darin erwähnten Contracte nur unter der Bedingung genehmigt werden sollen, wenn das dem minderjährigen Lieutenant v. ꝛc. zufallende Theil von den Kaufgeldern der in Rede seienden Güter bei Euch deponirt, oder auf eine gesetzliche Weise, allenfalls durch Eintragung auf die verkauften Güter, in so fern es dadurch geschehen könne, sicher gestellt, und daß solches geschehen, nachgewiesen werde.

Zu dieser Verfügung ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, da, wie Ihr selbst in der an die ꝛc. Erben gerichteten Resolution vom 9. d. M. bemerkt, diese in Gefolge der Immediat-Verfügung vom 5. Juli 1803, bei Veräußerung der Güter, nur den Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 686 ff., in Hinsicht der obervormundschaftlichen Mitwirkung unterworfen sind; denn die Thl. 2. Tit. 18. §. 687. des A. L. R., in Verbindung mit dem §. 168. des Anhanges, dem vormundschaftlichen Gerichte zustehende Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Alienation und zustehende Genehmigung der Art derselben kann darauf, wie die Kaufgelder berichtigt, und ob der den Minderjährigen davon gebührende Antheil sicher gestellt werde oder nicht, nicht bezogen werden, und steht damit in keiner Verbindung.

Wir befehlen Euch daher, die gedachte von Euch erlassene Verfügung wiederum aufzuheben, oder wenn andere aus Euren an die Supplicanten erlassenen Resolutionen nicht constirende Gründe zur Aufrechthaltung derselben vorhanden sein sollten, schleunigst davon anhero zu berichten. Berlin, den 25. April 1805.

Neues Archiv B. 4. S. 41.

Dem Königl. Vormundschafts-Collegio zu Cöslin wird auf den, über die Beschwerde der verwittweten von N. zu N. unter dem 27. v. M. erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß dasselbe die Disposition der Bittstellerin über den Nachlaß ihres verstorbenen Ehemannes zu sehr beschränkt, wenn es in dem decreto de alienando in Ansehung des zu diesem Nachlasse gehörenden Grundstücks zu N. bestimmt hat, daß die Kaufgelder nur gegen erfolgter Sicherstellung an sie verabfolgt werden dürfen.

Wenn das Collegium das Testament des Vaters der Curanden einmal anerkannt hat, und die Wittwe im Besitze des Nachlasses geblieben ist, so würde es ein Eingriff in die Rechte der Wittwe sein, von ihr den Nachweis der Verwendung oder Sicherstellung zu fordern, da sie zur freiesten Disposition durch das Testament autorisirt ist, und in dem Codicill ausdrücklich bestimmt wird, daß das Vormundschafts-Collegium bei der Unterbringung der Gelder nicht concurriren soll. Wenn zur Verwaltung des Nachlasses ohne obervormundschaftliche Concurrenz autorisirte Vormünder Grundstücke veräußern, so erstreckt sich, wie der §. 168. des Anhanges zum A. L. R. zeigt, die Einwirkung des vormundschaftlichen Gerichts nur auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung. Wollten die vormundschaftlichen Gerichte sich um die Verwendung der Kaufgelder bekümmern, und in dieser Hinsicht die Vormünder dirigiren, so würde die Disposition des Testaments, welche ihnen eine freie Verwaltung zusichert, vereitelt werden. Denn um die zweckmäßige Verwendung dieses Theils des Vermögens beurtheilen zu können, müßte von den Vormündern die ganze Lage der Masse entwickelt, und jede Operation der obervormundschaftlichen Beurtheilung und Revision unterworfen werden. Da der verwittweten von N. eine Vermögensmasse von mehr als 150,000 Thalern zu verwalten überlassen ist, so kann wegen einer Summe von 1060 Thaler keine Schwierigkeit gemacht werden, vielmehr muß der von N. entweder die Disposition über den ganzen Nachlaß genommen, oder ihr die unbedingte Disposition über jene 1060 Thlr. bewilligt werden. Glaubt das Collegium, daß Gründe zu der ersteren Verfügung vorhanden sind, so hat dasselbe nach §. 688. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., mit Zuziehung des nach §. 167. des Anhanges zu bestellenden Ehrenvormundes, zu verfahren, und diese Sache so, wie es der §. 13.

Tit. 39. Thl. I. der A. G. O. vorschreibt, sonst aber ungesäumt die Autorisation, wie solche von der Bittstellerin nachgesucht worden ist, ausfertigen zu lassen. Denn wenn auch die in Rede stehenden Gelder nicht nach der Vorschrift der Prioritäts-Ordnung vertheilt werden, so gehen die Curanden dadurch noch nicht des beneficii inventarii verlustig, und der Grund, daß sie dadurch mit ihrem etwanigen eigenen Vermögen den Creditoren verantwortlich werden, ist nicht durchgreifend, da sie durch jede nachtheilige Disposition ihrer Mutter Schaden erleiden können.

Berlin, den 8. Junius 1816. v. K. J. B. 8. S. 10.

§. 688. Wenn erhebliche Anzeigen eines unordentlichen, offenbar unbesonnenen, oder gar unredlichen Verfahrens gegen den Vormund zur Wissenschaft des vormundschaftlichen Gerichts gelangen: so muss dasselbe diese Anzeigen sofort näher untersuchen, und für die Sicherheit der Pflegebefohlnen sorgen.

§. 689. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Vormund in sichtbaren Vermögensverfall zu gerathen anfängt; oder wenn er, nach angetretener Vormundschaft, eine Königliche Cassenbedienung, Domainenadministration, oder Pachtung übernimmt.

Anh. §. 168. *Die dem überlebenden Ehegatten eingeräumte freie Disposition des Vermögens begreift das Recht, die Substanz zu vermindern oder zu verzehren, nicht in sich. Es muss daher die* §. 688. *verordnete Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts auch in einem solchen Falle eintreten. Der Mutter ist ein Ehrenvormund an die Seite zu setzen, dem Vater nur dann, wenn es der Richter aus besondern Gründen für nöthig hält.*

Rescript v. 18. Januar 1796. nebst **Bericht**, betr. mehrere Gegenstände des Vormundschaftsrechts.

Bei Verwaltung der uns anvertrauten obervormundschaftlichen Aufsicht in den hiesigen Provinzen sind uns verschiedene Zweifel über die Anwendung einzelner vormundschaftlicher Gesetze aufgestoßen, welche wir Ew. Königlichen Majestät zur Entscheidung derselben allerunterthänigst vortragen zu müssen für unsere Pflicht gehalten haben:

1) Bis zur Publication des A. L. R. haben Wir uns, außer den gemeinen vormundschaftlichen Verordnungen, nach dem Project des Corporis juris Fridericiani, welches uns in der von dem Großkanzler von Cocceji unterm 20. August 1749 entworfenen Regierungs-Instruction §. VIII. in Vormundschaftssachen zur Norm vorgeschrieben war, und nach der uns gleichfalls vorgeschriebenen Mindenschen Vormundschafts-Ordnung vom 13. December 1752 gerichtet, und die Untergerichte haben überdies noch die ihnen in der Untergerichts-Instruction vom 23. August 1749. §. XXXIV., in Ansehung der Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den vorhandenen Kindern, ertheilten Vorschriften befolgt. Da diese, wenn gleich lege speciali vorgeschriebenen Gesetze, ihren Entstehungsgrund nicht in der Provinzial-Verfassung haben, sondern sie nur die Stelle einer damals noch mangelnden Vormundschaftsordnung vertreten sollten; so glaubten wir von derselben, nach der Publication des A. L. R., abstrahiren, und dieses einzig um so mehr befolgen zu müssen, als die Concurrenz jener zu verschiedenen Zeiten gegebenen Gesetze die Verwaltung des Vormundschaftswesens sehr erschwerte. Um indessen hierunter nicht anzustoßen, weil jene Gesetze nur als leges speciales gegolten haben, und es scheinen möchte, daß sie durch das A. L. R. für abgeschafft nicht zu halten wären, welches einige Untergerichte zu glauben scheinen; so bitten wir allerunterthänigst, uns zu bescheiden:

ob nicht die in den hiesigen Provinzen bisher beobachteten vormundschaftlichen Gesetze, als:

1) das Project des Corporis juris Fridericiani,
2) die Instruction für die Untergerichte v. 23. August 1749. §. XXXIV.
3) die Mindensche Vormundschafts-Ordnung vom 13. December 1752,

durch das A. L. R. abgeschafft sind, und für die Zukunft keine Gesetzeskraft weiter haben?

2) Es ereignet sich oft der Fall, daß ein Ehegatte in einer letztwilligen Disposition, oder auch in den Ehepacten, dem überlebenden nicht allein den Nießbrauch seines Vermögens verstattet, sondern auch die Befugniß ertheilt:

mit dem Vermögen schalten und walten zu können, wie es ihm beliebe.

Hier entsteht die Frage: was diese Clausel für rechtliche Wirkungen haben könne? Unsers Ermessens dürfte dieselbe bloß zur Folge haben, daß der überlebende Ehegatte von den im A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 422 — 678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration gänzlich befreit werde, wovon, nach §. 681. a. a. O., ein Erblasser den von ihm ernannten Vormund entbinden kann. Uebrigens aber würde auf den Grund einer solchen Disposition dem überlebenden Ehegatten die Macht nicht gebühren, die Vermögenssubstanz anzugreifen und zu verzehren. In einem solchen Falle würde nicht nur zur Sicherheit der Pflegebefohlnen die §. 688. sqq. l. cit. verordnete Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts statt finden müssen, sondern auch der überlebende Ehegatte zur Ergänzung der Vermögenssubstanz verbunden sein.

3) Mehrentheils befreien die Eheleute einander von der Einreichung eines offenen Inventarii, worunter, nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 694., die Entbindung von der Rechnungslegung mit begriffen ist. Diese gesetzliche Bestimmung macht es zweifelhaft, ob die Einreichung eines verschlossenen Inventarii auch eine Befreiung von sämmtlichen §. 422 — 678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration zur Folge habe. In Ansehung der mehrsten derselben scheint uns dieses aus der Natur der Sache zu folgen, weil nicht allein das Verbot der Einreichung eines Inventarii, die Absicht des Testators, dem vormundschaftlichen Gerichte die Kenntniß des Vermögens und die Concurrenz bei dessen Verwaltung zu entziehen, zu erkennen giebt, sondern auch selbiges, wegen Mangels der Kenntniß der Beschaffenheit des Vermögens, außer Stande gesetzt ist, die Administration desselben zu lenken, und in vorkommenden Fällen seinen Consens zu interponiren. Da die Vormundschaften, worin nur verschlossene Inventarien übergeben sind, bei uns sehr häufig vorkommen, so erlauben Ew. Königl. Majestät, daß wir um nähere allerhöchste Bestimmung unsrer Befugniß und Schuldigkeit bei deren Verwaltung zu concurriren, allerunterthänigst bitten dürfen.

4) In dem A. L. R. a. a. O. §. 528. ist verordnet: daß der Vormund für die Berichtigung des Tituli possessionis der seinen Pflegebefohlnen zugehörigen Grundstücke sorgen soll. Da diese Verordnung im Context der §§. 422 — 678. vorkommt, von deren Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration ein Vormund gänzlich befreit werden kann; so fragt es sich, ob in einem solchen Falle die vormundschaftlichen Gerichte die Nachweisung der geschehenen Berichtigung des Tituli possessionis von dem Vormunde fordern kann? Durch ein Rescript vom 16. September 1793 hatten Ew. Königl. Majestät auf unsere Anfrage uns zu bescheiden geruht:

daß Wittwer oder Wittwen, wenn sie auch, vermöge der Gesetze oder einer letztwilligen Disposition, von der Einreichung eines Inventarii oder doch von dessen Offenlegung frei wären, dennoch schuldig sein sollten, eine Specification der Immobilien, so wie sie dieselbe allenfalls eidlich bestärken könnten, mit der Anzeige des Gerichts, in dessen Hypothekenbuche jedes eingetragen stehe, binnen sechs Wochen nach dem Todesfalle einzureichen, und die geschehene Berichtigung des Tituli possessionis zu bescheinigen.

Diese Verordnung ist in dem A. L. R. nicht wiederholt; da indessen selbige so sehr zur Sicherstellung der Pflegebefohlnen gereicht, und nicht sowohl eine Einschränkung der vormundschaftlichen Administration, als bloß die Verwahrung des Eigenthumsrechts der Pflegebefohlenen an den liegenden Gründen bezielt; so stellen wir es Ew. Königl. Majestät höhern Entscheidung anheim:

ob wir von einem Vormunde, der nur ein verschlossenes Inventarium zu übergeben schuldig, oder sonst von den §§. 422 — 678. des A. L. R. verordneten Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreit ist, noch fernerhin die im Rescripte vom 16. September 1793 verordnete Nachweisung der geschehenen Berichtigung des Tituli possessionis der Immobilien fordern, oder davon gänzlich abstrahiren sollen?

5) Unter denjenigen Verordnungen, wovon, nach §. 681. des A. L. R. a. a. O., ein Vormund dispensirt werden kann, ist auch §. 643. sqq. die Vorschrift wegen einer den Pflegebefohlenen im Laufe der Vormundschaft zufallenden Erbschaft begriffen; und könnte es also scheinen, als wenn die dem Vormunde zu statten kommenden Befreiungen auch auf eine solche Erbschaft auszudehnen wären. Allein da die Befugniß des Disponenten, dem angeordneten Vormunde dergleichen Befreiungen zu ertheilen, sich nur auf das dem Pflegebefohlnen hinterlassene Vermögen erstrecken, und selbst der Verlasser der im Laufe der Vormundschaft den Pflegebefohlnen anfallenden Verlassenschaft darüber nach §. 175. a. a. O. eine besondere Curatel anordnen kann; so sind wir der unvorgreiflichen Meinung:

daß jene Befreiungen einem Vormunde in Ansehung einer solchen im Laufe der Vormundschaft den Pflegebefohlnen zufallenden Erbschaft nicht zu statten kommen können, sondern er sich in Ansehung derselben der obervormundschaftlichen Aufsicht unterwerfen müsse;

erbitten wir uns jedoch hierüber Ew. Königl. Majestät allerhöchste Entscheidung.

6) Da die Gewalt eines Vormundes, der von den §. 422 bis 678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreit ist, leicht zum Schaden der Pflegebefohlnen gereichen kann, und Umstände eintreten können, die eine Einschränkung dieser Gewalt nothwendig machen, ohne daß solche jederzeit zur Kenntniß des vormundschaftlichen Gerichts gelangen, so stellen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim:

ob es nicht zur Sicherheit der Pflegebefohlnen gereichen würde, wenn einem solchen uneingeschränkten Vormunde jederzeit ein Ehrenvormund zur Seite gesetzt würde, der auf das Benehmen des erstern eine genaue Aufsicht führe, um, so bald einer der §. 688 bis 691. bestimmten Fälle eintritt, dem vormundschaftlichen Gerichte davon unverzüglich Anzeige zu thun?

7) In der Instruction für sämmtliche Pupillen-Collegien vom 28. December 1779 ist zwar vorgeschrieben worden, in welchen Fällen bei Vormundschaften Sporteln genommen werden sollen; allein die darin vorgeschriebenen Grundsätze lassen sich auf Vormundschaften, worin verschlossene Inventaria übergeben werden, nicht anwenden, weil hierdurch die jährliche Einnahme und Ausgabe nicht zur Wissenschaft des vormundschaftlichen Gerichts gelangt. In der Sporteltaxe für die hiesigen Untergerichte vom 17. Januar 1792 ist im 5. Abschnitte Anwendung 6. verordnet, daß bei solchen Vormundschaften, wo das Inventarium uneröffnet bleiben muß, die vollen Gebühren genommen werden sollen. Unsers unvorgreiflichen Dafürhaltens dürfte es bei dem in der vorerwähnten Untergerichts-Sporteltaxe bereits angenommenen Grundsatze: daß in dergleichen Vormundschaften Gebühren entrichtet werden müssen, deren ohnehin nur wenige dabei vorkommen können, zu belassen sein, jedoch mit der Modification: daß, wenn präsumtive kein beträchtliches Vermögen voraus zu setzen wäre, ebenfalls keine Gebühren, sondern bloß Stempel und Copialien genommen würden.

Es ereignet sich auch oft der Fall, daß der überlebende Ehegatte ex lege oder testamento das Vermögen der Kinder abnutzt; wo die Frage entsteht, in wie fern alsdann Gebühren für die Berichtigung der Vormundschaft genommen werden können, weil solche in diesem Falle nicht aus einem für die Minorennen nach Abzug der Ausgabe bleibenden Ueberschusse berichtigt, sondern von dem überlebenden Ehegatten gefordert werden, und dadurch dessen Nießbrauch geschmälert wird.

Wir erbitten uns hierüber Ew. Königl. Majestät höhere Entscheidung.

Hamm, den 26. August 1795. Stengels Beitr. B. 2. S. 317. u. N. C. C. T. X. S. 1883. ad No. 20. a. des Nachtrags 1798.

Auf Eure, wegen verschiedener bei Anwendung des A. L. R. entstandenen Zweifel, unterm 26. August v. J. geschehene Anfrage haben wir das Gutachten der Gesetzcommission erfordert, und ertheilen Euch nunmehr zur gnädigsten Resolution, wie wir

Ad 1. Eure Meinung, daß weder das Project des Corporis juris Fridericiani von 1749, noch die Mindensche Vormundschafts-Ordnung von 1752 für eigentliche Provinzialgesetze zu achten, sondern dieselben durch das A. L. R. allerdings derogirt worden, vollkommen genehmigen. Dagegen ist die Untergerichts-Instruction von 1749 ein solches wirkliches Provinzial-Gesetz, zumal dieselbe auf die in der Provinz statt findende communionem bonorum statutariam, und die daselbst ge-

wöhnliche [illegible] prolem sich bezieht, wobei vermöge der speciellen Provinzial-Verfassung mancherlei specielle Abweichungen von der gemeinen Theorie vorkommen.

Ad 2. schließt die solchergestalt dem überlebenden Ehegatten eingeräumte freie Disposition, die einem wirklichen Eigenthümer allein zustehende facultatem abutendi, mithin auch das Recht, die Substanz zu vermindern oder zu verzehren, nicht in sich, und muß also auch in einem solchen Falle die §. 688. sqq. des A. L. R. verordnete Concurrenz des vormundschaftlichen Gerichts eintreten. Damit aber das letztere von solchen Vorfällen, welche seinen Zutritt erfordern, zu rechter Zeit Nachricht erhalten möge, so ist auch einer Mutter, der solchergestalt die uneingeschränkte Verwaltung des Vermögens der Kinder übertragen worden, nach Euerm Vorschlage ad No. 4. ein Ehrenvormund an die Seite zu setzen, der, ohne sich in die Administration im Geringsten mischen zu dürfen, auf das Betragen der Mutter bloß in so weit Acht habe, daß, wenn einer der §. 688—689. bestimmten Fälle eintritt und zu seiner Wissenschaft gelangt, er dem vormundschaftlichen Gerichte davon sofort Anzeige mache, wobei er jedoch, nach Vorschrift §. 291., bloß culpam latam zu vertreten hat. Bei Vätern hingegen findet, wegen des mit eintretenden Rechts der väterlichen Gewalt, eine solche Zuordnung in der Regel nicht, sondern nur dann statt, wenn sie der Richter aus besondern Gründen für nöthig hält.

Ad 3. involvirt die Dispensation von Einreichung eines offenen Inventarii noch keine Befreiung von den übrigen Obliegenheiten eines Vormundes und dessen Verhältniß gegen das vormundschaftliche Gericht, indem die Vorschrift des §. 691., die schon selbst eine Ausnahme von der Regel ist, nicht weiter ausdehnend erklärt werden kann.

Ad 4. wird Euer Antrag, und daß nach dem Rescripte vom 16. Septbr. 1793. zu verfahren sei, völlig genehmigt. Ein Vormund, der die Berichtigung des Tituli possessionis auf die Immobilien seiner Curanden vernachlässigen wollte, würde sich einer großen Fahrlässigkeit in der Obsorge für die Conservation der Substanz schuldig machen, und eine solche culpa latissima schon an sich das vormundschaftliche Gericht, nach §. 688., zum Zutritt sowohl berechtigen als verpflichten. Es involvirt daher keine den präsumtiven Willen des Erblassers zuwider laufende Einschränkung eines Vormundes, wenn derselbe angehalten wird, eine Specifikation der Immobilien seiner Curanden einzureichen, und die geschehene Berichtigung des Tituli possessionis für dieselben nachzuweisen.

Ad 5. gehören dergleichen Erbschaftsanfälle in der Regel ad non cogitata, und eine Dispensation des Vormundes kann daher auf dergleichen Vermögenszuwachs nicht extendirt werden. Wenn aber die Intention des Disponenten aus der Verordnung selbst klar hervorgeht, so muß es dabei sein Bewenden haben, da bekannten Rechten nach ein Testator auch de re heredis disponiren kann.

Ad 6. ist Euer Antrag schon sub No. 2. approbirt.

Ad 7. genehmigen Wir ebenfalls Euern Antrag, und kann ein Majorenner, der das Vermögen der Curanden nießbraucht, eine Dispensation von den aus diesem Nießbrauche zu tragenden Kosten nur in so fern, als er sich selbst zum Armenrechte qualificirt, verlangen 2c. Berlin, den 18. Jan. 1796.

N. C. C. T. X. S. 1881. No. 20. a. des Nachtrags 1798.

§. 690. Doch darf der Richter, bei der über einen solchen Vormund zu führenden Aufsicht, nur ein grobes Versehen vertreten.

§. 691. Wenn aus vorstehenden Gründen befunden wird, dass der Vormund auch nur bei einem einzelnen Falle oder Geschäfte, durch offenbare Unordnungen, oder gar durch unredliches Verfahren, dem Vertrauen des Erblassers zuwider gehandelt habe: so muss er sich der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts durchgehends eben so unterwerfen, als wenn keine ihn davon befreiende Verordnung des Erblassers vorhanden wäre.

§. 692. Die einem Testamentsvormunde ertheilten Befreiungen kommen demjenigen, der in seiner Ermangelung, oder bei seinem Abgange, an seiner Stelle ernannt worden, nicht zu statten, wenn sie nicht ausdrücklich auch auf ihn gerichtet sind.

C. O. v. 11. April 1836; s. zu §. 683. dies. Tit.

§. 693. Aus dem Verbote der Herausgabe eines offenen Privatinventarii folgt die Befreiung des Vormundes von der Rechnungslegung.

Anh. §. 169. *Die Dispensation von der Einreichung eines offenen Inventarii involvirt nicht die Befreiung von den übrigen Obliegenheiten eines Vormundes und dessen Verhältniss gegen das vormundschaftliche Gericht.*

§. 694. Aus dem blossen Verbote der Rechnungsablegung allein folgt noch nicht die Befreiung des Vormundes von der, über die Substanz des Vermögens, nach §. 652. beizubringenden Nachweisung.

1) **Rescript** v. 18. Januar 1796, betr. mehrere Gegenstände des Vormundschaftsrechts (ad 3.); s. zu §. 168. des Anh.

2) **Rescript** v. 7. März 1796. nebst **Bericht**, betr. die Concurrenz der Vormundschaftsbehörden, wenn der Vormund von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreiet ist.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruht, die Zweifel, welche uns bei der Anwendung des A. L. R. aufgestoßen waren, durch das Allerhöchste Rescript vom 18. v. M. zu entscheiden, wornach wir, da selbiges relativ auf unsern Bericht war, das abschriftlich anliegende Circulare an sämmtliche Untergerichte erlassen haben.

Nur in Ansehung eines Gegenstandes unserer Anfrage sind uns noch Bedenken übrig geblieben, deren Hebung wir von Ew. Königl. Majestät höherer Entscheidung uns in tiefster Ehrfurcht erbitten müssen. Sub No. 3. unsers allerunterthänigsten Berichts vom 26. August v. J. erbaten wir uns darüber Belehrung:

wie weit unsere Befugniß und Schuldigkeit gehe, bei der Verwaltung solcher Vormundschaften zu concurriren, wo nur verschlossene Inventaria übergeben werden?

Ew. Königl. Majestät geruhten uns hierauf durch das Eingangs erwähnte ꝛc. Rescr. dahin zu bescheiden:

daß die Dispensation von Einreichung eines offenen Inventarii noch keine Befreiung von den übrigen Obliegenheiten eines Vormundes und dessen Verhältniß gegen das vormundschaftliche Gericht involvire, indem die Vorschrift des §. 693., die schon selbst eine Ausnahme von der Regel sei, nicht weiter ausdehnend erklärt werden könne.

Hiernach würde also die Befreiung von der Einreichung eines offenen Inventarii bloß eine Entbindung von der Rechnungsablegung zur Folge haben, übrigens aber ein solcher Vormund den §. 422—678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration unterworfen sein.

Bereits in unserm ꝛc. Berichte vom 26. August v. J. äußerten wir die unvorgreifliche Meinung, daß die mehrsten dieser Limitationen, der Natur der Sache nach, auf solche Vormundschaften unpassend zu sein schienen, theils weil das Verbot der Offenlegung des Inventarii die Absicht des Disponenten zu erkennen gebe, dem vormundschaftlichen Gerichte die Kenntniß des Vermögens und die Concurrenz bei dessen Verwaltung zu entziehen, theils weil letzteres aus Mangel jener Kenntniß der Beschaffenheit des Vermögens nicht wohl concurriren könne.

Diese Schwierigkeiten zeigen sich deutlich, wenn man die Anwendbarkeit der Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 422—678. auf solche Vormundschaften einzeln prüft:

1) Nach §. 423. sollen sämmtliche Obligationen ad depositum pupillare abgegeben werden, wodurch der Zweck des verschlossenen Inventarii fast gänzlich vereitelt werden würde, da überdies schon nach dem Rescripte vom 18. v. M. die Specifikation der Immobilien offen gelegt werden muß.

2) Eben diese Bemerkung würde statt finden, wenn man die Vorschriften §. 454. 455. seq. 471. 493. 498. 499. 532. seq. zur Anwendung bringen wollte.

3) Nach §. 440. muß das vormundschaftliche Gericht bei Vorbescheidung des Vormunds in Ansehung des Verkaufs der Mobilien auf die Beschaffenheit des übrigen Vermögens mit Rücksicht nehmen, und

4) die Einwilligung in den Verkauf der Juwelen wird nach §. 445. durch das Verhältniß des Vermögens zu den Schulden bestimmt. Dieses sowohl als

5) die Verordnung der nach §. 524. wegen der Schulden zu nehmenden Maaßre-

regeln, die Approbation zu neuen Darlehnen nach §. 525. und der Einkauf einer verheuratheten Curandin in eine Wittwen-Verpflegungsanstalt nach §. 600. setzen eine Offenlegung des Inventarii voraus.

6) Die Ablieferung der Ueberschüsse nach §. 545. ad depositum findet keine Anwendung, weil diese Ueberschüsse in Ermangelung einer Rechnungslage nicht zur Wissenschaft des Vormundschaftsamts gelangen.

7) Besonders schwierig aber ist es für dasselbe, auf den Antrag des Vormundes in den Verkauf eines Grundstücks zu willigen. Bisher haben wir solche Vormünder mit dergleichen Anträgen zurückgewiesen, weil wir keine Kenntniß des Vermögens hatten, und also die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit des Verkaufs nicht beurtheilen konnten.

Zuweilen kann sich dies zwar aus der Beschaffenheit des Grundstücks selbst ergeben; allein mehrentheils muß solches in Verhältniß gegen das übrige Vermögen bestimmt werden, als z. B. nach §. 551., wenn die auf Zahlung dringenden Gläubiger aus dem übrigen Vermögen nicht befriedigt werden können, und nach §. 552., wenn das übrige Vermögen zur Wiederherstellung eines verfallenen Grundstücks nicht hinreichen würde.

Da uns dergleichen Anträge auf den Verkauf eines Immobilis oft in Verlegenheit setzen würden, so müssen wir uns Ew. Königlichen Majestät höhere Bescheidung darüber erbitten:

ob wir in einem solchen Falle nach Vorschrift des §. 686 u. 687. verfahren, oder ob wir den Vormund zur Offenlegung des Inventarii anhalten, oder was für Modalitäten wir sonst beobachten sollen?

Es scheinen also überhaupt die Vormundschaften, worin nur verschlossene Inventarien übergeben werden, eine besondere Bestimmung des Verhältnisses des Vormundes zum vormundschaftlichen Gerichte, in Ansehung der einzelnen §. 422 bis 678. vorgeschriebenen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration, zu erfordern, welches wir Ew. Königl. Majestät höhern Entscheidung anheim stellen.

Emmerich, den 19. Februar 1796.

Das Clevmärkische Pupillen-Collegium.

Euer anderweitiger über die Anwendung des A. L. R. in Vormundschaftssachen unterm 19. v. M. erstatteter Bericht ist zurecht eingegangen. Es kann aber das ad No. 3. des Rescripts vom 18. Januar d. J. von Euch gemachte Bedenken in der erhaltenen Vorbescheidung nichts ändern. Daraus, daß das obervormundschaftliche Gericht, in Ermangelung eines offenen Inventarii und der Rechnungen, das ganze Vermögen in complexu nicht übersehen könne, folgt nur so viel, daß sich dasselbe in Fällen, wo es auf eine solche Uebersicht wirklich ankommt, auf die Angaben des Vormundes, ohne weitere Prüfung, verlassen muß.

Dies schließt aber noch nicht aus, daß das Judicium, bei vorausgesetzter Richtigkeit dieser Angaben, in facto nicht eben so schuldig als befugt sein soll, bei Ertheilung oder Versagung seiner Approbation für die Rechte und das Interesse der Minorennen zu sorgen. Ad specialia ist

ad 1. nicht abzusehen, warum die vorhandenen Activinstrumente, soviel davon der Vormund als wirklich vorhanden angiebt, nicht ad depositum sollten genommen werden können. Dadurch wird ja noch nicht die ganze Activmasse, zu der, außer den Immobilien und Activis, auch noch andere Rubriken gehören, und die Passivmasse gar nicht offen gelegt. Eben so wird

ad 2. die Concurrenz und Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts, in den angezeigten Fällen, durch den Mangel eines offenen Inventarii und einer Rechnung keineswegs ausgeschlossen. Es folgt daraus nur so viel, daß das Judicium nichts ex officio thun kann, sondern die Anzeigen und Anfragen des Vormundes abwarten muß, mithin auch, wegen Unterlassung einer bei solchen Umständen nicht möglichen Aufsicht, außer Verantwortung ist.

ad 3. et 4. muß folglich das vormundschaftliche Gericht es auf das Gutachten des Vormundes lediglich ankommen lassen.

ad 5. hat es eben die Bewandniß wie ad 2. Das Judicium kann freilich nur nach den datis urtheilen, welche der Vormund suppeditirt, darf aber auch die Richtigkeit dieser datorum nicht vertreten.

ad 6. kann und muß das Judicium diejenigen Ueberschüsse, welche der Vormund abliefert, allerdings ad depositum annehmen. Auch muß

ad 7. das vormundschaftliche Gericht die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Aliena-

tion allerdings prüfen, folglich mehr thun, als in §. 687. vorgeschrieben ist. Aber auch hier kann es nur nach den datis und Umstände in facto, die der Vormund an die Hand giebt, urtheilen, und darf für die Richtigkeit dieser Angaben nicht haften.

Nach diesen Belehrungen habt Ihr Euch zu achten und die Untergerichte zu instruiren. rc. Berlin, den 7. März 1796.

N. C. C. T. X. S. 1889. No. 20. b. des Nachtrags 1798.

Achter Abschnitt.

Von Aufhebung der Vormundschaften.

Ende der Vormundschaft.

§. 695. Die Vorsorge des Staats für seine Pflegebefohlnen darf nicht länger fortgesetzt werden, als die Umstände dauern, welche sie nothwendig gemacht haben.

I. Von Seiten der Pflegebefohlnen 1) durch erreichte Volljährigkeit;

§. 696. Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf, wenn der Pflegebefohlne das Vier und Zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

1) **a) Rescript** v. 16. Mai 1794, wonach die Dauer der Minderjährigkeit auch in der Mark nach der Bestimmung des A. L. R. zu berechnen ist; s. zu I. 1. §. 26.

b) Rescript v. 26. Juni 1808, betr. den Majorennitätstermin und die Behörden, welche Großjährigkeitserklärungen ertheilen können.

Euch ist erinnerlich, daß auf den Grund der C. O. v. 27. Mai 1806 am 30. Julius 1806 der gutachtliche Bericht der Landes-Justiz- und Pupillen-Collegien über den 21- und 24jährigen Majorennitäts-Termin erfordert worden ist. Nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission über die eingegangenen Berichte ist die Allerhöchste Entschließung, laut der Immediat-Verfügung vom 16. d. M., dahin ausgefallen: daß es bei dem für die ganze Monarchie und ohne Unterschied der Stände und des Geschlechts, vermöge des A. L. R. Thl. 1. Tit. 1. §. 26. und der dabei zum Grunde liegenden C. O. vom 5. November 1790 feststehenden zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre, bloß mit Ausnahme der Juden (erster Anhang zum A. L. R. §. 3.) verbleiben, und also auch in den Provinzial-Rechten, eben so wie es in dem Ostpreußischen geschehen, dieser Termin beibehalten werden soll. Dagegen soll aber auch in der ganzen Monarchie die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 720., ohne Einschränkung statt finden. So wie nun bereits durch die früheren C. O. vom 14. October 1807 und 3. April 1808 den Landes-Pupillen-Collegiis die Majorennitäts-Erklärungen überlassen worden sind; so sollen von jetzt an die untergeordneten vormundschaftlichen Gerichte überall befugt sein, ohne weitere Rückfrage bei einer höhern Instanz, in Absicht der Personen des Bürger- oder Bauernstandes, die unter ihnen stehen, die Majorennitäts-Erklärung in den dazu gesetzlich geeigneten Fällen zu ertheilen, wogegen in Absicht der Personen von Adel selbige auch alsdann bei dem Landes-Pupillen-Collegio gesucht werden muß, wenn die Vormundschaft bei einer untergeordneten Behörde geführt wird.

Ihr habt daher die Untergerichte Eures Departements hiervon zu benachrichtigen und sie in Absicht der Kosten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, nämlich daß die Chargen-Gebühren nach der diesfälligen Taxe an die Behörde entrichtet werden müssen, daß das geordnete Stempelpapier adhibirt werden muß, und daß die Gerichts-Gebühren nur nach der für die sonstigen Ausfertigungen jedem vormundschaftlichen Gerichte vorgeschriebenen Sportultaxe genommen werden dürfen. Vor erfolgter Berichtigung der Kosten darf die Großjährigkeits-Erklärung dem Impetranten nicht ausgehändiget werden, unter eigener Verantwortlichkeit des Gerichts für die Chargen- und Stempelgebühren. Mathis B. 6. S. 193. 1r Abschnitt.

c) C. O. vom 23. November 1808, betr. die gleichmäßige Bestimmung des Majorennitätstermins.

Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schrötter. Auf Euren Bericht vom 18. d. M. will Ich es hierdurch genehmigen, daß Ihr diejenigen Landes-Justizcollegia,

in deren Gerichtsbezirken das 21. Jahr als Majorennitätstermin bisher gegolten hat, nämlich:
1) die westpreußische Regierung wegen ihres ganzen Departements, mit Einschluß des Ueberrests vom vormaligen Brombergschen Departement und mit Ausnahme des Marienwerderschen Kreises,
2) die Neumärkische Regierung wegen des Züllichauschen und Crossenschen Kreises,
3) das Kammergericht wegen des diesseitigen Theils des Herzogthums Magdeburg,
4) das Hofgericht zu Cöslin wegen des Lauenburgschen und Bütowschen Kreises, und
5) die Schlesische Ober-Amts-Regierung wegen des Bürger- und Bauernstandes in Schlesien,

zur öffentlichen Bekanntmachung anweiset:
daß alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts mit Ausnahme der Juden, deren Majorennitätstermin nach §. 3. des ersten Anhangs zum A. L. R. mit dem vollendeten 20. Jahre eintritt, erst mit dem zurückgelegten 24. Jahre volljährig werden sollen, jedoch mit Ausnahme derer, welche am 1. Januar 1809 das 20. Jahr bereits werden erreicht haben, als in Absicht welcher die Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre annoch eintreten soll.

Ihr habt hiernach das Weitere, auch wegen künftiger Aufnahme dieser gesetzlichen Bestimmung in die Provinzialgesetzbücher, zu verfügen.

Act. des Justizm. Gen. M. Nr. 3. Vol. II. Fol. 123.

d) Verordnung v. 1. August 1817, wegen Einführung des 24 jährigen Majorennitätstermins im Fürstenthum Erfurt und Amte Wandersleben und **Verordnung** v. 6. Juni 1831, desgl. in Neu-Vorpommern und Rügen; s. zu I. 1. §. 26.

2) **a) Edict** vom 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, **Rescript** v. 28. August 1813, betr. die Volljährigkeit der Juden; **Rescript** v. 24. Januar 1814, betr. die Volljährigkeit der Juden in Danzig; **Rescript** v. 30. Octbr. 1818, betr. die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen und **Verordnung** über das Judenwesen im Großherzogthum Posen; s. zu I. 1. §. 26. Anh. §. 3.

b) Rescript v. 24. Juni 1836, betr. den Volljährigkeitstermin in den ehemals Königl. Westphälischen Landestheilen.

Die Königl. Gerichtsdeputation zu Salzkotten hat bei dem Justizminister darüber angefragt:
mit welchem Lebensjahre der Majorennitätstermin der dortigen Juden nach der gegenwärtigen Gesetzgebung eintrete?

Das Königl. O. L. Ger. erhält anliegend Abschrift des betreffenden Berichts vom 12. d. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der darin entwickelten Ansicht dahin beitritt:
daß nach §. 14. des Publikationspatents zur Einführung des A. L. R. vom 9. September 1814 der Eintritt der Majorennität der dortigen Juden, gleich wie bei den übrigen Unterthanen, mit dem vollendeten 24sten Lebensjahre anzunehmen ist.

Dieser Annahme steht die Allerh. C. O. vom 8 August 1830 (G. S. S. 116.) nicht entgegen, sie bestimmt nur, daß das Edikt vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden dort nicht eingeführt sei, daß vielmehr diese besondern Verhältnisse der Juden nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden müßten. Hätten also die Juden nach den früheren Gesetzen einen besondern von der allgemeinen Verfassung abweichenden Majorennitätstermin gehabt, so würde dieser allerdings noch gegenwärtig gelten. Dieß ist aber nicht der Fall. Sie waren vielmehr, wie der Art. I. des Dekrets vom 27. Januar 1808 klar ergiebt, allen übrigen Unterthanen in dieser Beziehung und sonst gleichgestellt, mithin auch gleich diesen jeder allgemeinen gesetzlichen Abänderung des Majorennitätstermins unterworfen. Es folgt hieraus, daß der frühere allgemein gesetzliche Majorennitätstermin von 21 Jahren auch in Betreff der Juden durch die Einführung des A. L. R. weggefallen und an dessen Stelle der landrechtliche Majorennitätstermin von 24 Jahren nach §. 14. des Publikationspatents vom 9. September 1814 getreten ist.

Hiernach hat daher das Kollegium zu verfahren und die Verfügung vom 3. Mai d. J. zurückzunehmen. v. K. J. B. 47. S. 501.

3) **Rescript** v. 28. April 1803, betr. die Frage, nach welchen Gesetzen die Großjährigkeit bei Personen weiblichen Geschlechts nach ihrer Verheirathung zu beurtheilen sei.

Wir ertheilen Euch auf die vermittelst Berichts vom 11. v. M. von Euch gethane Anfrage:

ob die Majorennität einer Person, welche aus ihrem Foro originis heraus und in ein anderes Forum übergegangen ist, nach den Gesetzen des Fori originis oder domicilii zu beurtheilen sei?

zu welcher die Zweifelhaftigkeit des Majorennitäts-Termins der aus N. gebürtigen Ehegattin des Syndici N. zu N. Veranlassung gegeben hat, hiermit zur Resolution:

daß Personen weiblichen Geschlechts durch ihre Verheirathung ihr forum originis verlieren, dagegen in das forum mariti übergehen, und wenn in diesem ein früherer Majorennitäts-Termin eingeführt ist als in ihrem foro originis, ersterer und nicht der letztere ihre Majorennität bestimme.

Hiernach habt Ihr daher den Magistrat zu N. zu bescheiden und anzuweisen. Neues Archiv B. 3. S. 86.

4) **Rescript** v. 9. Novbr. 1821, betr. den Volljährigkeitstermin für einen mit seinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Curanden.

Aus dem Berichte des Königl. Pupillen-Collegii vom 26. v. M. ist ersehen worden, welche Zweifel bei demselben, hinsichtlich des Volljährigkeits-Termins eines mit seinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Curanden, obwalten.

Der Justiz-Minister tritt, mit Rücksicht auf die Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 18., der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegiums bei, welche dafür hält, daß, wenn ein solcher Curande seinen Wohnsitz in einer Provinz nimmt, wo nach den zur Zeit noch bestehenden Gesetzen der terminus majorennitatis früher als in der Provinz, wo die Curatel angeordnet worden ist, eintritt, er nach jenen Gesetzen zu behandeln, mithin nach Zurücklegung des gesetzlichen Alters für majorenn zu erachten, und ihm sein Vermögen zu verabfolgen ist.

Uebrigens hätte es einer Anfrage über einen Gegenstand, welcher verfassungsmäßig zur Beurtheilung des Collegiums gehört, und worüber dasselbe durch Stimmenmehrheit bereits concludirt hat, gar nicht bedurft. v. K. J. B. 18. S. 282.

5) **Rescripte** v. 4. Mai 1801. und 21. Octbr. 1831, betr. die Dispositionsfähigkeit eines noch nicht 24 Jahr alten, in seinem persönlichen foro Majorennen, in foro rei sitae aber noch Minderjährigen rücksichtlich eines Grundstücks; s. zur Einleit. §. 33. B. I. S. 103.

6) **Rescript** v. 26. April 1801, betr. die Endigung der Vormundschaft, wenn das Alter nicht durch einen Taufschein festzustellen ist.

Ihr habt vermittelst Berichts vom 8. d. M. auf Veranlassung der Rschen Vormundschaftssache angefragt, wie es mit Endigung der Vormundschaft gehalten werden solle, wenn der Terminus majorennitatis eines Curandi nicht auszumitteln steht.

In der Regel wird, bei Ermangelung von Taufscheinen und anderer glaubhafter Annotationen, das Alter durch Vernehmung der Taufzeugen desselben, der Hausgenossen, der Eltern und der mit ihm aufgewachsenen Kinder, der Nachbarn der Eltern, oder solcher Personen, welche mit ihm die Schule besucht haben, ausgemittelt, oder nach dem Alter seiner ältern oder jüngern Geschwister, wenn dergleichen vorhanden sind, oder nach der Aussage derselben arbitrirt. Ob noch andere Arten der Ausmittelung möglich sind, muß in casu concreto beurtheilt werden, und wir können Euch daher auf Eure allgemeine Anfrage in dem Rschen Falle nur dahin bescheiden, wegen Ausmittelung des Alters desselben nach den obigen Anweisungen zu verfahren, und in zweifelhaften Fällen zur mehrern Sicherheit den spätesten, der ausgemittelten Lage der Sache angemessenen Zeitpunkt pro Termino majorennitatis anzunehmen.

Neues Archiv B. 2. S. 121.

Anh. §. 170. *In denjenigen Provinzen, in welchen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, wegen der erst nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre eintretenden Grossjährigkeit, noch nicht eingeführt worden, soll den nächsten Verwandten und Vormündern solcher früher majorenn werdenden Personen verstattet sein, auf Verlängerung der Vor-*

mundschaft bis zum zurückgelegten Vier und zwanzigsten Jahre anzutragen, in so fern die Aufführung des Pflegebefohlnen hierzu hinlängliche Veranlassung gegeben hat. Das Vormundschaftscollegium muss auf befundene Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs die erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass der Pflegebefohlne nur die Disposition über die Einkünfte seines Vermögens erhalte. Dagegen bleibt die Substanz des letztern bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre unter obervormundschaftlicher Aufsicht und Gewahrsam, so dass dem Pflegebefohlnen nicht gestattet wird, Schulden zu machen, oder eigenmächtig solche Verbindungen einzugehen, wozu bei Minderjährigen obervormundschaftlicher Consens erfordert wird.

Einschränkungen dieser Art müssen durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Circularrescript v. 19. Decbr. 1799, Abschn. III. wörtlich aufgen. in §. 170. des Anhangs.

§. 697. Diesen gesetzlichen Termin der Volljährigkeit kann in der Regel kein Erblasser der Pflegebefohlnen, weder verlängern, noch verkürzen.

§. 698. Hat aber der Vater eine Verlängerung der Vormundschaft zum Besten der Pflegebefohlnen ausdrücklich verordnet: so muss dieselbe, jedoch nicht weiter als höchstens Sechs Jahre über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit, fortgesetzt werden.

§. 699. Hat nicht der Vater, sondern nur ein anderer Erblasser dergleichen Verlangen geäussert: so ist dennoch das vormundschaftliche Gericht schuldig, von Amts wegen näher zu prüfen: ob gesetzmässige Ursachen vorhanden sind, welche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

Rescript v. 11. März 1822, betr. die Verlängerung des Volljährigkeitstermins.

In Absicht der Verlängerung des Volljährigkeitstermins geben die Gesetze dem vormundschaftlichen Gerichte nur in dem §. 699. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. bezeichneten Falle eine Cognitions-Befugniß. Eine Ausdehnung dieser Befugniß findet nicht Statt; sie ist aber auch an sich nicht nöthig, da, wofern der zur Volljährigkeit gelangte Pflegebefohlene wegen Blödsinns oder Gemüthsschwäche für sich und seine Angelegenheiten zu sorgen außer Stande wäre, die Fürsorge des Staats für ihn, nach §§. 1. und 12. ff. a. a. O., ohnehin eintritt. Alsdann muß jedoch das in der A. G. O. Thl. I. Tit. 38. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Auf dieses Verfahren wird das Königl. Pupillen-Collegium zur Beantwortung der mittelst Berichts vom 16. v. M. gethanen Anfrage in dem vollkommen dazu geeignet scheinenden Nschen Falle zu seiner Direction lediglich verwiesen.

v. K. J. B. 19. S. 172.

§. 700. Für gesetzmässige Gründe sind in diesem Falle nur solche zu achten, welche hinreichen würden, auch einen Volljährigen, als Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen.

§. 701. Eine erhebliche Gemüthsschwäche, wenn gleich selbige noch nicht bis zu einem solchen Grade gestiegen wäre, der die Anordnung einer neuen Vormundschaft nothwendig machen könnte, kann dennoch die auch nur von einem Fremden angeordnete Fortsetzung derjenigen, welche bisher wegen minderjährigen Alters angeordnet war, unter der Bestimmung des §. 698. rechtfertigen.

§. 702. In allen Fällen, wenn eine Verlängerung der Vormundschaft es sei nach der Anordnung des Vaters, oder nach dem Befinden des Richters, für nöthig erachtet wird: kann dem Pflegebefohlnen das rechtliche Gehör dagegen nicht versagt werden.

§. 703. Doch wird während des Prozesses die Vormundschaft fortgesetzt.

§. 704. In allen Fällen, wo eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft über den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit verlängert wird, muss diese Verlängerung eben so, wie bei Prodigalitätserklärungen verordnet ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 705. Damit in dem Verkehre des bürgerlichen Lebens jeder im Stande sei, sich vollkommen zu vergewissern: ob derjenige, mit dem er einen Vertrag schliessen oder ein anderes Geschäft verhandeln will, noch unter Vormundschaft stehe, oder nicht: so soll jedem Pflegebefohlnen, welcher nach erlangter Volljährigkeit der Vormundschaft entlassen wird, ein schriftliches Zeugniss darüber von dem vormundschaftlichen Gerichte ertheilt werden.

§. 706. Dergleichen Zeugniss dient aber bloss zur Legitimation des gewesenen Pflegebefohlnen, und der Mangel desselben bewirkt für sich allein keine Ungültigkeit in dem mit ihm verhandelten Geschäfte.

§. 707. Uebrigens bleibt zwar dem Vater sowohl als jedem Andern, welcher einem Pflegebefohlnen mehr, als einen ihm schuldigen Pflichttheil zuwendet, die Befugniss, seine Disposition darüber auch nach erlangter Volljährigkeit einzuschränken.

§. 708. Die Kraft solcher Einschränkungen aber erstreckt sich nur auf die geschehene Zuwendung, und verpflichtet so wenig den Vormund, als das vormundschaftliche Gericht, sich einer fernern Aufsicht oder Administration zu unterziehen.

§. 709. Doch muss das Gericht, ehe es die Vormundschaft aufhebt, von Amts wegen dafür sorgen, dass dergleichen Einschränkungen, wenn sie Grundstücke betreffen, in das Hypothekenbuch eingetragen, und wenn sie Capitalien angehen, den Schuldnern derselben bekannt gemacht werden.

§. 710. Auch muss das vormundschaftliche Gericht solche Einschränkungen in dem nach §. 705. dem gewesenen Pflegebefohlnen zu ertheilenden Zeugnisse mit bemerken.

§. 711. In wie fern über dergleichen solchen Einschränkungen unterworfene Gegenstände gültig verfügt werden könne oder nicht, ist nach den Vorschriften des Vierten Titels im Ersten Theile, §. 15. sqq. zu beurtheilen.

Rescript v. 2. Januar 1797, betr. die richterliche Einwirkung bei der Einschränkung eines Erben über die Jahre der Volljährigkeit hinaus.

In den beiden unterm 22. December v. J. angezeigten Fällen, die Euch veranlaßt haben, über den eigentlichen Sinn der §. 708 und 709. Thl. II. Tit. 18. des A. L. R. anzufragen, habt Ihr allerdings mehr gethan als das Gesetz von Euch verlangt. Dieses dispensirt den Richter ausdrücklich von aller Administration und Aufsicht, und verpflichtet ihn bloß, die Einschränkung eines gewesenen Pflegebefohlnen durch Vermerk in dem Hypothekenbuche und durch Bekanntmachung an den Schuldner so weit zur Wissenschaft derjenigen, die sie angeht, zu bringen, als es nach den Umständen möglich und nöthig ist, um Contraventionen gegen die Willenserklärung zu verhüten, und dagegen zu warnen.

Daß diese Vorschrift in unmittelbarer Beziehung auf die Verordnung des A. L. R.

Thl. I. Tit. 4. §. 14—19. stehe, und daß ihr Zweck sei, die an sich rechtsbeständigen Willenserklärungen der Staatseinwohner, so weit es ohne Ungewißheit und Stokkung im bürgerlichen Verkehr zu bewirken, und einen Dritten ohne seine Schuld in Verlegenheit und Nachtheil zu setzen, geschehen kann, aufrecht zu erhalten, wird Euch bei näherer Vergleichung dieser Gesetzstellen von selbst einleuchten.

Wenn aber der Richter diese Bekanntmachung verfügt hat, so hört damit sein Amt auf, und tritt dann erst wieder ein, wenn er dazu durch eine Partei gehörig aufgefordert wird. Wenn also z. B. der Schuldner des einer solchen Einschränkung unterworfenen Capitals dasselbe zurückzahlen will; so ist es seine Sache, zu beurtheilen, ob er an den Gläubiger mit Sicherheit zahlen, und demselben überlassen könne, das Geld anderweit der Willenserklärung gemäß zu verwenden; oder ob er die Zahlung nur ad Depositum leisten wolle. In letzterm Falle muß freilich der Richter die Zahlung annehmen, und das Geld in Deposito judiciali so lange asserviren und verwalten, bis darüber von dem Inhaber andere, der Willenserklärung gemäße, Dispositionen getroffen werden. Gereicht die Einschränkung zum Vortheil eines Dritten; so muß dieser aufgefordert werden, seine Rechte wahrzunehmen, und der Richter hat alsdann die weitere Regulirung der Sache den Partheien zu überlassen, und nur dann mit seinem richterlichen Amte einzutreten, wenn unter diesen ein Streit entsteht, der einer rechtlichen Entscheidung bedarf. Ist kein Dritter vorhanden, dem der Betrieb der Sache zukommt und obliegt, so muß freilich nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 49. den unbekannten Interessenten ein Curator bestellt werden, der für die Befolgung der Willenserklärung sorgt. Wenn aber mit dessen Zuziehung die Sache einmal regulirt ist; so hört das Amt des Richters wieder auf, und nur eine nochmalige Aufforderung kann ihn zu dessen anderweitiger Interposition verpflichten. Betrifft die Einschränkung ein Grundstück, und ist auf demselben eingetragen; so wird der das Hypothekenbuch führende Richter durch seine Pflicht, den Glauben des Hypothekenbuchs aufrecht zu erhalten, allerdings mehr vinkulirt, und er muß von Amtswegen mit dem Grundstücke nichts geschehen lassen, was der darauf vermerkten Einschränkung zuwider ist. Er muß also, wenn z. B. die Veräusserung absolut verboten worden, keinen dahin abzielenden Vertrag zur Confirmation annehmen und eintragen. Er muß, wenn die Einschränkung von anderer Art ist, bei dem Hypothekenbuche keine derselben zuwider laufende Handlung vollziehen lassen. Behauptet der Inhaber, daß seine Disposition der eingetragenen Willenserklärung nicht zuwider sei, oder daß er durch diese Willenserklärung gar nicht, oder nicht weiter verpflichtet werde; oder findet der Richter selbst die Sache zweifelhaft; so muß er, wie in dem vorigen Falle, entweder die bekannten Interessenten, oder einen den unbekannten Interessenten zu bestellenden Curator auffordern, die Sache mit dem Inhaber auszumachen. Weiter aber erstreckt sein Amt auch hier sich nicht, und mit einer eigentlichen Administration kann er in solchen Fällen niemals belästigt werden.

N. C. C. T. X. S. 907. No. 2. de 1797. und Stengels Beitr. III. 201.

§. 712. Aus eigener Bewegung darf sich die Obrigkeit der vormundschaftlichen Obsorge für einen Pflegebefohlnen vor erreichtem volljährigen Alter desselben, niemals entziehen.

2) durch Majorennitätserklärung;

§. 713. Der Pflegebefohlne hingegen kann die Majorennitätserklärung suchen, wenn er nachweisen kann, dass er sich selbst vorzustehen vollkommen fähig sei; und dass die Aufhebung der Vormundschaft seinen wahren und dauernden Vortheil mehr, als deren Fortsetzung befördern werde.

§. 714. Ob dergleichen Umstände vorhanden sind, muss das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung des bisherigen Vormundes, der anwesenden nächsten Verwandten, und derjenigen Personen, unter deren Aufsicht der Pflegebefohlne bisher gestanden hat, sorgfältig prüfen.

Rescript v. 10. März 1834, daß die Majorennitätserklärung nicht allein von der Übereinstimmung des Vormunds und des vormundschaftlichen Gerichts abhängig ist.

(**Extract.**)

rc. Uebrigens ist es eine irrige Ansicht des Collegiums, daß die Majorennitäts-Erklärung nur von der Uebereinstimmung der Erklärung der Vormünder und des

vormundschaftlichen Gerichts abhängig sei. Die Vormundschaftsgerichte stehen auch in dieser, ihnen durch die Allerhöchste C. O. vom 14. Oktbr. 1807. und 3. Apr. 1808. (G. S. S. 173. und 224.) beigelegten Befugniß unter der Oberaufsicht des Justizministers, und haben daher hierin, wie in andern Justizangelegenheiten, in den durch die Allerhöchste C. O. vom 6. Septbr. 1815. bestimmten Fällen den Anweisungen desselben Folge zu leisten. v. K. J. B. 44. S. 79.

§. 715. Wenn ein Vater für sein Kind die Majorennitätserklärung selbst nachsucht: so muss die §. 714. verordnete Prüfung des vormundschaftlichen Gerichts zwar ebenfalls erfolgen;

§. 716. Doch muss diese Prüfung nur darauf gerichtet werden: ob Umstände vorhanden sind, unter welchen das Interesse des für volljährig zu erklärenden Kindes mit dem des Vaters in Widerspruch kommen, und also das Kind durch die Majorennitätserklärung Schaden leiden könnte.

1) **Rescripte** v. 4. Januar und 18. April 1796, 17. Juli 1813, 4. Januar 1814 und 3. Novbr. 1817, betr. die Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt mit der Wirkung der Großjährigkeitserklärung und das Verfahren bei derselben;

2) **Rescript** v. 28. Febr. 1837, betr. den Unterschied der Entlassung eines minorennen Sohnes aus der väterlichen Gewalt mit der Wirkung der Majorennitätserklärung, und der Volljährigkeitserklärung auf Antrag des Vaters;

3) **Rescript** v. 14. März 1796, daß die Entlassung einer Tochter aus der väterlichen Gewalt nicht die Wirkung der Großjährigkeitserklärung hat;

s. zu II. 2. §. 216. Anh. §. 91.

§. 717. Hat der verstorbene Vater der Pflegebefohlnen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt: so bedarf es keiner Untersuchung; in so fern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum eignen Besten der Pflegebefohlnen rathsam machen.

Rescript v. 22. Juli 1833, daß bei einer im väterlichen Testamente angeordneten Majorennitätserklärung es der Einleitung einer Vormundschaft nicht bedarf.

Der von dem Königl. Stadtgericht wegen Auslegung des §. 717. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. unter dem 4. v. M. erstattete Bericht ist dem Kurmärkischen Pupillen-Collegium zur Erklärung mitgetheilt worden. Nach Eingang derselben erhält dasselbe nunmehr zum Bescheide:

daß ein Minderjähriger, dessen Großjährigkeits-Erklärung von seinem Vater in einer letztwilligen Verordnung in Antrag gebracht wird, nicht erst unter Vormundschaft gestellt werden darf, um den Vormund desselben über die Zulässigkeit der Großjährigkeits-Erklärung zu vernehmen, wenn der Minderjährige

a) zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verordnung das 20ste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, und

b) wenn er von dieser väterlichen Bestimmung Gebrauch machen will.

Der §. 717. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. betrifft einen andern Fall. Er lautet:

Hat der verstorbene Vater der Pflegebefohlnen die Abkürzung des Termins zur Volljährigkeit gewollt, so bedarf es keiner Untersuchung, insofern nicht der Vormund erhebliche Gründe anführt, welche die Fortsetzung der Vormundschaft zum eigenen Besten der Pflegebefohlenen rathsam machen.

Hier wird vorausgesetzt, daß ursprünglich eine Vormundschaft eingeleitet gewesen, und daß später erst der Zeitpunkt eingetreten ist, da von der Aufhebung der Vormundschaft die Rede sein konnte. Darum befindet sich auch jene Gesetzstelle in dem 18. Titel des II. Theils des A. L. R. in der Lehre von der Vormundschaft und in dem Abschnitt von der Aufhebung derselben.

Anders verhält es sich, wenn noch keine Vormundschaft eingeleitet ist und der Minderjährige das 20ste Jahr bereits zurückgelegt hat.

Der Vater hatte alsdann die Wahl, entweder den Sohn sofort aus der väterlichen Gewalt zu entlassen, mit aller Wirkung der Volljährigkeit §. 214. und

216. Tit. 2. Thl. II. A. L. R., oder den Eintritt der Volljährigkeits-Erklärung auf den Zeitpunkt seines Todes hinauszuschieben.

Sein Wille ist in beiden Fällen entscheidend. Das Gesetz ehrt die Rechte des Vaters in der Voraussetzung, daß Niemand so gut im Stande ist, über die Fähigkeiten und den Charakter eines Menschen zu urtheilen, als der eigene Vater, und daß Niemand einen so lebendigen Antheil an seinem Wohle nehmen wird, als er. Es verstattet selbst in dem Falle keine nähere Untersuchung darüber,

ob die Aufhebung der Vormundschaft den wahren und dauernden Vortheil des Pflegebefohlenen mehr, als deren Forsetzung befördern werde,

wenn der Sohn noch nicht 20 Jahr alt war und der Vater verordnet hatte, daß derselbe mit dem 20. Jahre für volljährig erklärt werden solle. Es bewilligt in diesem Falle dem Vormunde nur ein Widerspruchsrecht, wenn er erhebliche Gründe anzuführen vermag. Es folgt hieraus unleugbar, daß eine solche Untersuchung auch nicht eintreten darf, wenn die Verhältnisse von der Art waren, daß der Vater seinen Sohn ganz einfach aus der väterlichen Gewalt entlassen durfte.

Wenn aber das Gesetz bei der Wiederaufhebung einer bereits schwebenden Vormundschaft den Vormund gehört wissen will, ob er erhebliche Gründe zum Widerspruch habe, so folgt daraus keinesweges, daß auch dann, wenn es sich noch darum handelt: ob eine Vormundschaft erst einzuführen sei, ein Vormund zu dem Zweck bestellt werden müsse, um sich eben darüber zu erklären, ob es eines Vormundes bedürfe.

Es wird sich in diesem Falle vielmehr die Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde nur darauf beschränken müssen, was ihr bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt das Gesetz zur Pflicht macht, auf

a) die Verlautbarung des väterlichen Willens und Einholung der Beistimmung des Sohnes; §. 216. Tit. 2. Thl. II. A. L. R., und

b) die Ausfertigung eines beglaubten Zeugnisses darüber; §. 217. damit sich der großjährig erklärte Sohn als solcher im bürgerlichen Verkehr zu legitimiren im Stande sei. v. K. J. B. 42. S. 122.

§. 718. Dagegen ist jedes Gesuch um Majorennitätserklärung unstatthaft, wenn der Vater dasselbe verboten, oder auch nur seinen Willen, dass die Vormundschaft bis zur erlangten Volljährigkeit fortdauern solle, ausdrücklich geäussert hat.

§. 719. Vor zurückgelegtem Achtzehnten Jahre, bei Personen weiblichen, und vor zurückgelegtem Zwanzigsten, bei Personen männlichen Geschlechts, findet keine Majorennitätserklärung Statt.

§. 720. In Provinzen, wo Personen des Bürger- oder Bauernstandes, nach bisherigen Rechten, die Volljährigkeit mit zurückgelegtem Ein und Zwanzigsten Jahre erreicht haben, ist das vormundschaftliche Gericht, unter welchem sie stehen, die Majorennitätserklärung ohne weitere Rückfrage bei einer höhern Instanz zu ertheilen befugt.

§. 721. In wie fern in Provinzen, wo bisher das Fünf und zwanzigste Jahr der Termin der Volljährigkeit gewesen ist, so wie bei Adelichen überhaupt, die Majorennitätserklärung nur von dem Justizdepartement, oder von einem Landescollegio ertheilt werden könne, soll in den Provinzialgesetzbüchern näher bestimmt werden.

§. 722. Bis dahin hat es bei der bisherigen Verfassung einer jeden Provinz in Ansehung dieser Fälle (§. 721.) sein Bewenden.

1) C. O. v. 14. Octbr. 1807. und C. O. v. 3. April 1808, betr. die Befugniß der Pupillencollegien zu Majorennitätserklärungen.

Das Pommersche Vormundschafts-Collegium trägt in dem anliegenden Berichte darauf an, nicht allein die minderjährige Wittwe des Lieutenants v. Wiersbitzky, geborne v. Eickstedt, nach dem Wunsche für majorenn erklären, sondern auch in allen dazu geeigneten künftigen Fällen, die Majorennitäts-Erklärung selbst ertheilen zu dürfen, und da es Mir unbedenklich scheint, die Befugnisse der Landes-Justiz-Collegien der Provinzen, in der angetragenen Art zu erweitern; so will Ich Euch

hierdurch auftragen, demgemäß das Erforderliche sowohl an das genannte Vormundschafts-Collegium, als auch im Allgemeinen ergeben zu lassen, und verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Memel, den 14. October 1807.

N. C. C. T. XII. S. 255. Nr. 17. de 1807.

Ich habe aus Eurem Berichte vom 31. v. M. in Betreff der unterm 14. October v. J. erlassenen Order, wornach den Landes-Justizcollegien der Provinz die Befugniß zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärung beigelegt worden ist, ersehen, wie die Immediatcommission zu Berlin diese Festsetzung verstanden, und darnach auch das Kammergericht und die übrigen Landes-Justizcollegia in den noch nicht geräumten Provinzen angewiesen hat. Indem Ich Euch nun den eingereichten Bericht der genannten Commission und des Kammergerichts, hierneben wieder zurücksende, eröffne ich Euch zugleich, wie Meine Absicht dahin geht, daß die Provinzial-Pupillencollegia die vorgedachte erweiterte Befugniß ausüben sollen, und diese unter den Landes-Justizcollegiis der Provinz verstanden worden sind, weil sie der Regel nach mit denselben vereinigt, oder doch als besondere Abtheilungen derselben anzusehen sind. Die von der Immediatcommission dagegen aufgestellten Gründe, sind von Euch und dem Kammergerichte hinlänglich widerlegt worden. Die Rücksicht auf die zur Büreaucasse des Justizdepartements fließenden Geheimen Kanzleigebühren, scheint übrigens die Hauptsache zu sein, die aber, zumal unter den jetzigen Umständen, durchaus unstatthaft ist, und es sollen vielmehr diese Gebühren hinführo ganz wegfallen, und von den Partheien nur die Gebühren für die Arbeiten bei den Pupillencollegiis, zu deren Cassen eingezogen werden, indem Ich Meinen Unterthanen die Sportellast erleichtern will. Hiernächst überlasse Ich Euch nunmehr das Weitere, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, den 3. April 1808.

N. C. C. T. XII. b. S. 329. Nr. 30. de 1808.

2) **a) Rescript** v. 26. Juni 1808, betr. die Befugniß der Untergerichte, Majorennitätserklärungen ohne höhere Genehmigung zu ertheilen; s. zu §. 696. dies. Tit.

b) Rescript v. 11. Juli 1815, denselben Gegenstand betr.

Es hätte des von der Königl. Pupillen-Commission zu Emmerich unterm 27. v. M. erstatteten Berichts,

wegen der dem Kaufmann N. zu ertheilenden veniae aetatis,

nicht bedurft, da durch die Königl. C. O. vom 14. October 1807 und das Rescript vom 26. Juni 1808 (in Mathis allgemeiner juristischen Monatsschrift B. VI. S. 193.) den Landes-Pupillen-Collegien und Vormundschafts-Gerichten die Majorennitäts-Erklärungen, in Absicht der Personen des Bürger- und Bauernstandes, in den dazu geeigneten Fällen ohne Rückfrage bei einer höhern Instanz, nachgelassen worden sind. Das Collegium hat hiernach das weitere zu verfügen, die für den Bericht angesetzte Taxe und Stempel aber niederzuschlagen. v. K. J. B. 6. S. 7.

c) Rescript v. 28. Decbr. 1821, betr. die Nichtbefugniß der Untergerichte, Majorennitätserklärungen adlicher Personen zu ertheilen.

Da das Herzoglich Braunschweig-Oelsche Fürstenthumsgericht nicht zu der Classe der Obergerichte gehört, und daher auch nur als eine untergeordnete vormundschaftliche Behörde zu betrachten ist, so bleibt es bei den deutlichen Bestimmungen des Circularrescripts vom 26. Juni 1808, deren Anwendung auf sich das Fürstenthumsgericht nach seiner Anfrage vom 18. d. M. zweifelhaft erscheint. In Gemäßheit derselben hat daher das Gericht sich der Majorennitätserklärungen der Personen vom Adel zu enthalten. Act. des Justizm. Gen. M. No. 3. Vol. 3. Fol. 32.

§. 723. In allen Fällen, wo der Stand eines Pflegebefohlnen männ- oder weiblichen Geschlechtes auf die Beurtheilung der Frage: von welcher Behörde die Majorennitätserklärung zu ertheilen sei? Einfluss hat, soll nur auf den Stand, welchen eine solche Person zur Zeit der angeordneten Vormundschaft gehabt hat, gesehen werden.

§. 724. Die Majorennitätserklärung hat mit der wirklichen erreichten Volljährigkeit durchgehends gleiche Wirkung.

1) **Rescript** v. 19. März 1798. nebst **Bericht**, betr. die Wirkung einer außerhalb Landes ertheilten Majorennitätserklärung.

Im Monat Mai v. J. ist der damalige Besitzer der im O. und B. und in der G. G. gelegenen Gr. v. A. Familien-Fidei-Commiß-Herrschaften, M. O. Gr. v. A., auf der Fidei-Commiß-Herrschaft G. in B. verstorben, und hat keinen Sohn, sondern nur eine Tochter; welche nach dem Absterben ihres ersten Ehegatten, Grafen von K. zu W., jetzt schon in zweiter Ehe mit dem dasigen Reichs-Hofrath G. v. F. lebt, ingleichen eine Wittwe hinterlassen.

Die Verhandlungen über die Legitimation des nächsten Fidei-Commißfolgers, M. C. Gr. v. A., haben sich dergestalt in die Länge gezogen, daß über die in der G. G. belegenen Fidei-Commiß-Herrschaften M., S. und W. von uns eingereichte Administration hat angeordnet werden müssen. Immittelst aber ist auf diesen Herrschaften die Separation des Fidei-Commisses vom Allodio wirklich vor sich gegangen, weil, zu Folge der uns Anfangs gemachten Anzeige, die genannte Tochter des Erblassers, welcher allein nach G. Successionsrechten ein Erbrecht auf die Allodialmasse gebühret, bereits ihre Majorennität erreicht haben sollte, diese aber durch eine besondere Cession ihr ganzes Erbrecht an ihre Mutter abgetreten, und letztere wiederum Behufs der Separation einen Mandatarium in hiesigen Landen bestellt hat. Durch die Separation ist an hiesigem Allodio zwar eine Activmasse von noch etwas über .... ausgemittelt worden, inzwischen wird diese Activmasse durch die zum Theil bereits behandelten Allodial-Passiva, und insbesondere durch die Entschädigungs-Forderungen des Fidei-Commißfolgers wegen vorhandener Deteriorationen bis auf eine Kleinigkeit absorbirt, so daß die Allodial-Erbin, wenn sie die Entschädigungs-Forderungen des Fidei-Commißfolgers insgesammt wider sich sollte gelten lassen müssen, nach Berichtigung der Kosten vielleicht gar nichts zu erben übrig behalten dürfte. Gegenwärtig ist, nach hinlänglich bewirkter Legitimation des Majoratsfolgers, die Sache in der Lage, daß die Administration der bemerkten Fidei-Commiß-Güter wird aufgehoben, und die Auseinandersetzung des Fidei-Commißfolgers mit der Allodial-Erbin wird vollendet werden können.

Nun ist uns aber neuerdings die ganz unerwartete Anzeige geschehen, daß die Tochter des Erblassers das in ganz Schlesien bei Personen adelichen Standes zur völligen Majorennität erforderliche 24. Jahr ihres Alters noch nicht wirklich erreicht hat. Hierdurch gewinnt das Auseinandersetzungs-Geschäft eine ganz andere Gestalt; und da auf solche Weise auf die von der Tochter des Erblassers an ihre Mutter geschehene Abtretung der Allodial-Erbschaft weiter keine Rücksicht genommen werden kann, so haben wir vor der Hand die Herbeischaffung oder Sicherstellung der Allodialmasse gegen den Fidei-Commißfolger verfügt; welchemnächst bei dem hiesigen Pupillen-Collegio die Tochter des Erblassers annoch unter Curatel zu nehmen, und für selbige die Allodial-Erbschaft weiter zu reguliren sein wird. Um die großen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten abzuwenden, welche dadurch von neuem entstehen würden, hat der Mandatarius des Fidei-Commißfolgers beigehende Piece bei uns eingereicht, wornach der jetzt verehelichten Gr. v. S., nach dem Tode ihres ersten Ehegenossen Gr. v. K., von dem Nieder-Oesterreichischen Landgericht zu Wien auf ihr Verlangen schon unterm 15. Juli 1796 Venia aetatis ertheilt worden. Ueber die Glaubwürdigkeit dieses Nachweises kann kein erheblicher Zweifel erregt werden, destomehr aber würde sich wider den von dem Mandatarius des Fidei-Commißfolgers in dessen Eingabe vom 27. v. M. als unbedenklich behaupteten Satz, daß jene Majorennitäts-Erklärung auch auf die in hiesigen Landen befindliche väterliche Erbschaft der jetzt verehelichten Gr. v. F. in Anwendung kommen müsse, erinnern lassen, im Fall man überhaupt eine Majorennitäts-Erklärung nur von der Seite einer in Ansehung des Vermögens ertheilten Befugniß zur freien Disposition ansehen, und daraus sodann die weitere Folgerung ableiten wollte, daß eine solche Majorennitäts-Erklärung nur auf dasjenige Vermögen des Pflegebefohlnen sich erstrecken könne, welches im Lande oder im Gerichtsbezirk des Ertheilenden sich befindet.

Allein da eine jede Majorennitäts-Erklärung auch zugleich curam personae aufhebt, und nach Maaßgabe des A. L. R. Thl. II. Tit. XVIII. §. 81. u. d. f., cura personae dergestalt die Hauptsache ist, daß derjenige Richter, welcher diese anzuordnen hat, in gewissem Betracht auch seine Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung auf das gesammte, in- oder außerhalb Landes befindliche Vermögen des Pflegebefohlnen auszudehnen befugt ist: so scheint auf der andern Seite durch die Aufhebung einer solchen Haupt-Curatel eo ipso auch jede andere Special-Curatel über das in einer andern Provinz oder in einem andern Lande befindliche Vermögen des Pflegebefohlnen auf-

zuhören. Daß aber cura personae in Ansehung der Gräfin von F. nicht vor das hiesige Pupillen-Collegium gehören würde, glauben wir um deswillen annehmen zu müssen, weil theils der Vater der Gräfin v. F. nur dann und wann eine Zeitlang auf seinen hiesigen Fidei-Commiß-Gütern, und eben so oft und lange, oder vielleicht noch öfter und länger, auf seinen andern Fidei-Commiß-Gütern in Böhmen und Oesterreich sich aufgehalten hat, auch zu G. in Böhmen gestorben ist, theils die Gräfin von F. selbst, zu Folge der eingezogenen Nachrichten, nicht in hiesigen Landen geboren und getauft worden, imgleichen nun schon zum zweitenmal in W. verheurathet, und dadurch aus der väterlichen Gewalt ganz herausgegangen ist. Da nun überdies unter dem hiesigen Allodial-Nachlasse des Vaters der Gr. v. F. keine Immobilien sich befinden, und die Gr. v. F. einen Hauptunterstützungsgrund zur Auswirkung der Veniae aetatis bei dem Nieder-Oesterreichschen Landgerichte zu Wien in den eignen diesfälligen Wunsch ihres damals noch am Leben gewesenen Vaters gesetzt hat; so können wir in Betracht aller angeführten Umstände nicht umhin, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim zu stellen:

ob diese Venia aetatis der Gr. v. F. nicht auch in Ansehung ihrer hiesigen väterlichen Erbschaft zu statten kommen müsse, oder ob die Gr. v. F. wegen dieser Erbschaft allhier noch unter Curatel zu nehmen, und allenfalls anzuweisen sei, daß sie auch hier noch besonders Veniam aetatis nachsuche?

Uebrigens bitten wir allerunterthänigst, bei der allerhöchsten Bescheidung hierüber zugleich um allergnädigster Rückfertigung des beiliegenden Nachweises über die mehrbesagte Majorennitäts-Erklärung. ꝛc. Breslau, am 2. März 1798.

Rescript.

Daß in Rücksicht der in Eurer allerunterthänigsten Anfrage vom 2. dieses angeführten Umstände der verehelichten Gr. v. F., geb. Gr. v. A., die in Wien erhaltene Venia aetatis auch in unsern Landen zu statten komme. ꝛc.

Berlin, am 19. März 1798. Stengels Beitr. B. 9. S. 249—255.

2) **Uebereinkunft** vom 15. März 1821. zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung in Rücksicht der Großjährigkeitserklärungen solcher Personen, welche im Königreiche und im Herzogthume Sachsen Vermögen besitzen.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Sächsischen Regierung ist zu Erläuterung und Ergänzung der unterm 20. Februar 1816 wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Rechtssachen abgeschlossenen Convention, und zwar des 11. bis mit dem 16. Paragraphen derselben, folgende

Uebereinkunft

getroffen worden:

1) So oft von der Behörde des Landes, in welchem die Hauptvormundschaft anhängig ist, dem Minderjährigen venia aetatis ertheilt wird, soll diese in beiden Landestheilen in der Regel die Kraft der erlangten Volljährigkeit, mithin auch in Rücksicht auf das in dem andern Landestheile gelegene Vermögen, haben.

2) Sollen von dieser Regel Ausnahmen Statt finden, und gewisse Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit noch fortdauern, so müssen diese jedesmal namentlich in der von der Behörde des Landes, wo die Hauptvormundschaft geführt wurde, über die Großjährigkeits-Erklärung auszustellenden Urkunde ausgedrückt werden.

3) Wenn auch Minderjährige das Land verlassen, in welchem die Hauptvormundschaft Statt findet, so soll doch dadurch, in so fern sie noch Vermögen in beiden Landen besitzen, nichts in der Führung der Vormundschaft geändert werden, und mithin die von der Oberbehörde der Hauptvormundschaft ertheilte venia aetatis auch alsdann noch in dem andern Landestheile volle Wirkung haben.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen diese Uebereinkunft überall genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche zu verfügen geruht haben, ist hierüber diese zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte Erklärung ausgefertigt und von dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet worden. Berlin, den 15. März 1821. G. S. S. 39.

§. 725. Nur wegen Veräusserung und Verpfändung unbeweglicher Güter können derselben Einschränkungen beigefügt; es müssen aber dieselben alsdann auf das Grundstück selbst eingetragen werden.

§. 726. Dergleichen Einschränkung erstreckt sich niemals auf Grundstücke, welche der gewesene Pflegebefohlne, erst nach erfolgter Majorennitätserklärung, von seinem Capitalsvermögen angeschafft, oder sonst erworben hat.

§. 727. So weit der gewesene Pflegebefohlne nach §. 725. wegen Veräusserungen und Verpfändungen eingeschränkt ist, muss er, wenn dergleichen Handlungen dennoch vorgenommen werden sollen, die Genehmigung desjenigen Gerichts, unter dessen Obervormundschaft er gestanden hat, nachsuchen.

Rescript v. 12. Octbr. 1801, ad 2., betr. die Wechselfähigkeit eines für großjährig erklärten, in Beziehung auf das Gut jedoch noch beschränkten Gutsbesitzers.

ad 2. ist es ebenfalls keinem Zweifel unterworfen, daß Besitzer adelicher Güter, welche für großjährig erklärt worden, wenn sie gleich in der Disposition über die Substanz ihrer Güter bis nach zurückgelegtem gesetzlichen Majorennitäts-Termine eingeschränkt sind, sich dennoch gültig wechselmäßig verpflichten können, da die Wechsel-Verbindlichkeit bloß persönlich ist, und auf die Güter directe keine Beziehung hat, auch die von Euch geäußerte Besorgniß, daß dergleichen Gutsbesitzer auf diese Weise die der Majorennitäts-Erklärung beigefügte Einschränkung mittelbar vereiteln könnten, bei Wechselgeschäften nicht mehr als bei andern Darlehnen eintritt, zu deren Contrahirung dieselben unbedenklich für fähig gehalten werden müssen.

Neues Archiv B. 2. S. 183. und Stengels Beitr. B. 14. S. 294.

3) in Ansehung der Einkünfte, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre;

§. 728. Einem jeden Pflegebefohlnen kann, nach zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre, der von den Einkünften seines Vermögens, nach Abzug der Wirthschaftsausgaben, Zinsen und Administrationskosten, verbleibende Ueberschuss zur eigenen Verwaltung und Verwendung überlassen werden.

Rescript v. 5. Januar 1813, betr. die Ausantwortung des Vermögens an jüdische Curanden.

Aus dem, von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio unter dem 8. Decbr. v. J. erstatteten Berichte, sind die Bedenken ersehen worden, welche demselben bei der Uebernahme der Direction solcher Vormundschaften über Juden, welche bereits zur Zeit der Publikation des Edikts vom 11. März 1812. bei der bisherigen jüdischen Behörde anhängig waren, aufgestoßen sind. Es wird dem Collegio darauf Folgendes zum Bescheide eröffnet:

ad 1. daß es bei der angezeigten zweckmäßigen Einleitung zu lassen, und über das aus dem A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 306. genommene Bedenken wegzugehen ist, da einestheils ein weitläuftigeres, auf vollständige Uebersetzungen aller Aktenstücke gegründetes Verfahren, unverhältnißmäßige Kosten verursachen, und doch nicht zum Ziele führen würde, anderntheils den jüdischen Behörden, welche bisher die Direktion der Vormundschaften geführt haben, zuzutrauen ist, daß sie bei Revision der zu legenden Schlußrechnung mit der gebührenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf das Beste der Curanden zu Werke gehen, und überhaupt so verfahren werden, daß das Königl. Pupillen-Collegium, indem es diese Schlußrechnungen mit den erforderten Testamenten, Erb-Verträgen, Recessen rc. als Grundlagen der fernern Direktion annimmt, keiner Verantwortlichkeit sich aussetzt.

ad 2. ist als Regel anzunehmen, daß diejenigen Juden, welche vor der Publikation des Edikts vom 11. März v. J. das 20ste Jahr zurückgelegt hatten, in die Minderjährigkeit nicht wieder zurückfallen.

Unter Vormundschaft sind also nur diejenigen zu setzen und zu halten, welche vor der Publikation des angeführten Edicts das 20ste Jahr noch nicht erreicht hatten, und mithin bis zum 24sten Jahre für minderjährig zu achten sind. Auf die Ritual-Gesetze, welche die Ausantwortung des Vermögens an den Minderjährigen erlaubt, sobald sie 12 und resp. 13 Jahr alt geworden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Wenn also die Vermögens-Ausantwortung an dergleichen Minderjährige bereits ge-

schehen ist, so muß ihnen nichts desto weniger ein Vormund bestellt, und mit Zuziehung desselben nach den Umständen ermessen werden, welche Vorkehrungen in Absicht des noch vorhandenen Vermögens zu treffen sind.

ad 3. liegt es im Zweck der Gesetzgebung, die Juden vom Kleinhandel und Schacher abzubringen, und sie zu andern nützlichen Gewerben und Beschäftigungen anzuführen.

Minderjährige sind daher um so weniger in dem Hange zum eigenen Handel zu begünstigen, da es bei ihnen allemal noch Zeit ist, ein anderes Gewerbe zu ergreifen.

Was bei andern Minderjährigen in Absicht der Wahl ihrer Lebensart und der Verwaltung ihres Vermögens, besonders in Beziehung auf anzulegende und fortzusetzende Kaufmannshandlungen, Rechtens ist, muß auch bei den minderjährigen Juden zur Richtschnur dienen, daher die von dem Königl. Kurmärkschen Pupillen-Collegio in Vorschlag gebrachte Extradition des Erbtheils solcher Pflegebefohlenen an dieselben, sobald sie das 12te oder 13te Jahr erreicht haben, nicht genehmigt werden kann.

v. K. J. B. 2. S. 185.

§. 729. Auch die Verwaltung der Vermögenssubstanz selbst kann ihm auf sein Begehren übertragen werden; wenn er es aber verlangt: so muss der Vormund dieselbe bis zur erlangten Volljährigkeit fortsetzen.

§. 730. In beiden Fällen bleibt jedoch der Pflegebefohlne der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts in so weit unterworfen, dass er denselben von der Führung seiner Administration, und von der Verwendung seiner Einkünfte, auf Erfordern Rede und Antwort geben muss.

§. 731. In Ansehung seiner Person hingegen, und der Substanz seiner unbeweglichen Güter, sowie der ausstehenden Capitalien, bleibt auch ein solcher Pflegebefohlner, bis nach zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre, eben den Einschränkungen, wie jeder Andere, unterworfen.

§. 732. Er kann also ohne Zuziehung des Vormundes weder unbewegliche Güter, Juwelen und Kostbarkeiten veräussern, verpfänden, oder sonst beschweren, noch Capitalien aufkündigen und einziehen.

§. 733. Auch kann er ohne Approbation des vormundschaftlichen Gerichts keine neue Darlehne aufnehmen.

§. 734. Andere Verträge kann er nur in so fern schliessen, als er ohne diese Befugniss, die ihm überlassene Verwaltung nicht würde führen können.

§. 735. Ausserordentliche Holzverkäufe aus den Forsten, welche den gewöhnlichen Etat übersteigen, darf er ohne Einwilligung des Vormundes, und Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht unternehmen.

4) Durch Verheirathung einer Pflegebefohlnen.

§. 736. Durch die Verheirathung der Pflegebefohlnen wird die Vormundschaft nicht aufgehoben.

1) a) **Rescript** v. 25. Febr. 1822, betr. die Competenz der Vormundschaft über verheirathete Minderjährige beim Leben des Vaters.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, wie es in Beziehung auf die Maaßgabe des A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 170. gar keinem Bedenken unterliegt, daß zu dem in Rede stehenden, zwischen dem N. und dem N. geschlossenen Kauf-Contract, hinsichtlich des dabei concurrirenden Interesses der annoch minderjährigen Glogauschen Ehefrau, die obervormundschaftliche Genehmigung hinzutreten muß.

Eben so unzweifelhaft findet es der Justiz-Minister, daß der persönliche Richter des Vaters der Unmündigen in causa auch der obervormundschaftliche Richter ist, da durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen die väterliche Vormundschaft nicht aufgehoben ist, vielmehr dem Vater alle Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben: A. L. R. Thl. I. Tit. 2. §. 229., Tit. 18. §. 736. v. K. J. B. 19. S. 165.

b) **Rescript** v. 2. August 1824, betr. die vormundschaftlichen Rechte des Vaters über eine verheirathete Minderjährige, und die nicht erforderliche Concurrenz der vormundschaftlichen Behörde bei Ausübung derselben; s. zu II. 2. §. 229.

2) a) **Rescripte** v. 10. März und 31. Juli 1828, betr. die Fortdauer der Vormundschaft über eine Curandin nach deren Verheirathung mit einem Ausländer.

Der Justiz-Minister tritt auf den Bericht des Königl. Pupillen-Collegiums vom 24. Januar c.,

betreffend die Fortdauer der Vormundschaft über Pflegebefohlene weiblichen Geschlechts nach ihrer Verehelichung mit Ausländern,

der Ansicht der Majorität des Collegiums dahin bei,

daß durch die Verheirathung einer Pflegebefohlenen an einen Ausländer in der Vormundschaft nichts verändert werde.

Daraus, daß die Curandin in das Forum ihres Ehemannes übergeht, und als eine Unterthanin des auswärtigen Staats anzusehen ist, folgt nicht, daß die Rechte und Pflichten der diesseitigen Vormundschaft und die damit correspondirenden Rechte der Pflegebefohlenen auf Fortsetzung dieser Vormundschaft ihr Ende erreicht haben. Beides, die Verheirathung an einen Ausländer und die Fortsetzung der Vormundschaft im diesseitigen Foro, können sehr wohl mit einander verbunden bleiben, und diese Verbindung wird in allen Fällen als zweckmäßig erscheinen, in welchen die Verheirathung zwar dem Besten der Curandin vortheilhaft und daher von Obervormundschafts wegen zu genehmigen, die Sache aber doch keinesweges dazu angethan ist, um die bisherige Administration des Vermögens aufzuheben.

Wenn nach §. 85. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. schon in dem Fall einer im Inlande erfolgenden Veränderung in dem Wohnort des Pflegebefohlenen keine Veränderung in der Direction der Vormundschaft eintritt: so muß dieser Grundsatz noch weit mehr alsdann Anwendung finden, wenn der Wohnort einer Pflegebefohlenen außerhalb Landes verlegt wird, und davon die Rede ist, nunmehr die diesseitige vormundschaftliche Vermögensverwaltung gänzlich aufzuheben. Die Curandin bleibt vielmehr so lange, bis sie entweder die Volljährigkeit erreicht hat, oder für volljährig erklärt wird, in Bezug auf ihr Vermögen unter der Vorsorge ihres ursprünglichen Vaterlandes, auf welche sie weder Verzicht geleistet hat, noch Verzicht leisten kann. Der Termin ihrer Volljährigkeit kann auch nur nach den diesseitigen, und nicht nach den Gesetzen des Auslandes beurtheilt werden, welche auf eine in hiesigen Landen eingeleitete Vormundschaft keine Anwendung finden. Könnte das Gegentheil angenommen werden, so müßte jeder Consens in die Verheirathung einer Pflegebefohlenen an einen Ausländer, und in die damit verbundene Verlegung des Wohnsitzes an einen Ort, wo ein früherer Majorennitäts-Termin, als der diesseitige, Statt findet, äußerst bedenklich sein, und nicht leicht ertheilt werden können, weil zugleich die Entlassung aus der Vormundschaft und die Freigebung des Vermögens daraus folgen würde.

Der Justiz-Minister muß aus diesen Gründen der Meinung sein, daß es bei der Verheirathung einer diesseitigen Pflegebefohlenen an einen Ausländer, in Bezug auf die bisher geführte Vormundschaft, soweit nicht die Rechte des Ehemannes eine Abweichung nöthig machen, überall in statu quo verbleibe.

Berlin, den 10. März 1826.

Vorstehende Verfügung ist von Sr. Königl. Majestät durch die Allerhöchste C. O. vom 27. Juli 1828 genehmigt worden.

Berlin, den 31. Juli 1828. v. K. J. B. 32. S. 87.

b) Vergl. auch **Rescript** v. 28. April 1803, zu §. 696. dies. Tit.

§. 737. Es kann aber dem Ehemanne einer Pflegebefohlnen weiblichen Geschlechts der ihm nach den Gesetzen zukommende Niessbrauch ihres Vermögens nicht vorenthalten werden.

§. 738. Ob ein Theil des Vermögens der Frau vorzubehalten, oder zum Erbschatze zu bestellen sei; muss der Vormund, unter Direction der Obrigkeit, vernünftig beurtheilen, und durch Verträge mit dem Ehemanne, vor Vollziehung der Heirath, festsetzen.

§. 739. Dass kein Vorbehalt gemacht, oder kein Erbschatz bestellt worden, soll weder dem Vormunde, noch der Obrigkeit, zur Vertretung gereichen.

§. 740. Dagegen ist zur Bestellung eines Erbschatzes aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen die eigne Einwilligung derselben erforderlich.

§. 741. Das vorbehaltene Vermögen, und dessen Einkünfte, bleiben unter vormundschaftlicher Verwaltung.

§. 742. Von dem Erbschatze, und von dem nicht vorbehaltenen Vermögen der Pflegebefohlnen gebührt der Regel nach auch die Verwaltung dem Ehemanne; die Substanz aber bleibt der Aufsicht des Vormundes und vormundschaftlichen Gerichts unterworfen.

§. 743. Der Ehemann kann also die unbeweglichen Güter der Frau selbst bewirthschaften oder verpachten; wegen der Veräusserung und Verpfändung aber müssen die gesetzlichen Vorschriften eben so beobachtet werden, als wenn keine Heirath geschlossen wäre.

§. 744. Gehört ein Wald zu solchen Grundstücken: so kann ihn der Ehemann forstmässig nutzen; ausserordentliche Holzschläge hingegen darf er, ohne Einwilligung des Vormundes, und Approbation des vormundschaftlichen Gerichts, nicht unternehmen.

§. 745. Die Zinsen der Capitalien kann der Ehemann selbst erheben; hingegen ist er zur Aufkündigung und Einziehung von Capitalien, ohne Zuthun des Vormundes, und ohne Approbation des Gerichts, nicht berechtigt.

§. 746. In allen Fällen muss der Ehemann der Pflegebefohlnen, bei jeder mit der Substanz vorzunehmenden Veränderung, mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 747. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Vormund die Verwaltung auch nach der Heirath fortgesetzt, und in der Art der Administration eine Veränderung geschehen soll.

§. 748. Doch sind der Vormund und das Gericht an die Meinung und das Gutachten des Mannes nicht gebunden.

§. 749. Von der eingekommenen Vormundschaftsrechnung, so wie von dem Termine zur Abnahme derselben, muss dem Ehemanne Nachricht gegeben, und ihm frei gelassen werden, die Rechnung einzusehen, Ausstellungen dagegen zu machen, und der Abnahme beizuwohnen.

§. 750. Verlangt der Ehemann, dass ihm auch die baaren Gelder oder ausstehenden Capitalien seiner noch nicht volljährigen Frau in die Hände gegeben werden: so muss er dafür hinlängliche Sicherheit mit Grundstücken, oder gerichtlich eingetragenen Activforderungen bestellen.

§. 751. Diese Sicherheit muss so beurtheilt und geprüft werden, wie es bei dem Ausleihen der Mündelgelder vorgeschrieben ist. (§. 467. sqq.)

§. 752. Alsdann erstreckt sich die Obsorge des Vormundes und Gerichts nur auf die Conservation dieser Sicherheit.

§. 753. Wenn der Ehemann einer Pflegebefohlnen bei einer Cassenbedienung nicht anders als dadurch, dass die Caution für ihn aus dem Vermögen der Frau bestellt werde, zu erhalten ist: so kann der Vormund, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, diese Caution aus dem Vermögen der Pflegebefohlnen leisten.

§. 754. Eben das kann geschehen, wenn der Mann auf Cassen- und Rechnungssachen sich gelegt, und keinen andern Weg, sich und seiner Familie standesmässigen Unterhalt zu erwerben, für sich hat.

§. 755. Doch muss in beiden Fällen der Vormund von den Fähigkeiten, dem Charakter, und der Wirthschaftlichkeit des Ehemannes mit möglichster Sorgfalt Erkundigung einziehen.

§. 756. Auch muss die Caution immer nur auf eine gewisse bestimmte Summe geleistet werden.

§. 757. Der Vormund muss sich und den Pflegebefohlnen einen nach den Umständen möglichst kurzen Termin zur Aufkündigung der Caution vorbehalten.

§. 758. Er muss sich von dem Ehemanne alljährig, längstens binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe des Cassenjahres, die gehörig erfolgte Ablegung der Rechnung nachweisen; so wie hiernächst die darüber erhaltene Quittung vorzeigen lassen.

§. 759. Sobald der Ehemann, es sei unter welchem Vorwande es wolle, den Nachweis oder die Vorzeigung verzögert, muss sich der Vormund nach den vorgeschützten Ursachen dieser Zögerung, und nach der eigentlichen Lage der Sache, bei der demselben vorgesetzten Behörde sofort erkundigen.

§. 760. Dem vormundschaftlichen Gerichte muss er von Zeit zu Zeit, besonders aber, sobald ein irgend bedenklicher Umstand sich äussert, von dem Verhalten und der Wirthschaft des Mannes, von seiner Ordnung in Führung der Casse und Ablegung der Rechnung, und von den sich etwa dabei äussernden Bedenklichkeiten, pflichtmässig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 761. Sobald erhebliche Besorgnisse einer der Pflegebefohlnen drohenden Vertretung sich äussern, muss das Gericht den Vormund ohne Zeitverlust anweisen, die Caution sofort zu kündigen, und in der Zwischenzeit, durch Beigebung eines Aufsehers, oder andere nach den Umständen schickliche und anwendbare Maassregeln, die drohende Gefahr möglichst abzuwenden.

§. 762. Wenn der Ehemann der Pflegebefohlnen durch unverschuldete Unglücksfälle in Abnahme seiner Nahrung, oder sonst in Verlegenheit gerathen ist: so kann auch die Substanz des Vermögens der Frau zu seiner Unterstützung so weit verwendet werden, als es nothwendig ist, ihn in einem Zustande, worin er sich und seine Familie ernähren könne, zu erhalten, oder darin wieder herzustellen.

§. 763. Gelangt der Mann wieder in bessere Umstände: so müssen der Vormund und das Gericht für die Ergänzung des Capitalsvermögens der Pflegebefohlnen nach Möglichkeit sorgen.

besonders bei der Verheirathung an einen Kaufmann.

§. 764. Ist eine Pflegebefohlne an einen Kaufmann verheirathet; und hat dieser den Ruf einer hinlänglichen Handlungskenntniss und ordentlichen Wirthschaft für sich: so kann er die Ausantwortung der baaren Gelder und Capitalien auch ohne besondere Sicherheitsbestellung verlangen.

1) **Rescript** v. 1. März 1814, betr. die Ausantwortung des Vermögens einer Curandin bei deren Verheirathung mit einem Kaufmanne,

Dem Königl. Kurmärkischen Pupillen-Collegio wird auf dessen Bericht vom 15. d. M., betreffend die Verheirathung der N. mit dem Kaufmann N., hiermit eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder, welche annehmen,

daß das Vermögen einer Curandin, welche einen etablirten Kaufmann heirathet, demselben bei der Verlobung unter den im A. L. R. Thl. II. Tit. 18.

§. 764. sqq. festgesetzten Bedingungen als Brautschatz versichert, und ohne Sicherheitsbestellung nach der Hochzeit ausgeantwortet werden könne,

dem Sinne des Gesetzes, welches keinen Unterschied zwischen vor und während der Ehe erworbenem Vermögen zuläßt, ganz angemessen, und daher sowohl in künftigen Fällen, als auch besonders in dem gegenwärtigen Falle, um so mehr zu beachten ist, da die Braut die in Frage stehenden 5000 Rthlr. eigentlich jetzt nur erst von ihrem Stiefvater und ihrer Mutter erwirbt, diese Eheleute dem Ehe-Contracte als Mitcontrahenten beitreten, und es wohl von ihnen abhängt, welchen Bedingungen sie ihre Freigebigkeit unterwerfen wollen. Uebrigens ist der Inhalt der mit dem Verlobungs-Contract eingereichten Beilagen nicht zu übersehen, da nach dem Protocoll vom 13. December v. J. wegen der Successions-Fälle nichts festgesetzt, sondern es überall bei den gesetzlichen Bestimmungen gelassen, in dem Abkommen vom 6. Januar 1812 aber wegen der auf die rechtmäßigen Erben fallenden 1200 Rthlr. auf den jüdischen Ritus Bezug genommen ist. Da hiernach in der Folge Anlaß zu Mißverständnissen genommen werden könnte, so wird dem Collegio überlassen, denselben durch Erforderung einer bestimmten Erklärung der Interessenten, mit Rücksicht auf den §. 20. des Edicts vom 11. März 1812 und das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 776 u. 777., vorzubeugen. v. K. J. B. 3. S. 7.

§. 765. Er muss aber alsdann eine Balance über den Zustand seiner Handlung dem Vormunde zustellen, und deren Richtigkeit durch Vorlegung der Bücher nachweisen.

§. 766. Besitzt der Vormund nicht selbst hinlängliche Handlungskenntniss, so muss ihm zur Prüfung der Balance, und Vergleichung derselben mit den Büchern, ein sachverständiger Assistent von dem Gerichte zugeordnet werden.

§. 767. Bezeugen der Vormund und dessen Assistent, mit Ueberreichung der versiegelten Balance. dass das Vermögen der Pflegebefohlnen in der Handlung des Mannes nach deren gegenwärtigen Verfassung, nicht gefährdet sei: so kann das Gericht in dessen Verabfolgung willigen.

§. 768. Es muss aber auch der Mann fernerhin, und so lange die Vormundschaft dauert, bei dem jährlichen Abschlusse und der Formirung der Balance, den Vormund und dessen Assistenten zuziehen.

§. 769. Diese jährliche Balance muss ebenfalls, versiegelt, bei dem vormundschaftlichen Gerichte niedergelegt werden.

§. 770. Auch ausser dieser gewöhnlichen Revision kann der Vormund, so oft er es nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen.

§. 771. Sobald der Vormund, bei einer solchen gewöhnlichen oder ausserordentlichen Revision, eine dem Vermögen der Pflegebefohlnen drohende Gefahr inne wird, muss er selbige dem Gerichte ohne Rückhalt anzeigen.

§. 772. Auch muss er, unter der Direction des Gerichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, dass durch Beigebung eines Aufsehers oder andere nach den Umständen schickliche Mittel, die drohende Gefahr nach Möglichkeit abgewendet werde.

§. 773. Will der Mann mit dem Vermögen der Frau erst eine Handlung anfangen: so kann er dessen Ausantwortung nur gegen vollständige Sicherheitsbestellung fordern.

§. 774. Will der Mann eine der Pflegebefohlnen von ihrem Vater oder sonstigen Erblasser zugefallene Handlung fortsetzen: so muss er dazu, auf beigebrachte glaubwürdige Zeugnisse von seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Wirthschaftlichkeit, gelassen werden; sobald nicht überwiegende Gründe zur gänzlichen Aufhebung einer solchen Hand-

lung nach dem Gutachten der Sachverständigen vorhanden sind. (§. 617. sqq.)

§. 775. Wird dem Manne die Fortsetzung der Handlung gestattet: so ist er als Disponent anzusehen, und steht, als solcher, gegen den Vormund und das Gericht, in den §. 627. sqq. bestimmten Verhältnissen.

Von Erbverträgen bei der Verheirathung einer Pflegebefohlnen;

§. 776. Sollen bei Verheirathung eines oder einer Pflegebefohlnen Verträge wegen der künftigen Erbfolge geschlossen werden: so muss der Vormund das Interesse der Pflegebefohlnen redlich besorgen, und die Approbation des vormundschaftlichen Gerichts einholen.

§. 777. Weder der Vormund, noch das Gericht, machen sich verantwortlich, wenn sie in Ansehung der Erbfolge bei den Verordnungen der Gesetze stehen bleiben.

§. 778. Soll durch dergleichen Verträge gewissen Vortheilen entsagt werden, welche die Gesetze den Pflegebefohlnen in dem künftigen Nachlasse ihres Ehegatten anweisen: so muss der Vormund die dazu vorwaltenden Gründe dem vormundschaftlichen Gerichte zur besondern Prüfung anzeigen.

§. 779. Findet das Gericht, dass der Vortheil, welchem entsagt werden soll, von dem Nutzen, welchen die Pflegebefohlnen aus dieser Entsagung vernünftiger Weise erwarten können, überwogen werde; und genehmigt also dasselbe die Entsagung: so kann weder ihm, noch dem Vormunde, ein widriger Erfolg zur Last gelegt werden.

besonders wo Gemeinschaft der Güter Statt findet.

§. 780. Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist, ein Pflegebefohlner männlichen oder weiblichen Geschlechts noch während der Lebenszeit des Vaters verheirathet; und dabei die Gemeinschaft durch Vertrag gesetzmässig nicht ausgeschlossen worden: so können der Vormund und das vormundschaftliche Gericht die Fortsetzung derselben nicht hindern.

§. 781. Wohl aber können und müssen sie, wenn gesetzmässige Gründe der Aufhebung eintreten, davon zum Besten der Pflegebefohlnen Gebrauch machen. (Tit. 1. §. 420. 421.)

§. 782. Wird die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen: so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.

§. 783. Doch kann der Vormund, wenn er es dem Besten der Pflegebefohlnen offenbar zuträglich findet, dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich begeben.

§. 784. Weder die gesetzmässige Aussetzung der Gemeinschaft, noch die von dem Vormunde geschehene Entsagung dieser Rechtswohlthat, bedürfen einer öffentlichen Bekanntmachung.

1) **Rescript** v. 3. Novbr. 1800. nebst **Gutachten** der Gesetzcommission, betr. die Aussetzung der Gütergemeinschaft nach lübischem Recht.

Auf Euren Bericht vom 7. März c., worin Ihr einige Anfragen wegen fernerer Anwendbarkeit des Lübischen Rechts vorgetragen habt, communiciren Wir Euch hierbei in Abschrift loco resolutionis das darüber von der Gesetzkommission erstattete Gutachten. Die von letzterer darin gethanen Anträge genehmigen Wir überall, und habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen demselben gemäß zu achten, auch den Magistrat zu Demmin darnach zu bescheiden. Sind rc. Berlin, den 3. Novbr. 1800.

Gutachten der Gesetzkommission.

Der Magistrat zu Demmin hat in einigen bei der Gütergemeinschaft unter Eheleuten vorkommenden Fällen, worüber im A. L. R. und der A. G. O. Vorschriften erfolgt sind, die fernere Anwendung des in Demmin geltenden Lübischen Rechts bedenklich gefunden. Die diesfällige Anfrage ist von der Pommerschen Regierung, mit ihrem gutachtlichen Berichte begleitet, Ew. Königl. Majestät zur Entscheidung vorgelegt worden, und Höchstdieselben haben mittelst allergnädigsten Rescripts vom 24. März c. über die vorgetragenen Zweifel unser Gutachten zu erfordern geruhet.

I. Die erste Anfrage gehet dahin:

ob die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen worden, auch an Orten, wo Lübisches Recht gilt, in Gemäßheit des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 782. seq. bis nach Aufhebung der Vormundschaft in der Regel ausgesetzt bleibe, und nach deren Beendigung die Vernehmung der gewesenen Pflegebefohlnen, ob sie in die Gütergemeinschaft mit dem Ehemanne treten wolle, erforderlich sei?

Folgender Vorgang hatte zu dieser Anfrage die Veranlassung gegeben. Eine unter der Obervormundschaft des Magistrats zu Demmin gestandene Pflegebefohlne, welche sich in einer Pensions-Anstalt zu Stettin befand, ward während ihrer Minderjährigkeit an einen dortigen Kaufmann verheirathet. Ihr Vormund hatte sich der Aussetzung der Gütergemeinschaft nicht begeben, sondern bei Bewilligung der Aussteuer ausdrücklich auf die im A. L. R. geordnete Suspension Bezug genommen. Jedoch war auch ein besonderer Vertrag über die Ausschließung der Gemeinschaft vor Einschreitung der Ehe nicht errichtet worden. Nach der Verheirathung erhielt die gewesene Pflegebefohlne Veniam aetatis, und dem gemäß verlangte sie die Auslieferung ihres Vermögens. Der Demminsche Magistrat, als ihre obervormundschaftliche Behörde, glaubte nunmehr die landrechtlichen Vorschriften §. 785. seq. befolgen zu müssen, und requirirte das Stadtgericht zu Stettin um Vernehmung der gewesenen Curandin über ihre Entschließung, ob sie in eine Gütergemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sei. Diese Vernehmung ward aber von dem Stettinschen Stadtgericht als unnöthig, und der dortigen statutarischen Verfassung zuwider, verweigert. So entstand die Frage, ob die landrechtlichen Vorschriften neben dem Lübischen Recht Anwendung finden.

Die Pommersche Regierung ist mit dem Magistrat zu Demmin der bejahenden Meinung, und wir finden nicht das geringste Bedenken, derselben beizutreten.

Man muß freilich den Satz zugeben, daß ex jure Lubecensi die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten schon per Concensionem thalami entstehe. Ob aber diese Wirkung sich auch bei Ehen äußere, welche von Pflegebefohlnen während ihrer Vormundschaft geschlossen werden, ist im Lübischen Rechte nirgend versehen. Wenn nun das A. L. R. l. c. §. 782. seq. bei solchen Ehen die Gemeinschaft der Güter bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft aussetzt, und Modalitäten vorschreibt, welche nach geendigter Vormundschaft beobachtet werden sollen, um die suspendirte Gemeinschaft nach einer reifen Entschließung der gewesenen Pflegebefohlnen entweder zu errichten oder gänzlich auszuschließen; so enthalten solche Bestimmungen keinesweges das gerade Gegentheil des Lübischen Rechts. Vielmehr ergänzen sie nur die Anwendung dieser Statuten in Ansehung der während der Vormundschaft zu schließenden Ehen der Pflegebefohlnen. Der Analogie des Lübischen Rechts können diese Anordnungen des A. L. R. nicht entgegen sein, weil es jedem Privato unbenommen ist, die ex statuto entstehende Communion durch Eheverträge nach Gefallen anders zu bestimmen, sie zu limitiren oder gänzlich auszuschließen.

Mevii Comm. ad jus Lub. Lib. I. p. 194. No. 37. Nur eben diese Befugniß wird vom Staat in Vertretung der unter seiner besondern Aufsicht und Vorsorge stehenden Pflegebefohlnen in Ausübung gebracht, wenn er im voraus gesetzlich bestimmt, daß die Gemeinschaft der Güter in der Regel während der Vormundschaft ausgesetzt bleiben, und wie nach deren Aufhebung die gewesene Pflegebefohlne in den Stand gesetzt werden soll, über die Errichtung oder Ausschließung der Gemeinschaft eine reife Entschließung zu fassen. Man kann auch diese Verfügungen des A. L. R. nicht einmal als ganz neue Erklärungen des Lübischen Rechts betrachten. Schon durch das unterm 18. Novbr. 1771, an die Pommersche Landes-Justiz-Collegia ergangene Decisiv-Rescript waren ähnliche Maaßregeln über die Anwendbarkeit des Lübischen Rechts bei Verheirathungsfällen der unter Vormundschaft stehenden Personen festgesetzt. Diese haben bis zur Publication des A. L. R. zur Richtschnur gedient, und sind im letztern nur anders modificirt worden. Seit der Publication des A. L. R. hat

das Pommersche Pupillen-Collegium, nach Versicherung der Regierung, in vorkommenden Fällen die landrechtlichen Vorschriften l. c. §. 782. seq. beobachtet, und ins besondere auch ihre Curanden nach erlangter Großjährigkeit, den §§. 787. seq. gemäß, vernehmen lassen. Hat das Stettinsche Stadtgericht sich bisher davon dispensirt, so scheint dabei eine bloße Mißdeutung zum Grunde zu liegen. Denn wenn gleich in Stettin die eheliche Gütergemeinschaft nach Magdeburgschen Rechten eingeführt ist,

Siebrand vom Stettinschen Stadtrecht pag. 36. §. 12. seq.

so kommt doch die vorige Communion, nach dem eigenen Anführen des Stadtgerichts, in Ansehung ihres Entstehens mit der Lübischen Gütergemeinschaft völlig überein. Das Pommersche Pupillen-Collegium hat kein Bedenken gefunden, das Rescr. vom 18. Novbr. 1771. und die demselben substituirten landrechtlichen Vorschriften auch in Stettin zur Anwendung zu bringen, und eben unter dieser Voraussetzung haben Ew. Königl. Majestät dieses Collegium mittelst Rescripts vom 5. Septbr. 1796. beschieden, daß es bei Verheirathungen Stettinscher Pflegebefohlnen keiner Bekanntmachung der sodann zu Folge A. L. R. eintretenden gesetzlichen Suspension der Gütergemeinschaft bedürfe.

Stengels Beitr. B. 3. pag. 160. 161.

Nur aus sehr erheblichen Gründen könnte man die Beiseitesetzung einer gesetzlichen Vorschrift nachgeben, die ihrer Absicht nach überall befolgt werden soll, wo eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzialgesetzen oder Statuten eingeführt ist. Sie hat den so wichtigen Zweck, mit völliger Wirksamkeit die Gefahr abzuwenden, welcher das Vermögen heirathender Pflegebefohlner durch eine unbedingte Entstehung der Gütergemeinschaft bloßgestellt werden würde. Diese gesetzliche Vorsorge ist also von allgemeiner Nutzbarkeit, welche gerade von Handlungsörtern am stärksten einleuchtet. Gegenwärtig ist jedoch eigentlich nur von Oertern die Rede, wo die Gütergemeinschaft nach Lübischem Recht obwaltet. Hier findet das A. L. R. l. c. §. 782. seq. seine volle Anwendung, und deshalb kann auch der Magistrat zu Demmin mit Recht, und schon zu seiner Deckung gegen die ihm nach §. 794. 795. imminirende Vertretung, auf die §. 785. geordnete Vernehmung seiner gewesenen Curandin allerdings bestehen. Wir sind daher des Dafürhaltens:

daß die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 782. seq. auch an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübischem Recht hervorgebracht ist, neben demselben im ganzen Umfange bestehen können, und durchgehends befolgt werden müssen.

II. Bei der zweiten Anfrage kommt es dem Demminschen Magistrat darauf an:

ob die Vorschrift des Lübischen Rechts, wonach eine nicht beerbte Ehefrau ihr Eingebrachtes im Concurse ihres Ehemannes zurückfordern kann, durch die Disposition der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 326. und 410. für aufgehoben zu achten sei.

Die Pommersche Regierung ist für die Verneinung dieser Frage, und wir finden keine Gründe, ihr entgegen zu sein. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erstreckt sich Communio bonorum universalis unter Eheleuten auch auf die beiderseitigen Schulden, und hieraus folgt, daß einer Ehefrau im Concurse ihres Ehemannes die Repetition ihrer Illatorum nicht zustehe.

von Selchow elementa juris Germ. priv. §. 472.

Die Gemeinschaft nach Lübischem Rechte ist aber von anomaler Natur. Sie entsteht an sich per consensionem thalami, hört jedoch, wenn die Ehe unbeerbt ist, mit dem Concurse des Ehemannes wieder auf. Denn diesem Rechte zufolge

Lib. I. Tit. 5. Art. 5. 7.

Mevii Comm. ad jus Lub. Lib. I. pag. 199. No. 25. 37. und pag. 204. No. 34.

ist eine unbeerbte Ehefrau bei entstehendem Concurse über das Vermögen des Ehemannes für die auch pendente matrimonio von dem Manne gemachten Schulden nicht verhaftet, sondern ihr Eingebrachtes zurück zu fordern berechtigt.

Die A. G. O. hat nun zwar

Thl. I. Tit. 50. §. 326. 410.

ohne alle Einschränkung verordnet:

daß, wenn Ehegatten nach der Ehestiftung oder den obwaltenden statutarischen Rechten in Gemeinschaft der Güter leben, die Ehefrau im Concurse ihres Ehemannes wegen ihres Eingebrachten weder die Vindication, noch irgend ein Vorzugsrecht ausüben, sondern erst nach Berichtigung aller Schulden ihre Befriedigung verlangen könne;

so wie eben dies auch schon vorhin im Corpore Jur. Frid. P. 4. T. 12. §. 26. und 65. versehen war.

Allein weder bei der Abfassung noch bei der Revision der neuen Prozeß-Ordnung konnte man eine Abänderung der statutarischen Rechte beabsichtigen. Dies war theils kein Gegenstand der Prozeß-Ordnung, theils hatte man, nach Anleitung der C. O. vom 14. April 1780, die Sammlung und Berichtigung der Provinzial- und statutarischen Gesetze für sich in Gang gebracht.

Eben deshalb bedurfte es bei der Publication der Prozeß-Ordnung keines Vorbehalts jener besondern Rechte. Dieser ist jedoch in dem nachherigen Patent wegen Publication des A. L. R. vom 5. Febr. 1794. §. 3. dahin erfolgt, daß die Provinzial- und statutarischen Gesetze bis zur Vollendung der Provinzial-Landrechte in ihrer Kraft bleiben sollen. Die ausgehobene Stelle der A. G. O. setzt solchemnach offenbar eine Gütergemeinschaft nach allgemeinen Grundsätzen voraus, und kann also nur an Orten Anwendung finden, wo eine solche Communion obwaltet. Wo hingegen Provinzial-Gesetze oder Statuten, wie im Lübischen Rechte geschiehet, von den allgemeinen Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft abweichen, da sollte es vor der Hand bei dieser besondern Verfassung verbleiben. Dies ist schon in einem ähnlichen Falle auf Anfrage des Altmärkschen Obergerichts, über die Anwendbarkeit des Salzwedelschen Statuti, in dem von uns abgefaßten und von Ew. Königl. Majestät bestätigten Concluso vom 13. März 1781. angenommen worden;

Kleins Annalen B. 3. pag. 233.

und so sind wir auch jetzt der Meinung:

daß der Vorschrift des Lübschen Rechts, wornach eine unbeerbte Ehefrau ihr Eingebrachtes im Concurse ihres Ehemannes zurück zu fordern befugt ist, durch die Disposition der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 326. und 410. nicht derogirt sei.

Hierbei hat der Magistrat zu Demmin noch eine Nebenfrage über den Ausdruck des Lübischen Rechts: beerbt sein oder Kinder haben, aufgestellt. Ihm ist zweifelhaft:

ob die Ehefrau nur für diejenigen Schulden nicht hafte, welche zu solcher Zeit contrahirt worden, als Kinder am Leben waren, und

ob die Frau mit bezahlen müsse, wenn gleich die Kinder schon verstorben sind, oder

ob auf diesen Fall es so anzusehen sei als wenn die Ehefrau unbeerbt geblieben wäre.

Die Regierung glaubt, daß es nach dem Sinne des Lübischen Statuti bloß auf das Dasein von Kindern zur Zeit des Concursus oder bei dem Absterben des Ehemannes ankomme. Diese Erklärung ist nach den Worten des Lübischen Statuti:

Lib. I. Tit. 5. Art. 5. und läßt keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sei ꝛc.

ibid. Art. hat er dann mit seinem Weibe Kinder ꝛc.

ganz richtig, und mithin darf auf den Zeitpunkt der Schuldenaufnahme gar nicht gesehen werden. Dieselbe Auslegung findet man beim Mevio

in Comm. ad jus Lub. Lib. I. Tit. 5. Art. 5. No. 42. Lib. 2. Tit. 2. Art. 5. No. 124.

und nach seiner nähern Ausführung könnte man die Bescheidung dahin fassen:

daß nach Lübischem Rechte eine Ehefrau für beerbt zu achten sei, wenn bei Eröffnung des Concurses über das Vermögen ihres Ehemannes oder zur Zeit seines Absterbens aus der bis dahin bestandenen Ehe ein Kind oder mehrere derselben am Leben sind, oder wenn die Ehefrau sich zu solcher Zeit schwanger befindet, und bei der hiernächst erfolgenden Niederkunft ein Kind oder mehrere lebendig zur Welt kommen; und

daß im entgegengesetzten Falle, und auch alsdann, wenn in der bisherigen Ehe eins oder mehrere Kinder zwar erzeugt gewesen, jedoch bei der Concurs-Eröffnung oder bei dem Absterben des Ehemannes nicht mehr am Leben sind, für unbeerbt gehalten werden müßte.

III. Frägt der Demminsche Magistrat darüber an:

ob die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 392. neben dem Lübischen Rechte Anwendung finde.

Vermöge der Lübischen Gütergemeinschaft werden alle Schulden beider Ehegatten gemeinschaftlich, so daß eine beerbte Ehefrau auch für die vor der Ehe von dem Manne gemachten Schulden haften muß.

Lib. I. T. 5. Art. 5. Lib. III. Tit. I. No. 10.
Mevius ad jus Lub. Lib. I. p. 206. No. 26. seq.

Das A. L. R. nimmt Thl. II. Tit. 1. §. 391. diesen Grundsatz ebenfalls an, und zwar von beiden Ehegatten, ohne Rücksicht auf das Dasein von Kindern, jedoch nie als Regel, indem §. 392. die Ausnahme festgesetzt wird:

daß, wenn ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, der andere innerhalb zweier Jahre nach vollzogener Ehe auf die Absonderung des Vermögens antragen könne.

Der Magistrat zu Demmin findet hierin eine wesentliche Abweichung vom Lübischen Rechte, und aus diesem Grunde hält er die im A. L. R. verstattete Zurücktretung aus der Gemeinschaft an Orten, welche mit Lübischem Rechte bewidmet sind, nicht anwendbar. Die Regierung ist der entgegengesetzten Meinung. Das Lübische Recht gestattet dem Ehemanne den Austritt der einmal entstandenen Gemeinschaft in keinem Falle, und auch der Ehefrau, wenn ihr Mann in Concurs verfällt, oder bei seinem Absterben über sein Vermögen verschuldet war, nur in so fern die Ehefrau alsdann unbeerbt ist.

Lib. I. Tit. 5. Art. 5. 7. 10. und Lib. III. Tit. I. Art. 9. 10.

Besonders disponirt dieses Statut

Lib. I. Tit. 5. Art. 11.

von dem Falle, wenn der Mann während der Ehe in verschuldete Umstände geräth, folgendermaßen:

wenn eine Ehefrau mit ihrem Manne, welcher in Schulden vertieft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, freien und aus den Gütern fordern. Wenn sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebären kann, so muß gemeldeter Brautschatz wiederum an gewisse Oerter belegt werden, und mag die Frau davon die jährliche Abnutzung zu ihrem Besten unverhindert gebrauchen.

Dieser Artikul setzt es außer Zweifel, daß es mit der Analogia des Lübischen Rechts nicht bestehen könnte, wenn man auch den Ehemann und die beerbte Ehefrau an der im A. L. R. nachgelassenen Wohlthat der Separation Theil nehmen lassen wollte. Selbst der unbeerbten Ehefrau würde dieses Beneficium nur auf so lange angedeihen können, als sie unbeerbt bleibt, weil sie auf den Fall der eintretenden Beerbung zu Folge des gedachten Art. II. eventualiter ex communione verhaftet bleiben soll.

Mevius ad jus Lub. Lib. I. pag. 227. 228. No. 25. 45.

Uebrigens würde ein solcher Rücktritt aus der Gemeinschaft, da er immer eine Art von Aufhebung involvirt, in jedem Fall gerichtlich verlautbart und bekannt gemacht werden müssen. Aus diesen Gründen sind wir der rechtlichen Meinung:

daß die im §. 392. des A. L. R. Thl. II. Tit. 1. verordnete Wohlthat der Zurücktretung aus der ehelichen Gütergemeinschaft an Orten, wo Lübisches Recht gilt, nur der unbeerbten Ehefrau, und zwar mit der im Lübschen Statut Lib. I. Tit. 5. Art. II. enthaltenen Maaßgabe, zu statten komme, und in jedem eintretenden Falle eine gerichtliche Verlautbarung und öffentliche Bekanntmachung (§. 422. l. c. des A. L. R.) erforderlich sei.

Da jedoch eine unbeerbte Ehefrau, auf den Grund des Lübischen Statuts Lib. I. Tit. 5. Art. II. ihr Eingebrachtes schon, wenn der Ehemann sein Vermögen zu verschulden anfängt, repetiren kann;

Mevii Comm. ad jus Lub. Lib. I. pag. 227. No. 14. seq.

so wird ihr solches nach eben dieser Vorschrift um so mehr frei stehen, wenn der Ehemann mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, und also ganz unvermögend ist. Sie scheint uns mithin der im A. L. R. zugestandenen und dabei auf zwei Jahre eingeschränkten Wohlthat der Separation nicht zu bedürfen, und deshalb halten wir für rathsamer:

es bis zu der im Provinzial-Landrechte erfolgenden näheren Bestimmung bei der zur Zeit auslänglichen Disposition des Lübischen Statuti Lib. I. Tit. 5. Art. II. zu belassen.

Dieses alles stellen wir, unter Beischließung des uns originaliter zugegangenen Berichts der Pommerschen Regierung und dessen Anlage allergehorsamst anheim.

Berlin, den 22. Octbr. 1800.

N. C. C. T. X. S. 3163. No. 70. de 1800. und
Neues Archiv B. 1. S. 388.

2) **Rescript** v. 8. März 1802, nebst **Gutachten** der Gesetzcommission v. 5. Febr. ejd., betr. die Aussetzung der Gütergemeinschaft nach magdeburgischem Recht.

Auf Euern Bericht vom 6. Juli v. J. communiciren Wir Euch hierbei in Abschrift ein Gutachten der Gesetz-Commission über die Frage:

ob die Vorschrift des A. L. R., wegen Suspension der Gütergemeinschaft solcher Eheleute, die unter Vormundschaft stehen, auch in Stettin und in andern mit Magdeburgischen Rechten beliehenen Städten anwendbar sei?

und da Wir dasselbe überall bestätiget haben, so befehlen Wir Euch hierdurch, in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Was hiernächst die in Euerm Berichte beiläufig angebrachten übrigen Anfragen betrifft, welche von der Gesetz-Commission übergangen sind, so ist es

1) keinem Bedenken unterworfen, daß die in dem A. L. R. §. 785. Tit. 18. Thl. 2. vorgeschriebene Vernehmung der während der Minderjährigkeit verheiratheten Pflegebefohlenen über die Einführung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft mit voller Wirkung von dem vormundschaftlichen Gerichte bewirkt werden kann, und nur, im Fall die Gütergemeinschaft durch die Erklärung des Curanden ausgeschlossen wird, die nöthige öffentliche Bekanntmachung von dem persönlichen Richter beider Eheleute, in so fern dieser von dem vormundschaftlichen Gerichte verschieden ist, so wie die Eintragung des bei den Grundstücken zu intabulirenden Vermerks von dem Richter der Sache verfügt werden muß;

2) finden Wir Euern Vorschlag wegen Einführung einer Liste über die wegen Ausschließung der Gütergemeinschaft geschlossenen Verträge völlig zweckmäßig; jedoch bedarf es keiner Eintragung in diese Liste, wenn die Gütergemeinschaft bei Verheirathung eines Pflegebefohlenen auf den Grund der gesetzlichen Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 782. bloß bis zu dessen Volljährigkeit suspendirt worden, und kann sich daher die einzuführende Liste nur auf die Fälle erstrecken, wenn die Gütergemeinschaft durch ausdrückliche Verträge und Erklärungen der Eheleute entweder vor oder nach errichteter Volljährigkeit ausgeschlossen worden ist.

Hiernach habt Ihr, die Regierung, die Rubriken der in Vorschlag gebrachten Liste zu rectificiren, und demnächst die Untergerichte Eures Departements an Orten, wo die Gütergemeinschaft gilt, dieserhalb mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Uebrigens bleibt es Euerm Ermessen überlassen, in wie fern Ihr es in Rücksicht der über die Anwendbarkeit der Vorschrift des angeführten §. 782. des A. L. R. entstandenen Zweifel für zweckmäßig haltet, wegen dieses Gegenstandes ein in die Intelligenzblätter einzurückendes kurzes Publicandum ergehen zu lassen. ꝛc.

Berlin, am 8. März 1802.

Gutachten der Gesetzcommission.

Ew. Königl. Majestät haben mit Zufertigung des beigehend zurückkommenden Berichts der Pommerschen Regierung und dessen Anlagen, aus Veranlassung einer bei dem Magistrat zu Stettin und dem dortigen Waisenamt entstandenen Differenz, unser Gutachten darüber zu erfordern geruhet:

ob die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 782. sqq. wegen Aussetzung der Gütergemeinschaft solcher Eheleute, welche unter Vormundschaft stehen, auch von dem Stettinischen Waisenamte, so wie überhaupt in denjenigen Pommerschen Städten, welche mit Magdeburgischen Rechten beliehen sind, in Anwendung zu bringen sei?

Hierbei müssen wir uns zuvörderst auf unser bei einer andern Gelegenheit am 22. October 1800 abgestattetes Gutachten

Archiv der Gesetzgebung B. 1. S. 388.

beziehen, welches dieselbe Frage betrifft, nur mit dem Unterschiede, daß dort vornämlich von solchen Pommerschen Orten, wo das Lübische Recht gilt, die Rede war, hier aber über einen in Ansehung der Stadt Stettin und anderer Pommerschen Städte, die mit Magdeburgischen Rechten beliehen sind, noch übrig gebliebenen Zweifel das Erforderliche festgesetzt werden soll.

Allein nach unserm Ermessen kommt es auf diesen Unterschied nicht an.

Die Pommersche Regierung hat in ihrem Berichte hinlänglich ausgeführt, daß die Magdeburgischen Rechte, mit welchen Stettin und andere Pommersche Städte beliehen sind, über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eigentlich gar nichts festsetzen, nd daß diese dort statt findende Gütergemeinschaft sich auf kein geschriebenes Gesetz der Statut, sondern auf bloße Gewohnheiten gründet.

Hieraus folgt aber, daß aus den Magdeburgischen Rechten, welche in Stettin und andern Städten gelten, für die daselbst statt findende eheliche Gütergemeinschaft nichts besonderes hergeleitet werden kann.

Auch enthält das bisherige Gewohnheitsrecht, welches der Stettinische Magistrat ein statutarisches Recht nennt, nichts, wodurch sich die dortige Gütergemeinschaft der Eheleute von andern dieser Art wesentlich unterschiede.

Der Magistrat führt zwar, um das Gegentheil darzuthun, an, daß bisher die Gemeinschaft der Güter zwischen dortigen Eheleuten, wenn auch die Ehefrau noch minorenn und unter Vormundschaft gewesen ist, gleich mit der Verheirathung ihren Anfang genommen hat.

Allein dies geschah nicht weniger an andern Orten, wo eine solche Gemeinschaft der Güter statt findet, und auch das Lübische Recht, nach welchem die Gütergemeinschaft der Eheleute ebenfalls so fort per conscensionem thalami entsteht, bestimmt nicht, daß diese Wirkung sich bei solchen Ehen nicht äußern soll, welche von minderjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen geschlossen worden.

Indessen konnte die minderjährige Ehefrau durch diesen Eintritt in die eheliche Gütergemeinschaft leicht Schaden leiden, und das ihrem Ehemann zugebrachte Vermögen in ihrer Minderjährigkeit verlieren.

Um nun solches nach Möglichkeit zu verhüten, wurde es den Vormündern und Waisenämtern überlassen, diese Gefahr von ihren Pflegebefohlenen durch einen Vertrag mit dem Ehemann abzuwenden, und ihm darin die Ausschließung der Gütergemeinschaft zur Bedingung zu machen.

Dies ist dasjenige, was in dem von dem Stettinschen Magistrat angeführten Rescript vom 18. November 1771, welches derselbe als ein Provinzial-Gesetz beibehalten wissen will, festgesetzt worden ist.

Es ist aber dieses Rescript, wenn es gleich bloß nach Pommern gegangen ist, darum noch nicht ein dortiges Provinzial-Gesetz, und noch weniger eine bloß auf die Stettinischen Statuten sich beziehende gesetzliche Vorschrift.

Vielmehr paßt das, was in demselben den Vormündern zur Sicherstellung des Vermögens ihrer in die Ehe tretenden Pflegebefohlenen vorgeschrieben oder an die Hand gegeben wird, auch auf alle andere Orte, wo die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten gleich bei der Verheirathung ihren Anfang nimmt, und es sind von dessen Anwendung erhebliche Nachtheile fast unzertrennlich.

Denn nach dem allegirten Rescripte soll ein Vormund für seine Pflegebefohlenen mit ihrem künftigen Ehemann über die Ausschließung der Gütergemeinschaft nur alsdann einen Vertrag schließen, wenn hiezu gegründete Ursachen vorhanden sind.

Schon die Frage über das Dasein solcher Ursachen muß zu Streitigkeiten, wodurch am Ende die Ehe rückgängig gemacht werden kann, Anlaß geben, und der Ehemann leidet in jedem Fall durch einen solchen Vertrag an seinem Credit, weil das Publicum besondere und wichtige Gründe, welche den Vormund zu dieser Sicherheitsmaaßregel bewogen haben, ahnen und voraussetzen muß.

Wird hingegen die Ergreifung dieser Maaßregel von dem Vormunde unterlassen, so sind er und das Waisenamt künftigen Regreßklagen der pflegebefohlnen Ehefrau ausgesetzet, wenn eine solche Unterlassung derselben in der Folge schädlich geworden, und sie dadurch während ihrer Minderjährigkeit um ihr Vermögen gekommen sein sollte.

Um alles dieses aus dem Wege zu räumen, setzt das A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 782. überhaupt fest:

> daß an allen Orten, wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach Provinzial-Gesetzen oder Statuten eingeführt ist, bei Ehen, welche von unter Vormundschaft stehenden Personen geschlossen werden, diese Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzet bleiben, und es erst alsdann auf ihre eigene Erklärung, ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit ihren Ehegatten treten wollen, ankommen soll,

und es ist einleuchtend, daß durch diese dem Rescript vom 18. November 1771 substituirte landrechtliche Vorschrift jener Zweck vollkommen erreicht wird.

Denn, wird die Gemeinschaft der Güter nicht durch einen Vertrag des Vormundes mit dem Ehemann ausgeschlossen, sondern bis zur geendigten Vormundschaft der minderjährigen Ehefrau, und bis zu ihrer Fähigkeit, sich selbst darüber zu erklären, durch das Gesetz suspendirt, so können hieraus nicht, wie in dem ersten Fall, dem Credit des Ehemannes nachtheilige Vermuthungen gegen denselben entstehen, auch fallen alle Regreßklagen gegen den Vormund und das Waisenamt über diesen Gegenstand weg, welche nur alsdann eintreten können, wenn sich der Vormund, wie ihm

nach Bewandniß der Umstände freistehet, für seine Pflegebefohlenen der gesetzmäßigen Aussetzung der ehelichen Gütergemeinschaft begeben hat.

Das Bedenken des Stettinischen Magistrats, daß dort die Beförderung des kaufmännischen und Handwerksgewerbes durch jene Aussetzung der ehelichen Gütergemeinschaft leiden würde, findet in Städten, in welchen diese Gütergemeinschaft durch das Lübische Recht eingeführt worden ist, in eben dem Maaße statt, und man würde inconsequent handeln, wenn man demselben in Ansehung der mit Magdeburgischen Rechten beliehenen Städte ein größeres Gewicht beilegen wollte.

Ueberdem steht es noch dahin, ob nicht der vermeintliche Nachtheil, welcher aus der Aussetzung der Gütergemeinschaft für das bürgerliche Gewerbe entstehen soll, durch die Vortheile, welche aus der Erhaltung des Vermögens minderjähriger Ehefrauen entspringen, weit überwogen wird.

Ganz unrichtig ist ferner die Behauptung des Magistrats, daß nach Magdeburgischen Rechten die über eine minderjährige Frauensperson angeordnete Vormundschaft durch die Ehe aufhöre, und sie alsdann unter die Vormundschaft ihres Ehemannes falle, da in dem dieserhalb angeführten 65. Artikel des Magdeburgischen Weichbildes, wie die Regierung ganz richtig bemerkt, nicht von der eigentlichen Vormundschaft (cura aetatis), sondern von der Geschlechtsvormundschaft (cura Sexus) die Rede ist.

Es kann also auch das bisherige Verfahren des Stettinischen Waisenamts, welches sich um seine Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts nach ihrer Verheirathung nicht weiter bekümmert hat, daraus nicht gerechtfertiget werden; vielmehr fällt dem Waisenamt eine aus Mißverstand der Gesetze entstandene Unregelmäßigkeit zur Last, welche künftig vermieden werden muß.

Ueberhaupt pflichten wir, so viel die zur Abstattung unsers Berichts aufgestellte Frage betrifft, der Meinung der Pommerschen Regierung und ihren dafür angeführten Gründen bei, und halten dafür:

daß die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 18. §. 782. sqq., nach welcher die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen wird, bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgeschlossen bleiben soll, auch von dem Waisenamte zu Stettin, wie überhaupt in denjenigen Pommerschen Städten, welche mit Magdeburgischen Rechten beliehen sind, in Anwendung zu bringen sei.

Zwar hat die Regierung noch andere hiermit in Verbindung stehende Nebenfragen in ihrem Berichte berühret, worauf wir uns aber nicht einlassen zu dürfen geglaubt haben, weil uns hierüber kein Gutachten abgefordert ist.

Neues Archiv B. 2. S. 333.

3) **Rescripte** v. 1. März und 12. August 1833. nebst **C. O.** v. 5. August ejd., betr. die Aussetzung der Gütergemeinschaft bei der Verheirathung der Pflegebefohlnen ohne Rücksicht auf Provinzialrechte, Statuten und Gewohnheiten.

Der Justizminister kann die im Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 8. v. M. ausgesprochene Meinung:

daß die Vorschriften der §§. 780. u. f. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., die Aussetzung der Gütergemeinschaft bei der Heirath minderjähriger Pflegebefohlenen betreffend, auf die Gütergemeinschaft, wie sie nach dem dortigen Provinzialrechte besteht, keine Anwendung fänden,

nicht für begründet erachten.

Die Bestimmungen in den §§. 780. u. f., wonach bei Ehen, welche Pflegebefohlene während der Vormundschaft schließen, die Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleibt, bilden ein Specialgesetz für solche Minderjährige, welche an Orten leben, wo die Gütergemeinschaft nach Provinzialgesetzen eingeführt ist. Auf das, was diese provinzialrechtlichen Bestimmungen über den Anfang der Gütergemeinschaft festsetzen, kann es eben deshalb nicht ankommen.

Jene §§. sind nicht, wie die Vorschriften über die Gütergemeinschaft im Allgemeinen, in den §§. 360. u. f. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R., in ihrer Anwendung davon abhängig gemacht, daß in den Provinzialgesetzen nicht ein Anderes angeordnet sei, d. h. sie sind nicht subsidiarischer Natur, sondern sie bestimmen ohne Beschränkung und absolut, in welchem Vermögensverhältnisse Pflegebefohlene an Orten leben sollen, wo provinzielle oder statutarische Gütergemeinschaft gilt.

Diese Vorschriften mußten gegeben werden, weil die Preußische Gesetzgebung das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welches nach Gemeinem Rechte die Minderjährigen gegen Nachtheil gesichert haben würde, nicht zuläßt. Eben

deshalb ist auch in den bestätigten Beschlüssen der Gesetz-Commission vom 27. October 1801 und 5. Februar 1802 (Edictensammlung von 1800. Nr. 75. S. 3164., Neues Archiv B. III. Hft. 3. S. 345.) angenommen, daß sie auch an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte hergebracht ist, oder welche mit Magdeburgischem Rechte beliehen sind, neben demselben im ganzen Umfange bestehen könne und durchgehend befolgt werden müsse, obgleich auch nach diesen Rechten die Gütergemeinschaft sofort mit der Ehe eintritt und keine Ausnahme in Betreff der Heirath minderjähriger Pflegebefohlenen begründet ist.

Was die allgemeine Vormundschaftsordnung festsetzt, kann auch durch die Bestimmungen von provinziellen Verordnungen nicht abgeändert werden.

Das Königl. O. L. Ger. hat sich daher hiernach als vormundschaftliche Behörde zu achten und auch die Untergerichte seines Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. März 1833. v. K. J. B. 41. S. 217.

Der Widerspruch der O. L. Ger. zu Hamm und Münster wider die Anwendung der Bestimmungen des Vormundschafts-Rechts §§. 780. u. f. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. auf ihre Gerichtssprengel ist nicht begründet. Denn wenn auch nachzuweisen wäre, daß nach dortigen Provinzialgesetzen oder Statuten und Gewohnheiten die Gütergemeinschaft unmittelbar mit Abschließung der Ehe, ohne Ausnahme für Minderjährige, eingetreten sei, so mußte solches doch mit Einführung des A. L. R. aufhören, und die unter den Bestimmungen des Vormundschafts-Rechts im öffentlichen Interesse aufgenommene Ausnahme für die Minderjährigen, von den vormundschaftlichen Behörden bei eigener Vertretung berücksichtigt werden, weil die den Provinzialgesetzen und Statuten einstweilen vorbehaltene Rechtsgültigkeit in Beziehung auf das vorliegende Verhältniß durch den §. 782. l. c. ausdrücklich suspendirt ist. Nur mit dieser Beschränkung ist die eheliche Gütergemeinschaft, wie sie vor der Einführung des Französischen Rechts in den westphälischen Provinzen und im Herzogthum Cleve Statt gefunden hat, durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 wieder hergestellt worden. Ich kann daher Ihre an die O. L. Ger. zu Hamm und Münster erlassene Verfügung vom 1. März d. J. nur bestätigen, und autorisire Sie auf Ihren Bericht vom 10. v. M., dieselben unter Belehrung über ihre Bedenken zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften §§. 780. u. f. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. anzuweisen. Teplitz, den 5. August 1833.

Abschrift der Allerhöchsten C. O. ist durch die Jahrbücher mit Rücksicht auf das zur Aufnahme schon bestimmte Rescript vom 1. März d. J. bekannt zu machen.

Berlin, den 12. August 1833. v. K. J. B. 42. S. 124.

4) **Rescript** vom 5. Septbr. 1796, daß es einer Bekanntmachung der Aussetzung der Gütergemeinschaft während der Minderjährigkeit nicht bedürfe; s. zu II. 1. §. 422.

§. 785. Ist die Gemeinschaft ausgesetzt geblieben: so muss das Gericht gleich nach aufgehobener Vormundschaft, die gewesene Pflegebefohlne vernehmen: ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sei.

§. 786. Der Richter muss ihr alsdann ihre Gerechtsame, die Folgen der einzugehenden Gemeinschaft, und die Nothwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn sie ausgeschlossen werden solle, gehörig erklären.

§. 787. Der gewesene Vormund vertritt dabei die Stelle ihres Assistenten; doch kann sie sich auch, statt seiner, einen andern Beistand wählen.

§. 788. Dass der Pflegebefohlnen diese Erklärung abgefordert worden; und wohin dieselbe ausgefallen sei? muss in dem nach §. 705. bei der Entlassung aus der Vormundschaft ihr zu ertheilenden Zeugnisse ausgedrückt werden.

§. 789. Trägt die gewesene Pflegebefohlne auf die Ausschliessung

der Gemeinschaft an: so muss wegen der Bekanntmachung das Erforderliche sofort verfügt werden.

Wegen Verlautbarung und Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft; s. II. 1. §. 422. und die Zusätze daselbst, namentlich das Gesetz v. 20. März 1837.

§. 790. Willigt sie in die Gemeinschaft: so erstrecken sich die Wirkungen derselben auf den Anfang der Ehe zurück.

§. 791. Eben das findet Statt, wenn die gewesene Pflegebefohlne Drei Monate, nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, verstreichen lässt, ohne sich zur Ausschliessung der Gemeinschaft zu erklären, und die gehörige Bekanntmachung zu suchen.

§. 792. Gegen diesen Entschluss der Pflegebefohlnen (§. 785.), er falle aus wie er wolle, hat ihr Ehegatte kein Recht zum Widerspruch.

§. 793. Ist aber gleich bei der Einschreitung der Ehe die Gemeinschaft, mit Beistimmung des Vormundes, und unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, ausgeschlossen worden: so hat es dabei, auch nach erreichter Volljährigkeit der Pflegebefohlnen, sein Bewenden.

§. 794. Haben der Vormund und das vormundschaftliche Gericht, bei Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der gewesenen Pflegebefohlnen nach §. 785. 786. zu fordern verabsäumt; und hat auch diese innerhalb Dreier Monate nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschliessung nicht angetragen: so muss angenommen werden, dass die Gemeinschaft mit der §. 790. bestimmten Wirkung vorhanden sei.

§. 795. Leidet die gewesene Pflegebefohlne dadurch in der Folge Schaden: so bleibt ihr der Regress an den Vormund und das Gericht, welche ihre Pflicht vernachlässigt haben, vorbehalten.

1) **Rescript** v. 14. Mai 1806, betr. die Frist zur Ausschließung der Gütergemeinschaft nach erlangter Volljährigkeit.

Die nach Euerm Berichte vom 2. d. M. bei Euch darüber obwaltenden Zweifel:
ob der in den Gesetzen bestimmte dreimonatliche Termin, nach welchem bei unterbliebener Erklärung einer verheiratheten Pflegebefohlnen, ob sie mit ihrem Ehegatten in der ex Statuto statt findenden Gütergemeinschaft leben wolle, oder nicht, die Gütergemeinschaft als eingetreten betrachtet werden soll, vom Tage der erlangten Großjähigkeit der Curandin, oder von der geleisteten gemeinschaftlichen Decharge anzurechnen sei?
lösen sich vollkommen durch die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften.

Der §. 785. Thl. 2. Tit. 18. des A. L. R. schreibt ganz bestimmt vor:
daß das vormundschaftliche Gericht gleich nach aufgehobener Vormundschaft die gewesene Pflegebefohlene vernehmen soll, ob sie in dergleichen Gemeinschaft mit dem Ehemanne zu treten gesonnen sei,
und der §. 794. des angeführten Titels bestimmt eben so buchstäblich,
daß wenn der Vormund und das vormundschaftliche Gericht bei Aufhebung der Vormundschaft diese Erklärung der gewesenen Pflegebefohlnen zu fordern versäumt, und auch diese innerhalb 3 Monate nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen, angenommen werden soll, daß die Gemeinschaft vorhanden sei.

An diesen so deutlichen, den Willen des Gesetzgebers so klar zu Tage legenden Vorschriften, kann von Seiten des Großkanzlers nichts geändert werden.

Da nun aber in Gefolge des §. 696. des angeführten Titels eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft aufhört, sobald der Minderjährige resp. das 21. u. 24. Jahr seines Alters erreicht hat, auch nach Vorschrift des §. 18. Tit. 5. Thl. I. des A. L. R. bei Minderjährigen sich die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schließen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen, endigt, so folgt daraus, daß eigentlich mit diesem Tage, nicht aber mit dem Tage der ertheilten Decharge, als welche nur das Anerkenntniß der richtig geführten Verwaltung und der Ausantwortung des Vermögens enthält, die Vormundschaft geendiget werde, mithin auch jene dreimonatliche Frist nur von dem gedachten Tage an,

nicht aber vom Tage der erfolgten Decharge, berechnet werden kann. Der in dem erstatteten Berichte aus der Besorgniß eines sonst zu befürchtenden Regresses für den entgegengesetzten Antrag hergenommene Grund releviret dabei nichts, und würde nur berücksichtigt werden können, wenn de lege ferenda die Rede wäre, aber auch alsdann keine Aufmerksamkeit verdienen, weil durch eine zu haltende besondere Controlle über den Tag, mit welchem die schwebenden Vormundschaften beendiget werden, diese Furcht durchaus gehoben werden kann. Sind ꝛc. Berlin, den 14. Mai 1806.
N.C.C. T. XII. S. 345. Nr. 61. de 1806. u. Neues Archiv B. 4. S. 288.

2) **Rescript** v. 23. Juli 1814, denselben Gegenstand betr.

Aus dem von dem Königl. O. L. Ger. von Westpreußen unter dem 24. v. M. erstatteten Bericht ist ersehen worden, welche Zweifel über die Auslegung der Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit 18. §. 780. ff. und des Rescripts vom 14. Mai 1806 entstanden sind, und wie das Collegium in der an das Land- und Stadtgericht zu N. erlassenen Verfügung vom 24. Juni d. J. angenommen hat, daß die dreimonatliche Frist, binnen welcher die gewesene Pflegebefohlene sich wegen der Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft zu erklären hat, von dem Tage der geschehenen Belehrung in dem Falle zu rechnen sei, wenn diese Belehrung nur vor dem gänzlichen Ablaufe von drei Monaten nach der eingetretenen Großjährigkeit bewirkt worden ist. Diese Erklärung hat einigen Schein der Zulässigkeit, vorausgesetzt, daß zwischen den Worten des §. 791. a. a. O., nach der von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, und den Worten des §. 794. „nach erlangter Volljährigkeit,“ ein wirklicher Widerspruch obwalte. Allein dieser anscheinende Widerspruch hebt sich durch die §§. 785 u. 786., wonach die Belehrung gleich nach aufgehobener Vormundschaft, welche nach §. 896. mit der erreichten Volljährigkeit aufhört, geschehen muß, so daß also die Zeit der von dem Richter zu ertheilenden Belehrung mit der Zeit der erlangten Volljährigkeit in eins zusammentrifft, und mithin die Absicht des Gesetzes dahin geht, daß die der Pflegebefohlenen offen gelassene Frist zu ihrer Erklärung über die Gütergemeinschaft in jedem Falle von dem Tage der erlangten Volljährigkeit an zu rechnen sei.

In diesem Sinne ist das, auch in die Edicten-Sammlung aufgenommene, Rescript vom 14. Mai 1806 abgefaßt, und da dasselbe ganz bestimmt verordnet, daß die dreimonatliche Frist zur Erklärung der gewesenen Pflegebefohlenen von dem Tage der erreichten Volljährigkeit an zu rechnen sei, so muß es dabei ohne weitern Unterschied verbleiben, welches dem Königl. O. L. Ger. zur Achtung hierdurch eröffnet wird.
Berlin, den 23. Juli 1814. v. K. J. B. 3. S. 275.

3) **Rescript** v. 29. Mai 1835, betr. die Zeit, in welcher ein männlicher Pflegebefohlener nach aufgehobener Vormundschaft sich über die Ausschließung der Gütergemeinschaft zu erklären hat.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 15. d. M. hierdurch eröffnet, daß ein männlicher Pflegebefohlner eigentlich sogleich nach aufgehobener Vormundschaft über die Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft sich erklären muß. Wenn jedoch der Termin zur Vorlegung der Akten und Dechargeleistung später angesetzt wird, so ist jedenfalls in diesem Termine die Erklärung, welche früher gar nicht abgegeben werden konnte, anzunehmen, und unter Angabe des Tages der erreichten Majorennität, sowie des Termins zur Vorlegung der Akten die Bekanntmachung zu verfügen, wogegen um so weniger Bedenken entstehen kann, als das Gesetz bei männlichen Pflegebefohlenen etwas Bestimmtes nicht angeordnet, und namentlich auf die unterlassene Erklärung den Verlust des Rechts nicht vorgeschrieben hat. Es bewendet hiernach überall bei der Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Königsberg vom 17. Febr. c. Act. des Justizm. Gen. G. No. 31. Vol. II. fol. 20.

4) **Rescript** nebst **Bericht** v. 14. August 1820, betr. die Wahl der aus der Vormundschaft ausgeschlossenen Ehemänner zur Einführung der Ausschließung der Gütergemeinschaft.

Das A. L. R. verordnet in Thl. 2. Tit. 18. §. 780. und 782.
daß, wenn an Orten wo die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, nach Provinzialgesetzen oder Statuten, eingeführt ist, ein Pflegebefohlener männlichen oder weiblichen Geschlechts während der Vormundschaft heirathet, und dadurch die Gütergemeinschaft durch Vertrag gesetzmäßig nicht ausgeschlossen worden, die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt bleibe.

Hiernächst bestimmen die gleich folgenden §§. 785. bis 788. das Verfahren nach Beendigung der über einen solchen Pflegebefohlenen eingeleitet gewesenen Vormundschaft; jedoch nur bei gewesenen Pflegebefohlenen weiblichen Geschlechts ohne weiter des männlichen zu gedenken.

Es sind daher bei uns und unsern Untergerichten darüber Zweifel entstanden,

ob in dem §. 782. gedachten Falle blos die der Vormundschaft entlassenen Eheweiber, nicht aber Ehemänner das Recht zur Wahl haben, die Gemeinschaft mit ihren Ehegatten ferner auszuschließen oder einzuführen.

Für die erste Alternative wird angeführt, daß die allegirten Gesetzstellen ausdrücklich nur

von Aussetzung der Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft (§. 782.) und von dem Rechte der Ehefrauen, sie auch ferner auszuschließen (§. 785.)

reden, und sie daher nur als Ausnahme von der Regel,

daß die eheliche Gütergemeinschaft sogleich nach vollzogener Ehe, eo ipso und nothwendig, von dem Willen der Interessenten unabhängig, eintrete,

anzusehen sind, sie also diese Regel nur noch mehr bestätigen. Ferner, das entgegengesetzten Falls auch nothwendig hätte bestimmt werden müssen,

wie es zu halten, wenn beide Eheleute zur Zeit der Heirath unter Vormundschaft gewesen sind, der eine sich aber für die Eingehung und der andere für die Ausschließung der Communion erklärt hat, oder doch über den einen später als über den andern die Vormundschaft aufgehoben worden ist; beide sich also nicht gleichzeitig erklären können.

Nicht zu gedenken,

daß selbst der allegirte §. 782. nach Thl. 2. Tit. 1. §. 415., nur von weiblichen Pflegebefohlenen zu sprechen scheine.

Die Vertheidiger der andern Meinung nehmen an, daß durch allegirte Gesetzstellen (§§. 785. bis 788.) einer, der Vormundschaft entlassenen, verheiratheten Mannsperson ein gleiches Wahlrecht, als nach denselben Weibspersonen haben sollen, keinesweges abgesprochen sei, vielmehr diese Gesetzstellen nur das Verfahren bei Vernehmung der Letztern über gedachtes Wahlrecht, bestimmen:

dahin nämlich, daß solche Frauen von Amtswegen zu ihrer Erklärung darüber aufzufordern, und daß ihnen dabei, dem in Thl. 1. Tit. 14. §. 229. l. c. und in Thl. 2. Tit. 1. §. 343. und 344. aufgestellten Grundsatze gemäß, die rechtlichen Folgen einer solchen Erklärung vorgehalten, auch bei der Verhandlung ein Beistand zugezogen werde.

Woraus also nur folge,

daß bei Männern abzuwarten, ob und wohin sie sich erklären wollen; dabei auch weiter keine Certioration, oder Assistenz eines dritten, erforderlich sei.

Es würde auch, wenn bei Männern ein gleiches Recht zur Wahl nicht statt finden sollte, die Bestimmung des §. 782. für dieselben in den meisten Fällen ganz unnütz und zwecklos sein, denn mit dem Augenblicke der aufgehobenen Vormundschaft hörte sodann nicht nur die bisherige Aussetzung der Gütergemeinschaft ebenfalls unabänderlich auf; sondern die Folgen dieser Communion erstrecken sich auch auf den Anfang der Ehe zurück, (790.) was so gut sei, als wenn die Gütergemeinschaft gar nicht ausgesetzt gewesen.

Uebrigens würden auch bei Pflegebefohlenen männlichen Geschlechts die Vorschriften §§. 789—792. analogisch Anwendung finden, obgleich sie, der Verbindung mit den vorhergehenden Paragraphen wegen, nur von Ehefrauen sprächen. Auch §. 796. und 797. sei auf Pflegebefohlene weiblichen Geschlechts anwendbar.

Wir wünschen, in einer, hiesigen Orts so wichtigen Sache nicht zu fehlen; und wagen es daher, Ew. Excellenz hiermit ganz gehorsamst um hochgeneigte Belehrung zu bitten. Insterburg, den 16. Mai 1820.

Es sind bei dem Königl. O. L. Ger. von Litthauen, nach dessen Bericht v. 16. Mai, Zweifel darüber entstanden,

ob nach den §§. 782. und 785. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. in dem daselbst gedachten Falle bloß die der Vormundschaft entlassenen Ehefrauen das Recht zur Wahl haben, die Gütergemeinschaft mit ihren Ehegatten ferner auszuschließen oder einzuführen, oder ob dieses Recht auch männlichen Pflegebefohlenen, welche während der Vormundschaft die Ehe geschlossen, nach erlangter Großjährigkeit zustehet?

Für die erste Alternative wird angeführt, daß die allegirten Gesetzstellen

„ausdrücklich nur von Aussetzung der Gütergemeinschaft bis nach erfolgter Auf-„hebung der Vormundschaft (§. 782.) und von dem Rechte der Ehefrauen sie „auch ferner auszuschließen (§. 785.) reden, und sie daher als Ausnahme von „der Regel,

daß die Gütergemeinschaft sogleich nach vollzogener Ehe nothwendig eintrete,

für jeden andern nicht in der Ausnahme begriffenen Fall diese Regel bestätigen. Ferner, daß es entgegengesetzten Falls an einer Bestimmung fehlen würde,

wie es zu halten, wenn beide Eheleute zur Zeit der Heirath unter Vormundschaft gewesen sind, der eine sich für, der andere gegen die Gemeinschaft erklärt hat, oder der eine früher, der andere später zur Majorennität gelangt.

Endlich wird zum Beweise:

daß der §. 782. nur von weiblichen Pflegebefohlenen spreche, auf die ausdrückliche Bestimmung des §. 415. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R. Beziehung genommen.

Für die entgegengesetzte Meinung wird angeführt, daß die §§. 785—788. nur das bei weiblichen Pflegebefohlenen Statt findende Verfahren nach erlangter Großjährigkeit festsetzen, dahin nämlich: daß sie unter Beobachtung der bei ähnlichen Erklärungen der Ehefrauen vorgeschriebenen Formen, über das ihnen beigelegte Wahlrecht von Amts wegen zu vernehmen seien, während daß bei Männern abzuwarten ist, ob und wohin sie sich erklären wollen. Wenn die Männer von diesem Wahlrecht ausgeschlossen wären, so würde die Bestimmung des §. 782. für dieselben in den meisten Fällen unnütz sein, da mit dem Augenblicke der aufgehobenen Vormundschaft die Gütergemeinschaft nothwendig eintreten, und nach §. 790. ihre Wirkungen auf den Anfang der Ehe zurück erstrecken würde.

Das Collegium wünscht daher über die Auslegung dieser gesetzlichen Vorschriften belehrt zu werden.

Obgleich die Interpretation der vorhandenen Gesetze, sofern nicht die Einholung einer authentischen Declaration durch Se. Majestät den König nothwendig ist, lediglich den Justiz-Collegiis überlassen bleiben muß, so trägt doch der Justiz-Minister kein Bedenken, dem Königl. O. L. Ger. auf die diesfallsige Anfrage seine Ansicht über den vorgelegten Gegenstand zu eröffnen.

Schon eine genaue Vergleichung des §. 780. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. mit den folgenden §§. ergiebt,

daß die §§. 780—784. einschließlich von Pflegebefohlenen beiderlei Geschlechts, die §§. 785. sqq. dagegen bloß von Pflegebefohlenen des weiblichen Geschlechts handeln.

Diese Differenz führt indeß keineswegs auf einen Widerspruch.

Ein Zwang zur Gütergemeinschaft soll nicht Statt finden, daher wird auch da, wo sie nach dem Provinzialrecht üblich ist, die Ausschließung durch Vertrag zugelassen, Thl. II. Tit. 1. §. 412. des A. L. R.

Die entgegengesetzte Erklärung:

„die Gütergemeinschaft nicht auszuschließen,"

kann nur durch ein unbedingtes, nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse gefaßtes Vertrauen gerechtfertiget werden, daher lassen die Gesetze zu dieser Erklärung mit rechtlicher Wirkung in der Regel bloß den majorennen Ehegatten oder den Vater des Minorennen zu.

Heirathet ein Pflegebefohlener, sei er männlichen oder weiblichen Geschlechts, so bleibt die Sache in der Regel in suspenso bis nach erreichter Volljährigkeit, und bloß in dem Falle, wenn der Vormund es dem Besten des Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, kann er sich dieser Aussetzung mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts begeben.

Dieses ist der klare Sinn der §§. 780—784.

Der §. 780. erwähnt ausdrücklich

der Pflegebefohlenen männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Der §. 781. spricht indistinct von Pflegebefohlenen, mithin von denjenigen des einen und andern Geschlechtes.

Der §. 782. steht unmittelbar in Verbindung mit den beiden vorigen §§., und es ist weder aus der Fassung, noch aus dem unmittelbaren Zusammenhange der mindeste Grund zu entnehmen, denselben bloß auf die weiblichen Pflegebefohlenen zu beschränken, und zwar um so weniger, da der die allgemeine Bestimmung derselben beschränkende §. 783. wieder im Allgemeinen den Ausdruck

„der Pflegebefohlenen"

enthält.

Wenn nun der §. 785. bei dem im Fall der Aussetzung der Gütergemeinschaft Statt findenden Verfahren nach aufgehobener Vormundschaft ausdrücklich bloß von

den gewesenen Pflegebefohlenen, mithin von dem Falle handelt, da die unter Vormundschaft befindlich gewesene Person weiblichen Geschlechts

ist, auch die folgenden §§. bloß auf diesen Fall sich beziehen, so kann hieraus nur gefolgert werden,

daß dieses Verfahren und die mit dessen Beobachtung oder nicht Beobachtung verknüpften Folgen bloß für den Fall gelten, da der bevormundet gewesene Ehegatte weiblichen Geschlechts ist;

nicht aber,

daß den männlichen Pflegebefohlenen in deren Hinsicht die Gütergemeinschaft nach §. 782. ausgesetzt worden, nicht das Recht zustehen soll, nach erlangter Volljährigkeit die Gemeinschaft auszuschließen.

Ein solcher Schluß würde, wie für die entgegengesetzte Meinung in dem Berichte vom 16. Mai mit Recht angeführt wird, um so mehr auf einen Widerspruch mit den §§. 780 und 782. führen, da die Einwilligung in die Gütergemeinschaft nach §. 790. rückwirkende Kraft bis zum Anfang der Ehe hat.

Daß in Beziehung auf weibliche

Pflegebefohlene, und auf die, von diesen nach aufgehobener Vormundschaft

wegen Einziehung oder Ausschließung der Gütergemeinschaft,

zu erfordernde Erklärung ein besonderes Verfahren vorgeschrieben worden, steht mit den Grundsätzen, welche die Gesetze überhaupt bei Verpflichtung der Ehefrauen gegen ihre Ehegatten, oder zum Vortheil derselben in Anwendung bringen, durchaus in Uebereinstimmung.

Dort, wie hier, werden

die gerichtliche Form

und

die Zuziehung eines Assistenten erfordert. A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §§. 198, 200, 343.

Wenn ein männlicher Pflegebefohlener während der Vormundschaft heirathet, und die Gütergemeinschaft nach §. 782. l. c. bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt wird, so hat zwar ein solcher, wie sich von selbst versteht, wenn diese Aussetzung nicht ganz unnütz sein soll, ebenfalls nach erlangter Großjährigkeit das Recht die Gütergemeinschaft auszuschließen, er darf jedoch seine desfallsige Erklärung nicht 3 Monate aufschieben, um zuvörderst die Belehrung von Seiten des Richters abzuwarten; sondern er muß sogleich seine Erklärung abgeben und die öffentliche Bekanntmachung bewirken.

Diese Interpretation, welche den Worten, dem Sinn und dem Zusammenhange der einzelnen fraglichen Vorschriften entspricht, wird auch durch die Materialien zum A. L. R., welche in dieser Beziehung eingesehen worden, gerechtfertigt.

Im gedruckten Entwurf zum Allg. Gesetzbuche Thl. I. Abthl. 3. Tit. 6. Abschn. 8. S. 170., welche von der Aufhebung der Vormundschaften handelt, wird die Lehre von dem Rechtsverhältnisse der Pflegebefohlenen in Ansehung der Gütergemeinschaft, welche der Gegenstand der §§. 780—799. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. ist, in den §§. 541—551. vorgetragen. Die §§. 780 und 781., welche von dem Falle sprechen, wo die Verheirathung der Minorennen bei Lebzeiten des Vaters geschieht, fehlen ganz.

Der Entwurf beginnt mit der Vorschrift des §. 782. des A. L. R., dort der §. 541., welcher also lautet:

die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bleibt an Orten, wo sie nach Statuten oder Provinzialgesetzen Statt findet, in Ansehung einer verheiratheten Pflegebefohlenen, so lange dieselbe noch unter Vormundschaft steht, ausgesetzt.

Auch der folgende §., welcher die Beschränkung des §. 783. des A. L. R. enthält, spricht, wie der vorige, bloß von weiblichen Pflegebefohlenen.

Er lautet:

doch kann der Vormund, wenn er solches der Pflegebefohlenen offenbar zuträglich findet, sich unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, dieser Aussetzung begeben.

Die Bestimmung des §. 784. fehlt im Entwurf. Dem §. 542. schließen sich vielmehr gleich die Vorschriften über das Verfahren nach aufgehobener Vormundschaft an.

Die diesfallsigen §§. 543 u. 545. des Entwurfs sind mit den §§. 785 u. 787. des A. L. R. ganz gleichlautend. Der §. 544. ist dagegen bloß dahin gefaßt:

„der Richter muß ihr alsdann ihre Gerechtsame und die Folgen der einzugehen„den Gemeinschaft gehörig erklären.

Die Vorschriften der §§. 541. sqq. des Entwurfs gründen sich, wie die Materialien des A. L. R. und die Acten des Justiz-Departements und der Gesetz-Commission ergeben,

auf ein von dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Bielefeld abgefaßtes und zur Confirmation eingereichtes Patentum, auch das darüber eingezogene Gutachten der Gesetz-Commission und die darüber im Departement selbst stattgefundenen Verhandlungen.

Gegen den oben angeführten §. 541. des Entwurfs wurden nun mehrere Erinnerungen gemacht. In Beziehung auf dieselben bemerkt Suarez:

Um den Dubiis einiger Monitorum vorzubeugen, wird zu prämittiren sein, daß, wenn die Heirath schon von dem Vater der Curandin geschlossen und dabei communio bonorum nicht excludirt wird, es dabei sein Bewenden habe, und der Vormund nur aus den allgemeinen gesetzlichen Ursachen auf deren Wiederaufhebung antragen könne.

Ferner zu dem nämlichen §. 541.:

Was hier von weiblichen Curandin verordnet ist, gilt

nämlich nach der Meinung einiger Monenten,

auch von den männlichen,

womit sich Suarez einverstanden erklärt.

Nachdem nun der Groß-Kanzler diese Anträge gebilligt, so wurden in dem Concept des umgearbeiteten Entwurfs die an die Stelle der §§. 541—542. tretenden §§. 780—784. einschließlich wörtlich so gefaßt, wie sie auch in den publicirten Text übergegangen sind.

Wenn für die im Berichte vorgetragene erste Meinung auf den

§. 415. Tit. 1. Thl. I. des A. L. R. Beziehung genommen, und aus diesem §. gefolgert wird, daß der §. 782. bloß von weiblichen Pflegebefohlenen handle, so ist zu erwägen, daß dieser §., wie sich ganz klar aus den Materialien zum A. L. R. ergiebt, sich auf die Bestimmungen des gedruckten Entwurfs bezieht, nach welchem allerdings die Aussetzung der Gütergemeinschaft bloß zum Besten der weiblichen Pflegebefohlenen festgesetzt war, indem bei der damaligen Umarbeitung des Eherechts, welche vor der Umarbeitung des Vormundschaftsrechts erfolgte, noch angenommen ward,

daß die §§. 541—551. der 3. Abth. des 1. Thl. des gedruckten Entwurfs, auf Minorenne männlichen Geschlechts nicht bezogen werden sollen.

Für den Fall endlich, wenn beide Ehegatten zur Zeit der Heirath unter Vormundschaft gewesen sind, ergeben sich die Bestimmungen aus den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften von selbst, und konnte deren Entwickelung, als in ein Lehrbuch oder in Rechtsausführung gehörig, nicht in dem Gesetzbuche ihre Stelle finden. Auch die ehemalige Gesetz-Commission und das Justiz-Departement scheinen diese Auslegung der §§. 782 und 785. stets als die richtige vorausgesetzt zu haben.

In dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 22. October 1800, deren Antrag durch das Rescript vom 3. November desselben Jahres bestätiget worden, (Neues Archiv B. I. S. 388. sqq.), ist zwar der Gegenstand der jetzigen Anfrage nicht speciell zur Sprache gekommen, indeß bezieht sich der erste Theil des Gutachtens auf die Anfrage der Pommerschen Regierung:

ob die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, wenn die Ehe während der Vormundschaft geschlossen worden, auch an Orten, wo Lübsches Recht gilt, in Gemäßheit des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 782. sqq., bis nach Aufhebung der Vormundschaft in der Regel ausgesetzt bleibe, und nach deren Beendigung die Vernehmung der gewesenen Pflegebefohlenen, ob sie in die Gütergemeinschaft mit dem Ehemanne treten wolle, erforderlich sei.

Die Gesetz-Commission ist der Meinung,

daß die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 782. sqq. auch an Orten, wo die eheliche Gütergemeinschaft nach Lübschem Rechte hergebracht ist, neben demselben im ganzen Umfange bestehen können, und durchgehends befolgt werden müssen.

Hierbei ist nun das Sachverhältniß entwickelt, und wenn gleich in dem Falle, der zur Anfrage Veranlassung gegeben, eine weibliche Pflegebefohlene concurrirt hat, so

ist doch in den Gründen der Entscheidung indistinct von Pflegebefohlenen (also des einen und des andern Geschlechts) die Rede.

Nicht weniger ist in dem Rescripte vom 8. März 1802, auf eine ähnliche Anfrage derselben Regierung (Neues Archiv Thl. II. S. 352.), bei Allegirung des §. 782. derselbe im Allgemeinen auf die Verheirathung eines Pflegebefohlenen bezogen worden. v. K. J. B. 16. S. 32.

§. 796. Wird die Ehe während der Vormundschaft durch Tod oder richterliches Erkenntniss getrennt: so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

§. 797. Erfolgt aber dergleichen Trennung nach aufgehobener Vormundschaft, und ist keine ausdrückliche Ausschliessung geschehen: so wird, selbst wenn die §. 791. bestimmte Frist noch nicht abgelaufen wäre, dennoch angenommen, dass die Gemeinschaft Statt gefunden habe.

§. 798. Wo nach Provinzialgesetzen oder Statuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes durch Heirath entsteht; da hat es, wegen der Ehen der Pflegebefohlnen, bei den allgemein gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. (Tit. 1. §. 396. sqq.)

§. 799. Gütergemeinschaft durch Vertrag einzugehen, sind der Vormund und das Gericht nur alsdann berechtigt, wenn davon ein offenbarer Vortheil für die Pflegebefohlnen mit völliger Sicherheit zu erwarten ist.

Von der Verheirathung einer Pflegebefohlnen zur linken Hand.

§. 800. Heirathet eine Pflegebefohlne zur linken Hand: so wird dadurch in der Vormundschaft über sie, in der Verwaltung ihres Vermögens, und ihrer Einkünfte nichts verändert. (Tit. 1. §. 874. sqq.)

§. 801. Der Vormund muss aber, bei der Aussetzung und Sicherstellung der ihr zukommenden Abfindung, ihr Bestes gehörig wahrnehmen.

Von der Verheirathung eines Pflegebefohlnen männlichen Geschlechts.

§. 802. Heirathet ein Pflegebefohlner männlichen Geschlechts: so entsteht dadurch in seinen Verhältnissen wegen der Vormundschaft gar keine Veränderung.

§. 803. In wie fern er für volljährig zu erklären, oder ihm die eigne Administration seines Vermögens zu überlassen sei, muss lediglich nach den obigen Vorschriften beurtheilt werden.

§. 804. Erwerben oder besitzen die von ihm erzeugten Kinder, vor aufgehobener Vormundschaft über ihn, ein eigenes Vermögen: so hat sein Vormund in Ansehung desselben alle Rechte und Pflichten, die ihm in Ansehung des eigenen Vermögens des Vaters vorgeschrieben sind.

§. 805. Doch können Befreiungen von der obervormundschaftlichen Aufsicht, die dem Vormunde, wegen des Vermögens des Vaters, auf eine an sich rechtsgültige Weise eingeräumt worden, auf einen solchen nachherigen Vermögensanfall der Kinder nicht ausgedehnt werden.

§. 806. Ueber die Person der Kinder hat der auch unter Vormundschaft stehende Vater alle Rechte der väterlichen Gewalt, die sich auf eine Vermögensverwaltung nicht beziehen.

5) Anstellung bürgerlicher Gewerbe.

§. 807. Zur eignen Betreibung bürgerlicher Gewerbe soll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zugelassen werden.

§. 808. Ist dieses dennoch geschehen: so wird die Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit seiner Handlungen und Verträge, in Ansehung des Dritten, welcher mit ihm sich eingelassen hat, nach den allgemei-

nen gesetzlichen Vorschriften von den Verträgen der Unfähigen beurtheilt. (Th. 1. Tit. 5. §. 31. sqq.)

§. 809. Dem Pflegebefohlnen selbst aber, welcher dadurch Schaden leidet, bleibt der Regress an den, welcher ihn zu dem Gewerbe ordnungswidrig zugelassen hat, vorbehalten.

§. 810. Wird Jemanden vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen: so hat der Mangel des Alters auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft seiner Amtshandlungen, keinen Einfluss.

§. 811. In seinen eignen Angelegenheiten aber bleibt er den gesetzlichen Einschränkungen der Minderjährigen nach wie vor unterworfen.

§. 812. Wer für einen Verschwender erklärt worden, dem soll der eigne Betrieb bürgerlicher Gewerbe ferner nicht gestattet werden.

§. 813. In wie fern und mit welcher Wirkung einem minderjähigen Gutsbesitzer die eigene Verwaltung des Grundstücks überlassen werden könne, ist §. 728. sqq. bestimmt.

6) Adoption.

§. 814. Durch die Adoption eines Pflegebefohlnen wird die Vormundschaft über selbigen der Regel nach nicht aufgehoben.

1) In Betreff der Wirkungen der Adoption vergl. A. L. R. II. 2. §. 681. flgde.

2) **Rescript** v. 7. Septbr. 1801., betr. die Herausgabe des Vermögens an ein minderjähriges aus der väterlichen Gewalt des Adoptivvaters entlassenes Kind.

In Gefolge des §. 694. Thl. II. Tit. 2. des A. L. R. ist die Extradition des Vermögens an den adoptirten Sohn auf den Grund der Entlassung desselben aus der väterlichen Gewalt von Seiten des adoptirenden Vaters allein nicht zulässig, vielmehr muß die Ausfertigung der veniae aetatis Behufs des Etablissements des Curandi nach Anleitung des §. 807. Thl. II. Tit. 18. des A. L. R. erfolgen.

Stengels Beitr. B. 14. S. 143. und Paalzow S. 428. ad §. 694. Thl. II. Tit. 2. des A. L. R.

(s. übrigens §. 101. des Anh. zu II. 2. §. 694.)

7) Wiederherstellung der Wahn- und Blödsinnigen.

§. 815. Die Vormundschaft über Rasende, Wahnwitzige, und Blödsinnige muss aufgehoben werden, wenn dieselben zum völlig freien Gebrauche ihres Verstandes wieder gelangt sind.

§. 816. Ob dieses geschehen sei, muss das vormundschaftliche Gericht sorgfältig untersuchen.

§. 817. Bei dieser Untersuchung muss, ausser dem Vormunde, ein von dem Gerichte ernannter Sachverständiger, und die anwesenden nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, ein dem Pflegebefohlnen besonders zu bestellender Curator, zugezogen werden.

1) **Rescript** v. 31. Octbr. 1831., betr. die Aufhebung der Vormundschaft über einen Wahn- oder Blödsinnigen.

Das Justiz-Ministerium pflichtet in Beziehung auf die Vorschriften der A. G. O. Tit. 38. §. 37. und des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 815. der motivirten Ansicht des Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 20. d. M., daß es zum Behuf der Aufhebung der Bevormundung eines rechtskräftig dafür erklärten Wahn- oder Blödsinnigen der Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses nicht bedürfe, bei.

v. K. J. B. 38. S. 303.

2) a) **Rescript** v. 1. Decbr. 1796., betr. die Zuziehung der Sachverständigen bei Untersuchung des Gemüthszustandes.

Wir wollen Euch auf Eure, bei Gelegenheit des von dem Professor Pallas verweigerten Gutachtens über den Gemüthszustand des Bäckermeisters Friedrich Kunze, unterm 4. v. M. gethane Anfrage hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß indem Unsere A. G. O. in der von Euch angezogenen Stelle den Vorschlag der zuzu-

ziehenden Aerzte resp. dem Curator und den Verwandten überläßt, solches allerdings in sich begreife, und daß es die Sache der Vorschlagenden sei, die ausgewählten Subjecte zur Uebernehmung des Geschäfts willig zu machen und zu sistiren. Ein Arzt, der weder als Physicus noch sonst gegen den Staat oder die Commune in besondern Pflichten steht, hat keine vollkommene Verbindlichkeit, nach der Aufforderung eines jeden Privati sich dergleichen Geschäften zu unterziehen. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Curator und die Verwandten bei gehörig angewandter Mühe keinen Sachverständigen finden können, der sich bei dem Geschäfte brauchen lassen will, und also die Untersuchung und Instruction gar keinen Fortgang würden haben können, existirt der Fall einer dringenden Noth, wo Ihr Euch an die vorgesetzte Medicinal-Behörde um Ernennung eines solchen Sachverständigen von Amtswegen würdet wenden können.

N. C. C. T. X. S. 1911. Nr. 34. des Nachtrags 1798. und Stengels Beitr. B. 4. S. 283.

(aufgen. in §. 285. des Anh. zur A. G. O.)

b) Rescripte v. 18. März 1831. und 8. Mai 1835., betr. die Qualification der bei Gemüthsuntersuchungen zuzuziehenden Aerzte.

Das Justiz-Ministerium hat aus dem in Abschrift hier beigefügten Schreiben des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M. ersehen, daß das Gericht zu Neurode bei Untersuchung des Gemüthszustandes der unverehelichten N. aus N. einen Wundarzt erster Klasse statt eines promovirten Doctors der Medicin zugezogen hat. Nach näherem Inhalt des gedachten Schreibens sind jedoch diese Wundärzte nicht geeignet, in solchen Fällen die Stelle eines promovirten Doctoris medicinae zu vertreten und es würde die Zuziehung eines solchen Wundarztes außer den vorschriftsmäßig zuzuziehenden zwei Aerzten nur dann statthaft sein, wo es etwa wegen seiner vermuthlichen besondern Kenntniß der Specialumstände als Arzt des Provocaten, oder aus sonst besondern Verhältnissen, dem Richter oder sonst einem Interessenten wünschenswerth erscheint, auch von ihm eine Auskunft in der Sache zu erhalten.

Hiernach ist daher das Gericht zu Neurode mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. März 1831. v. K. J. B. 37. S. 115.

Es ist zur Kenntniß des Justizministers gekommen, daß in verschiedenen Fällen zu Gemüthszustands-Untersuchungen Wundärzte erster Klasse statt promovirter Aerzte von den Gerichten zugezogen sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher auf die in den Jhrb. B. 37. S. 115. abgedruckte Verfügung vom 18. März 1831 aufmerksam gemacht, nach welcher die Wundärzte erster Klasse nicht geeignet sind, in solchen Fällen die Stelle eines promovirten Arztes zu vertreten. Berlin, den 8. Mai 1835. v. K. J. B. 45. S. 467.

c) Rescript v. 12. Septbr. 1834. nebst Anlage, betr. das Local zur gerichtlichen Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in dem beigefügten Schreiben vom 15. v. M. (Anl. a.) bemerklich gemacht, wie nothwendig es ist, daß die gerichtlichen Untersuchungen über den Gemüthszustand eines Menschen nicht an der Gerichtsstelle, sondern an dem gewöhnlichen Wohnorte des Gemüthskranken erfolgen. Die Königl. Obergerichte haben hierauf zu achten, und die Untergerichte ihres Bezirks zu veranlassen, dergleichen gerichtsärztliche Untersuchungen, wenn es irgend möglich ist, nur an solchen Orten zu veranstalten, wo sowohl der zu prüfende Kranke, als auch der untersuchende Arzt bei diesem Geschäfte in der Ruhe ein können, welche nothwendig ist, um sichere Resultate zu erhalten.

Berlin, den 12. September 1834.

Es ereignet sich nicht selten der Fall, daß Gerichtsbehörden gemüthskranke Personen zur gerichtsärztlichen Untersuchung nach andern Orten senden, wodurch aus nachfolgenden Gründen der Zweck der Untersuchung oft verfehlt wird, und daher zu wünschen ist, daß künftig Gemüthszustands-Untersuchungen nur an dem Wohnorte der Provokaten vorgenommen werden möchten. Abgesehen davon, daß die zur vollständigen Untersuchung und Beurtheilung des Zustandes der Kranken oft nöthige Vernehmung von Zeugen, als Verwandten, Hausgenossen, Nachbaren u. s. w., dann nicht wohl möglich ist, können die Entfernung von gewohnten Verhältnissen und Umgebungen, daß gewöhnlich unpaßende Verfahren bei dem Transporte der Provocaten, und die Unterbringung derselben in zur Abhaltung des Termins nicht geeignete Locale u. s. w., deren natürlichen Krankheitszustand in dem Grade anders erscheinen lassen,

daß eine vollständige Untersuchung und richtige Beurtheilung in termino gar nicht statt haben kann. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn, wie nicht selten geschieht, die Untersuchung in den gewöhnlichen oft nur beschränkten Gerichtszimmern in Anwesenheit vieler Menschen, streitender Parteien und unter störenden Außenverhältnissen, überhaupt in Eile, vorgenommen wird. Eine gerichtliche Gemüthszustands-Untersuchung nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit und Besonnenheit des Geistes der Sachverständigen in Anspruch, und verlangt schon deshalb zur Abhaltung des Termins ein ruhiges, abgesondertes Lokal, und es sollten um so mehr wenigstens alle äußere Veranlassungen, welche eine genügende Untersuchung hindern können, aus dem Wege geräumt werden, als oft genug innere Ursachen obwalten, welche einer der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen gründlichen Untersuchung und Beurtheilung sich entgegen stellen. Bei dem Vorhandensein so erheblicher Gründe habe ich die nähere Erwägung derselben Ew. Excellenz anheimstellen, und die Anordnung einer General-Verfügung dahin: daß Gemüthszustands-Untersuchungen künftig nicht anders, als am Wohnorte der Provokaten von den Gerichtsbehörden in den von ihnen anzuberaumenden Terminen vorgenommen werden, überlassen wollen, und ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, von dem, was Sie hierauf zu verfügen für gut halten möchten, mich, um auch meinerseits das Erforderliche veranlassen zu können, gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. August 1834. v. K. J. B. 44. S. 92.

8) Durch Wiederherstellung der Taubstummen.

§. 818. Die Vormundschaft über Taubstumme hört auf, wenn bei angestellter Untersuchung sich findet, dass sie zu der Fähigkeit, ihren Sachen selbst vorzustehen, gelangt sind.

§. 819. Wenn daher auch der Fehler am Gehör und an der Sprache gehoben worden: so muss dennoch erst untersucht werden: ob nicht etwa Blödsinn oder Schwäche die Fortsetzung der Vormundschaft nothwendig machen.

§. 820. Beiderlei Untersuchungen müssen mit Zuziehung der §. 817. benannten Personen angestellt werden.

9) Durch Todeserklärung der Abwesenden.

§. 821. Die Vormundschaft über das Vermögen eines Abwesenden hört auf, wenn derselbe zurückkommt, oder von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht giebt.

§. 822. Letzteren Falls muss er zur Rückkehr, oder zur Bestellung eines Bevollmächtigten, welcher für die fernere Verwaltung seines Vermögens sorge, von dem vormundschaftlichen Gerichte aufgefordert werden.

§. 823. Sind aber binnen Zehn Jahren von dem Leben oder Tode des Abwesenden keine Nachrichten eingegangen: so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

I) a) Vrgl. A. L. R. I. 1. §. 35. Anh. §. 4. wonach es keiner Todeserklärung bedarf, vielmehr zum Beweise des Todes hinreicht, wenn jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat und innerhalb Jahresfrist nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist;

b) **C. O.** v. 23. Septbr. 1810. und **Verordnung** v. 13. Januar 1817., betr. die Todeserklärung verschollener Militairpersonen; aufgehoben durch:

c) **Gesetz** v. 22. Mai 1822., betr. die Todeserklärung der aus den Kriegen v. 1806-1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen; antiquirt durch:

d) **Gesetz** v. 2. August 1828., betr. die Erleichterung der Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806-1815. nicht zurückgekehrten Militairpersonen.

Da seit der Beendigung der in den Jahren 1806—1815 geführten Kriegen eine Reihe von Jahren verflossen ist, und sowohl dadurch, als durch die besonderen ungewöhnlichen Ereignisse und Umstände, von denen diese Kriege begleitet gewesen

sind, die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Personen nicht mehr am Leben sind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abwesenheits-Erklärungen vorgeschriebene Verfahren nicht mehr erforderlich ist: so verordnen Wir für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch Folgendes:

§. 1. Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806—1815 geführten Kriege Theil genommen haben, und darin vermißt worden sind, sollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sei.

§. 2. Es erstreckt sich dies nicht bloß auf die eigentlichen Militair-Personen (Combattanten), sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militairs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

§. 3. Zum Behuf jener Nachweisung muß der die Todeserklärung extrahirende Interessent zuvörderst ein Attest der Ortsobrigkeit beibringen, daß der Verschollene in irgend einem Verhältnisse an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen sein möchte.

§. 4. Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen: daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachricht erhalten habe.

§. 5. Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen, und in denjenigen Rheinprovinzen, wo das französische Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz angesehen. Die Ehefrauen der Verschollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen. G. S. S. 93.

e) Rescript v. 31. Octbr. 1829., zur Erläuterung des Gesetzes v. 2. August 1828., betr. die Todeserklärung verschollener Militairpersonen.

Auf Ihre Berichte von resp. dem 20. Septbr. und 11. Octbr. d. J. wird Ihnen nunmehr in Betreff der in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. August v. J. zu erkennender Todeserklärungen folgendes eröffnet:

> der Tag, an welchem das die Todeserklärung des Abwesenden aussprechende Erkenntniß publicirt worden, ist unstreitig für denjenigen Tag zu erachten, von welchem an dem zurückbleibenden Ehegatten die Eingehung einer anderweitigen Ehe freisteht.

Aber auch in Bezug auf die zur Erbfolge berufenen Personen muß der Tag des publizirten Erkenntnisses zugleich als der Tag der Rechtskraft dieses Erkenntnisses und somit als der Todestag des Verschollenen angesehen werden. Ein Erkenntniß, durch welches ohne vorausgegangene Edictalvorladung und ohne kontradictorisches Verfahren auf den Grund beigebrachter Beweise der Tod des Verschollenen erklärt wird, ist der Form nach zwar für ein Urtheil, dem Wesen nach aber für ein bloßes Decret oder eine Recognition zu halten, wogegen ein Rechtsmittel sich nicht gedenken läßt. Der Tag der Publikation fällt daher mit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses zusammen, wohingegen bei demjenigen Verfahren, welches die A. G. O. in dem 37. Tit. des I. Thls. vorschreibt, beide Tage allerdings von einander verschieden sind.

Dagegen tritt der Justizminister Ihrer Ansicht dahin bei, daß in den Landestheilen, in welchen noch die französische Prozeßordnung gilt, das auf den Grund des Gesetzes vom 2. August v. J. ergangene Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet werden muß. Dieses ist deshalb nöthig, weil nicht eine bloße Verfügung, sondern

jederzeit ein Erkenntniß abgefaßt werden soll, von dessen Rechtskraft das Recht des hinterbliebenen Ehegatten und der Erben abhängig gemacht worden. Die entgegengesetzte Meinung, welche das Landgericht zu Trier zufolge des mittelst Berichts vom 11. d. M. eingereichten, hierbei zurückerfolgenden Erkenntnisses angenommen hat, ist nicht gehörig begründet, und der Justizminister hofft, daß das gedachte Landgericht sich bei nochmaliger Erwägung der Sache davon überzeugen wird, so daß es der von Ihnen in Antrag gebrachten Verweisung dieser Frage an den rheinischen Revisions- und Kassationshof nicht bedürfen wird.

Act. des Justizmin. Gen. M. No. 54. Vol. III. Fol. 254.

f) Rescript v. 7. Octbr. 1834., betr. die Kostenfreiheit bei Todeserklärungen nach dem Gesetz v. 2. August 1828.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 4. d. M. wird dem Patrimonialgerichte über Madlitz zum Bescheide ertheilt, daß die von dem Königl. O. L. Ger. in Frankfurt angenommene Auslegung des §. 5. des Gesetzes vom 2. August 1828. die allein richtige ist.

Die darin bestimmte Kostenfreiheit erstreckt sich nicht nur auf das Erkenntniß, sondern auch auf alle vor und nach demselben wegen der Todeserklärung erforderlich gewesene gerichtliche Verhandlungen und Verfügungen.

Daß der Verschollene Vermögen hinterlassen hat, kann dabei keinen Unterschied machen. v. K. J. B. 44. S. 389.

2) **a)** Vergl. A. L. R. I. 1. §. 36., wonach es keiner Todeserklärung bedarf, vielmehr die Vermuthung des Todes eintritt, wenn der Verschollene sich auf einem Schiffe befunden, welches untergegangen, und drei Jahre nachher verflossen sind, ohne daß etwas von dem Leben oder Aufenthalt des Verschollenen bekannt geworden;

b) Rescript v. 17. Septbr. 1832., betr. die Todeserklärung eines auf einem untergegangenen Schiffe gewesenen Verschollenen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird die Vorstellung der Sophie Wilhelmine O., geb. B., zu Neufahrwasser bei Danzig vom 28. v. M.,

in der Todeserklärungssache ihres Ehemannes, des Matrosen O., abschriftlich, die Anlagen, wie solche eingegangen, mitgetheilt.

Der §. 36. Tit. 1. Thl. 1. des A. L. R. erfordert allerdings zu dem Beweise des Todes in dem daselbst gedachten Falle,

1) daß das Schiff untergegangen sei, auf welchem derjenige Mensch, von dessen Leben und Tod es sich handelt, sich befunden hat;

2) daß 3 Jahre nachher, also vom Untergange des Schiffes an, verflossen seien, ohne daß etwas von dem Leben und Aufenthalte jenes Menschen bekannt geworden sei.

Der Justizminister ist auch mit dem Königl. O. L. Ger. darin einverstanden, daß das erste Erforderniß, — das Factum, daß das Schiff untergegangen sei, — vollständig festgestellt sein müsse, wenn der Tod des auf dem Schiffe befindlich gewesenen Menschen ohne Edictal-Citation und ohne Todes-Erklärung rechtlich als erwiesen angenommen werden soll. In jedem andern Falle muß eine Edictal-Citation hinzukommen. Insoweit pflichtet der Justizminister der Ansicht des Königl. O. L. Ger. vollkommen bei. Nur darin kann der in der Verfügung vom 10. v. M. ausgesprochenen Ansicht nicht beigestimmt werden, daß, falls jenes Factum nicht vollständig erwiesen wird,

der zehnjährige Zeitraum von der Entfernung des Ehemannes, in Gemäßheit des §. 692. Tit. 1. Thl. 2. des A. L. R. abgewartet und sodann auf Todeserklärung angetragen werden müsse.

Dies kann die Bittstellerin allerdings thun.

Es ist dies jedoch nicht der einzige Weg, um zum beabsichtigten Ziele, der Auflösung der bestehenden Ehe und der rechtlichen Möglichkeit eine zweite einzugehen, zu gelangen.

Da die Bittstellerin sich in einer sehr hülflosen Lage befindet, so ist über die Maaßregeln, welche zunächst zum Zwecke führen können, die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

Das A. L. R. schreibt nach Verschiedenheit der Fälle einen dreifachen Zeitraum vor, welchen der Ehegatte abwarten muß, bevor er auf Ehescheidung gegen den abwesenden Ehegatten, resp. auf dessen Todeserklärung, antragen kann,

1) falls die Entfernung unter Umständen geschehen, welche eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen; desertio malitiosa. §. 688. 689. Thl. 1. Tit. 2. A. L. R.;
2) wenn aus den Umständen erhellet, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe; causa laudabilis. §. 692. a. a. O.;
3) wenn von dem eigentlichen Grunde der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden kann. §. 693. a. a. O.

Im ersten Fall kann schon nach Verlauf eines Jahres, von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, die öffentliche Vorladung zum Zweck der Ehescheidung durch die auf letztere gerichtete Klage nachgesucht werden.

Im dritten Fall findet die Klage und öffentliche Vorladung erst nach Verlauf von zweien Jahren von dem vorbemerkten Zeitpunkte an Statt.

Im zweiten Fall ist die Ehescheidungsklage nicht zulässig, wohl aber kann nach 10 Jahren nach der Entfernung auf Todeserklärung angetragen werden.

Im vorliegenden Fall hat nun der Matrose D. erweislich von Swinemünde nach Danzig zu reisen beabsichtigt, und hat diese Reise am 28. März 1829 angetreten. Lebt er, wie man annehmen muß, und hat er in 3 Jahren keine Nachricht von sich gegeben; so läßt sich annehmen, daß er von Anfang an die Absicht hatte, seine Frau zu verlassen, weil es in seiner Gegend, wie die Ostsee, welche nur cultivirte Länder berührt, nicht denkbar ist, daß er verschlagen worden und in die Lage gekommen wäre, seit 3 Jahren keine Nachricht von sich geben zu können. Es scheint daher, wenn er nicht im Schiffbruch untergegangen ist, mindestens der dritte Fall vorhanden zu sein, und würde alsdann die Klage auf Ehescheidung und die Edictal-Citation schon jetzt Statt finden.

Hiernach ist die Bittstellerin durch das Land- und Stadtgericht zu Danzig zu belehren, und das letztere anzuweisen, sobald die Ehescheidungsklage einkommt, dieselbe einzuleiten.

Auch ist das Land- und Stadtgericht darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem anliegenden Atteste des Lootsen-Commandeurs zu Neufahrwasser, welches sich auf ein Attest der Schifffahrts-Commission zu Swinemünde bezieht, das angeblich verunglückte Schiff dem Matrosen D., nach dem gedachten Atteste der genannten Schifffahrts-Commission vom 20. Juni c. aber dasselbe dem Schiffer Andreas F. gehört hat. v. K. J. B. 40. S. 155.

3) **In Betreff des Verfahrens Behufs der Todeserklärung eines Verschollenen; vergl. übrigens A. G. O. Thl. I. Tit. 37.**

§. 824. Die Befugniss, auf diese Todeserklärung anzutragen, kommt den nächsten Verwandten des Abwesenden zu.

§. 825. Wenn sich diese nicht aus eigner Bewegung melden: so ist das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet, sie dazu aufzufordern.

§. 826. Sind dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt: so kann Letzteres den Ersteren anweisen, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.

Rescript v. 6. Decbr. 1796. nebst Bericht, betr. mehrere Gegenstände des Vormundschaftsrechts, (ad 5. betr. die Todeserklärung der Abwesenden).

Extract.

5. In Ansehung der Todeserklärung eines Abwesenden disponirt:

a) das A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 824–826., daß den nächsten Verwandten des Abwesenden die Befugniß, darauf anzutragen, zukomme, daß, wenn sich diese nicht aus eigener Bewegung melden, das vormundschaftliche Gericht berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, sie dazu aufzufordern, und daß, wenn dem Vormunde und vormundschaftlichen Gerichte keine Verwandten des Abwesenden bekannt sind, letzteres den erstern anweisen könne, die Todeserklärung selbst nachzusuchen.
b) Die A. G. O. Thl. I. Tit. 37. §. 3. hingegen: daß nach Verlauf der bestimmten Jahre der Abwesenheit das obervormundschaftliche Gericht den Vormund anweisen müsse, die Todeserklärung nachzusuchen.

Bei diesen nicht völlig mit einander harmonirenden Dispositionen befindet die Vormundschafts-Deputation sich in der Ungewißheit:

ob in jedem Falle, es mögen Verwandte bekannt sein oder nicht, oder nur im letztern Falle nach der neuern A. G. O. zu verfahren, im erstern aber den Verwandten nach dem A. L. R. ihre Befugniß bekannt zu machen, und ihnen den Antrag auf Todeserklärung des Abwesenden zu überlassen, auch hierbei dem Vormunde die Wahrnehmung des Besten seines vielleicht noch lebenden Curanden aufzutragen sei, und welchergestalt es, wenn die bekannten Verwandten mit dem Gesuch auf Todeserklärung zurückbleiben, gehalten werden solle?
Berlin, den 5. April 1796.

Ad 5. ist die Frage:
wer befugt sei auf Todeserklärung anzutragen?
ein Materiale juris, und muß also nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden. In diesen Vorschriften durch die A. G. O. etwas zu ändern, ist nicht die Absicht gewesen, und der §. 3. Tit. 37. soll bloß bestimmen, in welchem Foro die Klage angestellt werden, und wie, wenn dieses durch den Curator geschieht, derselbe sich dazu legitimiren solle. Berlin, den 6. Decbr. 1796.
N. C. C. T. X. S. 1911. und 1917.

§. 827. In diesem Falle aber muss derjenigen Behörde, welcher, wenn bei der ergehenden Vorladung weder der Abwesende, noch Verwandten oder Erben von ihm sich melden, das Vermögen als herrnloses Gut zufallen würde, von der bevorstehenden Verhandlung Nachricht gegeben werden.

Rescript v. 25. Juni 1834., betr. die Communication der Gerichte mit den fiscalischen Behörden bei Anträgen auf Todeserklärung.

Die Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 36. §. 25.
„daß von den Untergerichten jeder Antrag von Todeserklärung eines Verschollenen dem betreffenden Obergerichte eingesandt, und von diesem einem fiskalischen Bedienten zur Erklärung vorgelegt werde: ob Veranlassung zur Eröffnung des Konfiskations-Prozesses vorhanden sei."
hat, seitdem das Institut der Fiskale aufgehoben ist, theils keine allgemeine Anwendung mehr gefunden, theils große Weitläuftigkeiten veranlaßt, indem die Untergerichte die Anträge den Obergerichten einreichen, diese sie den Regierungen mittheilen, welche dieselben nach Einholung eines Berichts von Seiten des betreffenden Landraths mit ihrer Erklärung dem Obergericht wieder zugehen lassen, worauf dann erst dieses im Stande sich befindet, das Untergericht mit einer Vorbescheidung zu versehen.
Um diese unnöthigen Weitläuftigkeiten zu vermeiden, und dennoch das fiskalische Interesse bei Todeserklärungen wahrzunehmen, ist mit des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz die Verabredung getroffen worden:
daß die Untergerichte berechtigt sein sollen, die Erklärung der fiskalischen Behörde direkt einzuziehen,
wie dies für Berlin bereits durch das Resc. vom 14. November 1831. (Jhrb. B. 38. S. 383.) genehmigt worden ist.
Dem Königl. 2c. wird daher aufgegeben, die Untergerichte seines Departements anzuweisen: in Zukunft alle Anträge auf Todeserklärungen, nachdem die Umstände, durch welche der Konfiscations-Prozeß fundirt werden könnte, ermittelt worden, dem betreffenden Landrath des Kreises, oder in Städten mit besondern Polizei-Präsidenten diesen mitzutheilen, mit dem Ersuchen der Königl. Regierung Bericht zu erstatten, deren Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags auf Todeserklärung einzuholen und dem extrahirenden Untergericht mitzutheilen. v. K. J. B. 43. S. 546.

§. 828. Der Zehnjährige Zeitraum ist von dem Tage, da die letzte Nachricht eingegangen, oder wenn gar keine Nachricht eingekommen, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat, oder vermisst worden ist, zu rechnen.

1) **Rescripte** v. 10. März nebst **Bericht** und v. 8. Decbr. 1800., betr. die Berechnung der Fristen, zur Nachsuchung der Todeserklärung, wenn solche vor Einführung des A. L. R. nicht bestimmt gewesen sind.

Bei Regulirung des Hypothekenwesens in dieser Provinz haben wir erfahren, daß mehrere Gutsbesitzer seit vielen Jahren abwesend sind, und ihre Güter theils im Besitz antichretischer Pfandgläubiger sich befinden, theils von Verwandten der Abwesen-

den besessen und administrirt werden. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge haben wir in diesen Fällen die Curatel über die Abwesenden eingeleitet, ihnen Curatores gesetzt, und eine Administration des Vermögens der Abwesenden veranlaßt.

Auf den Grund der Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 828. melden sich jetzt die Verwandten der Abwesenden, oder wo auch von diesen keine Nachricht ist, die Curatoren der Abwesenden, ja selbst Fiscus, der hierbei ein Interesse hat, und tragen darauf an, daß die Todeserklärung der Abwesenden erfolgen möchte.

Wir sind indessen bedenklich geworden, diesen Anträgen zu deferiren, und haben uns bemühet zu erfahren, was hierüber in den ehemaligen Polnischen Gesetzen vorgeschrieben gewesen sei. Die Regierungs-Advokaten v. Mietelsky und v. Willczewsky, die vorzügliche Kenntnisse der ältern Rechte besitzen, haben einstimmig hierüber angezeigt:

daß die Polnischen Gesetze wegen der Todeserklärungen der Abwesenden nichts disponiren. Gewöhnlich wäre es bei Erbtheilungen so gehalten worden, daß die Portion des Abwesenden den übrigen anwesenden Erben zugetheilt wurde, und wenn sich der Abwesende oder dessen Erben nach 40 und mehreren Jahren meldeten: so konnten sie ihr Erbtheil von den Erben, die es erhalten hatten, zurückfordern, und zwar mit Zinsen und Früchten.

Die Vorschrift des A. L. R. §. 828. u. f. Tit. 18. Thl. II., wo nach resp. 5, 10 und 15 Jahren die Todeserklärung des Abwesenden, nach geschehener Edictal-Vorladung, erfolgen kann, ist also für diese Provinz ein neues Gesetz; wir sind daher, nach Anleitung des Patents wegen Publication des A. L. R. vom 5. Febr. 1794. §. 17., des allerunterthänigsten Dafürhaltens, daß die resp. Fristen von 5, 10 und 15 Jahren nur erst seit dem 1. Septbr. 1797, als von wo ab das A. L. R. auch hier in Anwendung gebracht worden, zu laufen anfangen dürfen. Bedenklicher aber sind wir bei der Anwendung der Vorschrift des §. 854. u. f. am angeführten Orte. In dieser Gesetzstelle ist verordnet, daß die Todeserklärung erfolgen kann auch ohne vorhergegangener Edictal-Citation, wenn der Abwesende schon seit 40 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat. Von diesem Gesetz hat man in dem ehemaligen Polen nichts gewußt; wir sind daher der unmaßgeblichen Meinung, daß den Abwesenden und deren Erben es zu sehr nachtheilig sein würde, wenn erstere ohne eine vorhergegangene Edictal-Vorladung für todt erklärt werden sollten.

Dagegen scheint die eben allegirte Vorschrift des A. L. R. auf der natürlichen Vermuthung des Todes eines solchen Abwesenden zu beruhen, und diese Präsumtion tritt auch bei ältern Fällen ein.

Ew. Königl. Majestät allerweisestem Ermessen stellen wir indessen unsere Belehrung anheim, und erwarten allerunterthänigst eine Vorbescheidung darüber:

ob wir jetzt schon nach dem Antrage der Erben oder der Curatoren der seit resp. 5, 10 und 15 Jahren abwesenden Personen Edictal-Citationen zum Behuf der Todeserklärung erlassen, und diejenigen, welche nach erreichter Majorennität schon 40 Jahre abwesend sind, ohne Edictal-Citation für todt erklären dürfen, oder was für Regeln wir in diesen Fällen beobachten sollen?

Bialystock, den 26. Febr. 1800. Die Neu-Ostpreußische Regierung.

Auf Eure Anfrage vom 26. Februar d. J., wegen der Fristen bei Todeserklärungen von Abwesenden dortiger Provinz, geben Wir Euch hiermit zum Bescheid: daß die im A. L. R. an dem von Euch angeführten Orte bestimmten Fristen in Neu-Ostpreußen erst vom 1. September 1797 an gerechnet werden können, und daher bis zum Jahre 1837 Edictal-Citationen auch in denjenigen Fällen nöthig sind, wo eine vierzigjährige Abwesenheit nachgewiesen werden kann. Sind ꝛc.

Berlin, den 10. März 1800. Neues Archiv B. 1. S. 36.

Wir pflichten der in Eurem Berichte vom 13. November d. J. von Euch vorgetragenen Meinung dahin bei:

daß die Grundsätze, welche wegen der Todes-Erklärungen abwesender Personen in dem im ersten Heft des neuen Archivs der Preuß. Gesetzgebung abgedruckten unter dem 10. März d. J. an die Bialystocker Regierung erlassenen Rescripte angenommen worden, auch in Südpreußen mit Bestimmung der vom 1. Juni 1794 an zu rechnenden Fristen Anwendung finden.

Ihr habt also in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren; und dient es Euch zugleich zur Nachricht, daß dazu auch die Regierungen zu Kalisch und Warschau unter Communication Eures Berichts und der gegenwärtigen Verfügung angewiesen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 8. December 1800.

Stengels Beitr. B. 17. S. 153. und Neues Archiv B. 2. S. 1.

2) **Rescript** v. 24. Januar 1834., betr. das Verfahren und die Fristen bei Todeserklärungen solcher Pflegebefohlenen, welche vor Einführung des A. L. R. verschollen sind.

Aus dem Berichte des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 18. v. M. hat der Justizminister die, bei dem Verfahren in Todeserklärungssachen obwaltenden Zweifel ersehen.

Was die Frage über Anwendung der, im A. L. R. vorgeschriebenen Fristen zur Todeserklärung derjenigen Personen betrifft, welche vor dessen Wiedereinführung verschollen sind, so kann der Justizminister nur diejenigen Grundsätze als die richtigen anerkennen, welche in der frühern Verfügung des O. L. Ger. zu Halberstadt vom 25. Septbr. 1818. aufgestellt worden sind, und muß die, in dessen Verfügung vom 10. Septbr. und 22. Octbr. 1833. enthaltenen Abweichungen hiervon reprobiren. Denn die im §. 17. des Publicandums zum A. L. R. vom 5. Febr. 1794. aufgestellten, und in dem Patent vom 9. Septbr. §. 12. wiederholten Vorschriften von der Verjährung sind auch bei Todeserklärungen anwendbar, wie überhaupt auf alle Fristen, welche das A. L. R. für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren vorgeschrieben hat. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich in dem Patent vom 15. Novbr. 1816, wegen Wiedereinführung des A. L. R. in die Sächsischen Erwerbungen, §. 12. ausgesprochen, und auch von dem O. L. Ger. zu Naumburg durch die Verfügung vom 4. Decbr. 1815. (Jhrb., B. 15., S. 114.) richtig auf Todeserklärungen angewendet worden. Es ist dieses auch nicht etwa eine singulaire Bestimmung für jene Landestheile, sondern nur ein ausdrücklich bei dieser Gelegenheit ausgesprochener Folgesatz aus dem §. 17. des ältesten Publ. Pat. vom 5. Febr. 1794, wie in gleicher Art schon die Neuostpreußische Regierung auf den Bericht vom 26. Febr. 1800. durch Hofrescript vom 10. März 1800. (Neues Archiv, B. 1., S. 36.) beschieden worden ist.

Der Justizminister kann hiernach die Mißbilligung nicht theilen, welche das O. L. Ger. darüber ausgesprochen hat, daß das Königl. Land- und Stadtgericht zur Todeserklärung des im Jahre 1775. verschollenen N. die Edictal-Citation veranlaßte, indem obigen Grundsätzen gemäß erst nach Ablauf von 40 Jahren von der Wiedereinführung des A. L. R., und resp. der späteren Majorennität eines Verschollenen ab, die Todeserklärung desselben gemäß §. 854. und 855. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. ohne Edictal-Citation zulässig sein wird.

Was die Frage betrifft:

ob die Edictal-Citation auch in **auswärtige** Zeitungen einzurücken sei?

so ist allerdings die Bestimmung des §. 6. c., Tit. 37. der Prozeßordnung durch den §. 59. des Anhanges zu derselben, welche nur die Insertion in inländischen Zeitungen entbehrlich erklärt, nicht aufgehoben; indessen ist dabei nicht zu übersehen, daß auch **jene Insertion**, wie die Verweisung auf den Tit. VII. der Prozeßordnung (§. 44.) beweiset, ebenfalls nur facultativ, dergestalt, daß sich gegen die Richtigkeit des vom O. L. Ger. in der Verfügung vom 22. Octbr. v. J. aufgestellten Satzes, daß im Allgemeinen auch bei Todeserklärungen die Insertion in die Intelligenzblätter die einzige absolut nothwendige sei, nichts erinnern läßt.

Da hiernach die Individualität jedes einzelnen Falles das Gericht bei der Frage, welche weitere öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen seien? — bestimmen muß, so läßt sich hierüber weder eine allgemeine Vorschrift ertheilen, noch das Verfahren des O. L. Ger. mißbilligen, welches aus den besondern Verhältnissen des vorliegenden Falles die weitern, von dem Königl. Land- und Stadtgerichte angeordneten Bekanntmachungen für überflüssig erklärt hat. v. K. J. B. 43. S. 120.

3) **Rescript** v. 1. Decbr. 1826., betr. die Substantiirung einer Provocation auf Todeserklärung.

Dem Königl. O. L. Ger. wird hierbei originaliter nebst Anlagen die Vorstellung der verwittweten Geheimen Kanzleisekretair M. hierselbst vom 5. v. M.

betreffend die Provokation auf Todeserklärung des Oekonomen M.

mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister mit der von dem Kollegio in der Verfügung vom 4. Octbr. c. aufgestellten Ansicht nicht einverstanden sein kann, indem der daselbst desiderirte **Nachweis** der Abwesenheit und der Art der Entfernung des Verschollenen weder im Gesetz (conf. §. 3. Tit. 37. Thl. I. der A. G. O. und §. 828. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R.) zur Substantiirung des Antrags auf Todeserklärung erfordert wird, noch überhaupt, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen auch nur möglich sein würde. Das Königl. O. L. Ger. hat deshalb, falls keine andere rechtliche Bedenken obwalten, zur Einleitung der Klage das weiter rechtliche zu verfügen, auch die Supplikantin demgemäß zu bescheiden.

Gen. Act. des Justizmin. L. R. No. 13. Vol. III. Fol. 183.

§. 829. Ist der Abwesende vor erreichter Grossjährigkeit verschollen: so wird der Zehnjährige Zeitraum erst von dem Tage, wo er majorenn geworden ist, an gerechnet.

§. 830. Ist er erst in oder nach dem Fünf und sechzigsten Jahre seines Alters verschollen: so kann er nach Verlauf von Fünf Jahren für todt erklärt werden.

§. 831. Ist das Alter, in welchem der Abwesende vermisst worden, nicht bekannt; wohl aber eine gegründete Vermuthung, dass er damals noch minderjährig gewesen sei, vorhanden: so muss, ehe mit der Todeserklärung verfahren wird, ein Funfzehnjähriger Zeitverlauf abgewartet werden.

§. 832. Wird die Abwesenheit eines Verschollenen erst bei Gelegenheit einer ihm zugefallenen Erbschaft bekannt; und es kann alsdann ein früherer Zeitpunkt, wo derselbe vermisst worden, nicht ausgemittelt werden: so ist der Todestag seines Erblassers dafür anzunehmen.

§. 833. Nach Ablauf des gesetzmässigen Zeitraums, muss mit öffentlicher Vorladung des Verschollenen, nach Vorschrift der Prozessordnung verfahren werden.

G. A. G. O. Thl. I. Tit. 37.

§. 834. Nach erfolgter Todeserklärung hört die Vormundschaft über den Abwesenden auf; und das Vermögen fällt demjenigen zu, welchem es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt.

§. 835. Bei Bestimmung dieser Erbfolge kommt es auf den Tag an, an welchem das auf Todeserklärung ergangene Urtel rechtskräftig wird.

§. 836. Stirbt während des Laufes der Untersuchung, oder der gegen das Erkenntniss zulässigen Rechtsmittel, der nächste Verwandte, welcher die Todeserklärung betrieben hat: so ist derjenige, welcher durch seinen Tod dem Verschollenen der nächste wird, befugt, die Sache für eigene Rechnung, bis zur Rechtskraft fortzusetzen.

§. 837. Er muss aber alsdann dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewendeten Kosten vergüten.

§. 838. Hat das Erkenntniss auf Todeserklärung einmal die Rechtskraft erlangt: so können Restitutionsgesuche, und andere ausserordentliche Rechtsmittel, die etwa hernach noch eingewendet werden, einem Dritten, welcher erst nach der Rechtskraft dem Abwesenden der Nächste geworden ist, nicht zum Vortheile gereichen.

§. 839. Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt: so muss dasselbe nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung gehörig publicirt werden.

§. 840. Der Testaments-, ingleichen der Vertragserbe, gehen auch hier dem gesetzlichen Erben vor.

§. 841. So lange das auf Todeserklärung ergangene Urtel noch nicht rechtskräftig, oder das nach der Bestimmung §. 834. dem Erben zuerkannte Vermögen noch nicht verabfolgt ist, muss der Nachweis: dass der Abwesende früher oder später gestorben, und also der Anfall an einen andern Erben gediehen sei, zugelassen werden.

§. 842. Ist das Vermögen einmal verabfolgt; so findet der Nachweis, dass der Abwesende früher oder später gestorben und nach diesem Zeitpunkteseines natürlichen Todes das Vermögen einem Andern ange-

fallen sei, nur mit der Wirkung statt, dass der solchergestalt ausgemittelte wahre Erbe den Nachlass von dem Besitzer zwar zurückfordern kann; jedoch dabei nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde. (§. 847. sqq.)

§. 843. Was hier von Intestaterben verordnet ist, gilt auch von Testaments- oder Vertragserben, die sich erst nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens melden.

§. 844. Kann aber der, welcher auf den Grund der erkannten Todeserklärung das Vermögen in Besitz genommen hat, überführt werden, gewusst zu haben, entweder dass der Verschollene früher gestorben; oder dass er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sei; oder dass er ein Testament oder einen Erbschaftsvertrag errichtet habe: so muss ein solcher Besitzer demjenigen, welchem hiernach das Erbrecht wirklich zukommt, das in Besitz genommene Vermögen zu allen Zeiten vollständig herausgeben.

§ 845. Ausserdem muss er gegen denselben die Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers durchgehends vertreten.

§. 846. Die Kosten der Todeserklärung müssen in allen Fällen aus dem Vermögen des Abwesenden genommen werden.

§. 847. Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung: so kann er sein Vermögen, so weit dasselbe, oder dessen Werth noch vorhanden sind, zurückfordern.

§. 848. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen, und Verschlimmerungen, auch sonst überall, wird der, welcher das Vermögen auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung in Besitz genommen hat, ausser dem Falle des §. 844. als ein redlicher Besitzer angesehen.

§. 849. Verfügungen, welche der Besitzer, auf den Grund der erkannten Todeserklärung, mit einem Dritten getroffen hat, können zum Nachtheile dieses Dritten, wenn er nicht selbst der Unredlichkeit überführt werden kann, in keinem Falle angefochten werden.

§. 850. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Besitzer etwas von dem Vermögen, aus einer blossen Freigebigkeit, und auch nicht durch eine belohnende Schenkung, an einen Andern übertragen hat; und das Geschenkte oder dessen Werth sich noch wirklich in den Händen des Uebernehmers befindet, kann der Zurückgekommene dergleichen Summe oder Sache wieder fordern.

§. 851. Aber auch hier hat der Uebernehmer alle Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers.

§. 852. Meldet sich der Verschollene erst nach Dreissig Jahren, von dem Tage der rechtskräftigen Todeserklärung an gerechnet: so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 853. Nur die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen haben hierunter, wenn sie sich erst Dreissig Jahre nach der Todeserklärung melden, mit ihm gleiche Rechte.

§. 854. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, Vierzig Jahre verflossen, ohne dass in der Zwischenzeit Todeserklärung gesucht worden: so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne dass es einer Edictalcitation bedarf.

Anh. §. 171. *Auch unterbleibt in diesem Fall die öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Erben des Abwesenden.*

§. 855. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht Vier und zwanzig Jahr alt: so werden diese Vierzig Jahre von dem Tage an, da er das Vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, gerechnet.

1) **Rescripte** v. 10. März und 8. Decbr. 1800. und v. 24. Jan. 1834., betr. die Fristen zur Todeserklärung solcher Personen, welche vor Einführung des A. L. R. verschollen sind; s. zu §. 828. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 26. März 1798., betr. das Verfahren bei der Todeserklärung nach Verlauf von 40 Jahren.

Euren Bericht vom 15. März c., im Betreff der Immediatbeschwerden des Bürgers Mundt zu Joachimsthal, haben Wir erhalten, und Wir wollen Euch zu Eurer Vorbescheidung hierauf nicht verhalten, wie Ihr wohl thun werdet, in solchen Fällen, wo der Wortverstand des Gesetzes klar ist, und weder Dunkelheit noch Zweifel bei sich führet, dabei lediglich stehen zu bleiben. Der §. 854. saget wörtlich, daß wenn die 40 Jahre verflossen sind, die Todeserklärung auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen könne, ohne daß es einer Edictal-Citation bedarf.

Das Gesetz äußert nichts davon, daß alsdann gleichwohl die etwanigen unbekannten Erben des Abwesenden citirt werden müßten, und doch hätte dieß, wenn es die Meinung gewesen wäre, um so mehr ausdrücklich gesagt werden müssen, da es den Verwandten zu nichts helfen würde, daß ihnen das Gesetz in diesem Falle die Vorladung des Verschollenen selbst erläßt, wenn sie dennoch wegen der unbekannten Erben Edictales nachsuchen müßten. Die A. G. O. redet bloß von dem Falle, wenn nach den Gesetzen die Edictal-Citation erforderlich ist. Daraus, daß sie in diesem Falle die Edictales auch auf die unbekannten Erben gerichtet wissen will, folget nach keiner Logik, daß diese citirt werden müßten, wenn das Gesetz die Edictal-Citation überhaupt nicht verlanget, die Verfahrungsart in einem solchen Falle ergiebt sich von selbst. Auf die gehörig geführte Legitimation und substantiirte Provocation des nächsten Verwandten muß ein Termin zu dessen näherer Vernehmung anberaumt, darin der Provocant über alle Umstände noch näher vernommen, und der Tit. 37. §. 10. Nr. 3. vorgeschriebene Eid von ihm abgeleistet, sodann aber, wenn alles übrige außer der nicht erforderlichen Edictal-Citation berichtigt worden, die Todeserklärung per modum Sententiae erkannt werden. Uebrigens ist auch das sub No. 5. Eures Berichts in Ansehung des vorliegenden Falls gerügte specielle Bedenken ganz unerfindlich, da die auf dem Grundstück des Supplicanten für den Abwesenden eingetragene Forderung, wenn er für dessen Erben erklärt wird, per consolidationem erlischt, und auf den Grund dieser Consolidation extabulirt werden muß. Sind ꝛc.

Berlin, den 26. März 1798. N. C. C. T. X. S. 1613. No. 25. de 1798.

10) Durch Besserung des Verschwenders.

§. 856. **Die Vormundschaft über einen Verschwender muss aufgehoben werden, sobald derselbe überzeugende Proben seiner gründlich erfolgten Besserung beibringt.**

§. 857. Die Gründe des Aufhebungsgesuchs müssen von dem Gerichte, mit Zuziehung des Vormundes und der Verwandten, nach den Vorschriften der Prozessordnung sorgfältig geprüft werden.

§. 858. Nur eine anhaltende, wenigstens durch Zwei Jahre erprobte Besserung, kann zur Begründung eines solchen Gesuchs zugelassen werden.

§. 859. Einem gewesenen Verschwender muss das Gericht, bei seiner Entlassung, ein Zeugniss darüber zu dem §. 705. angegebenen Behuf ertheilen.

Vergl. in Betreff des Verfahrens Behufs der Aufhebung der Curatel über einen Verschwender, A. G. O. I. 38. §. 35—44.

11) Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlnen.

§. 860. Durch den natürlichen Tod des Pflegebefohlnen wird jede Vormundschaft aufgehoben.

Nach geendigter Vormundschaft muss a) die Schlussrechnung gelegt;

§. 861. Längstens innerhalb zwei Monaten nach geendigter Vormundschaft, ist der Vormund die Schlussrechnung einzureichen verbunden.

§. 862. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Vormundschaft nur in Rücksicht auf die Erhaltung der Substanz des Vermögens fortgesetzt wird; die Verwaltung des Vormundes aber gänzlich aufhört.

§. 863. Die Rechnungslegung geschieht dem gewesenen Pflegebefohlnen, oder dessen Erben.

§. 864. Mit der Schlussrechnung zugleich, müssen dem Rechnungsnehmer das Inventarium, und die vorhin dem vormundschaftlichen Gerichte übergebenen Jahresrechnungen, ingleichen die verhandelten Vormundschaftsakten vorgelegt werden.

§. 865. Dem Pflegebefohlnen steht es frei, bei der Schlussrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen.

§. 866. Doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf Zehn Jahre zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt worden ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

§. 867. Ob die Abnahme der Rechnung gerichtlich geschehen solle, hängt hauptsächlich von dem Befunde des Rechnungsnehmers ab.

§. 868. Doch können auch der Vormund, ingleichen das vormundschaftliche Gericht, auf der gerichtlichen Abnahme der Rechnung bestehen, sobald der Rechnungsnehmer mit Ertheilung der Verzicht zögert. (§. 894.)

§. 869. Wird nur die Vermögensverwaltung nach §. 729. sqq. dem Pflegebefohlnen überlassen, die Vormundschaft selbst aber noch fortgesetzt: so muss die Schlussrechnung, so wie jede andere, bei dem vormundschaftlichen Gerichte gelegt und abgenommen werden.

§. 870. Ein Vormund, welcher während der Führung seines Amtes von der Rechnungslegung an das Gericht befreit gewesen, kann sich dennoch der Pflicht, dem gewesenen Pflegebefohlnen, oder dessen Erben, vollständige Rechnung abzulegen, nicht entziehen.

§. 871. Hat der Erblasser des Pflegebefohlnen den Vormund nur in allgemeinen Ausdrücken von der Rechnungslegung befreit: so ist anzunehmen, dass derselbe dem Vormunde diese Pflicht nur in Ansehung des vormundschaftlichen Gerichts habe erlassen wollen. (§. 693. 694.)

§. 872. Ein solcher Vormund kann sich also nicht entbrechen, Rechnungen zu halten, und dieselben, nach geendigter Vormundschaft, dem gewesenen Pflegebefohlnen vorzulegen.

§. 873. Doch kann letzterer gegen diese Rechnungen nur solche Ausstellungen machen, die eine von dem Vormunde aus Vorsatz oder grobem Versehen ihm zugefügte Verkürzung betreffen.

§. 874. Erhellet aber aus der an sich rechtsgültigen Verordnung des Erblassers, dass der Vormund von aller Rechnungslegung, auch an den Pflegebefohlnen, befreit sein solle: so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 875. Ein solcher Pflegebefohlner muss mit einer allgemeinen Nachweisung der Substanz, so wie dieselbe zur Zeit der angetretenen Vormundschaft sich verhalten hat, und gegenwärtig beschaffen ist, sich begnügen.

§. 876. Kann jedoch der gewesene Pflegebefohlne bestimmte Anzeigen einer bei einem einzelnen Geschäfte von dem Vormunde ihm vorsätzlich zugefügten Verkürzung anführen und einigermassen bescheinigen: so kann der Vormund ihm über dieses Geschäft nähere Auskunft und Rechenschaft zu geben sich nicht entbrechen.

§. 877. Wird der Vormund auch nur bei einem einzelnen Geschäfte eines unredlichen Verhaltens überführt: so ist er schuldig, dem gewesenen Pflegebefohlnen über seine ganze geführte Verwaltung vollständige Rechnung abzulegen.

§. 878. In allen Fällen, da ein von der Rechnungslegung befreit gewesener Vormund gleichwohl aus einem oder dem andern rechtlichen Grunde dazu für schuldig erklärt wird, und derselbe eine ordentliche Rechnung nicht ablegen kann oder will, muss er von der in seine Verwaltung übernommenen Vermögenssubstanz Sechs vom Hundert an Zinsen, ohne den mindesten Abzug entrichten.

§. 879. Kann auch die Substanz nicht ausgemittelt werden: so ist der, welchem die Rechnung gelegt werden soll, zur eidlichen Angabe derselben zu verstatten.

b) das Vermögen ausgeantwortet,

§. 880. Wenn nicht bloss die vormundschaftliche Administration, sondern zugleich die ganze Vormundschaft aufhört: so muss dem gewesenen Pflegebefohlnen, oder dessen Erben, sein gesammtes Vermögen von dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte ausgeantwortet werden.

§. 881. Diese Ausantwortung kann der gewesene Pflegebefohlne, gegen Empfangschein, sofort und noch ehe die Schlussrechnung abgenommen ist, fordern.

§. 882. Dagegen müssen dem Vormunde alle nach der Schlussrechnung zu fordern habende Vorschüsse und Auslagen unverzüglich gut gethan werden.

§. 883. Werden zwar die Vorschüsse von dem Rechnungsnehmer nicht anerkannt; es findet sich aber, dass die sämmtlichen Ausgaben in der Rechnung mit unverdächtigen Belägen bestärkt sind: so steht dem Vormunde frei: ein verhältnissmässiges Quantum von dem auszuantwortenden Vermögen, bis zum Austrage der Sache, mit Arrest zu belegen.

§. 884. Auch kann er wegen solcher Vorschüsse eine Protestation auf die Grundstücke des Pflegebefohlnen eintragen lassen.

c) der Vormund gerichtlich quittirt werden.

§. 885. Nach gelegter Schlussrechnung, und erfolgter Vermögensausantwortung ist der gewesene Pflegebefohlne, oder dessen Erbe, den gewesenen Vormund und das vormundschaftliche Gericht gerichtlich zu quittiren verbunden.

Rescript v. 16. Juni 1834., daß bei Curatelen Behufs der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern, sofern damit keine Vermögensverwaltung verbunden gewesen ist, eine Dechargeleistung nicht erforderlich ist.

Dem Königl. Pupillen-Kollegium wird auf den, in Folge der Beschwerde des

Superintendenten H. zu B. am 30. Mai d. J. erstatteten Bericht eröffnet, daß die Kosten, welche in der Kuratelsache seiner Kinder für die Decharge des Kurators mit 8 Rthlr. 1 Sgr. 3 Pf. entstanden sind, niedergeschlagen werden müssen.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, daß bei Kuratelen, wie die vorliegende, die Leistung einer Decharge gar nicht erforderlich sei, ist allerdings richtig. Die Kuratel ist nur Behufs der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern erster Ehe über das mütterliche Vermögen angeordnet worden, und das Vermögen in den Händen des Vaters geblieben. Der Kurator hat in einem solchen Falle mit einer Verwaltung des Vermögens und mit der Rechnungslegung nichts zu thun. Seine Pflichten beschränken sich auf dasjenige, was die §§. 970—975. Tit. 18. Thl. II. A. L. R. bestimmen. Nur bei einer verwaltenden Kuratel treten nach §. 976. und §. 982. a. a. O. die Vorschriften des 7. und 8. Abschnitts des 18. Tit., wie bei wirklichen Vormundschaften ein, und auch nur dann sind die in den §§. 885—899. über Quittungsleistung und Ertheilung der Decharge enthaltenen Vorschriften anwendbar. Hiermit stimmt die Praxis der meisten Gerichte, welche dergleichen Kuratelacten nach bewirkter Auseinandersetzung sofort reponiren, so wie die Vorschrift des §. 961. a. a. O. überein, wonach das gesetzliche Vorrecht in das Vermögen des Kurators nicht, wie bei einer wirklichen Vormundschaft, bis zum geleisteten Verzichte fortdauert (§. 892.), sondern aufhört, sobald das vormundschaftliche Gericht oder der majorenne Kurande das Geschäft ausdrücklich oder stillschweigend für berichtigt angenommen haben.

Das Königl. Pupillenkollegium hat daher die Niederschlagung der oben bezeichneten Kosten zu veranlassen, und sich in künftigen Fällen nach dieser Anweisung zu achten.

v. K. J. B. 43. S. 460.

§. 886. Der Ertheilung dieser Verzicht kann der Pflegebefohlne sich nicht weigern, wenn auch noch ein oder anderer Punkt aus der geführten Administration einer nähern, oder gar gerichtlichen Erörterung bedarf.

§. 887. Vielmehr müssen dergleichen noch unerörterte Punkte in der Quittung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 888. Mit dem Tage der geleisteten Verzicht hört das §. 295. beschriebene Vorzugsrecht des gewesenen Pflegebefohlnen in den Gütern des Vormundes auf, und dieser muss von der etwa besonders bestellten Caution entbunden werden.

§. 889. Die Entbindung von dieser Caution kann jedoch der Vormund schon alsdann fordern, wenn ihm die Vermögensadministration abgenommen wird.

§. 890. Doch muss in dem Falle des §. 886. die Caution so weit stehen bleiben, als es zur Deckung solcher Ansprüche des Pflegebefohlnen bis zum Austrage der Sache erforderlich ist.

§. 891. Es steht aber dem gewesenen Vormunde frei, den Pflegebefohlnen wegen solcher Ansprüche anderweitig zu decken, und dagegen auf Losgebung der ganzen Caution anzutragen.

§. 892. Das gesetzliche Vorrecht in dem Vermögen des Vormundes dauert auch in dem Falle des §. 889. so lange fort, bis demselben, nach völlig aufgehobener Vormundschaft, förmliche Verzicht geleistet worden.

§. 893. Mit Ertheilung der Verzicht muss der gewesene Pflegebefohlne nicht übereilt werden.

§. 894. Zögert er jedoch damit über Ein Jahr, vom Tage der ihm zugestellten Schlussrechnung: so können ihn der Vormund, und das vormundschaftliche Gericht, zu deren Ertheilung, oder zur gerichtlichen Anbringung seiner Ausstellungen, im ordentlichen Wege Rechtens anhalten.

§. 895. Auch nach ertheilter Generalverzicht, kann der gewesene Pflegebefohlne den Vormund aus solchen Angelegenheiten und Geschäften in Anspruch nehmen, die in den Rechnungen, und den ihm vorgelegten Akten, nicht vorgekommen sind.

§. 896. Ausserdem sind alsdann keine weitere Ausstellungen zulässig, als welche einen von dem Vormunde begangenen Betrug, und vorsätzliche Verkürzung zum Grunde haben.

§. 897. Wegen der Rechnungsfehler finden eben die Vorschriften, wie bei einem Verwalter fremden Eigenthums Anwendung. (Th. 1. Tit. 14. §. 151.)

§. 898. Die Rechnungslegung, Quittung, und Löschung der Caution, geschieht auf Kosten des gewesenen Pflegebefohlnen.

§. 899. Auch ein solcher Vormund, der keine Rechnung zu legen gehabt hat, kann nach erfolgter Ausantwortung des Vermögens, Quittungsleistung über gehörig geführte Vormundschaft fordern.

II. Endigung der Vormundschaft von Seiten des Vormundes, 1) durch den Tod desselben;

§. 900. Von Seiten des Vormundes, endigt sich das vormundschaftliche Amt desselben durch sein Absterben.

§. 901. Einen solchen Todesfall müssen die Erben, oder die zurückgelassene Ehegattin des Vormundes, dem vormundschaftlichen Gerichte, ohne Zeitverlust, bei eigener Vertretung anzeigen.

§. 902. Eben diese Anzeige liegt auch einem etwa bestellten Mitvormunde bei gleicher Vertretung ob.

§. 903. Sind die Erben unbekannt, abwesend, oder selbst der Bevormundung bedürftig; und ist auch von einem bestellten Mitvormunde nichts bekannt: so muss die Obrigkeit, welche in einem solchen Falle für die Sicherheit der Verlassenschaft des verstorbenen Vormundes zu sorgen hat, wenn sie nicht selbst das vormundschaftliche Gericht ist, diesem von dem Abgange des bisherigen Vormundes Nachricht geben.

§. 904. Das vormundschaftliche Gericht muss sofort für die Sicherung des bisher unter den Händen des Vormundes gewesenen Vermögens, und für die Bestellung eines andern Vormundes sorgen.

§. 905. Zieht die neue Bevormundung sich in die Länge: so muss dem Pflegebefohlnen ein Interimscurator bestellt werden.

§. 906. Die Erben des verstorbenen Vormundes, oder, wenn keine Erben vorhanden sind, der von der ordentlichen Obrigkeit über dessen Nachlass bestellte Curator, sind schuldig, dem neuen Vormunde über das Vermögen des Pflegebefohlnen Schlussrechnung abzulegen.

§. 907. Dieses muss, wenn lauter grossjährige Erben vorhanden sind, binnen Sechs Wochen nach dem Ablaufe der gesetzlichen Ueberlegungsfrist geschehen.

§. 908. Sind aber Pflegebefohlne unter ihnen, oder hat ein Verlassenschaftscurator bestellt werden müssen: so kann diesen eine dreimonatliche Frist zur Rechnungslegung nicht versagt werden.

§. 909. Die Abnahme der Rechnung muss bei dem vormundschaftlichen Gerichte erfolgen.

§. 910. Der neue Vormund hat dabei alle Rechte und Pflichten, welche dem Pflegebefohlnen selbst, bei der nach Endigung der Vormundschaft zu legenden Schlussrechnung zukommen. (§. 863. sqq.)

§. 911. Bei Abforderung der Schlussrechnung, ingleichen bei Prüfung derselben, haftet der neue Vormund für ein mässiges Versehen.

§. 912. Dagegen trifft ihn, wegen unterlassener Erinnerungen gegen die vorhergehenden von dem vormundschaftlichen Gerichte schon abgenommenen Rechnungen, keine Vertretung, wenn er nur in der Folge, da ihm Verkürzungen des Pflegebefohlnen bekannt werden, die Rechte desselben nach §. 895. 896. 897. zu beobachten, nicht vernachlässigt.

§. 913. Entsteht ein Rechnungsprozess: so müssen sich die Erben des Vormundes darüber vor eben dem Gerichte einlassen, wo der Erblasser in Angelegenheiten dieser Vormundschaft, Recht zu nehmen schuldig war.

§. 914. Wird über den Nachlass des gewesenen Vormundes bei einem andern Gerichte Concurs eröffnet: so ist der neue Vormund die demselben gemachten Ausstellungen bei dem Concurse nur zu dem Ende anzuzeigen verbunden, damit ihnen in dem Prioritätsurtel ihr gehöriger Ort angewiesen werde.

§. 915. Alles, was zum Vermögen des Pflegebefohlnen gehört, müssen die Erben sofort, und ohne die Rechnungslegung abzuwarten, nach der Anweisung des Gerichts, dem neuen Vormunde, oder dem Gerichte selbst, gegen Empfangschein verabfolgen.

§. 916. Nach gelegter Schlussrechnung, und ausgeantwortetem Vermögen, müssen die Erben des Vormundes von dem neuen Vormunde gerichtlich quittirt werden.

§. 917. Dergleichen Verzichtleistung hat für die Erben eben die Wirkung, wie diejenige, die nach gänzlich aufgehobner Vormundschaft von dem gewesenen Pflegebefohlnen selbst ertheilt wird.

2) durch Entlassung;

§. 918. Das vormundschaftliche Gericht kann den von ihm bestellten Vormund wieder entlassen, und einen andern bestellen, sobald es solches dem Besten des Pflegebefohlnen zuträglich findet.

§. 919. Nur alsdann, wenn der zu entlassende Vormund widerspricht, muss ihm über die Ursachen der Entlassung rechtliches Gehör und Erkenntniss verstattet werden.

§. 920. Personen, welche nach den Gesetzen zu Vormündern vorzüglich bestellt werden müssen (§. 172. sqq.), ist das Gericht, wenn sie einmal bestellt worden, nur alsdann wieder zu entlassen berechtigt, wenn nachgewiesen werden kann, dass ihre längere Beibehaltung den Pflegebefohlnen schädlich oder gefährlich sein würde.

§. 921. Andere Vormünder können auch wegen eines geringern Grades von Nachlässigkeit oder Unordnung ihres Amtes entlassen werden.

§. 922. Schuldbare Verzögerung in Einbringung der schuldigen Rechnungen, ist ein rechtmässiger Grund zur Entlassung eines jeden Vormundes.

§. 923. Wenn während der Vormundschaft Prozesse über wichtige Forderungen oder Rechte zwischen dem Vormunde und dem Pflegebefohlnen entstehen (§. 147.): so kann dieses, nach vernünftigem und billigem Ermessen des Gerichts, für einen hinreichenden Grund zur gänzlichen Entlassung des Vormundes angenommen werden.

3) durch Remotion;

§. 924. Macht aber der Vormund sich eines unredlichen Betragens

gegen den Pflegebefohlnen verdächtig: so muss die Sache von Amts wegen untersucht, und über seine Remotion erkannt werden.

Wegen des Verfahrens vergl. A. G. O. I. 39. §. 13. u. flgd.

§. 925. Besonders findet diese Remotion statt, wenn der Vormund Gelder und Vermögen des Pflegebefohlnen, ohne Vorwissen des Gerichts, für sich selbst genutzt hat.

§. 926. Neben- und Ehrenvormünder sind schuldig, wenn sie ein unredliches Betragen bei dem administrirenden Vormunde wahrnehmen, dasselbe dem vormundschaftlichen Gerichte zur nähern Untersuchung, bei eigener Vertretung anzuzeigen.

§. 927. Die Verwandten des Pflegebefohlnen, welche nach §. 97-100. für seine Bevormundung sorgen müssen, sind auch schuldig, ein zu ihrer Wissenschaft gelangendes unredliches Verhalten des Vormundes dem Gerichte, bei gleicher Vertretung, zu eröffnen.

§. 928. Auch gehören dergleichen Anzeigen zu den Amtspflichten des fiscalischen Bedienten.

§. 929. Jeder Bürger des Staats hat das Recht, wenn er wahrnimmt, dass ein Vormund mit der Person oder den Gütern der Pflegebefohlnen untreu oder sorglos umgehe, die Obrigkeit davon zu benachrichtigen.

§. 930. Der Pflegebefohlne selbst kann die bemerkte Sorglosigkeit oder Untreue seines Vormunds anzeigen.

§. 931. Auf dergleichen Anzeigen, wenn sie nothdürftig bescheinigt sind, oder bei einer vorläufigen ohne Aufsehen anzustellenden Prüfung nicht ungegründet befunden werden; ingleichen wenn das Gericht selbst ein pflichtwidriges Verhalten an dem Vormunde wahrnimmt, muss die Untersuchung wider ihn verfügt werden.

§. 932. Während der Untersuchung ist das vormundschaftliche Gericht schuldig und befugt, für die Sicherheit des Pflegebefohlnen, durch Bestellung eines Nebenvormundes oder Aufsehers; durch Inhibitionen an die Pächter oder Schuldner; durch Erhöhung der Caution; und andere nach den Umständen schickliche Maassregeln, Sorge zu tragen.

§. 933. Findet sich bei der Untersuchung, dass der Vormund sich der Veruntreuung und Unredlichkeit in Führung seines Amts schuldig gemacht habe: so muss er dessen durch Urtel und Recht entsetzt, und dem Pflegebefohlnen ein anderer Vormund bestellt werden.

§. 934. Dieser muss unverzüglich auf Legung der Schlussrechnung, ingleichen auf Herausgabe des etwa noch in den Händen des entsetzten Vormundes befindlichen Vermögens dringen, und für die Beitreibung alles dessen, was derselbe dem Pflegebefohlnen zu vertreten hat, sorgen.

§. 935. Ausserdem muss auf Bestrafung eines solchen, wegen Untreue oder Unredlichkeit entsetzten Vormundes, nach Vorschrift des Criminalrechts, erkannt werden.

§. 936. Wird der Vormund bei der Untersuchung bloss eines Versehens schuldig befunden: so ist er nur zur Vertretung des dem Pflegebefohlnen daraus entstandenen Schadens gehalten.

§. 937. In einem solchen Falle muss er zwar von der angetragenen Remotion ausdrücklich frei gesprochen werden; doch hängt es bloss von dem Ermessen des Gerichts ab; ob ihm dasselbe die Vormundschaft länger anvertrauen, oder ihn davon entlassen wolle.

§. 938. Hat ein solcher Vormund ein grobes Versehen begangen: so verliert er die von dem Erblasser für die anvertraute Vormundschaft ihm ausgesetzte Belohnung.

§. 939. Auch wenn der Vormund ganz unschuldig befunden worden, kann er dennoch gegen Denuncianten, welche zur Aufsicht über ihn unter Vertretung verpflichtet sind, keine Injurienklage anstellen.

§. 940. Doch findet die Injurienklage Statt, wenn dergleichen Denuncianten den Vormund, wider besseres Wissen und Ueberzeugung, entehrender Handlungen beschuldigt haben.

4) durch eintretende Gründe zur Excusation;

§. 941. Wenn Jemand, während der Führung einer Vormundschaft, eines von denjenigen Vorrechten erlangt, welche von Uebernehmung eines vormundschaftlichen Amts befreien: so giebt ihm dieses dennoch kein Recht, die einmal übernommene Vormundschaft wider den Willen der Obrigkeit niederzulegen.

§. 942. Gelangt der Vormund zu einem Amte, oder in ein Verhältniss, welches für ihn, wenn er eine neue Vormundschaft übernehmen sollte, die besondere Erlaubniss einer vorgesetzten Behörde nothwendig machen würde: so muss er diese Veränderung seiner Umstände dem vormundschaftlichen Gerichte anzeigen, und zugleich die Erlaubniss zur Beibehaltung der Vormundschaft bei der Behörde nachsuchen. (§. 158-163.)

§. 943. Wird letztere verweigert, oder kann sie das vormundschaftliche Gericht in dem Falle des §. 158. 159. nicht annehmen; so muss der Vormund entlassen werden.

5) durch eintretende Unfähigkeit;

§. 944. Geräth ein schon bestellter Vormund in Umstände, wo er der Vormundschaft fernerhin gehörig vorzustehen sich nicht getrauet: so ist er befugt und schuldig, dieselben dem vormundschaftlichen Gerichte zur nähern Beurtheilung anzuzeigen.

§. 945. Auch ohne dergleichen Anzeige muss das Gericht einen Vormund, welcher in Umstände kommt, wo er seinem Amte nicht mehr gehörig vorstehen kann, desselben, sobald dergleichen Umstände zu seiner Wissenschaft gelangen, entlassen, und für die Bestellung eines andern Vormundes sorgen.

§. 946. Muss der Vormund wegen Wahn- oder Blödsinns, oder aus andern Ursachen, selbst unter Vormundschaft gesetzt werden: so findet alles Statt, was §. 900. sqq. von der Aufhebung der Vormundschaft durch den natürlichen Tod des Vormundes verordnet ist.

6) durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin bestellt gewesenen Mutter.

§. 947. Die zur Vormünderin bestellte Mutter des Pflegebefohlnen muss, wenn sie zu einer andern Ehe schreitet, dem vormundschaftlichen Gerichte, noch vor Vollziehung der Heirath, davon Anzeige machen.

§. 948. Unterlässt sie dieses: so muss Untersuchung wider sie verfügt, und sie nach Befund der Umstände, der Vormundschaft als verdächtig entsetzt, oder doch entlassen werden.

§. 949. Wenn die Mutter, vor regulirter Sache, ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts sich wieder verheirathet hat: so muss ihr Mann für das, was sie aus der Vormundschaft zu vertreten hat, als Selbstschuldner haften; und die Pflegebefohlnen haben, zu ihrer Sicher-

heit, in seinem Vermögen eben die Rechte, wie in dem Vermögen eines Vormundes.

Pflichten eines entlassenen Vormundes, bis zur erfolgten Bestellung eines andern.

§. 950. In allen Fällen, wo ein Vormund seines Amtes von dem vormundschaftlichen Gerichte entlassen werden soll, so ist er befugt und schuldig, dasselbe noch so lange fortzusetzen, bis dem Pflegebefohlnen ein neuer Vormund wirklich bestellt worden.

§. 951. Alsdann muss ihm, nach gehörig gelegter und abgenommener Schlussrechnung, auch erfolgter Ausantwortung des in seinen Händen befindlichen Vermögens, von dem neuen Vormunde Quittung geleistet werden.

§. 952. Wenn einem Pflegebefohlnen mehrere Vormünder bestellt sind, und einer derselben abgeht; so hängt es lediglich von dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts ab: ob seine Stelle wieder ersetzt, oder die Vormundschaft von dem oder den übrigen allein verwaltet werden solle.

Neunter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Curatoren.

Von Curatoren überhaupt.

§. 953. Curatoren, welche den Pflegebefohlnen nur zu gewissen Geschäften und Angelegenheiten bestellt werden, haben, in Ansehung dieser Geschäfte, die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 954. Ausser dem, was wegen der Militairpersonen §. 77. sqq. verordnet ist, kommt die Bestellung des Curators eben dem Gerichte zu, welchem die Bevormundung, wenn der Fall dazu vorhanden wäre, gebühren würde.

Rescript v. 9. Juli 1801., betr. die Competenz der Behörde zur Verwaltung des Vermögens abwesender unbekannter Erben.

Das Ostpreußische Pupillen-Collegium war der Meinung, daß die Verwaltung des Vermögens abwesender unbekannter Erben, auf den Grund des §. 955. Thl. II. Tit. 18. des A. L. R., von dem Gerichte, bei welchem der Edictal-Prozeß schwebt, im vorliegenden Falle der Ostpreußischen Regierung, geführt werden müsse. Die Ostpreußische Regierung hielt aber dafür, und stellte dieses in ihrem Berichte vom 23. Juni 1801 dem Justiz-Departement vor:

daß die Verwaltung einer solchen Erbschaftsmasse, nach Vorschrift der §§. 953. 501. 528. 643. u. d. f. a. a. O. des A. L. R., zur Direction des Pupillen-Collegii gehöre.

Das Justiz-Departement hat hierauf durch ein Rescript vom 9. Juli 1801 den Antrag der Regierung aus dem Grunde bestätigt:

weil die Curatela absentium, nach §. 469. Tit. 9. Thl. I. und §. 954. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R., für die Pupillen-Collegia gehöre, und der §. 955. Thl. II. Tit. 18. des A. L. R. nicht, wie von dem Pupillen-Collegium geschehen, ausgelegt werden könne.

Stengels Beitr. B. 14. S. 138. und Paalzow B. 1. S. 849., woselbst jedoch der Auszug dieses Rescripts vom 23. Juni 1801. datirt ist.

§. 955. Doch kann auswärtigen Pflegebefohlnen, welche in hiesigen Landen einen Prozess oder ein einzelnes Geschäft haben, ein Curator dazu von dem hiesigen Richter, bei welchem der Prozess oder das Geschäft zu betreiben ist, bestellt werden.

§. 956. Bei Curatoren findet alles Statt, was vorstehend von Vormündern verordnet ist; in so fern nicht besondere Vorschriften, oder

die Natur ihres nur ein einzelnes Geschäft betreffenden Amts, Ausnahmen begründen.

§. 957. Das Geschäft oder die Angelegenheit, zu welchen sie verordnet sind, muss in der ihnen ertheilten Bestallung deutlich ausgedrückt werden.

§. 958. Ist mit ihrem Auftrage eine Vermögens-Administration verknüpft: so sind sie, gleich den Vormündern, zur Einreichung eines Inventarii, zur Cautionsbestellung und zur Rechnungslegung verbunden.

§. 959. So lange dergleichen Administration dauert, haben die Pflegebefohlnen in dem Vermögen ihrer Curatoren eben die Vorrechte, wie in dem Vermögen der Vormünder.

§. 960. Das Amt eines solchen Curators hört auf, sobald das Geschäft, zu welchem er bestellt ist, beendigt und in Richtigkeit gesetzt worden.

§. 961. Sobald das vormundschaftliche Gericht, oder der inzwischen zu der Fähigkeit, sich selbst vorzustehen, gelangte Pflegebefohlne, das Geschäft für berichtigt ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, erreicht auch das dem Pflegebefohlnen in dem Vermögen des Curators zukommende Vorrecht sein Ende.

I. Von Curatoren einer noch ungebornen Leibesfrucht.

§. 962. Der Curator einer noch ungebornen Leibesfrucht hat darauf zu sehen, dass die Wittwe aus dem Nachlasse gehörig verpflegt, der Nachlass selbst aber sicher aufbewahrt, und weder verbracht, noch verdunkelt werde.

§. 963. Die Verwaltung des Nachlasses liegt ihm nur alsdann ob, wenn er zugleich zum Verlassenschaftscurator bestellt worden. (Th. 1. Tit. 9. §. 371. sqq.)

§. 964. Diese Curatel endigt sich mit Ablauf des Zeitraums, binnen welchem nach den Gesetzen entschieden sein muss: ob ein rechtmässiges Kind des Verstorbenen vorhanden sei.

Vergl. A. L. R. II. 2. §. 19. u. flgde.

§. 965. Wird binnen dieser Frist die Wittwe von einem lebendigen Kinde entbunden: so muss der der Leibesfrucht bestellt gewesene Curator für dessen ordentliche Bevormundung sorgen.

§. 966. Auch der aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht muss ein Curator bestellt werden.

§. 967. Diesem liegt es ob, die Rechte der Leibesfrucht wegen Ernährung der Mutter, und Ausmittelung der Entbindungs- und Verpflegungskosten für dieselbe aus dem Vermögen des Schwängerers, wahrzunehmen.

§. 968. Kommt aus dem unehelichen Beischlafe ein Kind zur Welt: so muss der Curator demselben auf gesetzmässigen Wegen die Rechte eines Ehelichen, und wo dieses nicht Statt findet, den Aussatz der Erziehungs- und Verpflegungskosten aus dem Vermögen des Schwängerers, zu verschaffen bemüht sein. (Th. 2. Tit. 1. Abschn. 11. Tit. 2. Abschn. 9.)

§. 969. Kommt ein solches Kind nicht unter die Gewalt seines natürlichen Vaters: so muss der Curator für das Beste desselben, bis zur erreichten Volljährigkeit, als Vormund sorgen.

II. Von Curatoren zum Behufe der Auseinandersetzung mit dem Vater;

In Betreff der Fälle der Nothwendigkeit der Ausmittelung und Sicherstellung des nicht freien Vermögens der Kinder Seitens des Vaters, namentlich nach dem Tode der Mutter, f. A. L. R. II. 2. §. 179-188. Anh. §. 86-89., und die Zusätze daselbst, B. III. S. 185. u. flgde.

§. 970. Ein Curator, welcher solchen Pflegebefohlnen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, bloss zur Auseinandersetzung mit dem Vater bestellt worden, ist dafür zu sorgen schuldig, dass das Vermögen des Pflegebefohlnen vollständig ausgemittelt, und gegen Verdunkelungen bewahrt werde.

§. 971. Der Verwaltung sich zu unterziehen, ist er weder befugt, noch schuldig; sondern diese verbleibt, unter den gesetzlichen Einschränkungen, dem Vater.

§. 972. In allen Fällen, wo der Vater zur Sicherstellung eines solchen Vermögens nach den Gesetzen verbunden ist, muss der Curator, bei der Auseinandersetzung, auch für die Berichtigung der Sicherheit sorgen. (Th. 2. Tit. 2. §. 179. sqq.)

Rescript v. 31. Octbr. 1834., daß die Hypothekeninstrumente über die Eintragung des Vermögens der Kinder auf die Grundstücke des Vaters im Depositorio aufzubewahren sind; f. zu II. 2. §. 188., B. III. S. 203.

§. 973. Ereignet sich der Fall, dass der Vater das eigenthümliche Vermögen der Kinder sicher zu stellen verbunden wäre, erst nach beendigter Auseinandersetzung: so ist der Curator zwar schuldig, auf diese Sicherstellung bei dem vormundschaftlichen Gerichte anzutragen;

§. 974. Auch liegt ihm ob, für das Beste der Pflegebefohlnen zu sorgen, wenn die einmal bestellte Sicherheit schlechter wird, oder eine Veränderung damit vorgenommen werden soll, oder wenn der Vater, bei seiner Administration, die in den Gesetzen bestimmten Schranken überschreitet;

§. 975. Hat er jedoch eins oder das andere unterlassen: so darf er den dem Pflegebefohlnen entstandenen Nachtheil nur alsdann vertreten, wenn er den Vorfall, der seine Obsorge erfordert hätte, wirklich gewusst hat; oder wenn ihm derselbe ohne grobe Fahrlässigkeit nicht hätte unbekannt bleiben können.

Rescript v. 16. Juni 1834., daß bei Curatelen Behufs der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern, wenn damit keine Vermögensverwaltung verbunden gewesen, eine Dechargeleistung nicht erforderlich sei; f. zu §. 885. dies. Tit.

besonders, wenn mit einer solchen Curatel eine Vermögensadministration verbunden ist.

§. 976. Ist der Curator zugleich zur Verwaltung des eigenthümlichen Vermögens solcher Pflegebefohlnen bestellt: so findet dabei alles Anwendung, was von der vormundschaftlichen Administration überhaupt im Siebenten Abschnitte verordnet ist.

§. 977. Ist der Vater nicht wegen seines schlechten moralischen Verhaltens, sondern nur aus andern Gründen, von der Verwaltung ausgeschlossen: so steht er mit dem Curator in eben den Verhältnissen, wie ein Ehren- mit dem verwaltenden Vormunde.

§. 978. Insonderheit muss, wenn von der Veräusserung oder dem Ankaufe unbeweglicher Grundstücke die Rede ist, der Vater mit seinem Gutachten vernommen werden.

§. 979. Ist dem Vater die Verwaltung genommen, der Niessbrauch aber gelassen worden: so muss der Curator, wenn nicht der Erblasser oder Wohlthäter der Kinder ein Anderes ausdrücklich verordnet hat,

über die in der Art der Verwaltung zu treffenden Hauptveränderungen mit ihm Rücksprache nehmen.

§. 980. Insonderheit muss dieses geschehen, wenn unbewegliche Güter verpachtet, oder aus der Pacht in Administration gesetzt, neue Baue oder Hauptreparaturen vorgenommen, Meliorationen gemacht, Capitalien eingezogen, oder von neuem belegt werden sollen.

§. 981. Doch kommt dem Vater gegen alle dergleichen Veranstaltungen ein Recht zum Widerspruche nur in sofern zu, als dergleichen Recht einem jeden Nutzungsberechtigten, gegen Veranstaltungen, wodurch sein Niessbrauch geschmälert wird, gebühret.

§. 982. Dergleichen verwaltende Curatel wird eben so, wie eine wirkliche Vormundschaft geendigt.

§. 983. Müssen jedoch die Kinder wegen Abgang des Vaters, oder sonst, überhaupt unter Vormundschaft genommen werden: so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, den bisherigen Curator zum wirklichen Vormunde zu bestellen; oder ihm die besondere Administration ferner zu lassen; oder ihn von der Curatel zu entbinden, und seine bisherige Administration dem Vormunde der Pflegebefohlnen mit aufzutragen.

III. Von dem Vater, als Curator seiner Kinder.

§. 984. Wenn solchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eigenen Angelegenheiten vorzustehen nicht fähig sind, eigenthümliches freies Vermögen zufällt: so ist der Vater schuldig, davon spätestens in Zwei Monaten, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

1) **Rescripte** v. 9. März u. 13. Juli 1795., betr. den Unterschied des freien und nicht freien Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder rücksichtlich der Ausmittelung und Sicherstellung; s. zu II. 1. §. 187. B. III. S. 192.

2) Vergleiche übrigens wegen des freien Vermögens der Kinder II. 1. §. 148—155. und §. 158—167.

§. 985. Unterlässt er die Anzeige: so verliert er sein Recht zur Verwaltung des Anfalls; und hat ausserdem Fünf bis Hundert Thaler fiscalische Strafe verwirkt.

§. 986. In der Zwischenzeit, bis den Kindern über den Anfall ein besonderer Curator bestellt werden kann, haftet der Vater auch für das geringste Versehen.

§. 987. Den Verwandten, welche nach Vorschrift §. 97-100. für die Bevormundung der Kinder zu sorgen schuldig sein würden, liegt bei gleicher Vertretung ob: von einem solchen Vermögensanfalle (§. 984.), welchen der Vater verschwiegen hat, sobald derselbe zu ihrer Wissenschaft gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 988. Jedes Gericht, von welchem ein Testament oder andere letztwillige Disposition, wonach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird, ist selbigen dem vormundschaftlichen Gericht bekannt zu machen verbunden.

§. 989. Hat der Vater den Anfall dem Gerichte gehörig angezeigt, so gebühren ihm, wegen dessen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne besondere Verpflichtung.

§. 990. Er muss aber auch, wegen Vorlegung eines gerichtlichen oder Privatinventarii, bei der Administration selbst, und wegen der Rech-

nungslegung, alles beobachten, was nach dem Siebenten Abschnitte einem andern Vormunde obliegt.

§. 991. Doch ist er mit der eidlichen Bestärkung eines von ihm vorgelegten Privatinventarii der Regel nach, und wenn nicht besondere Gründe eines Verdachts wider ihn vorhanden sind, zu verschonen.

§. 992. Will er das Vermögen selbst in Händen behalten: so muss er dafür, ohne Unterschied der Fälle, gehörige Sicherheit bestellen.

§. 993. Erklärt er sich aber zu dessen Herausgabe, und ist selbiges anderwärts untergebracht: so bleibt er von besonderer Cautionsbestellung wegen der Einkünfte, gleich' einem testamentarischen Vormunde, der Regel nach frei.

§. 994. Nach dem Absterben des Vaters stehen die Kinder, wegen ihres von demselben verwalteten freien und nicht freien Vermögens, gegen ihre Miterben in eben dem Verhältnisse, wie andere Pflegebefohlne gegen die Erben ihres verstorbenen Vormundes.

§. 995. Gegen Fremde müssen sie aber die Handlungen des Vaters, in Ansehung ihres eigenthümlichen Vermögens, so weit vertreten, als sie des Vaters Erben sind, und ihnen die Rechtswohlthat des Inventarii nicht zu statten kommt.

IV. Von Lehnscuratoren.

§. 996. Wenn zu dem Vermögen des Pflegebefohlnen ein Lehn gehört: so muss demselben ein Lehnscurator bestellt werden.

§. 997. Von dieser Curatel ist der nächste Agnat, oder Mitbelehnte, wenn er selbige übernehmen will, und dazu fähig ist, niemals auszuschliessen.

§. 998. Dieser Curator hat jedoch nur dasjenige zu besorgen, was zur Ausübung der Lehnrechte und Lehnspflichten des Pflegebefohlnen bei dem Lehnshofe, und zur Erhaltung der Substanz des Lehns gehört.

§. 999. Auch die Ausübung des Patronats, und anderer mit dem Lehne verbundener Ehrenrechte, gehört zu dem Amte des Lehnscurators.

§. 1000. Die gewöhnliche Verwaltung des Lehns und der davon fallenden Einkünfte gebührt dem ordentlichen Vormunde.

§. 1001. Angelegenheiten, welche weder die Administration allein, noch die Substanz allein betreffen, sondern auf beides zugleich Einfluss haben, müssen von dem Vormunde und dem Lehnscurator gemeinschaftlich besorgt und betrieben werden.

§. 1002. Wenn also das Lehn verpfändet; wenn Holzungen in Aecker, Teiche in Wiesen, oder umgekehrt verwandelt; oder sonst die Gestalt oder Hauptbestimmung einzelner Stücke oder Zubehörungen des Lehns verändert; oder Verbesserungen in der Substanz, unter dem Vorbehalte eines künftigen Ersatzes der Kosten, vorgenommen werden sollen: so ist die Mitwirkung des Vormundes und des Lehnscurators erforderlich.

V. Von Curatoren entfernter oder unbekannter Interessenten.

§. 1003. Ein für unbekannte oder entfernte Interessenten bestellter Curator muss hauptsächlich dafür sorgen, dass jene ausgeforscht, diesen aber die erforderlichen Nachrichten zugebracht werden.

§. 1004. Ausserdem muss er dafür sorgen, dass die Sache erhalten, oder das Geschäft gehörig betrieben werde.

VI. Von Beiständen.

§. 1005. Die Pflichten eines Beistandes bestimmen sich lediglich nach dem Zwecke, zu welchem derselbe dem, der sich seiner bedienen soll, zugeordnet wird.

Vergl. §. 51—55. dies. Tit. und die Zusätze daselbst.

§. 1006. Ein Beistand haftet, wenn er sich diesem Zwecke nicht gemäss verhält, in der Regel nur für den Vorsatz, und für ein grobes Versehen.

§. 1007. Wozu rechtsverständige Assistenten, in Prozess- und andern gerichtlichen Angelegenheiten, ihren Parteien verpflichtet, und wie weit sie denselben, bei Vernachlässigung dieser Pflichten, verhaftet sind, ist in der Prozessordnung bestimmt.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

Grundsätze.

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden.

§. 3. Diejenigen die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange, oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

§. 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Gränze zurückgeschafft werden.

§. 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muss, zurückgeschafft werden.

§. 6. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.

§. 7. Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müssiggang, besonders unter den niedern Volksklassen, genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden.

§. 8. Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung sol-

cher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben, und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt.

Wem die Versorgung der Armen obliege.

§. 9. Privilegirte Corporationen, welche einen besondern Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäss, durch Beiträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögende Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinen müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 11. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist.

§. 12. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeine zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat.

§. 13. Nach eben den Grundsätzen (§. 9-12.) müssen auch die Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder des Verarmten von den Corporationen und Gemeinen ernährt werden.

§. 14. Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muss die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben sich annehmen.

1) a) **Rescript** v. 2. Juli 1801., wegen näherer Bestimmung einiger die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des A. L. R., ad V. betr. die Verbindlichkeit der Ortsgemeinden zur Unterhaltung der Armen; s. zu §. 74. dies. Tit.

b) **Rescript** v. 24. Febr. 1832., nebst **C. O.** v. 23. Novbr. 1831., betr. die Verpflichtung der Orts-Polizei-Obrigkeit, die Verpflegung eines Armen zu übernehmen, wenn die gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten solche nicht bewirken, und das Verfahren um letztere zur Unterstützung ihrer hülfsbedürftigen Verwandten anzuhalten.

Der Stadtsyndikus H. zu D. hat in einer bei des Königs Majestät unterm 21. October v. J. eingereichten Vorstellung darüber die Allerhöchste Bestimmung nachgesucht, ob das wegen Einziehung der Verpflegungskosten für die hülfsbedürftigen P'schen Eheleute von der dortigen Königl. Regierung unter Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei beobachtete Verfahren — wonach diese Verpflegungskosten nicht erst von den zur Zahlung derselben verpflichteten Verwandten der gedachten Eheleute, sondern sofort von der in subsidium verhafteten Gutsherrschaft eingezogen werden; — den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß sei. — Der rc. H. ist darauf mittelst der abschriftlich anliegenden Allerh. C. O. vom 23. November v. J. beschieden worden. Zugleich haben Sr. Majestät in der an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei erlassenen Allerh. C. O. von demselben Dato die von dem Königl. O. L. Ger. in der an den rc. H. erlassenen Verfügung vom 18. October 1830 aufgestellte Ansicht — wonach gegen die Kinder der P'schen Eheleute Behufs der von ihnen zu leistenden Unterstützung, ohne Weiteres, also ohne vorgängige Untersuchung und Ermittelung, ob die Kinder des Vermögens sind, ihrer Verpflichtung ein Genüge zu leisten, mit Execution vorzugehen sei — gemißbilligt. Seine Majestät haben zu äußern geruhet: daß diese Ansicht deshalb nicht begründet erscheine, weil die Verpflichtung der Kinder auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhe, mithin bei etwanigem Widerspruch der Kinder auf den Grund eignen Unvermögens, mittelst richterlicher Entscheidung zuvörderst festzusetzen sei.

Das Königl. O. L. Ger. hat sich nach diesen Allerhöchsten Verfügungen n künftigen Fällen zu achten, wobei jedoch zu bemerken ist, daß hierdurch in den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 90., und Tit. III. §. 11. wegen Einwirkung der vormundschaftlichen Gerichte in dem Falle der von Seiten der Eltern ihren Kindern verweigerten Verpflegung, nichts verändert wird. Berlin, den 24. Februar 1832.

Der Stadtsyndicus H. ist durch den Erlaß des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 30. Juni d. J. wegen Alimentation der P'schen Eheleute den gesetzlichen Vorschriften gemäß beschieden, und seine in der Eingabe vom 21. v. M. dagegen geführte Beschwerde nicht begründet. Es steht der Gutsherrschaft zu S. in Folge des §. 5. des Orts-Armen-Patents vom 8. September 1804 unbedenklich frei, die Kinder der P'schen Eheleute, wenn sie des Vermögens sind, zur Verpflegung ihrer Eltern anzuhalten. Da diese Maaßregel jedoch ein Verfahren wider die nicht an Ort und Stelle sich befindenden Kinder voraussetzt, folglich mit einem ganz unvermeidlichen Zeitverluste verbunden ist, so versteht es sich nach der Natur der Sache von selbst, daß die zur Unterstützung der P'schen Eltern verpflichtete Gutsherrschaft zu S. einstweilen und bis die Verpflichtung der Kinder dergestalt festgestellt ist, daß die Eltern ihnen zur Verpflegung überwiesen werden, bis zum Augenblicke der Ueberweisung selbige verpflegen muß, weil hiervon die Fristung des Lebens dieser hülfsbedürftigen Personen abhängt. Der Gutsherrschaft können hiernach die Mittel nur überlassen werden, zu welchen es in Anwendung der Gesetze wider die P'schen Kinder schreiten zu können glaubt.

Von einer prinzipalen oder subsidiarischen Verbindlichkeit ist unter solchen Umständen, und so lange noch nicht feststeht, ob die P'schen Kinder überhaupt zur Verpflegung angehalten werden können, überall nicht die Rede.

Berlin, den 23. November 1831.

Act. des Justizm. Gen. A. No. 27. Vol. I. Fol. 179 u. 153 v.

2) **C.O.** v. 22. Decbr. 1836., über die Verpflichtung der Communen zur Unterstützung heimathloser Armen.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 30. v. M. ein Zweifel entstanden ist, ob die Kommunen wegen der Unterstützungen, welche sie nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 19. §. 1-16. an heimathlose Arme zu verabreichen haben, in Ermangelung eines näher Verpflichteten, den Regreß an die Staatskasse zu nehmen berechtigt sind? so erkläre Ich hierdurch, daß eine Verpflichtung der Staatskasse zum Ersatz solcher Verwendungen nicht statt findet. G. S. de 1837. S. 2.

3) Vergl. die provinziellen Landarmen-Reglements:

a) für Ostpreußen, v. 31. Octbr. 1793., v. R. Samml. B. II. S. 490.,

b) für Westpreußen, v. 31. Decbr. 1804.,

c) für die Kurmark, v. 16. Juni 1791., v. R. II. S. 109.,

d) für die Neumark, v. 12. Mai 1800., v. R. VI. S. 102.,

e) für die Ukermark, v. 19. Decbr. 1803., v. R. VII. S. 538.,

f) für Pommern, v. 6. April 1799., v. R. V. S. 401., und Regulativ v. 26. März 1831., v. K. J. B. 37. S. 70.

g) für das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mannsfeld und das Fürstenthum Halberstadt, v. 9. August 1804., v. R. VIII. S. 117.

h) für Westphalen, v. 15. Decbr. 1820., v. K. Annalen B. V. S. 117.

4) **a)** Erneuertes **Edict** v. 28. April 1748., wie die wirklichen Armen versorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten und überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen.

Eingang wegen des überhand genommenen Bettelns.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, ꝛc. ꝛc. Geben hierdurch jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir zu Unserm größten Mißfallen erfahren müssen, wie daß das Betteln in den Städten sowohl, als insonderheit auf dem platten Lande, ungeachtet aller dawider publicirten heilsamen Edicte, und insonderheit entgegen dasjenige, was Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät unter dem 21. Junii 1725 aus Landes-Väterlicher besondern Vorsorge ausgelassen haben, dergestalt von neuem überhand genommen hat, daß solches ganz öffentlich und ungescheuet getrieben wird;

Wir aber diesem ganz unleidlichen Unwesen, wodurch der Bürger und Landmann nicht nur sehr beschweret, sondern auch durch muthwillige und freche Bettler öfters in die Gefahr, das Seinige zu verlieren gesetzet wird, länger nachzusehen ganz und gar nicht gemeinet sind, vielmehr auf obberegtes Edict mit aller Schärfe gehalten, und dasselbe zur Würklichkeit gebracht wissen wollen:

Die deshalb ergangenen Edicte werden erneuert.

Als haben Wir von der Nothwendigkeit zu sein erachtet, überhaupt nicht nur die vorhin ergangenen Edicte wider das öffentliche Betteln, sondern auch vornehmlich das obenberührte Edict vom 21. Junii 1725 wie die wahren Armen versorget und verpfleget, die muthwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler, so wenig in Städten, als auch insonderheit auf dem platten Lande geduldet werden sollen, zu erneuern, zu wiederholen und zu schärfen, Thun solches auch hierdurch dergestalt, und wiederholen:

Mildthätigkeit wird nicht aufgehoben, sondern anbefohlen.

§. 1. Daß Wir nicht weniger, dann Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl. Majestät gemeinet sind, die milde Gutthätigkeit gegen die arme Nothleidende zu verbieten oder aufzuheben: Vielmehr befehlen Wir nochmals allen Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, ja Wir binden ihnen von neuem auf ihre Seelen und Gewissen, daß sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen, und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zum unentbehrlichen Unterhalt nöthig haben, versorget, und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

In jedem Orte soll eine Armen-Kasse angeleget werden.

Zu welchem Ende Wir von neuem befehlen, daß von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Dorf, woselbst es etwa bisher noch nicht geschehen ist, nach Unserm deshalb bereits emanirten Edicto vom 21. Junii 1725 eine Armen-Casse aufgerichtet, und beständig gehalten werden soll, zu deren Einrichtung jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich alsofort zusammen thun, auch Unsere Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, auch Geistliche Inspectores und Beamte bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, Sorge haben müssen, daß darunter nicht gesäumet, sondern eine solche Casse, darin alles zum Besten der Armen sowohl von mildthätigen Leuten geschenkte, als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fließen und gesammelt werden muß, fordersamst zum Stande gebracht, dabei richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe geführet, auch die gesammleten Gelder nur bloß zur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden.

Sechs Monat nach Publication dieses Edicts soll untersucht werden, ob die Armen-Cassen wirklich errichtet.

Und werden Wir, wann Sechs Monat nach Publication dieses Unsers erneuerten Edicts verflossen sein werden, durch besondere dazu benannte Commissarien auf das genaueste und schärfste untersuchen lassen, wie der Inhalt dieses ganzen Edicts bewerkstelliget, die Armen-Casse errichtet, ein Rendant dabei bestellet, eine Rechnungsform vorgeschrieben, und solcher gestalt der Grund zur Verpflegung der wahren Armen nicht nur bloßhin angeordnet, sondern auch wirklich geleget worden; Würde sich nun finden, daß jemand unter ihnen wider Verhoffen an seiner schuldigsten Sorgfalt etwas ermangeln lassen, so soll das Seufzen der unbesorgt bleibenden, und weil Unserm Befehl nicht nachgelebet worden, exemplarisch von Uns bestrafet und gerochen werden.

Es soll kein Bettler geduldet, sondern weggenommen werden.

§. 2. In dem Vertrauen nun, es werde Unserer zum Trost der Nothleidenden gänzlich abzielenden Willensmeinung ein völliges Genügen geschehen; So befehlen und wollen Wir anderweit, daß weiter kein Bettler, worunter auch abge-

dankte Soldaten, Handwerksbursche und dergleichen Personen zu verstehen sind, auf den Straßen oder vor den Thüren der Almosen halber geduldet werden soll, oder da einer dennoch die Almosen dergestalt zu bitten betroffen würde, so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Ursache seines Bettelns untersuchet und wann die Obrigkeit wegen Mangel der Anstalten oder des Unterhalts daran schuld wäre, dieselbe dafür angesehen, sonsten der Bettler als ein Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Verhör bei Befindung seines muthwilligen Bettelns zur Festung oder Spinn-Haus-Arbeit angehalten, und dergestalt andern zum Exempel in Ordnung gebracht werden. Wobei besonders diejenigen, welche bey der letzthin in einigen Unsern Provinzien gehaltenen General-Visitation aufgehoben, zum Theil aber, weil sie ihr Brod noch selbst verdienen können, mittelst geschworner Urfehde, daß sie sich des Bettelns hinführo enthalten wollen, frey gelassen worden, hierdurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zusage und an sie geschehenen Ermahnung wohl eingedenk zu seyn, und des Bettelns sich gänzlich zu enthalten, widrigenfalls aber unfehlbar zu gewärtigen, daß wann sie nochmals herumstreichend, oder wohl gar auf Bubenstück betreten werden sollten, sie ungeachtet dergleichen Passes, und noch um so viel mehr, daß sie dawider gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens bey der Festungs-Arbeit oder im Spinn-Hause behalten werden sollen: Wie dann die obenbemeldten Commissarii, welchen Wir die Recherche, wie diesem Edict nachgelebet worden, auftragen werden, insonderheit an jedem Orte auch nachfragen sollen, ob und wie viel Bettler seit diesem erneuerten Edict, und hiernächst bey jährlicher Wiederholung der Untersuchungen von Zeit zu Zeit von eines jeden Orts Obrigkeit angehalten, und wo sie gelassen worden, weshalb eine jede Obrigkeit auf ihrer Huth zu seyn, wohlbedächtig und besonders annoch hiedurch gewarnet wird.

Die Obrigkeiten sollen sich nicht entschuldigen.

§. 3. Damit nun den gemeldeten Obrigkeiten die Entschuldigung, daß keine Mittel zum Unterhalt der Armen vorhanden, benommen werde, so sollen die Magistrate in den Städten dem Steuer-Rath, die Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande aber den Land-Räthen, welchergestalt die angelegte Armen-Casse eingerichtet sey, zeitig und höchstens in den ersten Sechs Wochen nach Publication dieses Edicts anzeigen, die Liste der jeden Orts verhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln sich finden, oder aber fehlen möchte, entdecken, da Wir dann letztern Falls auf erhaltenen Bericht durch nöthige Verfügung hinlängliche Mittel anweisen lassen wollen, damit jede Obrigkeit Unsere so oft wiederholte Befehle zu bewürken im Stande seyn, und bey der hierauf erfolgenden General-Untersuchung Entschuldigungen wegen des Unvermögens einzuwenden keine Ursach haben möge.

Wie die Armen nach Unterscheid vom Betteln abzuhalten.

§. 4. Es sollen aber die Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und gesamte Obrigkeiten jeden Orts, sie haben Nahmen wie sie wollen, dafür sorgen, daß annoch bey guten Leibes-Kräfften sich befindende faule Manns- oder Weibes-Personen mit Betteln niemand beschweren, sondern daß sie zur Arbeit und ihr Brodt selbst zu verdienen angehalten, nöthigenfalls auch andern ihres gleichen zum Exempel in die Festungen und an den Orten, wo Zucht- und Arbeits-Häuser sind, darin gesperrt, denen aber, die wegen schwachen Leibes oder Alters nicht viel, jedoch etwas schaffen können, (wozu ihnen auch Gelegenheit gemacht werden muß) hinlängliche Beyhülfe gereichet, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlichkeiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch solche Anverwandten haben, die zu ihrem nothdürftigen Unterhalt, wo nicht alles, doch wenigstens einen Theil beyzutragen verbunden und im Stande sind, das zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderte aus der Armen-Casse gegeben, auch endlich die verlassenen Vater- und Mutterlosen Waysen in die in Städten dazu gestiffteten Waysenhäuser ge-

bracht, oder bis solches geschehen könne, durch anderweite Versorgung vom Strassen-Betteln abgehalten werden; Damit aber die Aufseher in den Waysenhäusern und Hospitälern keine Entschuldigung machen mögen, so müssen die Obrigkeiten an den Orten, wo dergleichen Häuser sind, jederzeit untersuchen, ob noch welche angenommen werden können, und allenfalls berichten.

Solte aber dieses alles nicht geschehen, so werden Wir die daran ermangelnden Obrigkeiten und Befehlshaber, von welcher Art sie auch sein mögen, nachdrücklich davor ansehen; wie dann ausser der mehrbemeldeten besonderen Untersuchungs-Commission auch Unsere Fiscale hiedurch alles Ernstes befehliget werden, wider dieselben ihr Amt zu beobachten, und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit anzuhalten, und darunter nicht durch die Finger zu sehen.

Von den Kindern, die annoch Vater oder Mutter haben.

§. 5. Diejenigen Kinder, welche annoch Vater oder Mutter haben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind sofort ohne Unterschied aufzugreifen, ihre Eltern auszuforschen, und selbige deshalb, daß sie die Kinder zum Betteln auslauffen lassen, scharf zu bestraffen, auch die Kinder nach befundenen Umständen zu züchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer solchen Anzahl unerzogener Kinder versehen sein solte, die sie etwa mit ihrer Handarbeit unmöglich zu ernähren vermögten, auch wohl Vater oder Mutter durch langwierige Krankheit oder andern Unfall etwas zu verdienen, und dadurch ihre Familie zu erhalten behindert würden; Solchenfalls müssen die Eltern ihren dürftigen Zustand anzeigen, alsdann ihnen bey befundener Wahrheit gleich andern wahren Armen hülfliche Hand geleistet, auch wohl die Kinder in den Städten in die Armen- und Waysenhäuser oder Hospitäler genommen werden sollen, massen denenselben eben so wenig als erwachsenen Leuten unter einigerley Vorwand zu Betteln erlaubet ist; wann aber die Kinder von solchem Alter sind, daß sie was verdienen können, so sollen die Magistrate, Obrigkeiten und Beamten die Mädchen zum Spinnen und anderer dergleichen Arbeit anhalten, die Jungen aber bei Handwerker bringen lassen.

Vorschriften oder Zeugnisse zum Betteln werden verboten.

§. 6. Da nun solchergestalt Unser wiederholter ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Orte, wohin er gehöret, noch ausserhalb demselben bettelnd umhergehen und beschwerlich seyn, sondern jedem Dürftigen nach erfordernder Noth geholfen, und in einer jeden Unserer Provintzien die Armen einer jeglichen Stadt, Flecken oder Dorfes, nach der anbefohlenermassen einzurichtenden Veranstaltung zureichend versorget, alle Betteleyen aber von nun an gänzlich eingestellet werden sollen:

Als wird hiermit zu erhaltender Ordnung den Landes-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magistraten und überhaupt allen Obrigkeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Städten und auf dem Lande auf das nachdrücklichste, und zwar zum erstenmal bey Funfzig Thaler, zum zweyten aber bey schärferer Strafe verboten, hinfüro keinem einigen Menschen, auch keinen Communen oder Gemeinen, eine Vorschrift oder Zeugniß zum Betteln, es sey in Unsern oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglücksfälle ohne Unsere ausdrückliche Permission zu ertheilen, und keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschriften und Zeugnissen versehen, (doch die wegen der Religion vertriebenen ausgenommen) in Unsere Lande, Thore, Städte und Dörfer einpassiren zu lassen, noch weniger bey den Armen-Cassen in Städten, oder auf dem Lande vom Prediger aus der Kirche, oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern wann sich einige eingeschlichene melden, daß selbige sogleich arrestiret, examiniret, nach Befinden und Verdienst bestrafet, auch diese fremde Bettler das erstemal allsofort aus den Thoren, und von einem Ort zum andern bis zur Grenze gebracht, und an jedem Ort ihnen die nöthige Verpflegung gereichet werde, bey abermahliger Betretung aber sollen sie zur Festungs-Arbeit an die Karre gebracht werden.

Von denen wegen der Religion vertriebenen.

§. 7. Was nur besagte Vertriebene anbelanget, so sollen dieselben wegen der Beschaffenheit ihres Zustandes auf das genaueste examiniret werden, und wann sie sodann auf beglaubte Art sich legitimiret, man auch befindet, daß ihnen Hülfe zu erweisen nöthig sey; So soll ihnen dennoch keinesweges frey stehen, nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dörfern herum zu laufen, sondern es soll jeden Orts eine gewissenhafte Person zur Einsamlung der Almosen ihnen mitgegeben, und sie hernach sobald nur möglich mit der gesamleten Hülfe dimitiret, oder auch im Lande unterzukommen nach befindlichen Umständen ihnen Gelegenheit gezeiget werden. Würde aber jemand betroffen, der die Religion, oder deshalb ihm begegnete Drückung zum Praetext fälschlich vorgegeben hätte, derselbe soll ohne alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch auf einige Zeit zur Festungs-Arbeit gebracht, oder falls er auf den Festungen nicht untergebracht werden könnte, so soll er gleich mit Staupen-Schlag aus dem Lande verwiesen, und bedrohet werden, daß wann er sich wieder betreten lassen würde, er gebrandmarcket werden sollte, zu dem Ende die Magistrate, Obrigkeiten und Beamten ordentliche Protocolle halten müssen, damit man sehen könne, ob und wie dergleichen Freveler bestrafet worden.

Von Handwercks-Burschen.

§. 8. Die bereits oben gemeldten Handwerks-Bursche können zwar überall in Unsern Landen zu Treibung ihres Handwerks die gewöhnliche Wanderschafft ungehindert verrichten; Jedoch bleibet ihnen das Ansprechen und Betteln, oder so genannte Fechten auf den Straßen und an den Thüren der Häuser gänzlich untersaget, massen die Freyheit zum Betteln denenselben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet.

Und obwohl in den General-Privilegiis, wie die Handwerks-Bursche zu versorgen, versehen ist; So müssen dennoch die Magistrate in den Städten mit Fleiß dahin sehen, daß bey jeglichem Gewerk solche Veranstaltung gemachet werde, damit die wandernden Handwerks-Bursche sogleich bey ihrer Ankunft entweder bey einem Meister in Arbeit treten, oder bey den Handwerks-Laden einen zureichenden Zehr-Pfennig, wann sie dessen bedürfen, bekommen, und damit ihren Weg weiter fortsetzen können; Auf den Grenzen aber sollen Warnungs-Tafeln aufgerichtet, und daran die Strafen bemerket werden.

Niemand soll Bettler ins Land führen.

§. 9. Hiernächst verbieten Wir nach Inhalt Unserer deshalb schon ergangenen Verordnung hiermit nochmals den Fuhr- und Fehrleuten, Fischern auch allen an den Strömen wohnenden Unterthanen bey Strafe der Festungs-Arbeit keine Bettler, oder Bettelns halber verdächtige Leute in Unsere Lande zu führen, oder überzusetzen, noch durch Vorzeigung einiger Pässe oder Briefschaften sich dazu verleiten zu lassen.

Von den Zigeunern und Bettel-Juden.

§. 10. Was die Zigeuner anbetrift, welche unter die gefährlichsten Landstreicher zu zehlen sind, ingleichen die Bettel-Juden, wegen beyder soll es bei den geschärften Edicten vom 13. November 1719. und 10. December 1720. gelassen, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß die Zigeuner durch versamlete Hand ingesamt groß und klein, mit Sack und Pack aufgegriffen, auch in die nächsten Festungen geliefert, Die Bettel-Juden aber weder bey den Grenz-Orten noch sonsten im Lande durchgelassen, sondern gehörigen Orts angezeiget werden: Diejenigen Dörfer und Städte aber, welche sie wissentlich durchpassiren lassen, haben ihre Strafe unnachbleiblich zu gewarten; Ingleichen auch die Krüger, Wirte und Herbergirer in Dörfern und Städten, welche nicht so fort ohne einigen Zeitverlust, wann sie etwas Verdächtiges bey den Fremden aufgenommenen Personen vermerket, solches gehörig angemeldet haben, zumahlen sie auf der bey ihnen eingekehrten Leute thun und lassen in allen Stücken genau Achtung geben müssen.

Ein Bettler so 10 Rthler werth stiehlet, soll mit ewiger Festungs-Arbeit gestrafet werden.

§. 11. Dieweil auch öfters sich zugetragen, daß boshafftige Bettler unter dem Vorwand der Armuth und gesuchten Almosen hin und wieder Diebstahl begangen haben; So ist zwar deshalb in dem Edict vom 14. Julii 1721 Versehung geschehen: Wir wollen aber solches, obgleich das Betteln durch dieses gegenwärtige schon überhaupt verboten ist, dahin geschärfet haben, daß wann das gestohlene sich auf Zehen Thaler oder darüber beträffe, alsdann die Diebe und Bettler mit ewiger Festungs-Arbeit gestrafet werden sollen.

Von Taschen-Spielern, Riemenstechern und dergleichen.

§. 12. Auf die Taschen-Spieler, Riemen-Stecher, Würfel-Träger und Leute von dergleichen unnützen betrügerischen Profession, welche auf den Jahr-Märkten und sonsten im Lande herrum ziehen, sollen die Obrigkeiten ingleichen die Policey-Ausreuter nach den mehrmahls ergangenen Verordnungen ein wachendes Auge haben, und sie sogleich wegtreiben: Solte sich aber finden, daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen erschlichen hätten; So müssen Uns solche eingeschicket, und darüber weitere Resolution erwartet, ihnen aber inmitelst die Ausübung ihrer verdächtigen Profession keinesweges verstattet werden.

Es sollen genugsame Bettel-Vögte angesetzet werden.

§. 13. Die Magistrate und andere, welchen in Unsern Residentz- auch übrigen Städten das Armen-Wesen zu besorgen obliegt, müssen überall, so weit es noch nicht geschehen, genugsame Gassen- oder Bettel-Vögte ansetzen, ihnen gewisse Districte in den Städten anweisen, und dabey ernstlich anbefehlen, die Strassen und Gassen alle Tage fleißig zu visitiren, die vor Häusern findenden Bettler so fort aufzuheben, selbige in Verwahrung zu bringen, und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

In jedem Creise soll ein Armen-Wächter mit einem proportionirlichen Tractament bestellet werden.

Auch soll auf dem platten Lande in jedem Creise, wo dergleichen noch nicht vorhanden seyn möchte, ein Creis-Armen-Wächter oder Aufseher annoch besonders mit einem proportionirlichen Tractament bestellet, und mit einer besondern Instruction versehen werden.

Bestrafung derer, so den Bettlern durch die Finger sehen, oder sich ihrer annehmen, und Belohnung derer, so einen Bettler einbringen.

§. 14. Wann wieder Verhoffen die Polizey-Land- und Ausreuter, Creis-Armen-Wächter, Gassen-Vögte, und andere zur Aufsicht bestellete Diener, ja wohl gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wider dieses Unser Edict durch die Finger sehen solten, so wollen Wir solches als eine Störung guter Ordnung und Verachtung Unsers Gebots auf das schärfste zu ahnden wissen; Dahero die Fiscale gleich ihr Amt wieder solche verrichten, und fleißig vigiliren sollen.

Hingegen sollen diejenigen, welche nachläßige Obrigkeiten, und zur Aufsicht bestellete Diener, wegen Versäumung ihres Amts, auch die dadurch eingeschlichenen Bettler, oder unter dem Namen der Armen verborgene Diebe, Diebes-Gesellen und Rotten anzeigen werden, nicht allein davor Belohnung zu gewarten haben, sondern auch einem jeden, der einen Bettler anbringet, in den Städten aus den Cämmereyen, und auf dem platen Lande aus den Creis-Cassen, wo keine andere Fonds vorhanden, und keine andere Verfassung bereits gemachet worden, Ein Thaler gegeben werden, welchen Thaler auch der Creis-Armenwächter noch besonders zu geniessen haben soll für diejenige, so er bei der Obrigkeit anbringet.

Wann aber die Creis-Armen-Wächter, Gassen-Vögte, oder andere zur Aufsicht geordnete Diener, die betroffenen Bettler angreifen und wegführen wollen, so soll niemand, wer er auch sey, bei harter Strafe, sich unterstehen, gemeldten Dienern an der Verrichtung ihres Amts auf einige Weise hinderlich zu seyn, oder sich der Bettler anzunehmen, vielmehr denenselben alle Hülfe darunter zu leisten.

Alle Bettler sollen innerhalb 14 Tagen sich aus dem Lande oder nach ihrer Heimat begeben.

§. 15. Es sollen demnach alle fremde und ausländische Bettler von der Zeit der Publication dieses Edicts längstens innerhalb vierzehen Tagen Unsere Lande räumen, die Einheimischen oder Einländischen wahren Bettler aber binnen gleicher Zeit sich an den Orten ihrer Heimat, alwo sie gebürtig, oder wo sie die letzten drey Jahre gewohnet, und sich sonst genähret gehabt, zurück begeben; Falls aber einige wegen Unvermögenheit des Leibes solches nicht zu thun vermöchten, sich ungesäumt bey den Obrigkeiten angeben, und von einer jurisdiction zu der andern fortgebracht, und vorerst in den Städten aus den Cämmereyen, auf dem platten Lande aber aus den Creis-Cassen mit einem proportionirlichen Zehrpfennig bis zur nächsten jurisdiction versehen werden.

Die Einheimischen gesunden und starken Bettler hingegen müssen alsofort durch ihre Hände Arbeit sich Unterhalt zu schaffen suchen und vom Betteln ablassen, wiedrigenfalls unfehlbar gewärtigen, daß sie auf unangenehme Art fortgebracht, und entweder in die Festungen, oder in die Zucht- und Spinnhäuser zur Arbeit geschicket werden sollen.

Die Landstraßen sind fleißig zu bereiten, und die Krüge zu visitiren.

§. 16. Insonderheit müssen nebst den Gerichts Obrigkeiten auf dem Lande, und den Magisträten in den Städten, die Polizey-Land- und Ausreuter mit Acht haben, daß keine Bettler noch wegen Bettelns oder sonst verdächtige Personen auf einigerley Weise in Unsere Lande sich einschleichen; zu welchem Ende die Polizey- und Land-Reuter auch in dieser Absicht die Straßen fleißig bereiten, die angetroffenen in die nächsten Gerichte zur weiteren Untersuchung einlieffern, die Obrigkeiten aber die Krüge, Schencken und Wirtshäuser, auch wo sonst dergleichen Leute anzutreffen seyn möchten, öffters visitiren lassen, alles ihnen verdächtig vorkommende aufheben, genau examiniren, und nach Befinden weiter verfahren sollen; Da denn der oder diejenigen, so bey dieser ihnen obliegenden Pflicht nachläßig erfunden worden, den Verlust ihres Amts und andere Bestrafung unfehlbar zu erwarten haben; auch müssen die Förster und Unter-Förster mit dahin sehen und Sorge tragen, daß die Bettler, welche sie gewahr werden, der Obrigkeit angezeiget und weggeschaffet werden, am wenigsten aber denenselben in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

Wegen der Kosten zu Fortbringung und Unterhaltung der eingebrachten Bettler.

§. 17. Wobey nochmahls Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß wann die Gerichts-Obrigkeiten die aufgehobene Bettler oder andere verdächtige Personen in die Festungen an die Garnisonen oder auch Arbeits- und Spinnhäuser mit einem zuverläßigen Schein, daß sie auf das Betteln betreten worden, einliefern, selbige nicht allein so fort angenommen, und zur Arbeit angehalten, bis auf weitere Ordre darin behalten werden sollen, sondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß so wenig an den Kosten zu Fortbringung solcher Leute den Polizey- und Land-Reutern auch den Creis-Armen-Wächtern, als hernach zu deren Unterhalt den Festungen, Garnisonen und Arbeits-Häusern fehle, massen sie gleich den andern daselbst vorhandenen Gefangenen und eingesperreten gehalten, auch die Kosten aus der Creis-Casse sofort dazu gereichet werden sollen.

Schluß von der Publication.

Wir befehlen demnach hiermit nochmals allergnädigst und ernstlich, diesem Unsern erneuerten Edict in allen Stücken und überall gehörig nachzuleben. Damit es auch zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; So soll dasselbe in den Städten und auf dem Lande nicht nur gewöhnlicher massen publiciret, und öffentlichen Orten angeheftet, sondern auch jetzo gleich bey der publication und hernach alle Viertel Jahr von den Canzeln abgelesen, und überdem auf dem Lande eben so oft von den Justitiariis oder Beamten, in den Städten aber von den Magistraten den Gemeinen und Bürgern, vornehmlich aber den Gast-Wirten, Schultzen und Krügern vorgelesen und erkläret werden.

Uhrkundlich haben Wir dieses Edict höchst Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 28. April 1748. N. C. C. Cont. IV. S. 41. No. XVI. de 1748.

b) Verordnung v. 8. Septbr. 1804., betr. die Verpflegung der Ortsarmen in der Kurmark, Neumark und in Pommern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen, daß die bereits in mehrern Unserer Provinzen zu Stande gekommene Einrichtung der Landarmen-Anstalten, außer andern wohlthätigen Wirkungen, auch den heilsamen Erfolg gehabt hat, daß Obrigkeiten und Communen mehr, wie vormals, auf die Verpflegung ihrer einheimischen Armen, welche sonst als vagabondirende Bettler dem ganzen Lande zur Last fielen, Bedacht nehmen. Dagegen aber hat auch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Verpflegung der Ortsarmen theils mangelhaft sind, theils aber, aus Mißdeutung derselben, zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gegeben haben, und deshalb eine Ergänzung und nähere Bestimmung erfordern.

Diese wollen Wir daher durch gegenwärtiges Patent für die Provinzen Churmark, Neumark und Pommern dahin ertheilen: daß

§. 1. als ein zur Verpflegung geeigneter Armer diejenige Person angesehen werden soll, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und den nicht arbeitsfähigen Ihrigen den zum Unterhalt durchaus nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach und Feuerung vollständig selbst zu verschaffen; jedoch ist

§. 2. jedermann, welcher hinreichende Kräfte besitzt, sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, verpflichtet, sich selbst nach erlaubten Mitteln und Gelegenheit hierzu umzusehen, indem er nur in dem Falle, wenn er überzeugend nachzuweisen im Stande ist, daß er es an seinen Bemühungen, dergleichen Mittel und Gelegenheit zu finden, nicht habe fehlen lassen, deren Anweisung von Andern verlangen kann.

§. 3. In diesem Falle ist der Arme schuldig, die ihm angewiesene schickliche und seinen Kräften angemessene Arbeit unweigerlich zu verrichten.

§. 4. Wer sich dessen ohne rechtlichen Grund beharrlich weigert, wird als ein muthwilliger Bettler betrachtet und nach den Gesetzen behandelt.

§. 5. Liegt, nach den bestehenden besondern Gesetzen, gewissen Privatpersonen die Verpflichtung ob, die Verpflegung eines solchen Armen ganz, oder zur Ergänzung des ihm fehlenden Bedarfs zu übernehmen, so sind dergleichen Personen, wenn sie des Vermögens sind, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten, hierzu anzuhalten.

§. 6. Sind aber dergleichen, zur Armenverpflegung vorzugsweise verpflichtete Privat-Personen nicht vorhanden, oder sind sie nicht vermögend, ihrer Verpflichtung zu genügen, so ist zu untersuchen, ob der Arme ein Mitglied einer privilegirten mit eigenen Armenanstalten versehenen Corporation ist, in welchem Falle dieser die Verpflegung des Armen obliegt.

§. 7. Ist aber der Arme kein Mitglied einer solchen Corporation, oder reichen die Mittel dieser Corporation nicht mehr zu, so ist er ein Ortsarmer, und der Commune, zu welcher er gehört, liegt die Verpflichtung ob, seine Verpflegung zu übernehmen.

§. 8. Für Ortsarmen sind aber nur die wirklichen Einwohner jedes Orts und deren hülfsbedürftige Kinder zu achten, und

§. 9. als ein Einwohner des Orts ist jede selbstständige Person zu betrachten, welche daselbst ihren festen Wohnsitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

§. 10. Auf die Frage, seit welcher Zeit eine solche Person daselbst ihren festen Wohnsitz genommen hat? soll es hierbei weiter gar nicht ankommen, sondern mit dem Augenblicke, in welchem jemand an einem Orte seinen letzten Wohnsitz nimmt, entsteht die Verpflichtung der Commune zur Armenverpflegung, indem Wir die

bisherige gesetzliche Bestimmung des dreijährigen Aufenthalts hiermit gänzlich aufheben.

§. 11. Sollte aber eine Commune nachzuweisen vermögen, daß ein solcher Ortsarmer schon zuvor an dem Orte seines frühern Aufenthalts verarmt gewesen sei, so ist sie berechtigt, ihn dorthin zur Verpflegung zurückzuweisen. Bis dahin aber, daß die Zurücknahme geschieht, muß der Arme von der Commune, in welcher er sich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts, geduldet und nöthigenfalls verpflegt werden.

§. 12. Dieser Beweis der frühern Verarmung soll jedoch nur binnen Jahresfrist, von dem Zeitpunkt angerechnet, in welchem der Arme seinen letzten Wohnsitz genommen hat, offen stehen und zulässig sein.

§. 13. Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnsitzes, ohne wirkliche Veränderung desselben, hebt in der Regel die Eigenschaft eines Orts-Einwohners (§. 6.) nicht auf, jedoch soll derjenige, welcher seinen letzten Wohnsitz freiwillig verlassen hat, von demselben länger als drei Jahre abwesend ist, und keinen andern Wohnsitz im Einlande genommen hat, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner seines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer desselben betrachtet werden, sondern die Landarmenanstalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort seines letzten Wohnsitzes belegen ist, müssen für dessen Verpflegung sorgen.

§. 14. Eine gleiche Verpflichtung liegt den Landarmenanstalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eignen Wohnsitz gehabt hat, seine Eltern verstorben sind, und der Arme länger als drei Jahre von dem Orte des letzten Wohnsitzes der Eltern abwesend gewesen ist.

§. 15. Jedermann bleibt nach wie vor uneingeschränkt befugt, den bei ihm sich aufhaltenden Einwohnern, Arbeitern und Gesinde, mit Beobachtung der gesetzlich bestimmten Fristen zu kündigen, und ein solcher Einwohner, Arbeiter und Dienstbote ist schuldig, sich sein anderweites Unterkommen zu suchen. Kann aber

§. 16. eine Person, welche nach der Bestimmung des §. 9. zu den wirklichen Einwohnern des Orts gehört, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, weder im Orte ihres bisherigen Aufenthalts, noch sonst an einem andern Orte, Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt finden, so sind, wenn diese Bemühungen gehörig nachgewiesen werden, die Obrigkeiten schuldig, einer solchen Person dergleichen Gelegenheit zu verschaffen.

§. 17. Jemehr die Obrigkeiten hierzu verpflichtet sind, desto weniger sind sie berechtigt, einem Ortseinwohner, welcher nicht nach §. 1. zur Klasse der Armen gehört, und in der Commune Wohnung und Unterhalt finden kann, dessen Aufführung auch keinen rechtlichen Grund zu seiner Entfernung an die Hand giebt, die Fortdauer seines bisherigen Wohnsitzes zu verweigern.

§. 18. Einer solchen Person muß auch in jedem andern Orte, woselbst sie Wohnung und Unterhalt finden kann, die Aufnahme daselbst als Orts-Einwohner von jeder Obrigkeit gestattet werden. Dagegen soll aber auch

§. 19. jeder nicht angesessene, zu der Klasse der Armen nicht gehörige Einwohner (§. 9.), welchem seine bisherige Miethswohnung gekündigt worden ist, und welcher sich nicht bemühet, im Orte selbst, oder anderswo, wieder sein Unterkommen zu finden, sondern von seinem Vermiether, oder auch von der Commune die Fortdauer seines bisherigen Aufenthalts ertrotzen will, nach vorgängiger Anzeige des Hauseigenthümers oder der Commune, von dem Land- und Steuerrathe zur Untersuchung gezogen, und von der Krieges- und Domainen-Cammer der Provinz, im Einverständniß mit der Landarmen-Direction, bestimmt werden, in welcher Art gegen ihn verfahren, und ob er zur Strafe und Besserung, in eine Landarmenanstalt gebracht werden soll.

In Ansehung aller übrigen, durch gegenwärtiges Patent nicht abgeänderten Vorschriften, bestätigen Wir von neuem die ältern gesetzlichen Dispositionen des Edicts vom 28. April 1748, des A. L. R. Thl. II. Tit. 19., imgleichen der Land-

armen-Reglements jeder Provinz, dergestalt, daß hierauf von allen betreffenden Behörden pflichtmäßig gehalten werden soll.

Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Regierungen, Landsteuerräthen, Obrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern und Communen in den Provinzen Churmark, Neumark und Pommern befehlen Wir hierdurch, sich nach den Vorschriften dieses Patents schuldigst zu achten. N. C. C. T. X. Nr. 43. de 1804.

Mittel dazu.

§. 16. Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Corporationen oder Communen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden.

§. 17. Dies gilt besonders von fremden Bettlern, wenn deren Zurückschaffung über die Gränze (§. 4.) nicht rathsam gefunden wird, oder der Zweck, das Land von ihnen zu befreien, dadurch nicht erreicht werden kann.

§. 18. Die Bettler in solchen Landarmenhäusern sollen zu nützlichen Arbeiten, so weit es ihre Gesundheit und Kräfte gestatten, angehalten werden.

§. 19. Sie bleiben in der Anstalt so lange, bis man versichert sein kann, dass sie sowohl den Willen als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf eine andere erlaubte Weise, ohne fernere Belästigung des Publikums, sich zu verschaffen.

§. 20. Die Strassenbettelei soll nicht geduldet werden.

§. 21. Vielmehr liegt es den Polizeibehörden jedes Orts ob, diesem Uebel mit Nachdruck zu steuern.

§. 22. Sobald die §. 16. gedachten Anstalten getroffen sind, darf Niemand mehr einem Strassenbettler Almosen geben.

§. 23. Vielmehr müssen die Strassenbettler aufgegriffen, und an diejenigen denen nach den Grundsätzen §. 7-16. deren Versorgung obliegt, abgeliefert werden.

§. 24. Die Ablieferung geschieht auf Kosten desjenigen, welcher für den Bettler sorgen muss.

§. 25. Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Capitalien und Stiftungen genommen werden.

§. 26. Auch hat es bei den zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandniss der Umstände, unter Erlaubniss des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauscollecten sein Bewenden.

§. 27. Bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge sind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation, und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemässigten Taxen zu belegen berechtigt.

§. 28. Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden.

§. 29. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser ist vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommenen Personen bestimmt.

§. 30. Bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Strassenbettelei Vortheil ziehen, verhältnissmässige Beiträge fordern.

§. 31. Die nähern Bestimmungen, sowohl hierüber als wegen der Einrichtung solcher Landarmenhäuser überhaupt, bleiben den besondern für jede Provinz abzufassenden Reglements vorbehalten.

Von öffentlichen Armenanstalten; Verhältniss des Staats gegen dieselben.

§. 32. Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel- Werk- und Arbeitshäuser stehen unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 33. Werden dergleichen Anstalten von neuem errichtet: so muss das Vorhaben dem Staate zur Prüfung der Grundsätze ihrer Verfassung angezeigt werden.

§. 34. Doch sollen diejenigen Behörden, denen diese Prüfung nach den verschiedenen Verfassungen in den Provinzen obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführung der Verordnungen des Stifters unmöglich oder gar schädlich sein würde, dieselben zu verwerfen berechtigt sein.

§. 35. Ausserdem kann jeder Stifter die innere Einrichtung solcher Anstalten, die Aufsicht über dieselben, die Bestellung der Verwalter, die Revision und Abnahme der Rechnungen, nach Gutbefinden anordnen.

§. 36. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugnisse dem Staate.

§. 37. Auch solche Anstalten, denen in der Stiftungsurkunde, oder sonst, eigne Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 38. Diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, dass nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei.

§. 39. Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu veranlassen, und die vorgefundenen Missbräuche und Mängel, obigen Grundsätzen (§. 38.) gemäss, zu verbessern.

§. 40. Ueberhaupt muss der Staat darauf sehen, dass die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungsanstalten, zweck- und vorschriftsmässig verwendet werden.

§. 41. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar schädlich: so muss der Staat die Güter und Einkünfte einer solchen Anstalt zu einem andern, der wahrscheinlichen Absicht des Stifters so viel als möglich gemässen, Gebrauche widmen.

1) **Rescript** v. 6. August 1798., 26. August 1809., 10. Febr. 1816., 11. Septbr. 1816., 14. Febr. 1818. und 9. August 1819., betr. die Oberaufsicht und Controlle des Staats über Familienstiftungen;

2) **Rescript** v. 16. Novbr. 1816. und 4. März 1831., betr. die Aufsicht des Staats über jüdische Stiftungen;

f. zu II. 4. §. 38.

3) **C.O.** v. 26. August 1818., betr. die Verwaltung der katholischen milden Stiftungen, welche früher den Collegiat- und Domstiftern oblag, durch die bischöflichen Behörden; f. zu II. 11. §. 119.

Aeussere Rechte solcher Anstalten.

§. 42. Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten

Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.

§. 43. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter. (Tit 11. Abschn. 4.)

§. 44. Dagegen sind sie bei den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten nicht unterworfen.

Gesetz v. 13. Mai 1833., betr. die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Kirchen und geistlichen Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armenanstalten und Hospitäler, wonach die letzteren rücksichtlich der Schenkungen und Vermächtnisse denselben Beschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, unterworfen sind; s. zu II. 11. §. 216. B. V. S. 384.

§. 45. Durch dergleichen Vermächtnisse kann jedoch denjenigen, welchen ein Pflichttheil gebühret, derselbe nicht entzogen oder geschmälert werden.

§. 46. Würden durch ein solches Vermächtniss Personen, welchen der Erblasser Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet ist, wegen Unzulänglichkeit des übrigen Nachlasses daran Abbruch erleiden; so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu hinreichend und erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 47. Sobald aber die Befugniss derselben, Alimente von dem Erblasser zu fordern, aus irgend einem rechtlichen Grunde sich erledigt, sobald tritt auch die Armenanstalt in den vollen Genuss der ihr bestimmten Zuwendung.

§. 48. Was vorstehend §. 45. 46. 47. von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen, oder von Todeswegen, in so fern überhaupt, wegen verkürzten Pflichtheils oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können. (Th. I. Tit. 11. §. 1113. bis 1122.)

§. 49. Unvermögenden Verwandten derjenigen, welche milde Stiftungen errichtet haben, kommt auf den Genuss derselben ein vorzügliches Recht zu.

Successionsrecht in den Nachlass der von ihnen verpflegten Personen.

§. 50. Auf den eigenthümlichen freien Nachlass solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeldlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht.

§. 51. Dies Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlass, wenn die aufgenommene Person nur Verwandten in aufsteigender oder in der Seitenlinie, oder einen Ehemann verlässt.

§. 52. Hat sie aber eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau: so verbleibt denenselben ihr Pflichttheil.

§. 53. Auch geht die Ehefrau in Ansehung desjenigen, was sie nach ihren Ehepakten zu fordern hat, der Armenanstalt vor.

§. 54. Auch die §. 52. benannten Personen verlieren den Pflicht- oder vertragsmässigen Erbtheil zum Besten der Anstalt, wenn sie bei hinlänglichem Vermögen, ihren hülflosen Aeltern, oder dem Ehemanne, die gesuchte Unterstützung versagt haben.

§. 55. Hat die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig wieder verlassen: so kann diese die auf sie verwendeten Kosten, aus ihrem Vermögen oder Nachlasse, als eine Schuld zurückfordern.

§. 56. Wenn aber Kinder, die in einem Waisenhause erzogen worden, nachdem sie aus demselben heraus gekommen sind, und entweder auf ein Handwerk gethan, oder ihnen andere Gelegenheit zu ihrem weiteren Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem Vier und zwanzigsten Jahre verstorben sind: so verbleibt dem Waisenhause, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht.

§. 57. Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasjenige Vermögen, welches ein solches Kind mit in das Waisenhaus gebracht hat, oder welches ihm, während seiner Verpflegung durch dasselbe, noch vor seinem Austritte zugefallen ist.

§. 58. Hat eine im Waisenhause erzogene Frauensperson sich verheirathet: so fällt, wenn auch dieselbe vor erlangter Volljährigkeit verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhauses ganz hinweg.

§. 59. In keinem Falle darf die Armencasse, wenn ihr auch nach obigen Vorschriften (§. 50. sqq.) ein wirkliches Erbrecht zukommt, sich den Nachlass eigenmächtig anmassen; sondern sie muss vielmehr bei eintretendem Falle, dies ihr Erbrecht dem Richter gehörig anzeigen, und von diesem den Zuschlag der Verlassenschaft erwarten.

Rescript v. 2. Juli 1801., ad IV., betr. das Erbrecht des Armendirectorii zu Berlin; s. zu §. 74. dies. Tit.

§. 60. Das einer Anstalt nach diesen Vorschriften zustehende Erbrecht muss Jedem, welcher darin aufgenommen werden soll, bekannt gemacht; und dass dieses geschehen, in einem von ihm mit zu unterzeichnenden Protokolle bemerkt werden.

§. 61. Ist der Aufzunehmende seines Verstandes nicht mächtig; oder in der Befugniss über sein Vermögen zu verfügen eingeschränkt: so muss die Bekanntmachung den Aeltern, oder wenn er keine Aeltern mehr hat, den nächsten Verwandten, und den Vormündern geschehen; auch im letzten Falle die obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden.

§. 62. Erklärt auf diese Bekanntmachung Jemand unter den Verwandten, dass er für die Verpflegung des Aufzunehmenden selbst sorgen wolle: so muss ihm dieses gestattet werden; und er erhält sich dadurch das ihm zukommende gesetzliche Erbrecht.

§. 63. Doch muss er alsdann dem Hülfsbedürftigen wenigstens eine gleich gute Verpflegung, als derselbe in der öffentlichen Anstalt gefunden hätte, gewähren.

§. 64. Ist der Aufzunehmende seinen Willen zu erklären fähig; und er zieht die Versorgung in der Anstalt derjenigen, welche ihm von seinen Verwandten angeboten wird, vor: so hat es dabei lediglich sein Bewenden.

§. 65. Ist die Bekanntmachung nicht gehörig erfolgt: so kann die Anstalt bloss die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten, als eine Schuld, aus dessen Nachlasse fordern.

§. 66. Die Anstalt kann jedoch nur die für den Aufgenommenen zu Kleidung, Medicin, und sonst gemachten baaren Auslagen, und für den genossenen Unterhalt ein Kostgeld, welches allenfalls nach pflichtmässigem Ermessen der Sachverständigen richterlich zu bestimmen ist, fordern.

§. 67. Wenn Jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte

bis zu seinem Ableben gereicht worden: so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus seinem Nachlasse so weit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden.

Rescript v. 2. Juli 1801., ad II., betr. das Erbrecht des Armendirectorii zu Berlin; s. zu §. 74. dies. Tit.

§. 68. Hat Jemand aus mehrern Anstalten nach §. 67. Unterstützung genossen; und ist sein Nachlass zu ihrer aller Befriedigung nicht hinreichend: so theilen sich die mehrern Anstalten in das Vorhandene, nach Verhältniss ihrer Forderungen.

§. 69. Hat sich Jemand in die Anstalt eingekauft: so gebührt dieser auf seinen Nachlass kein weiterer Anspruch.

§. 70. Die blosse Erlegung eines Eintrittsgeldes, welches mit der zu verwendenden Verpflegung in keinem Verhältniss steht, schliesst das Erbrecht der Anstalt nicht aus.

§. 71. Hat der Aufgenommene sich mit der Anstalt, wegen des derselben auf seinen Nachlass zukommenden Erbrechts, auf eine gewisse Summe verglichen: so hat es dabei lediglich sein Bewenden; selbst in dem Falle, wenn das Vermögen des Aufgenommenen erst in der Folge einen Zuwachs erhält.

§. 72. Werk- und Arbeitshäuser, in welchen die Aufgenommenen nur in so fern Unterhalt geniessen, als sie sich denselben durch ihre Arbeit verdienen, haben auf den Nachlass derselben kein Erbrecht.

§. 73. Hingegen wird durch Arbeiten, wozu ein Aufgenommener überhaupt in jeder Armenanstalt nach §. 87. 88. schuldig ist, oder wofür er besondere Vergütung erhalten hat, das Erbrecht der Anstalt nicht ausgeschlossen.

§. 74. Anstalten, die bloss zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenn gleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlass kein Erbrecht; sondern können bloss den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten nach §. 66. fordern.

Rescript v. 2. Juli 1801., wegen näherer Bestimmung einiger die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des A. L. R.

Nachdem nunmehr die fernere Erklärung des hiesigen Armen-Directorii über Euren Bericht vom 19. Juni v. J. wegen näherer Bestimmung einiger die Armenanstalten betreffenden Vorschriften des A. L. R. eingegangen ist, so finden Wir Uns veranlaßt, dieserwegen folgendes festzusetzen:

I. Hat es zwar dabei sein Bewenden, daß der hiesigen Charitee, als einer bloß zur Heilung der Kranken bestimmten Anstalt, in Gemäßheit der Vorschrift der A. L. R. Thl. II. Tit. 19. §. 74., kein Erbrecht auf den Nachlaß der in derselben aufgenommenen und daselbst sterbenden Kranken zusteht, sondern sie nur befugt ist, den Ersatz der auf dieselben verwendeten Kosten zu fordern. Um aber zu diesem Ersatz ohne Weitläuftigkeiten zu gelangen soll:

1) das Armen-Directorium befugt sein, sobald ein solcher unentgeldlich aufgenommener Kranker stirbt, dessen in der Charitee befindlichen Nachlaß ohne Zuziehung der Gerichte durch einen dazu besonders zu verpflichtenden Officianten verzeichnen, und gewöhnlichermaßen durch die vereideten Taxatores abschätzen zu lassen.

2) Die in dem Nachlaß befindliche Kleidung, Wäsche und Mobilien ist das Armen-Directorium für die Taxe anzunehmen berechtigt, um sich daraus, so wie aus dem etwa vorgefundenen baaren Gelde, wegen der vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten ohne Concurrenz der Gerichte bezahlt zu machen.

3) Der etwa verbleibende Ueberschuß, imgleichen die vorgefundenen Documente und

Briefschaften und diejenigen Effecten, welche das Armen-Directorium nicht für die Taxe annehmen will, muß dasselbe den competenten Gerichten überliefern. Von diesen hat es auch, im Fall das vorgefundene baare Geld und die für die Taxe angenommenen Effecten zur Deckung der ausgelegten Heilungskosten nicht hinreichen, seine völlige Befriedigung aus dem übrigen Nachlaß in gesetzlicher Ordnung zu erwarten.

II. Wird in Ansehung des hiesigen Armen-Directorii die Vorschrift des §. 67. Thl. II. Tit. 19. des A. L. R. dahin declarirt:

daß dem hiesigen Armen-Directorio, in Gemäßheit der ältern Edicte vom 27. Januar 1716, 18. September 1726 und 18. Mai 1735, nach wie vor ein Erbrecht auf den Nachlaß solcher Personen zustehen soll, welchen, ohne in eine Armenanstalt aufgenommen zu sein, bis zu ihrem Ableben aus der Armen-Kasse Allmosen gereicht worden.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß auch hier die im §. 50—58. Thl. II. Tit. 19. des A. L. R. enthaltenen näheren Bestimmungen Platz greifen, und diese Vorschrift den Allmosen-Empfängern bei deren Bewilligung nach Anleitung des §. 60. am angezogenen Orte ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.

III. Wird es den vormundschaftlichen Behörden zur Pflicht gemacht, wenn ihre Pflegebefohlnen in das hiesige Waisenhaus aufgenommen werden, deren etwaniges Vermögen zugleich an das Waisenhaus abliefern zu lassen, indem, wenn sie solches den Pflegebefohlnen nicht zuträglich halten, das Waisenhaus mit Anträgen um deren Aufnahme verschont werden muß.

IV. Soll es künftig, wenn dem Armen-Directorio der Nachlaß eines Verstorbenen entweder ganz oder in Concurrenz mit Descendenten und Ehefrauen zufällt, des §. 59. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. vorgeschriebenen Zuschlags durch die Gerichte nicht bedürfen.

Sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§. 52. 53. zulässige Miterben vorhanden, so ist das Armen-Directorium befugt, auf den Grund des von einem dazu besonders zu verpflichtenden Officianten des gedachten Directorii aufzunehmenden Inventarii des Nachlasses die Interessenten außergerichtlich abzufinden.

Sollten sich Streitigkeiten ereignen, welche eine solche gütliche Erbregulirung hinderten, so gebühret deren Entscheidung den competenten Gerichten.

V. In Ansehung der Verbindlichkeit zur Verpflegung der Armen wird hierdurch zur nähern Bestimmung der §. 10. sqq. Tit. 19. Thl. II. des A. L. R. enthaltenen Vorschriften festgesetzt, daß dieselbe in Ermangelung dazu verpflichteter und vermögender Verwandten den Armenanstalten desjenigen Orts obliegt, in dessen Gemeinde der Verarmte ausdrücklich aufgenommen ist, oder wo derselbe seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinn genommen hat. Eben diese Ortsgemeinde muß auch die Verpflegung der Ehefrauen, Wittwen und in elterlicher Pflege befindlichen Kinder des Armen so lange übernehmen, bis dieselben an einem andern Orte ihren Wohnsitz aufschlagen, oder durch einen dreijährigen anderweitigen Aufenthalt die dortige Gemeinde zu deren Verpflegung verpflichten. Personen, welche zu der Zeit, wo sie in dürftige Umstände gerathen, keinen festen Wohnsitz im rechtlichen Sinn haben, wohin auch solche Minderjährige gehören, welche kein eigenes Domicilium constituiren können, müssen von der Gemeinde des Orts unterhalten werden, wo sie sich seit 3 Jahren befunden. Haben letztere sich noch nicht so lange an diesem Ort aufgehalten, so liegt ihre Verpflegung der Gemeinde des Orts ob, wo der Vater, und Falls sie uneheliche Kinder sind, die Mutter ihren Wohnsitz entweder noch haben, oder zur Zeit ihres Ablebens gehabt haben.

Sollte nach diesen Bestimmungen keine andere Gemeinde zur Verpflegung des Armen angehalten werden können, so muß solche die Gemeinde des Orts, wo der Hülfsbedürftige sich befindet, übernehmen.

Wegen der vagabondirenden Bettler hat es bei den Vorschriften des Land-Armen-Reglements vom 5. November 1791, und in Ansehung der hiesigen Residenzien insonderheit bei den im §. 113. 115. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch in Zukunft zu achten, und sind übrigens das Churmärksche Pupillen-Collegium, die Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats, das Justizamt Mühlenhof und das Porzellain-Manufactur-Gericht dem gemäß dato ebenfalls instruirt worden. Sind ꝛc.

Berlin, den 2. Juli 1801.

N. C. C. T. XI. S. 317. No. 38. de 1801.

§. 75. In Fällen, wo den Armen- und andern Versorgungsanstalten auf einen Nachlass ein gesetzliches Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen dasselbe, durch Verfügung auf den Todesfall, weder entzogen noch geschmälert werden.

Innere Verfassung solcher Anstalten.

§. 76. Die innere Einrichtung und Verfassung einer jeden öffentlichen Armen- oder andern Versorgungsanstalt ist, durch die für selbige von dem Staate vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung und Instruction, bestimmt.

§. 77. Kirchen und Capellen, welche für dergleichen Anstalten besonders errichtet sind, stehen gleich andern, unter der Aufsicht der geistlichen Obern der Diöces oder des Distrikts.

§. 78. Auf die in der Anstalt lebenden Personen und Officianten gebühren dergleichen Kirchen und Capellen wirkliche Parochialrechte.

§. 79. Auf diejenigen aber, welche ausserhalb der Anstalt leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaassen.

Vorsteher und Verwalter.

§. 80. Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen.

§. 81. Bei Verwaltung der der Anstalt zugehörenden Gelder und Gefälle finden eben die Vorschriften, und gleiche Vertretung, wie bei Königlichen Cassen, Statt.

§. 82. Doch kommt der Anstalt in dem Vermögen ihrer Verwalter nicht das Vorrecht der Zweiten Classe, wie bei Königlichen Cassen, sondern nur das der Fünften Classe zu.

§. 83. Uebrigens müssen dergleichen Vorsteher und Administratoren, bei Führung ihres Amtes, hauptsächlich nach der Stiftungsurkunde, und ihren besondern Instructionen; demnächst aber nach den, den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften sich achten.

Aufgenommene Personen.

§. 84. Personen, welche in Armen- und andere öffentliche Verpflegungsanstalten aufgenommen worden, können sich der darin eingeführten Zucht und Ordnung unter keinerlei Vorwande entziehen.

§. 85. Unruhige und Widerspenstige müssen von den Aufsehern, nöthigen Falls durch dienliche Zwangsmittel, in Ordnung gehalten, oder bewandten Umständen nach aus der Anstalt fortgeschafft werden.

§. 86. Die Strafen müssen aber die Gränzen einer blossen Züchtigung nicht überschreiten; und die Fortschaffung darf niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit geschehen.

§. 87. Unentgeltlich Aufgenommene sind der Anstalt zu häuslichen Diensten, so weit es ihre Kräfte und Gesundheitsumstände zulassen, verpflichtet.

§. 88. In gleichem Maasse können auch andere Arbeiten, die bloss zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, so weit sie Fähigkeiten und Kräfte dazu besitzen, von ihnen gefordert werden.

§. 89. Uebrigens werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes oder sonstigen Verhältnisses, zukommenden Rechte und Pflichten durch die Aufnahme in dergleichen Anstalt nicht verändert.

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

1) **C. O.** v. 14. Septbr. 1820., betr. die einstweilige Anwendung des 20. Tit. Thl. II. des A. L. R. für den Militairstand.

Ich bin mit der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. über das Strafmilderungs-Gesuch des Eduard Büsgen ausgeführten Meinung:

daß der 20. Tit. des 2. Thl. des A. L. R., nachdem dasselbe durch das Patent vom 14. März 1797 bei sämmtlichen Militairgerichten eingeführt und in den Kriegsartikeln darauf Bezug genommen ist, als Singularrecht für den ganzen Militairstand, ohne Unterschied der Provinzen oder des temporairen Garnisonortes, so lange betrachtet werden muß, bis die Revision der Militairgesetze vollendet sein wird,

einverstanden, und will, daß danach verfahren werde, weshalb Ich auch die gegen den vormaligen Lieutenant Büsgen erkannte 5jährige Zwangsarbeits-Strafe auf zweijährigen Festungsarrest herabsetze und Ihnen danach die weitere Verfügung und Bescheidung des Büsgen auf seine wieder beigefügte Vorstellung überlasse.

G. S. S. 168.

2) S. übrigens die gegen Militairpersonen zur Anwendung kommenden besondern Strafgesetze zu §. 463. dies. Tit.

§. 1. Eine jede Obrigkeit, und jeder Vorgesetzte im Volke, muss Laster und Verbrechen bei seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen sein.

§. 2. Aeltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer sind besonders verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten, in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen, vernachlässigen.

§. 3. Oeffentliche Verachtung der Religion, und Verführung der Unschuld sollen gesetzmässig und nachdrücklich geahndet werden. (Abschn. 6. 12.)

§. 4. Muthwillige Bettler, Landstreicher, und Müssiggänger müssen zur Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden.

1) In Betreff der fremden Landstreicher vergl. §. 191—195. dies. Tit.

2) **a)** Vergl. die **Edicte** v. 21. Juni 1725. und 28. April 1748., wegen Verpflegung der Armen und des Verfahrens gegen Bettler. (C. C. M. Thl. I. Abthl. 2. S. 237. und Cont. IV. S. 42. v. N. Samml. I. 1. S. 728. und I. 2. S. 220.) und

Reglement wegen Bestrafung der Vagabonden, v. 31. August 1800. (findet sich weder in der Edictensammlung noch sonst abgedruckt); so wie

die provinziellen **Landarmen-Reglements:**

für Ostpreußen v. 31. October 1793. (v. N. B. II. S. 490.) und **Verordnung** v. 27. Januar 1793. in Betreff der Zigeuner, (v. N. II. S. 393.)

für Westpreußen, v. 31. Decbr. 1804., (findet sich nicht abgedruckt).

für die Kurmark, v. 16. Juni 1791. (v. N. II. S. 109.)

für die Neumark, v. 12. Mai 1800. (v. N. VI. S. 102.)

für die Ukermark, v. 19. Decbr. 1803. (v. N. VII. S. 538.)

für Pommern, v. 6. April 1799. (v. R. VI. S. 168.)

für das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Mansfeld u. das Fürstenthum Halberstadt, v. 9. August 1804. (v. R. VIII. S. 120.)

für Westphalen, v. 15. Decbr. 1820. (v. K. Annal. B. V. S. 117.)

b) Rescript v. 27. Januar 1823., betr. die Detention der Vagabonden.

Bei Remission der, mittelst Berichts vom 4. d. M. eingereichten Akten, in der Untersuchungssache wider N., wird der Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. angewiesen, auf die in §. 23. seq. des Reglements vom 31. August 1800. festgesetzten Strafen der Vagabondität seiner Seits nicht ferner zu erkennen, sondern die Detention lediglich der Regierung zu überlassen, die Vagabondität mag mit einem Verbrechen anderer Art, welches zur Cognition des Criminal-Senats unstreitig gehört, concurriren oder nicht, und muß im erstern Falle der Verbrecher, nach gebüßter Criminalstrafe, der Polizeibehörde überlassen werden. v. K. J. B. 21. S. 329.

c) Rescripte v. 18. Juni 1798. und 17. Novbr. 1829., betr. die Bestrafung der Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten.

Auf Euren gehorsamsten Bericht vom 6. d. M., betreffend Eure Anfrage darüber: ob wider die Mutter eines Kindes, welche dasselbe mit Härte zur Bettelei angehalten, eine peinliche Untersuchung zu eröffnen sei?
wollen Wir Euch hiermit zu erkennen geben, wie es sehr gegründet ist, daß der von Euch angezeigte Fall zu einer Criminaluntersuchung nicht qualificirt ist. Indessen kann der Unfug, welchen die Mutter des Kindes getrieben hat, nicht unbestraft bleiben. Jeder auf Bettelei Betroffene wird durch Einsperrung ins Arbeitshaus bestraft. Eine solche oder ähnliche Strafe hat hier die Mutter, und zwar in geschärftem Maaße, unstreitig verdient, da sie ihr Kind zum Betteln gezwungen hat. Ihr habt also dieserhalb das Erforderliche an die Behörde zu veranlassen ꝛc.
Berlin, am 18. Juni 1798. Stengels Beitr. B. 7. S. 192—199.

Was die Frage betrifft, ob und wie Eltern für das Betteln ihrer Kinder bestraft werden können? so muß die Königl. Regierung auf das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 67—70. hingewiesen werden, wodurch bestimmt worden, daß der, welcher sich eines Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedient, ebenso bestraft wird, wie derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat, und zwar, wenn er gegen den Thäter in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten oder einer Respektsperson steht, als Rädelsführer bestraft werden soll.
Berlin, den 17. Novbr. 1829. v. K. Annalen B. 13. S. 878.

§. 5. Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind.

1) **Verordnung** v. 26. Febr. 1799., wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, in Betreff der Fälle, in denen bei der Strafe des Diebstahls zugleich auf Detention zu erkennen ist; s. zu §. 1124. u. flgde. dies. Tit.

2) **a) Rescripte** v. 18. April 1810. und 29. August 1815., betr. die Dauer der Detention nach ausgestandener Strafe.

Es ereignen sich häufig Fälle, in denen die nach den Gesetzen erkannten Detentionen von Verbrechern, bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes und respective bis zur Besserung, über den Zweck des Gesetzes fortgesetzt werden müssen, oder verlängert werden, ohne daß die genaueste Controlle im Stande ist, diesem Uebel abzuhelfen. Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter als eine Polizeimaaßregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen alle Nachtheile der wirklichen Bestrafung mit sich führen, so ist von den Ministerien des Innern und der Justiz der Grundsatz angenommen worden:

daß die Detention, wegen mangelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes und respective bis zur Besserung, wenn zum erstenmale darauf erkannt ist, nicht länger als 2 Jahre nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, sofern in diesem Zeitraum der Detinirte, durch seinen Fleiß bei der Arbeit und durch sein regel-

mäßiges Verhalten in der Anstalt, gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also auch ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Erwerbes ins Publikum zurücklassen könnte.

Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von 2 Jahren, und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher Erwerb nachgewiesen worden, oder der Gefangene als durch die Strafe gebessert angesehen werden kann.

Ihr habt Euch nach dieser Festsetzung nicht allein selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch die Untergerichte und die Administration der Strafanstalten Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind rc.

Berlin den 18. April 1810.

Mathis B. 9. S. 45. 1r. Abschnitt, und Hoffmanns Repertorium Thl. 2. S. 273.

Die Königl. O. L. Ger.-Commission erhält auf den Bericht vom 16. d. M. anliegend Abschrift der Circular-Verfügung vom 18. April 1810,

die Entlassung der zur Detention bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes, und resp. bis zur Besserung verurtheilten Verbrecher betreffend,

und des an das Kammergericht erlassenen Rescripts vom 9. Febr. 1810. Beide Rescripte finden sich in der Mathisschen Monatsschrift (9. B., S. 45. und 49.) abgedruckt. Die Verordnung vom 18. April 1810. hat übrigens bloß das bei Entlassung solcher zur unbestimmten Detention verurtheilten Personen zu beobachtende Verfahren zum Gegenstande, und kann auf das Erkenntniß in einer Criminal-Untersuchung keinen Einfluß haben, vielmehr muß, wenn der gesetzliche Fall einer nach überstandener Strafe fortdauernden Detention vorhanden ist, auf diese Detention ohne Bestimmung eines Zeitraums erkannt werden.

Berlin, den 29. August 1815. v. K. J. B. 6. S. 25.

b) Vergl. übrigens **Cr. O.** §. 559—571.

§. 6. Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Obsicht und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachlässigen, machen sich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniss der Umstände, mehr oder weniger theilhaftig.

Rescript v. 11. Juni 1827. nebst Anlage, betr. die Anordnungen wegen der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen.

Sämmtliche Königl. Justiz-Behörden werden hiermit angewiesen, sich nach der anliegenden, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen unterm 2. Octbr. v. J. erlassenen Verfügung, betreffend die von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen, fortan zu achten. Berlin, den 11. Juni 1827.

Die nunmehr von fast sämmtlichen Königl. Regierungen eingegangenen Nachweisungen der von Personen im jugendlichen Alter begangenen Verbrechen, geben dem Ministerio zu folgenden allgemeinen Bemerkungen Veranlassung.

Bei Einforderung dieser Nachweisungen hat das Ministerium keinesweges nur die Absicht gehabt, sich in den Besitz von Notizen zu setzen, um daraus eine vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Provinzen hinsichts der Moralität der Jugend, oder einen Maaßstab für die Beurtheilung des Fortschrittes oder Rückganges in sittlicher Beziehung zu erhalten; sondern der unmittelbare und nächste Zweck ist gewesen, die einzelnen Fälle selber und das rücksichtlich ihrer von den Behörden beobachtete Verfahren näher und möglichst genau kennen zu lernen.

Ob in andern Zeiten solche Verbrechen öfter oder seltener vorgekommen sind, bedarf keiner Nachforschung; genug, daß sie in gegenwärtiger Zeit sich nur allzu häufig zeigen. Wenn nicht bloß Betrug, Diebstahl und Kirchenraub, sondern Mord, Brandstiftung, Sodomie und Selbstmord wiederkehrende Erscheinungen sind, wenn in gewissen Provinzen und Gegenden diese, in andern aber wieder andere Verbrechen vorzugsweise unter der Jugend zum Vorschein kommen, so erfordern solche Mißerzeugnisse die höchste Aufmerksamkeit, damit theils den Quellen nachgespürt und diese verstopft, theils der Ansteckung vorgebeugt, theils endlich die früh verirrten Unglücklichen selbst, wo möglich, von der Bahn des Lasters und des Verbrechens noch zurückgebracht werden.

Auf den letzterwähnten Zweck hat sich in der neuesten Zeit die Fürsorge vieler Privatpersonen und Vereine mit besonderer Theilnahme gelenkt, wovon die sich immer

mehrende Zahl von Rettungs-Anstalten Zeugniß giebt; auch bei den öffentlichen Straf- und Besserungshäusern sind Schulen und Erziehungs-Anstalten neu gegründet, oder erweitert, oder zweckmäßiger eingerichtet worden und endlich sind hie und da schon bestehende Waisenhäuser vorzugsweise der verwahrloseten und verwilderten Jugend geöffnet worden.

Bei solcher Vermehrung der Besserungs-Anstalten wird auch doppelte Aufmerksamkeit nöthig, daß ihr Zweck wirklich erreicht und daß dazu die dienlichsten und wirksamsten Mittel angewendet werden, damit nicht Ungeschick oder unverständiger Eifer oder wirkliche Verkehrtheit sich der Ausführung bemächtigen und die gehofften wohlthätigen Wirkungen vereitelt, oder gar statt der Besserungshäuser, Wohnstätten und Fortpflanzungsörter der Untugend und des Lasters gestiftet werden. Die betrübenden Erfahrungen, welche darüber gemacht sind, legen die Pflicht der sorgfältigsten Wachsamkeit auf und erheischen vor allen Dingen eine klare und bestimmte Verständigung über die Mittel und Einrichtungen, durch welche der wohlthätige Zweck jener Anstalten am sichersten erreicht werden muß.

Es kann dabei für jetzt auf sich beruhen, ob es nicht überall rathsam sei, diejenigen Anstalten, worin wirkliche junge Verbrecher, welche Strafe verwirkt haben, aufbewahrt werden, von denjenigen, worin bloß Verwahrlosete oder solche, die ihre Strafe bereits abgebüßt haben, der Besserung und Erziehung wegen aufgenommen sind, äußerlich zu trennen, da, bis auf das Maaß der Freiheit, welches in beiderlei Häusern verstattet wird, die innere Einrichtung und Behandlungsart nicht wesentlich verschieden sein kann. Die Erziehung der Jugend beruht auf festen Grundregeln, und die Beschränkung der Freiheit, so wie die Disciplin und die Strafen, müssen sich auch bei den verdorbensten Individuen immer nach dem richten, was richtige Grundsätze der Erziehung hierüber an die Hand geben, und sich in den hiernach nothwendigen Schranken halten. Wäre der Grad der Verdorbenheit und der Bösartigkeit der Individuen so groß, daß mit diesem Maaß nicht auszukommen wäre, so würde allerdings keine Erziehung Statt finden können. Dieser Fall wird nicht leicht vorkommen. In einem solchen Falle würde es darauf ankommen, durch eigentliche Zwangs- und Straf-Anstalten einen Zustand herbeizuführen, wo die Erziehung eingreifen kann. Es ist wichtig, daß die Erziehungs-Anstalt nicht in eine Zwangs- und Straf-Anstalt ausarte, und, daß man von den Zwangs- und Straf-Anstalten nicht Erziehung erwarte.

Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheim fallen, zuerst darauf an, daß sie gleichsam in eine ganz neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wieder finden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt und immer etwas Nützliches und Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maaße mehr theilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen und wo endlich allenthalben Fürsorge, Antheil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eignen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen.

In genauester Uebereinstimmung mit dieser Disciplinar-Behandlung muß aber auch der eigentliche Unterricht stehen, und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätigkeit, auf Erregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung der bei solchen verwahrloseten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffe und folglich auf allmählige Gewöhnung an ein besonnenes, klares und folgerechtes Denken und Urtheilen. Wenn nun aber endlich bei einem lasterhaften und verderbten Menschen an wirkliche Umkehr und Besserung nicht eher zu denken ist, als bis die Gesinnung und der Entschluß dazu in ihm gegründet ist, und wenn dieser nicht eher erwartet werden kann, als bis das Gefühl des Abscheues gegen die früheren Vergehungen lebendig geworden ist und wahre Reue empfunden wird, und wenn diese Reue nur dann von ächter Art ist, sobald sie nicht ihren Grund in den äußeren Folgen der Sünde hat, sondern in dem Schmerze, den Willen Gottes verletzt zu haben; so folgt daraus auch zugleich die Nothwendigkeit, es zuletzt auf Bewirkung einer solchen Reue und auf die daraus hervorgehende Gesinnung der Gottesfurcht und Frömmigkeit anzulegen.

Sehr unweise und verkehrt würde man jedoch verfahren, wenn man diese Bußgesinnung als dasjenige betrachten wollte, worauf hingewirkt werden soll, zuerst und

zunächst bei denen, deren Besserung man beabsichtigt. Man wird sich vielmehr im Anfange begnügen müssen, ihnen nur die Gelegenheit zur Sünde zu benehmen, sie so nach und nach davon zu entwöhnen und sie dagegen erst in einigen Stücken zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit anzuhalten. Hat man es so weit gebracht, dann darf man mit den Anforderungen steigen, sie zur Pflichterfüllung bestimmter antreiben, diese ihnen lieb zu machen suchen, ihnen Freude am Gelingen einflößen, Muth und Vertrauen in ihnen erwecken, und so die Fähigkeit des guten Entschlusses wieder in ihnen hervorrufen. Dann erst ist es Zeit, sie auf eine Vergleichung ihres gegenwärtigen Zustandes mit dem frühern hinzuleiten, oder vielmehr, sie werden von selbst dahin geführt werden und nun kann auch die wahre Reue erst recht zum Vorschein kommen, diejenige, welche ächte Früchte der Buße trägt und welcher auch der Trost der Versöhnung und die Gewißheit der Wiederherstellung nicht fehlt. Wer es aber umgekehrt anfangen und gleich Reue und Zerknirschung verlangen, wer wohl gar statt der Milde und Nachsicht, deren Verirrte so sehr bedürfen, Ungeduld und Strenge beweisen und durch äußere Gewalt erzwingen wollte, was doch nur aus innerer Freiheit entspringen kann, der würde das Uebel nur ärger machen, und zu den vorhandenen Untugenden noch die größte hinzufügen, nämlich Heuchelei der Frömmigkeit. Und hier ist eine große Gefahr vorhanden, und die sorgfältigste Wachsamkeit nothwendig, wie dies durch die Geschichte mancher ältern Anstalt und durch neuere Erfahrungen hinlänglich bewiesen wird.

Das Ministerium kann nicht dringend genug die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen Gegenstand lenken und ihnen nicht bloß genaue Aufsicht auf die Behandlungsart in denjenigen Besserungs-, Erziehungs- und Waisenhäusern zur Pflicht machen, die ihrer Obhut anvertraut sind, sondern auch empfehlen, in dieser Hinsicht auf die etwa von Privatpersonen oder Vereinen gestifteten oder noch zu stiftenden Anstalten, denjenigen Einfluß auszuüben, welcher ohne die selbstständige Wirksamkeit jener Personen zu beschränken, oder ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen, durch Antheil, Rath, Fürsorge und Förderung irgend gewonnen werden kann.

Wo es aber an dergleichen Anstalten überall noch fehlen sollte, oder, wo eine unzweckmäßige und nachtheilige, allzugenaue Verbindung mit den Strafanstalten für Erwachsene Statt finden mochte, oder, wo Waisenhäuser ohne Verletzung der Absicht ihrer Stiftung für diese wohlthätigen Zwecke eingerichtet werden können, da erwartet das Ministerium, daß die Königl. Regierungen das nach Zeit, Ort, Umständen und Persönlichkeiten Angemessenste veranlassen und, den gegebenen Andeutungen gemäß, die Vermehrung der Besserungsanstalten und ihre erforderliche Einrichtung sich mit besonderem Eifer gern angelegen sein lassen werden.

Außer und neben der Sorge für die Mittel zur Besserung und Erziehung verwahrloseter oder gefallener Kinder, muß aber auch eine gleiche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilderung und des Verderbens unter der Jugend erforscht und verstopft werden.

Nach den dem Ministerio vorliegenden Erfahrungen und Notizen, haben diese frühen traurigen Verirrungen vornehmlich in folgenden Umständen und Anlässen ihren Ursprung:

1) in dem Unglücke der **unehelichen Geburt**, wodurch die Kinder, der strengern, väterlichen Aufsicht beraubt, einer leichtsinnigen oder unverständigen Mutter überlassen, der Armuth und öfters der Verachtung hingegeben sind und daher leichter verwildern und verderben;
2) in den **schlechten Beispielen der Eltern**, die durch Wort und That ihre Kinder zum Bösen reizen, und oft zu wirklichen Verbrechen anleiten;
3) in **Vernachlässigung des Schul- und besonders des Religions-Unterrichts**, welche hie und da in der schlechten Beschaffenheit der Schule und des Unterrichts, so wie in der Sorglosigkeit der Lehrer und Geistlichen, häufiger in Verwahrlosung und üblem Willen der Eltern und Angehörigen ihren Grund hat, aber auch nicht selten durch:
4) **vagabundirende Lebensweise** bewirkt wird, wobei kein ordentlicher Unterricht in Schule und Kirche Statt finden und controllirt werden kann, daneben schlechte Beispiele in den Bettelherbergen gesehen werden, und zu einer geregelten Thätigkeit alle Gelegenheit und Ermunterung fehlt;
5) in dem frühen **Hingeben der Kinder zu Diensten**, besonders **Hirtendiensten**, wo entweder verdorbenes, erwachsenes Gesinde und deren Sittenlosigkeit, oder auf dem Felde die Langeweile und Verführung zur Verletzung der Unschuld, zu groben, fleischlichen und andern Lastern und Verbrechen hinziehen.

und der Unterricht, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils, wenigstens zur Sommer- und Herbstzeit versäumt wird. Gleicherweise gehört hierher das Austhun der Kinder zu Fabrik-Arbeiten, wobei nicht nur alle die Nachtheile zu besorgen sind, die das Zusammensein mit rohen und sittenlosen Erwachsenen, so wie die Versäumniß der Schule mit sich führt, sondern auch der Gesundheit des Leibes oft unwiederbringlicher Schaden zugefügt und durch die fortwährenden mechanischen Beschäftigungen zugleich die Geistesfähigkeit gelähmt und abgestumpft wird. Endlich

6) in der Verführung zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit, wodurch die Kräfte des Leibes und des Geistes zerstört, die edleren Gefühle erstickt, Trägheit, Unlust und Unstätigkeit erzeugt und vor allen Dingen Offenheit und Wahrhaftigkeit des Wesens benommen werden.

Die traurigen Beweise, durch welche die unglückliche Verbreitung dieser Pest des jugendlichen Alters außer Zweifel gesetzt wird, fordern dringend zur Abhülfe auf.

Was nun die Mittel betrifft, durch welche die hier angegebenen Quellen der Verbrechen im jugendlichen Alter möglichst verstopft werden konnen, so scheinen folgende zunächst die zweckdienlichsten zu sein:

ad 1. daß unehelichen Kindern, nach Thl. II. Tit. 2. §. 614. des A. L. R., überall Vormünder und zwar solche bestellt werden, von deren Einsicht und Rechtschaffenheit sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erziehung ihrer Mündel nach Pflicht und Gewissen bekümmern können und werden, so wie auch, daß ihre thätige Einwirkung vorzüglich in Beziehung auf das Anhalten der Pflegebefohlenen zur Schule ernstlich in Anspruch genommen werde;

ad 2. daß offenbar schlechten Eltern, wenn die Ermahnungen der Geistlichen und die Drohungen der Polizei-Obrigkeiten nichts fruchten, nach der gesetzlichen Vorschrift (A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 90. u. f.) die Erziehung genommen und, wo immer möglich, die Kinder in bessere Familien oder gute Anstalten untergebracht werden;

ad 3. daß nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen regelmäßigen Schulbesuchs durch Mitwirkung aller concurrirenden Personen und Behörden streng durchgeführt, sondern auch ernstlich darauf gehalten werde, daß die Geistlichen den ihnen obliegenden Religions-Unterricht, namentlich die Evangelischen den Confirmanden-Unterricht, pflichtmäßig besorgen. Bei den hierüber bestehenden, bestimmten Vorschriften bedarf es nur der Wachsamkeit, daß denselben überall nachgelebt, Nachlässigkeiten aber nicht geduldet, sondern unnachsichtlich gerügt und gestraft werden;

ad 4. daß vagabundirende Personen, wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen und in die Land-Armenhäuser gebracht, deren Kinder aber unterrichtet und zur Thätigkeit überhaupt angehalten werden;

ad 5. daß das Viehhüten durch Kinder, den bestehenden Verordnungen gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber und mit besonderer Wachsamkeit auf die in Dienste gegebenen, oder zu Fabrikarbeiten benutzten Kinder die Bestimmungen der §§. 43—46. Tit. 12. Thl. II. des A. L. R. streng gehalten werden, wobei das Ministerium noch bemerkt, daß baldigst über die Benutzung der Kinder zu Fabrikarbeiten noch besondere Vorschriften werden erlassen werden, und endlich:

ad 6. daß die rechten Mittel zur Ausrottung der geheimen Sünden, besonders zur Verhinderung der Ansteckung und zur Besserung der unglücklich Verirrten angewendet werden. Aus der Natur der Sache geht hervor und die Erfahrung hat es hinlänglich bestätigt, daß, wo diese Laster vor der herannahenden Entwickelung der Mannbarkeit sich zeigen, immer nur und mit den allerseltesten Ausnahmen, Verführung ihre Quelle ist. Es bedarf daher vor allen Dingen der Mittel zur Verhütung der Ansteckung. Wo diese freilich in häuslichen Verhältnissen ihre Ursache hat, da ist wenig auszurichten, desto mehr aber kann in Schulen und besonders in Erziehungshäusern gethan werden. Ununterbrochene Wachsamkeit, Verhinderung des heimlichen Zusammenseins, strenges Halten auf Schaamhaftigkeit in Wort und That und unnachsichtliche Strafe, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen. Viel schwieriger ist jedoch die Entdeckung des Lasters bei den schon gefallenen oder verführten Einzelnen und es erfordert nicht geringe Erfahrung, Menschenkenntniß und Weisheit, um hier die rechten Maaßregeln nicht zu verfehlen. Zu welchen Mißgriffen ein liebloser oder ungeduldiger oder unverständiger Eifer verleiten und in welcher Art ein unweises Benehmen seinen Zweck zerstören, statt Offenheit und Reue Verstocktheit und Hartnäckigkeit hervorbringen, oder gar bei ungegründetem Verdachte die Reinheit trüben, die Schaamhaftigkeit verletzen und gerade zu Bekanntschaft mit denjenigen Sünden führen können, die vermeintlich gehoben werden sollen,

darüber liefert die Geschichte der neuesten Pädagogik höchst traurige und fast unbegreifliche Beläge. Es kann die Absicht dieser Verfügung nicht sein und ist überall unmöglich, ein Verfahren näher bezeichnen zu wollen, welches in jedem einzelnen Falle ganz aus der Persönlichkeit des Lehrers oder Geistlichen und des einzelnen Kindes, aus dem Vertrauen und der Liebe, welche jener einzuflößen und dieses zu hegen vermag, und aus individuellen Verhältnissen und augenblicklichen Veranlassungen hervorgehen muß; und nur im Allgemeinen kann angedeutet werden, daß alle Mittel, sowohl der Schutzwehr als der Besserung, nicht bloß von äußerlicher Beschaffenheit, sondern vorzugsweise auf das Innere, auf Erregung und Befestigung der sittlichen Kraft, gerichtet sein müssen. Wenn schon der eigene, unsträfliche Wandel des Lehrers, seine Züchtigkeit in Wort und That und sein unverhohlener Abscheu gegen alle Unreinheit und Heimlichkeit nicht verfehlen werden, ähnliche Gesinnungen in seinen Schulkindern zu gründen; so stehen ihm außerdem die mannigfaltigsten Gelegenheiten und Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege und zwar nicht in ungewissen Andeutungen, sondern in klaren und bestimmten Aeußerungen, auf Schaamhaftigkeit, Zucht und Ehrbarkeit zu wirken, und die Gesinnung und den Entschluß der Keuschheit hervorzubringen. Antheil und Liebe werden ihm Neigung und Vertrauen erwerben und so wird er auch im Stande sein, die Einzelnen nach ihren Bedürfnissen zu behandeln, die Reinen und Unverdorbenen zu bewahren und zu befestigen, die Leichtsinnigen und Schwankenden zu warnen und zu ermahnen und die Gefallenen wieder aufzurichten und zu leiten. Vor allem anderen aber haben die Geistlichen bei dem Religions-Unterrichte, bei der Vorbereitung zur Confirmation und bei der Ausübung specieller Seelsorge, Anlaß und Pflicht zu der allerfolgreichsten Einwirkung.

Das Ministerium hat hier nur im Allgemeinen die Aufmerksamkeit der Königl. Regierungen auf diesen höchst wichtigen Gegenstand lenken wollen. Was in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach der etwa schon gewordenen und vorhandenen Kenntniß von dem Umfange oder dem bestimmten Sitze des Uebels zu thun sein wird, oder in welcher Art die erforderlichen Nachforschungen erst noch angestellt werden müssen und welche besondern Mittel und Organe zur Abhülfe in Wirksamkeit zu setzen sind, das muß dem einsichtsvollen und vorsichtigen Ermessen jeder Königl. Regierung um so mehr überlassen bleiben, als sich erwarten läßt, daß dieselbe nicht durch bloße generelle Verordnungen und Circularien, durch welche nur ein unnöthiges Aufsehen gemacht und das Mißtrauen der Eltern gegen die Schulen gelenkt werden müßte, sondern durch specielle Einwirkung, nach etwaniger Rücksprache mit erfahrenen Geistlichen und Schulmännern, und besonders durch die bei den Schul-Revisionen von dem Schulrathe nach Befinden der Umstände zu treffenden Maaßregeln, das Nöthige und Angemessenste werde veranlassen wollen.

Ueberhaupt aber muß, auch in Beziehung auf die übrigen, in diesem Rescript namhaft gemachten Quellen der frühen Verderbtheit und auf die angegebenen Gegenmittel, hier noch ausdrücklich bemerkt werden, daß das Ministerium nur die Absicht gehabt hat, einige der allgemeinen Ursachen anzuführen, und wie solchen begegnet werden müsse, zu zeigen. Welche sonstige Anlässe in den Verhältnissen der Oertlichkeit und in speciellen Umständen zu suchen sind, woher namentlich in gewissen Gegenden diese, in andern andere Verbrechen häufiger vorkommen, und welche Maaßregeln der Abhülfe dagegen angewendet werden müssen, das muß lediglich der Beurtheilung einer jeden Königl. Regierung nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen und Nachforschungen überlassen bleiben und das Ministerium wünscht nur, von den Resultaten, zu welchen dieselbe gelangt sein wird, so ausführlich wie möglich in Kenntniß gesetzt zu werden.

Unabhängig aber von den bisher erörterten allgemeineren Maaßregeln, nämlich von der Sorge für die Mittel und Anstalten zur Besserung und Erziehung der verwahrloseten Kinder und von der Ermittelung und Hemmung der Quellen des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einzelnen Falle das Nöthige geschehen, damit neben dem besondern Zwecke der Behandlung und Besserung des jedesmaligen Individui auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jugend überhaupt Einhalt zu thun, möglichst erreicht werden könne.

Es reicht daher nicht hin, für die jungen Verbrecher und Uebertreter selbst auf zweckmäßige Weise dahin zu sorgen, daß das früher Versäumte möglichst nachgeholt, sie selbst in günstige Verhältnisse unter redliche Vormünder, zu wohlgesinnten Lehr- oder Dienstherren, oder in gute Anstalten gebracht und in fortwährender Aufsicht gehalten werden; sondern es muß auch in jedem einzelnen Falle noch genau ausgeforscht werden, welcher Schuld etwa Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder, Angehö-

rige, Dienstherrschaften, Lehrer, Geistliche und Behörden durch Vernachlässigung ihrer Pflichten oder durch Fahrlässigkeit in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, um, wenn sich dergleichen ergiebt, die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwortung entweder selber zu ziehen, oder durch die nöthigen Requisitionen ziehen zu lassen.

Wie ein solches Verfahren, wenn es unausgesetzt beobachtet wird, schon durch sich selbst wirksam sein und die Wachsamkeit verpflichteter Personen, namentlich des Geistlichen- und Lehrstandes und der Behörden, mindestens um der Rechenschaft zu entgehen, rege erhalten, und mithin schon als Vorbeugungsmittel dienen muß; so giebt auch diese specielle Nachforschung wiederum Gelegenheit, den Ursachen und Anlassen zu den Vergehungen junger Personen überhaupt auf die Spur zu kommen und darnach allgemeinere Maaßregeln der Abhülfe zu nehmen. Aus diesem Gesichtspunkte hauptsächlich muß die General-Verfügung vom 30. Novbr. v. J. und die darin angeordnete Einreichung der vierteljährigen Nachweisungen betrachtet werden.

Das Ministerium hat auch mit Wohlgefallen bemerkt, daß mehrere Königl. Regierungen die Absicht jener Verfügung wohl erkannt haben und mit Antheil und Ueberzeugung auf ihren Zweck eingegangen sind, und wenn von anderen ein Gleiches bisher nicht geschehen ist, so wird es nur der hier geführten Auseinandersetzung bedürfen, um die wohlthätige Intention der ergangenen Bestimmungen erkennen zu lassen und zur sorgfältigen Mitwirksamkeit für einen Zweck zu bewegen, der eben so sehr für die Pflicht der Menschlichkeit und Gewissenhaftigkeit, als der Sorge für das allgemeine Landeswohl gehalten werden muß.

Das Ministerium erwartet daher nunmehr zuversichtlich, daß allenthalben nach den hier gegebenen Anleitungen mit Antheil und Nachdruck werde verfahren, folglich den betreffenden, von den Königl. Regierungen ressortirenden Personen und Behörden, also den Lehrern und Geistlichen, den Polizei-Behörden, den städtischen Schulkommissionen und den landräthlichen Officien die nöthige Instruction und Vorschrift werde ertheilt, mit den richterlichen Behörden die erforderliche Abrede werde genommen, eine unausgesetzte, wachsame Controlle werde geführt, in jedem einzelnen Falle das Zweckdienliche werde verfügt und die angeordnete regelmäßige Berichtserstattung nicht werde verabsäumt werden.

Wo aber etwa bereits von den Königl. Regierungen, in der Absicht des Circulars vom 30. Novbr. v. J., aus eigenem Antriebe verfahren worden ist, da läßt sich erwarten, daß auch die Rechenschaft darüber auf's bereitwilligste werde abgelegt werden, damit der höchsten Behörde nicht bloß die Ueberzeugung, daß das Rechte geschieht, sondern auch Gelegenheit verschafft werde, die einzelnen Erfahrungen von ihrem höhern Standpunkte zu allgemeinen Zwecken und zur Herbeiführung der nach den Umständen nöthigen generellen, administrativen oder legislativen Maaßregeln zu benutzen.

Eben deshalb muß es auch bei der ergangenen Festsetzung, daß die Nachweisungen vierteljährig einzusenden sind, für's Erste noch bleiben.

Damit aber diese Nachweisungen übereinstimmend eingerichtet seien und die Uebersicht und Vergleichung erleichtern, ist es nöthig, daß sie nach folgenden Rubriken abgetheilt werden:

1. laufende Nummer;
2. der landräthliche Kreis;
3. Vor- und Zuname des Verbrechers;
4. Geburts- und Aufenthaltsort desselben;
5. Stand und Verhältnisse der Eltern, wobei anzuführen ist, ob sie noch leben, oder eins oder beide verstorben sind und namentlich, ob das Kind ehelich erzeugt ist;
6. Alter des Verbrechers;
7. Religion;
   hiebei ist zu bemerken, daß diese jederzeit nach der Religion der Eltern und bei gemischten Ehen nach den gesetzlichen Bestimmungen Thl. II. Tit. 2. §. 76. des A. L. R., anzugeben ist, es wäre denn, daß nach zurückgelegtem anno discretionis die bestimmte Annahme einer andern Religion, als der elterlichen oder resp. väterlichen oder mütterlichen, Statt gefunden hätte;
8. der empfangene Schul- und Religions-Unterricht und die darauf bezüglichen Notizen, also; ob das Kind confirmirt, oder zum ersten Abendmahl gegangen sei oder nicht und dergleichen mehr;
9. das Verbrechen;
10. nähere Lebensverhältnisse, besonders in Beziehung auf diejenigen Umstände, welche das Verbrechen entschuldigen oder erschweren;

11. gerichtliches Verfahren; dahin gehört die Angabe, ob die Untersuchung eingeleitet ist, ob sie noch schwebt, oder ob das Erkenntniß erfolgt ist, und im letztern Falle, ob und welche Strafe verhängt und wie es mit deren Vollziehung gehalten ist oder wird gehalten werden;
12. die von der Königl. Regierung eingeleiteten oder genommenen Maaßregeln, sowohl zur Ermittelung der Schuld, welche wegen Verwahrlosung oder Amts-Nachlässigkeit Personen oder Behörden trifft, als auch zur Besserung des Uebertreters. Diese Nachweisungen sind jedesmal mittelst begleitenden Berichts einzureichen, zu welchem etwanige Specialien einzelner merkwürdiger Fälle, die Resultate der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, Vorschläge zu künftigen oder Nachrichten von getroffenen zweckmäßigen Einrichtungen, das mehr oder minder eifrige Zusammenwirken der Untergebenen, so wie überhaupt günstige oder hindernde Umstände, vergleichende Zusammenstellungen der verschiedenen Theile des Regierungsbezirks und mancherlei Bemerkungen, die bei antheilvoller Behandlung des Gegenstandes sich von selbst darbieten, den reichhaltigsten Stoff hergeben werden.

Jedenfalls aber sind in diesem Berichte die von den Justizbehörden noch nicht abgemachten Fälle noch besonders zusammenzustellen und in jedem folgenden Berichte mit der Angabe, ob und wie sie entschieden und so lange, bis die Entscheidung erfolgt ist, immer auf's Neue zu erwähnen.

Endlich wird noch bemerkt, daß Verbrecher, die schon das 16te Jahr zurückgelegt haben, in die Listen nicht aufzunehmen sind, es wäre denn, daß besonders merkwürdige und für den Zweck der Nachweisungen interessante Umstände es rathsam machten.

Berlin, den 2. Octbr. 1826. v. K. J. B. 29. S. 216—230.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 7. Wer durch eine freie Handlung Jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbrechen, und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe geniesst, verantwortlich.

§. 8. Auch durch freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von Jemanden fordern, begehet derselbe ein Verbrechen.

§. 9. Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden sein sollte.

§. 10. Eine absichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit, kann durch die Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden.

§. 11. Sonst trifft die Strenge der Gesetze nur den, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig, und im Stande gewesen ist.

§. 12. Nicht nur Unterthanen sondern auch Fremde, welche innerhalb der Gränze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet. (Einleitung §. 38 - 46.)

§. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

§. 14. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

Wegen Auslieferung der Verbrecher an auswärtige Behörden vergl. Cr. O. §. 96—98.

§. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten,

wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

Verordnung vom 30. Juni 1820., betreffend die Anwendung der vorstehenden §§. 12—15. in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist.

Um die Grundsätze wegen Untersuchung und Bestrafung der von Unsern Unterthanen im Auslande, imgleichen der von Fremden innerhalb Unserer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1. Die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 12 bis 15. einschließlich, imgleichen der Cr. O. §. 96 bis 98. einschließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt sind, sollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Gesetzbücher übrigens noch nicht Gesetzeskraft haben, mit denjenigen Modificationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in diesen Provinzen sich von selbst ergeben.

2. Alle, diesen Vorschriften zuwiderlaufende, in den oberwähnten Provinzen bisher gültig gewesene Gesetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5. 6. u. 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, sollen dagegen außer Kraft treten.

3. Die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieser Verordnung zu sorgen. Besonders wird der Justizminister die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorschriften des A. L. R. und der Cr. O., und mit der Art, wie sie in den alten Provinzen Unserer Monarchie, wo jene Gesetzbücher gelten, angewandt werden, in einer besondern Instruction bekannt machen. G. S. S. 129.

Moralität der Verbrechen.

§. 16. Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen also auch keine Strafe statt.

§. 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget; niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

1) **Rescripte** v. 25. April 1796. und 14. März 1815., betr. die Bestrafung unmündiger und schwachsinniger Personen und das Verfahren in dieser Hinsicht.

Nach der Vorschrift der gemeinen Rechte und Unsers A. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 17. findet gegen Unmündige kein eigentliches Criminal-Verfahren, also auch kein Criminal-Arrest statt. Es hat also bei der in der Geigenschen Untersuchungssache an Euch ergangenen Anweisung sein Bewenden, ob es sich gleich übrigens von selbst versteht, daß auch gegen solche Personen Untersuchung statt findet, und die zu ertheilende Castigation von dem competenten Gerichte festgesetzt werden muß. Wobei sich finden wird, ob in einem oder dem andern Falle, wo Malitia aetatem übertrifft, dennoch Criminalstrafen erkannt werden können. ꝛc.

Berlin, am 25. April 1796. Stengels Beitr. B. 7. S. 175—176.

Das von dem Königl. Kammergericht mittelst Berichts vom 27. Februar c. angezeigte Verfahren der Criminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts, in Bezug auf die zur richterlichen Cognition kommenden Vergehungen unmündiger und schwachsinniger Personen, wird durch die Natur der Sache und durch die Vorschrift des §. 17. Tit. 20. Thl. II. des A. L. A. gerechtfertigt. In allen Fällen, in welchen nach dieser Vorschrift gegen Unmündige und Schwachsinnige keine Strafe; sondern nur Züchtigung Statt finden kann, tritt der Richter an die Stelle desjenigen, dem die Hauszucht über das Kind oder den Schwachsinnigen zusteht, und das dabei zu beobachtende Verfahren kann nicht überall dasjenige sein, welches die Cr. O., unter Voraussetzung eines wirklich begangenen Verbrechens, und einer deshalb zu erkennenden Strafe, gegen erwachsene und zurechnungsfähige Personen vorschreibt. Insbesondere kann es nicht auf die Abgabe von Erklärungen ankommen, wozu die Einsicht in den Gegenstand

der Erklärung erfordert wird, welche bei Minderjährigen in der Regel nicht, und bei Schwachsinnigen niemals vorhanden ist. Hierzu gehört offenbar auch die Erklärung über die Einwendung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, und es würde mit den Formen der Criminal-Rechtspflege ein Spiel getrieben werden, wenn man eine solche Erklärung von einem Kinde, dem alle zum Verstehen der vorgelegten Frage erforderlichen Begriffe fehlen, oder von einem Schwachsinnigen erfordern wollte.

Es kann daher bei dem von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts bisher beobachteten Verfahren auch noch fernerhin sein Bewenden haben, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn statt der für unzulässig erachteten körperlichen Züchtigung eine Gefängnißstrafe gewählt wird, solche das Maaß von 14 Tagen nicht überschreiten darf. Kommt es auf die Festsetzung einer längern Gefängnißstrafe an, so muß solche durch ein Erkenntniß erfolgen, gegen welches dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung freisteht, über welches derselbe allenfalls mit Zuziehung des Vaters oder Vormundes zu vernehmen ist.

Berlin, den 14. März 1815. v. K. J. B. 5. S. 30.

2) a) Rescript v. 11. Juni 1827., betr. die Anordnungen wegen der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen; s. zu §. 6. dies. Tit.

b) Rescript v. 14. Febr. 1832. nebst Anlagen, betr. die Vollstreckung der gegen Personen jugendlichen Alters festgesetzten Freiheitsstrafen.

Dem (rc.) wird hierbei Abschrift des Schreibens Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 10. d. M.,
wegen des Verfahrens hinsichtlich der zu Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher jugendlichen Alters
und der Anlage zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 14. Februar 1832.

Auf das geehrte Schreiben vom 6. v. M. habe ich wegen des Verfahrens hinsichtlich der zu Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher jugendlichen Alters dato an die Königl. Ober-Präsidien die abschriftlich angebogene Verfügung erlassen, welche ich Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerium mit dem ergebensten Anheimstellen mitzutheilen nicht ermangle, die Landes-Justizcollegien von dem Verfügten gefälligst benachrichtigen zu wollen. Berlin, den 10. Februar 1832.

Bei Vollstreckung der gegen Verbrecher jugendlichen Alters gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen ist bisher nicht überall mit der Rücksicht verfahren worden, welche die Verhältnisse dieser Individuen und besonders der Zweck der Besserung derselben in Anspruch nehmen.

Dies veranlaßt mich, die besondere Aufmerksamkeit der Königl. Ober-Präsidien auf den gedachten Gegenstand um so mehr hinzuleiten, als einige Gerichtshöfe selbst gegen Kinder auf Zuchthausstrafen erkennen und ihre Erkenntnisse auf die Ansicht gründen, daß unter der im §. 16. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. erwähnten Züchtigung nicht geradezu eine körperliche Züchtigung, sondern auch jede andere, das Maaß der ordentlichen Strafe nicht erreichende Correction, mithin auch eine Einsperrung in ein Zuchthaus auf längere oder kürzere Zeit verstanden werden müsse. Auf die Anstalt, in welcher die Strafe vollstreckt wird, kommt es nun weniger, als darauf an, daß Unmündige und überhaupt jüngere Personen von den älteren und verdorbeneren Verbrechern möglichst abgesondert gehalten, dabei aber auch sowohl in den Elementar-Schulkenntnissen, als in der Religion, sorgfältig unterrichtet werden.

Den Hindernissen, welche in einigen Landestheilen theils durch Mangel an Raum, theils aber auch dadurch herbeigeführt werden möchten, daß noch nicht in allen Straf- und Besserungsanstalten für einen ausreichenden Schul- und Religions-Unterricht gesorgt ist, werde ich zwar nach und nach abzuhelfen suchen, inmittelst werden aber doch die Königl. Ober-Präsidien, insofern nicht schon dieserhalb eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung in der dortigen Provinz getroffen sein möchte, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Zustandes und der Einrichtung der Straf- und Besserungsanstalten Ihrer Bereiche diejenige Anstalt, in welche Verbrecher jugendlichen Alters die gegen sie erkannten Freiheitsstrafen am angemessensten abbüßen können, den betreffenden Justizbehörden namhaft zu machen und dieselben zu ersuchen haben, jugendliche Verbrecher künftig an die Direction jener Anstalt zur Vollstreckung der Strafe abliefern zu lassen.

Indem ich die Königl. Ober-Präsidien ersuche, dem gemäß das Erforderliche einzuleiten, fordere ich dieselben zugleich auf, die Direction der Anstalt, welche zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher bestimmt worden, wegen ihres Verfahrens hin-

sichts dieser Individuen speciell zu instruiren, und mir von dem Verfügten Anzeige zu machen.

Dem Königl. Justiz-Ministerium theile ich eine Abschrift dieses Erlasses mit, und stelle demselben anheim, die Landes-Justizcollegien von demjenigen, was ich verfügt habe, zu benachrichtigen.

Berlin, den 10. Februar 1832. v. K. J. B. 39. S. 212.

3) **Rescript** v. 9. Octbr. 1813., betr. die Zulässigkeit der Züchtigung Unmündiger wegen kulposer Verbrechen.

Dem (Tit.) wird das in der Untersuchungssache wider N. N. abgefaßte Erkenntniß nebst den Acten remittirt. Der Chef der Justiz genehmigt zwar, daß das Erkenntniß, wonach sämmtliche Inculpaten in Beziehung auf den Vorwurf, durch ihr fahrlässiges Betragen den Tod des August N. bewirkt und veranlaßt zu haben, mit aller Strafe zu verschonen, publicirt werden kann, ist aber mit der in den Gründen angenommenen Meinung, daß Unmündige wegen bloß culposer Vergehen nach Vorschrift §. 17. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. nicht gezüchtigt werden können, nicht einverstanden. Wenn auch derjenige Grad der Aufmerksamkeit, der bei erwachsenen Personen verlangt wird, Unmündigen nicht eigen sein kann, so folgt daraus nicht, daß sie gar keiner Ueberlegung fähig sind und daß sich bei ihnen ein culposes Vergehen nicht denken lasse. Das Gesetz unterscheidet bei der vorgeschriebenen Züchtigung der Unmündigen zwischen doloser und culposer Vergehen nicht und in der Natur der Sache liegt dieser Unterschied nicht. Gerade bei einem Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit von Seiten unmündiger Personen ist die Züchtigung als das zweckmäßigste Besserungsmittel an ihrem Orte, wohingegen, wenn nach der Meinung des Collegii verfahren wird, bei den Unmündigen der höchst schädliche Irrthum entstehen muß, als seien dergleichen in ihren Folgen gefährliche Unvorsichtigkeiten nicht strafbar.

Act. des Justizm. C. 1378.

§. 18. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

§. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht.

§. 20. In wie fern der Bedrohete die Furcht zu überwinden, und die Gefahr selbst abzuwenden vermögend gewesen sei; muss nach der Lage der Umstände, besonders aber nach seiner Gemüths- und Leibesbeschaffenheit beurtheilt werden.

§. 21. Furcht vor einem blossen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsätzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens.

§. 22. Wer sich selbst vorsätzlich, oder vermittelst eines groben Versehens, es sei durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist; dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniss dieser seiner Verschuldung zugerechnet.

C. O. v. 7. Juli 1809. als Nachtrag zu den Kriegsartikeln, wonach bei Capital-Dienstvergehen der Soldaten Trunkenheit die Anwendung der gesetzlichen Strafe niemals ausschließt; s. zu § 463. dies. Tit.

§. 23. Jemehr Bewegungsgründe Jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muss sie ihm zugerechnet werden.

§. 24. Je mehr Pflichten Jemand gegen den Andern, oder gegen den Staat hat; desto grösser ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt.

§. 25. Je grösser und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehen; desto schärfer muss dasselbe geahndet werden.

Vorsatz.

§. 26. Wer absichtlich etwas thut oder unterlässt, wodurch Jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen.

§. 27. Ist die Handlung so beschaffen, das der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemeinen oder dem Handelnden besonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen musste: so wird vermuthet, dass das Verbrechen vorsätzlich sei unternommen worden.

Fahrlässigkeit.

§. 28. Wer bei Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte voraussehen können; der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht. (Th. I. Tit. 3. §. 25.)

§. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen entsteht; desto mehr muss die dabei begangene Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 30. Die verschiedenen Grade der gesetzlichen Strafen werden von dem Richter in jedem besondern Falle nach Vorschrift §. 23. 24. 25. bestimmt.

§. 31. Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens heisst die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat.

§. 32. Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber, vor oder bei der That, die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt sein konnte.

§. 33. Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt: so wird von dem Richter eine ausserordentliche Strafe nach den Grundsätzen des §. 29. festgesetzt.

§. 34. Findet nur eine ausserordentliche Strafe statt: so kann dieselbe niemals bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden.

1) Vergl. Cr. O. §. 408., wonach die außerordentliche Strafe, wenn die Strafgesetze in einem oder dem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, auch nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden, sondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit bestehen kann, dabei auch niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden soll, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten.

2) **Rescript** v. 15. Octbr. 1810., daß wenn wegen eines Mangels bei Feststellung des Thatbestandes auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird, diese bis zur lebenswierigen Einsperrung ausgedehnt werden kann.

Es haben einige Gerichtshöfe die Vorschrift der Cr. O. §. 408., nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesstrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft, ausgedehnt werden soll, auch in dem Falle zur Anwendung gebracht, wenn, wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbestandes, auf die ordentliche Strafe des Gesetzes nicht erkannt werden kann. Hierbei wird indessen über die Disposition und den Zweck der allegirten Vorschrift hinausgegangen.

Es befindet sich solche in dem 6. Abschnitt des 2. Tit. „Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen, und die darin, so wie in dem vorhergehenden §. erwähnte außerordentliche Strafe ist keine andere, als diejenige,

welche bei dem Leugnen des Angeschuldigten ex indiciis erkannt wird. Ein solcher, zur Strafe überhaupt für zureichend befundener, Verdacht soll doch niemals den Verlust des Lebens, und in der Regel auch nicht eine lebenswierige Gefangenschaft zur Folge haben. Ganz verschieden ist aber dieser Fall von demjenigen, in welchem, das Verbrechen begangen zu haben, von dem Angeschuldigten eingestanden worden, und nur der Thatbestand nicht bis zum gesetzlichen Grade der Gewißheit gebracht worden ist. Es leuchtet ein, daß ein leugnender, und ein geständiger oder überführter, Verbrecher nicht nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden konnen, und daß daher der §. 408. der Cr. O., welcher nur von jenem spricht, nicht auch auf diesen angewendet werden kann. Bei einigen Arten der Verbrechen, z. B. bei der Tödtung neugeborner Kinder, und beim Morde, ist die Todesstrafe und die lebenswierige Gefangenschaft, auch selbst beim Mangel einer vollständigen Ausmittelung des Corporis delicti, bestimmt worden.

In andern Fällen dieser Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen und nicht ausgeführten Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bei einem Capitalverbrechen, welches eingestanden oder bewiesen worden, bei welchem jedoch das Corpus delicti nicht völlig gesetzlich feststeht, die an die Stelle der ordentlichen Strafe zu erkennende außerordentliche bis zur lebenswierigen Einsperrung ausgedehnt werden könne. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Sind rc.

Mathis B. 9. S. 424. 1. Abschnitt.

3) **Rescript** v. 20. Juni 1823., **daß bei einer außerordentlichen Strafe nicht auf Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung zu erkennen sei.**

Die Einsperrungen bis zur Besserung, und resp. bis zur Begnadigung, müssen, wenn dabei auch zum Theil polizeiliche Zwecke zum Grunde liegen, nach der Verordnung vom 26. Febr. 1799. doch als wahre Strafen angesehen werden. Diesen Charakter haben sie auch dadurch nicht verloren, daß nach einer späteren Verfügung ein Zeitraum bestimmt werden soll, vor Ablauf dessen die Entlassung des Verurtheilten und resp. der Antrag auf dessen Begnadigung nicht erfolgen soll, indem die Absicht dieser Verfügung nur dahin gegangen ist, die Dauer der Freiheitsentziehung mit dem begangenen Verbrechen in ein bestimmtes Verhältniß zu bringen, ohne zwischen der Einsperrung während diesem Zeitraum und derjenigen nach demselben, einen wesentlichen Unterschied einführen zu wollen. Die Einsperrung bis zur Besserung und bis zur Begnadigung ist also für alle damit bedrohete Verbrechen die ordentliche Strafe, welche einen vollständigen Beweis der Thäterschaft des Angeschuldigten voraussetzt. In Ermangelung dieses Beweises wird auf die gedroheten Strafen nicht erkannt werden können, vielmehr wird sich die zu erkennende außerordentliche Strafe nur auf die Festsetzung eines nach den Vorschriften des A. L. R. zu arbitrirenden bestimmten Strafmaaßes einschränken müssen.

Der Justiz-Minister hat dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts diese seine Ansicht über die aufgeworfene Frage auf den deshalb erstatteten Bericht vom 28. Mai c, nicht vorenthalten wollen, ist aber weit davon entfernt, dadurch die eigene Ueberzeugung der erkennenden Richter leiten zu wollen.

Die Entscheidung über die aufgeworfene Frage im Allgemeinen kann nur bei Gelegenheit der Revision der Strafgesetze erfolgen, zu welchem Zweck der erstattete Bericht dem Königl Ministerium zur Revision der Gesetze mitgetheilt worden ist.

v. K. J. B. 22. S. 102.

4) **a) Rescript** v. 11. Aug. 1806., **daß die außerordentliche Strafe nicht auf Verlust von Stand und Würden auszudehnen sei.**

Wir ertheilen Euch auf den unterm 18. v. M. erstatteten Bericht, nach welchem Ihr beschieden zu sein wünscht:

ob in dem Falle, wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verlust des Adels zu erkennen sei?

hierdurch zur Resolution, daß, da poena extraordinaria niemals auf Verlust von Stand und Würden ausgedehnt werden kann, sich diese Eure Anfrage von selbst erlediget.

N. C. C. T. XII. S. 715. No. 109. de 1806. und Mathis B. 10. S. 307. 2r. Abschnitt.

b) C. O. v. 28. März 1816., **daß auch bei einer außerordentlichen Strafe auf Verlust der Nationalcocarde zu erkennen sei;** s. zu §. 85—90. dies. Tit.

§. 35. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniss von Sechs Wochen, oder Funfzig Thaler Geldbusse, ausgedehnt werden.

Rescript v. 7. Febr. 1815., betr. die Anwendung der »willkürlichen« Strafe.

Dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. zu Liegnitz wird auf die, über einige zweifelhafte Strafbestimmungen, mittelst Berichts vom 25. v. M., gethane Anfrage zum Bescheide ertheilt, daß es zuvörderst keinen Zweifel hat, die Vorschrift des §. 35. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in allen den Fällen zur Anwendung zu bringen, in welchen das Gesetz sich des Ausdrucks: „willkührliche Strafen", bedient, und dabei entweder auf den gedachten §. 35. ausdrücklich Bezug nimmt, wie solches in dem von dem Collegio allegirten §. 1103. *a.* I. a. geschehen ist, oder eine solche ausdrückliche Bezugnahme auch nicht enthält. In allen den Fällen dagegen, in welchen ein anderes Prädicat der unbestimmten Strafe gebraucht, und zugleich auf den §. 35. nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ist der Richter an das Maaß der willkührlichen Strafe nicht gebunden; sondern befugt, nach Beschaffenheit des Falles und der Analogie anderer Vorschriften, über dieses Maaß hinauszugehen.

v. K. J. B. 5. S. 32.

Zufall.

§. 36. Ist der schädliche Erfolg aus einer an sich erlaubten Handlung durch blossen Zufall entstanden: so kann er dem Handelnden nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden. (Th. I. Tit. 3. §. 6.)

§. 37. Ist die Handlung, welche den zufälligen Erfolg wider die Absicht des Handelnden gehabt hat, an sich unerlaubt, so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein Verbrechen zu achten;

§. 38. Je leichter aber dessen Möglichkeit von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte, desto mehr muss, in Rücksicht auf den daraus entstandenen Schaden, die Strafe der unerlaubten Handlung selbst geschärft werden.

Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

§. 39. Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat.

§. 40. Hat der Thäter zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan; die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen blossen Zufall verhindert worden: so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt.

§. 41. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen blossen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen, Handlung gehindert wurde.

§. 42. Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen: so wird die böse Absicht nach Verhältniss des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

§. 43. Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabei solche Anstalten trifft, dass die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung dessen hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 44. Auch blosse Drohungen ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar; und verpflichten den Staat zu Maassregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit gesetzt wird.

Von Verschärfung der Strafen.

§. 45. In der Regel kann die Strafe in einem vorkommenden Falle nicht über das höchste Maass der gesetzlichen Strafe verschärft werden.

§. 46. Wenn auch eine Verschärfung der ordentlichen Strafe dem Richter zur Pflicht gemacht worden: so darf doch die im Gesetze bestimmte Gattung der Strafe nicht geändert, und es muss dabei allemal auf die Vorschrift des §. 50. Rücksicht genommen werden.

§. 47. Die im Gesetze bestimmten Arten der Todesstrafen werden durch Schleifung zur Richtstätte, oder durch öffentliche Ausstellung des Leichnams geschärft.

1) In den Fällen des §. 873 und 878. dies. Tit., wird die Todesstrafe auch durch vorherige öffentliche Geißelung (Staupenschlag) und im Falle des §. 881. durch öffentliche Ausstellung geschärft.

2) C. O. v. 19. Octbr. 1811., daß die Aufflechtung des Leichnams aufs Rad nicht mehr statt finden soll.

Auf Ihren Bericht v. 17. Octbr. d. J., setze Ich hierdurch fest, daß künftig nicht mehr auf die Aufflechtung justificirter Missethäter aufs Rad von den Gerichten erkannt werden soll, und es sind daher letztere demgemäß von Ihnen anzuweisen.
(Offizielle Samml. der Verordn. rc. S. 5.)

3) C. O. v. 19. Juni 1811., daß künftig nicht mehr auf die Todesstrafe des Schwerdts, sondern auf die des Beils erkannt werden soll; s. nach §. 90. dies. Tit.

§. 48. Die Verschärfung der Festungs- und Zuchthausstrafe geschieht durch längere Dauer, oder durch körperliche Züchtigung.

1) In Betreff der körperlichen Züchtigung überhaupt, und der Fälle, in denen dieselbe ausgeschlossen bleibt, s. die Zusätze zu §. 90. dies. Tit. unter C.

2) In Betreff der Detention nach verbüßter Strafe s. zu §. 5. dies. Tit.

3) In Betreff der Ehrenstrafen s. die Zusätze zu §. 90. dies. Tit. unter D.

4) Das A. L. R. bestimmt als Verschärfung der Freiheitsstrafe noch:

a) Brandmarkung im Falle des §. 1214. h. t.

b) Staupenschlag in den Fällen der §§. 256. 425. 828. 872. 960 a. 962. 968. 972. 1203. 1214. 1225. 1501. 1524. 1575 h. t.

c) Oeffentliche Ausstellung in den Fällen der §§. 224. 251. 1005. 1391. 1405. oder statt derselben öffentliche Bekanntmachung) und 1453 h. t.

5) C. O. v. 20. Juni 1835., über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurtheilt ist.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. bestimme Ich für alle Provinzen der Monarchie, daß gegen einen zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher, der sich von neuem einer mit Freiheitsstrafe gesetzlich bedrohten sträflichen Handlung schuldig macht, auf verhältnißmäßige körperliche Züchtigung, einsames Gefängniß oder Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten erkannt werden soll. In der Regel soll bei allen zu öffentlichen Arbeiten lebenslänglich verurtheilten Gefangenen körperliche Züchtigung, und bei lebenswierigen Arrestanten, wenn die Strafe des Zuchthauses oder der Festungsarbeit gesetzlich nicht Anwendung findet, einsames Gefängniß oder Entziehung gewohnter Bequemlichkeiten eintreten. G. S. S. 100.

§. 49. Die Gefängnissstrafe soll durch längere Dauer, oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr gesetzt wird.

§. 50. Bei Schärfung der Leibesstrafe muss allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

§. 51. Gegen den, welcher durch Erdichtung falscher Umstände den Richter hintergehen will, wird die übrigens verwirkte Strafe allemal geschärft.

Von wiederholten Verbrechen.

§. 52. Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Gesetze bestimmten Strafe.

§. 53. Bei dieser Verschärfung der Strafe ist besonders auf den Hang des Verbrechers zu dieser Art von Vergehungen, und auf die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht zu nehmen.

Vergl. Kriegsartikel 54., wonach gegen Soldaten bei der Wiederholung desselben Verbrechens in der Regel Verdoppelung der Strafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eintritt.

Von der Collision mehrerer Verbrechen.

§. 54. Sind mehrere Geldstrafen verwirkt worden: so wird eine jede aus dem Vermögen des Verbrechers beigetrieben.

§. 55. Eben diese Beitreibung findet statt, wenn derselbe Verbrecher auch noch ausserdem eine Lebens-, Leibes- oder Ehrenstrafe verwirkt hat.

§. 56. Auch blosse Ehrenstrafen sollen zugleich neben der Leibes- oder Geldstrafe vollzogen werden, so weit sie nicht in der körperlichen begriffen, oder dadurch unnütz gemacht werden.

§. 57. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen: so muss die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert; doch muss die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden.

Rescript v. 3. Novbr. 1810., betr. die Concurrenz verschiedener Freiheitsstrafen.

Dem (Tit.) wird auf dessen Bericht vom 20. v. M. eröffnet, daß es dem Sinne des §. 57. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. gemäß ist, wenn wegen verschiedener Verbrechen desselben Individui sowohl auf Gefängnißstrafe als auf Zuchthausstrafe erkannt wird, da nur die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert werden muß, und kein Grund statt findet, von diesen Grundsätzen abzuweichen, wenn prinzipaliter wegen des einen Verbrechens auf Geldstrafe und nur eventual. auf Gefängnißstrafe erkannt wird. Act. des Justizm. C. 3657.

§. 58. Wer die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt, soll mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden.

Milderung der Strafe.

§. 59. Wer die That, noch ehe er derselben überführt ist, freiwillig gesteht, gegen den soll die sonst verwirkte Schärfung der Strafe gemildert, oder wenn keine Schärfung stattfindet, die gelindere gesetzliche Strafe erkannt werden.

C. O. v. 9. Octbr. 1833. und **Rescript** v. 21. August 1834., betr. die Milderung der gesetzlichen Strafe bei freiwilligem Geständnisse.

Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schifferknecht Remus in der Strafanstalt zu Rawicz, dessen Bittschrift zurück erfolgt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe erlassen; auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Leugnen seine Schuld vergrößert, ein Unterschied statt finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeschuldigten, der noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll, und veranlasse Sie, die Gerichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, den 9. October 1833. v. K. J. B. 42. S. 445.

Das Justizministerium hat sich bewogen gefunden, sowohl im Interesse der Kriminal-Rechtspflege, als um auch bei Verbrechern den Sinn für Wahrheit zu heben und dadurch Besserung zu befördern, und um zugleich einige über den Sinn der Allerh. C. O. vom 9. October v. J. entstandene Zweifel zu beseitigen, über die bei Erkennung der Strafe auf freiwilliges Geständniß des Verbrechers zu nehmende Rücksicht, an des Königs Majestät Vortrag zu erstatten.

Des Königs Majestät haben zwar durch die Allerh. C. O. vom 16. d. M. die dabei gemachten Vorschläge zu genehmigen geruht, indessen die Publication derselben in Gesetzesform wegen der vorliegenden Revision des Kriminalrechts nicht für angemessen gehalten, dagegen aber das Justizministerium beauftragt, die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen den Gerichtshöfen in Form der Belehrung zur Nachachtung zu eröffnen.

Demgemäß wird dem Königl. .... hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben:

I. daß gegen denjenigen, welcher die That, noch ehe er derselben überführt ist, freiwillig gesteht, nur der geringste Grad der unter den obwaltenden Umständen verwirkten Strafe erkannt werden soll;

II. daß bei der Berechnung derselben das geringste Maaß der gesetzlichen Strafe zum Grunde gelegt werden, wenn aber die obwaltenden Umstände die Schwere des Verbrechens erhöhen, auch die verhältnißmäßige Erhöhung dieser Strafe um den vierten oder dritten Theil, oder um die Hälfte u. s. w. zulässig sein soll;

III. daß die Bestimmung der Allerh. C. O. vom 9. October v. J. nur dahin zu verstehen und anzuwenden, daß gegen einen, der That geständigen Inkulpaten die Züchtigung, die als Verschärfung der ordentlichen Strafe gesetzlich bestimmt ist, wegfällt, dagegen aber dieselbe, wenn sie als ordentliche Strafe statt findet, auf ein gelinderes Maaß zurückgeführt werden muß, wie bereits in §. 6. der Verordnung vom 26. Februar 1799 bei offenem Geständnisse vor erfolgter Ueberführung vorgeschrieben worden;

IV. daß die Vorschriften über den Verlust der National-Kokarde, der Kriegsdenkmünze und andere Ehrenstrafen auch gegen den geständigen Verbrecher angewendet werden sollen; und endlich

V. daß es aber bei dem, was bisher rechtskräftig erkannt ist, sein Bewenden behält.

Dem Königl. ..... werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, und hat dasselbe sie den zur Abfassung kriminalrechtlicher Erkenntnisse berechtigten Gerichten des Departements zur gleichmäßigen Nachachtung zu eröffnen; zu welchem Ende mehrere Exemplare des gegenwärtigen Circulars hiebei erfolgen.

Berlin, den 21. August 1834. v. K. J. B. 44. S. 140.

§. 60. Reue vor vollführter That ist nach den Regeln der unternommenen Verbrechen zu beurtheilen.

§. 61. Wenn der Verbrecher nach vollbrachter That die schädliche Wirkung derselben, ganz oder zum Theil, sogleich aus eigenem Antriebe verhindert hat: so findet nur eine ausserordentliche Strafe statt.

§. 62. Ist der Schade schon geschehen, aber von dem Thäter ersetzt worden: so findet eine Milderung der sonst verwirkten Strafe statt.

§. 63. Ist der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben; und den Schaden vollständig ersetzt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

In Betreff der Verjährung der Verbrechen s. §. 597. u. flgde. der Cr. O.

Theilnehmung an den Verbrechen Anderer.

§. 64. Haben Mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen: so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe.

§. 65. Hat einer sich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet: so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft.

§. 66. Verbrechen, zu deren Begehung sich Mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.

§. 67. Wer sich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben so bestraft, wie derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat.

§. 68. Steht er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten, oder einer Respectsperson: so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen. (§. 65.)

§. 69. Wegen dieses Verhältnisses des Thäters gegen seinen Obern kann die Strafe des erstern zwar gemindert, aber nicht erlassen werden.

§. 70. Ist der, welcher den Auftrag gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet: so muss bei der Strafe auch auf dieses besondere Verhältniss Rücksicht genommen werden.

§. 71. Hat Jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen; aber doch dabei eine solche thätige Hülfe geleistet, dass ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.

§. 72. Ist der geleistete Beistand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen; so wird dieser Beistand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maasgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an dem Hülfsleistenden geahndet.

§. 73. Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben: so muss Jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist.

§. 74. Wenn Jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet: so wird er in Ansehung der That, bei welcher er wissentlich und freiwillig hilft, als Miturheber angesehen.

§. 75. Hat der Hülfsleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewusst: so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabei gehabten Absicht beurtheilt.

§. 76. Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, wird ebenso bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat. (§. 72.)

§. 77. Ist der Rathgeber bei der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen; so wird er zugleich als Urheber angesehen.

§. 78. Wer einen Andern durch Trunk, oder sonst mit Vorsatz, in Umstände setzt, dass derselbe das Vermögen mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, verliert, der ist wegen des dadurch veranlassten Verbrechens verantwortlich.

§. 79. Die Absicht, welche der Verführer bei seinem Vornehmen gehabt hat, und die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des daraus zu besorgenden schädlichen Erfolgs, bestimmen die Art und den Grad der Strafe.

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabei Gefahr läuft, zu hintertreiben: so muss er selbst, so weit es ohne seine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgeschriebene Art zu hindern unterlässt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadensersatze verbunden; sondern er muss auch nach Verhältniss seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 83. Hat Jemand an den Vortheilen eines Verbrechens, nach dessen Ausführung, wissentlich und freiwillig Theil genommen: so trifft ihn eine solche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächsten kommt.

§. 84. Wer Verbrecher, oder deren unrechtmässigen Gewinn, zu verheimlichen sich zum Gewerbe macht, wird in der Regel eben so, wie die Verbrecher selbst, bestraft.

Bestimmung der Strafen und ihres Verhältnisses gegen einander.

Rescripte v. 12. Febr. und 28. April 1810., betr. die Unzulässigkeit solcher Strafarten, welche nicht im A. L. R. oder in späteren Verordnungen vorgeschrieben sind.

Auf Euern Bericht vom 26. v. M. geben Wir Euch hierdurch zu erkennen, daß, da Strafen, welche in den Gesetzen nicht bestimmt worden sind, nicht erkannt werden dürfen, auch für den Fall, wo eine willkührliche Strafe festgesetzt wird, das A. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 35. gesorgt hat, der Fall sich gar nicht denken läßt, wo die Strafe des Genten, des hölzernen Blockes, und ähnlicher der Gesundheit nachtheiliger Instrumente vorkommen könnte. Selbst bei Ausübung des Züchtigungs-Rechts der Gutsherrschaften gegen die dienstpflichtigen Landleute können keine andere Strafen vollzogen werden, als diejenigen, welche in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. 7. §. 229. 232. und in dessen Anhange §. 105. vorgeschrieben sind. Diesemnach habt Ihr zuvörderst die Fälle näher anzuzeigen, in welchen man sich bisher noch der oben erwähnten Strafwerkzeuge bedient hat. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Febr. 1810.

Auf Euren unterm 23. Septbr. 1806. gemeinschaftlich erstatteten ꝛc. Bericht,
worin Ihr über die Anwendbarkeit verschiedener in dem A. L. R. nicht bestimmten in der dortigen Provinz aber üblichen Strafarten angefragt habt,
ertheilen Wir Euch nunmehr, und nachdem von Euch, dem O. L. Ger., auf das Rescript vom 12. Febr. d. J. mittelst anderweitigen Berichts vom 23. März angezeigt worden ist, daß die Strafe des sogenannten Blocks oder Stocks oder Genten, wie auch das sogenannte Rippenhaus in der dortigen Provinz, bei leichten besonders Polizei-Vergehungen und bei Widerspenstigkeit der Unterthanen allgemein noch angewendet worden sei, hiermit zum Bescheid, daß die Anwendung dieser nicht allein der Gesundheit, sondern auch der Moralität nachtheiligen Strafarten nicht ferner gestattet werden kann, und vielmehr nur die in dem A. L. R. und in den spätern Verordnungen vorgeschriebenen Strafen diktirt und vollstreckt werden dürfen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten und Eure Unterbehörden demgemäß anzuweisen. Berlin, den 28. April 1810. Hoffmanns Repertorium Thl. 2. S. 265.

§. 85. Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnissmässige Strafarbeit, oder Gefängnissstrafe verwandelt werden.

§. 86. Wenn das Gesetz dem Richter die Wahl überlässt: ob Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden soll: so muss das Nöthige im Erkenntnisse festgesetzt, niemals aber dem Verbrecher selbst die Wahl überlassen werden.

§. 87. Zeitige Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird in verhältnissmässige Geldbusse verwandelt, wenn die Leibesstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

1) In Betreff der Umwandlung erkannter Strafen s. auch §. 520. der Cr. O. und **Instruction** v. 30. Juni 1834.

2) **Rescript** v. 8. Septbr. 1804., daß eine erkannte Geldstrafe erst nach fruchtlos vollstreckter Execution in eine Leibesstrafe verwandelt werden kann.

Das in Eurem Berichte vom 3. c., betreffend den Bauer rc. und Consorten zu rc., geäußerte Principium, daß, wenn einmal auf eine Geldstrafe erkannt worden, diese nicht eher in eine Leibesstrafe verwandelt werden könne, bis die Execution das Unvermögen des Bestraften zur Bezahlung der erstern nachgewiesen habe, ist unstreitig richtig. Eben so gesetzlich ist es aber auch nach §. 85. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., daß gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse auf keine Geldbuße, sondern jederzeit auf Leibesstrafen erkannt werden soll. Besonders ist jederzeit darauf gehalten worden, daß gegen gemeine Bürger und Bauern keine, am wenigsten das Quantum von einigen Thalern übersteigende Geldbußen angewendet werden, wenn nicht eine besondere Vermögenheit derselben bekannt gewesen ist. Es ist ferner der, bei mehrern Gelegenheiten von Uns Allerhöchst selbst geäußerte Wille, daß Strafen und Untersuchungskosten von einem Bestraften nur so weit eingezogen werden sollen, als es ohne Zurücksetzung desselben in seinem Nahrungsstande geschehen kann. In dieser Rücksicht und da, so viel aus den ehemals inspicirten Akten erinnerlich ist, einige der bestraften Bauern kürzlich mit abgebrannt sind, haben wir auf sie eine Geldstrafe um so mehr unanwendbar gehalten, und da in dem Urtel eventualiter eine Gefängnißstrafe mit festgesetzt ist, auch die Inculpaten diese der Geldstrafe vorziehen, so ist, da in der Regel ein jeder Sträfling die Geldbuße vorziehet, auch schon daraus ihre Unvermögenheit zu folgern.

Der hiesige Magistrat muß indessen das Vermögen oder Unvermögen derselben am besten kennen, und wenn dieser das letztere und daß sie, oder einige von ihnen, die Geldbuße ohne Schmälerung ihres Nahrungsstandes nicht erlegen können, attestirt; so hat es kein Bedenken, die Gefängnißstrafe zu einer Zeit, wo sie in ihrer Wirthschaft am wenigsten versäumen, an ihnen zu vollstrecken. Von denjenigen aber, welche der Magistrat für hinreichend bemittelt erklärt, muß die Geldstrafe beigetrieben werden. Hiernach habt Ihr daher weiter zu verfahren. Neues Archiv B. 3. S. 333.

3) a) **Rescript** vom 28. Septbr. 1806., betr. die Festsetzung der Leibesstrafe im Erkenntnisse für den Fall, daß der Verurtheilte die Geldstrafe nicht erlegen könnte.

Paalzow bemerkt in seinem Register zur Cr. O. S. 162. ad §. 516. Folgendes:

In dem Rescripte vom 28. Septbr. 1806. an das Cammergericht sind die Gerichte angewiesen, daß, wenn auf die gesetzliche Geldstrafe zu erkennen ist, auch zugleich auf den Fall des Unvermögens das Surrogat der Leibesstrafe in der Urtelsform festgesetzt werde.

Dieses Rescript hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

b) **Rescript** v. 24. Septbr. 1834., daß bei unbedeutenden Geldstrafen gegen vermögende Rittergutsbesitzer es keiner subsidiairen Bestimmung einer Gefängnißstrafe bedürfe.

Dem Criminalsenat des Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 18. d. M. bei Rücksendung der eingereichten Akten, Abschrift der an den Gutsbesitzer K. in W. heut erlassenen Verfügung zur Nachricht und Beachtung zugefertigt.

Uebrigens hat der Justizminister aus diesen Untersuchungsakten wider K. ersehen, daß in dem gegen einen Rittergutsbesitzer auf eine geringe Geldstrafe ergangenen Erkenntnisse, der letzteren für den Fall des Unvermögens, sie zu erlegen, eine Freiheitsstrafe substituirt ist.

Wenn diese subsidiäre Substitution allerdings die Regel ist, so erscheint es doch angemessen, davon in Erkenntnissen wider Rittergutsbesitzer, die zur Erlegung unbedeutender Geldstrafen notorisch vermögend sind, dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Inhalt solcher Urtheile seinen Hintersassen nicht entgehen kann; indem diese, unbekannt mit jener Regel, dadurch veranlaßt werden, entweder ihren Gutsherrn für insolvent zu halten, oder anzunehmen, daß er unbedingt zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sei. v. K. J. B. 44. S. 142.

§. 88. Fünf Thaler Geldbusse werden einer Gefängnissstrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 89. Doch kann der Richter dieses Verhältniss, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf Zehn bis Vierzig Thaler, für Acht Tage Gefängniss erhöhen.

§. 90. Wenn die gesetzliche oder erkannte Verschärfung der Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht anwendbar ist: so muss die Dauer derselben verlängert werden.

1) **C. O.** v. 12. und **Rescript** v. 31. Juli 1810., wegen Berichtigung der in einigen Strafgesetzen obwaltenden Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternativ festgesetzten Leibes- und Geldstrafen.

Ihr erhaltet in der Anlage Abschrift von der, wegen Berichtigung der in einigen Strafgesetzen obwaltenden Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, auf den diesfälligen Bericht des Chefs der Justiz unter dem 12. d. M. erfolgten C. O., mit dem Befehl, Euch bei Anwendung der in verschiedenen Provinzialgesetzen vorkommenden Strafbestimmungen darnach zu achten, und die Untergerichte, welche solche Strafgesetze anzuwenden haben, gleichfalls hiernach anzuweisen. Es wird Euch dabei bekannt gemacht, daß, da die in den einzelnen Provinzialgesetzen unverhältnißmäßig bestimmten Geld- und Gefängnißstrafen in jedem einzelnen Falle, bei welchen diese Strafen zur Anwendung kommen, nach der Bestimmung der C. O., in ein gehöriges Verhältniß gebracht werden können, die in der C. O. nachgelassene Revision der einzelnen Provinzial-Strafgesetze ohne besondere Veranlassung, die sich etwa in der Folge hierzu ergeben könnte, nicht nöthig ist, und daß deshalb also auch für jetzt hierzu keine besondere Einleitung getroffen wird. Sind ꝛc. Berlin, den 31. Juli 1810.

Die nach Eurem Berichte vom 30. v. M. in einigen Strafgesetzen obwaltende Verschiedenheit in der Bestimmung des Verhältnisses der alternative festgesetzten Leibes- und Geldstrafen, verdient allerdings Berichtigung. Ich setze daher nach Eurem Antrage hierdurch fest, daß

1) durchgängig die Grundsätze des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 88. S. 89., nach welchen

   fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet werden, jedoch der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf 10 bis 40 Rthlr. für 8 Tage Gefängnißstrafe erhöhen kann,

zum Grunde zu legen;

2) daß immer die zuerst genannte Strafe, als die ordentliche die darauf folgende, vermittelst eines oder mit der ersten verbundene Strafe, als eine solche betrachtet werden solle, die lediglich nach den Grundsätzen des A. L. R. bestimmt werden muß.

Nach dieser allgemeinen Festsetzung kann, in so weit es für nöthig gehalten wird, eine Revision der einzelnen Strafgesetze vorgenommen werden, um derselben gemäß, die darin enthaltenen Strafbestimmungen zu modificiren, und Ich genehmige hierdurch besonders, daß diese Revision in Ansehung der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzdistrict, vom 8. October 1805, welche derselben, wegen der darin enthaltenen abweichenden Bestimmungen, vorzüglich bedürfen wird, veranstaltet, und der Entwurf einer Deklaration dieses Gesetzes der Section im Finanzministerio für Domainen und Forsten

übertragen werde. Hiernach überläßt Euch das Weitere zu verfügen Euer gnädiger König.

Berlin, den 21. Julius 1810. Mathis B. 9. S. 243. 1. Abschnitt.

2) **C. O.** v. 24. Febr. 1812., daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibesstrafen letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden dürfen.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. setze Ich, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Strafen hierdurch fest: daß in den Fällen, in welchen eine nach den Gesetzen verwirkte Geldbuße, bei dem Unvermögen des Verbrechers, in eine Leibesstrafe verwandelt werden muß, und die Dauer der letztern gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt worden, zwar das in den §§. 88 und 89. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. vorgeschriebene Verhältniß der Leibesstrafen zu den Geldbußen zum Grunde gelegt werden könne, daß jedoch die zu substituirende Leibesstrafe über einen zehnjährigen Verlust der Freiheit in keinem Falle ausgedehnt werden solle. G. S. S. 14.

3) **Rescripte** vom 19. Septbr. 1812., betr. das Verhältniß der Geldstrafe zur Gefängnißstrafe.

Dem Königl. Kammergericht wird hierbei der von dem Stadtgericht, in Sachen des Garnwebergesellen N. wider den gewesenen Feldwebel N. erstattete Bericht vom 4. d. M. abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Stadtgericht zwar zur Publikation des abgefaßten Appellations-Erkenntnisses angewiesen worden, das in diesem Erkenntnisse angenommene Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe sich jedoch auf keine Weise rechtfertigen läßt. Der §. 88. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. setzt die Summe von 5 Rthlr. als das Minimum der einer 8tägigen Gefängnißstrafe zu substituirenden Geldbuße fest, und die Worte: „der Regel nach" beziehen sich offenbar nur auf die in dem folgenden §. nachgelassene Erhöhung der Geldbuße bis auf 40 Rthlr. für 8 Tage, ohne eine Verminderung des angenommenen niedrigsten Satzes, welcher durch nichts begrenzt sein würde, zu gestatten. Die Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798. hat nun zwar die Strafen der Injurien herabgesetzt, hierauf ist indessen auch schon bei Bestimmung der dem Beklagten auferlegten Gefängnißstrafe Rücksicht genommen worden, und da in dem Verhältnisse der Gefängnißstrafen zu den Geldstrafen durch die gedachte Circular-Verordnung keine Abänderung erfolgt ist, so hätte bei der Bestätigung des Urtels, in Absicht der gegen den Beklagten erkannten Gefängnißstrafe, auch keine Herabsetzung der Geldstrafe, die schon die gesetzlich niedrigste war, erfolgen sollen. Hierbei ist also wider ein klares Gesetz erkannt worden, und die in der Verfügung vom 16. August c. angeführten Gründe sind nicht dazu geeignet, um dieses Erkenntniß zu rechtfertigen.

Berlin, den 19. Septbr. 1812.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf den Bericht vom 4. d. M. in der Injuriensache des Garnwebergesellen N. wider den gewesenen Feldwebel N. bei Remission der Akten hierdurch eröffnet, daß die Meinung desselben, nach welcher eine Geldstrafe von 5 Rthlr. als das Minimum der, einer 8tägigen Gefängnißstrafe zu substituirenden Geldbuße anzusehen, allerdings die richtige ist, und dem Cammergericht solches zu erkennen gegeben worden. Uebrigens ist das abgefaßte Erkenntniß zu publiciren und zu vollstrecken. Berlin, den 19. Septbr. 1812. v. K. J. B. 1. S. 254.

4) **C. O.** v. 5. April 1831. und **Rescript** v. 8. ejd., daß bei der Verwandlung grösserer Geldstrafen in Gefängnißstrafen die letztern nach einem abnehmenden Verhältnisse zu bestimmen sind.

Einverstanden mit den in dem Berichte des Justiz-Ministerii vom 29. v. M. enthaltenen Bemerkungen über die Bestimmung der Freiheitsstrafe in abnehmendem Verhältniß gegen größere Geldbußen, will Ich dem K. zu Z., dessen Begnadigungsgesuch zurück erfolgt, so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe erlassen. Berlin, den 5. April 1831.

Das Justiz-Ministerium hat sich durch das Immediat-Gesuch des Destillateurs K. zu Z. vom 20. Jan. d. J., über welches der erste Senat des Königl. O. L. Ger. unter dem 4. v. M. Bericht erstattet hat, veranlaßt gefunden, bei des Königs Majestät auf Erlassung des noch nicht abgebüßten Ueberrestes, der statt einer Geldbuße von 224 Rthlrn. sowohl gegen den Bittsteller, als gegen den B. erkannten Gefäng-

nißstrafe von 51 Wochen und 1 Tag anzutragen, da die in den Erkenntnissen gegen die Verurtheilten geschehene strenge Anwendung der Vorschrift des §. 88. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., wonach 5 Thaler einer Gefängnißstrafe von acht Tagen in der Regel gleichgeachtet werden sollen, sich der Natur der Sache nach nur bei Umwandlung kleinerer Geldbußen in Gefängnißstrafe rechtfertigen läßt, indem bei Verwandlung größerer Geldbußen nach jenem sich stets gleichbleibenden Verhältniß, das Uebel, welches den Verbrecher durch die Verlängerung der Freiheitsstrafe, sowohl in Rücksicht auf die Entbehrung der Freiheit, als auf seinen Nahrungszustand trifft, sich ungleich schneller steigert, als dasjenige, welches ihm durch die Erhöhung der Geldbuße zugefügt wird. Diese Ansicht liegt auch deutlich der Allerhöchsten C. O. vom 24. Febr. 1812. zum Grunde, welche den nachtheiligen Folgen der Anwendung jenes Princips des §. 88. l. c. wenigstens dahin Grenzen gesetzt hat, daß niemals die einer auch noch so großen Geldbuße zu substituirende Freiheitsstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen solle; auch gestattet der §. 88. l. c. selbst, indem er jenes Verhältniß von 5 Rthlrn. zu 8 Tagen nur in der Regel beobachtet wissen will, die Anwendung des mildern Grundsatzes, daß bei zunehmender Größe der Geldbuße die ihr zu substituirende Gefängnißstrafe nicht nach einem sich gleichbleibenden, sondern nach einem allmählig abnehmenden Verhältniß zu bestimmen sei.

Se. Königl. Majestät haben mit diesen von dem Justiz-Ministerium Ihnen vorgetragenen Bemerkungen in der abschriftlich anliegenden Allerhöchsten C. O. vom 5. d. M. Sich einverstanden zu erklären, und hiernach zugleich dem K., so wie dem B. den Ueberrest der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zu erlassen geruhet. Demgemäß ist daher heute die abschriftlich hier beifolgende Verfügung an das Stadtgericht zu Z. erlassen worden. Zugleich wird aber auch dem Königl. O. L. Ger. hierdurch anempfohlen, bei Abfassung der Straferkenntnisse künftig auf den oben entwickelten Grundsatz zu achten. Berlin, den 8. April 1831. v. K. J. B. 37. S. 396. u. 398.

5) **Rescripte** v. 20. August 1827. und 20. Juni 1831., daß unter dem Ausdruck: „achttägiges Gefängniß" eine Woche oder sieben Tage zu verstehen sind.

Der ostrheinische Senat des Königl. Appellations-Gerichtshofes erhält hierneben Abschrift des Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. v. M., in dessen Veranlassung dem Collegio Folgendes zu erkennen gegeben wird. Der Justiz-Senat zu Coblenz hat einer Geldbuße von 48 Rthlrn. eine 77tägige Gefängnißstrafe substituirt, weil derselbe bei Anwendung der Bestimmung im §. 31. des Regulativs vom 28. Apr. 1824. gemäß, es bei den Geldbußen für Hausir-Contraventionen jeden fünf Thalern genau acht volle Tage substituirt. Dieser Auslegung liegt eine irrthümliche Ansicht zum Grunde. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch wird der Ausdruck von acht Tagen als gleichbedeutend mit einer Woche geachtet, und dieser Sprachgebrauch ist auch in die Preußischen Strafgesetze übergegangen, wie auch schon daraus ersichtlich ist, daß, wie z. B. im §. 608. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verdoppelung des achttägigen Arrestes nicht in 16, sondern nur in 14 Tagen besteht. Der Königl. ostrheinische Senat hat hiernach die weitere Mittheilung an den Justiz-Senat zu machen.
Berlin, den 20. August 1827. v. K. J. B. 37. S. 401.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den, von dem dortigen Tribunal am 14. v. M. erstatteten Bericht:

betreffend die Anwendung des Rescripts des Justiz-Ministerii an den Appellationshof zu Cöln vom 20. August 1827, wonach einer Geldstrafe von fünf Thalern nicht achttägiges, sondern nur siebentägiges Gefängniß im Unvermögensfalle zu substituiren,

integrale Abschrift des Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 9. Juli 1827, und des gedachten, dadurch veranlaßten Rescripts vom 20. August 1827. mitgetheilt, und sind die in diesem Rescripte ausgesprochenen Grundsätze auch von dem Collegium zur Anwendung zu bringen.

Bei Umwandlung größerer Geldstrafen in Gefängnißstrafe hat indessen das Königl. O. L. Ger. zugleich das in der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten C. O. vom 5. April d. J. und in dem danach an das O. L. Ger. zu Ratibor erlassenen, ebenfalls abschriftlich anliegenden Rescripte vom 8. ejd. ausgesprochene Princip zu befolgen.
Berlin, den 20. Juni 1831. v. K. J. B. 37. S. 399.

6) In Betreff der bei Zoll- und Steuerdefraudationen zu substituirenden Freiheitsstrafen s. übrigens die besondern Bestimmungen zu §. 277. u. flgde. dies. Tit.

Allgemeine Bestimmungen über die verschiedenen Strafgattungen.

I. Todesstrafe.

1) **C. O.** v. 19. Juni 1811., betr. die Bestimmung der Todesstrafe des Beils statt der Todesstrafe des Schwerdts.

Bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerdte, wodurch es möglich wird, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleidet, als er nach dem Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, finde ich kein Bedenken, Ihren Antrag in dem Bericht vom 11. d. M. wegen Abänderung dieser Strafart zu genehmigen. Ich setze daher hierdurch fest, daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdts bestimmen, nicht mehr darauf, sondern auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll. G. S. S. 199.

2) **C. O.** v. 19. Octbr. 1811., daß die Auflechtung des Körpers aufs Rad nicht mehr statt finden soll; s. zu §. 47. dies. Tit.

3) In Betreff der Art der Vollstreckung der Todesstrafen; s. Cr. O. §. 538—551.

II. Festungs= Zuchthaus= und Gefängnißstrafe.

1) Gegen die zur Landwehr und Kriegsreserve gehörigen Individuen ist statt der Zuchthaus= oder Festungsarbeit auf Einstellung in die Strafabtheilung einer Festungs=Garnison-Compagnie zu erkennen; s. weiter unten sub VII.

2) **a) Rescripte** v. 31. Mai 1802. und 15. Septbr. 1804., und **C. O.** v. 8. Septbr. 1821., betr. die Anwendung des Festungsarrests und der Festungsarbeit oder der Zuchthausstrafe.

In der Untersuchungssache wider den Dienstknecht Carl Ludwig Schneider haben Wir erfahren, daß das Erkenntniß erster Instanz, wodurch der Inculpat zu dreimonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden, aus dem Grunde von Euch in Festungsarrest von gleicher Dauer abgeändert worden, weil das Gesetz Festungsstrafe und nicht Festungs=Arbeit bestimmt hat. Da indessen Festungsstrafe der allgemeine Ausdruck ist, welcher sowohl Arrest als Arbeit in sich begreift, so muß der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Inculpaten beurtheilen, welche von beiden zu wählen und anzuwenden sei, wie Wir solches Allerhöchst selbst nur noch kürzlich in einem ganz ähnlichen Falle festzusetzen geruhet haben. Hiernach ist auch im vorliegenden Falle das Erkenntniß erster Instanz von Uns wiederhergestellt worden, und werdet Ihr hierdurch angewiesen, Euch in Zukunft nach Unserer Willensmeinung in sententionando zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 31. Mai 1802. N. C. C. T. XI. S. 953. No. 32. de 1802.

In der Untersuchungssache wider den Lehnschulzen ꝛc. ꝛc. zu ꝛc. haben wir ersehen, daß Ihr die gegen den Inculpaten in erster Instanz erkannte Festungsstrafe nicht nur gemildert, sondern auch in Festungsarrest verwandelt habt. Da den Acten nach, der ꝛc. ꝛc. ein vermögender Mann ist, der sich auf der Festung selbst unterhalten kann, so haben Wir es zwar bei Euerm Erkenntnisse belassen, können Euch indessen nicht verhalten, daß der ꝛc. sowohl in Rücksicht seiner Geburt, als seines Standes, Gewerbes und sonstiger Verhältnisse als ein an körperliche Arbeiten gewöhnter Bauersmann ganz offenbar zur Festungsarbeit qualificirt ist, und daß darin sein Lehnschulzen-Amt und der Besitz des Lehnschulzen-Gutes nichts ändern kann. Damit nun in Armen=Untersuchungs=Sachen die Fonds der Jurisdiction durch dergleichen Erkenntnisse nicht belästiget werden, wollen Wir Euch hiermit zu Eurer Direction eröffnen, daß Festungsarbeit schlechterdings die Regel bleiben, und der Arrest als Ausnahme nur dann erkannt werden muß, wenn Geburt, Erziehung, Stand und Gewerbe des zu Bestrafenden vermuthen lassen, daß er an körperliche Arbeiten nicht gewöhnt sei.

Berlin, den 15. Septbr. 1804. Neues Archiv B. 3. S. 487.

Auf Ihren Antrag vom 21. Juni d. J. bestimme Ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungs=Arrests erwähnt

haben, auf Festungs-Arbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß.

Berlin, den 8. September 1821. G. S. S. 158.

b) Rescripte v. 24. Mai 1805. und 6. Decbr. 1809., betr. die Substitution der Zuchthausstrafe für Festungsstrafe.

Auf Eure sub dato den 9. d. M. eingereichte Anfrage, die Substitution der Zuchthausstrafe für bereits erkannte Festungsstrafe betreffend, lassen Wir Euch hierdurch folgendermaßen bescheiden: Wenn das Gesetz ausdrücklich Festungsstrafe auf das Verbrechen verordnet, ist der Richter nicht befugt, Zuchthausstrafe zu substituiren; in Fällen, wo dem Richter die Wahl gelassen ist, bleibt es seinem Arbitrio überlassen, Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen, und in Fällen, wo eine Festungsstrafe bereits erkannt war, deren Vollstreckung sich der Verurtheilte durch die Flucht entzogen hat, muß, wie sich von selbst versteht, diese Strafe vollstreckt werden, so fern der entsprungene Verbrecher wieder eingeholt ist, und nicht wegen immittelst begangener neuer Verbrechen zur Untersuchung gezogen, und dem gemäß im Gefängnisse zurück behalten werden muß. In diesem Falle, der eigentlich den Gegenstand Eurer Anfrage ausmacht, muß anderweitig auf Festungsstrafe erkannt werden, wenn auf die neuen Verbrechen unbedingt Festungsstrafe verordnet ist, und beide Festungsstrafen werden alsdann zugleich vollstreckt: hat aber der Richter nach dem Gesetze die Wahl zwischen Zuchthaus- und Festungsstrafe und wird, wegen des neuen Verbrechens, die Anwendung der ersteren für zweckmäßiger gehalten, so kann auch die noch rückständige Festungsstrafe im Zuchthause abgebüßt werden; jedoch behalten Wir Uns in allen Fällen, wo die Confirmation des Urtels eingeholt werden muß, die Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Substitution ausdrücklich vor.

Berlin, den 24. Mai 1805. Neues Archiv B. 4. S. 174.

In dem A. L. R. ist die Strafe mehrerer Arten von Verbrechen alternative auf Festungs- oder Zuchthausstrafe festgesetzt worden, und es ist daher in allen Fällen der Willkühr des erkennenden Richters überlassen geblieben, entweder auf die eine oder die andere Strafe zu erkennen.

Die Gefängnisse in den Festungen, in welchen die zur Festungsarbeit verurtheilten Verbrecher aufgenommen werden, sind jedoch nicht dergestalt eingerichtet, als die von uns angenommenen Grundsätze in Absicht der Straf- und Besserungsanstalten überhaupt vorschreiben, und es liegt meistentheils in dem Lokale und in dem militairischen Zweck der Festungen der Grund, weshalb eine solche Einrichtung dort nicht leicht getroffen werden kann.

Damit nun aber die Absicht, welche durch die theils schon bewirkte, theils noch zu bewirkende, zweckmäßigere Organisation der Zuchthäuser und übrigen Strafanstalten erreicht werden soll, bei einzelnen Individuen nicht durch ihre Verurtheilung zur Festung gänzlich vereitelt werde; so verordnen wir hierdurch: daß in den Fällen, in welchen die Gesetze zwischen der Festungs- oder Zuchthausstrafe die Wahl lassen, nur gegen solche Verbrechen auf Festungsstrafe (Festungsarbeit) erkannt werden soll, bei denen entweder keine Hoffnung der Besserung mehr eintritt, oder die zu einer lebenswierigen Einsperrung oder zur Einsperrung bis zur Begnadigung verurtheilt worden.

Von dieser Regel findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn die Persönlichkeit des Verbrechers und die Gefahr, welche aus dessen Entweichung für das Publikum entstehet, eine größere Sicherheit der Aufbewahrung nothwendig macht, und solche in der Festung mehr, als in dem Zuchthause, erreicht werden kann.

Die Verbrecher weiblichen Geschlechts sind dagegen durchgängig zum Zuchthause zu verurtheilen, insofern nicht etwa auf der einen oder der anderen Festung besondere Gefängnisse zur Aufbewahrung weiblicher Personen eingerichtet sind.

Alle übrige solchergestalt nicht zur Festung qualificirte Verbrecher müssen zum Zuchthause verurtheilt werden, wohingegen es in Absicht derjenigen, bei welchen keine andere als Festungsstrafe statt findet, oder deren Strafe in Festungsarrest bestehet, bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden hat. Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 6. Decbr. 1809. Mathis. B. 8. S. 560. 1r. Abschn.

c) Rescript v. 29. Novbr. 1819., betr. die Anwendung der Festungs-, Zuchthaus- und Gefängnißstrafen.

Der Criminal-Senat ꝛc. vermischt in seinem Berichte vom 15. d. M., betreffend die Anwendung der Festungs-, Zuchthaus- und Gefängnißstrafen die Zweifel über die Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit den gegen ihre Zweckmäßigkeit

gemachten Erinnerungen. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß da in den Gesetzen unter den Arten der Entziehung der Freiheit ein Unterschied gemacht, und dieser durch Gefängniß-, Festungs- und Zuchthausstrafe ausgedrückt worden, nur auf diejenige Strafe erkannt werden könne, welche für das begangene Verbrechen ausdrücklich bestimmt worden ist. Bei den meisten Verbrechen werden sich auch in der Art und Größe derselben, oder auch in den persönlichen Verhältnissen derjenigen, von welchen gewisse Arten von Verbrechen gewöhnlich begangen werden, leicht die Gründe entdecken lassen, wodurch der Gesetzgeber bewogen worden, die festgesetzte und keine andere Strafe zu wählen. Daraus folgt indessen nicht, daß wenn die gesetzliche Strafe nach der Individualität des Verbrechers nicht stattfinden kann, der Letztere straflos bleiben müsse. Schon der §. 590. der Cr. O. hätte diejenigen, welche dem Richter eine völlige Willkühr in der Wahl der Art der Freiheitsberaubung gestatten wollen, über die Unrichtigkeit dieser Folgerung belehren sollen. Nach diesem Gesetz wird in einem solchen Falle die erkannte Strafe von dem Justizminister auf den Antrag des Landes-Justizkollegii in eine andere verwandelt, es ist aber diese Verwandlung auch unbedenklich schon dem erkennenden Richter erlaubt, wenn die Unmöglichkeit, die gesetzliche Strafe zu vollstrecken, vor Abfassung des Erkenntnisses schon außer Zweifel ist. Nur muß es mit dieser Unmöglichkeit strenge genommen werden. Nicht jeder Mann über 60 Jahre ist, wie der Criminal-Senat annimmt, unfähig, eine Zuchthausstrafe zu erleiden, indem in den Zuchthäusern solche Anstalten getroffen werden müssen, daß auch ältere Personen auf eine ihren Kräften angemessene Weise beschäftigt werden können und solchergestalt die Vollstreckung der gesetzlichen Strafe möglich bleibt. Es ist ferner ein Irrthum, wenn der Criminal-Senat der Meinung ist, daß zur Zuchthausstrafe nur solche Personen verurtheilt werden können, welche während der Dauer ihrer Strafe sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind. Hierauf kommt es in allen den Fällen nicht an, in welchen die gesetzliche Strafe in Zuchthaus und keiner andern besteht, in denen daher der Verbrecher, er mag Vermögen besitzen oder nicht, zum Zuchthause gebracht werden und sich daselbst den ihm angewiesenen Arbeiten unterziehen muß. — Was die aus dem Stande und Alter der nach den Gesetzen zum Zuchthause zu verurtheilenden Personen hergenommenen Bedenken betrifft, so sind solche gegen die Gesetzgebung selbst gerichtet und können für den Richter keinen Grund abgeben, auf eine andere, als Zuchthausstrafe zu erkennen, wenn nur diese für das Verbrechen gesetzlich bestimmt ist.

Akt. des Justizm. A. 8929.

3) **a) Rescript** vom 20. Juni 1812., betreffend das Minimum zu erkennender Zuchthausstrafe.

Es kann bei dem in dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 5. d. M. angezeigten bisherigen Verfahren, nach welchem auf eine geringere, als dreimonatliche Zuchthausstrafe nicht erkannt wird, auch noch ferner in den Fällen sein Bewenden haben, in welchen die Gesetze die Zuchthausstrafe nicht als die einzige Art der Bestrafung ausdrücklich vorschreiben, und in der Sache selbst kein Grund zu einer Abänderung liegt. v. K. J. B. 1. S. 65.

b) C. O. v. 14. Juli 1834., daß bei Ueberfüllung der Besserungsanstalten Zuchthausstrafen unter sechs Monaten in den Gefängnissen, Zuchthausstrafen über sechs Monate auf den Festungen vollstreckt werden können.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. v. M. und nach Ihrem Antrage genehmige Ich, daß, so lange die Ueberfüllung der Zuchthäuser in mehreren Provinzen dauert, nicht nur Zuchthausstrafen unter sechs Monaten in den Gefängnissen vollstreckt, sondern auch die zur Zuchthausstrafe von länger als sechs Monaten verurtheilten, zu schwerer Arbeit geeigneten Verbrecher in die Festungen zur Strafarbeit abgeliefert werden dürfen. Doch ist von dieser Maaßregel nur insoweit Gebrauch zu machen, als es der Zustand der Gefangen-Anstalten in den Festungen nach Ihrem, des Kriegsministers Ermessen gestattet. Sie haben hiernach weiter zu verfügen, und die betheiligten Behörden mit Instruktion zu versehen. v. K. J. B. 44. S. 143.

c) Vergl. übrigens wegen Vollstreckung der Festungs- und Zuchthausstrafen §. 556. u. flgde. der Cr. O.

4) **a) Rescripte** v. 18. April 1810. und 29. August 1815., betr. die Detention nach ausgestandener Strafe; s. zu §. 5. d. Tit.

b) Rescript v. 7. Mai 1814., daß die Freiheitsverwirkung bis zur Besserung oder bis zur Begnadigung mindestens bis auf das gesetzliche Strafmaaß zu bestimmen sei.

In dem von dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. zu Breslau, wegen des auf der Festung N. sich befindenden Strafgefangenen N., unter dem 14. v. M. eingereichten Berichte des dortigen Criminal-Collegii vom 31. März d. J. ist es sehr auffallend gewesen, wenn darin bemerkt worden, daß die Strafe der Beraubung der Freiheit bis zur erfolgenden Begnadigung eine kürzere Strafzeit, als die ordentliche Strafe voraussetze, da vielmehr das Gegentheil Statt findet, indem es von der Aufführung des Strafgefangenen abhängt, ob derselbe auch nach Verlauf der ordentlichen Strafe noch länger zu detiniren, und mithin entweder zu begnadigen sei, oder nicht. Die Strafe auf Begnadigung kann, vorhandenen Umständen nach, bis zur lebenswierigen ausgedehnt werden.

(Verordn. vom 26. Febr. 1799. §. 19.)

Eben so wenig können die Grundsätze zweifelhaft sein, wie ein solcher Zeitraum im Verhältnisse mit dem gesetzlichen Strafmaaße zu bestimmen sei, da dieser Zeitraum kein anderer, als die gesetzliche Strafe selbst sein kann, mithin das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. ergiebt, binnen welcher Zeit nicht auf Begnadigung anzutragen ist. Da nun im vorliegenden Falle das Criminal-Collegium auf 15 Jahre würde erkannt haben: so tritt auch der Antrag auf Begnadigung nicht vor dem Verlaufe dieses Zeitraums ein. Nach 15 Jahren ist daher zu prüfen: ob der N. zur Begnadigung sich qualificirt, welches jetzt aus den vorangeführten Gründen und auch schon deshalb unstatthaft ist, weil derselbe nach dem Gutachten der Commandantur zu N. in den Arrestanten-Listen durch Züchtigung zur Ordnung angehalten werden muß.

v. K. J. B. 3. S. 298.

c) Rescript v. 20. Juni 1823., daß die Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung als ordentliche Strafe anzusehen und daher als außerordentliche Strafe nicht zur Anwendung zu bringen sei; s. zu §. 34. dies. Tit.

5) **a) Rescripte** v. 20. August 1827. und 20. Juni 1831., daß unter einer achttägigen Gefängnißstrafe nur eine Woche oder sieben Tage zu verstehen sind; s. oben nach §. 90. unter 5.

b) Rescript v. 17. Decbr. 1833. nebst Anlage, daß die Dauer der nach Monaten bestimmten Freiheitsstrafen nach Calendermonaten zu rechnen sei.

Dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. wird der von dem dortigen Inquisitoriate am 3. d. M. erstattete Bericht,

betreffend die zwischen dem Collegium und dem genannten Inquisitoriate Statt findende Verschiedenheit der Ansicht über die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafen,

hiebei in Abschrift, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der Ansicht des Inquisitoriats beitreten muß, wonach die Dauer der Monate nach dem Kalender zu berechnen ist.

Die entgegengesetzte Ansicht würde nicht nur in dem beispielsweise angeführten Falle, sondern auch bei einer Strafe von 13 Monaten:

welche mit der Dauer eines Jahres und eines Monats,

von 18 Monaten:

welche mit der Dauer eines und eines halben Jahres,

von sechs Monaten:

welche mit der Dauer eines halben Jahres für gleichbedeutend zu erachten sind,

zu einer Berechnung führen, die dem Sprachgebrauche eben so sehr, als der Absicht der gesetzlichen Bestimmungen bei einer nach Monaten bestimmten Dauer entgegen wäre.

Daß aber bei den strafrechtlichen Zeitbestimmungen des A. L. R. der gewöhnliche Sprachgebrauch in der Regel entscheidet, ergiebt sich namentlich auch aus dem Ausdrucke: 8 Tage für eine Woche. Berlin, den 17. Decbr. 1833.

Ew. Excellenz erlauben, daß wir eine zwischen unserm Collegium und dem hiesigen Königl. Criminal-Senat Statt findende Verschiedenheit der Ansicht über die Dauer der nach Monaten bestimmten Gefängnißstrafen zur hochgeneigten Prüfung und Vorbescheidung ganz gehorsamst vorzutragen uns unterfangen.

Bei Vollstreckung von Gefängnißstrafen, deren Dauer nach Monaten bestimmt ist haben wir stets die Dauer eines Kalendermonats zum Grunde gelegt, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Monat 30 oder 31 Tage hat, den Verhafteten an

demjenigen Monatstage wieder entlassen, an welchem er vor einem oder mehreren Monaten seine Strafe angetreten hatte.

Der Königl. Criminal-Senat hieselbst hat aber in mehreren sich kürzlich ereigneten Fällen von den liquidirten Haftskosten so viel Tage gestrichen als unter den verbüßten Strafmonaten welche von 31. Tagen gewesen, indem er anführt, ein Strafmonat sei stets nur auf die Dauer von 30 Tagen zu vollstrecken, und ein Verhafteter habe nur je so viel 30 Tage Haft zu erdulden, als er zu Monaten Strafe verurtheilt worden. Der Königl. Criminal-Senat ist sogar in der Untersuchungssache wider die W'schen Eheleute, in welcher wir nach Kalendermonaten Gefängnißstrafe vollstreckt haben, des Dafürhaltens, daß die Denunciaten ihre Ansprüche wegen der angeblichen Ueberschreitung des erkannten Strafmaaßes gegen uns auszuführen berechtigt sein würden.

Wir sind jedoch, dies ehrererbietigst vorausgeschickt, der unvorgreiflichen Meinung, daß unsere Berechnungsart eines Strafmonats die richtige sei, weil nicht nur auf allen Festungen und in den Arbeitshäusern eben so, wie bei uns gerechnet wird, sondern auch bei einer langen Haftsdauer augenscheinlich Inconsequenzen entstehen, indem derjenige, bei welchem einjährige Haft erkannt worden, 365 Tage detinirt würde, während, wenn diese Strafe auf 12 Monate ausgedrückt ist, nur 360 Tage vollstreckt werden dürften. Es erscheint uns namentlich der von dem Königl. Criminal-Senat zur Begründung seiner Meinung angeführte §. 550. Tit. 9. Thl. I. des A. L. R. keinesweges passend.

Dieser enthält die Berechnungsart der Dauer eines Monats bei monatlichen Verjährungsfristen; ihn aber auf Straf-Fristen analog anzuwenden, dürfte durch nichts unterstützt werden.

Wenn nun aber für diese eine gesetzliche Bestimmung fehlt; so bitten Ew. Excellenz wir hierdurch unterthänigst:

gnädigst geruhen zu wollen, uns über die Dauer eines Strafmonats für künftige Fälle höchstgeneigtest vorzubescheiden.

Breslau, den 3. Decbr. 1833. v. K. J. B. 42. S. 447.

III. Körperliche Züchtigung.

1) Vergl. §. 555. der Cr. O., wonach der s. g. Willkommen und Abschied oder eine Züchtigung während der Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht mehr statt findet, sondern immer nur auf Züchtigung zu Anfang der Strafzeit erkannt werden soll.

2) **C. O.** v. 14. Mai 1811., wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenswierige Freiheitsberaubung erkannt wird.

In allen Fällen, wo auf lebenswierige Einsperrung erkannt wird, kann Ich in den nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen der Diebe nur eine zwecklose Härte finden, da diese Castigationen, von welchen außer dem Richter und Gerichtsdiener niemand Zeuge ist, nicht wie die, in andern Fällen gesetzliche Ausstellung am Schandpfahl, der Staupenschlag und ähnliche Verschärfungen der lebenswierigen Festungs- oder Zuchthausstrafe als Beispiel wirksam sein können; es muß daher diese zwecklose Züchtigung des Verbrechers wegfallen, und Ich will dies als einen, für alle künftige Fälle der gedachten Art zu beobachtenden allgemeinen Grundsatz hiermit festsetzen. G. S. S. 196.

3) **Rescript** v. 23. Mai 1812., wegen Einschränkung der körperlichen Züchtigung auf Personen der untersten Volksklasse.

Die Verordnung vom 26. Febr. 1799, auf deren Declaration in Rücksicht der Peitschen-Züchtigungen der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts in dem, auf Veranlassung des in der Untersuchungssache wider den Zimmergesellen B. und Consorten abzufassenden Erkenntnisses erstatteten Berichte vom 13. v. M. anträgt, schreibt die körperliche Züchtigung durch Peitschen- oder Ruthenhiebe bei Diebstählen allgemein vor, gestattet indessen Ausnahmen von der Regel, indem der §. 9. disponirt, daß, wenn die körperliche Züchtigung nicht anwendbar befunden wird, an deren Stelle Einsperrung treten solle. Daß nur solche Diebe, welche sich dieses Vergehens schon öfter schuldig gemacht, einen besondern Hang zum Stehlen, und mit dem Stehlen ein Gewerbe getrieben haben, körperlich gezüchtigt werden können, läßt sich aus der gedachten Verordnung nicht rechtfertigen. Dagegen haben des Königs Majestät, in einer, kürzlich bei Gelegenheit einer bewilligten Begnadigung erlassenen C. O., zu äußern geruht, daß die körperliche Züchtigung nur für Verbrecher aus der

untersten Volksklasse geeignet sei. Inwiefern nun eine solche bei der unverehelichten B. Anwendung findet, bleibt der richterlichen Bestimmung überlassen.

v. K. J. B. 1. S. 6.

4) **Rescript** v. 7. Decbr. 1827., daß in Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, die körperliche Züchtigung wegfällt.

Es sind in neuerer Zeit öfter die Fälle vorgekommen, daß in den, gegen Verbrecher adelichen Standes ergehenden Straferkenntnissen, neben dem Adelsverluste zugleich eine körperliche Züchtigung festgesetzt worden, und des Königs Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß die körperliche Züchtigung in allen Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, wegfallen, und gleichzeitig neben diesem nicht ausgesprochen werden soll, wonach das Königl. O. L. Ger. sich zu achten hat.

v. K. J. B. 30. S. 386.

5) **C. O.** v. 29. März 1833., betr. die Aufhebung der körperlichen Züchtigung bei Personen weiblichen Geschlechts.

Ich will Ihnen auf Ihren Bericht vom 19. d. M. die Zurückweisung des wieder beigefügten Begnadigungsgesuchs der Ehefrau des Tagelöhners H. überlassen.

Mit Ihren Bemerkungen über die körperliche Züchtigung bin Ich einverstanden und bestimme, daß sie gegen Personen weiblichen Geschlechts, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, nicht mehr verhängt und statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt, in den Fällen aber, wo sie bloß diciplinarisch erscheint, ein anderes zulässiges Mittel angewandt werden soll. Statt der Publication durch die G. S. ist diese Bestimmung nur den betreffenden Justiz- und Verwaltungsbehörden mitzutheilen. Gr. VI. S. 175.

6) **C. O.** v. 9. Octbr. 1833. und **Rescript** v. 21. Aug. 1834., betr. die Ausschließung der körperlichen Züchtigung, als Strafverschärfung, bei freiwilligem Geständnisse; s. zu §. 59. dies. Tit.

7) Vergl. Cr. O. §. 408., wegen Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung bei einer außerordentlichen Strafe.

8) Gegen Soldaten, Landwehrmänner und Kriegsreservisten ist körperliche Züchtigung nur nach vorheriger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig; s. weiter unten sub VII.

IV. Ehrenstrafen.

A. Verlust der Nationalkokarde und des National-Militairabzeichens oder Landwehrkreuzes.

1) a) **Verordnungen** v. 22. Febr. 1813. und v. 30. Septbr. 1813., betr. das Tragen und den Verlust der Nationalkokarde.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;

2) die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;

3) das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Festungs- oder Zuchthaus-Arrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen. Breslau, den 22. Februar 1813. G. S. S. 22.

Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. declarire Ich die Verordnung vom 22. Febr. d. J. hierdurch dahin, daß außer der Feigheit vor dem Feinde und dem Ausweichen des Kriegsdienstes, so wie solches in der Verordnung vom 22. Februar d. J. bezeichnet ist, nur solche Verbrechen oder Vergehungen den Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, nach sich ziehen, welche einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen und daß es dabei nicht auf die Art der Bestrafung ankomme. Sie werden hiernach das Erforderliche an die Justiz-Behörden erlassen; einer förmlichen Publication dieser Declaration durch die öffentlichen Blätter und in der G. S. bedarf es nicht.

Teplitz, den 30. September 1813. Samml. der Verordnungen rc. S. 11.

b) Rescripte v. 3. und 10. Mai 1814., betr. die Erläuterung der vorstehenden Verordnung.

Dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts wird auf den Bericht vom 19. v. M. zu erkennen gegeben, daß die bisherige Auslegung der C. O. vom 30. Septbr. 1813, welche die Fälle bezeichnet, wann auf den Verlust der National-Cocarde erkannt werden soll, nicht die richtige ist. Schon aus der Fassung derselben geht hervor, daß der Mangel patriotischer Gesinnungen nicht mit dem der ehrliebenden für gleichbedeutend angesehen werden kann, und schon dieser Umstand hätte auf die richtige Anwendung des Gesetzes führen müssen, diese folgt aber auch aus der Sache selbst, indem es einestheils Verbrechen giebt, welche das Gesetz zwar mit Zuchthaus- oder Festungsarbeit ahndet, aus welchen aber an und für sich noch nicht folgt, daß derjenige, welcher sie begangen, einen solchen unmoralischen Charakter und niedrige Denkungsart besitze, weshalb gegen ihn eine so demüthigende Auszeichnung, als der Verlust des National-Ehrenzeichens ist, Statt finden muß, anderntheils solche, die, wenn sie auch nur mit Gefängnißstrafe geahndet werden, doch den Verbrecher als einen so verdorbenen und unwürdigen Menschen darstellen, daß die Tragung eines National-Ehrenzeichens hiermit gar nicht vereinigt gedacht werden kann.

Der Umstand, daß es nicht die Art der Strafe, sondern die Art des Verbrechens ist, welche schändet, hat die Bestimmung Sr. Majestät des Königs in der C. O. vom 30. Septbr. 1813. veranlaßt, daß es auf den Mangel ehrliebender Gesinnungen, nicht aber auf die Art der Bestrafung ankomme, und in dieser Hinsicht ist daher zwischen dem Diebe im Lazarethe und außer demselben durchaus kein Unterschied vorhanden, und gegen beide gleichmäßig auf den Verlust der Cocarde zu erkennen. Als gesetzliche Uebertretung der erstgedachten Art erscheinen die Vergehungen aus Fahrlässigkeit, die Vernachlässigungen des Feuers und Lichts, des Schießgewehrs, die Duelle und Injurien, welche jedoch hier nur beispielsweise aufgeführt werden, indem nach der Berichtigung des allgemeinen Grundsatzes die Anwendung desselben sich für den einzelnen Fall von selbst ergiebt. Berlin, den 3. Mai 1814. v. K. J. B. 3. S. 282.

Der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf die, in dem Berichte vom 5. d. M. gemachte Anfrage über die Auslegung der wegen Tragung und Verlust der Preußischen National-Cocarde ergangenen Verordnungen hierbei abschriftlich, anstatt Bescheides die an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts unterm 3. d. M. erlassene Verfügung zugefertiget. Was die Bestrafung derjenigen betrifft, welche die Cocarde tragen, obgleich sie des Rechts dazu für verlustig erklärt worden, so ist solche der Polizeibehörde zu überlassen, und daher derselben von einem Erkenntnisse, welches den Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, ausspricht, jedesmal Nachricht zu geben.

Berlin, den 10. Mai 1814. v. K. J. B. 3. S. 283.

c) Rescript v. 4. Novbr. 1815., daß auch bei Personen unter 20 Jahren auf Verlust der Nationalkokarde zu erkennen sei.

Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts hat angezeigt, daß der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts in mehrern Fällen die Bestimmung des ersten Urtels, wodurch auf den Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, erkannt worden, wieder aufgehoben hat, wenn der Verbrecher noch nicht 20 Jahr alt gewesen. Als Grund dieser Entscheidung wird in den Erkenntnissen angegeben, daß diejenigen, welche das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, nach der Verordnung vom 22. Febr. 1813. nicht berechtigt seien, die National-Cocarde zu tragen, mithin sie auch eines solchen Rechts nicht für verlustig erklärt werden könnten. Diese Meinung ist aber keinesweges gerechtfertigt. Die Verordnung vom 22. Febr. 1813. bestimmt

unter No. 1., daß diejenigen Männer, welche das 20ste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische National-Cocarde tragen sollen, sie setzt also nur fest, von welchem Lebensjahre an ein Jeder verpflichtet sein soll, die Cocarde zu tragen, ohne darüber etwas zu bestimmen, von welchem Jahre an die Befugniß zur Tragung der Cocarde eintritt.

Aus der Verbindlichkeit der über 20 Jahr alten Männer, die Cocarde zu tragen, kann nun aber nicht auf das Verbot der Tragung der Cocarde für diejenigen, welche unter 20 Jahr alt sind, geschlossen werden. Vielmehr ist anzunehmen, daß auch diese eben so gut wie jene dieses Vereinigungszeichen aller Preußischen Unterthanen zu tragen befugt sind, so wie denn diese Befugniß auch notorisch von solchen jüngeren Personen ausgeübt wird. Die Letzteren haben also eben so gut, wie diejenigen, welche über 20 Jahr alt sind, ihr Recht zur Tragung der National-Cocarde in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen verwirkt, und es würde höchst auffallend sein, wenn man bei ganz gleichen Verbrechen dem einen die Cokarde entziehen, dem andern sie lassen wollte.

Diese Gründe werden hoffentlich hinreichend sein, um den Ober-Appellations-Senat zu veranlassen, von seiner angenommenen Meinung abzugehen, und dadurch die Verschiedenheit der Erkenntnisse über diesen Punkt zu vermeiden. v. K. J. B. 6. S. 196.

d) C. O. v. 28. März 1816., daß auch bei einer außerordentlichen Festungs- oder Zuchthausstrafe wegen eines entehrenden Verbrechens auf Verlust der Nationalkokarde zu erkennen.

Durch Meine Verordnung vom 22. Februar 1813 habe Ich bereits bestimmt, daß das Recht, die National-Kokarde zu tragen durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden, verwirkt sein soll. Es versteht sich also von selbst, daß diese Strafe, wenn sie nach Inhalt Meiner Order vom 30. September 1813 für ein entehrendes Verbrechen erduldet werden muß, den Verlust der Kokarde nach sich ziehe, sie mag als ordentliche oder bei nicht vollständigem Beweise, als außerordentliche Strafe erkannt werden. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, die Behörden hiernach zu berichtigen. Off. Samml. der Verordnungen. S. 14.

e) C. O. v. 1. Juli 1817., betr. den sich von selbst verstehenden Verlust der National-Kokarde bei einem auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen.

Der richterliche Ausspruch, daß der zu lebenswieriger Festungsarbeit verurtheilte vormalige Zoll-Einnehmer N. die National-Kokarde verlieren soll, ist zwar an sich gesetzmäßig, bei einem auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen versteht sich das aber von selbst, und muß daher nicht erst in das Urtel aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde nehme Ich Anstand, das am 21. v. M. von Ihnen eingereichte und wieder beigefügte Confirmations-Rescript zu vollziehen, und will daher solches hiernach mit Weglassung des bemerkten Zusatzes abgefaßt, erwarten. v. K. J. B. 10. S. 23.

f) Rescript v. 2. Febr. 1825, betr. den Verlust der Nationalkokarde bei Beamten.

Auf Veranlassung des von dem Königl. Kammergericht mittelst Berichts vom 27. Decbr. pr. eingereichten Verzeichnisses der im verflossenen Jahre zur Untersuchung gezogenen Justizbeamten, sind die hierbei zurückerfolgenden Untersuchungs-Akten wider den Stadtgerichts-Registratur-Assistenten N. brevi manu erfordert worden.

Aus dem in dieser Untersuchungssache gefällten Erkenntnisse hat der Justizminister ersehen, daß das Königl. Kammergericht gegen einen Justizbeamten wegen Betrügereien auf Verlust der National-Cocarde erkannt, und doch nicht die Cassation ausgesprochen hat.

Hierbei fällt es in einen offenbaren Widerspruch. Denn die National-Cocarde soll, nach der Allerhöchsten C. O. vom 30. Septbr. 1813, durch Vergehungen, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnungen belegen, verloren gehen.

Wenn nun Justizbeamte, die die besondere Verpflichtung zu einem moralischen Wandel haben, durch Erkenntniß des Rechts, das allgemeine Nationalzeichen zu tragen, für verlustig erklärt werden; so muß ihnen eine solche Handlung zur Last fallen, die sie verächtlich macht, und sie können alsdann nach §. 363. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. nicht im Dienste bleiben. Ist indeß das Vergehen nicht von der Beschaffenheit, daß es sie verächtlich macht, also keinen Mangel ehrliebender Gesinnungen verräth, so läßt

sich der Verlust der National-Cocarde nicht rechtfertigen, der an sich schon eine sehr erhebliche Ehrenstrafe ist.

Das Königl. Kammergericht hat daher in vorkommenden Fällen mit größter Sorgfalt zu erwägen, ob gegen einen Beamten auf Verlust der National-Cocarde zu erkennen ist, und wird alsdann finden, daß da, wo es auf den Verlust zu erkennen hat, auch die Dienstentsetzung in nothwendiger Verbindung steht.

In casu ist durch das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats, der das erste Erkenntniß hierüber abgeändert, die Verlegenheit gehoben, die daraus entstehen würde, einen Beamten, der solchergestalt öffentlich als nicht ehrliebend bezeichnet ist, im Dienste zu haben. v. K. J. B. 25. S. 129.

g) **Rescript** v. 22. März 1822. und **C. O.** v. 22. Octbr. 1828., betr. die Wiederverleihung der Nationalkokarde.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Cocarde zu tragen, bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste C. O. vom 23. Aug. v. J. Folgendes festzusetzen geruht:

Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Cocarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlustes nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von 6 Monaten von dem Tage des beendigten Straf-Arrestes an gerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Strafanstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Commune ein eigener, von dem Landrathe unabhängiger, Polizei-Direktor existirt, bei Letzterm anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat.

Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Sr. Majestät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchstdieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Cocarde wieder aufzuheben; so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstande der Commune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Communal-Behörde die Cocarde wieder zu verleihen.

Das Königl. Kammergericht (Königl. O. L. Ger., Königl. Ober-Appellations-Ger.) hat sich nicht allein selbst nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verlusts der National-Cocarde jederzeit zu benachrichtigen.

Berlin, den 22. März 1822. v. K. J. B. 19. S. 205.

Auf Ihren, der Minister des Innern und der Justiz, an Mich erstatteten Bericht vom 7. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß es wegen Wiederverleihung der durch ein Straferkenntniß verwirkten National-Cocarde, bei der bisherigen Vorschrift, gemäß welcher der Antrag auf Wiederverleihung bei Militair-Personen 1 Jahr, und bei Civil-Personen 6 Monat nach erlittener Strafe auf den Grund des Besserungszeugnisses Statt findet, mit der Maaßgabe verbleiben soll, daß die erstere Frist auf wirklich dienstthuendes Militair zu beschränken, nicht aber auf Individuen anzuwenden ist, welche zur Kriegs-Reserve entlassen, oder zur Landwehr übergegangen sind, weshalb auch demjenigen, der nach überstandener Strafe aus dem Militair-Dienst entlassen wird, der Antrag auf Wiederverleihung der National-Cocarde gestattet sein soll, sobald sechs Monate nach erlittener Strafe verflossen sind.

Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche in Ihren Ressorts zu verfügen.

Berlin, den 22. October 1828. v. K. J. B. 32. S. 312.

2) a) **C. O.** v. 5. Octbr. 1817., betr. die Verwirkung des National-Militairabzeichens und Landwehrkreuzes.

Ich bestimme hiermit, daß in denen Fällen, wo bei dem stehenden Heere

auf Verlust des National-Militair-Abzeichens erkannt wird, bei der Landwehr auf Verlust des Landwehr-Kreuzes erkannt werden soll; und trage dem Militair-Justiz-Departement auf, die nöthigen Bekanntmachungen danach zu erlassen.

G. S. S. 302.

b) C. O. v. 13. Octbr. 1824., betr. den durch Erkenntniß auszusprechenden Verlust des National-Militair-Abzeichens, des Landwehrkreuzes und der Nationalkokarde und die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Ich finde es in dem Sinne der Militairgesetze völlig begründet, daß ein Soldat nicht ohne den Besitz des National-Militair-Abzeichens in der 1sten Klasse des Soldatenstandes verbleiben und eben so wenig ein, in der 2ten Klasse befindlicher Soldat das National-Militair-Abzeichen besitzen oder wenn er in das bürgerliche Verhältniß zurücktritt, die Nationalkokarde tragen kann. Zur Beseitigung der deshalb vorgekommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorschriften über den Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) und die Versetzung in die 2te Klasse, bestimme Ich daher auf Ihren Bericht vom 15. Februar c.:

1) Mit der Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes ist allemal der Verlust des National-Militair-Abzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) und eben so mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes verbunden; von den Militairgerichten also ausdrücklich darauf zu erkennen.

2) Wer durch Erkenntniß der Militairgerichte des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes) verlustig erklärt worden und vor seinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniß nicht wieder zu dem Besitz dieses Abzeichens gelangt ist, darf im Civilverhältniß auch die Nationalkokarde nicht tragen.

3) Die Civilgerichte haben in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer, dem Civilgerichtsstande unterworfener Militairpersonen, die Bestimmung ad 1. zu befolgen, zugleich aber auf den Verlust der Nationalkokarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verlust des National-Militair-Abzeichens nach der Bestimmung ad 1. eintritt, oder wo der Verlust der Kokarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeschrieben ist.

4) Mit der Wiederverleihung der militairischen Abzeichen an eine Militairperson ist zugleich die Versetzung in die 2te Klasse und der Verlust des Rechts, im Civilstande die Nationalkokarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben so ist mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde an eine Civilperson, welche im Militairstande die militairischen Abzeichen verloren hat, deren Verlust so wie die Versetzung in die 2te Klasse, für aufgehoben anzusehen.

5) Da hiernach die Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes imme mit dem Verlust des National-Militair-Abzeichens verbunden ist, dessen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; so findet die Bestimmung der Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808, wonach die Zurückversetzung in die 1ste Klasse von den Kommandeuren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.

6) Die Militair-Behörden haben in den Entlassungsscheinen derjenigen, welche das National-Militair-Abzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlassung nicht wieder erhalten haben, diesen Verlust ausdrücklich zu bemerken.

7) Zugleich bestimme Ich, daß das unbefugte Tragen der Nationalkokarde, des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes eben so bestraft werden soll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

G. S. S. 213.

c) C. O. v. 27. Decbr. 1824., betr. den durch Erkenntniß auszusprechenden Verlust des Landwehrkreuzes und des National-Militair-Abzeichens.

Im Verfolg Meiner Order vom 23. d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben außer dem Landwehrkreuze auch das National-Mili-

tair-Abzeichen tragen sollen, bestimme Ich hierdurch noch, daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf dessen Verlust, sondern allgemein „auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens" zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

v. K. J. B. 24. S. 335.

d) C. O. v. 26. August 1825., den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservisten betr.

Ich habe unterm 13. October v. J. festgesetzt: daß mit dem Verlust des National-Militairabzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Versetzung in die zweite Klasse und der Verlust der Nationalkokarde verknüpft sein soll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel, verordne Ich ferner hierdurch: daß von den Civilgerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reservisten, und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beschuldigte mit dem Verlust der Nationalkokarde bestraft wird, zugleich auf den Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden soll.

G. S. S. 192.

B. Verlust der Kriegsdenkmünze.

1) Vergl. **Verordnung** v. 24. Decbr. 1813. (G. S. de 1814. S. 4.) wegen Stiftung der Kriegsdenkmünze für die Jahre 1813. und 1814., und **Verordnung** v. 14. Decbr. 1815. (G. S. S. 213.) wegen Stiftung der Kriegsdenkmünze für Nicht-Combattanten.

2) **a) C. O.** vom 30. Octbr. 1814., daß Vergehen, welche Cassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande nach sich ziehen, den Verlust der Kriegsdenkmünze zur Folge haben sollen.

Auf die hierbei zurückgehende Anfrage des General-Majors Decker, bestimme Ich, daß Vergehen, welche Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande rechtlich nach sich ziehen, den Verlust der Denkmünze für die Kriegesjahre 1813 und 1814 zur Folge haben sollen. In solchen Fällen ist also das Erkenntniß auch hierauf zu richten, und die Denkmünze durch das Regiment an die General-Ordens-Commission einzusenden. Wenn aber bei geringern Vergehen, außer dem Verlust des Nationalabzeichens, nur auf Festungsstrafe in der Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons zu erkennen ist, so soll das Erkenntniß zwar ebenfalls auf den Verlust der Denkmünze gerichtet, die letztere aber bei dem Regimente aufbewahrt, und im Fall der Sträfling nach ausgestandener Strafe, wegen bewiesener Besserung zur Versetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes in Vorschlag gebracht wird, jedesmal bemerkt werden, ob er der Denkmünze für den Krieg verlustig erklärt worden sei, damit demnächst von Mir bestimmt werden kann, ob er der Wiedererlangung derselben würdig ist oder nicht. Ich trage dem Krieges-Ministerio auf, diese Bestimmung den kommandirenden Generalen, den Militair-Gouvernements, dem General-Auditoriate und der General-Ordens-Commission zur Nachricht bekannt zu machen.

G. S. de 1815. S. 1.

b) C. O. v. 24. Decbr. 1814., betr. den Verlust der Kriegsdenkmünze bei den aus dem Militair entlassenen Individuen.

Ich habe bereits am 30. Oktober c. die Militair-Behörden mit Anweisung versehen, wie es bei Militairpersonen mit dem Verlust der Denkmünze für die Jahre 1813 und 1814 gehalten werden soll; da aber hierüber auch in Ansehung der aus dem Militair entlassenen Individuen eine Bestimmung nöthig wird, so mögen Sie die Civil-Gerichte anweisen lassen, bei Vergehungen vormaliger Militair-

personen, welche Kassation, imgleichen Zuchthaus- oder Festungsarrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, das Erkenntniß mit auf den Verlust dieser Denkmünzen zu richten. G. S. de 1815. S. 2.

c) C. O. v. 23. Febr. 1817., betr. den Verlust der Kriegsdenkmünzen, welche den aus andern in diesseitige Dienste übernommenen Militair-Personen von ihren bisherigen Landesherren verliehen worden.

In Verfolg Meiner Verfügung vom 15. März v. J., wodurch Ich den aus Herzoglich-Nassauischen und andern Diensten vertragsmäßig übernommenen Militairpersonen gestattet habe, die früher erworbenen Ehrenzeichen zu tragen, bestimme Ich hierdurch in Ansehung der Denkmünzen für den Krieg von 1813 bis 1815, welche diesen Personen von ihren bisherigen Landesherren verliehen sind: daß in eben den Fällen, wo die Preußischen Kriegesdenkmünzen, nach den Verordnungen vom 30. Oktober und 24. Dezember 1814 verloren gehen, auch der Verlust jener fremden Kriegsdenkmünzen eintreten und von den Gerichten darauf mit erkannt werden soll; wogegen Ich die Entscheidung über den Verlust wirklicher Orden und Ehrenzeichen solcher Personen, Mir eben so, wie bei den diesseitigen Orden, vorbehalte. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Civil- und Militairgerichte danach mit Anweisung versehen zu lassen.

G. S. S. 35.

d) C. O. v. 25. Sept. 1817., betr. die Verwirkung der 2. Kriegsdenkmünze.

Ich veranlasse Sie hierdurch zu verfügen: daß wenn Vergehungen von Personen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentsetzung, imgleichen Zuchthaus- oder Festungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, daß Erkenntniß, so wie Ich es schon unterm 24. Dezember 1814 in Ansehung der ersten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verlust ihrer Denkmünze gerichtet werden soll.

G. S. S. 297.

e) Rescript v. 16. August 1824., daß unter der in vorstehender C. O. gedachten 2. Kriegsdenkmünze die für Nichtcombattanten gestiftete zu verstehen sei.

Unter der in der Allerhöchsten C. O. vom 25. Septbr. 1817. erwähnten zweiten Kriegsdenkmünze ist keine andere zu verstehen, als diejenige, welche für Nicht-Combattanten durch die C. O. vom 14. Decbr. 1815. gestiftet worden, wie insbesondere auch aus dem zweiten Sachregister der G. S. S. V. sub voce „Denkmünze" hervorgeht.

Dies wird dem zweiten Senat des Königl. O. L. Ger. auf den Bericht vom 17. v. M. in der Untersuchungssache wider die Tagelöhner N.schen Eheleute und Genossen, bei Remission der eingereichten Akten und des Erkenntnisses, eröffnet.

v. K. J. B. 24. S. 337.

f) Rescripte v. 29. April 1831., daß der Verlust der Nationalcocarde auch den Verlust der Kriegsdenkmünze nach sich ziehe.

Ueber die in dem Berichte des Criminal-Senats des Königl. O. L. Ger. vom 14. Febr. d. J. enthaltene Anfrage:

ob die Allerhöchsten C. O. vom 24. Decbr. 1814. und 25. Septbr. 1817, betreffend den gegen vormalige Militair-Personen zu erkennenden Verlust der Kriegsdenkmünze, nur in den darin ausdrücklich erwähnten Fällen angewendet werden dürfen, oder ob wegen aller Vergehen, welche den Verlust der National-Kokarde nach sich ziehen, auch auf den Verlust der Kriegsdenkmünze zu erkennen?

ist der gutachtliche Bericht des Criminal-Senats des Kammergerichts erfordert worden. Nach dessen Eingang findet das Justiz-Ministerium nunmehr kein Bedenken, die aufgestellte Frage dahin zu beantworten,

daß der Verlust der National-Cocarde jederzeit auch den Verlust der Kriegsdenkmünze nach sich zieht.

Denn

1) würde eine Inconsequenz und ein Widerspruch darin liegen, demjenigen, welcher für unwürdig erachtet worden, das allgemeine Ehrenzeichen eines Preußischen Unterthanen, die National-Cocarde, zu tragen, das Tragen eines speciellen Ehrenzeichens zu gestatten;
2) geht aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften deutlich hervor, daß es die

Absicht gewesen, den Verlust der Kriegsdenkmünze mit dem Verluste der National-Kokarde gleichen Schritt gehen, und letztere nicht ohne erstere eintreten zu lassen;

3) ist es in Absicht der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten schon gesetzlich entschieden, daß in allen Fällen, in welchen auf den Verlust der National-Cocarde zu erkennen auch der Verlust der Kriegsdenkmünze ausgesprochen werden muß, und es fehlt gänzlich an Gründen, bei den aus dem Militair geschiedenen Individuen von diesem Grundsatze abzugehen, zumal derselbe nach der Allerhöchsten C. O. vom 18. Juni 1825. (Jhrb. B. 26. S. 188., auch auf die Dienstauszeichnung, welche von ehemaligen Militairpersonen im Civilstande getragen wird, anzuwenden ist.

Berlin, den 29. April 1831.

Dem Criminal-Senat des Königl. Kammergerichts wird mit Bezug auf dessen Bericht vom 7. d. M., die Frage betreffend,

in welchen Fällen der Verlust der Kriegsdenkmünze gegen Personen vom Civilstande zu erkennen sei?

hierneben abschriftlich die an den Criminal-Senat des O. L. Ger. zu Breslau am heutigen Tage erlassene Verfügung zugefertigt..

Das Justiz-Ministerium kann sich nicht veranlaßt finden, wegen dieses Gegenstandes, ingleichen wegen der übrigen, in dem Berichte des Collegii aufgestellten Zweifel und Bedenken, auf gesetzliche Bestimmungen anzutragen.

Was insbesondere die Frage betrifft:

ob wider einen Beamten, der wegen eines entehrenden Verbrechens, weshalb wegen Mangel des Beweises nur eine außerordentliche Strafe Statt findet, nach der Allerhöchsten C. O. vom 28. März 1816, des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, verlustig erklärt worden, auf Cassation zu erkennen?

so läßt sich erwarten, daß in den meisten Fällen diese Frage werde bejahet werden, da die Cassation eines wegen eines entehrenden Verbrechens zum Verluste der National-Cocarde verurtheilten Beamten, sollte auch die erkannte Strafe nur als eine außerordentliche anzusehen sein, sich — wo nicht durch den Buchstaben — doch durch den Geist der gesetzlichen Vorschriften vollkommen rechtfertigt, und es deshalb keiner ausdrücklichen Bestimmung bedarf.

Berlin, den 29. April 1831. v. K. J. B. 37. S. 404.

g) C. O. v. 3. April 1834., betr. die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze.

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze unter allen Umständen Meiner Bestimmung vorbehalten bleibt, und in betreffenden Fällen, auch wenn die Nationalkokarde wieder verliehen sein sollte, jedesmal speciell an Mich hierüber zu berichten ist, dergestalt, daß mit der Wiederverleihung der Nationalkokarde die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nicht immer von selbst verbunden ist. Zugleich will Ich in Verfolg Meiner Order vom 30. Oktober 1814 hierdurch festsetzen, daß von den Behörden ein Antrag auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nur dann nicht gemacht werden soll, wenn das betreffende Individuum zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden ist. G. S. S. 65.

3) **Rescript** v. 10. Octbr. 1805., betr. den Verlust der in früheren Kriegen ertheilten Verdienst-Medaillen.

Auf Eure in dem Berichte vom 30. v. M. enthaltene Anfrage, in wie fern bei der Bestrafung solcher Verbrecher, die in ihrem vormaligen Kriegsdienste mit der Verdienst-Medaille begnadigt worden, auf den Verlust derselben zu erkennen sei? erhaltet Ihr hiermit zum Bescheide, daß bei der Seltenheit des dieser Anfrage zum Grunde liegenden Falles in Civilgerichten Wir es für gerathener halten, jedesmal, wenn solcher vorkommt, anzufragen, ob die Verdienst-Medaille dem Verurtheilten abzunehmen sei? und specielle Vorbescheidung zu erwarten, als im Allgemeinen etwas darüber festzusetzen, wonach Ihr Euch zu achten habt. Sind ꝛc.

N. C. C. T. XI. S. 3051. No. 54. de 1805. und Paalzows Register S. 150.

4) In Betreff des Verlusts der Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten (auf welchen von den Gerichten zu erkennen ist) und des Dienstauszeichnungskreuzes der Offiziere, s. weiter unten sub C. 6.

C. Verlust der Orden und anderer Ehrenzeichen.

1) **Erweiterungsurkunde** für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen v. 18. Januar 1810.

Extract.

§. 17. So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unseren Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwider laufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Mathis B. 8. S. 528. 1. Abschnitt.

2) **Urkunde** über die Errichtung des Königl. Preuß. Johanniterordens, vom 23. Mai 1812.

Extract.

XVII. Der Verlust Unsers Königl. Preuß. Johanniterordens soll in denselben Fällen und auf dieselbe Weise von Uns Höchstselbst ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungsurkunde vom 18. Januar 1810, für die Königl. Preuß. Orden und Ehrenzeichen im 17. Paragraph der gedachten Erweiterungsurkunde bezeichnet sind. G. S. S. 109.

3) **Urkunde** über die Stiftung des Louisenordens v. 3. August 1814.

Extract.

§. 8. Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten Verschuldungen vorkommen sollten, die nach den gegebenen Allgemeinen Vorschriften den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen. G. S. S 71.

4) **a) Urkunde** über die Stiftung des eisernen Kreuzes v. 10. März 1813.

Extract.

§. 9. In Rücksicht der Art des verwirkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden. G. S. S. 31.

b) C. O. 19. Aug. 1819., betr. die Verwirkung des Erbrechts zum eisernen Kreuz 2. Classe und zum Besitz des russischen St. Georgenordens 5. Classe.

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, so wie die Reihefolge der Erbberechtigten festgestellt worden, und der General-Ordens-Commission die nähere Instruction dieserhalb zugegangen ist, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, daß die vorhandenen Bestimmungen über den Verlust des eisernen Kreuzes auch auf das Erbrecht zu dieser Auszeichnung, so wie zum Besitz des Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Classe, Anwendung finden sollen. Die Justiz-Behörden sind daher anzuweisen, diejenigen Fälle, wo über

den Verlust des Erbrechts zu den genannten Auszeichnungen zu bestimmen ist, zu Meiner Entscheidung zu bringen. G. S. S. 216.

c) **C.O.** v. 5. Januar 1827., betr. den gleichzeitigen Verlust des eisernen Kreuzes und des russischen St. Georgenordens 5. Classe.

Nachdem Ich bereits durch die Verfügung vom 10. September 1821 an die General-Ordenskommission bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes oder des Erbrechts dazu, von Mir ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georg.-Ordens 5. Klasse oder der Erbberechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es deshalb einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe; finde Ich Mich veranlaßt, ferner festzusetzen, daß der von Mir erklärte Verlust des St. Georgen-Ordens 5. Klasse oder der Erbberechtigung dazu, auch jedesmal von selbst und ohne daß es einer weiteren ausdrücklichen Erklärung bedarf, den Verlust der Erbberechtigung zum eisernen Kreuz zur Folge haben soll. G. S. S. 23.

d) **Rescript** v. 15. Decbr. 1828., betr. den Verlust des russischen St. Georgenordens 5. Classe.

Die General-Ordens-Commission hat auf die Benachrichtigung, daß der wegen Diebstahls verurtheilte Einwohner N. aus N., der schon früher des eisernen Kreuzes verlustig erklärt worden, nun noch nachträglich mittelst Allerhöchster C. O. vom 30. v. M. auch des Erbrechts zum St. Georgen-Orden 5. Classe verlustig erklärt worden sei, dem Justiz-Minister die Allerhöchste C. O. vom 10. Septbr. 1821. mitgetheilt, wodurch bestimmt ist:

daß in allen Fällen, wo der Verlust des eisernen Kreuzes, oder des Erbrechts dazu, von Sr. Majestät ausgesprochen wird, dies auch zugleich den Verlust des St. Georgen-Ordens 5. Classe, oder der Erb-Berechtigung dazu, nach sich ziehen soll, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

Mit Bezug auf das Rescript vom 3. d. M. wird dem Königl. O. L. Ger. diese Bestimmung zur Beachtung für künftige Fälle bekannt gemacht. v. K. J. B. 32. S. 313.

5) **Urkunde** über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, v. 1. Febr. 1833.

Extract.

Die Vorzüge, welche Wir, nach Inhalt der Erweiterungsurkunde für Unsere Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810, den Inhabern der allgemeinen Verdienst-Medaille bewilligt haben, wollen Wir auch den Besitzern dieser neuen Verdienst-Denkmünze beilegen, weshalb der etwa verwirkte Verlust derselben, wie bei andern Orden und Ehrenzeichen, auch nur von Uns Allerhöchstselbst festgesetzt werden darf. G. S. S. 85.

6) a) **C.O.** vom 18. Juni 1825., betr. das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere rc.

Extract.

5. Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften gelten auch für das Dienst-Auszeichnungskreuz. v. K. J. B. 26. S. 187.

b) **C. O.** v. 18. Juni 1825., wegen Stiftung des Dienst-Auszeichnungskreuzes für die Offiziere und der Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten.

Extract.

II. 6. So lange ein Soldat Festungsstrafe erleidet, oder in der 2. Klasse steht, kann die Dienst-Auszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden. Bei entehrenden Vergehen geht sowohl der Anspruch als der Besitz der Dienst-Auszeichnung verloren, und es ist darauf in allen Fällen zu erkennen, wo die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, und im Civilstande der Verlust der National-Cocarde eintritt.

7) Wegen Wiederverleihung der Dienst-Auszeichnung finden die wegen Zurückversetzung in die 1. Klasse des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen Anwendung. v. K. J. B. 26. S. 185.

7) **C. O.** v. 19. Mai 1822., daß Besitzer von Orden die Decorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.

Ich finde es nicht angemessen, daß Besitzer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden ꝛc. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Civilstande, während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe, die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen, nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe, der vorgesetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben, bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besitzer zurückgegeben werden sollen, in sofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höheren Orts nöthig machen.

G. S. S. 174.

8) In Betreff des Verfahrens bei festgesetztem Verluste der Orden und Ehrenzeichen s. Cr. O. §. 536—537.

D. Verlust des Adels.

1) S. §§. 672. 1453 und 1461. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 12. Mai 1800., daß bei Diebstahl und ähnlichen Verbrechen auf Verlust des Adels zu erkennen sei.

Es ist Euch bekannt, daß im Gefolge des §. 91. Tit. 9. P. II. des A. L. R. dem Richter die Befugniß zustehet, sein Erkenntniß bei groben Verbrechen eines Adelichen mit auf Verlust des Adels zu richten, und im §. 92. l. c. bemerkt worden, daß die Criminalgesetze die Fälle bestimmen, in welchen auf diesen Verlust erkannt werden solle. Da Wir nun Höchstselbst mittelst einer in einer speciellen Sache am 19. Apr. c. erlassenen C. O. zu verfügen geruhet, daß wenn Jemand von Adel wegen Diebstahl, oder demselben ähnlichen Verbrechens, mit einer Criminalstrafe belegt werde, zugleich auf Cassation des Adels zu erkennen, so erhaltet Ihr hierdurch die Anweisung, in vorkommenden Untersuchungssachen dieser Art vorstehender Allerhöchsten Willensmeinung gebührend Folge zu leisten, und derselben gemäß zu erkennen.

N. C. C. T. X. S. 2935. No. 29. de 1800. Neues Archiv B. 1. S. 140. u. Stengels Beitr. B. 10. S. 457.

3) **Rescript** v. 11. August 1806., daß bei einer außerordentlichen Strafe auf Verlust des Adels nicht zu erkennen sei; s. zu §. 34. dies. Tit.

4) **Rescript** v. 7. Decbr. 1827., betr. die Weglassung der körperlichen Züchtigung bei erkanntem Verlust des Adels; s. oben sub III. 4.

5) **Rescript** v. 1. August 1812, betr. die Einreichung der Erkenntnisse auf Verlust des Adels zur Allerhöchsten Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts.

Da des Königs Majestät mittelst C. O. vom 28. Juli c. zu befehlen geruht haben, daß in Fällen, wo über Adels- und Ehren-Verlust erkannt worden, die Erkenntnisse Allerhöchstdenenselben zur Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungs-Rechts vorgelegt werden sollen; so hat das Königl. ꝛc. in solchen Fällen, wenn rechtskräftig erkannt worden, vor der Vollstreckung der Strafe, die Akten nebst dem Erkenntnisse und einem Extracte an das Justiz-Ministerium einzusenden.

v. K. J. B. 1. S. 203.

6) In Betreff der Bekanntmachung des erkannten Adelsverlusts; s. Cr. O. §. 536—537.

E. Verlust des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Standschaft.

1) **A. L. R.** II. 11. §. 613.: Wer um Bestechung oder anderer unerlaubten Privatvortheile willen Jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und den folgenden Vakanzen.

2) **A. L. R.** II. 17. §. 85.: Wer seine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtseingesessenen mißbraucht, soll, außer der sonst verwirkten Strafe, derselben für seine Person auf immer verlustig erklärt werden.

3) **Gesetz** v. 8. Mai 1837. über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung und den Verlust der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c., haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths bewogen gefunden, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie Folgendes zu verordnen:

§. 1. Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere, die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3. Wer nach Maaßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verlustig gehen.

§. 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Kriminal-Erkenntniß für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, dem Ober-Präsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6. Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Kriminal-Erkenntniß
   a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder,
   b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verlustig erklärt, oder
   c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder
   d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des §. 39. der St. O. vom 19. November 1808 oder der §§. 19. und 20. der revidirten St. O. vom 17. März 1831 durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justiziars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserm Auftrage geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten

werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 10. Insofern nach besonderer Lehnsverfassung der Mangel unbescholtenen Rufs schon zu dem Besitz eines Lehnguts und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalkokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Jurisdiktions- und Patronats-Rechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Guts, zustehen. G. S. S. 99.

F. Verlust des Bürgerrechts.

1) **Städteordnung** v. 19. Novbr. 1808.

Extract.

§. 39. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen, oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenverfälschung, unredlicher Vormundschafts-Verwaltung und sonst eines qualifizirten Betrugs, vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur nothwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten, des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

v. R. IX. G. S. (Edict. S.) de 1806—1810. S. 471.

(Der Verlust des Bürgerrechts betrifft nur die Ausschließung von den Ehrenrechten; s. C. O. v. 4. Juli 1832. nebst Zusammenstellung. G. S. S. 181.)

2) **Revidirte Städteordnung** v. 17. März 1831. (§. 19. u. 20).

Extract.

Versagung und Entziehung des Bürgerrechts: a) nach feststehenden Regeln;

§. 19. Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Kriminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Eine anhängige Kriminal-Untersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

b) nach dem Ermessen der Stadtbehörden;

§. 20. Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19. zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist.

Es kann auch Demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat. G. S. S. 10.

3) Vergl. **Kriegsartikel** 43—47., wonach in den Fällen, in welchen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt ist, zugleich die Unfähigkeit zum Bürgerrecht und zum Besitze von Grundstücken eintritt; f. zu §. 463. dief. Tit.

G. Verlust der kaufmännischen Rechte.

Vergl. die **Statuten** für die Kaufmannschaften:

a) in Berlin, v. 2. März 1820. §. 66—73. (G. S. S. 46.)
b) in Stettin, v. 16. Novbr. 1821., §. 98—101. (G. S. S. 194.)
c) in Danzig, v. 25. April 1822. §. 87—89. (G. S. S. 130.)
d) in Memel, v. 21. Mai 1822. §. 94. u. flgde. (G. S. S. 153.)
e) in Tilsit, v. 22. April 1823. §. 97—100. (G. S. S. 77.)
f) in Königsberg, v. 25. April 1823. §. 92—94. (G. S. S. 92.)
g) in Elbing, v. 30. April 1824. §. 86—88. (G. S. S. 85.)
h) in Magdeburg, v. 9. April 1825. §. 95—101. (G. S. S. 25.)

V. Confiscation des Vermögens.

Gegen das Haupt einer standesherrlichen Familie kann in keinem Falle eine Confiscation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten erkannt werden, sondern, wenn dieselbe nach den bestehenden Gesetzen eintreten würde, findet nur die Sequestration jener Besitzungen während seiner Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden und zur Tilgung seiner Schulden statt; f. Instruction v. 30. Mai 1820. §. 17. (G. S. S. 81.)

VI. Verlust der Anstellungsfähigkeit, des Amtes, der Titel und Pensionen.

1) a) In Betreff der Cassation und Unfähigkeitserklärung zu ferneren Aemtern wegen Dienstvergehen der Beamten; f. §. 333. u. flgde. dief. Tit.

b) **Rescript** v. 27. Octbr. 1810, daß wenn gegen öffentliche Beamte auf Amtsentsetzung erkannt wird, zugleich auch die Unfähigkeitserklärung zu fernern Aemtern auszusprechen ist.

c) **C. O.** v. 11. Januar 1813, daß Festungsarrest den Beamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig, und erst bei einer längern als einjährigen Dauer die Amtsentsetzung zur Folge haben soll.

d) **Rescript** v. 9. April 1821 und 2. Febr. 1825, daß bei Verbrechen, welche den Verlust der Nationalkokarde nach sich ziehen, die Amtsentsetzung eintreten müsse;

f. zu §. 339. dief. Tit.

2) a) **C. O.** v. 21. Novbr. 1829., betr. den Verlust des Titels oder sonstigen Dienstprädicats verabschiedeter Militairpersonen und Beamten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. October c. bestimme Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militairpersonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militairpersonen oder Civilbeamten eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sei denn, daß die Kassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten sein würde.

G. S. de 1830. S. 2.

b) **C. O.** v. 14. Mai 1830., daß vorstehende C. O. auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden und gegen dieselben auf Verlust der Charge als Offizier erkannt werden soll.

In Verfolg Meiner Order vom 21. November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdiener auszusprechenden Verlusts der ihnen verliehenen Titel und Dienst-

prädikate, setze Ich hiermit fest: daß diese Order auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden soll, und nach den darin gegebenen Bestimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verlust der Charge als Offizier zu erkennen ist. Dergleichen Erkenntnisse sind vor der Vollstreckung zu Meiner Bestätigung einzureichen.
G. S. S. 80.

3) a) **C. O.** v. 21. Mai 1825., betr. die Pensionirung der Beamten und den Verlust der Pensionen.

Wenn gleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Pensionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Pension oder den Betrag derselben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht gestattet, der Reklamant vielmehr nur berechtiget sein soll, sich im Wege des Rekurses gegen die Festsetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsministerium zu wenden, welches darüber zu entscheiden und bei den von Mir unmittelbar besetzten Stellen, zu Meiner Entscheidung zu berichten hat; so sollen doch folgende Fälle gerichtlich entschieden werden:

1) Wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienstentsetzung nach sich zieht. In diesem Falle soll die Pension verwürkt sein, und das Gericht, wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.

2) Wenn der pensionirte Beamte während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe, auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig sein und das Erkenntniß darauf gerichtet werden. G. S. S. 147.

b) **C. O.** v. 12. Novbr. 1836., betr. den Verlust der Pensionen der Offiziere und Militairbeamten.

Da Meine Order vom 21. Mai 1825, die Pensionirung der Beamten und die gerichtliche Entscheidung über den zeitigen oder gänzlichen Verlust der Pension betreffend, sich nur auf solche Beamte bezieht, welche ihre Pension aus dem Civil-Pensionsfonds erheben, es aber nothwendig erscheint, diejenigen Grundsätze gleichfalls gesetzlich auszusprechen, welche von den Gerichten wegen Aberkennung oder Aussetzung der auf den Militair-Pensionsfonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militairbeamten zu befolgen sind, so bestimme Ich wegen dieser Militair-Pensionen:

1) Wenn der Pensionair zu einer Criminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche während seiner Dienstzeit verübt worden sind, und, wenn sie damals zur Sprache gekommen wären, die Kassation desselben zur Folge gehabt haben würden, so ist in dem Straferkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.

2) Wenn der Pensionair im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienst die Cassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension, nach der Größe des Vergehens, für immer oder für die Dauer der Strafe, zu erkennen. G. S. S. 317.

4) a) **C. O.** v. 17. März 1829., wegen Verwirkung des Militairgnadengehalts und Verlust des Civilversorgungsscheins Seitens der im Civildienst angestellten und ihres Amts entsetzten Militairinvaliden.

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M., die Anträge desselben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civil-Dienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amts verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines, während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnadengehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens ne-

ben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civilanstellung ganz oder theilweise geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militair-Gnadengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den, im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militair- oder den Civil-Pensionsfonds, oder auf den Pensions-Aussterbe-Fonds zu übernehmen sei; bin auch damit einverstanden, daß der Civil-Versorgungsschein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden zu erlassen. G. S. S. 42.

b) **C. O.** v. 25. April 1835., denselben Gegenstand betr.

Nach dem in Meiner Verordnung vom 9. December 1834 schon ausgesprochenen Grundsatze, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27. v. M. daß der gänzliche Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden in jedem Falle eintreten soll, wo Militair-Invaliden eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt sind. Diese allgemeine Vorschrift ist auch auf die im Civildienste angestellten Militair-Invaliden anzuwenden, und hiernach Meine Verordnung vom 17. März 1829 für deklarirt zu achten. Von den Gerichtshöfen ist, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, auf den Verlust des Gnadengehalts ausdrücklich zu erkennen, und diese Verordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. S. 46.

c) **C. O.** v. 6. Octbr. 1837., denselben Gegenstand betr.

Im Verfolg Meiner gesetzlich bekannt gemachten Order vom 25. April 1835. bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 14. Septbr. d. J., daß für den ganzen Umfang der Monarchie die Gerichtsbehörden verpflichtet sein sollen, in jedem Straferkenntnisse gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militair-Invalide ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich auszusprechen, ob derselbe dieses Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf, nach Maaßgabe Meiner gedachten Order, für verlustig zu erklären sei oder nicht, und daß in jedem Falle, wo dies in dem Haupt-Erkenntnisse unterblieben ist, von dem betheiligten Verwaltungs-Chef auf ein nachträgliches, den Verlust oder die Fortbeziehung des Gnadengehalts festsetzendes Erkenntniß, welches bei den von Assisenhöfen gesprochenen Haupt-Erkenntnissen von der Raths-Kammer des betreffenden Landgerichts abzufassen ist, angetragen werden kann. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 153.

VII. Ausstoßung und Entlassung aus dem Soldatenstande, Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und Degradation beurlaubter Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten, und die gegen solche zur Anwendung kommenden Strafen überhaupt.

1) Vergl. Kriegsartikel 30. u. flgde., wonach bei gemeinen Verbrechen der Soldaten Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt: wegen dritten gemeinen Diebstahls, wegen wiederhohlten Diebstahls unter erschwerenden Umständen, wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls, wegen Raubes und Diebstahls in Banden; Versetzung in die zweite

Classe aber stattfindet: wegen Diebstahls überhaupt, wegen Diebeshehlerei, Verfertigung falscher Münzen, Verfertigung falscher Pässe und Atteste, und Verfälschung von Urkunden und Siegeln; auch gegen einen Soldaten, bevor er in die 2. Classe versetzt worden, keine körperlichen Züchtigungen (welche übrigens nicht in Peitschenhieben, sondern in Stockschlägen bestehen) zulässig sind; s. zu §. 463. dies. Tit.

2) a) α) **Landwehrordnung** v. 21. Novbr. 1815.

Extract.

§. 74. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich.

§. 75. Die Landwehroffiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muß kriegsrechtlich erkannt werden und können die Kriegsrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der zwei Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Offizier-Korps erwählt, welches aus einem Kapitain und zwei Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Korps beizulegen, und die etwa vorfallenden Verstoße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Korps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabsoffiziere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76. über ein solches Individuum kriegsrechtlich erkannt.

G. S. de 1816. S. 77.

β) **Circularrescript** vom 6. Mai 1817, betr. die Bestrafung der Vergehen der Landwehroffiziere und Landwehrmänner, (v. K. J. B. 9. S. 243); **Rescript** vom 16. August 1817, betr. die Bestrafung und insbesondere die Detention der Landwehrmänner nach verbüßter Strafe (v. K. J. B. 10. S. 34.); **Rescript** vom 9. Septbr. 1817, betr. die gegen Landwehrmänner zu erkennenden Arreststrafen, (v. K. J. B. 10. S. 35); **Rescript** v. 1. Novbr. 1819. zufolge **C. O.** v. 26. August 1819., betr. die gegen Landwehrmänner zur Anwendung kommenden Strafarten, (v. K. J. B. 14. S. 255.); erledigt durch die nachfolgenden Verordnungen.

b) α) **Verordnung** v. 22. Febr. 1823., wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und das künftige Strafverfahren gegen Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten betreffend.

Nachdem Ich durch Meinen Befehl vom 26. August 1819. bereits erklärt habe, daß die Civilgerichte bei Entscheidung über die, zu ihrer Cognition gehörenden Vergehen und Verbrechen beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreserve entlassener, imgleichen der Train-Soldaten, mit Rücksicht auf die, in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkennen sollen, wonach kein Soldat, so lange er dem Soldatenstande angehört, mit Zuchthausstrafe oder Baugefangenschaft, kein Gemeiner ohne Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes mit körperlicher Züchtigung, ein Unterofficier und Feldwebel aber überhaupt nicht mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen ist; so hebe ich nunmehr auch die, in der Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816. §. 29. angeordnete Verwandlung der von den Civilgerichten nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner rc. zu erkennenden Strafen des Zuchthauses und der Festungsarbeit, in die militairischen Strafen des Arrestes und der Einstellung bei einer Straffection, durch Militairgerichte, hiermit auf, und verordne Folgendes:

§. 1. Die Civilgerichte erhalten die Befugniß, statt der, in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten zeitigen Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeit, unmittelbar auf Einstellung in eine Strafabtheilung, statt der Peitschen- auf Stockhiebe, ingleichen auf Ausstoßung eines beurlaubten Landwehrmannes ꝛc. aus dem Soldatenstande, nach Maaßgabe der Kriegsartikel zu erkennen. Wenn die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintritt, so finden die, in den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Arten der Strafe Anwendung.

§. 2. Außer den, in den Kriegsartikeln bestimmten Fällen, zieht die Strafe der schimpflichen Ausstellung, des Staupenschlages und der Brandmarkung, jedesmal die Ausstoßung des dazu verurtheilten Landwehrmannes ꝛc. aus dem Soldatenstande, mit den daran geknüpften Folgen, nach sich.

§. 3. Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen auf lebenswierige Beraubung der Freiheit zu erkennen ist, so tritt ebenfalls die bürgerliche Strafe, auch in den Fällen ein, wo auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht erkannt werden kann, und es ist alsdann in dem Erkenntniß auszusprechen, daß der Verurtheilte aus dem Militairverhältniß zu entlassen sei.

§. 4. Ist gegen Militairpersonen vom Feldwebelsrange, auf geringere als sechsmonatliche, und gegen Militairpersonen vom Unterofficiersrange auf geringere als dreimonatliche Festungs- oder Zuchthausstrafe, nach den Civilgesetzen zu erkennen, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe von gleicher Dauer ein; wenn aber mit dem Vergehen dieser Personen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach den Kriegsartikeln verbunden, oder auf Festungsarbeit ꝛc. von sechs Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unterofficiere zu erkennen ist, so muß zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt, und solche nach dem Maaßstabe des 55sten Kriegesartikels auf die Strafe angerechnet werden.

§. 5. Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen, und kein förmliches Kollegium bilden, sollen, sobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldstrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Akten allemal an das O. L. Ger. der Provinz zum Spruch einsenden.

§. 6. In Ansehung der Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein; wenn aber auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder auf Verlust des Porteb'Epée's und Degradation einer Militairperson von dem Range eines Feldwebels zum Gemeinen erkannt ist, so ist dazu Meine unmittelbare Bestätigung erforderlich und soll Mir dazu das Erkenntniß des erkennenden Gerichts, durch das General-Auditoriat, mit dessen Gutachten über das Verbleiben des Verurtheilten in seinem Standesverhältnisse vorgelegt werden.

§. 7. In allen Degradationsfällen der Militairpersonen, welche Feldwebels-Rang haben, wird die Abführung zur Festung bis zur erfolgten Bestätigung ausgesetzt.

§. 8. Auch in Ansehung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Festung und der definitiven Annahme desselben nach beschrittener Rechtskraft, sollen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, und die Kommandanturen der Festungen sind verbunden, den Requisitionen der O. L. Ger. auf Einstellung der überwiesenen Verbrecher in die Strafabtheilungen der Garnison-Compagnien zu genügen.

§. 9. Von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegesreserve gehörenden Soldaten ꝛc., wenn es nicht bloß eine Geldstrafe betrifft, soll gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, imgleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigadekommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden. Betrifft das Erkenntniß einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegesreserve

des Gardekorps, so überreicht der Brigadekommandeur der Provinzial-Landwehr selbiges, begleitet mit einem vollständigen Nationale des Verurtheilten, dem Generalkommando der Garden, welches demnächst die Löschung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen, in den Listen der Garden besorget und dem Generalkommando des betreffenden Armeekorps hiervon Nachricht giebt. Das Generalkommando der Garden hat Mir demnächst auch halbjährlich als Beilage zum sechsmonatlichen Berichte bei der Rubrik „Disciplin" ein Verzeichniß solcher gestrichener Mannschaften vorzulegen.

§. 10. Ich beauftrage Sie, die Ihnen untergeordneten Behörden mit diesen Bestimmungen bekannt zu machen. Insbesondere haben Sie, der Justiz-Minister, den Civil-Gerichtshöfen zur Pflicht zu machen, bei Erkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrmänner rc. das Militairverhältniß und die, in den Krieges-Gesetzen vorgeschriebenen Neben- und Ehrenstrafen sorgfältig zu berücksichtigen. Auch haben Sie den Justizbehörden in den Rheinprovinzen die Kriegesartikel mitzutheilen, um sie in Folge dieser Bestimmungen zu beachten. G. S. S. 28.

β) **C. O.** v. 30. Juli 1832., betr. die Einstellung bei einer Festungsstrafabtheilung und die Entlassung aus dem Soldatenstande.

Um die Uebelstände zu vermindern, welche mit der Einstellung der, den Civil-Gerichten unterworfenen Verbrecher in die militairischen Straf-Abtheilungen und mit dem bisherigen Verfahren wegen Bestätigung der, die Ausstoßung beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten aussprechenden Erkenntnisse der Civilgerichte verbunden sind, bestimme Ich, unter Abänderung der diesfälligen Vorschriften der Verordnung vom 22. Febr. 1823, Folgendes:

1) In Fällen, wo nach den Landesgesetzen zehn- oder mehrjährige Freiheitsstrafe verwirkt ist, oder wo die Dauer der letztern über das vollendete 39ste Lebens-Jahr des zu Bestrafenden hinausgeht, ist von den Civilgerichten nicht mehr auf Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung, sondern auf die in den allgemeinen Landesgesetzen verordneten Straf-Arten zu erkennen und deren Vollstreckung zu verfügen.

2) In diesen Fällen haben die Civilgerichte, in sofern nach den Kriegs-Artikeln nicht auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt werden muß, die Entlassung aus dem Militairverhältnisse auszusprechen und die betreffende Militairbehörde durch Mittheilung des rechtskräftigen Urtheils hiervon in Kenntniß zu setzen.

3) Die auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande lautenden Civil-Erkenntnisse bedürfen Meiner Bestätigung nur in dem Falle, wenn die zugleich erkannte Freiheitsstrafe entweder eine zehnjährige Dauer oder das vollendete 39ste Lebensjahr des zu Bestrafenden nicht erreicht. G. S. S. 205.

c) **Rescript** v. 10. Mai 1824, betr. die Anwendung der Kriegsartikel bei der Bestrafung der Landwehrmänner.

Die in der Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve Entlassene und Train-Soldaten vom 22. Febr. v. J. §. 1. enthaltenen Worte:

„nach Maaßgabe der Kriegs-Artikel"

beziehen sich, wie der Zusammenhang und die Verbindung des §. 1. mit dem §. 2. ergiebt, nicht auf die darin erwähnte Leibesstrafe, sondern auf die Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und es hätte also das hinter dem Worte „Soldatenstande" befindliche Komma, eigentlich hinter dem Worte „Kriegsartikel" gesetzt werden sollen. Die Leibesstrafe wird, wie der §. 1. ausdrücklich bestimmt, nach den allgemeinen Gesetzen mit der in Absicht der Vollstreckung festgesetzten Modification; die Ausstoßung aus dem Soldatenstande dagegen nach Maaßgabe der Krieges-Artikel, und außerdem in den im §. 2. näher bezeichneten Fällen erkannt. Hierdurch erledigten sich die Bedenken, welche nach dem von dem Königl. O. L. Ger. unterm 22. v. M. erstatteten Berichte, in Beziehung auf die Bestrafung beurlaubter Landwehrmänner rc. entstanden sind.

Im Allgemeinen ist der Gesichtspunkt immer festzuhalten, daß diese zu ihren bürgerlichen Geschäften entlassenen Militair-Personen in Absicht der Dauer der verwirkten Freiheitsstrafe nach denselben Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche bei allen

Civil-Personen zur Anwendung kommen, und daß nur, in Absicht der Art der Vollstreckung, und in Absicht der, auf das militairische Verhältniß sich beziehenden Strafbestimmungen, die Vorschriften der Krieges-Artikel eintreten.

Berlin, den 10. Mai 1824. v. K. J. B. 24. S. 166.

d) Circularrescript v. 2. August 1824., betr. die Bestrafung der zur Landwehr und Kriegsreserve gehörenden Verbrecher.

Extract.

4) Bei den durch die Civil-Gerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Febr. v. J. bestimmten Beschränkungen, Statt.

In den Fällen, wo von den Civil-Gerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden; unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert sein würde, wenn nicht die Allerhöchste Königliche Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Febr. v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse, dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung, sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Febr. v. J., statt der Peitschenhiebe, auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen oder aus dem Militair-Verhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit, auf Einstellung bei einer Straf-Section zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath, oder eines benachbarten Ortes, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen, bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes sind die Civil-Gerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civil-Gerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Kriegesartikel zu nehmen haben, bestehet darin:

a. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dies vorschreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen.

b. Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegesartikel und die Verordnung wegen der Militair-Strafen vom 3. August 1808. bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehr-Kreuzes zu richten.

c. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschiehet in den, in den Kriegsartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Febr. v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegs-Denkmünze muß zufolge der Allerhöchsten C. O. vom 30. Octbr. 1814, in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehr-Kreuzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civil-Gerichte zu erkennen befugt sind; wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22. Febr. v. J. bezeichneten Fällen, die Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Straf-Section erkannt worden, bei der letztern durch die Mili-

tair-Behörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civil-Gerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militair-Behörde zu requirirenden Feldwebels oder Unterofficiers, vollzogen. v. K. J. B. 24. S. 159.

e) α) **C. O.** v. 13. Octbr. 1824., 27. Decbr. 1824. und 16. Aug. 1825., betr. den Verlust der Nationalkokarde, des National-Militairabzeichens oder Landwehrkreuzes und die Versetzung in die 2. Classe des Soldatenstandes, wonach der Verlust der Kokarde ꝛc. allemal die Versetzung in die 2. Classe zur Folge hat; s. oben sub IV. A.

β) **Rescript** v. 9. Juli 1835., daß mit der Verurtheilung zur Einstellung in eine Strafabtheilung nicht immer die Versetzung in die 2. Classe verbunden sei.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers folgen einige Gerichtsbehörden bei Abfassung von Straferkenntnissen gegen beurlaubte Landwehrleute und Kriegsreservisten der Ansicht, daß die Verurtheilung zur Festungsarbeit durch Einstellung in der Strafabtheilung einer Garnison-Compagnie stets zugleich mit der Versetzung des Verurtheilten in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden werden müsse.

Diese Ansicht entspricht den Gesetzen nicht. Weder die Kriegsartikel, noch die Verordnung vom 3. August 1808. über die Militairstrafen (G. S. von 1806 bis 1810. S. 265.) knüpft eine solche Folge an die Verurtheilung des Militairsträflings zur Festungsarbeit dieser Art, vielmehr ergiebt sich aus dem 54sten Kriegsartikel und besonders aus dem §. 15. des Regulativs vom 31. Octbr. 1808. über die Behandlung der Festungsarrestanten in den Garnison-Compagnien (G. S. von 1806 bis 1810. S. 317.) auf das Deutlichste, daß ein Soldat zur Einstellung in die Strafabtheilung der Garnison-Compagnie verurtheilt werden kann, ohne gleichzeitig in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt zu werden. Diese Versetzung tritt nur in denjenigen Fällen ein, wo sie von dem Gesetz als Strafe gewisser Gattungen oder Arten von Verbrechen, wie z. B. beim Diebstahl in dem Kriegsartikel 43. u. f., oder als Folge des Verlustes des National-Militair-Abzeichens oder der National-Cocarde (vergl. die Allerhöchste C. O. vom 13. Octbr. 1824. und 26. August 1825, G. S. von 1824. S. 213. und von 1825. S. 192.) besonders vorgeschrieben ist.

Dies wird den Gerichten zur Beachtung bei Abfassung der Straferkenntnisse, dem Wunsche des Herrn Kriegsministers gemäß, hierdurch bemerklich gemacht.
v. K. J. B. 46. S. 168.

f) **Rescript** v. 14. Octbr. 1831., betr. die gegen beurlaubte Landwehrmänner zu erkennende körperliche Züchtigung.

Das Königl. O. L. Ger. erhält die mittelst Berichts vom 18. August d. J. eingereichten Acten in der Injurien-Sache des Wirthschafts-Inspectors N. N. zu N. wider den Pflugmeierknecht und Landwehrmann N. N. mit folgenden Bemerkungen zurück.

Wenn wider den N. wegen der dem N. zugefügten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen auf körperliche Züchtigung, und da diese nicht anders, als nach vorgängiger Versetzung des Verurtheilten in die zweite Klasse des Soldatenstandes, vollstreckt werden kann, auch auf diese Versetzung erkannt, dann nachträglich noch der Verlust des Rechts, die National-Kokarde, das National-Militair-Abzeichen oder Landwehrkreuz zu tragen festgesetzt worden; so läßt sich diese Entscheidung nicht rechtfertigen. Nach der vermittelst der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817. sub No. 6. (v. K. J. B. 9. S. 243.) den Gerichten bekannt gemachten, nirgend aufgehobenen Vorschrift der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 findet gegen beurlaubte Landwehrmänner körperliche Züchtigung nur in den durch die Kriegsartikel bestimmten Fällen Statt. Ein solcher Fall war hier nicht vorhanden. Die Unzulässigkeit der körperlichen Züchtigung bei beurlaubten Landwehrmännern in Fällen, in welchen sie nicht durch die Kriegsartikel vorgeschrieben ist, folgt aber auch schon daraus, daß nach der entgegengesetzten Ansicht die Militair-Strafgesetze mit den Civil-Strafgesetzen in der Anwendung beider auf beurlaubte Landwehrmänner in Widerspruch treten würden.

Zufolge der ersteren muß der körperlichen Züchtigung die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes vorangehen, diese aber ziehet jederzeit den Verlust des National-Militair-Abzeichens und resp. des Landwehrkreuzes nach sich, von welchem dann wieder der Verlust der National-Kokarde eine nothwendige Folge ist. Nach den Civil-Strafgesetzen tritt dagegen der Verlust der National-Kokarde wegen solcher Vergehungen ein, die einen Mangel patriotischer oder ehrliebender Gesinnungen anzeigen. Dieser Widerspruch kann nur durch die Annahme gelöset werden, daß dieje-

nigen gesetzlichen Vorschriften, durch welche eine körperliche Züchtigung auch wegen solcher Vergehungen bestimmt worden, weshalb die Kriegsartikel diese Strafart nicht zulassen, in Absicht der beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten nicht ferner zur Anwendung kommen können, vielmehr auch hierin, so wie in Bezug auf die Strafarten zwischen diesen Individuen und den zum effectiven Stande gehörigen Soldaten, kein Unterschied der Behandlung Statt findet.

v. K. J. B. 38. S. 425.

g) α) **Rescripte** v. 8. Jan. 1827., 5. März 1829. und 23. Septbr. 1834., betr. diejenigen Militairpersonen, gegen welche in den geeigneten Fällen auf Degradation zum Gemeinen zu erkennen ist.

Es ist in einem einzelnen Falle zur Sprache gekommen, daß wider einen beurlaubten Trompeter — der wegen begangener Vergehen zum Verlust der National-Cocarde und zu sechzehnwöchentlichem Gefängniß verurtheilt wurde — nicht zugleich, da er als Trompeter Unteroffiziers-Rang hat, auf Degradation erkannt worden ist. Sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden wird daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht: daß bei folgenden Militairpersonen gesetzlich die Degradation zum Gemeinen als Strafe eintreten kann:

1. bei Feldwebeln, Wachtmeistern und Ober-Feuerwerkern,
2. bei den mit ihnen im gleichen Range stehenden Porte-Epée-Fähnrichen,
3. bei den übrigen wirklichen Unterofficieren,
4. bei den Trompetern und Hautboisten,
5. Bei den Regiments- und Bataillons-Tambouren und den Stabs-Hornisten.

In Hinsicht der Porte-Epée-Fähnriche wird jedoch bemerkt, daß deren Degradation, da mit derselben der Verlust des Porte-Epée verbunden ist, in Folge der Verordnung vom 22. Febr. 1823, ebenso wie die Degradation der Feldwebel, jedesmal der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.

Berlin, den 8. Januar 1827. v. K. J. B. 29. S. 115.

Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber durch Allerhöchste Bestimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden sind, so kann gegen Individuen der Landwehr, welche während ihres Dienstes in der Artillerie des stehenden Heeres zu Bombardieren und Vice-Bombardieren avancirt worden, auf Einstellung in eine Strafsection nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Febr. 1823. §. 4. die Degradation auszusprechen.

Berlin, den 5. März 1829. v. K. J. B. 33. S. 135.

In dem Erkenntnisse gegen einen zur Kriegsreserve entlassenen Bombardier ist verabsäumt worden, auf dessen Degradation zum Gemeinen zu erkennen, welche nach der Verordnung vom 22. Febr. 1823. (G. S. S. 28.), dem 55. Kriegsartikel und der Allerhöchsten C. O. vom 14. Febr. 1825. gegen denselben auszusprechen war. In Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls wird daher sämmtlichen Gerichtsbehörden die Beachtung der Militairgesetze gegen die dem Militairverhältnisse angehörigen Individuen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin d. 23. Septbr. 1834. v. K. J. B. 44. S. 139.

β) **C. O.** v. 3. April 1827., wegen nicht mehr einzuholender königlicher Bestätigung der bei Civilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehendeu auf Degradation gerichteten Erkenntnisse.

Da nach Meinen Bestimmungen vom 1. December 1825 und 28. Januar 1826 die, auf Degradation und Verlust des Portepees lautenden Erkenntnisse gegen Feldwebel, Wachtmeister u. s. w. des stehenden Heeres, mit Ausschluß der Garden, nicht mehr von Mir zu bestätigen sind; so bedarf es auch der Einsendung der auf diese Strafe lautenden Erkenntnisse der Civilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr zu Meiner Bestätigung nicht mehr, und Ich beauftrage Sie, in Verfolg Meiner Order vom 22. Februar 1823 dies bekannt zu machen.

G. S. S. 36.

h) **C. O.** v. 14. Mai 1830, betr. den gegen beurlaubte Offiziere der Landwehr zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier, wobei jedoch die Allerhöchste Bestätigung einzuholen ist; s. oben sub VI. 2.

i) **Rescript** v. 15. Decbr. 1834. nebst **Bericht**, betr. die Verwandlung einer

gegen einen Landwehrmann erkannten militairischen Strafe, wenn derselbe zugleich aus dem Soldatenstande entlassen wird.

Der Schuhmacher S., welcher gegenwärtig wegen anderer Verbrechen in der Strafanstalt zu Spandau detinirt wird, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu Potsdam de publicato den 30. Septbr. c. wegen großen gemeinen Diebstahls zu neunmonatlicher Einstellung in die Strafsection einer Festungs-Garnison-Compagnie verurtheilt worden. Diese Strafe kann jedoch gegen den Inculpaten nicht vollstreckt werden, da derselbe durch die Allerhöchste C. O. vom 25. Januar c. aus seinen Militair-Verhältnissen entlassen worden ist.

Ew. Excellenz bitten wir daher ganz gehorsamst:

die gegen den S. erkannte Militairstrafe in eine Zuchthausstrafe von gleicher Dauer hochgeneigtest verwandeln zu wollen. Berlin, den 1. Decbr. 1834.

Das Königl. Kammergericht wird auf den in der Untersuchungssache wider den Schumacher S. et Cons. unterm 1. d. M. erstatteten Bericht angewiesen, in diesem, so wie in allen künftigen Fällen derselben Art die Akten anderweit zum Spruch vorzulegen, und sich über die Umwandelung der Strafe, — mit Vorbehalt des Rechtsmittels — durch Erkenntniß auszusprechen.

Berlin, den 15. Decbr. 1834. v. K. J. B. 44. S. 441.

k) C. O. v. 17. Juli 1837, betr. die Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten Strafen.

Auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 7. d. M. erkläre Ich Mich mit Rücksicht auf den §. 575. der Cr. O. und den Schluß des 51sten Kriegs-Artikels damit einverstanden, daß, wenn Leute vor Vollstreckung einer wider sie vom Civilgericht erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafe als gemeine Soldaten eingestellt worden, die Gefängnißstrafe von dem Militairgerichte auf die Hälfte der Dauer in Mittelarrest umzuwandeln und ohne Verzug zu vollstrecken ist. Eine Ausnahme von dieser Regel und die einstweilige Entlassung und Ablieferung des zu Bestrafenden an das Civilgericht findet nur in den Fällen statt, wenn die Gefängnißstrafe über drei Monate hinausgeht und danach das Maaß eines sechswöchentlichen Mittelarrestes übersteigen würde.

Diese Bestimmung ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren. G. S. S. 130.

l) C. O. v. 1. Juni 1834., wegen Bestrafung der von beurlaubten Landwehroffizieren in der Uniform gegen andere Militairpersonen begangenen Vergehen.

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 22. v. M. damit einverstanden, daß Vergehungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere, welche dieselben zu einer Zeit, wo sie sich in Uniform befinden, gegen eine andere Militairperson verüben, welche sich gleichfalls in Uniform befindet, nach den Militairgesetzen zu beurtheilen und von den Militairgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. G. S. S. 74.

m) Rescript v. 19. Decbr. 1834., betr. die Bestrafung der im Landwehrverhältnisse stehenden Chirurgen.

Da Zweifel darüber entstanden sind, mit welchen Strafen die in dem Reserve- oder Landwehrverhältnisse sich befindenden Compagnie- oder Eskadronchirurgen zu belegen sind, wenn sie während ihrer Beurlaubung sich eines Vergehens schuldig machen, welches, wenn es im Dienste verübt wäre, die Kassation nach sich ziehen würde, so haben des Königs Majestät durch die abschriftlich beigefügte, an das Militair-Justizdepartement erlassene, Allerhöchste C. O. vom 5. d. Monats zu bestimmen geruhet, daß in solchen Fällen gleichfalls gegen diese Chirurgen, wie gegen jeden andern Beamten, auf Kassation erkannt werden müsse, durch welche sie dann das Recht, ihrer Militairverpflichtung als Chirurgen Genüge zu leisten, verlieren, und nach Maaßgabe ihres Alters zum gewöhnlichen Militairdienste in der Reserve oder Landwehr heranzuziehen sind.

Indem das (Tit. 2c.) von dieser Allerhöchsten Entscheidung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß die Militairchirurgen als Militairbeamte überhaupt den Kriegsartikeln nicht unterworfen, sondern bei den von ihnen verübten Verbrechen und Vergehungen lediglich nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind, hat das

(Tit. 2c.) danach sowohl selbst sich zu achten, als die zur Abfassung von Straferkenntnissen competenten Untergerichte mit Anweisung zu versehen. Am 19. Decbr. 1834.

Dem Militair-Justizdepartement gebe Ich auf den Bericht vom 12. v. M. zu erkennen, daß der Antrag des General-Auditoriats in dem anliegenden Berichte:

daß gegen die im Reserve- oder Landwehrverhältnisse sich befindenden Chirurgen, wenn sie während ihrer Beurlaubung sich eines Vergehens schuldig machen, welches, wenn es im Dienste verübt wäre, die Kassation nach sich ziehen würde, von den Civilgerichten auf Entlassung aus den Militairverhältnissen zu erkennen sei,

weder in den bestehenden Gesetzen, noch in den Verhältnissen dieser Chirurgen begründet ist. Es muß vielmehr in solchen Fällen, gegen sie, wie gegen jeden andern Beamten, auf Kassation erkannt werden, durch welche sie dann das Recht, ihrer Militairverpflichtung als Chirurgen Genüge zu leisten, verlieren, und nach Maaßgabe ihres Alters zum gewöhnlichen Militairdienste in der Reserve oder Landwehr heranzuziehen sind. Ich trage dem Militair-Justizdepartement auf, hiernach das Erforderliche an das General-Auditoriat zu erlassen.

Berlin, den 5. Decbr. 1834. v. K. J. B. 44. S. 434.

3) Wegen des zu erkennenden Verlusts der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung; s. oben unter Nr. IV. B. u. C.

Zweiter Abschnitt.

Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere.

1) a) **C. O.** v. 6. März 1821., betr. die Bestrafung der Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und die Dienstvergehen der Beamten in den Rheinprovinzen.

Die in Ihrem Berichte vom 28. v. M. entwickelten Grundsätze, daß in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne, und daß zu demselben die Strafgesetze für diese Gattung von Verbrechen wesentlich gehören, daß mithin die darauf sich beziehenden Bestimmungen des A. L. R. und der Cr. O. in allen Meinen Staaten gelten müssen, sind so sehr in der Natur der Sache, als in Meiner durch das Besitzergreifungs-Patent für Meine Rheinischen Provinzen ausgesprochenen Absicht gegründet, daß Ich sie durchaus genehmige und bestätige, und demgemäß bestimme:

1) daß auch in den Rheinischen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie der Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der A. Cr. O. vom 11. Dezember 1805. und den nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden sollen;

2) daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt habe, lediglich vor dieselbe gestellt, und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden sollen;

3) daß von nun an wegen dieser, unter 2 gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die, im A. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 91. bis §. 213. und den darauf sich beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen; und

4) daß in Ansehung aller Verwaltungsbeamten in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 323. bis §. 508. incl., in so

weit sie in den alten Provinzen Meines Reichs noch gültig sind, mit den sie ergänzenden Vorschriften, jedoch ebenfalls unter der am Schlusse des Numeri 3, wegen früherer Fälle bemerkten Bestimmung, angewendet werden sollen.

Ich beauftrage sie, den Justizminister, diese Meine Willensmeinung den Gerichtsbehörden zur Nachachtung vorzuschreiben, und Sie, den Staatsminister von Schuckmann, wegen der Bestimmung unter 4. das etwa Erforderliche zu veranlassen. G. S. S. 30.

b) C. O. v. 5. Septbr. 1821., betr. die Anwendung der vorstehenden Verordnung in allen Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist.

Die Bestimmungen Meiner Order vom 6. März d. J., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie bei Dienstvergehungen der Verwaltungsbeamten, sollen sich nicht bloß auf die Rheinprovinzen beschränken, sondern für alle Provinzen, in denen das A. L. R. noch nicht eingeführt ist, gelten.

G. S. S. 156.

c) C. O. v. 14. Octbr. 1821., betr. die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen haben.

Auf Ihren Bericht vom 6. Octbr. d. J. setze Ich zur Erläuterung Meiner C. O. vom 6. März d. J. hierdurch fest: daß die Untersuchung gegen die, den rheinischen Gerichtshöfen unterworfenen Mitschuldigen, welche bei den Vergehungen rheinischer Verwaltungsbeamten konkurriren, lediglich nach den Vorschriften der rheinischen Criminalprozeßordnung geführt, und die dortigen Strafgesetze auf sie zur Anwendung gebracht werden sollen. G. S. S. 188.

d) C. O. v. 2. August 1834., betr. die Strafgesetze in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung Meines Erlasses vom 6. März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten, entstanden sind, declarire Ich auf den Antrag des Staatsministeriums die Vorschrift Nr. 3. dahin: daß dadurch alle Bestimmungen der §§. 91—213. des Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. ohne Ausnahme, mit Einschluß der im §. 147. benannten §§. 474—498., in die Rheinprovinz eingeführt worden sind. Ich setze zugleich fest, daß die Bestimmungen des A. L. R. §§. 323—508. Tit. 20. Th. II., auf welche Nr. 4. Meines Erlasses vom 6. März 1821. sich bezieht, ohne Ausnahme auf alle Staatsbeamte angewendet, und daß bei allen auf den Grund der gedachten §§. 91—213. und 323—508. eingeleiteten Untersuchungen die Vorschriften der A. Cr. O. vom 11. Decbr. 1805. zur Richtschnur genommen werden sollen. Das Staatsministerium hat diese Order durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen. G. S. S. 148.

e) C. O. v. 25. Octbr. 1835., betr. die Bestrafung der Widersetzungen gegen Wachen und Beleidigungen der im Dienste begriffenen Militairpersonen in den Rheinprovinzen; s. zu §. 646—648. dies. Tit.

2) Vergl. C. O. v. 25. April 1835, wegen Bestellung des Kammergerichts zum ausschließlichen Gerichtshofe wegen aller Verbrechen und Vergehen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe, sowohl in sämmtlichen Staaten des Königreichs, als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes. (G. S. S. 47.)

Begriff.

§. 91. Die freiwillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heisst ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

1) **C. O.** v. 6. April 1834., betr. die Bestrafung der Verbrechen zur gewaltsamen Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. v. M. erkläre Ich Mich mit der Meinung desselben einverstanden, daß nach den Grundsätzen des A. L. R. im 20. Tit. des II. Thl. ein Unternehmen zur gewaltsamen Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes, als zugleich gegen Meinen Staat gerichtet, anzusehen und mit den in den §§. 92—99. des angeführten Gesetzes bestimmten Strafen zu belegen ist. Auch erkläre Ich es mit den Grundsätzen des A. L. R. und der Cr. O. übereinstimmend, daß Ausländer, die sich im Auslande als Urheber oder Miturheber an einer solchen im §. 92. bezeichneten Unternehmung betheiligen, oder dabei behülflich sind, wenn sie sich innerhalb Landes betreten lassen, von den diesseitigen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, in welchem Falle sie den in den §§. 93—98. festgesetzten Strafen unterliegen. Doch soll die Vorschrift des §. 97. auf den Fremden nicht in Anwendung kommen, wenn er vor Entdeckung seiner Mitwissenschaft das Land verlassen hat, und erst nach Unterdrückung des Vorhabens zurückkehrt. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen Meiner Erlasse vom 6. März und 5. Septbr. 1821, nach welchen bei Untersuchungen der Verbrechen wider den Staat und dessen Oberhaupt überall nach den Formen zu verfahren ist, die in der Cr. O. vom 11. Decbr. 1805, und in den Erläuterungen und Ergänzungen derselben vorgeschrieben sind. Sie, die Justizminister, haben diese Ordre den Gerichten zur Belehrung und Nachricht bekannt zu machen.

v. K. J. B. 43. S. 639.

2) **Publicationspatent** v. 29. Octbr. 1836., betr. den wegen Bestrafung der Vergehungen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung der politischen Verbrechen gefaßten Bundesbeschluß.

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen sechzehnten Sitzung wegen der Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund, und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete, folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1.

Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2.

Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben bezüchtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten

gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie pünktlich in Ausführung gebracht werden sollen. G. S. S. 309.

Strafe der Hochverräther;

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniss seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. (§. 64. 67. 71. 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

der Theilnehmer;

§. 96. Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sei durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. (§. 72. 76.)

der Mitwisser;

§. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit bald möglichst Anzeige davon zu machen unterlässt, hat Zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. (§. 80. 81. 82.)

§. 98. Selbst Aeltern, Kinder und Ehegatten sind, bei gleicher Strafe, die Ausführung eines solchen Verbrechens, so viel an ihnen ist, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wissenschaft zu hindern verpflichtet.

Strafe entwichener und gestorbener Hochverräther.

§. 99. Wenn Jemand, der des Hochverraths schuldig befunden wird, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtels gestorben ist: so soll, ausser der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung, auch die Execution der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äussere Sicherheit des Staats.

Landesverrätherei.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äussere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heisst Landesverrätherei.

Vergl. C. O. v. 17. März 1813. und 15. Januar 1814., wegen des Verfahrens bei der Untersuchung und Bestrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. (G. S. de 1813. S. 34. und G. S. de 1814. S. 5.)

Erste Classe derselben.

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere, oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der Ersten Classe.

Strafe.

§. 102. Ein solcher Landesverräther soll zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 103. Die gegen einen Hochverräther in Ansehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf seine Familie, nach §. 95. verordnete Ahndung, ingleichen die Vollstreckung der Leibesstrafe an dem Bildnisse des entwichenen oder gestorbenen Verbrechers (§. 99.), treffen auch einen Landesverräther der Ersten Classe.

§. 104. Auch in Ansehung der Miturheber und Theilnehmer dieses Verbrechens, ingleichen derjenigen, die ihre Wissenschaft von einem solchen Vornehmen zu entdecken unterlassen haben, finden die Vorschriften §. 94. 96. 97. 98., wie bei dem Hochverrathe, Anwendung.

§. 105. Ist eine Landesverrätherei der Ersten Classe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden: so sollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet; die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwisser mit Acht- bis Zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Zweite Classe der Landesverrätherei.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherei der Zweiten Classe anzusehen.

Arten derselben.

§. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegesvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.

§. 108. Wer zur Begünstigung des Feindes, Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuser verderbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig.

§. 109. Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser, oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 110. Wer die feindlichen Truppen durch freiwillig übernommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 111. Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen lässt, oder demselben Operationsplane, Festungsrisse, oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird dem Staate zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft.

§. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bei sich verbirgt, soll mit Vier- bis Sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 113. Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln.

§. 114. Feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen gestattete Befreiung von einer engern Gefangenschaft gegen ihr gegebenes Wort missbrauchen, und Aufruhr anrichten, sollen mit dem Schwerdte, oder

nach Bewandniss der Umstände, der Grösse der Gefahr, oder des wirklich entstandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens;

§. 115. In Fällen, wo eine Landesverrätherei der Zweiten Classe noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll die Lebensstrafe, nach Bewandniss der Umstände, in Sechs- bis Zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.

der Theilnehmer und Mitwisser.

§. 116. Eine gleiche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe trifft diejenigen, welche an einer solchen Landesverrätherei zwar nicht unmittelbar, aber doch durch Rathschläge oder entfernte Hülfsleistung Theil genommen haben.

§. 117. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer solchen vorseienden Landesverrätherei, ihnen beiwohnenden Wissenschaft, unterlassen haben, finden die allgemeinen Vorschriften des §. 80. 81. 82., jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Gefahr oder des Schadens, in geschärfterem Grade Anwendung.

§. 118. Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherei, welcher das böse Vorhaben aus eigner Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beschädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.

Vorbeugungsmittel.

§. 119. Wer sich wissentlich in Verbindungen einlässt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äussere Unsicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniss- oder Festungsstrafe auf Sechs Monathe bis Zwei Jahre belegt werden.

Wegen Verbots und Bestrafung der Theilnahme an geheimen Verbindungen; s. die Zusätze zu §. 185. dies. Tit.

§. 120. Ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staats sich, zu Kriegszeiten, mit irgend Jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen.

§. 121. Wer seiner Privatgeschäfte wegen, zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Lande vornehmen muss, ist die schriftliche Erlaubniss seiner Obrigkeit nachzusuchen verbunden.

§. 122. Briefwechsel in feindliche Lande darf ohne dergleichen besondere Erlaubniss nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern, oder andern geheimen Zeichen geführt werden.

§. 123. Niemand soll fremde Personen bei sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen; sondern er ist schuldig, der Obrigkeit seines Orts davon sofort Nachricht zu geben.

§. 124. Wer diesen Vorschriften (§. 121. 122. 123.) zuwider handelt, soll, wenn er auch bei näherer Untersuchung einer Verrätherei, oder der Theilnehmung und Mitwissenschaft davon nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vergehen angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnissmässige Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn soll Nie-

mand im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen könnten.

§. 126. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen, oder Kriegsvorräthe heimlich aufsammeln.

§. 127. Niemand soll, ohne Zwang, dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen.

§. 128. Niemand soll bewaffnete Leute zusammenbringen, oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.

§. 129. Niemand, der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationsplane, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen; vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern.

Rescript v. 22. Mai 1818, betr. die Ablieferung der aus amtlichen Verhältnissen erhaltenen Festungs- und Operationspläne und geheimen Nachrichten.

In dem §. 129. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. ist verordnet, daß Niemand, der nicht vermöge seines Amts dazu berechtiget ist, Risse von Festungen, Operations-Plänen, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen; vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern soll. Gleichwohl ereignet es sich zuweilen, daß Privatpersonen gezeichnete Pläne diesseitiger Festungen, Terrain-Aufnahmen und andere Zeichnungen nachlassen, bei denen es in militairischer Hinsicht wichtig ist, daß sie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publico bleiben. Es kommt daher auf Maaßregeln an, wodurch die Befolgung des Gesetzes gesichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn sich in einer Nachlassenschaft folgende Gegenstände vorfinden:

1) gezeichnete Festungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen, oder von diesseitigen Truppen besetzten, Festungen,
2) gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Befestigungs-Anlagen, oder Festungstheile,
3) Entwürfe zur Befestigung im Lande gelegener Orte und Gegenden,
4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrain-Recognoscirungen, Situations-Zeichnungen, und
5) sonstige gezeichnete Charten, Pläne und Risse, wozu jedoch nicht die zu landwirthschaftlichen Zwecken, Gemeinheitstheilungen und dergleichen aufgenommenen Charten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem General-Commando der Provinz zukommen lassen, und solche bis zu dessen Erklärung nicht verabfolgen soll.

Auch sind die Auctions-Commissarien anzuweisen, von dergleichen Gegenständen, wenn sie solche zum öffentlichen Verkauf erhalten, das Verzeichniß dem General-Commando einzureichen, und bevor dieses nicht eine schriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denselben nicht zu veranlassen.

Das General-Commando wird nach erhaltener Kenntniß von dem Vorhandenen, allenfalls nach eingeholtem Gutachten sachverständiger Personen bestimmen, ob dergleichen Gegenstände ohne Nachtheil des Staates im Publico verbleiben, und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückbehaltung für nothwendig gehalten, so soll dem bisherigen Besitzer, oder dessen Erben, oder der Nachlaßmasse, der Werth solcher Gegenstände erstattet werden, so wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Königl. Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern solche auch sämmtlichen Untergerichten und den Auctions-Commissarien zu deren Befolgung, bekannt zu machen. v. K. J. B. 11. S. 243.

§. 130. Wer wider diese Vorschriften (§. 125. bis 129.) handelt, der soll, nach Verhältniss seiner Uebertretung, der für den Staat zu besorgenden Gefahr, und des seine Absicht dabei treffenden Verdachts, mit

nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Person und ihres Vermögens, belegt werden.

§. 131. Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden; und alle ihm bekannt gewordene verdächtige oder gefährlich scheinende Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiskalischen Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob; also dass, wenn sie dabei etwas pflichtwidrig verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, des Grades ihrer Nachlässigkeit, und des dem Staate daraus entstandenen Schadens, mit Gefängniss- oder zeitiger Festungsstrafe wider sie verfahren werden soll.

Dritte Classe der Landesverrätherei.

§. 133. Auch derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht; ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eigenen Staats, begünstigt, verletzt die äussere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherei der Dritten Classe.

Arten derselben.

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt, oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch ausserhalb Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, dass von dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, gestraft werden.

§. 137. Wer in der Absicht dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrückt, oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 138. Wer sich um den Beistand fremder Mächte, zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Staat, oder einen Mitunterthanen bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beiderlei Staaten Anlass giebt, der hat sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniss- oder verhältnissmässige Geldstrafe verwirkt.

§. 139. Diese Strafe soll geschärft werden, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andere Art vorsätzlich verdunkelt, soll mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbaret, oder ihnen Festungs- oder Operationsplane, oder Urkun-

den, und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Prahlerei bekannt werden lässt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniss des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt, oder fremden Werbern aus hiesigen Landen Rekruten zubringt, der soll, wenn er sich auch gegen die Angeworbenen selbst des Menschenraubs nicht schuldig gemacht hätte, dennoch zwei- bis vierjährige Festungsstrafe leiden.

§. 144. Wer Personen, die einen besondern Schutz des Staats geniessen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der soll bis zu deren Widerbefreiung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor seiner Befreiung das Leben: so hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 146. Ist der Verrath an fremde feindliche Mächte geschehen: so soll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147. Wie derjenige zu bestrafen sei, welcher Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahne meineidig verlassen, durchhilft, ist im Achten Abschnitte §. 474. sqq. verordnet.

§. 148. Wer Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter, zum Auswandern verleitet, und ihnen dabei behülflich ist; oder sonst Fabriken- und Handlungsgeheimnisse Fremden verräth; ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Verordnung v. 20. Jan. 1820, betr. die Verleitung zum Auswandern.

Nachdem Uns angezeigt worden, daß in einigen Theilen Unserer Staaten gewisse Individuen sich damit abgeben, Unsere getreue Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, diese sträfliche Handlung aber durch kein ausdrückliches Gesetz vorgesehen ist; so finden Wir Uns mit Rücksicht auf das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 133, 143. und 148., nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes zu verordnen veranlaßt:

Wer es sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

G. S. S. 35.

Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 149. Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören, verübt worden.

1) Verhinderte Publikation der Gesetze.

§. 150. Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes, oder einer Landesherrlichen Polizeiverordnung, durch Abreissung oder Verdunkelung derselben, oder auf andere Art, geflissentlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf drei bis achtzehn Monathe leiden.

2) Erregung von Missvergnügen gegen die Regierung.

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Missvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlasst, der hat Gefängniss- oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zwei Jahre verwirkt.

§. 152. In je grösserm Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muss derselbe bestraft werden.

1) **Publicationspatent** v. 25. Septbr. 1832, betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe.

Durch die strafbaren Attentate, die in einigen Staaten des deutschen Bundes die innere Ruhe und öffentliche Ordnung gefährdet haben, ist die Bundes-Versammlung veranlaßt worden, in ernstlicher Erwägung der Gefahr, über gemeinsame Maaßregeln zur Aufrechthaltung eines gesetzmäßigen Zustandes in Deutschland sich zu vereinigen und in ihrer vier und zwanzigsten diesjährigen Sitzung am 5. Juli 1832 nachstehende Beschlüsse zu fassen:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Kommission, wie folgt:

1) „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist ebenso, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Orts weder üblich, noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der kompetenten Behörde, Statt finden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen; und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen, und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden, oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jene des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte

Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2. und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in soweit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

(„„§. 2. Die Bundes-Regierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehr-Anstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maaßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des, der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Korrespondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.““)

6) Die Bundes-Regierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen, ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu desfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung desfallsiger Spuren, jederzeit auf das Schleunigste und Bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen, oder Verbrechen, in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus den Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturze des Bundes, oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundes-Regierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundes-Regierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in ei-

nem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in sofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundes-Regierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militairische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militairischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Octob. 1830, betreffend Maaßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, auch unter den jetzigen Umständen und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

(Bundesbeschluß vom 21. Oktober 1830: der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiethe Statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesakte und den sich hierauf beziehenden spätern Bestimmungen der Schlußakte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. österreichschen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährte Fürsorge für das Gesammt-Interesse des Bundes, beschließt:

a) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26. der Schluß-Akte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundes-Regierungen zur gegenseitigen Hülfeleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine, den Beistand des Bundes bedürfende Regierung, sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militairische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Kompromittirung seiner Truppen geschehen kann.

b) Zur Erreichung dieses Zwecks sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundes-Kontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

c) So wie die Bundes-Regierungen überhaupt die Verbindlichkeiten anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltslose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maaßregeln, Nachricht zu geben; so soll dieses insbesondere in dem ad a. bemerkten Falle geschehen und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfeleistung unverweilt der Bundes-Versammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundes-Versammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

d) Die Bundes-Regierungen, — erwägend, daß nach Artikel 8. der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Kommittenten unbedingt abhängig und nur nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Instruktion vorzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maaßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist, — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunligster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

e) Die Zensoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts, sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattge-

fundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellösigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinn abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch eben so wenig einer unzeitigen, oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.)

10) Sämmtliche Bundes-Regierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maaßregeln, nach Maaßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundes-Versammlung anzuzeigen."

Wiewohl Wir in dem Vertrauen und in der erprobten Zuneigung Unserer treuen Unterthanen die zuverlässigste Bürgschaft für die Erhaltung der innern Ruhe des Landes besitzen, und die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unsern Staaten überall fremde geblieben sind; so haben Wir doch, in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst, keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsern sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende, Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen und Unser Staatsministerium anzuweisen, die Aufnahme dieses Publikations-Patents in die G. S. zu veranlassen. G. S. S. 216.

2) **Publicationspatent** v. 15. October 1832., betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung v. 28. Juni 1832., zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe.

In der zwei und zwanzigsten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung, laut ihres öffentlichen Protokolls vom 28. Juni, haben sich sämmtliche Bundes-Regierungen zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde mittelst einhelligen Beschlusses, über folgende Bestimmungen vereinigt:

I. Da nach dem Art. 57. der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schluß-Akte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche

und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25. und 26. der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Artikel 2. der Bundesakte und in dem Artikel 1. der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Artikel 59. der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäfts-Ordnung gesorgt werden soll, so machen auch sämmtliche Bundes-Regierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Artikel 17. der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer

Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

Dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs, vom 25. September d. J. zufolge, bringt das Staatsministerium diese Bestimmungen, als eine weitere Entwickelung allgemeiner, in der deutschen Bundes- und Schußakte bereits enthaltenen Grundsätze und Anordnungen, sämmtlichen Landesbehörden und Unterthanen in den zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie zur Kenntniß. G. S. S. 221.

3) In Betreff des Verbots und der Bestrafung geheimer Verbindungen s. übrigens die Zusätze zu §. 185. dies. Tit.

4) **C. O.** v. 9. April 1838., betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Obern über religiöse und kirchliche Verhältnisse schuldig machen; s. zu §. 228. dies. Tit.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muss, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischer Schriften trifft, ausser dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Grösse des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen, und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

§. 156. Dagegen steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.

1) a) **Censur-Edict** v. 18. Octbr. 1819.

Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20. Septbr. d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz, ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen in Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift, erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche

Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im ersten §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaat in Umlauf gesetzt,

und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschiehet, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genügt werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Zensur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Zensur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war, so haben Wir beschlossen, das Zensur-Edikt vom 19. Dezember 1788, so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edikte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Zensurwesen betreffenden frühern Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Zensurvorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

I. Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

II. Die Zensur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen, ferner alles was dahin zielt im Preußischen Staate oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureitzen; alle Versuche im Lande und außerhalb desselben Partheien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

III. Die Aufsicht über die Zensur aller in Unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird ausschließlich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Zensoren durch das im §. VI.

bestimmte Ober-Zensur-Kollegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instructionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuskripte, nach den im Artikel II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

IV. Die Zensur der Zeitungen, periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrige Gegenstände der Zensur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Zensur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizei-Behörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Ober-Präsidenten überlassen.

V. Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehrern Mitgliedern und einem Sekretair bestehendes Ober-Zensur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1) die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Zensur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) mit den Ober-Präsidenten und Zensur-Behörden über Zensur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instructionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Zensur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

VII. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Zensur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII. Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland bestimmt ist.

IX. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preußischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein.

Die Ober-Zensurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, daß nöthige Zu-

trauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Zensurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten.

X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Zensur einzureichen, in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Zensor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Zensur überreichte Manuscript wird von dem Zensor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Zensur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jeden Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

XI. Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift, kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Zensurbehörde.

XII. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetz bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller fernern Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20. September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Zensurvorschrift erschienenen Schrift verfügen; so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Zensors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Zensor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger preußischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Zensur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Zensur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Zensurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV. Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Zensurgebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Zensurvorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exem-

plar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor.

XVI. 1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Zensurvorschriften zu genügen, verfällt bloß deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von Sechs Monaten bis Zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Bloß die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf den Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Zensur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Reichsthalern an den Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Konfiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

XVII. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der obengedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen. G. S. S. 224.

b) C. O. v. 18. Septbr. 1824., wegen Fortdauer der vorstehenden Verordnung.

Mit Bezug auf den über das provisorische Preßgesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundestags-Beschluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministerii vom 2. d. M., daß das Zensur-Edikt vom 18. Oktober 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere Verordnungen erlassen werde. G. S. S. 164.

2) (Zu I. des Zensuredicts.)

a) Rescript des Min. der Pol. vom 21. Januar 1823., betr. die Zensur der Kupferstiche.

Das in dem Bericht des Königl. Polizei-Präsidiums vom 4. d. M. angezeigte

Verfahren, hinsichtlich der bei dem N. N. hieselbst zum Verkauf ausgestellten Kupferstiche, wird hiermit genehmigt und demselben die in Antrag gebrachte Autorisation ertheilt.

Wenn dasselbe übrigens in dem Berichte bemerkt, daß der §. 3. der Censur-Verordnung vom 18. Octbr. 1819. seiner amtlichen Wirksamkeit in Ansehung unsittlicher Kupferstiche entgegenstehe, so ist dies keinesweges der Fall, indem das gedachte Censurgesetz überhaupt, und der angeführte §. desselben insonderheit nur die Censur der Druckschriften zum Gegenstande haben, der Censur der Kupferstiche aber gar nicht erwähnen. Es versteht sich daher von selbst, daß in Ansehung der letzteren nicht allein die, der Polizei überhaupt deshalb obliegenden, Pflichten überall nicht aufgehoben, sondern auch die deshalb früherhin bestandenen Vorschriften eben so wenig abgeändert worden, als die im Jahre 1816. angeordnete Censur der Landkarten aufgehoben oder dem statistischen Bureau entzogen sind.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat daher mit der Censur der Kupferstiche in der vor Publikation des Censur-Edikts vom 18. Octbr. 1819. statt gehabten Art um so mehr fortzufahren, als ein bedeutender Theil jener Nachtheile, welchen durch dieses Censur-Gesetz vorgebeugt werden soll, eben sowohl durch freche und unsittliche Producte des Grabstichels als der Druckpresse bewirkt werden können, und insonderheit der in dem Censur-Edikt vom 19. Decembr. 1788. sehr richtig bemerkte Zweck der Censur:

„das Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, hämisches Verspotten und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, die Befriedigung der Verläumdung, des Neides, der Rachgier und anderer niedriger Leidenschaften, wodurch die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger gestört und ihre Achtung vor dem Publikum gekränkt wird, zu verhüten,"

durch die Censur der Schriften nicht anders als mit gleichzeitiger Censur der Kupferstiche, die alle diese verwerflichen Zwecke gleich sicher und gleich boshaft erreichen, erfüllt werden kann. Uebrigens ist diese Befugniß der Polizei auch ausdrücklich im Thl. II. Tit. XX. §. 155. des A. L. R. begründet.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher hierdurch beauftragt, dieserhalb in der früher bestandenen Art fernerhin mit allem Nachdruck zu verfahren und die dazu erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Es versteht sich hiebei übrigens von selbst, daß diese Bestimmungen eben sowohl die hiesige Verfertigung solcher Kupferstiche, als den hiesigen Debit der außerhalb erschienenen, betreffen und zur Ausführung gebracht werden müssen. v. K. Annalen B. 7. S. 104.

b) Rescript des Min. der Pol. v. 5. Mai 1823. und **Schreiben** des Ober-Zensurkollegii v. 3. Mai 1834., betr. die Zensur lithographirter Schriften.

Ew. Excellenz erwiedern wir ganz ergebenst auf das geehrte Schreiben vom 9. d. M. die in der dortigen Provinz im Jahre 1833. erschienenen Schriften betreffend, daß nach der Bestimmung in der Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 5. Mai 1823., die Ablieferung der lithographirten Verlags-Artikel an die beiden Bibliotheken in Berlin und Königsberg, i. Pr., keinem Zweifel unterliegt.

Berlin den 3. Mai 1834. Königl. Ober-Censur-Kollegium.

Die unterzeichneten Ministerien erwiedern Ew. rc. auf die Anfragen in dem, die Steindruckerei, welche die Lithographen N. N. in Potsdam anzulegen beabsichtigen, betreffenden Bericht vom 4. März d. J., wie es keinem Zweifel unterworfen ist, daß

ad. 1. während der Dauer des jetzigen Censur-Gesetzes und bis etwa, bei einer Revision desselben, der Artikel XV. aufgehoben worden, von lithographirten Büchern und Schriften eben so wenig als von gedruckten, Freiexemplare gefordert werden können, weil nach der generellen Vorschrift des Art. I.

Alle in Unserm Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen rc., der Censur zur Genehmigung vorgelegt rc. werden,

die Anwendbarkeit des Censur-Gesetzes in allen seinen Bestimmungen auf alle Schriften und Bücher, sie mögen gedruckt, in Kupfer gestochen, lithographirt u. s. w. werden, gar kein Bedenken hat. Eben deshalb ist auch Ew. rc. Gutachten

ad. 2. u. ad. 3. vollkommen begründet, daß die Kontrolle bei Schriften, welche durch Steindruck vervielfältigt werden, ganz dieselbe sein muß, wie sie bei andern Druckschriften nach der Censur-Verordnung Statt findet, und die Regierungen bei dem

Steindruck ihrer Verfügungen u. s. w. dieselben Maaßregeln zu ergreifen haben, welche bei dem gewöhnlichen Abdruck für nöthig erachtet werden.

Berlin den 5. Mai 1823. v. K. Annalen B. 18. S. 145.

c) Rescript des Min. der Pol. v. 13. August 1824., betr. die Zensur der Inschriften auf öffentlichen Denkmälern.

Die unterzeichneten Ministerien finden auf den Bericht der Königl. Regierung vom 14. v. M. es nicht angemessen, die auf öffentlichen Denkmälern anzubringenden Inschriften einer förmlichen Censur zu unterwerfen. Um Anstößigkeiten und Sprachwidrigkeiten bei den Aufschriften zu vermeiden, die von Privatpersonen für Denkmäler auf Begräbnißplätzen und in den Kirchen bestimmt werden, reicht es vielmehr hin, wie es von der Königl. Regierung in Magdeburg geschehen ist, öffentlich bekannt zu machen, daß sie zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vorgelegt werden müssen.

v. K. Annalen B. 8. S. 877.

d) C. O. v. 20. August 1835., betr. die Zensur gedruckter Anzeigen von Büchern und anderer einzeln gedruckter Blätter.

Ich bin auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. v. M. mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß auch gedruckte Anzeigen von Büchern, gleich andern einzelnen gedruckten Blättern, den Vorschriften des Zensur-Gesetzes vom 18. Oktober 1819 unterworfen, und daß namentlich dergleichen im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im Inlande gedruckten gleich zu achten sind, mithin, wenn sie außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache gedruckt worden, nach Art. XI. des Zensur-Gesetzes ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Zensurbehörde nicht verbreitet werden dürfen, wogegen die innerhalb der Deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen der Lokal-Zensur-Behörde vorzulegen sind. G. S. S. 212.

3) (Zu II. des Zensuredicts.) **C. O.** v. 28. Decbr. 1824., betr. einige Bestimmungen des Zensuredicts.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. November d. J. bestimme Ich im Verfolg Meiner das Zensur-Edikt betreffenden Order an das Staatsministerium vom 18. September d. J.:

1) daß die in dem Rescript vom 26. April 1794 enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestattet sein soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen, sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in den II. Artikel der Verordnung vom 18. Oktober 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der, für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubens-Partheien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

   Eben so wenig sollen

2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens anderer abzielen, die Druckerlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Zensurgesetz vom 19. Dezember 1788. §. 2. enthaltene Vorschrift soll als dem Art. II. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 einverleibt, angenommen werden.

   Soviel

3) die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Zensur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiszirten, Schriften

betrifft: so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, eine solche Schrift ihres unzulässigen Inhalts wegen unterdrückt oder sonst außer Kurs setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Zensor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit oder, wenn derselbe den Zensurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiskus nach nähern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XV. Art. der Verordnung vom 18. Oktober 1819.

4) daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Zensurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch
5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor hat es sein Verbleiben.
6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlagsartikel der letztern nur der dortigen Zensur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Zensurgesetzes ein Genüge geschehen ist.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch den Abdruck in der G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

G. S. S. 2.

4) (Zu III. des Zensuredicts.) **Rescript** des Staatskanzlers v. 23. März 1820., betr. die Untersuchung und Bestrafung der Zensurcontraventionen.

Die Anfrage Ew. Hochwohlgeboren in dem gefälligen Schreiben vom 4. v. M., das Ressort bei Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Censurgesetze betreffend, hatte mich veranlaßt, zunächst die gutachtliche Aeußerung des Königl. Ober-Censur-Collegiums zu erfordern. Dasselbe hat sich in dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 25. v. M. darüber geäußert.

So viel

1) die Frage betrifft, welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung der Censur-Contraventionen obliege?

so kann es gar keinem Bedenken unterliegen, daß nicht die Regierungen, sondern die Ober-Präsidien diese Behörde bilden.

Die Bestimmung des Art. III. der Verordnung vom 18. Octbr. 1819. ist hierüber völlig klar und deutlich. Da dieses Gesetz die Aufsicht auf die Censur den Ober-Präsidien überträgt, so ist eben hierdurch das Ressort der Regierungen aufgehoben.

Welcher Organe sich die Ober-Präsidien, Behufs der Untersuchung der Censur-Vergehungen bedienen wollen, muß in jedem einzelnen Falle von ihrem eigenen Ermessen abhängen. Die

2te Frage über den Instanzenzug, welche meine Verfügung an das Königl. Ober-Censur-Collegium eigentlich veranlaßte, ist von demselben dahin beantwortet:

daß die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf Contraventionen gegen Landes-Polizei-Gesetze angewendet werden müssen,

und ich conformire mich dieser Meinung.

Hiernach würde die Vorschrift §. 45. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. und §. 243. Anhang zur A. G. O., welche durch die Verordnung vom 23. Octbr. 1817. bestätigt worden, eintreten, und von der Resolution der Ober-Präsidien gar kein Recurs, wohl aber die Provocation auf rechtliches Gehör und Erkenntniß binnen 10 Tagen nach dem Empfang der Resolution stattfinden. Hiervon ist nach §. 247. Anh. zur A. G. O. nur der Fall ausgenommen, wenn die Geldbuße 5 Rthlr. nicht übersteigt. Ein solcher Fall kann bei den Festsetzungen der Ober-Präsidien nach Art. XVI. No. 4. der Verordnung vom 18. Octbr. 1819. eintreten, und alsdann

würde, da die Provocation auf rechtliches Gehör nicht Anwendung findet, der Rekurs an das Königl. Ministerium des Innern nachgegeben werden müssen.

Da das Gesetz vom 18. Octbr. 1819. hierunter nichts abgeändert hat, so muß es dabei verbleiben. Ich würde auch nicht angemessen finden, die analoge Anwendung des §. 93. Litt. c. der Verordnung vom 8. Febr. 1819. zu bevorworten, nach welchem Gesetze dem Angeschuldigten in Steuersachen unbenommen ist, statt der Provocation auf rechtliches Gehör den Recurs an das Ministerium zu wählen, in welchem Falle er jedoch auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung nicht zurückgehen kann.

Der Weg einer Beschwerde an die obern Behörden steht übrigens dem Beschuldigten in allen Fällen frei. v. K. Annalen B. 4. S. 44.

5) (Zu VIII. des Zensuredicts.)

a) C. O. v. 28. Decbr. 1824. ad 6.; s. oben unter 3.

b) C. O. v. 6. August 1837. (§. 2.), betr. einige Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Zensur.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Zensur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819 und 28. Dezember 1824 bestimme Ich hierdurch auf die Anträge des Staatsministeriums Folgendes:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Zensurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu 1. der gedachten Verordnung vom 18. Oktbr. 1819 festgesetzte Strafe.

2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und des §. 6. Meiner Order vom 28. Dezember 1824 bei Vermeidung der durch §. XVI. zu 1. der erstgedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden sein, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel, vor dem Drucke, der inländischen Zensur zu unterwerfen.

3) Außer den im §. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 bezeichneten Schriften, soll die Herausgabe aller anderen periodischen Schriften, ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der, mit der obersten Leitung der Zensur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4) Nicht bloß der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den, im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 angedroheten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum drittenmale schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes eine Gefängnißstrafe von Drei Monaten bis zu einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 bezeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache, so wie die in Meiner Order vom 19. Februar 1834 erwähnten, außerhalb der Preußischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in Meiner Order vom 29. August 1835 erwähnten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Zensurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft, oder ausgiebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Zensurbehörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 festgesetzte Strafe.

6) Außer den in der Verordnung vom 18. Oktober 1819. zu §. XI. und den, in Meinen Erlassen vom 19. Februar 1834 und 29. August 1835 erwähnten, so wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch spezielle Verfügungen der kompetenten Behörde untersagt ist oder künftig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbestimmung des

§. XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 verbotenen Schriften, auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle Deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen. G. S. S. 141.

6) (Zu XI. des Zensuredicts.)

a) C. O. v. 30. Decbr. 1819., wegen Verbots der in Frankreich, England und in den Niederlanden in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen.

Die Unwahrheiten, die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz durch welche die den Königlich-Preußischen Staat, dessen Verwaltung und Maaßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich hiermit, Folgendes zu verordnen.

1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang noch der Durchgang aller in England und Frankreich in deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.

2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen als in französischer und deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sei dann, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde. Sollten gegen diese Verbote dergleichen Zeitungen heimlicherweise zum Lesen im Einlande eingebracht werden; so verfällt der Besteller derselben im Entdeckungsfalle, in eine Geldstrafe von Zehn Thaler für jedes solchergestalt eingegangene einzelne Zeitungsblatt und bei sich ergebender Zahlungsunfähigkeit, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafen werden in Wiederholungsfällen verdoppelt. Versuche der Durchführung der vorbenannten Zeitungen durch die preußischen Staaten, werden mit der Konfiskation der Zeitungsblätter geahndet. Wenn Staatsdiener und besonders Postbeamte, den Eingang oder die Durchführung der verbotenen Zeitungen wider die Erwartung zulassen, oder befördern; so ist gegen dieselben nach den Strafgesetzen gegen die vorsätzliche oder aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit entstandene Verletzung der Amtspflichten zu verfahren. Ausgenommen von dem gegenwärtigen Verbote werden nur diejenigen der vorgedachten ausländischen Zeitungsexemplare; welche für die Ministerien bestimmt sind. Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen.

Berlin, den 30. December 1819. Friedrich Wilhelm.

Dem Königl. Allerhöchsten Befehl zufolge wird die vorstehende C. O. hiemit bekannt gemacht und Jedermann in den Königl. Preußischen Staaten zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften angewiesen. Es haben besonders die Oberpräsidenten und die Postbehörden auf die strenge Ausübung derselben sorgsam zu achten. Von dem Tage an, welchen die Verordnung vom 28. März 1811. vorschreibt, ist der Königl. Befehl als bekannt gemacht, anzusehen. Berlin, den 30. Decbr. 1819.

Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg. G. S. de 1820. S. 8.

b) C. O. v. 19. Febr. 1834., betr. das Verbot der in polnischer Sprache erscheinenden Schriften.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. will Ich die Bestimmung des Art. XI. des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 dahin erweitern, daß keine in Polnischer Sprache außerhalb Meiner Staaten, es sey innerhalb oder außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes, erscheinende Schrift, ohne vorherige ausdrückliche Debits-Erlaubniß des Ober-Zensurkollegiums, in irgend einem Landestheile Meiner Staaten verkauft oder verbreitet werden darf. Dem Ober-Zensurkollegium bleibt anheimgegeben, zur Erleichterung des Bücherverkehrs in dem Großherzogthum Posen mit dem Oberpräsidenten diejenigen Einrichtungen zu verabreden, welche von beiden Behörden angemessen gefunden werden. Die gegenwärtige Order ist durch die G. S. zu publiziren. G. S. S. 55.

c) **Publicationspatent** v. 25. Septbr. 1832., betr. den Bundestagsbeschluß v. 5. Juli 1832. ad 1., wonach keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, in einem Bundesstaate ohne vorherige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden darf, und gegen die Uebertreter dieses Verbots ebenso, wie gegen Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren ist; s. zu §. 152. dies. Tit.

d) **Rescript** v. 10. Octbr. 1833., daß durch vorgedachte Verordnung der Art. XI. des Zensuredicts nicht aufgehoben sei.

Es ist hin und wieder die Ansicht geäußert, daß durch die mittelst Allerhöchsten Patents vom 25. Septbr. v. J. erfolgte Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. und insbesondere durch die daselbst ad No. 1. festgesetzte Bestimmung, die bestehende Gesetzgebung wegen der außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen Schriften für einen großen Theil der Monarchie abgeändert worden sei, und die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Octbr. 1819. ad No. XI. für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen alle Gültigkeit verloren habe, und ist darüber vom Königl. Ober-Censur-Collegium an die betreffenden Ministerien Bericht erstattet. Bei näherer Erwägung der, der Publication vom 25. September v. J. vorausgegangenen und übrigen Verhandlungen hat sich ergeben, daß die obgedachte Ansicht keinesweges gegründet ist.

Schon die Fassung des Allerhöchsten Publications-Patents vom 25. Septbr. v. J. bei dem klar am Tage liegenden Zwecke der dadurch bewirkten Bekanntmachung zeigt deutlich, daß eine Abänderung der feststehenden Gesetzgebung nicht beabsichtigt worden ist.

Obwohl durch den Bundesbeschluß vom 20. Septbr. 1819. veranlaßt und denselben mit in sich begreifend, ist die Verordnung vom 18. Octbr. 1819. keinesweges eine nur für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, sondern vielmehr eine für die gesammte Monarchie gültige neue allgemeine Censur-Vorschrift, indem sie das frühere Censur-Edict vom 19. Decbr. 1788., so wie alle sich darauf beziehende oder dasselbe erklärende Edicte und Rescripte, auch eben so in den neuen und wieder erworbenen Provinzen die, das Censurwesen betreffenden, früheren Verordnungen ausdrücklich aufhebt.

Zugleich behalten Se. Königl. Majestät Sich ausdrücklich darin vor, nach Ablauf von 5 Jahren dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Die Aufhebung und Abänderung der Verordnung vom 18. Octbr. 1819. ist aber bei dem Publications-Patent vom 25. Septbr. v. J. weder für die gesammte Monarchie, noch für irgend einen Theil derselben irgend beabsichtigt noch ausgesprochen worden, und insonderheit gilt dies von dem, im Eingange jener Verordnung ausgesprochenen, über die Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819. hinausgehenden, Grundsatze, wonach alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, so lange diese Verordnung in Kraft bleibt, der Censur, wie bisher, unterworfen bleiben sollen.

Ein so wesentlicher und wichtiger Grundsatz, von welchem nicht abgewichen werden kann, würde, wie von selbst vorliegt, nur durch eine ausdrückliche Bestimmung des Allerhöchsten Gesetzgebers, die aber nirgends vorliegt, außer Kraft gesetzt werden können. In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze, dessen unverändert fortdauernde Gültigkeit überall nicht bezweifelt werden kann, setzt der Art. XI. der mehrgedachten Verordnung insbesondere fest:

> daß keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde in den Königl. Staaten verkauft werden darf.

Diese Vorschrift involvirt bei ihrer Allgemeinheit schon die weniger umfassende Bestimmung:

> Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden.

Indem nun die deutsche Bundesversammlung diese letztere Bestimmung, unter Mitwirkung des diesseitigen Königl. Bundestags-Gesandten, in ihrem Beschluß vom 5. Juli v. J. aufnahm, und dadurch dasjenige, was seit 1819. in der Preußischen Monarchie gesetzlich feststeht, zur gesetzlichen Norm für sämmtliche deutsche Bundes-

staaten machte, ändert sich hierbei für Preußen gar nichts, als der Umfang seiner Bundesvertragsmäßigen Berechtigung im Verhältnisse zu den übrigen Bundesstaaten. Nachdem die diesseitige Regierung in Beziehung auf die Behandlung der ausserhalb des deutschen Bundes erscheinenden Druckschriften bisher gar keine vertragsmäßigen Ansprüche an die übrigen deutschen Bundes-Regierungen zu machen gehabt hatte, weil das provisorische Bundespreßgesetz vom 20. Septbr. 1819. keine diesfällige Vorschrift enthält; gewann sie durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli v. J. zuerst die Befugniß, von jedem andern Bundesstaate zu verlangen, daß in demselben eben so, wie es in der Preußischen Monarchie bisher schon der Fall war, „keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts ohne vorgängige Genehmhaltung der betheiligten Regierung zugelassen oder ausgegeben werde." Was bisher nur für die gesammte Preußische Monarchie landesgesetzliche Norm war, ist also eine für sämmtliche Bundesstaaten bundesgesetzliche Norm geworden, und soll hinfüro auch in dieser zweiten und neuen Eigenschaft für die, zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen gelten.

Dieses nicht sowohl vor den Königl. Behörden und Unterthanen in den eben genannten Provinzen, als vor den übrigen Bundesregierungen und vor ganz Deutschland in gesetzlicher Form auszusprechen, war der einzige Zweck des Allerhöchsten Patents vom 25. Septbr. v. J., wie auch am Schlusse desselben ausdrücklich gesagt wird, indem es daselbst heißt:

> Wiewohl die beklagenswerthen Erscheinungen, wider welche die Bundesgewalt gesetzgebend einzuschreiten sich genöthigt gesehen hat, Unseren Staaten überall fremd geblieben sind; so haben Wir doch in Unserer Eigenschaft als Bundesfürst keinen Anstand genommen, die vorstehenden Beschlüsse der Bundesversammlung als gesetzliche, Unsere sämmtlichen Unterthanen in den Bundesstaaten verpflichtende Verfügungen hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß des Königs Majestät bei Publication des Patents vom 25. Septbr. v. J. überall weder beabsichtigen konnten, noch beabsichtigt haben, dadurch irgend eine Bestimmung der Verordnung vom 18. Octbr. 1819. abzuändern, oder aufzuheben, insonderheit aber, daß es nicht in Allerhöchstdero Willensmeinung gelegen haben kann, zu gestatten, daß man hinfüro wider die Vorschrift des Art. XI. jener Verordnung außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schriften, wenn sie nur über 20 Bogen stark sind, in die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie, auch ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, zulasse und debitire, während der Verkauf solcher Schriften in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, nach wie vor verboten bleiben solle.

Abgesehen von der durch nichts begründeten Willkührlichkeit einer solchen Verschiedenheit in der Behandlung der zum deutschen Bunde gehörigen und der nicht dazu gehörigen Provinzen der Monarchie, unter welchen in der Verordnung vom 18. October 1819. gar kein Unterschied gemacht worden ist; — wäre es auch unerklärlich, warum in einem Momente, wo der deutsche Bund sich durch die freche Zügellosigkeit der Presse, und besonders durch die derselben im Auslande zu Theil werdende Begünstigung bewogen fand, gegen die Zulassung der außerhalb Deuschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften neue kräftige und nachdrückliche Maaßregeln zu ergreifen, gerade Unser Gouvernement sich hätte bewogen finden können, bei dieser Gelegenheit und ausschließlich für seine zum Bunde gehörigen Provinzen von der Strenge nachzulassen, womit dasselbe diesen Gegenstand auf den Grund bestehender Gesetze bisher behandelte.

Daß dessen ungeachtet die Meinung aufkommen oder Raum gewinnen könnte, als ob nach dem Allerhöchsten Publications-Patente vom 25. Septbr. v. J. die außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erscheinenden Druckschriften, welche über 20 Bogen stark sind, der gesetzlich angeordneten besonderen Erlaubniß zu ihrem Debit in der Preußischen Monarchie für die Zukunft nicht mehr bedürften, hat das Königl. Staats-Ministerium, als es den Erlaß jenes Patents bei des Königs Majestät in Antrag brachte, in Erwägung der oben dargestellten und klar am Tage liegenden Umstände, so wie im Vertrauen auf das gesunde Urtheil der betheiligten Behörden und der Unterthanen, nicht annehmen zu dürfen geglaubt und deshalb auch bei Abfassung seines diesfälligen Berichts für überflüssig erachtet, die Hinzufügung einer ausdrücklichen Erklärung, wegen Fortdauer der allgemeinen Bestimmung ad Art. XI.

der Verordnung vom 18. Octbr. 1819. in Vorschlag zu bringen. Unter ähnlichen Verhältnissen hat es auch die Kaiserl. Oesterreichische Regierung nicht für nöthig erachtet, bei Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli v. J. die Fortdauer sämmtlicher Bestimmungen der Oesterreichischen Censur-Gesetzgebung ausdrücklich zu bevorworten.

Die betreffenden Königl. Ministerien haben das Königl. Ober-Censur-Collegium, auf dessen Anfrage hiernach bereits unterm 11. Febr. d. J. beschieden, und veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren zu verfügen, daß diese Bestimmung zur Kenntniß und Nachachtung der Gerichtshöfe und des öffentlichen Ministeriums gebracht werde.

v. K. J. B. 42. S. 452.

e) **C. O.** v. 6. August 1837., betr. einige Ergänzungen und Erläuterungen der Zensurgesetze, §. 5. und 6.; s. oben sub 5 b.

7) (Zu XII. des Zensuredicts.) **Rescript** des Ober-Zensurkollegii v. 23. Febr. 1830., betr. die Zulässigkeit des eigenen Verlags des Verfassers.

Nach Art. XII. der Censur-Verordnung, vom 18. Octbr. 1819., darf keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache verkauft werden, auf welcher nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht. Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Censur-Collegiums, vom 17. d. M., findet indeß diese Vorschrift auf diejenigen Schriften keine Anwendung, welche der Verfasser selbst in Verlag genommen hat, und dadurch Verleger geworden ist, und es genügt bei diesen Schriften, wenn das Titelblatt zur Erfüllung der Schlußbestimmung des Art. XVI. der Censur-Verordnung die Worte: „im Verlage des Verfassers" enthält.

v. K. Annalen B. 14. S. 121.

8) (Zu XIII. des Zensuredicts.) **C. O.** v. 28. Decbr. 1824. ad 3.; s. oben sub 3.

9) (Zu XIV. des Zensuredicts.) **Rescript** v. 31. Octbr. 1824., betr. die Zensur einer neuen Auflage der vor dem 18. Octbr. 1819. erschienenen Schriften.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen dem Königl. Ober-Censur-Collegium auf den Bericht vom 8. v. M. über die von dem Buchhändler N. N. beabsichtigte Herausgabe einer neuen Auflage von „Fichtes Reden an die deutsche Nation" u. s. w. daß dieselben mit der in dem gedachten Bericht und dessen Postscript vom 11. v. M. geäußerten Ansicht im Allgemeinen vollkommen einverstanden sind und ebenso die in dem Schreiben des Königl. Ober-Censur-Collegii an das hiesige Königl. Ober-Präsidium vom 21. Febr. v. J. aufgestellten Grundsätze jedoch unter nachstehender Modification genehmigen.

Es wird nemlich hiermit festgesetzt:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18ten Octbr. 1819. erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen sein mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königl. Ober-Präsidium zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und
2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Censur-Edicts vom 18. Octbr. 1819. nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wievielten unveränderten Auflage auch, nach dem 18. Octbr. 1819. ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. Octbr. 1819. erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betreffenden Königl. Ober-Präsidium, wie ad 1. bestimmt, vorzulegen und nur in Ansehung der, nach dem 18. Octbr. 1819. erschienenen, und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten größeren Freiheit berechtigt.

v. K. Annalen B. 8. S. 1123.

10) (Zu XV. des Zensuredicts.)

a) **C. O.** v. 28. Decbr. 1824. ad 4. und 5., betr. die anderweite Bestimmung der Zensurgebühren; s. oben sub 3.

b) **Rescript** des Min. der Pol. v. 25. April 1828., betr. die Beitreibung der Zensurgebühren.

Es ist, wie ich dem Königl. Ober-Präsidium auf die Anfrage vom 9. d. M. hiemit eröffne, unbedenklich, die Verleger von Schriften auch zur Zahlung rückständiger Censur-Gebühren ebenso im Wege administrativer Execution anzuhalten, wie dies rücksichtlich der Censur-Exemplare in der Verfügung vom 7. August 1821. (Jahrg. 1821. 3tes Heft,

S. 662.) bereits festgesetzt worden; nur darf freilich der Censor nicht selbst die Execution verfügen, sondern muß solche bei derjenigen Behörde, welche ihm den Auftrag ertheilt hat, nachsuchen. v. K. Annalen B. 12. S. 450.

c) Rescript v. 29. August 1833., betr. die Zensurgebühren für solche Schriften, deren Druck nicht erlaubt wird.

Auf die Anfrage des Königl. Ober=Censur=Collegiums vom 6. d. M. in Betreff der Verpflichtung der Verleger und Buchdrucker zur Zahlung der Censurgebühren, sind die unterzeichneten Ministerien mit dem Königl. Ober=Censur=Collegium darüber einverstanden, daß es angemessen ist, die in dieser Angelegenheit bisher befolgten, und in der auszugsweise eingereichten Verfügung des hiesigen Oberpräsidii vom 17. v. M. an den Buchhändler N. N. (Anlage) wiederholten Ansichten, nicht allein den Censoren des Berliner Ober=Präsidialbezirks überhaupt zur Nachachtung zu eröffnen, sondern auch sämmtlichen übrigen Oberpräsidien zu gleichmäßiger Anweisung der Censoren mitzutheilen.

Dem Königl. Ober=Censur=Collegium stellen wir anheim, dieserhalb das Weitere nach seinem Vorschlage zu veranlassen. Berlin, den 29. August 1833.

Die Allerhöchste C. O. vom 28. Decbr. 1824. (G. S. de 1825. S. 3.) bestimmt, daß die Censurgebühren, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit 3 Sgr. für jeden gedruckten Bogen entrichtet werden sollen. Nirgend ist ausgesprochen, daß die Herrn Censoren für diejenigen Schriften, welchen sie das Imprimatur ganz oder theilweise versagen, (und deren Censur oft nur in der Regel mit größerer Mühwaltung verbunden ist, als die Censur derjenigen Schriften, welchen sie das Imprimatur ertheilen) keine Censurgebühren erheben dürfen, und das Königl. Ober=Censur=Collegium hat bereits unterm 17. Septbr. 1831. entschieden, daß die Censurgebühren auch für die zum Druck nicht verstatteten Schriften entrichtet werden müssen. In dem Falle der versagten Druckerlaubniß eines Manuscripts muß die muthmaßliche Zahl der Druckbogen den Maaßstab abgeben, nach welchem die Remuneration des Censors abzumessen ist, und deren Zahl wird nach billiger Schätzung des Herrn Censors angenommen. Wird eine Schrift gedruckt, welcher zum Theil das Imprimatur versagt ist, und werden demnächst die Censurgebühren nur nach der Zahl der wirklich gedruckten Bogen von dem Herrn Censor berechnet, so gereicht solches allerdings zum Vortheil des Verlegers. Welches Format ꝛc. der Druckbogen bei Berechnung der Censurgebühren zum Grunde gelegt werden soll, kann nicht füglich bestimmt werden, und schon die ältere Censur=Verordnung vom 19. Decbr. 1788. setzte in dem Art. IX. ausdrücklich fest, daß die Censurgebühren von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, entrichtet werden sollen. Wenn daher der Censor die Gebühren für die Censur der N. N.schen Mémoires (deren Druck Sie späterhin aufgaben) nach der Bogenzahl der ihm vorgelegten Pariser Ausgabe berechnete, so war hiergegen nichts zu erinnern.

Es mag unbillig erscheinen, Censurgebühren für die nicht zum Druck verstatteten Schriften zu entrichten; ebenso unbillig würde es aber auch sein, wenn der Censor in solchen Fällen ohne alle Remuneration für seine Mühwaltung bleiben sollte.

Berlin, den 17. Juli 1833. v. K. Annalen B. 17. S. 708.

11) (Zu XVI. des Zensuredicts.)

a) Rescripte des Min. der Pol. v. 12. März 1822., 22. Novbr. 1822. u. 3. Juli 1834., betr. die Beschlagnahme verbotener Druckschriften.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Polizeibehörden befugt, auch ohne höhere Autorisation und insonderheit ohne vorgängiges Verbot diejenigen Schriften, welche im Auslande gedruckt, oder mit Bemerkung des Namens der Verlegers nicht versehen sind und eine verderbliche Tendenz haben, in den Buchhandlungen und öffentlichen Lese=Anstalten in Beschlag zu nehmen; so eröffne ich dem Königl. Ober=Präsidium in Verfolg der Verfügung vom 2. Jan. d. J. (2. Febr. d. J.?) hiermit: wie den Polizeibehörden dies allerdings obliegt, daß dieselben aber zugleich gehalten sind, sogleich dem vorgesetzten Königl. Ober=Präsidium, unter Einreichung eines Exemplars, davon Anzeige zu machen und hiedurch die definitive Bestimmung zu bewirken.

Berlin, den 12. März 1822. v. K. Annalen B. 6. S. 138.

Auf die in Ihrem Berichte vom 12. d. M. über die Ausdehnung der Beschlagnahme verbotener Bücher auf den Privatbesitz, gemachte Anfrage eröffne ich Ihnen, daß die Polizei verbotene Schriften, deren Beschlagnahme in den Buchhandlungen und Leihbibliotheken angeordnet ist, bei Privatpersonen in Beschlag zu nehmen nur dann

die Befugniß hat, wenn die Verfügung der Beschlagnahme solches ausdrücklich vorschreibt. Berlin, den 22. Novbr. 1822. v. K. Annalen B. 5. S. 905.

Durch die unterm 12. März 1822. (Jhrg. 1822. S. 138.) an die Königl. Ober-Präsidien ergangene Circular-Verfügung ist schon die Befugniß der Polizeibehörden,

auch ohne höhere Ermächtigung und ohne vorgängiges Verbot diejenigen Schriften, welche im Auslande gedruckt worden, oder mit dem Namen des Verlegers nicht versehen sind, und eine verderbliche Richtung haben, in den Buchhandlungen und öffentlichen Lese-Anstalten in Beschlag zu nehmen,

anerkannt, und zugleich die Verpflichtung dieser Behörden zu solchen Beschlagnahmen mit dem Beifügen ausgesprochen worden, daß sie von der ergriffenen Maaßregel sogleich dem vorgesetzten Oberpräsidio, unter Einreichung eines Exemplars der in Beschlag genommenen Schrift, Behufs der Herbeiführung einer definitiven Bestimmung, Anzeige zu machen haben.

Es ist jedoch nicht überall im Sinne der gedachten Verfügung verfahren worden. Um nun auf der einen Seite die nöthige Beschleunigung der polizeilichen Einschreitung gegen gemeinschädliche Druckschriften, sowie gegen dergleichen Gemälde, Kupferstiche, Litographien, Zeichnungen u. s. w., auf der andern Seite aber auch die erforderliche Einheit in den dieserhalb zu ergreifenden Maßregeln möglichst zu sichern, halte ich es für angemessen, nicht allein den Polizeibehörden die ihnen zustehende Befugniß und obliegende Verpflichtung, Hinsichts der sofortigen einstweiligen Beschlagnahme gemeinschädlicher Schriften u. s. w. in Erinnerung zu bringen, sondern auch die specielle Leitung der diesfälligen vorläufigen polizeilichen Einschreitungen den Herrn Regierungs-Präsidenten (für Berlin in ähnlicher Art dem Polizei-Präsidenten) dergestalt zu übertragen, daß denselben die Orts-Polizeibehörden von ihren diesfälligen Wahrnehmungen, so wie von etwanigen vorläufigen Beschlagnahmen stets unmittelbare schleunige Anzeige zu machen, die gedachten Präsidenten aber, die nach den Umständen ihnen nöthig oder zweckmäßig scheinenden Verfügungen sofort zu treffen, auch davon gleichzeitig die Herrn Ober-Präsidenten zu benachrichtigen haben, von welchen letztern dann zur Beschlußnahme über die definitive Anordnung an mich zu berichten ist.

Das Königl. Oberpräsidium ersuche ich, hiernach die Regierungs-Präsidenten (so wie den hiesigen Polizei-Präsidenten) zu instruiren, und durch dieselben die Orts-Polizeibehörden mit der erforderlichen näheren Anweisung versehen zu lassen.

Berlin, den 3. Juli 1834. v. K. Annalen B. 18. S. 474.

b) C. O. v. 6. August 1837., betr. einige Ergänzungen und Erläuterungen der Zensurgesetze, §. 1.; s. oben sub 5.

12) (Zu XVII. des Zensuredicts.) **C. O.** v. 6. August 1837., §. 3.; s. oben sub 5.

13) Zensur der militairischen und statistischen Werke, Charten und Pläne.

a) Bekanntmachung des Staatskanzlers v. 16. Januar 1816., betr. die Zensur statistischer Bücher und Landcharten.

Es ist bemerkt worden, daß die jetzigen Zeitverhältnisse häufige Veranlassung zu der Herausgabe von statistischen Büchern über den preußischen Staat und Landcharten geben, welche in Ermangelung ähnlich bekannt gemachter sicherer Bestimmungen die Grenzen der Staaten und Provinzen nach schwankenden und mißverstandenen Zeitungsnachrichten, grundlosen Gerüchten und Muthmaßungen angeben. Da nun hierdurch Irrthümer verbreitet werden, die nachtheilig wirken; so setze Ich mit Beziehung auf ältere Verordnungen hiermit fest: daß alle in den Königlich Preußischen Staaten herauskommende statistische Werke und Landcharten, diese betreffend, vor ihrer Erscheinung dem statistischen Büreau in Berlin unter der Leitung des Herrn Geheimen Legations-Raths Hoffmann unausbleiblich zur Zensur vorgelegt, und ohne dessen Genehmigung nicht ins Publikum gebracht werden sollen. G. S. S. 92.

b) C. O. v. 24. Novbr. 1823., betr. die Zensur militairischer Werke.

Da bisher noch keine eigentliche Zensur der militairischen Schriften Statt gefunden hat; so finde Ich Mich bewogen, um die in der neuern Zeit vorgekommenen Mißbräuche abzustellen, hierdurch zu bestimmen:

1) Daß künftig nicht allein alle militairischen Werke und militairischen Journale,

sondern auch alle, in andern Schriften vorkommenden, auf die militairischen Verhältnisse Bezug habenden Stellen, einer besondern Zensur unterworfen werden, die Ich dem Generalstaabe, unter der oberen Leitung des Chefs desselben, Generallieutenants von Müffling, übertrage.

2) Zu dem Ende tritt zu der, in jeder Provinz befindlichen, unter der speziellen Leitung des Oberpräsidenten stehenden Zensurbehörde ein General-Staabsoffizier, den zu ernennen und mit einer im Einverständniß mit dem Kriegsminister entworfenen Instruktion zu versehen, Ich dem Generallieutenant von Müffling überlassen habe.

3) Diesem General-Staabsoffizier soll der Oberpräsident alle Schriften vorgedachten Inhalts, sie mögen im In- oder Auslande gedruckt werden sollen, zur Zensur vorlegen lassen, bevor sie das Imprimatur erhalten, und dazu alle Zensoren, Verleger und Drucker seiner Provinz, bei Vermeidung der im Zensur-Edikt verordneten Strafen, anweisen.

4) Wenn dem General-Staabsoffizier bei der Zensur eines militairischen Werks Zweifel aufstoßen, die er durch die ihm ertheilte Instruktion nicht beseitigen kann; so hat er sich deshalb an den Generallieutenant von Müffling zu wenden und gleichzeitig dem Oberpräsidenten von der eingetretenen Verzögerung Nachricht zu geben.

5) Sollte der Fall eintreten, daß der Oberpräsident über die Zensur des General-Staabsoffiziers Klage zu führen hätte, so hat sich derselbe zu deren Beseitigung ebenfalls zunächst an den Generallieutenant von Müffling zu wenden, der in Bezug auf die Zensur der Schriften militairischen Inhalts in die Stelle des Ober-Zensur-Kollegiums treten soll.

6) Die höchste Behörde in allen Zensur-Angelegenheiten militairischer Schriften ist nach Analogie des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 das Kriegs-Ministerium, dem der Generallieutenant von Müffling daher alle streitige Angelegenheiten, welche derselbe nicht auf eigene Verantwortlichkeit beseitigen zu können glaubt, vortragen wird.

7) Wegen der Zensur der in den militairischen Schriften vorkommenden Gegenstände anderer Art, finden die Bestimmungen jenes Gesetzes ihre Anwendung.

8) Die Zensur des Militair-Wochenblatts bleibt aber von den Bestimmungen sub 2. bis 5. ausgeschlossen, und will Ich dieselbe einer aus drei Staabsoffizieren des großen Generalstaabes bestehenden Kommission, unter der oberen Leitung des Generallieutenants von Müffling, übertragen. Ich ertheile dem Staatsministerium den Auftrag, diese Bestimmungen durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen, und die Oberpräsidenten hiernach zu instruiren; dem Generallieutenant von Müffling habe Ich bereits das Nöthige eröffnet. G. S. S. 175.

c) Rescripte v. 13. Febr. 1830. und 29. Mai 1832., betr. die Zensur solcher Werke, welche zugleich Landcharten und Pläne inländischer Gebietstheile enthalten.

In Folge unseres gemeinschaftlichen Erlasses vom 30. Juni v. J. (Jhrg. 1829. 2tes Heft, S. 334.) die Censur der Landkarten und Pläne inländischer Gegenden und Städte betreffend, empfehlen wir dem Königl. Ober-Präsidium, dafür Sorge zu tragen, daß alle diejenigen Werke, welche, wenn gleich nicht militairischen, geographischen oder statistischen Inhalts, doch mit Karten und Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes versehen sind, in Bezug auf die Zulässigkeit der Herausgabe dieser Karten rc. zuvor dem, der Censur-Behörde zugeordneten General-Stabsoffizier, nach Umständen dem Chef des General-Stabes des betreffenden Armee-Corps, zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 13. Febr. 1830. v. K. Annalen B. 14. S. 120.

Die Ministerial-Bestimmung vom 13. Febr. 1830. (Jhrg. 1830. 1stes Heft S. 120.) in Betreff der Censur solcher Werke, welche, ohne selbst militairischen, statistischen oder geographischen Inhalts zu sein, doch mit Karten oder Plänen von Gegenden oder Städten des Inlandes als Beilagen versehen sind, hat, wie wir dem Königl. Ober-Präsidium auf die diesfällige Anfrage vom 30. März d. J. erwiedern, nur

17*

den Zweck, dergleichen Pläne und Karten, welche sonst der verfassungsmäßigen Karten-Censur ganz entgehen würden, weil die Werke, denen die Pläne und Karten beigefügt worden, weder geographischen oder statistischen, noch militairischen Inhalts sind, folglich außer dem Bereiche des statistischen Büreaus resp. des Militair-Censors liegen, ebenfalls einer Censur zu unterwerfen. Dieser Zweck wird nun aber erfüllt, in sofern diese Karten und Pläne das Imprimatur, entweder von Seiten des statistischen Büreaus oder von Seiten des dem Königl. Ober-Präsidio zugetheilten Militair-Censors (gewöhnlich der Chef des General-Stabes des Armee-Corps) erhalten.

Es genügt also, wenn eine von diesen beiden Behörden das Imprimatur ertheilt hat.

So wenig daher, wenn das statistische Büreau solchen Karten das Imprimatur gegeben, die Einholung der Genehmigung des Militair-Censors erfordert wird, eben so wenig bedarf es auch in dem Falle, wo das Imprimatur Seitens des Militair-Censors ertheilt worden ist, einer weiteren Druck-Erlaubniß des statistischen Büreaus.

Die früher ergangenen Bestimmungen, wegen der Censur der militairischen, geographischen und statistischen Werke, so wie der Karten und Pläne inländischer Gegenden und Städte, sind hiernach durch die Ministerial-Bestimmung vom 1[illegible]. Febr. 1830. weder verändert noch aufgehoben worden.

Berlin, den 29. Mai 1832. v. K. Annalen B. 16. S. 448.

d) C. O. v. 18. April 1834., betr. die Zensur der Festungspläne.

Ich bestimme, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Zensur des General-Inspekteurs der Festungen, Generals der Infanterie von Rauch und des Chefs des Generalstaabes der Armee, Generallieutenants Krauseneck, unterworfen sein sollen, und trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 66.

e) C. O. v. 25. April 1836. und Rescript des Staatsministerii v. 31. Mai ejd., betr. die Zensur der Landcharten.

Nachdem wiederholt und mehrseitig eine Aenderung in dem Verbote der Herausgabe von Karten größerer Gebietstheile der Monarchie in größeren Maaßstäben dringend in Anregung gekommen ist, hat das Staatsministerium den Gegenstand in nähere Erwägung gezogen und sich veranlaßt gefunden, Sr. Majestät dem Könige diese Angelegenheit mit der Bitte vorzutragen, die Allerhöchste Bestimmung vom 25. October 1820. wegen Geheimhaltung der zum militairischen Gebrauche geeigneten Karten aufzuheben, um dann die bisherigen besondern, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen angemessen zu erweitern.

Des Königs Majestät haben durch die in vidimirter Abschrift beigehende Allerh. C. O. vom 25. v. M. diesen Antrag zu genehmigen geruht.

Während danach die gesetzlichen Censur-Vorschriften, namentlich die Bekanntmachung vom 16. Jan. 1816. (G. S. S. 92.) wonach alle herauszugebenden Karten rc. vorher dem Königl. Statistischen Büreau zur Censur eingereicht werden müssen, in aller Kraft fortbestehen, wird doch die Größe des zur Anwendung gebrachten Maßstabes fortan im Allgemeinen kein Hinderniß mehr sein, Karten und Pläne zu veröffentlichen. Nur die Festungen bleiben davon ganz ausgenommen, dergestalt, daß nicht allein die Bestimmung der Allerhöchsten C. O. vom 18. April 1834, wodurch dem Herrn General-Inspecteur der Festungen und dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee die Censur der Situations-Karten und Pläne von befestigten Städten oder Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben speciell übertragen worden ist, ohne Einschränkung aufrecht erhalten wird, sondern insbesondere auch noch folgende Punkte als leitender Grundsatz für die Censur der Karten und Pläne, in soweit sie befestigte Städte oder Festungen enthalten, oder berühren, zur Bedingung gemacht sind:

1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken.

2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien, oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den

Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Contour, oder der Fuß des Glacis, darin verzeichnet werden.

3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, imgleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß

4) Alles, was die nähere Terrain-Beschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiese, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungs-Rayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. Septbr. 1828, G. S. S. 120.) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

In Folge dessen erleidet nun das bestehende Verfahren eine Modification dahin, daß — (außerdem, daß die Pläne und Situations-Karten der Festungen und ihrer Umgegend nach der Allerhöchsten C. O. vom 18. April 1834. (G. S. S. 66.) zur Censur des Herrn General-Inspecteurs der Festungen und des Herrn Chefs des Generalstabes der Armee, nach wie vor ohne Unterschied der Größe des Maaßstabes gelangen müssen) — die zur Censur des Königl. Statistischen Büreaus gehörenden Karten und Pläne in dem Maaßstabe von $\frac{1}{200000}$ und einem größeren, künftig blos noch in denjenigen Fällen, wo sie befestigte Städte oder Festungen enthalten oder berühren, dem Herrn Chef des Generalstabes der Armee in den betreffenden Sectionen zur Erklärung vorzulegen sind, in allen übrigen aber von Seiten des Königl. Statistischen Büreaus die Erlaubniß zur Herausgabe in Gemäßheit der Censur-Vorschriften nach Befinden ohne Weiteres ertheilt werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, von dieser Mittheilung den geeigneten weiteren Gebrauch zu machen, so wie insbesondere auch gefälligst darauf zu halten, daß die Aufnahme größerer Landestheile Niemandem gestattet wird, der nicht dazu befugt ist. Berlin, den 31. Mai 1836.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. d. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben, in Bezug auf die Herausgabe von Landcharten größerer Gebietstheile der Monarchie unter der Beschränkung auf den Maaßstab bis zur Größe von $\frac{1}{200000}$ einverstanden, und will mit Aufhebung Meiner Bestimmung vom 25. Oktober 1820, die Geheimhaltung der zum militairischen Gebrauch geeigneten Karten betreffend, das Staatsministerium nach seinem Antrage autorisiren, die bisherigen besondern, die Herausgabe von Karten und Plänen beschränkenden Festsetzungen, jedoch unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Censur-Vorschriften, namentlich der Bekanntmachung vom 16. Januar 1816 und mit Berücksichtigung der in Ansehung der Festungen von Ihnen, dem Kriegsminister, bevorworteten Modifikationen, nach welchen die bisher übliche Art der Einzeichnung der Festungen beibehalten wird, angemessen zu erweitern. Ich setze hiebei zugleich fest, daß die Aufnahme größerer Landestheile z. B. der Kreise, der Regierungsbezirke ꝛc., nur von den Staatsbehörden, es sei von dem Chef des Generalstaabes der Armee allein, oder, unter seiner Konkurrenz, von dem betreffenden Verwaltungs-Chef, veranlaßt und ausgeführt werden dürfen, denen alsdann, wenn sie die Herausgabe von Karten des aufgenommenen Terrains beabsichtigen, die weitere Unterhandlung mit Privatunternehmern Behufs des Vertrages, überlassen bleibt.

Berlin, den 25. April 1836. v. K. Annalen B. 20. S. 383. flgde.

14) Zensur der Kalender.

a) C. O. v. 30. August 1816., betr. die Herausgabe und den Debit der Kalender.

Um den Debit der in Folge der Verordnung vom 10. Januar 1811 von der Kalender-Deputation herauszugebenden Kalender möglichst zu sichern, auf der andern Seite aber, auch mittelbar dahin zu wirken, daß der Kalender zu einem die Bildung der untern Klassen befördernden, ihre Meinungen berichtigenden und leitenden Volksbuche erhoben werde; bestimme Ich auf Ihren in dem Bericht vom 17. v. M. Mir deshalb gemachten Vortrag, daß

1) von allen bei Privatverlegern im ganzen Umfange der Monarchie herauskommenden inländischen Kalendern, und zwar

a. Volkskalendern			
für jedes Exemplar eines Quartkalenders	1 Gr.	6 Pf.	
für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders	1 -	— -	
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders	— -	6 -	
b. Luxuskalendern			
für jedes Exemplar	4 -	— -	
2) von ausländischen Kalendern			
a. Volkskalendern			
für jedes Exemplar eines Quartkalenders	3 -	— -	
für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders	2 -	— -	
für jedes Exemplar eines Sedez- und Tafelkalenders	1 -	— -	
b. Luxuskalendern			
für jedes Exemplar	8 -	— -	

an Stempel bezahlt werden sollen. Die Vorschriften des gedachten Kalender-Edikts vom 10. Januar 1811 müssen übrigens aufs strengste befolgt werden, und darf hiernach namentlich Niemand innerhalb Landes, ohne Genehmigung der Kalender-Deputation und ohne die Manuskripte deren Censur unterworfen, auch die Titelblätter der einzelnen Exemplare zur Stempelung an sie eingeschickt zu haben, Volkskalender verlegen, kein zum Buchverlag und Buchhandel berechtigter Inländer aber Luxuskalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen, wenn er nicht zuvor erstere im Manuskript an die Kalender-Deputation, letztere hingegen der Bezirksregierung zur Censur eingesandt, und jedes innerhalb Landes zu verkaufende Exemplar, von jener wie von dieser, zur gesetzlichen Stempelung gebracht hat, bei Vermeidung der durch das Edict bereits festgesetzten Strafe der Konfiskation der ungestempelten Kalender und der Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gebühren. Die gedachte Stempelung soll übrigens bei den inländischen Luxuskalendern, so wie auch bei dergleichen Volkskalendern auf den Titelblättern durch die Kalender-Deputation, bei den ausländischen Kalendern ohne Unterschied aber durch die Provinzial-Steuererheber, bewirkt werden, und will Ich zugleich, da häufig auch Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauch unmittelbar aus dem Auslande Kalender zu beziehen pflegen, die den Buchverlegern und Buchhändlern in Rücksicht solcher Kalender auferlegten Verpflichtungen, ausdrücklich auf jene Privatpersonen mitausdehnen, und zwar der Kontrolle wegen, in der Art, daß jeder von diesen die bezogenen Kalender sofort beim Empfange dem nächsten Steueramte überliefern muß, welches sodann die Zensur und Stempelung sofort zu veranlassen hat. G. S. S. 210.

b) Rescripte des Min. der Pol. v. 9. Mai 1820. und 31. März 1827., denselben Gegenstand betr.

Nachdem eine nähere Königl. Bestimmung vom 28. April d. J. über das Kalenderwesen erfolgt ist, wird allen Zweifeln und Bedenklichkeiten bei Verwaltung der Kalender-Censur durch folgende allgemeine Bestimmungen abgeholfen, wovon ich Ew. 2c. hierdurch in Kenntniß setze, um in Ihrem Verwaltungs-Bezirk demgemäß die weitern zweckdienlichen Maaßregeln gefälligst nehmen zu können.

1) Haben des Königs Majestät durch obengedachte C. O. festgesetzt, daß alle Privatverleger inländischer Kalender den chronologischen Theil derselben oder den eigentlichen Kalender von der hiesigen Königl. Kalender-Deputation einholen müssen, damit Richtigkeit und Gleichförmigkeit desselben in allen Provinzen bestehe, wovon die Zeitbestimmungen der kirchlichen und bürgerlichen Angelegenheiten abhängen. Dieser Haupttheil des Kalenders kann also nur unter Beglaubigung der Kalender-Deputation gedruckt und ausgegeben werden.
2) Wenn ein Privat-Kalender genealogische Nachrichten aufnehmen will, so müssen diese gleichfalls vorher von der Kalender-Deputation censirt worden sein, weil die Königl. Ministerien des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dieser Behörde dazu die allgemeine Norm geben, um nicht von den Verlegern und Redactoren der einzelnen Kalender behelligt zu werden.

3) Endlich wird auch bei der Kalender-Deputation alljährlich ein Verzeichniß sämmtlicher Messen und Märkte, so wie der Post-Course in der ganzen Monarchie, aus amtlichen Materialien gefertigt, und die Privat-Verleger, welche solche in ihre Kalender aufzunehmen beabsichtigen, haben sich deshalb in jedem vorkommenden Falle an die Kalender-Deputation zu wenden.

Jeder weitere Inhalt der von Privat-Verlegern herauszugebenden Kalender bleibt dagegen der gewöhnlichen Censur überlassen.

Berlin, den 9. Mai 1830. v. K. Annalen B. 4. S. 274.

Den gewöhnlichen Censoren ist in den Verfügungen vom 15. Novbr. und 29. Dezember v. J. keinesweges, wie angenommen worden zu sein scheint, die Censur der chronologischen-, genealogischen-, Post-, Cours-, Meß- und Jahrmarkt-Artikel (der Privat-Kalender) zur Pflicht gemacht, sondern nur bestimmt worden, daß sie bei der Durchgehung des ihnen vorgelegten Manuscripts darauf ihre Aufmerksamkeit richten sollen, ob die von der Kalender-Deputation, nach der Allerhöchsten C. O. vom 28. April 1820. und der Verfügung vom 9. Mai desselben Jahres zu entnehmenden Artikel sich mit der beglaubigenden Nachweisung dabei befinden, und wenn dies nicht der Fall ist, daß sie die Verleger veranlassen, solche dem Gesuche um das Imprimatur beizufügen, indem sie außerdem sich wegen der für das Ganze ertheilten Druck-Erlaubniß verantwortlich machen würden. v. K. Annalen B. 11. S. 158.

15) **Rescripte** des Min. der Pol. v. 16. März 1820. und 2. und 8. Mai 1820., betr. die Zensur der zur öffentlichen Aufführung bestimmten Theaterstücke.

Da der Fall eintreten kann, daß ungeachtet der von der Censur-Behörde zum Drucke eines Theater-Stückes ertheilten Erlaubniß, die öffentliche Aufführung desselben aus polizeilichen Rücksichten zu untersagen oder zu suspendiren ist, und des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht dies lediglich für einen Gegenstand der Polizei und nicht der Censur erklärt hat, so wird das Präsidium der Königl. Regierung hiedurch veranlaßt:

die Einrichtung zu treffen, daß künftig auf keinem öffentlichen Theater irgend ein gedrucktes oder ungedrucktes Trauer-, Schau-, Lust- oder Singspiel ohne vorläufige Erlaubniß des Präsidiums der Königl. Regierung oder derjenigen Personen, welche dasselbe mit diesem Geschäfte beauftragen wird, aufgeführt werden. Berlin, den 16. März 1820.

Dem Königl. Regierungs-Präsidium zu Potsdam eröffne ich auf den unterm 24. v. M.; in Betreff der polizeilichen Prüfung der Theaterstücke, erstatteten Bericht: daß die von dem Landrath N. N. dieserhalb in Antrag gebrachte Mittheilung eines Verzeichnisses der auf das Repertorium der Königl. Schauspiele bisher gekommenen oder noch kommenden Theaterstücke, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, füglich nicht zulässig, aber um deswillen auch ganz überflüssig ist, weil die auf dem gedachten Repertorium verzeichneten Theaterstücke auch aufgeführt, und vor der Aufführung jederzeit durch die Berliner Zeitungen angezeigt werden.

Wenn das Königl. Regierungs-Präsidium zur Bevorwortung jenes Antrags anführt: daß die Behörden durch die sorgfältige Prüfung der Theaterstücke einen Zuwachs von Geschäften erhielten; so scheint es wohl überhaupt nicht ganz zweckmäßig, die einzelnen Polizei-Behörden mit dieser Prüfung zu beauftragen. Weit angemessener ist es dagegen:

1) daß die im dortigen Regierungs-Bezirk bestehenden Schauspieler-Gesellschaften angewiesen werden, dem Königl. Regierungs-Präsidium ein Verzeichniß von den von ihnen aufzuführenden Stücken einzureichen, auch demselben die späteren Nachträge dieses Verzeichnisses einzusenden, ohne dessen Genehmigung aber keins der darin angezeigten Stücke aufzuführen, und diese Genehmigung der Orts-Polizeibehörde nachzuweisen;
2) daß das Königl. Regierungs-Präsidium diese Genehmigung ertheilt, nachdem dasselbe das aufzuführende Stück hat prüfen lassen und solches zulässig befunden worden, wobei indessen die auf dem hiesigen National-Theater aufgeführten, und aus den hiesigen Zeitungen leicht zu ersehenden Stücke in der Art eine Ausnahme machen können, daß sie dieser vorgängigen Prüfung nicht bedürfen, sondern ohne dieselbe die Genehmigung zu ihrer Aufführung erhalten können. Berlin, den 2. Mai 1820.

Bei der, den Regierungs-Präsidien durch die Circular-Verfügung vom 16. März d. J. aufgetragenen Prüfung der darzustellenden Theaterstücke, wogegen das Königl. Regierungs-Präsidium zu Düsseldorf die von Ew. ꝛc. unterm 10. und 20. vorigen

und 2. d. M. mir mitgetheilten Bedenklichkeiten erhoben hat, kömmt es nicht sowohl auf eine, in das Einzelne eingehende, Kritik, als vielmehr nur darauf an, zu verhüten, daß Theaterstücke aufgeführt werden, welche Religion, Moral, und die guten Sitten, oder die Würde des Staates beleidigen. Da im Allgemeinen angenommen werden kann, daß alle auf dem hiesigen Nationaltheater gegebene Stücke in jeder dieser Beziehungen vorwurfsfrei sind, so wird es in Ansehung dieser, aus den beiden Berliner Zeitungen zu ersehenden, Stücke, einer weiteren Prüfung, Behufs ihrer Darstellung in den Provinzen, nicht bedürfen, und selbst diejenigen von ihnen, in denen hier einzelne Stellen verändert oder gestrichen werden, können davon keine Ausnahme machen, weil dergleichen Abänderungen größtentheils auf Gründen beruhen, welche in den Provinzen gar nicht oder doch in weit geringerem Maaße eintreten, mithin dort auch keine besondere Rücksicht verdienen.

Die Prüfung von Seiten der Regierungs-Präsidien wird also nur bei den, in Berlin nicht aufgeführten, Stücken erforderlich, und auf keinen Fall mit den Schwierigkeiten verbunden sein, welche das Präsidium der Regierung zu Düsseldorf dabei findet. Denn bei einem großen Theile derselben, welcher entweder vorwurfsfrei schon bekannt, oder von anerkannt zuverlässigen Schriftstellern ist, wird es in der Regel gar keiner oder doch nur einer ganz oberflächlichen Durchsicht bedürfen, und daher die eigentliche Prüfung mit Beobachtung der oben angeführten Rücksichten nur bei den Stücken eintreten, welche entweder in keine der obgedachten Kathegorie gehören, oder handschriftlich vorgelegt werden. Die Zahl dieser Stücke dürfte aber, besonders bei den herumziehenden Schauspieler-Gesellschaften, eben so unbedeutend sein, als es für die Regierungs-Präsidien leicht sein wird, in den Regierungsbezirken einige Männer zu finden, welche die Durchsicht dieser wenigen Stücke übernehmen, und so wird es des, von dem Regierungs-Präsidio zu Düsseldorf vorgeschlagenen, mit Zeitaufwand und anderen Nachtheilen verbundenen, Mittels zur Einreichung des Zweckes nicht bedürfen. Berlin, den 8. Mai 1820. v. K. Annalen B. 4. S. 48 u. folg.

3) Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 157. Wer, mit Vorbeigehung der Obrigkeit, sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit Geldbusse oder bürgerlichem Arreste gestraft; sonst aber, nach Verhältniss der ausgeübten Gewalt, mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängniss-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 158. Wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 159. Ist bei Ausübung der Selbsthülfe ein anderes Verbrechen, welches schwerere Strafe nach sich zieht, begangen worden: so wird diese wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats allemal geschärft.

1) Vergl. in Betreff der unerlaubten Selbsthülfe unter Landsturmbewaffnung die Verordnung v. 21. Juli 1813, wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm; s. zu §. 463. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 8. August 1825., betr. die Strafbarkeit der Selbsthülfe.

Bei Zurücksendung der mittelst Berichts vom 14. Juni c. eingereichten Akten in der Possessoriensache des Rittergutsbesitzers C. wider den Justizrath S. und mehrere Gemeineglieder in G.

und nochmaliger Mittheilung der Vorstellung des rc. C. vom 13. März c. nebst Anlagen, wird dem Königl. Kammergerichte bemerklich gemacht, daß die Gesetze einem Besitzer keinesweges unbedingt das Recht beilegen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; sondern nur in dem Falle, wenn die Hülfe des Staats zu spät kommen würde, einen unersetzlichen Verlust abzuwenden (A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 142.). Ebenso ist im Allgemeinen (§. 78. der Einleitung) die Selbsthülfe nur für diesen Fall nachgelassen, und dagegen in dem vorhergehenden §. als Regel festgesetzt: daß Niemand sich durch eigene Gewalt Recht zu verschaffen befugt sei. Nach der weiteren Bestimmung im

2. Thl. Tit. 20. §. 157. des A. L. R. ist derjenige, welcher mit Vorbeigehung der Obrigkeit sich selbst ohne besondere Zulassung der Gesetze Recht zu verschaffen sucht, strafbar. Daß der Fall, in welchem die Gesetze nur allein zulassen, Selbsthülfe sich zu erlauben, für den Justizrath S. und für die Mitglieder der Gemeinde G., gegen welche der C. denunzirt hat, eingetreten sei, wird gar nicht behauptet; es muß also die Behauptung des ꝛc. C., daß der Justizrath S. und einige der Gemeinde-Mitglieder durch die von ihm angegebenen, zum Theil auch schon festgestellten Handlungen sich strafbar gemacht haben, daß es also auf Einleitung einer Untersuchung zum Behufe der Bestrafung der bemerkten Personen ankommt, im Allgemeinen für begründet angenommen werden. Ob und in wieweit die Denunziaten mit einem vorhandenen streitigen Besitzstand oder mit einem entschuldbaren Irrthum über den Besitzstand sich entschuldigen können, gehört zur Beurtheilung des erkennenden Richters.

Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 13. Vol. III. fol. 132.

§. 160. a) Wer Personen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich besonders aufgefordert werden, wissentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnissstrafe auf vierzehn Tage bis drei Monate verwirkt.

4) Erbrechung der Gefängnisse.

§. 160. b) Wer gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich ist, soll mit vierwöchentlichem bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

1) **Rescript** v. 9. Mai 1806., betr. die Bestrafung fahrlässiger Transporteurs.

Anliegend lassen Wir Euch die mittelst Berichts vom 18. März c. eingereichten Acten wider S. und F. remittiren und Euch auf die in diesem Bericht aufgestellten Zweifel über die Bestrafung des S. bescheiden, daß das Erkenntniß von Euch abgefaßt und eine willkürliche Strafe erkannt werden muß.

Die Transportirung der Verbrecher zum Gefängniß oder zu einer Strafanstalt gehört zu den allgemeinen Bürger- und Unterthanenpflichten, deren Verletzung das Publicum in Gefahr setzt und die Sorge für die allgemeine Sicherheit vereitelt. Es kann also an sich keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige Bürger oder Bauer, der aus Fahrlässigkeit einen ihm zum Transport anvertrauten Verbrecher entspringen läßt, straffällig sei, und wenn daher die Gesetze keine bestimmte Strafe auf dieses Verbrechen angeordnet haben, so muß eine willkürliche nach §. 35. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. nicht über sechswöchentliches Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße auszudehnende Strafe eintreten. Die Behörde, welche diese Strafe cognita causa festsetzt, ist übrigens diejenige Justiz- oder Polizeibehörde, zu deren Ressort der entwichene Verbrecher als Criminal- oder Polizei-Arrestant gehörte.

Act. des Justizm. Cr. No. 4. Vol. I. fol. 118.

2) **Rescript** v. 3. März 1823. nebst **Anlage**, denselben Gegenstand betr.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in der urschriftlichen Anlage, mit der Bitte um geneigte Rücksendung, einen Bericht der Regierung zu Bromberg ganz ergebenst mitzutheilen, in welchem dieselbe um die Anweisung der betreffenden Gerichtsbehörden bittet,

daß in den Fällen, wo die Entweichung von Transportaten Gegenstand eines richterlichen Erkenntnisses wird, dem letztern zugleich eine Bestimmung über die Verpflichtung der Transporteurs, zur Tragung der §. 32. der Transport-Instruction vom 16. September 1816 gedachten Kosten beigefügt werde.

Da dieser Antrag gegründet erscheint, so ersuche Ew. Exc. ich ganz ergebenst, demgemäß das Erforderliche an die betreffenden Gerichtsbehörden geneigtest verfügen zu wollen. Berlin, den 31. Decembr. 1822.

Mit dem Berichte des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 3. Febr. c., über den Antrag der Regierung zu Bromberg, wegen der in den Erkenntnissen gegen fahrlässige Transporteurs aufzunehmenden Verpflichtung zur Tragung der aufgelaufenen Transportkosten, kann der Justiz-Minister sich nicht einverstanden erklären.

Nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 160. wird die Strafe derjenigen Transportanten, welche beim Transport der Verbrecher ihre Pflicht versäumt, 6 monatliches Gefängniß nicht übersteigen, folglich die gegen sie einzuleitende Untersuchung, wenigstens in der Regel, nach der Proceß-Ordnung Tit. 35. §. 34. 1., immer nur

eine fiscalische sein. In solchen Fällen kann zugleich auf Schadens-Ersatz mit erkannt werden, und da dies alsdann zur Beschleunigung allerdings gereichen kann, so kann die Requisition der Regierung nicht abgelehnt werden. Vielmehr sind die Landgerichte und Inquisitoriate darnach zu instruiren.

Berlin, den 3. März 1823. v. K. J. B. 21. S. 331.

3) Vergl. Transportinstruction v. 16. Septbr. 1816. in v. K. J. B. 8. S. 131.

§. 161. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, hat nach Verhältniss der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens, und der angewendeten Gewalt, ausser der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 162. Diese Strafe findet statt, sobald das Gefängniss erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freiheit gelangt wäre.

§. 163. Wer die Befreiung eines gefangenen Hoch- oder eines Landesverräthers der Ersten Classe solchergestalt (§. 160. b. §. 161.) unternimmt, der hat die Strafe des Schwerdts; und in dem Falle des §. 160. a. sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 164. Lag bei der unternommenen Befreiung oder Durchhelfung eine hoch- oder landesverrätherische Absicht zum Grunde: so wird der Thäter selbst als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe bestraft.

§. 165. Ist die gewaltsame Befreiung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen: so findet, ausser der durch die That selbst verwirkten auch noch die Strafe des Aufruhrs statt.

1) **Rescripte** v. 23. Mai 1796., 18. Decb. 1797. und 6. Novb. 1835., betr. die Bestrafung der Selbstbefreiung eines Gefangenen.

Wenn Ihr den in Eurem Bericht vom 6. dieses angezeigten Fall gehörig auseinander setzet, so werdet Ihr finden, daß wirklich keine Lücke im Gesetz vorhanden sei.

Daß ein Gefangener sich in Freiheit zu setzen sucht, ist an und für sich niemals, auch vor Emanirung des A. L. R. nicht, nach der Praxi und den Meinungen der bewährtesten Criminal-Rechtslehrer, z. E. des Kreß, des Böhmer rc. für ein strafwürdiges Verbrechen gehalten worden. Verübt er dabei Gewalt an Personen oder Sachen, so wird er für diese unbefugte Privatgewalt, nach Maaßgabe ihrer Art und des dadurch verursachten Schadens, nach denen darüber umständlich genug vorhandenen Gesetzen, bestraft. Macht er mit mehreren ein Complott zum Ausbruche, so will er nicht bloß sich selbst, sondern zugleich andere aus dem Gefängnisse mit Gewalt befreien, und alsdann finden die im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 160 — 165. verordneten Strafen allerdings wieder ihre Anwendung, indem es keinen Unterschied machen kann, ob der, welcher gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit entziehen will, selbst ein Gefangener sei oder nicht. Sind rc.

Berlin, den 23. Mai 1796. N. C. C. T. X. S. 403. No. 58. de 1796.

Der Pommersche Auszug enthält S. 277. folgendes aus einem Rescr. v. 18. Decbr. 1797:

Es steht keinem Zuchthaus-Inspector zu, die nicht ausdrücklich erkannte körperliche Züchtigung bei der Ablieferung zum Zuchthause zu verhängen. Er muß nicht die ihm nach der ihm vorgeschriebenen Instruction zukommende Castigation der sich ungebührlich betragenden Gefangenen über die Grenzen der Instruction ausdehnen, da z. B. 50 Hiebe die Grenzen solcher Züchtigung überschreiten; sich der Schläge nicht bedienen, um gewisse Geständnisse von den Züchtlingen zu erpressen; er kann gegen die entweichenden bei der Wiedereinbringung keine eigenmächtige Strafen verfügen, da in Ermangelung eines Pönalgesetzes solche ohne Gewalt geschehene Entweichung nicht bestraft werden kann, wenn Gewalt an Sachen, doch ohne Zufügung erheblichen Schadens gebraucht, allenfalls nur polizeimäßige Züchtigung, wie sie in jeder Zuchthaus-Instruction vorgeschrieben ist, statt findet; wenn aber zugleich Gewalt an Personen verübt, oder sonst ein delictum speciale concurrirt, richterliche Untersuchung und Erkenntniß eintreten muß.

Das Rescript selbst hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden. v. R. IV. S. 352.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 23. v. M. hierdurch eröffnet, wie der Justizminister der Ansicht des Kammergerichts darin beitritt,

daß wegen Selbstbefreiung eines Gefangenen **mittelst bloßer Verfügung** eine Strafe nicht festgesetzt werden kann.

Wie es gehalten werden soll, wenn ein Gefangener sich selbst befreit, darüber enthält zwar der Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. keine specielle Strafbestimmung. Nach der Ausführung des Rescripts vom 18. Decembr. 1797. (v. R. IV. S. 362.) tritt indeß, sofern ein specielles Delikt nicht konkurrirt, im Allgemeinen für einen solchen Fall eine **gelinde polizeiliche Ahndung** ein.

Eine solche polizeiliche Ahndung setzt aber voraus, daß der Gefangene über das durch die Entweichung begangene Disciplinarvergehen gehört, und von demjenigen, dem die Disciplinargewalt über das Gefängniß zusteht, mittelst Resolution die verwirkte Polizeistrafe ausgesprochen wird, da eines Theils die Bestrafung polizeilicher Vergehen auch nur nach vorhergegangener Untersuchung erfolgen kann (§. 11. Tit. 17. Thl. II. A. L. R.), andern Theils eine Züchtigung auf Grund eines bloßen Dekrets nur gegen Verbrecher, welche lügen oder verstockt sind (§§. 292. 293. Cr. O.), oder alsdann statt findet, wenn sie in den Reglements für einzelne Strafanstalten vorgeschrieben worden. — Was die Entweichung von Dieben, Räubern oder Betrügern betrifft, welche die Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. §§. 10. 17. als ein **Verbrechen** betrachtet, so versteht es sich von selbst, daß dieselbe wie jedes andere Verbrechen durch eine Kriminal-Untersuchung festzustellen, und die Strafe durch ein Kriminal-Erkenntniß auszusprechen ist.

Auch darin pflichtet der Justizminister dem Kammergerichte bei, daß eine **Gefängnißstrafe** während des Untersuchungs-Arrestes vollstreckt werden kann. Der Untersuchungs-Arrest dient nur zur Sicherung der Person des Verhafteten, diese Sicherheitsmaaßregel fällt aber als unnöthig von selbst fort, wenn sie anderweit dadurch erreicht wird, daß der Inkulpat sich im Strafarrest befindet. Hierbei versteht es sich indeß von selbst, daß wenn ein Unterschied zwischen Untersuchungs- und Straf-Gefangenen, sei es in Hinsicht des Lokals, der Beköstigung oder sonst gemacht wird, diese Unterscheidung in diesem Falle beobachtet werden, und wenn die Abführung zum Strafgefängnisse nicht erfolgen kann, die Vollstreckung der Strafe während der Dauer der Untersuchung ausgesetzt bleiben muß.

Berlin, den 6. Novbr. 1835. v. K. J. B. 46. S. 585.

2) Wegen Bestrafung des Entweichens verhafteter Diebe und Räuber s. übrigens die Verordnung v. 26. Febr. 1799. zu §. 1124. und flgde. dies. Tit.

5) Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 166. Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich wiedersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Zwei Monathe bis Zwei Jahre belegt werden.

1) **Rescript** v. 24. Octbr. 1836., betr. die Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit.

Der Kriminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts wird auf den Bericht vom 16. d. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister die bisher von dem Kollegium befolgte Ansicht,

daß das Verbrechen der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit stets nur im Wege des Kriminal-, nicht aber des fiskalischen Untersuchungs-Prozesses zu rügen sei,

nicht als den Gesetzen entsprechend erachten kann.

Der §. 34. No. 3. Tit. 35. Thl. I. A. G. O. verordnet mit entschiedener Bestimmtheit, daß der fiskalische Untersuchungsprozeß

„bei Widersetzlichkeiten gegen Königl. Beamte in Ausübung ihrer Dienstpflichten"

stattfinden soll, und wiederholt hierbei den von ihm rücksichtlich anderer Vergehungen in seinem ersten Satze, nach dem Maaße der in thesi angedrohten Strafe, aufgestellten Unterschied **nicht**.

Unter dem Ausdruck „Widersetzlichkeiten" können aber sowohl nach der Bedeutung des Wortes, als auch um deshalb nur **thätliche** Widersetzlichkeiten verstanden werden, weil das Gesetz, wie insbesondere die Vergleichung mit §. 166. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. ergiebt, gerade nur den thätlichen Widerstand gegen die Obrigkeit und deren

Abgeordnete, nicht aber auch den „nicht thätlichen,“ d. h. den bloßen Ungehorsam, für strafbar erklärt. Wer z. B. einen Schreibtisch ꝛc. aufzuschließen sich weigert, wenn ihm eine Verpflichtung dazu obliegt, wird deshalb allein noch nicht strafbar, er hat es sich nur selbst beizumessen, daß auf seine Kosten der Schreibtisch durch einen Schlosser geöffnet wird; wer eine Wohnung räumen soll, und dies unterläßt, wird exmittirt u. s. w.

Der gegen diese Auslegung angeführte Grund, daß auf diese Weise die bei fiskalischen Untersuchungen im §. 79. Tit. 35. a. a. O. aufgestellte eigenthümliche Vorschrift über die Abmessung der außerordentlichen Strafen auch bei Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Beamte anwendbar wird, ist unzureichend. Es hat die Anwendung dieser Vorschrift für den vorliegenden Fall eben so unzweifelhaft in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, als rücksichtlich der im §. 35. No. 2. 4. und 5. a. a. O. genannten, ebenfalls zur fiskalischen Untersuchung verwiesenen Verbrechen der Fall gewesen ist, bei denen nicht minder in ihren höheren Graden eine Strafe eintreten kann, welche das im §. 35. No. 1. bestimmte Maaß übersteigt.

Der Justizminister kann die Kriminal-Deputation des hiesigen Königl. Stadtgerichts daher nur veranlassen, der Ansicht des Oberappellations-Senates des Kammergerichts sich zu fügen und in Zukunft alle Fälle thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit stets im Wege der fiskalischen Untersuchung zu erörtern, insofern sie nicht den Charakter einer körperlichen Verletzung oder eines noch schwereren Verbrechens annehmen. v. K. J. B. 48. S. 508.

2) **Rescript** v. 22. Febr. 1831., betr. die Berücksichtigung des Betragens der Executoren bei Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen dieselben.

Aus mehreren zur Kenntniß des Justizministers gekommenen Fällen hat sich ergeben, daß eine Menge von Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen Executoren dadurch veranlaßt werden, daß letztere ohne schriftliche Executions-Ordre, und ohne durch dieselbe sich zu legitimiren, zum Zweck der Executionsvollstreckung zu den Exequenden gekommen sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben darauf, daß die Executoren die Execution niemals anders, als nach vorgängiger Legitimation durch Vorzeigung der schriftlichen Executions-Ordre zum Zweck der Executions-Vollstreckung zu Exequenden kommen, strenge zu halten, und Executoren, die dies unterlassen, nachdrücklich zu bestrafen, so wie bei Einleitung der weitern Verfügungen auf deren Denunciation wegen Widersetzlichkeit oder Beleidigung diesen Punkt zu berücksichtigen, und vor Eröffnung der Untersuchung festzustellen. Eben so hat sich ergeben, daß Widersetzlichkeiten und Beleidigungen jener Art nur zu häufig durch Beleidigungen von Seiten der Executoren selbst, und durch ihre unnöthige Härte, Grobheit und Unanständigkeit, so wie durch ihre Neigung zum Trunk und übriges, mit der ihnen, als gerichtliche Unterbeamten schuldigen Achtung unvereinbarliches Betragen in und außer der Amtsführung, herbeigeführt und veranlaßt werden. Die Königl. Gerichte haben daher auch in dieser Beziehung auf die Executoren unausgesetzt ein besonderes Augenmerk zu richten, und die Excesse, welche sie sowohl hiegegen, als in Ausübung ihres Amts begehen, auf das strengste zu bestrafen. v. K. J. B. 37. S. 109.

3) a) **Verordnung** v. 20. Decbr. 1820., wegen Organisation der Gensdarmerie.

Extract.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt den nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachten, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens

hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten. G. S. de 1821. S. 1.

b) Dienstinstruction für die Gensdarmerie v. 30. Decbr. 1820.

Extract.

§. 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;

b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;

c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;

d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;

e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;

f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;

g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;

h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;

i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;

k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;

l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;

m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich

n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrecher und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben, gestattet.

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

G. S. de 1821. S. 10.

4) In Betreff der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte vergl.

a) **Zollordnung** v. 26. Mai 1818. §. 147 — 151.; aufgehoben durch

b) **Gesetz** wegen Bestrafung der Zollvergehen v. 23. Januar 1838., §. 26.

c) **Steuerordnung** v. 8. Febr. 1819., §. 80.

d) **Gesetz** über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

s. zu §. 277 — 313. dies. Tit.

5) a) **Gesetz** über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837., und

b) **Gesetz** über die Bestrafung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen, v. 31. März 1837.

s. zu §. 320. dies. Tit.

6) In Betreff der Bestrafung des Widerstands gegen die Obrigkeit mit Landsturmsbewaffnung s. **Verordnung** v. 21. Juli 1813. zu §. 463. dies. Tit.

6) Aufruhr.

§. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 169. Ist bei einem solchen Tumulte Gewalt verübt, und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden: so soll der Thäter nach Bewandniss seines Verbrechens gestraft; der Rädelsführer aber auf Drei bis Sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht, und, sowohl bei seiner Aufnahme als Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied) gezüchtigt werden.

§. 170. Ist bei einem solchen Tumulte ein Todtschlag geschehen: so wird der Thäter selbst als ein Todschläger oder Mörder bestraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

§. 171. Kann bei einem im Tumulte erfolgten Todschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes

in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniss des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige; gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe stattfinden.

§. 172. Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord zu begehen erregt: so treffen sie die unten §. 839. sqq. bestimmten härtern Strafen.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden: so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter nach Bewandniss des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Theilnehmung am Aufruhre.

§. 174. Leute, die sich, ohne Beruf, mit tödlichem Gewehre oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Tumult mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf sechs Monate, bis Ein Jahr, Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 175. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs versieht; oder die schädlichen Absichten derselben, mit Worten, in Schriften, oder sonst befördert; der wird mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

1) **Patent** v. 29. Juli 1794., wegen Abstellung des tumultuarischen Verfahrens bei Beschwerdeführungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß mehrere Gilde und Zunftgenossen in Unsern Landen seit einiger Zeit sich haben verleiten lassen, ihre Zunftverbindungen zu mißbrauchen, und in Fällen, wo sie Anlaß zu Beschwerden erhalten zu haben glauben, von dem Schutz, welchen ihnen die Gesetze versichern, keinen Gebrauch zu machen, nicht an die von Uns angeordneten höhern Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person mit Ihren Beschwerden sich zu wenden, sondern Versuche zu machen, sich selbst Recht zu verschaffen, und gewöhnlich den Weg einzuschlagen, durch Einstellung der Arbeit eine Verlegenheit zu erzeugen, wodurch sie die Abstellung ihrer Beschwerden zu erzwingen hoffen.

Da Wir dergleichen eigenmächtiges tumultuarisches Verfahren ferner zu gestatten, nicht gemeinet sind; so verordnen und befehlen Wir hiermit:

§. 1. Daß nicht nur jeder einzelne Bürger und Unterthan, sondern auch ganze Zünfte, Gilden, Corporationen und Gesellschaften in Unsern Staaten so berechtigt als verbunden sein sollen, ihre vermeintlichen Beschwerden ihren zunächst vorgesetzten Behörden bescheiden vorzutragen, deren Abstellung geziemend nachzusuchen, und, wenn ihnen von diesen ihre Klaglosstellung verweigert oder erschwert werden sollte, an die höheren Behörden, und selbst an Unsere Allerhöchste Person, mit Beilegung der von der untern Behörde erhaltenen Resolution sich zu wenden, keinesweges aber, bei ihren Beschwerdeführungen, ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Verfahren sich zu erlauben, wogegen Wir es

§. 2. Allen diesen höheren und niederen Polizei- und Justizbehörden, mit Verweisung auf die Gesetze und Verfassungen, nochmals gemessenst und, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, zur Pflicht machen, die zu ihrer Wissenschaft gebrachten Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Zünfte und Gesellschaften schleunig, gewissenhaft und unparteiisch zu untersuchen, und darüber nach Pflicht und Gewissen ohne Ansehen der Person, zu entscheiden.

§. 3. Sind die Beschwerden eines Gildegenossen, oder des Mitgliedes einer Corporation, von solcher Beschaffenheit, daß sie nur sein eigenes, mit den Gerechtsa-

men der Gilde oder Corporation in keiner nothwendigen unzertrennlichen Verbindung stehendes Interesse betreffen, so ist ein solches einzelnes Individuum schuldig, seine eigenen Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keinesweges aber muß dasselbe die Zunft oder die Gesellschaft darin mit zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich schlechterdings aller Theilnahme daran enthalten.

§. 4. Werden aber die Beschwerden von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen sein Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche und Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung oder andere ungebührliche Maaßregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden gebührend abwarten, oder bei den höheren Instanzen nachsuchen.

§. 5. Alle diejenigen, welche, mit Vernachlässigung der im §. 1. 3. und 4. gegebenen Vorschriften, auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Rechte geholfen und dabei geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet und bestraft werden.

§. 6. Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar, nach wie vor, denjenigen Polizei- und Justizbehörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten, dagegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Recht nehmen oder eine Drohung der vorgesetzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizei-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit, Unserm General-Directorio und den demselben untergeordneten Polizeibehörden dergestalt vorbehalten sein, daß selbige so befugt, als verpflichtet sein sollen, alle dergleichen, dem gemeinen Wesen und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche ebenso gewissenhaft als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Unserm Allerhöchsten Namen zu ahnden.

§. 7. Die zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln bleiben dem pflichtmäßigen Ermessen Unsers General-Directorii dergestalt überlassen, daß, da hierbei, nach den Zeitumständen, bald mildere, bald schärfere Vorkehrungen getroffen werden müssen, mithin keine prozessualische Formen und Weitläuftigkeiten statt finden können, Unser General-Directorium befugt und schuldig sein soll, augenblicklich, bei dem ersten Ausbruch einer solchen Unordnung, die demselben beigelegte Polizeigewalt auszuüben, die Ruhestörer aufgreifen, in sichere Verwahrung bringen, auch allenfalls sogleich an die nächsten Festungen zu provisorischen Festhaltung abliefern zu lassen.

§. 8. Sobald der Auflauf, oder andere Unordnung gedämpft, und die Ruhe wieder hergestellt ist, muß der Vorfall unverzüglich der competenten Polizei- oder Justizbehörde, welcher die Cognition in solchen Sachen gebühret, angezeigt, und von dieser, ohne den mindesten Aufschub, mit der Untersuchung des Herganges der Sache, Ausmittelung der Schuldigen und Rädelsführer verfahren, hierbei mit Beiseitesetzung aller sonst außerwesentlichen Förmlichkeiten zu Werke gegangen, die Untersuchung nur dergestalt, als solches zur richtigen Ausmittelung der Wahrheit unumgänglich nöthig ist, geführt, und schlechterdings so beschleuniget werden, daß das Erkenntniß längstens binnen 4 Wochen abgefaßt und den Interessenten eröffnet wird.

§. 9. Gedachte Behörden sollen in solchen Fällen nicht nur auf die gewöhnlichen, in den Gesetzen verordneten Strafen, und, nach Befinden, auf Lebensstrafe, sondern auch auf außerordentliche und ungewöhnliche, von welchen man, nach den Zeitumstän-

den, den wirksamsten Eindruck erwarten kann, namentlich auf das Gassenlaufen, zu erkennen befugt sein, und Wir behalten Uns vor, überdies Uns von dem Sachverhältniß in vorkommenden Fällen pflichtmäßigen Vortrag halten zu lassen, und auf den Grund desselben darüber zu beschließen, ob die Schuldigen, außer der rechtlich erkannten Strafe, um sie zur Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen, an die Regimenter abgegeben, und wenn sie zum Soldatendienst untauglich sind, als Pack-, Train- und Artillerie-Knechte gebraucht werden sollen, wobei Wir hierdurch ausdrücklich erklären; daß weder eine sonstige Enrollementsfreiheit noch die ausländische Geburt in solchen Fällen vom Militairdienst befreien sollen, indem dergleichen persönliche Immunitäten durch die Störung der öffentlichen Ruhe und Verletzung der Gesetze für verwirkt geachtet werden müssen.

Uebrigens müssen die Straferkenntnisse schleunigst vollstreckt werden, indem, wenn anders der Zweck erreicht werden soll, in solchen Fällen die Strafe dem verübten Frevel unmittelbar folgen muß.

§. 10. Alle und jede Behörden ohne Unterschied, namentlich Unser Ober-Krieges-Kollegium, die Gouvernements, Commandanten in den Städten und Festungen, so wie überhaupt alle Befehlshaber der Regimenter und Garnisonen sind schuldig und werden hierdurch angewiesen, den Requisitionen Unsers General-Directorii und der demselben untergeordneten Polizeibehörden, welche ihr Verfahren zu vertreten haben, schleunigst und unweigerlich Folge zu leisten, und auf deren Verlangen überall die bereiteste militairische Assistenz zu leisten.

§. 11. Besonders befehlen Wir auch Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, Steuerräthen, Polizei-Directoriis und Magisträten, nach vorstehenden Verordnungen sich auf das genaueste zu achten, und sich in deren strenger Befolgung durch keinerlei Rücksicht, am wenigsten aber durch die ängstliche Betrachtung wankend machen zu lassen, daß hierdurch einstweilen ein Mangel an Arbeitern bei den Gewerken und eine Verlegenheit des Publikums entstehen möchte, indem ein solcher Mangel immer nur vorübergehend, für die widerspenstigen Zunftgenossen selbst am empfindlichsten ist, überdieß jeder Einwohner in Nothfällen mit seinen Bestellungen bei den Gewerken sich einschränken muß, und Wir Uns, wenn die Gewerksunruhen öfter vorkommen sollten, vorbehalten, mit den Zünften, aus deren Einrichtung dergleichen Mißbräuche erwachsen, ohne Rücksicht auf ihre Privilegien, deren Abänderung Wir Uns in den Gewerks-Gildebriefen vorbehalten haben, solche Modalitäten zu treffen, daß ihnen die Mittel benommen werden, ihre Gewerksverbindungen zur Störung der Ruhe und Ordnung zu mißbrauchen.

Schließlich warnen Wir landesväterlich alle Unsere getreue Unterthanen, diese, zur Aufrechthaltung vernünftiger gesellschaftlicher Ordnung, nöthigen Anordnungen beständig vor Augen zu haben, den Gesetzen und den zu deren Handhabung angeordneten Behörden die schuldige Achtung zu erweisen, ruhig ihr Gewerbe fortzusetzen, und sich durch unruhige Köpfe nicht irre führen zu lassen, widrigenfalls sie die Folgen ihrer gesetzwidrigen Handlungen sich selbst beizumessen haben werden.

N. C. C. T. IX. Nr. 69. de 1794. S. 2381.

2) **Circularverordnung** vom 30. Decbr. 1798., wegen genauerer Bestimmung verschiedener Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O. Abschn. I., betr. die Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Theilnehmer.

Bei mehreren Gelegenheiten haben Wir bereits zu erkennen gegeben, wie fest und bestimmt Unser Wille sei, daß die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich, aber auch kurz und einfach sein solle.

Da nun seit Einführung des A. L. R. und der A. G. O. die Erfahrung bewiesen hat, daß bei verschiedenen Vorschriften derselben diese Absicht in der Anwendung nicht völlig erreicht ist, so werden Wir darüber das Erforderliche nächstens verordnen, vorläufig aber haben Wir nachstehende genauere Bestimmungen zur Richtschnur vorschreiben wollen.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichende Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlassen, das größeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind schuldig, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirthe hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Wirthsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §. 1-3. zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemand gereicht werden, und selbst in den, vom Tumulte entfernteren Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamte ohne Zeitverlust hinzueilen, die Veranlassung desselben untersuchen, den etwanigen Ruhestörer festhalten, und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen, und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt als auch der Polizei-Director von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allen Unfug vorzubeugen, und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder aus anderen Absichten den

unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruction angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beystand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen. Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der commandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Commando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblicklich Folge leistet und sich sogleich hinweg begiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer, dem Befinden nach, mit Gefängniß, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlasset, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt und, dem Befinden nach, bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14 tägigem oder geringerem Gefängniße statt findet, und in solchen Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe statt finden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz, und diesem muß

die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justiz-Collegiis hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, und durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unserm Justiz-Departement, auch durch dieses bei Unserer höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches gleichfalls geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straferkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt. N. C. C. T. X. S. 1851.

3) **Verordnung** v. 17. Aug. 1835., zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung, die Vorschriften des A. L. R. im 4. Abschn. des 20. Tit. des II. Thl. über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. December 1798. Abschn. I. von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militairbehörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserm Staatsministerium zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Kommunal- oder Polizeibeamten, eines Gensdarmen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizeiobrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der Verordnung vom 30. December 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168. bis 175. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. und der §§. 8. bis 11. und 15. dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8. der Verordnung angedrohete Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich

nicht sogleich hinweg begiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6. Die im §. 9. der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorhergehenden §§. genannten Verordnung vom 30. December 1798, ist der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebote oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthiget gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizei-Behörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß vorbehalten an diejenigen, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen

Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12. Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Wir behalten Uns den Erlaß einer besondern Verordnung darüber vor.

G. S. S. 170.

4) **Gesetz** v. 20. März 1837., über den Waffengebrauch des Militairs; s. zu §. 463. dies. Tit.

5) Vergl. **Verordnung** v. 30. Septbr. 1836., über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults. (G. S. S. 301.)

§. 176. Heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drei- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 177. Haben Justizcommissarien, oder andere Gerichtspersonen, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht: so werden sie, ausser der §. 176. bestimmten Strafe, ihres Amts entsetzt.

1) **Publicanda** v. 17. März 1798. und v. 21. Mai 1799., wegen der bei des Königs Majestät anzubringenden Beschwerden; (v. N. Samml. B. V. S. 71. und 458.), antiquirt durch:

2) **Publicandum** v. 14. Febr. 1810., wegen der bei des Königs Majestät oder den Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

Seine Königl. Majestät von Preußen 2c. 2c. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuersachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions-, und dergleichen Gesuche bei dem Domainenamte, dem Magistrate des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei dem O. L. Ger., und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien hingegen, bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein Jeder der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchstdero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den O. L. Ger. und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Nr. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis auf 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in Nr. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeindedeputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seine Königl. Majestät oder Allerhöchstdero Ministerium, Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen Nr. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der Nr. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8- bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im A. L. R. und in der A. G. O. wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß statt findet, Kraft und Anwendung.

G. S. (Edikt. Samml.) de 1806—1810. S. 937.

(s. übrig. Anh. zur A. G. O. §. 439—443.)

3) **Rescript** v. 25. Febr. 1799., betr. die Frage: inwiefern die Anfertigung von Eingaben für andere verboten sei.

Ueber die von Euch in dem Berichte vom 9. Febr. d. J. aufgeworfene Frage:
ob es für verboten anzusehen sei, wenn jemand für seine Mitbürger Vorstellungen an die Gerichte macht?
können Euch im Allgemeinen keine bestimmten Vorschriften ertheilt werden. So viel versteht sich jedoch von selbst, daß die strenge im A. L. R. für heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller bestimmte Strafe nur dann Anwendung findet, wenn der daselbst genau bezeichnete Fall eintritt, wobei eine extensive Deutung unmöglich Platz greifen kann. Sobald unschädliche Gesuche, besonders an solchen Orten oder in solchen Verhältnissen von dazu nicht qualificirten Personen angefertigt werden, wo die Partheien sich nicht füglich an Justiz-Commissarien wenden können, würde jede Bestrafung zweckwidrig sein. Wenn hingegen Partheien sich eben so leicht an qualificirte Schriftsteller zu wenden Gelegenheit haben, so muß man die nicht qualificirten, nach fruchtloser Warnung, durch gelinde Strafen davon abzuhalten suchen, aus der Schriftstellerei ein Gewerbe zu machen; weshalb jedoch die erforderlichen Einleitungen dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Stengels Beitr. B. 9. S. 357.

4) **Rescript** v. 19. Septbr. 1836., betr. die Bestrafung der Winkelschriftsteller.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 6. d. M.
wegen Bestrafung der Winkelschriftsteller
hierdurch eröffnet, daß eine Deklaration der Vorschrift des §. 440. des Anh. zur A. G. O. in dem Sinne, wie das Kollegium sie wünscht, nicht veranlaßt werden kann, daß es einer solchen aber auch nicht bedarf. Zwar bezieht sich die Bestimmung des §. 440. a. a. O. nur auf Eingaben an des Königs Majestät und die Ministerien, wie die Verordnung vom 14. Febr. 1810, aus welcher der §. 440. entnommen ist, und dessen Stellung als Anhang zum §. 14. Tit. 1. Thl. III. zeigen und schon in dem Publikandum der Ministerien des Innern vom 23. Mai 1818 (Annalen B. II. S. 295.) bemerkt wird; dessen ungeachtet ist aber die Bestrafung unbefugter Winkelkonsulenten, auch außer dem Falle, welchen die §§. 176. 177. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. vorsehen, gesetzlich zulässig.

Dies ist schon in dem Rescripte vom 25. Febr. 1799. (Stengels Beiträge, B. 9. S. 357.) dargethan, und folgt auch daraus, daß nach §§. 29. und 44. Tit. 7. Thl. III. A. G. O. den Justizkommissarien die ausschließliche Praxis bei den Gerichten beigelegt ist, also jeder, der aus der unerlaubten Schriftstellerei in Rechtssachen ein Gewerbe macht, nach §. 54. Tit. 24. Thl. I. A. G. O. bestraft werden kann.

Es muß aber zur Verhütung der Winkelschriftstellerei besonders darauf gesehen werden, daß bei jedem Gerichte Gelegenheit ist, Gesuche zu allen Zeiten zum Protokoll zu geben. v. K. J. B. 48. S. 285.

§. 178. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er selbige doch ohne eigne Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnissmässige Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 179. Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist; und sich derselben dennoch entzieht; hat ausser dem Verluste seines Amts, Gefängniss- oder Festungsstrafe auf drei Monate bis zu Einem Jahre verwirkt.

Vorbeugungsmittel.

§. 180. Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magisträte, Gerichte und andere Collegien sind schuldig, einen Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein.

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

Wegen der Volksversammlungen und Volksfeste s. Publ. Patent vom 25. Septbr. 1832. zu §. 152. dies. Tit.

§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnissmässiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Strassen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnissmässigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

1) **Rescript** des Pol. Min. v. 19. März 1834., betr. die polizeiliche Bestrafung in den Fällen der vorstehenden §§.

Der Magistrat zu N. hat sich durch die, von der Königl. Regierung in der polizeilichen Untersuchungssache wider den Tabacksspinner N. aus N. unterm 11. v. M. gegebene Entscheidung veranlaßt gefunden, die diesfälligen Verhandlungen hierher einzureichen.

Das Ministerium des Innern und der Polizei kann, wie der Königl. Regierung bei Uebersendung dieser Akten eröffnet wird, die in jener Verfügung ausgesprochene Ansicht,

daß wegen Erregung eines Zusammenlaufes eine Strafe von Polizeiwegen nicht zulässig sei, eine solche vielmehr nur von der Gerichtsbehörde verhängt werden könne,

nicht theilen.

Abgesehen davon, daß die in den §§. 182. und 183. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. angedrohten Strafen überhaupt nicht als eigentliche Criminalstrafen angesehen werden können; so ist in dem §. 13. des I. Absch. der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. (Jhrg. 1831. 4tes Heft, S. 797. ff.) den Polizei-Behörden nicht nur die vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumultes für alle Fälle, sondern auch die Abfassung und Vollstreckung des Erkenntnisses für den Fall ausdrücklich übertragen worden, daß nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder kürzerem Gefängniß stattfindet.

Hiernach ist daher in dieser Beziehung nicht das Verfahren des Magistrats zu N., sondern der desfallsige auf einer unrichtigen Ansicht beruhende Tadel zu mißbilligen.

v. K. Annalen B. 18. S. 147.

2) **Verordnung** v. 23. Juli 1798., wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unserer Academien sehr grobe, die öffentliche Ruhe störende Excesse begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernstlichsten und kräftigsten Maaßregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben.

Die Nachsicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studirenden behandelt worden, welche sich Ungezogenheiten und Ausschweifungen erlaubt, und hauptsächlich die Gelindigkeit der bis jetzt in solchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel so weit zu treiben, daß solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für diese zu sorgen, ist die Pflicht der Polizei jeden Orts, deren Anordnungen um deswillen auch diejenigen Folge leisten müssen, welche sonst wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes-Collegien anerkennen dürften. Nur allein auf Academien erstreckte sich bis jetzt die Gewalt der Polizei nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug gestattet war, bloß den academischen Gerichten untergeordnet zu sein. Allein eines solchen Vorzugs machen sich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit stören und an Tumulten Theil nehmen.

Wir setzen daher hierdurch vorläufig fest, daß, sobald auf einer Unserer Academien dergleichen Excesse vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den academischen Gerichten, sondern dem Polizei-Directori jeden

Orts obliegen soll, welcher sich nöthigen Falles militairischen Beistand zu erbitten hierdurch authorisirt wird.

Eben derselbe soll mit Zuziehung des bei dem Magistrat oder Stadtgerichten angestellten ersten Justizbedienten und eines Stadtgerichts-Actuarii die möglichst zu beschleunigende Untersuchung führen, und hiernächst die instruirten Acten an dasjenige Landes-Justiz-Collegium einsenden, welchem das academische Gericht untergeordnet ist. Diesem gemäß haben wegen Frankfurt und Halle das Kammergericht, wegen Königsberg die Ostpreußische Regierung, wegen Duisburg die Clevische Regierung, und wegen Erlangen die Baireuthsche Regierung in Sachen dieser Art die Erkenntnisse zu entwerfen, und jederzeit vor der Publication an Unser Justiz-Departement zur Prüfung einzusenden, welchem letztern Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeschlagenen Strafen zu schärfen, zu mildern oder sonst zweckmäßiger zu bestimmen. Die Publication und Vollstreckung der Erkenntnisse wird dem Polizei-Directorio übertragen, welcher die Untersuchung geführt, und haben sich von nun an die academischen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Excesse Beziehung haben, aller Cognition und Einmischung gänzlich zu enthalten.

Außerdem behalten Wir Uns vor, nächstens auch wegen Untersuchung und Bestrafung aller übrigen Arten von Excessen der Studirenden anderweite diensame Einrichtungen zu treffen, und näher zu bestimmen, wem in Fällen dieser Art die Untersuchung und Bestrafung künftig übertragen werden solle.

Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen die Absicht, den Verbrecher zu bessern und warnende Beispiele aufzustellen, sicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorschriften zu ertheilen:

Bei groben die öffentliche Sicherheit störenden Excessen soll in keinem Fall auf Geldbuße oder Relegation, sondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wobei dem Erkenntnisse vorzubehalten ist, in wie fern nach erlittener Bestrafung der Verbrecher von der Academie fortgeschafft werden müsse.

Wenn auf Gefängnißstrafe erkannt wird, soll jederzeit genau bestimmt werden, wie lange der Bestrafte im strengen, und wie lange derselbe im gelinden Arrest verbleiben soll.

Während des strengen Arrests wird der Bestrafte in ein dazu eingerichtetes einsames Gefängniß gebracht, worin derselbe von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, ganz allein seinem eigenen Nachdenken überlassen wird.

Die auf jeder Academie hierzu einzurichtenden Gefängnisse sollen so angelegt werden, daß der Aufenthalt in denselben der Gesundheit nicht nachtheilig werden könne, mithin der Zugang frischer Luft nicht gestört, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden sei, auch im Winter für die nöthige Heizung gesorgt, sonst aber so viel möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene sich weder Zerstreuung noch sonst etwas verschaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird.

Unter keinerlei Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen gestattet, selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, sondern muß mittelst einer Drehmaschine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Nur allein, wenn der Gefangene medicinischer oder chirurgischer Hülfe bedarf, soll dem Gefangenwärter gestattet werden, deshalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgesetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Das im Gefängnisse gestattete Geräthe soll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, bloß in einem Tische, einem Stuhl und Strohlager bestehen.

Durch öftere unvermuthete strenge Visitationen soll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, musikalische Instrumente noch sonst irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftaback wird unter keinerlei Vorwand gestattet. An Getränke wird nur Wasser gereicht, und durch die genaueste Aufsicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Caffee, Thee oder andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche gesunde aber unveränderlich gleichför-

mige Nahrung gereicht, welche aus Fleisch, Gemüse und Brod, ohne irgend einige Abwechselung bestehen muß.

Der gelindere Arrest unterscheidet sich von dem strengen nur allein darin, daß dem Gefangenen gestattet wird, sich auf eine nützliche Art zu beschäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Lesen solcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wissenschaft betreffen, deren Erlernung er sich gewidmet hat. Außerdem wird eben dasselbe Verfahren, wie im strengen Arrest beobachtet, und muß die vorgesetzte Polizeibehörde die nöthige Vorsicht anwenden, daß diese Vorschriften genau befolgt werden. Dieses zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld oder Geldeswerth besitzt, und etwa zur Bestechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen, und bis nach überstandenem Arrest in sichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die strengste körperliche Züchtigung angedrohet, und diese unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er sich durch Versprechungen des Gefangenen, oder Geschenke seiner Freunde, zu der geringsten Abweichung von obigen Vorschriften verleiten lässet. Ueberhaupt muß jede Art von Vorsicht angewendet werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene sich die verdiente Strafe erleichtern könnte.

Sollten so grobe Excesse vorfallen, daß eine vorstehendermaßen zu schärfende Gefängnißstrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, so soll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen sei, soll nach den individuellen Verhältnissen des zu Bestrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufassenden Urtel bestimmt werden. Eine jede solche Züchtigung muß als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie muß im Gefängnisse in Gegenwart der Vorgesetzten vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können.

Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemessene Strafe zu achten wäre, sondern auf Todesstrafe erkannt werden müßte, so verbleibt es solchenfalls bei den im A. L. R. enthaltenen Vorschriften.

Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung und erforderlichen Falls die Vollstreckung der jetzt bestimmten Strafen hinreichend sein werde, Ruhe und Ordnung auf Unsern Academien zu erhalten, und Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß durch gesittete Bildung der academischen Jugend selbst für die Nachwelt die heilsamsten Folgen zu bewirken.

Wir befehlen daher allen und jeden höhern und niedern Behörden, diesen Vorschriften gemäß die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und denselben in allen vorkommenden Fällen gebührende Folge zu leisten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

N. C. C. T. X. S. 1663. No. 46. de 1798.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluss haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

1) **Edict** v. 20. Octbr. 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen c. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die zahlreichen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Wir von Unsern geliebten Unterthanen täglich erhalten, gerei-

chen Unserm landesväterlichen Herzen zur lebhaften Freude, und stärken Uns in Unserm unablässigen Bestreben, zum Wohl des Staats und Unserer Unterthanen zu wirken.

Die sorgfältige Erhaltung dieses so glücklichen wohlthätigen gesegneten Zustandes ist Unser stetes Ziel.

Da nun in den gegenwärtigen Zeiten, außerhalb Unserer Staaten zahlreich, und in denselben bisher nur einzeln, zerstreut und ohnmächtig, Verführer vorhanden sind, welche, entweder selbst verleitet oder aus frevelhafter Absicht, jenes glückselige Verhältniß zu stören, zu untergraben, falsche, verderbliche Grundsätze auszustreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten, und auf diese Weise die öffentliche Glückseligkeit ihren eigennützigen verbrecherischen Endzwecken aufzuopfern sich bemühen, und welche zu diesen Endzwecken jedes ihnen bequem scheinende Mittel, besonders aber das Mittel der sogenannten geheimen Gesellschaften und Verbindungen leicht versuchen könnten; so wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Gesinnung, und ehe noch das Uebel entstanden ist, dasselbe im ersten Keime angreifen und vertilgen, und hiermit Unsere geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde das Laster im Herzen führen, Glückseligkeit versprechen, und, so bald sie können, unabsehliches Elend über die Getäuschten verbreiten.

Mit dieser Warnung, welche gewiß bei jedem Rechtschaffenen und Wohlgesinnten Eingang findet, verbinden Wir, aus landesväterlicher Fürsorge für Unsere geliebten Unterthanen, eine Ergänzung der Gesetze über diesen Gegenstand, und bestimmen hiermit die strengen aber gerechten Strafen derjenigen, welche auf dem Wege geheimer Verbindungen Verführer zum Verderben Unserer Unterthanen zu werden trachten.

§. 1. In Unserm A. L. R. haben Wir bereits verordnet, daß die Mitglieder aller in Unsern Staaten bestehenden Gesellschaften verpflichtet sind, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen, und daß solche Gesellschaften und Verbindungen nicht geduldet werden sollen, deren Zweck und Geschäfte mit dem gemeinen Wohl nicht bestehen, oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu bestimmen, welche Arten von Gesellschaften oder Verbindungen für unerlaubt geachtet werden sollen.

§. 2. Wir erklären daher für unzulässig, und verbieten hierdurch Gesellschaften und Verbindungen

I. deren Zweck, Haupt- oder Nebengeschäft darin besteht, über gewünschte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfassung oder in der Verwaltung des Staates, oder über die Mittel, wie solche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu diesem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen;

II. worin unbekannten Obern, es sei eidlich, an Eides statt, durch Handschlag, mündlich, schriftlich oder wie es sei, Gehorsam versprochen wird;

III. worin bekannten Obern auf irgend eine dieser Arten ein so unbedingter Gehorsam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was sich auf den Staat, auf dessen Verfassung und Verwaltung, oder auf den vom Staat bestimmten Religionszustand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

IV. welche Verschwiegenheit in Ansehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimnisse fordern oder sich angeloben lassen;

V. welche eine geheim gehaltene Absicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Absicht sich geheim gehaltener Mittel oder verborgener mystischer, hiroglyphischer Formen bedienen.

Wenn eines der Nr. I. II. III. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Gesellschaften und Verbindungen statt findet, können solche in Unsern gesammten Staaten nicht geduldet werden. Ein gleiches soll auch in Ansehung der Nr. IV.

u. V. bezeichneten Gesellschaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächstfolgenden §. gemachten Ausnahme statt finden.

§. 3. Von dem Freimaurer-Orden sind folgende drei Mutter-Logen,
die Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln,
die große Landes-Loge,
die Loge Royal York de l'Amitié,
und die von ihnen gestifteten Tochter-Logen tolerirt, und sollen die im vorstehenden §. Nr. IV. u. V. enthaltenen Verbote auf gedachte Logen nicht angewendet werden, diese jedoch verpflichtet sein, die in den nachstehenden §§. 9. bis 13. enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

§. 4. Dahingegen soll außer den in §. 3. benannten Logen jede andere Mutter- oder Tochter-Loge des Freimaurer-Ordens für verboten geachtet, und unter keinerlei Vorwande geduldet werden.

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Cassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, zehn Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe; die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber sechs Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestäts-Verbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im A. L. R. auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit vier Jahr Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei ein- bis zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthausstrafe verbunden sein, der obersten Polizeibehörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

§. 9. Den sämmtlichen Mitgliedern der nach §. 3. tolerirten Mutter- und Tochterlogen wird insbesondere die schon allgemein feststehende unauflösliche Unterthanenpflicht von neuem eingeschärft, jeden Versuch, welchen ein Ordens-Mitglied, Ordens-Oberer, oder jeder Andere etwa machen möchte, diesem Edicte zuwider zu handeln, sofort der obersten Polizeibehörde des Orts anzuzeigen.

§. 10. Ferner müssen die Vorgesetzten der drei §. 3. genannten Mutter-Logen Unsrer Allerhöchsten Person jährlich das Verzeichniß der sämmtlichen von ihnen abhängigen sowohl in den hiesigen Residenzien, als sonst in Unsern gesammten Staaten gestifteten Tochter-Logen, nebst der Liste sämmtlicher Mitglieder, nach ihren Namen, Stand und Alter einreichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Geldbuße

von zweihundert Reichsthalern verwirkt, und die Weigerung mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft.

§. 11. Es soll auch gedachten tolerirten Freimaurer-Logen nicht gestattet werden, jemand vor erfülltem 25. Jahre seines Alters zum Mitgliede aufzunehmen, und jede Loge, welche diesem zuwider handelt, hat im ersten Uebertretungsfalle, außer der Verbindlichkeit zur Ausschließung des gedachten Mitgliedes, eine Geldbuße von einhundert Reichsthalern, im fernern Uebertretungs- oder Weigerungsfall aber Verlust des Protectorii und der Duldung zu gewärtigen.

§. 12. Eine jede Loge ist verbunden, der Polizeibehörde den Ort ihrer Zusammenkunft anzuzeigen, und darf, bei Verlust der Duldung, ihren Mitgliedern nicht gestatten, außer dem angezeigten Orte Zusammenkünfte zu halten, welche auf die Freimaurerei Beziehung haben.

Es können daher die Mitglieder des Ordens bei Zusammenkünften, außer dem obgedachtermaßen angezeigten Versammlungsorte, sich auf die Befreiung von den §. 2. Nr. IV. V. enthaltenen Verboten nicht berufen, sondern haben vielmehr im Contraventionsfalle zu gewärtigen, daß wider sie nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden soll.

§. 13. Jede Mutter-Loge muß die Mitglieder, welche den vorstehenden Verordnungen zuwider handeln, sogleich ausstoßen, und deren Namen der obersten Polizeibehörde anzeigen, auch gleichmäßig auf ihre Tochter-Logen die schärfste Aufsicht haben, und sobald bei einer Tochter-Loge dergleichen entdeckt würde, die derselben ertheilte Constitution zurück nehmen, auch wie solches geschehen sei, der obersten Polizeibehörde anzeigen. Wenn eine der drei Mutter-Logen überführt werden kann, daß ihre Vorgesetzten diese Anweisung nicht befolgt haben, soll sie mit Verlust des Protectorii und der Duldung bestraft werden. Auch wird es den drei Mutter-Logen zur Pflicht gemacht, wechselseitig dahin zu vigiliren, daß dieser Vorschrift auf das pünktlichste nachgelebet werde.

Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften wird allen der Sicherheit des Staats und Unsern Unterthanen nachtheiligen Folgen vorgebeugt, und überall, wie bishero, Ruhe und Ordnung erhalten werden können.

Wir befehlen daher, daß diese Unsere Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von jedem Unserer Unterthanen, so wie auch von den in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden unverbrüchlich nachgelebt, auch darauf, daß solches geschehe, von Unseren sämmtlichen hohen und niedern Collegiis, Gerichten, Fiscälen und andern Officianten, auf das strengste gehalten werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. N. C. C. T. X. S. 1775. Nr. 80. de 1798. Auszug S. 350. und Mathis B. 7. S. 371. 1. Abschn.

2) **Verordnung** v. 6. Januar 1816, wegen Verbots der geheimen Gesellschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben den Partheigeist mit gerechtem Mißfallen bemerkt, welcher sich bei dem Streit der Meinungen über die Existenz geheimer Verbindungen in Unsern Staaten äußert. Als das Vaterland durch Unglücksfälle hart betroffen, in großer Gefahr war, haben Wir Selbst den sittlich wissenschaftlichen Verein genehmigt, welcher unter dem Namen des Tugendbundes bekannt ist, weil Wir ihn als ein Beförderungsmittel des Patriotismus und derjenigen Eigenschaften ansahen, welche die Gemüther im Unglück erheben und ihnen Muth geben konnten, es zu überwinden. Wir fanden aber bald in den Uns zur Bestätigung vorgelegten Entwürfen einer Verfassungs-Urkunde jenes Vereins, so wie in der damaligen politischen Lage des Staats, Gründe, ihn aufzuheben und den Druck aller Diskussionen über denselben zu untersagen. Seitdem haben dieselbigen Grundsätze und Gesinnungen, welche die erste Stiftung desselben veranlaßten, nicht bloß eine Anzahl der vorigen Mitglieder desselben, sondern die Mehrheit Unsers Volks beseelt, woraus unter der Hülfe des Höchsten, die Rettung des Vaterlandes und die großen und schönen Thaten hervorgegangen sind, durch welche sie bewirkt

wurde, und jetzt, — wo der Frieden allenthalben hergestellt ist, und jeden Staatsbürger nur ein Geist beleben, jeder nur einen Zweck haben muß: durch einträchtiges pflichtmäßiges Bestreben den sich so herrlich bewährten Nationalsinn zu bewahren und den Gesetzen gemäß zu leben, damit die Wohlthat des Friedens allen gesichert bleibe, und der Wohlstand aller, welcher Unser unverrücktes Ziel ist, bis zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werde, — jetzt können geheime Verbindungen nur schädlich und diesem Ziele entgegen wirken.

Wir bringen demnach

1) die Bestimmungen Unsers A. L. R. Thl. II. Tit. XX. IV. Abschn.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staat sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen;

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitglieder des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden;

2) Unser hier beigefügtes Edikt vom 20. Oktober 1798, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden könnten,

hierdurch in Erinnerung, und wollen, daß darüber in allen Unsern Provinzen unverbrüchlich gehalten, auch von Unsern Gerichten danach erkannt werde.

Bei diesen gesetzlichen Verfügungen, wird der in öffentlichen Druckschriften geführte Streit über die Existenz geheimer Gesellschaften und über ihre Zwecke, unnütz, beunruhigt Unsere getreuen Unterthanen und nährt einen schädlichen Partheigeist. Wir wollen und verordnen also:

3) daß von nun an, bei nahmhafter Geld- oder Leibesstrafe von Niemand in Unsern Staaten Etwas darüber gedruckt oder verlegt werde. G. S. S. 5.

3) **Publicationspatent** v. 25. Septbr. 1832., betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland; s. zu §. 152. dies. Tit.

4) **a)** **C. O.** v. 7. Juli 1821., betr. die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten.

Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter den Studirenden sich abermals gezeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln vermag; so will Ich, daß von nun an die bei Meinen Universitäten angestellten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten gehalten und befugt sein sollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf der Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitätsrichters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen und nach ihrem Ermessen dies Meinen übrigen Regierungs-Bevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den, denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hiebei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regierungs-Bevollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitäts-Richtern, zur unnachlässigen Pflicht, hiebei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren.

G. S. S. 107.

b) C. O. v. 21. Mai 1824., betr. die Bestrafung aller geheimen, besonders burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten.

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kathegorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt und daher in Gemäßheit dieser Edikte, kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe, das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet; so gehört, in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1810, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird. G. S. S. 122.

c) C. O. v. 12. Januar 1833., betr. die Bestrafung der unerlaubten Studentenverbindungen.

Aus dem, dem anliegenden Berichte des Ministers des Innern und der Polizei vom 17. v. M. beigefügten Erkenntnisse des Kriminalsenats des O. L. Ger. zu Breslau wider dortige Studenten, als Theilnehmer an geheimen Verbindungen, habe Ich die irrthümliche Auslegung ersehen, die der Kriminalsenat Meinen gesetzlichen Bestimmungen vom 21. Mai 1824 giebt, indem er selbige auf die zu politischen Zwecken gestifteten geheimen Verbindungen beschränkt, da doch im Art. I. mit bestimmten Worten verfügt ist, daß alle geheimen Verbindungen auf den Universitäten künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kathegorie der Edikte vom 30. Oktober 1798 und 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen, angesehen werden sollen. Die Nichtanwendung Meiner Ordre vom 21. Mai 1824 auf die in Breslau ermittelten geheimen Verbindungen ist um so befremdender, als dem Kriminal-Senat bekannt war, daß die Kriminal-Untersuchung auf den Grund des Art. I. der gedachten Ordre nach Meinem unmittelbaren Befehl eingeleitet und geführt worden, bei demselben also über Meine Absicht, alle geheime Studenten-Verbindungen, ohne Unterschied, welchen Zweck sie haben, der wider verbotene geheime Verbindungen verfügten Kriminalstrafe zu unterwerfen, kein Zweifel obwalten konnte. Dergleichen, den klaren Sinn des Gesetzes umgehende Interpretationen des Richters sind um so nachtheiliger, als sie die Neigung der jungen Leute zu solchen Verbindungen befördern, durch welche sie jedenfalls auf ihrer künftigen Laufbahn, nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 20. September 1819 und Meiner Bekanntmachung vom 18. Oktober desselben Jahres, von der Verwaltung öffentlicher Aemter ausgeschlossen werden. Auch folgt aus dem Inhalt der vorgefundenen Statuten und Gesetze der Gesellschaft nicht, daß derselben keine politische und sonst verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, weil sie noch anderweitige Statuten besitzen kann, welche sie dem Richter zu verheimlichen Gelegenheit gefunden hat. Ich finde Mich daher um so mehr bewogen, auf die strengste Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1824 zu halten.

v. K. J. B. 43. S. 6[illegible]6.

d) Allerhöchste **Bekanntmachung** des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 14. Novbr. 1834., wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehranstalten, v. 5. Decbr. 1835.

Extract.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen stattfinden. Alle andere Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Karzerstrafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Karzerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilio abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. Nr. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6. oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von

der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Zivildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 7. Nr. 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landes-Gesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disziplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten

und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Artikel 1. bis 12. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 15. Die Artikel 1. bis 12. sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unseren sämmtlichen Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unsern zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen. G. S. S. 287.

e) **Gesetz** über die Bestrafung der Studentenverbindungen, v. 7. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben die wegen Studentenverbindungen bisher ergangenen gesetzlichen Vorschriften mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung vom 14. Novbr. 1834. einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften über diesen Gegenstand, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Verbot der Studentenverbindungen.

§. 1. Alle Studentenverbindungen, ohne Unterschied der dabei gebrauchten Benennungen (als Orden, Landsmannschaften, Burschenschaft u. s. w.), sind verboten.

Strafe der einfachen Studentenverbindungen.

§. 2. Die Strafe der Uebertretung dieses Verbots besteht:

1) für die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung, und für alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet, oder zu verleiten gesucht haben, in dem consilium abeundi oder der Relegation;
2) für die übrigen Mitglieder in strengem Karzer; bei wiederholter oder fortgesetzter Uebertretung, sowie bei andern erschwerenden Umständen, in der Unterschrift des consilii abeundi, im consilium oder in der Relegation;
3) insofern aber eine Studentenverbindung mit Studirenden anderer Universitäten in irgend eine Gemeinschaft tritt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche einen thätigen Antheil hieran genommen haben, mit Relegation bestraft werden.

§. 3. Diejenigen Studirenden, welche für eine Studentenverbindung, ohne Mitglieder derselben zu sein, dennoch thätig gewesen sind, sollen gleichfalls nach den Bestimmungen des §. 2. bestraft werden.

§. 4. Der mit dem consilium oder der Relegation Bestrafte kann nur durch besondere Erlaubniß des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten auf einer Universität wiederum zugelassen werden. Diese Erlaubniß ist jedoch

1) nach dem consilium nie vor sechs Monaten, nach der Relegation nie vor einem Jahre;
2) überhaupt aber nie für dieselbe Universität, wo die Strafe verwirkt worden, zu ertheilen.

§. 5. Auch verliert ein so Bestrafter, wenngleich er die Erlaubniß zur Fortsetzung seiner Studien erhält, den Genuß akademischer Stipendien und Benefizien,

welche aus öffentlichen Fonds, von Corporationen, Kirchen u. s. w. verliehen sind, oder deren Verleihung an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist, sowie die Befreiung von Honorar-Zahlungen. Eine Wiederverleihung kann nicht anders als mit besonderer Genehmigung des Ministeriums der Unterrichts-Angelegenheiten Statt finden.

Strafe der politischen Studentenverbindungen.

§. 6. Gehört es jedoch zu den Zwecken oder zu den Beschäftigungen einer Studentenverbindung, über Veränderungen in der Verfassung oder Verwaltung eines bestimmten Staats, oder auch der Staaten überhaupt, Berathschlagungen, in welcher Absicht es sei, anzustellen, so haben, außer der im §. 2. bestimmten Ahndung, die Stifter, Vorsteher und Beamten derselben ein- bis sechsjährige, die übrigen Theilnehmer aber sechsmonatliche bis dreijährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe verwirkt.

Erschwerende Umstände.

§. 7. Eine Erhöhung dieser Strafen (§. 6.) tritt ein, wenn dergleichen Verbindungen entweder

1) ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegen, welche über die Zeit des akademischen Zusammenlebens an dieser Universität, oder über die Studienzeit überhaupt, hinausreichen sollen, oder
2) mit Studentenverbindungen auf andern Universitäten, oder mit solchen inländischen oder ausländischen Vereinen von Nicht-Studenten, die nach den in Unseren Staaten bestehenden Vorschriften als unerlaubt anzusehen sind, auf irgend eine Weise, z. B. durch Briefwechsel, Mittheilung ihrer Statuten, Satzungen oder Beschlüsse, oder durch Zusammenkünfte mittelst Abgeordneter u. s. w. in Beziehung und Verkehr treten, oder wenn
3) die Mitglieder die Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen eidlich, oder durch Versicherung an Eides Statt oder auf Ehrenwort angeloben, oder
4) unbekannten Oberen Gehorsam, oder bekannten Oberen einen unbedingten Gehorsam versprechen, oder
5) zur Verheimlichung ihrer Zwecke und Beschäftigungen falsche Statuten vorlegen, oder sonst andere, als ihre wirklichen Zwecke vorspiegeln, oder wenn
6) in einer solchen Verbindung mehrere und höhere Grade und Abstufungen Statt finden, gegen diejenigen Theilnehmer, welche Wissenschaft davon haben, oder sich selbst in den höheren Graden befinden.

In jedem dieser Fälle soll für die Stifter, Vorsteher und Beamten achtzehnmonatliche bis zehnjährige, für die übrigen Mitglieder neunmonatliche bis sechsjährige Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe ausgesprochen werden.

Konkurrenz von Verbrechen.

§. 8. Bestehet der Zweck einer solchen Studentenverbindung (§§. 6. 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstiget oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über konkurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen.

Verlust der Anstellungsfähigkeit rc.

§. 9. Außerdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6. bis 8. bezeichneten Studentenverbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privatdocent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Concession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden.

Die Unfähigkeit zu allen diesen Functionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen.

Besonderer Gerichtsstand.

§. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6. bis 8. bezeichneten Fällen, wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen.

Befugnisse u. Pflichten der Behörden.

§. 11. Den akademischen Behörden, sowie den allgemeinen Polizeibehörden wird nach wie vor die Aufsicht gegen alle Studentenverbindungen beigelegt. Ihnen gebührt der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Abschluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, weitere Maaßregeln oder Bestimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammergericht zu Berlin abzugeben hat.

Konkurrenz von Studenten und Nichtstudenten.

§. 12. Wenn Nicht-Studenten an Studentenverbindungen Theil nehmen oder wissentlich dazu Vorschub leisten, so werden sie nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe bestraft, daß den gegen die Studenten Statt findenden Disciplinarstrafen (§. 2.) Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren substituirt werden muß.

Wenn dagegen Studenten an unerlaubten Verbindungen von Nicht-Studenten Theil nehmen, so sollen auf sie dieselben Strafgesetze, wie auf die übrigen Mitglieder, angewendet werden.

Erlaubte Vereinigungen und deren Grenzen.

§. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zusammenkünften für einzelne, genau bestimmte, an sich erlaubte Zwecke, wie geselliges Vergnügen, wissenschaftliche oder Kunstbildung, Leibesübung, sind als Studentenverbindungen nicht zu betrachten, und daher den vorstehenden Strafbestimmungen nicht unterworfen.

Wenn jedoch durch die Verabredung solcher Zusammenkünfte eine Vereinigung gebildet wird, die auf den Grund einer schriftlichen Urkunde eine Verfassung, mit Vorstehern, Beamten, Gesetzen, erhält, so soll dieselbe, ohne Rücksicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem Verbot der Studentenverbindungen (§. 1.) begriffen sein, und mit den in §§. 2. bis 5. angedroheten Strafen belegt werden. G. S. S. 13.

§. 186. Ohne ausdrückliche Erlaubniss der Polizeiobrigkeit soll keine Redute, öffentliche Maskerade, oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden.

§. 187. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniss ertheilt: so muss sie zugleich die nöthige Aufsicht zu Verhütung aller Unordnungen, bei eigner Vertretung, veranstalten.

§. 188. Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniss und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat: so soll er, wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat, bestraft werden. (§. 71.)

§. 189. Ein Gleiches findet statt, wenn der Unternehmer, bei wirklich entstandenen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beilegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht unterlassen hat.

§. 190. Auch bei Gelagen in Wirthshäusern, und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks, muss die Obrigkeit durch die Polizei darauf Acht haben, dass keine Unordnungen vorfallen; und nicht zugeben, dass solche Zusammenkünfte über die in der Polizeiordnung bestimmte Zeit fortdauern.

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswan-

dels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein: so müssen sie zweijährige Festungsstrafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Grenze geschafft; und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum Drittenmale in hiesigen Landen betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191-194.) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

1) In Betreff des Verfahrens gegen inländische Vagabonden und Bettler s. die Allegate zu §. 5. dies. Tit.

2) **C.O.** v. 28. Febr. 1817., betr. die Bestrafung der in die hiesigen Lande zurückkehrenden über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher.

Auf Ihren Bericht vom 26. Februar d. J. finde Ich es für nöthig, daß die gesetzlichen Vorschriften Thl. II. Tit. 20. §. 191. und folgende des A. L. R., wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche, mit Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im Falle des §. 192. über die Grenze gebracht und ihnen zehnjährige Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden soll. Lassen sie sich nichts desto weniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wird am Ende dieser Strafzeit der Bestrafte abermals über die Grenze gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen und im Falle der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich autorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür zu sorgen, daß die aus diesem Grunde bisher zu lebenswieriger Einsperrung bereits verurtheilten Landstreicher, nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit, entlassen, und mit der Warnung lebenswieriger Einsperrung über die Grenze gebracht werden.

G. S. S. 36.

3) a) **Rescripte** vom 12. Decbr. 1796., u. 28. Mai 1810., betr. die Landesverweisung ausländischer Verbrecher.

Wir lassen Euch das nebst den Untersuchungs-Akten unterm 1. d. M. wiederum eingereichte Erkenntniß in Sachen des Fabriken-Aufsehers Lux und Consorten, wegen der in der Simonschen Tabacks-Fabrik begangenen Entwendung, hierneben remittiren, und wollen Euch dabei nicht verhalten, daß, quad Principium, in Ansehung der Landesverweisung, es kein Bedenken habe:

> daß gegen Fremde, die in Unsern Landen sich bloß aufhalten, ohne ein wirkliches Domicilium in sensu juris zu etabliren, bei von ihnen begangenen Verbrechen, nach Bewandniß der Umstände, auf Fortschaffung über die Grenze angetragen werden könne.

Außer den von Euch angeführten Gesetzstellen und übrigen Gründen ist auch in Unserer, wegen Abschaffung der Urphede, neuerlich ergangenen Verordnung eben dieses Principium voraus gesetzt worden. Auch Unser Rescript vom 14. v. M. verwirft nicht den Grundsatz selbst, sondern nur dessen Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, weil sowohl der rc. Lux, als der rc. Pabst sich nicht erst vor kurzem in Unsern Landen eingefunden, sondern schon eine geraume Zeit sich darin aufgehalten, und ihr Brod als Fabriken-Arbeiter verdient haben. Da inzwischen dieses allerdings nicht für die Constitution eines wirklichen Domicilii in Unsern Landen angesehen werden kann, auch

aus den eigenen Angaben der Inquisiten de vita ante acta erhellet, daß keiner derselben ein ordentliches Metier oder Gewerbe, womit er sich auf eine zuverläßige und erlaubte Art seinen Unterhalt verdienen kann, jemals erlernt oder getrieben hat, vielmehr beide vor ihrem bloß temporellen Aufenthalte in Frankfurt wirklich eine unstäte und herumschweifende Lebensart geführt haben, mithin, wenn ihnen, nach ausgestandener Strafe, der längere Aufenthalt in Unsern Landen gestattet würde, gegründete Besorgniß einer für das Publikum daraus entstehenden Unsicherheit allerdings vorhanden zu sein scheint: so wollen Wir Euern Antrag, so wie es in der Hauptsache bereits geschehen ist, auch wegen Fortschaffung der Inculpaten über die Grenze, nach ausgestandener Strafe hiermit bestätigen. Berlin, den 12. Decbr. 1796.

Stengels Beitr. B. 4. S. 429.

Bei Gelegenheit ist öfters bemerkt worden, daß Ihr jeden Ausländer ohne Unterschied, wenn er im Lande ein Verbrechen begangen hat, zur Landesverweisung verurtheilt habt, die allegirten Vorschriften §. 4. und 191. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. sprechen aber nur von fremden Landstreichern, nicht auch von Ausländern, die sich schon eine Zeitlang im Lande aufgehalten und darin entweder ein wirkliches Domicilium gewonnen oder doch ein Gewerbe, z. B. als Handwerksgesellen ergriffen, oder sich als Dienstboten vermiethet haben.

In solchen Fällen können die Ausländer nicht anders, als bisherige Unterthanen, behandelt werden und die Landesverweisung kann gegen sie nicht erkannt werden.

Berlin, den 28. Mai 1810. Act. Gen. des Justizm. A. 2768.

b) Rescript v. 20. August 1814., betr. die Anwendung der im §. 194. dies. Tit. bestimmten Strafe.

Die Fassung des §. 194. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., welche bei der Bestrafung der abermaligen Rückkehr eines des Landes Verwiesenen voraussetzt, daß derselbe sich als Landstreicher im Lande betreten lasse, rechtfertigt das von dem (Tit.) nach dem Berichte vom 11. v. M. in der Untersuchungssache wider S. abgefaßte Erkenntniß. Ob übrigens der zurückgekommene Verwiesene als Landstreicher anzusehen sei wird in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu beurtheilen sein.

Act. Gen. des Justizm. L. R. No. 6. Vol. III. fol. 377.

c) Rescript v. 8. März 1817., betr. das Verfahren gegen ausländische Vagabonden.

Durch die Allerh. C. O. vom 28. Febr. d. J. (G. S. v. J. 1817. Nro. 5. S. 36.), ist die lebenswierige Strafe, zu der diejenigen Fremden verurtheilt, welche über die Grenze gebracht, und der schon ausgestandenen zweijährigen Strafe und des Verbots ungeachtet zurückkehren, auf eine zehnjährige ermäßigt.

Hierauf ist die Vollstreckung der Strafe eingeschränkt, und es ist mit den Commandanturen und Regierungen des Districts wegen Entlassung solcher Subjecte, nach Ablauf der zehnjährigen Strafzeit, die nöthige Rücksprache zu halten, und dafür zu sorgen, daß ihnen vor dem anderweitigen Transport über die Grenze, zum Protokoll, bei einer zum dritten Mal zu wagenden Rückkehr, eine lebenswierige Einsperrung angedroht werde. v. K. J. B. 9. S. 43.

d) Rescript v. 17. Mai 1817., betr. die Fortschaffung der Landstreicher über die Grenze.

Der Justiz-Minister kann der von dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. in dem, auf Veranlassung der Untersuchungssache wider den N. auf Erfordern erstatteten Berichte vom 30. v. M. geäußerten Meinung:

> daß die nach §. 191. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. stattfindende Fortschaffung fremder Landstreicher, welche sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, über die Grenze, und Androhung einer Strafe, auf den Fall der Rückkehr, nicht anders, als auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen könne,

nicht beitreten. Dergleichen Landstreicher gehören lediglich zur Disposition der Polizeibehörden, welche daher auch vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Androhung, welche noch keine wirkliche Strafverhängung ist, zu bewirken haben. Gegen diese Verfügungen steht dem Bestraften nur der Weg der Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu. Wenn die angedrohte Strafe demnächst in dem Falle der Rückkehr vollstreckt, und von dem Collegio darauf erkannt werden soll; so muß, wie sich von selbst versteht, allerdings von demselben geprüft werden, ob die Strafandrohung zuläßig gewesen, und ob in diesem Falle das ergangene Verbot von dem Angeschuldigten übertreten worden

Der Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. hat sich daher künftig der Untersuchung und des Erkenntnisses in solchen Fällen zu enthalten, und die demselben zu diesem Behuf von den Polizeibehörden übersandten Verhandlungen, denselben zur eigenen weitern Verfügung, zurückzusenden.

v. K. J. B. 9. S. 242.

e) **Rescript** v. 6. Decbr. 1822., betr. die Warnung vor der Rückkehr der Landstreicher.

Nach der Anzeige der Regierung zu Erfurt, und nach den dem erstatteten Berichte beigefügten Erkenntnissen in der Untersuchungssache wider die unverehelichte N., ist sowohl von dem Criminal-Senat, als auch von dem zweiten Senat des Königl. O. L. Ger. angenommen worden,

> daß, wenn auf die im Thl. II. Tit. 20. §. 192. des A. L. R. bestimmte Strafe der verbotswidrigen Rückkehr in das Land, erkannt werden solle, die im §. 194. l. c. vorgeschriebene Warnung gerichtlich ertheilt sein müsse.

Diese schon durch die Verfügung an den Criminal-Senat des O. L. Ger. zu Halberstadt vom 17. Mai 1817,

v. K. J. B. 9. S. 242.

verworfene Meinung ist offenbar ungegründet. Denn die in dem §. 191. l. c. vorgeschriebene Wegschaffung eines fremden Landstreichers, dem kein sonstiges Verbrechen zur Last fällt, und die dabei nöthige Bekanntmachung wegen der auf den Fall der Rückkehr ihm bevorstehenden Strafe, ist ein Geschäft der Polizeibehörde und nicht des Gerichts. Das Amt des letztern tritt erst alsdann ein, wenn die Rückkehr, des Verbotes ungeachtet, erfolgt, und es darauf ankommt, nicht allein die Wahrheit des facti der Rückkehr, sondern auch die Zulässigkeit der dem Rückkehrenden von der Polizeibehörde ertheilten Warnung, zu prüfen. Nirgend aber ist vorgeschrieben, daß diese Warnung von dem Richter und in Gemäßheit eines richterlichen Erkenntnisses geschehen müsse. Was zur Unterstützung des angenommenen Grundsatzes in dem von dem Criminal-Senat an die Regierung zu Erfurt erlassenen Schreiben v. 15. Octbr. d. J. angeführt worden, ist von keiner Erheblichkeit. Der Bezug auf den §. 572. der Cr. O. paßt nicht, da in demselben ein auf Landesverweisung und das Verbot der Rückkehr ergangenes Erkenntniß vorausgesetzt, nicht aber bestimmt wird, auch hier, an diesem Orte, gar nicht hat bestimmt werden können, daß in allen und jeden Fällen, mithin auch in solchen, wo von keinem Verbrechen, sondern nur von der Landstreicherei die Rede ist, über die Wegschaffung aus dem Lande und die dem Wegzuschaffenden dabei zu ertheilende Warnung von den Gerichten erkannt werden müsse.

Daß den Verhandlungen der Polizeibehörden, nach welchen dergleichen Warnungen ertheilt werden, völliger Glaube beizulegen sei, und also das Factum dieser Warnung, sollte der Angeschuldigte solches läugnen, durch diese Verhandlungen erwiesen werde, ist keinem Zweifel unterworfen, da die Verhandlung in officio aufgenommen worden. Außerdem kann ja die Gewißheit, daß der über die Grenze gebrachte und wegen der Folgen der Rückkehr verwarnte Angeschuldigte mit diesen Folgen bekannt sei, auch auf andern Beweisen, als den polizeilichen Protokollen, beruhen, und der in Bezug darauf in dem Schreiben vom 15. Octbr. v. J. angeführte Grund ist also in keinem Falle durchgreifend.

Der Justiz-Minister zweifelt nicht daran, daß das Königl. O. L. Ger. in künftigen Fällen bei nochmaliger sorgfältiger Erwägung die angenommene Meinung wieder aufgeben, und kein Bedenken finden werde, auf die im §. 192. l. c. des A. L. R. festgesetzte Strafe zu erkennen, ohne eine vorausgegangene gerichtliche Verwarnung jederzeit zu erfordern.

v. K. J. B. 20. S. 297.

f) **Rescript** vom 23. April 1824., betr. die Bestrafung fremder Landstreicher mit Bezug auf das Landarmen-Reglement für Ostpreußen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 28. Febr. d. J., nach geschehener Communication und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium des Innern, eröffnet,

> daß das Reglement der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau vom 31. Octbr. 1793, in Bezug auf die darin §. 27. bestimmte Bestrafung fremder Landstreicher und ihrer Rückkehr in das Land, nach erfolgter Wegschaffung über die Grenzen, jetzt nicht mehr zur Anwendung gebracht werden könne, vielmehr das gedachte Vergehen nach den Vorschriften der allgemeinen Gesetze zu beurtheilen ist.

v. K. J. B. 23. S. 14.

g) C. O. v. 13. Mai 1819. und **Rescript** v. 13. Mai 1831., betr. die Entlassung detinirter Ausländer nach ausgestandener Strafe und deren Landesverweisung.

Ich genehmige, Ihrem Antrage vom 10. d. M. gemäß, daß Ausländer nach ausgestandener Strafe statt des erkannten Nachweises des ehrlichen Erwerbes oder Bescheinigung der Besserung, wenn sie es wünschen, über die Landesgrenze gebracht, und mit zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe für den Fall der Rückkehr bedrohet werden. Berlin, den 13. Mai 1819. v. K. J. B. 13. S. 319.

Die Allerhöchste C. O. vom 13. Mai 1819.,
betreffend den statt der erkannten Detention eines Ausländers bis zum Nachweis der Besserung oder des ehrlichen Erwerbes, nachgelassenen Transport über die Grenze,
hat, wie dem Königl. O. L. Ger. auf den Bericht vom 11. v. M. eröffnet wird, in den Strafbestimmungen nichts verändert, wie schon daraus folgt, daß solche nicht durch die G. S. bekannt gemacht worden ist. Es kann daher nach wie vor gegen Ausländer, insofern solche nicht zu den fremden Landstreichern zu zählen und deshalb zur Wegschaffung über die Grenze zu verurtheilen sind, in den dazu gesetzlich bestimmten Fällen nur auf die Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes erkannt werden. Auf eine in der Untersuchung selbst abzugebende Erklärung des Angeschuldigten darüber, ob er dieser Detention den Transport über die Grenze vorziehe, kommt es nicht an. Erst wenn die sonst erkannte Strafe vollstreckt worden, steht es dem zur Detention verurtheilten Ausländer frei, auf seine Fortschaffung über die Grenze anzutragen. Die Allerhöchste C. O. enthält mithin nur eine den Vorstehern der Strafanstalten ertheilte Anweisung und keine Vorschrift für den erkennenden Richter.
Berlin, den 13. Mai 1831. v. K. J. B. 37. S. 408.

h) C. O. v. 25. Mai 1835., betr. den Transport der Ausländer, welche im Inlande Verbrechen begangen haben, über die Grenze.

Ich erledige das von Ihnen, dem Justizminister, im Bericht vom 31. März d. J. bei Gelegenheit der Entlassung des Baugefangenen J. von der Festung Graudenz zur Sprache gebrachte Bedenken dahin: Wenn davon die Rede ist, einen Ausländer, der im Lande ein Verbrechen begangen hat, über die Grenze zu bringen, so erscheint dieser Transport, er mag im Straferkenntniß ausgesprochen worden sein oder nicht, immer als Polizei-Maaßregel, und Ich genehmige daher nicht allein nach den angezeigten Umständen bei dem obigen Falle den Wegfall dieser Bestimmung in dem den J. betreffenden Straferkenntniß, sondern will es auch in allen künftigen Fällen dem Justiz- und Polizeiministerio überlassen, das Erforderliche zu verfügen, wenn in Gemäßheit veränderter oder neu eintretender Umstände der Transport nicht mehr stattfinden kann. v. K. J. B. 45. S. 543.

4) **Rescript** v. 18. April 1796. u. **C. O.** v. 29. Mai 1826., betr. die Abschaffung des Urphede-Eides.

Es ist der Zweifel entstanden: Ob nach Einführung Unsers A. L. R. die durch die Praxin aufgenommene und durch die Cr. O. vom 8. Juli 1717. bestätigte Abforderung der Urphede ferner statt finden soll? Nun kann zwar der Fall, wo bisher dieser Eid gefordert worden und geleistet werden müssen, in der Regel nicht mehr vorkommen, da unter die im A. L. R. vorgeschriebenen Criminalstrafen die Landesverweisung nicht gehört, und also auch darauf nicht weiter erkannt werden kann; in dem einzigen Falle aber, wo ein fremder Landstreicher über die Grenze zu bringen ist, statt der Urphede im §. 193. Tit. XX. Part. II. die demselben zu ertheilende Warnung und Bedeutung substituiret worden.

Wenn inzwischen dennoch Fälle sich ereignen sollten, wo entweder auf den Grund besonderer Verordnungen, oder wegen eintretender besonderer individueller oder temporeller Umstände, vermöge einer Polizei-Maaßregel, ein fremder Verbrecher, nach ausgestandener Strafe, über die Grenze zu schaffen ist; so soll dennoch, auch in einem solchen Falle, die Urphede nicht ferner gefordert werden, sondern in dem Urtel jedesmal, nach Verhältniß des mehr oder weniger gefährlichen Vergehens, so der Fremde begangen, und des aus seiner Rückkehr für den Staat und das Publikum zu besorgenden größeren oder geringeren Nachtheils, bestimmt werden, welche Strafe dem Verbrecher zu comminiren, wenn er dennoch, gegen das Verbot, in Unsere Lande

zurückkehren würde, und diese bevorstehende Strafe soll ihm vor seiner Wegschaffung eben so, wie in der obenangeführten Gesetzstelle vorgeschrieben ist, ausdrücklich bekannt gemacht werden, indem die Urphede, so weit sie ein Anerkenntniß von der Gerechtigkeit der erlittenen Strafe sein soll, unnütz ist, und bei einem Verbrecher, der noch nicht alles moralische Gefühl verloren hat, einen Gewissenszwang involvirt, so weit aber dieselbe ein Versprechen, sich wegen der erlittenen Strafe nicht rächen zu wollen, enthält, es zweckwidrig und unter der Würde des Staats ist, in dem eidlichen Angelöbnisse eines Verbrechers Sicherheit gegen künftige nachtheilige Unternehmungen desselben zu suchen.

Ihr habt Euch also in Zukunft darnach zu achten, auch Eure Criminal-Collegia und mit peinlicher Jurisdiction versehenen Untergerichte demgemäß zu instruiren. Sind rc. Berlin, den 18. April 1796.

Stengels Beitr. B. 2. S. 351. und N. C. C. T. X. S. 199. No. 35 de 1796.

Bei den am 24. d. M. von Ihnen berichteten Umständen bestimme Ich, daß die auf mehreren Festungen noch übliche Ableistung des Urphede-Eides von den zu entlassenden Gefangenen künftig wegfallen soll, und beauftrage Sie, den Kriegsminister, mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, den 29. Mai 1826. v. K. J. B. 27. S. 320.

Fünfter Abschnitt.

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

Verbrechen der beleidigten Majestät. 1) gegen den Landesherrn.

§. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne dass dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerdts nach sich.

§. 198. Bei dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bei hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in Sechs- bis Zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern sinnlichen Darstellungen, schuldig macht; der hat Zwei- bis Vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200. Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeusserungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniss- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden.

Rescript v. 19. Novbr. 1832., betr. die Erläuterung der vorstehenden §§.

Der Justizminister hat sich bewogen gefunden, das mittelst Berichts des Criminal-Senats des Königl. O. L. Ger. vom 23. Juli d. J. eingereichte, nebst der Relation und den Untersuchungs-Acten anbei zurück erfolgende Erkenntniß wider den Musikus H. et Cons. zu L., mit den Acten bei dem Criminal-Senate des O. L. Ger. zu Stettin, zur Abgabe eines Gutachtens, in so weit solches den zuerst genannten Inculpaten betraf, vorlegen zu lassen.

Dieses in Form eines Erkenntnisses abgegebene Gutachten, welches der Justizminister hierdurch bestätigt, wird dem Collegium anliegend zugefertigt, um die Publication desselben zu verfügen, und nach beschrittener Rechtskraft Behufs der einzuholenden Immediat-Bestätigung weitere Anzeige zu machen.

Aus dem, von dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. in vorliegender Sache eingereichten Erkenntnisse, so wie bei andern Veranlassungen, ist übrigens er-

sehen worden, daß bei einigen Gerichtshöfen über die Auslegung der §§. 199. und 200. Tit. 20. Thl. II. d. A. L. R. eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, welche eine nähere Erwägung rechtfertigt.

Eine nicht blos die Worte dieser Gesetzstellen, sondern auch deren innern Zusammenhang gehörig beachtende Interpretation, führt zur richtigen Deutung derselben.

Die Majestäts-Beleidigung, oder — wie §. 196. des A. L. R. a. a. O. sich ausdrückt — die persönliche Beleidigung des Staatsoberhauptes in seiner Würde, — kann, soweit sie durch Worte, Schriften oder sinnliche Darstellungen bewirkt wird, auf eine doppelte Weise geschehen; einmal nämlich:

„durch solche Schmähungen, welche, auch wenn sie gegen einen Unterthan oder eine Privatperson gerichtet wären, als Injurien strafbar sein würden;"

zweitens aber auch:

„durch andere ungebührliche Aeußerungen, die zwar für Privat-Injurien noch nicht erachtet werden können, allein, gegen den Landesherrn gerichtet, diejenige höchste Ehrfurcht verletzen, welche demselben ausschließlich gebührt."

Dieser Unterschied bildet die Grundlage der beiden in Rede stehenden Paragraphen des Landrechts.

Der §. 199. bezeichnet jene schwereren, zugleich die Natur der Privat-Injurien an sich tragenden Majestäts-Beleidigungen mit den Worten:

„Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen 2c. schuldig macht 2c."

und bedroht dieselben mit einer 2 bis 4jährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Der §. 200. aber spricht von der zweiten geringern Art von Ehrverletzungen, welche als solche nur, weil sie gegen das Staatsoberhaupt gerichtet sind, für strafbar erklärt werden, indem er mit den Worten beginnt:

„Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen 2c."

Der Einwand, welchen man dieser Auslegung entgegensetzen könnte, daß ja der §. 200. durch die Worte „andere dergleichen boshafte — — Aeußerungen," zu erkennen gebe, es sei auch hier nur wieder von einer Art der schon im §. 199. erwähnten „ehrenrührigen Schmähungen," mithin von wirklichen Injurien die Rede, — bewährt sich bei näherer Betrachtung nicht. Er wird zunächst schon durch die starke Betonung widerlegt, welche sichtlich auf den beiden ersten Worten des §. 200. „Auch schon andere 2c." und besonders auf dem Worte „schon" ruhet, welches gerade zu erkennen giebt, daß hier nicht mehr von „dergleichen" Schmähungen, sondern von „andern" geringeren, und wie der §. 200. sie auch sogleich milder bezeichnet, nur von „Aeußerungen" gesprochen werden solle, welche die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzen. Hieraus folgt zugleich, daß auf das von dem Gesetz hier gebrauchte Beiwort „boshafte" Aeußerungen kein besonderes Gewicht zu legen ist, und daß dasselbe nur so viel als „böslich" oder „absichtlich" bedeuten kann.

Auf das Entscheidendste wird diese, von den meisten Gerichtshöfen als richtig anerkannte Auslegung noch durch die Vergleichung des §. 200. mit dem §. 205. des A. L. R. a. a. O. unterstützt. Letzterer verordnet nämlich, daß wörtliche Injurien, wenn sie gegen die Mitglieder der Familie des Landesherrn verübt sind, mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, mithin doppelt so streng, als die im §. 200. nur mit 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß 2c. bedrohten „ehrfurchtswidrigen Aeußerungen" über die Person 2c. des Landesherrn bestraft werden sollen. Denn hieraus folgt ganz augenscheinlich, daß der Gesetzgeber mit diesen letzteren Aeußerungen nicht wirkliche Injurien gemeint haben kann, da er sie, und noch dazu so bedeutend, geringer gestraft wissen will, als die geringsten gegen die Familie des Landesherrn verübten Injurien.

Bei der Revision der Strafgesetze wird zwar im legislativen Wege auf die Beseitigung der Zweifel über die Deutung jener beiden Paragraphen des A. L. R. durch Berichtigung ihrer Fassung Bedacht genommen werden; indessen glaubte der Justizminister schon jetzt dem Königl. O. L. Ger. die obige Ansicht darüber zur Erwägung und Beachtung bei Abfassung der Erkenntnisse empfehlen zu müssen.

v. K. J. B. 40. S. 501.

§. 201. Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 197-200.) abgefasste Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheim gestellt werden: in wie fern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

Rescript v. 14. März 1835., betr. die Einreichung der Straferkenntnisse wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät.

In mehreren Fällen sind neuerdings dem Justizministerium Untersuchungsakten wegen Verbrechens der beleidigten Majestät eingesandt worden, in welchen die abgefaßten Straferkenntnisse sich nur im Concepte befunden haben. Da jedoch zufolge A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 201. alle über das Verbrechen der beleidigten Majestät abgefaßten Straferkenntnisse Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden müssen, so veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren (den Königl. Justiz-Senat) darauf zu halten, daß jedesmal eine Ausfertigung solcher Erkenntnisse den Akten beigefügt werde. Bei freisprechenden Urtheilen bedarf es der Ausfertigung nicht. v. K. B. 45. S. 280.

§. 202. Wenn bei der Untersuchung sich findet, dass das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandeskräfte begangen worden; so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht, und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

2) gegen die Familie des Landesherrn.

§. 203. Wer die Person der Königinn, des Kronprinzen, oder anderer Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandtniss der Umstände, und Schwere der Beleidigung, vier-, sechsbis zehnjährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 204. Diese Strafe soll, nach Beschaffenheit des sich offenbarenden Grades der Bosheit, verschärft werden.

§. 205. Wörtliche Injurien dieser Art ziehen Ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

§. 206. Auch in diesen Fällen (§. 203. 204. 205.) findet die Vorschrift des §. 202. Anwendung.

3) gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte.

Wegen Gültigkeit der nachfolgenden Strafbestimmungen in den Provinzen, in denen das A. L. R. noch nicht eingeführt ist, s. die Verordnungen vor §. 91. dies. Tit.

§. 207. Wer einen der ersten Staatsbedienten, in und bei Ausübung seines Amts, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniss-, Zuchthaus- oder Fesstungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§. 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder andern Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen in oder bei Ausübung ihres Amts widerfahren: so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den Dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden.

1) **Rescript** v. 9. Mai 1831., betr. die Bestrafung wegen der in Vorstellungen an des Königs Majestät oder an die Ministerien enthaltenen beleidigenden Aeußerungen.

Extract.

Das Ministerium bemerkt bei dieser Veranlassung, daß es durchaus unzulässig ist, daß die Behörden, an welche Immediat-Vorstellungen remittirt werden, die Bittsteller, wie hin und wieder bemerkt worden, entweder wegen der in solchen Vorstellungen enthaltenen Ausdrücke und Aeußerungen, oder gar wegen Querulirens, zur Ahndung und Untersuchung ziehen, ohne daß darüber eine besondere Allerhöchste Bestimmung oder eine Verfügung des Ministeriums erfolgt ist. Eben dies tritt auch in Ansehung der beim Ministerium eingereichten und von demselben an die Gerichte übersandten Vorstellungen ein.

Hiernach haben sämmtliche Gerichtshöfe zu verfahren. v. K. J. B. 37. S. 336.

2) Wegen Verzichtleistung auf die Bestrafung wegen Injurien gegen Beamte, s. zu §. 657. dies. Tit.

Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publikum.

§. 210. Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen und öffentlichen Anzeigen aus Muthwillen abreisst, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt: der soll nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes, und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniss auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnissmässiger Geldstrafe belegt werden.

Rescript vom 4. Juni 1798. nebst Bericht, betr. die Bestrafung der Abnahme gerichtlicher Siegel.

Die Ehefrau eines hiesigen Gasthalters wurde wegen Blödsinns unter Curatel gesetzt, und deren Mobilien von Seiten der Vormundschafts-Deputation des Magistrats in einer Stube der Wohnung des Ehemanns versiegelt. Nach einiger Zeit hat sich letzterer beigehen lassen, die Siegel der Vormundschafts-Deputation abzubrechen, die verschlossene Stubenthür durch Abreißen des Schlosses zu eröffnen, und sich der Stube zu seinem Gebrauch zu bedienen, jedoch ohne etwas von den darin versiegelt gewesenen Mobilien seiner zur Charité gebrachten Ehefrau zu entwenden. Der Magistrat hat uns hierauf requirirt, denselben vor unserer Criminal-Deputation zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Wir sind aber darüber zweifelhaft:

1) welche Gesetze bei Bestimmung der Strafe des Denunciaten in Anwendung zu bringen? und

2) ob überhaupt ein Criminalverfahren dieses Vergehens wegen eröffnet werden könne?

Ad. 1. ist der Eröffnung gerichtlicher Siegel im A. L. R. keine Erwähnung geschehen, mithin noch keine Strafe dafür bestimmt worden. Der §. 136. u. d. f. Thl. II. Tit. 20. scheint bloß von Eröffnung der Privatsiegel, unter welchen jemand Sachen zur Verwahrung anvertraut worden, zu reden, und die daselbst festgesetzte gelinde Strafe mit dem Vergehen der Eröffnung öffentlicher Siegel in keinem Verhältnisse zu stehen, da bei dieser nicht bloß, wie es bei Eröffnung eines Privatsiegels der Fall ist, der Eigenthümer der unter Siegel gelegten Acten in Gefahr gesetzt, sondern außerdem auch noch das obrigkeitliche Ansehn verletzt wird.

Die A. G. O. Thl. II. Tit. 5. §. 38. bestimmt zwar die Strafe der eigenmächtigen Eröffnung gerichtlicher Siegel; allein eines Theils spricht sie davon nur in den Vorschriften von dem Verfahren bei Sterbefällen, und würde also nach der Regel: daß Strafgesetze nur auf die im Gesetz bestimmten Fälle anzuwenden sind, auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden können; andern Theils aber ist die Prozeß-Ordnung nicht als ein Strafgesetz promulgirt worden, und dürfte also, der Regel nach, als ein solches nicht angewendet werden können.

Ad. 2. verordnet die A. G. O. in dem angeführten §. 38., daß die Vorschriften der Criminalgesetze nur erst alsdann Anwendung finden sollen, wenn aus dem Nachlasse wirklich etwas entwendet worden. Wo also die Eröffnung der Gerichtssiegel nicht zugleich mit einer Entwendung verknüpft ist, da scheint auch noch kein Criminal-Verfahren Platz greifen zu können, und hiernach würde also der gegenwärtige Fall eigentlich noch nicht für die peinliche Behörde ressortiren.

Ew. Königl. Majestät bitten wir allergehorsamst, uns über beide Fragen näher zu bescheiden. rc. Berlin, am 22. Mai 1798. Das hiesige Stadtgericht.

Auf Euern Bericht und Anfrage vom 22. Mai,
wegen Bestrafung desjenigen, der die Siegel Eurer Vormundschafts-Deputation abgebrochen hat,
erhaltet Ihr hiermit folgendes zur Resolution: Die Beantwortung der Frage überhaupt, wie derjenige zu bestrafen sei, der gerichtliche Siegel eigenmächtig abgerissen, ohne sich dabei einer Entwendung schuldig zu machen, ist aus der Analogie des §. 210. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. zu entlehnen. So viel aber den jetzt angezeigten Fall betrifft, so qualificirt sich derselbe, nach den vorwaltenden Umständen, nicht zu einer Criminaluntersuchung, sondern zu einer von dem Magistrat selbst zu bestimmenden gelinden Ahndung, weshalb Ihr denn, mit Bezug auf diese Anweisung, die Acten wiederum an den Magistrat abzugeben habt. rc.

Berlin, am 4. Juni 1798. Stengels Beitr. B. 7. S. 187.

§. 211. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauche des Publici bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet, oder beschädigt.

1) **Rescript** v. 31. Mai 1822., u. **C.O.** v. 9. Aug. 1822., betr. die Bestrafung der Beschädigung öffentlicher Alleen in eigennütziger Absicht.

Dem (Tit.) wird in der Anlage ein Schreiben des Herrn Ministers des Innern, vom 14. Mai c. nebst Anlagen, die Beschwerde des Magistrats zu W. in der Untersuchungssache wider den Arbeitsmann H. betreffend, originaliter sub lege remissionis mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister die im Urtel des Criminal-Senats des Collegii ausgesprochene Ansicht, wonach

die Beschädigung eines in einer öffentlichen Anlage befindlichen Baumes aus Gewinnsucht,

bloß als Holzdiebstahl gestraft werden, nicht genehmigen kann. Es ist in diesem Falle eine ideale Concurrenz mehrerer Verbrechen

Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat und das Publikum nach §. 211. Tit. 20. Thl. II. A. L. R., und ein Holzdiebstahl

vorhanden, und es hätte nach §§. 55. daselbst auf die hierdurch verwirkte Leibes- und Geldstrafe kumulativ erkannt werden sollen.

Die Voraussetzung, daß der §. 211. nur Beschädigungen aus Muthwillen bestraft wissen wolle, rechtfertigt sich aus den Worten des Gesetzes nicht; auch würde diese Erklärungsweise zu dem auffallenden Resultate führen, daß eine Beschädigung aus Muthwillen schärfer geahndet werden soll, als eine vorsätzliche aus Gewinnsucht.

Berlin, den 31. Mai 1822.

Auf Ihren Antrag vom 31. v. M. setze Ich hierdurch fest, daß die Strafe, welche der §. 211. des Strafrechts auf die Verunstaltung oder Beschädigung der dort genannten Gegenstände setzt, auch in allen den Fällen eintreten soll, wo auch eigennützige Absicht bei dem Frevler angenommen werden muß.

Berlin, den 9. Aug. 1822. Gen. Akt. des Justizm. L. R. No. 6. Vol. 4. fol. 218.

2) **Rescript** v. 15. Juni 1811., betr. die Bestrafung geringerer Allee-Beschädigungen.

Dem (Tit.) wird auf den unterm 6. d. M. erstatteten Bericht, wegen der von dem Departement für die allgemeine Polizei erlassenen, die Bestrafung der Baumbeschädiger auf den Landstraßen betreffenden Verordnung vom 6. April d. J. hiermit eröffnet, daß nichts dagegen zu erinnern ist, daß geringere Beschädigungen von Bäumen an den Landstraßen polizeimäßig durch die Polizeibehörden bestraft werden.

Ist jedoch das Vergehen so bedeutend, daß analogisch nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 210. und 211. 1490 und 1491. eine höhere als bloß polizeimäßige Bestrafung eintreten muß, so muß die Untersuchung an die gewöhnlichen Richter verwiesen werden.

Hiernach kann das Königl. O. L. Ger. gemeinschaftlich mit der Pommerschen Regierung ein Publicandum erlassen.

Gen. Act. des Justizm. Landr. Nr. 6. Vol. 3. fol. 246.

§. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 213. Dies findet besonders statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden und andern Bezirken verübt worden.

Sechster Abschnitt.

Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften.

Grundsatz.

§. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, soll mit verhältniss-

mässiger Gefängniss- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu sechs Monaten, belegt werden.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

C. O. v. 7. Febr. 1837., betr. die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10. ihrer Dienst-Instruction vom 23. Octbr. 1817. vorgeschriebene Gränze nicht überschreiten dürfen, zu sichern befugt sein sollen. G. S. S. 19.

§. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer, mit Worten, oder Thätlichkeiten angreift; der soll auf drei bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

§. 216. Auch der, welcher sich gegen bloss geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

In Betreff der Soldaten s. Kriegsartikel 32; zu §. 463. dies. Tit.

§. 217. Wer durch öffentlich ausgestossene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergernisse Anlass giebt, soll auf zwei bis sechs Monate ins Gefängniss gebracht, und daselbst über seine Pflichten, und die Grösse seines Verbrechens belehrt werden.

§. 218. Wiederholt der schon bestrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen: so soll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden.

§. 219. Nach ausgestandener Strafe soll ihm ein Lehrer seiner Religionspartei, in Gegenwart der Vorsteher der Gemeine, die Grösse seines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeine, in der Person dieser ihrer Vorsteher, wegen des gegebenen Aergernisses Abbitte leisten.

Vergl. **C. O.** v. 1. Febr. 1811., betr. die Aufhebung der Privatgenugthuung bei Beleidigungen; s. zu §. 584. dies. Tit.

Missbrauch der Religion zu Gaukeleien.

§. 220. Wer bei sonst ungestörtem Gebrauch seines Verstandes gewisse Religionshandlungen, oder zum Gottesdienste bestimmte Sachen zu vermeintlichen Zaubereien, Gespensterbannen, Citiren der Verstorbenen, Schätze graben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleien missbraucht, soll zuerst eines Bessern belehrt, im Falle der Wiederholung aber mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniss- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Sektenstiftung.

§. 221. Sind dergleichen Gaukeleien betrüglicher Weise, oder um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden: so findet gegen den Thäter, ausser der durch den Betrug oder Diebstahl an sich verwirkten, annoch Festungs- oder Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre statt.

§. 222. Hat ein Geistlicher, oder anderer Kirchenbedienter dergłei-

chen abergläubige oder betrügliche Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniss gegeben: so muss derselbe, noch ausser der geordneten Strafe seines Amtes entsetzt werden.

Rescript v. 24. Mai 1797., betr. die Strafe des Wahrsagens.

Se. Königl. Majestät von Preußen lassen dem hiesigen Polizeidirectorio hierdurch eröffnen, da es keines besondern Gesetzes wider das Wahrsagen durch Kartenlegen und andere dergleichen Künste bedarf. Wenn jemand dem Polizeidirectorio bekannt wird, der lucri causa daraus ein Gewerbe macht, so muß das Polizeidirectorium solches demselben ernstlich bei 5 Thaler Geld- oder achttägiger Gefängnißstrafe untersagen, und in wiederholten Fällen den Contravenienten zur Verantwortung und zu solcher Strafe ziehen. Stengels Beiträge V. S. 206.

§. 223. Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerei zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Lastern gerade zu verleiten: der soll in eine öffentliche Anstalt gebracht; daselbst durch Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umständen, durch körperliche Heilungsmittel gebessert;und nicht eher, als bis man von seiner Besserung überzeugt sein kann, wieder entlassen werden.

§. 224. Wer sich zu einem solchen Sektenstifter betrüglicher Weise, und zur Befriedigung seiner Leidenschaften aufwirft, der soll als ein Betrüger an den Pranger gestellt, mit Ein- bis dreijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und nach seiner Entlassung aus der Gegend oder Provinz, wo er seine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden.

§. 225. Fällt ein solcher Betrüger dessen ungeachtet in sein voriges Verbrechen zurück: so ist er Lebenslang auf die Festung zu bringen, und daselbst in sichere Verwahrung zu behalten.

§. 226. Ueberhaupt soll bei jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen die darauf schon an sich in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen Missbrauchs der Religion, verhältnissmässig geschärft werden.

Verbitterung der Religionsparteien gegen einander.

§. 227. Wer in Predigten, oder andern öffentlichen Reden, Hass und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt, und nach Verhältniss des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 228. Wer, aus übel verstandenem Religionseifer, zwischen Eheleuten oder Aeltern und Kindern verschiedener Religion Misstrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der soll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen hat, verwiesen werden.

C. O. v. 9. April 1838., betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Obern über religiöse und kirchliche Verhältnisse schuldig machen.

Aus Ihrem Berichte vom 8. d. M. habe Ich ersehen, daß an verschiedenen Orten Meiner Staaten Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse mit Umgehung Meiner Behörden auf heimlichem Wege verbreitet werden. Ich weise Sie, den Minister des Innern und der Polizei, daher an: Personen, welche sich beikommen lassen, solche Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen, ihrer Agenten und Geschäftsführer an Unterthanen Meiner Staaten zu über-

bringen, zu übersenden, oder in der Absicht ihrer Verbreitung mit Umgehung der Behörden weiter zu befördern, so wie alle diejenigen, welche solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorschub leisten, überall wo sie betroffen werden, ohne Unterschied, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes und Landesunterthanen sein oder nicht, sofort von Polizeiwegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und nach Bewandtniß der Umstände in eine Festung abliefern zu lassen. G. S. S. 240.

Siebenter Abschnitt.

Von Anmaassungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

Grundsätze.

§. 229. Wer sich eines der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits- oder der demselben zukommenden nutzbaren Rechte anmasst; den soll der Fiskus deswegen zur Verantwortung ziehen.

§. 230. Hat dergleichen Anmassung nur Irrthum und Missverständniss zum Grunde: so ist der Anmassende bloss zum Schadensersatze, und zur Abstellung der im Verfolge seiner Anmassung etwa gemachten Anstalten verpflichtet.

§. 231. Auch muss ihm die fernere Fortsetzung solcher Eingriffe, bei nachdrücklicher fiskalischer Geld- oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe, untersagt werden.

§. 232. Handelt er dem Verbote zuwider: so verwirkt er die gedrohete Strafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird.

Anmassung der Rechte des Staats.

§. 233. Enthält die Anmassung des Hoheitsrechtes zugleich ein Vergehen wider die Verfassung des Staats selbst; und dessen Sicherheit; so finden die §. 92. sqq. ingleichen §. 125. sqq. festgesetzten Bestimmungen der Strafe statt.

§. 234. Liegt aber bei einer obschon wider besseres Wissen unternommenen, Anmassung eines Hoheitsrechts keine der Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar nachtheilige Absicht zum Grunde: so findet nur fiskalische Geld- oder zeitige Gefängnissstrafe statt.

§. 235. Diese Strafe soll nach Verhältniss der Wichtigkeit des angemassten Rechts, und der sonstigen unerlaubten Absicht, welche dabei zum Grunde liegt, auf dreihundert bis dreitausend Thaler, oder auf Ein- bis dreijährigen Festungsarrest bestimmt werden.

§. 236. Wer sich ein nutzbares Recht des Staats wissentlich zur Ungebühr anmasst, der muss allen dadurch verursachten Schaden doppelt ersetzen.

§. 237. Ausserdem hat er, nach Maassgabe der Wichtigkeit des angemassten Rechts, und seiner dabei gehegten unerlaubten Absicht, funfzig bis tausend Thaler fiskalische Geld- oder verhältnissmässige Leibesstrafe verwirkt.

Rescripte v. 4. Novbr. 1831. und 16. Decbr. 1836., betr. die Bestrafung der Contraventionen gegen das Berg- und Hütten-Regal.

Da über das bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regal zu beobachtende Verfahren sich unter den Königl. Bergämtern und Gerichten eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten geäußert hat; so sind das Justizministerium und die Ober-Berghauptmannschaft veranlaßt worden, den Gegenstand gemeinschaftlich in Erwägung zu nehmen. — Dieselben haben sich hierbei überzeugt, daß es zur Beseitigung der obwaltenden Zweifel keiner neuen legislativen Anordnungen bedarf, sondern

es nur auf eine richtige Auffassung und Anwendung der bestehenden Gesetze ankommt. Bei Anmaßung von Nutzungen des Bergwerks- und Hütten-Regals ist nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 230—232. und §. 236. und 237. zu unterscheiden, ob solche aus Irrthum und Mißverständniß, oder wissentlich zur Ungebühr geschehen sei. — Im erstern Falle sollen dem Anmaßenden, neben der Verurtheilung und dem Schadensersatz, fernere Eingriffe bei einer im Wiederholungsfalle jedesmal zu verdoppelnden fiskalischen Geld- oder verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe untersagt; im letztern Falle soll aber derselbe mit dem doppelten Ersatze des verursachten Schadens und mit einer fiscalischen Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. — Die für den erstern Fall gegebenen Vorschriften können, da sie blos einen Irrthum und Mißverständniß, mithin kein Verbrechen voraussetzen, nur einen civilrechtlichen Charakter haben, und die nach §. 231. und 232. loco cit. mit dem Inhibitorium zu verbindenden Strafen, wenn sie auch fiscalische genannt worden, doch nur als Executiv-Maßregeln betrachtet werden, ähnlich denjenigen, welche, nach §. 151. Tit. 7. Thl. I. des A. L. R., zum Schutze wider Besitzstörungen und nach §. 54. Tit. 24. Thl. I. der A. G. O. zur Vollziehung von Erkenntnissen, welche etwas zu unterlassen verordnen, Statt finden; die für den zweiten Fall ertheilten Bestimmungen sind dagegen strafrechtlicher Natur. Aus diesem Unterschiede ergiebt sich, daß wegen Anmaßung einer zum Berg-Regal gehörigen Nutzung, je nachdem den Contravenienten der Verdacht eines dolus trifft oder nicht, im Wege der Untersuchung oder des Civil-Prozesses verfahren werden müsse. — Findet demnach die Berg-Behörde bei den Ermittelungen, die sie wegen eines Eingriffes in das Berg-Regal veranstaltet, daß der Contravenient eines dolus verdächtig sei: so muß sie die Sache zur Einleitung der fiskalischen Untersuchung an die ordentlichen Gerichte abgeben; inmittelst kann sie, kraft der ihr als Aufsichts-Behörde über das Berg-Regal zustehenden Initiative dem Denuntiaten alle fernere Eingriffe inhibiren und der Inhibition durch die geeigneten Executiv-Maßregeln Wirksamkeit verschaffen.

Wenn das Gericht den Antrag auf fiscalische Untersuchung begründet hält, so muß es, indem es die Eröffnung derselben verfügt, zugleich die Inhibition erneuern und für deren Aufrechthaltung bis zur ausgemachten Sache sorgen, da die Fortsetzung eines Unternehmens nicht geduldet werden kann, das bereits in so weit für unerlaubt erkannt worden ist, daß man deshalb den Urheber zur Untersuchung gezogen hat. — Diese Untersuchung kann sich nur damit beschäftigen, ob der Denunciat dolose gehandelt habe; wird ein dolus nicht ermittelt, so muß der Denunciat freigesprochen und die Erörterung darüber, ob ihm das angemaßte Recht zustehe oder nicht, zum Civilverfahren verwiesen werden. — Ergiebt sich bei den Ermittelungen der Bergbehörde, daß der Anmaßung einer zum Berg-Regale gehörigen Nutzung blos ein Irrthum oder Mißverständniß zum Grunde liege: so erläßt die genannte Behörde kraft ihres Rechts der Initiative ein Inhibitorium mit Strafandrohung; dem Betheiligten steht dagegen die Provocation auf rechtliches Gehör im Civilverfahren mit voller Wirkung zu, dergestalt, daß bis zur ausgemachten Sache Alles in der bisherigen Lage verbleibt, und der Strafandrohung und Straffestsetzung weiter keine Folge gegeben wird. — Diese Provocation ist nicht blos im Petitorien- sondern auch im Possessorien-Prozesse zulässig, da das Gesetz bei niederen Regalien zu Gunsten eines Dritten einen wirksamen Besitz auch ohne Titel anerkennt (A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 35. und Thl. I. Tit. 9. §. 630.) und hieraus die Anwendbarkeit der possessorischen Rechtsmittel von selbst folgt, insofern solche nicht speciell ausgeschlossen sein sollten.

Dies ist nirgend geschehen; insonderheit treffen die in der Verordnung vom 26. Decbr. 1808. §. 42. gemachten Ausnahmen hier sämmtlich nicht zu. — Ist aber der Possessorien-Prozeß statthaft: so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn der Provocant einen ruhigen Besitz nachweiset, das von der Berg-Behörde erlassene Inhibitorium, so wie die von derselben etwa schon festgesetzte Strafe durch das Possessorien-Erkenntniß wieder aufgehoben werden muß. Der Provokant bleibt alsdann in der Ausübung des streitigen Rechts, bis im Petitorien-Prozesse der Anspruch für unbegründet erklärt worden; in dem desfallsigen Erkenntnisse ist zugleich mit dem Inhibitorio die Strafe zu bestimmen, welche im Uebertretungsfalle eintreten soll. —

Das Königl. Ober-Bergamt hat nach vorstehenden Grundsätzen sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die ihm untergeordneten Behörden zu instruiren.

Berlin, den 4. Novbr. 1831. v. K. J. B. 38. S. 427.

Auf den Bericht vom 14. v. M.:

daß bei Contraventionen gegen das Bergwerks- und Hütten-Regale zu beobachtende Verfahren betreffend,

gereicht Folgendes dem Königl. Berggerichte zum Bescheid:

Was die darin vorgetragene erste Anfrage betrifft, so können wir die Ansicht der Berichterstatter:

daß bei Defraudationen im verliehenen Felde das in der Circular-Verfügung vom 4. Novbr. 1831. (v. K. J. B. 38. S. 427.) der Bergbehörde zur Pflicht gemachte amtliche Einschreiten nicht eintrete, vielmehr dem Beliehenen zu überlassen sei, seinen Anspruch gegen den Defraudanten privatim im Wege des Prozesses zu verfolgen,

für richtig nicht erachten.

Die Frage fällt fast genau mit der zusammen:

ob die in den §§. 229—231. und 236. 237. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. aufgestellten Strafvorschriften, ungeachtet sie den Worten nach nur von Anmaaßung oder Beeinträchtigung der dem Staate gehörigen oder demselben vorbehaltenen nutzbaren Rechte sprechen, dennoch auch in denjenigen Fällen anwendbar sind, wo dergleichen Beeinträchtigungen solcher vom Staat an Privatpersonen verliehenen Rechte vorliegen?

Das O. L. Ger. zu Ratibor hatte zwar diese Frage in einem Falle der letztern Art, nämlich in der im Jahre 1832. auf Antrag der Fürstlich Anhalt-Pleßischen Rentkammer gegen die Bauern B. und G. eingeleiteten Untersuchung, verneinen zu müssen geglaubt. Des Königs Majestät haben indessen mittelst Allerhöchster C. O. vom 6. Decbr. 1832. jene Ansicht des O. L. Ger. zu Ratibor für irrig zu erklären und zu befehlen geruht, dem gedachten Collegium die erforderliche Belehrung zu ertheilen, was auch geschehen ist. Gebührt hiernach aber dem an Privatpersonen verliehenen Bergwerks-Eigenthum materiell derselbe strafrechtliche Schutz, wie dem dem Staate vorbehaltenen, so folgt von selbst, daß auch die zugleich zur Beaufsichtigung und Sicherung dieses Privat-Bergwerks-Eigenthums eingesetzten Königl. Bergämter und Berggerichte, soweit überhaupt ihre Competenz in Untersuchungssachen reicht, dergleichen Contraventionen gegen Privat-Berggerechtsame von Amtswegen zu rügen verpflichtet sind.

Anlangend die zweite Frage der Berichtserstatter, so erledigt sich dieselbe durch die unterm 7. Novbr. d. J. anderweit an das O. L. Ger. zu Ratibor erlassene Verfügung, durch welche anerkannt worden ist,

daß die Berggerichte zwar nicht zur Führung der Criminal-Untersuchungen, wohl aber von fiskalischen Untersuchungen kompetent sind,

woraus von selbst folgt, daß dieselben dergleichen fiscalische Untersuchungen gegen Bergwerks-Contravenienten,

§. 34. Nr. 1. Tit. 35. Proz. Ordnung,

allerdings vor sich ziehen müssen, und solche den ordentlichen Gerichten der Contravenienten nicht überweisen können.

Berlin, den 10. Decbr. 1836. v. K. J. B. 48. S. 523.

Missbrauch der vom Staate verliehenen Rechte.

§. 238. Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts die dabei ihm angewiesenen Grenzen vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmasst.

1) **Rescript** v. 19. April 1833., betr. die Bestrafung des Mißbrauchs der vom Staate verliehenen Rechte.

Nach Durchsicht der von dem Königl. O. L. Ger. unterm 4. v. M. eingereichten, beigehend zurück erfolgenden Akten in der Untersuchungssache wider die Fahrpächter B. und Br. zu H. kann der Justizminister nicht umhin, seine Bedenken dem Collegio gegen das von demselben in der Sache abgefaßte Erkenntniß und namentlich gegen die darin ausgesprochene Ansicht zu eröffnen, daß der §. 238. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar gewesen sei. Das Collegium hat letzteres zuvörderst um deshalb angenommen, weil nicht dargethan worden, daß die den Denunciaten verpachtete Fährgerechtigkeit zu H. dem Verpächter v. E. oder dessen Vorfahren, welche dieselbe seit undenklicher Zeit besessen hätten, vom Staate verliehen worden sei. Abgesehen aber davon, daß ein solcher angeblich unvordenklicher Besitz hier gar nicht Statt gefunden hat, da die Acten ergeben, daß die qu. Fähre erst im Jahre 1808. an die Stelle einer von den Fluthen fortgerissenen Brücke angelegt worden ist, so steht es jedenfalls fest, daß den Besitzern der Fähre im Jahre 1821. ein bestimmter Tarif zur Erhebung des Fährgeldes von der betreffenden obrigkeitlichen

Behörde vorgeschrieben worden ist; hierdurch aber hat das Recht selbst nach §. 88. 90. 94. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R. die Natur eines verliehenen angenommen, und der Berechtigte, der den ihm als Norm vorgeschriebenen Tarif, dem Verbotsgesetz §. 98. a. a. O. zuwider, vorsätzlich überschreitet, verfällt unzweifelhaft der im §. 238. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. auf den Mißbrauch solcher verliehenen Rechte angeordneten Strafe.

Den zweiten Entscheidungsgrund des Collegii, daß nämlich die oben gedachte Vorschrift, wenn auch auf den Inhaber eines solchen Rechts, doch nicht auf den Pächter desselben anwendbar sei, kann der Justizminister eben so wenig für richtig halten, da der Pächter in völlig gleicher Art, wie der Inhaber selbst, an den Tarif gebunden ist, und sich nicht einsehen läßt, weshalb vorsätzliche, gesetzwidrige Handlungen, deren er sich bei Ausübung des erpachteten Rechts schuldig macht, nicht ebenfalls der gesetzlichen Strafe unterliegen sollen. v. K. J. B. 41. S. 565.

2) **Gesetz** v. 20. März 1837., betr. die Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Communicationsabgaben.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen zur Sicherstellung des Publikums gegen Bedrückungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer bei Erhebung von Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähr- und Schleusengeldern und andern dergleichen Kommunikations-Abgaben von denjenigen, welche diese Abgaben zu entrichten haben, mehr einfordert und erhebt, als die vorgeschriebenen Tarifs, Taxen oder Reglements gestatten, soll mit einer Geldbuße bestraft werden, welche auf den zehnfachen Betrag des zu viel Erhobenen, mindestens aber auf Fünf Thaler zu bestimmen ist. Hat der Thäter sich mehrere solche Ueberschreitungen zu Schulden kommen lassen, und ist der Gesammtbetrag des zu viel Erhobenen nicht genau ermittelt, so tritt eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern ein, in sofern der zehnfache Betrag desjenigen, was als zu viel erhoben wirklich nachgewiesen wird, Funfzig Thaler nicht übersteigt.

§. 2. Die vorstehend bestimmte Strafe trifft den Thäter, ohne Unterschied, ob er die Abgabe, wie der Eigenthümer oder Pächter für eigene Rechnung, oder für Rechnung und im Namen eines Andern erhob, er mag das zu viel Erhobene in seinen eigenen oder des Andern Nutzen verwendet haben.

§. 3. Gleiche Strafe, wie den Thäter, trifft die Privatberechtigten oder Pächter, welche dergleichen Ueberschreitungen von ihren Einnehmern, desgleichen die Einnehmer, welche solche von ihren Geschäftsgehülfen wissentlich geschehen lassen.

§. 4. Jeder Einnehmer, welcher den Empfang durch Andere verrichten läßt, ist civilrechtlich für die von letzteren begangenen Ueberschreitungen der Hebungssätze in Ansehung der Entschädigung, Kosten und Geldstrafe subsidiarisch verhaftet.

§. 5. Im Falle der Wiederholung, nach bereits vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, treten folgende Strafbestimmungen ein:

1) Der Privatberechtigte hat eine Geldbuße von Zwanzig bis Fünfhundert Thalern verwirkt.
2) Der Pächter ist, außer der im §. 1. bestimmten Strafe, aus der Hebung zu setzen und es ist solche nach dem Ermessen der Provinzial-Verwaltungs-Behörde, mit Berücksichtigung der Anträge des Verpächters, entweder für Rechnung und auf Kosten des Pächters, dessen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage unverändert bleiben, unter Sequestration zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Kosten anderweit im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.
3) Diejenigen, welche von den Berechtigten oder Pächtern mit der Hebung beauftragt worden, sind, außer der im §. 1. verwirkten Strafe, von dem Hebungsgeschäfte sofort zu entfernen. Der Berechtigte oder Pächter,

welcher die Entfernung nach der Bekanntmachung des Erkenntnisses nicht gleich bewirkt, soll mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern bestraft werden.

§. 6. Wer sich, nach einer wegen Ueberschreitung der Hebungssätze rechtskräftig erfolgten Verurtheilung, desselben Vergehens nochmals schuldig macht, wird dadurch unfähig eine Hebung dieser Art zu pachten; geschieht es dennoch, so hat derselbe in jedem Falle, außerdem aber auch der Verpächter, wenn ihm diese Unfähigkeit bekannt gewesen ist, eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Auch darf derjenige, welcher nach vorstehender Bestimmung (§. 6.) zur Pachtung einer Hebung unfähig ist, von keinem Einnehmer zur Besorgung des Empfanges oder zur Hülfsleistung dabei gebraucht werden; die wissentliche Uebertretung dieses Verbots zieht eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern nach sich.

§. 8. Bei allen in dem gegenwärtigen Gesetze verordneten Geldbußen tritt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle; in dem Falle des §. 4. wird jedoch die Gefängnißstrafe an dem Thäter erst dann vollstreckt, wenn die Geldbuße auch von dem subsidiarisch Verhafteten nicht beizutreiben ist.

§. 9. Alle in allgemeinen oder besondern Gesetzen verordneten Strafen der in dem gegenwärtigen Gesetze erwähnten Vergehen, werden hierdurch aufgehoben, und insonderheit hinsichtlich der linken Rheinseite der Rheinprovinz der Art. 12. des Gesetzes vom 3. Nivose Jahres 6. (23. Dezember 1797) und die Art. 52., 54. und 55. des Gesetzes vom 6. Frimaire des Jahres 7. (26. November 1798.) außer Kraft gesetzt.

§. 10. Wenn Staats- oder Kommunal-Beamte bei der ihnen amtlich aufgetragenen Erhebung von Kommunikations-Abgaben sich der Ueberschreitung der Hebungssätze schuldig machen, so finden auf sie die allgemeinen Strafbestimmungen für Vergehen der Staatsdiener Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. G. S. S. 57.

§. 239. Wer bei dieser Ausübung den Polizeigesetzen des Staats zuwider handelt, ist mit der in den besondern Polizeiordnungen vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 240. Ist die Strafe der Uebertretung in der Polizeiordnung nicht bestimmt: so muss der Richter, nach Maassgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung, eine die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigende fiskalische Geld-, oder verhältnissmässige Arreststrafe festsetzen.

§. 241. Wer aber ein vom Staate verliehenes Recht zum Nachtheile des Staats selbst, oder zum Drucke der Einwohner und Schutzverwandten desselben, vorsätzlich missbraucht, der muss, ausser der verwirkten Polizeistrafe, dieses Rechts für seine Person verlustig erklärt werden.

Wegen Mißbrauchs der Gerichtsbarkeit s. A. L. R. II. 17. §. 85.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats.

§. 242. Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, den vierfachen Betrag des Vorenthaltenen zu erlegen verbunden.

§. 243. Wer Andern zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzie-

lenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

1) a) Strafbestimmungen des **Chausseegeld-Tarifs** v. 28. April 1828.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen;

4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;

5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt, oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadensersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall, eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden. G. S. S. 65.

b) C. O. v. 27. Mai 1830., wegen Ergänzung der Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828.

Da der §. 2. der Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 nach Ihrem Berichte vom 19. Mai c. zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sei, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee-Hebestelle nicht passire: so will Ich zur Berichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet sein soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

G. S. S. 107.

c) C. O. v. 31. August 1832., betr. den Denunciantenantheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen und Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828. publicirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege.

Auf Ihren Antrag vom 12. d. M. will Ich genehmigen, daß von allen wegen Chaussee-Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldstrafen die Hälfte als Denuncianten-Antheil den Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forst-Offizianten und Gensd'armen, welche den Thäter entdeckt und zur Bestrafung angezeigt haben, bewilligt werde. Zugleich bestimme Ich, zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbestimmungen auf solche Chausseen, auf welchen, wie z. B. auf den Bezirksstraßen des linken Rheinufers, das Chausseegeld gar nicht, oder nach einem andern Tarif erhoben wird, daß diejenigen Strafbestimmungen, welche Caussee-Polizeivergehen betreffen, auf allen öffentlichen chaussirten Wegen gelten sollen. Die Regierungen haben durch die Amtsblätter diejenigen, dem Tarif vom 28. April 1828 nicht unterworfenen Straßen, auf welchen die vorgedachten Strafen hiernach anzuwenden sind, bekannt zu machen.

G. S. S. 214.

d) C. O. v. 28. Febr. 1833., betr. den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen.

Ich genehmige, nach Ihrem Antrage vom 8. d. M., daß auch den Zoll- und Steuerbeamten, welche den Thäter von Chaussee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung anzeigen, gleich den übrigen in Meiner Order vom 31. August v. J. erwähnten Individuen, die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilligt werde. G. S. S. 28.

e) C. O. v. 23. April 1835., wonach die Führer von Frachtfuhrwerken verpflichtet sind, die empfangenen Chausseezettel den Steueraufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern vorzuzeigen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. April d. J. bestimme Ich, daß die Führer von Frachtfuhrwerken die empfangenen Chausseezettel nicht nur, wie es die Strafbestimmung Nr. 5. zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 vorschreibt, an die nächste Hebestelle abzugeben, sondern auch bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr. den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern unterweges vorzuzeigen verpflichtet sein sollen; sie dürfen aber hierdurch an der Fortsetzung ihrer Fahrt bis zur nächsten Hebestelle nicht gehindert werden.

G. S. S. 68.

2) Bei Bestrafung der Defraudationen der von der Stromschifffahrt zu entrichtenden Abgaben, Schleusen- und Kanalgelder, der Brücken- und Fährgelder sind die den resp. Tarifen zur Erhebung solcher Abgaben beigefügten Strafbestimmungen zu berücksichtigen.

3) S. übrigens die Zoll- und Steuergesetze nach §. 307. dies. Tit.

Eingriffe und Beeinträchtigungen des Besteuerungsrechtes.

§. 244. Wer unter dem Vorwande, Privatcollecten für Communen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindrängt, der wird mit zehn bis funfzig Thaler Geld- oder verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt.

§. 245. Liegt bei der verbotenen Einsammlung einer Privatcollecte Eigennutz oder sonst Betrug zum Grunde: so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingesammelten geschärft.

§. 246. Privilegirten Gesellschaften ist die Ausschreibung und Einsammlung von Geldbeiträgen unter sich nur in so fern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfassung, und die Erreichung ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern.

§. 247. Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, Collecten unter sich aufbringen: so sollen die Rädelsführer mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniss- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 248. Wer ohne besondere Erlaubniss des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um funfzig bis hundert Thaler fiskalisch bestraft werden; und ausserdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armencasse des Orts entrichten.

§. 249. Wer in auswärtige vom Staate nicht besonders genehmigte Lotterien einsetzt, muss den Betrag des Einsatzes, und noch über dieses hundert Thaler, dem Fisko zur Strafe erlegen.

1) Vergl. **Lotterie-Edicte** v. 20. Juni 1794. §. 10. (N. C. C. T. IX. S. 2335.) und **Lotterie-Edict** v. 28. Mai 1810. §. 4. (Edict.-Samml. de 1806—1810. S. 1041), erledigt durch die nachfolgenden Verordnungen:

2) a) **Verordnung** v. 31. März 1812., betr. das Verbot des Ausspielens von Grundstücken (G. S. S. 31.); erledigt durch die nachfolgende Verordnung:

b) **Verordnung** v. 7. Decbr. 1816, wegen des erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien und der Privat-Lotterien.

In Unserm A. L. R. sind §. 547. Tit. 11. P. 1. alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden rc. rc., von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248 und 249. Tit. 20. P. 2. Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterien, so wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien bestimmt, diese Strafbestimmungen auch in Unserm Lotterie-Edikt vom 20. Januar 1794. §. 10. bestätiget worden.

Nichts desto weniger vernehmen Wir, daß obigen gesetzlichen Anordnungen entgegen, besonders das Spielen in auswärtigen vom Staate nicht genehmigten Lotterien, immer mehr um sich greift, und durch mancherlei Kunstgriffe der Emissarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unserer Staaten Gesetzeskraft haben soll, die frühern Verbote aller öffentlichen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden rc. rc., so wie des Spielens in auswärtigen Lotterien, besonders des Kollektirens für dieselben, hiermit zu erneuern, und folgendermaaßen näher zu bestimmen.

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige be-

zahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthalern für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfange der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiscalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3. Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen, Unsere Provinzen zu bereisen, und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden, und die §. 2. bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfalle aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiscalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorstehend §. 1—4 bestimmten fiscalischen Geldstrafen, erhält der Denunziant die Hälfte.

§. 6. Die zwischen den Berliner und Hannöverschen Lotterien bis zum Anfange des Jahres 1820 bestehende Reziprozität, nach welcher Unsern Unterthanen zwischen der Elbe und dem Rheine freisteht.

sich einzelne Loose zum eigenen Spiel von der Königl. Hannöverschen Lotteriebehörde zu verschreiben,

wird durch obige Vorschriften nicht beschränkt, jedoch ist Unsern Unterthanen in den bezeichneten Provinzen bei den im §. 2. gegenwärtiger Verordnung angedrohten Strafen, der Verkauf und der sonstige Verkehr mit Hannöverschen Lotterie-Loosen gleichfalls untersagt. G. S. de 1817. S. 4.

c) C. O. v. 26. März 1825., daß innerhalb Landes belegene Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

Nach dem Inhalt der Verordnung vom 7. Dezember 1816. §. 4., dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, öffentliche Ausspielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände innerhalb Landes, nicht veranstaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieses Verbot dahin zu erstrecken, daß die Ausspielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, auch nicht durch auswärtige Lotterien statt finden soll. Die Strafbestimmungen in den §§. 4 und 5. des Gesetzes vom 7. Dezember 1816 sollen auch auf solche Ausspielungen angewendet werden.

G. S. S. 22.

d) C. O. v. 20. März 1827, betr. die Declaration der vorstehenden Verordnungen.

Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4. der Verordnung vom 7. Dezember 1816, durch welche nur die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Ausspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das Gesetz vom 31. März 1812 und Meine Ordre vom 26. März 1825 ausdrücklich untersagt ist, dennoch zu Mißverständnissen Anlaß gegeben worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, zur Declaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

1) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranstaltet werden.

2) Dieser Declaration gemäß, sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten vom 31. März 1812 und 26. März 1825, so wie den im §. 4. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 enthaltenen Strafbestimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke, oder zur Beförderung des Kunstfleißes, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Consense, unter den Maaßgaben zu gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, so wie der Druck der Loose und des Ausspielungsplans statt finden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

4) Verloosungen, Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

G. S. S. 29.

e) **C.O.** v. 6. Juni 1829., betr. die Declaration und Ergänzung der Verordnung v. 7. Dezbr. 1816.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 18. v. M. ertheile Ich zur nähern Deklaration und Ergänzung der §§. 1 und 3. der Verordnung vom 7. Dezbr. 1816. folgende, durch die G. S. bekannt zu machende, Bestimmungen:

1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Kollekteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterie-Loose, soll selbst dann nicht Statt finden, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen, oder weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Kollekteurs, soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten; so ist gegen sie auf die im §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 bestimmte Strafe zu erkennen.

G. S. S. 63.

f) **Rescript** v. 29. August 1821., betr. das Verbot der Theilnahme an der Hamburger f. g. Versorgungstontine.

Es ist den unterzeichneten Ministerien zur Kenntniß gekommen, daß die Absetzung von Aktien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospectus von einigen Privat-Personen errichteten sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine in verschiedenen Gegenden des Preuß. Staats durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird, und dadurch bedeutende Summen in das Ausland gezogen werden.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter, als ein verstecktes Lotterie-Spiel, wobei die Gewinne in Leibrenten statt sonst in Kapital, bestehen, und sie gehört folglich in die Kategorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, schleunigst durch ihre Amtsblätter ein ausdrückliches Verbot gegen das fernere Verbreiten und die Annahme von Aktien oder Loosen zu dieser Tontine zu erlassen, und das Publikum dabei, auf die im Uebertretungsfalle, in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Decbr. 1816. gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose, festgesetzten Strafen aufmerksam zu machen.

v. K. Annalen B. 5. S. 578.

g) C. O. v. 8. Novbr. 1835., betr. das Verbot der von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommenen Rentenausspielung.

Einverstanden mit der in Ihrem Berichte vom 6. v. M. ausgesprochenen Ansicht, wonach die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung einer fremden Lotterie gleich zu achten ist, verordne Ich hierdurch, daß diesseitige Unterthanen, sowohl Individuen als auch Korporationen und Institute, namentlich die Börsen und deren Mitglieder, sich eben so der unmittelbaren Theilnahme an dieser Ausspielung, als des Geschäftsbetriebes mit den dahin gehörigen Actien und Koupons, bei Vermeidung der gegen das Spiel in fremden Lotterien gesetzlich bestimmten Strafen, enthalten sollen. Diejenigen Personen oder Korporationen, welche dergleichen Aktien und Koupons bereits besitzen, haben dieselben binnen Monatsfrist, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Befehls an, gleichfalls bei Vermeidung der Konfiscation und Anwendung der geordneten Strafen ins Ausland zurückzuschaffen. Ich überlasse Ihnen, diese Verordnung durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ermächtige Sie zugleich, in künftigen Fällen derselben Art, in Gemäßheit des von Mir aufgestellten Grundsatzes, das Verbot der Theilnahme an diesseitige Unterthanen mit gesetzlicher Wirkung gemeinschaftlich ergehen zu lassen. G. S. S. 236.

h) C. O. v. 27. Juni 1837., betr. das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staatsanleihen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. erkläre Ich Mich völlig damit einverstanden, daß der bisher von Privatpersonen des In- oder Auslandes unternommene Verkauf sogenannter Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen, in Meinen Staaten nicht gestattet werden darf, vielmehr jeglicher Verkehr mit solchen Papieren, sowohl rücksichtlich der Verkäufer als der Käufer, oder sonstiger Besitzer derselben, überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel zu beurtheilen ist. Niemand darf nach erfolgter Publikation dieser Meiner Order dergleichen Promessen noch ferner verkaufen, und kein diesseitiger Unterthan solche mehr erwerben. Wer sich gegenwärtig im Besitz von Promessen, die durch Verloosung noch nicht erlediget sind, befindet, muß solche sofort und spätestens binnen acht Tagen nach dieser Publikation der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzeigen, damit dieselbe seinen Namen, die Vorzeigung und den Tag, an welchem sie erfolgt ist, darauf vermerke, und sie mit solchem Vermerke zum weitern eigenen Gebrauch ihm zurückgebe. Wer nach Ablauf der achttägigen Frist im Besitz von Promessen, die nicht auf diese Weise bezeichnet sind, gefunden wird, hat die Vermuthung des spätern Erwerbes gegen sich und verfällt bei Ermangelung des Gegenbeweises in die gesetzliche Strafe. Sie haben diesen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu lassen. G. S. S. 129.

§. 250. Wer öffentliche Aussteuer-, Wittwen- oder Sterbekassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der soll den Interessenten ihre Einsätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des an Besoldung, Provision, oder sonst gezogenen Vortheils, an die Armenkasse des Orts bezahlen.

§. 251. Ist dergleichen Anstalt, vorsätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute, errichtet worden: so soll der Stifter, ausser vorstehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgestellt, und auf sechs Monate bis zwei Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht werden.

Münzverbrechen.

1) Vergl. Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten, v. 30. Septbr. 1821. (G. S. S. 159.); C. O. v. 22. Juni 1823., wegen allgemeinen Gebrauchs der neuen

Scheidemünze und Außerkoursetzung fremder Scheidemünzen (G. S. S. 128.); C. O. v. 25. Novbr. 1826., wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen (G. S. S. 115); C. O. v. 30. Novbr. 1829., wegen Anwendung der vorgedachten C. O. auf die östlichen Provinzen (G. S. de 1830. S. 3.) u. C. O. v. 28. Febr. 1830., betr. die Bestimmungen wegen der in Neuvorpommern und Rügen noch gültigen Münzen. (G. S. S. 22.)

2) Vergl. **Edicte** v. 25. Decbr. 1824., wegen Einführung der Kassenanweisungen, (G. S. S. 238.) C. O. v. 14. Novbr. 1835., wegen Ausgabe neuer Kassenanweisungen und C. O. vom 5. Decbr. 1836., betr. die Einziehung der Bank- und Seehandlungsscheine und der Pommerschen Bankscheine und deren Ersatz durch Kassenanweisungen. (G S. de 1836. S. 169. u. 318.) und C. O. v. 9. Mai 1837., wegen Vermehrung der Kassenanweisungen; (G. S. S. 75.) s. zum A. L. R. I., 16. §. 77.

3) C. O. v. 18. April 1835., betr. die Anwendbarkeit der Preuß. Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. bisher nicht eingeführt ist.

Da nach dem Berichte vom 31. v. M. darüber Zweifel entstanden sind, ob durch den §. 2. Meiner Order vom 21. Dezember 1824 die wegen Verfälschung der Tresorscheine erlassenen Strafbestimmungen in Bezug auf die Verfälschung der Kassenanweisungen in die Rheinprovinz eingeführt worden, Ich überhaupt aber angemessen finde, daß hinsichtlich der Münzverbrechen, als Verbrechen gegen den Staat, in dem ganzen Umfange der Monarchie gleiche Strafgesetze gelten, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministerii: daß die §§. 252. bis 267. und 1381. bis 1383. des 20. Tit. des II. Thl. des A. L. R. und das Gesetz über Münzverbrechen vom 8. April 1823, nebst dem durch den §. 2. Meiner Order vom 21. December 1824 auf die Kassenanweisungen für anwendbar erklärten §. 10. der Verordnung vom 4. Februar 1806 wegen der Tresorscheine, auch in denjenigen Provinzen der Monarchie, in welche das A. L. R. bisher nicht eingeführt worden, zur Anwendung kommen sollen. In demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem das Französische Recht gegenwärtig noch Gültigkeit hat, ist jedoch statt des Staupenschlages auf Ausstellung am Pranger zu erkennen und wird die Entscheidung in den Fällen der §§. 254. bis 260. 267. 1381. bis 1383. den Assisen-Gerichten, in den Fällen der §§. 252. 253. 261. bis 266. den korrektionellen Gerichten unter Beobachtung Meiner Order vom 14. April 1830 beigelegt. Ich beauftrage die Justizminister, wegen Ausführung dieser Order, welche durch die G. S. öffentlich bekannt zu machen ist, die Gerichtsbehörden in den betreffenden Landestheilen mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. G. S. S. 67.

§. 252. Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publiko schlägt oder giesst, hat, nach Verhältniss der ausgeprägten Quantität, zwei- bis dreijährige Festungsstrafe, nebst einer fiskalischen Geldbusse, bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils, verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge missbraucht.

§. 254. Wer aber unter Landesherrlichem, oder einem andern im Lande gesetzmässig cursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder giesst, sondern auch zugleich deren inneren Gehalt verfälscht, und dadurch das Publikum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 255. Ausserdem muss er eine fiskalische Geldbusse, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

Siehe die Zusätze nach §. 262. dies. Tit.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publikum gebracht, und dadurch dem Handel und Credit

der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden: so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 257. Münzbediente, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufsicht, geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, sondern auch das Publikum vervortheilen, sollen mit eben der Strafe (§. 256.) belegt werden.

§. 258. Hat Jemand unter fremdem im Lande nicht cursirenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt: so trifft ihn drei- bis sechsjährige Festungsstrafe.

§. 259. Wer falsche Münzen geprägt; aber noch nicht in das Publikum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falschen Münzer zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publikum, aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich, Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 261. Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverlässige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diese Anzeige unterlässt, sondern auch die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbusse von fünf bis funfzig Thalern; oder mit Gefängniss auf Acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

1) a) **Verordnung** v. 26. Febr. 1799., betr. die Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen.

Extract.

§. 30. Verfälschung von Münzen, Urkunden ꝛc. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereien verüben, zwar für jetzt annoch bei den im A. L. R. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bei kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus oder Festungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, und bei schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher, nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeits-Anstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährlichen Folgen haben werde. N. C. C. T. X. S. 2249. No. 9. de 1799.

b) **Kriegsartikel** 33, wonach Verfertigung falscher Münzen nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arrest bestraft werden soll; s. zu §. 463. d. Tit.

2) a) **Publicandum** v. 20. Septbr. 1806., betr. die Bestrafung der Münzverbrechen, besonders des Einbringens nachgemachter Scheidemünzen. (N.C.C. T. XII. S. 755. v. N. VIII. S. 671.)

b) **Rescript** v. 31. Mai 1831., betr. die Nichtanwendbarkeit der vorgedachten Verordnung.

Das Publicandum v. 20. Sptbr. 1806. über dessen Anwendbarkeit das Königliche O. L. Ger. im Bericht v. 14. d. M. anfrägt, ist nicht gehörig publicirt, und nur aus Versehen in die Edicten-Sammlung de 1806 aufgenommen worden. Dasselbe hat daher keine gesetzliche Kraft, wie schon nach der richtigen Bemerkung des Collegii da-

raus folgt, daß dasselbe in der im §. 3. des Gesetzes in Betreff einiger Münzverbrechen v. 8. April 1823. enthaltenen Allegation der auf das Vergehen der Anfertigung falscher Münzen sich beziehenden jetzt geltenden Strafgesetze, jenes Publicandum nicht aufgenommen worden. v. K. J. B. 37. S. 412.

3) **a) Gesetz** v. 8. April 1823., betr. die Bestrafung der Münzverbrechen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben zur Ergänzung der allgemeinen, die Münzverbrechen betreffenden Gesetze einige neue Bestimmungen nöthig befunden, und verordnen daher für diejenigen Provinzen und Landestheile, worin das A. L. R. gesetzliche Kraft hat, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Wer unter Unserem landesherrlichen Stempel eigenmächtig Münzen verfertigt, oder dazu Hülfe leistet, soll lediglich nach den in Unseren Gesetzen bestimmten Strafen auch dann beurtheilt werden, wenn diese Handlung im Auslande verübt worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob er selbst Unser Unterthan, oder ein Ausländer ist.

§. 2. Dieselbe Bestimmung soll auch bei der Nachmachung oder Verfälschung des Papiergeldes und aller übrigen Papiere eintreten, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind.

§. 3. Wer nachgemachte oder verfälschte Münzen oder im §. 2. gedachte Papiere in Unsere Staaten wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht einführt, soll mit denselben Strafen belegt werden, welche auf die Verfertigung derselben angedroht sind. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 252—254. u. f. §. 267. §§. 1381—1383.)

Diese Strafe tritt ein, sobald die unächten Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht sind, ohne Unterschied, ob sie bereits ausgegeben worden, oder nicht.

§. 4. Auch soll derjenige mit einer gleichen Strafe belegt werden, welcher wissentlich, und aus gewinnsüchtiger Absicht dergleichen Preußische Münzen oder Papiere (§. 2.) verbreitet, ohne Unterschied, ob es im In- oder Auslande, desgleichen ob es von einem In- oder Ausländer geschehen.

§. 5. Wenn zwar unächte Münzen oder Papiere (§. 2.) über die Grenze eingebracht sind, nach dem richterlichen Ermessen aber nicht anzunehmen ist, daß solches wissentlich und aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen; so trifft den Einbringer zwar keine weitere Strafe, die unächten Münzen und Papiere aber, welche sich noch bei ihm befinden, werden konfiszirt.

§. 6. Jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie jedes dergleichen, öffentlichen Kurs habendes Papier (§. 2.), welche oder welches in Unseren Staaten gefunden wird, soll von der Polizeibehörde sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden.

§. 7. Jeder Inhaber von dergleichen Münze oder Papier (§. 6.) hat die Verpflichtung, solche oder selbiges an die Polizei-Obrigkeit des Orts unverzüglich abzuliefern, wenn er von der Unächtheit Wissenschaft erlangt. Hat er dieses freiwillig gethan, so wird ihm der Metallwerth der Münze vergütet, in sofern er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist.

§. 8. Die Unterlassung dieser Ablieferung (§. 7.) zieht zwar keine besondere Strafe nach sich, macht aber den Betreffenden wegen des daraus entstandenen Schadens verantwortlich.

§. 9. Den §. 267. in Verbindung mit §. 1381. und §. 1382. des 20sten Titels des 2ten Theils des A. L. R. bestimmen Wir näher dahin, daß die Strafe des §. 267. nicht blos bei den darin beispielsweise genannten Arten von Papieren, sondern auch bei allen andern zur Anwendung kommen soll, welche von Uns zum öffentlichen Umlauf bestimmt sind. G. S. S. 43.

b) Rescript v. 18. August 1823., betr. die Beschlagnahme und Vernichtung falscher Münzen.

Veranlaßt durch eine Anfrage in Betreff des §. 6. des Gesetzes vom 8. Apr. d. J. wegen der Münz-Verbrechen, wonach es heißt:

„Daß jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie dergleichen Cours ha-

bende Papiere von den Polizei-Behörden sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden sollen,"

wird der Königl. Regierung (dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin) hiermit zu erkennen gegeben, daß durch jenen §. nur bestimmt ist, daß die in den Preußischen Staaten vorgefundenen verfälschten Münzen von den Polizei-Behörden sogleich in Beschlag genommen werden sollen. Daß solche aber ebenfalls sogleich vernichtet werden sollen, bestimmt das Gesetz nicht, so wie solches auch nach dem, was weiterhin im §. 7. verordnet worden und in der Natur der Sache liegt, gar nicht ausführbar sein würde, indem es unerläßlich ist, daß jede falsche Münze, bevor

deren Vernichtung erfolgt, durch den hiesigen General-Münzwardein geprüft und sein sachverständiges Gutachten darüber eingeholt werde.

Am allerwenigsten ist es die Absicht, daß die Vernichtung der entdeckten falschen Münzen durch die Orts-Polizei erfolgen soll; denn wenn in dem §. 7. von der Orts-Polizei die Rede ist, so beschränkt sich diese Bestimmung lediglich auf die Bezeichnung der Behörden, an welche die Ablieferung geschehen soll.

Die Königl. Regierung hat demnach die ihr untergeordneten Polizei-Behörden zu instruiren:

alle zum Vorschein kommenden falschen Münzen und Staats-Papiere, nach wie vor an die Königl. Regierung zur weitern Veranlassung und Beförderung an die vorgesetzte Ministerial-Behörde einzusenden.

Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin hat daher nach wie vor alle vorkommenden falschen Münzen und Staats-Papiere an die vorgesetzte Ministerial-Behörde einzusenden. v. K. Annalen B. 7. S. 549.

4) a) **Edict** v. 4. Febr. 1806., wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine.

Extract.

§. 10. Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publikum wissentlich bringt oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 254. u. flgde. gegen falsche Münzer geordnet ist. N. C. C. T. XII. S. 39. v. R. VIII. S. 470.

b) **Gesetz** v. 8. April 1823., §. 2. s. oben sub 3.

c) **C. O.** v. 21. Decbr. 1824., wegen Einführung der Kassenanweisungen statt der Tresorscheine (G. S. S. 238) §. II., wonach die in Ansehung der Tresorscheine ergangenen gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Kassenanweisungen Anwendung finden; desgl. **C. O.** v. 14. Novbr. 1835., betr. die Ausgabe neuer Kassenanweisungen, §. I. (G. S. de 1836. S. 169.)

d) **C. O.** v. 24. Febr. 1830, betr. die Bestrafung wissentlicher Verausgabung falscher Kassen-Anweisungen.

Um die in Bezug auf die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen hin und wieder entstandenen Zweifel zu beseitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie hierdurch:

daß derjenige, welcher eine falsche oder verfälschte Kassenanweisung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit Zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigstens Acht Tagen und höchstens Sechs Wochen bestraft werden soll. G. S. S. 21.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmässigen Gewinnes zur Strafcasse erlegen; und nach Verhältniss des angerichteten Schadens, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden.

Kriegsartikel 33., wonach das Beschneiden, Abfeilen oder sonstige Verringern guter Münzen mit Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes und zwei bis vierjährige Festungsstrafe bestraft werden soll; s. zu §. 463. dies. Tit.

§. 264. Ist er ein Jude: so wird er, noch ausser der Strafe, des ihm vom Staate bisher gegönnten Schutzes verlustig.

Der vorstehende §. ist nach dem **Edict** v. 11. März 1812. gegen die Juden, welche das Staatsbürgerrecht erlangt haben, und nach der **Verordnung** v. 1. Juni 1833, gegen die naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen nicht mehr anwendbar.

§. 265. Wer zum Nachtheile, und wider ein Verbot des Staats, Landesherrliche Münzsorten einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabei gesuchten Gewinnes fiscalisch bestraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide- oder andere schlechte Münzsorten, aus Gewinnsucht, in das Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben, und dem Ersatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe bestraft werden.

a) **C.O.** v. 22. Juni 1823., wegen allgemeinen Gebrauchs der neuen Scheidemünze und Außerkoursſetzung fremder Scheidemünzen.

Extract.

5) Die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an bei Strafe der Confiscation verboten sein.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, sowie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preußischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Confiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten sein, dergestalt, daß nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzialregierungen nachgesucht werden müssen. G. S. S. 128.

b) **C.O.** v. 25. Novbr. 1826., wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen.

Extract.

1) Die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiscation und resp. der Konfiscation und Zahlung des doppelten Nennwerths, soll auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Eine Ausnahme hiervon wird nur für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften, welche in den durch die Zollordnung bestimmten Grenzbezirke bis zur Binnenlinie belegen sind und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen gestattet. G. S. S. 115.

c) **C.O.** v. 30. Novbr. 1829, betr. die Verbreitung der Scheidemünze in den östlichen Provinzen.

Extract.

1) Die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Confiscation und resp. der Confiscation und Zahlung des doppelten Nennwerths, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfordern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metallwerth der confiscirten Münzen sollen die Armen-Anstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen Statt gefunden. G. S. de 1830. S. 3.

d) **C.O.** vom 28. Febr. 1830., wegen der in Neuvorpommern und Rügen koursirenden Münzen, wonach dort die vorstehende Bestimmung auch hinsichtlich der 2 u. 1 Schillingsstücke und der Viertelschillinge oder Witten Anwendung findet. (G. S. S. 22.)

§. 267. Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Actien, welche unter Landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht; oder dergleichen verfälschte Papiere im Publico wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter Landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden.

1) **Gesetz** v. 8. April 1823., wegen Bestrafung der Münzverbrechen. §. 9.; s. z. §. 262. dies. Titels.

2) **Gesetz** v. 17. Juni 1833., betr. das Verbot der Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen den Inhaber enthalten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. verordnen hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Brief-Inhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

§. 2. Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinführo nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen, und seinem ganzen Inhalte nach durch die G. S. bekannt gemacht werden muß.

§. 3. Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

§. 4. Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuklagen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen.

§. 5. Wer künftig, dem Verbot des §. 1. entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine, dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als Hundert Thaler sein darf.

Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§. 6. Dergleichen Papiere, welche ohne Unsere unmittelbare Genehmigung vor Publikation dieses Gesetzes ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von demselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden. G. S. S. 75.

§. 268. Kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, soll ohne schriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher er stehet, Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen, noch an Jemand andern, als an das Landescollegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern.

§. 269. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nach Verhältniss der daraus für den Staat oder das Publikum entstandenen Gefahr, mit dreimonatlicher bis zweijähriger Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt werden.

Gesetz v. 6. Juni 1835., wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel &c.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 268. und 269. wegen

Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Stempel, Siegel u. s. w. nicht umfassend genug befunden worden, und die Strafgesetze derjenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. noch nicht eingeführt ist, einer entsprechenden Bestimmung hierüber ermangeln, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Ohne schriftliche Anweisung der Behörde darf Niemand nachstehende Gegenstände anfertigen, oder verabfolgen lassen:

1) Stempel oder Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld,
2) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemißbraucht werden können.
3) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zins-Koupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können,
4) öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maaßes und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschließung gewisser Sachen und Waaren dienen können.

§. 2. Eben so wenig darf Jemand, ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde, den Abdruck der vorstehend bezeichneten Stiche, Platten, Stempel oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke verabfolgen lassen.

Das Imprimatur des Censors gereicht dem Uebertreter zu keiner Entschuldigung.

§. 3. Die schriftliche Anweisung zur Anfertigung, zum Druck oder zur Verabfolgung der in den §§. 1. und 2. bezeichneten Gegenstände zum Gebrauch für Unsere unmittelbaren Behörden, kann nur von den oberen Militair- und Civilbehörden in den Provinzen, oder ihren vorgesetzten höheren Behörden ertheilt werden; im Militair jedoch auch von den Gouvernements, Kommandanturen, Regimentskommandeurs und Vorstehern der Militairverwaltungs-Behörden für die Gegenstände ihres Geschäftsbereichs.

§. 4. Wer den obigen Verboten, §. 1. und 2., zuwider handelt, wird, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder Festungsarreste bestraft, und soll dabei auf die durch das Vergehen für den Staat oder das Publikum entstandene Gefahr besonders Rücksicht genommen werden.

§. 5. Die Anwendung dieser Strafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Anfertigung von Siegeln, Stempeln, Platten, Formen u. s. w. die Merkmale, durch welche die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel, Stempel u. s. w. bedingt ist, abgeändert worden, insofern die Abänderung von der Art ist, daß sie nur bei besonderer sachkundiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

G. S. S. 99.

Stempelcontraventionen.

§. 270. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers in Gnadensachen; bei Kauf-, Pacht- und Miethkontracten um Grundstücke; bei letztwilligen Verordnungen und Ehestiftungen, soll, ausser dem Ersatze der dem Staate entzogenen Abgabe, mit Verurtheilung in den doppelten Betrag derselben, fiskalisch geahndet werden.

§. 271. Eben diese Strafe trifft Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungsbücher nicht stempeln lassen.

§. 272. Desgleichen Juden, die sich verheirathen, ohne den Trauschein mit dem vorgeschriebenen Stempel gelöset zu haben.

§. 273. Wer bei Gesuchen und Verhandlungen vor Gerichten, und andern Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, ingleichen bei allen

Contracten, ausser dem Kaufe, Pacht und Miethe unbeweglicher Güter (§. 270.), sich des vorgeschriebenen Stempelbogens nicht bedient, muss selbigen noch beibringen, und Einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten.

§. 274. Wer bei solchen Verhandlungen die in den Edicten vorgeschriebene Vollmacht nicht gebraucht, muss die zuletzt gedachte Strafe doppelt entrichten.

§. 275. Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten, oder Fremden, eine Erbschaft, Schenkung aller Güter, oder ein Vermächtniss zufällt, muss binnen drei Monaten, nachdem er von dem Anfalle Wissenschaft erhalten hat, den vorgeschriebenen Stempelsatz erlegen, oder denselben zur Strafe vierfach entrichten.

§. 276. Doch wird bei Erbschaften den Erben die Ueberlegungsfrist zu gute gerechnet; auch sollen diejenigen, welche keine nähere Kenntniss und Uebung in gerichtlichen Geschäften haben, zuvor an ihre Pflicht, den Stempelbogen beizubringen, erinnert werden.

1) a) **Gesetz** wegen der Stempelsteuer, vom 7. März 1822.

Extract.

Strafen, wegen Nichtgebrauch des tarifmäßigen Stempels.

a) Im Allgemeinen.

§. 21. Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden; so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem §. 23. bestimmten Fall, dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen; so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Kontravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen, der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer; und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein; um von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres, nach voll-

zogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

b) Besonders. aa) Bei Bittschriften.

§. 23. Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von fünf Silbergroschen nicht geschrieben; so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Versehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um funfzehn Silbergroschen erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von funfzehn Silbergroschen dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden, und der Betrag von ihm einzuziehen.

bb) Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels.

§. 24. Ist, entgegen der Vorschrift §. 15., auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden; so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 12. gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

cc) Bei Erbschaften.

§. 25. Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempels beahndet.

Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist, versteuert; so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden.

dd) Bei Wechseln.

§. 26. Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmäßigen Stempels von gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen ist mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staats-Einkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner, einzuziehen.

ee) Bei Spielkarten.

§. 27. Ungestempelte Spielkarten werden konfiszirt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschänker und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.

ff) Bei Kalendern.

§. 28. Ungestempelte Kalender werden konfiszirt, und der vierfache Betrag des tairfmäßigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch

soll die Konfiskation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

ss) Bei Zeitungen.

§. 29. Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die gehörige Lösung des Stempels ausweisen können; und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreiet, daß ihm derselbe vom Postamte oder andern Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

Aufsicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes. a) Im Allgemeinen.

§. 30. Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unsers Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelkontraventionen von Amtswegen zu rügen.

In so weit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesetzten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Kontravention ungesäumt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

Bei Kontraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdekrete den Regierungen.

b) Besonders. aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.

§. 31. Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses, oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuersachen vorgeschrieben ist.

§. 32. Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährig den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

bb) Wegen Entdeckung der Kontraventionen theils aaa) durch Denunzianten theils bbb) durch Stempelfiskäle.

§. 33. Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

G. S. S. 57. u. flgde.

b) C.O. v. 3. Jan. 1830., betr. die Stempelabgabe beim Wechselverkehr.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. v. M., ertheile Ich hierdurch über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln nachstehende das Gesetz vom 7. März 1822. abändernde und erleichternde Vorschriften:

1) Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der diesseitigen Staaten im Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig;

2) der zu gezogenen Wechseln erforderliche Stempel wird auf die Hälfte des gegenwärtigen Tarifsatzes, mithin bei Summen bis 400 Rthlr. auf 5 Sgr., über 400 Rthlr. bis 800 Rthlr. auf 10 Sgr. u. s. w. ermäßigt. Dieselbe Ermäßigung des Stempelbetrages tritt für diejenigen trocknen Wechsel ein, welche nach drei Monaten oder in kürzerer Frist zahlbar sind. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt;

3) was von gezogenen Wechseln in den §§. 20. und 26. des Gesetzes v. 7. März 1822. in der Tarifposition, „Wechsel, gezogene" und unter 1. und 2. der gegenwärtigen Order vorgeschrieben ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handelsbillets, so wie auf die lettres de change und billets á Ordre, die an solchen Orten, wo der französische Code de commerce Gesetzeskraft hat, in den durch die Art. 110. und 138. desselben näher bezeichneten Formen ausgestellt sind;

4) den Strafbestimmungen im §. 26. des Gesetzes vom 7. März 1822. sind auch Stempel-Contraventionen bei trocknen Wechseln unterworfen, doch bleibt der Strafbetrag, wie bisher, auf den vierfachen Werth des zu wenig verwendeten Stempels festzusetzen;

5) wird ein gezogener Wechsel, oder ein ihm gleichgestelltes Document in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist. Auch eine Abschrift, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an dem Documente durch Indossiren und Giriren benutzt wird, unterliegt dem Wechselstempel, die übrigen Exemplare sind stempelfrei;

6) ist bei gezogenen Wechseln in dem Wechsel selbst Bürgschaft für dessen Zahlung von einem Dritten geleistet, so wird dadurch der Betrag, der für den Wechsel zu entrichtenden Stempelabgabe nicht erhöhet, mithin bleibt dabei die allgemeine Vorschrift bei dem Gebrauche des Stempeltarifs No. 1. außer Anwendung;

7) auch die Uebertragung des Eigenthums an trocknen Wechseln soll dem Stempel für Cessions-Instrumente nicht unterworfen, sondern stempelfrei sein;

8) Gerichtspersonen und Notarien, welche Stempelproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Protest, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder, daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von einem Thaler. Verabsäumen sie aber eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechsel-Stempel-Contravention zur Bestrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. belegt werden. G. S. S. 9.

c) C.O. v. 15. Octb. 1824., betr. den Stempel von den aus dem Auslande eingehenden Kalendern.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums in dem Mir erstatteten Berichte vom 30sten v. M. will Ich, zu möglichster Verhütung etwaniger Verfälschungen des Kalenderstempels im Auslande, hiermit bestimmen, daß alle vom Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender, es mögen solche bereits gestempelt oder ungestempelt sein, an der Grenze bei den Zollämtern angemeldet werden müssen, mit der Erklärung, ob sie im Inlande verbleiben, oder blos durchgeführt werden sollen; daß solche in beiden Fällen unter Begleitschein-Controlle und

Verschluß genommen und daß, wenn sie zum Verbleiben im Inneren deklarirt werden, der Begleitschein auf eine Steuerbehörde an den Orten gerichtet werden muß, wo eine Kalenderstempelung geschehen kann, um dort auf Kosten des Einbringers oder Empfängers, jedesmal mit dem gesetzlichen Kalenderstempel versehen zu werden, sie mögen früher schon gestempelt sein, oder nicht. Erfolgt die Einbringung auch selbst der gestempelten Kalender ohne Anmeldung; so soll die Strafe der Verkürzung der Stempelgefälle eintreten. G. S. S. 179.

2) a) **Rescript** v. 30. April 1830., betr. die Stempelstrafen gegen Mandatarien als Producenten ungestempelter Dokumente.

Des Königs Majestät haben durch die, unterm 24. Febr. c. an die Minister der Justiz und der Finanzen erlassene Allerhöchste C. O. zu erklären geruhet:

daß Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Schriften im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machten, insofern sie nicht durch eigene Uebertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt hätten, in ihrer Eigenschaft als Mandatarien, in Stempelstrafe nicht genommen werden könnten, indem das Stempelgesetz unter dem Vorzeiger eines Dokuments nichts anderes verstehe, als was die Proz. O. den Producenten einer Urkunde nenne, unter welcher Bezeichnung sie jederzeit die Partei begreife, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung sei.

Hiernach ist die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. Octbr. 1824, welche durch die Verfügung vom 5. Novbr. ej. a. (Jhrb. B. 24. S. 328.) den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt worden, aufgehoben, und es ist demgemäß, namentlich gegen Justiz-Commissarien, welche als Mandatarien auftreten, eine Stempelstrafe in den in jener Verfügung bezeichneten Fällen nicht festzusetzen, vielmehr sofort gegen die Parteien selbst die gesetzliche Strafe zu verhängen. v. K. J. B. 35. S. 296.

b) **Rescript** v. 1. Febr. 1834., betr. das Strafverfahren gegen Producenten simpler Abschriften stempelpflichtiger Documente und die Verjährung der Stempelstrafen.

Von den Anfragen, welche Gegenstand des Berichts der Königl. Landgerichts-Deputation vom 10. v. M. sind, muß die erste Frage:

ob der Producent der simplen Abschrift eines stempelpflichtigen Contractes mit der gesetzlichen Stempelstrafe belegt werden kann, wenn er der an ihn erlassenen Weisung ungeachtet, und obgleich ihm ausdrücklich obiger Rechtsnachtheil angedroht worden, es unterläßt, das Original-Document Behufs der Wahrnehmung des Stempelinteresses vorzuzeigen?

so wie sie gestellt ist, verneinend beantwortet werden.

Die Stempelkontravention muß feststehen, ehe der Richter eine Strafe verhängen kann. Der Richter ist aber nicht befugt, von dem Producenten einer simplen Abschrift die Vorlegung des Originals blos zu dem Zwecke zu fordern, um nachzuforschen, ob auch zu diesem der gesetzliche Stempel verwendet ist, oder nicht. Sind erhebliche Verdachtsgründe vorhanden, so muß die Production des Originals unter Androhung einer fiscalischen Untersuchung wegen Stempeldefraudation erfordert, und wenn die Production verweigert wird, mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 34. des Gesetzes vom 7. März 1822. die fiskalische Untersuchung eingeleitet werden. Bei dieser hat der Inquirent den §. 258. des Anhangs zur A. G. O. zu beachten. Das Erkenntniß entscheidet alsdann, ob der Fall einer Defraudation vorhanden und eine Strafe verwirkt ist, oder nicht.

Auf die zweite Frage des Berichts:

ob bei Pacht- und Miethsverträgen die Verjährungsfrist gegen die Stempelstrafe vom Tage des über das Pacht- und Miethsverhältniß aufgenommenen Contractes, resp. vom Ablaufe der ausnahmsweise zur Nachbringung des Stempels verstatteten 14tägigen Frist an zu berechnen ist, oder ob die qu. Verjährungsfrist erst von dem Tage zu laufen anfängt, an welchem das qu. Pacht- und Miethsverhältniß selbst zu dauern aufgehört hat?

dient der Königl. Landgerichts-Deputation zum Bescheide: daß die Verjährungsfrist des §. 600. der Cr. O. von dem Zeitpunkte der Verübung des Vergehens durch die Unterschrift der Urkunde an, zu berechnen ist.

Uebrigens hat die Königl. Landgerichts-Deputation künftig dergleichen Zweifel zunächst dem ihr vorgesetzten O. L. Ger. vorzutragen. v. K. J. B. 43. S. 201.

3) C.O. v. 28. Octbr. 1836., betr. die Bestrafung der Beamten wegen unterlassener Verwendung des Stempels.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. bestimme Ich unter Modifikation des §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 Folgendes:

1) Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, wovon die Kontravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zu fordern, sondern von dem Letztern selbst einzuziehen.
2) Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens, wegen verletzter Amtspflicht, eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
3) Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, auf letztern Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.
4) Notarien sind von den Bestimmungen zu 2 und 3. ausgeschlossen.
5) Hinsichts der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. G. S. S. 308.

4) Vergl. C.O. vom 13. Apr. 1833., betr. den Rekurs gegen Stempel-Strafresolute (G. S. S. 33.)

Accise und Zollverbrechen.

S. die neueren Gesetze über die Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen nach §. 307. dies. Tit.

§. 277. Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, diesem Verbote zuwider ins Land bringt, oder heraus zu schaffen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Contrebande schuldig.

§. 278. Wer bei der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Accisegefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 279. Kaufleute, die ihre zum Handel aus- oder einzuführenden Waaren bei den Zöllen und der Accise entweder gar nicht, oder in Ansehung der Qualität, Quantität, oder des Werths, vorsätzlich unrichtig angeben, werden als Defraudanten angesehen.

§. 280. Ein gleiches Verbrechen begehen Schiffer und Frachtfuhrleute, welche den Zoll- und Acciseämtern vorsätzlich ausweichen; unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe wissentlich vorzeigen; oder die auf den Frachtbriefen nicht befindlichen, von ihnen zugeladenen Waaren anzugeben unterlassen.

§. 281. Auch andere Reisende, welche accisbare Waaren bei sich führen, und diese auf der Gränze noch nicht versteuert haben, müssen bei Strafe der Defraudation in der Zollstrasse bleiben.

§. 282. Brauer, Brandtweinbrenner, und Andre, welche ein Gewerbe treiben, von dessen Ausübung in jedem einzelnen Falle dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, begehen eine Defraudation, wenn sie dergleichen Fälle der Ausübung entweder gar nicht, oder unrichtig anzeigen.

§. 283. Alle andere Privatpersonen begehen eine Defraudation, sobald sie die den Gefällen unterworfenen Sachen bei der Visitation verheimlichen.

§. 284. Auch schon alsdann, wenn sie der vorgeschriebenen Visitation auszuweichen suchen, werden sie als Defraudanten angesehen.

Confiscation.

§. 285. Von jeder Contrebande oder Defraudation ist die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran selbige verübt worden, die unmittelbare Folge.

§. 286. Wird die zur Ein- oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Gränz-Zollamte angezeigt: so muss selbige auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden.

§. 287. Hat Jemand, der kein Kaufmann, Schiffer, oder Fuhrmann ist, contrebande Waaren oder Sachen bei dem Grenz-, Zoll- oder Acciseamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet: so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt.

§. 288. Eben dieses ist zu beobachten, wenn zur Einfuhr verbotene Waaren mit der Post ankommen; und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden kann.

§. 289. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren, am Orte der Bestimmung, verbotene mit eingepackt: so sind selbige verfallen.

§. 290. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andere Art nachweisen kann, dass die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sei.

§. 291. Der aus einer Contravention entstehende Verlust der Waare oder Sache trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 292. Es macht dabei keinen Unterschied: ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat; oder ob selbige durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, oder andere in seinen Diensten stehende Personen verübt worden.

§. 293. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Branntweinbrenner und Fleischer müssen für ihr Gesinde, und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied haften.

§. 294. Andere Personen haften nur für die Contrebande und Defraudation ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese Verbrechen bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen; von ihnen verübt worden.

1) **Declarationen** der vorstehenden §§. 293. und 294., v. 19. Octbr. 1812. und v. 6. Octbr. 1821., s. nach §. 307., unter Nr. 2. b. γ.

2) **Rescript** v. 25. Febr. 1835., daß bei Gewerbesteuer-Contraventionen der Gewerbtreibende für seine Angehörigen nicht subsidiarisch verhaftet sei; s. nach §. 307. unter No. 5. c.

§. 295. Haben bloss Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen: so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren.

§. 296. Vielmehr muss alsdann der Schiffer und Fuhrmann, ausser der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

§. 297. Das Eigenthum der verfallenen Waaren geht auf den Staat, oder den von diesem Berechtigten, sogleich, und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über.

§. 298. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Accise- oder Zollamte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er selbige noch besitzt, vindicirt werden.

§. 299. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer statt finden kann, zulässig; und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Th. 1. Tit. 15. §. 24. sqq.)

Strafen der Contrebanden und Defraudationen.

§. 300. Ausser der Confiscation hat derjenige, welcher eine Contrebande oder Defraudation begeht, auch noch verhältnissmässige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 301. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, sollen allemal härter, als andere Privatpersonen, bestraft werden.

§. 302. Unter letztern richtet sich das Verhältniss der Strafe nach der mehrern oder mindern, bei ihnen vorauszusetzenden Kenntniss der Landesverfassung.

§. 303. Nähere Bestimmungen der in jedem Contraventionsfalle statt findenden Strafen, werden in den besondern Accise- und Zollverordnungen festgesetzt.

§. 304. Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die bei ihrem Eintritte in hiesige Lande um die Accise- und Zollverfassungen sich gehörig zu erkundigen unterlassen, sind in Ansehung der Contrebande und Defraudation, nach eben den Gesetzen, wie die Einheimischen, zu beurtheilen.

§. 305. In Ansehung anderer Fremden ist es genug, wenn sie sich bei dem Zoll- oder Acciseamte gemeldet, und der erforderlichen Visitation unterworfen haben.

§. 306. Haben aber dergleichen Fremde das Zoll- oder Acciseamt vorsätzlich vermieden, oder Waaren oder Sachen bei der Visitation versteckt, oder sonst verheimlicht: so trifft sie die Strafe der Confiscation.

§. 307. Ist ein solcher Fremder wegen Contrebande oder Defraudation schon einmal in Untersuchung gewesen: so wird er im Wiederholungsfalle gleich den Einheimischen bestraft.

1) **a)** *α)* Vergl. **Gesetz** v. 26. Mai 1818., über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und den Verkehr zwischen den Provinzen (G. S. S. 65.); und **Zollordnung** v. 26. Mai 1818. (G. S. S. 107.); aufgehoben durch

β) **Zollgesetz** und **Zollordnung** v. 23. Januar 1838. (G. S. S. 33. und folgende.) (s. zu II. 14. §. 10. B. VI. S. 184. und flgnde.)

γ) **Zollerhebungsrolle** v. 30. Octbr. 1831. (G. S. S. 187.), **C. O.** vom 18. Novbr. 1833. nebst Anlage, betr. einige Abänderungen der vorbemerkten Erhebungsrolle in Folge der geschlossenen Zollvereinigungsverträge (G. S. S. 129.) und **C. O.** v. 21. Octbr.

1834. (G. S. S. 170.), v. 29. Octbr. 1835. (G. S. S. 226.), und v. 21. Octbr. und 27. Novbr. 1837. (G. S. S. 253. und 313.), wonach die vorgedachte Erhebungsrolle auch für die Jahre 1835., 1836. und 1837. bis 1839. in Gültigkeit geblieben ist.

b) α) **Zoll- und Verbrauchssteuerordnung** vom 26. Mai 1818., §§. 110—158., betr. die Bestrafung der Zoll- und Steuerverbrechen (G. S. S. 107.), und **Verordnung** v. 17. Januar 1820., §. 4., betr. die Anwendung der vorgedachten Vorschriften auf die Bestrafung der Contrebande mit Salz (G. S. S. 127.).

β) **Gesetz** v. 31. Decbr. 1819., wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Confiscaten bei Uebertretung der Zollgesetze vom 26. Mai 1818. (G. S. de 1820. S. 31.).

γ) **Declaration** v. 19. August 1823., wegen Bestrafung der von Gewerbtreibenden in den Grenzbezirken nicht nachgewiesenen Besteuerung (G. S. S. 161.).

δ) **Verordnung** v. 19. Novbr. 1824., betr. die Ergänzung der Zollordnung v. 26. Mai 1818. (G. S. S. 181.).

ε) **Verordnung** v. 13. Juli 1829., betr. die Erläuterung des §. 121. der Zollordnung v. 26. Mai 1818. (G. S. S. 95.)

ad α—ε aufgehoben und resp. erledigt durch:

ζ) **Gesetz** wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, vom 23. Januar 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unsers Staatsministerii für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen. a) Strafe der Contrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b) Strafe der Zoll-Defraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa) Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb) Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auch verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren

Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14.) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maaßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zuläßig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. Lit. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd) Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Ab-

gabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe belegt werden.

ee) Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c) Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe

durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

d) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A) Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienst oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e) Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlr. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f) Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g) Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h) Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i) Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Straf-Verfahren: a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der

Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c) Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen Funfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g) Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

b) Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i) Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfalsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k) Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Ober-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l) Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zoll-

behörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache competent war, nachdem die Execution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Processes erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Proceß-Gesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zoll-Gesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über Funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen Vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Straf-Antheile der Denuncianten fallen fort.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818. und in der Verordnung vom 19. November 1824., deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in diesem Gesetze etwas anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben.

G. S. S. 78.

c) **C. O.** v. 21. Juni 1838., betr. die Bereitung und Feilstellung eines besondern Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken, sowie die Bestrafung der Contraventionen.

Auf den mehrseitig wiederholten Wunsch der Landwirthe, im Interesse der Landwirthschaft den Verbrauch des Salzes für das Vieh durch Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises möglichst zu erleichtern, genehmige Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 26. April d. J., daß zu diesem Behufe versuchsweise ein besonderes Salz unter der Benennung: Viehsalz, bereitet, und in einer bestimmten Quantität zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Preise, den Landwirthen und andern Viehbesitzern jährlich verkauft werde. Ich genehmige ferner, daß, wie schon seither mit Meinem Zulaß geschehen ist, solchen Fabrik-Anstalten, die zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, und um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, einer von dem Finanzminister zu ermessenden Erleichterung dabei bedürfen, auch in der Folge die erforderliche Quantität, unter Kontrolle der Verwendung, zu ermäßigten Preisen überlassen werde. In gleicher Art bewendet es für jetzt, wegen des Salzverbrauchs der Herings-Salzereien und der Anstalten zur Bereitung des gesalzenen Fleisches für den seewärts zu treibenden Ausfuhrhandel, bei den Erleichterungen, welche solchen gewerblichen Unternehmungen durch Ermäßigung des Salzpreises bisher zugestanden sind, so wie bei dem Verfahren, welches der Finanzminister hiebei in Anwendung gebracht hat. Was die Anordnungen betrifft, die in Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen bei dem Debit des Viehsalzes und der Ueberlassung des den Fabrik-Anstalten benöthigten Salzes zu beobachten sind, so finde Ich das Mir vorgelegte, hierbei zurückfolgende Regulativ angemessen; und ermächtige Sie, den Finanzminister, demselben gemäß zu verfahren. Zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendungen des zu ermäßigten Preisen verabfolgten Salzes bestimme Ich, nach den Anträgen des Staats-Ministeriums:

1) Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt, oder zu andern, als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerkasse nachzuzahlen, sondern auch, als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung, den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und Falls derselbe unter 50 Rthlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Rthlr. zu entrichten. Sowohl der Betrag der Preis-Differenz als die Strafe sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere, und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.

2) Außerdem gehen die Kontravenienten (Nr. 1.) der Begünstigung, Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig, welches auch dann stattfindet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erweisen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen jedoch zum zweiten Male eintritt.

3) Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angiebt, hat eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. verwirkt und auf die Begünstigung fernerhin keinen Anspruch.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß, gleichzeitig mit dem von ihm zu vollziehenden Regulativ, durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 359.

2) **a)** *α)* Vergl. **Gesetz** v. 8. Februar 1819., betr. die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter (G. S. S. 97.) und Ordnung zu vorgedachtem Gesetz v. 8. Febr. 1819. (G. S. S. 102.).

β) **Regulativ** über die Besteuerung des inländischen Branntweins durch Erhebung einer Maischsteuer statt des Blasenzinses, v. 1. Decbr. 1820., (abgedr. in den Amtsblättern de 1821.) und **C. O.** v. 10. Januar 1824., wegen definitiver Einführung der Maischsteuer (v. K. J. B. 23. S. 94.) sowie **C. O.** v. 16. Juni 1838., betr. die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. (G. S. S. 358.)

γ) **C. O.** v. 10. Januar 1824., wegen Besteuerung des Braumalzes (v. K. J. B. 23. S. 96.); **Verordnung** v. 2. Juni 1827., betr. die Anwendung des §. 4. Litt. b. u. c. des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer auf die Braumalzsteuer und deren Fixation (G. S. S. 75), und **C. O.** v. 17. August 1831., betr. die Erweiterung der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer (G. S. S. 173.).

δ) **Gesetz** v. 25. September 1820., betr. die Veränderung der Weinsteuer (G. S. S. 193.); **Verordnung** v. 28. Septbr. 1834., betr. die Abänderung der §§. 3. u. 4. des vorgedachten Gesetzes (G. S. S. 165.).

ε) **C. O.** vom 29. März 1828., betr. die Steuer vom inländischen Taback. (G. S. S. 39.) (s. zu II. 14. §. 10. B. VI. S. 231. und flgnde.)

b) *α)* **Ordnung** zum Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Februar 1819. (s. zu II. 14. §. 10. B. VI. S. 234.)

Extract.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2) Vergehen der Steuerpflichtigen. a. Strafbestimmungen allgemeiner Art.

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maaßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechzehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des A. L. R. ein.

§. 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudations-Strafe, die Brennerei- oder Braugeräthe confiscirt.

b. Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Confiscation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Ueberdem hat der Brenner, eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Distillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63 und 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle nnd der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, Statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, in sofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrennt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im erstern Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen,

ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.

c. In Ansehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61. 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Rthlr. genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 76. Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken, (§. 35.) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthlr., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.) eingemaischt: so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthlr. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

d. In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabacksblätter.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tabaksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber

die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3) Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. Oktober 1812) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 54 bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

6) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

8) Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, in sofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808. §. 34 und 45., und in dem Anhange zur A. G. O. §. 243. 244. 250. 251 und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a. die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur A. G. O. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, in sofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b. dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c. dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d. in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der A. G. O. angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten. G. S. S. 102. u. flgde.

β) **C. O.** v. 23. Januar 1838., betr. die Modification der Strafen bei Defraudation der innern Steuern.

Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Tabacks- und Weinmost-, so wie der Mahl- und Schlachtsteuern, mit den Strafen für Zollvergehen nach dem heute von Mir vollzogenen Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen, verordne Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, mit Abänderung der Gesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820., daß bei dem Unvermögen des Defraudanten der gedachten Steuern zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße, eine Gefängnißstrafe substituirt werden soll, die beim ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen darf. Dieser Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 92.

γ) **C. O.** v. 19. Octbr. 1812. und 6. Octbr. 1821., betr. die Verhaftung der Gewerbtreibenden und anderer Personen für Steuer-Contraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. finden Uns durch die über die Auslegung der §§. 293. und 294. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. entstandenen Zweifel veranlaßt, hierdurch zu erklären und festzusetzen:

daß die daselbst vorgeschriebene Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die Kontraventionen und Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen sich nicht blos auf die Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran das Vergehen verübt worden, sondern auch auf die verwirkte Geldstrafe beziehe. Berlin, den 19. October 1812. G. S. S. 193.

Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. und §. 83. der Ordnung zum Gesetz, wegen Versteuerung des inländischen Branntweins rc. vom 8. Februar 1819. in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die, wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen, verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte; dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113. und 114. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. anstatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

Berlin, den 6. October 1821. G. S. S. 187.

δ) **Declaration** des §. 93. der Steuerordnung v. 8. Febr. 1819., betr. die Provocation auf rechtliches Gehör in Steuerdefraudationsfällen und die Verwandlung der festgesetzten Geldstrafen, v. 20. Januar 1820.

Zur Lösung mehrerer Zweifel, welche sich über den Sinn und die Anwendung des §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818., so wie

des §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819., ergeben haben, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wir erklären hierdurch den §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. imgleichen den §. 93. der Ordnung zu dem Steuergesetz vom 8. Februar 1819. dahin, daß die Befugniß des Angeschuldigten, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, nicht blos während der von den Verwaltungs-Behörden geführten Untersuchung, sondern auch in den ersten zehen Tagen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts, statt finden soll.

§. 2. Die Befugniß der Verwaltungs-Behörden in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt sein, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Konfiskation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

§. 3. Wenn bei der Exekution eines Resoluts der Verwaltungs-Behörden, die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet, so ist in den Rheinprovinzen nach Vorschrift des Art. 165. und 197. der Kriminal-Prozeßordnung und des Art. 52. und 53. des Strafgesetzbuchs zu verfahren, in den übrigen Provinzen hingegen haben die Gerichte in diesem Fall durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe rc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

§. 4. Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß; so wird diese jedesmal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher nach dem §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes die Festsetzung der andern Strafe zusteht. G. S. S. 33.

e) **Publicanda** v. 8. Octbr. 1826. und 14. Octbr. 1829., betr. die Unzulässigkeit der Subhastation von Grundstücken zur Deckung von Geldstrafen wegen Steuer-defraudation.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. C. O. vom 10. April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Berlin, den 8. October 1826. G. S. S. 106.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober 1826., betreffend die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuerdefraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der Allerh. C. O. vom 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuer-Strafen verhaftet, aber außer Landes sind, und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll.

Berlin, den 14. October 1829. G. S. S. 127.

f) **Declaration** des §. 94. der Steuerordnung, v. 27. Septbr. 1833.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums deklarire Ich hiermit die Vorschriften des §. 156. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. und des §. 94. der Ordnung zu dem Gesetze über die Versteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Februar 1819. dahin; daß in den Fällen, in welchen die Publikation des gegen einen Steuer-Kontravenienten ergangenen Straf-Erkenntnisses oder Resoluts, durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem Kontravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll

ertheilt worden wäre. Es muß jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmäßig, wenigstens auf die im §. 253. Nr. 8. des Anh. zur A. G. O. bezeichnete Weise, bescheinigt werden. G. S. S. 118.

c) α) **Regulativ** über die Besteuerung des inländischen Branntweins durch Erhebung einer Maischsteuer statt des Blasenzinses, v. 1. Decbr. 1820.

Extract.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses kommen aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2. bis 4., und 9. bis 13., aus der Ordnung die Paragraphen 1., 3. bis 13. (alles einschließlich) 15., 22., 23. und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung, erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Brennen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe :c., ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispielsweisen Schema doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steuer-Amte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. dieser Verordnung wegen der Declaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit, so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18. und 19. wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisions-Befugniß, erstreckt sich auch auf die Controlle der pünktlichen Beobachtung der Declaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in andern, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Confiscation der Geräthe noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thlr., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67. und 68. ändern sich dahin, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe, in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß Statt fand bis zur Zeit der Entdeckung, eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Thlr. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungs-Buch gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen. Amtsbl. der Regier. zu Stettin de 1821. S. 9.

β) C. O. v. 20. Juni 1822., wegen Anwendung der Strafbestimmungen des vorstehenden Regulativs.

Aus Ihrer, des Finanzministers, Anzeige vom 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. December 1820. zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8. Februar 1819. zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen, die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so, wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. December 1820., sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten und nur in so weit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Februar 1819. zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. G. S. S. 176.

γ) C. O. v. 10. Januar 1824., wegen definitiver Einführung der Maischsteuer.

Nach dem Antrage des Staats-Ministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des, durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Blasenzinses, eine Maischbottichsteuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. Decbr. 1820. verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 Sgr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntwein zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen für jede 20 Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. Novbr. bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

3) Die Gewerbsteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus andern, als mehligen Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung wie unter No. 2. eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von 100 Thlr. und der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modification an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. Decbr. 1820., als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen. v. K. J. B. 23. S. 94.

δ) Vergl. C. O. v. 16. Juni 1838., betr. die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, wonach ad 1 u. 2. der vorstehenden Verordnung die Steuersätze auf resp. 2 sgr. u. 1 sgr. 8 pf. bestimmt sind. (G. S. S. 358.)

d) *α)* **C. O.** v. 10. Januar 1824., wegen Besteuerung des Braumalzes.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Controlle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung, zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staats-Ministerii Folgendes zu bestimmen.

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision des Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer, über das zur Einmaischung längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2) Die Declaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 pro Cent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch, vor dem Schroten auf der Mühle, in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein von Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuer-Beamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen. v. K. J. B. 23. S. 96.

β) **Verordnung** v. 2. Juni 1827. und **C. O.** v. 17. August 1831., betr. die Erweiterung der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer, und die solchergestalt eintretenden Strafen.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes rc., vom 8. Februar 1819., und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage, bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820. §. 4. wonach

zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei, und

zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{16}$tel Zentner nicht berücksichtigt wird,

in gleichem Maaße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden soll.

Zugleich will Ich den Finanzminister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20. des Gesetzes vom 8. Februar 1819. zulässig sein würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die, dauernd oder zeitweise, im Lohne des Gewerbtreibenden stehenden Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne, bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontrollvorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixationsvertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35. und 76. der Ordnung vom 8. Februar 1819. geahndet werden. Berlin, den 2. Juni 1827. G. S. S. 75.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine Order vom 2. Juni 1827. ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern: daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht blos auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in so weit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Zentner Malzschroot als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weitzen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getreide, oder das Malzschroot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschroot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Mahlsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschroots anzuordnenden Kontroll-Maaßregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschroots in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschroots Anwendung.

Berlin, den 17. August 1831. G. S. S. 173.

e) *α)* **Verordnung** v. 25. Septbr. 1820., betr. die Veränderung der Weinsteuer.

Extract.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8. Februar 1819. von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften, bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer, nach wie vor seine Gültigkeit, und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82. der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein einem andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben. G. S. S. 193.

β) **Verordnung** vom 28. Septbr. 1834., betr. die Abänderung des Weinsteuergesetzes.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. v. M. setze Ich, um den Weinbauern die Abgabe der Weinsteuer zu erleichtern, unter Aufhebung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 25. September 1820. hierdurch Folgendes fest:

1) So lange Wein im Besitz dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeine verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, soll die Versteuerung desselben künftig nicht gefordert werden. Nur, wenn der Weinbauer als Gast- und Schankwirth oder als Weinhändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese, von dem gewonnenen Wein so viel als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1. November den ganzen Ueberrest zu versteuern.

2) Am 1. Mai und 1. November jeden Jahres tritt auch für alle übrige Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weins ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeine in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben.

3) Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Wer daher Wein von einem Weinbauer erwirbt, der sich nicht durch ein Zeugniß der Steuerbehörde darüber ausweiset, daß er nur versteuerten Wein besitze, ist verpflichtet, bevor ihm der Wein übergeben und verabfolgt wird, die Steuer davon bei der betreffenden Steuerbehörde zu entrichten, und derselben den Anmelde- oder Steuerzettel des Verkäufers zur Abschreibung des verkauften Weins vorzulegen. Wird der Wein verabfolgt ehe dieses geschehen ist, so verfallen Käufer und Verkäufer in die §. 90. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. angedrohte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. und bleiben für die nachträgliche Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

4) Die Berechnung der Steuer erfolgt, wie bisher; unter Gewährung eines Abzugs von funfzehn Prozent des gewonnenen Mostes.

5) Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregister des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingewinnes aus der Lese des laufenden Jahres, oder, wenn keine Weinerndte stattfindet, in jedem Jahre bis zum 1. November anzuzeigen.

6) Außer der im §. 6. des Gesetzes vom 25. September 1820. angeordneten Aufnahme des neu gewonnenen Weins, welche sich künftig auch auf die anzumeldenden ältern, unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jedenfalls auch dann, wenn keine Weinerndte erfolgt, stattfinden muß, soll zur Sicherung der Steuer auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen, und von dem Finanzminister, mit Ausdehnung auf die noch in der ersten Hand befindlichen Weinvorräthe aus frühern Jahren, von welchen die Steuer einstweilen blos gestundet worden, in Ausführung zu bringen. G. S. S. 165.

f) C. O. v. 29. März 1828., betr. die Steuer vom inländischen Taback.

Extract.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen. G. S. S. 39.

3) **a) Gesetz** v. 30. Mai 1820., wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer (s. zu II. 14. §. 10. B. VI. S. 258.).

Extract.

§. 15. d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbe-Betriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Müller- und Bäcker-Gewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. §§. 60—65. §§. 83—90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91 bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54—59. und 72. sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- oder Steuerämter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanzminister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind. G. S. S. 143.

b) C. O. v. 27. Januar 1828., betr. die Bestrafung der Steuerdefraudationen, wenn das defraudirte Object zugleich mit einer Communalabgabe belegt ist.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, wie die Strafe solcher Steuer-Defraudationen zu bestimmen sei, welche in Bezirken begangen sind, wo neben der in die Staatskassen fließenden Abgabe zugleich nach §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabenwesens, ein Zuschlag für Bezirks- oder Gemeineausgaben erhoben wird, erklären Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafbestimmungen dahin:

daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschiehet, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeineausgaben nicht erhoben wird. G. S. S. 19.

4) **a) Gesetz** v. 30. Mai 1820., wegen Einführung der Klassensteuer (s. zu II. 14. §. 10. B. VI. S. 262.).

Extract.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrages derselben belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91—95. und der Deklaration des §. 93. derselben vom 20. Januar 1820 Statt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet. G. S. S. 140.

b) Vergl. **C. O.** v. 5. Septbr. 1821., betr. die vermehrten Abstufungen in der Erhebung der Klassensteuer (G. S. S. 154.); **Declaration** des §. 2. des Gesetzes v. 30. Mai 1820. über die Klassensteuer, v. 18. Juli 1825. (G. S. S. 188.); **C. O.** v. 21. April 1827., betr. die Befreiung von der Klassensteuer für die 60 Jahre alten Personen der untersten Steuerklasse (G. S. S. 32.); **C. O.** v. 18. Juni 1828., betr. die Klassensteuer-Befreiung der noch nicht 16 Jahre alten Personen (G. S. S. 74.); **C. O.** v. 3. Mai 1828., betr. den einmonatlichen Erlaß der Klassensteuer für die zur Uebung einberufenen Landwehrmänner und Offiziere, (G. S. S. 68.); **C. O.** v. 6. März 1830. und 11. April 1835., betr. die Befreiung der 6 Wochen bei den Fahnen versammelten Landwehrmannschaften von der Klassensteuer (G. S. de 1830. S. 47., de 1835. S. 49.).

5) a) **Gesetz** v. 30. Mai 1820., wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (s. zu II. 14. §. 10. B. VI. S. 267.)

Extract.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. geahndet. G. S. S. 147.

b) Vergl. **C. O.** v. 11. Juni 1826., betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Apotheker, der Pfandleiher und der Commissionaire (G. S. S. 61.); **C. O.** v. 3. Mai 1828., betr. die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privatversicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine (G. S. S. 64.); **C. O.** v. 30. Juni 1833., betr. die Gewerbesteuerfreiheit des Handels der Ausländer mit Consumtibilien auf Wochenmärkten (G. S. S. 81.); **C. O.** v. 3. Mai 1829., betr. die Erweiterung des Gewerbesteuergesetzes §. 13. zu Gunsten der Weber und Wirker (G. S. S. 46.); **C. O.** v. 9. Januar 1823., wegen Gewerbesteuerfreiheit des Bergbaues (G. S. S. 16.); **C. O.** v. 17. Decbr. 1833., betr. die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs und die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke (G. S. de 1834. S. 5.); **C. O.** v. 1. Mai 1824., wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer für kleine Kahnschiffer (G. S. S. 121.)

c) α) **Allerhöchste Sanction** v. 21. Mai 1824. nebst **Regulativ** vom 28. April 1824., über den Hausirhandel und den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Extract.

Verhaltungs-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umher geführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person, getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Orts-Polizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besondern Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzuläßig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren (§. 14. Nr. 1.), bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem

den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt, abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29 u. 30.) von den respectiven Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das A. L. R. und die A G. O. nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26. 27. 28. bestimmt bereits das Gewerbsteuergesetz vom 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26. 27 und 28. erkannten Strafen soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmale vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil. G. S. S. 125.

β) Vergl. C. O. vom 11. Juni 1826., betr. die Declaration der §§. 21—24. des vorgedachten Regulativs.

Extract.

Hiernächst genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modification des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824. §§. 21—24. dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22—24.) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber

zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbscheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbscheinen unterscheide. G. S. S. 61.

γ) Vergl. C. O. vom 27. März 1828., wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien durch umherreisende Gehülfen aufkaufen lassen können (G. S. S. 49.); C. O. v. 12. Febr. 1831., betr. die Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf (G. S. S. 5.); C. O. v. 6. Octbr. 1829., betr. die Befugniß der Ausländer, gleich den Inländern selbst gewonnene Produkte und selbst verfertigte Waaren in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf auszutragen oder auszuschicken (G. S. de 1830. S. 1.); C. O. v. 14. Octbr. 1833., betr. die Gewerbscheinpflichtigkeit der Musiker außerhalb ihres Wohnorts (G. S. S. 126.).

δ) C. O. vom 31. Decbr. 1836. nebst **Regulativ** vom 4. Decbr. 1836., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. M. will Ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. (Beilage B. Litt. L.) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erlaß vom 2. Mai 1821 zur Ermäßigung des Steuersatzes von 12 Rthlrn. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maaßgabe des zurückgehenden von Mir genehmigten Regulativs vom 4. d. M. erweitern und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26. 27. 28. des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ꝛc. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall in vierfachem Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4. d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von 2 Rthlrn. anzunehmen. Wenn nach §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824 die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleich zustellen, vielmehr darf, nach Bewandniß der Umstände, ein milderes Verhältniß angenommen werden. Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieses Erlasses und des beigefügten Regulativs durch die G. S. zu verfügen.

Berlin, den 31. December 1836. G. S. de 1837. S. 13.

Extract aus dem Regulativ.

II. Vorschriften in Betreff der Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen.

§. 8. Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26. 27. u. 28. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regierungen gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Straf-Resolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft, so

legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt.

Berlin, den 4. Dezember 1836. G. S. de 1837. S. 16.

d) Rescripte v. 21. Juni und 21. Juli 1826., betr. die Confiscation bei Gewerbesteuer-Contraventionen.

Die im §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824. enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, auch die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt hat,

die er wegen seines Gewerbes bei sich führt,

hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob zu den zu confiscirenden Gegenständen auch die Transportmittel gehören, deren der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich bedient hat, z. B. sein Wagen und die Pferde, die Schiffe u. s. w.

Damit hierüber überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, erhält die Königl. Regierung die Anweisung, bei Anwendung des Regulativs vom 28. April 1824. die Transportmittel als der Confiscation unterworfen nicht zu behandeln.

Berlin, den 21. Juni 1826.

Sämmtlichen Justiz-Behörden wird von der Abseiten des Königl. Finanz-Ministerii ergangenen Circular-Verfügung vom 21. Juni c. zur Nachachtung Kenntniß gegeben. Berlin, den 21. Juli 1826. v. K. J. B. 28. S. 112.

e) Rescript v. 25. Febr. 1835., daß bei Gewerbesteuer-Contraventionen der Gewerbtreibende für seine Angehörigen nicht subsidiarisch verhaftet ist.

In dem nebst den Akten beifolgenden Urtheile des Königl. Revisions- und Kassationshofs vom 27. Septbr. v. J. ist der Schlächter M. für die von seiner Tochter gegen das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. und gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. begangene Kontravention verantwortlich erklärt, und deshalb verurtheilt worden, für die gegen die Tochter festgesetzte Steuer- und Geldstrafe von 48 Rthlr. subsidiarisch zu haften.

Die subsidiarische Verpflichtung des Vaters wird daraus gefolgert, daß das specielle Gesetz, welches auf die Ausübung des Schlächtergewerbes Anwendung findet, das Gesetz vom 30. Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer sei, daß dieses letztere Gesetz durch Verweisung im §. 17. litt. b. auf den §. 83. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819., die subsidiarische Verhaftung der Gewerbetreibenden für ihre Angehörigen ausspreche, und daß bei dem Vorhandensein eines solchen besondern, die Ausübung des Schlächtergewerbes betreffenden, Gesetzes so wenig auf das allgemeine Gesetz wegen Einrichtung der Gewerbesteuer, als auf das Hausir-Regulativ zurückgegangen werden könne. Diese Entscheidung ist jedoch den bestehenden Gesetzen nicht gemäß. Das Gesetz vom 30. Mai 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer enthält nur Vorschriften über die indirekte Steuer, welche in den einzelnen Fällen des Schlachtens und Mahlens, so wie von einzuführenden Schlacht- und Mahlwaaren zu entrichten ist. Von einem Vergehen gegen dieses Gesetz ist im vorliegenden Falle nicht die Rede, sondern von einem Gewerbesteuer-Vergehen, nämlich vom unbefugten Handel im Umherziehen mit Fleisch, wodurch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. und das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. verletzt sind. In diesen Gesetzen ist die subsidiarische Verpflichtung des Gewerbtreibenden für Vergehen seiner Angehörigen nicht vorgeschrieben, und auf die §§. 293. u. 294. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. kann nicht zurückgegangen werden, weil sie, wie der Zusammenhang ergiebt, sich nur auf Akzise- und Zollverbrechen beziehen. In Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanzministerium habe ich mich deshalb veranlaßt gesehen, über die Niederschlagung der gegen den Schlächter M. erkannten Strafe an des Königs Majestät Bericht zu erstatten, und Allerhöchstdieselben haben durch die Allerhöchste C. O. vom 20. d. M. den M. von der gegen ihn ausgesprochenen subsidiarischen Verpflichtung entbunden, und zugleich auf die beifolgende Bittschrift der Elisabeth M. die wider dieselbe erkannte Strafe auf 10 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß zu er-

mäßigen geruhet. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen, und sowohl die Supplikantin, als deren Vater von der Allerhöchsten Entscheidung zu benachrichtigen.

Zugleich veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, von den in dieser Verfügung ausgesprochenen Grundsätzen sämmtliche Oberprokuratoren in Kenntniß zu setzen und zur Befolgung derselben anzuweisen. v. K. J. B. 46. S. 284.

6) **Rescript** v. 4. Febr. 1835., daß in Zoll- und Steuerdefraudationssachen über die Verpflichtung zur Zahlung der Steuergefälle von den Gerichten nicht erkannt werden darf.

Durch das Königl. Finanzministerium ist der Justizminister davon unterrichtet worden, daß das Königl. O. L. Ger. sich befugt erachtet, in Steuer-Defraudations-Sachen auch über die Verpflichtung zur Zahlung der einfachen Gefälle zu erkennen, und hierauf in den Untersuchungen wider E. und H. sein Urtel erstreckt hat. Dies ist um so mehr aufgefallen, als das Kollegium bereits bei Gelegenheit einer Beschwerde des N. zu H. mittelst Reskripts vom 13. Mai 1833. darauf aufmerksam gemacht ist, daß die gerichtliche Entscheidung in einer fiskalischen Untersuchung wegen Steuerkontravention auf die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer keinen Einfluß hat, weil hierüber kein Rechtsweg Statt findet. Dies folgt nicht nur aus den §§. 2. 3. u. 78. Tit. 14. Thl. II. des A. L. R., sondern auch aus der Bestimmung des §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818. (G. S. S. 132.), wonach der Defraudant neben der verwirkten Strafe und von dieser unabhängig die einfachen Gefälle nach dem Tarif entrichten soll, was nicht anders verstanden werden kann, als daß die Einziehung und Bezahlung der Gefälle lediglich Sache der Steuerbehörde ist und nicht zur Kompetenz der Gerichte gehört. Des Königs Majestät haben überdieß auch in der Allerhöchsten C. O. vom 18. November 1828. (G. S. 1829. S. 16.) ausdrücklich zu bestimmen geruht, daß über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben der ordentliche Weg Rechtens nicht stattfindet. Eine Ausnahme hiervon, wenn der Richter erster Instanz irrthümlich einmal auf Entrichtung der Steuer neben der Strafe erkannt hat, läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß der Richter zweiter Instanz dann über alles erkennen müsse, wozu der Denunciat in erster Instanz verurtheilt worden ist, und wogegen er das Rechtsmittel eingelegt hat, vielmehr muß in diesem Fall jener, als erkennende Behörde in letzter Instanz, das Versehen des ersten Richters durch Verweisung des die Entrichtung der einfachen Gefälle betreffenden Punktes vor die kompetente Behörde redressiren, nicht aber durch definitive Entscheidung über einen seiner Kompetenz gesetzlich entzogenen Gegenstand in denselben Fehler wie der erste Richter verfallen. v. K. J. B. 48. S. 280.

Widersetzlichkeit gegen Zoll- und Steuerbeamte.

§. 308. Niemand darf sich der Visitation der dazu bestellten und vereideten Officianten, bei Vermeidung der deshalb durch besondere Verordnungen bestimmten Strafen, entziehen oder widersetzen.

§. 309. Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation, geladenes Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge, zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll, ausser der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden.

§. 310. Wer keine bestimmte Nahrung oder Hantierung nachweisen kann, und wenigstens schon zweimal auf Contrebande betroffen worden, wird für einen solchen, der aus Treibung der Contrebande ein Gewerbe macht, angesehen.

§. 311. Dergleichen Leute werden, wenn sie Contrebande bei sich haben, und sich den Officianten des Staats widersetzen (§. 308.), nach Vorschrift des §. 309. bestraft; wenn auch der Umstand, dass sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Officianten bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 312. Wer sich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 313. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter des Staats verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden: so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder nach §. 877. gestraft werden.

1) a) **Gesetz** v. 23. Jan. 1838., wegen Bestrafung der Zollvergehen, §. 26., betr. die Bestrafung der Widersetzlichkeiten, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Zollbeamte; s. zu §. 307. unter No. 1. b. ζ.

b) **Steuerordnung** v. 8. Febr. 1819., §. 89., betr. die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte; desgl. **Gesetz** v. 30. Mai 1820., wegen Einrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 17; s. zu §. 307. unter 2. b. und 3.

2) **Gesetz** über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, v. 28. Juni 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenz-Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2. Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3. Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichtete Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6. Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Kasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2. unter Buchst. a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden. G. S. S. 83.

Von Postcontraventionen.

§. 314. Wer gegen die Vorschriften Tit. 15. Abschn. 4. den Staat in Ausübung und Benutzung des Postregals beeinträchtigt, hat die in den besondern Postordnungen festgesetzten Strafen verwirkt.

1) a) A. L. R. Thl. II. Tit. 15. Abschnitt IV.

Vom Postregal.

I. Begriff des Postregals.

§. 141. Der Staat hat die ausschließende Befugniß, Posten und Marktschiffe anzulegen, und den Lauf derselben zu ordnen.

§. 142. Damit der Staat diese Anstalten zum gemeinen Besten unterhalten könne, und wegen deren Benutzung gesichert sei, darf Niemand etwas unternehmen, welches unmittelbar zur Schmälerung der Posteinkünfte gereicht.

Ausschließende Rechte der Posten, wegen Beförderung von Briefen und Sachen.

§. 143. Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, ingleichen alle Pakete von Vierzig Pfund und darunter, sollen nur durch die Post verschickt werden.

§. 144. Niemand darf Briefe von Andern einsammeln, und zum Nachtheile der Posteinkünfte unter seinem Couvert versenden.

§. 145. Nur diejenigen werden davon ausgenommen, welche ihrer eigenen Geschäfte wegen, oder aus andern besondern und erheblichen Ursachen, dergleichen fremde Briefe den ihrigen beizuschließen genöthigt sind.

§. 146. Eben so wenig dürfen mehrere an verschiedene Empfänger, oder von verschiedenen Versendern an Einem Empfänger, bestimmte Pakete von vorgedachtem postmäßigen Gewichte, unter Einen Umschlag zusammengepakt, und der Post solchergestalt entzogen werden.

§. 147. Es steht zwar einem jeden frei, seine Briefe oder postmäßigen Pakete durch eigene Boten oder Fuhren abzuschicken;

§. 148. Niemand aber darf, bei solcher Gelegenheit, fremde Briefe oder postmäßige Pakete zur Bestellung annehmen.

§. 149. Eben so wenig ist dies Reisenden erlaubt.

§. 150. Will Jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Pakete bedienen: so muß er es dem Postamte anzeigen, und sich mit selbigem über das Porto abfinden.

§. 151. Der Reisende, der Fuhrmann, oder Schiffer darf die Briefe oder postmäßigen Pakete nicht eher annehmen, bis er sich hinreichend überzeugt hat, daß es mit Genehmigung der Post geschehe.

Wegen Fortschaffung der Reisenden.

§. 152. Wer sich zu einer Reise von mehr als Einer Meile aus einer Stadt, wo ein Postamt errichtet ist, eines gedungenen Fuhrmannes bedienen will, muß es dem Postamte anzeigen, und zu seiner Legitimation den gewöhnlichen Zettel lösen.

§. 153. An Orten, wo die Post nur Boten hält, bedarf es zu gedungenen Fuhren keines solchen Zettels.

§. 154. Auch ist dergleichen nicht nöthig, wenn Jemand mit eigenen Pferden einen Andern, oder dessen Sachen, umsonst fortschafft.

§. 155. Von Orten wo keine Posten sind, findet die Versendung der Briefe und Sachen ohne Unterschied, durch jede selbst gewählte Gelegenheit, jedoch nur bis zum nächsten auf dem Wege liegenden Postamte Statt.

Postcontraventionen.

§. 156. Wie die vorfallenden Postcontraventionen zu bestrafen, ist in den besondern Postordnungen festgesetzt.

§. 169. Wer ein öffentliches Siegel in seinen Privatangelegenheiten zur Versteckung von Postcontraventionen mißbraucht, hat willkürliche Geld- oder Leibesstrafe verwirkt. (Tit. 20. §. 35.)

b) Verordnung v. 12. Juni 1804., betr. die Abänderung und Berichtigung der vorstehenden Vorschriften des A. L. R.

Wir Friedrich Wilhelm rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß bei Verwaltung Unseres Postregals verschiedene Abweichungen in den Vorschriften des A. L. R. von den Grundsätzen der Postordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorschläge geschehen sind. Nachdem Unsere Gesetz-Commission darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unserm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminister rc. und General-Postmeister Grafen von der Schulenburg, und Unserm Großkanzler, wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; so beschließen Wir hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen und Zusätze:

1. Berichtigung des §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2. Zusatz zwischen §§. 143 und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verschließen, und solche zu Schmälerung der Posteinkünfte unrichtig deklariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwürkt.

3. Zusatz zwischen §§. 145 und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf diese Art die Posteinkünfte schmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4. Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Pakete ausschließlich eingeschränkt sein.

5. Berichtigung des §. 150.

Will jemand, besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Pakete bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer rc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamte und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publikum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6. Abänderung der §§. 152 und 154.

Anstatt der hinwegfallenden §§. 152 und 154. wird hierdurch verordnet,

§. 152. a) Niemand darf sich auf einer Postroute mit Miethspferden stationenweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise

nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b) Dahingegen steht einem jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde in sofern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c) Reisende, welche mit Extra-Post oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, daß ist 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13. Januar 1792, in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapostpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weiter gehen, oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7. Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

a) Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen.

b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in so fern mit besprochen werden, als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

c) Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte, wo kein Postamt, Postwärterei, oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Postanstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zum Orte der Bestimmung zu lösen; gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8. Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettelgefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben und der Anspruch auf Gratiszettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Circularia bestimmt.

9. Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Contraventiones und Defraudationes zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extrapost-Reglements auch andern speciellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, in sofern jene Gesetze nicht für jeden Fall besonders sanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, Thl. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des A. L. R. festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventiones in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

10. Zusatz zu §. 167.

a) In der Regel sind alle Briefe und Sachen portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b) Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und Geheime-Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Portos angenommen werden.

11. Abänderung §. 168.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungszwang nicht so allgemein statt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

12. Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergleichen Post-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwürkt.

13. Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in sofern sie am Bestimmungsort das Paket, den Beutel, oder das Faß unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post deklarirt und verificiret worden. Da aber, wo die Postordnung die specielle Declaration der auf die Post zu gebenden Effecten, bei Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese specielle Declaration erfolgen.

14. Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

15. Zusatz zu §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien, bei der in der Postordnung festgesetzten Strafe, bedienen.

Wir ertheilen diesen Grundsätzen und Vorschriften hierdurch gesetzliche Kraft, und wollen, daß solche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden sollen. N. C. C. T. XI. Nr. 27. de 1804.

c) wegen Zwangsgebrauchs der Extraposten und in Betreff der Lohnfuhrabgabe s. weiter unten sub. 4.

2) a) **Postordnung** v. 1. Januar 1799.

Extract.

§. 4. Es soll kein Fuhrmann andere Briefe, als die so zu den Fracht- und Packgütern gehören, einsammlen und bestellen, auch keine Pakete, welche unter 20 Pfund schwer sind, annehmen, sondern dieselbe an die Churfürstliche Postämter verweisen, bei 10 Rthlr. Strafe und anderer ernsten Ahndung; die Fuhrleute sollen auch keines Orts an den ordentlichen Posttagen ohne Vorbewußt des Postamts mit Passagieren dahin abfahren, wohin die Churfürstlichen Posten ordinarie abgehen, auch sonsten keineswegs im Ankommen oder Abgehen gewisse Tage halten.

C. C. M. T. IV. Abthl. I. S. 353.

b) **Postordnung** v. 10. August 1712.

Extract.

Cap. VIII. Von den Briefen, Paketen und der Fracht ingemein.

§. 1. Daß alle verschlossene Briefe und derselben Sammel- und Bestellung privative denen Posten gebühre, und derjenige Privatus, so sich dessen anmaaßet oder dawider handelt, einen Eingriff in das Postregale thue, solches ist zur Genüge bekannt und in allen wohlreglirten Königreichen und Landen durch scharfe Verordnungen festgesetzet, wannenhero auch Seine Königliche Majestät es in diesem Stück bei denen vielfältigen Edicten bewenden lassen und darüber mit Nachdruck gehalten wissen wollen, welche zu Conservation ihres Post-Regalis und der überhand nehmenden Eingriffe und Postdefraudationen von Zeit zu Zeit emaniret, auch auf einige Oerter insbesondere gerichtet sind. Ingemein bleibet es dabei, daß Fuhr- und andere reisende Leute bei zehn Thaler Strafe und nach Befinden noch härterer Be-

ahndung, keine verschlossene Briefe zur Bestellung an- und mitnehmen, sondern die Landkutscher, Fuhr- und Schiffleute blos offene Frachtbriefe bei sich zu führen befugt sein, ja auch diejenige, welche denen Fuhr- und Schiffleuten verschlossene Briefe mitgeben oder solche von ihnen annehmen, gleich jenen 10 Rthlr. Strafe erlegen sollen. ꝛc.

Cap. XI. Von der Sicherheit und ungehindertem Lauf der Posten, imgleichen von Abstellung der Neben-Posthäuser und Nebenposten.

§. 6. Es soll keinen fremden Posten, Boten, Landkutschern und Fuhrleuten in dem Königreich Preußen und diesen Landen erlaubt sein, Briefe zu sammeln oder zu distribuiren, und zum Präjudiz des Postregalis gleichsam Neben-Posthäuser aufzurichten, sondern es bleibet bei demjenigen, was dieserhalb durch so viele Edicta festgesetzet worden, daß nämlich alle fremde Posten, welchen die Wechselung und die Passage durch die Königl. Lande gestattet ist, anders nicht, als in den Königl. Postämtern ihr Ablager halten, oder daselbst anfahren und verweilen, bei sich habende Postpakete und Briefe in selbigen zur Bestellung abgeben, auch solche hinwieder von ihnen empfangen, hingegen sich aller Distribution und Einsammlung der Briefe bei Confiscation und Verlust ihrer Post-Felleisen und Pferde, auch Bestrafung mit Gefängniß, sich enthalten sollen. Wie es aber in diesem Stück mit den Landkutschern und Fuhrleuten zu halten sei, ist schon oben Cap. VIII. §. 1. weitläuftiger zu ersehen.

§. 7. Letzlich, da es blos allein denen reglirten Posten zukömmet und gebühret, in Ab- und Anfahren mit Personen gewisse Tage und Stunden zu halten, also wird denen Landkutschern und Fuhrleuten solches, noch mehr aber an gesetzten Posttagen selbst abzufahren, es wäre ihnen dann dergleichen von Seiner Königl. Majestät oder General-Postamte ausdrücklich erlaubet, hierdurch ernstlich und bei der im nächstvorhergehenden §. gesetzten Strafe gänzlich verboten.

C. C. M. T. IV. Abthl. I. S. 986 u. 998.

c) Neuverbessertes **Edict**, das Extra-Fuhrwesen betr., v. 11. April 1766.

Wir Friedrich, ꝛc. König in Preußen, ꝛc. Thun kund und zu wissen: Nachdem Uns verschiedene Beschwerden vorgebracht worden, welchergestalt die in und durch Unsere Lande und Provinzen mit Extra-Post Reisende nicht überall in der Ordnung, wie es sein sollte, bedienet werden, indem sie theils dadurch, daß sie nicht jeder Orten die nöthige Pferde in Bereitschaft gefunden, aufgehalten, theils durch die lange und von einander zu weit entfernte Post-Stationen in dem geschwinden Fortkommen verhindert werden, Wir auch selbst in Unserm Dienste diese Ungemächlichkeiten wahrgenommen; so haben Wir Uns gemüßigt gesehen, um dem weitern Einreißen dieses Uebels, welches endlich die ganze gute Ordnung, die Wir doch von jeher bei Unsern Posten und zum geschwinden Fortkommen der Reisenden haben beobachtet wissen wollen, völlig zerrüttet haben würde, vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen:

§. 1—13. ꝛc.

§. 14. Wir verbieten allen und jeden Personen, wes Standes und Würden sie sein, sich mit Mieths-Pferden Stationsweise auf einer Post-Route, es sei daß sie führen, oder als Couriers reiten fortbringen zu lassen und verbieten anbei allen Pferde-Vermiethern, ihnen Stationsweise Pferde zu geben, bei Strafe von zwei hundert Reichsthalern, wovon diejenigen, die sich der Pferde bedienet haben, die Hälfte und die andere Hälfte diejenigen, welche die Pferde dazu hergegeben, erlegen müssen, jedoch erlauben Wir einem jedweden, sowohl kleine Reisen von einer Station und darunter, als auch weitere Reisen, mit eigenen Pferden oder verdungenen Fuhren zu thun, nur daß sie unterwegens keine andere, als Post-Pferde nehmen.

§. 15—20. ꝛc. N. C. C. B. IV. S. 280. de 1766. ad 1768.

d) Neue Königliche **Verordnung** und **Reglement**, wonach sich die Land-Kutscher sowohl als Fuhr-Leute zu achten haben, v. 10. August 1766.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen rc. Nachdem Wir sowohl zu Beförderung des Commercii überhaupt, als auch insbesondere zu schleuniger Fortbringung der Reisenden auf den ordinairen und Extra-Posten eine neue Einrichtung in Unserm gesammten Post-Wesen zu machen für nöthig erachtet haben, wie solches das unterm 11. April d. J. emanirte Edict und die allgemeine Verordnung das mehrere besagen, auch zu dem Ende in Unsere Provinzen von Station zu Station Posthalter bestellet, welche die zu Fortbringung der Ordinairen-, Extra-Posten, Couriere und Estaffetten an jedem Orte erforderliche Anzahl Pferde in Bereitschaft halten sollen, ohne daß den Passagieren weder auf den ordinairen noch Extra-Posten ein mehreres als vorhin an Fracht abgefordert wird, diese nützliche Einrichtung aber nicht zur Vollkommenheit gebracht werden kann, wenn nicht den Mißbräuchen und Eingriffen, so die immer mehr anwachsende Anzahl der Kutscher und Fuhleute zum Schaden Unserer Posten begehen, fordersamst gesteuert wird und die Posthalter damit selbige ihre Engagements erfüllen können, bei ihren Prärogativen geschützet werden; so haben Wir, nach vorhero angestellter genauer Revision der in Unsern gesammten Staaten von Zeit zu Zeit emanirten Edicten und Fuhr-Reglements ein neues allgemeines Fuhr-Reglement für Unser Königreich Preußen und Unsere sämmtliche Staaten, zu entwerfen allergnädigst befohlen. Wir verordnen demnach hierdurch so gnädig als ernstlich:

§. 1. Daß sich kein Fuhrmann, Fiakre oder Pferde-Vermiether unterstehen soll, eine verdungene Fuhre, es sei von welchem Orte es wolle, wegzubringen, wenn er nicht zuvörderst einen Post-Zettel von dem Post-Amte des Orts, wo er abfähret, gelöset hat, widrigenfalls derjenige Fuhrmann rc. so solches unterlassen, das erstemahl in Funfzig Rthlr. und das zweitemahl in Hundert Rthlr. Strafe verfallen sein, und wenn er das drittemahl attrapiret wird, nicht allein die Hundert Rthlr. Strafe erlegen, sondern auch seiner Pferde und Wagen verlustig gehen soll, wovon der Denunciant jedesmahl den vierten Theil erhalten, der Rest aber zur General-Post-Straf-Casse fließen soll. Desgleichen verbieten Wir auch den Fuhrleuten, sich der Livrey Unserer Postillions zu bedienen und Scherffe und Horn zu führen, bei der in den vorigen Edikten festgesetzten Strafe und noch überdem Drei monatlichem Gefängniß.

Wir verbieten aber auch allen Unsern Postmeistern, an den Tagen, wenn die ordinairen Posten abgehen, keinen Post-Zettel zu einer verdungenen Fuhre zu geben, es sei denn, daß die Posten mit der nöthigen Anzahl Passagiers, als auf den kleinen Coursen mit 4, auf den großen aber mit 6 Personen, wirklich besetzt sein.

§. 2. Wenn hingegen die ordinaire Post abgefahren, oder auch an den Tagen, wenn keine abgehet, jedem Fuhrmann erlaubt sein soll, verdungene Fuhren anzunehmen und solche fortzuschaffen, so muß er jedoch in dem Post-Amte des Orts, wo er abfähret, einen doppelten Post-Zettel lösen, wovon er den einen an dem Thore, wo er zuerst auspassiret, dem Thorschreiber abgiebet, den andern aber auf seiner Reise behält und sich damit bei den Post-Aemtern, auch Accisen und Zöllen zu legitimiren. Auf jedem dieser Zettel muß 1tens die Anzahl der Personen, so er auf einem Wagen fortbringet, 2tens der Ort, wohin er fähret, 3tens die Anzahl der Meilen, und 4tens der Tage, so er zur Reise gebrauchet, (und werden ihm 3 Meilen auf jeden Tag gerechnet) desgleichen 5tens wie viel er für diese Zettel entrichtet hat, deutlich notiret sein. Für einen solchen Paß oder Erlaubniß zahlet ein Fuhrmann, ohne Unterschied der Anzahl der Pferde, für jede Person 2 Gr. pro Meile, und wenn er dieselben Personen wieder zurück bringet, für die Retour eben so viel, es sei denn, daß er in 24 Stunden wieder an dem Orte seiner Abfahrt eintrifft, in welchem Fall er für die Retour nichts bezahlet und vom Post-Amte auf

dem Post-Zettel die Worte tour & retour angemerket werden sollen. Auf diese vorgeschriebene Art soll jeglichem Fuhrmann freistehen, die Reisende nach welchem Orte sie wollen, mit verdungnen Fuhren fortzubringen. Nur muß solches mit einerlei Pferden geschehen und er sich nicht beikommen lassen, unterweges frische Pferde zu nehmen oder die Fuhren zum weitern Fortschaffen an andere Fuhrleute zu überbringen, daher ihm dann zugleich anbefohlen wird, jedesmal die ordinaire Post- und Land-Straße zu fahren und seinen Zettel dem Post-Amte des Orts, wodurch er passiret und den Thorschreibern, auch Zoll- und Accise-Bedienten vorzuzeigen.

§. 3. Es bleibet auch bei Unserm im Edikte und der allgemeinen Verordnung v. 11. Apr. c. a. publizirten allergnädigsten Befehle, daß es keinem Fuhrmann erlaubt sein solle, versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfund oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. Zu den großen Paqueten aber oder Ballots so sie mitnehmen, müssen sie sich offene Fracht-Briefe geben lassen, worin beides die Qualität der Waaren und das Gewicht deutlich marquiret ist. Zu dem Ende Wir auch allen und jeden ernstlich und bei Strafe von 50 Rthlr. verbieten, mehrere Paquete unter einer emballage abzuschicken und selbige an verschiedenen Partikuliers hernach bestellen zu lassen; Wie dann auch sich Niemand unterstehen soll, Neben-Posten anzulegen, Briefe oder Paquete für die Fuhrleute so wenig zu colligiren als zu distribuiren bei der vorhin festgesetzten Strafe.

§. 4—6. 2c. N. C. C. B. IV. S. 515. de 1766. ad 1768.

e) **Rescript** der Ministerien des Innern und der Finanzen und des General-Postmeisters v. 13. Novbr. 1837. und des Justizministers v. 29. Novbr. 1837., betr. das fortdauernde Verbot der regelmäßigen Personen-Fuhrwerke.

Zur Erledigung der Zweifel, welche verschiedentlich darüber entstanden sind:
ob die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personenfuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten gestattet sei?
finden wir es nöthig, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den Postordnungen vom 1. Jan 1694. und vom 10. August 1712. Cap. XI. §. 7., sowie in dem Reglement vom 10. August 1766. hierüber enthaltenen Bestimmungen nach Vorschrift einer, bei Gelegenheit eines Specialfalles ergangenen Allerhöchsten Entscheidung noch gegenwärtig in Kraft stehen, und daß überhaupt dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privatposten gehörig, in Gemäßheit des §. 141. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R. und des Gesetzes vom 2. Novbr. 1810. (wegen Einführung der Gewerbefreiheit) §. 20. nur mit Genehmigung des Königl. General-Postamts eingerichtet und betrieben werden dürfen. Berlin, den 13. Novbr. 1837.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 29. Novbr. 1837.

Jurist. Wochenschr. pro 1838. S. 135., v. K. J. B. 50.

3) a) Erneuerte und erweiterte allgemeine **Postordnung** v. 26. Novbr. 1782.

Extract.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem die unterm 10. August 1712. emanirte Post-Ordnung durch die seitdem bei Unserm Postwesen getroffene Verbesserungs-Anstalten, und die deshalb von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen, in den mehresten Gegenständen nähere Bestimmungen und Erläuterungen erhalten; diese Vorschriften aber, wegen deren Mannichfaltigkeit, bei den Postbedienten zum Theil wieder aus der Acht, theils auch solche denenselben, besonders was die neuangehende, von ältern Verfügungen keine Kenntniß habende Postmeister betrifft, gar nicht zur Wissenschaft gekommen sind; So haben Wir in diesem Betracht, und damit vornämlich Unserer Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, dem Publiko, der demselben durch die Posten zu gewährende allgemeine Nutzen, in seinem ganzen Umfange zu Theil werden möge, des Endes allergnädigst gut gefunden, sämmtliche solche seit Anno 1712. ergangene Post-Edicte und Verordnungen zusammentragen, und daraus

nachstehende erneuerte und erweiterte Post-Ordnung für Unsere sämmtliche Provinzen entwerfen zu lassen; wobei sich von selbst verstehet, daß es, so viel die zur Vermeidung der Weitläuftigkeit darin nicht mit enthaltene besondere Gegenstände des Extra-Post- und verdungenen Fuhr-Wesens und der Porto-Freiheit betrifft, darunter bei den bisherigen Verordnungen so lange sein Verbleiben hat, bis Wir deshalb ein anderes zu bestimmen, Uns Allerhöchst bewogen finden möchten.

Dritter Abschnitt.

§. 6. Sollte ein Kaufmann oder Privatus zum Nachtheil des Post-Regals andere Briefe an sich ziehen, und dieselben insgesammt unter einem Couvert versenden, so sind die Postmeister befugt, bei Bemerkung einer solchen Defraudation, dergleichen verdächtige Brief-Paquete, insonderheit wenn die Warnung vorher gegangen, in Gegenwart des Absenders oder Empfängers zu öffnen, die darin befindlichen Briefe nicht nur einzeln zu enkartiren und zu taxiren, sondern überdies sich für jedes Stück dergleichen zur Ungebühr mit eingeschlossenen Briefe Zehen Rthlr. Strafe erlegen zu lassen; auch ist sofort davon dem General-Postamt pflichtmäßig Anzeige zu thun.

§. 7. Gleichwie indessen hiedurch nur solche Personen gemeinet sind, welche gleichsam ein eignes Gewerbe daraus machen, eine ganze Menge von Briefen zu colligiren, und solchergestalt, und durch die hinzu gefügte fälschliche Angabe, als ob es gedruckte Sachen, der Postkasse das derselben gebührende Porto vorsätzlich zu entziehen suchen; So ist dahingegen das vorstehende Verbot und die demselben angehängte Strafe auf diejenigen Kaufleute, welche ihres Negotii wegen unumgänglich genöthiget sind, bei einigen Fällen Einschlüsse in ihre Briefe zu machen, keinesweges zu extendiren, vielmehr muß diesen solches, so weit davon kein Mißbrauch gemacht wird, nach wie vor frei bleiben, immaßen anderergestalt das Commercium nur ohne Noth geniret werden würde.

Fünfter Abschnitt.

§. 5. Bei einfachen unbeschwerten Briefen können aber, zumal wenn selbige aus den Posthäusern abgefordert werden, die Postbedienten nicht so schlechterdings, als in Ansehung der Paquete und Gelder, dafür haften, daß nicht etwa ein anderer die ihm nicht gehörigen Briefe abfordere, indem der Postbediente nicht wissen kann, noch zu untersuchen Zeit hat, ob jener dazu befugt, und allenfalls von dem wirklichen Empfänger darum ersuchet oder dazu autorisiret worden sei, und liegt daher den Postämtern mehr nicht ob, als alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, um allenfalls, wenn ein Brief von einem Unrechten abgefordert wird, hiernächst mit gutem Gewissen beschwören zu können, daß sie ihrer Seits dabei bona fide verfahren haben; derjenige Abforderer aber, welcher anderer Correspondenten Briefe ohne deren Vorwissen auf solche Weise an sich gebracht, oder wohl gar unterschlagen zu haben überführet wird, soll ohne Unterschied des Standes fiscalisch belangt, mit einer Geldbuße von 100 Rthlr. oder anderer proportionirlichen Gefängnißstrafe belegt, auch überdies für unehrlich erkläret werden.

Eilfter Abschnitt.

§. 6. Zu dem Ende sollen sämmtliche, so wohl reitende als fahrende, Postillions jederzeit mit tüchtigen Posthörnern versehen sein, und ihnen solche aus der General-Postamts-Canzlei unentgeldlich verabfolget werden; jedoch soll öfter nicht, als alle Vier Jahre, zum Behuf jeder ordinairen Postfahrt und jedes Postritts, ein dergleichen dauerhaft gefertigtes Posthorn, womit auch die Postillons, wenn sie solche nur in Acht nehmen, gar füglich auskommen können, gereicht werden; weshalb denn ein jedes Postamt hierauf selbst die nöthige Attention zu richten und darauf zu halten hat, daß derjenige Postillon, der während solcher Vier Jahre sein Posthorn beschädiget oder abhänden kommen läßt, sich so fort ein neues ex propriis anschaffen müsse. Gleichwie aber der nur allein zum Behuf der ordinairen fahrenden und reitenden oder Extraposten, auch Courier und Estaffettenritte gewidmete Ge-

brauch der Posthörner außerdem sonst niemanden gestattet werden soll; So bleibet allen Fuhrleuten und andern Reisenden die Führung und der Gebrauch des Posthorns, oder auch der Postillon-Livrée und Schärpe, den ältern Verordnungen gemäß, bei 12 Rthlr. Geld, und überdies dreimonatlicher Gefängnißstrafe wiederholentlich untersaget.

Zwölfter Abschnitt.

§. 3. Einem mit der ordinairen Post reisenden Passagier ist an Bagage mehr nicht als 40 bis 50 Pfund und in Meßzeiten bis 60 Pfund frei mitzuführen erlaubt. Was aber über 50 und in Meßzeiten über 60 Pfund mitgenommen wird, davon muß ein jeder Reisender, er sei wes Standes er wolle, die Ueberfracht nach dem Gewicht und der vorgeschriebenen Taxe unweigerlich, und ohne deshalb mit dem Postbedienten in Streit sich einzulassen, entrichten, immaßen kein Postmeister befugt ist, ein mehreres, als das vorgedachte Quantum, unentgeldlich passiren zu lassen; falls er anders nicht sich selbst dafür verantwortlich machen, und solches ex propriis bezahlen will.

§. 4. Die Ueberfracht aber, welche so wie das Personengeld in jedesmaliger gültigen Courantmünze entrichtet werden soll, muß von dem Reisenden allezeit da, wo er zuerst sich auf die Post setzet, nicht aber an dem Ort, wohin er gedenket, entrichtet werden, damit nicht widrigenfalls ein oder andrer, wie schon mehrmalen sich zugetragen, unterwegens ohne Bezahlung der Ueberfracht von der Post abgehen, und die Postkasse solchergestalt defraudiren möge; jedoch soll hierin in Ansehung derer-jenigen, welche ihre Tour durch hiesige Residenz nehmen, hierunter ein Unterschied gemacht und in diesem Stück es lediglich bei der bisherigen Observanz belassen werden, dergestalt, daß von allen mit der Post anhero reisenden Personen, es mögen solche allhier verbleiben, oder weiter gehen, die Ueberfracht niemals weiter, als bis Berlin, gefordert, oder widrigenfalls das contravenirende Postamt die des hiesigen Hofpostamts Berechnung entzogene Ueberfrachtsgelder in duplo zu erstatten gehalten sein soll. Uebrigens muß zu Verhütung aller etwanigen Unrichtigkeiten oder Beschwerden ein jedes Postamt in dem Fracht- und Personenzettel nicht nur, wie viel es an Ueberfrachtsgeld erhoben, sondern auch das Gewicht und die Pfundezahl deutlich notiren, wohingegen aber einem jeden Reisenden, bei 100 Rthlr. Strafe, untersaget wird, eines andern Passagiers Sachen für die seinigen auszugeben, und solchergestalt, wenn etwa jener weniger, dieser aber mehr an Bagage hat, als ihm frei mitzuführen erlaubt ist, denselben der Entrichtung der Ueberfracht ungebührlich zu entziehen, und die Königl. Postkasse zu benachtheiligen.

§. 6. Ferner ist kein Passagier befugt, Briefe, Paquete, Gelder rc. zur Bestellung an andere an- oder mitzunehmen, sondern er muß die Absender damit zur Post verweisen, oder widrigenfalls die auf dergleichen Postbeeinträchtigungen geordnete Strafe unausbleiblich gewärtigen.

Dreizehnter Abschnitt.

§. 4. Wenn in einem Briefe Juwelen oder andere Pretiosa abgesandt werden: So ist der Absender gehalten, den Werth derselben richtig anzugeben und auf dem Brief zu bemerken, immaßen wenn solches nicht geschiehet, die Posten bei entstehendem Verlust für ein Mehreres nicht, als angegeben worden, responsable sind; Wie denn vielmehr derjenige, welcher dieselben durch falsche Angabe defraudiren wollen, zehen pro Cent Strafe für das verschwiegene Quantum erlegen soll. Im Fall aber jemand etwa Juwelen von so großem Werth abzusenden hätte, daß er solches auf dem Couvert öffentlich anzugeben Bedenken trüge; So soll derselbe dennoch nichts desto weniger gehalten sein, solches dem colligirenden Postmeister in geheim zu eröffnen, damit dieser es hiernach gebührend zu Buche tragen könne.

§. 5. Ebenmäßig müssen diejenigen, welche Gold, oder Geld in Briefen, abschicken wollen, die Summe bestimmt und genau auf der Aufschrift bemerken; Widrigenfalls sie bei sich ereignendem Verlust keine Erstattung zu gewärtigen haben, sondern noch überdies die vorbestimmte Strafe von 10 pro Cent erlegen sollen, und

gleichwie die Correspondenten dieserhalb durch ein in jedwedem Posthause öffentlich auszuhängendes Avertissement gehörig zu verwarnen sind; so müssen die Postämter überdem diejenigen Geldbriefe, wobei die Absender etwa die Angabe des Werths unterlassen, dennoch, wenn hiernächst sich solches durchs Gefühl oder andere Merkmale wahrnehmen lässet, solchem gemäß und nach dem Gewicht taxiren, auch in den Carten mit dem NB. bemerken, und lieget sowohl dem colligirenden als besonders auch dem distribuirenden Postamt ob, alle Vorsicht und Sorgfalt anzuwenden, um eines Theils dergleichen beschwerte Briefe den Empfängern richtig zu Händen zu bringen, andern Theils auch der Postkasse darunter im Porto nichts entziehen zu lassen.

§. 7. Alles dasjenige, was im vorstehenden 4ten und 5ten §pho in Ansehung der beschwerten Briefe verordnet worden, ist auch bei Versendung anderer Geldposten und Sachen von Werth zu beobachten, dergestalt, daß wann es baar Geld in Fässern, Beuteln rc. die Summe davon, wann es aber kostbare Waaren, z.E. Sammet, Damast, Gold, Silber, desgleichen reiche Etoffes, feine Kanten, Tressen, und andere Sachen von Kostbarkeit, die Qualität derselben, und deren Werth nicht nur bei der Einlieferung aufrichtig angezeiget, sondern auch auf den zu dergleichen Fässern, Beuteln und Paqueten gehörigen Briefen und Adressen, ebenfalls ausdrücklich bemerket werden muß, damit so wohl von dem colligirenden Postmeister solches in der Karte und im Frachtzettel gehörig notiret, als auch von den unterwegens belegenen Postämtern darauf so viel mehrere Attention und Sorgfalt gerichtet werden könne; wie denn dafern von den Aufgebern, sie mögen in- oder außerhalb Landes sein, vorstehendes nicht gehörig beobachtet, mithin die Summe der Gelder, oder der wahre Werth der Pretiosorum entweder ganz oder zum Theil verschwiegen werden sollte, selbige nicht nur von dem verschwiegenen Quanto 10 pro Cent zur Strafe erlegen, sondern überdies bei sich ereignenden Verlust überall keine Restitution von den Posten zu gewärtigen haben sollen.

§. 8. Die Postbediente müssen auch bei unausbleiblicher Ahndung den Correspondenten hierunter zu conniviren sich nicht unterstehen, sondern vielmehr bei der Aufgabe so wohl, als Distribution von Geldbeuteln, Fässern, Kisten und Paqueten, auf alle Umstände, und besonders auf das Gewicht genaue Attention nehmen, ob eine etwanige Verschweigung des wahren Werths mit Grunde zu vermuthen sei, als welchenfalls die Kisten, Fässer und Beutel, wiewohl anders nicht, als in Gegenwart der Empfänger oder Absender in den Posthäusern geöffnet, die Gelder nachgezählet, und wenn der Verdacht sich bestätigt, mithin eine größere, als die angegebene Summe vorgefunden wird, davon die verordnete 10 pro Cent bis auf weitere Verfügung des General-Postamts zurück behalten werden sollen.

Sechszehnter Abschnitt.

§. 1. Gleichwie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Paqueten, sich befassen solle, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangene Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätiget ist; So verbleibet allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karnführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen, wie sie wollen, schlechterdings untersaget, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenähete gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur blos offene Frachtbriefe mitzuführen, erlaubt sein. Die betroffene Contravenienten aber sollen zum erstenmal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe, und im Wiederholungsfall das Duplum zu erlegen, so fort durch prompteste Execution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbuße für das erstemal in achttägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, für das zweite mal in vierzehntägige Vestungsarbeit verwandelt, und bei öftern Wiederholungsfall die Strafe noch weit beträchtlicher geschärfet werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche denen Fuhrleuten, Schiffern oder andern reisenden Leuten, verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von Zehn Rthlr. für jeden Brief auf das erste mal, und so fort an verfallen sein.

§. 3. Es sollen auch die Soldaten und Ordonanzen, welche in Regimentssachen von einem Ort zum andern verschicket werden, außer denenselben sonst keine andere Briefe zum Nachtheil Unseres Postwesens mitzunehmen, sich unterfangen; Wie denn des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß dieses Verbot mittelst öffentlicher Vorlesung bei jeder Compagnie, denenselben jährlich wenigstens einmal eingeschärfet, auch von denen Commandeurs der Regimenter hierauf mit Nachdruck gehalten werden soll.

§. 4. Eben so wenig sollen die von den Regierungen, Landescollegiis, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten mit solchen gerichtlichen Ausfertigungen, weshalb ein documentum insinuationis erforderlich ist, versandt werdende Boten, sich der Colligir- und Distribuirung anderer Privatbriefe anmaßen, noch dergleichen zur Bestellung unterwegens, oder wohin es sonst sein mag, an- und mitnehmen; gestalten sie im Betretungsfall gleich andern Post-Defraudanten bestraft werden sollen. Ueberhaupt müssen sämmtliche Acta, so an die Collegia und Judicia eingesandt, oder von einem Collegio zum andern, oder auch nach Universitäten und Schöppenstühlen verschickt werden, jederzeit Unsern Posten eingeliefert, und mithin keinesweges zum Nachtheil derselben, durch Canzlei- oder Gerichts- und andere Boten befördert werden. Am allerwenigsten aber dürfen von den Steuerräthen und Magisträten diejenigen Briefe und Sachen, welche des Magistrats, der gemeinen Stadt, oder eines Privati Angelegenheiten betreffen, an den Orten, wo Posten vorhanden sind, diesen letztern entzogen, und durch Boten, oder andere Gelegenheiten, bestellet und versandt werden.

§. 5. Dafern indessen einem oder andern Correspondenten, außer den Posttagen etwas schleuniges, so bis zur nächsten Post keinen Aufschub leidet, irgend wohin zu schreiben, vorfallen, oder er etwa die ordinaire Post, wie im Winter bisweilen zu geschehen pfleget, versäumet haben mögde; so soll solchenfalls demselben zwar erlaubt sein, seine eigene Briefe, ohne jedoch von irgend jemand anders, dergleichen bei 6 Rthlr. Strafe mit beischließen zu dürfen, entweder durch einen Expressen abzuschicken, oder selbige einem zu der Zeit nach solchem Ort abfahrenden, auch früher, als die nächste Post, daselbst eintreffenden Fuhrmann, Landkutscher oder Schiffer, mitzugeben. Diese aber müssen dergleichen ihnen anvertrauet werdende Briefe, ohne Unterschied, und zwar wenigstens eine halbe Stunde vor ihrer Abfahrt, ins Postkomtoir bringen, woselbst sie ordentlich in eine Karte getragen, nach den gewöhnlichen Portosätzen austaxiret, und an das Postamt des Bestimmungsorts couvertiret, allda aber bei der Abgabe dieses Briefpaquets, das in der beigefügten Karte ausgeworfene Porto zur Hälfte bei dem Postamte berechnet, die andere Halbscheid aber denen Fuhr- und Schiffleuten für die Bestellung gelassen werden soll.

§. 6. Wann ferner hin und wieder sich geäußert, daß zum Theil auch von invaliden und verabschiedeten Soldaten häufige Postdefraudationes begangen, und von denenselben gleichsam daraus ein eigenes Gewerbe gemacht werde; So ist des Endes bereits vorlängst verordnet worden, daß selbige im Betretungsfall nicht nur ihrer etwa genießenden Gnadengelder verlustig sein, sondern überdies zur Festungsarbeit gebracht werden sollen.

§. 7. Alle Päckereien von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen) sollen ohne Unterschied mit den Posten versandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnführern ꝛc. keine Paquete von solchem Gewicht, eben so wenig, als Summen Geldes zur Bestellung an- und mitgenommen werden; widrigenfalls die Contravenienten das erstemal in 50 Rthlr., das zweite mal in 100 Rthlr. Geldbuße, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Vestungsstrafe verfallen sein, bei noch öfterm Wiederholungsfall aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiff-

geräths wider sie vorgeschritten werden soll. Wobei zugleich jedermann bei funfzig Thaler Strafe untersaget wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Paquete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht, unter einer Emballage zusammen zu packen, und dieselben solchergestalt Unsern Posten zu entziehen.

§. 8. Alle und jede Accise- und Zollbediente, Land- Polizei- Zoll- und Mühlen-Bereuter, Visitatores, Thorschreiber, Baumschließer ꝛc. sind zu dem Ende durch die bisherige Edikte und Reglements schon zu wiederholten malen angewiesen, die Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer, Kahnführer, Botenläufer, auch alle andre Personen solchen Standes und Gewerbes, bei deren Einpassirung in den Thoren und Schlagbäumen auf das genaueste zu visitiren, und wenn bei selbigen entweder versiegelte Briefe, oder postmäßige Paquete sich vorfinden, die betroffenen Contravenienten, nebst solchen in Beschlag zu nehmenden Briefen und Sachen dem zunächst belegenen Postamt zur weitern Besorgung einzuliefern; als wobei es, und daß dem Denuncianten pro Vigilantia der vierte Theil der von dem Defraudanten zu erlegenden Geldstrafe zugebilliget werden soll, ferner sein Verbleiben hat.

§. 9. Da das General-Postamt nach erfordernden Umständen, in denen Städten, wo Pack- und Accisehöfe vorhanden sind, eigene Postvisitatores bestellen wird, welche bei Aus- und Abladung der von den Fuhrleuten und Schiffern mitgebrachten Frachtstücke ꝛc. zugegen sein, und auf die etwa vorgehende Post-Beeinträchtigungen ein wachsames Auge haben sollen; So soll von Seiten der Accise-Bedienten den gedachten Postvisitatoren, bei Ausübung ihres Officii keine Hinderniß oder Schwierigkeit gemachet, sondern denenselben vielmehr dabei alle Willfährigkeit und Beförderung geleistet werden.

§. 10. Auch verstehet es sich von selbst, daß nach diesen vorlängst bekannten Vorschriften sich nicht nur die einheimischen, sondern auch die fremden von auswärtigen Orten in Unsere Staaten kommende Fuhrleute, Landkutscher, Schiffer ꝛc. gebührend zu achten, oder zu gewärtigen haben, daß sie im Contraventionsfall gleich den Einheimischen in die bestimmte Strafe verfallen sein sollen.

§. 11. Die den Postdefraudanten abgenommenen Briefe müssen von den Postämtern so fort gehörig encartiret, und mit der allerersten Post nach dem Bestimmungsort abgesandt, keinesweges aber dem General-Postamt originaliter mit eingeschicket werden, indem es hinlänglich ist, wenn bei der Anzeige des Contraventionsfalls eine gewisse und zuverlässige Specification solcher Briefe beigefüget wird. N. C. C. T. VII. S. 1726.

b) Circulare des Generalpostamts v. 14. Juni 1822., betr. die Versendung der Briefe und Pakete durch Schiffer.

Obwohl die Postordnung vom 26. Novbr. 1782., Abschnitt XVI. §. 1. und 7. und die §§. 143. und 150. Tit. XV. Thl. II. des A. L. R. ausdrücklich bestimmen, daß sowohl verschlossene Briefe, als postmäßige Packete, mithin solche, die 40 Pfund und darüber wiegen, ausschließlich mit der Post und nicht mit Schiffern befördert werden sollen, auch dabei ein Unterschied für Strom- und Seeschiffer nicht gemacht ist, so hat sich doch ergeben, daß hierauf nicht gehörig geachtet und von den Postämtern besonders die Seeschiffer nicht hiebei hinreichend controllirt werden. Den Postämtern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, folgende Grundsätze sich hiebei künftig zur Richtschnur dienen zu lassen.

1) Kein Schiffer darf sich, der Regel nach, in Gemäßheit obgedachter Gesetze mit der Beförderung verschlossener Briefe und postmäßiger Packete befassen, nur denen, die ausschließlich von einem Absender gedungen und befrachtet, und deshalb einem expressen Boten gleich zu achten sind, steht dieses in Absicht der Briefe und Packete dieses Absenders frei.

2) Findet aber dennoch, eintretender Umstände wegen, eine solche Beförderung durch einen Schiffer statt, so muß letzterer dieserhalb sich bei der Post-Station des Abgangs-Orts oder des Orts der Ankunft melden, und eine Karte lösen, wofür er das Porto erlegt, welches im erstern Falle für den Transport des Briefes oder Packets zu Lande, und in sofern der Bestimmungsort im Auslande liegt, bis zur Grenze, und im zweiten ebenmäßig von der Grenze bis zum Bestimmungsorte entrichtet werden muß.

3) Nur den seewärts aus fremden Häfen eingehenden Schiffern soll es von jetzt an nachgelassen werden, für jeden Adressaten ihrer Ladung Einen verschlossenen Brief mitzubringen, und ohne Entrichtung von einigem Porto selbst zu bestellen, wobei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Collis, als die Zahl der verschiedenen im Manifeste benannten Empfänger berücksichtigt werden soll. Dieser Brief darf jedoch nicht über ein Loth wiegen. Bei schwereren Briefen behält es bei der allgemeinen Bestimmung sein Bewenden.

4) Die in einen Seehafen eingehenden Schiffer sind verpflichtet, der ersten Zollbehörde alle bei sich habende verschlossene Briefe vorzulegen, damit sie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächst an Eidesstatt zu deklariren, daß sie sonst keine weiter bei sich führen. In dieser Karte müssen auch diejenigen Briefe, die ohne Erlegung des Porto, dem Schiffer ad 3. selbst zu bestellen nachgelassen ist, jedoch separatim, mit aufgeführt werden. Nach dieser Karte wird bei dem Postamte das ad 2. geordnete Porto entrichtet.

5) Für jeden verschwiegenen Brief erlegen der inländische Absender, so wie der Schiffer, und zwar letzterer ohne Unterschied, ob er ein Einländer, oder ein Unterthan anderer Staaten ist, jeder eine Strafe von Zehn Thalern und für jedes nicht angegebene postmäßige Packet eine solche von 50 Rthlr. Dem Denuncianten wird der vierte Theil der Strafe zugebilligt. Im Wiederholungsfalle der Contravention wird diese Strafe verdoppelt. Die an Eidesstatt abzugebende Declaration wird, wenn sie als falsch befunden ist, noch besonders nach näherer Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1410. geahndet.

v. K. Annalen B. 6. S. 360.

4) **a) Edict** das Extrapost-Fuhrwesen betr., v. 11. April 1766.; s. oben sub 3. c.

b) A. L. R. Thl. II. Tit. 15. §. 152—154. u. **Verordnung** v. 12. Juni 1804., Zusätze 6. 7. u. 8., betr. die Aufhebung und Abänderung der vorbemerkten §§. in Betreff der Fortschaffung der Reisenden; s. oben sub. 1. a. u. b.

c) Verordnung v. 26. Mai 1820., wegen des Zwangsgebrauchs der Extra-Posten.

In der Absicht, den durch die Edikte vom 11. April 1766. und 12. Juni 1804. angeordneten Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soweit zu ermäßigen, als eine Vereinigung des Bedürfnisses der Posteinrichtung mit dem Interesse der Gewerbtreibenden und des reisenden Publikums es zuläßt, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unsers Staats, in welchen das A. L. R. mit seinen Deklarationen wegen des Postregals, und die älteren Postgesetze eingeführt sind, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

1) Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, da der Reisende mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem auf einer Postroute gelegenen Stationsorte angekommen ist, und von da mit einem andern g e d u n g e n e n Fuhrwerk weiter fahren will.

2) Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre, an einem Poststationsorte ankommen, dürfen von nun an schon 24 Stunden nach ihrer Ankunft mit andern Miethspferden ihre Reise fortsetzen.

3) Werden ihnen die verlangten Postpferde nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung gegeben, oder ist die Postbehörde nicht im Stande, ihnen auf ihr Begehren einen verdeckten Wagen zu stellen, da sie doch einen solchen anderweitig miethen könnten, so ist ihnen erlaubt, auch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einem andern Lohnfuhrwerk weiter zu fahren.

Diese Bestimmungen sollen auch für die Residenz Berlin gelten.

4) Die Uebertretung der Vorschriften über den Zwangsgebrauch der Extrapostfuhren soll, mit Aufhebung der bisherigen Strafbestimmungen, sowohl an dem Reisenden, als an demjenigen, welcher die Pferde für Bezahlung gestellt hat, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. G. S. S. 71.

d) Verordnung v. 10. Januar 1824., wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren vorgenommenen Pferdewechsels und wegen Einführung der Abgabe auf Personenfahren der Lohnkutscher.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Sicherstellung der gesetzlichen Vorrechte der Post-Anstalten betreffend, bestimme Ich hierdurch:

1) daß es als eine Umgehung der Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1820 betrachtet, und mit der unter No. 4. angedroheten Strafe geahndet werden soll, sowohl, wenn Miethskutscher oder Lohnfuhrleute auf der Poststraße, außerhalb dem Stationsorte, die Pferde wechseln, als auch, wenn sie in größerer oder geringerer Entfernung die Straße mit der Absicht verlassen, außerhalb derselben andere Pferde vorzuspannen.

Ich setze hierdurch

2) fest, daß in- und ausländische Miethskutscher und Lohnfuhrleute mit dem 1. März d. J. von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten, oder über Orte, woselbst Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten sollen.

Inländische Fuhrleute bezahlen die Abgabe an die Post des Orts, von dem sie abreisen, oder wenn sich daselbst keine Post-Anstalt befindet, in der Station, welche sie auf ihrer Fahrt zuerst berühren. Ausländische Fuhrleute entrichten solche an dem ersten diesseitigen Stationsorte, von demselben an gerechnet.

Die Quittung der Post, dient dem Fuhrmann zur Legitimation gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gendarmen.

Die Umgehung der Postabgabe unterwirft den Fuhrmann der im Gesetz vom 26. Mai 1820. No. 4. angedroheten Strafe, von welcher jedoch der Reisende nicht betroffen wird.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und das General-Postamt wegen der Ausführung unter 2. das Erforderliche anzuordnen. G. S. S. 16.

e) Publicandum des General-Postamts v. 15. April 1824., betr. die Entrichtung der Lohnfuhrabgabe.

In Folge der Allerhöchsten Königl. C. O. vom 10. Januar d. J.,

nach welcher von einer jeden, auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. Mai 1820. Nr. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Kourant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe Statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet, zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann berechnet und entrichtet werden.

2. Der Betrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3. Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reisetour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich füh-

ren muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten, und gegen die Gensd'armen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4. Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Bestimmungsorte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis incl. 4 Meilen, nur für 3 Meilen u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publico häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5. Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Poststraße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenzstation in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventionsstrafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6. Die Fuhren der Handwerker, Wirthschaftsbeamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschaftswagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und andern ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personenwagen, als Einschnallgefäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreit bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

v. K. Annalen B. 8. S. 388.

f) Vergl. C. O. v. 12. Januar 1825., betr. das Verfahren bei der Untersuchung der Post-Lohnfuhrzettel-Contraventionen. (G. S. S. 7.)

Jagdcontraventionen.

§. 315. Wer auf Königlichen, oder andern Jagdrevieren, des Jagens, Hetzens, oder Schiessens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, mit der in den besondern Jagdordnungen bestimmten Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 316. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten unternommen worden.

§. 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schiessen, oder Fangen, ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt. (§. 1145.)

§. 318. Niemand soll sich auf fremden Grund und Boden, ausserhalb der ordentlichen Landstrasse, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.

§. 319. Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bei ihm befindlichen Gewehrs oder Jagdgeräthes verlustig sein; und ausserdem, nach Verhältniss des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden.

Vergl. als Provinzial-Jagdgesetze:

a) für die Chur-, Neu- und Alt-Mark:

α) **Verordnung** v. 9. Decbr. 1620., wie diejenigen, welche sich des Wildpraths-Schießens unterstehen, gestrafet werden sollen. (C. C. M. T. IV. Abthl. I. S. 547., v. R. I. 1. S. 27.) aufgeh. in §. 30. der **Holzordnung** v. 1. Febr. 1622., (C. C. M. T. IV. Abthl. I. S. 527.)

β) **Edict** v. 5. Novbr. 1683. wegen der Schwanen und Trappen. (C. C. M. T. IV. Abth. I. S. 579. v. R. I. 1. S. 124.) desgl. und wegen des erlaubten Schießens der Kraniche, v. 3. Octbr. 1722. (C. C. M. T. IV. S. 725.)

γ) **Edict** v. 1. März 1687., wegen Aufsuchung der Hirschgehörne und Stangen, (C. C. M. T. IV. Abthl. I. S. 591., v. R. I. 1. S. 159.) u. Renovation desselben v. 24. Jan. 1728. (C. C. M. T. IV. S. 757.)

δ) **Edict** v. 12. Octbr. 1703., wegen Schonung des Damm-Wildprets, (C. C. M. T. IV. S. 633.)

ε) **Edict** v. 31. Octbr. 1703., wegen Schonung der Fasanen, (C. C. M. T. IV. S. 635., v. R. I. 1. S. 264.), desgl. v. 8. Novbr. 1721., (C. C. M. T. IV. S. 725. v. R. I. 1. S. 599), und v. 11. April 1732. (C. C. M. T. IV. S. 725. v. R. I. 1. S. 605.)

ζ) Renovirte und verbesserte **Holz-, Jagd-** und **Mast-Ordnung** für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark, auch die Wendischen und zugehörigen Kreise, vom 20. Mai 1720. (C. C. M. T. IV. S. 683., v. R. I. 1. S. 531.)

η) **Edict** wegen Schonung des Reh-Wildprets, v. 13. März 1713., (C. C. M. T. IV. S. 661., v. R. I. 1. S. 308.); **Declaration** v. 11. Novbr. 1723., betr. das Schießen der Rehböcke während der Schonzeit, (C. C. M. T. IV. S. 729. v. R. I. 1. S. 674.); **Edict** v. 19. Octb. 1724., wegen Schonung des Wildprets, (C. C. M. T. IV. S. 747.); **Edict** v. 30. Juli 1749., wegen Schonung des Rehwildes, (C. C. M. Cont. IV. S. 1777., v. R. I. 2. S. 234.); **Publicandum** vom 27. Octbr. 1784., wegen Schonung des Rehwildes, (N. C. C. T. VII. S. 2965., v. R. I. 7. S. 719.)

ϑ) **Edict** v. 5. Januar 1726., wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit, (C. C. M. T. IV. S. 753.)

ι) **Declaration** v. 22. Decbr. 1728., wegen Ausnahme von der Schonzeit, (C. C. M. T. IV. S. 761.), **Edicte** v. 31. März und 7. April 1729., und **Declaration** v. 23. Mai 1729., daß Waldschnepfen und wilde Enten zu allen Zeiten geschossen werden können, (C. C. M. T. IV. S. 761., v. R. I. 2. S. 64 und 65.)

κ) **Edict** v. 15. Novbr. 1713., wegen des Knüttelns der Hunde zur Schonung der Jagd, (C. C. M. T. IV. S. 663. v. R. I. 1. S. 392.) und dessen Renovation v. 9. Januar 1717., (C. C. M. T. IV. S. 673., v. R. I. 1. S. 431.); **Edict** v. 17. März 1725., wie es mit den Hunden gehalten werden soll, damit solche dem Wildpret keinen Schaden zufügen, (C. C. M. T. IV. S. 749., v. R. I. 1. S. 724.); **Circulare** v. 15. Febr. 1769., wegen Knüttelung der Hunde. (C. C. M. T. IV. S. 5379., v. R. I. 3. S. 479.);

λ) **Edict** vom 19. October 1724., daß kein Wildpret ohne Producirung eines Attests in die Thore eingelassen werden soll. (C. C. M. T. IV. S. 745., v. R. I. 1. S. 724.);

μ) **Publicandum** v. 27. Aug. 1796., wegen Abstellung der überhandnehmenden Wilddiebereien, N. C. C. T. X. S. 619., v. R. III. S. 500.)

b) für Pommern:

Forst- und **Jagdordnung** v. 24. Decbr. 1777., (N. C. C. T. VII. S. 1057., v. R. I. 6. S. 271.) und **Verordnung** v. 22. Juni 1800., betr. die Pflichten der Holz- und Hütungsberechtigten und die Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen in Pommern. (Hoffmanns Repertorium, 3. Fortsetzung S. 566., v. R. VI. S. 141.); sowie **Rescript** v. 14. De-

zember 1833., betr. die Gültigkeit der vorgedachten Verordnungen im Lauenburg-Bütowschen Kreise. (v. K. J. B. 42. S. 458.)

c) für Ostpreußen und Litthauen:

α) **Forstordnung** v. 3. Decbr. 1775., (N. C. C. T. V. S. 273., v. R. I. 6. S. 81.) (gilt auch im Regierungsbezirk Posen und in einem Theile des Regierungsbezirks Bromberg.)

β) **Verordnung** v. 30. April 1794., betr. das Einbringen und den Verkauf des Wildprets und der Wildhäute, (N. C. C. T. IX. S. 2151., v. R. II. S. 624.);

γ) Ostpreußisches Provinzialrecht. Zusatz 232.

d) für Westpreußen mit Einschluß des Marienwerder und Riesenburger Kreises, und für den Netzdistrikt:

Forst- und **Jagdordnung** 8. Octbr. 1805. (N. C. C. T. XI. S. 3152., v. R. VIII. S. 354.) (gilt auch in einem Theile des jetzigen Regierungsbezirks Bromberg.)

e) für Schlesien:

α) **Jagd-Patent** vom 4. Mai 1701., (Brachvogelsche Ed. Sammlung Thl. I. S. 301.);

β) Neurevidirte **Holz-, Mast-** und **Jagdordnung** für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, und deren **Declaration** v. 13. Octbr. 1774. (Kornsche Edict. Samml. B. VI. S. 387., B. XIV. S. 239.);

γ) **Forstordnung** für die Schlesischen Gebirgsforsten, v. 8. Septbr. 1777. (Kornsche Edict. Samml. B. XV. S. 313.);

δ) **Forst-Regulativ** für Schlesien vom 26. März 1788. (Neue Schles. Edict. Samml. B. 2. S. 30.)

f) für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und die denselben incorporirten Grafschaften:

α) Revidirte **Holz-, Mast-** und **Jagdordnung** für die genannten Landestheile, v. 3. Octbr. 1743. (besonders abgedr. Berlin 1743.);

β) **Publicandum** v. 31. März 1786., betr. das Verbot der Jagd mit Jagdhunden. (N. C. C. T. VIII. S. 65., v. R. I. 7. S. 508.)

g) für einzelne Theile der Provinz Westphalen:

α) **Holz-, Forst-** und **Jagdordnung** des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, v. 4. März 1738., (Schlüter Provinz. Recht S. 90.) und **Rescript** v. 3. Juni 1836., betr. die Gültigkeit derselben. (v. K. J. B. 47. S. 608.);

β) **Jagd-, Busch-** und **Fischereiordnung** für das Fürstenthum Münster, v. 9. Juli 1759., nebst deren **Erläuterung** v. 27. April 1770., und **Jagdordnungen** v. 11. Febr. und 3. Juli 1765. und 8. Juni 1775. (Schlüter Prov. Recht S. 177., 216., 206 und 334.);

γ) Jülich- und Bergische gesammelte und erneuerte **Jagd-** und **Forstsatzungen**, v. 8. März 1761. (Scotti Samml. Thl. I. S. 499.);

δ) Bergische **Jagdordnung** vom 17. März 1807. (Scotti Samml. Thl. II. S. 1049.);

ε) Churf. Kölnische **Verordnung** wegen der Jagd, v. 10. Febr. 1792. (Schlüter Prov. R. von Münster S. 420.);

ζ) **Rüge-Verordnung** für die Fürstl. Salmschen Aemter Ahaus und Bocholt, v. 18. Febr. 1804. (Schlüter Prov. Recht S. 428.)

η) **Jagd- und Waldordnung** für Cleve, Geldern, Mörs und Mark, v. 13. Juli 1765. (Scotti Samml. Thl. III. S. 1649.)

2) **Rescript** v. 3. Juni 1836, daß die Vorschriften des A. L. R. über Jagdcontraventionen sich nicht auf Jagdberechtigte beschränken.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf seinen Bericht vom 3. d. M.
den Antrag der Minden-Ravensbergschen Gutsbesitzer hinsichtlich der Bestrafung der Jagd-Contraventionen betreffend,
Folgendes eröffnet:

Wenn gleich die Bemerkung in dem Berichte gegründet ist, daß den Ständen der Provinz Westphalen auf ihren Antrag in dem Landtagsabschiede vom 30. Decbr. 1834.

die Vorlegung des Entwurfs zu einer neuen Forst- und Jagdordnung für den nächsten Provinzial-Landtag zugesagt sei, so erscheint der Vorschlag des Collegiums doch nicht angemessen, die Minden-Ravensbergschen Gutsbesitzer, welche sich über die von Seiten mehrerer Untergerichte des dortigen Departements unterlassene Beachtung der ältern dortigen Provinzial-Forst- und Jagdordnung vom 4. März 1738. beschweren, lediglich auf jene den Ständen gemachte Zusage zu verweisen.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, und das Kollegium scheint nach seinem Berichte auch selbst dieser Ansicht zu sein,

daß die Jagd-Contraventionen (im Gegensatz zu dem in den §§. 317. und 1145. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R. näher bezeichneten Wilddiebstahl) auch noch jetzt in den dortigen Provinzen nach jener Forst- und Jagdordnung vom 4. März 1738. zu bestrafen seien.

Dies folgt nicht blos daraus, daß das A. L. R. im §. 315. Tit. 20. Thl. II. rücksichtlich der Strafen dieser Vergehen ausdrücklich auf die besondern (Provinzial) Jagdordnungen verweist, sondern hauptsächlich auch aus dem §. 2. des Patents vom 9. September 1814. über die Wiedereinführung des A. L. R. in jene Provinzen, welcher vorschreibt:

daß selbst die während der Fremdherrschaft aufgehobenen Provinzialgesetze wieder volle Wirksamkeit in allen denjenigen Fällen haben sollen, in denen das A. L. R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

Bis zur Emanation jener verheißenen neuen Forst- und Jagdordnung muß daher die vom 4. März 1738, soweit ihr nicht durch das A. L. R., wie namentlich beim eigentlichen Wilddiebstahl, derogirt wird, noch ferner zur Anwendung kommen, und es erscheint nothwendig, die Untergerichte, welche dies verkennen, und namentlich das Land- und Stadtgericht zu N. hierauf aufmerksam zu machen, wozu das O. L. Ger. hierdurch angewiesen wird.

Bei dieser Gelegenheit ist aber zugleich dem gedachten Gerichte zu N. zu empfehlen, die in mehreren seiner abschriftlich von den Beschwerdeführern eingereichten Erkenntnisse ausgesprochene Meinung,

daß die §§. 318. und 319. Tit. 20. Thl. II. nur von Fällen sprechen, wo ein Jagdberechtigter sich der darin näher bezeichneten Verletzungen eines fremden Jagdreviers schuldig macht,

künftig in judicando einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, da die Richtigkeit dieser Meinung sowohl nach den Worten jener Gesetzstelle, als nach dem Zusammenhange und dem Gegensatze, in welchem dieselbe mit den übrigen dortigen Vorschriften stehet, sehr zu bezweifeln ist, und es namentlich sonst an einem Strafgesetz für diejenigen Falle fehlen würde, wo ein Nicht-Jagdberechtigter dergleichen Vergehungen verübt hat.

Uebrigens wird das Königl. O. L. Ger. zugleich beauftragt, den Beschwerdeführern, welche ihre Addressen unter ihrer Vorstellung nicht deutlich genug bezeichnet haben, um sie von hier aus bescheiden zu können, sowohl Abschrift des Berichts des Kollegiums vom 3. v. M. als dieses Rescripts des Justizministers nachrichtlich mitzutheilen, und sie zugleich von der Verfügung in Kenntniß zu setzen, welche das O. L. Gericht in Gemäßheit der ihm ertheilten Anweisung an die Untergerichte des Departements und an das Land- und Stadtgericht zu N. erlassen wird.

Von eben diesen Verfügungen und von dem den Beschwerdeführern ertheilten Bescheide ist auch dem Justizminister Abschrift einzureichen. v. K. J. B. 47. S. 608.

3) a) **Rescript** v. 21. Jan. 1796, betr. die Ueberlassung der bei Jagdcontraventionen abgenommenen Gewehre an die Forstbedienten.

Da Wir festzusetzen befunden, daß

bei Jagd-Contraventionen die den Wilddieben oder Jagd-Contravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre, sothanen Forstbedienten zur Belohnung ihrer Vigilanz, nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden sollen,

so machen Wir Euch solches auf Euren Bericht vom 7. Jan. c. bekannt, um hiernach sowohl für die Zukunft als in Absicht des zu diesem Regulativ Anlaß gegebenen Falles in Untersuchungssachen wider Schneider Schonert zu verfahren. Das rc. Sind rc. Gegeben Berlin, den 21. Jan. 1799. Amelangs Archiv rc. B. 2. S. 150 ff.

b) **Rescript** v. 23. Juni 1804, daß das abgenommene Jagdgeräth dem Besitzer der Jagd zufällt.

Wir haben aus Eurem Berichte vom 12. Mai v. J. ersehen, wie darüber bei Eurem Collegio Zweifel entstanden sind:

ob die, den Jagd-Contravenienten auf Privat-Jagd-Revieren, incl. der städtischen, abgenommenen Gewehre und sonstige Jagd-Geräthschaften, nach deren durch Urtel und Recht erfolgter Confiscation zum Besten der General-Straf- oder der Forst-Kasse einzuziehen und zu veräußern,

oder

ob solche nach der Bestimmung des Rescripts an den Instructions-Senat des Cammergerichts vom 21. Jan. 1799., welches festsetzet:

daß bei Jagd-Contraventionen die den Contravenienten von den Forstbedienten des Reviers abgenommenen Gewehre sothanen Forstbedienten, zur Belohnung ihrer Vigilanz, nach erfolgter Confiscation eigenthümlich überlassen werden sollen,

auch städtischen und adelichen Forstbedienten, und den Pächtern Landesherrlicher, städtischer und anderer Privat-Jagden und deren Leuten zu überlassen seien? und wie Ihr dafür haltet, daß diese Ausdehnung des angezogenen Rescripts unzulässig sei und also dergleichen, den Jagd-Contravenienten auf Privat Jagd-Revieren, incl. der städtischen, abgenommenen Jagdgeräthschaften dem Fisco anheim fallen müssen.

Dieser Euerer Meinung kann jedoch aus nachstehenden Gründen nicht beigepflichtet werden.

Das A. L. R. setzt an dem von Euch angeführten Orte Thl. 2. Tit. 20. §. 319. nur auf Uebertretung der §. 318. enthaltenen Vorschriften den Verlust des bei sich habenden Gewehrs oder Jagd-Geräthes, und bestimmt nicht, daß solches confiscirt werden solle. Es erklärt vielmehr die Abnehmung solcher Geräthe, womit ein Uebertreter der Art in Jagdrevieren nach §. 318. ohne Unterschied derselben betroffen wird, nach §. 320. allgemein für Pfändung, und verweiset also auch in Ansehung deren rechtlichen Wirkung auf die Vorschriften des 14. Tit. I. Thls. im 4. Abschnitte von Pfändungen. Es sondert in jenem §. 319. den den Uebertreter treffenden Verlust des Geräthes ausdrücklich von der ihn erwarteten Strafe ab, ordnet nichts von einem besondern Pfandgelde und giebt dadurch mit Rücksicht auf das allgemeine Pfändungs-Gesetz im I. Thl. 14. Tit. deutlich zu erkennen, daß das abgenommene Geräthe, dessen im §. 419. der Uebertreter für verlustig erklärt wird, ohne Unterschied dem Pfänder zukommen solle. Die Bekanntmachung der Jagd-Strafen in Süd-Preußen vom 1. März 1794. enthält keine, von den obenangezogenen Vorschriften des A. L. R. abweichende Bestimmungen. Es ist hiernach alles dasjenige anwendbar, was Ihr aus dem A. L. R. im 2. Thl. 17. Tit., und I. Thl. 9. Tit. abgeleitet, und erledigt sich also Eure Anfrage dahin,

daß einem jeden eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd das abgepfändete Jagd-Geräthe zustehet,

wornach Ihr Euch also in dem vorliegenden Falle und in künftigen Fällen zu achten habt. Berlin, den 23. Juni 1804. Neues Archiv B. 3. S. 335.

c) **Rescript** vom 14. Aug. 1826, betr. die Confiscation des Jagdgeräths bei den von hiesigen Unterthanen im Auslande begangenen Jagd-Contraventionen.

Mit dem in dem Berichte des (Tit.) vom 30. Mai c. entwickelten Prinzip, daß bei Jagdcontraventionen, welche von diesseitigen Unterthanen auf fremden Territorium verübt worden sind, das confiscirte Jagdgeräth nicht dem auswärtigen Jagdinhaber, sondern dem Preußischen Fiscus zukommt; erklärt sich der Justizminister, im Einverständniß mit den Königl. Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, einverstanden. Act. des Justizm. A. 6774.

§. 320. Wer sich dergleichen Pfändungen widersetzt, soll nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. 14. §. 459. sqq. bestraft werden.

1) **Gesetz** v. 31. März 1837, über die Bestrafung der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagd-Beamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagdberechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§. 1—4.) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5. bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1—6.) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forst-Beamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denuncianten oder Damnificaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forst-Beamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. G. S. S. 67.

2) **Gesetz** v. 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum

Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch der Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagd-Beamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, soweit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. G. S. S. 65.

§. 321. Was von Jagdcontraventionen verordnet ist, gilt auch von Beeinträchtigungen der Fischereigerechtigkeit.

1) Vergl.

a) Erneuerte **Fischerordnung** vom 3. März 1690. (C. C. M. T. IV. Abth. 2. S. 247. v. R. I. 1. S. 166.);

b) **Fischerordnung** für das Curische Haff, v. 11. Juni 1792, (N. C. C. T. IX. S. 995. v. R. II. S. 322);

c) **Verordnung** v. 6. April 1791, betr. die Fischerei in der Ohre in der Altmark. (N. C. C. T. IX. S. 73. v. R. II. S. 74.);

d) **Verordnung** v. 12. Decbr. 1668, wegen der Nacht-Fischerei, (C. C. M. T. IV. Abth. 2. S. 197. v. R. I. 1. S. 114.);

e) **Edict** v. 6. Aug. 1764, wider die Fischdiebereien im Amte Cottbus. (N. C. C. T. III. S. 461. v. R. I. 3. S. 47.)

2) **Rescript** v. 5. Aug. 1836, betr. die Bestrafung des unbefugten Angelns.

Dem Königl. Kammergericht wird auf den unterm 17. August v. J. erstatteten Bericht, betreffend die Beschwerde der Fischergemeinde zu Schwedt in der Denunciationssache wider den Fleischer B. und Genossen, nachdem über den Gegenstand mit den Herrn Geheimen Staats-Ministern Freiherrn von Brenn, von Rochow und dem wirklichen Geheimen Rathe Herrn von Ladenberg kommunizirt worden ist, bei Rücksendung des Berichts der Justizkammer zu Schwedt vom 31. Juli pr. folgendes eröffnet:

Die Justizkammer hat die Untersuchung gegen die von dem Fischergewerk zu Schwedt wegen unbefugten Angelns beschuldigten Personen augenscheinlich weniger wegen ihrer Zweifel über die Ausschließlichkeit der Fischereigerechtigkeit der Denunzianten, als vielmehr deshalb abgelehnt, weil sie dafür hält, daß das unbefugte bloße Angeln in einem öffentlichen Strome, wegen der Oeffentlichkeit, mit der es geschieht, und mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des dabei erzielten Gewinnes, nicht nach §. 1147. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. kriminalrechtlich als wirklicher Diebstahl, sondern nach §§. 321. 315. a. a. O. und nach §. 5. der revidirten Fischer-Ordnung vom 3. Mai 1690. (Rabe Samml. B. I. Abth. 1. S. 170.) nur als eine Fischerei-Contravention polizeilich bestraft werden könne.

Abweichend von dem Königl. Kammergericht, welches diese Meinung ganz zu verwerfen scheint, muß der Justizminister wenigstens theilweise derselben beitreten.

Allerdings trägt das bloße unbefugte Angeln in einem öffentlichen Strome, in der Regel den Charakter des Diebstahls nicht an sich. Der Natur der Sache nach geschieht es fast immer bei Tage, frei und öffentlich, und in den meisten Fällen mehr zum Vergnügen des Angelnden, als aus wirklicher Gewinnsucht. Dieses letztere Hauptmerkmal des Diebstahls, sowie das zweite Erforderniß, die Heimlichkeit der Handlung, fehlen daher in der Regel bei dem Angler, und derselbe ist meistens dem Jagdkontravenienten vergleichbar, welcher auch nur zur Befriedigung seiner Jagdlust, nicht um mit der Beute sich zu bereichern, das fremde Revier betritt, und eben deshalb nicht dem wirklichen Wilddieb, der vom heimlichen Jagen ein Gewerbe macht, vom Gesetz gleichgestellt, sondern bedeutend gelinder als dieser bestraft wird. (vergl. §§. 315—317. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

Derselbe Unterschied, welchen das Gesetz hier beim unbefugten Jagen macht, wird auch beim unbefugten Fischen überhaupt beachtet werden müssen, zumal der §. 321. a. a. O. rücksichtlich der Beeinträchtigungen der Fischerei-Gerechtigkeit ausdrücklich auf die Vorschriften von Jagdkontraventionen verweist.

Hieraus folgt aber, daß wenn das unbefugter Weise vorgenommene Fischen oder Angeln in einem konkreten Falle wirklich aus entschiedener Gewinnsucht, oder, wie das A. L. R. im §. 317. sich ausdrückt, als Gewerbe betrieben wird, dann auch gegen den Thäter die im §. 5. der Fischer-Ordnung von 1690. angedrohte, von der Orts-Polizeibehörde zu verhängende geringe Geldbuße nicht genüge, sondern die kriminalrechtliche Strafe des Diebstahls (§. 1147. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.) gerichtlich zur Anwendung gebracht werden müsse.

Nach dieser Ausführung muß daher zunächst dem Magistrat zu Schwedt der erste Angriff und die Untersuchung rücksichtlich jeder von der Fischergemeinde zur Anzeige gebrachten unbefugten Ausübung der Fischerei überlassen bleiben. Eben diese Behörde verhängt die, im §. 5. der Fischer-Ordnung bestimmte Polizeistrafe gegen die Denunziaten, sofern diesen nur eine Contravention zur Last fällt. Findet sich aber bei der Untersuchung in einem gegebenen Falle, daß das unbefugte Fischen als Gewerbe betrieben worden ist, daß also z. B. der Thäter die gefangenen Fische verkauft oder zu verkaufen beabsichtigt hat, so muß die Sache zur Einleitung der Criminal-Untersuchung an die Gerichtsbehörden abgegeben werden.

Mit der vorstehend entwickelten Ansicht haben sich auch die Herren Geh. Staatsminister Freiherr von Brenn und von Rochow, sowie der Herr Wirkliche Geheime Rath von Ladenberg in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 29. Juni c. einverstanden erklärt, und veranlaßt der Justiz-Minister daher das Königl. Kammer-Gericht der Justizkammer zu Schwedt diese Verfügung mitzutheilen und ihr die darin aufgestellten Grundsätze zur Nachachtung anzuempfehlen.

Act. des Justizm. Gen. F. No. 56. fol. 18.

Bergwerkscontraventionen.

§. 322. Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des ihm vorbehaltenen Bergwerksregals (Tit. 16. Abschn. 4.) beeinträchtigt, hat die in den besondern Bergordnungen festgesetzten Strafen zu erwarten.

1) Vergl. die **Provinzial-Bergordnungen:**

a) für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark, vom 29. April 1766 (v. R. I. 3. S. 168.) nebst Declarationen v. 13. Septbr. 1777. (v. R. I. 6. S. 255.) u. 13. März 1786. (v. R. I. 7. S. 500.) und Patent v. 16. Mai 1803, betr. die Verwaltung des Bergwerksregals in dem ehemaligen Bisthum Paderborn nach den Vorschriften des A. L. R. und der Bergordnung v. 29. April 1766 (v. R. VII. S. 464.);

b) für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, v. 5. Juni 1769 (Kornsche Edictensamml. u. N. C. C. T. IV. S. 5827.)

c) für das Herzogthum Magdeburg, das Fürstenthum Halberstadt und die Grafschaften Mannsfeld, Hohenstein und Rheinstein, v. 7. Decbr. 1772. (v. R. I. 4. S. 446.) u. Patent v. 9. April 1803, betr. die Verwaltung des Bergwerksregals in den von Preußen in Besitz genommenen Gebieten des Fürstenthums Hildesheim, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurth. (v. R. VII. S. 432.)

2) S. übrigens A. L. R. II. 16. §. 97, 136, 151, 152, 208—212.

Achter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

1) **C. O.** v. 6. März 1821. und v. 5. Septbr. 1821., betr. die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht eingeführt ist; s. zu §. 91. dies. Tit.

2) **C. O.** v. 21. Juli 1826., betr. die Bestrafung der Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen.

Ich bestimme auf Ihren im Berichte vom 18. Juli c. enthaltenen Antrag, daß den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der Verordnung vom 25. April 1822, wegen der Notarien geschehen, die Befugniß beigelegt werden soll, auch gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende setze Ich Folgendes fest:

1) Bei dem Appellationshofe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennet jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disciplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung statt finden, ohne daß eine Berufung zulässig ist.

2) Alle andere, zu einer Disciplinar-Rüge geeignete Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Ober-Prokurators, vor eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört worden ist.

3) Die Disciplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maaßgabe der Schwere des, dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4) Gegen alle Entscheidungen dieser Art (§§. 2. und 3.), so wie gegen diejenigen, hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25. April 1822, soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Ober-Prokurators, als des Angeschuldigten, zulässig sein. Wenn jedoch das Erkenntniß der ersten Instanz eine Suspension, oder die Dienstentsetzung ausspricht, so muß der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urtels; bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse, sich der Ausübung seines Amts enthalten, bei Vermeidung der, im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5) Die Disciplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators von dem zweiten Zivilsenate des genannten Gerichtshofes bestraft. Die Berufung gegen die Entscheidung findet sowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nr. 4. festgesetzten Modifikation statt, und geht an den ersten Zivilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausschluß der Oeffentlichkeit des Disciplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Bewenden.

7) Die Berufung gegen die Entscheidungen muß, vom Tage der Zustellung des Urtels, in Monatsfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zulässig.

Sie wird dem Ober-Prokurator, oder, nach Verschiedenheit des Falls, dem General-Prokurator, zugestellt, auf dessen Betreiben das Urtel ergangen ist.

Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate, vom Tage des ergangenen

Erkenntnisses an, gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notificirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden.

9) Die bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Kabinetsbefehls ergangenen und von dem Appellationshofe, nach der bisher befolgten Form, bereits bestätigten Disciplinarbeschlüsse sollen ohne Weiteres vollstreckt werden. Hinsichtlich der von dem Appellationshofe noch nicht bestätigten Beschlüsse der Landgerichte, so wie derjenigen, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen nicht dem Appellationshofe, sondern unmittelbar Ihnen, dem Justizminister, zur Bestätigung vorgelegt werden sollen, und noch nicht bestätigt sind, fällt die Bestätigung in der bisher gewöhnlichen Art weg; aber es ist dem Beschuldigten eine Frist von einem Monate, vom Tage der ihm zu machenden Zustellung, bewilliget, um die Berufung in der oben angegebenen Art einzulegen. Auch dem Ober-Prokurator steht diese Berufung zu, nur muß dieselbe in Monatfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, dem Beschuldigten zugestellt werden.

10) Alle bisher bestandenen Gesetze, in soweit sie den obigen Bestimmungen zuwider sind, treten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, außer Kraft. G. S. S. 71.

Grundsätze: 1) Vergehungen bei Erlangung eines Amts.

§. 323. Wer sich ein öffentliches Amt anmasst, ohne von der Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu sein, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden; auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlasst worden.

§. 324. In so fern dabei ein Betrug beabsichtigt worden, treten die §. 1377. sqq. enthaltenen Strafgesetze ein.

1) A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 76—81.

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amts anmaaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§. 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt, so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Parteien, in der Regel und wo nicht besondere Gesetze eine Ausnahme vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§. 79. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniß des Grades seiner Schuld bei der ungebührlichen Anmaaßung des Amts; seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabei; und der aus der Anmaaßung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bei zehn bis dreihundert Thalern fiscalischer Strafe sich ein Amt anmaaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

2) **Declaration** vom 9. März 1834, betr. die Bestrafung der Anmaaßung geistlicher Amtshandlungen.

Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79. Tit. 10. Thl. II: des A. L. R. auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen, bestimme Ich hiermit, daß die §. 79. l. c. angedrohte Geldbuße bis Funfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis sechs Wochen eintreten soll, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen anmaßen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Noth-Taufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Sollte über die Noth-Taufe an einem Orte weder durch Observanz, noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas festgestellt sein, so hat das Provinzial-Konsistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. G. S. S. 60.

§. 325. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, es sei an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen in ein öffentliches Amt einschleicht, der soll sofort und ohne weitere Rücksicht cassirt werden.

§. 326. Wer sein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten, gegen die Vorschrift der Landesgesetze, vorsätzlich missbraucht, der wird desselben für seine Person auf immer verlustig.

§. 327. Wenn dergleichen Missbrauch von Collegien und Corporationen begangen worden: so verlieren die gegenwärtigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bei solchen Wahlen auf Lebenszeit.

§. 328. Es kann daher das Wahlrecht von einem solchen Collegio nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigstens drei Mitglieder, die an dem vorigen Missbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden sind.

§. 329. Vorgesetzte, welche Jemanden, ohne die vorgeschriebene Prüfung seiner Fähigkeiten, und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bei entstandenem Schaden, nicht nur dem Staate, sondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich.

§. 330. In den Fällen des §. 325—329. wird die ernannte oder gewählte Person von dem Amte ausgeschlossen, und dasselbe von der vorgesetzten Instanz einer andern dazu tüchtigen Person nach Gutbefinden übertragen.

§. 331. Vorgesetzte, welche Jemanden gegen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen, zu einem Amte befördern, vorschlagen, oder ihm sonst dazu verhelfen, sollen nicht nur für allen von einem solchen Officianten verursachten Schaden selbst haften, sondern haben auch Cassation verwirkt.

§. 332. Ausserdem müssen sie in den vierfachen Betrag des erhaltenen Geschenks oder Vortheils; oder wenn dieses keiner gewissen Schätzung fähig ist, in eine willkührliche Geldstrafe, nach Höhe ihres Jahrgehalts, verurtheilt werden.

2) Bei Verwaltung desselben.

C. O. v. 11. Aug. 1832, wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 19. Juli d. J. habe Ich ersehen, daß einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgesetze wegen Amtsvergehen

und Verbrechen, von dem Nachweise des geleisteten Amtseides abhängig machen. Da diese Ansicht unrichtig ist, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben so, wie ein Privatbeamter, mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableistung eines Amtseides, wo ein solcher überhaupt erforderlich ist, nur ein religiöser Antrieb zu erhöheter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn sein soll; so setze Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Vorschriften etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest:

1) Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betreffenden Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten.

2) Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht. G. S. S. 204.

§. 333. Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt; ausserdem, nach Beschaffenheit des Vergehens, und des verursachten Schadens, mit verhältnissmässiger Geld-, Gefängniss- oder Festungsstrafe belegt; und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

§. 334. Wer aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnissmässige Geldstrafe, Degradation, oder Cassation verwirkt.

In Betreff der Justizbedienten s. §§. 366. u. flgd. dies. Tit.

§. 335. Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise, und geringe Geldstrafen, zur bessern Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

1) **Rescript** vom 9. Mai 1831, daß geringere Dienstvergehen der Subaltern-Beamten mehr im Disciplinarwege, als durch förmliche Untersuchung zu bestrafen.

Das Justiz-Ministerium hat in der neuern Zeit mehrmals zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß bei geringeren Dienstvergehungen der Gerichts-Subalternbeamten in den dazu geeigneten Fällen von der disciplinarischen Strafgewalt, ja selbst nicht einmal von dem in dem §. 253. des Anhangs zur A. G. O. den Obergerichten vorgeschriebenen, abgekürzten Strafverfahren Gebrauch gemacht, vielmehr statt dessen sehr häufig der weitläuftige Weg des förmlichen fiscalischen oder gar des Criminal-Untersuchungsprocesses gewählt, und dadurch nicht nur den, ohnehin mit Geschäften überhäuften Gerichten unnöthigerweise ein unverhältnißmäßiger Zeit- und Arbeitsaufwand, sondern zugleich der Nachtheil herbeigeführt wird, daß solchen kleineren Vergehungen die angemessene Strafe nicht, wie sie es sollte, möglichst schnell auf dem Fuße folgt, und daß häufig sehr brauchbare Beamte, die übrigens sich treu und pflichtmäßig geführt haben, und durch eine ernste Disciplinarstrafe auf den rechten Weg zurückgebracht werden würden, aus dem Dienst entfernt und ohne alle Noth mit ihrer Familie unglücklich gemacht werden. Jenes Verfahren ist den, über die Disciplinargewalt der Vorgesetzten bestehenden Vorschriften, so wie der Bestimmung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 335. entgegen und dem Königl. Dienste schon deshalb nicht vortheilhaft, weil es die Disciplinargewalt begrenzt. Das Ministerium bemerkt hierbei, daß des Königs Majestät ganz neuerlich zu befehlen geruhet haben, daß ein, wegen eines unbedeutenden Dienstvergehens im Wege des Untersuchungsprocesses gesprochenes Urtheil unvollstreckt bleiben und jenes Vergehen durch den Vorgesetzten der Behörde disciplinarisch gerügt werden solle.

Sämmtliche Königl. Obergerichte werden daher hierdurch angewiesen, in den obengedachten Fällen sich mehr als bisher hiernach zu achten, und werden insonderheit die Präsidien aufgefordert, in jenen Fällen ihre Disciplinargewalt häufiger eintreten zu lassen. Sollte letztere nach Bewandniß des Vergehens nicht ausreichen, so ist keinesweges, wie nur zu häufig geschieht, sofort zur fiskalischen, oder gar zur Cri-

minal-Untersuchung zu schreiten, sondern es muß vielmehr, soviel immer möglich, das im Anhang der A. G. O. §. 253. vorgeschriebene abgekürzte Verfahren eintreten.

Die Untergerichte haben, so weit dies auf ihre Verhältnisse anwendbar ist, sich hiernach ebenfalls zu achten, und die Obergerichte darauf, daß das geschehen, zu halten.

v. K. J. B. 37. S. 374.

2) Vergl. **A. G. O.** Thl. I. Tit. 7. §. 41. in Betreff der Bestrafung der Gerichtsboten, welche über die Insinuation einer Verfügung falsch berichtet haben.

§. 336. Bewirken aber diese Strafen keine Besserung bei ihm; so ist er für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

Rescript v. 27. Octbr. 1810, daß wenn gegen Beamte wegen vorsätzlicher Uebertretung der Amtspflichten auf Amtsentsetzung erkannt wird, zugleich auch die Unfähigkeit zu fernern Aemtern ausgesprochen werden müsse.

Es ist einigemale der Fall vorgekommen, daß gegen öffentliche Beamte, welche sich einer vorsätzlichen Uebertretung ihrer Amtspflichten, auch wohl einer Verletzung der Treue und Gewissenhaftigkeit, schuldig gemacht haben, zwar auf die Entsetzung von demjenigen Amte, dessen Ausübung zu dem Vergehen Gelegenheit gegeben hat, nicht aber zugleich auf die Entziehung anderer, von dem Verurtheilten bekleideten Aemter, und nicht auf die Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aemtern erkannt worden. Dieses ist jedoch nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch Unserm mehrmals erklärten Willen entgegen, nach welchem der Staatsdienst nur von Männern verwaltet werden soll, denen in Absicht ihrer Pflichttreue kein Vorwurf gemacht werden kann. Das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 333. will jeden Beamten ohne Unterschied, welcher den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens, mit der Amtsentsetzung, und der Unfähigkeitserklärung zu allen fernern öffentlichen Aemtern, bestraft wissen, und diese Strafe muß also eintreten, in so fern bei den einzelnen Arten der vorsätzlichen Pflichtübertretung nicht etwas anders ausdrücklich festgesetzt worden. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß derjenige Staatsdiener, welcher Pflichten übertreten hat, die die Verwaltung eines jeden öffentlichen Amtes voraussetzt, nicht des einen Amtes entsetzt, und zugleich in einem andern, vielleicht noch ehrenvollern und einträglichern, als unbescholten beibehalten werden kann. Wir finden Uns veranlaßt, Euch auf diese Grundsätze aufmerksam zu machen, und erwarten deren Befolgung in vorkommenden Fällen. Sind 2c.

Mathis B. 9. S. 434. Ir. Abschnitt.

§. 337. Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats missbraucht, soll desselben entsetzt werden, und ausserdem verhältnissmässige Gefängniss- oder Festungsstrafe leiden.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberei, Contrebande, Defraudation, und andere gemeine Verbrechen, sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemissbraucht haben, ausser der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 339. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht; wofür aber, nach Vorschrift der Gesetze, Zuchthaus- oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muss, soll allemal, noch ausser dieser Strafe, ihre Cassation erfolgen.

1) **C. O.** v. 11. Jan. 1813, daß Festungsarrest den Beamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein, und erst bei einer längern als einjährigen Dauer die Amtsentsetzung zur Folge haben soll.

Ich habe Mich in mehrern einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig sein soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., daß künftig nicht mehr auf

die Kassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der C. O. vom 7. Februar 1803. vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter. G. S. S. 5.

2) **Rescript** des Staatsministerii v. 10. Septbr. 1814, daß die Verurtheilung eines Staatsdieners zur Zuchthausstrafe die Amtsentsetzung nach sich ziehen soll.

Auf geschehene Anfrage:

ob ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter Staatsdiener insofern in dem Erkenntnisse die Dienstentsetzung nicht ausdrücklich festgesetzt worden, nach ausgestandener Strafe wieder zum Dienste zugelassen werden soll?

ist beschlossen worden:

daß in allen Fällen, wo ein Beamter Zuchthausstrafe erlitten hat, er seiner Stelle von selbst verlustig sein soll, es sei denn, daß derselbe in besonderen Fällen auf vorherigen Bericht der Behörde durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums zur Fortsetzung seiner Amtsverwaltung für fähig erklärt worden.

v. K. J. B. 3. S. 296.

3) a) **Rescript** v. 9. April 1821, daß bei Verbrechen, welche den Verlust der Nationalcocarde nach sich ziehen, auch die Amtsentsetzung eintreten müsse.

Wenn gleich der Justizminister dem Criminal-Senate rücksichtlich der in dem Berichte vom 7. v. M. enthaltenen Ausführung darin beistimmt, daß gegen den Chausseegeld-Einnehmer S. nach der Verordnung vom 26. Februar 1799 auf Gefängnißstrafe hat erkannt werden können, so bleibt doch immer der wegen des verübten Diebstahls festgesetzte Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, eine mit der Ausübung eines öffentlichen Amts so unvereinbarliche Bestrafung, daß auch ohne ausdrückliches Gesetz die Kassation in einem solchen Falle eintreten muß. Auf den S. findet außerdem der §. 363. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. Anwendung, da sich unstreitig ein öffentlicher Beamter, welcher an einem Diebstahl Theil nimmt, einer niederträchtigen Aufführung schuldig und sich dadurch verächtlich macht.

(Gen. Act. des Justizm. L. R. Nr. 13. Vol. II. Fol. 27.)

b) **Rescript** v. 2. Febr. 1825, denselben Gegenstand betreffend.

s. zu §. 90. dies. Tit. unter d. I.

4) a) **C. O.** v. 21. Novbr. 1829, betr. den Verlust des Titels und sonstigen Dienstprädicats verabschiedeter Militairpersonen und Beamten;

b) **C. O.** v. 14. Mai 1830, betr. die Anwendung der vorgedachten C. O. auf beurlaubte Landwehroffiziere;

5) a) **C. O.** v. 21. Mai 1825, betr. die Pensionirung der Beamten und den Verlust der Pensionen.

b) **C. O.** v. 12. Novbr. 1836, betr. den Verlust der Pensionen der Offiziere und Militairbeamten;

c) **C. O.** v. 17. März 1829, 25. April 1835 u. 6. Octbr. 1837, wegen Verwirkung des Militair-Gnadengehalts und Verlust des Civilversorgungsscheins Seitens der im Civildienst angestellten und ihres Amts entsetzten Militair-Invaliden.

s. zu §. 90. sub F. 2—4.

6) In Betreff der Zulässigkeit u. des Verfahrens bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Beamten vergl.:

a) **C. O.** vom 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen, Lehrer, so wie auch anderer Beamten, (G. S. S. 105); und **C. O.** v. 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung in Untersuchung gewesener Geistlichen 2c. (G. S. S. 81.);

b) **C. O.** v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, (G. S. S. 25.);

c) **C. O.** v. 24. Septbr. 1826, betr. das Verfahren bei der unfreiwilligen Dienstentlassung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten, (G. S. S. 85.);

d) **C. O.** v. 16. August 1826 und 4. Septbr. 1827, betr. das Verfahren Behufs der unfreiwilligen Pensionirung der Beamten, (nicht abgedruckt) und **Rescript** v. 8. Juni 1837, daß durch unfreiwillige Pensionirung auch richterliche Beamte ihres Amts entlassen werden können; **C. O.** v. 5. Decbr. 1834, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der Steuerbeamten und bei unfreiwilliger Pensionirung der Beamten (v. K. J. B. 44. S. 382.); **C. O.** v. 31. Octbr. 1835, betr. das Verfahren bei Entlassung untauglicher noch nicht 15. Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege, (v. K. J. B. 46. S. 535.)

(s. zu II. 10. §. 101.)

§. 340. So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn und Vortheil verleitet worden, soll er, ausser der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondere Gesetze ein Andres bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafcasse zu entrichten schuldig sein.

§. 341. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleistet worden.

1) Rescr. v. 16. Febr. 1829, betr. die gegen pflichtwidrige Beamte zu verhängende Strafarbeit Behufs des zu leistenden Schadensersatzes.

Der Justizminister ist nicht damit einverstanden, daß das (Tit.) die Festsetzung: daß ein pflichtwidrig handelnder Beamter nach überstandener Strafe so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden solle, bis er den einer Privatperson zugefügten Schaden ersetzt habe, wie §. 341. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. bestimmt, zufolge der in dem Berichte vom 23. v. M. gemachten Anzeige von dem Antrage des Beschädigten abhängig macht. Diese Bestimmung des Criminalrechts muß, wie jede Strafe, ohne Antrag zur Anwendung kommen, und es muß darauf erkannt werden, da das Gesetz vorschreibt, daß sie unmittelbar nach der Strafvollstreckung eintreten soll, und dadurch die Privatpartei von der sonst nöthigen Verfolgung ihres Anspruchs im Civilprozeß entbindet. Glaubt das (Tit.) aber, daß das Erkenntniß diese Folge nicht ohne Antrag aussprechen könne, so hat das Collegium in ähnlichen Fällen immer die beschädigten Personen befragen zu lassen, ob sie diese Bestimmung zur Anwendung gebracht wissen wollen.

Gen. Act. des Justim. L. R. No. 6. Vol. V. fol. 3.

2) Vergl. §. 424. dies. Tit. und **C. O.** v. 15. Octbr. 1803 daselbst.

3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.

§. 342. Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

§. 343. Gleichwohl soll den Unterbedienten der Vorwand, dass er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Obern verleitet worden, von der Strafe nicht befreien.

§. 344. Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachlässig erweisen, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen solcher Untergebenen dem Staate, oder Privatpersonen, entstandenen Schaden.

§. 345. Rührt die Vernachlässigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn her: so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältnissmässiger Geldstrafe, oder nach Maassgabe des von den Untergebenen begangenen Verbrechens, mit Degradation zu belegen.

§. 346. Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet: so soll ihn eben die Strafe, wie die pflichtvergessenen Untergebenen selbst, treffen.

§. 347. Ist dergleichen Nachsicht um Geschenke oder anderer Vortheile willen gestattet worden: so soll die im Gesetze bestimmte Strafe des Vorgesetzten mit einer Geldbusse auf den vierfachen Betrag des Empfangenen, oder mit verhältnissmässiger Festungsstrafe geschärft werden.

Vorbeugungsmittel.

§. 348. Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in keine Darlehns-, Bürgschafts-, oder andere Geldesverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Obern einlassen.

§. 349. Geschieht es dennoch; so soll der Vorgesetzte schon allein wegen der unterlassenen Anzeige, in eine nach dessen Umständen empfindliche Geldstrafe verurtheilt, oder an einen andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt werden.

§. 350. Auch enge Familienverbindungen sollen Beamte, deren einer zur Aufsicht über den andern verpflichtet ist, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obern nicht eingehen.

§. 351. Entstehen aber dergleichen Verbindungen dennoch: so muss der Vorgesetzte solcher Beamten der obern Behörde, bei zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben.

Rescript vom 19. Septbr. 1821, betr. die Unzulässigkeit der Verschwägerung eines Gerichtsdirigenten mit einem Mitgliede des Gerichts.

Dem Herrn Kammergerichts-Präsidenten Woldermann wird auf den, wegen Ertheilung des Consenses zur Verheirathung des Gerichts-Assessors N. zu N.N. mit der Tochter des dasigen Gerichts-Directors N.N., unterm 13. v. M. erstatteten Bericht eröffnet: daß bei einem Gerichte, welches aus drei Mitgliedern bestehet, eine Verschwägerung des Dirigenten und eines Mitgliedes des Gerichts nicht geduldet werden kann. Denn das A. L. R. verbietet Thl. 2. Tit. 8. §. 124. Verbindungen dieser Art zwischen den Magistrats-Mitgliedern, und was daselbst von diesen bestimmt ist, muß noch jetzt auf das Stadtgericht zu N. in Anwendung gebracht werden, da dieses von dem Magistrate erst ausgeschieden ist, seitdem die Städte-Ordnung eingeführt worden, und da die Verschwägerung der Beamten eines so kleinen Collegii alle collegialische Berathung aufhebt.

Ueberdies zeigt die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 350., daß solche Verbindungen nur mit Consens der vorgesetzten Behörde geduldet werden können, und der, welcher sie ohne Genehmigung eingeht, strafbar wird.

Der Herr Kammergerichts-Präsident Woldermann wird hierin zureichende Gründe zur Verweigerung des von dem Assessor N. N. nachgesuchten Heirath-Consenses finden; damit aber die intendirte Verbindung nicht gestört werde, hat der Herr Präsident auf die Translocation des rc. N. N. zu denken und deshalb Vorschläge zu machen.

v. K. J. B. 18. S. 16.

4) Vergehungen wider die Subordination.

§. 352. Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erstemal mit einer verhältnissmässigen Geldbusse belegt, und wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle cassirt werden.

§. 353. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft: so zieht derselbe schon auf das erstemal die Cassation nach sich.

§. 354. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten misshandeln, sollen mit richterlichem Verweise, und

nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Misshandlung, mit verhältnissmässiger Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 355. Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten; sondern hat auch verhältnissmässige Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 356. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

5) Gebrochene Amtsverschwiegenheit.

§. 357. Wer ausser dem Falle einer Staatsverrätherei (§. 111. 141. 142. 148.) die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse Andern, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig, und soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 358. Ist die Entdeckung solcher Amtsgeheimnisse bloss aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschehen: so findet, nach Verhältniss des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnissstrafe statt.

§. 359. Nach fruchtlos angewandter Geld- oder Gefängnissstrafe soll, im Wiederholungsfalle, die §. 357. vorgeschriebene Ahndung eintreten.

C. O. v. 21. Novbr. 1835, betr. die Amtsverschwiegenheit der Beamten.

Obgleich Gesetze und Dienstinstructionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilungen gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsministerium hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. G. S. S. 237.

6) Bestechung.

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amts Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden.

§. 361. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen, oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob: so hat der Beamte, ausser der Geldstrafe, auch die Cassation, und im Falle einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht, überdies noch drei- bis sechsjährige Zuchthaus oder Festungsstrafe verwirkt.

7) Im Amte verübte Injurien.

§. 362. Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung desselben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen, soll, ausser der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Cassation, geschärft werden.

1) **Gesetz** v. 25. April 1835, über die Competenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten begangenen Ehrenkränkungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Um die Zweifel zu erledigen, welche über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Wer gegen einen Staatsbeamten Beschwerde darüber erheben will, daß derselbe sich aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, hat seinen Antrag bei der Dienstbehörde des Angeschuldigten anzubringen.

§. 2. Die Dienstbehörde hat die Verpflichtung, zu prüfen: ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amts-Befugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe.

§. 3. Entscheidet die Dienstbehörde, daß der Angeschuldigte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten habe, so findet gegen diese Entscheidung nur ein Rekurs Statt, welcher binnen vier Wochen nach der Behändigung der Entscheidung bei der höheren Dienstbehörde anzubringen ist.

§. 4. Erklären die Dienstbehörden den Angeschuldigten für straffällig, so liegt denselben ob, die Strafe zu bestimmen, oder die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die Bestimmung der Strafe erfolgt durch die Dienstbehörden

a) wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach Vorschrift des §. 216. des Anhanges zur A. G. O. zu einer fiskalischen Untersuchung eignet, oder
b) wenn der Beleidigte erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle.

Außer diesen beiden Fällen hat die Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung abzugeben.

§. 5. Hält der Beleidigte die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde, so hat er die Wahl, entweder bei der höheren Dienstbehörde den Rekurs zur Verschärfung der Strafe zu erheben, oder auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß anzutragen. Verfolgt er seine Beschwerde bei der höheren Dienstbehörde, so ist der Antrag auf gerichtliche Untersuchung nicht ferner zulässig. Trägt er aber auf gerichtliches Verfahren an, so wird die Sache vorschriftsmäßig eingeleitet. Erfolgt jedoch durch das rechtskräftige Erkenntniß keine härtere Strafe, als die von der Dienstbehörde abgemessene, so fallen dem Provokanten sämmtliche Kosten des gerichtlichen Verfahrens zur Last.

§. 6. Der Antrag bei der Dienstbehörde eines Beamten, auf dessen Bestrafung, wegen verübter Ehrenkränkungen, hemmt deren Verjährung.

§. 7. Alle bisherige Vorschriften, so weit sie dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehen, werden durch obige Bestimmungen aufgehoben.

§. 8. Wegen der von Staatsbeamten ohne Beziehung auf ihr Amt zugefügten Ehrenkränkungen bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

G. S. S. 50.

2) **Rescript** vom 18. Juli 1836, betr. das Verfahren in Gemäßheit des vorstehenden Gesetzes.

Das Gesetz vom 25. Apr. v. J. (G. S. S. 50.) ertheilt den Dienstbehörden bei Beschwerden über Beamte, die sich aus Veranlassung ihrer Amtswirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß:

a) über die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe? (cf. §. 2.)

b) wenn der Beamte hierbei wirklich straffällig befunden wird, in den §. 4. a. b. des Gesetzes näher bezeichneten Fällen die Strafe festzusetzen.

Gegen die Entscheidung der Dienstbehörde

zu a) über die Vorfrage ist nach §. 3. dem Kläger keine Berufung auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs an die höhere Dienstbehörde gestattet; dagegen kann derselbe

zu b) wenn er die von der Dienstbehörde festgesetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5. allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provoziren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage:

ob die Dienstbehörden befugt sind, in solchen Untersuchungssachen Zeugen eidlich zu vernehmen?

in Gemäßheit der in den Rescripten vom 29. Octbr. und 10. Novbr. 1821. und 21. October 1822. (Annalen B. 5. S. 899. Jhrb. B. 20. S. 272.) ausgesprochenen Grundsätze unbedenklich bejaht werden, da eine solche Vernehmung der Zeugen auch schon zur Entscheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht konkurriren, oft nothwendig sein wird.

Damit indessen in denjenigen Fällen, wo rücksichtlich der eventuellen Frage über das Maaß der von dem Beamten verwirkten Strafe eine fernere Untersuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geschehe, so wird hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen Folgendes bestimmt:

1) die Dienstbehörden haben die bei Untersuchungen solcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugenvernehmungen nicht selbst vorzunehmen, vielmehr solche stets durch Requisition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entscheidung über die eventuelle Frage das kompetente sein würde.

Den Dienstbehörden bleibt jedoch zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen das eventuell kompetente Gericht vom Sitze der Dienstbehörde entfernt ist, die Zeugen aber in der Nähe befindlich sind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Zeugen unmittelbar zu veranlassen.

2) Tritt späterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, so haben die Gerichte bei ihrer Untersuchung und Entscheidung jene in den Vorverhandlungen der Dienstbehörde erfolgten Zeugenvernehmungen zum Grunde zu legen, es sei denn, daß eine Vervollständigung dieser Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweisung der Zeugen auf den schon geleisteten Eid geschehen kann, den Umständen nach als nothwendig sich darstellen sollte. v. K. J. B. 48. S. 288.

8) Unordentliche Lebensart.

§. 363. Beamte, die sich durch unregelmässige Lebensart, Spiel, oder Verschwendung in Schulden stürzen; oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amts entsetzt werden.

§. 364. Können sie solche Schulden nicht bezahlen: so bleiben sie auf immer zu den Diensten des Staats unfähig.

Verordnung v. 28. Febr. 1806, betr. die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen, die Befreiung der Beamten vom Personalarrest und das Verfahren gegen diejenigen Beamten, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Creditgeben verleitet.

Extract.

§. 8. Wenn sich aus den gegen einen Civil-Bedienten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger

durch falsche Vorspiegelungen zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrügerischer Mittel zur Bewirkung dieses Credits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen; so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar, wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, dem Departements-Chef des Officianten, oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist seine Pension beziehet, davon ausführliche Anzeige zu thun, so wie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen, unbenommen bleibt.

§. 9. Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justizbedienten, oder resp. demselben untergeordnete Justiz-Collegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

§. 10. Wird der Beamte oder Pensionist dabei der §. 8. genannten Vergehungen überwiesen; so hat derselbe, außer der sonst ihn treffenden gesetzlichen Strafe, die Cassation und resp. Verlust der Pension verwirkt.

§. 11. Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amtsentsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen; so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen worden wäre, befugt und verpflichtet, bei Unserer Allerhöchsten Person auf dessen Versetzung an einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden sein sollte, oder auch auf Dienstentlassung, oder resp. Verlust und Entziehung der Pension anzutragen.

§. 12. Wird der Antrag auf Dienstentlassung oder Verlust der Pension genehmiget, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amts entsetzten Officianten, oder den, seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der A. G. O. freier Lauf gelassen. N. C. C. T. XII. S. 59.

§. 365. Alles, was vorstehend §. 323—364. von den Vergehungen der Officianten des Staats verordnet ist, gilt sowohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten desselben. (Tit. 10. §. 69.)

I. Strafe pflichtwidriger Justizbedienten: 1) bei verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz;

§. 366. Ein Richter, welcher von Parteien, die vor ihm Prozesse führen, Geschenke nimmt, oder sich versprechen lässt, soll schon deswegen, wenn er auch sonst keiner Pflichtwidrigkeit überführt werden könnte, seines Amtes entsetzt, und wenn Verdacht oder Ueberführung einer solchen Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, noch ausserdem nach Vorschrift des §. 361. bestraft werden.

§. 367. Wenn eine Gerichtsperson in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozess betreffen, Geschenke von den Parteien annimmt, und es seinen Vorgesetzten nicht anzeigt: so soll dergleichen Vergehen nach Vorschrift des §. 360. geahndet werden: im Wiederholungsfalle aber, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die Cassation eintreten.

§. 368. Wer einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe in seinen Rechtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiscalisch bestraft.

§. 369. Geschieht das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit: so muss der Anbietende eben soviel an

Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können oder wollen.

§. 370. Lässt sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen: so findet in den Fällen des §. 368. 369. verhältnissmässige Gefängnissstrafe statt.

1) **Publicandum** v. 27. März 1801, betr. die Bestrafung der Bestechung der Finanz- und Polizeibeamten.

Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, haben Sich vortragen lassen: daß das A. L. R. zwar in den §§. 368—370. des 20. Tit. des 2. Theils die Art der Bestrafung derjenigen festgesetzt, welche Gerichtspersonen zu bestechen versuchen, aber eine gleichmäßige Bestimmung in Ansehung der Finanz- und Polizei-Officianten nicht enthält.

Diesem Mangel und der daraus entstehenden Ungewißheit abzuhelfen, wird hierdurch verordnet und festgesetzt:

daß diejenigen, welche es versuchen, Finanz- und Polizei-Officianten durch Geschenke zu bestechen oder zu einer pflichtwidrigen Geneigtheit zu verleiten, außer der Confiscation des Geschenks um den vierfachen Betrag des Angebotenen oder Gegebenen auf gleiche Art wie diejenigen fiskalisch bestraft werden sollen, welche einen Justiz-Bedienten bestechen wollen.

Gleichmäßig soll, wenn das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit geschiehet, der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil betragen haben würde, den er dadurch erlangen können oder wollen, und wenn sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen läßt, so soll eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt finden.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten verbleibt es, nach Vorschrift des Edicts vom 26. März 1787. §. 24. dabei, daß diejenigen, welche denselben Geschenke, Douceurs oder Trinkgelder anbieten oder geben, so viel Thaler zur Armen-Kasse bezahlen sollen, als sie Groschen angeboten oder gegeben haben, und daß, wenn der Betrag ungewiß ist, eine Geldstrafe von 10 Rthlr. erlegt werden soll.

N. C. C. T. XI. S. 127. Nr. 18. de 1801. und Neues Archiv B. 2. S. 67.

2) In Betreff der Bestechung der Steuerbeamten vergl.

a) **Gesetz** wegen Bestrafung der Zollvergehen §. 25.;

b) **Steuerordnung** v. 8. Febr. 1819. §. 88.;

f. zu §. 307. dies. Tit.

2) aus Leidenschaften;

§. 371. Justizbediente, die sich aus Animosität, Privatleidenschaften, oder andern Nebenabsichten, zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreissen lassen, sollen cassirt, und ausserdem mit zwei- bis fünfjährigem Festungsarreste bestraft werden.

3) aus Fahrlässigkeit;

§. 372. Diejenigen hingegen, die aus grober Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit, ihren Pflichten zuwiderhandeln, und dadurch dem Staate, oder den Parteien erheblichen Schaden zufügen, sollen ihres Amts verlustig, und zu allen fernern Justizbedienungen unfähig erklärt werden.

Vergl. §. 333. u. flgde. dies. Tit. und die Zusätze daselbst.

4) bei Sportelexcessen;

§. 373. Justizbediente, welche durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Taxen, oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Parteien bedrücken, werden, wenn ihnen der Selbstgenuss der Sporteln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren bestraft.

§. 374. Haben sie sich des übermässigen Sportulirens in mehr als Einem Falle, aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht: so trifft sie die Cassation, noch ausser der verordneten Geldbusse.

§. 375. Dagegen werden sie nur um den doppelten Betrag der zu viel genommenen Sporteln bestraft, wenn sie dergleichen Gebühren nicht für eigene Rechnung eingezogen haben.

§. 376. Diese Strafe trifft alsdann denjenigen, welcher die Gebühren angesetzt hat.

5) bei Depositalvergehungen;

§. 377. Vorgesetzte, Mitglieder, oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Deposito des Gerichts Darlehne aufnehmen, müssen zur baldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten werden.

§. 378. Ist das Darlehn gegen vorschriftsmässige Sicherheit genommen worden: so muss sowohl von dem Schuldner, als denjenigen, welche darein gewilligt haben, der zwanzigste Theil der geliehenen Summe zur Strafe erlegt werden.

§. 379. Mangelt es an der vorschriftmässigen Sicherheit: so wird die im §. 378. bestimmte Strafe verdoppelt.

§. 380. Kann die Rückzahlung nicht geleistet werden: so treten sowohl in Ansehung des Schuldners, als desjenigen, welcher das Darlehn bewilligt hatte, die §. 418. sqq. vorgeschriebenen Strafen ein.

6) in Criminalsachen.

§. 381. Lässt ein Richter einen Arrestanten über zweimal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniss gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen: so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern belegt werden.

Rescript vom 16. April 1832, betr. die sofortige Vernehmung eingelieferter Verbrecher.

Der Präsident von Frankenberg hat bei Erstattung des Jahresberichts über das Criminal-Justizwesen im Departement des Königl. O. L. Ger. angezeigt, daß nicht alle Inquisitoriate die an sie abgelieferten Gefangenen innerhalb der Frist, welche das A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 381. vorschreibt, vernehmen, und daß selbst einige Mitglieder des Königl. Collegii der Ansicht sind, daß durch die erfolgte Vernehmung des Verbrechers im Gerichtsstande des begangenen Verbrechens oder der Aufgreifung desselben, jener gesetzlichen Vorschrift genügt werde. In Folge dieser Anzeige wird dem Königl. O. L. Ger. hierdurch eröffnet, daß ein jeder Richter die an ihn abgelieferten Gefangenen durchaus in den ersten 48 Stunden vernehmen muß, und es keinen Unterschied machen kann, wenn auch die Vernehmung des Gefangenen schon bei einem andern Gericht geschehen ist. Es ist dies schon deshalb nothwendig, um jeden Irrthum in der Person des Gefangenen zu vermeiden, und demselben nicht Zeit zu lassen, sich mit seinen Mitgefangenen zu berathen und Unwahrheiten auszusinnen.

Das Collegium hat die Inquisitoriate des dortigen Departements auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

v. K. J. B. 39. S. 469.

§. 382. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über einen Monath verzögert worden; so soll der Richter, welchem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden.

§. 383. Nur äusserst dringende Abhaltungen oder ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vorgesetzten jedesmal angezeigt

werden müssen, können den Richter wegen eines solchen Verzugs entschuldigen.

§. 384. Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Amtshandlungen den Arrest verlängert, ist im Falle einer Fahrlässigkeit mit einer Geldbusse von fünf bis funfzig Thalern; bei eintretender böser Absicht aber nach Vorschrift des folgenden §. 385. zu bestrafen.

§. 385. Ein Richter, welcher einen Unschuldigen vorsätzlich und in der Absicht, denselben an seiner Ehre, seinem Vermögen, oder sonst zu kränken, zur Criminaluntersuchung zieht, soll cassirt; und ausserdem, nach Verhältniss des Grades der Bosheit, auf Ein bis vier Jahre zur Festung, oder ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 386. Ein Richter, welcher Criminalstrafen ohne vorgängiges Erkenntniss der Behörde zur Vollziehung bringt, soll seines Amtes entsetzt; und wenn die eigenmächtige Strafe einen Unschuldigen getroffen hätte, mit einer damit in Verhältniss stehenden Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 387. Hat die Strafe des Unschuldigen dessen Tod zur Folge gehabt: so hat ein solcher Richter, nach Beschaffenheit seiner Verschuldung, die Strafe eines Todtschlägers oder Mörders verwirkt.

§. 388. Vorsätzliche Ueberschreitung der durch Gesetze oder Urtheil bestimmten Strafe ist gleich einer eigenmächtigen Bestrafung (§. 386.), jedoch nur nach Verhältniss des Uebermaasses und des dadurch verursachten Nachtheils, zu ahnden.

§. 389. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen statt, welchen die Vollziehung der Strafe von dem Richter aufgetragen worden.

§. 390. Auch grobe Versehen bei Vollstreckung der Strafe sind mit Entsetzung vom Amte, und überdies mit der Hälfte der §. 386. vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 391. Mässige und geringe Versehen sollen willkührlich, nach Verhältniss der Verschuldung und des dadurch veranlassten Nachtheils, bestraft werden.

§. 392. Was §. 388. sqq. verordnet ist, findet auch bei eigenmächtiger Verwandlung der gelindern Strafen in härtere statt.

§. 393. Hat der Richter eigenmächtig eine gelindere Strafe statt der erkannten härtern vollzogen: so soll nach Verhältniss des geschehenen Nachlasses und des dazu gehabten Bewegungsgrundes, eine willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe eintreten.

§. 394. Liegt dabei Eigennutz oder sonst eine unerlaubte Absicht zum Grunde: so findet die §. 371. bestimmte Strafe statt.

§. 395. Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt, oder unterdrückt, oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum lässt, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen, hat, nach Bewandniss der dabei zum Grunde liegenden bösen Absicht und des unterdrückten oder unbestraft gelassenen Verbrechens selbst, die §. 366 - 371. verordneten Strafen verwirkt.

§. 396. Lag dabei ein unzeitiges Mitleiden zum Grunde: so soll er, nach Beschaffenheit des aus dergleichen Verbrechen zu besorgenden Nachtheils, mit Gefängniss oder Degradation bestraft werden.

§. 397. Ausserdem haftet er für allen Schaden, welchen der straflos gebliebene Verbrecher durch Wiederholung seiner Uebelthaten nachher anrichtet.

§. 398. Hat der Richter bei der Untersuchung, in der Absicht, einem Verbrecher durchzuhelfen, Verfälschung oder andere Unrichtigkeiten begangen: so findet die Vorschrift §. 338. wider ihn Anwendung.

Von Verfälschung der Akten.

§. 399. Hat ausserdem ein Justizbedienter sich einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke schuldig gemacht: so soll er seines Amts entsetzt, und die sonst nach §. 1384. eintretende Strafe der Verfälschung, gegen ihn verdoppelt werden. (§. 1385.)

§. 400. Ist die Unrichtigkeit durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit veranlasst, und dadurch ein Schade verursacht worden: so muss die schuldige Justizperson nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch in eine mit diesem Schaden in Verhältniss stehende, Geld- oder Gefängnissstrafe verurtheilt werden.

§. 401. Unschädliche Unrichtigkeiten sind nach Vorschrift der Prozessordnung zu ahnden.

Bei unerlaubtem Consuliren.

§. 402. Justizbediente, welche in streitigen Sachen, die zu ihrer Entscheidung gelangen können, zum Schaden einer oder der andern Parthei Rath ertheilen, sollen zehn bis einhundert Thaler Geldstrafe erlegen; und wenn sie nach schon einmal erlittener Bestrafung sich eines gleichen Verbrechens schuldig machen, ihres Amts entsetzt werden.

Vergl. A. G. O. Thl. III. Tit. 3. §. 12.

§. 403. Alle Justizpersonen müssen, bei Strafe der Suspension, oder gar der Dienstentsetzung, in Sachen, wobei sie oder die Ihrigen, nach Vorschrift der Prozessordnung, für interessirt zu achten sind, sich ihrer Stimme, so wie aller Amtshandlungen enthalten, welche zum Nachtheile eines andern gereichen, oder zu einem Missbrauche Anlass geben könnten.

Bei Cessionen.

§. 404. Justizbediente sollen Forderungen, welche vor dem Gerichte, bei dem sie stehen, in Prozessen, oder in der Execution befangen sind, durch Kauf, Tausch, Cession, oder sonst, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen.

§. 405. Soll durch dergleichen Uebernahme eine dem Justizbedienten an den Cedenten vorhin schon zugestandene rechtmässige Forderung, oder Passivschuld, ganz oder zum Theil getilgt werden: so muss derselbe seinem unmittelbaren Vorgesetzten davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung abwarten.

§. 406. Justizbediente, welche ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung streitige Activ- oder Passivschulden von der im §. 404. beschriebenen Art übernehmen, sollen, wenn sie nach Anleitung des §. 405. höhere Genehmigung zu hoffen gehabt hätten, den zwanzigsten, ausser diesem Falle aber den vierten Theil des Betrags dieser Schulden zur Strafe erlegen.

§. 407. Ist aber die Uebernahme fremder Activ- oder Passivschulden in böser Absicht verheimlicht worden; oder hat der Vorgesetzte selbst dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Collegio davon Anzeige zu machen: so tritt die Strafe der Amtsentsetzung ein.

1) **Rescripte** v. 5. Septbr. 1796 u. 3. Octbr. 1801, betr. die Cession streitiger Forderungen an richterliche Beamte.

Auf Eure, bei Gelegenheit der einem Stadtgerichts-Actuario cedirt gewordenen streitigen Forderung unterm 17. m. pr. geschehene Anfrage, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß

ad 1. es kein Bedenken habe, daß die Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 386. seq. auch auf Actuarios Anwendung finde.

Das Gesetz redet nicht blos von Richtern im engern Verstande, sondern von richterlichen Personen. Die Parallelstelle Tit. 20. §. 404. declarirt den Sinn derselben, und ratio legis findet, wie Ihr selbst bemerket, auch auf Actuarios so gut wie auf Justiz-Commissarios Anwendung.

ad 2. kann das Pönalgesetz nicht über seinen Inhalt extendiret werden. Die Cessiones aller streitigen Forderungen im Sinn des §. 386. Tit. 11. sind nichtig; strafbar aber sind nur die Cessiones solcher Forderungen, welche nach dem §. 404. Tit. 20. schon im Prozeß oder in der Execution befangen sein.

ad 3. ist bei der Uebernahme streitiger Verbindlichkeiten eine besondere Bestimmung des Effectus civilis nach §. 387. Tit. 11. nicht nöthig gewesen, weil ohnehin einem Creditori ein andrer Debitor wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden kann.

ad 4. kann durch die Genehmigung des Vorgesetzten nur die Strafe, nicht aber das Interesse privatum des Debitoris cessi, in welchem der Grund des Gesetzes §. 387. liegt, gehoben werden.

Hiernach habt Ihr Euch sowohl in so weit, als von der fiscalischen Untersuchung gegen den Cessionarium die Rede ist, als generaliter in künftigen Fällen zu nehmen. Sollte aber in gegenwärtigem Falle, welcher zur Anfrage Gelegenheit gegeben, ein oder andrer Theil auf Einholung eines Conclusi der Gesetzkommission bestehen, so ist ihm darin, jedoch nur so weit, als es das Interesse privatum der Partheien angeht, zu willfahren. N. C. C. T. X. S. 635. No. 90. de 1796.

Die Bedenken, welche Ihr in Eurem Bericht vom 19. v. M. über den eigentlichen Sinn der §§. 404. und 1339. Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. vortraget, finden bereits in der Parallelstelle Th. I. Tit. 11. §. 385—387. und in dem Rescript vom 5. Septbr. 1796.

Edicten-Samml. pro anno 1796. No. 90.

ihre Erledigung.

ad 1. gehören nach Anleitung des §. 386. Tit. 11. Thl. I. a. a. O. zu den streitigen Rechten, deren Cession an Justiz-Bediente und Justiz-Commissarien untersagt ist, alle diejenigen, welche zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden. Hierin liegt es bereits, daß das Anerkenntniß nicht blos auf die Richtigkeit des Titels, sondern auf den ganzen Umfang des Rechts und alle aus demselben herzuleitende Folgerungen gerichtet sein müsse, woraus von selbst folgt, daß in dem eingetretenen Fall, der die Anfrage veranlaßt hat, die an einen Justizkommissarius erfolgte Cession des Collocations-Rechts eines auf ein Gutsantheil angewiesenen Gläubigers dadurch nicht rechtsbeständig geworden, daß das wirkliche Dasein dieses Rechts zur Zeit der Cession in den Hypotheken-Acten anerkannt gewesen ist, indem nichts desto weniger über die Ausübung desselben und die wirkliche Einräumung des angewiesenen Grundstücks noch vielfache Widersprüche und Zweifel obwalteten, mithin das cedirte Recht keinesweges zu den unstreitigen hat gerechnet werden können. Welcher Unterschied übrigens hierbei zwischen den bereits rechtshängigen Forderungen und denen, weshalb die Klage noch nicht angemeldet worden, statt findet, ist bereits in dem oben erwähnten Rescript vom 5. Septbr. 1796. näher declarirt worden, und hat es dabei überall sein Bewenden.

ad 2. kann es nicht zweifelhaft sein, daß sich das in den angeführten Gesetzstellen enthaltene Verbot in Betreff der Cessionen auf alle bei einem Justiz-Collegio oder anderen Gericht angestellte Officianten erstrecke, da die §. 404. Tit. 20.

Thl. II. gebrauchte Benennung der Justiz-Bedienten ganz allgemein ist, und auch der Grund des Gesetzes eben sowohl auf Subalternen, als auf die Mitglieder eines Justiz-Collegii und die Justiz-Commissarien Anwendung findet.

Neues Archiv B. 3. S. 247. und Mathis B. 2. S. 6. 2ter Abschnitt.

2) **Rescript** v. 17. Novbr. 1823, betreffend die Cession von Hypothekenforderungen an Justizbeamte.

Auf Euer Hochwohlgeboren Anfrage vom 6. Novbr. pr.:

ob zur Gültigkeit der Cessionen aller Forderungen an Justizbediente, welche bei dem Gerichtshofe angestellt sind, bei welchem die Forderung in erster oder in einer der folgenden Instanzen erörtert werden müßte, selbst der Hypotheken-Forderungen, nach §. 386. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. nöthig sei, daß die Forderungen zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil besonders anerkannt werden, und ob die Eintragung solcher Cessionen so lange versagt werden müsse, bis ein solches Anerkenntniß beigebracht sei,

kann ich mich nur bejahend und Ihrer gründlichen Ausführung beistimmend erklären. Für gewöhnliche Cessionen ist die Sache außer allem Zweifel. Der Cessionarius der gedachten Art soll zur Zeit der Cession das Anerkenntniß von Seiten des Debitoris cessi sich verschaffen, und wenn er dies nicht kann, von der Cession abstrahiren. Bei den Hypotheken-Forderungen hingegen ist die Sache nicht ohne Zweifel. Der Mangel eingelegter Protestation von Seiten des Schuldners scheint das besonders vom Gesetz erforderte Anerkenntniß zur Zeit der Cession zu ersetzen, da nach Verlauf von 38 Tagen exceptio non numeratae valutae und nach Verlauf von 4 Wochen andere Einwendungen gegen die eingetragene Post dem Cessionario nicht gültig entgegengesetzt werden können. Indeß verdienen die von Ihnen angeführten Gründe allerdings Berücksichtigung, und der Hypotheken-Richter kann nicht sorgfältig genug bei Eintragungen zu Werke gehen.

Um daher gewiß zu sein, jeden Prozeß zu vermeiden, welcher aus einer Unterlassung der Nachforderung eines Anerkenntnisses der Schuld entstehen kann, wird der sorgfältige Hypotheken-Richter am besten thun, die Eintragung der Cession so lange zu versagen, bis ein solches Anerkenntniß beigebracht ist. v. K. J. B. 22. S. 169.

3) **Rescript** v. 10. Octbr. 1834, betr. die Cession streitiger Forderungen an Justizcommissarien.

Bei Rücksendung des zwischen Ihnen und der verehelichten Oberstlieutenant v. N. am 17. Mai d. J. geschlossenen Erbschafts-Kaufkontrakts, wird Ihnen auf die in Bezug hierauf über das Königl. O. L. Ger. unterm 11. v. M. geführte Beschwerde Folgendes eröffnet.

Die Rechte und Forderungen, welche durch den fraglichen Erbschaftskauf nach dem Vertrage vom 17. Mai c. auf Sie übergehen sollen, sind, ganz abgesehen von dem bereits schwebenden Prozesse, zu den streitigen im Sinne des §. 386. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R., schon um deswillen zu zählen, weil Sie ein von der Verpflichteten zur Zeit der Eingehung des Contracts abgegebenes Anerkenntniß bisher nicht beigebracht haben. (cf. Rescr. vom 17. Novbr. 1823. Jhrb. B. 22. S. 169.)

Rücksichtlich solcher streitigen Ansprüche enthalten die §§. 385. u. 387. a. a. O. die allgemeine Regel:

daß Justizkommissarien, welche bei dem Gerichte angestellt sind, vor welches die Erörterung dieser Ansprüche gehören würde, dieselben nicht an sich lösen dürfen, und, wenn sie sich hierauf dennoch eingelassen haben, eine solche Cession von vorn herein nichtig sein soll.

Als Ausnahme hiervon lassen die §§. 1339. folg. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. einen dergleichen Vertrag, bei hinzutretender richterlicher Genehmigung nur alsdann bestehen, wenn die Parteien denselben für zuträglich halten. (§. 1342.) Es unterliegt keinem Bedenken, daß zu den Parteien, auf deren Erklärung es in einem solchen Falle ankommt, nach §. 387. Tit. 11. Thl. I. auch der Schuldner gerechnet werden muß. Hiernach kann also nicht eher, als bis auch die Einwilligung des letztern in die bezweckte Abtretung auf eine glaubhafte Art nachgewiesen worden ist, die Genehmigung des Geschäfts von dem Richter gefordert werden, und dies um so weniger, als wenn dieselbe ohne jenen Consens des Verpflichteten ertheilt worden ist, dadurch, nach der Bestimmung des §. 17. des Anhangs zum A. L. R., zwar die dem Cessionar im §. 1341. des Kriminalrechts angedrohete Strafe beseitigt, keineswegs aber die dem Vertrage von Hause aus beiwohnende Ungültigkeit gehoben wird.

Unter solchen Umständen ist die ausgesprochene Weigerung des O. L. Ger., den Contract vom 17. Mai c. zu genehmigen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen gemäß, und es muß daher die Zurückweisung der von Ihnen dagegen erhobenen Beschwerde erfolgen. v. K. J. B. 44. S. 341.

Wegen Mitbietung bei öffentlichen Verkäufen, welche sie dirigiren.

§. 408. Wie gegen Justizbedienten, welche bei öffentlichen Verkäufen, denen sie von Amtswegen beiwohnen, mitbieten, zu verfahren sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Thl. 1. Tit. 11. §. 22.–25.)

II. Strafe pflichtwidrig handelnder Finanzbedienten, welche den Staat, oder

§. 409. Pflichtwidrig handelnde Finanzbediente sind nach Maassgabe §. 323–365., und wenn sie Personen in Verhaft nehmen, ohne sie vorschriftsmässig zu verhören, oder an die Justizbehörde abzuliefern, nach Vorschrift des §. 381. bis 401. zu bestrafen.

1) **Erneuerte Postordnung** v. 26. Novbr. 1782.

Extract.

Erster Abschnitt.

§. 2. Allen und jeden Postmeistern, auch übrigen Postbedienten, wird hierdurch wiederholentlich bei 10 Rthlr. Strafe untersaget, sich ohne erhebliche Ursach, Vorwissen und Genehmigung des General-Postamts über zwei Tage von ihrem Postamt zu entfernen, noch während ihrer Abwesenheit, oder auch sonst, die Expedition der Posten, durch unvereidete oder wohl gar fremde Leute verrichten zu lassen.

§. 12. Alle und jede Postmeister und sonstige Bediente werden, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung und selbst bei Verlust ihrer Dienste, hierdurch nochmals erinnert, keinem bei der Post zu thun habenden Correspondenten oder Passagier, wer es auch sei, durch Unhöflichkeit oder Unbescheidenheit zu Beschwerden Anlaß zu geben, sondern vielmehr der, den Postanstalten die zuverlässigste Empfehlung gewährenden Gefälligkeit gegen jedermann, sich zu befleißigen, mithin das sonst wider die Postbediente beinahe allgemein herrschende Vorurtheil der Unsittlichkeit, durch thätige Beweise des Gegentheils, zu widerlegen, zumal sie bei ihren Amts-Verrichtungen sich mit irgend jemand in Streit oder Wortwechsel einzulassen auf keine Weise nöthig haben. Insbesondere aber haben die Postmeister denen unter ihnen stehenden Postschreibern und denjenigen, welche am Fenster die Briefe empfangen, einzuschärfen, daß sie denen Aufgebern der Briefe und Sachen, oder andren sich bei ihnen befragenden Personen, nicht mit Grobheit und Ungestüm begegnen, noch die zu ertheilende Antwort mit beleidigender Bitterkeit begleiten, noch jemand aufziehen oder auf Bescheid ungebührlich lange warten lassen, sondern einen jeden, er sei wes Standes er wolle, mit gebührender Höflichkeit und Willfahrung abfertigen, oder widrigenfalls gewärtigen müssen, daß sie bei dieserhalb einlaufenden Klagen das erstemal mit verhältnißmäßiger Geldbuße beleget, oder zur Strafe translociret, im Wiederholungsfall aber vom Postdienst gänzlich entfernt werden sollen. Nicht weniger müssen die Postillons, Postknechte und Boten zu bescheidentlicher Begegnung gegen die Passagiers, und andere bei der Post zu thun habende Personen, mit Ernst und Nachdruck angehalten werden.

Zweiter Abschnitt.

§. 8. Die Postmeister sollen schlechterdings keinem Postillon gestatten, weder seine Cameraden, oder Freunde und Verwandten uneingeschrieben mit aufsitzen zu lassen, noch Fracht für sich oder andere, heimlich und ohne Erlegung des Postgeldes mitzunehmen; Und wie sie zu dem Ende auf dieselben scharfe Aufsicht haben, und solche nicht nur von Zeit zu Zeit, außer der Stadt, sondern auch insbesondere bei der Ankunft vor dem Posthause fleißig visitiren, und die Postwagen, so bald die Frachtstücke abgeladen, genau nachsehen müssen, ob in selbigen, entweder im Kasten, oder sonst im Wagen unter dem Stroh, nicht

etwa heimlich mitgebrachte Paquete und Sachen verborgen liegen; So hat letzternfalls das Postamt dergleichen Sachen in Beschlag zu nehmen, auch von dem Vorfall ungesäumt an das General-Postamt zur weitern Verfügung zu berichten. Imgleichen müssen, nicht nur bei Ankunft der Post die Passagiers umständlich befragt werden, ob etwa die Postillons vor den Thoren, oder unterwegens angehalten, und daselbst Briefe und Paquete, oder auch Personen, mitgenommen haben, sondern es sollen überdies in den Dörfern und Orten, wo die Posten passiren, unter der Hand Leute bestellet werden, welche auf die Anzahl der auf der durchfahrenden Post befindlichen Passagiers genaue Acht haben, und den Postmeistern und Postwärtern von Zeit zu Zeit Nachricht davon geben, damit durch diese und andere dienliche Mittel, auf welche die Postämter sorgfältig Bedacht nehmen müssen, die Unterschleife der Postillons und Postknechte entdecket werden mögen, da denn derjenige, so dessen überführt wird, nicht nur zur Erlegung des der Post entzogenen Porto angehalten, sondern auch ohne Ansehen cassiret, und auf 4 Wochen zur Festungsarbeit gebracht, dem Denuncianten aber von des Postillons Gehalt 6 Rthlr. zur Belohnung gegeben werden soll. Die denen Postillons heimlich mitgegebenen Paquete aber sollen noch außerdem confiscirt werden.

Fünfter Abschnitt.

§. 2. Nachdem nun obgedachtermaßen die Revision gehörig geschehen, und alles richtig befunden worden, und nichts fehlet, denn auf diesen Fall ist das Manquement sofort in der Carte zu notiren, und im Uebrigen nach Vorschrift des Vierten Abschnitts zu verfahren; So muß der Postmeister sothane Original-Carte außer der Poststube an einen bequemen Ort, wo solche von jedermann gelesen werden kann, so wohl denselben, als auch in den kleinen Postämtern, wo nur wenige Posten ankommen, den folgenden Tag aushängen lassen: derjenige Postmeister, so solches unterlässet, soll mit einer Geldstrafe von 200 Thaler belegt, und dem, welcher solches denunciiren und wahr machen wird, der vierte Theil davon zum Douceur gegeben; dahingegen aber auch jedermann, der sich an die aushängende Carten vergreifen, oder solche gar abreißen sollte, ohne Ansehen der Person auf das härteste bestraft werden.

§. 3. Gleichwie die Verschwiegenheit bei den Posten auf das genaueste beobachtet, und an niemand des andern Correspondenz, sie sei abgehend oder ankommend, entdeckt, am allerwenigsten aber ein zur Post gegebener Brief unterschlagen oder aufgehalten, erbrochen oder einer unrechten Hand verabfolget werden soll; So müssen des Endes sämmtliche Postbediente alle und jede abgehende und ankommende Correspondenz, sie sei von Kauf- oder Privatleuten, oder sonst an und von wem sie wolle, heimlich und verschwiegen halten, sie in keines Fremden Hände kommen lassen, noch für sich selbst solche einem andern offenbaren; widrigenfalls aber unausbleiblich gewärtigen, daß derjenige Postofficiant, welcher zu eines Correspondenten Nachtheil mit einem andern hierunter zu colludiren, sich durch Geschenke oder sonst verleiten lassen, und der vorsätzlichen und unbefugten Vorenthaltung, oder wohl gar der Unterschlagung und Erbrechung der Briefe überführet werden sollte, erstern Falls zu Ersetzung des Schadens angehalten, auch mit einer Geldbuße von 100 Rthlr belegt, letztern Falls aber sofort cassiret werden soll.

Sechster Abschnitt.

§. 8. Ein gleiches ist auch bei dem mit Ablauf jeden Monats einzusendenden, und mit dem gehörigen Präsentations-Bericht zu begleitenden Cassenextract zu beobachten, als in welchem letztern ebenmäßig die Einnahme bei jeder Rubrik gegen den vorjährigen Monat unausbleiblich, und zwar unter Anzeigung der Ursachen des Plus und Minus, bei 5 Rthlr. Strafe gehörig balanciret, auch die Einreichung dieses allezeit in duplo anzufertigenden, und keinesweges willkührlich, sondern der Wahrheit und Richtigkeit gemäß auszufüllenden Extractes dergestalt beschleunigt werden muß, daß das zur General-Postkasse gehörige sowohl, als das dem General-Postamt selbst einzureichende Exemplar

spätestens gegen den 15. des folgenden Monats allhier eintreffen könne. Sollte aber ein oder andres Postamt sich beikommen lassen, in seinem monatlichen Cassen-Extract die extraordinaire Ausgaben, oder auch den Betrag des creditirten Porto höher anzugeben, als beiderlei Gegenstände sich wirklich belaufen, um dadurch etwa eine so viel geringere Bestandssumme zu erkünsteln; so soll der Postmeister, als ein Falsarius, andern zum Beispiel, bestrafet, und wenn zumal sich befinden sollte, daß durch dergleichen fälschliche Angaben ein etwaniger Defect versteckt werden wollen, davon an Unsere Allerhöchste Person berichtet, und auf die Cassation des Postmeisters, der etwa inmittelst geschehenen Ergänzung des Defects ungeachtet, angetragen werden. Falls indessen in Absicht der Einnahme aus den zwei ersten Monaten sich hiernächst wegen etwa abgestrichener Briefe eine kleine Differenz in Ansehung der angegebenen baaren Einnahme äußern sollte: So ist solches in dem dritten und letzten monatlichen Extract jeden Quartals nachzuholen und abzuändern. Wie es sich denn von selbst verstehet, daß der alsdann zugleich auch einzusendenden vierteljährigen Rechnung ungeachtet, nichts destoweniger von dem letzten Monat des Quartals, gleich als von den beiden erstern, ein accurater Cassen-Extract angefertiget und eingeschickt werden muß.

Zwölfter Abschnitt.

§. 11. Ganz unentgeltlich aber sollen die Postämter niemanden, er sei, wer er wolle, zur Post annehmen und mitreisen lassen; es wäre denn, daß darüber eine ausdrückliche Ordre Unsers General-Postmeisters producirt wird; widrigenfalls, und wenn ein oder anderes Postamt eigenmächtig, oder auf einseitige Empfehlung jemanden die Postfreiheit zu gestatten, sich beikommen lassen sollte, dasselbe nicht nur das Postgeld ex propriis erlegen, sondern überdem in Zehn Rthlr. Strafe unausbleiblich verfallen sein soll.

Vierzehnter Abschnitt.

§. 2. Von obgedachter unterm 1. Juni 1766 emanirten Posttaxe soll in jedwedem Postamt ein Exemplar im Posthause zu jedermanns Wissenschaft öffentlich aushängen, zu dem Ende auch, wenn das zuerst ausgehängte Exemplar durch die Länge der Zeit, oder sonst schadhaft und unleserlich werden sollte, ein anderes an dessen Stelle von neuem öffentlich affigirt, derjenige Postmeister aber, welcher diesem zuwider die Aushängung der Taxe unterlässet, und dessen überführet wird, zum erstenmal mit einer Geldbuße von 200 Rthlr., wovon der Denunciant den vierten Theil erhalten soll, beleget, zum andernmal aber, ohne einiges Nachsehen, seines Dienstes entsetzet werden.

§. 5. Gleichwie nun auf der einen Seite den Postämtern schlechterdings untersaget bleibet, irgend jemand im Porto zu verschonen, und die Briefe und Sachen geringer, und unter den vorgeschriebenen Sätzen zu taxiren; So sollen dahingegen anderer Seits noch viel weniger die Correspondenten in Porto übersetzet, und selbigen dadurch die Posten beschwerlich gemachet, sondern derjenige Postmeister oder Postbediente, welcher die ihm vorgeschriebene und auf seinen Eid genommene Taxe, es sei vorsätzlicher oder unachtsamer Weise überschreitet, soll zum erstenmal auf Zehen, zum andernmal auf Dreißig Rthlr. bestraft, und zum drittenmal ohne Nachsehen seines Dienstes entsetzet werden; wie denn derselbe, wenn er eines mit Vorsatz ausgeübten wirklichen Betruges überführt wird, annoch außer der Cassation mit harter Leibesstrafe belegt werden soll. Die Correspondenten haben indessen ihrer Seits mit den Postbedienten wegen der Taxe der Briefe und Sachen um so weniger sich in unnöthigen Streit einzulassen, als eines Theils solche Posttaxe, und was sie vorschreibet, von jedermann, der Briefe empfängt oder absendet, im Posthause selbst gelesen und nachgesehen werden kann; andern Theils aber, so viel das den fremden Postämtern zu vergütende ausländische Porto betrifft, es bei den diesseitigen Postämtern nicht stehet, solches im Geringsten zu mindern, oder darunter einige Abänderung zu treffen.

N. C. C. T. IX. S. 1726.

2) In Betreff der Bestrafung der Erbrechung der Briefe durch Postbeamte s. §. 205. II. 15. des A. L. R.

§. 410. Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestellt sind, und dabei den Staat vorsätzlich verkürzen, sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiscalisch bestraft, und ihres Amts entsetzt werden.

§. 411. Hat sich ein solcher Beamter zur Verkürzung der Staatseinkünfte, aus eigennützigen Absichten, um Gewinns oder Vortheils willen verleiten lassen: so hat er ausser der Cassation und Geldstrafe, ein- bis anderthalbjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 412. Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden: so wird die Cassation mit Gefängniss geschärft, oder die Dauer der sonst verwirkten Festungsstrafe, nach bewandten Umständen verlängert. (Vergl. §. 241.)

das Publikum verkürzen.

§. 413. Beamte, welche bei Ausmittelung, Bestimmung oder Einziehung der Abgaben, das Publikum vorsätzlich drücken, sollen das zu viel Genommene, oder sonst zur Ungebühr Erhobene, dem Beschädigten vierfach ersetzen.

§. 414. Haben sie das zu viel Erhobene noch dazu unterschlagen, und zur Casse nicht abgeliefert: so sind sie denjenigen, die sich an Cassengeldern vergreifen, gleich zu achten. (§. 418. sqq.)

§. 415. Ist die Verkürzung des Staats, oder des Publici, bloss aus Irrthum, Versehen, Nachlässigkeit oder durch einen Rechnungsfehler entstanden; so findet nur der einfache Ersatz des Schadens statt.

§. 416. Ausserdem muss ein solcher Officiant durch ernstliche Verweise, und nach Befinden, durch verhältnissmässige Geldstrafe, zu mehrerer Aufmerksamkeit und Genauigkeit in seinem Dienste angehalten werden.

§. 417. Derjenige, der sich solcher Verkürzungen aus grober Fahrlässigkeit nach schon erhaltener Warnung, wiederholt schuldig macht, ist seines Amts, als dessen unfähig, zu entsetzen.

Cassenverbrechen.

Rescripte v. 23. Febr. u. 31. Juli 1813, betr. die Nichtanwendbarkeit des Kassenedicts vom 30. Mai 1769. (N. C. C. T. IV. S. 5807.) und die Bestrafung der Domainenbeamten, welche zugleich Kassen verwalten.

Dem Königl. Kammergericht wird hierbei abschriftlich das Schreiben zugefertigt, welches die Departements für die allgemeine Polizei und für die Staatseinkunfte, in Betreff des wider den ehemaligen Domainen- und Forstbeamten N. zu N. ergangenen Erkenntnisses, unterm 26. v. M. an den Chef der Justiz erlassen haben. Die von gedachten Departements angenommene Meinung, daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forstgefälle, obgleich er zum Kassendienst nicht speciell verpflichtet und ihm keine besondere Instruction eingehändigt worden, dennoch als Rendant anzusehen, und die von ihm in dieser Eigenschaft begangenen Verbrechen als Cassen-Verbrechen zu bestrafen, wird durch die angeführten Gründe und besonders dadurch vollkommen gerechtfertiget, daß es bei Bestrafung der Cassen-Verbrechen jetzt nicht mehr auf das Cassen-Edict von 1769, sondern lediglich auf die Vorschriften des A. L. R. ankommt, welches die specielle Verpflichtung eines Rendanten zum Cassendienst eben so wenig, als die Einhändigung einer Instruction zur Bedingung der Strafbarkeit einer Cassen-Veruntreuung gemacht hat.

Das Königl. Kammergericht wird daher bei näherer Erwägung in künftigen ähnlichen Fällen von der in dem Urtel wider N. zum Grunde gelegten, entgegengesetzten Meinung ohne Zweifel selbst abgehen, und dadurch dem Nachtheile vorbeugen, welcher die zu gelinde Bestrafung eines Cassen-Verbrechens für den Königl. Dienst mit sich führt. Sollte dasselbe aber dennoch bei seinem angenommenen Principio beharren; so sieht der Justiz-Minister darüber dem umständlichen Bericht des Collegii entgegen.

Berlin, den 23. Febr. 1813. v. K. J. B. 2. S. 27.

Aus dem, durch die Verfügung vom 28. Febr. c, in der Untersuchungssache wider den Domainen-Beamten N. veranlaßten Bericht des Königl. Kammergerichts vom 21. Juni c., ist ersehen worden, daß das Collegium von seiner früher geäußerten Meinung, als sei zur Bestrafung eines ungetreuen Cassenbedienten die geschehene Einhändigung einer besonderen Dienst-Instruction erforderlich, wieder abgegangen ist, hingegen fortwährend dafür hält,

daß ein Domainen-Beamter, wegen der von ihm zu erhebenden Forstgefälle, als Rendant nicht anzusehen, und die von ihm verübte Unterschlagung von Geldern als Cassen-Verbrechen nicht zu bestrafen, weil er zum Cassendienst nicht speciell verpflichtet worden.

Die für diese Behauptung angeführten Gründe sind indessen so wenig befriedigend, daß es nicht wohl einzusehen ist, wie die Majorität des Collegii derselben hat beitreten können. Weder im 10. Tit. des II. Thls. des A. L. R., wo von den Staatsdienern, deren Rechten und Pflichten gehandelt wird, noch im 20. Tit. desselben Theils §. 323. seq, wo die Strafen ihrer Verbrechen bestimmt werden, ist irgend eine Vorschrift enthalten, aus welcher hergedeutet werden könnte, daß das unterscheidende Merkmal eines jeden Amtes, oder das dem Beamten obliegende Geschäft, durch den Inhalt des Diensteides bestimmt werden sollen. Vielmehr heißt es §. 85. Tit. 10. Thl. II. ausdrücklich:

„Die Rechte und Pflichten der Civil-Bedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amts-Instructionen bestimmt."

Einer Uebertragung der Amts-Instructionen in den Diensteid ist nirgends erwähnt, und wenn nur die Verletzung derjenigen Pflichten, die in dem Eide besonders aufgenommen worden, als Amtsvergehen bestraft werden sollten; so würde es in allen Fällen niemals auf die Amts-Instruction oder die Bestallung, sondern lediglich auf den Inhalt des abgeleisteten Eides ankommen. Wie wenig eine solche an und für sich schon ganz ungegründete Meinung sich mit der Verordnung vom 26. Octbr. 1799, durch welche ein allgemeiner Diensteid vorgeschrieben worden, vereinigen läßt, hat der Verfasser des Berichts selbst eingesehen, und seine Berufung auf das A. L. R., worin vergeblich gesucht wird, was er darin findet, ist um so auffallender, als dem A. L. R., wenn es wirklich eine entgegengesetzte Verfügung enthielte, durch die spätere Verordnung derogirt worden sein würde.

Der Chef der Justiz zweifelt nicht, daß, wenn sämmtliche Mitglieder des Criminal-Senats die Sache nochmals in reifliche Erwägung ziehen, eine Meinung nicht ferner in Schutz genommen werden wird, die kein Gesetz und keine Analogie des Gesetzes für sich hat, die Bestrafung eines ungetreuen Cassenbedienten an eine leere, nirgends vorgeschriebene Form bindet, und dadurch dem Staatsdienste wesentlichen Eintrag thut. In künftigen Fällen ist daher der in der Untersuchung wider N. begangene Irrthum zu vermeiden.

Berlin, den 31. Juli 1813. v. K. J. B. 2. S. 28.

§. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Cassengeld nicht sofort in die Casse bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält: so muss er der Casse dafür Sechs vom Hundert vergüten.

§. 419. Hat er diese Gelder in seinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Casse gebrachten Gelder, oder geldwerthen Papiere, wider herausgenommen: so hat er die Cassation verwirkt.

§. 420. Wer der ihm anvertraueten Casse, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wissentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Casse schuldig.

§. 421. Beträgt die veruntreute Summe nur funfzig Thaler, oder weniger: so wird der treulose Beamte cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt.

§. 422. Ist aber der Defect über funfzig Thaler: so findet, ausser der Cassation, zwei- bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 423. Hat der Cassenbediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder

Extracten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen; so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 424. Kann der gemachte Defect nicht sofort ersetzt werden: so ist der Verbrecher, nach Vorschrift §. 341., bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

C. O. v. 15. Octbr. 1803. und **Rescript** v. 8. Febr. 1804., betr. die Detention der Kassenbeamten wegen des Ersatzes der gemachten Defecte nach Ablauf der Strafzeit.

Ich stimme Euch nach Eurem Berichte vom $\frac{1}{10}$ d. M. dahin bei, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inculpaten, da, wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Absicht des zu ersetzenden Defects, meinen Kassen nachtheiliger ist, als wenn den Inculpaten durch ihre Befreiung nach erlittener Strafe Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Kasse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjecte in den Zucht- und Arbeitshäusern, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach ausgestandener Strafe loszulassen. Zu dem Ende will Ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtermaßen im Südpreußischen Departement auf diese Art verurtheilten Subjecte, und zwar der ehemalige Polizei-Burgemeister Schäffer zu Klobucko, der Kreis-Calculator Nixdorf zu Kalisch, der Polizei-Burgemeister von Rosenhiebel zu Uniejow, der Kreis-Steuereinnehmer von Roßkiewicz daselbst, nach ausgestandener Strafe entlassen werden können, sondern billige auch diese Maaßregel in Rücksicht aller mit diesen in gleichem Falle sich befindenden vormaligen Officianten, und autorisire Euch darnach zur Verfügung des Weiteren, als Euer wohlaffectionirter König.
Potsdam, den 15. October 1803.
N. C. C. T. XI. S. 1899. Nr. 54. de 1803 und Neues Archiv B. 3. S. 208.

Ihr seid nach Eurem Berichte vom 17. v. M. darüber zweifelhaft:

Ob die C. O. vom 15. Octbr. v. J. die Absicht habe daß gegen Beamte künftig gar nicht weiter auf Detention Behufs des Ersatzes defectirter Gelder erkannt werden soll?

allein die C. O. befiehlt nur, daß diejenigen Cassen-Officianten, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach überstandener bestimmter Strafzeit aus den Straf-Anstalten entlassen werden sollen, und nimmt es als Regel an, daß die Detention den Landesherrlichen Kassen nachtheiliger sei, als wenn den besagten Officianten durch ihre Freilassung nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Kasse zu verdienen. Es ist also hierdurch keinesweges bestimmt worden, daß alle Kassen-Officianten ohne Unterschied, nach überstandener Strafe, ohne weitere Detention entlassen werden sollen, und noch weniger, daß künftig gar nicht mehr auf diese Detention erkannt werden soll; sondern der Großkanzler hat aus der Aeußerung des allgemeinen Principii in der C. O. nur Veranlassung hergenommen, der Gesetz-Commission aufzugeben, daß sie bei der Umarbeitung des 20. Titels des 2. Thls. des A. L. R. darauf Rücksicht nehme.

Bis zur Publication des neuen Criminal-Rechts müßt Ihr also fernerhin auf die Detention erkennen, und nur in den einzelnen Fällen, worin sie offenbar zweckwidrig sein würde, solches anhero anzeigen, und um Verhaltungs-Maaße bitten, ob sie Statt finden soll, oder nicht.

Wir können hiebei nicht unbemerkt lassen, daß außer Unseren Kassen-Officianten nach §. 424. Tit 20. Thl. 2. des A. L. R. auch noch, nach §. 341. a. a. O. andere Beamte, welche durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeiten dem Staate oder einem Dritten Schaden verursacht haben, nach ausgestandener Strafe detinirt werden sollen, und daß auf diese, wenn einem Privato der Schaden zugefügt worden, die oben erwähnte C. O. gar keinen Bezug leidet, es vielmehr sodann auf die Erklärung der beschädigten Privat-Personen ankommt, ob sie die Abarbeitung des Schadens in einer öffentlichen Anstalt verlangen oder nicht.

Berlin, den 8. Februar 1804. Neues Archiv B. 3. S. 484.

§. 425. Hat der untreue Cassenbediente zu fliehen, und die Casse ganz oder zum Theil mit zu nehmen versucht: so hat er lebenswierige Festungsstrafe, nebst Staubenschlag, und bei besonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 426. Cassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Casse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Cassengelder veruntreuet haben, gleich zu achten. (§. 420. sqq.)

§. 427. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Casse zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl zum Nachtheile derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428. Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet,, in Ausgabe gestellt: so sollen sie, wenn auch die Casse dabei nicht gelitten hat, dennoch ihres Amts entsetzt werden.

§. 429. Ist die Casse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder ist dabei zugleich das Landesherrliche Interesse verkürzt worden: so tritt die §. 421. bestimmte Strafe ein.

§. 430. Cassenbediente, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Casse, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen schon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschafften Vortheils bestraft werden.

§. 431. Haben sie aber dergleichen Versur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen; oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Cassengelder vorhanden: so haben sie, ausser der Geldstrafe, die Dienstentlassung verwirkt.

§. 432. Gegen Cassenbedienten, die durch Irrthum, Versehen, oder durch einen Rechnungsfehler die Casse verkürzen, ist die Vorschrift §. 415 bis 417. anzuwenden.

§. 433. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein Cassenbedienter durch nachlässige Verwahrung der Cassengelder einen Verlust daran verursacht; eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestattet; Reste zur Ungebühr anschwellen lässt; in deren Anzeigung und Herbeischaffung saumselig ist; oder sonst durch seine Schuld und Versehen die Casse in Schaden versetzt.

§. 434. Selbst einen durch Brand, Diebstahl, oder andern Zufall, der Casse verursachten Schaden muss der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Casse bestimmten Orte, sondern, ohne Noth, in seiner Privatgewahrsam gehalten hat.

§. 435. Sind Gelder aus der Casse selbst gestohlen worden: so muss der Rendant jede begangene Fahrlässigkeit vertreten, die er nach seinem Amte, und den ihm dabei obliegenden Pflichten, zu vermeiden schuldig war.

§. 436. Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder sonst, zur Entdeckung und Festmachung des Thäters, nicht allen Fleiss und Mühe pflichtmässig anwendet.

Bei Cassen-Curatoren und Aufsehern.

§. 437. Cassen-Curatoren, Controlleurs, und Andere, denen eine besondere und unmittelbare Aufsicht über die Casse anvertraut ist, haften bei dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten für allen Schaden, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigt haben.

§. 438. Haben sie das untreue, oder sonst unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen, und gleichwohl der Behörde nicht angezeigt; so sollen sie, wenn ein Schade aus der unterlassenen Anzeige entstanden ist, nicht nur für diesen Schaden haften, sondern auch mit verhältnissmässiger Geld- oder Gefängnissstrafe belegt, oder nach Bewandniss der Umstände cassirt werden.

§. 439. Vorgesetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Cassenvisitationen verabsäumen; oder nachlässig dabei zu Werke gehen; oder die dabei bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bei dem Unvermögen des Rendanten, und der unmittelbaren Aufseher, für allen entstandenen Schaden, und sollen ausserdem mit verhältnissmässiger Strafe belegt werden.

§. 440. Gegen Cassenaufseher und Vorgesetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren, oder ihrer Oberaufsicht anvertrauten Cassen Darlehne nehmen, finden die Vorschriften §. 377. sqq. Anwendung.

§. 441. Wenn dergleichen Personen sich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Besoldungen, oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Casse vorausbezahlen lassen: so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

§. 442. Wenn Cassenaufseher oder Vorgesetzte an den Betrügereien des Rendanten wirklich Theil nehmen; oder denselben um Gewinns oder Vortheils willen nachsehen: so sollen dieselben eben so, wie der treulose Rendant selbst, bestraft werden.

Bei Officianten, die nicht eigentlich Cassenbediente sind.

§. 443. Wenn ein Officiant, welcher zwar nicht als Rendant oder Cassencurator angestellt ist, aber für das Beste der Casse zu sorgen, oder vermöge seines Amts Gelder zur Casse zu liefern hat, die zu einer solchen Casse gehörigen Gelder unterschlägt; Sachen, deren Werth zur Casse fliessen sollen, in seinen Privatnutzen verwendet; oder durch Umtauschung oder Umwechselung solcher Gelder und Sachen die Casse verkürzt, oder dazu behülflich ist: so hat er, nebst dem Schadensersatze, die Cassation verwirkt.

§. 444. Ausserdem soll er den vierfachen Betrag des der Casse Entzogenen zur Strafe entrichten; oder im Unvermögensfalle mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 445. Vorgesetzte, oder andere Officianten, welche die zu einer Casse gehörenden Gelder, anstatt die zu Zahlenden damit an die Casse zu verweisen, selbst erheben, und die Ablieferung an die Casse ohne Noth verzögern, sollen, wenn auch die Ablieferung demnächst geschehen ist, dennoch, dieses Verzugs wegen, mit proportionirlicher Geldstrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden.

§. 446. Ist ein dringender Verdacht, dass sie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich genutzt haben, vorhanden: so soll die Geldstrafe bis auf den dreifachen Betrag erhöht; oder anstatt derselben, nach Bewandniss der Umstände, mit Degradation oder Cassation verfahren werden.

§. 447. Wer eine Casse übernimmt, ohne dass ihm selbige von der Behörde ordnungsmässig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers.

§. 448. Vorgesetzte, die einen auf Caution und Rechnung sitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Caution, wirklich anstellen, oder ihm die Casse nicht gehörig übergeben, haften für allen von demselben etwa verursachten Schaden, so weit selbiger aus dem Mangel der Caution entstanden ist.

§. 449. Wenn kein Schade entstanden ist: so haben sie zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe verwirkt.

§. 450. Auf einstweilige Cassenverwaltung, welche bei entstandenen Vacanzen, bis zu deren Wiederbesetzung, angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften (§. 448. 449.) nicht zu ziehen.

§. 451. Auch können dieselben auf Cassenverwaltungen, die wegen einer bloss zeitigen Verhinderung des ordentlichen Rendanten, bis zu deren Hebung veranlasst werden müssen, nicht gezogen werden.

§. 452. Die in beiden Fällen zur interimistischen Cassenverwaltung angesetzten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten, und bei deren Verletzung, auch den Strafen derselben unterworfen.

Strafe des gemissbrauchten Cassenvorrechts.

§. 453. Jeder Cassenbediente soll, bei Verlust seines Amts, nicht nur die Grundstücke, welche er bei dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behuf der Eintragung des Cassenvorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 454. Ein Gleiches liegt, bei funfzig Dukaten Strafe, denjenigen ob, welche Königliche Domainengüter, oder Gefälle, in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 455. Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Cassenvorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schade entstanden: so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

C.O. v. 2. Juli 1833, betr. die Eintragung des fiscalischen Vorrechts auf die Grundstücke der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. setze Ich, nach Ihren Anträgen, über das Amts- und Pacht-Kautionswesen fest:

1) Die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter (A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §§. 45. ff., Deklaration vom 18. April 1803., Verordnung vom 14. Januar 1813., Rheinisches Civil-Gesetzbuch Art. 2098. 2121. und Dekret vom 5. September 1807.), findet fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgesetzten Dienstbehörde statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände

eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesse erfordern, oder wenn von Beamten, welche vor Publikation Meiner Order über das Amts-Kautionswesen vom 11. Februar v. J., angestellt sind, oder von Domainenpächtern eine Kaution nicht geleistet worden ist.

2) Die Bestimmungen der Deklaration vom 18. April 1803. §§. 3. 5. und 7., die Verordnung vom 14. Januar 1813. und das Dekret vom 5. September 1807. Art. 7. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

3) Die bisher erfolgten Eintragungen der fiskalischen Vorrechte behalten ihre Wirksamkeit; die vorgesetzten Behörden können jedoch die Löschung derselben bewilligen, wenn eine besondere Kaution bestellt worden ist, und das fiskalische Interesse, eingetretenen Umständen nach (No. 1.) nicht eine größere Sicherheit erfordert.

G. S. S. 81.

Vorbeugungsmittel.

§. 456. Accise- und Zollbediente sollen mit Kaufleuten, Brauern, oder andern Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision in ihrer Handlung, oder sonstigem Nahrungsbetriebe, unterworfen sind, sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, bei Strafe einer nachtheiligen Versetzung, in keine Geld- oder genaue Familienverbindungen einlassen.

§. 457. Auch sollen dergleichen Beamte, bei eben der Strafe, keine Handlung oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten.

III. Strafe pflichtwidriger Polizei-,

§. 458. Polizeibediente, welche die Uebertretung der Polizeigesetze wissentlich dulden, und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt, und im Wiederholungsfalle cassirt werden.

§. 459. Ist eine solche pflichtwidrige Nachsicht durch Geschenke oder andere Vortheile erkauft worden: so ist, ausser der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieser Vortheile zur Strafcasse zu entrichten.

Verordnung v. 17. Novbr. 1798., betr. das Verbot der Geschenke von den Apothekern an practisirende Aerzte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den practisirenden Aerzten ihres Orts mit Zucker, Caffee, Gewürzen und andern dergleichen Material-Waaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in Unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch immer sein mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlich verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Aerzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen.

I. Ein jeder Apotheker und jeder ausübender Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in zwanzig Thaler fiscalische Strafe zu dem gewöhnlichen Straffonds Unseres Ober-Collegii Medici verfallen sein. Außerdem soll er

II. dem Denuncianten die Hälfte dieser Strafe als Denunciantentheil bezahlen.

III. Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physikus des Orts, so verliert er dadurch, neben der Verwirkung der ad I. bestimmten Strafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen davon abhangenden Emolumenten und Vortheilen.

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physico solche Geschenke anzubieten, wird dem Physico des nächsten Orts seines Etablissements unterworfen, auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medicinal-Waaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation in so fern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physicum des Orts verursacht haben würde.

IV. Damit indeß den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Aerzten Unsere Medicinal-Ordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker vor dem andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung, nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Aerzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmacie erfordern, wollen Wir den ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut verfertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrsgeschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller practisirenden Aerzte, Physiker und Apotheker fordersamst gebracht, und Unser Officium fisci darauf zu invigiliren besonders instruirt werde.

N. C. C. T. X. S. 1789. Nr. 85. de 1798.

§. 460. Polizeibediente, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaften missbrauchen; ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftnehmung schreiten; oder dabei die den Justizbedienten §. 381. sqq. gegebenen Vorschriften verletzen, haben die §. 360. 361. 371., ingleichen die §. 381. sqq., und im Falle einer blossen Fahrlässigkeit, die §. 372. festgesetzte Strafe verwirkt.

IV. Magazin-,

§. 461. Magazin- und ähnliche Staatsbediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maas, oder durch andere Betrügereien, den Staat oder das Publikum vervortheilen, sollen cassirt, und mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe belegt; auch zum doppelten Ersatze des unrechtmässiger Weise gezogenen Vortheils angehalten werden.

V. Archivbedienten.

§. 462. Bei Registratur- und Archivbedienten, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Akten und Urkunden, Andern, welche dazu nicht berechtigt sind, vorlegen oder mittheilen, oder dieselben pflichtwidriger Weise vernichten, tritt die Vorschrift des §. 357. 359. sqq. ein.

VI. Militairpersonen.

§. 463. Die Amtsvergehungen der Militairpersonen sollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden.

1) a) **Publicandum** v. 14. März 1797., wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten.

Extract.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir um Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverlässigen Gesetzgebung angedeihen zu lassen, resolvirt haben, das A. L. R. auch bei den Militair-Gerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteln und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber eines Theils bei einigen Stellen des A. L. R. aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß dieselben bei ihrer Anwendung auf Militair-Personen gewisser Modifikationen nach der Verfassung Unsrer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Mißverständnisse bei den Militair-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir gut gefunden, bei der anjetzt verordneten Einführung des A. L. R. für die Kriegsgerichte, zugleich Unsre allerhöchste Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachstehendermaßen zu erklären. ꝛc.

16) ad Part. II. Tit. 20. §. 85 und 88. setzen Wir fest, daß vermöge dieser Verordnung auch gegen Unter-Officiers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu sein, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes eine Polizei-Contravention begehen, worauf die Polizei-Gesetze eine Geldstrafe verordnen, von den Polizei-Behörden auf diese gesetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtel aber den Regiments-Gerichten zugeschickt und diesen überlassen werden soll, die erkannte Geldbuße nach Befinden der Umstände in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe zu verwandeln.

Ferner:

daß bei Unter-Officiers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Geldbuße einer Arreststrafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden soll.

17) ad Part. II. Tit. 20. §. 645. werden die Militair-Gerichte auf die näheren Bestimmungen des Reglements vom 31. Julius 1788 verwiesen.

18) ad Part. II. Tit. 20. §. 463. ist zwar in den unterm 18. Novbr. 1787 ergangenen Kriegs-Artikeln verordnet, daß gemeine Verbrechen der Militair-Personen, welche den Dienst nicht betreffen und in den Kriegs-Artikeln nicht besonders genannt sind, nach den allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze bestraft werden sollen. Weil aber die nach diesen Gesetzen statt findenden Zuchthaus- oder Festungsstrafen dem Militairdienste nachtheilig sind, und die Subjekte, welche sie treffen, in den meisten Fällen dazu untauglich machen, so behalten Wir uns vor, in den besonders zu publizirenden neuen Kriegsartikeln, wegen zu bestimmender mehr zweckmäßiger Strafarten solcher gemeinen Verbrechen der Militair-Personen, Unsere Allerhöchste Willensmeinung ausführlich bekannt zu machen.

Nach vorstehenden Verordnungen sollen übrigens sämmtliche, sowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen sich pflichtmäßig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, sollen auch die Militair-Gerichte die Vorschriften des A. L. R. sich zur Richtschnur dienen lassen. Es soll daher das gegenwärtige Publikandum sowohl in der Armee, als den sämmtlichen Civil-Gerichten und Behörden gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

N. C. C. T. X. Nr. 20. de 1797 und Auszug S. 236.

b) **C.O.** v. 20. Septbr. 1820., betr. die einstweilige Anwendung des 20. Tit. Thl. II. des A. L. R. als Singularrecht für den ganzen Militairstand; s. zu Anfang dies. Tit.

2) a) **Verordnung** v. 3. August 1808., wegen Bestrafung der Offiziere.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. eingedenk, daß hie und da die den Offizieren Höchstihro Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht im-

mer mit der dem gesammten Offizierstande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als auf die Bestrafungen der Offiziere überhaupt, hiemit Folgendes:

Kein Militairvorgesetzter hat das Recht, seine untergebene Offiziere, wie es wohl sonst schon wegen kleiner Exerzierfehler geschah, durch einen Unteroffizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann, als Sicherheitsmaaßregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier in Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Blos ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaaßregel, noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht konstatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest, entweder als Sicherheitsmaaßregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offizierkorps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exercier- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in die Parolebücher eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militairvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart der Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens, der Verweis bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben ist. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maaßstab abgeben, wie weit ein Offizierkorps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafungsart ist Stubenarrest mit den schon an sich natürlichen Bestimmungen, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser milderen Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrestort verläßt, nicht mehr fähig sein könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Conduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Charakters ist, daß er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchstdieselben bemerken hiebei mißfällig; daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngern Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen rc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem

Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derjenige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbaret hierdurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Konduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die höhern Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höhern Militairbefehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngern Offiziere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebene durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militair- und Civilbeamten eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder gemeine Oerter besucht, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höheren Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf eine andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offizier stehet das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizier-Arreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen oder eines groben, eine Criminal-Untersuchung nach sich ziehenden, Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Cultur der Offiziere Höchst Ihro Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngern Cameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Offiziercorps als der Antheil jedes einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes des Offiziercorps sein muß; so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchstdenenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offiziercorps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Corps Ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bethätigen.

G. S. (Edict. Samml. de 1806 — 1810) S. 399.

b) a) **Verordnung** wegen der Militairstrafen v. 3. August 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. haben sich bewogen gefunden, in den bisher in der Armee üblich gewesenen Strafen, Veränderungen zu treffen, und neue den besondern Verhältnissen der allgemeinen Conscription angemessene Strafgesetze einzuführen.

Allerhöchstdieselben befehlen hiedurch allen höhern und niedern Militair-Befehlshabern und Behörden, diese nicht nur auf das genaueste zu befolgen, sondern auch im Geiste derselben, bei den Militair-Bestrafungen zu verfahren, und die neuen Kriegsartikel vom 1. Septbr. d. J. an, ohne alle Rücksicht der bisherigen Verhältnisse in Anwendung zu bringen.

Ueber die Behandlung der Soldaten im Allgemeinen.

Da die allgemeine Militair-Conscription in der Folge junge Leute von guter Erziehung und feinem Ehrgefühl als gemeine Soldaten unter die Fahnen stellen wird: so ist mit Zuversicht zu erwarten, daß diese nicht nur selbst ihren Vorgesetzten willig folgen und durch gute Applikation den Militairdienst leicht erlernen, sondern auch eben hiedurch ihren Cameraden aus den weniger gebildeten Ständen ein Beispiel vernünftigen Gehorsams und wirksamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu ihrer Ausbildung mitwirken werden, und daß daher mit einer gelinden Behandlung, Ordnung und Disciplin in der Armee werden erhalten werden können.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Offizieren, daß sie sich ihre ehrenvolle Bestimmung, die Erzieher und Anführer eines achtbaren Theils der Nation zu sein, immer vergegenwärtigen, und, wenn auch durch den Weg der Conscription ein rohes Individuum unter ihre Befehle kommen sollte, lieber suchen werden, solches im Anfange durch zutrauliches Zureden und Verdeutlichung der ihm obliegenden Pflichten, und erst dann, wenn dieses sanftere Verfahren nichts fruchtet, durch verständige Anwendung der erlaubten Bestrafungs-Arten in ihren verschiedenen Abstufungen zu bessern.

Die Erfahrung lehrt, daß Rekruten ohne Schläge im Exerzieren unterrichtet werden können. Einem Offizier, dem dies unausführbar scheinen mögte, mangelt entweder die nöthige Darstellungsgabe oder der klare Begriff vom Exerzierunterricht in seinem Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, folglich die für seinen Posten unentbehrliche Ausbildung. Einem solchen Offizier ist der Unterricht im Exerzieren so lange abzunehmen, bis er sich die durchaus nöthige Fertigkeit, den Soldaten in seinen Dienstpflichten auf eine faßliche Art auszubilden, erworben hat. Er muß dahingegen bis zu diesem Zeitpunkte jedem Rekruten-Exerzieren beiwohnen und die ihm fehlende Diensteigenschaft wird in der Conduitenliste bemerkt.

Die höheren Befehlshaber und die der Compagnieen und Escadrons sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen weder den Soldaten auf eine rohe Art behandeln, noch sich fernerhin das hie und da übliche Schimpfen desselben erlauben. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, im Gefecht, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen rc. alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig oder nicht schnell genug sich darböten.

Die hier angegebenen Mittel müssen von dem Offizier mit vernünftiger Umsicht, Ueberlegung und ohne persönliche Leidenschaftlichkeit angewendet werden, wenn er sich nicht strenger Bestrafung, als Cassation, Festungsarrest bis auf mehrere Jahre, und nach Befinden noch härterer Strafe aussetzen will. Ein jeder Offizier, der sich in der Lage befindet, eine solche außerordentliche Maaßregel auszuüben, muß den Vorfall nachher seinem Vorgesetzten sogleich anzeigen, der dann die Rechtmäßigkeit dieser Maaßregel untersuchen soll. Wenn der Offizier seine Würde nur in Ausbil-

dung seiner Fähigkeiten, Vermehrung seiner Kenntnisse und wirklichen innern Werth setzt; wenn er überall auf seine Handlungen strenge Aufmerksamkeit richtet und unpartheiisch und gerecht gegen seine Untergebenen ist: so kann es ihm nicht fehlen, daß er sich nicht die Liebe, das Vertrauen und den achtungsvollen Gehorsam derselben in hohem Grade erwerben, und sein Ansehen fest und bleibend gründen wird.

Ueber die anzuwendenden Strafarten.

Kleine Exerzier- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzuge und andere geringe Vergehungen der Soldaten können durch Nacherexzieren, Reinigung der auf den Montirungskammern befindlichen Armaturstücke ꝛc. und durch Strafwachen geahndet werden. Eben so können bei der Kavallerie und reitenden Artillerie, wo die Arreststrafen wegen der Wartung der Pferde unbequemer als bei der Infanterie sind, kleinere Vergehungen durch Putzen der Pferde und des Reitzeuges der auf der Wache befindlichen Leute, öffentliches Putzen der Pferde, und durch Stellung unter die Aufsicht eines zuverlässigen Kavalleristen, ohne dessen Erlaubniß der Bestrafte den Stall nicht verlassen darf, und dessen Anordnungen er Folge leisten muß, bestraft werden. Es bleibt den Befehlshabern überlassen, noch mehrere ähnliche geringe Strafen zu verhängen, die, sobald sie nur nicht körperlich oder das Ehrgefühl verletzend sind, als gesetzmäßig betrachtet werden können.

Erster Grad des Arrestes.

Bei den Arreststrafen findet eine dreifache Abstufung statt. Der erste Grad, gelinder Arrest, theilt sich wieder in Hausarrest und einsames Gefängniß ab. Ersterer wird bei kleineren Vergehungen, besonders bei gebildetern Soldaten, seine Wirkung nicht verfehlen, während öffentliche Bestrafung das Ehrgefühl verschlechtert und oft das Gemüth verstockt. Verläßt ein mit dieser gelinden Strafe belegtes Subject seinen ihm auf Treue und Glauben gegebenen Arrest, oder mißbraucht es ihn zu Spiel und Trinkgelagen, so erklärt es hierdurch sich selbst dieser feinern Behandlung für unwürdig, verwirkt demnach die ihm durch Bildung gewordenen Vorzüge einer milderen Behandlung, und es tritt Arrest mit Einsamkeit ein.

Die zeitherige Verwahrung der Arrestaten in den Wachtstuben ist durchaus unzweckmäßig, und Einsamkeit ist zur Erreichung der bei jeder Bestrafung vernünftigerweise vorwaltenden Absicht, nehmlich der Besserung des zu bestrafenden Individui, durchaus nothwendige Bedingung. Bei dem künftighin verminderten Wachtdienst ist in jeder Garnisonsstadt eins der überflüssigen Wachthäuser zu diesem Zweck einzurichten, und mit kleinen Abtheilungen zu versehen. Seine Majestät werden Allerhöchstihren Civilbehörden befehlen, die hiezu nöthigen Kosten aus dem Service-Fonds bestreiten zu lassen. Der bisher üblich gewesene Arrest in den Wachtstuben soll dagegen durchaus nicht mehr statt finden.

Zweiter Grad des Arrestes.

Wo der vorbenannte Grad des Arrestes erfolglos befunden worden, oder bei bedeutenderen Vergehungen tritt der mittlere Arrest oder Arrest des zweiten Grades ein, nämlich: Arrest mit Einsamkeit bei Wasser und Brod, mit Entziehung der gewohnten Bedürfnisse des Arrestaten, z. B. Genuß des Tabacks ꝛc. und mit Verlust des Soldes während der Arrestzeit. Der Sold fällt in eine Kompagnie-Strafkasse, die zu gemeinnützigen Zwecken für die Kompagnie verwendet wird. Diese Kasse wird unter der Aufsicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen der Kompagnie verwaltet, und Ausgaben daraus nur zum Besten sämmtlicher Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie nach Entscheidung der Stimmenmehrheit derselben gestattet.

Sobald der Arrest bei Wasser und Brod länger als 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage warmes Essen, und so wird abwechselnd die ganze Zeit seines Arrestes fortgefahren.

Dritter Grad des Arrestes.

Schwere Vergehungen werden mit strengem Arrest oder Arrest des dritten Grades bestraft, nämlich durch Arrest unter den nächstvorhergehenden Bestimmungen,

aber noch überdies mit Entziehung des Tageslichts in einem festverschlossenen Zimmer ohne Lagerstätte, und wo der Fußboden des Arrestorts dergestalt mit Latten benagelt ist, daß sich der Bestrafte nicht dazwischen ohne Unbequemlichkeit niederlegen kann. Sobald dieser Arrest über 3 Tage dauert, so erhält der Arrestat am 4ten Tage den Genuß warmen Essens, des Tageslichts und einer Lagerstätte, und wird so bei längerem Arrest immer fortgefahren.

Seine Königliche Majestät versehen Sich zu den Militairvorgesetzten Allerhöchstdero Armee, daß sie mit Eifer und Einsicht dafür Sorge tragen werden, daß jede Gefängnißstrafe nach ihrem jedesmaligen Grade in ihrer ganzen Strenge ausgeführt und jede unzeitige Nachsicht, womit unverständiges Mitleiden die Härte der Bestrafung mildern möchte, durch eine zweckmäßig geordnete Oberaufsicht unmöglich gemacht werde. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nicht die beiden letzten Grade der Arreststrafen von eben der Wirksamkeit als körperliche Züchtigungen sein sollten, und wollte man künftighin dennoch behaupten, daß solche in ihren Wirkungen erfolglos gewesen seien, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß sie ohne gehörige Aufsicht der Vorgesetzten in Ausübung gebracht worden sind, und solche es überhaupt an der nöthigen Disciplin haben fehlen lassen. Im Felde sind die Arreststrafen bei oft schnellen Bewegungen nicht immer anwendbar. Bei geringeren Vergehungen werden solche durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, durch Entziehung der Feldportionen an Fleisch, Gemüse und Branntwein; bei den größern hingegen, durch Anschließen an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen kann, in den Fällen ersetzt, wo die Truppen nicht in Kantonnirungen stehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung leicht ein schickliches Lokal ausfindig machen, das zu einem Arrestorte dienen kann.

Sollte ein Regiment wider Verhoffen so sehr in der Disziplin zurückgekommen sein, daß es durch die Anwendung der vorbenannten Arreststrafen nicht in den Schranken der Ordnung gehalten werden könnte, so haben der Kommandeur und sämmtliche Staabsoffiziere des Regiments einen solchen Zustand desselben in einem gemeinschaftlichen Berichte Sr. Majestät anzuzeigen, und Allerhöchstdieselben behalten Sich alsdann vor, die Sache auf das Genaueste untersuchen zu lassen, und die zur Herstellung der Disziplin erforderlichen Verfügungen für einen solchen außerordentlichen Fall zu treffen.

Körperliche Strafen.

Ist ein Soldat von einem so bösartigen Gemüth, daß die vorbezeichneten Bestrafungsarten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind, oder begeht er ein entehrendes Verbrechen, z. B. Diebstahl mit seinen verschiedenen Abarten, so wird ein solches Subject durch Standrecht zur Klasse derjenigen verurtheilt, die nur durch empfindliche körperliche Züchtigungen in Ordnung gehalten werden können, und bei Vergehungen mit Stockschlägen, und zwar mit kleinen Röhrchen, zu bestrafen sind.

Aber auch diese Strafe darf niemals öffentlich und vor den Augen des Publikums vollzogen werden. Die Wachtstube oder das Exerzierhaus oder sonst ein abgesonderter Raum können, im Beisein der Kameraden, nur allein schickliche Oerter abgeben, um diese Bestrafungsart in Anwendung zu bringen; jedoch wollen Seine Majestät die sonst wohl üblichen sogenannten Stuben-Executionen auf das ernstlichste untersagen.

Die Verurtheilung eines Soldaten zu dieser Strafklasse wird bei der Parole bekannt gemacht. Aber selbst diese in der Strafklasse befindlichen Soldaten können weder willkührlich noch für kleine Exerzier- oder Dienstfehler von den Offizieren bestraft werden; jedoch hat der Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber das Recht, über ein solches Individuum die Stockstrafe, bis auf höchstens 40 Streiche, mit kleinen Stöcken zu verhängen, welche dann immer von einem Unteroffizier vollzogen wird. Ueberdies setzen Seine Majestät fest, daß der in der Klasse der Stockschläge sich befindende Gemeine von dem, welcher von den Stockschlägen befreit ist, in dem Verhältniß des Gefreiten kommandirt wird.

Giebt indessen ein in diese Klasse gestellter Soldat einen Zeitraum hindurch hinlängliche Beweise seiner Gemüthsbesserung, so wird, nach Anzeige des Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber der Kommandeur des Regiments oder Bataillons ihn wieder in diejenige Klasse versetzen, die in Vergehungsfällen nur allein Arreststrafen unterworfen ist. Dies kann vorzüglich geschehen, wenn die Leute einer Kompagnie oder Eskadrons durch eine Deputation sich für die Besserung von einem oder mehreren ihrer Kameraden bei der Eskadrons oder Kompagnie verbürgen.

Besonders wird hierauf am Geburtstage Seiner Majestät des Königs Rücksicht genommen werden, und diese Begnadigung wird dann gleichfalls dem Parolebefehl beigefügt.

Derjenige Soldat, der eines Diebstahls überwiesen wird, so wie ein wieder eingebrachter Deserteur, ist außer der nach den Gesetzen verwirkten Strafe noch überdies des Rechts, das von Seiner Majestät Allerhöchstdero Armee bestimmte Nationalmilitair-Abzeichen zu tragen, so lange verlustig, bis er vollgültige Beweise seiner Besserung und Treue gegeben hat, und Seine Majestät behalten Höchst Sich allein es vor, ein solches Subject nach diesfälliger Anzeige des Kommandeurs, mit dem Rechte, erwähntes Militair-National-Abzeichen wieder tragen zu dürfen, zu begnadigen.

In Absicht der jetzt vorhandenen Leute wird festgesetzt, daß von körperlichen Strafen frei sein sollen:

1) Alle Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range sind.

2) Alle Gemeinen, welche seit einem Jahre mit keiner Regiments-Strafe belegt sind, und

3) alle künftig einzustellende Rekruten.

Festungsarbeit, Festungs-Bau-Gefangenschaft.

Wenn mit diesen Strafen in den meisten Fällen ausgereicht werden wird, so bleiben für die schwereren Vergehungen und gröberen Verbrechen noch die Strafen der Festungsarbeit und der Festungs-Bau-Gefangenschaft übrig. Bei ersterer kommen die dazu Verurtheilten unter Aufsicht der Regiments-Garnisoncompagnien, bilden jedoch eine eigene Sektion, die durch ein Abzeichen von dieser Kompagnie unterschieden und in den Festungen nach Anleitung des Ingenieurs de la Place zu Fortificationsarbeiten gebraucht, und dabei abgesondert unter strenger Aufsicht gehalten werden. Nach geendigter Strafzeit treten sie wieder in das Regiment ein.

Denjenigen groben Verbrechern aber, welche das Gesetz unter die Festungs-Bau-Gefangenen stellt, bleibt der Rücktritt in das Regiment auf immer verschlossen.

Nur allein die vorher erwähnten Strafarten werden außer der Todesstrafe, bei dem Militair in Anwendung gebracht und Seine Majestät heben daher die Strafe des Gassenlaufens, so wie die der Stockschläge in der Art, als sie bisher Statt fand, gänzlich auf.

Ueber die Festsetzung der Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine.

Die Strafen gegen Unteroffiziere und Gemeine werden entweder durch militairische Vorgesetzte oder durch Stand- und Kriegsgerichte festgesetzt.

Der Kompagnie- oder Eskadrons-Befehlshaber oder jeder Offizier, der ein besonderes Kommando hat, kann die zu Anfange des vorigen Abschnitts erwähnten kleinern Disciplinarstrafen, desgleichen die beiden Arten des gelinden Arrestes, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von 3 Tagen anordnen. Ein gleiches Recht steht ihm in Ansehung der Verhängung des mittlern Arrestes zu, jedoch muß er hievon sogleich dem Kommandeur des Bataillons sowohl, als dem des Regiments, wenn dieser anwesend ist, Anzeige machen. Strenger Arrest kann nur vom Kommandeur des Bataillons oder Regiments, jedoch ebenfalls nur für eine Dauer von

3 Tagen, verhängt werden. Der gelinde Arrest kann von demselben auf 14 Tage, der mittlere auf 8 Tage, und die Stockschläge bei den zur Strafklasse herabgesetzten Soldaten bis zu vierzig angeordnet werden. Ein Standtgericht kann auf alle drei Gattungen des Arrestes, auf Degradation der Unteroffiziere zu Gemeinen, auf Versetzung in die der körperlichen Züchtigung unterworfene Klasse des Soldatenstandes und bei letzterer auf körperliche Züchtigung erkennen, und die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse bleibt den Kommandeuren der Regimenter und Bataillons, Kraft der ihnen verliehenen Gerichtsbarkeit, überlassen.

Alle höhere Strafen, mithin Degradation der Feldwebel, Wachtmeister und Ober-Feuerwerker, und Verlust des Porte d'Epée, desgleichen alle und jede Festungs- und Todesstrafen finden nur durch den Ausspruch eines Kriegesgerichts Statt.

Die von diesem abgefaßten Erkenntnisse, wohin auch alle Erkenntnisse in Untersuchungssachen gegen Offiziere gehören, bedürfen Seiner Majestät Allerhöchster Bestätigung, und werden, bis hierüber ein Anderes verordnet wird, in zwei Exemplaren mit einem vom Auditeur angefertigten richtigen Auszuge aus den Akten und mit den Akten selbst an das General-Auditoriat zur weitern Beförderung eingesandt. An letzteres gelangen auch nach wie vor die Anfragen, welche bei zweifelhaften Fällen die rechtliche Instruction der Untersuchungsprozesse oder die Entscheidung solcher Vorfälle, die in den Kriegesartikeln nicht genau ausgedrückt sind, oder nicht nach analogischen Gründen entschieden werden können, betreffen, und das General-Auditoriat muß darüber nach Befinden an Seine Majestät zur authentischen Erklärung berichten.

Ueber die Führung der Strafregister.

Bei jeder Kompagnie oder Eskadron soll künftig ein genaues Strafregister geführt, und darin die von militairischen Vorgesetzten, sowohl Kompagnie- und Eskadrons-Befehlshabern, als auch Bataillons- und Regiments-Kommandeuren und die vom Stand- und Kriegsgericht angeordneten Strafen unter Beifügung des Namens, Alters, Dienstzeit und Gemüthsart des Bestraften, des Standes seines Vaters, der Ursache der Bestrafung, des Datums und Grades der letztern, und der Art und Weise, wie die Strafe verordnet, ob solche bestätigt, oder ob und aus welchen Gründen sie vom Befehlshaber gemildert worden, sorgfältig angeführt, auch eine Rubrik zu Bemerkungen offen gelassen werden. Aus diesen Kompagnie-Straflisten wird eine allgemeine Regiments-Strafliste angefertiget und bei der oberen Militairbehörde alljährlich eingereicht. Seine Majestät werden darnach die Einsicht der Vorgesetzten, den jedesmaligen Straffall mit der Größe des Vergehens und den Gesetzvorschriften in Einstimmung zu bringen, beurtheilen. Die Generalmajore der Brigaden und die Generallieutenants der Divisionen werden strenge darüber wachen, daß sowohl die Kommandeurs der Regimenter und Bataillons, als auch die Kompagnie- und Eskadrons-Befehlshaber weder eine geschehene Bestrafung in den Straflisten verschweigen, noch Vergehungen ungeahndet lassen, und Seine Majestät erklären hiermit, daß ein solcher schwacher, oder bei Eingaben, die er durch seine Unterschrift beglaubigt, unredlich verfahrender Vorgesetzter unfähig sein solle, seine Stelle länger zu bekleiden.

Wenn endlich Seine Majestät die Schwierigkeiten, die sich beim Uebertritt von einem lange gewohnten Verfahren zu einer neuen Behandlungsart ergeben, Sich nicht verhehlen wollen: so vertrauen Allerhöchstdieselben hinwiederum dem Eifer und der Einsicht der Offiziere Höchstdero Armee, daß sie die besonders im Anfange und bei den hie und da noch vorhandenen rohen Subjecten sich in den Weg stellenden Schwierigkeiten mit gutem Willen und mit Menschenkenntniß beseitigen und so die Armee dem von Sr. Majestät vorgesteckten Ziele näher führen werden.

G. S. (Edict. Samml. de 1806 — 1810.) S. 389.

β) **C.O.** v. 1. Novbr. 1832., wegen Aufhebung der Lattenstrafe.

Ich finde Mich bewogen, in Betreff des rühmlichen Zustandes der Disciplin, den Ich seit längerer Zeit und insbesondere bei den neuerdings statt gefundenen

Zusammenziehungen der Truppen, mit Zufriedenheit wahrgenommen habe, in der Vollstreckung der Strafe des strengen Arrestes, versuchsweise eine Milderung dahin eintreten zu lassen, daß der strenge Arrest künftig mit Wegfall der Latten, im Uebrigen aber in der bisherigen Art zu vollziehen ist. Ich hege das Vertrauen, daß die Truppen in diesem Anerkenntnisse ihres sittlichen Zustandes, die Aufforderung finden werden, sich desselben auch ferner würdig zu zeigen und Mich nicht nur der Nothwendigkeit zu überheben, diese Maaßregel wieder aufzuheben, sondern durch treue Pflichterfüllung der Ausführung Meines Wunsches, dieselbe dauernd zu beschließen, entgegen kommen werden.

In Ansehung der Strafabtheilungen kann Ich Mich zu einer gleichen Berücksichtigung jedoch noch nicht entschließen, und für diese soll es noch bei den Vorschriften wegen der Strafe des strengen Arrestes verbleiben.

v. K. J. B. 40. S. 501.

3) a) **Kriegsartikel** für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, vom 3. August 1808.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben die bei Höchstdero Armee zur Richtschnur der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bisher angeordnet gewesenen Kriegsartikel umarbeiten, und den jetzigen Zeitumständen, so wie der beschlossenen neuen Einrichtung der Armee, gemäß, abändern und näher bestimmen zu lassen nöthig befunden, und hierauf nachstehende Kriegsartikel allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Art. 1. Da künftig jeder Unterthan des Staats ohne Unterschied der Geburt, unter den noch näher zu bestimmenden Zeit- und sonstigen Verhältnissen, zum Kriegesdienste verpflichtet werden soll, und hiernach die Armee fast gänzlich aus Einländern bestehen wird; so erwarten Seine Königl. Majestät, überzeugt von dem Pflichtgefühl und der treuen Anhänglichkeit Höchstdero Unterthanen, daß sie als Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben, und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Art. 2. Seine Königl. Majestät versprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleissigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach ihren Kräften erfüllen, und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, selbige nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren bis zum höchsten Grade zu befördern, und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Art. 3. Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholter Vergehungen, und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, nach den unten folgenden Bestimmungen zu derjenigen Klasse verurtheilt und herabgesetzt worden ist, bei welcher allein noch körperliche Züchtigung statt findet.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Art. 4. Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten, bei thätlichen Widersetzungen eines einzelnen oder Mehrerer, und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge, und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand sein würden.

Art. 5. Bei Verbrechen, welche Unteroffiziere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden.

I. Bei Dienstverbrechen.

Art. 6. Der Soldat ist schuldig, Seiner Königl. Majestät, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Hauses, der Armee, oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin, mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen, und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und die Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Festungsstrafe, auch mit dem Tode, und nach Befinden der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt worden, und mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Andern erfährt, solches seinen Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen und mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Art. 7. Der Soldat muß Sr. Königl. Majestät Generalität, auch sonst jedem Ober- und Unteroffizier, und überhaupt jedem Vorgesetzten von dem Regimente, worin er dient, sowohl, als von jedem andern Regimente, es sei von welcher Art Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Art. 8. Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten durch Worte oder Geberden, wird nach dem Grade der Bosheit, und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 9. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Art. 10. Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache, bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Art. 11. Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten, so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall genau zu erfüllen, ohne zu murren, Andere mißmüthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten. Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letztern etwas zu erzwingen, hervorgehet, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 12. Wer im Kriege ohne Erlaubniß Sr. Königl. Majestät oder des kommandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Königl. Majestät oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detachirt oder kommandirt sei, Geld oder Sachen von Königlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und außerdem nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhal-

tenen Befehle, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todtschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Komplott geschehen ist, gegen den Anführer des letztern statt finden.

Art. 13. Vom Zapfenstreiche bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Ausser diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartier mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittlern Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein anderes Verbrechen auszuüben, gehabt hat.

Art. 14. Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen, oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

Zu Kriegeszeiten aber, und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todtschießen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln verordnet ist.

Art. 15. Beim Marsch und Kommando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platz bleiben, und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrestes nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt, und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigungsgründe betroffen wird, so ist er als ein Deserteur zu bestrafen.

Art. 16. Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sei, zuerst die Flucht boshafter Weise nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden, und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen sein sollte. Wer aus einer Schlacht oder Gefecht sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und mit zwei- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 17. Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sei, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird. Vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde steht, nur in einer dermaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienst zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 18. Wer zum Feinde übergeht, und demnächst mit dem Gewehre in der Hand gegen Sr. Königl. Majestät Truppen betroffen wird, soll mit Todtschießen bestraft werden. Wer im Kriege, oder aus einer belagerten Festung, von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegeszeiten mit Versetzung in diejenige Klasse, bei welcher körperliche Züchtigung statt findet, und mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. In Friedenszeiten wird der Deserteur zum ersten Male mit einjähriger Festungsstrafe und mit Versetzung in die oben erwähnte Klasse, zum zweiten Male mit dreijähriger Festungsstrafe, zum dritten Male aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher, in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder dem Bezirke seiner Garnison ergriffen oder befunden wird.

Art. 19. Der Anführer eines aus drei oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Komplotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten

Kriegesartikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Strange, zu Friedenszeiten mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Andern zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertionsvorhaben erfährt, und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Art. 20. Außer diesen Strafen der Desertion wird die Dienstzeit des desertirten Soldaten, je nachdem derselbe zum ersten oder zweiten Male desertirt ist, auf vier bis zehn Jahre verlängert; auch verliert er das National-Militairabzeichen, welches ihm nur auf nachherige beglaubigte Besserung wiederum beigelegt werden kann.

Art. 21. Wenn ein Deserteur sich wieder anwerben läßt, und sich einen falschen Namen giebt, so soll seine durch die Desertion verwirkte Strafe durch Verlängerung geschärft werden.

Art. 22. Wenn ein Soldat bei seiner Anwerbung oder Vereidigung verschwiegen hat, daß er gestäupt oder gebrandmarkt gewesen, und solches nachher ausgeforscht wird, so wird er mit lebenswieriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 23. Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet, und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invalidenkasse konfiszirt.

Art. 24. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegsdienste untüchtig gemacht hat, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt, und mit sechswöchentlichem strengem Arreste bis dreimonatlicher Festungsstrafe und Verlust des National-Militairabzeichens, wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untüchtig geworden, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staats angestellt zu werden, oder in demselben ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben. Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst sich demselben durch Entweichung, oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur General-Invalidenkasse eingezogen.

Art. 25. Wer einen Arrestaten vorsetzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens, mit vier bis sechswöchentlichem strengem Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft.

Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens, oder gar des Hochverraths, oder der Landesverrätherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden.

Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrtägigem bis sechswöchentlichem Arreste besteht, und besonders, wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths, oder der Landesverrätherei, oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldigt war, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

Art. 26. Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt.

Art. 27. Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines kommandirenden Offiziers Schulden macht, und diese Strafe wird bis zu drei- bis sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Lüderlichkeit, oder zur Beförderung eines andern Verbrechens gemacht worden sind.

Art. 28. Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengem Arreste bestraft werden.

Art. 29. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und Bewilligung seines Kompagnie-Chefs sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreimonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert sein sollte.

II. Bei gemeinen Verbrechen.

Art. 30. Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. i., Ueberschreitung solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, werden nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft, und dabei nur solche Verschiedenheiten angewendet, als durch die Verhältnisse des Soldatenstandes nothwendig gemacht werden. Der Soldat hat sich daher nach den allgemeinen Landesgesetzen zu achten, von welchen hier nur ein Auszug, besonders mit Rücksicht auf die bemerkten Verschiedenheiten, angegeben werden kann.

Art. 31. Diese Verschiedenheiten bestehen im Allgemeinen darin, daß in der Regel gegen den Soldaten keine Geldstrafen, und eben so wenig, bevor er in die zweite Klasse versetzt worden, körperliche Züchtigungen, desgleichen Zuchthausstrafen, angewendet werden dürfen.

Art. 32. Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 33. Verfertigung falscher Münzen wird nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und bei derselben mit Züchtigung durch Stockschläge, und mit zweijähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, wissentliches Ausgeben falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft. Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt, oder sonst verringert, hat die eben erwähnte Versetzung, und außerdem zwei- bis vierjährige Festungsstrafe verwirkt.

Art. 34. Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengen Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigung, und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Art. 35. Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, in sofern er in wirklicher Gefahr verwundet oder getödtet zu werden sich befunden hat; er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Art. 36. Vorsätzlicher Todtschlag wird mit der Strafe des Schwerdtes bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle statt, wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Art. 37. Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, wird als ein Mörder nach Bewandniß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person mit der Strafe des Rades von oben herab, oder von unten herauf, auch mit Flechten des Körpers auf das Rad, bestraft. Bei Vergiftungen wird die durch die That an sich verwirkte Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft.

Art. 38. Wer sich selbst das Leben nimmt, um sich einer durch grobe Verbrechen verwirkten Strafe zu entziehen, wird nach Befinden des Gerichts auf dem Richtplatze verscharrt. Ist bereits ein Strafurtheil wider ihn ergangen, so wird

solches, so weit es möglich und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, an dem todten Körper vollzogen.

Art. 39. Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers wird mit sechs- bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahr alt ist, mit acht- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdtes geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Art. 40. Blutschande wird mit ein- bis fünfjähriger und Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden mit ein- bis mehrjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 41. Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine andere vollziehet, hat sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe zu erwarten.

Art. 42. Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittlern Arreste, bis zu einjähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 43. Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler oder mehr beträgt, zum erstenmal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arreste, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Wird der Soldat zum zweiten Male wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis vierjähriger Festungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum dritten Male, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockhiebe und mit Festungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können; auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zugleich aber für unfähig erklärt werden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlichen Staaten zu erwerben.

Art. 44. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Kameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, Königlichen Kassen, Montirungskammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten, und nach Befinden dem dritten Diebstahle ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.

Art. 45. Gewaltsamer Diebstahl, das ist, derjenige, der durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse, oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt worden, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, körperliche Züchtigung durch Stockhiebe, und auf ein bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmender Festungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts, und zum Besitze eines Grundstücks, bestraft.

Art. 46. Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, das ist denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Festungsstrafe, ja bis zur Strafe des Schwerdts, oder des Rades von oben herab oder von unten herauf, geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder gar denselben getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Art. 47. Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort

verstattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens, oder zur Entweichung aus dem Verhafte, behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer Räuber oder Diebesbanden in der erwähnten Art begünstigt; hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Art. 48. Verfertigung falscher Pässe und Atteste, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten bösen Vorsatzes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, und zugleich mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Art. 49. Hazardspiele sind dem Soldaten gänzlich untersagt, und sie sollen deshalb nach Bewandniß der Umstände mit strengem Arreste, und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreimonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Art. 50. Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe stehet, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers bestraft, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet Statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Desgleichen, wenn zu Kriegszeiten der Soldat ein Magazin in Brand gesteckt hat, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe, ob sie bei Tage, oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im erstern Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, oder ob der Brandstifter schon einmal wegen Feueranlegens bestraft worden, mit dem Schwerdte, und nach Befinden der Umstände Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens und des wiederholentlich begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenswieriger, allenfalls mit Staupenschlag zu schärfender, Festungsstrafe bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungsstrafe; auch wird der wegen unternommener oder versuchter Brandstiftung zu einer nicht lebenswierigen Festungsstrafe verurtheilte Soldat in die geringere Klasse des Soldatenstandes versetzt. Brandstiftungen aus Fahrlässigkeit, und Uebertretungen der Polizeigesetze zur Verhütung der Feuersbrünste werden nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem mittlern Arreste, bis zu zweijähriger Festungsstrafe bestraft.

III. Allgemeine Strafbestimmungen.

Art. 51. Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten Statt findet, ist von dreierlei Art, gelinder, mittler und strenger Arrest. Der gelinde Arrest besteht entweder in Hausarrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse, ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittler Arrest, wird ebenfalls im einsamen Gefängnisse vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben, abwechselnd immer drei Tage auf Wasser und Brod beschränkt, und am vierten andere Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen, und ihm, in sofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod drei Tage in einem dunklen Zimmer eingesperrt, und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am vierten aber ihm der Genuß anderer Kost und des Tageslichts, auch der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet, und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung der

Arreststrafe fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes Statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntnisse festgesetzt, und nur, wenn die Gesundheitsumstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Regiments- oder Bataillonschirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Strafetage gemildert, oder anstatt desselben auf mittlern Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel gar nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachlässigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Art. 52. Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und der mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechtern Arbeiten, und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Branntwein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesicht und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden, und allenfalls zu wiederholtenmalen, in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Kantonnirung stehen. In Kantonnirungsquartieren hingegen wird jede Truppenabtheilung ein zum Arrest anzuwendendes Lokal auszumitteln haben.

Art. 53. Wenn die Kriegesartikel Festungsstrafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben bei einer Garnisoncompagnie angestellt, und daselbst zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts, eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungsstrafe jedesmal die gewöhnliche Festungsarbeit unter den Baugefangenen zu verstehn, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Art. 54. Gegen denjenigen, der wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals in Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in sofern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der andern Art von Verbrechen ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Außerdem soll derjenige Soldat, der wegen einer und derselben Art von Verbrechen zum zweitenmale zur Festungsstrafe verurtheilt wird, oder der bei geringern Vergehungen oder Dienstvernachlässigungen durch deren mehrmalige Bestrafung nicht gebessert worden, in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, und hierauf ausdrücklich mit erkannt werden.

Art. 55. Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, welche das Portd'Epée tragen, sind, wenn sie die in diesen Kriegesartikeln erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittlerer Arrest gegen den gemeinen Soldaten Statt finden würde, mit Verlust des Portd'Epée und Degradation zum Gemeinen bestraft werden.

Unteroffiziere werden anstatt des strengen Arrestes mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Krieges- und Standgerichten erlaubt sein, bei solchen Vergehungen, die keine besondere Verworfenheit des Verbrechens bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen, und gegen Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unteroffiziere aber anstatt des strengen, auf verlängerten mittlern Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegesartikel eine Festungsstrafe von drei bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker, und eben so auch die Unteroffiziere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt; bei höhern Festungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln, Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern für sechsmonatliche und den Unteroffizieren für dreimonatliche

Festungsstrafe angerechnet, und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Art. 56. Verlust der goldenen oder silbernen Verdienstmedaille zur Strafe, wird, beziehungsweise, einer einjährigen oder einer halbjährigen Festungsstrafe gleich geachtet.

Art. 57. Die Verbindlichkeit dieser Kriegsartikel soll mit dem ersten September 1808. dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Krieges- und Standgerichte die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Diese Kriegesartikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber alljährlich bei jeder Kompagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung und Verständigung der Kriegesartikel durch den Auditeur, in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hier beigefügten Formel schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät vorstehende Kriegesartikel eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Formul des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., meinem allergnädigsten Landesherrn, ich in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, zu Krieges- und Friedenszeiten, getreu und redlich zu dienen, entschlossen bin. Ich will die mir vorgelesenen Kriegesartikel überall befolgen, und mich in Ausübung meiner sämmtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es einem ehrliebenden und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe rc. G. S. (Edict. Samml.) de 1806—10. S. 371.

b) **Nachtrag** zu den Kriegsartikeln, v. 7. Juli 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. finden nöthig, hierdurch, als Nachtrag zu den neuen Krieges-Artikeln, Folgendes festzusetzen und zu verordnen. Es soll nämlich

1) die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten weder in Krieges- noch in Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Majestät anheim gestellt bleiben, ob Höchstdieselben sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern;

2) bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten der kommandirende Offizier die Befugniß haben, bei Trommelschlag und Trompetenschall bekannt machen zu lassen: daß die in den Krieges-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden. G. S. (Edict. Samml. de 1806—1810.) S. 841.

c) Allerhöchste **Order** v. 31. Mai 1838., betr. eine Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Zur Erledigung der Bedenken, zu welchen die Anwendung der Kriegsartikel über die Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande Veranlassung giebt, habe Ich auf die gutachtlichen Berichte der betreffenden Behörden verordnet:

1) Es soll künftig neben der Ausstoßung aus dem Soldatenstande auf die Unfähigkeit des Verbrechers zum Erwerbe des Bürgerrechts oder des Besitzes von Grundstücken nicht weiter erkannt, und, was die Folgen dieser Ausstoßung in Bezug auf den Erwerb oder die Beibehaltung des Bürgerrechts für den Verbrecher betrifft, bei den allgemeinen Vorschriften, es sei der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. §§. 20 — 22. 39. so wie solche durch Meine Erlasse vom 25. August 1822 und 6. April 1823 und in der Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen vom 14. Juli 1832 modifizirt worden sind, oder wo die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, der §§. 19—21. derselben, belassen werden.

2) Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist jederzeit zugleich auf die Unfähigkeit zur Verwaltung öffentlicher Aemter, so wie auf den Verlust des Adels, des Rechts zur Tragung der Kriegsdenkmünze, der Militair-Dienstauszeichnung und der Nationalkokarde zu erkennen. Der Verlust von Orden und Ehrenzeichen bleibt nach der Ordens-Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810. §. 17. Meiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten.

3) Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden, sind in Gemäßheit des Art. 35. der Instruktion für die Landwehr-Inspecteurs vom 10. Decbr. 1816 jederzeit, und zwar durch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, worin der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, Falls er ein Ausländer ist, durch die Amtsblätter des Bezirks, in welchem der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sie, der Kriegsminister, haben diese Ordre dem General-Auditoriat und sämmtlichen Militairgerichten zur Befolgung mitzutheilen. G. S. S. 369.

d) C.O. v. 2. Septbr. 1821., wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangenen dritten Diebstahls.

Da von den Militairgerichten, in Anwendung der Bestimmung des 43sten Kriegsartikels, wegen Bestrafung des dritten Diebstahls, häufig gefehlt wird; so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß die, für den dritten Diebstahl in dem 43sten Kriegsartikel normirte Festungsstrafe bis zur Besserung und dem Nachweise des künftigen ehrlichen Erwerbs, nur von der Einsperrung nach überstandener Strafe zu verstehen, diese Strafe also in dem Erkenntnisse mit auszusprechen und nach Vorschrift des A. L. R. Tit. 20. Thl. II. zu ermessen ist.

G. S. S. 183.

e) C.O. v. 3. Febr. 1825., wegen Bestrafung der Veruntreuung des Futters bei Militair-Dienstpferden.

Da in den Kriegsartikeln nicht berücksichtiget worden ist, wie eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde bestraft werden soll; so will Ich zur Ergänzung des 26sten Kriegsartikels hiermit bestimmen: daß eine Veruntreuung des Futters für Dienstpferde mit Versetzung in die zweite Klasse, Verlust des National-Militair-Abzeichens (Landwehrkreuzes), der Nationalkokarde, mit körperlicher Züchtigung und nach Befinden der Umstände mit einem mehrwöchentlichen Arrest, der bis zu strengem Arrest geschärft werden kann, bestraft werden soll.

Diese Bestimmung, die dem 26sten Kriegsartikel hinzuzufügen ist, haben Sie der Armee bekannt zu machen. G. S. S. 11.

f) C.O. v. 1. Octbr. 1829., betr. die Bestrafung der Soldaten bei Diebstählen an Sachen eines Kameraden.

Da wegen Bestrafung geringfügiger, von Soldaten an Sachen ihrer Kameraden begangener Diebstähle, Zweifel und Bedenken entstanden sind; so setze Ich zu deren Beseitigung hierdurch Folgendes fest:

1) der 44ste Kriegs-Artikel, nach welchem Diebstähle von Soldaten des effectiven Dienststandes, an Sachen eines Kameraden, zu den Diebstählen unter erschwerenden Umständen zu zählen und als solche zu bestrafen sind, wird dahin abgeändert: daß für geringfüge Dieberеien erstgenannter Art, an Eßwaaren, Getränk, Taback, oder Materialien zur Ausbesserung oder Reinigung von Mondirungs-Effekten, und zum Putzen der Waffen, zum eigenen Gebrauch, nur eine disziplinarische Bestrafung bis zu achttägigem strengen Arrest Statt finden soll.

2) Ist jedoch bei einem solchen, an Sachen eines Kameraden begangenen Diebstahle ein Behältniß, z. B. ein zugeschnallter Tornister oder ein zugeknöpfter Mantelsack eröffnet worden; so tritt die bisherige Strafe des 44sten Kriegs-Artikels unverändert ein.

3) In Absicht der gewaltsamen und wiederholten Diebstähle verbleibt es ebenfalls bei den Strafen der Kriegs-Artikel.

4) Auf Unteroffiziere, welche sich, wider Vermuthen, einer Entwendung schuldig machen, ist die Bestimmung unter Nummer 1. nicht auszudehnen.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen, dieselbe auch durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 126.

g) α) Vergl. C. O. v. 20. April 1835., wegen Bestrafung der von Militairpersonen begangenen Diebstähle an nicht unter Aufsicht stehenden Sachen unter 1 Rthlr. an Werth; s. zu §. 1141. sqq.

β) C. O. v. 30. Juli 1835., betr. die Anwendung der vorgedachten C. O. auf Militairpersonen.

Auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 16. Juli d. J. bestimme Ich, daß Meine Ordre vom 20. April d. J. wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht einen Thaler an Werth erreichen, und welche von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden, auch auf die von Militairpersonen verübten Diebstähle dieser Art, mit Ausnahme der Diebstähle an Sachen der Kameraden, dergestalt Anwendung finden soll, daß die Strafe wegen eines solchen Diebstahls nach den Militairgesetzen eben so zu bestimmen ist, als wenn in dem betreffenden Falle ein kleiner gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände begangen worden wäre. G. S. S. 169.

h) α) C. O. v. 13. Juni 1815., die Abänderung einiger Bestimmungen der Kriegs-Artikel namentlich in Ansehung der Bestrafung der Desertion während eines Krieges, der Verwandlung einer während des Krieges zu erkennenden Festungsstrafe, der Strafe des wiederholten Diebstahls und der Plünderung betr.

Da die auf Entweichung und ähnliche Vergehen, in dem 16ten und 18ten Kriegs-Artikel angeordneten Festungsstrafen, im Felde fast nie, oder mit vielen Schwierigkeiten ausgeführet werden können, und der Soldat, welcher sich so schwerer Vergehungen gegen seine Pflicht zu Schulden kommen läßt, keine Schonung verdient, so setze Ich hierdurch fest, daß im Kriege die erste Entweichung, allemal mit Verlust des National-Abzeichens, Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, 50 bis 100 Hieben, und 6wöchentlichem strengen Arrest geahndet werden soll, wenn die Entweichung aber zum Feinde, aus einer belagerten Festung, vom Posten oder mit Gewehr und Waffen geschieht, oder der Verbrecher schon früher wegen Desertion im Kriege Strafe erlitten hat, so wie gegen die Stifter eines aus drei oder mehr Personen bestehenden Desertions-Complotts soll jedesmal auf die Strafe des Erschießens erkannt werden. Wer aus einer Schlacht oder einem Gefecht sich wegschleicht, beim Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt, oder beim Rückzuge das Gewehr wegwirft, soll in die 2te Klasse des Soldatenstandes versetzt, mit 14tägigem bis 6wöchentlichem Arrest und verhältnißmäßiger Züchtigung bestraft werden, bei der Wiederholung dieser Vergehen soll aber die verdoppelte Strafe des 16ten Kriegs-Artikels, und nach Befinden der Umstände selbst die Todesstrafe eintreten.

Ferner bestimme Ich, daß die, nach dem 43. und 44. und 45. Krieges-Artikel zu erkennende Festungs-Strafe, in den Fällen, wo nicht Ausstoßung des Verbrechers aus dem Soldatenstande erfolgen muß, während des Krieges in verhältnißmäßigen mittleren oder strengen Arrest mit geschärfter Züchtigung verwandelt, dagegen der wiederholte Diebstahl mit der in den Kriegs-Artikeln festgesetzten Strafe, im verdoppelten Maaße geahndet, auf jede, ohne Befehl des kommandirenden Generals verübte Plünderung aber, ohnfehlbar die Strafe des 12ten Krieges-Artikels erkannt werden soll. Ich beauftrage das Militair-Justiz-Departement wegen Bekanntmachung dieser Verfügung das Erforderliche zu veranlassen.

Act. des Justizm. Gen. K. Nr. 15. Vol. I. Fol. 144.

β) C. O. v. 3. Novbr. 1824. und 6. Decbr. 1827., betr. das Verfahren gegen diejenigen militairpflichtigen Individuen und Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Militairdienst untauglich gemacht haben.

Ich bin mit den in Ihrem Bericht vom 22. v. M. enthaltenen Vorschlägen wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbst-

verstümmlung schuldig, oder verdächtig gemacht haben, vollkommen einverstanden, und genehmige den Inhalt des eingereichten Entwurfs wegen Ausführung dieser Maaßregel. Berlin, den 3. Novbr. 1824.

Auf Ihre Anfrage bestimme Ich, daß die bei den Fahnen befindlichen Soldaten, welche sich durch Selbstverstümmelung zum Dienste untauglich gemacht haben, und nach dem 24sten Kriegsartikel bestraft worden sind, nach abgebüßter Strafe zur völligen Ableistung ihrer Militair-Dienstpflicht, in Gemäßheit der durch Meine Ordre vom 3. Novbr. 1824 genehmigten Bestimmungen, als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikations-Dienst heranzuziehen sind. Sie haben diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen. Berlin, den 6. Decbr. 1827.

Act. des Justizm. Gen. K. Nr. 15. Vol. II. Fol. 3. und 2.

C. O. v. 23. Juli 1838., betr. die Bestrafung invalider Deserteure.

Auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 2. Juli c. bestimme Ich:

1) daß von den Kriegsgerichten gegen Deserteure, welche nach dem Atteste eines Militair-Arztes zur Aufnahme in eine Festungs-Strafsektion, so wie zur Fortsetzung des Militair-Dienstes ganz untauglich sind, statt der gesetzlich verwirkten militairischen Festungsstrafe oder Festungsbau-Gefangenschaft auf Zuchthaus-Strafe von gleicher Dauer, Verlust der National-Kokarde und, in sofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse erkannt werden soll, und

2) daß bei Berechnung der Strafzeit und Ueberweisung der Verurtheilten an eine Civil-Strafanstalt eben so zu verfahren ist, wie hinsichtlich derer verfahren wird, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden und zur Verbüßung der gleichzeitig erkannten Freiheits-Strafe einer Civil-Strafanstalt überwiesen werden müssen.

Wegen Bestätigung der Erkenntnisse in dergleichen Fällen, verbleibt es bei den hierüber bestehenden Vorschriften. G. S. S. 380.

4) **Gesetz** über den Waffengebrauch des Militairs, v. 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

§. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Fälle des Waffengebrauchs:

Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

§. 2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§. 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

§. 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

§. 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

§. 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

§. 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2 — 6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die andern Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letztern kommandirt wird.

§. 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde commandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Sorge für die Verletzten.

§. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

§. 10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

§. 11. Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. G. S. S. 60.

5) **Verordnung** v. 30. Decbr. 1820., betr. die Organisation der Gensdarmerie.

Extract.

§. 11. Die Gensd'armerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensdarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gensdarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgese ten Gensdarmerie-Kommandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gensdarmerie Anwendung. Dem Chef der Gensdarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren der eines detaschirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gensdarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Krieges-Ministerium.

6) **a)** *α)* Landwehrordnung v. 21. Novbr. 1815. §. 74—77.

β) **Circularrescript** v. 6. Mai 1817., betr. die Bestrafung der Vergehen der Landwehroffiziere und Landwehrmänner; **Rescript** v. 16. August 1817., betr. die Bestrafung und insbesondere die Detention der Landwehrmänner nach verbüßter Strafe; **Rescript** v. 9. Septbr. 1817., betr. die gegen Landwehrmänner zu erkennenden Arreststrafen, und **Rescript** v. 1. Novbr. 1819. zufolge **C. O.** v. 26. August 1819., betr. die gegen Landwehrmänner zur Anwendung kommenden Strafarten (erledigt durch die nachfolgend gedachten Verordnungen).

b) *α)* **Verordnung** v. 22. Febr. 1823., wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung, und das künftige Strafverfahren und die zur Anwendung zu bringenden Strafen gegen Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten betr;

β) **C. O.** v. 30 Juli 1822., betr. die Einstellung bei einer Festungsstrafabtheilung und die Entlassung aus dem Soldatenstande;

c) **Rescript** v. 10. Mai 1824., betr. die Anwendung der Kriegsartikel bei der Bestrafung der Landwehrmänner;

d) **Circularrescript** v. 2. August 1824., betr. die Bestrafung der zur Landwehr und Kriegsreserve gehörenden Verbrecher;

e) *α)* **C. O.** v. 13. Octbr 1824., 27. Decbr. 1824. und 16. August 1825., betr. den Verlust der Nationalkokarde, des National-Militair-Abzeichens oder Landwehrkreuzes und die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes;

β) **Rescript** v. 9. Juli 1835., daß mit der Verurtheilung zur Einstellung in eine Strafabtheilung nicht immer die Versetzung in die zweite Classe verbunden sei;

f) **Rescript** v. 14. Octbr. 1831., betr. die gegen beurlaubte Landwehrmänner zu erkennende Züchtigung;

g) *α)* **Rescripte** v. 8. Januar 1827., 5. März 1829. und 23. Septbr. 1834., betr. diejenigen Militairpersonen, gegen welche in den geeigneten Fällen auf Degradation zum Gemeinen zu erkennen ist;

β) **C. O.** v. 3. April 1837., wegen nicht mehr einzuholender Königlicher Bestätigung der wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden auf Degradation gerichteten Erkenntnisse;

h) **C. O.** v. 14. Mai 1830., betr. den gegen beurlaubte Offiziere der Landwehr zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier (wobei jedoch Allerhöchste Bestätigung einzuholen ist);

i) **Rescript** v. 15. Decbr. 1834., betr. die Verwandlung einer gegen einen Landwehrmann erkannten militairischen Strafe, wenn derselbe zugleich aus dem Soldatenstande entlassen wird;

k) **C. O.** v. 17. Juli 1837., betr. die Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten Strafen;

l) **C. O.** v. 1. Juni 1834., wegen Bestrafung der von beurlaubten Landwehroffizieren in der Uniform gegen andere Militairpersonen begangenen Vergehen;

m) **Rescript** v. 19. Decbr. 1834., betr. die Bestrafung der im Landwehrverhältnisse stehenden Chirurgen.

(ad b. bis m. s. zu §. 90. dies. Tit. unter Nr. VII. S. 221. dies. Bd.);

n) Wegen des zu erkennenden Verlusts der Kriegsdenkmünze bei Vergehen, welche Cassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, desgl.

wegen Verlusts der Dienstauszeichnungskreuze der Offiziere und der Dienstauszeichnung, s. zu §. 90. dies. Tit. unter Nr. IV. B.

7) wegen Verlusts des Titels oder sonstigen Dienstprädikats, der Pensionen, Wartegelder, des Militairgnadengehalts und Civilversorgungsscheins verabschiedeter Militairs, s. zu §. 90. dies. Tit. unter Nr. VI.

8) a) **Verordnung** v. 21. Juli 1813., wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben, um zu verhüten, daß die von Uns nothwendig befundene Maaßregel des Landsturms nicht zum Nachtheil der Sicherheit und des Eigenthums Unserer getreuen Unterthanen gereiche, in der Verordnung vom 17. d. M. §. 9. Uns vorbehalten, über die Untersuchung und Bestrafung der beim Landsturm vorfallenden Verbrechen und Vergehungen besondere Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

I. Strafen der Vergehungen im Landsturm.

§. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturmsbewaffnung gemißbraucht worden, soll mit einer geschärften Strafe belegt werden.

Drohungen.

§. 2. Schon die bloße Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer vierzehntägigen bis sechsmonatlichen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 3. Wer sich mit der Landsturmsbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Ein- bis Vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Unerlaubte Selbsthülfe.

§. 4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen anderen zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll Zweimonatliche bis Einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe treffen.

§. 5. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von Sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

Aufruhr.

§. 6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit anderen vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; so hat,

wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Rädelsführer dennoch eine Zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 7. Die übrigen Theilnehmer dieses Frevels werden mit Ein- bis Zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 8. Ist bei solchem Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden; so soll der Rädelsführer mit lebenswieriger Einsperrung bestraft werden. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft Vier- bis Zehnjährige, die übrigen nach dem Verhältniß ihrer Verabredung und Vereinigung, Ein- bis Vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

§. 9. Wenn bei einem solchen Tumult ein größeres Verbrechen, besonders ein Todtschlag verübt worden, so tritt die in dem A. L. R. verordnete Strafe ein, welche jedoch nach §. 1. geschärft werden muß.

Auflehnung gegen Abgaben und Dienste.

§. 10. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen sucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die im §. 3. festgesetzte Strafe erleiden.

§. 11. Ist ein solcher Widerstand von mehreren in Gemeinschaft geleistet worden; so kommen die Vorschriften der §§. 6 — 9. zur Anwendung.

Raub.

§. 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit Zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

§. 13. Haben mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Rauburheber die Todesstrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Richtstätte geschärft werden muß. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 14. Ist der Beraubte getödtet worden; so trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

Straßenraub.

§. 15. Jeder Angriff auf der Landstraße, in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesstrafe des Beils bestraft.

Versuchte Verbrechen.

§. 16. In Absicht der Bestrafung versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des A. L. R. sein Bewenden, in sofern nicht in dem Vorgehenden etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden.

II. Untersuchungsverfahren.

§. 17. Die Untersuchung aller in den vorstehenden §§. bezeichneten und ähnlichen Verbrechen bleibt nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 17. v. M. den gewöhnlichen Kriminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Cr. O. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen, schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders entlassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.

2) Die Untersuchung muß, wenn sie nur gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in Acht Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in vier Wochen beendigt sein.

3) Hat solche länger gedauert, so muß der Inquirent die Unmöglichkeit der früheren Beendigung nachweisen.

4) Ist es wahrscheinlich, daß der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthaus verurtheilt werden wird, so ist derselbe nach dem Schlusse der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.

5) Eine Vertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeschuldigten statt finden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muß sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Akten einsehen, sich mit dem Angeschuldigten besprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protokoll geben.

6) Das Erkenntniß wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefaßt.

7) Zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung kann der Verurtheilte nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als Zweijährige Einsperrung erkannt und das Vergehen eingestanden worden.

8) In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich sein. Es muß aber das Rechtsmittel sofort nach Publikation des Erkenntnisses eingewendet, und wenn keine neue zu erörternde Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittelung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letzteren auf sein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung bewilliget werden.

9) Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur alsdann, wenn auf Zehnjährige oder längere Gefangenschaft erkannt worden. In Absicht der bei Uns einzuholenden Bestätigung, hat es bei der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden. G. S. S. 95.

b) C. O. v. 7. August 1813., betr. die Disciplinarstrafen gegen Landwehrmänner.

Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Landsturm vom 17. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß in Rücksicht der Disciplinarstrafen über die Landsturmmänner, sowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn sie im wirklichen Dienste gegen den Feind stehen, die hierauf Bezug habenden Kriegsartikel gelten sollen, welche als Militairgesetz für Meine Armee und die Landwehr gegeben sind. Der Landsturm muß sich durch diese Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, solche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu lassen. G. S. S. 100.

Deserteurs.

§. 464. Militairpersonen, welche meineidig den Kriegsdienst verlassen, sind als Deserteurs anzusehen, und nach Vorschrift der Kriegsartikel zu bestrafen.

Vergl. Kriegsartikel 16—23. u. die Zusätze zu denselben unter Nr. 3. h.; f. zu §. 463. dies. Tit.

§. 465. Wenn sie aber in die Dienste des Staats wieder aufgenommen, oder sonst begnadigt werden: so werden auch dadurch alle rechtliche Folgen des bei der Desertion begangenen Meineides gehoben.

§. 466. Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militairischen Testamente nicht wieder hergestellt. (Th. 1. Tit. 12. §. 197.)

§. 467. Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniss der Kriegesgerichte confiscirt werden.

Rescript v. 15. Septbr. 1826., betr. die Confiscation des Vermögens der Deserteurs in den Provinzen, wo das A. L. R. noch nicht gilt.

Durch die Allerhöchste C. O. vom 2. Apr. d. J. ist festgesetzt worden:

daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. keine Gesetzeskraft

hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militair-Gerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militairgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Zur Vermeidung eines verschiedenartigen Verfahrens wird dasselbe, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Krieges-Ministerium, für die Gerichte in den Rheinprovinzen nach den dort bestehenden Gesetzen dahin bestimmt:

daß die Requisitionen der Militair-Behörden um Beschlagnahme des Vermögens eines Deserteurs an den Ober-Procurator gehen; dieser sie dem Landgerichte vorlegt, welches dieselben executorisch erklärt, der Ober-Prokurator der Königl. Regierung diesen Beschluß zur Vollstreckung und weitern Verfolgung mittheilt, und der requirirenden Militair-Behörde von dem Geschehenen Nachricht giebt.

Es wird Ihnen diese Verfügung bekannt gemacht, und Sie werden angewiesen, solche zur Kenntniß des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, und durch die Königl. Ober-Procuratoren zur Kenntniß der Landgerichte zu bringen.

v. K. J. B. 28. S. 121.

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegesdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteurs anzusehen.

1) **Rescript** v. 14. März 1835., betr. die Desertion der Landwehrmänner.

Dem Kriminal-Senate des Königl. Kammergerichts eröffne ich auf den unterm 26. v. M. erstatteten Bericht, mittelst dessen derselbe das in der Untersuchungssache wider den Tuchscheerer Joseph M. aus Aachen anderweitig abgefaßte Gutachten eingereicht hat, daß der Grundsatz,

daß die Verleitung eines Landwehrmanns zur Desertion nur dann stattfinde, wann die Landwehr zusammengetreten, und der Landwehrmann zu derselben, sei es bei ausbrechendem Kriege, oder zum Behufe der jährlichen Uebungen, einberufen sei,

den bestehenden Gesetzen nicht gemäß und insbesondere mit der Allerhöchsten Instruktion vom 10. Decbr. 1816 für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr

cf. Rescr. vom 6. Mai 1817 und 2. August 1824 (Jhrb. B. 9. S. 243. und B. 24. S. 159.)

nicht übereinstimmt. Denn daselbst ist Abtheilung A. §. 27. litt. b. Nr. 1. unter den militairischen Dienst-Vergehen der nicht zusammengezogenen Landwehr ausdrücklich

die Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienste zu entziehen,

genannt.

cf. von Rudloff Handbuch des preußischen Militairrechts Thl. II. §. 627.

Im Uebrigen benachrichtige ich den Kriminal-Senat, daß der Oberprokurator zu Aachen angewiesen worden ist, die für die Abfassung des Gutachtens liquidirten Gebühren im Betrage von 12 Rthlr. 7½ Sgr. demselben aus dem Vermögen des Inkulpaten zu übersenden, und wenn letzterer unvermögend sein sollte, davon den Kriminal-Senat des Königl. Kammergerichts, Behufs Niederschlagung der Gebühren, zu benachrichtigen.

v. K. J. B. 45. S. 283.

2) **Rescript** vom 2. Septbr. 1831., betr. die Strafe der unterlassenen Meldung der Kriegsreserve und Landwehrmannschaften bei Aufenthaltsveränderungen.

Des Königs Majestät haben durch die Allerh. C. O. vom 21. Decbr. 1825. festzusetzen geruhet:

daß die unterlassene Meldung der Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, auf die Anzeige der betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeure, mit einer durch die Civil-Behörde festzusetzenden und sofort zu vollziehenden Disciplinarstrafe von zwei Thalern, oder im Unvermögensfall von dreitägigem in der Heimath zu erleidendem Gefängniß geahndet, diese nur bei ganz besonderen Milderungsgründen gemildert, von dem Vollzug der Strafe die Militair-Behörde in Kenntniß gesetzt werden, und diese Strafe sowohl auf die unterlassene Meldung bei der Ankunft in die Heimath nach erfolgter Entlassung vom stehenden Heere, als auch bei jedem folgenden Aufenthaltswechsel Anwendung finden solle, ohne Unterschied, ob der Compagnie-Be-

zirk verlassen werde oder nicht; daß die Meldung aber sowohl mündlich als schriftlich geschehen könne.

Mittelst Allerh. C. O. vom 12. Aug. d. J. haben demnächst Sr. Königl. Majestät diese Strafbestimmungen näher dahin zu declariren geruhet:

daß unter dem darin gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „Meldung", sowohl die Ab- als Anmeldung zu verstehen sei.

Nach diesen Allerhöchsten Bestimmungen haben sich daher sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden zu achten. v. K. J. B. 38. S. 139.

Ausgetretene Cantonisten.

§. 469. Wenn Cantonisten, welche noch nicht als Rekruten ausgehoben worden, die Königlichen Lande verlassen, um sich den Krieges-diensten zu entziehen: so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justizcollegium dem Fisco zuerkannt werden.

1) a) Vergl. Kriegsartikel 24. in Betreff der Bestrafung derjenigen, die sich dem Kriegsdienste zu entziehen suchen, u. C. O. v. 3. Novbr. 1824. u. 6. Decbr. 1827., s. zu §. 463. dies. Tit.

b) **Verordnung** v. 22. Febr. 1813., betr. das Ausweichen des Kriegsdienstes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. finden bei den treusten Gesinnungen Unserer Unterthanen und bei der ruhmwürdigsten allgemeinen Hingebung für das Vaterland Uns veranlaßt, um die einzelnen, wenn gleich höchst seltenen Beispiele von Schlechtheit, Schwäche oder Mangel an Gemeinsinn näher zu bezeichnen, zu bestrafen und unschädlich zu machen, und um dadurch der größten Mehrzahl der Kräftig- und Gutgesinnten den Beweis zu geben, daß das Vaterland ihre Anstrengungen zu würdigen und zu belohnen weiß, Folgendes zu verordnen:

1) Alle zwischen Vätern und Söhnen verabredeten Uebertragungen des Besitzes von Grundstücken, welche nach Erscheinung der Verordnung vom 9. d. M. geschehen, sind ungültig, wenn die Väter gesund und unter funfzig Jahre alt, die Söhne aber in dem Alter unter vier und zwanzig Jahren und von gesunder Leibesbeschaffenheit sind.

2) Alle diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reifern oder jüngern Alters, schwächlicher Gesundheit rc. sich dem Kriegsdienste entziehen, sollen, wenn sie schon Bürger sind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeschein verlieren, und wenn sie noch nicht angesessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Sie sollen ferner unter Vormundschaft gestellt und wenn sie Grundstücke erwerben, die Besitztitel nicht auf sie, sondern auf ihre Vormünder eingetragen werden.

Sie bleiben endlich von der Ehre ausgeschlossen, die Nationalkokarde zu tragen, und je öffentliche Staats- oder Kommunalämter bekleiden zu dürfen.

3) Verlust des Bürgerrechts, ihrer Aemter, wenn sie in solchen stehen, und der Nationalkokarde soll alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen geflissentlich den Eintritt in den Kriegsdienst erschweren, oder ihnen, wenn sie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigste Ausrüstung nach dem Maaßstabe ihres Vermögens verweigern.

G. S. S. 21.

2) Vergl. **Gesetz** v. 3. Septbr. 1814., betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst (G. S. S. 79.); s. zu II. 10. §. 52.

3) **Verordnung** v. 15. Septbr. 1818., betr. die Auswanderungen Preußischer Unterthanen (G. S. S. 114.); s. zu II. 17. §. 127. sqq.

4) In Betreff des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige Behufs der Confiscation ihres Vermögens s. A. G. O. Thl. I. Tit. 36.

§. 470. Zu dem Vermögen eines Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten gehört auch dasjenige, was ihm nach seinem Austritte an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken oder sonst zufällt.

§. 471. Wer ausgetretenen Militairpersonen oder Cantonisten Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuschickt, oder ihnen sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiscus nicht befreit, und muss auch den Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

§. 472. Gegen ausgetretene Cantonisten, welche noch nicht zum Kriegesdienste ausgehoben worden, findet nach deren Tode der Confiscationsprocess nicht mehr statt.

§. 473. *a*) Eine blosse Todeserklärung kann jedoch, in dieser Rücksicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

Rescript v. 3. Decbr. 1836., betr. die Confiscation des Vermögens verstorbener Deserteurs.

Das Königliche General-Auditoriat hat in mehreren an des Königs Majestät erstatteten Berichten und noch neuerdings bei Ueberreichung des in der Untersuchungssache wider den Unteroffizier M. vom 30. Infanterie-Regimente und Genossen abgefaßten kriegsrechtlichen Erkenntnisses die Ansicht ausgesprochen, daß auf die Konfiskation des Vermögens eines **vor** der Erlassung der Edictal-Citation verstorbenen Deserteurs nicht erkannt werden könne.

Diese Ansicht ist in den bestehenden Gesetzen nicht gegründet. Das Cirkulare des Ober-Kriegs-Kollegiums vom 20. Juli 1792 erklärt die Vermögens-Konfiskation in diesem Falle ausdrücklich für zuläſſig, und wenn auch diesem Cirkulare gesetzliche Kraft nicht beiwohnt, so beruhet der darin ausgesprochene Grundsatz doch auf gesetzlichen Vorschriften, indem nach dem in dem Cirkulare in Bezug genommenen §. 1. des Edicts vom 17. Novbr. 1764 das Vermögen eines Deserteurs nach seiner Entweichung **sofort** der Invalidenkasse anheimfällt. Hiermit stimmen die Vorschriften des A. L. R. über den Zeitpunkt, in welchem der Staat das Eigenthum an konfiszirten Gütern erwirbt, in den §. 364. Tit. 9. Thl. I., §. 69. Tit. 14. Thl. II. und §§. 297 und 470. Tit. 20. Thl. II. völlig überein, indem daselbst verordnet ist:

daß das Eigenthum der Sachen, welche dem Fiskus wegen eines begangenen Verbrechens verfallen sind, auf den Staat sofort ohne Rücksicht auf die Zeit des Straferkenntnisses übergeht.

Der §. 472. Tit. 20. Thl. II des A. L. R. und der §. 22. Tit. 36. Thl. I. der A. G. O. setzen zwar in Betreff der Zuläſſigkeit der Konfiskation des Vermögens der vor Erlassung der Edictal-Citation verstorbenen ausgetretenen **Militairpflichtigen** das Gegentheil fest; allein dies ist eine specielle Ausnahme, welche nicht erweitert, namentlich auf Soldaten des stehenden Heeres nicht ausgedehnt werden darf, und als Ausnahme sogar die allgemeine Regel bestätigt.

Auch die Vorschrift des §. 363. Tit. 9. Thl. I. des A. L. R., wonach Geldstrafen aus einer Erbschaft nur in soweit zu entrichten sind, als die Untersuchung bei dem Tode des Angeschuldigten bereits abgeschlossen ist, steht der Ansicht des Königlichen General-Auditoriats nicht zur Seite, da in den §§. 363 und 364. ib. Geldstrafen und Konfiskate ausdrücklich neben einander genannt werden, und für beide besondere Vorschriften gegeben sind, so daß die über Geldstrafen gegebenen Bestimmungen auf Konfiskate nicht bezogen werden können.

Mit diesen Grundsätzen hat das Königliche Staatsministerium, dessen Bericht Se. Majestät der König in der Untersuchungssache wider den Unteroffizier M. und Genossen zu erfordern geruhet haben, sich einverstanden erklärt, und Seine Königliche Majestät haben hierauf durch die abschriftlich beigefügten Allerhöchsten Kabinetsordren vom 15. v. M. an das Staatsministerium und an das General-Kommando des achten Armeekorps, Sich bewogen gefunden,

in Rücksicht der besonderen Umstände das Erkenntniß, so weit es den Unteroffizier M. betrifft, aufzuheben, und für diesen Fall ausnahmsweise zu gestatten, daß von der gesetzlichen Vorschrift wegen der Vermögens-Konfiskation abgegangen werde.

Da hierdurch des Königs Majestät die Ansicht des Staatsministeriums zu billigen geruhet haben, so wird das Königliche General-Auditoriat in Gemäßheit der Allerhöchsten C. O. vom 22. März v. J. auf die richtige Auslegung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufmerksam gemacht. v. K. J. B. 48. S. 512.

§. 473. *b*) Der Abschied, welchen ein Cantonist, unter der Bedingung, sich im Lande zu etabliren, erhalten hat, befreit denselben nicht von der Strafe, wenn er, ohne diese Bedingung zu erfüllen, austritt.

§. 473. *c*) Auch verliert der Fiscus sein Recht nicht, wenn ein Regiment den Cantonisten, nachdem er bereits ausgetreten ist, verabschiedet.

Durchhelfung der Deserteurs.

§. 474. Jeder Bürger des Staats und Einwohner des Landes ist schuldig, das Verbrechen der Desertion, so viel an ihm liegt, zu verhindern.

§. 475. Wie die Deserteurs anzuhalten sind, ist in den Landespolizeigesetzen vorgeschrieben.

§. 476. Wer von dem Vorhaben einer Militairperson, den Kriegsdienst meineidig zu verlassen, Wissenschaft erlangt, und dies Vorhaben nicht sofort hindert, oder selbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterlässt: der soll das erstemal mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber als ein Beförderer der Desertion bestraft werden.

§. 477. Wer sich des Verbrechens, den Austritt oder die Flucht eines Deserteurs durch thätige Beihülfe befördert zu haben, zum erstenmale schuldig macht, soll nach Bewandniss der Bewegungsgründe, wodurch er zu dem Verbrechen veranlasst worden; der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände; und der aus der begünstigten Dersertion entstandenen oder zu besorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest, oder Zuchthausstrafe, auf acht Monate bis zwei Jahre, belegt werden.

§. 478. Wer dieses Verbrechen zum zweitenmale begeht, ungeachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre leiden.

§. 479. Wer sich ein solches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen lässt, soll, wenn die Desertion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 480. Wenn die Desertion entweder nicht zu Stande gekommen; oder der Verbrecher wegen seiner vorigen Vergehungen dieser Art, noch durch gar keine Strafe gewarnet worden ist; oder sonst besondere mildernde Umstände für ihn eintreten: so soll eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe, an die Stelle der Todesstrafe treten.

§. 481. Auf die Festsetzung dieser Strafe soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluss haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Verbrechens der Desertion zum ersten, oder schon zu wiederholtenmalen schuldig gemacht hat.

§. 482. Wenn Civilpersonen an einem Desertionscomplotte Antheil nehmen: so soll die Strafe, welche sie bei einer einzelnen Durchhelfung nach obigen Grundsätzen verwirkt haben würden, in so fern selbige nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältniss der Anzahl der complottirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

1) **Verordnung** v. 23. August 1803., wegen Ablieferung der von Deserteurs eingegangenen Briefe.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, zu Vermeidung der nachtheiligen Folgen, welche aus dem Briefwechsel Unserer Unterthanen mit Deserteurs von der Armee entstehen, nachstehendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1. Ein jeder Unterthan, der von einem desertirten Unteroffizier oder gemeinen Soldaten Briefe oder andere schriftliche Nachrichten erhält, ist verbunden, sie mit allen Einlagen ohne Zeitverlust, in den Städten dem Magistrate, und auf dem platten Lande dem Gutsherrn oder dem Domainen-Beamten vorzulegen oder zu überschicken, damit derselbe beurtheile, ob darin ein Anlaß zu neuen Desertionen, oder Nachricht über den Aufenthalt des Deserteurs und dessen zurückgelassenes Vermögen enthalten sind.

§. 2. Findet sich in den vorgelegten Briefen dergleichen Anlaß, so muß der Krieges- und Steuer- oder Landrath sie dem Commandeur des Regiments, bei welchem der Deserteur vor seinem Austritt zuletzt gestanden hat, mittheilen, außerdem aber sie sogleich zurück geben, und in Absicht des übrigen Inhalts das vollkommenste Stillschweigen beobachten.

§. 3. Wer die Vorlegung solcher Briefe unterläßt, wird bloß deshalb mit einer Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Reichsthaler, oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt; wenn aber durch die verheimlichten Briefe eine neue Desertion veranlaßt worden, als ein Theilnehmer derselben nach dem Grade seiner Verschuldung bestraft. v. R. VII. S. 236.

2) a) **Publicationspatent** über die von der deutschen Bundesversammlung unterm 10. Febr. 1831. angenommene allgemeine Kartel-Convention v. 12. März 1831.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß die von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer am 10. Febr. d. J. abgehaltenen vierten diesjährigen Sitzung einstimmig angenommene allgemeine Kartel-Konvention, welche wörtlich also lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes eine allgemeine Kartel-Konvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militair-Personen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

§. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein; so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaat zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an

den ersten Bundesstaat ausgeliefert, Falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militair-Behörde, oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört; so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein; so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militair-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenden Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.
für jedes Pferd ohne Mann	8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militair-pflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Kartelkonvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbestehet. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Kartelle unter sich bestellen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartels in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Kartelkonvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit. Frankfurth am Main, den 10. Febr. 1831.
nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll. G. S. S. 41.

b) Publicationspatent, die Declaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention v. 10. Febr. 1831. betr. v. 15 Juni 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831, welche wörtlich also lautet:

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 können Gensdarmen, Polizeidiener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. Oktbr. 1832 — verlängert worden. In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeschen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militairdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militairbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerter Frist, ihrer vorgesetzten Militairbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wiefern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktbr. 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in die Amtsblätter und G. S. aufgenommen werden.

nachdem Wir derselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll. G. S. S. 177.

c) C. O. v. 29. Mai 1834., betr. die Declaration der vorstehenden Patente.

Auf den Bericht vom 19. v. M. will Ich die beiden Publikations-Patente vom 12. März 1831, und 15. Juni 1832 über die von der deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartel-Konvention aus den von Ihnen angeführten Gründen dahin deklariren: daß desertirte Militairpersonen, welche den nach Artikel 18. der Bundes-Kartel-Konvention ihnen zustehenden Anspruch auf Amnestie vor dem Ablaufe der nach dem Publikations-Patente vom 15. Juni 1832 bis zum 5. Oktbr. 1832 verlängerten Frist nicht angemeldet haben, im Falle ihrer Rückkehr als Deserteure zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafe zu belegen sind; jedoch sollen Mir die abgefaßten Straferkenntnisse, vor ihrer Vollstreckung, zur Bestimmung über einen im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden Erlaß der Strafe jedesmal vorgelegt werden. Die Verhältnisse der ausgetretenen Militairpflichtigen aber sollen im Falle ihrer Rückkehr durch die Provinzial-Regierungen einer genauen Prüfung unterworfen werden, nach deren Ergebniß das Ministerium des Innern und der Polizei zu bestimmen hat, ob solchen Individuen noch die Wohlthat der Amnestie zu Theil werden soll oder nicht. G. S. S. 123.

3) Vergl. auch die **Kartel-Conventionen:**

a) mit Rußland, v. 5. Apr. 1817. (G. S. S. 209.), und v. 29. März 1830., (G. S. S. 85.);

b) mit den Niederlanden, v. 11. Juni 1818. (G. S. de 1819. S. 13.), und v. 10. Juni 1828. (G. S. S. 88.);

c) mit Dänemark, v. 25. Decbr. 1820. (G. S. de 1821. S. 33.);

d) mit Frankreich, v. 25. Juli 1828. (G. S. S. 111.).

Ehefrauen der Deserteurs. 1) Mitschuldige.

§. 483. *a*) Hat eine Frau die Desertion ihres Mannes thätig befördert: so finden nicht nur die §. 477. verordneten Strafen, sondern auch die Confiscation ihres Vermögens, gegen sie statt.

a) Zurückbleibende;

§. 483. *b*) Ist aber die Entweichung des Mannes von ihr bloss auf die §. 476. beschriebene Art begünstigt worden: so fällt, statt der in der angeführten Stelle bestimmten Strafe, das zur Zeit der Desertion in ihrem Besitze befindliche Vermögen dem Fiskus anheim.

§. 484. Das Vermögen aber, welches ihr nach der Desertion, durch Erbschaft, Vermächtniss, oder sonst zufällt, soll so lange in gerichtliche Verwahrung und Verwaltung genommen werden, bis die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweiset; oder sich von ihm scheiden lässt, und anderweitig verheirathet; oder sich im Lande ansässig macht.

§. 485. Stirbt die Frau, ehe sie auf die §. 484. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle die Befugniss erhalten hat; und es kann nicht nachgewiesen werden, dass der Mann

schon vor ihr mit Tode abgegangen sei: so erhält die Invalidenkasse aus ihrem Nachlasse alles dasjenige, was dem Manne, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach daraus zukommen würde.

§. 486. Doch gebührt auch in diesem Falle der Ueberrest ihres Nachlasses den Erben der Frau, soweit diese zur Erhebung einer Erbschaft in hiesigen Landen fähig sind.

§. 487. Ist der entwichene Mann vor der Frau verstorben: so verbleibet der gesammte Nachlass ihren rechtmässigen Erben.

b) die ihrem Manne folget.

§. 488. Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Auslieferung ihres Vermögens, dem desertirten Manne, dennoch nachgefolgt: so hat zwar die Invalidencasse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch;

§. 489. Es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen, das Vermögen ausgetretener Landesunterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

§. 490. Folgt die Frau dem desertirten Manne nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolgt worden: so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 484. zu dessen Empfangnehmung qualificirt hat; oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

§. 491. Je nachdem in diesem letztern Falle ausgemittelt wird, dass sie vor oder nach dem Manne verstorben sei, finden die Vorschriften des §. 485—487. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmässigen Erben zukommenden Vermögensantheils, dem Fisko überhaupt seine Rechte nach §. 489. vorbehalten.

2) Unschuldige Ehefrau.

§. 492. Wird die Ehefrau für unschuldig erklärt: so muss ihr dasjenige, was sie ihrem Ehemanne erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr nach den Statuten des Orts, oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen werden.

§. 493. Es muss aber das Vermögen der auch unschuldigen Frau so lange unter gerichtlicher Verwaltung verbleiben, bis sie entweder den Tod des desertirten Mannes nachweist; oder sich von demselben scheiden lässt, und wieder im Lande verheirathet; oder, bis sie sich innerhalb Landes ansässig macht.

§. 494. Je nachdem einer oder der andere dieser Fälle sich ereignet, treten die oben §. 485—487. gegebenen Vorschriften ein.

3) Wenn die Frau dem Manne gefolgt, und ihre Schuld oder Unschuld zweifelhaft ist.

§. 495. Ist die Frau mit dem Manne zugleich entwichen; und das Kriegsgericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären: so kann dasselbe sein Erkenntniss darüber aussetzen, bis entweder sie selbst, oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen zurückfordern.

§. 496. Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Verwaltung.

Einkünfte des in Verwaltung genommenen Vermögens der Ehefrau des Deserteurs.

§. 497. In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Manne gefolgt ist, fallen die Einkünfte ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Verwaltung dauert, dem Fisko anheim.

§. 498. Muss aber die Verwaltung bloss um deswillen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheirathen, oder sonst im Lande sesshaft zu machen: so müssen die Einkünfte des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen; auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Verpflegungsgelder gereicht werden.

VII. Kirchen- und Schulbediente.

§. 499. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniss geben, sind, ausser der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amts als dessen unwürdig, zu entsetzen.

§. 500. Geistliche, welche, ausser den in den Gesetzen bestimmten Fällen, (Th. II. Tit. 11. §. 82.), Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, offenbaren, sollen, nach Bewandniss der Umstände, mit willkührlicher Geldbusse, mit Suspension von ihren Amtsverrichtungen und Einkünften, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

A. L. R. II, 11. §. 82. Soweit die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 501. Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Gränzen der Kirchenzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehen und zu bestrafen.

Vergl. **A. L. R.** II. 11. §. 76—80. u. 83. u. flgde., wonach die Geistlichen zu Privatermahnungen, insofern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, berechtigt sind, und dergleichen geheime Vorhaltungen niemals als Injurien angesehen, sondern allenfalls nur von den geistlichen Obern gerügt werden sollen; bei öffentlichen Vorträgen der Geistlichen sind Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster nicht als Anzüglichkeiten anzusehen, arten aber darin aus, sobald Personen genannt oder durch individuelle Nebenumstände bezeichnet werden; von der Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sacramenten darf ein Geistlicher ein Mitglied der Gemeine eigenmächtig nicht ausschließen, und nur dann bis auf weitere Verfügung der Behörde zurückweisen, wenn es zur Vermeidung eines offenbaren Anstoßes und groben Aergernisses erforderlich ist.

§. 502. Ueberschreiten sie bei Einforderung der Gebühren die Vorschrift der Taxe: so findet die Tit. 11. §. 426. bestimmte Strafe statt.

A. L. R. II. 11. §. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zuviel Geforderten fiscalisch bestraft werden.

§. 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Ehehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht[1], wird mit der Cassation bestraft. (Tit. 1. §. 149.)

1) **A. L. R.** II. 1. §. 149. Hat der Pfarrer die Erkundigung unterlassen, oder ein ihm bekannt gewordenes Ehehinderniß leichtsinnig übergangen, so soll er deshalb mit verhältnißmäßiger fiscalischer Strafe belegt werden.

A. L. R. II. 1. §. 155., wonach bei unterlassener Befolgung der Vorschriften wegen des Aufgebots die Partheien und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, nach Maaßgabe der verschuldeten Unterlassung und des entstandenen Nachtheils, fiscalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt haben.

2) C. O. v. 19. März 1836., betr. die Bestrafung der gesetzwidrig verrichteten Trauungen der Juden.

Synagogenvorsteher und jüdische Hausväter, denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, jüdische Trauungen vorzunehmen, unterliegen den Strafbestimmungen, nach welchen gleiche Pflichtverletzungen christlicher Pfarrer zu beurtheilen sind (A. L. R. II. 1. §. 149. und 155. in Verb. mit II. 20. §. 35. und 503. und I. 6. §. 26.), wenn sie dieselben

a. ohne die vorgeschriebene, die Stelle des Aufgebots vertretende Bekanntmachung in der Synagoge,

b. oder ohne den Nachweis, daß der Trauung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder die Erlaubniß der Obervormundschaftsbehörde zur Eingehung der zweiten Ehe erfolgt sei, vornehmen.

Bekannt gemacht mittelst Rescr. v. 12. Januar 1837. in den Amtsbl. pro 1837.

§. 504. Ueberhaupt sollen alle Geistliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines andern schweren Verbrechens zur Criminaluntersuchung gezogen, und schuldig befunden worden, ausser der Strafe dieses Verbrechens, auch ihres geistlichen Amts entsetzt werden.

1) **Rescript** v. 10. Novbr. 1809., daß von den Gerichten nicht auf Translocation eines Geistlichen erkannt werden kann.

In mehreren zu Unserer Kenntniß gekommenen Fällen ist in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente auf deren Versetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Diese Art von Bestrafung ist jedoch, insofern sie zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht wird, nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R. die Versetzung eines Pfarrers, in dem daselbst bezeichneten Falle, nur den geistlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch nur von der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten beurtheilt werden, ob und in wie fern eine solche Versetzung zulässig sei, und die Gerichtshöfe, welche die Translokation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugnisse jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer schon vorlängst ergangenen allerhöchsten Immediatbestimmung, daß künftig in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente nicht mehr auf Translokation erkannt werden soll. Mathis B. 8. S. 497. 1. Abschnitt.

2) a) C. O. v. 17. Decbr. 1805., betr. die Dienstentlassung der Geistlichen.

Nach Meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M. über die Entlassung des Predigers T. nicht bedurft. Es hat nicht das geringste Bedenken, daß, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage vom Ober-Konsistorio unter Eurem Vorsitz, blos nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und es ist nicht einmal nöthig, die Sache vor den versammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Theils des Dienstes erfordert, am Besten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienstentlassung in solchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, zur Sprache kommt, ist in der Halleschen Allgemeinen Litteratur Zeitung No. 302. besonders S. 343 und 344 sehr gut entwickelt ꝛc. N. C. C. T. XII. S. 859. No. 9. des Nachtrags de 1806.

b) C. O. v. 12. April 1822., betr. die Amtsentsetzung der Geistlichen und Lehrer.

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. Dezember pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

29*

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Order, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amts-Entsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disziplinelle Entscheidung, gestellt hat, wodurch die bei Meiner Order vom 17. Dezember 1805. vorschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen,

vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

1) Gegen die, nach §. 532. Thl. II. Tit. II. des A. L. R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete, Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte, soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisziplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demselben Maaße zu, wie solche in Meinen frühern Orders den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disziplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine

Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Order vom 11. Januar 1819. ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen, den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherr von Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die ihnen durch gegenwärtige Order ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuvörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819. eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Direktor in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Direktor der Polizei-Abtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kathegorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt sein und hiernach in

Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aeußerung des Ministers des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige Kommunikation unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Order gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr von Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Bei dieser Gelegenheit will Ich noch, rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Kommission, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departements-Chef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath konkurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Aemtern entsetzt werden können.

G. S. S. 105.

c) C. O. v. 27. April 1830., betr. die unfreiwillige Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Order vom 12. April 1822. geführten Disziplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. G. S. S. 81.

d) C. O. v. 29. März 1837., betr. das Recursverfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer.

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle vom 12. April 1822. (G. S. S. 105.) und vom 27. April 1830. (G. S. S. 81.) dem

Minister der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Straf-Emeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums, zustehen soll. Der Ober-Präsident, welcher künftig in diesen Sachen, an dem Beschlusse in der ersten Instanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii, oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt.

G. S. S. 70.

Von den Verbrechen derer, welche ohne Officianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind: Aerzte, Wundärzte und Hebeammen.

§. 505. Aerzte, Wundärzte und Hebeammen, sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbusse von Fünf bis Funfzig Thalern, Niemanden offenbaren.

§. 506. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beihülfe der Obrigkeit nicht verhindern können: so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich. (§. 80. 81. 82.)

§. 507. Wie Geburtshelfer und Hebeammen, welche den §. 924. sqq. vorgeschriebenen Pflichten zuwider handeln, bestraft werden sollen, ist eben daselbst verordnet.

§. 508. Alle Uebrige, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des Staats stehen, dennoch demselben, vermöge ihres Standes, besonders verpflichtet sind, werden bei Uebertretung dieser Pflichten nach den darüber ergangenen besonderen Verordnungen bestraft.

Wegen Bestrafung der Mäkler, welche den ihnen ertheilten Vorschriften zuwider handeln, vergl. A. L. R. II. 8. §. 1322—1328., 1341., 1343., 1344., 1349., 1353., 1354., 1355., 1373., 1384., 1386.

Neunter Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

Vom Schaden.

§. 509. Niemand soll den Andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freiheit oder Vermögen beschädigen, oder kränken. (Th. 1. Tit. 6.)

Von dessen Bestrafung.

§. 510. Vorsätzliche Beschädigungen sind allemal strafbar.

§. 511. Auch grobe Fahrlässigkeit, wodurch Jemand an Leib oder Leben beschädigt worden, zieht Strafe nach sich.

§. 512. Die Uebertretung eines Polizeigesetzes, welches der Staat zur Verhütung der Beschädigungen seiner Bürger gegeben hat, ist strafbar, auch wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden wäre.

§. 513. Doch findet in beiden Fällen §. 511. 512. förmliche Untersuchung und Erkenntniss auf Leibes-, Ehren- oder Geldstrafen nur in so fern statt, als auf die Beleidigung oder Uebertretung eine solche Strafe in den Gesetzen ausdrücklich verordnet ist.

§. 514. In Fällen, wo der Schadensersatz unter Mehrere vertheilt wird, muss dennoch Jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

Vom Schaden, der durch den Gebrauch des Rechts, oder

§. 515. Wer sich seines Rechts innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken desselben bedient, wird wegen eines dem Andern daraus entstehenden Schadens nicht strafbar.

§. 516. Er wird aber strafbar, wenn er unter mehrern gleich möglichen Arten oder Zeiten sein Recht auszuüben, aus Bosheit oder Schadenfreude, eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Andern an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursacht.

durch Nothwehr zugefügt worden.

§. 517. Jeder hat die Befugniss, die ihm, oder den Seinigen, oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmässigen Beschädigung, durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden.

§. 518. Die Nothwehr findet aber nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen diese nur alsdann statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann.

§. 519. Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert.

§. 520. Auch muss das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, in Verhältniss stehen.

§. 521. Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden sind nur erlaubt, wenn gegen dessen Beleidigung die Person des Angegriffenen anders nicht geschützt werden kann.

§. 522. Dies findet auch zu Vertheidigung des Besitzes statt, wenn sonst der Schade unersetzlich sein würde.

§. 523. So lange der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt.

§. 524. Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberschreitung der vorgeschriebenen Grenzen, einen Andern beschädigt, hat eine verhältnissmässige Ahndung seines Excesses verwirkt.

Vergl. **a) Kriegsartikel** 35. und **Gesetz** v. 20. März 1837. über den Waffengebrauch des Militairs; s. zu §. 463. dies. Tit.

b) Gesetz v. 28. Juni 1834., über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten; s. zu §. 313. dies. Tit.

c) Gesetz v. 31. März 1837., über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten; s. z. §. 320. dies. Tit.

Verletzung des Hausrechts.

§. 525. Niemand darf in eines Andern Haus, Wohnung, oder sonstigen Aufenthaltsort, wider dessen Willen, ohne besondere Befugniss eindringen.

§. 526. Wer dieses thut, oder wider Willen des Besitzers innerhalb seines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt ist, der verletzt das Hausrecht.

§. 527. Der Einwohner ist befugt, den, welcher das Hausrecht verletzt, nach vorgängiger Warnung zu nöthigen, dass er von dergleichen zudringlichem oder eigenmächtigem Verfahren abstehe.

§. 528. Doch muss bei dem Gebrauche des Hausrechts, Leib und Ehre des Eindringenden möglichst geschont werden.

§. 529. Wenn auch ein dergleichen zudringliches oder eigenmächtiges Verfahren, mit der Absicht zu beleidigen, oder ein Verbrechen zu begehen, nicht verbunden gewesen: so soll doch der Thäter, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen lassen, mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 530. Sind Zudringlichkeiten dieser Art (§. 525. 526.) mit einem andern Verbrechen, welches schon seiner Natur nach eine Verletzung des Hausrechts in sich schliesst, verbunden gewesen: so soll die ordentliche Strafe des Verbrechens nach Verhältniss dieser Zudringlichkeit geschärft werden.

§. 531. Was vorstehend §. 525—530. verordnet ist, soll auch statt finden, wenn dergleichen Handlungen zwar nicht innerhalb eines Hauses, aber doch innerhalb der Gränze eines mit Mauern, Planken, oder Zäunen umgebenen Platzes vorgefallen sind.

§. 532. Eben dies findet auch auf freiem Felde statt, so weit der Eigenthümer, durch Anbau oder besondere Merkmale, Andere davon ausgeschlossen hat. (Th. 1. Tit. 22. §. 64.)

Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigung.

§. 533. Wenn gefährliche Drohungen oder Anstalten noch durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden können: so muss jede Obrigkeit, wenn sie auch übrigens nicht die gehörige wäre, die zu Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlichen Anstalten unverzüglich treffen.

§. 534. Der Bedrohete ist befugt, Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen zu fordern, so lange die nach den Umständen wahrscheinliche Gefahr fortdauert.

§. 535. Die Caution muss auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet, und diese, im Falle der dennoch erfolgten Beleidigung, zu etwaniger Entschädigung derer, welche dadurch gelitten haben, angewendet werden.

§. 536. Was von der Cautionssumme zu diesem Zwecke nicht erforderlich ist, soll als eine Geldstrafe der Armencasse zufallen.

§. 537. Hat die Caution auf eine unbestimmte Zeit bestellt werden müssen: so kann sie nicht eher aufgehoben werden, als nachdem der, zu dessen Sicherheit sie geleistet worden, über die Gründe der fortdauernden oder gehobenen Gefahr rechtlich gehört ist.

Zehnter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Ehre.

Was Injurien sind.

§. 538. Wer durch geringschätzige Geberden, Worte, oder Handlungen, Jemanden zu kränken, oder ihm widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie.

Von dem Vorsatze der Ehrenkränkung.

§. 539. Wer keine Absicht hat, den Andern durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig.

§. 540. Dagegen ist eine Injurie vorhanden, sobald die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar ist, wenn gleich die Handlung oder Aeusserung an sich, und unter andern Umständen betrachtet, nicht beschimpfend wäre.

§. 541. Der Vorsatz der Ehrenkränkung wird der Regel nach nicht vermuthet.

§. 542. Ob dieser Vorsatz vorhanden sei oder nicht, muss nach gesetzlichen Bestimmungen, und in deren Ermangelung nach den vorhergehenden, begleitenden, und nachfolgenden Umständen beurtheilt werden.

§. 543. Wer einem Andern Verbrechen Schuld giebt, die ihm, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, die Ahndung der Gesetze zuziehen würden, der hat die Vermuthung wider sich, dass er die Ehre desselben habe kränken wollen.

§. 544. Ein Gleiches gilt von demjenigen, welcher von dem Andern solche Handlungen behauptet, die denselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner Mitbürger überhaupt, oder derjenigen Classe derselben, zu welcher der Beleidigte gehört, aussetzen würde.

§. 545. Wer sich gegen den Andern solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, wider den streitet eben diese Vermuthung.

Umstände, die ihn nicht ausschliessen.

§. 546. Die einer an sich beschimpfenden Handlung oder Aeusserung beigefügte Protestation, schiesst den Vorsatz der Ehrenkränkung noch nicht aus.

§. 547. Eben so wenig ist die einer beschimpfenden Aeusserung beigefügte Bedingung für sich allein hinreichend, diesen Vorsatz auszuschliessen.

§. 548. Auch die Wahrheit des Vorwurfs, oder der Beschuldigung, hebt die gesetzliche Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht auf.

§. 549. Wer einem andern ein durch Strafe gebüsstes, oder sonst gesetzmässig aufgehobenes Verbrechen vorrückt, hat die Vermuthung der Absicht zu beleidigen wider sich.

§. 550. Wer aber ausserdem seinem Mitbürger dergleichen Verbrechen vorwirft, muss nicht nur die Wahrheit desselben so weit, als es zur Veranlassung einer förmlichen Untersuchung darüber erforderlich ist, bescheinigen; sondern auch die Abwesenheit des Vorsatzes zu beleidigen nachweisen.

§. 551. Wenn der Richter, bei der von Amts wegen verfügten Untersuchung seiner Angabe, dieselbe gegründet befindet: so bleibt der Injuriant, wenn er auch wegen der vorsätzlichen Injurie straffällig befunden wird, dennoch von der Pflicht der Privatgenugthuung frei.

1) Die Privatgenugthuung bei Injurien ist allgemein aufgehoben; s. zu §. 606. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 5. März 1798., betr. den Einwand der Wahrheit bei Injurien.

Auf Euren gehorsamsten Bericht und Anfrage vom 26. v. M., in der Injuriensache der S.schen Eheleute wider die unverehelichte K., darüber:

> ob, wenn bei einem Injurien-Prozesse der Beklagte den eigentlich nicht ihm, sondern nur einem Dritten zustehenden Einwand der Wahrheit des dem Kläger angeschuldigten Verbrechens anbringt, dem Beklagten dieser Einwand gleichfalls zur Milderung der Strafe gereichen, und ihn von der Privatgenugthuung befreien könne?

wollen Wir Euch hiermit folgendes zu Eurer Vorbescheidung nicht verhalten. Der Grund, warum die Gesetze bei Injuriensachen die Exceptionem Veritatis unter gewissen Umständen zur Erörterung gezogen wissen wollen, liegt nicht bloß darin, daß der Injuriant durch das von dem Gegner begangene Verbrechen sich in justo Dolore befindet, sondern auch darin, daß die Ehre des Denuncianten und Injuriaten durch einen verdienten Vorwurf weit weniger als durch einen unverdienten gekränkt wird, und es dem natürlichen Gefühle zuwider läuft, jemand dafür, daß er den Dieb einen Dieb genannt hat, zur Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf zwingen zu wollen. Es macht also bei der Frage: ob Untersuchung zu veranlassen sei, keinen Unterschied: ob das angeschuldigte Verbrechen gegen den Injurianten selbst, oder ob es gegen einen Dritten begangen worden. ꝛc.

Stengels Beitr. B. 7. S. 304—310. und B. 16. S. 99.

3) **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798., Abschn. IV., vom Verfahren in Injuriensachen, und Bestimmung der Strafen.

Extract.

§. 14. Wegen der Einwendung des Beklagten, daß der dem Kläger gemachte schimpfliche Vorwurf in der Wahrheit gegründet sei, soll das Verfahren in der Injuriensache nie ausgesetzt, sondern nur dem Beklagten freigestellt werden, darüber Beweismittel beizubringen, daß er hinlängliche Veranlassung gehabt habe, den Vorwurf für wahr zu halten. Wird dieses vom Beklagten bewiesen, so muß ihm solches als Milderungsgrund zu statten kommen, und dem Ermessen des erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob gegründete Veranlassung zu einer Criminal-Untersuchung vorhanden sei. N. C. C. T. X. S. 1851.

(aufg. in §. 228. des Anh. zur A. G. O.)

Umstände und Verhältnisse, die ihn ausschliessen.

§. 552. Wer in gerichtlichen Verhandlungen, bloss zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist, der begeht keine Injurie.

§. 553. Wohl aber soll derjenige als Injuriant angesehen und bestraft werden, der seinem Gegner, bei dergleichen Gelegenheit, ehrenrührige Vorwürfe macht, die zu der gegenwärtigen Verhandlung nicht gehören.

§. 554. Eben dies findet statt, wenn dergleichen gerichtliche Vorwürfe ungegründet sind, und der, welcher sie machte, sie nicht ohne sein grobes oder mässiges Versehen für wahr halten konnte.

Rescript v. 8. Febr. 1806.; betr. die Frage: inwiefern ein angelegter und nicht justificirter Arrest eine Injurienklage begründe.

Ihr seid nach Eurem Bericht vom 28. v. M. darüber bedenklich:

ob ein angelegter, aber nicht justificirter Arrest die Verurtheilung des Arrestsuchers als Injurianten seines Gegners begründe?

und stellet anheim: ob Wir Uns veranlaßt finden dürften, hierüber etwas Bestimmteres in dem neuen Strafgesetzbuche zu disponiren.

Wir können Euch jedoch zu Eurer vorläufigen Direction nicht verhalten, daß, wie Ihr auch in Eurem Berichte zum Theil selbst gründlich ausgeführt habt, die negative Entscheidung dieser Frage nach Unsern bisherigen Gesetzen unbedenklich ist, und daß sie noch mehr den Dispositionen des neuen allgemeinen Strafgesetzbuchs, wodurch Wir die Injurienklagen auf alle Weise beschränken wollen, angemessen sein dürfte. Wir sind auch schlechthin nicht gemeint, etwas abänderliches zu verordnen, weil dadurch nur böse Schuldner und Betrüger begünstiget und Betrogene abgeschreckt werden würden, ihre Rechte auf dem gesetzlichen Wege zu verfolgen.

Bei einem Arrestgesuche kommt es, wie bei einer Denunciation und allen gesetzlichen Verfolgungen des Rechtes, darauf an:

ob der Arrestsucher, nach den ausgemittelten Umständen, der Absicht einer Ehrenkränkung oder eines auf irgend ein anderes Verbrechen abzielenden bösen Vorsatzes verdächtig geworden?

Ist dieses der Fall, so leidet es kein Bedenken, ihn zur Untersuchung zu ziehen, oder die Injurienklage als begründet gegen ihn anzunehmen; in jedem andern Falle aber muß beides eben so unbedenklich wegfallen, in so weit nicht die Gesetze eine oder die andere ausdrückliche Ausnahme gestattet haben. Sind rc.

N. C. C. T. XII. S. 47. Nr. 9. de 1806. und Mathis B. 9. S. 446. 2. Abschnitt.

§. 555. Richter und fiskalische Bediente, welche vermöge ihres Amts den Stand oder das moralische Verhalten eines Menschen untersuchen und beurtheilen, begehen durch diese Ausübung ihres Amts keine Injurie.

§. 556. Sie sind aber derselben schuldig, wenn sie, mit Missbrauch ihres Amts, Jemanden ohne hinlänglichen Grund eines Verbrechens wegen anklagen.

Gesetz v. 25. April 1835., betr. die Competenz der Dienst- und der Gerichtsbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten im Amte begangenen Ehrenkränkungen; s. zu §. 362. dies. Tit.

§. 557. Vorhaltungen und Verweise der Eltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlnen, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienstherrschaften gegen ihre Gesinde, und der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, sind als Injurien nicht anzusehen.

§. 558. Eben das gilt von mässigen Züchtigungen, die Jemand einem Andern, über welchen ihm das Recht der Zucht beigelegt ist, zufügt.

§. 559. Wird das Maass in solchen Vorhaltungen oder Behandlungen überschritten: so muss die Obrigkeit, auf den Antrag des Beleidigten, den Beleidiger in seine Schranken zurückweisen, und die Ausschweifungen nach Befinden der Umstände von Amts wegen ahnden. (Th. 2. Tit. 2. §. 86—91. Tit. 5. §. 76. sqq. §. 97. 132. sqq. §. 145. 185. Tit. 7. §. 227. sqq. Tit. 8. §. 298. sqq. §. 356. sqq.)

§. 560. In so fern die bürgerliche Ehre des Beleidigten bei der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts gelitten haben sollte, muss die Obrigkeit auch für die demselben gebührende Genugthuung sorgen.

1) **Rescript** vom 6. August 1800., daß die Ueberschreitung des gesetzlichen Züchtigungsrechts als körperliche Beschädigung und nicht als Injurie zu bestrafen sei; s. zu §. 640. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 22. Septbr. 1804., daß Beschwerden der Unterthanen über die von der Gutsherrschaft erlittene Züchtigung sich nicht zu einer Injurienklage eignen.

Auf Euren Bericht vom 6. d. M.,

die von den genannten acht angesessenen Wirthen zu ꝛc. gegen ihre Grundherrschaft den ꝛc. angestellten, anbei zurückgehenden Injurien-Klagen und deren fernere Einleitung betreffend,

wollen wir Euch hiermit nicht vorenthalten, wie die Beschwerden der genannten Unterthanen wider ihren erwähnten Grundherrn, sich in Beziehung auf die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 558. ff. gar nicht zu einer gegen denselben anzustellenden Injurien-Klage qualificiren, vielmehr in Hinsicht des zwischen beiden Theilen bestehenden rechtlichen Verhältnisses im Wege der fiscalischen Untersuchung gegen den letzteren, wegen Mißbrauch des ihm verliehenen Züchtigungsrechts, erörtert werden müssen.

Ihr habt daher auf die angebrachten Klagen die fiskalische Untersuchung gegen den ꝛc. zu eröffnen. ꝛc. Neues Archiv B. 3. S. 402.

3) **Gesindeordnung** v. 8. Novbr. 1810.

Extract.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührendes Betragen zum Zorn und wird in selbigen von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung. G. S. S. 101.

4) **a) C. O.** v. 18. Mai 1804., betr. die Unzulässigkeit der Injurienklagen der zum Hofstaate gehörigen Officianten gegen ihre Vorgesetzten.

Der Beschlagschmidt Pfeil aus dem hiesigen Marstall hat, nachdem er, besage Untersuchung des Oberstallmeisters, Grafen von Lindenau, eine entschiedene Dienstvernachlässigung und ein ganz subordinationswidriges Betragen gegen den ihm vorgesetzten Stallmeister Schur sich zu schulden kommen lassen, dafür auch mit Meiner Genehmigung Arrest erleiden müssen, statt nach der ihm gegebenen Warnung sich zu bessern, jetzt sogar sich beikommen lassen, eine förmliche Injurienklage wider den Schur nach der Originalanlage bei dem Hausvoigteigericht in Berlin einzureichen. Da nun die Subordination unvermeidlich leiden müßte, dergleichen Dienstereignisse vor die gewöhnlichen Gerichte kommen zu lassen, die Sache ohnedies auch schon zu großer Schonung des straffälligen Schmidt Pfeil beigelegt war; so befehle Ich Euch, denselben mit seiner Klage nicht nur ganz zurückweisen zu lassen, sondern auch den betreffenden Gerichten zu untersagen, von den zu Meinem Hof-Staat gehörigen Officianten, Livree-Bedienten oder Stallleuten, Klagen gegen die Vorgesetzten, Untergebenen oder ihres Gleichen über im Dienste erlittene Injurien, anzunehmen, vielmehr dergleichen Beschwerden als Dienstpolizeisachen an den Hofmarschall oder an den Oberstallmeister zu verweisen, um de simplici et plano sie, allenfalls mit Zuziehung des Hofmarschallamts-Assistenten, abzumachen, und bin Ich übrigens Euer wohlaffectionirter König.

N. C. C. T. XI. S. 2197. Nr. 22. de 1804. und Neues Archiv B. 3. S. 407.

b) Vergl. **Verordnung** für den Justitiarius der Hofmarschallämter v. 9. März 1837., §. 5, No. 1.

§. 561. Prediger machen sich in ihren Amtsgeschäften einer Injurie nur alsdann schuldig, wenn sie bei Privatermahnungen, oder in öffentlichen Vorträgen, die in den Gesetzen bestimmten Grenzen überschreiten. (Tit. 11. §. 76. sqq.)

S. den Zusatz zu §. 501. dies. Tit.

§. 562. Bei öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder des Fleisses, wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet; in so fern sie bloss auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt worden.

§. 563. Doch ist der Urtheilende die Gründe seines Urtheils, auf Verlangen des Beurtheilten, anzugeben verpflichtet.

Von unmittelbaren und mittelbaren Injurien.

§. 564. Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeine, Corporation, oder Familie zugefügt worden, können von deren einzelnen Mitgliedern, so weit auch sie die Injurie trifft, gerügt werden.

§. 565. Ein Ehemann, Vater, und Vormund kann, wenn er auch selbst nicht beleidigt worden, die der Ehefrau, den Kindern oder Pflegebefohlnen zugefügte Injurie an ihrer Stelle gerichtlich ahnden.

§. 566. Beleidigungen der Hausgenossen und des Gesindes, welche denselben in Beziehung auf den Hausvater oder die Dienstherrschaft angethan worden, sind zugleich als Beleidigungen dieser letztern anzusehen.

§. 567. Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der erstern beschimpft werden.

§. 568. Der mittelbar Beleidigte kann auf Genugthuung und Strafe antragen, auch wenn derjenige, welcher unmittelbar beschimpft worden, die Injurie nicht rügen kann oder will.

Von symbolischen Verbal- und Realinjurien.

§. 569. Verbalinjurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene oder gedruckte Worte geschehen.

§. 570. Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden, heissen Realinjurien.

§. 571. Andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, in Tönen oder Gebehrden, in Gemälden, Kupferstichen, oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehen, sind unter der Benennung der symbolischen Injurien begriffen.

§. 572. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche oder andere sinnliche Darstellungen geäussert worden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch Andere, öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat.

§. 573. Ob der Verfasser sich genannt oder seinen Namen verschwiegen habe, macht an sich keinen Unterschied.

§. 574. Eben so wenig verändert es die Natur der strafbaren Handlung, dass der Beleidigte nicht genannt, sondern nur durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht worden.

§. 575. Wenn Schriften, welche den Wissenschaften, Künsten oder sonst der Belehrung oder dem Vergnügen des Publici gewidmet sind,

nebenbei Injurien enthalten: so sind deren Verfasser eben so zu beurtheilen, wie die Parteien, welche in gerichtlichen Unterhandlungen ihren Gegnern zur Sache nicht gehörige Vorwürfe machen. (§. 553.)

Von schweren und geringen Injurien.

§. 576. Realinjurien und Pasquille sind für grobe oder schwere Injurien zu achten.

§. 577. Blosse symbolische und Verbalinjurien werden, der Regel nach, als leichte oder geringe Injurien angesehen.

§. 578. Sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn die boshafte Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist.

§. 579. Desgleichen alsdann, wenn sie in Beschuldigungen solcher Verbrechen bestehen, die, wenn sie gegründet wären, dem Andern die Ahndung der Gesetze, oder die besondere Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden.

§. 580. Ferner alsdann, wenn sie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit; von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten; von Kindern gegen ihre Aeltern; von Schülern und Lehrlingen gegen ihre Lehrmeister; oder von Dienstboten gegen ihre Herrschaften verübt worden.

§. 581. Auch alsdann, wenn sie in einer öffentlichen Versammlung, oder bei einer feierlichen Gelegenheit zugefügt sind.

§. 582. Ueberhaupt alsdann, wenn durch die an sich leichte Beleidigung die Ehre des Beleidigten, wegen gewisser besonderer Umstände, oder individueller Verhältnisse desselben, die dem Beleidiger bekannt gewesen, empfindlich gekränket wird.

§. 583. Auch blosse Unterlassungen können in schwere Injurien ausarten, wenn sich dabei die boshafte Absicht, die Ehre des Andern zu verletzen, unter besonders erschwerenden Umständen geäussert hat.

Von der Privatgenugthuung.

Die Privatgenugthuung ist aufgehoben; s. C.O. v. 1. Febr. 1811. nach §. 606. dies. Tit.

§. 584. Wer die Ehre eines Andern gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden.

§. 585. Der Ersatz des durch die Beleidigung an seinem Körper, oder äussern Glücksumständen verursachten Schadens, wird nach den im Sachenrechte enthaltenen Grundsätzen bestimmt. (Thl. I. Tit. 6. §. 79. sqq.)

Wenn der Vorsatz nicht ausgemittelt ist.

§. 586. Wer der Absicht der Ehrenkränkung nicht überführt ist, aber doch Anlass gegeben hat, eine dergleichen boshafte Absicht bei ihm vorauszusetzen, ist schuldig, diesen Verdacht durch eine deutliche und förmliche Erklärung zu heben.

§. 587. Wenn auch die Handlung oder Aeusserung an sich nicht beschimpfend, und sogar die Abwesenheit des Vorsatzes, zu beleidigen, klar erwiesen war: so kann dennoch derjenige, dessen Ehre nach der Meinung Anderer dadurch gelitten haben soll, eine ausdrückliche Erklärung, dass seine Ehre durch dergleichen Handlung oder Aeusserung nicht habe gekränkt werden sollen, verlangen.

§. 588. Ob derjenige, welchem eine dergleichen Verletzung der Ehre zugeschrieben wird, auch zur Uebernahme der Prozesskosten verpflich-

tet sei, muss darnach beurtheilt werden: in wiefern ihm dabei ein Versehen zur Last falle.

§. 589. Von Personen höhern Standes gegen Niedere können die Ehrenerklärungen schriftlich geschehen.

§. 590. Zwischen Personen gleichen Standes muss die Ehrenerklärung mündlich, in Gegenwart zweier oder dreier von dem Kläger dazu ausgewählter Personen geleistet werden.

§. 591. Auf gerichtliche Leistung ist zu erkennen, wenn der Vorfall, welcher zu dem Streite Anlass gegeben hatte, sich öffentlich zugetragen hat,

§. 592. Personen niedern Standes müssen gegen Höhere die Erklärung, auf Erfordern, allemal gerichtlich leisten.

§. 593. Die Art und die Ausdrücke, wie die Erklärung geleistet werden solle, muss der Richter in dem Urtel jedesmal bestimmen.

§. 594. Wer die rechtskräftig feststehende Erklärung erkanntermaassen zu leisten sich weigert, muss als ein solcher, der eine wirkliche Injurie vorsätzlich verübt hat, angesehen und behandelt werden.

Wo derselbe ausgemittelt ist.

§. 595. Wer die Ehre eines Andern vorsätzlich angegriffen hat, dem soll sein verübter Unfug von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten, feierlich und nachdrücklich verwiesen, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklärt; und demselben über die Verhandlung auf Kosten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden.

§. 596. Ist die Beleidigung öffentlich verübt worden: so muss die Verhandlung bei offenen Thüren der Gerichtsstube erfolgen.

§. 597. Dem Beleidigten steht alsdann frei, zwei oder drei Personen seines Standes als Zeugen mitzubringen.

§. 598. Unterthanen, Dienstboten, Kinder, Lehrlinge und Untergebene, müssen wegen der ihren Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen, nach Bewandtniss der Umstände, und Schwere der Beleidigung, den richterlichen Verweis knieend empfangen.

§. 599. Bei Injurien, die durch Pasquille zugefügt worden, muss der richterliche Verweis, auf Verlangen des Beleidigten, und auf Kosten des Beleidigers öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 600. Wenn der Beleidiger zu einer freiwilligen Abbitte bereit ist, und sich die darüber zu ertheilende Ausfertigung gefallen lässt: so bedarf es keines richterlichen Verweises.

§. 601. Können die Parteien über die Art, wie die Abbitte geleistet werden soll, sich nicht vereinigen: so muss der Richter selbige nach eben den Grundsätzen, die bei der Ehrenerklärung vorgeschrieben sind, bestimmen. (§. 589. sqq.)

§. 602. Auch ist in dem Falle des §. 599. dem Beleidigten zu verstatten, dass er die geleistete Abbitte auf gleiche Art, wie wegen des richterlichen Verweises verordnet ist, bekannt mache.

§. 603. Ist der Beleidiger vor geleisteter Privatgenugthuung verstorben: so sind seine Erben nur zum eigentlichen Schadensersatze verpflichtet.

§. 604. Doch muss die Ehre des Beleidigten durch den Richter für ungekränkt erklärt; und dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Kosten des Nachlasses des Beleidigers öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 605. Dagegen können die Erben des Beleidigten, wenn dieser vor erhaltener Genugthuung, jedoch nach Insinuation der Klage gestorben ist, verlangen, dass die Genugthuung dem Andenken ihres Erblassers geleistet werde.

§. 606. In sofern die Beleidigung zugleich die Erben trifft, treten die im §. 564-568. enthaltenen Verordnungen ein.

C. O. vom 1. Februar 1811., wegen Aufhebung der Privatgenugthuung bei Injurien.

Ich habe Mich aus Ihrem Berichte vom 30. Januar d. J. überzeugt, daß die in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 584. 586. bis 606. vorgeschriebenen Arten der sogenannten Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte in der Ausübung nachtheilig sind und nur zu neuen Beleidigungen und Prozessen Veranlassung geben. Die Strafe, welche gegen den Beleidiger erkannt wird, ist für den Beleidigten eine hinlängliche Genugthuung; es muß ihm außerdem freistehen eine Ausfertigung der Urtelsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen und bei Beleidigungen die durch Pasquille zugefügt worden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Ich will daher die erwähnten Vorschriften des A. L. R. und die auf die Privatgenugthuung Bezug habenden Dispositionen der A. G. O. und der Circular-Verordnung vom 30. Dezember 1798. hierdurch aufheben, dergestalt, daß in Zukunft in allen Injurien-Sachen nur auf die von dem Beleidiger verwirkte Strafe und auf keine sonstige Privatgenugthuung erkannt werden soll. In Absicht des prozessualischen Verfahrens und der Kosten-Erstattung, wenn der Kläger abgewiesen wird, muß es übrigens bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verbleiben. G. S. S. 149.

Strafe der Injurien.

1) **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798., Abschn. IV., vom Verfahren in Injuriensachen und Bestimmung der Strafen.

Extract.

§. 15. Die im A. L. R. Tit. 20. §. 607. seqq. in Injuriensachen bestimmten Strafen sind in der Anwendung theils zu strenge befunden, theils haben sie den beabsichtigten Endzweck nicht erfüllt. Es müssen daher die Gerichte in Zukunft die in den folgenden §§. 16—21. vorgeschriebenen Grundsätze sich zur Richtschnur dienen lassen.

§. 16. Auf gelindere als die im A. L. R. bestimmten Strafen muß jederzeit erkannt werden, wenn der Kläger seine Behauptung nicht vollständig erwiesen hat, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist, wenn der Beklagte wegen Injurien noch nicht bestraft worden, oder wenn die Vollziehung der verwirkten Strafe auf des Beklagten und der Seinigen Wohlstand und Erwerb einen nachtheiligen Einfluß haben würde.

§. 17. Bei leichten Injurien unter Personen gleichen Standes ist auf zwei-, bis sechsstündiges Gefängniß zu erkennen, und nach eben diesem Verhältnisse ist die Dauer der bestimmten Gefängnißstrafen abzukürzen.

§. 18. Wenn Gesinde ihre Herrschaft, Lehrlinge ihre Meister, Kinder ihre Eltern, oder gemeine Leute Personen aus den höheren Ständen, beleidigt haben, soll der Richter befugt sein, auf körperliche Züchtigung zu erkennen, und muß bei Gefängnißstrafen mit festgesetzt werden, daß dem Bestraften nur Brod und Wasser zu gestatten, auch der Arrest so viel möglich durch Entziehung aller Bequemlichkeiten zu schärfen.

§. 19. Wenn nach richterlichem Ermessen eine Geldbuße dem Stande, dem Erwerbe, den Gesundheitsumständen, oder sonstigen Verhältnissen des Beklagten angemessener als Gefängnißstrafe zu achten ist, so muß das Erkenntniß auf bestimmte Gefängniß- oder Geldstrafe gerichtet, und solchergestalt dem Beklagten die Wahl gelassen werden.

§. 20. Bei Bestimmung der Geldbußen ist jederzeit auf die Vermögensumstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung, durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

§. 21. Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injuriensachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stören, und schimpfliche Behandlungen anderer sich mehrmals zu schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst stattfindenden Strafen dergestalt erhöhen, daß der beabsichtigte Endzweck der Bestrafung erreicht werde. Dieses zu bewirken müssen in Fällen dieser Art die Gefängnißstrafen durch Entziehung der bessereren Kost, auch aller Mittel sich im Arrest Annehmlichkeiten oder Bequemlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden. N. C. C. T. X. S. 1851.

2) Wegen Nichtanwendung der **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. bei Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen; s. zu §. 643 — 645. dies. Tit.

3) **Rescript** v. 2. Septbr. 1799., daß die Ermäßigung der Strafe der Injurien nach §. 17. der Circularverordnung bloß bei leichten Injurien Anwendung finde.

Auf Euren Bericht und Anfrage vom 21. v. M., die Anwendung der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 in Injuriensachen betreffend, wollen Wir Euch hierdurch zu erkennen geben, daß, da der §. 17. des 4ten Abschnitts des Circulars vom 30. Decbr. v. J. bloß von leichten Injurien handelt, nicht abzusehen ist, wie man auf den Gedanken kommen können, ihn auf schwere Injurien anwenden zu wollen, zumal der §. 16. bestimmt die Fälle angiebt, wo sonst auf gelindere als die im A. L. R. bestimmten Strafen erkannt werden soll. Sind 2c.

Amelangs Archiv B. 2. S. 256. und Stengels Beitr. B. 9. S. 89.

4) **Rescript** v. 13. (15.) Januar 1800., betr. die Unanwendbarkeit des §. 17. der **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. bei Injurien zwischen Personen ungleichen Standes.

Auf die in Eurem Bericht vom 17. December v. J. in Ansehung des Verfahrens in Injuriensachen enthaltene Anfrage ad 1.:

ob durch den §. 1. des 4ten Abschnittes der Circular-Verordnung vom 30. December 1798 die Bestimmungen des §. 27. und 28. des 34sten Titels der Prozeß-Ordnung zugleich für aufgehoben zu achten seien?

ertheilen Wir Euch hiermit den Bescheid, daß gedachte Circular-Verordnung in allem demjenigen nichts geändert hat, was die Fälle betrifft, wo Militairpersonen von jemand aus dem Civilstande beleidigt worden sind.

Anlangend ad 2. Euer Bedenken über die Deutung des §. 17. Sect. 4. des mehrerwähnten Circulars, so handelt dieser §. sehr bestimmt von leichten Injurien unter Personen gleichen Standes, und soll derselbe, wie sich von selbst versteht, bei andern Arten von Injurien nicht zum Maaßstabe dienen.

Der §. 16. enthält einige Milderungsgründe, wobei der richterlichen Willkühr nicht vorgegriffen werden kann. Sind 2c.

Amelangs Archiv B. 3. S. 304. und Stengels Beitr. B. 10. S. 343.

5) **Rescript** v. 11. Juli 1823., betr. die Unanwendbarkeit der **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. auf Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Dienstes.

Wenn es gleich zu dem Amte des Justiz-Ministers nicht gehört, den Gerichten oder einzelnen Justiz-Bedienten über zweifelhafte Rechtsfragen Belehrungen zu ertheilen, die Gerichte diese vielmehr in den Gesetzen selbst zu suchen, und über den Inhalt der letzteren lediglich ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen haben, so findet der Justizminister dennoch kein Bedenken, auf Ihre Anfrage vom 26. v. M. der Ansicht des O. L. Ger. zu Magdeburg dahin beizutreten,

daß die Vorschriften der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798, die Strafen der Injurien betreffend, auf Beleidigungen, welche Beamten bei oder in Ausübung ihres Dienstes zugefügt worden, keine Anwendung finden.

Die Strafbarkeit dieser Art von Beleidigungen wird nicht bloß durch die Gesetze des A. L. R. über Injurien, sondern auch durch die in dem Abschnitt desselben von Majestäts-Verbrechen enthaltenen Vorschriften bestimmt. Auf Majestäts-Verbrechen aber kann die Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 nicht ausgedehnt werden, so wie sie denn, bei den milderen Bestimmungen über die Strafen der Injurien, offenbar nur Beleidigungen, welche von Privatpersonen andern Privatpersonen zugefügt worden, im Auge gehabt hat. v. K. J. B. 22. S. 103.

Strafe: a) der leichten Verbalinjurien;

§. 607. Leichte Injurien unter Personen gleichen Standes (§. 577.) sollen, wenn beide Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehören, mit Strafarbeit oder Gefängniss, auf vier und zwanzig Stunden, bis drei Tage, geahndet werden.

Nach §. 17. der **Circular-Verordnung** v. 30. Decbr. 1798., beträgt die Strafe nur zwei- bis sechsstündiges Gefängniß, oder alternative Geldbuße.

§. 608. Leichte Injurien unter Personen des höhern Bürgerstandes, werden mit Gefängnisstrafe auf acht bis vierzehn Tage belegt

1) Nach dem im §. 17. der **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. angegebenen Verhältniß beträgt die Strafe nur sechszehn- bis zwei und dreißigstündiges Gefängniß, oder alternative Geldbuße; s. vor §. 607. dies. Tit.

2) **a) Rescripte** v. 10. Juni 1799., 15. Novbr. 1817. und 7. Juli 1825., betr. die Bestimmung des Begriffs des höhern Bürgerstandes.

Aus Eurem Berichte vom 27. v. M. haben Wir ersehen, wie die hiesigen Stadtgerichte in Injuriensachen, die in Unserer Residenz befindlichen Handwerker, ohne Unterschied, zu den Personen des höhern Bürgerstandes rechnen. So schwer es nun auch allerdings sein mag, bei der großen Verschiedenheit so vieler Personen in Ansehung ihrer Bildung, Cultur und Vermögensumstände einen sichern Maaßstab zu finden, nach welchem selbige entweder zu dem höhern oder niedern Bürgerstande zu rechnen sein würden, so scheint Uns doch der von Euch gemachte Antrag:

nach welchem es in jedem einzelnen Falle dem Richter zu überlassen, nach der ihm beiwohnenden Kenntniß seiner Untergebenen oder Jurisdictions-Eingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, in welcher dieses oder jenes Individuum unter seines Gleichen steht, pflichtmäßig und ohne Rücksicht: ob solches ein Handwerker oder Kaufmann sei, zu bestimmen, ob dasselbe zu dem höhern oder niedern Bürgerstande gehöre, und solches mit Anführung der Gründe in den Acten zu registriren, und dadurch den höhern Instanzen eine Leitung zu geben,

hier am zweckmäßigsten zu sein. Wir genehmigen selbigen also hiermit, und habt Ihr Euch nicht nur selbst in vorkommenden Fällen darnach zu achten, sondern auch von dieser Verfügung den hiesigen Stadtgerichten Nachricht zu geben. Uebrigens soll auch in dem nächsten Circulari, wegen der Declaration der A. G. O., dieser Punkt mit aufgenommen werden. Sind ꝛc. Berlin, den 10. Juni 1799.

N. C. C. T. X. S. 2543. Nr. 34. de 1799. Amelangs Archiv B. 2. S. 162. und Stengels Beitr. B. 9. S. 317.

Das Königl. Kammergericht geht in dem, auf die Verfügung vom 26. Juli c.,
betreffend den Anspruch des Geheimen Secretairs N. auf den adeligen Stand seines natürlichen Vaters, des Oberst-Lieutenants N.,

unter dem 23. v. M. erstatteten Berichte von einem unrichtigen Gesichtspunkte aus, wenn dasselbe den Schneidermeister N., welcher ausgemitteltermaßen jederzeit nur ein geringes Gewerbe getrieben und sich dürftig ernährt hat, auch hiernächst als Hospitalit gestorben ist, um deßwillen zur höhern Klasse des Bürgerstandes zählen will, weil er sich durch Geist und Herz vorzüglich bewährt gezeigt habe, und dieserhalb von dem Gewerke besonders geschätzt worden sei.

Das Gesetz macht, indem es diejenigen Personen bezeichnet, welche in die Kathegorie des höhern Bürgerstandes gehören, A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 31., einen dergleichen Unterschied nicht, und der Richter ist daher solchen zu machen ebenfalls nicht

berechtigt. — Es kommt nicht darauf an, ob und welche Achtung ein Mann geringen Bürgerstandes unter seines Gleichen und in seinem Gewerke genießt, sondern ob er in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt mit den Personen, welche namentlich dem höhern Bürgerstande angehören, sich einer gleichen Achtung zu erfreuen hat. Dies läßt sich, ohne das Gesetz absichtlich umgehen zu wollen, von dem Schneidermeister N. nicht behaupten, und eben so wenig kann er um deßwillen, weil er ein Bürger der hiesigen Residenz gewesen ist, in die Klasse des höhern Bürgerstandes gesetzt werden, da das Gesetz zwischen Bürgern der Hauptstadt und andern Städten nirgends distinguirt. Der Vater des Geheimen Secretairs N. scheint dies auch selbst sehr wohl gefühlt zu haben, indem es ihm sonst, nach eingegangener ehelicher Verbindung mit der Tochter des Schneidermeisters N., vernünftiger Weise nicht hätte einfallen können, seinem mit ihr erzeugten Sohne die Rechte und Wirkungen der ehelichen Geburt streitig zu machen, und ihm die Führung des adeligen Namens zu untersagen.

Unter obigen Verhältnissen kann sich der Justiz-Minister mit dem Verfahren des Königl. Kammergerichts, so wie mit dem Inhalte der dem Geheimen Secretair N. ertheilten Resolution nicht einverstanden erklären, vielmehr wird das Collegium, zur Aufrechthaltung des Gesetzes, beauftragt, die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 1 §. 963. gegen den Oberst-Lieutenant N. zur Anwendung zu bringen. Dies wird zugleich das sicherste Mittel sein, die Sache nach Maaßgabe des A. L. R. §. 32. sq. l. a. in das gehörige Geleise zu bringen, falls es anders des Oberst-Lieutenants N. ernstlicher Wille gewesen ist, der Tochter des verstorbenen Schneidermeisters N., mit welcher er in eine nichtige Verbindung getreten, die Rechte einer wirklich legitimen Ehefrau beizulegen. In wiefern gegen den Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet hat, fiscalisch zu verfahren, wird — dem Befinden der Umstände nach — dem Ermessen des Königl. Kammergerichts, mit Rücksicht auf die Vorschriften des A. L. R. §. 149. l. a. hiernächst anheim gestellt.

Berlin, den 15. November 1817. v. K. J. B. 10. S. 221.

Ihren Anträgen in der Vorstellung vom 20. v. M.,

das dortige Land- und Stadtgericht anzuweisen, die Injurienklagen der, des vollen Bürgerrechts theilhaftigen (stimmfähigen) Bürger, fernerhin nicht mehr als Bagatell-Sachen einzuleiten und zu behandeln, sondern sie als größere Sachen anzusehen, bei Bestimmung der Kosten die dritte Colonne der Sporteltaxe für die Gerichte zum Grunde zu legen, und die Bestimmung wegen der Unzulässigkeit der Wiedererstattung der Mandatarien-Gebühren nicht zur Anwendung zu bringen;

kann nicht gewillfahrt werden, sondern es muß bei dem Verfahren des dortigen Land- und Stadtgerichts verbleiben. Das A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 31. enthält über die Grenzlinie zwischen dem höhern und dem geringern Bürgerstande eine so bestimmte Vorschrift, daß darüber ein gegründeter Zweifel nicht entstehen kann. Am wenigsten kann derselbe aber durch die von Ihnen angeführten Gründe veranlaßt werden. Denn die aus der Städte-Ordnung angeführte Wahlfähigkeit des Bürgerstandes zu Stadtämtern ist überall keine neue Bestimmung, sondern lediglich Bestätigung desjenigen Rechts, das ganz unmittelbar aus der Eigenschaft eines Bürgers folgt, und letztere als wesentliche Bedingung, Stadtämter zu erhalten, voraussetzt, und daher dem Bürgerstande zu aller Zeit, mithin auch zur Zeit der Publikation des A. L. R., zugestanden hat. Wenn gleich durch das Ministerial-Rescr. vom 20. Juni 1812 (v. K. J. B. 1. S. 65.) bestimmt worden: daß Bezirksvorsteher in besonderer Beziehung auf die ihnen zugefügten Beleidigungen, zum höhern Bürgerstande gehören: so beschränkt — wie auch aus dem Erläuterungs-Rescr. vom 15. August eben des Jahres (das. S. 298.) hervorgeht — sich dies lediglich auf die ihnen im Amte zugefügten Injurien, und beruhet darauf, daß sie in dieser Beziehung als öffentliche und insonderheit als Polizei-Beamte anzusehen sind, mithin von der Beleidigung eines Beamten die Rede ist. Es folgt hieraus von selbst, daß diese Bestimmung nicht einmal auf Bezirksvorsteher, in sofern von den ihnen außer Beziehung auf das Amt zugefügten Beleidigungen die Rede ist, erstreckt werden kann, wie denn auch das Justiz-Ministerium das Land- und Stadtgericht zu Jastrow unterm 3. März 1823 beschieden hat:

daß aus der in Betreff des Standes eines Bezirksvorstehers unterm 20. Juni 1812 ergangenen Bestimmung noch nicht im Allgemeinen gefolgert werden kann, daß alle Stadtverordneten zum höhern Bürgerstande zu rechnen. Insbesondere könne dies nicht in dem Falle angenommen werden, in welchem sie nicht als Stadtverordnete handeln, da sie nur als Bürger zu betrachten.

Das von Ihnen angeführte Rescr. des Justiz-Ministeriums vom 13. Juli 1795 steht Ihrem Antrage eben so wenig zur Seite, weil dasselbe, wie aus dessen Fassung bestimmt genug hervorgeht, lediglich die Frage: wer zu den im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 747. gedachten „gemeinen Leuten" gehört? mithin überall nicht die Grenzlinie zwischen dem höhern und geringern Bürgerstande, zum Gegenstande hat, und zwischen dem letztern und den gemeinen Leuten allerdings noch ein bedeutender Unterschied vorliegt.

Berlin, den 7. Juli 1825. v. K. J. B. 26. S. 207.

b) Rescripte v. 20. Juni und 15. August 1812., daß Bezirksvorsteher in Bezug auf die ihnen im Amte widerfahrenen Beleidigungen als Personen des höhern Bürgerstandes anzusehen sind; s. zu §. 654. dies. Tit.

c) Rescript v. 23. Decbr. 1831., inwiefern der erste Richter zu beurtheilen hat, zu welchem Stande eine Parthei gehört.

Aus dem über die Beschwerde des Wirthschaftsverwalters A. in der Injuriensache des Kretschmers B. wider den Supplicanten erstatteten Berichte vom 29. v. M. ist ersehen worden, daß das Königl. O. L. Ger. der Meinung ist, der erste Richter habe zu beurtheilen, zu welchem Stande eine Partei gehöre.

Unbedingt kann das Justizministerium dieser Meinung nicht beitreten.

Der §. 222. des Anhangs zur A. G. O. bestimmt zwar, daß, wenn Zweifel darüber entstehen, zu welcher Klasse des Bürgerstandes der Kläger oder Beklagte gehöre, der Richter erster Instanz nach der ihm beiwohnenden Kenntniß seiner Gerichtseingesessenen und nach der allgemeinen Meinung, worin dieses Individuum stehe, pflichtmäßig bestimmen müsse, zu welcher Klasse des Bürgerstandes die Partei gehöre. Dieses schließt jedoch das Ermessen des höhern Richters überall nicht aus, sondern dies Urtheil ist, so wie jedes andere Urtheil, dem des höhern Richters oder der vorgesetzten Behörde unterworfen. Wenn dies nicht aus dem Schlußsatze des vorerwähnten §. 222. hervorginge, so würde es schon aus Begriffen folgen und erforderlich sein, um unrichtigen Ansichten und Verwirrungen vorzubeugen. Dies letztere bestätigt der vorliegende Fall selbst, indem es ohne Weiteres vorliegt, daß ein gewöhnlicher Kretschmer auf dem Lande zu dem gemeinen Bürger- oder Bauerstande gehöre, und keinesweges mit dem Stadtgericht zu Loslau zum höhern Bürgerstande gerechnet werden kann. Deshalb, und da weder von Seiten des Königl. O. L. Ger. noch des Stadtgerichts in Loslau ganz besondere und eigenthümliche Umstände angeführt worden, welche diesen Landkretschmer von andern gewöhnlichen Kretschmern auf dem Lande unterscheiden, so sind die Kosten in der Injuriensache nach der Colonne für Bagatellsachen zu ermäßigen. v. K. J. B. 38. S. 358.

§. 609. Gehören beide Theile zum Adel- oder Offizierstande, oder ist beiden der Charakter Königlicher Räthe beigelegt: so findet auf leichte Injurien Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen bis vier Wochen, oder nach Bewandniss der Umstände, Festungsarrest bis auf drei Monate statt.

Nach dem im §. 17. der **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. angegebenen Verhältniß beträgt die Strafe nur zwei und dreißig- bis vier und sechszigstündiges Gefängniß, (oder alternative Geldbuße) oder nach Bewandniß der Umstände achttägigen Festungsarrest; s. vor §. 607. dies. Tit.

§. 610. Leichte Injurien von Personen höhern Standes gegen geringere, müssen mit Geldstrafe von zehn bis dreissig Thalern, oder verhältnissmässigem Arreste gebüsst werden.

Wegen Milderung der Strafe s. **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. §. 16. und 19. vor §. 607. dies. Tit.

§. 611. Personen niedern Standes gegen höhere haben, bei zugefügten leichten Injurien, vierzehn Tage bis vier Wochen Strafarbeit oder Gefängniss verwirkt.

Wegen Milderung der Strafe s. §. 16. und 19., sowie wegen Verschärfung der Strafe in Fällen des vorstehenden §. s. §. 18. der **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. vor §. 607. dies. Tit.

Bei schweren Verbalinjurien.

§. 612. Schwere Beleidigungen, die jedoch keine Realinjurien sind, werden unter Leuten gemeinen Standes mit vier- bis achttägiger Strafarbeit oder Gefängniss geahndet.

§. 613. Eben dergleichen Injurien unter Personen höhern Bürgerstandes sollen mit Gefängniss auf vierzehn Tage bis vier Wochen bestraft werden.

Wegen Bestimmung des Begriffs des höhern Bürgerstandes s. die Zusätze zu §. 608. dies. Tit.

§. 614. Unter Personen vom Adel- oder Militairstande, oder die den Character Königlicher Räthe führen, ziehen dergleichen schwere Injurien Gefängnissstrafe auf vier bis acht Wochen, und nach Bewandniss der Umstände, Festungsarrest bis auf sechs Monate nach sich.

§. 615. Sind dergleichen Injurien von Personen niedern Standes gegen höhere verübt worden: so findet Gefängnissstrafe auf vier Wochen bis drei Monate statt.

§. 616. Nach Bewandniss der Umstände, und Schwere der Beleidigung, kann diese Strafe durch Einschränkung der Kost im Gefängnisse geschärft; oder bis zur Zuchthausstrafe, bis auf sechs Monate ausgedehnt werden.

Vergl. §. 18. der **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798., vor §. 607. dies. Tit.

§. 617. Auf eben dergleichen Injurien, die von Personen höhern Standes Geringeren zugefügt worden, folgt Geldstrafe von vierzig bis hundert Thalern; oder nach Bewandniss der Umstände und Schwere der Beleidigung, Gefängniss- oder Festungsarrest auf einen bis drei Monate.

Wegen Milderung der Strafen in den Fällen der §§. 612—617. s. **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. §. 16. und 19., vor §. 607. dies. Tit.

§. 618. Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfassers im Publico bekannt geworden sind, sind als schwere Injurien anzusehen.

§. 619. Pasquille, welche auf Veranstaltung des Pasquillanten schon öffentlich angeschlagen oder verbreitet worden, sollen als der höchste Grad symbolischer Injurien an dem Verfasser bestraft werden.

§. 620. Die Schmähschrift selbst soll der Gerichtsdiener, in Gegenwart des Verfassers, und dreier von dem Beleidigten gewählten Zeugen, vor dem versammelten Gerichte zerreissen, und mit Füssen treten.

§. 621. Hat der Verfasser sich nicht genannt: so soll das Pasquill, auf Verlangen des Beleidigten, durch den Henker auf öffentlichem Platze verbrannt werden.

Die Bestimmungen §. 620. und 621. dürften, als Arten der Privatgenugthuung, nach der **C. O.** v. 1. Febr. 1811. aufgehoben sein; s. zu §. 606. dies. Tit.

§. 622. Drucker und Verleger solcher Schandschriften werden, wenn selbige ohne Zensur gedruckt worden, dem Verfasser gleich bestraft.

§. 623. Eben diese Strafe trifft den schuldigen Drucker oder Verleger, wenn die Schrift zwar die Zensur passirt ist, die ausgestrichenen Stellen aber wieder aufgenommen, oder neue Injurien eingerückt worden.

§. 624. Kann der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden: so wird die Strafe gegen den Drucker und Verleger verdoppelt.

§. 625. Der Censor, welcher den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat, soll mit dem Verfasser gleiche Strafe leiden, und seines Censoramts entsetzt werden.

§. 626. Hat der Censor aus Nachlässigkeit dergleichen Injurien übersehen: so ist diese Verletzung seiner Amtspflicht nach Vorschrift des §. 334. sqq. zu ahnden.

§. 627. Ehrenrührige Zeichnungen, Gemälde und Kupferstiche, welche öffentlich ausgestellt und verbreitet werden, sind als Pasquille anzusehen; und der Besteller, wie der Schriftsteller, die Zeichner, Kupferstecher und Maler aber, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitverbrecher oder Gehülfen zu bestrafen.

Bei geringen Realinjurien.

§. 628. Jede schimpfliche Behandlung eines Menschen, durch Schlagen, Werfen, Stossen u. s. w., wird, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen ist, der Regel nach noch einmal so hart, als eine schwere symbolische Injurie, bestraft.

§. 629. Schlägereien unter gemeinen Leuten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden, sind mit Strafarbeit, oder Arrest, auf acht Tage bis vier Wochen, allenfalls halb bei Wasser und Brot, zu ahnden.

§. 630. Bei Realinjurien, welche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, Dienstboten gegen ihre Herrschaft, Untergebene gegen ihre Vorgesetzten, Kinder gegen ihre Eltern, und Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister verübt haben, tritt auf eben so lange Zeit, als bei Andern, nach obigem Grundsatze (§. 628. 629.), Gefängnissstrafe statt finden würde, Zuchthausstrafe an deren Stelle.

§. 631. Diese Strafe kann nach Bewandniss der Umstände, und Schwere der Injurie, durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

1) **Rescript** v. 18. Septbr. 1797., betr. die Bestrafung der von Stiefkindern ihren Eltern zugefügten Injurien.

Auf Euren gehorsamsten Bericht vom 12. v. M. in Betreff Eurer Anfrage: ob gegen Stiefkinder, wegen der ihren Eltern zugefügten Realinjurien, eine Criminaluntersuchung zu verfügen, oder nur das gewöhnliche Civilverfahren einzuleiten sei? Wollen Wir Euch zu Eurer Direction Folgendes zu erkennen geben. Die Fassung des von Euch allegirten §. 630. und die Zusammenstellung der darin benannten Personen zeiget deutlich, daß das Gesetz, wenn es bei Injurien der Kinder gegen ihre Eltern die Strafe geschärft wissen will, nicht bloß auf die unter ihnen obwaltenden Bande des Bluts, sondern zugleich und hauptsächlich auf das häusliche Verhältniß, vermöge dessen Kinder der Zucht und Aufsicht ihrer Eltern unterworfen und denselben besonderen Respect und Subordination schuldig sind, Rücksicht nimmt. Dies Verhältniß bestehet auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern; jedoch nur so lange, als letztere noch im Hause, im Brodte und in der Erziehung der Eltern sich befinden; und alsdann findet der §. 630. unbedenklich Anwendung. Hört aber dies Verhältniß dadurch, daß ein solches Stiefkind nicht mehr im Hause der Eltern lebt, oder wohl gar schon sui juris ist, oder auf irgend eine andere Art auf, so cessiret alsdann (da auch der zweite Grund des Gesetzes, der in dem Vinculo sanguinis beruht, hier nicht statt findet), die Anwendung dieser Gesetzstelle, und das anderweitige noch fortdauernde bürgerliche Verhältniß kann nur auf die Bestimmung des Grades der gewöhnlichen Strafe einen Einfluß haben. Hiernach habt Ihr Euch zu achten und Wir sind rc.

N. C. C. T. X. 1361. Nr. 72. de 1797.

2) **Gesindeordnung** v. 8. Novbr. 1810.

Extract.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Criminalrechts geahndet werden. G. S. §. 101.

§. 632. Realinjurien zwischen Personen vom Adel- und Officiersstande, werden, wenn sie nur in Stossen, Werfen, und andern geringern Thätlichkeiten bestehen, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger; im Fall der Schläge und anderer groben thätlichen Beschimpfungen aber, mit zwei- bis vierjährigem Festungsarreste bestraft.

Vergl. **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. §. 16. und 19.; s. vor §. 607. dies. Tit.

§. 633. Ein Edelmann, der sich so weit vergisst, dass er einem andern von gleichem Stande und Geburt aufpasst, oder ihm aufpassen lässt, und ihn mit Stock- oder Peitschenschlägen, oder ähnlichen Misshandlungen beschimpft, soll als einer, der sich schon durch die That selbst aller Standesrechte und Würden verlustig gemacht hat, angesehen, und zu acht- bis zehnjährigem Festungsarreste verurtheilt werden.

§. 634. Von einem solchen Verbrecher kann also der Beleidigte, ohne Verletzung seiner eigenen Ehre, keine Privatgenugthuung fordern; vielmehr ist ersterer sofort zu arretiren, und in das Criminalgefängniss abzuliefern.

Die Privatgenugthuung ist ganz aufgehoben; s. **C. O.** v. 1. Februar 1811. zu §. 606. dies. Tit.

§. 635. Hat der Gemisshandelte seinen Gegner durch grobe Verbalinjurien zu der Beleidigung gereizt: so hebt dieses zwar die Strafe des letztern nicht auf;

§. 636. Doch soll auch der, welcher den Andern zu dergleichen Misshandlungen gereizt hat, nach Vorschrift der Gesetze (§. 609. 614. 618. sqq.) bestraft werden.

Von schweren Realinjurien.

§. 637. Sind die bei Realinjurien vorgefallenen Thätlichkeiten so beschaffen, dass sie für lebensgefährlich angesehen werden können: so muss der Thäter ohne Unterschied des Standes, sofort in Verhaft genommen, und darin so lange behalten werden, bis die Gefahr des Beschädigten vorüber ist.

§. 638. Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt: so hat der Thäter Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis drei Jahre verwirkt

§. 639. Erfolgt eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten: so muss der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 640. Stirbt der Beschädigte an der empfangenen Verletzung: so wird der Thäter als ein Todtschläger bestraft.

1) **Rescript** v. 6. Novbr. 1797. nebst Gutachten der Gesetzcommission, betr. die Bestrafung der Realinjurien und der körperlichen Verletzungen.

Ihr empfangt hiebei das Gutachten, welches die Gesetzcommission auf Eure Anfrage vom 8. Octbr. d. J. erstattet hat.

Ad 1. hat die affirmative auch von der Gesetzcommission vorgeschlagene Beantwortung gar kein Bedenken, und lassen allerdings bei körperlichen Verletzungen, welche keines der von dem Gesetz besonders aufgenommenen und geahndeten Verbrechen ent-

halten, sich noch andere Absichten als die Kränkung der Ehre des Beschädigten, z.B. Rache, Muthwille, die Absicht, den Andern an Erreichung eines gewissen Zwecks zu verhindern, oder sich von der Mitbewerbung desselben um diese oder jene Person, Amt ꝛc. zu befreien, sehr wohl gedenken.

Ad 2. ist zwar eigentlich keine Lücke im Gesetz vorhanden. Der §. 637. u. f. redet nach dem Marginal von schweren Realinjurien überhaupt, und es ist ein Irrthum, wenn Ihr annehmet, daß dieser §. 637. den Begriff einer schweren Realinjurie festsetzt. Dieser Begriff liegt schon im §. 628., aus welchem sich von selbst ergiebt, daß das Gesetz unter einer schweren Realinjurie im Gegensatze gegen die leichte, die schimpfliche Behandlung eines Menschen durch Schlagen, Werfen, Stoßen ꝛc. wodurch zugleich eine merkliche Beschädigung des Körpers erfolgt ist, versteht; wohingegen in dem §. 637. nicht dieser Begriff bestimmt, sondern nur verordnet wird, daß wenn die merkliche Beschädigung so groß ist, daß sie für lebensgefährlich anzusehen, sogleich und ohne Unterschied der Fälle, mit der Arretirung der Thäter verfahren werden solle. Die folgenden Dispositionen gehen also nicht bloß auf lebensgefährliche, sondern auch auf alle schwere Realinjurien. Inzwischen hat es seine Richtigkeit, daß, da nach dieser Theorie der unterste Grad der Strafe einer jeden schweren Realinjurie nach §. 638. zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe sein würde, es an der gehörigen Stufenfolge der Strafen für schwere Realinjurien unter Leuten, die nicht zum Adel und Offizierstande gehören, zu fehlen scheint, indem solchergestalt die Strafe von zwei Monaten sogleich auf zwei Jahre übergeht. Da nun übrigens die Strafe einer schweren körperlichen Verletzung, wenn dabei zugleich die Absicht, den Beschädigten an seiner Ehre zu kränken, die schon an und für sich ein Verbrechen enthält, zum Grunde liegt, nothwendig etwas härter ausfallen muß, als wenn der letzte Zweck, warum die Verletzung zugefügt worden, an sich gar nicht oder doch minder strafbar ist; weil in jenem Falle zwei Verbrechen zusammenkommen, und also nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 57. die Strafe geschärft werden muß; so wird der Antrag der Gesetzcommission nach §. 638. dahin genehmigt:

> daß, wenn unter Personen, die nicht zum Adel oder Offizierstande gehören, schwere Realinjurien, d. h. solche vorfallen, wo die zugefügte thätliche Beschimpfung zugleich mit einer merklichen Beschädigung des Körpers verbunden gewesen, nach Verhältniß dieser Beschädigung, und ob sie mehr oder minder erheblich, oder gar lebensgefährlich gewesen, der erfolgten völligen Wiederherstellung des Beschädigten ungeachtet, Festungs- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren erkannt werden solle.

Dahingegen bedarf der §. 639. keiner Declaration. Die Strafe der Verstümmlung ist dort eben so, wie in dem §. 799. bestimmt. Der Unterschied besteht nur darin, daß in dem Falle des §. 639., wo der animus injuriandi schon als ausgemittelt vorausgesetzt wird, es einer weitern Untersuchung, ob der Thäter die Verstümmlung oder Verunstaltung zur Absicht gehabt, nicht bedarf; wohingegen in dem Falle des §. 799. diese Absicht besonders untersucht worden und ausgemittelt sein muß, wenn die daselbst verordnete harte Strafe statt finden soll. Uebrigens werdet Ihr aufmerksam darauf gemacht, daß nach dem §. 47. der Einleitung zum A. L. R., und dem §. 32. Tit. 13. Thl. I. der A. G. O., der Fall einer Anfrage an die Gesetzcommission hier nicht vorhanden gewesen, indem keins der angeführten Gesetze an und für sich dunkel ist, sondern der Zweifel eigentlich nur darin besteht, welches derselben in dem vorliegenden Falle anwendbar sei. In einem solchen Falle aber, welcher zur eigentlichen Applicatione legis ad factum gehört, muß der Richter sich nach eigener Einsicht bestimmen, und wenn er wahrzunehmen glaubt, daß das Zweifelhafte über die Anwendbarkeit in der Fassung des Gesetzes liegt, davon, zur nähern Bestimmung für künftige Fälle eben so Anzeige machen, wie es in dem ähnlichen Falle, wo der Richter eine Lücke im Gesetze zu bemerken glaubt, in dem §. 50. der Einleitung verordnet ist. ꝛc.

Berlin, den 6. Novbr. 1797.

Beilage.

Bei einer in Westpreußen vorgefallenen Schlägerei ist der Beschädigte dergestalt verletzt, daß er lebenswierig einen schiefen Mund behält, und dadurch nicht nur am äußern Ansehn beschimpft wird, sondern auch beim Essen Unbequemlichkeiten erleidet. Es soll, nach Lage der Sache, nicht angenommen werden können, daß der Beschädiger die Verstümmlung und Beschimpfung des Beschädigten zur Absicht gehabt habe; und es entsteht bei dem Marienwerderschen Criminal-Collegio der Zweifel:

> ob der Inculpat nach den Vorschriften des §. 639. oder nach denen des §. 798.

Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. (welche beide Dispositionen die Ahndung zugefügter Verletzungen zum Gegenstande haben) zu bestrafen sei?

Die Marienwerdersche Regierung trägt der Gesetzcommission diesen Zweifel vor, und bittet um die Entscheidung der beiden Fragen:

1) ob nur in dem Falle, wenn dem Beschädiger die Absicht der Beschimpfung beigemessen werden kann, die im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 638. verordneten, außerdem aber die im §. 797. u. f. bestimmten Strafen Anwendung finden? und

2) ob, wenn diese Unterscheidung wirklich dem Sinne des Gesetzes gemäß sein sollte, Realinjurien, welche nicht lebensgefährlich sind, aber eine merkliche Beschädigung des Körpers bewirken; imgleichen solche, bei welchen eine Verstümmlung des Beschädigten beabsichtigt und wirklich erfolgt ist (§. 639. 799.) nach den Verordnungen des §. 797. u. f. zu bestrafen seien?

Wir halten uns bei der Lage der Sache verpflichtet, Ew. Königl. Majestät diese Bedenken allerunterthänigst vorzutragen.

Was zuvörderst den concreten Fall anbetrifft, so dürfte es nicht zweifelhaft sein, den Inculpaten nach den Grundsätzen des §. 796. u. f. zu beurtheilen.

Schläge werden ihrer Natur nach vorsätzlich zugefügt, sie haben hier bleibende nachtheilige Folgen gehabt; es wird in facto vorausgesetzt, daß die Beschädigung nicht lebensgefährlich gewesen, und daß der Beschädiger in dieser Verbindung der Gefährlichkeit der Wunden weder die Verstümmlung noch die Beschimpfung seines Gegners beabsichtigt habe. Es passen also die §§. 797. 798. vollkommen, worin es heißt:

„Hat aber Jemand dem andern schwere Beschädigungen, woraus für desselben „Gesundheit oder Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen könnte, vorsätzlich zugefügt: so soll allemal verhältnißmäßige Festungs- oder Zuchthausstrafe „statt finden. Nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des „zugefügten Schadens, und der erfolgten Wiederherstellung des Beschädigten, soll „die Dauer dieser Strafe auf zwei Monate, bis drei Jahr bestimmt werden."

Allein das anfragende Collegium will auch für die Zukunft über den Grundsatz beschieden sein, welcher nicht so unzweifelhaft ist, da der höchste Gesetzgeber es einmal nöthig gefunden hat, diese so sehr mit einander verwandten Handlungen an zwei Orten, nämlich in dem Titel: von Injurien, und in dem Titel: von körperlichen Verletzungen, mit einer Pönalsanction zu versehen, da bei den Injurien §. 628 bis 642. der dritte mögliche Fall zwischen den unmerklichen und den lebensgefährlichen Beschädigungen nicht aufgenommen worden — und da beinahe bei einer jeden vorsätzlich zugefügten körperlichen Beschädigung nach §. 545. die Absicht zu beschimpfen vermuthet werden muß.

Dies ist in den einzelnen Fällen nothwendig von dem erkennenden Richter zu arbitriren, und nach der muthmaßlichen Absicht des Gesetzgebers anzuwenden. Soll aber dieses Arbitrium engere Schranken erhalten, so würden wir bei der zuerst aufgeworfenen Frage der Meinung sein:

daß nur in dem Falle, wenn die Absicht zu beschimpfen dem Thäter beigemessen werden kann, die in dem §. 638. u. f. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. verordneten Strafen, außerdem aber diejenigen Anwendungen statt finden müssen, welche in dem §. 797. u. f. bestimmt sind.

Denn der §. 638. u. f. gehören zu dem Abschnitte: von Beleidigung der Ehre, und setzen diese als präjudiciell voraus. (§. 558. u. f.) Wo also keine absichtliche Beleidigung der Ehre oder Beschimpfung vorhanden ist, da kann der §. 638. keine Anwendung finden, da er diese Art von Offension voraussetzt. In einem solchen Falle muß der Richter vielmehr auf den §. 797. recurriren, wenn Ew. Königl. Majestät — ad 2. der Anfrage — das Gesetz dahin zu ergänzen geruhen wollen:

daß Realinjurien, welche nicht lebensgefährlich sind, aber eine merkliche Beschädigung des Körpers bewirken, imgleichen solche Realinjurien, bei welchen eine Verstümmlung oder Verunstaltung des Beschädigten beabsichtigt oder wirklich erfolgt ist, (§. 639 und 799.) nach den Verordnungen des §. 797. u. f. zu bestrafen seien.

Berlin, den 31. Octbr. 1797. Stengels Beitr. B. V. S. 216.

2) **Rescript** v. 6. August 1800., betr. den Unterschied zwischen Realinjurien und körperlichen Beschädigungen.

Auf Eurem unterm 29. m. pr. erstatteten Bericht, wovon Ihr die Vorbescheidung auf Eure Anfrage vom 25. Juli 1798, wegen des Unterschiedes zwischen schwe-

ren Real-Injurien und körperlichen Beschädigungen, anderweit nachsucht, ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution, daß die von Euch in mehrern Fällen vorausgesetzte Lücke der Gesetzgebung auch hier nicht vorhanden ist. Der Unterschied zwischen den benannten beiden Arten von Vergehungen liegt allerdings in dem animo injuriandi, welches schon aus der Ueberschrift der Abschnitte des 20. Titels 2. Thls. des A. L. R., wo ihrer an verschiedenen Orten gedacht wird, zu entnehmen ist.

Ob dieser animus vorhanden sey, muß der Beurtheilung des Richters in jedem concreten Fall überlassen werden; indessen wollen wir Euch zum Ueberfluß an die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 558. erinnern, nach welcher die Ausübung des in den Gesetzen erlaubten mäßigen Züchtigungsrechtes für keine Injurie, die Ausdehnung desselben aber bis zur vorsätzlichen körperlichen Verletzung als Beschädigung strafbar ist; und dergleichen Fälle, wo solche Beschädigungen ohne die Absicht, jemandes Ehre zu kränken, sondern zu andern Zwecken auch aus bloßem Muthwillen zugefügt worden, würdet Ihr Euch hoffentlich selbst sehr viele denken können. In der prämeditirten Beschimpfung ist auch der Grund zu suchen, daß schwere Real-Injurien mit härterer Strafe als körperliche Beschädigungen verpönt worden sind, und daß die Strafe beider nur in gewissen Graden der Verschuldung gleich sey. Sind 2c. N. C. C. T. X. S. 3001. No. 46. de 1800.

3) **Rescript** v. 13. Octbr. 1814., betr. die Beschaffenheit der Verwundungen, welche die Einleitung einer Untersuchung begründen.

Schon der Sprachgebrauch zeigt an, daß unter dem Worte „Verwundung" im 4. Abschnitt der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798, nicht solche leichte Verletzungen verstanden werden können, deren das Königl. O. L. Ger. von Litthauen in dem Berichte vom 27. v. M. erwähnt, und daß allerdings nur von einer erheblichen Verletzung die Rede sei. Uebrigens hängt es in einem jeden einzelnen Falle von der richterlichen Beurtheilung ab, ob die Verletzung von der Art ist, daß eine fiskalische Untersuchung eröffnet werden muß.

Auf das Forum hat diese Frage keinen Einfluß, da, seitdem durch die Verordnung vom 26. Decbr. 1806, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden, das Privilegium des Fisci in Absicht des Fori aufgehoben worden, fiscalische Untersuchungen auch von den Untergerichten eröffnet und geführt werden können; in sofern nicht in Absicht einzelner Vergehungen ausdrücklich ein anderes bestimmt worden ist. . . . . .

Hierdurch erledigt sich zugleich der am Schlusse des Berichts enthaltene Antrag des Collegii, wegen der den Untergerichten im Allgemeinen zu übertragenden Injurien-Sachen, in welchen eine fiscalische Untersuchung zu eröffnen ist.

v. K. J. B. 4. S. 216.

§. 641. Wenn der Injuriant nach erlittener Strafe sich der angethanen Beschimpfung rühmt: so findet Wiederholung eben dieser Strafe statt.

§. 642. Wegen Wiederholung derselben Injurie soll die vorhererlittene Strafe verdoppelt werden.

Von Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen.

§. 643. Wenn Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen vorfallen: so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644. Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden: so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs- oder Zuchthausstrafe treten.

§. 645. Gehört der Beleidiger zum Militairstande: so soll, nach Beschaffenheit der Umstände, und der beleidigten Personen, und mit Rücksicht auf den Rang des zu Bestrafenden, auf Gefängniss, Degradation, Gassenlaufen, Festungsarbeit, oder Festungsarrest erkannt werden.

1) **a) Publicandum** v. 14. März 1797., wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten.

Extract.

17. ad Part. II. Tit. 20. §. 645. werden die Militairgerichte auf die näheren Bestimmungen des Reglements vom 31. Juli 1788. verwiesen.

b) Verordnung v. 31. Juli 1788., betr. die Bestrafung der Militairpersonen wegen Beleidigung der Civilpersonen.

Wir haben durch eine General-Verordnung vom 17. d. M. an Unsere sämmtlichen Regierungen und Oberlandes-Justizcollegia zu bestimmen gut gefunden, welchergestalt Civilpersonen, wenn sie Militairpersonen beleidigen, und deshalb Injurienprozesse entstehen, nachdrücklich bestraft werden sollen.

Es ist aber auch Unser eben so ernstlicher Wille, daß Unsere Unterthanen vom Civilstande, gegen alle Kränkungen und schimpfliche Behandlungen abseiten Unserer Militairpersonen kräftig geschützt, und die Beleidiger mit strenger Strafe, ohne mindester Nachsicht oder Schonung angesehen werden sollen.

Zur Erreichung dieser Unserer landesväterlichen Absicht verordnen Wir hierdurch, daß

1) Alle und jede wörtliche oder thätliche Beleidigungen, welche Personen Civilstandes von Unsern Militairpersonen wiederfahren, wenn darin ein eigenes durch die Kriegs- oder Landesgesetze bestimmtes Verbrechen liegt, criminaliter untersucht, und mit der in gedachten Gesetzen vorgeschriebenen Strafe unausbleiblich belegt werden soll.

2) Wollen Wir zwar gestatten, daß in den Fällen, wo bei solchen Beleidigungen Personen von Unserm Militair- und Civilstand concurriren, die Untersuchung fernerhin durch ein vermischtes Gericht geschehe. Nach deren Beendigung aber soll über die Militair-Personen von den Militairgerichten, nach der Verfassung, besonders erkannt, und das Erkenntniß über die Civilpersonen den competenten Civilgerichten überlassen werden.

3) Wenn Beleidigungen nicht ein besonderes Verbrechen enthalten, sondern den bisherigen Verordnungen gemäß, civiliter zu behandeln sein würden; so wollen Wir, daß

a) Gemeine Soldaten und Unteroffiziers in dem Verhältniß, wie sie an Personen ihres Standes, und solche, die weder zum Adel, noch zu Unsern Räthen und denselben gleich characterisirten Civilbeamten gehören, oder an Personen von der jetzt gedachten Klasse des Civilstandes, durch wörtliche oder thätliche Beleidigungen sich vergehen, mit Arrest, Degradation, Gassenlaufen, auch mit Festungsarrest oder Festungsarbeit nach den Umständen und der Größe der Beleidigung, nachdrücklichst bestraft werden sollen.

b) In Ansehung der Offiziers soll, nachdem sie Personen niedrigern oder gleichen oder höhern Standes es sei wie es wolle, beleidigen, auf Arrest auf der Hauptwache in der Garnison, oder auf der Festung nach dem Grad der Verschuldung erkannt werden.

Wobei die Militairgerichte den Unterschied zwischen den Staabsoffiziers, Capitains und Subalternen zwar in sofern zu beobachten haben, als das Dienstreglement und die Kriegesgesetze die Strafe des Arrestes nach dem Stand des Schuldigen abmessen; Jedoch muß hiervon nie Anlaß genommen werden, Staabsoffiziers, die sich solcher Vergehungen schuldig machen, mit einer gelindern Strafe, als sie ihren Handlungen gemäß verdienen, zu belegen.

4) Zu Unsern Gouverneurs und Commandanten, auch zu den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsrer Armee hegen Wir das gnädige Vertrauen, daß sie ihren Untergebenen in Ansehung des Betragens gegen Civilpersonen mit dem besten Beispiel vorleuchten, und dadurch Ausschweifungen, welche ihre Untergebene sich erlauben möchten, möglichst verhüten werden.

Wenn aber wider Unser Vermuthen Unsere Gouverneurs und Commandanten, auch Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsrer Armee hierunter ihrer Pflicht nicht eingedenk bleiben, und sich selbst beigehen lassen möchten, Civilpersonen niedrigern, gleichen oder höhern Standes, wörtlich oder thätlich zu beleidigen: So soll Uns dergleichen Vorfall unmittelbar angezeigt werden, und wollen Wir alsdann die schärfste Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen verfügen.

5) Die außer den Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen Soldaten zum Etat Unserer Armee gehörigen Personen, so weit sie der Militair-Jurisdiction unterworfen, und in dieser Unserer Verordnung mit begriffen sind, sollen in den §. 3. bemerkten Fällen, mit Arrest oder Gefängniß, allenfalls auf der Festung, auch mit Cassation, nach Bewandniß der Umstände, deren Erwägung die Größe ihres Vergehens bestimmen muß, hart bestraft werden.

6) Insofern Unsere Landesgesetze bei dergleichen Injurien-Prozessen dem Beleidiger eine Abbitte und Ehrenerklärung, zur Genugthuung des Beleidigten, auferlegen, sollen auch Unsere Militairgerichte bei den Erkenntnissen hierauf Rücksicht zu nehmen verbunden sein.

7) Wollen Wir zwar der rechtlichen und pflichtmäßigen Prüfung Unserer Militairgerichte die Fälle überlassen, wo die angeklagten Militairpersonen nicht sowohl die Civilpersonen angegriffen, als vielmehr nur wegen der von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen, sich Genugthuung zu nehmen gesucht, und Selbstrache ausgeübet haben, welche unter gewissen Umständen weniger strafbar sein kann; Niemals aber darf dieses zu einigem Vorwand dienen, um die Strafe, welche der Selbsträcher, nach den Gesetzen verwirkt hat, diesen entgegen, ungebührlicherweise zu mildern.

8) In jedem Fall muß die Strafe durch ein Stand- oder Kriegesgericht bestimmt werden, wenn Wir nicht etwa deshalb eine Commission in den §. 4. erwähnten Vorfällen, niederzusetzen gut finden möchten.

9) Wenn die Erkenntnisse des Krieges-Gerichts auf Festungs-Arrest oder Arbeit bei Gemeinen Soldaten und Unteroffiziers, bei Offiziers aber auf Arrest, es sei in der Garnison oder auf der Festung, abgefaßt sind, so muß dieses Erkenntniß, nach der Verfassung an Uns unmittelbar zur Allerhöchsten Confirmation eingesandt, und dem Bericht ein ganz richtiger Extract aus den Acten beigelegt werden; das Duplicat der Sentenz aber ist mit den Acten an Unser General-Auditoriat einzuschicken.

10) In allen übrigen Fällen, wo durch Stand- oder Kriegesgericht eine Strafe erkannt, oder sonst durch den abgefaßten Spruch die Sache entschieden ist, soll die Sentenz mit den Acten an Unser Ober-Krieges-Collegium zur Revision eingesandt werden, und folget hieraus von selbst, daß dergleichen Sentenz nicht eher publiciret, und noch weniger vollstreckt werden darf, bis Unser Ober-Krieges-Collegium solche nach den Acten geprüft und nach befundener Uebereinstimmung mit den Gesetzen die Bekanntmachung und Ausübung verfügt haben wird.

11) Dafern die beleidigten Civilpersonen die durch vorgedachte Erkenntnisse ihnen zuzusprechende Genugthuung nicht hinreichend finden, oder auch die verurtheilten Militairpersonen die erkannte Strafe für zu hart halten, und sich deshalb beschweret erachten möchten, so wollen Wir zwar die nach den Gesetzen ihnen zustehenden Rechtsmittel nicht aufheben, allenfalls auch ihnen den Weg zu Unserm Thron nicht verschränken, sondern verstatten, daß sie Uns unmittelbar ihr Gesuch vortragen dürfen.

Wir erwarten aber auch, daß sich niemand beigehen lassen wird, diese Unsre Allerhöchste Gnade durch ungegründete und nach den Gesetzen nicht erlaubte Beschwerden, mit Vorbeigehung der angeordneten Instanzien, zu mißbrauchen, weil Wir in diesem Falle solche muthwillige Querulanten gesetzmäßig unausbleiblich bestrafen lassen werden, um das Ansehen Unserer Militairgerichte aufrecht zu erhalten.

12) Nach diesem Unsern so gnädigen als ernstlichen Befehl, sollen sämmtliche Ober- und Unter-Militairgerichte bei Unserer Armee sich auf das genaueste richten, und müssen Unsere Gouverneurs und Commandanten, so wie die Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons Unsere vorstehende Willensmeinung ihren Untergebenen verfassungsmäßig bekannt machen. Wir tragen auch hierdurch Unserem Ober-Krieges-Collegio auf, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß dieser Unsrer Verordnung von sämmtlichen Militairgerichten pünktlich nachgelebet werde, wozu Wir ebenfalls Unser General-Auditoriat, in desselben Geschäftskreis hiermit anweisen. N. C. C. T. VIII. S. 2197. Nr. 54. de 1788.

2) **a) Rescript** v. 6. Juli 1816., daß Gensd'armen rücksichtlich der wider sie verübten Injurien als Militairpersonen zu betrachten sind.

Mittelst einer von dem Ober-Brigadier der Ostpreußischen Gensd'armerie, Obrist-Lieutenant von N., in der Denunciationssache des Gensd'armerie-Unteroffiziers N., wider den Bürger N. zu N. hier angebrachten Beschwerde, ist die Resolution, welche das Königl. Ostpreuß. Tribunal auf das Milderungsgesuch des N. abgefaßt hat, zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen. In dieser Resolution ist angenommen worden, daß die Gensd'armen bei Beurtheilung der wider sie verübten Injurien nicht als Militairpersonen angesehen und die Strafe des Beleidigers nicht nach den bei den Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen feststehenden Grundsätzen bestimmt werden konnen. Der §. 20. des Anhangs zur A. G. O. schreibt aber ausdrücklich vor, daß die in Absicht des Gerichtsstandes der Militairpersonen ertheilten Vorschriften auch auf die Gensd'armerie Anwendung finden. Hiernach muß die Gensd'armerie auch in Rücksicht aller übrigen rechtlichen Verhältnisse als ein militairisches Corps, und die wider Mitglieder derselben verübten Injurien müssen als solche angesehen werden, welche Militairpersonen zugefügt worden sind.

Der Justizminister erwartet, daß das Collegium in künftigen ähnlichen Fällen auf diese gesetzlichen Vorschriften gehörig Rücksicht nehmen werde.

v. K. J. B. 8. S. 24.

b) Verordnung v. 30. Decbr. 1820., über die Organisation der Gensd'armerie.

Extract.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gend'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gend'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gend'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gend'armen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gend'armerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten. G. S. de 1821. S. 1.

3) Wegen des Verfahrens bei wechselseitigen Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen; s. §. 79. der Cr. O.

4) **a) Rescripte** v. 19. Mai u. 15. Juli 1799., 4. Juni 1801. u. **C. O.** v. 9. Novbr. 1801. und 6. Jan. 1837., betr. die Nichtanwendbarkeit der **Circularverordnung** v. 30. Decbr. 1798. auf Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen.

Es hat sich der Fall ereignet, daß die in einer Injuriensache zwischen Militair- und Civil-Personen den letztern in erster Instanz zuerkannte Gefängnißstrafe in der zweiten Instanz dahin geändert worden, daß dem Verklagten, in Gefolge des §. 19. Abschn. 4. des Circulars vom 30. Decbr. a. pr. die Wahl zu lassen, statt des Gefängnisses eine bestimmte Geldstrafe zu erlegen. Auf die deshalb Unserer höchsten Person

geschehene Anzeige haben Wir indessen zu äußern geruht, wie Geldstrafe dem beleidigten Militair keine hinlängliche Genugthuung gewahre, da jeder Offizier, der wegen Beleidigungen des Bürgerstandes bestraft wird, Wacht- oder Festungsarrest erdulden muß, mithin es für den Militairstand, dem Ehre die Stelle aller Glücksgüter vertritt, äußerst erniedrigend sein würde, daß derjenige, der Geld besitzt, einen Vorzug vor dem, der Gesundheit und Leben dem Staate opfert, genießen, und seine Vergehungen mit Gelde abbüßen konne. Zugleich haben Wir diesem gemäß Höchstselbst befohlen, daß in dem erwähnten Falle dem Beklagten in Absicht der Strafe keine Wahl zu lassen, sondern die erkannte Gefängnißstrafe statt finden müsse.

Wir machen Euch dieses hierdurch bekannt, um Euch in judicando nach dieser allerhöchsten Willensmeinung gemessenst zu achten. Sind ꝛc.

Berlin, den 19. Mai 1799.

N. C. C. T. X. S. 2397. Nr. 22. de 1799. und Amelangs Archiv B. 2. S. 259.

Auf Eure Anfrage vom 4. d., wegen der in Injuriensachen zwischen Militair- und Civil-Personen statt findenden Strafen, wollen Wir Euch hierdurch zu erkennen geben, wie das Rescr. vom 19. Mai d. J. nach dessen deutlichem Inhalte nur die Absicht gehabt hat, die Mißdeutung zu verhüten, als ob der §. 19. Sect. 4. des Circulars vom 30. Decbr. v. J. auch auf Injurien Anwendung finde, bei welchen Militairpersonen als Beleidigte concurriren. In diesem Fall soll weder alternative nach des Schuldigen Wahl auf Gefängniß- oder Geldstrafe erkannt, noch wenn der erste Richter auf Gefängnißstrafe erkannt hat in zweiter Instanz eine solche Wahl nachgelassen werden. Außerdem ist durch das Rescr. vom 19. Mai d. J. in den subsistirenden gesetzlichen Vorschriften nichts geändert, und da es solchergestalt keiner Anfrage bedurft hätte, so kann noch weniger eine besondere von Euch angetragenermaßen zur allgemeinen Kenntniß zu bringende Declaration abgefaßt werden. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin, den 15. Juli 1799.

Amelangs Archiv B. 2. S. 260. und Stengels Beitr. B. 8. S. 205.

Aus den beiliegenden Abschriften des Schreibens des General-Auditoriats an den Großkanzler vom 16. Mai d. J. und dessen Beilage geben Wir Euch zu ersehen, welche Beschwerden die Gouvernements-Gerichte über Euer Verfahren in der Injuriensache der Ehefrau des Invaliden Streiber wider die verehelichte Wichmann geführt haben, und wohin vom General-Auditoriat angetragen worden. Hierdurch werden Wir veranlaßt, Euch die Anweisung zu ertheilen, den bereits ergangenen Declarationen gemäß künftig in Injuriensachen zwischen Militair- und Civilpersonen, ohne Rücksicht auf die in Sachen dieser Art nicht anwendbaren Verordnung vom 30. December 1798, lediglich die Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1788 und des A. L. R. zum Grunde zu legen. ꝛc. Berlin, am 4. Juni 1801.

Stengels Beitr. B. 13. S. 171.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. haben aus der vom 1. Civil-Senat Allerhöchstdero Südpreußischen Regierung zu Posen, in fiscalischen Untersuchungssachen wider den Johann Nepomucen von Kivilski ergangenen Sentenz, welche nebst der Sentenz erster Instanz vom Generalmajor v. Brüsewitz eingereicht worden ist, mit Befremden ersehen, daß die dem ꝛc. Kivilski in erster Instanz zuerkannte Strafe eines viermonatlichen Festungs-Arrestes dahin gemildert worden, daß er nur mit 100 Rthlr. Geldbuße und den Untersuchungs-Kosten zu belegen. Diese Strafe ist dem Vergehen nicht angemessen, indem eine Geldstrafe, wie es in der Sentenz erster Instanz sehr richtig heißt, kein hinlänglicher Ersatz für die einer im Dienst begriffenen Militair-Person zugefügten Injurie sein kann; es hätte vielmehr darauf, daß der ꝛc. v. Kivilski ein vermögender Mann ist, und die Geldbuße fast gar nicht als Strafe empfindet, Rücksicht genommen, und auf Leibesstrafe erkannt werden sollen. Allerhöchstdieselben wollen zwar die Sentenz des zweiten Senats in gegenwärtigem Falle, weder abändern noch schärfen; haben indeß, der ähnlichen Fälle wegen, die etwa künftig eintreten können, für nöthig erachtet, Allerhöchstdero Südpreußischen Regierung zu Posen diese Weisung zu geben, damit das Ansehen des Militair-Standes überhaupt, besonders aber einer Wacht durch schädliche Gelindigkeit nicht gefährdet werde. Potsdam, den 9. November 1801.

N. C. C. T. XI. S. 615. No. 64. de 1801. und Stengels Beitr. B. 15. S. 90.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht in der fiscalischen Untersuchung wider den Forstcandidaten v. G. bei Rücksendung der Acten und des Erkenntnisses 2. In-

stanz hierdurch eröffnet, daß der Justizminister die in diesem Erkenntnisse von dem Ober-Appellationssenate des Kammergerichts befolgten Grundsätze nicht mißbilligen kann.

Die dem Circular-Rescr. vom 19. Mai 1799. zum Grunde liegende Allerh. C. O. vom 23. April ejd. hat nur den Fall vor Augen, wenn ein Offizier von einem zum höhern Bürgerstande gehörenden Civilisten wörtlich beleidigt, nach den Vorschriften des A. L. R. daher gegen den Beleidiger auf Freiheitsstrafe zu erkennen gewesen, gleichwohl aber von den Richtern in Gemäßheit der damals erst kürzlich erschienenen Circ.-Verordn. vom 30. December 1798. §. 19. dem Beleidiger die Wahl zwischen dieser Freiheits- und einer Geldstrafe gelassen worden ist. Dies letztere ist nur in der gedachten Allerh. C. O. gemißbilligt, und deshalb sind die Gerichte auch in der Circ.-Verfügung vom 19. Mai 1799. nur angewiesen worden, den §. 19. der Circ.-Verordn. vom 30. December 1798. bei Beleidigungen, welche von Civil- gegen Militairpersonen verübt sind, nicht anzuwenden.

Dagegen läßt es sich, wie auch dem Königl. Kammergericht auf seine Anfrage vom 7. Juli 1799. in dem Rescr. vom 15. ejd. bereits eröffnet worden ist, nicht füglich annehmen, daß die Absicht der Allerh. C. O. vom 23. April 1799. außerdem dahin gegangen sei, auch die Vorschriften des A. L. R. abzuändern, welches in Fällen, wo Injurien von Personen höheren Standes gegen Personen geringeren Standes verübt sind (§§. 610. 617. 628. II. 20. A. L. R.) principaliter Geldstrafe androhet, ohne jedoch den Beleidigern die Wahl zwischen dieser letztern und der Freiheitsstrafe freizustellen. Diese landrechtlichen Vorschriften können, der Natur der Sache nach, niemals bei Beleidigungen, die gegen einen Offizier verübt sind, zur Anwendung kommen, vielmehr nur da Platz greifen, wo Militairpersonen geringeren Ranges von einem Civilisten höheren Standes beleidigt sind. Einen Fall der letztern Art, wie hier in der Untersuchungssache wider v. G. vorliegt, hat die mehrgedachte C. O. nicht vor Augen gehabt.

Berlin, den 6. Januar 1837. Act des Justizm. Gen. M. No. 11. Vol. II.

b) Rescript v. 29. Januar 1795., betr. die Bestrafung der mittelbaren Injurien gegen Militairpersonen.

Auf Eure Anfrage vom 24. Novbr. v. J., in Sachen des Feuerwerkers Sommerkorn, wider den Halbbierschenker Caspar, ertheilen Wir Euch zum Bescheide: daß es bei der Erklärung des Vaters der Klägerinnen, wie er für seine eigne Person nicht klagen wolle, folglich durch die seinen Töchtern zugefügten Injurien sich nicht beleidigt halte, gar keinem Bedenken unterworfen ist, daß Ihr in den des Endes hierbei zurückkommenden Akten das Erkenntniß selbst abzufassen und zu eröffnen habt.

Wie Ihr selbst ganz recht anführt, so hat die Verordnung des §. 14. des Edicts vom 17. Juli 1788 nur darin ihren Grund, daß wegen des besondern Verhältnisses Injurien gegen Militairpersonen mit mehrerer Strenge behandelt werden müssen.

Dieser Grund fällt aber ganz weg, wenn die Injurie einer Militairperson nicht unmittelbar, sondern nur ihrer Familie begegnet ist, und sie die mittelbare Injurie nicht rügen will.

Daraus folgt aber zugleich, daß die Verordnung des §. 13 und 14. jenes Edicts auch bei Injurien gegen die Ehefrauen oder Kinder rc. einer Militairperson Anwendung findet, wenn die Militairperson selbst mittelbar dadurch beleidigt worden, und auf die ihr deshalb gebührende Genugthuung keine Verzicht geleistet hat, weil alsdann immer eine, wenn gleich nur mittelbare Beleidigung einer Militairperson zu rügen ist, wobei der Grund des Gesetzes eben so gut als bei unmittelbaren Injurien eintreten, und es alsdann keinen Unterschied machen kann, ob Frau und Kinder dem Foro militari, oder etwa, weil sie dem Manne oder Vater nicht in Garnison gefolgt sind, oder sich als Gesinde bei Civilpersonen vermiethet haben, dem foro civili unterworfen sind. Stengels Beitr. B. I. S. 61.

Von Injurien gegen Wachen.

§. 646. Die nach §. 643. 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militairperson zugefügt worden.

§. 647. Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen: so soll wider den Verbrecher, ausser der nach §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände, die §. 158. oder §. 166-173. verordnete Strafe verhängt werden.

§. 648. Wenn Militairpersonen sich den Wachen widersetzen: so werden sie nach näherer Bestimmung der Kriegsartikel bestraft.

(Vergl. Kriegsartikel 10.)

1) **C. O.** vom 25. October 1835., wegen Anwendung der vorbemerkten §§. in der Rheinprovinz.

Da Widersetzungen gegen die Wachen und Beleidigungen der im Dienste begriffenen Militairpersonen zu den Handlungen gehören, durch welche die öffentliche Ordnung gestört wird, so hätte es sich von selbst verstanden, daß Meine Erlasse vom 6. März 1821 und 2. Aug. 1834 auch auf die in den §§. 646—648. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in der Lehre von Injurien abgehandelten Vergehungen in der Rheinprovinz zur Anwendung kommen. Da jedoch nach Ihrem Berichte vom 10. d. M. ein Rheinisches Gericht Bedenken hierüber erregt hat, so will Ich, auf Ihren Antrag, zur Belehrung der dortigen Gerichte hierdurch noch besonders erklären, daß auch in den Fällen der §§. 646—648. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. nach den Vorschriften desselben erkannt, und bei der Untersuchung nach den Bestimmungen der Cr. O. vom 11. Decbr. 1805 verfahren werden soll. G. S. S. 227.

2) a) Wegen Bestrafung der den Gensd'armen im Dienste zugefügten Beleidigungen s. Verordnung v. 30. Decbr. 1820. zu §. 645. dies. Tit. unter Nr. 2.

b) **Rescripte** v. 31. Decbr. 1811. u. 25. Novbr. 1815., betr. die Bestrafung der Injurien gegen Bürgerwachen.

Dem (Tit.) wird ꝛc. bekannt gemacht ꝛc.

In der deshalb an den Chef der Justiz erlassenen Allerh. C. O. ist zugleich die in dem ergangenen Erkenntnisse enthaltene Behauptung, daß die hiesige Bürgergarde von Sr. Majestät als ein besonderes Militaircorps bestätigt worden, für unrichtig erklärt, und dabei geäußert worden, daß die Bürgergarde nach ihrer Bestimmung nur als eine auf den Stadtbezirk beschränkte Bürgerwache zur Aufrechthaltung polizeilicher Ordnung zu betrachten, wogegen es in Rücksicht der Strafbarkeit allerdings keinen Unterschied begründe, ob Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen wirkliches Militair oder gegen die im Dienste begriffenen Bürgergarden begangen werden. Hiernach hat sich das Collegium künftig zu achten. Berlin, den 31. Decbr. 1811.
Act. d. Justizm. C. 2418.

Der Justiz-Minister tritt auf den Bericht des Criminal-Senats der Königl. O. L. Ger. Commiss. vom 14. d. M., wegen Anwendung der §§. 646. 643. und 644. Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. auf Bürgerwachen, der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche annehmen:

daß die, einer aus Mitgliedern einer Bürger-Compagnie bestehenden Wache zugefügten Injurien eben so bestraft werden müssen, als diejenigen, welche einer Militairwache zugefügt werden.

Wenn die Bürger-Compagnien die Stelle des Militairs vertreten, und der Zweck ihres Dienstes erreicht werden soll: so müssen sie, eben so wie das Militair selbst, gegen alle Beleidigungen kräftigst geschützt werden, und es hat um so weniger Bedenken, sie dem letztern in dieser Rücksicht gleich zu stellen, als sie bei ihren Dienstvergehungen gleich dem Militair nach den Kriegsartikeln gerichtet werden.
Berlin, den 25. Novbr. 1815. v. K. J. B. 6. S. 194.

Wann der Richter von Amtswegen zu verfahren habe.

§. 649. Leichte Verbal- und symbolische Injurien ist der Richter von Amts wegen zu rügen, nicht schuldig.

§. 650. Auch schwere Injurien dieser Art dürfen nur alsdann von Amts wegen gerügt und bestraft werden, wenn sie an einem öffentlichen Orte, oder bei einer feierlichen Gelegenheit vorgefallen sind.

§. 651. Ein gleiches gilt von geringen Realinjurien §. 649. 650., welche unter Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande verübt worden.

§. 652. Auch bedarf es des richterlichen Amtes nicht, wenn dergleichen geringe Realinjurien zwischen Eheleuten, Aeltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind.

§. 653. Andere Realinjurien hingegen muss der Richter von Amts wegen untersuchen und bestrafen.

1) Vergl. §. 216. des Anh. zur A. G. O. I. 34. §. 11. entnommen aus §. 1. des Abschn. IV. der Cirk. Verordn. v. 30. Decbr. 1798.

2) **Rescript** vom 13. Octbr. 1814, betr. die Frage: welche Verwundungen die Einleitung einer fiscalischen Untersuchung begründen; s. zu §. 640. dies. Tit.

§. 654. Einem Jeden, der zum höhern Bürger- oder zum Adel- oder Militairstande gehört, steht frei, wenn er keine Injurienklage anstellen will, die ihm von einem Andern widerfahrene Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache, dem Richter bloss zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 655. Der Richter muss alsdann, wenn er die Sache dazu angethan findet, die Untersuchung von Amts wegen verfügen, und über die Strafe des Beleidigers erkennen.

§. 656. Der Beleidigte hingegen, welcher nicht selbst hat klagen wollen, kann keine Privatgenugthuung fordern.

1) Die Privatgenugthuung ist aufgehoben; s. zu §. 606. dies. Tit.

2) a) **C. O.** v. 9. Febr. 1836, betr. die fortdauernde Gültigkeit des §. 654. dies. Tit.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums bestimme Ich hiermit: daß der §. 654. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. durch die Bestimmungen des §. 216. des Anhangs zur A. G. O. nicht als aufgehoben zu betrachten ist, und mithin zur Anwendung gebracht werden soll. G. S. S. 164.

b) **Rescript** vom 7. Juli 1837., betr. die Nichtanwendung des §. 654. II. 20. des A. L. R. auf Personen des mittleren Bürgerstandes.

Ew. ꝛc. Ansicht in dem Bericht vom 30. v. M. tritt der Justizminister ohne Bedenken dahin bei:

daß Personen des mittleren Bürgerstandes auf die im §. 654. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. dem höhern Bürgerstande beigelegte Befugniß, die zugefügten Ehrenkränkungen im Wege einer Denunciation zu verfolgen, keinen Anspruch haben. Act. des Justizm. Gen. I. No. 21. Vol. III. Fol. 115.

c) **Rescript** v. 13. August 1798., daß die Bestimmung des §. 654. dies. Tit. jedem Offizier, welcher wegen Injurien klagen will, bekannt zu machen sei.

Da sich öfters Fälle ereignen, daß Offiziers, die mit der Verordnung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 654. nicht bekannt sind, nach welcher ihnen die Wahl zustehet, ob sie gegen Personen gemeinen Standes, von welchen sie beleidigt worden, Injurienklagen anstellen, oder ob sie die ihnen widerfahrene Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsachen den Gerichten bloß zur Untersuchung anzeigen wollen, so machen Wir es Euch hierdurch zur Pflicht, den Offizieren, welche wegen der ihnen zugefügten Beleidigung Injurienklage erheben, die obige gesetzliche Vorschrift und deren Wirkung jederzeit bekannt zu machen, da sie denn, wenn sie auf Anstellung einer Injurienklage bestehen, sich es selbst beizumessen haben, wenn sie durch den nicht wieder zu erhaltenden Kostenvorschuß Schaden leiden. Sind ꝛc.

Amel. Arch. B. 2. S. 164. und Stengels Beitr. B. 7. S. 316.

(aufgen. in §. 234. des Anh. zur A. G. O.)

3) **a) C. O.** v. 5. Decbr. 1835., betr. die Anwendbarkeit des fiscalischen Untersuchungsverfahrens wegen Beleidigungen gegen Beamte niedern Ranges in Ausübung ihres Amtes.

Die nach Ihrem und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten Berichte vom 14. v. M. von einigen Gerichtsbehörden festgehaltene, aus dem §. 216. des Anhangs zur A. G. O. hergeleitete Ansicht, daß die den Beamten niedern Ranges bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe zugefügten Beleidigungen nur im Wege einer gewöhnlichen Injurienklage gerügt werden können, ist dem Gesetz entgegen, und die Bestimmung in dem angeführten §. 216. giebt zu dieser irrthümlichen Auslegung keinen Anlaß, da sie nur von gewöhnlichen Injurien spricht, ohne der im Amte zugefügten Beleidigungen zu gedenken, wogegen das Gesetz im §. 209. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. ausdrücklich auch die Beschimpfungen der Unterbedienten des Staats in ihrem Amte zu den Verbrechen zählt. Diese sind, insofern sie nur zu den geringern Verbrechen gehören, jederzeit nach der Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 35. §. 34. Nr. I. im Wege der fiskalischen Untersuchung zu rügen, und es muß, aus den im Berichte vom 14. v. M. angeführten Gründen, hierbei belassen werden. Es bedarf aber hierüber keiner neuen gesetzlichen Bestimmung, vielmehr haben Sie nur die Gerichte zu belehren, welches durch die Bekanntmachung Meiner Order durch die G. S. geschehen kann. G. S. S. 293.

b) Rescripte v. 20. Juni und 15. August 1812., betr. die Anwendbarkeit des fiscalischen Untersuchungsverfahrens wegen der den städtischen Bezirksvorstehern im Amte zugefügten Beleidigungen.

Dem hiesigen Königl. Stadtgerichte wird aus der abschriftlichen Anlage mit mehrerem zu ersehen gegeben, was der hiesige Magistrat, wegen der zwischen demselben und dem zuerst genannten Collegio, in Betreff der Rüge und Bestrafung der den Bezirksvorstehern bei der Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zugefügten Beleidigungen, obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen vorgestellt und gebeten hat. Es wird dem Königl. Stadtgerichte darauf eröffnet, daß die Bezirksvorsteher nach dem ihnen übertragenen Amte als Staatsdiener und als zum höhern Bürgerstande gehörig anzusehen sind.

Es muß daher die Vorschrift des §. 654. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. auf sie angewendet werden, und die von dem Bezirksvorsteher H. angezeigte, ihm widerfahrene Beleidigung eignet sich mithin zur Eröffnung einer Untersuchung wider die Beleidiger.

Das Collegium hat dieserhalb das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 20. Juni 1812. v. K. J. B. 1. S. 65.

Das Königl. Stadtgericht ist nach dem Berichte vom 7. d. M. fortwährend der Meinung, daß die Bezirksvorsteher nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, die im Sinne der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 auf eine vorzügliche Achtung Anspruch zu machen, berechtiget sind, und daß daher bei den ihnen widerfahrenen Beleidigungen eine Untersuchung von Amtswegen nicht Statt finde. Der Chef der Justiz muß jedoch bei seiner frühern geäußerten entgegengesetzten Meinung verbleiben. Dem Worte: „Rang" wird von dem Königl. Stadtgerichte offenbar eine zu eingeschränkte und willkührliche Bedeutung beigelegt, wenn dasselbe unter Personen, welche durch ihren Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtiget sind, von allen Civil-Officianten nur Königl. Räthe versteht. Auch andere Personen, die der Staat besonders geehrt wissen will, und die, wenn sie unverschuldet Beleidigungen erfahren, an der öffentlichen Achtung, die zur Ausübung ihres Amts nothwendig ist, verlieren müssen, wenn ihnen gleich kein besonderer bürgerlicher Rang zugetheilt worden, doch zu denen gezählt werden, welche eine besondere Achtung zu fordern berechtigt, und aus diesem Grunde nicht verbunden sind, die grobe Verletzung dieser Achtung im Wege eines Injurien-Prozesses zu verfolgen. Vielmehr ist bei Erhaltung ihres Ansehens und ihrer Unbescholtenheit der Staat selbst so sehr interessirt, daß ihm nothwendig daran gelegen sein muß, grobe, gegen solche Personen verübte Beleidigungen, nicht ungerügt zu lassen. Die Bezirksvorsteher stehen nach der jetzigen städtischen Verfassung mit dem Publico in der mannigfaltigsten Verbindung; ohne die besondere Achtung ihrer Mitbürger wird die Ausübung ihres Amtes zu einer drückenden Last, und wenn sie sogar wegen dieser Amtsführung gekränkt und beleidiget werden, so haben sie unstreitig mehr, als andere öffentliche Personen, auf den Schutz des Staats Anspruch. Die Vergleichung, welche in dem Berichte zwischen einigen Arten Königl. Officianten und den Bezirksvorstehern gemacht wird, ist deshalb nicht passend, weil

die gedachten Königl. Officianten nicht in dem Grade, als die Bezirksvorsteher, bei ihren Amtshandlungen der öffentlichen Achtung bedürfen.

Hiernach hat es bei der erlassenen Verfügung, welche in allen ähnlichen Fällen ebenfalls anzuwenden ist, sein Bewenden. Uebrigens bleibt die Beantwortung der Frage:

ob eine Beleidigung einem Beamten in oder bei Ausübung des Amts zugefügt worden?

der richterlichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Berlin, den 15. August 1812. v. K. J. B. 1. S. 248.

Von Remission der Injurien.

§. 657. In allen Fällen, wo der Richter von Amts wegen verfahren muss, wird die Strafe des Beleidigers dadurch, dass der Beleidigte sich der Privatgenugthuung begeben hat, nicht aufgehoben.

§. 658. Hingegen kann für die einmal ausdrücklich oder stillschweigend erlassene Beleidigung, keine Privatgenugthuung mehr gefordert werden.

§. 659. Die Privatgenugthuung ist nur alsdann für stillschweigend erlassen anzusehen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreier Monate nicht gerügt hat.

§. 660. Doch ist auch alsdann das Recht des Beleidigten zum eigentlichen Schadensersatze noch nicht erloschen.

1) **Rescripte** v. 11. August 1810. und 13. Octbr. 1812., betr. die Verjährung der Injurien.

Auf Eure Anfrage vom 10. Mai d. J., wegen Bestimmung der Verjährungsfrist in Hinsicht der öffentlichen Genugthuung bei Injurien, deren Rüge dem Richter nicht von Amtswegen obliegt, geben Wir Euch hiermit folgendes zu erkennen.

Das A. L. R. verordnet Thl. II. Tit. XX. §. 657. — 659., daß die Strafe der Injurien, welche der Richter von Amtswegen zu untersuchen hat, alsdann für wegfallend zu achten sei, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und ihr Urheber ihm bekannt war, innerhalb drei Monaten nicht gerügt hat, und hiermit stimmen auch die Circularverordnung vom 30. Decbr. 1798. Abschnitt 4. §. 13. und das Rescript des Justiz-Ministerii vom 13 Octbr. 1800 (im Neuen Archiv der Gesetzgebung B. I. S. 370.) überein.

Diese auf eine besondere Art von Vergehungen, nämlich Injurien, welche von Amtswegen nicht zu rügen sind, sich beziehende Vorschrift ist (als lex specialis) durch die allgemeine Festsetzung der Criminal-Gerichtsordnung §. 602. (als lex generalis) nicht aufgehoben, und daher ist die Meinung derjenigen Mitglieder Eures Collegii gegründet, welche annehmen, daß bei Injurien, die der Richter nicht von Amtswegen zu rügen schuldig ist, die öffentliche Genugthuung eben so wie die Privatgenugthuung erlösche, wenn der Beleidigte binnen drei Monaten, nachdem ihm die Injurie und deren Urheber bekannt geworden ist, die Rüge nicht angebracht hat. Sind ꝛc.

Berlin, den 11. August 1810. Hoffmanns Repertorium Thl. 2. S. 315.

Dem Königl. O. L. Ger. zu Stettin wird auf die mittelst Berichts vom 19. v. M. gethane Anfrage, wegen der Verjährungsfrist der Injurienklagen, hiermit zum Bescheid ertheilt, daß, da durch den Königl. Befehl vom 1. Febr. 1811 so wenig in Absicht des Verfahrens bei Injuriensachen, als in Absicht der dabei stattfindenden Verjährung eine Abänderung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist, und die specielle Disposition des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 659 die Anwendung der in dem §. 601. der Cr. O. enthaltenen ohnehin bloß auf eigentliche im Wege einer Untersuchung auszumittelnde Vergehungen sich beziehenden Vorschrift ausschließt, es dabei, daß in allen Fällen, in welchen die Injurie nicht von Amts wegen zu rügen ist, die Klage binnen drei Monaten verjähre, sein Verbleiben hat.

Berlin, den 13. Oct. 1812. v. K. J. B. 1. S. 270.

2) a) **C. O.** v. 28. August 1833., betr. den Erlaß der Injurien, und die Verjährung derselben.

Auf den Antrag des Justizministers Mühler verordne Ich hiermit in Erweiterung des §. 227. des Anhangs zur A. G. O., daß, wenn bei Beleidigungen unter

Privatpersonen der Kläger seine Injurienklage, oder, bei eröffneter fiskalischer Untersuchung, auf welche der erwähnte §. auch anzuwenden ist, seine Denunziation **bis zur Vollstreckung des Urtels** zurücknimmt, oder, wenn beide Theile sich bis dahin versöhnen, das gerichtliche Verfahren aufgehoben und die Akten-Reposition verfügt werden soll. Sind jedoch öffentliche Behörden oder Beamte beleidiget worden, so kann die Zurücknahme der Klage oder der erfolgten Anzeige zur Untersuchung und Bestrafung, so wie der Erlaß der erkannten Strafe, nur mit Genehmigung der den Beleidigten vorgesetzten Dienstbehörde geschehen. Die Gerichtskosten sind, wenn schon ein Urtel ergangen ist, lediglich nach den Festsetzungen desselben von den Parteien einzuziehen. Gleichzeitig setze Ich zum §. 659. Tit. XX. Th. II. A. L. R. fest, daß, wenn wechselseitige Injurien stattgefunden haben, die innerhalb dreier Monate erfolgte Anstellung des Klage von Seiten des einen Theils zugleich eine Unterbrechung der Verjährung für den andern Theil zur rechtlichen Folge haben soll. G. S. S. 95.

b) C. O. v. 20. Decbr. 1834., betr. die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injuriensachen, namentlich in solchen, bei welchen Militairpersonen oder Beamte verwickelt sind.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staats-Ministerii vom 22. v. M. bestimme Ich hiermit für den ganzen Umfang der Monarchie, daß das gerichtliche Verfahren, welches wegen solcher Beleidigungen, die dem Beleidigten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt sind, eingeleitet worden ist, in allen Fällen aufgehoben werden soll, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet, welches bis zur Vollstreckung des Strafurtheils statt finden darf. Oeffentliche Behörden oder Beamte jedoch, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidiget sind, dürfen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Verzicht leisten. Auch wenn Militairpersonen in Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf denselben beleidigt werden, ist die Verzichtleistung nur mit Genehmigung der Militair-Dienstbehörde zulässig. Zugleich setze Ich fest, daß bei allen Injuriensachen, in welchen Militairpersonen, oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind, selbst dann, wenn sie bei der erlittenen Beleidigung sich nicht in Ausübung des Dienstes befunden haben, oder die Beleidigung ihnen nicht in Bezug auf das Amt oder den Dienst zugefügt ist, ihrer Dienstbehörde von der Klage oder Denunciation zum Behuf der etwa zu treffenden Disciplinar-Maaßregeln Mittheilung geschehen soll. G. S. de 1835. S. 2.

c) Rescript v. 27. Febr. 1838. nebst **C. O.** vom 21. ejd., betr. die Auslegung der vorstehenden C. O.

A. „Mit den Ansichten, welche von dem Kriminalsenat des Königl. O. L. Ger. in dem die Entlassung des G. B. aus dem Zuchthause zu Sonnenburg betreffenden Berichte vom 28. Dez. v. J. in Beziehung auf den Umfang der, in Injuriensachen dem Beleidigten gesetzlich eingeräumten Befugniß zur Verzichtleistung auf die früher beantragte Bestrafung des Beleidigers entwickelt worden, hat sich der Justizminister nicht einverstanden erklären können.

Nach den Bestimmungen der Allerh. C. O. vom 28. Aug. 1833 und 20. Dez. 1834 soll das gerichtliche Verfahren, welches wegen solcher Beleidigungen, die dem Betheiligten ohne schwere körperliche Verletzung zugefügt worden, eingeleitet ist, in allen Fällen aufgehoben werden, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Gegners verzichtet, welches bis zur Vollstreckung des Strafurtels statt finden kann; öffentliche Behörden aber oder Beamte, welche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe beleidigt worden, nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde Verzicht leisten dürfen.

Hiernach ist es unbedenklich, daß der B. mit aller Strafe hätte verschont werden müssen, wenn der Assessor M. bei seiner Verzichtleistung auf die Strafe desselben zugleich die Genehmigung des Königl. O. L. Ger. beigebracht hätte.

Es beruht diese Befreiung von aller Strafe auf der Voraussetzung, daß der Beleidigte sich mit dem Beleidiger ausgesöhnt und diesem sein Vergehen verziehen habe. Anders verhält es sich aber mit einem theilweisen Erlaß der Strafe, dabei läßt sich keine Aussöhnung voraussetzen, auch keine Verzeihung annehmen. Vielmehr beruht der Erlaß eines Theils der Strafe auf einer Beurtheilung der Strafbarkeit der beleidigenden Handlung von Seiten des Beleidigten, und auf der Annahme, daß das

Gesetz für den vorliegenden Fall entweder nicht richtig angewandt worden oder zu strenge sei, oder das mildernde Umstände von dem erkennenden Richter nicht gehörig gewürdigt oder von dem Gesetze ausgeschlossen seien. Der theilweise Erlaß einer rechtskräftig erkannten Strafe schließt deswegen einen Akt der Begnadigung in sich, welchen auszuüben so wenig dem Beleidigten als der vorgesetzten Dienstbehörde desselben zusteht.

Das Königl. O. L. Ger. hat dies in dem vorliegenden Falle verkannt, sonst hätte es die Genehmigung nicht bloß für den Erlaß der Hälfte der Strafe ertheilen, diese also nicht herabsetzen können.

Des Königs Majestät haben sich nach dem in beglaubter Abschrift beigefügten Auszuge der Allerh. C. O. vom 21. d. M. (B.) mit dieser Ausführung einverstanden zu erklären, jedoch, da der Assessor M. seine Verzichtleistung unbeschränkt ausgesprochen, der G. B. auch längst aus der Strafanstalt entlassen ist, dem letzteren die noch nicht abgebüßte Hälfte der dreimonatlichen Zuchthausstrafe Allergnädigst zu erlassen geruht.

Durch diese Allerhöchste Entscheidung ist zugleich der entstandene Zweifel über die Auslegung der Bestimmungen der gedachten Allerhöchsten Erlasse vom 28. Aug. 1833 und 20. Decbr 1834,

> nach welcher in Injuriensachen der Beleidigte bis zur Vollstreckung des Urtels auf die Bestrafung des Beleidigers verzichten darf,

gehoben. Diese Verzichtleistung ist danach nur bis zum Anfange der Strafvollstreckung zulässig und Se. Königl. Majestät haben sich um so weniger veranlaßt gefunden, dieselbe auch nach angetretener Strafe und bis zur vollständigen Abbüßung derselben zu bewilligen, als in einzelnen Fällen durch die Fürsprache des Beleidigten der Zweck des Erlasses der ferneren Strafe auch auf dem Wege der Allerh. Begnadigung zu erreichen sein werde.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher den ꝛc. B. von der ihm Allerhöchst gewährten Begnadigung in Kenntniß zu setzen und seine bisherige irrthümliche Anwendung des Gesetzes nach obigen Bestimmungen zu berichtigen." Berlin, den 27. Febr. 1838.

B. „Auf Ihren Bericht vom 2. d. M. will Ich nach Ihrem Antrage dem G. B. die noch nicht abgebüßte Hälfte der dreimonatlichen Zuchthausstrafe, in welche er wegen Beleidigung des Assessors M. verurtheilt worden, erlassen. Sie haben jedoch aus den in Ihrem Bericht angeführten Gründen, mit welchen Ich überall einverstanden bin, das O. L. Ger. zu N. N. über die irrthümliche Anwendung des Gesetzes zu berichtigen. Der, Ihrer eigenen Meinung entgegen, erhobene Zweifel über die Auslegung Meiner Bestimmung in dem Erlasse vom 28. Aug. 1833 und 20. Decbr. 1834, nach welchem in Injuriensachen der Beleidigte bis zur Vollstreckung des Urteils auf die Bestrafung des Beleidigers verzichten darf, beruhet auf einer Verwechselung der Vollstreckung des Strafurtheils und der Vollstreckung der Strafe. Die erkannte Freiheitsstrafe ist mit der gänzlichen Abbüßung derselben vollstreckt, das Strafurteil aber gelangt mit dem Antritt der Strafe zur Vollstreckung, worüber weder das Gesetz §. 537. der Cr. O., noch der Sprachgebrauch zweifelhaft ist. Das angeregte Bedenken ist daher durch die deutliche Fassung Meiner Erlasse: „bis zur Vollstreckung des Urtheils", beseitigt, und Ich beauftrage Sie, die Gerichte hiernach zu belehren ꝛc."

Berlin, den 21. Febr. 1838. Jurist. Wochenschrift pro 1838. S. 429.

d) Rescript v. 16. August 1836, nebst Anlage, betr. das Verfahren bei Verzichtleistung der Gensd'armen auf die Bestrafung der ihnen zugefügten Injurien.

Das Königl. ꝛc. erhält beigehend eine Abschrift des von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerium an sämmtliche Königl. Regierungen unterm 19. v. M. erlassenen Circulars, über das Verfahren bei Verzichtleistung der Gensdarmen auf die Bestrafung der ihnen im Dienste zugefügten Beleidigungen, um danach in vorkommenden Fällen sich zu achten und die betreffenden Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. Aug. 1836.

Um die hinsichtlich des nach der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Decbr. 1834 zu beobachtenden Verfahrens bei Verzichtleistung der Gensdarmen auf die Bestrafung der ihnen im Dienste zugefügten Beleidigungen angeregten Zweifel zu heben, ist im Einverständnisse des Königl. Kriegsministerii beschlossen worden, daß bei dem gleichzeitigen Verhältnisse der Gensdarmen als öffentliche Beamte und als Militairpersonen in jedem Falle vor weiterer Beschlußnahme über eine solche Verzichtleistung eine

wechselseitige Berathung zwischen der betreffenden Civil- und Militair-Behörde stattfinden soll, und daß demgemäß diesfällige Anträge, wenn sie bei dem Brigadier der Gensdarmerie eingehen, der betreffenden Provinzialregierung, und wenn sie bei dieser eingehen, dem Gensdarmerie-Brigadier zur Erklärung mitzutheilen sind; mögte sich darüber eine durch wechselseitige Aeusserung nicht zu hebende Meinungsverschiedenheit ergeben, so ist darüber an die Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei zur Entscheidung zu berichten. Gehen Anträge auf Genehmigung der in Rede stehenden Verzichtleistung bei untergeordneten Behörden ein, so sind dieselben, wie sie von Seiten der Gensdarmerie-Offiziere dem vorgesetzten Brigadier vorgelegt werden, von Seiten der Civil-Beamten der vorgesetzten Regierung zur weitern Veranlassung zu überreichen.

Mit dem Bemerken, daß gegenwärtiger Erlaß den Königl. Ministerien des Krieges und der Justiz Behufs der weitern Veranlassung resp. an die Brigadiers der Gensdarmerie und an die Gerichtsbehörden mitgetheilt ist, wird die Königl. Regierung aufgefordert, in Gemäßheit desselben zu verfahren und die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 19. Juli 1836.

v. K. J. B. 48. S. 286.

e) **C. O.** v. 21. Octbr. 1837., betr. die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht.

Nach Ihrem Berichte vom 22. August d. J. sind in den Provinzen, woselbst noch das gemeine und das Französische Gerichtsverfahren stattfindet, Zweifel darüber entstanden, welche Parthei bei Verzichten auf Untersuchungen, die wegen einer Beleidigung eingeleitet worden sind, die Kosten zu tragen habe. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche in den Provinzen zur Anwendung kommen, woselbst die A. G. O. verbindliche Kraft hat, setze Ich deshalb nach Ihren Anträgen fest, daß, wenn der Verzicht vor Abfassung des Urtheils erfolgt, die Untersuchungskosten dem Denunzianten aufzulegen sind. Wird die Denunziation nach Eröffnung eines Urtheils zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten der frühern Instanz bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, und die durch Einlegung eines Rechtsmittels später noch verursachten Kosten fallen der Parthei zur Last, die das Rechtsmittel eingewendet hat. Es versteht sich von selbst, daß es von den Partheien abhängt, sich anderweit hierüber zu vereinigen. Diese Bestimmungen sind von allen Gerichtshöfen in der Monarchie, es sei bei fiskalischen, oder bei den in der Französischen Straf-Prozeßordnung vorgeschriebenen kriminellen, korrektionellen und polizeilichen Untersuchungen zu beobachten. Ich beauftrage Sie, den gegenwärtigen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 148.

Von Compensation und Retorsion der Injurien.

§. 661. Wenn Injurien, die noch nicht erloschen waren, erwiedert worden: so kann keiner von beiden Theilen Privatgenugthuung fordern.

§. 662. Wenn jedoch Realinjurien durch blosse Verbal- oder symbolische Injurien auf der Stelle erwiedert werden: so geht durch diese Erwiederung das Recht, Privatgenugthuung zu fordern, nicht verloren.

§. 663. Die Strafe gegenseitiger Injurien wird durch die Erwiederung niemals aufgehoben.

§. 664. Doch soll für den, welcher durch eine ihm zugefügte Injurie selbige sogleich zu erwidern gereizt worden, eine Minderung der an sich nach den Gesetzen verwirkten Strafe statt finden.

§. 665. Jede Erwiederung, die erst nach einem Zeitverlaufe geschehen ist, wirkt für den Erwiedernden keine Entschuldigung.

§. 666. Ueberhaupt darf Niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

Von Duellen überhaupt. Strafen.

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat nach Verhältniss des dazu erhaltenen grössern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniss der ihm zu statten kommenden grössern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteien des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, ausser der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

§. 672. Ist niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch ausserdem nach Bewandniss der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in so fern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniss an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

Vorbeugungsmittel.

§. 674. Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monathen bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloss drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedensstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells, als Secundant oder Cartellträger wissentlich brauchen lässt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniss beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und ausserdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

Verordnungen, welche sich auf den Ort des Duells und die Qualität der Duellanten beziehen.

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem ausser Landes zu haltenden Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorge-

fallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679.) mit einem fremden auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf ausserhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe als Secundanten oder Cartellträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, da nach obigen Vorschriften die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern ausserhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabei Jemand verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts von körperlichen Verletzungen, so wie die Secundanten oder Cartellträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweikampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen statt.

1) Vergl. **Kriegsartikel** v. 20. März 1797. Art. 6. u. Declaration derselben de eod. (v. R. B. IV. S. 49 u. 58.) so wie auch **Militair-Dienstreglement** vom J. 1788. Thl. XI. Tit. 8.; s. jedoch **Publicandum** v. 14. März 1797., wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten, wonach auch bei Bestrafung der Duelle gegen Militairpersonen überall die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung kommen dürften.

2) **C. O.** v. 13. Juni 1828, wegen der Duelle unter den Offizieren.

Ich habe mit steigendem Mißfallen bemerkt, daß die Duelle in der Armee eher zu- als abnehmen. In den letzten Jahren sind dem Vorurtheil, zum Theil um elender Kleinigkeiten willen, mehrere Opfer gefallen, der Armee dadurch hoffnungsvolle Offiziere entrissen, und Schmerz und Kummer in die Familien gebracht worden.

Das Leben des Offiziers ist der Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe, um einen kleinlichen Zwist einsetzt, beweiset, daß er sich seiner ernsteren Bestimmung nicht bewußt ist, und nicht die richtige Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit und wahrem Ehrgefühl beruhet.

Ich verlange von den Offizier-Corps, daß sie durch eine wechselseitige Aufsicht auf das Benehmen ihrer Kameraden, Ausbrüche ungesitteten Betragens verhindern,

und Streitigkeiten auf angemessene Art, durch Zurechtweisung der Partheien schlichten, nöthigenfalls auch von der ihnen in Meiner Verordnung vom 15. Febr. 1821., wegen der Ehrengerichte gegebenen Befugniß Gebrauch machen, und Schuldige vor dieses Forum ziehen.

Ein Officier-Corps, welches durch zweckmäßige Behandlung solcher Ehrensachen die Duelle verbannt, wird sich ein Recht auf Mein Wohlwollen erwerben, und darthun, daß ein Geist wahrer Ehre in ihm wohnet. Ich mache es demnächst auch den Vorgesetzten ganz besonders zur Pflicht, durch Wachsamkeit und Belehrung, dem verderblichen Vorurtheil entgegen zu arbeiten. Wer ihren Warnungen kein Gehör giebt, oder gar seinen Gegner auf Pistolen fordert, den werde Ich die Strenge des Gesetzes empfinden lassen, und ohne alle Schonung soll derjenige behandelt werden, der durch vorsätzliche Verletzung des Anstandes oder freche Beleidigung den Anreiz zum Zweikampf giebt.

Ich beauftrage Sie, dies den Offizieren der Armee mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Ich zu ihrer Gesinnung das Vertrauen hege, sie werden den wohl erworbenen kriegerischen Ruhm der Armee, durch Verbannung veralteter Vorurtheile und gesteigerte sittliche Veredelung zu erhöhen suchen.

v. K. J. B. 31. S. 289.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen der letztern zuerst erkannt, und nach Maassgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnissmässig bestimmt werden.

C. O. v. 25. April 1804., betr. die Duelle zwischen Civil- und Militairpersonen.

Auf Euren Bericht vom 20. d. M. über das Begnadigungs-Gesuch des von N. N. gebe Ich Euch bei Rücksendung der Anlagen hierdurch zu erkennen, wie Mir bei der für den Supplicanten wegen gehabten Duells mit dem Lieutenant N. N. erkannten und jener in Verhältniß gegen letzteren sehr hart ausgefallener Strafe, es hat auffallen müssen, daß in dieser Sache die Vorschriften des A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 681. nicht beachtet worden, als wonach bei Duellen zwischen Personen vom Militair- und Civil-Stande das Urtheil des Kriegsgerichts vorangehn und darauf bei Abfassung des Urtels gegen die Person vom Civil-Stande Rücksicht genommen werden soll; denn der Umstand, daß der N. N. in dem vorliegenden Falle die Ausforderung gethan, hebt die Anwendung dieses Gesetzes nicht auf, weil derselbe, wie alle Umstände deutlich zeigen, dazu von dem Lieutenant N. N. genöthigt worden, und auf diesen Geist des Gesetzes mehr, als auf den Buchstaben des §. 687. gesehen werden muß. In dieser Hinsicht will Ich daher hiermit verordnen, daß mit Beobachtung jener Vorschrift des §. 687. in dieser Angelegenheit nochmals in erster Instanz und zwar bei der Criminal-Deputation des Kammergerichts erkannt werde, und habt Ihr in Gemäßheit dessen das weitere Erforderliche zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit Thl. 7. S. 218.

§. 688. Dagegen finden die obigen über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

§. 689. Wenn Personen, die weder zum Adel- noch Offizierstande gehören, Jemanden mit Seiten- oder Schiessgewehr angreifen; oder ihren Gegner zum Zweikampfe fordern; oder Ausforderungen annehmen: so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

§. 690. Wenn sich dergleichen Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Instrumente herausfordern oder schlagen: so sollen dieselben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden

Eilfter Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

Grundsatz.

§. 691. Ein Jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, dass er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen Anderer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze.

Vorbeugungsmittel:

§. 692. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeiverbote und verhältnissmässige Strafen möglichst verhütet werden.

1) **C. O.** v. 8. August 1835. nebst Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen.

Mit Bezug auf Meinen Erlaß vom 19. Januar 1832., durch welchen Ich das Staatsministerium von Meiner Anordnung einer sachverständigen Kommission, unter dem Vorsitze des Generallieutenants von Thile I., zur Ausarbeitung eines allgemeinen Regulativs über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren in Kenntniß gesetzt habe, übersende Ich demselben nebst dem Berichte des Generallieutenants von Thile vom 17. Juni d. J. das von der Kommission ausgearbeitete sanitäts-polizeiliche Regulativ nebst einer Instruktion über das Desinfektionsverfahren und einer populairen Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Ich habe das Regulativ genehmigt und bestätige solches mit dem Befehl, daß es von Jedermann im ganzen Umfange Meiner Monarchie, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen, befolgt und von sämmtlichen betheiligten Behörden nach demselben verfahren werde. Die früheren Vorschriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Instruktion wegen der Asiatischen Cholera vom 31. Januar 1832., sind, soweit sie von dem gegenwärtigen Regulativ abweichen, hierdurch aufgehoben. Das Staatsministerium hat nunmehr das Regulativ nebst seinen beiden Anlagen und Meinen heutigen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 8. August 1835.

Sanitäts-polizeiliche Vorschriften
bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten.

Inhalt.

Sanitäts-polizeiliche Vorschriften
bei ansteckenden Krankheiten.

I. Allgemeine Vorschriften.

Errichtung von Sanitäts-Kommissionen.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitätskommissionen errichtet werden.

Wo solche einzurichten.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen dieselben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

Zusammensetzung derselben.

§. 3. Dieselben sind zusammen zu setzen:

a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Orts-Polizeibehörde und, wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letzteren;

b) aus einem oder mehreren von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;

c) aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;

d) in Garnison-Orten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militair-Arzte.

Spezialkommissionen.

§. 4. Ob in größeren Städten außer der Sanitätskommission noch besondere, derselben untergeordnete Spezial- (Schutz- oder Revier) Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Orts-Polizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezialkommissionen muß wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter, und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen im Allgemeinen.

§. 5. Die Sanitätskommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Orts-Polizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Berathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

Wirksamkeit derselben im Besonderen.

§. 6. Insbesondere liegt denselben ob:

1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;

2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;

3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruche zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B. beizutragen;

4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und

5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.

Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob, und die Sanitätskommissionen haben sich deshalb mit der Kommunal-Behörde zu verständigen. Sollte sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Obliegenheiten der Kommissionen bei Annäherung von ansteckenden Krankheiten, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen.

§. 8. Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit, müssen die Sanitätskommissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheits-Zustand und die getroffenen Maaßregeln berichten.

Anzeige wirklich vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maaßgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

Konstatirung derselben durch die Polizeibehörde und Berichtserstattung darüber.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9.) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militairbehörde des Orts darüber Mittheilung machen.

Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betreffenden Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

Obliegenheit der Sanitäts-Kommissionen während der Dauer ansteckender Epidemieen.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitätskommissionen Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Amts-Lokale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

Journalführung und Berichterstattung.

§. 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betreffende Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzial-Regierung einzusenden.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von

Menschen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

Bestimmungen über die Schulen u. s. w.

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schul-Zimmern stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten, denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden.

§. 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinal-polizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hülfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der C. O. vom 14. April 1832., den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker betreffend, zu beachten sind.

Militair- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Eben so wenig dürfen gesunde Militair- oder andere Personen in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Ersatzmannschaften, welche einem Truppentheil zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, außer Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsch Gegenden passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effekten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche, bei ihrem Eintritt ins Land, noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften außerdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.

Behandlung der Kranken: a) Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Andeutungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am Angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung, und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familien-Haupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der betreffenden Sanitätskommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen, darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich außerhalb des Ortes, jedoch nicht so weit entfernt belegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.

b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.

c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß betragender, Entfernung der Lager-Stellen von einander, wo möglich einen Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren, — die Rekonvaleszenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.

d) Ueberhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen stattfinden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.

e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen aufzubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäßig zu reinigen.

f) Auch die Rekonvaleszenten sind bis zum Ablauf ihrer Rekonvaleszenz noch isolirt zu erhalten.

b) Behandlung derselben in ihrer Wohnung.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitäts-polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrolle darüber fällt der Polizei-Behörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, daß keine unbefugte Personen mit der

Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und daß von den Apothekern keine Arzeneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

Alsdann zu treffende sanitäts-polizeiliche Maaßregeln: a) Isolirung der Kranken.

§. 18. Die sanitäts-polizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen, in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaaßregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Kommunikation mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach außen, sicher dadurch verhindert wird.

b) Anheftung einer Tafel.

b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht stattfindet, muß bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten, bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel (so wie die Aufhebung der Isolirung ad a.) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden.

c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der näheren Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte, zu enthalten.

Reinigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung.

§. 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder, beim Verbleiben in derselben (§. 17.) nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Fall die Reinigung der Wohnung und der darin befindlichen Effekten, im zweiten Fall auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion bewirkt werden. — Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider, zu empfehlen.

Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

Desinfektionsanstalten.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar sogleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmäßig sein, ein oder mehrere Desinfektionsanstalten zu errichten und besondere Desinfektions-Kommissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu

ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalien ausgeführt wird.

Verkehr mit den infizirten Gegenständen.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion erfolgt ist.

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes stattgefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemeinen gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbaueten Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben, oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu desinfiziren sind. (§. 19.)

Schlußbemerkung.

§. 23. Vorstehende allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall ihre Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speziellen Vorschriften ausdrücklich modifizirt sind.

Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, daß deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt, und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 777. und folgende, und 1506. und 1507. ein.

II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

Mit Hinweisung auf die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften wird hinsichtlich der einzelnen ansteckenden Krankheiten noch Folgendes angeordnet.

1. Cholera.

Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen.

§. 24. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit eines angemessenen diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit

einer schleunigen Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Kommissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu einer erhöheten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes (nach §. 6.) verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie der etwa erforderlichen besondern Begräbnißplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

Anzeige von Erkrankungs-Fällen.

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9.) der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Absonderung der Cholera-Kranken.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder 3 bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

Desinfektion.

§. 27. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach den in der Desinfektions-Instruktion für die Cholera gegebenen Vorschriften.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26. erwähnten Strafen nach sich.

Bestimmungen für die inländische Schifffahrt. a) Im Allgemeinen.

§. 28. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verbreitung der Cholera besonders durch die Schiffahrt befördert wird, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

Für die inländische Flußschiffahrt sind auf denjenigen Wasserstraßen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in direkter Kommunikation stehen, an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem, die genannten Wasserstraßen befahrenden Schiffer muß von der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur alsdann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet.

Der Schiffer, der sich ohne oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in 8 bis 14tägige Gefängnißstrafe.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 29. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 28. festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten.

Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muß. In diesen Scheinen der Schiffer muß eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden §§. verpflichtet sind.

Desinfektion der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst.

§. 30. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitätskommission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholera-Kranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Desinfektion verabfolgt werden, welche, in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muß nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

Beobachtungsquarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungsquarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observationsquarantaine zu erlassen. Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantainen verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Wochen verwirkt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 32. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken am Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffs-Papiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke am Bord gehabt, kömmt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observationsquarantaine, so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 29. und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 30., jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

Ausnahme für ausländische Flußschiffer.

§. 33. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschiffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und, ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observationsquarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen.

Sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observationsquarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und anderen etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Die genaue Beobachtung der desfallsigen, ihnen ertheilten Vorschriften ist unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für Versäumnisse und Uebertretungsfälle, den Schiffern besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Protokoll ihren Legitimationsdokumenten in beglaubter Abschrift beizuheften.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 34. Da die Erfahrung nicht minder gelehrt hat, daß durch Truppenmärsche u. s. w. die Verbreitung der Cholera begünstigt wird, so wird, um dieses zu verhüten, und die Truppen selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, Folgendes in dieser Hinsicht festgesetzt:

1) Aus einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatz-Mannschaft genommen werden.

2) Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu achten, daß solche, wo möglich, nicht Gegenden und Ortschaften passiren, in denen die Cholera zum Ausbruch gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartiert werden, in denen sich Cholerakranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden, oder kommen die Truppen u. s. w. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muß ihnen jedenfalls ein Militairarzt beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die erforderlichen Maaßregeln zu treffen hat.

3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militairpersonen schnell aus den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Kasernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so wie auf der anderen Seite auch cholerakranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müssen.

Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maaßregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.

4) In Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten, und sind demgemäß angemessene Instruktionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Eben so sind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln genau zu befolgen. (Siehe auch §. 15.)

2. Typhus.

Verhütung der Entstehung des Typhus.

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniß entsteht, die besonders durch eine zu große Anhäufung von Menschen in einem verhältnißmäßig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der größ-

ten Reinlichkeit überhaupt erforderlich, und liegt es daher den Polizeibehörden und Sanitätskommissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art, ein genaues Augenmerk zu richten.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus. a) durch ein angemessenes diätetisches Verhalten.

§. 37. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus ist zunächst erforderlich, daß von Seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltungs-Regeln befolgt werden, welche sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere für die vermöge ihres Berufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Personen gegeben sind, und die Sanitätskommissionen müssen es sich angelegen sein lassen, hierauf nach Kräften hinzuwirken.

b) Durch Vermeidung der Kranken.

§. 38. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel. (§. 18. a. und b.)

Diese Maaßregel darf keinen Falls vor erfolgter völliger Genesung der Kranken aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Rekonvaleszenten befördert wird.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nach §. 26. geahndet.

Desinfektion.

§. 39. Die Desinfektion der Genesenen so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Desinfektions-Instruktion angegebene Weise.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27. geahndet.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 40. Für das Militair, welches vom Typhus um so mehr bedroht ist, als Typhus-Epidemien sich vorzüglich zu Kriegszeiten, als sogenannte Kriegspest, entwickeln, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für dasselbe bei der Cholera gegeben worden sind. (§. 34.)

Außerdem wird hier noch Folgendes festgesetzt:

1) So viel als die Umstände es erlauben, müssen Ueberfüllungen einzelner Ortschaften und Lokalitäten mit Truppen vermieden werden.

2) Für den Fall, daß sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind, in der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie an den Orten, die auf den Etappenstraßen liegen, eigene zweckmäßig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskranke zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen.

3) Einer besonderen Aufsicht sind die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen zu unterwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird.

Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden und mit den Einwohnern außer Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebote stehenden, den Jahreszeiten angepaßten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Kasernen u. s. w., nöthigenfalls in frei

gelegene Baracken, untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muß unterbleiben, und nicht nur sie selbst, ihre Effekten und die von ihnen benutzten Lokalitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, und deren Führer jede Gemeinschaft mit ihnen möglichst vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu wachen, daß von ihren ungereinigten Effekten nichts vertrödelt werde und in die Hände der Einwohner gelange.

3. Ruhr.

Anzeige an die Polizei-Behörde.

§. 41. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bösartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thalern. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumigen werden alsdann von der oben §. 25. gedachten Polizeistrafe getroffen.

Sonstige sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei der bösartigen Ruhr.

§. 42. Für die bösartige, ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, so wie auch die das Militair betreffenden Anordnungen bei der Cholera. (§. 34.)

Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfektions-Instruktion verwiesen.

Maaßregeln bei der gutartigen Ruhr.

§. 43. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitätskommissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheiten (§. 6.) die Entwickelung eines bösartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

4. Pocken.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. oder 3 bis 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Absonderung der Pocken-Kranken.

§. 45. Bleibt der Pockenkranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Eine Vernachlässigung der desfallsigen Vorschriften zieht die §. 26. angedrohten Strafen nach sich.

Errichtung von Pocken-Häusern.

§. 46. Für den Fall, daß die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, sind daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pocken-Häuser zu errichten, oder besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der größeren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

Desinfektion.

§. 47. Hinsichtlich der Desinfektion wird im Fall erfolgter Genesung eines Pockenkranken auf §. 19., im Todesfall auf §. 22. verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten Vorschriften die §. 27. gedachte Strafe nach sich.

Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung.

§. 48. Jede unnöthige Berührung der Leiche muß vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichten Fugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden.

Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung (nach §. 22.) zu empfehlen.

Verfahren bei den Varioloiden.

§. 49. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioloiden oder modifizirten Menschenpocken zu befolgen.

Einimpfung der Schutzpocken.

§. 50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen.

Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörigen ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpocken-Impfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Maaßregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet.

Die Beamten und insbesondere die Landräthe und Kreisphysiker, so wie alle mit der Verwaltung der Medizinalpolizei beauftragten Personen müssen es sich angelegen sein lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, der weiteren Verbreitung und allgemeinen Aufnahme dieses eben so sicheren, als durchaus unschädlichen Schutzmittels förderlich zu sein.

Ausübung des Impfgeschäfts.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Polizeibehörde, und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzusenden.

Oeffentliche Gesammtimpfungen.

§. 52. Behufs der Vakzination der sich hiernach als noch ungeimpft ausweisenden Individuen sollen alljährlich oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landräthlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesammt-Impfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassenden Regulative zu verfahren ist.

Ausstellung von Impfscheinen.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszustellen.

Zwangsmaaßregeln.

§. 54. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnächst von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Aeltern und resp. Vormünder wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienst-Herrschaften werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind.

Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. Vergl. auch §. 56.

Beim Ausbruch von Pocken.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vakzination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vakziniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.

Revakzination.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen, eine Revakzination, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensionsanstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vakzination oder Revakzination, als innerhalb der letzten 2 Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 57. Was das Militair betrifft, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen, hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpocken-Impfung bei ihrer Einstellung genau untersucht werden, und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerhöchster C. O. vom 30. Mai 1826. — G. S. pro 1826. Nr. 18. — sofort geimpft, die zur Landwehr und Reserve gehörenden aber den Zivilbehörden angezeigt werden, damit dieselben ungesäumt, und wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln, die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche, obschon früher geimpft, durch Impf-Atteste nicht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revakzinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemäßheit der durch die C. O. vom 16. Juni 1834 bestätigten Verordnung vom 6. April 1834. (G. S. S. 119.) revakzinirt werden.

Verbot des Einimpfens der Menschen-Pocken.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten.

5. Masern, Scharlach und Rötheln.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Rötheln sind die Aerzte, bei der §. 41. bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn besonders bösartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letzteren Falle Maaßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41. festzustellen.

Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 18. a. b.) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bösartigkeit erforderlich; und sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der §. 26. bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit andern ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

Desinfektion.

§. 61. Die Desinfektion der Genesenen und der während der Krankheit benutzten Effekten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren vorgeschriebene Weise.

Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 27. angedrohte Strafe nach sich.

6. Kontagiöse Augenentzündung.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 62. Da sich die kontagiöse Augenentzündung bisher hauptsächlich im Militair gezeigt hat, so wird zunächst hinsichtlich desselben Folgendes festgesetzt:

1) Alle dergleichen Kranke sind sofort außer Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen, und in besonderen Lazarethabtheilungen zu behandeln.

2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenlieder herbei zu führen, so müssen die Kranken aus den Lazarethen beurlaubt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Rekonvalescenz so weit vorgeschritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.

3) Dabei ist auf das sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.

4) Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken Rekonvalescenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

Die Regierungen haben die Kreis- und Medizinalbeamten hiervon zu benachrichtigen, und dieselben, so wie die Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Rekonvaleszenten zu richten.

Außerdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Rekonvaleszenten zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zu publiciren. (§. 6. ad 3.) Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heer entlassen ist, ohne weiteres dem nächsten Militairlazareth zu überliefern, andern Falls fällt seine Behandlung der Zivilbehörde anheim. (§. 63.)

Verfahren bei Zivilpersonen und öffentlichen Anstalten.

§. 63. Kommen dergleichen Augenkranke unter den Zivilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirksamkeit. (§. 18. c.)

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine große Anzahl von Menschen zusammen lebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt, theilweise oder gänzlich, erforderlich werden.

Desinfektion.

§. 64. Die Desinfektion der von den Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschrift; und finden hierauf die Bestimmungen des §. 23 und 27. Anwendung.

7. Die Syphilis.

Anzeige der Kranken.

§. 65. Die Anzeige an die Orts-Polizeibehörde (§. 9.) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thalern geahndet werden.

Dagegen sind sämmtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten, verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten — über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitischen Kranken, die Zahl der Geheilten u. s. w. ohne Nennung der Namen, an die Orts-Polizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Zivil-Aerzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder den dabei angestellten Ober-Arzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1013. seqq. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kranken.

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Errichtung besonderer Krankenhäuser.

§. 67. Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte, wo nicht bereits ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen Gründen erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitätskommissionen zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten.

Desinfektion.

§. 68. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, geschieht nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der §. 27. bestimmten Strafe auf die in der Anweisung zum Desinfectionsverfahren angegebene Weise.

Ermittelung der Ansteckungsquelle.

§. 69. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinn die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten und bei denen ein freiwilliges Aufsuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maaßregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militairärzten ob.

Aufsicht auf liederliche Personen.

§. 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Straffälligkeit der wissentlichen oder fahrlässigen Verbreitung der Syphilis.

§. 71. Eben so finden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung

sowohl auf männliche als auf weibliche Personen. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1013 — 1015. und 1026.)

Verbot des Kurirens syphilitisch Kranker durch unbefugte Personen.

§. 72. Auf die genaue Befolgung des im §. 17. enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizeibehörden und approbirten Medizinalpersonen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Bereitung von Arzeneien auf Anordnung unbefugter Personen und gegen den Handverkauf von Arzeneimitteln, die Merkurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 73. Im Militair soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. bei der Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung u. s. w. eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Uebeln und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, stattfinden.

Syphilitisch erkrankte Soldaten sind in die Militairhospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung, selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit, nicht zu entlassen.

8. Krätze.

Meldung der Kranken an die Polizeibehörde.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Orts-Polizei-Behörde gelten die bei der Syphilis — §. 65. — gegebenen Vorschriften.

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizeibehörde ungesäumt davon Anzeige zu machen; bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5. Rtblr. oder 8tägigem Gefängniß.

Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete ärztliche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit besonderer Sorgfalt zu achten.

Maaßregeln beim Verbleiben der Kranken in ihrer Wohnung.

§. 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit andern Personen bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten möglichst zu verhüten, und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihre Gesinde zu achten verpflichtet.

Aufnahme von Krätzigen in öffentliche Krankenanstalten.

§. 76. Sollte, nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde und Sanitäts-Kommissionen das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen und zu heilen. Ist an dem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokalitäten zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

Reinigung der Genesenen und ihrer Effekten.

§. 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten, insofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gründlich zu reinigen.

Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. oder mit 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet.

Polizeiliche Aufsichts-Maaßregeln.

§. 78. Die Polizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere besonders in Meß-Orten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlr. oder 3- bis 8tägigem Gefängniß geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinalbeamten genau zu inspiciren sind.

Eben so liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u. s. w.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, so wie mit alten Betten und andern Gegenständen, welche von Krätzkranken gebraucht worden sind, gelten die im §. 21. gegebenen Bestimmungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittelung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschehener Meldung, in Gemeinschaft mit den Medizinalpersonen, die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maaßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegen zu wirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders Handel- und Gewerbetreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken andern Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 777 und 778. ein.

Verfahren beim Militair.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten, und wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, so wie bei ihrer Entlassung geschehen muß.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazarethe oder andere abgesonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Außerordentliche Maaßregeln bei allgemeiner Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betreffenden Regierungen die Ergreifung besonderer Maaßregeln Behufs der genauen Ermittelung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlichen Tilgung derselben zur Pflicht gemacht.

Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anordnungen bleibt ihrem Ermessen überlassen.

9. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im §. 25. bestimmten Strafe der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Bestimmungen für den Fall, daß der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht statt, dagegen ist derselbe, so wie seine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine dessenungeachtet auf leichtsinnige oder muthwillige Weise veranlaßte Uebertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des A.L.R. Thl. II. Tit. 20. §§. 777 und 778. bestraft werden.

Desinfektion.

§. 86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde und nach Anweisung der Desinfektions-Instruktion gereinigt worden sind.

Die Unterlassung zieht die §. 27. bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

§. 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht untersagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels abgesonderte Sitze und besondere Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badestuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht, den bestehenden Bestimmungen zufolge, sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen u. s. w. vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen.

10. Bösartiger Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effekten.

§. 90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitäts-polizeilichen Maaßregeln auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den

Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Aerzten der Kranken, die Kontrolle der getroffenen Maaßregeln der Polizei-Behörde ob. Vergl. §. 23.

Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen rc. hinsichtlich des Kopfgrindes.

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrindes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden.

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde.

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maaßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern, und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibes-Strafen, nachdrücklichst zu halten.

Tödtung der tollen Hunde.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Febr. 1797. §. 2. seqq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Verfahren, wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizei-Behörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen, in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichteten Schaden.

§. 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 777. seqq. zur Anwendung.

Vergraben der tollen Hunde.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet, und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß-

und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97 und 98.) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §. 777. seqq. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. in Anwendung.

Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

§. 99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

Verbot des Kurirens toller und von tollen gebissener Hunde durch Nicht-Aerzte.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaaßregeln, unternommen werden.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97 und 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung so bald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens ꝛc. solcher Thiere.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von drei Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sogleich getödtet, der Polizei-Behörde davon Anzeige gemacht (§. 94.) und das Kadaver, nach Vorschrift des §. 105., vergraben werden.

Vergraben derselben.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen.

Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106.)

Reinigung der Ställe und sonstiger Gegenstände.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lager-Strohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an, darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105 und 106. zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

Bestimmung für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen und Menschen.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maaßgabe der am Schluß des §. 106. ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

12. Milzbrand.

Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Isolirung und Wartung derselben.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung

und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nicht-Aerzte.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißstrafe, verboten.

Obliegenheiten der Thier-Aerzte.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarselle, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

Verbot des Schlachtens und sonstiger Benuzung milzbrandiger Thiere.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. seqq. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. ein.

Vergraben derselben.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln. S. §. 116.

Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. S. §. 116.

Abhaltung anderer Thiere.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114, 115 und 116. zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

Verfahren beim Erkranken von Menschen.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. (§. 107.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18. a. b. statt.

Desinfektion.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind

die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommene Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27. angedrohten Strafe, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

13. Rotz und Wurm.

Verfahren bei rotz- und wurmkranken Pferden.

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden, wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des Rotzes oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägigem Gefängniß, der Polizeibehörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern und unter Observation zu stellen sind.

Reinigung der mit den rotz- und wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 120. Sämmtliche mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesene und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden.

Die Polizeibehörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Maaßregeln zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 23. angegebene Weise zu sichern.

Verhütung der Ansteckung von Menschen.

§. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen, und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verfahren wenn Ansteckung erfolgt ist.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117 und 118. gegebenen Vorschriften. G. S. S. 240.

2) Vergl. die in vorstehendem Regulativ in Bezug genommene Anweisung zum Desinfectionsverfahren, (G. S. de 1835. S. 269.) und die Belehrung über ansteckende Krankheiten als Beilage zu Nr. 27. der G. S. de 1835.

1) Bei dem Verkaufe des Pulvers, der Gifte und Medicamente;

§. 693. Niemand soll Schiesspulver, Gifte, Arzneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats, zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlasst worden, sein Vorrath confiscirt; und er, nach Verhältniss der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

§. 695. Apotheker, und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzneien erlaubt ist, sollen dabei mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehen; damit durch einen unrechten oder unmässigen Gebrauch Niemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädigt werde.

§. 696. Sie sollen keine Arzneimittel, (die in der Medicinalordnung benannten Arten allein ausgenommen) ohne die Vorschrift eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten oder verabfolgen.

§. 697. Insonderheit sollen sie gefährliche Arzneimittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines solchen Arztes (§. 696.) die Befugniss erhalten haben.

§. 698. An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen kann zwar zu einem von ihnen angezeigten rechtmässigen Gebrauche Gift, auch ohne solchen Schein verabfolgt werden;

§. 699. Es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen: oder der Apotheker muss ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt in ihre Hände überliefern.

§. 700. a) Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muss, bei eigner Verantwortung, sichere Personen zur Abholung solcher gefährlichen Sachen wählen, und schriftlich dazu bevollmächtigen; diese aber müssen von dem Apotheker, wegen deren unschädlichen Fortbringung, die nöthige Anweisung erhalten.

§. 700. b) Schiesspulver muss ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, dass sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muss dabei von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 699. 700. a) ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obstehenden Vorschriften (§. 695. sqq.) zuwider handelt, soll nach Maassgabe des Grades seiner Fahrlässigkeit, und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern belegt; und nach Bewandniss der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig erklärt werden.

1) **Anweisung** für die Apotheker wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte, vom 10. Decbr. 1800.

Da Wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird: so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medicinal-Edict vom Jahre 1725. S. 27. §. 4., imgleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758. enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen: directe Gifte, bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern.

§. 1. Unter der Rubrik: directe Gifte, sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als: weißer Arsenic, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Nießwurz.

§. 2. Zu diesen directen Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter statt finden; sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschalen, Mörser, hölzerne Löffel 2c. in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe, in Verwahrung.

§. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzeneimittel, zum technischen Gebrauch für Mahler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen; imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gül-

tige Scheine, und bloß an sichere, unverdächtig und gesetzmäßig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Classe der Honoratioren, Königliche Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Pettschaften besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controllirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Colonnen

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß das verabfolgte Gift für jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,
b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden; auch ist
c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort G i f t besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind
d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzern, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten directen Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium maculatum

und andere Mittel dieser Art, ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich authorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publicums gehören; so wird deren Debit im Handkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehende den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebene Anweisungen gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese so wie jene der Visitation und Controllirung Unserer Medicinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen, und aufs

genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, ohnfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben. N. C. C. T. X. S. 3245. No. 79. de 1800. Paalzow S. 535 und Neues Archiv B. 2. S. 2.

2) Vergl. revidirte **Apothekerordnung** vom 11. Octbr. 1801.

Extract.

Tit. III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

§. 1. a) Ein jeder Apotheker in Unsern Landen ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, daß seine Apotheke diejenigen sowohl rohen als zubereiteten Arznei-Mittel, welche in der nach Maaßgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arznei-Mittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muß er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiße trocknen, und in saubern dichten Gefäßen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muß er auf die kunstmäßige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Praeparata alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmacopoea Borussica zu halten, und darf er sich dabei keine willkührlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besondern Vorschriften, vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b) Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arznei-Mittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, daß sie an der eignen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten einländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Drogisten kaufen.

c) Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, daß er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleißig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein, und dafür die Gewähr leisten könne.

Von dem besondern Verhalten bei Anfertigung der Recepte.

§. 2. a) Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten, und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muß, so ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehülfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber wenigstens drei Jahre in der Lehre gestanden, und sich wohl applicirt haben muß, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden die Arznei-Mittel auf einem mit

Gittern umgebenen Receptir-Tische nach Vorschrift der Recepte ohne Aufschub vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten so wenig während der Anfertigung als nachher jemanden vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptir-Tische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll außer den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchem zugelassen werden.

b) Bei der Receptur muß die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefäße und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen ꝛc., zu denen salinische und metallische Präparata kommen, dürfen in keinem metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, imgleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschaalen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufüttern, wovon die darin aufbewahrten Arznei-Mittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c) Bei Dispensirung der Arznei-Mittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem bloßen Augenmaaße genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statt haben, nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte im Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern eine halbe Unze, und bei Blumen drei Drachmen nach Gewicht genommen werden.

d) Zu mehrerer Verhütung, daß keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte stehet, imgleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept verfertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf der Signatur die auf dem Recept bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Eben so muß die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

e) Da noch die Erfahrung gelehrt, daß öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öfternmale machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden; so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeit erweislich gemacht worden, in Fünf Thaler Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reïteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f) In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich ohne Aufhaltung verfertigt, den Handkauf vorzieht, und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten läßt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet worden, sogleich bereitet, und die Arzneien den Bothen, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g) Uebrigens sollen solche von approbirten Aerzten und Wundärzten einmal verschriebenen und verfertigten Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses

et Urinam moventia, Opiata, und andere dergleichen stark wirkende Medicamente enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes zum andernmale nicht wieder gemacht werden, weil dergleichen Mittel, die, zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er solche zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h) Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verstoß von der Art, daß davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoß nicht anerkennt, und auf die Anfertigung des Recepts nach seiner Vorschrift besteht; so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung verfertigen; doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem competenten Collegio Medico anzuzeigen.

i) Sollte es sich zutragen, daß ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich nicht anzuschaffen sei; so darf der Apotheker nicht willkührlich ein anderes dafür substituiren oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, und es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein andres Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k) Da auch verlauten will, daß noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äußerlichen Kuren befassen; so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierunter lediglich nach dem §. 5. pag. 28. Unsers Medicinal-Edicts vom Jahre 1725. zu achten; am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als: Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalappae, von der Hand, ohne ein von einem approbirten Arzte verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

l) Es haben demnach alle und jeder Apotheker in Unsern Landen, bei Vermeidung von Fünf bis Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu achten, auch, bei Vermeidung gleicher Strafe, dafür zu sorgen, daß von ihren Gehülfen und Lehrlingen dieselbe auf das genaueste befolgt werden; gleichwie sie für das, was ihre Gehülfen oder andre zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regreß an gedachte Personen zu nehmen.

Uebrigens haben Wir, um dieser revidirten Ordnung desto mehr Vollständigkeit zu geben, eine Revision der hauptsächlichsten Verordnungen und Gesetze für die Apotheker veranstalten, und sie derselben im Anhange beifügen lassen.

N. C. C. T. XI. S. 555. No. 56. de 1801.

3) **C. O.** vom 17. Octbr. 1836., nebst **Reglement** v. 16. Septbr. 1836, den Debit der Arzneiwaaren betr.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 16. v. M. Mir vorgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt, und ermächtige Sie, bei Zurücksendung desselben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Order durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Oktbr. 1836.

Da das auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktbr. 1801. Tit. I. §. 13 über den Debit der Arzneiwaaren erlassene Reglement vom 19. Jan. 1802. den gegenwärtigen Verhältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen, in Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speziellen Vorschriften, künftighin, und für den Umfang der ganzen Monarchie, folgende Bestimmungen gelten:

1) Der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A. aufgeführten Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und konzessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen Gewerbtreibenden untersagt.

2) Die in den Anlagen B. und C. verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Apothekern, auch von andern Gewerbtreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde, die in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegenstände sind im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind.

4) Wegen des Detailhandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmungen in der Circular-Verfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Septbr. 1827 sein Bewenden.

5) Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maaßgabe der weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. Die Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Concessionen von den unter Nr. 1. und 2. vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Concessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jederzeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

6) Die Medizinal-Polizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften.

7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in sofern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe.

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch funfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Kontraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem nach Bewandtniß der Umstände, dem Kontravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

8) Die Untersuchung der Kontraventionen und die Festsetzungen der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welche nach der bestehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Kriminal-Prozeßordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten und zweiten Kontraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172. der peinlichen Prozeßordnung bestimmt.

Berlin, den 16. Septbr. 1836. G. S. de 1837. S. 41.

(Die dem Reglement beigefügten Verzeichnisse s. in der G. S. de 1837. S. 43—56.)

2) bei innern und äusserlichen Curen.

§. 702. Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubniss des Staats, aus der Cur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe, ein Gewerbe machen.

1) **Rescript** v. 28. Januar 1825., betr. die Bestrafung der Medizinal-Pfuscherei.

Der von dem Königl. O. L. Ger. unter dem 13. Juli v. J. erstattete Bericht, betreffend die Grundsätze bei Bestrafung der Medicinal-Pfuschereien, und die Einsicht der damit eingegangenen, mit der Verfügung vom 27. Septbr. pr. zurückgesendeten Acten, haben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben, welche dem Collegium zur Berücksichtigung in künftigen Fällen hierdurch nachträglich mitgetheilt werden.

Um den §. 702. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. zur Anwendung zu bringen, nimmt das Königl. O. L. Ger. an, daß die Ausübung der Pfuscherei dreimal im Jahre geschehen sein müsse, weil erst alsdann behauptet werden könne, daß mit der unerlaubten Kur ein Gewerbe getrieben werde. Diese Ansicht läßt sich nicht rechtfertigen.

Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellet, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen. Auf den im §. 266. Tit. 20. Thl. I. des A. L. R. in einer ganz anderen Beziehung und zu einem ganz andern Zwecke aufgestellten Begriff eines Gewerbes, kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrecht verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten, getrieben worden, nicht zurückgegangen werden. Es könnten sonst wider die Absicht des Gesetzes dergleichen Pfuscher Jahre lang ihr schädliches Gewerbe fortsetzen, wenn solches nur nicht dreimal im Jahre geschiehet. v. K. J. B. 25. S. 134.

2) **Rescript** v. 9. April 1821., betr. die öffentliche Bekanntmachung der wegen Medizinal-Pfuscherei erkannten Strafen.

Die häufig vorkommenden Fälle von Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften gegen die ärztliche Pfuscherei, haben bei dem Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Wunsch veranlaßt, daß theils zum Zweck der Abhaltung Anderer vor ähnlichen Vergehungen, und theils um das Publicum von der Gefährlichkeit solcher Pfuscherei zu unterrichten, die wider Contravenienten dieser Art ergangenen richterlichen Erkenntnisse, mit namentlicher Bezeichnung der Verurtheilten und Angabe des angerichteten Schadens, jedoch ohne Namhaftmachung des Beschädigten, jedesmal zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der Justiz-Minister, welcher dieses sehr zweckmäßig findet, fordert das Königl. Kammergericht auf, dergleichen Warnungsanzeigen, in Gemäßheit des §. 574. der Cr. O., und insofern dagegen nicht ein besonderes Bedenken eintritt, in den vorgedachten Fällen der Bestrafung ärztlicher Pfuscher jedesmal zu erlassen.

v. K. J. B. 17. S. 118.

§. 703. Bei gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller innern Curen enthalten, in so fern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

§. 704. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniss der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705. Geschieht es dennoch: so haben sie, bloss dadurch, fünf bis zehn Thaler Geld- oder acht- bis vierzehntägige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter und alle andere, die aus innern oder äussern Curen, ohne Erlaubniss der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Bewandniss der Umstände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniss auf vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben: so sind sie, als Betrüger, mit Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monate zu belegen.

§. 708. Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind: so sollen sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht; und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden. (§. 191. sqq.)

§. 709. Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln; und sie sind sodann, nach Bewandniss der Umstände, aus dem Orte oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

1) **Rescript** v. 11. April 1834., betr. die wegen Medizinal-Pfuscherei zu erkennende Ortsverweisung.

In der Untersuchungssache wider den ehemaligen Schäfer K. wird dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. (zu Breslau) auf die Anfragen in dem Berichte vom 15. v. M. hierdurch unter Rücksendung der Untersuchungsacten eröffnet, daß der Richter zwar in Gemäßheit des §. 709. Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. die Befugniß der Verwaltungsbehörde,

inländische Winkelärzte nach Bewandniß der Umstände aus dem Orte oder der Provinz ihres verbotenen Handwerksbetriebes zu verweisen,

aussprechen muß, daß jedoch das Urtel in der oben angegebenen Art zu fassen und nicht unbedingt auf die Verweisung zu erkennen ist.

Hiernach muß die Execution des gegen den ꝛc. K. ergangenen Erkenntnisses lediglich von dem Antrage der administrativen Behörde abhängig gemacht werden, und so lange dieser nicht erfolgt, die Sache auf sich beruhen. ꝛc. Act. des Justizm.

2) **C. O.** v. 19. Januar 1837, daß die Strafe der Verbannung oder Ortsverweisung auf sich beruhen kann, wenn sich dieselbe als unausführbar darstellt.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 9. d. M., daß von Vollstreckung der gegen die Wittwe L. in Breslau erkannten Verbannung aus Breslau Abstand genommen, und dieselbe der Haft entlassen werden soll. Die Bittschrift erfolgt zurück. Zugleich ermächtige Ich die Ministerien des Innern und der Polizei im Allgemeinen, die gegen Verbrecher erkannte Strafe der Verbannung oder Verweisung aus einem Orte, sobald dieselbe als unausführbar sich darstellt, auf sich beruhen zu lassen.

Berlin, den 19. Jan. 1837. v. K. J. B. 49. S. 276.

3) In Ansehung der Hebammen;

§. 710. Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen.

§. 711. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnissstrafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

Wegen der Ortsverweisung s. die Zusätze zu §. 709. dies. Tit.

§. 712. Wenn bei einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: so ist die Hebeamme schuldig einen approbirten Arzt, in so fern ein solcher erlangt werden kann, herbei rufen zu lassen.

§. 713. Ein Gleiches muss geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüssen.

§. 714. In solchem Falle müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebeamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715. Die blosse Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen (§. 712—714.) soll mit willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe geahndet werden.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen: so sollen dennoch weder die Aeltern, noch die Hebamme, dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. (Th. 1. Tit. 1. §. 17. 18.)

§. 717. Vielmehr muss letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen; welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz, zur weitern Verfügung berichten muss.

§. 718. Aeltern und Hebammen, welche, diesem zuwider, dergleichen Missgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monathen belegt werden.

§. 719. Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Missgeburt war, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monathen, sonst aber die Strafe der Mörder verwirkt.

§. 720. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung Jemanden ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schade erfolgt ist, willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe leiden.

§. 721. Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt, und eine andere an ihrer Statt bestellt werden.

4) bei Nahrungsmitteln und Getränken.

§. 722. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen, oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen.

§. 723. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht; mit schädlichen Materialien vermischt; besonders aber sich der Bleimittel bei Getränken bedient, soll nach Bewandniss der Umstände, und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 724. Ausser der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemissbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig.

§. 725. Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

5) Bei den Kleidungen, Federn, und Betten;

§. 726. Betten, Kleider, und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu

ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müssen, bei willkührlicher Leibes- oder Geldstrafe, sofort verbrannt werden.

§. 727. *a)* Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben: so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, dass denselben, durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen worden.

§. 727. *b)* Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleiweis vermehrt, hat die §. 723—725. bestimmte Strafe verwirkt.

6) bei dem Küchengeschirre;

§. 728. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefässe zur Zubereitung der Speisen bedienen.

§. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths, und einer Geldbusse von zehn bis zwanzig Thalern bestraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen.

§. 731. Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre, mit drei bis zehn Thaler Geld-, oder willkührlicher Gefängnissstrafe zu ahnden.

7) wegen der öffentlichen Reinlichkeit;

§. 732. Die Obrigkeit jedes Ortes muss bei eigener Vertretung darauf sehen, dass die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern, und auf den Strassen, gegebenen Polizeiverordnungen, von einem Jeden, ohne Unterschied des Standes, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnissstrafe genau befolgt werden.

8) wegen des Betragens gegen Schwangere und ungeborne Kinder;

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar: so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet: so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mässigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen, gegen dergleichen schwangere Personen, bei willkührlicher Gefängniss- oder Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

§. 737. Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis

wegen Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

9) Gegen Säuglinge;

§. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwei Jahren bei Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bei sich oder andern schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandniss der Umstände, und der dabei obwaltenden Gefahr, Gefängnissstrafe, oder körperliche Züchtigung verwirkt.

10) wegen des Schiessens;

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrne Leute dazu kommen können.

Rescript v. 29. Septbr. 1836., betr. die Competenz der Polizeibehörden zur Bestrafung der verbotenen Aufbewahrung geladenen Schießgewehres.

Das Gerichtsamt zu Marklissa hat in Veranlassung des von dem Königlichen O. L. Ger. an dasselbe in der Untersuchungssache wider den Tischler B. erlassenen Rescriptes vom 5. Juli 1836 in dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 21. v. M. dem Justizministerium sein Bedenken gegen die Richtigkeit der in jenem Rescripte ausgesprochenen Ansicht des Collegiums vorgetragen.

Der Justizminister tritt, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, dem Gerichtsamte darin bei, daß der §. 740. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. eine bloße Polizeivorschrift enthalte, deren Uebertretung von den Lokal-Polizeibehörden, abgesehen von dem in §. 62. Tit. 17. ibid. bestimmten Strafmaaße, untersucht und geahndet werden kann.

Daß jene Bestimmung des §. 740. eine bloße Polizeivorschrift sei, folgt nicht allein aus §. 10. Tit. 17., sondern auch aus §. 692. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. Das Verbot, geladene Gewehre in seinem Hause zu halten, bezweckt lediglich die Verhütung und Vorbeugung eines Unglücks oder einer Gefahr, und die darauf gesetzte Strafe ist demnach auch nur eine Polizeistrafe. Die Untersuchung und Bestrafung solcher Polizeiübertretungen steht nach §. 11. Tit. 17. l. c., sofern damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizeigerichtsbarkeit zu.

In der nach den Bestimmungen Sr. Majestät des Königs erlassenen Circularverordnung vom 21. Mai 1830 (v. K. J. B. 35. S. 283.) ist aber die unbeschränkte Competenz der Local-Polizeibehörden ausdrücklich anerkannt, und dabei auch vorausgesetzt, daß eigentliche Polizeigerichte nirgends in den Preußischen Staaten existiren. Auf das Maaß der Strafe kommt es dabei nicht an, so lange es sich nur lediglich um die Uebertretung polizeilicher Vorschriften handelt, wie dies in jenem Circulare nicht nur unter Nr. 2. ausdrücklich anerkannt, sondern auch unter Nr. 3. l. c. dadurch ausgesprochen ist, daß gegen ein Erkenntniß, welches eine höhere Strafe als 14 tägiges Gefängniß, mäßige körperliche Züchtigung oder 5 Rthlr. Geldbuße auferlegt, der Recurs oder die Provocation auf rechtliches Gehör nachgelassen ist.

Die Bestimmung des §. 68. Tit. 17. Thl. II. des A. L. R., welcher auf §. 62. ibid. Bezug nimmt, ändert hierin nichts, weil dieser lediglich von der bürgerlichen im Gegensatze zur Criminalgerichtsbarkeit redet, nicht aber von der der Polizeibehörde zustehenden Rüge der Uebertretung von Polizeivorschriften.

Das Königl. O. L. Ger. wird daher angewiesen, nach diesen Grundsätzen in Zukunft zu verfahren, und ihnen gemäß das Gerichtsamt zu Marklissa zu bescheiden.

v. K. J. B. 48. S. 283.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, dass entweder eins oder das andere geschehe: oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, dass dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740—742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, Jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt: so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniss- oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schiessgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit, abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern genommen werden.

1) **Edict** vom 11. Juli 1775., wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern;

2) **Rescripte** v. 2. August und 7. Septbr. 1793., betr. die Anwendbarkeit der älteren Gesetze wegen unvorsichtigen Gebrauchs der Schießgewehre;

3) **Rescript** v. 7. April 1796., betr. die Anwendung der Strafbestimmungen §. 744. und 1554. u. flgd. dies. Tit.

f. zu §. 1554. dies. Tit.

11) wegen des Tragens heimlicher Waffen;

§. 746. Niemand soll Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen.

§. 747. Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 748. Die blosse Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiscation derselben, und fünf bis zwanzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

1) **Rescript** vom 13. Juli 1795., betr. den Ausdruck: „gemeine Leute" im §. 747. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.

Wir haben die Ehre, Einem Hochlöblichen General-Directorium auf dessen über die von dem hiesigen Polizei-Directorium geschehene Anfrage:

wer eigentlich unter der Benennung: „gemeine Leute," welche nach dem §. 747. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. kein verborgenes Gewehr führen sollen, zu verstehen sei?

unterm 8. d. M. an uns erlassenes geehrtes Schreiben hierdurch in ergebenster Antwort zu vermelden, daß die Absicht des Gesetzes in gedachter Stelle wohl nicht bloß sei, Meuchelmord zu verhüten, sondern auch gefährlichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und dem Unglücke vorzubeugen, welches bei den unter den rohen und ungebildeten Volksklassen so häufig vorkommenden Gezänken und Schlägereien durch den in calore iracundiae von solchem verborgenen Gewehre zu machenden Gebrauch leicht entstehen kann. Wir würden also den Ausdruck: „gemeine Leute" in etwas ausgedehnterem Sinne nehmen, und es würden darunter alle diejenigen verstanden werden müssen, die nach dem gesetzlichen Begriffe Thl. II. Tit. 7. §. 1. zum eigentlichen Bauernstande gehören, oder die in Städten weder durch den Besitz bürgerlicher Grundstücke, noch durch das Eintreten in eine Zunft oder Innung das Bürgerrecht gewonnen haben. Daß übrigens auch gemeine Leute, die aber zu gewissen Zeiten oder unter gewissen Umständen dergleichen Gewehr zu ihrer eigenen persönlichen Sicherheit

nöthig haben können, wenn sie in solchen Zeiten oder unter solchen Umständen dasselbe wirklich bei sich führen, unter dem Gesetze nicht begriffen sind, scheint sich unsers Dafürhaltens wohl von selbst zu verstehen. Stengels Beitr. II. S. 352.

2) **Rescript** v. 23. Septbr. 1825., betr. den Unterschied zwischen Führen und Tragen und Besitzen verbotener Waffen.

Nach dem Berichte der Criminal-Deputation des dortigen Stadtgerichts vom 30. v. M. soll der Tischlermeister R. zur Untersuchung gezogen werden, weil er einen Stockdegen besitzt, auch lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen haben soll. Was den Besitz des verborgenen Degens betrifft, so tritt der Justizminister der Ansicht der Criminal-Deputation dahin bei, daß unter dem Worte „Führen" im §. 747. II. 20. A. L. R. nicht der bloße Besitz verstanden werden kann, dieses Wort vielmehr mit dem im Marginal-Rubro gebrauchten „Tragen" für gleichbedeutend zu halten. Eine Untersuchung ist in dieser Beziehung daher nicht gehörig begründet.

Gen. Act. des Justizm. Crim. Nr. 4. Vol. III. Fol. 17.

3) **Rescripte** vom 18. Decbr. 1815. und 29. Juli 1828., betr. die Befugniß zur Haltung von Schießgewehr.

Da die Anwendung des, in dem Rescr. vom 18. Decbr. 1815. (Anl.) aufgestellten Grundsatzes, die Befugniß zur Haltung von Schießgewehren betreffend, Seitens des Polizei-Ministerii bis jetzt keine Schwierigkeiten gefunden hat, so glauben die unterzeichneten Ministerien nicht, daß aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 2. Mai d. J. eine zureichende Veranlassung herzuleiten sei, jetzt noch, nach Verlauf von mehr als zwölf Jahren, die Allerhöchste Genehmigung der in Rede stehenden Verfügung bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen. Es wird vielmehr, da die Königl. Regierung am Schlusse ihres Berichtes bemerkt, daß sie sich in vorkommenden Fällen das mehrerwähnte Rescr. zur Norm dienen lassen werde, hierbei sein Bewenden haben können. Berlin, den 29. Juli 1828.

Die Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 6. Septbr. v. J., wegen Hemmung der überhand nehmenden Wilddiebereien, dahin beschieden, daß die in jenem Berichte allegirten früheren Gesetze wegen verbotener Führung des Schießgewehrs, ohne für jetzt förmlich aufgehoben zu werden, dennoch keine fernere Anwendung finden können. Es ist bei der Lage des Staats in den letztverflossenen Jahren nicht allein geduldet, sondern die Nation ist auch aufgefordert worden, sich Waffen anzuschaffen, und der Landsturm hat an einigen Orten selbst zur Vertheidigung des Vaterlandes, überall aber zur Erhaltung der innern Ordnung gewirkt. Durch das Wiedereintreten jener früheren Verbote würde daher gegenwärtig zu allgemeinem Mißvergnügen Veranlassung gegeben, und dennoch der beabsichtigte Nutzen nicht völlig erreicht werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß selbst die strengsten Strafgesetze nicht im Stande gewesen sind, den Wilddiebstählen gänzlich Einhalt zu thun. Eine genaue und thätige Aufsicht der Forstbedienten, und eine Beschränkung in dem Rechte, ein Schießgewehr zu halten, bei solchen Personen, von welchen ein Mißbrauch dieser Waffe erwiesen oder zu befürchten ist, sind daher die einzigen Mittel, jenem Unfuge möglichst vorzubeugen.

Es können daher in der Regel alle mündigen Grundeigenthümer, verabschiedete Soldaten, die den Krieg mitgemacht und eine eigene Wirthschaft haben, und Mitglieder von Bürgergarden und Schützengilden, Schießgewehre halten, wogegen die Königl. Regierung angewiesen wird, in vorkommenden Fällen unverständigen jungen Leuten, oder solchen, in deren Händen ein Gewehr der gemeinen Sicherheit schädlich scheint, indem sie ihrer Verstandeskräfte nicht mächtig, oder dem Trunke ergeben sind, besonders aber denen, die entweder Mißbrauch mit dem Gewehr getrieben, oder Jagd-Contraventionen begangen, die sich ungehorsam gegen die Obrigkeit gezeigt, oder eines Verbrechens wegen mit Festungs- und Zuchthausstrafe oder Verlust der National-Kokarde bestraft sind, die Gewehre von Obrigkeitswegen wegnehmen und solche für ihre Rechnung verkaufen zu lassen. Berlin, den 18. Decbr. 1815.

v. K. Ann. B. 12. S. 666.

12) wegen des Haltens wilder Thiere;

§. 749. Ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit darf Niemand wilde, oder andere von Natur schädliche Thiere halten.

§. 750. Die Obrigkeit muss die Erlaubniss bei eigener Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, dass hinläng-

lich sichere Maassregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden.

§. 751. Wer ohne Erlaubniss der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muss selbige sofort wegschaffen, und ausserdem zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniss zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maassregeln zur Verhütung alles Schadens vernachlässigt hat.

§. 753. Eben so wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe besondere schädliche Eigenschaften hat, und er, sobald dieses zu seiner Kenntniss gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maassregeln trifft.

§. 754. Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bei den Hunden vorgeschriebenen Polizeigesetze, ist ein Jeder, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet.

§. 755. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

1) **Edict** wegen des Tollwerdens der Hunde v. 20. Febr. 1797.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist durch das Edict vom 20. Febr. 1767, auch schon vorher verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzien Personen ausgemittelt, angestellet, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Land-Räthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschiehet, gänz aufzuheben und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Bisse entstehenden traurigen Folgen von Unseren Unterthanen abgewendet werden.

§. 1. Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu

schlafen sich an dunkle Orte, gleichsam lichtscheu, verkriecht, und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hangen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angeboten wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen; wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen, wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk; er leidet Niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschiehet, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen ansteckenden tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jedem an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und dann kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmälig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2. Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt, für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sei zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll. Unterläßt es dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreifach erhöhet werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten; es sei denn, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiermit alle die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herren oder Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todtgeschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufenden Hunde todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwei Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Polizei-Directoriis, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edicts auf das genaueste zu achten; nicht weniger, daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehenden fiscalischen Bediente gegen die etwanigen Contraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu

Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publication auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. N. C. C. T. X. S. 937. No. 14. de 1797.

(Das spätere Edict v. 20. Juli 1799. ist mit dem vorstehenden fast wörtlich übereinstimmend.)

2) **Regulativ** über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen, §. 92—108; s. zu §. 692. dies. Tit.

13) wegen des Reitens und Fahrens;

§. 756. Auf Strassen, Brücken und öffentlichen Plätzen; so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muss ein Jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.

§. 757. Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbusse oder mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet werden.

§. 758. Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld: so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frei, wenn er den Fehler vorher nicht gewusst hat.

§. 759. Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den Andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 760. Die §. 757. verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentlichen Plätzen, Strassen, oder sonst im Freien, wo sie durch ihr Ausreissen, Beissen, Stossen oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen lässt.

§. 761. Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren, oder sich zu Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute zu bedienen.

Rescript vom 26. April 1828., betr. die Bestrafung des Gebrauchs der Schlitten ohne Schellengeläute.

Durch das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 761. ist nur zur Nachtzeit der Gebrauch der Schlitten ohne Schellengeläute untersagt worden. Wenn nun gleich dadurch der Erlaß einer ortspolizeilichen Verordnung, daß auch bei Tage sich Niemand der Schlitten ohne Geläute bedienen solle, nicht ausgeschlossen wird, so kann doch eine solche Verordnung nicht ohne specielle Motivirung und nicht ohne vorherige Genehmigung der Provinzial-Regierung erlassen und die dadurch für Contraventionsfälle festgesetzte Strafe immer nur gegen diejenigen angewendet werden, denen die Verordnung gehörig publicirt worden ist. Die im Jahre 1826 Seitens des Magistrats zu N. N. durch öffentlichen Anschlag in der Stadt erfolgte Publication wird immer nur als den Ortsbewohnern, nicht aber als den Landbewohnern gehörig geschehen, anzusehen sein. v. K. Ann. B. 12. S. 465.

14) wegen aufgehängter oder aufgestellter Sachen;

§. 762. Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publici bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte.

§. 763. Der Uebertreter muss das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten, und ausserdem um fünf Thaler bestraft werden. (Th. 1. Tit. 8. §. 74. sqq.)

§. 764. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden schädlich werden könnten, aus dem Hause oder aus den Fenstern wirft.

15) bei Bauen und Reparaturen;

§. 765. Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, dass durch deren Einsturz oder Abfall, den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre.

§. 766. Wer dies unterlässt, den soll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und seine Nachlässigkeit mit zehn bis dreissig Thalern Geld- oder verhältnissmässiger Leibesstrafe ahnden.

§. 767. Ist der Eigenthümer zu solchen Reparaturen unvermögend: so muss die Obrigkeit dafür, bei eigener Vertretung, von Amts wegen so weit sorgen, als es nöthig ist, um die dem Publiko drohende Gefahr abzuwenden. (Th. 1. Tit. 8. §. 40. sqq.)

§. 768. Baumeister, die bei einem Baue oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, dass daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern angehalten werden.

§. 769. Verfallen sie zum zweitenmale in dergleichen Fehler; so ist ihnen ausserdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bei ein bis zweijähriger Gefängnissstrafe, zu untersagen.

§. 770. Der Vorwand, dass der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.

§. 771. Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachlässigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist: so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amts wegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Exekution betreiben lassen.

§. 772. Ausserdem hat derselbe eine Geldbusse von fünf bis dreissig Thalern, oder verhältnissmässige Leibesstrafe verwirkt.

§. 773. Bei allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art, Jemand beschädigt werde.

§. 774. Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, dass besonders Kinder und Thiere, von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

§. 775. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist an den nachlässigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniss- oder Geldstrafe zu ahnden.

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

Vergl. C. O. v. 1. Januar 1831 und 27. Septbr. 1837, betr. die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen; s. zu §. 1539. dies. Tit.

Von Verletzungen aus Fahrlässigkeit.

§. 777. Ist aber durch die Uebertretung Jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leibe wirklich verletzt worden: so wird der Ueber-

treter noch ausserdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen.

§. 778. Nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit; nach Bewandniss des mehr oder minder erheblichen Schadens; und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniss- oder Festungsstrafe auf Einen Monath bis zwei Jahre statt finden.

§. 779. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachlässigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlasst worden: so soll der Uebertreter, noch ausser der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

§. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen nach §. 691. einem Jeden obliegenden Vorsicht, Jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältnissmässige Leibesstrafe verwirkt.

§. 781. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters; nach Verhältniss des Grades der Fahrlässigkeit selbst; der Erheblichkeit des Schadens; und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, auf körperliche Züchtigung, oder auf Gefängnissstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestimmt werden.

Rescript v. 7. August 1820, betr. die Bestrafung der Fahrlässigkeit der Aerzte.

ꝛc. Die Ansicht des Collegii, daß, der Regel nach, aus keiner Untersuchung, welche gegen einen Arzt wegen angeblich culposer ärztlicher Behandlung geführt werde, etwas herauskommen könne, und überhaupt die Untersuchung der innern Amtsführung eines Beamten, wenn kein Vorwurf eines Verbrechens damit verbunden, vor kein Criminalgericht gehöre, kann so unbedingt, wie sie ausgesprochen worden, theils zu Mißverständnissen Veranlassung geben, theils ist sie aber in der That nur mit Modifikationen richtig.

Eine wirkliche Culpa des Arztes gehört allerdings vor das Forum des Criminalrichters, nicht so der Fall, wo er aus Unwissenheit fehlt. Ein Fehler des Willens, insofern man hierunter auch den Fall der unterlassenen Aufmerksamkeit, zu welcher das Gesetz oder der Beruf verpflichteten, begreift, worauf sich das Gebiet des Criminalrichters doch beschränken muß, ist in dem letztern Falle um so weniger vorhanden, als der Arzt durch die nach vorhergegangener Prüfung erhaltene Approbation zu der Meinung berechtigt wird, daß es ihm an den zur Ausübung der Heilkunde erforderlichen Kenntnissen nicht fehle. Gen. Act. des Justizm. C. 2417.

Rettung aus Todesgefahr;

§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr, einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterlässt: soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüsst, vierzehntägige Gefängnissstrafe leiden.

§. 783. Ausserdem soll seine Lieblosigkeit, und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

besonders der Scheintodten.

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muss, bei Vermeidung der §. 782. angedroheten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen, und die in den Polizeigesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht: so soll die dazu bestimmte Geldsumme, nach seiner Anweisung, unter die Armen vertheilt, und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden.

1) Vergl. **Instruction** für die Prediger über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, v. 31. Octbr. 1794. (v. N. Samml. B. XIII. S. 270.)

2) Vergl. Crim. O. §. 151—155.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen: so muss dennoch dafür, nebst Vergütung der Auslagen, die Hälfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Ertrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen; an schädlichen Dämpfen Erstickte an die freie Luft gebracht; Gehängte abgelöst; auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreiet werden.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muss auch bei denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790. Es muss sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeigeholt; der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben; und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeigesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muss, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und ausser den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst, nach Vorschrift des §. 785., aus der öffentlichen Casse bestritten werden müssen.

§. 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

Rescript v. 30. Juni 1832 nebst Anlage, betr. die Verpflichtung der Kreisphysiker zu unentgeltlichen Leistungen bei Armenkuren und Medizinal-Polizei-Geschäften.

Des Königs Majestät haben die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker, über welche seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen den unterzeichneten Ministerien Statt gefunden haben, auf den Vortrag des Königl. Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster C. O. vom 14. April d. J. dahin zu entscheiden geruhet, daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armen-Curen denselben Verbindlichkeiten unterworfen sind, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion und Approbation zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernimmt.

Dem gemäß sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitäts-Polizei gehörenden Geschäften von Amts wegen verpflichtet und haben daher solche ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich,

bei damit verknüpften Reisen aber gegen die ihnen dafür bewilligte reglementsmäßige Vergütigung zu verrichten. Was dagegen die curative Behandlung armer Kranken betrifft, so sind die Kreis-Physiker in dieser Beziehung, der obengedachten Allerhöchsten Bestimmungen gemäß, allen übrigen praktischen Aerzten ganz gleich gestellt, daher durch ihre Stellung als Physiker von der allen praktischen Aerzten gemeinsam hierunter obliegenden Verpflichtung nicht entbunden, eben so wenig aber auch zur unentgeltlichen Behandlung armer Kranker von Amts wegen verpflichtet.

Es finden vielmehr die in Bezug hierauf durch die gemeinschaftliche Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 10. April 1821 erlassenen Bestimmungen auf die Kreis-Physiker, so wie auf alle übrige praktische Aerzte, eine gleiche Anwendung. Dieser Grundsatz ist allgemein gültig und erstreckt sich mithin auch auf die curative Behandlung einzelner Kranker bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Cur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich-medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen, sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise, bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, solche durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 30. Juni 1832.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung:
in welchen Fällen die Aerzte die Cur armer Kranken unentgeltlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen,
haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeiniget:

1) An solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeltlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Cur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt.
2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie
3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doctor-Eide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Commune machen will, so muß er
4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Cur verlangt, oder in gefährlichen Fällen keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.
5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Communen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem, Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen.
6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeltlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10. April 1821. v. K. J. B. 40. S. 278.

§. 794. Bei allen durch Fahrlässigkeit zugefügten leichtern Beschädigungen kann, nach Bewandniss der Umstände, statt der §. 778. und

780. geordneten Leibes-, auf verhältnissmässige Geldstra erkannt werden.

§. 795. Dass und wie der Beschädiger den Beschädigten, der dessen Familie, wegen des Nachtheils entschädigen müsse, welchen derselbe an seinen Gliedmaassen, seiner Gesundheit, oder durch eine Verunstaltung erlitten hat, ist am gehörigen Orte vorgeschrieben (Thl. 1. Tit. 6. §. 98. sqq.)

Vorsätzliche Beschädigung.

§. 796. Vorsätzlich zugefügte blosse Schläge, oder andere geringere Verletzungen, die für den Beschädigten von keinen weitern nachtheiligen Folgen sind, sollen den Realinjurien gleich bestraft werden. (§. 628. sqq.)

Rescripte v. 6. Novbr. 1797 und 6. August 1800, betr. den Unterschied der Realinjurien und körperlichen Beschädigungen; s. zu §. 640. dies. Tit.

§. 797. Hat aber Jemand dem Andern schwere Beschädigungen, woraus für desselben Gesundheit oder Gliedmaassen ein erheblicher Nachtheil entstehen können, vorsätzlich zugefügt: so soll allemal verhältnissmässige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 798. Nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens, und der erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, soll die Dauer dieser Strafe auf zwei Monathe bis drei Jahre bestimmt werden.

§. 799. Hat Jemand, bei einer zugefügten Verletzung, die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunanstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt: so kann die Strafe bis auf sechs Jahre verlängert werden.

1) **C. O.** v. 10. Juli 1837, betr. die Nichtanwendbarkeit der §§. 797—799. II. 20. A. L. R. auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. erkläre Ich Mich vollkommen darüber einverstanden, daß der Kriminal-Senat eines O. L. Ger. die Strafvorschriften des A. L. R. wegen vorsätzlicher Beschädigung (§§. 797—799. Tit. 20. Thl. II.) mit Unrecht auch dann anwende, wenn Jemand einen Andern, durch vorsätzlich zugefügte körperliche Beschädigungen, wider Willen getödtet hat. Die Worte des §. 797., welche nur von Beschädigungen sprechen, woraus für die Gesundheit, oder die Gliedmaßen des Beschädigten ein erheblicher Nachtheil hätte entstehen können, so wie des §. 798., nach denen das Maaß der Strafe von der Beschaffenheit der Verletzung, der Erheblichkeit des Schadens und der erfolgenden Wiederherstellung abhängig sein soll, — endlich auch der Zusammenhang, in welchen diese §§. mit den §§. 799—802. stehen, setzen es außer Zweifel, daß hier nirgends von Fällen die Rede ist, in welchen die vorsätzlich zugefügte Beschädigung den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt hat. Dergleichen Fälle sind vielmehr allein nach den §§. 806. u. f. zu beurtheilen, in welchen unter der allgemeinen Benennung „Todtschlag" alle unvorsätzliche Tödtungen begriffen werden, es mag wider den vorsätzlichen Beschädiger die Vermuthung der Absicht zu tödten vorwalten oder nicht. Bei der Deutlichkeit der gesetzlichen Vorschriften bedarf es einer Deklaration derselben nicht, vielmehr genügt eine Belehrung, die Sie dem Kriminal-Senate des O. L. Ger. auf den Grund dieses, zugleich in die G. S. aufzunehmenden Erlasses zu ertheilen haben. G. S. S. 128.

2) S. Kriegsartikel 34., zu §. 463. dies. Tit.

§. 800. Ist der Beschädigte durch diese Verletzung zu Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten.

§. 801. Vorsätzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todtschlage gleich geachtet (§. 863.), ausser diesem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnsinn durch seine Schuld veranlasst, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt.

§. 802. Wer sich selbst, durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers, zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäften untüchtig macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 803. Selbstmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig sein.

Rescript v. 5. Octbr. 1796, betr. die Bestrafung des versuchten Selbstmordes.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben erhalten, was von dem hiesigen Polizei-Directorio, in Ansehung der Rügung des intendirten Selbstmordes, unterm 18. Juli a. c. berichtet und anheim gestellt worden ist. Die Gesetze verordnen, nach dem Sentiment des Justiz-Departements, mit welchem das General-Directorium hierüber correspondirt hat, keine Strafen gegen diejenigen, die einen Selbstmord unternehmen, darauf aber betroffen und davon abgehalten, oder, nachdem sie ausgeübt, was sie zum Selbstmorde beabsichtigt haben, gerettet worden sind; und die allgemeinen Regeln von Bestrafung der Attentate, so wie solche das A. L. R. P. 2. Tit. 20. §. 40. seq. festsetzt, finden, nach der Natur der Handlung und Zusammenhaltung mit der Vorschrift §. 803., bei dem Selbstmorde keine Anwendung. Auch würden Strafen kein Mittel sein, Leute, die durch Gemüthskrankheit, Verzweiflung oder Noth, zu solchen unnatürlichen Handlungen bestimmt werden, davon abzuhalten. Es bedarf also über das Ressort, wohin die Bestrafung der Attentate von Selbstmorden gehöre, keiner Entscheidung, da solche Bestrafung nicht statt findet, und in dieser Rücksicht kein Gegenstand weder der Criminal- noch der Polizei-Justiz ist. Alles, was von Seiten der Polizei in solchen Fällen geschehen kann, beschränkt sich darauf: wenn ein solcher Mensch gänzlich sui juris, und sonst bei völligem Verstande ist, nach den Ursachen, durch welche er zum Attentate gegen sich bewogen worden, zu forschen, und, nach Bewandniß der Umstände, so weit das Ressort der Polizei geht, für die Entkräftung solcher Bewegungsgründe zu sorgen, und ihn dazu seinen Angehörigen zu empfehlen; wenn aber Melancholie oder Blödsinn die Veranlassung ist, denselben, nach Beobachtung dessen, was zum ersten Angriff und zur öffentlichen Sicherheit erforderlich ist, wohin also auch die interimistische Bewachung gehört, der Familie oder einer öffentlichen Anstalt zur physischen und moralischen Kur, und, nach Bewandniß, den competenten Gerichten zur Bevormundung und übrigen Obsorge zu überliefern.

Amel. Arch. B. 1. S. 201.

§. 804. Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des den Prozess dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verscharrt werden.

§. 805. Ist bereits ein Strafurtel wider sie ergangen: so soll dasselbe an dem todten Körper, so weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden.

1) Vergl. §. 550 und 551. der Cr.O.

2) **Rescript** v. 24. Octbr. 1812, nebst Bericht, betr. die Vollstreckung einer erkannten Todesstrafe an dem entseelten Leichnam.

Der Tischlermeister N., als Mörder zur Todesstrafe des Rades von oben herab, rechtskräftig verurtheilt, erhing sich im Gefängnisse zu P. noch vor Publication des Endurtels; sein Leichnam wurde vorschrifsmäßig obducirt, und dann noch wirklich von oben herab gerädert.

Die Vorschrift der Cr. O. §. 550. mißbilligt, wie wir glauben, die wirkliche Vollziehung einer Todesstrafe an dem entseelten Leichnam eines Verbrechers, sie muß ohnehin in den Augen des unbefangenen Zuschauers, der reflectirt, daß ein Todter nicht mehr getödtet werden kann, als widersinnig erscheinen, und den Zweck, Abschreckung Anderer von ähnlichen Verbrechen, unerreicht lassen.

Auch scheint es uns nach dem Inhalte der allegirten Bestimmung ganz gleichgültig zu sein, wie ein zum Tode verurtheilter Verbrecher stirbt, ob natürlichen Todes oder durch Selbstmord? Denn eine oder die andere Art des Sterbens — macht physisch die Hinrichtung unmöglich — und das Unmögliche möglich machen, wird hier zum leeren Gaukelspiel. In der Regel geht zwar dem Rädern die Erdrosselung des Verbrechers voraus, und der todte Leichnam wird also auch nur gerädert, allein davon abgesehen, daß eine solche Erdrosselung der Vorstellung des Zuschauers fremd bleiben und sein soll, so wird durch sie doch erreicht, was erreicht werden soll, — nämlich die Vernichtung des Verbrechers, — und mehr verlangt, mehr kann die Criminal-Gesetzgebung nicht verlangen, wenn sie, wie die unsrige, dem Verbrecher zu nichts dienende Qualen beim Austritt aus dem Leben ersparen will.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, verlangten wir von dem Stadtgerichte zu P. die Verantwortung ihres Verfahrens, und erhielten den abschriftlichen Bericht desselben vom 4. Octbr. d. J., welchen Ew. Excellenz mit folgenden Bemerkungen ganz gehorsamst zu überreichen wir nicht haben verfehlen wollen.

Das Stadtgericht zu P. gründet die Rechtfertigung seines Verfahrens in den Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 804. 805., welche, (nach dessen Dafürhalten mit Ausschließung der allegirten Vorschrift in der Cr. O. §. 550.) speciell verordnen:

> Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des den Proceß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verscharrt werden.
>
> Ist bereits ein Straf-Urtel gegen sie ergangen, so soll dasselbe an dem todten Körper, so weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden.

Auf einer Seite scheinen diese Vorschriften wirklich dem Verfahren des Stadtgerichts das Wort zu reden, wenn man nämlich annimmt, daß sie als ganz specielle auf Verbrecher, die durch Selbstmord sich der Strafe entziehen, passende Gesetze jener Vorschrift der Cr. O. derogiren, aber auf der anderen Seite scheinen sie wieder nicht auf den concreten Fall des Tischlermeisters N. anwendbar zu sein.

Denn es wird in diesen Gesetzen die Existenz eines infamirenden Straf-Urtels ausdrücklich vorausgesetzt, mithin nach den Auslegungsregeln jeder Fall von der Anwendung ausgeschlossen, wo ein infamirendes Strafurtel nicht ergangen ist. Infamirende Strafen sind entweder ausdrücklich vom Gesetz bestimmt, wie auf das Verbrechen des Hochverraths, der Desertion, des Meineides u. d. m., oder sie sind vom Volksglauben und im sogenannten Gerichtsgebrauch dafür gehalten. Hierher aber gehört die Todesstrafe nach einer officiellen Anzeige des ꝛc. von Warsing nur alsdann, wenn sie von Henkershand an dem Verbrecher vollzogen wird, und dies geschieht bloß in dem einzigen Fall, wo die Schleifung zur Richtstätte erkannt worden ist, indem diese von den Leuten des Scharfrichters zu besorgen ist, dergestalt, daß der Verbrecher dadurch infam, und nicht mehr vom Nachrichter, sondern von seinen Knechten hingerichtet werden kann. Gegen den Tischlermeister N. war keine Schleifung, also auch keine infamirende Todesstrafe erkannt, und um deswillen hätte also nach unserem Ermessen die Strafe des Rades an den entseelten Leichnam des N. gar nicht vollzogen werden müssen. Indessen bleibt es auch noch zweifelhaft, ob die im Gerichtsgebrauch für infamirend gehaltenen Todesstrafen überhaupt unter die obige gesetzliche Bestimmung subsummirt werden können, und daher erlauben wir uns, zur Allerhöchsten authentischen Declaration Sr. Majestät des Königs Ew. Excellenz die Frage vorzulegen: ob die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 804. 805. durch die Vorschrift in der Cr. O. §. 550. ganz aufgehoben, oder noch geltend sind, und bei welchen Arten der Todesstrafe, so wie unter welchen näheren Modificationen sie zur Anwendung gebracht werden können?

Berlin, den 19. Octbr. 1812.

Der Chef der Justiz tritt der von dem Königl. Kammergerichte mittelst Bericht vom 10. d. M. in der Untersuchungssache wider den Tischlermeister N. angezeigten, durch die angeführten Gesetzstellen, gerechtfertigten Meinung lediglich bei. Todesstrafen können, wie die Natur der Sache ergiebt, nicht an todten Körpern vollstreckt werden, und der §. 551. der Cr. O. gestattet auch nur die Aufflechtung des Körpers aufs Rad, welche jedoch nach den ergangenen neuern Vorschriften ebenfalls wegfällt. Hiernach hat das Collegium das Stadtgericht zu P. zu bescheiden, und es bedarf deshalb keiner authentischen Declaration der vorhandenen nicht zweifelhaften Gesetze. Es beweiset aber dieser Fall, wie nothwendig es ist, Verbrecher, welche die Todesstrafe zu erwarten haben, besonders von dem Tage der Publikation des darauf gerichteten Erkenntnisses an, in beständiger Aufsicht zu behalten, damit sie sich nicht durch Selbstmord der Vollstreckung der Strafe entziehen können. Zu einer sorgfältigen Aufsicht und Bewachung hat das Collegium die Gerichte und Inquirenten bei vorkommender Gelegenheit und insbesondere bei Zufertigung eines Todesurtels, wenn dagegen auch noch ein Remedium Statt findet, anzuweisen.

Berlin, den 24. Oktbr. 1812. v. K. J. B. 1. S. 262.

Todtschlag.

§. 806. Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen musste, und ihn dadurch wirklich tödtet; der hat als ein Todschläger die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 807. Beweis eines Irrthums in der Person des Getödteten kann in der Regel nur Verschärfung; aber nicht eine Milderung der nach §. 806. verwirkten Strafe nach sich ziehen. (§. 873. sqq.)

§. 808. Nur so weit ein solcher Irrthum die Sträflichkeit des bösen Vorsatzes, oder die Gefährlichkeit der Handlung mindert, kann deshalb eine Minderung der nach den Gesetzen eintretenden schwereren Strafe statt finden.

§. 809. Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehen.

§. 810. Ausserdem muss die Tödlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Getödteten beurtheilt werden.

§. 811. Hat der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich voraus gesehen: so hat er dennoch die §. 806. bestimmte Todesstrafe verwirkt.

§. 812. Es wird vermuthet, dass der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen sein konnte.

§. 813. Wer sich eines zum Tödten bestimmten Instruments auf eine tödtliche Weise bedient, hat die rechtliche Vermuthung, dass er die Lebensgefahr vorausgesehen habe, wider sich.

§. 814. Eben dieses findet statt, wenn er sich eines andern Instruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Absicht, zu tödten, gebraucht zu werden pflegt.

§. 815. Ist es jedoch in den Fällen des §. 811. bis 814. nach den vorwaltenden besondern Umständen wahrscheinlich, dass der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe: so soll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

§. 816. Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödtliche Verletzung, der Tod dennoch, als mittelbare Wirkung dieser Verletzung, erfolgt: so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe leiden.

§. 817. War die vorsätzlich zugefügte Verletzung an sich tödlich; das Leben des Beschädigten aber ist durch besondere Umstände oder Zufälle noch erhalten worden: so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 818. Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe gerettet werden können; der Thäter aber hat denselben hülflos gelassen: so ist er, wenn er die daraus entstehende Gefahr voraussehen musste, als ein Todtschläger mit dem Schwerdte zu bestrafen.

§. 819. Ist die vorsätzlich zugefügte an sich nicht tödliche Wunde ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden: so tritt die §. 816. verordnete sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

§. 820. Hat Jemand, der an sich im Stande der Nothwehr sich befindet, mit Ueberschreitung der Gränzen derselben, seinen Gegner getödtet; so soll wider ihn zwei- bis vierjährige Festungsstrafe statt finden.

§. 821. Wer bei Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mässigen Züchtigung, einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorsätzlich verletzt; der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 822. Ein Gleiches soll statt finden, wenn in dem Maasse, oder in der Dauer der Züchtigung, die Gränzen so weit überschritten worden, dass der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist.

§. 823. Sind die vorsätzlich zugefügten Misshandlungen so beschaffen gewesen, dass der Tod daraus erfolgen musste: so ist der Thäter als ein Todtschläger zu bestrafen.

§. 824. Ist aber klar, dass die Ausübung des Rechts zur Züchtigung ein blosser Vorwand, und hingegen der Vorsatz zu tödten wirklich vorhanden gewesen: so findet die ordinaire Strafe des Mordes statt. (§. 826. sqq.)

§. 825. Wachen und andere Staatsbeamte, welche das Recht Gewalt anzuwenden, missbrauchen, sind ebenfalls nach Vorschrift des §. 821. bis 824. zu beurtheilen.

Vergl. **a) Gesetz** v. 28. Juni 1834, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten; s. zu §. 313. dies. Tit.

b) Gesetz v. 20. März 1837, über den Waffengebrauch des Militairs; s. zu §. 463. dies. Tit.

c) Gesetz v. 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten; s. zu 320. dies. Tit.

Mord.

§. 826. Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.

§. 827. Wenn Jemand, mit dem Vorsatze zu tödten, einem Andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an sich nicht tödtlich ist, aber in

der Folge durch einen Zufall tödlich wird: so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 828. Wenn die mit dem Vorsatze zu tödten, zugefügte Verletzung an sich tödlich war, das Leben des Beschädigten aber durch besondere Umstände oder Zufälle noch gerettet worden: so findet gegen den Thäter Staupenschlag, nebst lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

§. 829. Grausamkeiten und Misshandlungen, welche vor, bei, oder nach Verübung des Mordes an dem Getödteten begangen worden, wirken allemal Schärfung der verwirkten Todesstrafe. (§. 47.)

§. 830. Die Todesstrafe wird allein dadurch, dass die boshafte Absicht des Mörders mit Geringschätzung des eigenen Lebens verbunden gewesen, noch nicht ausgeschlossen.

§. 831. Ist aber ausgemittelt, dass Jemand, bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei, oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todtschlag begangen hat: so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen;

§. 832. Er soll aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt, und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

§. 833. Wer tödtlich Verwundeten, oder sonst Todtkranken, in vermeintlich guter Absicht, das Leben abkürzt, ist gleich einem fahrlässigen Todtschläger nach §. 778. 779. zu bestrafen.

§. 834. Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat sechs- bis zehnjährige, und bei einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bei einem Getödteten selbst veranlasst zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 835. Vorsätzliche Mörder werden allein durch den Umstand, dass der Entleibte ohne dies dem Tode nahe gewesen sei, von der übrigen verwirkten Strafe nicht befreiet.

§. 836. Wenn die Absicht zu tödten, die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung, und der darauf erfolgte Tod des Entleibten ausser allen Zweifel gesetzt sind; der Umstand aber, dass der Tod die Wirkung der That gewesen sei, aus andern Gründen, als der blossen eigenen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrscheinlich erhellet: so tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

Rescript v. 26. April 1810, wegen strenger Anwendung des §. 836. II. 20. A. L. R. auf Mörder.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß der §. 836. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. auf die Morder nicht mit der erforderlichen Strenge angewendet, und dadurch das Publicum verleitet wird, Gesetze und Richter einer ungebührlichen Nachsicht gegen solche gefährliche Verbrecher zu beschuldigen. Es fällt in die Augen, daß die Absicht des Gesetzgebers bei diesem Paragraphen war, den Zweifeln zu begegnen, welche bei Erforschung des corpus delicti über den Zusammenhang der That mit der Wirkung entstehn, weil es entweder ganz an dem Leichnam fehlt, oder dieser sich nicht in dem Zustande befindet, daß die Bestimmung desselben die gedachte Wirkung außer Zweifel setzen könnte. Daher verordnet der §. 836. a. a. O. daß, wenn es auch nur wahrscheinlich ist, der Tod sei die Wirkung der That gewesen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen solle, wofern nur

1) die Absicht zu tödten,

2) die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung und
3) der darauf erfolgte Tod

gewiß sei, wobei es sich von selbst versteht, daß das Wort: darauf, sich nur auf die Zeitfolge, und nicht auf die physische Wirkung der That beziehe, weil sonst das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch stehen würde.

Meistentheils wird aber bei dem zweiten und dritten Punkte die Zweifelsucht zu weit getrieben. Gewöhnlich mangelt es bei Mordthaten an glaubwürdigen Zeugen, weil diese sonst den Tod verhindert haben würden; der Beweis der in der Absicht zu tödten zugefügten Beschädigung beruhet also meistentheils auf dem eigenen Geständnisse des Verbrechers. Wenn dies nun übrigens gehörig beschaffen war, so ist es nach §. 370. der Criminal-Gerichtsordnung vom 11. Decbr. 1805 zum Beweise hinlänglich, wenn es nur mit andern erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch steht.

Bedenklicher ist die Frage: ob auch der Tod des Entleibten durch das Geständniß des Thäters bewiesen werden könne, weil es scheint, daß nur seine Ueberzeugung von der hervorgebrachten Wirkung, aber diese selbst dadurch nicht außer Zweifel gesetzt werden könne. Aber gesteht die Kindermörderin, daß sie den Leichnam des vorsätzlich getödteten Kindes verbrannt, und die Asche in den Fluß geworfen habe, so gesteht sie Handlungen, welche über den Tod des Kindes keinen Zweifel übrig lassen. Am Allgemeinen ist die Absicht des Gesetzgebers klar, da, wo die strafbare Handlung selbst erwiesen ist, über ihre physische Wirkung keinen strengen Beweis zu fordern; er will nur sicher sein, daß kein falsches Geständniß erschlichen, oder durch Ueberdruß des Lebens bewirkt worden sei. Bestätigen aber die Folgen der That die von dem Thäter bekundete Wirkung, so bestätigt sich eben dadurch auch das Geständniß selbst, und der Zweifel ist gehoben. Ist also die mit der Absicht zu tödten vorgenommene Beschuldigung durch ein solches Geständniß erwiesen, und wird aus dem Verschwinden des Entleibten, dessen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Umständen und Folgen dieses Verschwindens wahrscheinlich, daß der Tod die Wirkung der in der Absicht zu tödten vorgenommenen That gewesen sei, so soll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden. Dies stimmt auch mit den speciellen Bestimmungen überein, welche im A. L. R., besonders bei Gelegenheit des übrigens so gelinde gehaltenen Kindermords, vorkommen. So wird z. B. im §. 962. a. a. Ort die nächste Strafe nach der Todesstrafe, nämlich Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe, auf den Fall gesetzt, wenn der Körper des Kindes von der Geschwächten dergestalt behandelt und weggeschafft wird, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, die Mutter aber den Vorsatz zu tödten leugnet, und dessen auch nicht überführt werden kann. Hieraus ergiebt sich in Verbindung mit §. 966. a. a. Ort, daß nur die nicht erwiesene Absicht zu tödten, bei der Wegschaffung des Leichnams, die Todesstrafe ausschließe, und diese also eintreten solle, sobald das vorhergehende Leben des Kindes und die Absicht zu tödten klar ist.

Wir lassen Euch dieses zur Belehrung und Nachachtung eröffnen. Sind ꝛc.

Mathis B. 9. S. 127. 1r. Abschnitt und Hoffmanns Repert. Thl. 2. S. 270.

§. 837. Wer in der Absicht zu tödten, Jemanden eine unheilbare Verletzung zufügt, ist, je nachdem der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar oder unglücklich gemacht worden, mit zehn-, bis zwanzigjähriger, oder lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 838. *a)* Ist die Absicht zu tödten schon in äusserlichen Handlungen ausgebrochen; dadurch aber noch kein Schade verursacht worden: so hat der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 838. *b)* Ist er aber von Vollendung der That aus eigener Bewegung abgestanden: so kann er auf Begnadigung Anspruch haben.

Verabredeter Mord.

§. 839. Haben mehrere sich zu Ausführung eines Mordes verbunden: so hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter gewesen, die Strafe des Rades von unten herauf verwirkt.

§. 840. Hat der Rädelsführer den Mord nicht unmittelbar verübt: so trifft ihn dennoch allemal die Strafe des Rades von oben herunter.

§. 841. Gegen denjenigen unter den übrigen Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, findet die Strafe des Rades von oben herab; gegen die Andern aber, welche nach Vorschrift des §. 71. 74. als Miturheber anzusehen sind, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 842. Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so sind die sämmtlichen Mitverbundenen, welche bei dem Morde selbst Hand angelegt haben, mit der Strafe des Schwerdtes zu belegen; den Rädelsführer aber trifft, auch in diesem Falle, die §. 840. bestimmte Strafe des Rades von oben.

§. 843. Ist der Thäter ausgemittelt: so soll gegen die übrigen Mitverbundenen, welche bei der That nicht Hand angelegt haben, nach Beschaffenheit ihrer sonstigen Mitwirkung, eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 844. Ist bei einer unter Mehrern vorgefallenen Schlägerei ein Todtschlag begangen worden: so finden in Ansehung des überführten Thäters die Vorschriften des §. 806. sqq. vom Todtschlage statt.

§. 845. Haben Mehrere dem Entleibten tödliche Wunden beigebracht: so ist von diesen derjenige, welcher zuerst von den tödtlichen Werkzeugen gegen denselben Gebrauch gemacht hat, als Todtschläger zu bestrafen.

§. 846. Gegen die Uebrigen, welche gleichfalls überführt sind, dem Entleibten tödtliche Wunden beigebracht zu haben, soll, nach Verhältniss ihres bösen Vorsatzes, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt werden.

§. 847. Diejenigen, welche sich keines an sich oder durch den gewählten Gebrauch tödtlichen (§. 814.) Gewehrs bedient haben, sind, wenn sie dennoch einer tödlichen Verwundung überführt worden, mit sechs- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 848. Wie ein im Tumulte, ohne vorhergegangene Conspiration, verübter Todtschlag bestraft werden solle, ist im Vierten Abschnitte §. 169. sqq. verordnet.

Befohlner Mord.

§. 849. Wer einem Andern die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, ist als der Rädelsführer des begangenen Mordes zu bestrafen.

§. 850. Mit der Strafe des Schwerdtes wird er belegt, wenn der Auftrag nicht ausdrücklich auf den wirklich erfolgten Todtschlag, aber doch auf eine solche Beschädigung gerichtet gewesen, woraus, nach dem natürlichen und bekannten Laufe der Dinge, (§. 806.) der Tod des Beschädigten leicht erfolgen konnte.

§. 851. Erhellet hingegen aus den Umständen, dass in dem Falle des §. 850. die Tödtung nicht blos ohne, sondern auch wider seinen Willen erfolgt sei: so hat er dennoch zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 852. Wer die Ausführung des aufgetragenen Mordes übernimmt, ist, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, dennoch als ein vorsätzlicher Mörder, nach Vorschrift des §. 826., mit dem Rade von oben zu bestrafen.

§. 853. Umstände, welche die Strafe des Mordes überhaupt erschweren, oder vermindern, müssen auch bei einem solchen Mörder in Betrachtung gezogen werden.

Banditen.

§. 854. Hat sich Jemand mehr als Einmal zu Ermordung Anderer brauchen lassen: so soll er zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit der Strafe des Rades von unten belegt werden.

Raub und Mord.

§. 855. Wie derjenige, welcher, um zu rauben, einen Mord begeht, gestraft werden solle, ist im Vierzehnten Abschnitte bestimmt.

Vergiftung.

§. 856. Auf jede Mordthat, welche unter Umständen, oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind, soll die durch die That an sich verwirkte Art der Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft werden.

§. 857. Dergleichen geschärfte Strafe trifft also denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat.

§. 858. Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewiss ist, dass der Entleibte nach beigebrachtem Gifte gestorben ist, und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, dass der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Gifts gewesen sei.

§. 859. Hat der Leichnam nicht besichtigt werden können: so ist der Tod für eine Wirkung des Gifts zu halten, wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beigebrachten Gifte gestorben ist, und keine andere Ursache des Todes erhellet.

§. 860. Wer zur Vergiftung durch Zubereitung oder Herbeischaffung des Gifts absichtlich hilft, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 861. Im Wiederholungsfalle tritt die §. 854. bestimmte verschärfte Strafe des Rades ein.

§. 862. Wenn das, in der Absicht zu tödten, beigebrachte Gift, den Vergifteten wahnsinnig gemacht hat, und die Wiederherstellung des verlornen Vernunftgebrauchs zweifelhaft ist: so hat der Thäter die Strafe des Rades von oben verwirkt.

§. 863. Hatte der Thäter die Absicht, den Vergifteten wahnsinnig zu machen, und ist daraus ein Wahnsinn, dessen Heilung zweifelhaft ist, entstanden: so soll die Strafe des Schwerdtes statt finden.

§. 864. Eben diese Strafe muss erkannt werden, wenn das mit der Absicht zu tödten beigebrachte Gift, eine Krankheit verursacht hat, welche den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht.

§. 865. Hat das in bösen Absicht beigebrachte Gift nur eine heilbare Krankheit verursacht; so soll, nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 866. Sind Jemanden unschädliche Sachen, mit der Absicht zu tödten beigebracht worden: so soll auf eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 867. Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 868. Im Falle eines dadurch veranlassten unheilbaren Wahnsinnes, soll acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 869. Ist durch einen solchen Liebestrank eine andere Krankheit verursacht worden: so soll nach Beschaffenheit ihrer Gefahr und Dauer, eine vier- bis achtjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 870. Sind durch Vergiftung der Brunnen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke, oder anderer zum Gebrauch für Mehrere bestimmten Sachen, Menschen ums Leben gekommen: so soll der Vergifter zum Richtplatze geschleift, und von unten herauf gerädert werden.

§. 871. Ist durch dergleichen Vergiftung zwar Niemand getödtet: wohl aber mehrern Menschen ein bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden: so wird der Vergifter mit dem Schwerdte gerichtet, und der Körper aufs Rad gelegt.

§. 872. Hat durch eine dergleichen Vergiftung noch kein Mensch an seiner Gesundheit Schaden genommen, so hat der Thäter Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Verwandten- und Aelternmord.

§. 873. Kinder, die ihre Aeltern ermorden, sollen öffentlich gestäupt, sodann zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf hingerichtet werden.

§. 874. Mord der Kinder oder Ehegatten wird mit dem Rade von unten herauf, und mit Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze gestraft.

§. 875. Wer Geschwister oder solche Seitenverwandten, denen er Respect schuldig ist, oder mit welchen er in häuslicher Verbindung lebt, ermordet, der soll ebenfalls zum Richtplatze geschleift, und mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

§. 876. Eine gleiche Strafe findet statt, wenn ein Mord an angenommenen oder Pflegeältern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegebefohlnen verübt worden.

§. 877. *a*) Ingleichen, wenn Gesinde seine Herrschaft; Unterthanen ihre Obrigkeit; Untergebene ihren Vorgesetzten ermorden.

§. 877. *b*) Auch wird jeder an Beamten des Staats in oder wegen der Ausrichtung ihres Amts verübte Mord, wenn nicht besondere Gesetze nähere Bestimmungen enthalten, nach Vorschrift des §. 875. bestraft.

§. 878. Todtschlag an Aeltern zieht öffentliche Geisselung, Schleifung zum Richtplatze, und Hinrichtung durchs Schwerdt nach sich.

§. 879. Bei einem an Kindern oder Ehegatten begangenen Todtschlage, wird die Strafe des Schwerdtes durch Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze geschärft.

§. 880. Wenn aber der Fall des Uebermaasses in der Züchtigung eintritt, finden die §. 821—824. gegebenen Vorschriften statt.

§. 881. Wer an Geschwistern oder andern nach §. 875. bis 877. *a.b.*) besonders zu schonenden Personen einen Todschlag begeht, soll an einem Schandpfahle öffentlich ausgestellt, und sodann mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 882. In Fällen, wo gegen gemeine Mörder nur die Strafe des Schwerdtes statt findet, trifft die Mörder der Aeltern die Strafe des Rades von oben herunter, mit der §. 878. verordneten Schärfung.

§. 883. In eben diesen Fällen werden die Mörder der Kinder und Ehegatten zur Richtstätte geschleift, und daselbst mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 884. In Fällen, wo ein gemeiner Todtschläger lebenswierige Festungsstrafe verwirkt haben würde, wird ein an Aeltern verübter Todtschlag mit dem Schwerdte gestraft.

§. 885. In der Bestrafung eines an Aeltern oder andern Verwandten begangenen Todtschlags oder Mordes macht es keinen Unterschied: ob die Verwandtschaft aus einer Ehe, oder durch unehelichen Beischlaf entstanden sei.

§. 886. Doch muss in allen Fällen, wo die Strafe der Verwandtschaft wegen erhöht oder geschärft werden soll, der Thäter das zwischen ihm und den Getödteten obwaltende Band gewusst haben.

Kindermord.

§. 887. Die Tödtung neugeborner Kinder wird hier mit dem Namen des Kindermordes belegt.

Vorbeugungsmittel: 1) überhaupt;

§. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht statt finden kann, einer Hausfrau beigelegt. (Tit. 1. §. 1047. sqq.)

§. 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche ausser der Ehe geschwängert worden, die Tit. 1. §. 1044. sqq. oder doch die §. 1028. sqq. bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten.

§. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beischlafe erzeugten Kinder ist durch die Vorschriften des neunten Abschnitts im zweiten Titel gesorgt.

§. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muss der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muss. (Tit. 2. §. 614. sqq.)

§. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers, und zuletzt der Staat, bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet.

§. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig.

§. 894. Wo keine öffentliche Gebährhäuser vorhanden sind, muss die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versorgen.

§. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muss dafür sorgen, dass den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden.

§. 896. Kann dergleichen Vorschuss von dem Schwängerer, oder denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden: so muss die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen.

§. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuss aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden.

§. 898. Auch ist jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern.

§. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen §. 897. 898. soll kein förmlicher Prozess verstattet; sondern die obrigkeitlich ermässigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigene Hebammen bestellt sind, muss diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen den Ort der Niederkunft, und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitern Verfügung anzeigen.

1) **Publicandum** gegen den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft vom 14. April 1794. und **Rescript** de eod., betr. die Bekanntmachung dieses Publicandi.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben in dem A. L. R. für die Preußischen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Gesetze bestimmt, sondern Ihre landesväterliche Absicht gehet auch vorzüglich dahin, durch weise Veranstaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten, und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Bestrafungen unvermeidlich sind. Kirchen- und Schullehrer lassen keine Gelegenheit außer Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird; so sind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieses schreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menschlichen Empfindungen empört, an einem unschuldigen wehrlosen Geschöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Sr. Königl. Majestät vorzügliche Aufmerksamkeit erreget; und es ist, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung dieses Verbrechens ergangenen Gesetze so allgemein als möglich bekannt gemacht werden soll.

Jede außer der Ehe geschwängerte Frauensperson ist dafür allein, nach den Landesgesetzen, nicht strafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterscheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringste Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterem Fortkommen in der Welt nachtheilig sein könnte.

Von demjenigen, durch den sie Mutter wird, hat sie, nach den Gesetzen, kräftige Unterstützung für sich und das Kind, nach Verschiedenheit der Fälle, zu erwarten, und darf sie sich nur deshalb in den Gerichten zur nähern Anweisung melden, wenn ein gütliches außergerichtliches Abkommen nicht Platz greifen sollte.

Dagegen muß eine solche Frauensperson, so lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit ist, nachstehende Vorschriften aufs genaueste beobachten.

Diejenige, welche sich eines außer der Ehe gepflognen Beischlafs mit einer Mannsperson bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit genau Acht geben, und sobald sie das allergeringste Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der sie in diese Umstände wahrscheinlich versetzt hat, sondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und sich sowohl während der Schwangerschaft, als bei der Geburt, nach den Anweisungen dieser Personen zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueste achten.

Thut sie dies nicht, und es geschiehet dem Kinde, durch Thun oder Lassen, Leid; so hat die Mutter, je nachdem es vorsätzlich oder durch Schuld geschiehet, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem Schwerdte, Staupenschlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

Bringet sie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält dessen Leben durch ihre mütterliche Pflege; so wird sie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft frei. Ist aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt verstorben, so darf die Mutter, bei der nachdrücklichsten Ahndung, das Kind nicht wegschaffen oder verheimlichen; sondern sie muß dafür sorgen, daß selbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgezeigt werden könne.

Jede Mannsperson, die sich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperson bewußt ist, muß auf die Folgen desselben aufmerksam sein. Sobald der Schwängerer eine Schwangerschaft vermuthet, muß er die Geschwächte zur gesetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn solches von ihr nicht geschiehet, diese Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Festungs- oder Gefängnißstrafe, selbst bewirken. Hat er die Geschwächte zum Kindermorde angereizt, so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Eltern, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienstherrschaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Gesinde die Aufsicht haben, imgleichen die Haus- und Stuben-Mietherinnen, bei welchen ledige Weibspersonen sich aufhalten, müssen auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Personen genau Acht haben, und sobald ihr Verdacht zunimmt, die Geschwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geständniß bringen, bei beharrlichem Leugnen aber den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Wer sonst zum Kindermord, oder zu Verheimlichung der Schwangerschaft oder Geburt, eine Frauensperson anreizt, oder eines oder das andere begünstiget, wird mit dem Schwerdte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt.

Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, lieget ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingestehet, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzumahnen.

Nehmen sie wahr, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen willens sei, so müssen sie solches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll mit einer dem Vergehen angemessenen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geschwängerte Person sich entdeckt und anvertraut, müssen sich derselben, nach ihrer Instruction, treulich annehmen, sie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung schwerer Verantwortung, so lange verschweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geschwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verschwiegenheit liegt auch allen andern Personen ob, denen die Geschwängerte sich entdeckt hat; so, daß sie die Schwangerschaft nur im höchsten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande sind schuldig, wenn ihnen eine solche Anzeige geschiehet, oder wenn sie selbst inne werden, daß eine unverehlichte Weibesperson im Orte ihre Schwangerschaft zu verbergen suche, solches dem Gerichtshalter oder der Gerichtsobrigkeit selbst, bei nachdrücklicher Ahndung, sofort zu melden, damit die Sache näher untersucht und zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Jedermann hat sich also nach diesen Vorschriften der Gesetze sorgfältig zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Berlin, den 14. April 1794. N. C. C. T. IX. No. 38. de 1794. S. 2137.

Da Wir wahrgenommen, daß das bisher zur Ablesung von den Kanzeln bestimmt gewesene Summarium des Edicts gegen den Kindermord, theils, seiner Weitläuftigkeit ungeachtet, doch nicht vollständig genug ist, theils manches enthält, was bei dem gemeinen Manne zu Mißverständnissen und Mißbräuchen Anlaß geben kann; und Wir zugleich erwogen haben, daß durch die bisherige Methode des Ablesens dieser Inhaltsanzeige von den Kanzeln die Absicht nicht erreicht worden, indem der größte Theil der Gemeine während des Ablesens sich entfernt hat, die Zurückgebliebenen aber, wegen des alsdann entstandenen Geräusches, die Stimme des Predigers nicht haben verstehen können; so ist ein anderweitiges Publicandum nebst einer kürzern Warnungsanzeige abgefaßt worden, welche Ihr hierneben mit nachstehenden Anweisungen erhaltet:

1) Von dem Publicandum müssen sämmtlichen Magisträten in den Städten und den Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande Exemplarien zugefertiget werden, und zwar so viele, daß nicht nur eins an der gewöhnlichen Gerichtsstätte affigirt, sondern auch außerdem in jeder Stadt wenigstens drei, und auf jedem Dorfe wenigstens zwei Exemplarien davon, an einem dazu schicklichen Ort, z. E. auf der Herberge der Handwerker, bei den Gesindevermiethern, bei dem Schulzen oder Dorfrichter, bei dem Schulmeister rc. rc. dergestalt niedergelegt werden können, daß jeder Einwohner des Orts Gelegenheit hat, sich daselbst von dem Inhalt des Publicandi zu informiren. Wo an jedem Orte diese Niederlegung geschehen soll, das ist der weitern Regulirung resp. des Magistrats oder der Gerichtsobrigkeit zu überlassen.

2) Bei Zufertigung des Publicandi ist den Magisträten und Gerichtsobrigkeiten aufzugeben, daß sie die Gemeine an die gewöhnliche Gerichtsstätte so vollständig als möglich convociren, ihr daselbst das Publicandum laut, vernehmlich und langsam vorlesen lassen und die Hausväter ermahnen sollen, ihre Ehegatten, Kinder und Gesinde von dem Inhalt desselben treulich zu benachrichtigen.

3) Alles, was wegen öffentlicher Anschlagung und Aushängung des Edicts von 1765 vorgeschrieben ist, muß ferner beobachtet werden, mit dem einzigen Unterschiede, daß das gegenwärtige Publicandum an die Stelle des Edicts tritt.

4) Die besonders gedruckte Warnungsanzeige, welche an die Stelle des bisherigen Extracts tritt, ist eben so, wie in Ansehung jenes Extracts geschehen, auf verfassungsmäßige Art den Predigern zuzufertigen, mit der Auflage, dieselbe an eben dem Sonntage, an welchem bisher der Inhalt des Edicts von der Kanzel publizirt worden, an dessen Statt, jedoch vor Aussprechung des Segens, der Gemeine bekannt zu machen.

5) Die Amts- und Patrimonial-Gerichte sind noch besonders zu instruiren, daß sie den Dorfgerichten die Pflichten näher bekannt machen und einschärfen, welche den Obrigkeiten gegen die in den Verdacht verheimlichter Schwangerschaft gerathenden Personen nach dem Gesetzbuche obliegen.

Wornach Ihr also die zweckmäßigen Verfügungen sofort zu treffen habt, und Wir sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 14. April 1794.

N. C. C. T. IX. Nr. 39. de 1794. S. 2141.

(Die Bekanntmachung des Publicandi von den Kanzeln ist durch Circulare vom 11. Septbr. 1811. aufgehoben.)

2) **a) Rescript** v. 11. Januar 1817, betr. die öffentliche Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, nebst **Publicandum** de eod.

Der Justiz-Minister findet es auf den Bericht des Criminal-Senats der Königl. O. L. Ger. Commiss. vom 10. Decbr. a. pr. allerdings zweckmäßig, daß die gesetzlichen Vorschriften, in Betreff der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, mehr, als durch die Wiedereinführung des A. L. R. geschehen ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesem Zwecke ist das anliegende Publicandum entworfen worden, und das Collegium wird angewiesen, solches von Zeit zu Zeit in die Amtsblätter einrücken, auch dasselbe an schicklichen Orten anschlagen zu lassen.

Die halbjährige Convocation der Stadt- und Dorfgemeine zum Behuf dieser Bekanntmachung ist mit manchen nachtheiligen Folgen verbunden, und daher schon bei einer andern Gelegenheit gemißbilligt worden. Wenn aber die Zusammenberufung zu einem andern Zwecke ohnehin nöthig ist: so kann die Ablesung des Publicandi vor der versammelten Gemeine dabei erfolgen. Hiernach ist das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. Jan. 1817.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeiget werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Jan. 1817. v. K. J. B. 9. S. 44. B. 20. S. 76.

b) Rescript v. 5. Mai 1823, betr. die Erläuterung des §. 7. des Publicandi gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft.

Zur Verhütung jeder Mißdeutung des §. 7. des dem Königl. O. L. Ger. zur Bekanntmachung zugefertigten, in den v. K. J. B. 20. S. 76. abgedruckten Publicandums vom

11. Jan. 1817, betreffend die Strafen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, kann in die Amtsblätter eine Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, daß es keinesweges die Absicht gewesen sei, die uneheliche Schwängerung für eine gleichgültige oder von der Obrigkeit gestattete Handlung zu erklären, daß vielmehr nur habe geäußert werden sollen, wie deshalb allein eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nicht Statt finde.

Wenn dieses Publicandum noch künftig einer oder der andern Behörde zugefertigt wird: so ist der §. 7. desselben gänzlich daraus wegzulassen. Dem Königl. O. L. Ger. wird dieses auf den Bericht vom 4. April. c. zur weitern Verfügung eröffnet.

v. K. J. B. 21. S. 328.

3) **Rescript** vom 5. Juni 1820, betr. die Anwendung der Strafgesetze gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, wenn die specielle Publication derselben nicht erfolgt ist.

Da die von dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. ist dem Berichte vom 12. v. M. angeführten Bestimmungen wegen Publication der Vorschriften, die Bestrafung des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt betreffend, nicht in dem A. L. R. enthalten sind, diese Bestimmungen vielmehr nur der bessern Erreichung des Zwecks wegen gegeben worden, so kann auch deshalb allein, daß der dadurch angeordnete specielle modus publicationis nicht beobachtet worden, von der ordentlichen Strafe nicht abgegangen werden. In einzelnen Fällen wird es indessen allerdings darauf ankommen, ob die der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und keines anderen Vergehens angeschuldigte Weibsperson, sich nach §. 13. der Einleitung des A. L. R. mit der Unwissenheit entschuldigen kann, da, wenn auch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt an und für sich durch das Edict vom 8. Febr. 1765. als strafbar bereits anerkannt worden, doch in eben diesem Edict eine besondere Art der Publication vorgeschrieben ist, und nur unter der Voraussetzung, daß diese Publication geschehen, die Verheimlichung als eine strafbare Handlung angesehen werden kann.

v. K. J. B. 15. S. 303.

2) Entdeckung der Schwangerschaft, a) von Seiten der Schwangern;

§. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beischlafs sich bewusst ist, muss auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben.

§. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlnen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten.

§. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muss sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben: auch sich den Aeltern, Vormündern, oder bei deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken, und sich deren Unterrichts bedienen.

§. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden; oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen; müssen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiss sind, nothwendig einer Hebamme, oder einem Geburtshelfer sich anvertrauen, und mit denselben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anstalten verabreden.

§. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft: so muss sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben, und ihr den Ort ihres Aufenthalts, und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.

§. 906. Jede Person, der eine ausser der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniss anvertrauet hat, muss selbiges, bei willkührlicher doch nachdrücklicher Strafe (§. 34. 35.), so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.

§. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft, und ihres Amtes entsetzt werden.

§. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt, und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, getreulich nachkommt; auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei; selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte.

§. 910. Geschieht die Entbindung in Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist: so kann die Geburt, ausser dem Falle einer richterlichen Nachfrage, gegen Jedermann verschwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist: so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Person, ganz allein bei der Niederkunft zugegen: so muss diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bei Vermeidung drei- bis sechsmonatlicher Gefängniss- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen.

§. 913. Ueberhaupt muss ausser dem Falle des §. 910. 911. die todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht dem Richter allemal binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes vorgezeigt werden.

Vergl. §. 944. u. flgde. dies. Tit.

b) von Seiten des Schwängerers;

§. 914. Jede Mannsperson, die sich eines ausser der Ehe gepflogenen Beischlafs bewusst ist, muss auf die Folgen, welche diese Handlung bei der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam sein.

§. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muss er darauf dringen, dass die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften §. 901—913. gehörig nachkomme.

§. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915.): so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muss, einer zwei- bis viermonatlichen Gefängnissstrafe schuldig.

c) der Aeltern, Dienstherrschaften und Hauswirthinnen;

§. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Aeltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen.

§. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

§. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 920. Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlass finden, die Verdächtige zur Rede stellen; und nach erfolgtem Eingeständnisse das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten.

§. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen; oder leugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwangerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben: so müssen sie ihren Verdacht, nebst den Gründen desselben, der Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muss sich, bei beharrlichem Leugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht: so müssen Aeltern, Dienstherrschaften und Obrigkeit bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme selbst aber muss noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten, und, bei sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden: so muss die Hebamme entweder mit den Aeltern, oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden; oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 926. Im letztern Falle muss die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermordes zweckmässige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die §. 917—919 und 924. benannten Personen ihre Pflichten vernachlässigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlass geben: so haben sie dadurch zwei-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927. bestimmten Strafe belegt; saumselige Obrigkeiten aber, nach Verhältniss ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden.

d) Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere sich entdeckt.

§. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901. sqq.) anzumahnen.

§. 930. Nehmen sie wahr, dass sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei: so müssen sie solches

ihren Aeltern, Vormündern oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit, ungesäumt anzeigen.

§. 931. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängniss- oder funfzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

§. 932. Ueber dieses sollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachlässigt haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften.

Rescript v. 17. Novbr. 1820, betr. die Anwendung der Bestimmung §. 932. II. 20. des A. L. R.

Durch das Rescript des Justizministers an den Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. von Ostpreußen, in der Untersuchungssache wider die unverehelichte M. und Mitschuldige, ist das abgefaßte Erkenntniß mit der Abänderung bestätigt worden:

daß dem N., welcher zwar wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsicht auf die Inkulpatin, zur Untersuchung gezogen, jedoch mit aller Strafe verschont worden, die Kosten nicht zur Hälfte und eventualiter in solidum zur Last zu legen, vielmehr derselbe ganz damit zu verschonen sei.

Denn die Bestimmung des §. 932. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. kann nur in dem Falle eintreten, wenn entweder nach §. 927. oder 931. eine Strafe zu erkennen ist, weil sonst, wie im vorliegenden Falle, die vorausgesetzte Bedingung, eine Vernachlässigung der obliegenden Pflicht zur Entdeckung der Schwangerschaft, im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden ist. v. K. J. B. 16. S. 265.

Verheimlichung der Schwangerschaft.

§. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit, länger als vierzehn Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig: und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von dreissig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, dass die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sei, ferner nicht statt finden.

§. 935. Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht vorschriftsmässig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden: so begründet dieses wider sie eine Anzeige (Indicium), dass sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe. (§. 986. sqq.)

§. 936. Wird dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung nicht bestätigt: so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft.

Rescript v. 5. Juni 1820, betr. die Anwendung der Strafen der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, wenn die Angeschuldigte sich mit Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften entschuldigt; s. zu §. 900. dies. Tit.

§. 937. Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen vier und zwanzig Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt; und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin selbst, so wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere verdächtige Umstände wegen etwaniger Abtreibung oder Vernachlässigung der Frucht sich hervorthun: so soll

die Gebärerin mit der förmlichen Criminal-Inquisition und aller Strafe verschont, und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden.

§. 938. Fällt ihr nur eine Vernachlässigung der Leibesfrucht zur Last: so hat sie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 939. Hat sie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlassen; es findet sich aber, dass selbige noch nicht dreissig Wochen alt gewesen sei: so hat die Geschwächte, wenn sie einer im §. 933. beschriebenen Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlicher Weise todt zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden: dass selbige unter dreissig Wochen alt gewesen sei: so hat die Gebährerin eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 941. Ist es gewiss, dass das Kind bei der Geburt gelebt habe; oder dass es zwar todt geboren, aber schon dreissig Wochen oder darüber alt gewesen sei: so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder §. 944 u. 957. sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 942. Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiss; und ist der Umstand, dass sie todt zur Welt gekommen sei, nicht auszumitteln: so soll das Straferkenntniss auf eine drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe gerichtet werden.

§. 943. a) Ist es ungewiss: ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewusst habe; dagegen aber ausgemittelt, dass die Frucht noch nicht das Alter von drei Monaten erreicht hatte; und sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Missgebärens vorhanden: so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden.

§. 943. b) Ist ausgemittelt, dass die Frucht schon über drei Monate, aber noch nicht dreissig Wochen alt gewesen; und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Tage vor der Entbindung gewusst zu haben (§. 933.): so hat die Gebärerin dennoch, bloss weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf drei bis sechs Monate verwirkt.

Verheimlichung der Niederkunft.

§. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht, und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden.

§. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht erachtet werden, wenn die Gebärerin, noch bei eintretenden Geburtswehen, um Hülfe gerufen, und dieselbe wirklich erhalten hat.

§. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, dass sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu statten kommen.

Rescript v. 23. Octbr. 1797, betr. den Begriff des Verbrechens der verheimlichten Niederkunft.

Wir haben Euren Bericht vom 13. d. M. nebst den Akten, betreffend die Untersuchung gegen die Hebamme A. * *, wegen heimlicher Entbindung der verwittweten

N.**, erhalten, und empfangt Ihr letztere hierneben zurück. Zuvörderst bemerken wir, daß Ihr Euch von der Verheimlichung der Geburt einen irrigen Begriff gemacht habt, und eilen daher, solchen zu berichtigen. Das Gesetz erklärt §. 944. die Niederkunft für verheimlicht:

> wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beistand ersucht, und auch keine andere ehrbare Weibsperson dabei zugezogen worden.

Hiernach ist es ganz deutlich, daß zu dem Corpore delicti bei einer Verheimlichung der Niederkunft beide facta omissa, nämlich:

a) daß keine Hebamme um Beistand aufgefordert, und
b) daß auch keine andere ehrbare Frau zugezogen worden,

copulative erfordert werden, mithin der vollständige Begriff des Verbrechens nicht vorhanden ist, sobald entweder eine Hebamme oder eine andere ehrbare Frau bei der Entbindung zugegen gewesen. Daß dies der Sinn des Gesetzes sei, erhellt, außer der Verfassung, auch noch aus dem folgenden §. 945. wornach der Begriff der Verheimlichung wegfallen soll, wenn bei eintretenden Wehen Hülfe überhaupt gesucht und erhalten worden. Welchen Unterschied es übrigens mache, ob nur eine oder ob beide der von dem Gesetze desiderirten Personen bei der Entbindung zugegen gewesen, wird §. 910–913. bestimmt. Sind beide gegenwärtig gewesen, so bedarf es nach §. 910. 911. keiner Anzeige; ist nur eine gegenwärtig gewesen, so muß nach §. 912. Anzeige geschehen, wenn das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben ist. Dies nun auf den vorliegenden Fall angewendet, ergiebt sich zuvörderst, daß gegen die Wittwe N.** eine Untersuchung wegen verheimlichter Niederkunft nicht Statt findet, da dieselbe den Beistand der Hebamme zur gehörigen Zeit nachgesucht, und also nicht heimlich gebohren hat. Auch wegen unterlassener Vorzeigung des Kindes kann dieselbe nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil der §. 949. die Geschwächte dieserhalb nur dann zur Strafe zieht, wenn sie auch die Niederkunft verheimlicht hat, welches hier per superiora nicht der Fall ist. Dagegen hat die Hebamme dadurch, daß sie den Vorfall den Gerichten nicht angezeigt, wider die Vorschrift des §. 912. gehandelt, und würde also, nach der Strenge genommen, zur Untersuchung und Gefangnißstrafe sich qualificiren. Da indessen nach ihrer durch die übrigen Umstände unterstützten Angabe, der Partus nur noch ein bloßer Embryo gewesen, und sie also bloß dadurch verleitet worden, die Anzeige zu unterlassen, so soll es diesmal bei einer der A.** zu ertheilenden Bedeutung und Zurechtweisung sein Bewenden haben, und werdet Ihr übrigens hiermit authorisirt, zur Vermeidung künftiger ähnlicher Mißverständnisse, durch ein Publicandum bekannt zu machen:

> daß, wenn bei der Entbindung einer außer der Ehe geschwängerten Person nur Eine andere Person ganz allein gegenwärtig gewesen, diese andere Person, es sei der Geburtshelfer, die Hebamme, oder wer es sonst sei, schuldig sei, wenn das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden verstorben, dem Richter davon, ohne den geringsten Zeitverlust, Anzeige zu machen; daß die Unterlassung dieser Pflicht nach den Gesetzen mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 3 bis 6 Monaten geahndet werden solle; daß es dagegen zu keiner Entschuldigung gereiche, wenn auch behauptet werde, daß die Geburt eine noch unzeitige Leibesfrucht (Embryo) gewesen, sobald die Frucht dem Richter nicht mehr vorgezeigt, und dadurch dieser Umstand in völliges Licht gesetzt werden kann.

Auch wird es nützlich sein, dieses den recipirten Hebammen durch die kompetente Polizeibehörde noch besonders bekannt machen zu lassen, als wozu Ihr hiermit angewiesen werdet. rc.

Stengels Beitr. B. 6. S. 133.

§. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913. das todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden: so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des §. 944. aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten.

§. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden: so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden.

a) Ohne Verheimlichung der Schwangerschaft,

§. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt; aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944. verheimlicht, und das todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniss heimlich weggeschafft worden: so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 950. Eben diese Strafe findet statt, wenn das todte Kind durch Zufall, oder sonst ohne ihr Zuthun, dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen, und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen vier und zwanzig Stunden angezeigt worden.

§. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet: sondern muss klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen.

§. 952. Die §. 949. bestimmte Strafe findet statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, dass die Gebärerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe.

§. 953. Kann die Art und Ursache des Todes (§. 952.) durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden: so hat die Gebärerin eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Rescript v. 20. Octbr. 1820, daß bei Anwendung des §. 953. II. 20. A. L. R. eine Besichtigung des Kindesleichnams nicht muß haben stattfinden können.

Die Untersuchungssache wider die Dienstmagd N., in welcher die Akten nebst dem Erkenntnisse und dem Confirmations Rescript dem Königl. O. L. Ger. mittelst Verfügung vom heutigen Tage zugehen, hat noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Der §. 953. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., worin es heißt:

Kann die Art und Ursache des Todes durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden; so hat die Gebährerin zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt;

findet auf die N. keine Anwendung, da derselbe voraussetzt, daß keine Besichtigung hat Statt finden können.

Im vorliegenden Falle ist aber die Obduction erfolgt, und hat das Resultat geliefert:

1) daß das Kind reif, völlig ausgetragen, gut ausgebildet und lebensfähig gewesen,
2) daß es nach der Geburt sehr wahrscheinlich gelebt und geathmet habe, und
3) auf eine unnatürliche oder gewaltsame Art gestorben sei.

In dem ärztlichen Gutachten heißt es ferner:

Aus den Spuren der erlittenen Contusion folgt keineswegs, daß die Mutter des Kindes gewaltsame Hand gebraucht habe, es kann geschehen sein, daß das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen hervorgeschossen, und an ein Seiten- oder an das Fußbrett, womit die Bettstelle an den Seiten beschlagen ist, mit dem Kopfe angeprellt und kurze Zeit darauf gestorben. v. K. J. B. 16. S. 266.

§. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse, oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlasst worden: so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine einjährige; bei dem Mangel dieses Beweises aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, dass ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode

des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann: so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniss der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig: so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

b) mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden.

§. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht: so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit gestraft werden.

§. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über dreissig Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe statt finden.

§. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt: so wird die §. 957. bestimmte Strafe auf acht bis zehn Jahre erhöht.

§. 960. a) Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne dass ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist: so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 960. b) Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden: so findet gegen sie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied statt.

§. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958. für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren; dessen Körper aber von ihr dergestalt behandelt, oder weggeschafft worden, dass die ordnungsmässige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bei der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann: so hat die Gebärerin gleiche Strafe (§. 960. b.) verwirkt.

Rescript v. 3. Decbr. 1819., betr. die Bestrafung der Wegschaffung heimlich geborner Kinder.

In der Untersuchungssache wider die N. wird das, von dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. mit dem Berichte vom 5. v. M. eingereichte, nebst der Re- und Correlation und den Akten hierbei zurück erfolgende Erkenntniß dahin bestätigt:

daß Inkulpatin wegen verheimlichter Schwangerschaft, Niederkunft und Wegschaffung ihres neugebornen Kindes, mit sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Hiernach ist das Erkenntniß anderweit abzufassen und zu publiciren. Der §. 961. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. findet für diesen Fall keine Anwendung. Hier hat die Mutter nichts anders gethan, als das Kind vergraben; die Obduction ist durch die Verwesung des Kindes, mithin durch den Lauf der Natur unmöglich geworden. Der §. 961. l. c. erfordert dagegen ein Faktum der Mutter, welches eine absolutio corporis delicti enthält, wie alsdann der Fall ist, wenn sie den Körper des Kindes sofort zerstört, oder durch Naturkräfte oder Thiere plötzlich zerstören läßt, und dadurch jede

ärztliche Untersuchung unmöglich macht. Dies liegt schon in den Worten dergestalt, welches auch mit dem Wegschaffen und nicht bloß mit dem Behandeln in Verbindung gebracht werden muß. v. K. J. B. 14. S. 254.

§. 962. Ist ausgemittelt, dass das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter leugnet aber den Vorsatz, zu tödten, und kann dessen auch sonst nicht überführt werden: so soll die §. 960. a.) bestimmte ordentliche Strafe wider sie statt finden.

§. 963. Der Beweis des Umstandes, dass das, erweislich ohne Schuld der Gebärerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind, der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt, und heimlich geboren hat, von der §. 959. bestimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht befreien.

§. 964. Wenn es auch noch ungewiss ist: ob die Gebärerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe: so hat sie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als Geburt verheimlicht hat.

Kindermord.

§. 965. Eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet (§. 806 und 826.), soll mit der Todesstrafe des Schwerdtes belegt werden.

§. 966. Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäss, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden.

§. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten lässt; oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorsätzlich entzieht: so wird sie als die Mörderin desselben angesehen.

§. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes erwiesen; aber nicht genugsam ausgemittelt ist, dass das Kind lebendig zur Welt gekommen sei, oder in der Geburt noch gelebt habe: so soll Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe statt finden.

§. 969. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt, oder aussetzen lassen: so hat sie, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden, die Strafe des Schwerdts verwirkt.

§. 970. Bleibt das solchergestalt ausgesetzte Kind dennoch am Leben: so soll die Mutter sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 971. Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: so findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe statt.

Rescript v. 18. April 1796., betr. den Begriff des Verbrechens der Kinderaussetzung.

Der Uns in Eurem Berichte vom 8. d. M. vorgetragene Fall, von der durch die Caroline Friederike Christiane Hahn geschehenen Aussetzung ihres dreijährigen unehe-

lichen Kindes in einem hiesigen bewohnten Hause, kann allerdings nicht nach den Vorschriften Unsers A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 969. rc. beurtheilt werden, da die ganze Stellung dieser Vorschriften und ihr Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden hinlänglich zu erkennen giebt, daß daselbst nur von dem Aussetzen neugeborner Kinder die Rede ist, und dies allerdings aus den von Euch ganz richtig angeführten Gründen als ein mit dem Kindermorde verwandtes delictum speciale besonderer gesetzlicher Bestimmungen bedurft hat. Inzwischen ist doch auch die Aussetzung schon älterer Kinder ein Gegenstand von Criminaluntersuchung und Strafe. Sie involvirt die Unterlassung einer Pflicht, die das Gesetz von einer Mutter ausdrücklich fordert (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 8. coll. Tit. 2. §§. 64. 66. 629. 631.), und zugleich einen Betrug, wodurch die Mutter sich der ihr obliegenden Pflicht, der Ernährung des Kindes, auf Kosten des Publici entziehen will. Wird durch diese unerlaubte Handlung das Kind an Gesundheit oder Leben beschädigt; so wird, in Ermangelung specieller auf den Fall passender Gesetze, die Vorschrift §§. 780. 781. eintreten. Ist aber dieses auch nicht, so wird dennoch Poena arbitraria nach Vorschrift §. 35. statt finden müssen; wornach Ihr Euch also sowohl in dem gegenwärtigen als in künftigen Fällen zu achten wissen werdet. rc.

N. C. C. T. X. S. 1895. Nr. 23. des Nachtrags 1798.

§. 972. Ist die Gebärerin von ihren Aeltern zum Kindermorde verleitet worden: so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlag, mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

Mitverbrecher.

§. 973. Der Schwängerer und die Aeltern, welche zur Verübung eines Kindermordes angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 974. Hat aber Jemand von ihnen ohne Zuthun der Mutter den Mord selbst verübt: so trifft ihn allemal die §. 826. bestimmte Strafe des Mordes.

§. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, dass die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muss er den Aeltern, Dienstherrschaften, oder andern Personen, bei denen die Geschwängerte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst, davon Nachricht geben.

§. 976. Unterlässt er dieses und das Kind verunglückt: so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterschied der Fälle die Geschwängerte leiden muss, verwirkt.

§. 977. Wird aber die Mutter mit Todes-, lebenswieriger, oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt: so soll gegen einen solchen Schwängerer fünf- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 978. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet, oder ihr dabei thätigen Beistand geleistet: so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden.

§. 979. Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer in diesem Falle (§. 978.) mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt, und der Vollstreckung des Todesurtels an der Geschwächten beizuwohnen genöthigt werden.

§. 980. Hat ein Anderer die Geschwängerte in gesetzwidriger Verheimlichung der Schwangerschaft, oder Niederkunft, durch bestimmten Rath, oder thätigen Beistand begünstigt: so soll dergleichen Person die Hälfte der von der Hauptverbrecherin verwirkten Strafe leiden.

§. 981. Wird die Kindermörderin zum Tode, oder zu lebenswierigem Gefängnisse verurtheilt: so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstigt haben, fünf- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

Bestimmung der Geschwängerten, welche nach diesen Vorschriften zu beurtheilen sind.

§. 982. Alles, was vorstehend gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden sind.

§. 983. Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesezzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn sie sonst, aus Bewusstsein eines unehelichen Beischlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

§. 984. Wenn Ehefrauen ihre eheliche Kinder ermorden, so tritt die §. 874. bestimmte Strafe ein.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 985. Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis Ein Jahr verwirkt.

§. 986. Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der ersten dreissig Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worden: so soll die Thäterin mit Zuchthausstrafe auf zwei bis sechs Jahre belegt werden.

§. 987. Hat aber eine Weibsperson, durch dergleichen oder andere gewaltsame Mittel, den Tod der Leibesfrucht nach der dreissigsten Woche ihrer Schwangerschaft befördert: so soll dieselbe acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 988. Wer durch schädliche Medicin, oder auf andere Art, zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt.

§. 989. Personen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht bestraft worden, zur Staupe geschlagen, und lebenslang auf die Festung gebracht werden.

§. 990. Ist die Abtreibung von einem Dritten ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden: so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 991. Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arzenei- oder andere Mittel gebraucht, oder gegeben worden: so findet gegen den Thäter Gefängniss- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre statt.

Zwölfter Abschnitt.

Von fleischlichen Verbrechen.

Vorbeugungsmittel.

§. 992. Altern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vor-

stellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen.

§. 993. Solchen Aeltern, Vormündern und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen, oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, sollen die Rechte der Erziehung, und die damit verknüpften Vortheile genommen werden.

§. 994. Die Aeltern sollen alsdann das Recht des Niessbrauchs von dem Vermögen ihrer Kinder; die Vormünder die ihnen sonst zukommende Belohnung; und die Erzieher ihr Amt oder ihren Gehalt verlieren.

§. 995. Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen, oder Handlungen zu Ausschweifungen der Wollust reizen, sollen mit willkührlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniss- oder Zuchthausstrafe, bis zu sechs Monaten, belegt werden.

Kuppelei.

§. 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus- oder andere Strafarbeit, auf sechs Monate bis zwei Jahre, verwirkt.

§. 997. Haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht: so soll zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten; diese mit Willkommen und Abschied geschärft; und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden.

C. O. v. 19. Jan. 1837., daß die Strafe der Ortsverweisung auf sich beruhen kann, wenn solche sich als unausführbar darstellt; s. zu §. 709. dies. Tit.

§. 998. Haben Aeltern, Erzieher oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertrauet sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge, oder Untergebenen schuldig gemacht: so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt.

1) **Rescript** v. 14. Octbr. 1799., nebst Gutachten der Gesetzcommission, betr. den Begriff der Kuppelei und deren Bestrafung.

Gutachten der Gesetzkommission.

Ew. Majestät haben uns, mittelst Rescr. vom 31. Decbr. v. J., die hierbei zurückgehenden Acten, betreffend die Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen dem hiesigen Polizei-Direktorium und den Stadtgerichten, wegen Bestrafung der Winkelkuppler und Kupplerinnen in den hiesigen Residenzen, zufertigen lassen, und dabei zu befehlen geruhet, unser Gutachten darüber abzugeben:

welche Grundsätze bei Beurtheilung und Bestrafung der Winkelkuppler anzuwenden sein würden?

Die Verschiedenheit der Meinungen beider Collegien ist daher entstanden, daß das Bordell-Reglement vom 2. Februar 1792. §. 19. und das A. L. R. 2. Theil 20. Titel §. 996. verschiedene Strafen auf Kuppelei setzten.

Das Bordell-Reglement verordnet:

Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauenspersonen, von welchem Stande sie sein mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigilirt werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen nach Befinden mit dreimonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Das A. L. R. hingegen sagt:

Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute oder auch verheurathete Personen zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus oder andere Strafarbeit auf sechs Monat bis zwei Jahre verwirkt; haben sie aus dergleichen Kuppeleien ein Gewerbe gemacht, so soll zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten.

Diese Verschiedenheit der Strafen hat das Stadtgericht bestimmt, dafür zu halten, daß das Verbrechen der Kuppelei in dem Sinne des A. L. R., der Römischen und Deutschen peinlichen Gesetze, nur an noch unschuldigen und unbescholtenen Personen begangen werden könne; daß dagegen das Bordell-Reglement nur von liederlichen Weibspersonen, die ihre Unschuld und Ehre schon verloren haben, rede.

Allein wir finden keine Veranlassung, dem einen und dem andern Gesetze diesen beschränkten Sinn beizulegen.

Das A. L. R. versteht, nach seiner eignen Erklärung Thl. II. Tit. 20. §. 996., unter Kuppler und Kupplerinnen nicht nur diejenigen, welche junge Leute oder auch verheurathete Personen zur Unzucht mit andern verführen, sondern auch solche Menschen, welche jungen oder auch verheuratheten Personen zu dergleichen Ausschweifungen Gelegenheit verschaffen und ihnen dazu beförderlich sind. Nur in dem ersten Sinne dieses Wortes kann es bei der Kuppelei darauf ankommen: ob eine unschuldige und unbefleckte Weibsperson, oder eine ehrbare Frau zum unzüchtigen Umgange mit Mannspersonen verleitet worden ist; allein in dem zweiten ist auch schon derjenige ein Kuppler, welcher unerlaubte Verständnisse zwischen Personen beiderlei Geschlechts, ohne daß dieselben eben ganz unbefleckt und unschuldig sein dürfen, dergestalt begünstigt, daß er ihnen in seiner Wohnung Gelegenheit verschafft, oder sonst dazu beförderlich ist, unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Nur muß die Weibsperson keine feile Dirne sein, die der Kuppler entweder selbst hält, oder in seiner Wohnung den Mannspersonen zur Unzucht zuführt; weil dieses, wie wir nachher zeigen werden, schon in Hurenwirthschaft übergeht, welche im A. L. R. von der Kuppelei unterschieden wird; ungeachtet man, im gemeinen Leben, unter Kuppler auch Hurenwirthschaft verstehet, und alle Personen Kuppler und Kupplerinnen zu nennen pflegt, welche eine unerlaubte fleischliche Vermischung zwischen Personen zweierlei Geschlechts zu stiften suchen.

Adelungs grammatisch-kritisches Wörterbuch, Thl. 2. pag. 1843.

Anders läßt sich die oben angeführte Stelle des A. L. R., verglichen mit den darauf folgenden

§§. 999 — 1006.,

welche von der eigentlichen Hurenwirthschaft handeln, nicht erklären; und da diese Erklärung schon im Gesetze liegt und von dem Gesetzgeber selbst gemacht worden; so ist es nicht nöthig, auch nicht einmal thunlich, auf dasjenige zurückzugeben, was die Römischen Gesetze und die alten Criminal-Rechtslehrer unter dem Worte Lenocinium oder Kuppelei verstanden haben; indem es bei der ganz neuen Gesetzgebung dem Gesetzgeber frei stand, hiervon abzugehen. Auch werden schon im Bordell-Reglement vom 2. Febr. 1792. §. 19. unter Winkelkupplern Kuppler im zweiten Sinn des A.L.R. und solche Personen verstanden, die sich damit abgeben, Manns- und Frauenspersonen, von welchem Stande sie sein mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen.

Die Worte: Manns- und Frauenspersonen, von welchem Stande sie sein mögen, zeigen deutlich, daß hier nicht von Zusammenkünften mit feilen Weibspersonen und von Hurenwirthschaften, sondern von eigentlichen Kupplergeschäften die Rede ist. Auch wird dieses durch den §. 9. des Bordell-Reglements noch mehr bestätigt, woselbst festgesetzt ist, daß ein Bordellwirth bei einjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, Niemanden, von welchem Stande er sein möge, Gelegenheit geben solle, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben; und durchaus nicht gestatten darf, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe, und sich mit ihr abgesondert darinnen unterhalte, oder überhaupt mit andern als mit den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Hier wird offenbar dem Bordellwirth, der zur Hurenwirthschaft berechtigt ist, die davon ganz verschiedene Kuppelei verboten. Ueberdem ist der im §. 19. des Bordell-Reglements gebrauchte Ausdruck: Winkelkuppler, dem A.L.R., welches bloß von Kupplern redet, fremd, und um deswillen unrichtig, weil er vorauszusetzen scheint: daß es auch öffentliche in dem Staat geduldete Kuppler gebe, deren jedoch in keinem Gesetz Erwähnung geschieht; vielmehr kennt das A. L. R. nur öffentliche Hurenwirthe und Hurenwirthinnen, d. i. solche Personen, die unter der Aufsicht der Polizei ein Haus

halten, worinnen Weibspersonen, die mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben und einem jeden zum unzüchtigen Gebrauch feil stehen, anzutreffen sind.

A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 999 — 1008.

Diesen öffentlichen Hurenwirthschaften stehen die geheimen oder Winkelhurenwirthschaften zur Seite, in welchen ebenfalls für feile Dirnen zur Befriedigung der dahin kommenden Mannspersonen gesorgt wird, die aber von der Polizei nicht begünstigt, sondern verboten sind, von welchen es in dem A. L. R. l. c. §. 1001. heißt:

daß Niemand bei ein= bis zweijähriger Zuchthausstrafe sich unterfangen solle, eine dergleichen Hurenwirthschaft, ohne ausdrückliche Zulassung der Polizei=Obrigkeit, anzulegen;

und es scheint uns hierbei darauf nicht anzukommen: ob hier nur eine oder mehrere feile Weibspersonen zum unzüchtigen Gebrauch gehegt werden, vielmehr halten wir dafür, daß auch derjenige, welcher nur mit einer feilen Dirne Mannspersonen, die in unzüchtigen Absichten zu ihm kommen, zur Erreichung dieser Absicht beförderlich ist, nicht mehr für einen eigentlichen Kuppler, sondern für einen unbefugten Hurenwirth angesehen, und als ein solcher bestraft werden müsse.

Hiernach sind wir der Meinung: daß in der Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 996. unter einem Kuppler nicht nur derjenige, welcher unschuldige junge Leute oder dergleichen verheurathete Personen zur Unzucht mit andern verleitet, sondern (in welchem Sinne das Bordell=Reglement vom 2. Febr. 1792. §. 19. das Wort Kuppler nimmt) auch ein solcher darunter zu verstehen sei, welcher unerlaubte Verständnisse zwischen Personen beiderlei Geschlechts, ohne daß dieselben eben ganz unschuldig sein dürfen, dergestalt begünstigt, daß er ihnen in seiner Wohnung Gelegenheit verschafft, oder sonst dazu behülflich ist, unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Nur muß die Weibsperson keine feile Dirne sein, die der Kuppler entweder selbst hält, oder in seiner Wohnung den Mannspersonen zuführt; weil dieses alsdann schon in verbotene Hurenwirthschaft übergeht, welche das A. L. R. von der Kuppelei unterscheidet, und §. 1001. mit besondern Strafen belegt.

Was hiernächst die auf die Kuppelei in dem A. L. R. bestimmte Strafe, von sechsmonatlicher bis zweijähriger Zuchthaus= oder anderer Strafarbeit, betrifft; so finden wir dieselbe gar nicht zu hart. Denn wenn wir auch nicht annehmen können, daß die Kuppelei, wobei, nach unserer Ausführung, keine für Geld feile Dirnen im Spiel sind, der Gesundheit eben so gefährlich und noch gefährlicher sei, als eine Winkelhurenwirthschaft; so ist sie doch der Moralität in so fern nachtheiliger, als insonderheit Frauenspersonen, die das Schaamgefühl zurückhält, sich zu gemeinen Huren herabzusetzen, dadurch Gelegenheit erhalten, im Verborgenen Unzucht zu treiben. Uebrigens giebt die Abstufung der Strafen, von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, dem Richter Gelegenheit, auch die Verführung einer unschuldigen Frauensperson nach Verdienst zu bestrafen, und sie mit der härtesten gesetzlichen Strafe zu ahnden. Ist eine unschuldige Weibsperson sogar zum feilen Hurenleben verleitet worden; so ist der Verführer, der sie zu dem Ende in sein Haus gelockt hat, als ein heimlicher Hurenwirth anzusehen, und nach der Analogie des §. 1005. mit einer noch härtern Strafe zu belegen.

Was die einzelnen Anfragen des Stadtgerichts betrifft, so halten wir es

ad a. und b. nicht für strafbar, wenn ein Hurenwirth gestattet, daß jemand, welcher seiner Aufsicht nicht anvertraut und großjährig ist, sich eine bei der Polizei eingeschriebene öffentliche Hure kommen läßt.

ad c. und d. wird es in einzelnen Fällen dem Richter an gesetzlichen Motiven nicht fehlen, sich darüber zu entschließen, in wie fern sich jemand dadurch straffällig macht, daß er einer Frauensperson, auf ihre Anfrage oder unbefragt ein Hurenhaus anweiset. Ein rechtlicher Mensch wird sich mit dergleichen Rath und Anweisung nicht abgeben. Gewöhnlich ist ein verstecktes Anwerben für dergleichen Häuser im Spiel, und darüber bestimmt das A. L. R. a. a. O. §. 1005. das Erforderliche. Sonst wird nur derjenige, welcher zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, gestraft.

A. L. R. 2. Thl. 20. Tit. §. 76.

Da nun die Gesetze die Weibspersonen selbst, welche von der Hurerei ein Gewerbe machen, wenn sie nur die gesetzlichen Vorschriften befolgen, nicht strafen; so wird auch der Rathgeber, wenn nicht eine besondere Qualität, als die des Vorgesetzten u. s. w., ihn deshalb verantwortlich macht, nicht gestraft werden können.

Berlin, den 16. August 1799.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Durch die zwischen Euch und den hiesigen Stadtgerichten zeither obgewalteten Streitigkeiten, wegen Bestrafung der Winkelkuppler und heimlichen Hurenwirthe, haben Wir Uns veranlaßt gefunden, von der Gesetzcommission ein Gutachten zu erfordern. Wir lassen Euch solches abschriftlich mit der Nachricht zufertigen:

daß dato die Stadtgerichte angewiesen worden, in Zukunft sowohl gegen die Kuppler, als auch gegen die heimlichen Hurenwirthe die Untersuchung zu übernehmen ꝛc. Berlin, den 14. Octbr. 1799.

Amelangs Archiv B. 3. S. 255. u. S. 434. und Stengels Beitr. B. 9. S. 269.

2) **Rescript** v. 31. Jan. 1809:, betr. die Bestrafung der Eltern, welche ihre Kinder unbekannten herumziehenden Personen überlassen.

Es ist aus dem, auf Veranlassung der Anfrage des Stadtgerichts zu M.:

ob die verwittwet gewesene A., jetzt verehelichte K., deshalb, weil sie angeblich ihre minderjährige Tochter einer ihr unbekannten, herumziehenden Zitterspielerin zur Erziehung übergeben habe, zur Untersuchung zu ziehen sei?

unterm 9. Septbr. v. J. von Euch erstatteten Bericht ersehen worden, wie Ihr der Meinung seid, daß die bisherigen Gesetze in dieser Rücksicht eine Lücke enthalten, auf deren Ausfüllung bei der neuen Criminalgesetzgebung Bedacht zu nehmen sein dürfte.

Wir eröffnen Euch darauf, daß zwar die Strafbarkeit einer Mutter, welche ihr Kind unbekannten herumziehenden Personen überläßt, sich schon aus dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 6. und 10. und Tit. 17. §§. 129. und 139. festgesetzten Begriffen und Grundsätzen ergiebt, indem es eine Verletzung des rechtlichen Zustandes des Kindes ist, wenn dieses der obervormundschaftlichen Fürsorge des Staats entzogen, dem moralischen und physischen Verderben Preis gegeben, auf Zeitlebens unglücklich gemacht und durch Verdunkelung seines Zustandes um seine Familienrechte gebracht wird. Auch habt Ihr schon aus der Edict-Samml. von 1798. p. 1895 ersehen können, was in einem ähnlichen Falle durch das Rescript vom 18. April 1796. (s. zu §. 969. dies. Tit.) geäußert worden. Meistentheils wird auch in solchen Fällen der §. 998. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. zur Anwendung kommen. Ebenso ist die Gesetz-Commission, deren Gutachten hierüber erfordert worden ist, der Meinung gewesen, daß eine solche That auch schon nach den bisherigen Gesetzen strafbar sei. Es hat dieselbe indeß für die Zukunft strenge Gesetze in Vorschlag gebracht, von denen bei den neuen Criminalgesetzen wird Gebrauch gemacht werden. ꝛc. Gen. Act. des Justizm.

Gemeine Hurerei.

§. 999. Liederliche Weibespersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben.

1) **Bordell-Reglement** für Berlin, v. 2. Febr. 1792.

Es ist in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mädchen, besonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspiegelungen, sie in vortheilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Bordells gebracht, und wider ihren anfänglichen Vorsatz zum feilen Hurenleben, also zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nachdem sie selbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hiedurch die weiteren Ansteckungen außerordentlich vermehret und ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uebels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirthschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hiedurch gegeben und festgesetzt.

1. Darf niemand ein Bordell anlegen und für Lohn Hurerei treibende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizeidirectorio gemeldet und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer dawider handelt, soll, nebst gänzlicher Aufhebung solcher seiner Wirthschaft, mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2. Jeder Bordellwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewerbe auf- und annimmt, dieselbe dem Polizeidirectorio gestellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Vertrag machen, als bis das Polizeidirectorium ihm die schriftliche Erlaubniß dazu ertheilet haben wird, da denn zugleich die Bedingungen, auf welche der Hurenwirth und eine solche Person sich vereinigen, bei der Polizei registriret werden müssen, und jedem Theil eine Abschrift davon zu ertheilen ist, wofür überhaupt acht Groschen an Gebühren zu erlegen sind. Die schon vorhandenen Bordellwirthe aber, welchen das Polizeidirectorium fernerhin die Duldung zugestehen wird, müssen, auf desselben Befehl, auch die jetzt schon bei sich habenden Lohnburen anzeigen, dieselben auf Erfordern zu solcher Genehmigung gestellen, und es müssen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vorgedachte Art schriftlich verfasset werden. Wenn ein solcher Wirth dieses unterläßt, und er überführet wird, eine Weibsperson ohne Meldung, zum feilen Gebrauch 48 Stunden bei sich gehabt zu haben, soll er in funfzig Thaler Geldstrafe genommen, dafern er aber zum drittenmal dawider handelt, außer der gedachten Geldstrafe sein Gewerbe ihm nicht weiter verstattet, sondern solches aufgehoben werden.

Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienstmagd gemiethet, oder was es sonst für Ausflüchte sein möchten, indem er jede Frauensperson ohne Unterschied, die er bei sich aufnimmt, sofort anzuzeigen gehalten ist, und diese Unterlassung gegen ihn für einen Beweis der Contravention geachtet werden soll. Bei gleicher Strafe muß die unverzügliche Meldung geschehen, wenn eine feile Dirne aus einem andern Bordell sich zu ihm begiebt.

3. Unmündige Weibspersonen, die nicht schon vor Publication dieser Verordnung in einem Bordell bekanntlich oder erweislich Lohnhurerei getrieben haben, soll ein Bordellwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizeidirectorio gestellet, nicht verstattet werden. Thut er es aber dennoch, entweder ohne vorher sie dem Polizeidirectorio zu melden, oder gegen dessen Verbot; so soll er alsdann mit zweijähriger Festungsarbeit bestraft werden.

4. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschweret werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse oder sonst gemachter Schulden darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben, und in dieser Absicht das Bordell verlassen will, zur Ausführung dieses Vorsatzes gegen alle Hinderungen, unverzüglichen wirksamen Beistand zu leisten.

Wenn aber eine solche Weibsperson nur in ein anderes Bordell übergehen will; so kann solches, ohne die Einwilligung ihres bisherigen Wirths, nicht eher als nach drei Monaten geschehen, es wäre denn, daß sie durch ungebührlich harte Begegnung ihres Wirths oder andere, nach dem Befinden der Polizei, erhebliche und gegründete Ursachen dazu veranlaßt würde.

Einer Hure, die das Bordell verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerei fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden; und wenn eine solche Person, die unter dem Vorwand einer zu ergreifenden ehrbaren Lebensart das Bordell verlassen hat, darauf betroffen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerei treibt; so soll sie schon um deswillen vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirthe, die ihre Dirnen mit unbilliger Härte begegnen, dieselben zugleich in so strenger Aufsicht halten, daß sie ihre Beschwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen können; so soll vom Polizeidirectorio von Zeit zu Zeit ex officio

und ohne Beisein der Hurenwirthe Erkundigung angestellet werden, ob die Dirnen gegründete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben.

5. Den Lohnhuren in den Bordells wird ernstlich untersagt, auf der Straße, vor dem Hause und in den Fenstern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe müssen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf fleißig Acht gegeben werden, und diejenige, die dawider handelt, das erstemal mit dreitägigem, bei Widerholungen aber mit achttägigem und längerm Gefängniß halb bei Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, oder gar veranlaßt zu haben überführet wird, doppelte Strafe leiden.

6. In den Bordells sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Brandwein, Liqueurs, Punsch oder andere starke Getränke, noch Essen, sondern bloß Thee, Caffee, Chocolade, Bier und dergleichen nicht erhitzende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den Hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellet und daselbst genossen werden.

Für jede Contravention hat der Wirth fünf Thaler Geld- oder achttägige Gefängniß-, bei Wiederholungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helfen, zugleich die gänzliche Aufhebung seiner Wirthschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth später als längstens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bei sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider handelt, soll zum erstenmal zehen Thaler, und im Wiederholungsfall doppelt so viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdies seine Nahrung aufgehoben werden.

7. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien oder andere Verbrechen vorgefallen; so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; so soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrlässigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

8. Ist eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in ein Bordell gebracht worden; so hat sowohl der Wirth, als der oder diejenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen haben, öffentliche Ausstellung und vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueberdies soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder gebrauchte Gewalt weder gewußt noch genehmiget habe, indem er keine Weibsperson bei sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizeidirectorio davon Anzeige gethan und von demselben, nach Untersuchung aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9. Gleichergestalt muß ein Bordellwirth, bei einjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, niemandem, von welchem Stande er sein möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er denn schlechterdings, nach dem §. 2., keine Weibsperson als Dienstmädchen, oder unter welchem andern Vorwande es sein möge, unter seine Hausgenossen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizei und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

10. Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und, wenn solche erfolgen, sowohl der ärgern Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie entstehenden Mittheilung desselben an die ihnen Beiwohnenden, und der weitern

Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgange zu hemmen, sondern auch so viel immer möglich ganz auszurotten, sind die Bordellwirthe und die von ihnen gehaltenen Huren schuldig, die aufmerksamste Vorsichtigkeit, zu ihrem eignen Vortheil und zur Vermeidung eignen Unglücks und harter Strafen, anzuwenden.

Zu dem Ende sollen

1) die Hurenwirthe den dazu in jedem Revier bestellten Wundärzten, so oft dieselben eine Visitation der Huren bei ihnen vorzunehmen gut finden werden, sie nicht verhehlen, und jede Hure soll sich dieser Visitation unterwerfen.

2) Wird jedem Bordellwirth zu seiner und der von ihm gehaltenen Lohnhuren Wissenschaft eine von der sachverständigen Behörde abgefaßte gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfindungen eine geschehene Ansteckung und der Anfang einer venerischen Krankheit zu erkennen sei, gegeben, und von dem für das Revier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erkläret werden, um darnach sowohl selbst ihren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bei ihrer Visitation solchen zu eröffnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bei ihnen entstandenen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu setzen.

3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkzeichen, woran sie bei einer ihrer begehrenden Mannsperson ein venerisches Uebel argwohnen oder gewiß erkennen können, belehrt werden, um sich der fleischlichen Vermischung mit derselben zu enthalten.

11. Verspürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Beischlaf zulassen, sondern sofort sowohl ihrem Wirth als dem Wundarzt des Reviers solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dieses: so soll sie nach ihrer völligen Heilung das erstemal mit dreimonatlicher Gefängniß-, im Wiederholungsfall aber mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Anlaß gegeben; so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch soll der Bordellwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewußt, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewerbes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strafe belegt werden, und überdies die Heilungs- und Verpflegungskosten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordellwirth selbst in dem Fall angehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bei sich gehaltenen Hure nicht gewußt hat, weil solche Verbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpfte Last und Gefahr geachtet werden soll.

12. Kann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er sie durch seinen Beischlaf mit ihr inficiret habe; so soll derselbe, auf ihre und des Bordellwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungs- und Heilungskosten tragen, und zwar so lange, als, nach dem Ermessen der Charite-Behörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genesung in der Charite bleiben muß, sondern auch mit funfzig Thaler Geld- oder dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

13. Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade zunehmen lassen, daß, nach Erkenntniß von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitlang gewußt haben könne und müsse; so soll, dafern sie auch nicht zu überführen sein möchte, jemand wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uebel andern mitgetheilt hätte.

14. Da bisher die venerischen Krankheiten der Lohnhuren darum verschwiegen worden, und dieselben sich damit unerfahrnen Leuten heimlich anvertrauet haben, weil die Bordellwirthe die ihnen schwer fallenden Kur- und Verpflegungskosten in der Charite für die dahin gebrachten bezahlen müssen; so ist, um dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungskasse für dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreiet, und vor einer lebenswierigen, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgenden, Zerrüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Kasse soll

1) jeder Bordellwirth monatlich für jede Lohnhure, die er hält, sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, enthaltende Quittung erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bei dem nach dem §. 2. mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzufassenden Vertrage, auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu leistende Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch soll ein Bordellwirth, welcher die von der Lohnhure nach dem geschlossenen Contract ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit als einen Monat hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Grunde nicht berechtigt sein, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorschrift des §. 4. zuwider, zurück zu halten.

2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordell in ein anderes übergeht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die sechs Groschen erlegt sind, so muß der Bordellwirth, zu welchem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit sechs Groschen, und weiterhin vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen werden kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus einem Bordell verändert, solches und wohin sie sich begiebt, sofort Polizeicommissario des Reviers anzumelden hat.

3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrages geschieht an den dazu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den vierten Tag nach Eintritt des neuen Monats die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungskasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quittung, abliefern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordellwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Controlle der Heilungsgelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beitrag einzutreiben.

15. Ueber diese Heilungskasse wird ordentliche genaue Rechnung gehalten, und aus derselben soll jede inficirte Lohnhure sofort in die Charite, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzufordernde Kosten aufgenommen, gründlich curiret, bis dahin ordentlich verpflegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen, auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden; daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird und sie sich der §. 13. verordneten Strafe aussetzt, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Wundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Cur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heilung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erhalten sollen.

16. In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Plätzen der Stadt sollen keine Bordells geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen Entfernung von denselben, daß die Polizei sie ohne Schwierigkeit beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in geringen Straßen und Gassen nachgegeben werden.

17. Was in den vorstehenden Artikeln den Bordellwirthen vorgeschrieben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizeidirectorio Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bei gleichen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18. Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich feil haltende Frauenspersonen müssen sich gleichfalls beim Polizeidirectorio zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so wie die Lohnhuren in den Bordells, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich sechs Groschen zur Heilungskasse erlegen, und sind überhaupt allen den Vorschriften, die obstehendermaßen den Bordellwirthschaften und Lohnhuren in denselben gegeben worden, so wie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen.

Sie werden daher ernstlich verwarnet, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen sein werden, der Anzeige ihres Gewerbes bei dem Polizeidirectorio nicht zu entziehen, indem ihren Handlungen unabläßig nachgespüret und alles angewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten, da sie dann die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordellwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19. Auf die Winkelkuppler und Kupplerinnen, die sich damit abgeben, Manns- und Frauenspersonen, von welchem Stande sie sein mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strenge vigiliret werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen nach Befinden mit dreimonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

20. Die im Finstern auf den Straßen herumwankenden Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf sechs bis zwölf Monate ins Zuchthaus gebracht werden.

21. Wer die festgesetzten Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhältnißmäßig am Leibe gestraft werden.

22. Von den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fällen, wenn, dem Befinden nach, Leibes- in Geldstrafen verwandelt werden, sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen bloß zur Belohnung derer, die Contraventionen gegen diese Verordnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammelt und berechnet werden.

23. In den Fällen des §. 3., 7. und 8., soweit dabei mit den Contraventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen andere Strafgesetze concurriret, soll das Criminal-Departement des Stadtgerichts cognosciren, und die Remedia gehen von demselben an die Criminal-Deputation des Cammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnung contravenirt wird; so soll in Fällen, wo Geld- oder eine nicht über sechs Monate gehende Zuchthausstrafe festgesetzt ist, das Polizeidirectorium, in schwereren Straffällen aber gleichfalls das Criminal-Departement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug der Remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizeisachen, an das Generaldirectorium gehen.

24. Damit niemand, der von Lohnhurerei, es sei als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen könne; so soll einem jeden und einer jeden derselben bei ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür sechs Groschen zum Belohnungsfond für die Denuncianten erlegt werden müssen, zugestellet werden.

N. C. C. T. IX. No. 8. de 1792. S. 765.

2) a) **Rescript** v. 11. Novbr. 1799., nebst Gutachten der Gesetzcommission, betr. die Bestrafung der Winkelhurerei in Berlin.

Gutachten der Gesetzkommission.

In dem hierbei zurückkommenden Berichte vom 10. Septbr. v. J. hat das hiesige Stadtgericht verschiedene Bedenken vorgetragen, welche die Strafen betreffen, die das

A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1023. u. f. auf die Winkelhurerei verordnet hat, und Ew. Königl. Majestät hat es gefallen, uns durch das Rescript vom 31. Decbr. v. J. aufzugeben, unser Gutachten darüber zu erstatten:

ob es wegen der darin zu 1. bis 4. vorgetragenen Bedenken annoch einer besonderen Declaration des A. L. R. bedürfe, und wohin solche zu richten sein werde?

Wir bemerken demnach:

ad. 1. das gedachte Gesetzbuch disponirt Thl. II. Tit. 20. §. 999.: „Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen, müssen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser begeben;" und ferner

§. 1023.:

„Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden."

Die Stadtgerichte sind hierbei zweifelhaft, was unter dem Ausdruck:

„ein Gewerbe machen"

zu verstehen sey, und ob dahin auch solche Weibspersonen zu rechnen, die sich zwar zu jeder Zeit mehreren Mannspersonen preis geben, jedoch ohne dafür Bezahlung anzunehmen.

Wenn in den angeführten Stellen des A. L. R. von liederlichen Weibspersonen, die mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben, die Rede ist, und ihrentwegen gesetzliche Vorschriften ertheilt worden sind; so können hierunter wohl keine andern als Lohnhuren, oder solche liederliche Weibspersonen, welche die Hurerei des Gewinnes wegen treiben und sie als ein Erwerbsmittel behandeln, verstanden werden.

Der Ausdruck: mit dem Körper ein Gewerbe treiben, ist offenbar eine Uebersetzung des lateinischen Ausdrucks:

Quaestum corpore facere,

wo das Wort quaestus, nach seiner Ableitung und einzigen Bedeutung, nur auf eine gewinnbringende Handthierung gezogen werden kann.

Fabri Lexic. voce quaestus.

Auch das Deutsche Wort: Gewerbe, bedeutet nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch eine solche Gewinn oder Erwerb bringende Handthierung, oder, wie Adelung es erklärt, den Umfang von Geschäften gleicher Art, womit jemand seinen Unterhalt ganz oder zum Theil verdient; wenn gleich im eigentlichen Sinne der Ausdruck: Gewerbe, von ausgedehnterer Bedeutung ist, und man auch zu sagen pflegt: z. E.: Er macht aus dem Lügen ein Gewerbe 2c. Die Stelle des A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §. 2062., wo Fabriken und Handwerker genannt werden, ferner Thl. II. Tit. 11. §. 93. wo es heißt: die Geistlichen dürfen keine Kaufmannschaft oder bürgerliches Gewerbe treiben, und endlich Thl. II. Tit. 20. §. 310., wo verordnet wird: wer keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen könne, und wenigstens schon zweimal auf Contrebande betroffen worden sei, werde für einen solchen, der aus Treiben der Contrebande ein Gewerbe macht, angesehen, beweisen den in diesem Gesetzbuche vorkommenden Gebrauch des Wortes Gewerbe in seinem eigentlichen und gewöhnlichen Sinne; und daß der Gesetzgeber hier die Ausdrücke: mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben, aus der Hurerei ein Gewerbe machen, in einem andern als dem gewöhnlichen Sinne gebraucht haben sollte, dieses läßt sich auch schon um deswillen nicht annehmen, weil die Worte eines Gesetzes allezeit nach ihrem eigentlichen Sinne, und nicht nach ihrem figürlichen Gebrauch erklärt werden müssen, und das Gegentheil auf einen Fehler in der Verfassung des Gesetzes würde zurückschließen lassen. Wir halten es daher, ohne daß es dieserhalb einer Declaration bedarf, schon an sich für klar:

daß, nach den oben allegirten Stellen des A. L. R., nur solche Weibspersonen, welche sich ohne Unterschied für Geld oder sonstige Bezahlung zu Huren hingeben, und sich dabei der Aufsicht der Polizei entziehen, bestraft werden sollen; diejenigen Weibspersonen, welche sich mehreren Mannspersonen ohne Bezahlung zur Wollust überlassen, aber in der Regel mit aller Strafe verschont bleiben müssen.

Die Ausnahme von dieser Regel ist schon in dem darauf folgenden §. 1026. enthalten, nach welchem alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie

mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch mit andern sich fleischlich vermischen, und diese wider damit anstecken, eine 3monatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt haben sollen; und es ist dasjenige, was außerdem das A. L. R. wegen Bestrafung der Fornication festsetzet, hier von keiner Anwendung, und durch die neuen Preußischen Gesetze aufgehoben worden, indem auch das A. L. R. keine Strafe auf die gemeine Hurerei verordnet, sondern §. 1027. nur auf die Civilfolgen des unehelichen Beischlafs verweiset.

2) Frägt das Stadtgericht an, wie diejenige Mannsperson bestraft werden soll, welche mit einer solchen nicht von der Polizei authorisirten Weibsperson Hurerei getrieben hat?

In den jetzigen Preußischen Gesetzen ist auf die fleischliche Vermischung fremder unverheuratheter Personen uberhaupt keine Strafe gesetzt, und daher um so unthunlicher, hieruber zum Nachtheil der Mannspersonen etwas anderes zu verordnen, da Weibspersonen, welche sich bei diesem Gewerbe unter die Aufsicht der Polizei begeben, zur Hurerei, wozu sie doch Mannspersonen nöthig haben, Concessionen erhalten und obrigkeitlich authorisirt werden. Zwar soll eine Strafe für den Mann auch nur alsdann eintreten, wenn er sich mit einer nicht concessionirten Hure eingelassen, und, in so fern diese ein Polizeigesetz übertritt, sich durch seine Handlung einer Theilnahme an dieser Uebertretung des Gesetzes schuldig gemacht habe. Allein auch dieses läßt sich mit jenen gesetzlichen Vorschriften nicht wohl vereinigen, und überdem würde es zu allerhand Inconsequenzen führen, indem hierdurch einem jeden, der sich mit einer feilen Dirne einläßt, die Verbindlichkeit auferlegt werden würde: die polizeimäßige Befugniß der Dirne, Hurerei zu treiben, vorher zu untersuchen, und in das gehörige Licht zu setzen; welches unter mancherlei Umständen nicht leicht gefordert werden kann. Wären concessionirte oder unter Polizeiaufsicht stehende Huren nicht anders als in öffentlichen Hurenhäusern anzutreffen; so würde dieses ein anderes, und die Disposition des A. L. R. Thl. II Tit. 20. §. 1023., wegen Bestrafung der Weibspersonen, welche, ohne sich unter die Aufsicht der Polizei zu geben, von der Hurerei ein Gewerbe machen, allenfalls dahin zu ergänzen sein:

> daß auch Mannspersonen, die solche außer den Hurenhäusern lebende feile Dirnen zu ihrem Willen für Geld gebrauchen, mit derselben Strafe belegt werden sollen.

Allein nach dem Bordell-Reglement für Berlin vom 2. Febr. 1792. §. 18. können auch einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich frei haltende Frauenspersonen sich unter die Aufsicht der Polizei begeben, und von dieser Concessionen zum Hurengewerbe erhalten. Diese Einrichtung, welche in dem A. L. R. nicht ausdrücklich zurückgenommen ist, sondern vielmehr in der allegirten Stelle bestätigt zu sein scheint, wird, wie wir vermuthen, in Berlin auch noch bestehen, und alsdann finden alle unsere oben gegen die Bestrafung solcher Mannspersonen, die sich mit nicht concessionirten Huren einlassen, geäußerten Bedenklichkeiten, welche auch aus der Disposition des A. L. R.*) Unterstützung erhalten, ihre volle Anwendung.

Wir würden also bei diesem Punkte der Meinung sein:

> daß Mannspersonen, welche mit solchen feilen Weibspersonen, die in Ansehung dieses Gewerbes nicht unter der Polizeiaufsicht stehen, Hurerei treiben, weil in dem A. L. R. nirgends verordnet, die Mannsperson auch nicht zu wissen schuldig ist, ob die Weibsperson eine von der Polizei geduldete Hure sei oder nicht? bloß dieser Handlung wegen weder überhaupt, noch als Theilnehmer an der der Weibsperson zur Last fallenden Uebertretung der Polizeigesetze bestraft werden können.

Indessen glauben wir, daß, da alles dieses bereits in dem Gesetze selbst liegt, auch hierüber eine allgemeine Declaration der Vorschriften des A. L. R. nicht erst nöthig sein wird. Allenfalls würde diese, um Aufsehen und Anstoß zu vermeiden, nicht öffentlich zu publiciren, sondern nur den Polizei- und Gerichtsbehörden zu ihrer Achtung mitzutheilen sein.

3) Findet das Stadtgericht den §. 1025. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in der Anwendung auf solche Fälle zweifelhaft, wo eine der Winkelhurerei wegen er-

---

*) Privatpersonen sind nicht schuldig zu wissen, ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmäßig sei oder nicht, und können daher auch, wenn sie bei einem Unbefugten arbeiten lassen, nicht bestraft werden.

A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 236.

griffene Weibsperson gleich bei dem Anfange der Untersuchung, um der Strafe zu entgehen, sich für unehelich schwanger ausgiebt, die Wahrheit dieser Angabe aber, wie solches bei angehenden Schwangerschaften zu geschehen pflegt, noch nicht mit Zuverlässigkeit beurtheilt werden kann, wobei die Frage aufgeworfen wird:

ob eine solche Weibsperson indessen auf freiem Fuß bleiben, oder in sichere Verwahrung gebracht werden solle?

Allein die Verordnung des A. L. R. a. a. O. §. 1025., wornach Weibspersonen, die aus der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei begeben zu haben, mit der §. 1023. und 1024. bestimmten Strafe alsdann verschont werden sollen, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und auch bei ihrer Niederkunft sich vorschriftsmäßig verhalten, kann, unserer Meinung nach, nur von dem Falle verstanden werden, wenn von solchen Winkelhuren die Anzeige ihrer Schwangerschaft, noch ehe sie von der Polizei ihrer Lebensart wegen, aufgegriffen sind, geschehen ist. Denn nur in dieser Voraussetzung hat die Anzeige etwas Verdienstliches; und die Absicht des Gesetzgebers, welcher die Winkelhuren aufgreifen und bestrafen lassen will, ihnen aber, wenn sie ihre Schwangerschaft anzeigen, Straflosigkeit verspricht, geht offenbar dahin: zu verhüten, daß das Aufgreifen und die angedrohten Strafen keinen Anlaß zur Verheimlichung der Schwangerschaft und zum Kindermorde geben sollen; welches alsdann geschehen würde, wenn die schwangere Person durch die Anzeige ihrer Schwangerschaft in die Gefahr gerathen könnte, als eine entdeckte Winkelhure aufgegriffen und bestraft zu werden. Diese Besorgniß fällt aber weg, sobald sie schon einmal als Winkelhure ergriffen und zur Untersuchung gezogen ist. Hierdurch erledigt sich das Bedenken des Stadtgerichts über die Anwendung jener Gesetzstelle von selbst. Da indessen dieselbe doch an und für sich nicht ganz deutlich ist; so könnte deren ausdrückliche Declaration dahin geschehen:

„daß die Verordnung des A. L. R. §. 1025., nach welcher Weibspersonen, die von Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, mit der §. 1023. und 1024. bestimmten Strafe alsdann verschont bleiben sollen, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, nur von dem Falle zu verstehen sei, wenn jene Anzeige, noch ehe sie von der Polizei wegen ihres unerlaubten Gewerbes ergriffen sind, geschehen ist."

4) Frägt das Stadtgericht an: ob es nicht nöthig sein dürfte, obige die gemeine Hurerei betreffende Vorschrift des A. L. R. auf die Weise, wie die Einleitung §. 11. es verordnet, zu publiciren; also einen Extrakt davon an öffentlichen Orten anzuschlagen und durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen, da sowohl heimliche als öffentliche Hurerei, auf den Grund des Edicts vom 6. Febr. 1765. §. 5., für erlaubt, wenigstens für gleichgültig gehalten werde?

Nun ist es zwar an sich nicht zweifelhaft, daß dieser §. 5. des gedachten Edicts auf die gemeine Lohnhurerei, welche eine Weibsperson ohne Aufsicht der Polizei betreibt, nicht gezogen werden kann; indessen halten wir auch dafür: daß, aus den im Bericht angeführten Gründen, die allegirte Vorschrift des A. L. R., nach dem §. 11. der Einleitung, in Extractu zu publiciren sey, damit der Vorwand der Unwissenheit wegfalle.

Wir stellen hiernach die weitere Verfügung anheim.

Berlin, den 16. Aug. 1799.

Es sind darüber Zweifel erregt worden: ob die im A. L. R. bestimmten Strafen der Winkelhurerei in der hiesigen Residenz um deswillen in Anwendung gebracht werden könnten, wenn gleich dieselben noch nicht zur Kenntniß derjenigen Classe der hiesigen Einwohner gekommen sind, welche sich dieses Vergehens schuldig machen können; und eine im Allgemeinen zu verfügende Publication in manchem Betracht Bedenken veranlaßt.

Wir finden daher nöthig, hierdurch festzusetzen: daß den Polizei-Officianten aufzugeben, wenn sie aus hinreichenden Gründen eine Weibsperson der Winkelhurerei verdächtig halten, davon dem Polizei-Directorium sofort Anzeige zu thun, welches sodann die Einleitung zu treffen hat, daß dergleichen Person vorgefordert und von einem der Polizei-Officianten mit den in dem A. L. R. enthaltenen Vorschriften wegen Bestrafung der Winkelhurerei bekannt gemacht werde, worüber eine kurze Registratur zur Nachricht aufzunehmen und bei den Akten zu asserviren ist. Wird nun eine Weibsperson, wegen wirklich verübter Winkelhurerei, zur Untersuchung gezogen; so ist die Verhandlung zugleich mit darauf zu richten: ob der Angeschuldigten die diesfälligen Gesetze bekannt gewesen, oder ob derselben, in der eben erwähnten Art, die Strafen

der verbotenen Hurerei von der Polizei-Behörde bereits eröffnet worden seien? Kann sie nicht überführt werden, daß sie von obgedachten gesetzlichen Vorschriften Kenntniß gehabt; so kann nur, wenn sie sonst schuldig befunden wird, auf eine außerordentliche Polizeistrafe erkannt werden. Zugleich ist aber zu veranlassen: daß die Contravenientin über die geordneten Strafen der Winkelhurerei belehrt werde. Sind hingegen jene gesetzlichen Vorschriften der Denunciatin bereits bekannt gewesen; so kann sie mit der dadurch bestimmten Strafe belegt werden. Wegen solcher Bestrafungen bedarf es aber in keinem Fall der Abfassung von Warnungs-Anzeigen.

Dieses wollen Wir Euch hierdurch, unter abschriftlicher Mittheilung des über diesen Gegenstand unter dem 16. Aug. d. J. erstatteten Gutachtens der Gesetzkommission, und mit Bezug auf das wegen Untersuchung und Bestrafung der Winkelhurerei am 14. v. M. an Euch erlassene Rescript, zur Nachricht und Achtung bekannt machen, und ist das Erforderliche gleichmäßig an die hiesigen Stadtgerichte und Polizei-Direktorium erlassen worden. Sind ꝛc. Berlin, den 11. Novbr. 1799.

Amel. Arch. B. 3. S. 347. und Stengels Beitr. B. 10. S. 318—320.

b) Rescript v. 23. April 1800., betr. die Bestrafung der Winkelhurerei in Berlin.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben aus dem Bericht des hiesigen Polizei-Directoriums vom 27. Febr. d. J. ersehen, wie dasselbe angetragen hat, daß, da in dem Rescript vom 11. Novbr. v. J. wegen Bestrafung der Winkelhurerei nicht bestimmt sei:

> ob in dem Fall, wenn der Denunciatin die gesetzlichen Vorschriften wegen Bestrafung der Winkelhurerei bekannt gewesen, und die im Landrechte bestimmten Strafen sie treffen sollen, mithin eine Criminaluntersuchung der Polizei-Behörde oder der Criminal-Deputation der Stadtgerichte überlassen werden solle?

solcherhalb das Nöthige festgesetzt werden möchte.

Da nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1023. nur eine dreimonatliche Zuchthausstrafe in dergleichen Fällen statt findet: so erledigt sich die Anfrage nach dem Bordell-Reglement §. 23. dahin, daß dem Polizei-Directorium die Untersuchung und Bestrafung zu überlassen ist, welche letztere nach dem nun getroffenen Uebereinkommen mit dem Armen-Directorium sehr zweckmäßig in Einsperrung ins Arbeitshaus bestehen kann und in Zukunft bestehen soll, da die Absendung zum Zuchthause für die Moralität der zu Bestrafenden in anderer Hinsicht leicht nachtheilige Folgen haben könnte.

Stengels Beitr. B. 11. S. 253.

c) Rescript v. 19. Juli 1814., betr. die Bestrafung der Winkelhurerei mit Rücksicht auf das **Rescript** v. 11. Novbr. 1799.

Dem Ober-Appellations-Senate des Königl. Kammergerichts wird hierneben ein, von dem Instructions-Senate unter dem 20. v. M. erstatteter Bericht sub lege remissionis in originali mitgetheilt, um daraus zu ersehen, auf welche erhebliche Gründe die Meinung des Instructions-Senats, daß das Rescript vom 11. Novbr. 1799, betreffend die Anwendung der im A. L. R. bestimmten Strafen der Winkel-Hurerei, nur für Berlin gültig sei, gebauet ist. Da nun auch, wenn die Sache aus dem Gesichtspunkte der Gesetzgebung betrachtet wird, nicht abzusehen ist, warum die ganz bestimmte Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1023. geändert, und die Bestrafung der von der Hurerei ein Gewerbe machenden Weibspersonen, so wie in dem allegirten Rescripte geschehen, beschränkt werden sollen, indem dergleichen Weibspersonen, die eben deswegen, weil sie die Hurerei als ein Gewerbe treiben, um die darauf sich beziehenden Gesetze sich bekümmern, und danach sich erkundigen müssen, nicht einmal der §. 13. der Einleitung des A. L. R. zu statten kommen kann, und daher auch bei der jetzigen Revision des Criminalrechts jenes Rescript vom 11. Novbr. 1799. nicht aufgenommen worden; so wird der Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts hierauf aufmerksam gemacht, um sich in künftigen Fällen darnach zu achten.

v. K. J. B. 3. S. 285.

3) s. auch zu §. 1023. dies. Tit.

§. 1000. Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in grossen volkreichen Städten, und nicht anders als in abgelegenen, und von öffentlichen Wegen und Strassen entfernten Orten zu dulden.

§. 1001. Aber auch in diesen soll sich Niemand, bei ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, unterfangen, eine dergleichen Hurenwirth-

schaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizeiobrigkeit des Orts anzulegen.

§. 1002. Die Polizei muss dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten; und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darin vornehmen; auch alles anwenden, was zu Vermeidung der weitern Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

§. 1003. Auch muss die Polizei den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten.

§. 1004. Ohne Vorwissen und Erlaubniss der Polizei muss kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bei Funfzig Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, eine Weibesperson aufnehmen.

§. 1005. Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden: so hat letzterer öffentliche Ausstellung, und sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1006. Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerlei Vorwande die weitere Betreibung einer solchen Wirthschaft zu verstatten.

§. 1007. Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen, und wenn es dennoch ohne Meldung, oder gar wider das Verbot der Polizei geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit Ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1008. Befindet sich ein Weibsbild in einem solchen Hause schwanger: so muss die Hurenwirthin der Polizeiobrigkeit davon sofort, als solches zu ihrer Wissenschaft gelangt, Anzeige thun.

§. 1009. Unterlässt sie dieses, und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kindermord: so hat die Hurenwirthin, bloss der unterlassenen Anzeige wegen, die §. 928. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1010. Die Verpflegung einer solchen Person während der Wochen muss die Hurenwirthin besorgen, wenn keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden ist.

§. 1011. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz von dem Schwängerer, oder, wenn dieser nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst, oder aus der Armencasse zu fordern.

§. 1012. Sobald das Kind entwöhnt worden, muss selbiges der Mutter weggenommen, und auf Kosten derjenigen, welche nach Vorschrift des Zweiten Titels §. 612—632. dazu verbunden, und des Vermögens sind, sonst aber auf öffentliche Kosten, verpflegt und erzogen werden.

§. 1013. Wird eine Weibsperson in einem dergleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen: so muss es die Wirthin der Polizei sofort anzeigen, und nach deren Anordnung, für die Cur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen.

§. 1014. Unterlässt sie dieses: so hat sie das erstemal Gefängnissstrafe auf drei Monathe; im Wiederholungsfalle aber sechsmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1015. Hat die angesteckte Weibesperson ihre Krankheit verschwiegen, und dadurch zur weitern Ausbreitung des Uebels Anlass gegeben: so soll sie mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis Ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

Vergl. **Regulativ** über die Sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, v. 8. August 1835., §. 66.—73; f. zu §. 692 dief. Tit.

§. 1016. Ueberhaupt muss die Polizei die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.

§. 1017. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereien, oder andere Verbrechen vorgefallen: so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

§. 1018. Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1019. Haben die Hurenwirthe, zur Verhütung solcher Verbrechen, nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet: so sollen sie, nach Verhältniss der begangenen Fahrlässigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1020. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschwert werden.

§. 1021. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

§. 1022. Alles, was bisher §. 1000—1021. verordnet worden, findet sowohl wegen der Hurenwirthe als Wirthinnen statt.

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die §. 1023. 1024. bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bei ihrer Niederkunft vorschriftsmässig verhalten.

1) Vergl. in Betreff der Bestrafung der Winkelhurerei, namentlich in Berlin die Zusätze zu §. 999. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 21. Octbr. 1817., betr. die Bestrafung der Winkelhurerei an Orten, wo keine unter polizeilicher Aufsicht stehende Bordelle sind.

Das Königl. Polizeiministerium hat dem Justizminister den von der Regierung zu M. in der Untersuchungssache wider die unverehelichte K. erstatteten Bericht mitgetheilt und seine Meinung dahin geäußert, daß die von dem Criminal-Senat des (Tit.) in dem abgefaßten Erkenntnisse über die Straflosigkeit der Winkelhurerei in Städten, wo sich keine unter Aufsicht der Polizei stehende Hurenhäuser befinden, aufgestellte Ansicht, durch die gesetzlichen Vorschriften nicht gerechtfertigt werde. Dieser Meinung muß der Justizminister beitreten. Wenn schon die heimliche Hurerei ohne Erlaubniß der Polizei in großen Städten verboten ist, so folgt daraus, daß sie in kleineren, in denen nicht einmal öffentliche Hurenhäuser gestattet werden, noch viel weniger zu dulden ist. Aus den gesetzlichen Vorschriften kann auch nichts, was dieser Ansicht des Gesetzgebers zuwider ist, entnommen werden. Der §. 1023. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. setzt vielmehr ganz bestimmt und ohne Rücksicht auf Bordelle fest, daß Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zwangsarbeit verurtheilt werden sollen.

Der Justizminister hofft, daß der Criminal-Senat hiernach einen Grundsatz nicht weiter zur Anwendung bringen werde, der für die Sittenpolizei in den kleineren Städten vom höchsten Nachtheile sein würde. Gen. Act. des Justizm. A. 8380.

3) **Rescript** v. 10. Mai 1824., betr. die Bestrafung der Hurerei und Kuppelei als eines Gewerbes.

Wenn in dem §. 1023. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. bestimmt ist:

„Weibspersonen, die von der Hurerei ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizei zu begeben, sollen aufgegriffen und zu dreimonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden",

so kann in Ermangelung einer gesetzlichen Feststellung des Begriffs von Gewerbe nur der gewöhnliche Sprachgebrauch darüber entscheiden,

wenn anzunehmen sei, daß eine Weibsperson von der Hurerei ein Gewerbe mache, oder, wie sich der §. 999. a. a. O. ausdrückt, mit ihrem Körper ein Gewerbe treibe.

Hierbei kann es nun aber nicht blos darauf ankommen, daß in einzelnen Fällen für die Vollziehung des Beischlafs Bezahlung gefordert oder angenommen worden, sondern zu dem Begriffe der Lohnhurerei als eines Gewerbes, sowohl desjenigen, welches unter Aufsicht der Polizeibehörde, als desjenigen, welches ohne diese Aufsicht getrieben wird — gehört wesentlich, daß sich die Weibsperson Jedem ohne Unterschied zur fleischlichen Vermischung gegen Bezahlung hergiebt, welches nach den konkurrirenden Umständen zu beurtheilen, und wobei es, in Beziehung auf die Existenz des Gewerbes überhaupt gleichgültig ist, wie oft die Hurerei wirklich getrieben worden.

Bei der Kuppelei, insofern solche deshalb, weil daraus ein Gewerbe gemacht worden, bestraft werden soll, finden dieselben Grundsätze Anwendung. Es kommt also auch hier darauf an, ob der Angeschuldigte Jedem ohne Unterschied, seine Kupplerdienste gegen Bezahlung geleistet habe.

Hiernach tritt der Justiz-Minister der, zufolge des Berichts des Königl. O. L. Ger. vom 14. April c. von dem zweiten Senate angenommenen Ansicht über die Bestrafung der Kuppelei und der Hurerei als eines Gewerbes bei. In Absicht der Anwendbarkeit des Rescripts vom 11. Novbr. 1799. ist derselbe mit dem Königl. O. L. Ger. einverstanden. v. K. Ann. B. 8. S. 881.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen, und wieder damit anstekken, haben eine dreimonatliche Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Vergl. **Regulativ** über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten §. 71; s. zu §. 692. dies. Tit.

§. 1027. Die übrigen Folgen des unehelichen Beischlafs sind im eilften Abschnitt des zweiten Titels bestimmt.

Verführung.

§. 1028. Hausbediente, welche die Tochter oder andere Verwandtin ihrer Herrschaft, mit welcher, wegen Ungleichheit des Standes, eine Heirath nicht statt finden kann, verführen, und schwächen, sollen mit Zuchthausstrafe, auf Ein bis drei Jahr, nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

§. 1029. Ist keine solche Ungleichheit des Standes vorhanden: so soll nur auf sechsmonatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 1030. Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waisenhauses die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Geilheit missbrauchen: so sollen sie ihres Amtes verlustig erklärt, und über dieses mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Gefängniss- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1031. Erzieher, Prediger und andere Lehrer, welche die ihrer Erziehung oder ihrem besondern Unterrichte anvertrauten Personen schänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen für immer unfähig.

§. 1032. Ausserdem haben sie Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf zwei bis vier Jahre, verwirkt.

§. 1033. Stiefältern, welche ihre Stiefkinder, noch während des Lebens des andern Ehegatten, zur Unzucht verführen, sollen gleiche Strafe leiden.

§. 1034. Ist dieses, (§. 1033.) nach dem Tode des andern Ehegatten geschehen: so findet nur die Hälfte der §. 1032. bestimmten Strafe Statt.

§. 1035. Wenn Stiefkinder mit Stiefältern Unzucht treiben: so wird in der Regel angenommen, dass erstere von letztern dazu verführt worden; und die Stiefkinder sind sodann mit aller Strafe zu verschonen.

§. 1036. Ist aber das Gegentheil klar: so sollen sowohl die Stiefältern, als die Stiefkinder im Falle des §. 1033. mit ein- bis zweijähriger, im Falle des §. 1037. aber mit sechs- bis zwölfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

1) **Rescript** v. 14. Jan. 1822., betr. die Bestrafung der Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.

Indem dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. die beiden Volumen Acten, in Untersuchungssachen gegen den Gerichtsschulzen N. und dessen Stieftochter, zugefertigt werden, erhält derselbe zugleich Abschrift einer Allerh. C. O. von 7. Jan. c., nach welcher der N. der Ueberrest der gegen sie erkannten Zuchthausstrafe erlassen worden ist; und hat das Collegium für die ungesäumte Entlassung der N. aus dem Zuchthause in Jauer zu sorgen. Bei dieser Gelegenheit kann der Justiz-Minister nicht unbemerkt lassen, daß der §. 1036. des Strafrechts nicht richtig angewendet worden ist. Der Zusammenhang im §§. 1035. und 1036. a. a. O. ergiebt, daß Stiefkinder, wenn sie mit Stiefeltern Unzucht getrieben haben, nur dann mit der Strafe des §. 1036. belegt werden können, wenn sie als Verführende angesehn werden müssen, und daß der Mangel der Verführung von Seiten der Stiefeltern allein, nicht für das Gegentheil angesehen werden kann, von welchem das Gesetz die Strafe der Stiefkinder abhängig macht. v. K. J. B. 19. S. 196.

2) **Rescript** v. 1. Decbr. 1794 nebst Gutachten der Gesetzcommission, betreffend die Bestrafung der Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern.

Zu der Anfrage der Regierung zu Minden vom 5. Septb. d. J., welche die Frage zum Gegenstand hat: ob und in welcher Art die zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern getriebene Unzucht zu bestrafen sei? hat folgender Vorfall die Veranlassung gegeben. Ein im Wittwenstande lebender Mann hat die Frau seines abwesenden Sohnes geschwängert. Beide gestehen die That. Von Seiten des abwesenden Sohnes aber ist bis jetzt weder auf Bestrafung noch auf Trennung der Ehe angetragen. Das A. L. R. bestimmt Thl. II. Tit. 20. §. 1033. seq. zwar die Strafe der zwischen Stiefeltern und Stiefkindern getriebenen Unzucht, es schweigt aber ganz über die Bestrafung der Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Deshalb frägt die Regierung an:

1) ob wegen der begangenen Unzucht zwischen dem Schwiegervater und der Schwiegertochter eine Untersuchung ex officio statt finde?
2) wie der Schwiegervater und die Schwiegertochter zu bestrafen? oder
3) ob erst abzuwarten sei, daß der abwesende noch lebende Mann der ehebrecherischen Ehefrau sich melden und auf Bestrafung bestehen werde?

Die Regierung äußert ihre Meinung dahin, daß nach Analogie der ältern Gesetze eine Untersuchung und Bestrafung stattfinden müsse. Diese Meinung hat so viel für

sich, daß im A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 5. die Schwiegereltern in Absicht des Eheverbots den Stiefeltern gleich geachtet sind, und daß nach den Grundsätzen des neuern peinlichen Rechts, welche das Landrecht bei der Materie vom Incestus im Allgemeinen angenommen hat, Stief- und Schwiegereltern auf gleiche Art bestraft werden, weil bei ihnen ein gleicher Grad der Schwagerschaft vorhanden ist.

Quistorp. Gr. des peinl. Rechts. §. 506.
Meister rechtl. Erkenntnisse Thl. 4. dec. 94.

In dieser Voraussetzung würde die im Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 1033.—1036. enthaltene Vorschrift, wegen Bestrafung der Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, ebenfalls auf Schwiegereltern und Schwiegerkinder angewendet werden können. Auch müßte die Untersuchung ex officio veranlaßt werden, wenn gleich der unschuldige Ehegatte des einen oder andern Theils auf die Bestrafung nicht antragen sollte, weil die Vorschrift des Landrechts l. c. §. 1061., daß Ehebruch nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten geahndet werden soll, keine Anwendung findet, wenn mit dem Ehebruche ein noch schwereres Verbrechen begangen ist. Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß aus einem Eheverbote noch nicht folgt, daß auch eine außereheliche fleischliche Vermischung ein crimen incestus sei. Angenommene Eltern und Kinder dürfen einander nicht heurathen, bis die Adoption auf gesetzmäßige Art aufgehoben ist, und doch würde der uneheliche Beischlaf zwischen ihnen nicht als Blutschande bestraft werden können. Ferner treten die Gründe, welche es nothwendig machen, die Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern nachdrücklich zu bestrafen, bei Schwiegereltern und Schwiegerkindern nicht ein. Jene wohnen gewöhnlich unter einem Dache. Dieses Zusammensein, die daraus entstehende Vertraulichkeit, und die damit verbundene Beiseitesetzung der Schaam und Zurückhaltung, bieten viele Anreizungen und Gelegenheiten zur Unzucht dar, denen das Gesetz abschreckende Motiven entgegen zu stellen nöthig fand. Bei Schwiegereltern und Schwiegerkindern trifft das gewöhnlich nicht zu, es fehlt also der eigentliche Grund zur Bestrafung, und darum scheint das Landrecht absichtlich darüber nichts verordnet zu haben. Auch sind Strafgesetze wörtlich zu erklären, und es findet also in dem vorliegenden Falle keine Untersuchung ex officio statt, sondern es muß abgewartet werden, ob der abwesende Sohn seine ehebrecherische Frau nach dem Landrecht l. c. §. 1061. zur Verantwortung ziehen werde? Wir sind deshalb des allerunterthänigsten Dafürhaltens:

1) daß wegen der zwischen dem Schwiegervater und der Schwiegertochter begangenen Unzucht keine Untersuchung ex officio statt finde, sich hierdurch

2) die zweite Frage von selbst erledige und

3) abzuwarten sei, ob der Ehemann wegen des von seiner Ehefrau begangenen Ehebruchs sie zur Verantwortung zu ziehen verlangen werde?

Berlin, den 18. Novbr. 1794. Die Gesetzcommission.

Auf Eure Anfrage vom 5. Septbr. d. J., wegen Bestrafung einer zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern getriebenen Unzucht, lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß Wir dem Gutachten der Gesetzcommission dahin beipflichten, daß im gegenwärtigen Falle keine Untersuchung ex officio statt finde, sich hierdurch die von Euch aufgeworfene zweite Frage von selbst erledige, und vielmehr abzuwarten sei, ob der Ehemann wegen des von seiner Frau begangenen Ehebruchs sie und den Schwängerer zur Verantwortung ziehen werde? Hiernach habt Ihr Euch also zu achten. ꝛc. Berlin, den 1. Decbr. 1794. Stengels Beitr. B. 15. S. 212.

§. 1037. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlnen Unzucht treiben, werden im zweifelhaften Falle als Verführer angesehen, und mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 1038. Ist das Gegentheil klar: so findet gegen sie nur eine willkührliche Strafe statt.

Blutschande.

§. 1039. Aeltern und Grossältern, welche ihre ehelichen Kinder oder Enkel zur Unzucht missbrauchen, sollen mit Festungsstrafe auf drei bis fünf Jahre, belegt werden.

§. 1040. In solchem Falle soll gegen die Kinder, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, eine sechsmonatliche bis einjährige

Zuchthausstrafe erkannt; jüngere Kinder aber sollen mit der Strafe verschont werden.

§. 1041. Unzucht unter schon mannbaren ehelichen Geschwistern, voller oder halber Geburt, wird mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf ein bis zwei Jahre, geahndet.

§. 1042. Blutschande unter unehelichen Verwandten dieser Art, (§. 1039—1041.) soll an demjenigen, welcher die Verwandtschaft gewusst hat, willkührlich (§. 35.) bestraft werden.

§. 1043. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 1039—1042.) müssen die Personen, welche Blutschande getrieben haben, von einander gänzlich entfernt werden.

§. 1044. Um aber dergleichen Unheil mit desto mehrerer Sicherheit zu verhüten, sollen Aeltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahr oder darüber alt sind, nicht in einem Bette schlafen.

§. 1045. Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts soll dergleichen Zusammenschlafen, sobald das Jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht gestattet werden.

§. 1046. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange noch kein Verbrechen begangen worden, an den Aeltern durch gerichtlichen Verweis, und im Wiederholungsfalle, mit verhältnissmässiger willkührlicher Gefängnissstrafe zu ahnden.

§. 1047. Ist aber zwischen Geschwistern, durch Nachsicht der Aeltern, wirkliche Unzucht veranlasst worden: so haben letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, die den Kindern §. 1040. bestimmte Strafe ganz oder zur Hälfte verwirkt.

Nothzucht.

§. 1048. Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andere Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu missbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit drei- bis sechsmonatlicher, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1049. In sofern dadurch der Gesundheit geschadet, oder ein Wahnsinn verursacht worden: treten die wegen der Liebestränke oben §. 867—869. bestimmten Strafen hinzu.

§. 1050. Wer dergleichen Personen durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe zur Wollust verführt, soll, ausser der ihr schuldigen Privatgenugthuung, sechsmonatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

Rescript v. 22. Jan. 1797., betr. die Untersuchung bei Verführung eines Dienstmädchens von ihrem Brodherrn und deren Ansteckung mit einem venerischen Uebel.

Auf Euren gehorsamsten Bericht v. 15. Jan. d. J. betreffend die Klage eines Vaters wider den Brodherrn seiner Tochter, wegen Verleitung zur Unzucht und Ansteckung mit einer venerischen Krankheit, wollen wir Euch hiermit Folgendes zu Eurer Vorbescheidung ertheilen. Zuvörderst kann die bloße Verführung, wenn dabei nicht die im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1048. u. d. f. angeführten besondern Umstände eintreten, auch gegen einen Brodherrn kein Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein, weil derselbe zu denjenigen Personen, deren §. 1028. u. d. f. gedacht wird, nicht gehört, außerdem keine Pönalsanction vorhanden ist, und wie Ihr selbst richtig bemerkt,

nicht jedes Laster und jede Immoralität vor das Forum des peinlichen Richters gezogen werden kann. Dagegen findet wegen der dem Verführer angeschuldigten Ansteckung mit venerischem Gifte, nicht nur eine Civilklage gegen denselben auf Ersatz des der Geschwächten dadurch an ihrer Gesundheit und in ihrem weitern Fortkommen zugefügten Schadens, Statt; sondern es muß auch gegen einen solchen Menschen, dieser vorsätzlichen oder schuldbaren Ansteckung halber, mit Untersuchung und Bestrafung ex officio allerdings verfahren werden. Denn wenn gleich der von Euch allegirte §. 691. keine Pönalsanction enthält, so findet sich doch selbige in der allgemeinen Vorschrift §. 780. 781. Da indessen die darauf zu erkennende Strafe das in der A. G. O. Thl. I. Tit. 35. §. 34. n. l. bestimmte Maaß, wenn nicht besonders erschwerende Umstände hinzutreten, nicht leicht übersteigen kann: so ist in solchen Fällen nicht eigentliche Criminal-Inquisition zu eröffnen, sondern nach der Vorschrift von fiscalischen Untersuchungen zu verfahren. Sind rc. Stengels Beitr. B. IV. S. 140.

§. 1051. Wer durch gefährliche Bedrohungen des Lebens, oder der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, eine Frauensperson zu seinem Willen nöthigt, gegen den soll Festungsstrafe auf drei bis fünf Jahre statt finden.

§. 1052. Wer mit unwiderstehlicher Gewalt eine Person, die über zwölf Jahre als ist, nothzüchtigt, soll sechs- bis achtjährige Festungsstrafe leiden.

§. 1053. Ist die Geschändete unter zwölf Jahren: so hat der Thäter acht- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1054. Jede an einer solchen unerwachsenen Person verübte Unzucht wird als Nothzüchtigung angesehen; und, wenn ein eigentlicher Zwang zur Gestattung des Beischlafs nicht ausgemittelt ist, mit drei bis fünf Jahren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe belegt.

C. O. v. 9. Novbr. 1815., betr. die Bestrafung der an unerwachsenen Personen verübten Nothzucht.

Die Bestimmung des §. 1054. Tit. XX. Thl. II. des A. L. R., nach welcher ein Unterschied in der Bestrafung des dort bezeichneten Verbrechens gemacht wird, je nachdem Zwang statt gefunden oder nicht, soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bei unerwachsenen Personen (unter 12 Jahren) jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt gegen sie ausgeübt ist. G. S. S. 207.

§. 1055. In allen Fällen wird die Dauer der Strafe, verhältnissmässig, bis zu zehn und zwölf Jahren verlängert, wenn die Geschändete, durch die an ihr verübte Gewalt, an ihrer Gesundheit erheblich und dauernd gelitten hat.

§. 1056. Ist der Tod durch die gewaltsame Misshandlung verursacht worden: so tritt die Strafe des Schwerdtes ein.

§. 1057. Es macht in Ansehung der Strafe keinen Unterschied: ob das Verbrechen gegen eine verheirathete oder unverheirathete Person verübt worden sei.

§. 1058. Doch findet verhältnissmässige Minderung der Strafe statt, wenn die genothzüchtigte Person schon vorher in dem Rufe einer schlechten liederlichen Lebensart gestanden hat.

§. 1059. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass, ausser der durch die Gesetze bestimmten Strafe, der Verbrecher der Beleidigten zur Privatgenugthuung verpflichtet sei.

§. 1060. Wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen, und wenn dadurch auch kein öffentliches Aergerniss gegeben worden: so findet keine richterliche Untersuchung von Amts wegen statt.

Ehebruch.

§. 1061. Ein jeder Ehebruch wird, jedoch nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit den im Ersten Titel §. 766. sqq. geordneten Strafen geahndet.

§. 1062. Wird durch dergleichen Verbrechen eine Ehe wirklich getrennt: so soll der Ehemann, welcher sich dessen mit einer ledigen Weibsperson schuldig gemacht hat, willkührliche Gefängnissstrafe leiden.

§. 1063. Hat aber eine Ehefrau, durch den mit einer ledigen Mannsperson getriebenen Ehebruch, zur Trennung der Ehe Anlass gegeben: so soll gegen sie Gefängniss- oder Zuchthausstrafe, auf drei bis sechs Monate, statt finden.

§. 1064. Sind in gleichem Falle beide den Ehebruch begehende Theile verheirathet gewesen: so haben beide sechsmonatliche bis einjährige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

1) **Rescript** v. 27. Novbr. 1797., betr. die Bestrafung des Ehebruchs, wenn deshalb keine Ehetrennung stattfindet.

Auf Eure Anfrage vom 13. d. M. wegen Bestrafung eines Ehebrechers in dem Falle, da der beleidigte Ehemann die Ehe mit seiner Frau fortsetzt, ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution; daß, da positive Strafen auf den Ehebruch nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1062. seqq. nur in dem Falle verordnet sind, wenn durch dergleichen Verbrechen eine Ehe getrennt worden, daraus von selbst folge, daß in dem entgegengesetzten Falle, keine Untersuchung und Bestrafung statt finde, zumalen auch dasjenige, was §. 1308 wegen Stiftung von Uneinigkeiten in Familien verordnet ist, auf den vorgelegten Fall um so weniger paßt, da hier keine eigennützige Absicht in medio gewesen, und die Ehe nicht wirklich getrennet, folglich keine Uneinigkeit gestiftet worden. Hiernach habt Ihr Euch also in dem vorliegenden Falle sowohl, als in etwa vorkommenden gleichen Fällen, jederzeit zu achten. Sind ꝛc.

N. C. C. T. X. S. 1473. No. 91. de 1797. und Auszug S. 269.

2) **Rescript** v. 1. Juli 1801., betr. die Bestrafung des Ehebruchs nach rechtskräftig getrennter Ehe.

Auf Eure Anfrage vom 15. v. M. ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution, daß die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs nicht statt finden kann, wenn nicht von dem beleidigten Ehegatten vor rechtskräftig erfolgter Trennung der Ehe darauf angetragen worden. Sind ꝛc.

Neues Archiv B. 2. S. 138. und Stengels Beitr. B. 14. S. 265., woselbst jedoch dieses Rescript vom 11. Juli 1801 datirt ist.

§. 1065. In allen Fällen, wo auf gewisse Arten der Unzucht Criminalstrafen verordnet sind, müssen selbige geschärft werden, wenn das Verbrechen von einer verheiratheten Person begangen worden.

Bigamie.

§. 1066. Wer vor Trennung einer Ehe wissentlich und vorsätzlich eine andere vollzieht, soll mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 1067. Auch wer selbst noch unverheirathet ist, aber wissentlich eine bereits verehelichte Person heirathet, hat eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1068. Wer sich fälschlich für unverheirathet ausgiebt, und dadurch einen Andern zu einer solchen nichtigen Ehe verleitet, soll mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Unnatürliche Sünden.

§. 1069. Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens.

§. 1070. Es soll daher ein solcher Verbrecher, nachdem er ein oder mehrjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied ausgestanden hat, aus dem Orte seines Aufenthalts, wo sein Laster bekannt geworden ist, auf immer verbannt, und das etwa gemissbrauchte Thier getödtet, oder heimlich aus der Gegend entfernt werden.

C. O. v. 19. Januar 1837, daß die Strafe der Verbannung auf sich beruhen kann, wenn sich dieselbe als unausführbar darstellt, s. zu §. 709. dies. Tit.

§. 1071. Wer Jemanden zu dergleichen unnatürlichen Lastern verführt und missbraucht, der ist doppelter Strafe schuldig.

§. 1072. Machen sich Aeltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher dieses Verbrechens schuldig: so soll gegen dieselben vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied statt finden.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Beleidigungen der Freiheit.

Ueberhaupt.

§. 1073. Niemand soll ohne Recht die persönliche Freiheit eines Andern beeinträchtigen.

§. 1074. Auch im Falle des Züchtigungsrechts ist keine längere als acht bis vierzigstündige Einsperrung erlaubt.

§. 1075. Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher; ingleichen Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können so lange, bis die obrigkeitliche Hülfe zu haben ist, auch von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden.

§. 1076. Es muss aber die Anzeige oder Ablieferung an die Obrigkeit sofort, und längstens binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

§. 1077. Wer ausser diesen Fällen (§. 1075 und 1076.) und ausser seinem Amte, einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperret, oder wider seinen Willen zu etwas nöthiget, oder die Vorschriften des §. 1076. übertritt, hat, wenn auch keine in den folgenden Gesetzen bestimmte erschwerende Umstände eintreten, dennoch eine Gefängniss-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 1078. Hat eine dergleichen Beraubung der Freiheit über drei Tage gedauert: so treten die in Ansehung der Privatgefängnisse ertheilten Vorschriften ein.

Privatgefängnisse.

§. 1079. Niemand soll, ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen.

§. 1080. Wer sich dessen unterfängt, hat bloss dadurch einhundert dis dreihundert Thaler Geld- oder verhältnissmässige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 1081. Wer Jemanden in einem dergleichen Gefängnisse hält, oder dahin abliefert, soll, wenn auch keine erschwerenden Umstände eintre-

ten, und noch kein Schade entstanden ist, ein- bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 1082. Hat Jemand dadurch Leben, Verstand oder Gesundheit verloren: so sollen die §. 797—801. bestimmten Strafen eintreten.

Menschenraub.

§. 1083. Wer Kinder ihren Aeltern raubt, oder vorenthält, um sie in einer andern Religion zu erziehen, soll so lange zu gefänglicher Haft gebracht werden, bis er dieselben wieder herbeischafft.

§. 1084. Diese Strafe kann bei hartnäckiger Weigerung, den Aufenthalt des geraubten Kindes anzugeben, durch Einsperrung bei Wasser und Brot, und durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 1085. Auch wenn die Kinder wieder herbeigeschafft worden, und keinen Schaden erlitten haben, soll er dennoch mit willkührlicher doch empfindlicher Leibesstrafe belegt werden.

§. 1086. Diese Strafe kann bis zu zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe erstreckt; und muss, wenn die geraubten Kinder Schaden genommen haben, nach Vorschrift des §. 1082. verschärft werden.

§. 1087. Wer sich der Person eines andern bemächtigt, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm, oder seinen Angehörigen, wegen vermeintlich erlittener Beleidigung, Unannehmlichkeiten zu verursachen, der begeht einen Menschenraub.

§. 1088. Unbefugte gewaltsame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen; ingleichen diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, machen sich dieses Verbrechens schuldig.

§. 1089. Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Gefängniss- oder Festungsarrest belegt werden, bis der Geraubte seine Freiheit wieder erlangt hat.

§. 1090. Wird der Geraubte wieder frei: so findet gegen den Räuber, nach Verhältniss der Zeit, während welcher der Andere seiner Freiheit beraubt gewesen, und der übrigen demselben wiederfahrnen bessern oder schlechtern Behandlung, drei- bis zehnjährige Festungsstrafe statt.

§. 1091. Ist keine Hoffnung, dass der Geraubte wieder in Freiheit kommen werde: so muss der Räuber lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 1092. Diese Strafe wird bis auf zehn Jahre vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frei, oder wenn zuverlässig bekannt wird, dass sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befinde.

§. 1093. Dagegen hat der Räuber die Strafe des Schwerdts verwirkt, wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlasst worden, und der Räuber die Todesgefahr vermuthen können.

§. 1094. Uebrigens finden auch bei diesen Verbrechen die Vorschriften §. 1082. Anwendung.

Entführung.

§. 1095. Wer ein Frauenzimmer wider ihren und ihres Vaters, Vormundes, oder Ehegatten Willen, in der Absicht, sie um die Ehre zu

bringen, entführt, und die Entehrung wirklich vollzieht: der soll mit achtjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1096. Ist die Entehrung noch nicht erfolgt, und die Entführte nicht gemisshandelt worden: so findet eine zwei- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 1097. Ist die Entführte gemisshandelt worden: so soll, nach Beschaffenheit dieser Misshandlungen, und je nachdem die Entehrung hinzugekommen ist, oder nicht, eine vier- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 1098. Ist zu der Entführung wirkliche Nothzucht hinzugekommen; oder der Verlust der Gesundheit bei der Entführten dadurch veranlasst worden: so soll der Thäter lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 1099. Ist durch die Entführung der Tod der Geraubten veranlasst worden: so hat der Entführer die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 1100. Hat Jemand eine Person zwar in der Absicht, sie zu heirathen, und mit ihrer eigenen Einwilligung, aber doch gegen den Willen dererjenigen, deren Consens zur Gültigkeit einer Ehe nach den Gesezzen nothwendig ist, entführt: so soll er, je nachdem letztere, ihre Einwilligung in die Heirath zu versagen, an sich mehr oder weniger Grund gehabt, mit Gefängniss- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 1101. Erfolgt die Einwilligung obgedachter Personen nach vollbrachter That: so findet nur eine willkührliche (§. 35.) Gefängnissstrafe statt.

§. 1102. Verweigern dieselben ihre Einwilligung: so wird auf den Fall, dass die Entführte zugleich entehrt worden, die nach §. 1100. verwirkte Strafe verdoppelt.

§. 1103. a) Auch soll auf den Antrag dieser Personen (§. 1100.) gegen diejenige Person, welche sich gutwillig hat entführen lassen, eine willkührliche (§. 35.) Gefängniss- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1103. b) In allen Fällen, da mehrgedachte Personen die gerichtliche Untersuchung eines solchen Vorfalls verbitten, um den grössern Nachtheil, welchen das damit verbundene Aufsehen der Familie zuziehen möchte, zu vermeiden, soll der Richter diesem Gesuche willfahren.

§. 1104. Ist die Entführung einer Person, die nicht unter Aeltern, Vormündern u. s. w. steht, wider den eigenen Willen derselben, aber in der Absicht, sie zu ehelichen, geschehen: so soll, wenn auch sonst keine erschwerende Umstände eintreten, die §. 1100. verordnete Strafe verdoppelt; und wenn andere Gewaltthätigkeiten hinzugekommen sind, auch in einem solchen Falle die Vorschrift §. 1097. 1098. 1099. beobachtet werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit.

Grundsätze.

§. 1105. Niemand soll, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigen.

§. 1106. Wer dieses thut, der soll, ausser dem Schadensersatze, je nachdem die Beschädigung aus Fahrlässigkeit; oder vorsätzlich, in der Absicht sich zu bereichern; oder aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnissmässige Strafe leiden.

Fahrlässigkeit.

§. 1107. Beschädigungen aus Fahrlässigkeit ziehen, ausser dem Schadensersatze, zugleich Strafe nach sich, wenn der Beschädiger dabei gegen ein ausdrückliches Polizeigesetz gehandelt hat.

I. Diebstahl.

§. 1108. Wer um seines Gewinns, Vortheils und Genusses willen, eine bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern ohne dessen Vorbewusst oder Einwilligung entwendet, der macht sich eines Diebstahls schuldig.

1) Vergl. **A. L. R.** I. 20. §. 89. und 90. wonach derjenige, welcher wissentlich fremde Sachen als seine eigenen verpfändet, nach den Criminalgesetzen von Entwendungen bestraft werden und gleiche Strafe auch denjenigen treffen soll, welcher wissentlich fremde Sachen ohne Consens des Eigenthümers als Pfand annimmt.

2) Vergl. jedoch §. 1367. u. flgde. dies. Tit.

§. 1109. In der Natur und Bestrafung des Diebstahls macht es keinen Unterschied: ob die Sache dem wahren Eigenthümer, oder einem blossen Besitzer entwendet worden.

§. 1110. Auch derjenige, welcher seine eigene Sache einem Andern, welchem auf deren Besitz, Genuss oder Verwahrung ein Recht zukommt, in der Absicht, mit dem Schaden desselben sich Vortheile zu verschaffen, entwendet, begeht einen Diebstahl.

§. 1111. Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitze einer gewissen bestimmten Person sich befinden, wird ein Diebstahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwissen und Einwilligung desjenigen geschieht, welchem das Recht zukommt, Andere von der Besitznehmung auszuschliessen.

Wegen Bestrafung derjenigen, welche einen Fund verheimlichen; s. zu §. 1132.

§. 1112. Die Absicht, sich mit dem Schaden eines Andern Vortheil zu verschaffen, wird bei einer jeden Entwendung vermuthet.

§. 1113. Doch kann diese Vermuthung schon durch das Verhältniss der Personen gegen einander, oder durch die besondern Umstände, welche bei der Handlung vorkommen, ausgeschlossen werden.

§. 1114. Ob der gesuchte Vortheil erreicht worden sei, oder nicht, macht in der Bestrafung keinen Unterschied, sobald nur der Dieb die entwendete Sache in seine Gewahrsam genommen hat.

§. 1115. Wenn Jemand etwas entwendet, um sich oder Andere aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten: so soll der Fall von dem Richter höhern Orts, zur Begnadigung des Thäters, angezeigt werden.

§. 1116. Die Wiederherbeischaffung oder Erstattung des Entwendeten wirkt nur in so weit, als sie freiwillig, ohne Zuthun des Richters, und ohne Schaden eines Dritten geschieht, eine Minderung der Strafe.

§. 1117. Kann die Erstattung, oder der Ersatz, auf andere Weise nicht geleistet werden: so ist der Entwender, auf den Antrag des Beschädigten, in einer öffentlichen Anstalt, oder sonst, so lange zu arbeiten schuldig, bis von seinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

§. 1118. Ist das, was der Verbrecher durch seine Arbeit erwirbt, zu dessen nothdürftiger Unterhaltung nicht hinreichend: so muss der Beschädigte, welcher, seines Privatinteresse wegen, auf Verlängerung des Verhafts anträgt, das Fehlende zuschiessen.

§. 1119. Ist die Entwendung nicht aus Gewinnsucht geschehen: so findet zwar nicht die Strafe des Diebstahls, wohl aber diejenige statt, welche der Thäter nach seiner anderweitigen unerlaubten Absicht verwirkt hat. (Abschn. 16.)

§. 1120. Wenn Jemand, um sich zu seinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, unbefugter Weise Sachen in Besitz nimmt: so treten die Strafen der unbefugten Selbsthülfe ein. (§. 157. sqq.)

Gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände.

§. 1121. Ein Diebstahl, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände verübt worden, wird gemeiner Diebstahl genannt.

§. 1122. Gemeiner Diebstahl an Esswaaren oder Getränken, bloss zu eigenem Gebrauch des Entwenders, soll nur polizeimässig untersucht werden.

§. 1123. Je nachdem blosse Lüsternheit, oder wirkliches Bedürfniss, die Veranlassung des Diebstahls gewesen ist, soll körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf vier und zwanzig Stunden bis acht Tage, oder verhältnissmässige Gefängnissstrafe statt finden.

§. 1124. Anderer gemeiner Diebstahl ist, wenn der Werth des wirklich Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt, nur eben so polizeimässig zu untersuchen, und mit Gefängniss auf acht Tage bis vier Wochen zu ahnden.

Die Führung der polizeimäßigen Untersuchung wegen kleinen Diebstahls gehört jedoch zur Competenz der Gerichte; vergl. **Rescript** v. 28. Febr. 1820., v. K. Ann. B. 4. S. 61.

§. 1125. Beläuft sich der Werth oder Betrag des durch blossen gemeinen Diebstahl Entwendeten über fünf Thaler: so soll der Dieb mit Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 1126. Je nachdem der Werth oder Betrag des Entwendeten höher oder niedriger; die Verheelung des Diebstahls, nach Beschaffenheit der Sache, leichter oder schwerer: und die innere Moralität der Handlung selbst grösser oder geringer gewesen ist, muss die Dauer der Strafe, in jedem Falle, von dem Richter nach obiger Anweisung §. 1125. bestimmt werden.

1) **a) Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799., wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen.

Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltenden Gerichte eine besondere Instruction vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalten sollen.

Diese Instruction wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehl zugefertigt werden, bis zur Publication der revidirten Cr. O., in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung zu bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthigen zweckmäßigen Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruction vorgeschriebenen Verfahrungsart wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlnen geschwinder zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtel zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militair-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. 1. Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweiten oder dritten Male, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht, zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2. Erster gemeiner Diebstahl.

Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

§. 3. Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben, bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einem Male, oder in 2 oder 3 aufeinanderfolgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sei, wird nach den in §§. 4. bis 7. enthaltenen Anleitungen von den Urtelsfassern festgesetzt.

§. 4. Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau, oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bei der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Acten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beigefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste sein werde.

§. 5. Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen des Urtelsfassers überlassen, jedoch muß dabei pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bei der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6. Gelindere Züchtigung wird bewirkt durch einen vorhergeführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel an Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung,

durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7. Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafe erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bei einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bei eintretender Feuer- oder Wassersnoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertraut worden, imgleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen; endlich wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Leugnen die Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtel ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8. Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwei sich ablösende Gefangenwärter, wobei niemand gegenwärtig sein darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Gestraften zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bei fortgesetzter Dieberei zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9. Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben auf eine Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des A. L. R. geleiteten Ermessen der Urtelsfasser bestimmt.

§. 10. Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb erhaltenen Warnung ungeachtet, aus der Besserungs-Anstalt oder dem Gefängnisse entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Straf-Arbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11. Zweiter gemeiner Diebstahl.

Wenn ein bereits der Dieberei schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften durch Urtel und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Strafarbeit erkannt. Die Dauer der Strafzeit wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung ebenso bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12. Dritter gemeiner Diebstahl.

Hat ein bereits zwei- oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Bestrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sei, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt das Gericht, welches das Strafurtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13. Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er, der deshalb erhaltenen Verwarnung ungeachtet, in der Folge einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 14. Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

Der in §§. 2—13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten:

1) wenn der Diebstahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden.

2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bei einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12. ebenso, als wenn der Verbrecher schon zweimal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15. Erster gewaltsamer Diebstahl.

Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- und Reisewagen oder andern Fuhrwerken Koffers oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch demselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16. Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum ersten Male verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärften Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnißmäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungsanstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sei.

§. 17. Die Entweichung aus dieser strengern Besserungsanstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18. Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19. Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdann bewilliget werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung, überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sei, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sei.

§. 20. Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungs-Anstalt entweicht, wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 5 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21. Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberei überführt wird.

§. 22. Erster Raub.

Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mun-

des, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23. Wer sich eines Raubes zum ersten Male schuldig gemacht hat, wird, insofern nicht das A. L. R. in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfteste Art gezüchtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Festungsarbeit verurtheilt.

§. 24. Entweicht ein solcher zum ersten Male bestrafter Räuber, oder begeht derselbe, nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwirkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsarbeit.

§. 25. Wiederholter Raub.

Wird ein bereits wegen Raubes Bestrafter eines nachher verübten Raubes überführt, so wird derselbe, insofern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem A. L. R. eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Festung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen anderen Gefangenen abgesondert für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26. Diebes-Gesellschaften.

Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, werden, sobald sie bei einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabei durch Wachehalten behülflich gewesen, eben so bestraft, als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22—25.

§. 27. Feuer-Anlegen.

Wenn jemand überführt wird, in der Absicht, zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22—25. belegt, in sofern nicht nach den Vorschriften des A. L. R. eine härtere Strafe verwirkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet, und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28. Diebeshehlerei.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissentlichen Theilnahme schuldig, so wird er, dem Befinden nach, so gestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 15.

§. 29. Ankauf oder Verpfändung gestohlner Sachen.

Wegen derjenigen, welche wissentlich gestohlne und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bei den Vorschriften des A. L. R.

§. 30. Verfälschung von Münzen, Urkunden ꝛc. und anderer Betrug.

Gleichmäßig hat es wegen derjenigen, welche falsches Geld münzen, Kassenbeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügereien verüben, zwar für jetzt annoch bei den im A. L. R. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bei kleinern Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung zugleich auf körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, und bei schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher, nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeits-Anstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährlichen Folgen haben werde.

§. 31. Ein frevlentlicher Bettler, welcher mit Gewalt in Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwirkt. §. 16.

§. 32. Allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des A. L. R.

Sollten bei Anwendung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wiefern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich, oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtet, oder nur zum Theil ausgeführt, oder vollbracht worden; so haben die Gerichte sich das A. L. R. zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beilage beizufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizei jeden Orts auszuersehenden schicklichen Orten öffentlich auszuhangen.

N. C. C. T. X. S. 2249. Nr. 9. de 1799.

b) Rescript v. 25. Juni 1799. und 7. Octbr. 1799., betr. die Anwendung der Strafbestimmungen der **Verordnung** v. 26. Febr. 1799. bei kleinen polizeimäßig zu bestrafenden Diebstählen.

Die, wegen Bestrafung der Diebstähle und anderen ähnlichen Verbrechen unter 26. Febr. d. J. erlassene Verordnung kann und soll in Ansehung der Grenzen der Gerichtsbarkeit nichts ändern.

Dahingegen finden die darin ertheilten Vorschriften eben sowohl bei den, in Eurer Anfrage vom 7. Juni d. J. erwähnten kleinen polizeimäßig zu bestrafenden, als bei größeren Diebstählen Anwendung, und werden eben bei den kleinen Diebstählen von den wohlthätigsten Folgen sein. Ihr habt daher die in dergleichen Sachen erkennenden Gerichte anzuweisen: die in gedachter Verordnung bestimmten Strafen körperlicher Züchtigung und Strafarbeit, zu welcher letzteren sich gewöhnlich Gelegenheit darbieten wird, sonst aber Gefängniß zu substituiren ist, in Anwendung zu bringen; auch besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei wiederholten Verbrechen dieser Art die Strafen verhältnißmäßig geschärft werden. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille. ꝛc.

Berlin, den 25. Juni 1799. Amel. Arch. B. 3. S. 342.

Auf Eure Anfrage vom 9. v. M. ertheilen Wir Euch hiermit zur Resolution: daß die Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle vom 26. Febr. 1799, unbedenklich auch auf solche kleine Diebereien anwendbar ist, welche polizeimäßig gestraft werden müssen. Eben bei solchen kleinen Diebereien ist es vorzüglich zweckmäßig, die Sache durch körperliche Züchtigung abzumachen. Hierbei läßt sich aber nicht eine nach dem Betrage des Diebstahls zu bestimmende Zahl von Peitschenhieben festsetzen, sondern es bleibt richterlichem Ermessen überlassen, mit Rücksicht auf die Constitution des Verbrechers in jedem vorkommenden Falle zu arbitriren, welche Züchtigung dem Vergehen angemessen sei.

Uebrigens würde es der Absicht ganz entgegen sein, wenn die Untergerichte in so geringfügigen Sachen die Erkenntnisse zur Bestätigung einsenden sollten. Die Strafe muß schnell auf die That folgen, und der Verbrecher nicht lange von dem Betriebe seiner Berufsgeschäfte abgehalten werden.

Um deßwillen ist die körperliche Züchtigung der Gefängnißstrafe vorgezogen worden, und Ihr müßt Euch dahin bestreben, daß der hierbei von Uns Allerhöchst beabsichtigte heilsame Endzweck erreicht werde. ꝛc.

Berlin, am 7. Octbr. 1799. Stengels Beitr. B. 9. S. 279.

2) Vergl. **Rescript** v. 23. Mai 1812., wegen Einschränkung der körperlichen Züchtigung auf Personen der untersten Volksklasse; **Rescript** v. 7. Decbr. 1827., daß in Fällen, wo auf Adelsverlust erkannt wird, die körperliche Züchtigung wegfällt; **C. O.** v. 29. März 1833., betr. die Aufhebung der körperlichen Züchtigung bei Personen weiblichen Geschlechts; **C. O.** v. 9. Octbr. 1833. und **Rescript** v. 21. August 1834., betr. die Ausschließung der körperlichen Züchtigung, als Strafverschärfung, bei freiwilligem Geständnisse; Cr. O. §. 408., wegen Unstatthaftigkeit der körperlichen Züchtigung bei einer außerordentli-

chen Strafe; Kriegsartikel 31., wonach gegen Soldaten, Landwehrmänner und Kriegsreservisten körperliche Züchtigung nur nach vorheriger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig, und nicht in Peitschenhieben, sondern in Stockschlägen besteht; C. O. v. 14. Mai 1811., wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenswierige Freiheitsberaubung erkannt wird.

(s. zu §. 90. dies. Tit unter. III.)

3) In Betreff des zu erkennenden Verlusts der Nationalcocarde, des National-Militair-Abzeichens oder Landwehrkreuzes, der Kriegsdenkmünze und Dienstauszeichnung, sowie in Betreff des Verlusts der Orden, des Adels, des Patronats, der Gerichtsbarkeit und der Standschaft, des Bürgerrechts, der kaufmännischen Rechte, des Amts, der Titel und Pensionen, vergl. die zu §. 90. dieses Titels unter No. IV. und VI. abgedruckten Verordnungen.

4) a) In Betreff der wegen Diebstahls gegen Soldaten zur Anwendung kommenden Strafen s. Kriegsartikel 43—47., desgl. C. O. v. 2. Septbr. 1821., wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangenen dritten Diebstahls; C. O. v. 3. Febr. 1825., wegen Bestrafung der Veruntreuung des Futters bei Militairdienstpferden. C. O. v. 1. Octbr. 1829., betr. die Bestrafung von Diebstählen an Sachen eines Kameraden, und C. O. v. 30. Juli 1835., wegen Bestrafung der von Militairpersonen begangenen Diebstähle an nicht unter Aufsicht stehenden Gegenständen.

s. zu §. 463. dies. Tit.

b) In Betreff der Ausstoßung und Entlassung aus dem Soldatenstande, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, und Degradation beurlaubter Landwehrmänner, Kriegsreservisten und Trainsoldaten, und die gegen solche zur Anwendung kommenden Strafen überhaupt; s. die zu §. 90. dies. Tit. unter VII. abgedruckten Verordnungen.

§. 1127. Wenn ein Erbe aus einer liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft etwas entwendet, um sich dadurch mit dem Schaden seiner Miterben, oder der Erbschaftsgläubiger, einen Vortheil zu verschaffen: so muss er nicht nur vollkommenen Ersatz leisten, sondern auch den doppelten Werth der entwendeten Sache der Armenkasse als Strafe erlegen.

§. 1128. Kann er diese Geldstrafe nicht aufbringen: so muss er als ein gemeiner Dieb bestraft, und dabei auf die Quantität dessen, was durch den Diebstahl den Miterben und Gläubigern entzogen werden sollen, Rücksicht genommen werden.

§. 1129. Entwendet der Erbe eine zum Vermächtniss bestimmte Sache: so ist er deshalb einem andern Diebe gleich zu achten.

§. 1130. Uebrigens ist der, welcher gemeinschaftliche Sachen entwendet, in Ansehung dessen, was ihm nicht gebührt, als Dieb anzusehen.

§. 1131. Wenn ein Handlungsgesellschafter den andern bestiehlt: so ist die That einem Hausdiebstahle (§. 1137. sqq.) gleich zu achten.

§. 1132. Wie einer, welcher sich gefundene Sachen widerrechtlich zueignet, zu bestrafen sei: ist am gehörigen Orte bestimmt. (Thl. I. Tit. 9. §. 70—73.)

1) Vergl. A. L. R. I. 9. §. 73., wonach derjenige, welcher auf Befragen des Richters einen Fund abläugnet, als Dieb bestraft wird.

2) C. O. v. 23. Juli 1833., betreffend die Bestrafung der widerrechtlichen Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisenmunition.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1) Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eisenmunition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thaler beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2. zu gewärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Funfzehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage, im Besitz von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preußischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.

7) Bei den im §. 5. und 6. bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des §. 1122. Thl. 2. Tit. 20. des A. L. R., nur polizeimäßig geführt. G. S. S. 86.

§. 1133. Entwendungen, welche unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten, oder unter Geschwistern vorgefallen sind, sollen als Diebstahl nicht angesehen, noch von Amtwegen untersucht und bestraft werden.

§. 1134. Ein Gleiches gilt von andern Anverwandten, welche sich in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft befinden.

§. 1135. Nicht minder von Diebstählen, welche von Pflegebefohlnen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegevätern und andern Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen worden.

Rescript v. 27. Juli 1811., daß die Bestimmungen §§. 1133—1135. II. 20. des A. L. R. nur von gemeinen Diebstählen zu verstehen seien.

Der Criminal-Senat des (Tit.) frägt in dem Bericht vom 22. v. M. darüber an:

ob der §. 1133. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. nur von gemeinen oder auch von gewaltsamen Diebstählen zu verstehen sei?

mit der Anzeige, daß die Majorität des Collegii die oben erwähnte Gesetzstelle nur auf den gemeinen Diebstahl angewendet wissen wolle. Dieser Meinung muß der Justizminister beitreten. Es ergiebt sich deren Richtigkeit nicht allein aus dem §. 1136. l. c., welcher sich auf die §§. 1133.—1135. bezieht, und worin ausdrücklich nur des gemeinen Diebstahls gedacht wird, sondern die nachgesehenen Materialien des A. L. R. beweisen auch ganz klar, daß dem §. 1133. l. c. obgleich darin von Entwendungen im Allgemeinen die Rede ist, doch absichtlich seine Stelle unter denjenigen Vorschriften angewiesen worden ist, welche nach dem Marginale bei §. 1121. vom gemeinen Diebstahle ohne erschwerende Umstände handeln. Hieraus folgt, daß die Disposition des §. 1133. auf einen unter Eltern und Kindern vorgefallenen gewaltsamen Diebstahl nicht angewendet werden könne, und daß also, wenn das Kollegium der Meinung ist, daß der von der Wittwe L. und ihrem Sohne begangene Diebstahl ein gewaltsamer sei, die Untersuchung wider die Inculpaten fortgesetzt werden müsse.

Wird hiernach die Fortsetzung der Untersuchung verfügt, so kommt es bei dem vorliegenden Falle auf die Beantwortung der zweiten in dem Berichte aufgestellten Antrage: ob der Richter eine, seiner Ueberzeugung nach, wider die Gesetze eröffnete Untersuchung durch ein Decret niederschlagen könne, nicht weiter an. Die bejahende

Beantwortung dieser Frage hat übrigens kein Bedenken, da die Cr. O., aus welcher die Minorität das Gegentheil herleiten zu können glaubt, den Fall einer gesetzmäßig eröffneten Untersuchung voraussetzen, deren Niederschlagung in der Regel nur von Seiten des Landesherrn erfolgen kann. Hoffmanns Repert. der Crim. Ges. S. 71.

§. 1136. Wird aber die Entwendung von demjenigen gerügt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht: so muss dieselbe an dem Thäter, gleich jedem andern gemeinen Diebstahle bestraft werden.

Rescript v. 15. Febr. 1796., betr. die Bestrafung der Theilnehmer an dem crimen amotionis.

Wir wollen Euch auf Euren alleruntertänigsten Bericht vom 1. d. M. hierdurch zu Eurer Direction nicht verhalten: daß in den darin von Euch angezeigten Fällen zwar, da die Theilnahme und Hehlerei nicht denuncirt werden kann, ohne das Crimen amotionis selbst zu rügen, nach Vorschrift Unsers A. L. R. Part. II. Tit. XX. §. 1156., die Untersuchung der Strenge nach gegen den Amoventen und die Complicen zugleich würde gerichtet werden müssen. Inzwischen würde daraus die Folge entstehen, daß dergleichen Verbrechen auch gegen die Theilnehmer in der Regel immer unterdrückt werden würden, welches für den Staat um so schädlicher ist, als diese Theilnehmer wenn sie gleich bei der Sache nur eine subalterne Rolle zu spielen scheinen, doch gemeiniglich die Verführer der Hauptthäter sind, und von solchen Hehlereien ein gemeinschädliches Gewerbe machen.

Wir authorisiren Euch also hierdurch, auch in Fällen, wo gegen den Amoventen keine Untersuchung verlangt, vielmehr dieselbe ausdrücklich abgelehnt wird, solche dennoch gegen die angezeigten Theilnehmer zu richten, wobei es sich von selbst versteht, daß der Amovent selbst, jedoch nur zum Behuf der Ausmittelung des Facti gegen diese Inculpaten, zugezogen werden muß. Sind ꝛc. N. C. C. T. X. S. 83. No. 12. de 1796.

Mit erschwerenden Umständen.

§. 1137. Kleine Hausdiebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen in dessen Lohn und Brote sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und zu bestrafen nicht schuldig.

§. 1138. Es stehet dem Hausvater frei, den Entwender seines Dienstes sofort zu entlassen. (Tit. 5. §. 120.)

§. 1139. Wird aber der Diebstahl von ihm gerügt; so soll auf Strafarbeit oder Gefängnissstrafe nach Vorschrift des §. 1122, 1124. erkannt; und diese Strafe durch eine mässige körperliche Züchtigung, am Anfange und Ende derselben, geschärft werden.

1) **Rescript** v. 14. Novbr. 1796., nebst Bericht, betr. den Begriff des Hausdiebstahls.

Am 11. Juli d. J. wurde der Raschmachergeselle und verabschiedete Soldat Johann Gottfried Garten wegen verübten Diebstahls bei uns zum Arrest gebracht, die Untersuchung den 14. desselben Monats angefangen, und den 29. Septbr. d. J., nachdem solche durch Correspondenz mit andern Gerichten einige Wochen verzögert worden war, geschlossen, auch die Acten, da Inculpat der schriftlichen Vertheidigung entsagt hatte, desselben Tags zum Spruch vorgelegt.

Wir haben den Inculpaten zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, salva fama, verurtheilt, überreichen das Erkenntniß zur allerhöchsten Bestätigung, und bitten zugleich alleruntertänigst um den nöthigen Annahmebefehl.

Wenn übrigens der ꝛc. Garten während des Diebstahls bei der Damnificatin in Schlafstelle gelegen, und wir gleichwohl diesen Diebstahl nicht für einen Hausdiebstahl erachtet, folglich nicht auf Willkommen und Abschied erkannt haben; so müssen wir hierbei alleruntertänigst bemerken, daß wir wegen einer Verschiedenheit der Meinungen in unserm Collegio die gelindere Meinung, bis zu näherer allerhöchsten Entscheidung:

ob der §. 1137. hier seine Anwendung finde?

vorzuziehen für unsere Pflicht erachtet haben.

Diejenigen Mitglieder des Collegii, welche dafür halten, daß dieser Fall nicht unter dem gedachten Gesetz begriffen sei, führen folgendes an:

Das Gesetz erfordere zu einem Hausdiebstahl:

1) daß der Thäter in Lohn oder Brod stehe, entweder
   a) als Gesinde, d. h. als gemeiner Dienstbote, z. B. Knecht, Magd, Bedienter rc.
   b) als Hausgenosse, d. h. Hauscaplan, Hauslehrer, Haushofmeister, Handlungsdiener, Handwerks-Geselle rc.;
2) daß der Diebstahl begangen worden sei
   a) an demjenigen, in dessen Lohn oder Brod der Dieb stand, nämlich an dem Hausvater selbst, oder
   b) an dessen vorhin erwähnten und anderen dergleichen zu seiner häuslichen Gesellschaft gehörigen Hausgenossen.

Diese Erklärung — fügen sie hinzu — werde durch den folgenden §. 1138. außer Zweifel gesetzt, wo es heiße:

„Es steht dem Hausvater frei, den Entwender seines Dienstes sofort zu entlassen."

Da diese Vorschrift wiedersprechend sein würde, wenn sich das vorhergehende Gesetz auch auf solche Personen, welche nicht in Lohn oder Brod des Hausvaters stehen, sondern nur bei ihm in Schlafstelle liegen, oder gar nur überhaupt in dessen Hause wohnen, erstrecken sollte.

Die gegenseitigen Vota bemerken hingegen folgendes:

I. Zu einem Hausdiebstahl werde erfordert:
   1) daß er von Gesinde und Hausgenossen begangen werde,
   2) daß diejenigen, an denen er begangen worden, entweder
      a) in Lohn oder
      b) in Brod des Hausvaters gestanden,
      c) oder dessen Hausgenossen gewesen.

Der Ausdruck: Hausgenosse, stehe indefinitive da, müsse daher universaliter verstanden werden, und könne wenigstens eben sowohl solche, welche im Lohn oder Brod des Hausvaters, als solche, welche mit ihm in einem Hause oder gar in einer Stube wohnen, bedeuten; und es spreche der gewöhnliche Redegebrauch für diese Auslegung.

II. Sei nach der obigen Auslegung kein Grund vorhanden, warum sich das Gesetz außer dem Ausdrucke:

„Diebstähle, welche vom Gesinde rc."

auch noch des Beisatzes:

„und Hausgenossen begangen rc."

bedienen sollte, wenn bloß solche, welche entweder im Lohn oder Brod des Hausvaters stehen, einen Hausdiebstahl begehen könnten; der Unterschied zwischen Lohn und Honorarium liege nur in den Worten, nicht in der Sache; und wenn man auch aus Höflichkeit den Lohn eines Hauslehrers rc. nicht Lohn, sondern Honorarium zu nennen pflege, und den Hauslehrer, Hauscaplan rc. nicht unter dem Namen Gesinde begreife, so könnten diese höflichern Ausdrücke in der Sache selbst keinen Unterschied machen.

III. Wolle man den Ausdruck:

„oder dessen Hausgenossen"

bloß auf Diebstähle, welche Hausgenossen an einander begingen, z. B. auf den Diebstahl einer Hausjungfer an dem Hauscaplan, der Kammerjungfer an dem Haushofmeister, eines Gesellen an einem Mitgesellen, eines Bedienten an seinem Cameraden, beziehen; so würde zu der Anstellung einer solchen Klage die Einwilligung des Hausvaters erforderlich sein, und keine der angeführten Personen ohne dieselbe klagen können, weil nach dem §. 1139. Hausdiebstähle nie von Amtswegen, sondern nur alsdann, wenn sie vom Hausvater gerügt worden, untersucht werden sollen. Hiernach würde also die Befugniß, sein Recht verfolgen zu dürfen, von der bloßen Willkühr eines Dritten abhängen, ohne von diesem Dritten, nämlich dem Hausvater, eine Entschädigung fordern zu können. Gleichwohl sei kein einziges Gesetz vorhanden, welches dem Gesinde, wegen Diebstahls unter sich selbst zu klagen, verbiete. Wolle man unter dem Ausdruck:

„dessen Hausgenossen"

die bei dem Hausvater wohnenden Verwandten verstehen; so würde es nicht nur hart sein, auch deren Klagen gegen das Gesinde von der Willkühr des Hausvaters abhängen zu lassen, sondern ein solcher Hausdiebstahl im gedachten Sinne würde alsdann auch offenbar mit einem Diebstahl unter Blutsverwandten verwechselt werden

Was den aus dem §. 1138. hergenommenen Einwand anlange, so verstehe es sich von selbst, daß dieser nur von den verschiedenen Gattungen solcher Hausdiebstähle rede, welche von denjenigen begangen worden, die im Lohn oder Brod des Hausvaters stehen, und es sei petitio principii, wenn man diese Vorschrift auch auf Diebstähle gegen Hausgenossen ausdehne.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen halten wir uns für verpflichtet, Ew. Königl. Majestät um Bestimmung der Richtigkeit der einen oder andern Auslegung allerunterthänigst zu bitten. ꝛc. Berlin, den 3. Novbr. 1796.

Wir wollen Euch hierdurch nicht verhalten, daß die von Euch in dem Uns in Untersuchungssachen des verabschiedeten Mousquetiers Johann Gottfried Garten, wegen verübten Diebstahls, unterm 3. d. M. erstatteten Berichte zuerst angeführte Meinung in Ansehung der Hausdiebstähle, wornach auch im gegenwärtigen Falle erkannt ist, von Uns gebilligt wird. Berlin, den 14. Novbr. 1796.

N. C. C. T. X. S. 1905. No. 32. des Nachtrags 1798.

2) **Rescripte** v. 25. Septbr. 1795, 7. April 1805, und 7. Novbr. 1812., betr. die Untersuchung wegen Hausdiebstahls und die Zulässigkeit der Zurücknahme der Denunciation.

Es haben sich hier verschiedentlich Fälle ereignet, daß Eltern, Vormünder und Brodherrschaften bei uns Diebstähle denunciirt haben, die von ihren Kindern, Pflegbefohlnen und Dienstboten an ihnen verübt worden.

Mehrere von ihnen haben ihre angebrachten Denunciationen entweder noch vor eröffneter Untersuchung, oder während, aber vor dem Schluß derselben, und andere selbst nach ergangenem Erkenntnisse zurückgenommen, und erklärt, daß sie die Bestrafung des Denunciaten nicht verlangten. Da das A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1133., 1135. und 1137. befiehlt, daß solche Diebstähle nicht von Amtswegen, sondern, nach der Verordnung des §. 1136. und 1139., nur in dem Falle, wenn sie von dem Damnificaten „gerügt" worden, untersucht und bestraft werden sollen; so sind wir zweifelhaft geblieben:

ob unter dem Ausdrucke des Gesetzes „rügen" die bloße Denunciation zu verstehen, und demnächst der Richter diese Diebstähle, sobald der Damnificat dieselben denunciirt hat, sofort untersuchen und bestrafen müsse,

oder

ob den Eltern, Vormündern und Brodherrschaften auch noch das Recht zustehe, während der Untersuchung oder nach derselben vor vollstreckter Strafe ihre Denunciation zurückzunehmen, und zu verlangen, daß die Untersuchung niedergeschlagen und der Verbrecher von der Strafe befreit werde?

und wie es in diesen verschiedenen Fällen mit der Tragung der Kosten zu halten. ꝛc. Berlin, den 6. August 1795.

Ihr habt in Eurem Berichte vom 6. v. M. angefragt:

wie in den Fällen, wenn Eltern, Vormünder und Brodherrschaften bei Euch Diebstähle anzeigen, die von ihren Kindern, Pflegbefohlenen und Dienstboten an ihnen verübt worden, der in Unserm A. L. R. vorkommende Ausdruck: „rügen", zu verstehen sei?

und Wir wollen Euch hierauf zu Eurer Direction hierdurch nicht verhalten, daß, so lange die Sache noch in den Terminis einer bloßen Anzeige beruht, die Eltern ꝛc. zu deren Fortsetzung um so weniger gezwungen werden können, als es ohnehin nicht in der Gewalt des Richters steht, jemanden wider seinen Willen ad denunciandum zu nöthigen, und es sich voraussetzen läßt, daß unter solchen Umständen eine ex officio zu verhängende Untersuchung in den meisten Fällen ohnehin von keinem Erfolge sein würde.

Wenn aber eine gehörig substantiirte Denunciation vorhanden, und noch vielmehr, wenn die Untersuchung schon wirklich eröffnet ist; so kann die Fortsetzung und rechtliche Beendigung derselben durch das Zurücktreten der Denuncianten nicht hinterstellig gemacht werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 25. Septbr. 1795.

N. C. C. T. IX. S. 2615. No. 52. de 1795.

Ihr habt in Eurem Berichte vom 28. v. M. die Untersuchungssache gegen die Geschwister ꝛc. betreffend, angefragt:

ob Ihr in künftigen Fällen dieser Art nach dem in dieser Sache ergangenen Rescripte vom 26. März d. J. oder nach dem Rescripte vom 25. Septbr. 1795. verfahren sollet?

Wir bescheiden Euch darauf, daß es im Allgemeinen als Regel bei dem Rescripte vom 25. Septbr. 1795 verbleiben soll; wenn aber solche motivirte Fälle vorkommen,

wie der mit den Geschwistern ꝛc. ist, so soll zur Prüfung an das Criminal-Departement berichtet werden, ob eine Ausnahme zu statuiren ist. Berlin, den 7. April 1805.
Neues Archiv B. 4. S. 72.

Die in dem Berichte vom 3. d. M., betreffend die Bestrafung der Hausdiebstähle, enthaltenen Anfragen werden dahin beantwortet:

1) Bei größeren Hausdiebstählen oder bei solchen, bei denen der Werth des Entwendeten mehr als 5 Rthlr. beträgt, tritt das richterliche Verfahren von Amts wegen ein, sobald zur Veranlassung einer Untersuchung überhaupt gesetzliche Gründe vorhanden sind. Die Erklärung des Hausvaters, daß er den Diebstahl nicht rügen wolle, und die Untersuchung verbitte, kann die Einleitung und Fortsetzung derselben nicht hindern, da nur bei kleinen Hausdiebstählen die Rüge des Hausvaters zum richterlichen Verfahren erforderlich ist. Wenn in einzelnen Fällen die Einmischung des Richteramts in häusliche Angelegenheiten wider den Willen des häuslichen Vorstehers als unbequem erscheint; so ist zu erwägen, daß es hier auf das allgemeine öffentliche Interesse ankommt, bei dessen Beförderung das Privat-Interesse zurückstehen muß. Nur in den Fällen der §§. 1133—1135. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. hat der Gesetzgeber das Privat- und Familien-Interesse für so wichtig gehalten, um die Bestrafung des Diebstahls, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, von der Rüge einer Privatperson abhängig zu machen. Bei größeren Hausdiebstählen ist dagegen das öffentliche Interesse für überwiegend angenommen worden, und hiernach findet bei dieser Art von Verbrechen das im Allgemeinen vorgeschriebene Verfahren Statt.

2) Bei der Frage:

ob kleine Hausdiebstähle, welche an einem Hausgenossen begangen worden, auch alsdann untersucht werden müssen, wenn nur der bestohlene Hausgenosse, nicht aber der Hausvater, den Diebstahl rügt?

ist die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche diese Frage verneinen, die richtige. Sie wird nicht allein durch die ausdrückliche Vorschrift des §. 1139. l. c. des A. L. R., sondern auch dadurch begründet, daß nur dem Hausvater gegen die in seinem Lohne oder Brote stehenden Personen das Recht der häuslichen Polizei zusteht, und jeder Hausgenosse, welcher mit dem Hausvater in ein solches Verhältniß getreten ist, sich auch seiner Hauspolizei unterwerfen muß. v. K. J. B. 1. S. 272.

3) **Rescript** v. 20. August 1814., betr. die Befugniß des Lehrherrn, einen von dem Lehrlinge begangenen Hausdiebstahl zu rügen.

Dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. zu Stettin wird auf den, wegen des Handlungs-Lehrburschen N. unter dem 4. d. M. erstatteten Bericht, hiermit zu erkennen gegeben, daß ein in die Lehre eines Kaufmanns gegebener junger Mensch, über welchen der Erstere alle Rechte des Vaters, Erziehers und Lehrers ausübt, als ein Zögling desjenigen angesehen werden muß, dem er auf diese Weise anvertraut worden ist, und daß, wenn ein solcher einen Diebstahl begeht, die Untersuchung und Bestrafung desselben nach §. 1135. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. nicht anders, als auf die Rüge und den Antrag des Lehrherrn erfolgen kann. In Rücksicht auf den ꝛc. N. hat dessen Lehrherr, der Kaufmann N., einen solchen Antrag bei dem competenten Gerichte nicht angebracht, vielmehr die Untersuchung und Bestrafung verbeten. Hiernach hat es bei der Verfügung vom 23. v. M., welche sich nicht auf Milde, sondern auf die gesetzlichen Vorschriften gründet, sein Bewenden. v. K. J. B. 3. S. 286.

§. 1140. Bei grössern Hausdiebstählen wird die an sich verwirkte Strafe des gemeinen Diebstahls nicht nur um die Hälfte der Dauer, nämlich von sechs Wochen bis auf drei Jahre, verlängert; sondern auch mit Willkommen und Abschied geschärft.

1) **Rescript** v. 14. Novbr. 1796., betr. den Begriff des Hausdiebstahls, s. zu §. 1139. dies. Tit.

2) **Gesetz** v. 14. April 1824, wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, welche sich der Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen, s. zu §. 1354. dies. Tit.

§. 1141. Eine gleiche Verlängerung und Schärfung der Strafe soll erkannt werden, wenn Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, entwendet worden.

§. 1142. Diese Strafe findet also statt, wenn in Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth, an den geretteten, oder vor dem Feinde geflüchteten Sachen ein gemeiner Diebstahl begangen worden.

§. 1143. Ferner alsdann, wenn ein solcher Diebstahl an Thieren auf der Weide; an Ackergeräthschaften, die auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen; an Bienenstöcken, oder an Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht gesammelt sind, verübt wird.

§. 1144. Ein Gleiches findet statt, bei Entwendungen des im Walde oder an der Ablage stehenden, so wie des Schwemm- und Flössholzes.

1) a) **C.O.** v. 22. Juli 1832., betr. die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Strafe des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. d. M., hierdurch deklaratorisch fest: daß der im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1137—1140. bei dem Hausdiebstahle gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Diebstählen, auf die in §§. 1141—1144. a. a. O. bezeichneten Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, keine Anwendung finde, diese Diebstähle vielmehr, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes, jederzeit mit der im §. 1140. a. a. O. bestimmten Strafe belegt werden sollen. G. S. S. 195.

b) **C.O.** vom 20. April 1835., betr. die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen und von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet worden.

Nach Meiner Order vom 22. Juli 1832. (G. S. S. 195.) findet der im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1137—1140. gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Hausdiebstählen auf Diebstähle von Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung (§. 1141.) gehalten werden können, keine Anwendung. Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. und nach Ihrem Antrage will Ich jedoch hierdurch genehmigen: daß, wenn der Gegenstand des Diebstahls nicht einen Thaler an Werth erreicht und von Feldern, aus Gärten oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwandt worden ist, in diesem Falle nur die Strafbestimmungen der §§. 1122—1124. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. eintreten sollen. G. S. S. 46.

c) **C.O.** v. 30. Juli 1835., betr. die Anwendung vorstehender C. O. auf Militairpersonen; s. zu §. 463. dies. Tit.

d) **Rescript** v. 31. Octbr. 1835., betr. die Anwendung der **C.O.** v. 20. April 1835. bei dem Diebstahle an gefälltem Holze und an Nutzvieh.

Durch das Rescript vom 18. v. M. hat der Justiz-Minister die in dem Berichte des (Tit.) vom 7. desselben Monats vorgetragene Ansicht,

> daß die Allerh. C. O. vom 20. April d. J., betreffend die Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht einen Thaler an Werth erreichen und von Feldern und Gärten, oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet werden,

sich nicht lediglich auf den §. 1141, sondern auch auf die §§. 1142—1144. des Strafrechts bezieht, gebilligt.

Es folgt hieraus, wie das Kollegium gleichzeitig ausgeführt hat, nicht, daß alle und jede schweren Diebstähle bei Gegenständen, deren Werth nicht einen Thaler erreicht, nur mit der niedrigeren Strafe nach der Allerh. Order vom 20. April d. J. zu belegen sind; indeß scheint es doch nicht gerechtfertigt, von der Anwendung dieser Allerh. Order diejenigen Diebstähle auszuschließen, welche das Gesetz über die Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821 im §. 32. und die C. O. vom 4. August 1832 (G. S. S. 202.) bezeichnen, und die das (Tit.) in seinem Berichte speciell hervorgehoben hat.

Denn in jenem Gesetz §. 32. wird wegen der Bestrafung ausdrücklich auf die §. 1140—1144. des Strafrechts verwiesen und die Ordre vom 4. August 1832 bestimmt, daß die darin bezeichneten Diebstähle stets so bestraft werden sollen, als wären sie an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. Eine spätere gesetzliche Bestimmung, welche die §§. 1140—1144. des Strafrechts modificirt, und die Strafe des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, bei Gegenständen unter einen Thaler herabsetzt, muß also auch nothwendig auf die Bestrafung der Diebstähle nach jenen Special-Gesetzen von Einfluß sein.

Gen. Act. des Justizm. Landrecht Nr. 6. Vol. 6. Fol. 121.

e) Rescript v. 13. Novbr. 1835., daß die **C. O.** v. 20. April 1835. nur den ersten kleinen Diebstahl betrifft.

Der Justizminister theilt zwar die Ansicht des Kollegii über die Bestrafung des zweiten und ferneren kleinen Diebstahls, sowie es auch richtig ist, daß die Allerh. C. O. vom 20. April d. J. nur den ersten kleinen Diebstahl betrifft, kann aber dem Kriminal-Senate als erkennenden Behörde, in dieser Hinsicht keine Anweisung ertheilen.

Die Meinungsverschiedenheiten bei Bestrafung der Diebstähle werden durch die Gesetz-Revision beseitigt werden.

Gen. Act. des Justizm. Landrecht Nr. 6. Vol. 6. Fol. 122. v.

f) Rescript v. 16. Novbr. 1835., betr. die Nichtanwendung der **C. O.** v. 20. April 1835. auf den vierten Holzdiebstahl.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 23. Septbr. d. J. hierdurch eröffnet, wie der Justizminister der in dem Berichte näher motivirten Ansicht der Mehrheit des Collegiums vollkommen dahin beitritt,

daß die Allerh. C. O. vom 20. April d. J. auf den vierten Holzdiebstahl keine Anwendung findet, und an der im §. 30. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 ohne alle Rücksicht auf den Werth des gestohlenen Holzes festgesetzten besondern Strafe dieses Verbrechens durch jene Ordre nichts geändert ist.

Act. des Justizm. Gen. F. No. 52. Vol. II. Fol. 275.

g) Rescript v. 12. Juli 1833., betr. die Bestrafung des Diebstahls aus Kartoffelgruben auf dem Felde.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 29. v. M., über die Anwendbarkeit des §. 1141. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. auf Diebstähle aus Kartoffelgruben, welche auf freiem Felde angelegt sind, hiermit eröffnet,

daß der Justizminister der Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegiums beitritt, welche einen solchen Diebstahl als einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen ansehen, und die Strafbestimmung des §. 1141. resp. der Declaration vom 22. Juli 1832. (G. S. S. 195.) darauf anwenden wollen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich:

1) aus dem Zweck der Strafbestimmung des §. 1141. Dieser ist kein anderer, als solchen Sachen, die, weil sie nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, der Entwendung mehr als andere ausgesetzt sind, einen größern öffentlichen Schutz zu gewähren. Kartoffeln, welche auf offenem Felde in bedeckten Gruben aufbewahrt werden, sind in der Regel eben so leicht, und oft noch leichter zu entwenden, als solche, die noch gar nicht ausgegraben sind, und die, nach den im §. 1143. a. a. O. aufgestellten Beispielen, unbedenklich zu den Sachen zu zählen sind, an welchen ein Diebstahl unter erschwerenden Umständen verübt wird.

2) Nicht die Unmöglichkeit, dergleichen Sachen überhaupt zu beaufsichtigen und zu verwahren, bedingt die Anwendung des §. 1141., wie der eine Theil des Collegiums annimmt, sondern die Unmöglichkeit, dies ohne besondere Anstalten zu bewerkstelligen, also die Schwierigkeit einer genauen Aufsicht und Verwahrung. Dies zeigen alle in §§. 1142.—1144. a. a. O. gebrauchten Beispiele, wie der Diebstahl an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Thieren auf der Weide; eine absolute Unmöglichkeit ist in keinem dieser Falle vorhanden. Die Schwierigkeit einer genauen Aufsicht über Kartoffelgruben in offenem Felde liegt aber zu Tage.

3) Bei der Frage über die Zweckmäßigkeit einer solchen Declaration der Strafbestimmung in den §§. 1141—1144. a. a. O.: wie sie die Allerh. C. O. vom 22. Juli 1832 enthält, kam auch gerade der hier vorliegende Fall zur Sprache. Zur Motivirung derselben gegen die Ansicht, daß die §§. 1141—1144. noch einen Unterschied

zwischen großen und kleinen Diebstählen, wie bei Hausdiebstählen machten, wurde nämlich bemerkt:

Nicht selten komme der Fall vor, daß Diebstähle an den nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehaltenen Gegenständen an sich unbeträchtlich seien, dadurch jedoch bedeutender Schaden verursacht werde. Dahin gehören z. B. die Fälle, wenn die in bedeckten Haufen auf offenem Felde aufbewahrten Kartoffeln und andere Wurzelgewächse gestohlen würden. Die theilweise Wegnahme der Bedeckung von den bestohlenen Haufen gestatte nun dem Froste und anderen ungünstigen Witterungs-Ereignissen das Eindringen in dieselben, und das Verderben des ganzen, viele Wispel enthaltenden Haufens sei also nur zu oft Folge eines an sich unbedeutenden Diebstahls. Das Strafmaaß des gemeinen Diebstahls und dessen Verschärfung um die Hälfte gewähre gegen dergleichen Uebel keinen genügenden Schutz.

Auf dieses Motiv ist auch bei den weiteren Verhandlungen ein besonderes Gewicht gelegt worden, und des Königs Majestät haben die darauf gestützten Anträge gebilligt.

4) Wenn diejenigen, welche die entgegengesetzte Meinung vertheidigt haben, sich darauf berufen, daß im §. 1143. a. a. O. das Gesetz bei Aufzählung der einzelnen erschwerenden Fälle ausdrücklich zwar die Feldfrüchte, aber nur die noch nicht gesammelten erwähne, folglich alle gesammelte ausschließe, so ist dagegen nur zu bemerken, daß das Gesetz überhaupt nur Beispiele aufzählt, andere Fälle also nicht ausschließt. Nach jenem Beispiel ist Diebstahl an noch nicht gesammelten Feld- und Gartenfrüchten jedesmal ein erschwerender, ohne daß es auf nähere Erwägung der Umstände ankommt. Bei gesammelten Feldfrüchten muß aber erst näher beurtheilt werden, ob sie in dem vorliegenden Falle zu den im §. 1141. bezeichneten Sachen gerechnet werden können. v. K. J. B. 42. S. 188.

b) Rescript v. 22. Febr. 1833., betr. den Diebstahl an Feld- und Gartenfrüchten zur Befriedigung eines augenblicklichen Gelüstes oder Bedürfnisses.

Der Justiz-Minister tritt der Ansicht des zweiten Senats dahin bei, daß derjenige, welcher noch nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte bloß zum eigenen Gebrauch und zur Befriedigung eines augenblicklichen Gelüstes oder Bedürfnisses stiehlt, nicht nach dem §. 1143. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. und der C. O. vom 22. Juli v. J., sondern vielmehr nach den §§. 1122. und 1123. a. a. O. zu bestrafen ist.

Gen. Act. des Justizm. Landrecht Nr. 6. Vol. 6. Fol. 5.

2) **C.O.** v. 4. August 1832., wegen Bestrafung des Diebstahls an Pferden, Zug- und Lastthieren und Nutzvieh.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums will Ich die Verordnung zur Verhütung der Pferdediebstähle, vom 28. September 1808. hiermit aufheben, und dagegen festsetzen, daß jeder, nicht nur an Pferden, sondern überhaupt an Zug- und Lastthieren, imgleichen an Rind-, Schaaf- und anderm Nutzvieh begangene gemeine Diebstahl, stets so bestraft werden soll, als wäre derselbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können. Treten jedoch andere Umstände hinzu, welche gesetzlich eine strengere Bestrafung nach sich ziehen, so ist diese letztere zur Anwendung zu bringen. G. S. S. 202.

3) **a) Gesetz** v. 7. Juni 1821., betr. die Bestrafung des Holzdiebstahls.

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen richterlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der großen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das A. L. R. noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

§. 1. Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

§. 2. Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

§. 3. Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten- und drittenmal, nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4. Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5. Diese Gefängnißstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniß, in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden. Wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufsicht, werden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, besondere Bestimmungen von den Regierungen und Landes-Justizkollegien erlassen werden.

Der Waldeigenthümer ist, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet, den hierzu Verurtheilten während der Dauer derselben nothdürftig zu verpflegen, und ist wegen des Maaßes und der Art der Beköstigung gleichfalls das Nöthige in der vorgedachten Art besonders zu bestimmen. Bei der Gefängnißstrafe hingegen liegt die Verpflegung des Verurtheilten dem Waldeigenthümer, als solchem, nicht ob, sondern selbige ist, wenn der Verurtheilte sich nicht selbst zu verpflegen vermag, als eine Last der Gerichtsbarkeit zu betrachten, und aus denselben Fonds zu leisten, aus welchen andere Strafgefangene leichterer Art verpflegt werden müssen.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle steht dem gewöhnlichen Gericht, in dessen Bezirk der beschädigte Forst gelegen ist, zu, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist. In denjenigen Theilen der westlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden sind, wird diesen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung übertragen.

§. 7. Auf die Gefängnißstrafe und Forstarbeit wird sogleich für den etwanigen Unvermögensfall mit erkannt.

§. 8. Bei der Instruktion und Entscheidung soll folgendes abgekürzte Verfahren eintreten.

§. 9. Es soll dazu bei jedem Gericht ein fester, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Gerichtstag ein für allemal bestimmt, und solcher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten soll zur Abhaltung dieser Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, ein Abgeordneter des Gerichts als Forstrichter bestellt, und diesem ein Gerichtsschreiber beigegeben werden.

§. 11. An diesen Gerichtstagen übergeben die auf Unsern Forsten angestellten verwaltenden Forstbedienten dem Gericht ein zwiefaches Verzeichniß sämmtlicher, in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebstähle, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern, die Anzeige

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Entwenders;

2) des Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werths;

3) der näheren Umstände, als der Zeit und des Orts der Entwendung und Ertappung; ob die Entwendung zum erstenmale oder wiederholt und bei Nachtzeit verübt; ob sie mit Gewalt und Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden sei rc.

4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, falls der Forstbeamte die Entwendung nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und

5) eine besondere Kolonne zu dem weiterhin (§§. 13. 26. und 33.) bemerkten Zwecke,

enthalten muß. Dies Verzeichniß kann entweder von dem Oberförster oder dem Unterförster aufgestellt, muß aber im ersten Falle von dem Unterförster, welcher den Holzdiebstahl entdeckt hat, mit unterschrieben werden.

§. 12. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andere Exemplar wird den Forstbeamten, sobald der Richter in selbigem die fünfte Kolonne ausgefüllt hat (§. 26.), zurückgegeben.

§. 13. Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß das Gericht, und bei den Polizeigerichten in den westlichen Provinzen das öffentliche Ministerium, die Angeschuldigten zu dem nächsten Gerichtstage durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abschriftlichen Auszuges, aus dem tabellarischen Verzeichniß vorfordern lassen. Der Gerichtsdiener oder der Gerichtsvollzieher bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Gericht zurückbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung, mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumatial-Erkenntniß ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten, auf dessen Begehren die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 14. Der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, muß unaufgefordert an dem Gerichtstage zugegen sein, und die etwa abgepfändeten Sachen dem Gericht übergeben.

§. 15. An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebstähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses, geführt.

§. 16. Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vorgenommen, und bei einem jeden wird sofort das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben, worauf zur Vernehmung und Aburtelung der Folgenden auf gleiche Weise übergegangen wird.

§. 17. Alsdann werden gegen die Nichterschienenen die Entschädigung und Strafe in contumaciam festgesetzt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers beglaubiget, behändigt, und solches durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher auf gleiche Weise, wie §. 13. gemeldet, am Rande des Protokolls vermerkt.

§. 18. Das von jedem Gerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber und den anwesenden Forstbeamten unterzeichnet. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von den, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 19. Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtiget, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen vermag. Dies muß aber am anstehenden Gerichtstage geschehen, und er des Endes entweder seine Vertheidigungszeugen freiwillig gestellen, oder binnen den ihm (§. 13.) freigelassenen acht Tagen deren Vorladung bei dem Richter auszuwirken.

§. 20. Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser

Eigenschaft zu erscheinen hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

daß er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen, und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben soviel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigener Wahrnehmung den Angeschuldigten der That bezüchtiget.

§. 21. Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunziantenantheil an den Geldstrafen genießen und die observanzmäßigen Pfandgelder, zur Kasse, wohin die Forstgefälle fließen, eingezogen werden.

§. 22. Gegen die ausgesprochenen Urtheile findet ohne Unterschied, ob es Kontumazial-Erkenntnisse, oder ob selbige nach Vernehmung des Angeschuldigten ergangen sind, kein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldstrafe unter Fünf Thaler beträgt. Bei Gegenständen von Fünf Thalern und darüber soll ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zulässig sein.

§. 23. Dies Gesuch muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Gerichtstage, bei Verlust des Rechtsmittels, angemeldet werden; den in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

§. 24. Zur Entscheidung über das Gesuch werden das Gerichtsprotokoll und das Verzeichniß an den Oberrichter eingesendet, welcher den Bescheid darauf am nächsten Gerichtstage ertheilen muß.

In den §§. 6., 13. und 18. gedachten westlichen Provinzen soll der Anklage-Senat des Appellationshofes über diese Gesuche entscheiden.

§. 25. Eine neue Untersuchung findet nicht statt, sondern das Gesuch kann bloß darauf gegründet werden, daß entweder das Erkenntniß nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgesetzte That angewendet worden.

§. 26. Zum Behuf der Vollstreckung des Erkenntnisses dient das dem Forstbeamten (§. 12.) zurückgegebene Verzeichniß. In dessen fünfter Kolonne wird nämlich vom Gerichtsschreiber das ausgesprochene Erkenntniß eingetragen, wenn kein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch eingelegt, oder dieses vom Oberrichter verworfen worden; sonst wird der Inhalt des auf das Gesuch ergangegen abändernden Bescheides eingetragen. Die in dieser fünften Kolonne eingetragenen Vermerke werden durch die Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers, und das beizudrückende Gerichtssiegel beglaubigt. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von dem, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 27. Auf den Grund dieses, von den Forstbeamten der betreffenden Kasse zuzustellenden Verzeichnisses zieht letztere die zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein. Ist die Beitreibung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten fruchtlos gewesen; so ertheilt die Kasse darüber ein Zeugniß, was dem Oberförster zugestellt wird, damit dieser von der für diesen Fall erkannten Forstarbeit Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, so bescheinigt dies der Oberförster unter dem Zeugniß der Kasse, und sendet dasselbe an das Gericht, welches erkannt hat, oder in den §. 6. erwähn-

ten Theilen der westlichen Provinzen, an das öffentliche Ministerium des Polizeigerichts, was alsdann die Gefängnißstrafe nach dem Erkenntniß vollstreckt.

§. 28. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie Unsern Forstbeamten (§. 19.) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so, wie §. 20. vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist.

§. 29. Die Gemeinen treiben die ihnen zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen, wenn der Verurtheilte zur Gemeine gehört, durch ihre Gemeinekassen auf die nämliche Weise, wie ihre Gemeinegefälle, ein, und lassen, im Fall die Beitreibung fruchtlos ist, darüber ähnliche Zeugnisse, wie §. 27. vorgeschrieben ist, dem Gericht, oder dem öffentlichen Ministerium zugehen. Wenn die Verurtheilten aber nicht zur Gemeine gehören, so werden die Entschädigungen und Geldstrafen auf dem sonst gewöhnlichen Wege beigetrieben, der überall eintritt, wenn die Entschädigungen und Geldstrafen einem Privat-Forstbesitzer zuerkannt sind.

§. 30. Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31. Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32. In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder anderen Holzes, so wie des Schwemm- oder Flößholzes, behält es bei den Strafbestimmungen der §§. 1140. bis 1144. des 20sten Tit., Thl. II. des A. L. R., mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das A. L. R. noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

§. 33. In obigen drei Fällen (§§. 30. 31. und 32.) tritt das gewöhnliche peinliche oder in den §. 24. gedachten westlichen Provinzen auch, nach Unterschied, das korrektionelle Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichniß (§. 11.) Entwendungen, welche diesen Charakter an sich tragen, so muß der Richter solche an die kompetente Behörde zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst veranlassen, wenn er dazu kompetent ist. Das dies geschehen sei, wird in der fünften Kolonne des Verzeichnisses bemerkt.

§. 34. Bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle sollen keine Sporteln und Einregistrirungsgebühren statt finden. G. S. S. 89.

b) Rescript v. 23. Septbr. 1822., betr. die Nichtanwendung des **Gesetzes** v. 7. Juni 1821. auf andere Forstcontraventionen.

Dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. zu Frankfurt wird auf den wegen der Streulings-Defraudationen erstatteten Bericht vom 7. v. M. eröffnet, daß das Gesetz über die Bestrafung des Holzdiebstahls nicht auf andere Forst-Contraventionen angewendet werden kann. v. K. J. B. 20. S. 78.

c) Rescript v. 29. April 1821., betr. die Anwendung des **Gesetzes** v. 7. Juni 1821., bei Entwendung der Ginster.

Der Königl. Justiz-Senat erhält hierneben Abschrift des Berichts der dortigen Regierung vom 9. Febr. d. J. und des Voti des Königl. Finanz-Ministerii vom 27. März c. mit der Anweisung, bei Entwendung der Ginster das Verfahren eintreten zu lassen, welches das Gesetz vom 7. Juni 1821 vorschreibt, und in dieser Art auch das standesherrliche Justiz-Amt Schönstein anzuweisen. v. K. J. B. 37. S. 411.

d) Verordnung v. 31. Mai 1836. und **C. O.** v. 9. Juni 1836., betr. die Bestrafung des unbefugten Harzscharrens in einigen Landestheilen.

Um dem unbefugten Harzscharren, welches in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigrode überhand genommen hat, zu steuern, wird für die genannten Bezirke Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1. Wer aus Gehölzen oder Forsten das Harz der Nadelhölzer durch Abscharren, Abkratzen oder sonst entwendet, oder um eine solche Entwendung vorzubereiten, das Ausfließen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern sucht, soll, außer dem Ersatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verursachten Schadens, mit einer Geldbuße von Fünf Thalern bestraft werden.

Ist das Vergehen an mehreren Bäumen verübt, so soll, nach Verhältniß der Menge des entwendeten Harzes oder der verletzten Bäume, die Strafe bis zu Funfzig Thalern erhöhet werden.

§. 2. Ist das Vergehen zur Nachtzeit verübt, so wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 3. Gegen denjenigen, welcher das Vergehen nach erfolgter Verurtheilung wiederholt, sind die Strafen der §§. 1. und 2. zu verdoppeln.

§. 4. Die Vorschriften der §§. 4. bis 31. und 33. 34. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, mit den später erläuternden und ergänzenden Bestimmungen, sind auch auf das unbefugte Harzscharren anzuwenden.

§. 5. Die erkannten Geldstrafen werden dem Beschädigten zugesprochen. Wurde das Vergehen von Mehreren gemeinschaftlich verübt, so hat jeder Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen, für den Ersatz des entwendeten Harzes und des an den Bäumen verursachten Schadens hingegen sind sämmtliche Theilnehmer gemeinschaftlich und zwar einer für alle und alle für einen verhaftet.

§. 6. Die in Gemäßheit des §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. vereideten Forstbeamten haben rücksichtlich der von ihnen angezeigten Harzdiebstähle und Baumbeschädigungen eben dieselbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebstähle beigelegt worden ist.

§. 7. Den betreffenden Regierungen steht die Befugniß zu, für diejenigen Distrikte oder Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzscharrens erforderlich ist, anzuordnen, daß die Besitzer von Harz verbunden seien, über dessen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis Funfzig Thalern, sich auszuweisen.

Eine solche Verordnung muß jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an sie in Kraft treten soll, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

§. 8. Die Forstbeamten sind befugt, Haussuchungen bei den des Harzscharrens oder des unrechtmäßigen Besitzes von Harz Verdächtigen mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Die von den Forstbeamten über solche Visitationen aufgenommenen und von der Polizeibehörde mitunterschriebenen Protokolle haben vollen Glauben bis zum vollständigen Beweis des Gegentheils. Dieser Gegenbeweis muß aber am anstehenden Gerichtstage in Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. geführt werden.

§. 9. Alle bisher in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode gültigen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich der besonderen Forstordnungen und anderer Provinzialgesetze, sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Ich genehmige die mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 31. v. M. Mir vorgelegte hiebei zurückgehende Verordnung wegen des unbefugten Harzscharrens in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen, Schleusingen und der

Grafschaft Wernigerode, und beauftrage das Staatsministerium, dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Erfurt bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Juni 1836. v. K. J. B. 47. S. 604.

(Durch die C. O. vom 25. Octbr. 1837., ist vorstehende Verordnung auch auf die Kreise Sangerhausen und den Mansfelder Gebirgskreis im Reg. Bez. Merseburg, sowie auf die Kreise Hirschberg, Löwenberg, Görlitz, Hoyerswerda, und Rothenburg im Reg. Bez. Liegnitz ausgedehnt; s. Jurist. Wochenschr. de 1838. S. 597.)

e) **Declaration** v. 6. März 1827., betr. die Bestrafung des Holzdiebstahls gegen mehrere Theilnehmer.

Da nach dem Bericht Unsers Staatsministeriums Zweifel entstanden sind, ob die in dem Gesetz vom 7. Juni 1821., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, dem Waldeigenthümer überwiesenen Strafen ihm auch in dem Falle zustehen, wenn der Holzdiebstahl von Mehreren verübt worden; so erklären Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, den Sinn des gedachten Gesetzes dahin:

daß dem Waldeigenthümer auch die, von sämmtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle, verwirkten Geldstrafen und Forstarbeiten zu gut kommen. G. S. S. 27.

f) **Rescript** v. 17. Febr. 1823., betr. die Bestrafung des Holzdiebstahls und die Ausmittelung des Werths des Holzes.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 3. Jan. c., in Betreff der Bestrafung des Holdiebstahls eröffnet:

ad I. daß es einer Declaration des Gesetzes vom 7. Juni 1821 nicht bedarf. Die Forst-Ordnungen sind beim Holzdiebstahl aufgehoben worden, und es kommt daher auf die Distinctionen der Westpreußischen Forst-Ordnung nicht mehr an. Sollte auch in dem angezeigten Falle und in ähnlichen Fällen der Waldeigenthümer durch den vier- oder sechsfachen Werth nicht völlig entschädigt werden, so erhält er für die bei weitem größere Zahl der gewöhnlichen Diebstähle eine Entschädigung, welche ihn diesen Schaden leicht übersehen läßt.

Was die Beschädigung der Alleen betrifft, so hat die C. O. vom 9. Aug. 1822, welche abschriftlich beilegt, festgesetzt, daß die Strafe des §. 212. Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. durch die eigennützige Absicht bei dem Frevler nicht ausgeschlossen wird.

Was

ad II. die Frage betrifft, welche Taxe bei den Holzdiebstählen in Privatwaldungen vom Gesetzgeber verstanden sei? so ist die Meinung, daß auch bei Privatwaldungen die Königl. Holztaxe und zwar der nächsten Königl. Forst zum Grunde zu legen, die richtige, und muß befolgt werden. v. K. J. B. 21. S. 324.

g) **Rescript** v. 5. Novbr. 1824., betr. die Zulässigkeit des Pfandgeldes beim Holzdiebstahl.

Das Land- und Stadtgericht zu Wollin frägt in dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 30. v. M. bei uns an, ob bei jedem Holzdiebstahle Pfandgeld zum Ansatz komme, oder nur alsdann, wenn die Pfändung auf frischer That erfolgt sei?

Das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 bestimmt im §. 1. in Ansehung des Pfandgeldes beim einfachen Holzdiebstahl, daß es zu erlegen sei, wo es observanzmäßig hergebracht ist. Da nun sowohl die Forst-Ordnung für Pommern vom 24. Decbr. 1777. Tit. 14. §. 42. als die Verordnung wegen Bestrafung der Forstverbrechen vom 22. Juni 1800 in fine bestimmt, daß bei dem Holzdiebstahl, außer der Strafe, auch Pfandgeld erlegt werden soll; so wird es kein Bedenken haben, daß das Pfandgeld in Pommern beim Holzdiebstahl gesetzlich und observanzmäßig ist. Nur fragt es sich, wenn und wo gepfändet werden kann? Die Forst-Ordnung bestimmt hierüber nichts, und wir sind daher der Meinnng, daß auf das A. L. R. Thl. I. Tit. 14. Abschn. 4. zu recurriren sei, und nach §§. 419. und 420. die Pfändung nur auf frischer That und in der Forst, wo der Holzdiebstahl verübt ist, erfolgen, mithin der Forstbediente den Beschädiger mit der Pfändung nicht verfolgen, und noch weniger demselben, wenn die Pfändung nicht auf frischer That erfolgt, Pfandgeld abfordern könne. Im Fall eine Königl. Regierung hiermit einverstanden ist, ersuchen wir Wohldieselbe ergebenst, die Domainen-Forstbedienten danach anzuweisen, und werden wir die Resolution an das Land- und Stadtgericht in Wollin bis zum Eingange Ihrer Antwort aussetzen. Stettin, den 14. April 1824.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den, wegen des Pfandgeldes bei Holzdiebstählen unter dem 10. Juni d. J. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung des damit eingereichten Schreibens der dortigen Regierung vom 20. Mai d. J., hiermit eröffnet, daß der Justiz-Minister sich für die, in diesem Berichte und in dem an die gedachte Regierung von dem Collegio unter dem 14. April d. J. erlassenen Schreiben ausgesprochenen Meinung erklärt, und der Herr Finanz-Minister die Regierung angewiesen hat, nach dieser Ansicht zu verfahren. Berlin, den 5. Novbr. 1824. v. K. J. B. 25. S. 130.

h) C. O. v. 28. April 1834., wegen Befugniß der Waldeigenthümer, statt der im **Gesetz** v. 7. Juni 1821. bestimmten Forstarbeit auch andere Arbeiten eintreten zu lassen.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii vom 10. d. M. die Straf-Bestimmungen im Gesetze vom 7. Juni 1821., die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle betreffend, ihren Zweck nur mangelhaft erreichen, indem die Geldstrafe schwer beizutreiben, die Gefängnißstrafe, bei der großen Anzahl dieser Vergehen, oft erst spät zu vollstrecken, die Forst-Arbeit aber vom Wald-Eigenthüter nur in seltenen Fällen anzuweisen ist; so bestimme Ich hierdurch, mit Vorbehalt der bereits eingeleiteten Revision des gedachten Gesetzes, den Anträgen des Staatsministerii gemäß, vorläufig Folgendes:

1) Wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist und die beschädigten Wald-Eigenthümer die von den Forstfrevlern statt der Gefängnißstrafe zu leistende Forst-Arbeit nicht anweisen können oder wollen, so sollen sie auch berechtiget sein, unter Genehmigung der Ortsbehörde, dem Schuldigen andere, seinen Kräften angemessene Arbeiten aufzutragen. Leistet aber der beschädigte Wald-Eigenthümer darauf Verzicht die Schuldigen zu seinem eigenen Vortheile zu beschäftigen, so sollen sie auch zu andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung nach dem Ermessen und der Anweisung der Orts-Polizeibehörden, verwendet werden.

2) Den Behörden steht es frei, hierbei gewisse, den Kräften der Sträflinge angemessene Tagewerke zu bestimmen, dergestalt, daß dieselben, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit früher mit der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu Stande kommen, auch früher zu entlassen, im Gegentheil aber bei Trägheit und üblem Willen auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit, zu derselben anzuhalten sind.

3) Die zu diesen Straf-Arbeiten erforderlichen Utensilien haben die Sträflinge, insofern sie solche besitzen, selbst mitzubringen. Außerdem sind sie ihnen von denjenigen Wald-Eigenthümern, oder von derjenigen Behörde zu liefern, zu deren Besten die Arbeiten geleistet werden. Bei muthwilliger Beschädigung der gelieferten Utensilien ist die Straf-Arbeit insoweit zu verlängern, als es zum Ersatze des Schadens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich ist.

4) Für ihre Beköstigung während der Straf-Arbeit haben die Sträflinge, wenn sie dazu im Stande sind, selbst zu sorgen. Ganz Armen aber wird von den Wald-Eigenthümern oder der Behörde, für welche die Arbeiten geschehen, während derselben diejenige Kost gereicht, welche sie im Gefängnisse erhalten haben würden.

5) In Gemäßheit dessen, was §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821., wegen der Forst-Arbeit, des dabei anzuwendenden Zwangs und der Aufsicht verordnet ist, werden die Regierungen und Landes-Justizkollegien in Beziehung auf die der Forst-Arbeit zu substituirenden Arbeiten besondere Bestimmungen erlassen.

G. S. S. 67.

i) a) Rescript v. 2. April 1822., betr. die Bestrafung des Diebstahls an dem im Walde oder auf Ablagen stehenden Holze.

Der Justiz-Minister kann sich mit den in dem Berichte vom 18. v. M. ausgesprochenen Grundsätzen, betreffend die Bestrafung des an dem im Walde oder auf den Ablagen stehenden Holze begangenen Diebstahls durchaus nicht einverstanden erklären, und findet das Verfahren, nach welchem auch bei einem solchen Diebstahl zwischen einem großen und kleinen Object unterschieden wird, keinesweges durch die angeführten Gründe gerechtfertigt.

Auch abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni 1821, würde eine richtige Interpretation der Vorschrift des A. L. R. das Resultat ergeben, daß es auf

den gemachten Unterschied bei Sachen, die nicht unter genaue Aufsicht und Verwahrung genommen werden können, gar nicht ankommt, denn der §. 1141. bezieht sich unmittelbar auf den §. 1140., welcher der Verlängerung und Schärfung der gewöhnlichen Strafe erwähnt, und wenn es daher im §. 1141. heißt:

eine gleiche Verlängerung und Schärfung ꝛc.

so ist wohl ganz klar, daß Verlängerung und Züchtigung zusammengenommen bei den Fällen der §§. 1141. seq. Statt finden soll, und eine höchst gezwungene Erklärungsart sein würde, die gedachten Worte so zu erklären:

resp. Verlängerung und Schärfung,

und daher von der Verlängerung der Strafzeit ganz zu abstrahiren, und den §. 1139. anzuwenden, wenn der Diebstahl weniger als 5 Rthlr. beträgt.

Noch unbedenklicher erscheint aber die Sache nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

Der §. 32. dieses Gesetzes bezieht sich allein auf die §§. 1140. — 1144., in welchen der Unterschied zwischen großen und kleinen Diebstahl gar nicht vorkommt. In den gedachten Fällen soll es bei den Vorschriften des A. L. R., jedoch mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, sein Bewenden haben.

Der §. 1139. enthält aber allein die Schärfung der Strafe durch körperliche Züchtigung, ohne Verlängerung der Dauer der Strafe. Fällt nun die Züchtigung fort, so würde mithin nach den Grundsätzen des Collegii auch alle Verschärfung bei einem kleinen Diebstahl in den Fällen des §. 1141. seq. wegfallen, und weder die Absicht des A. L. R., welches eine härtere Bestrafung bei dem Eintritte erschwerender Umstände bezweckt, noch die des Gesetzes vom 7. Juni 1821, welches mit Ausschließung der Züchtigung hierbei nichts hat äußern wollen, erreicht werden, und ein unter erschwerenden Umständen begangener Diebstahl nur wie ein gemeiner bestraft werden, welches sich gar nicht denken läßt, und vollständig die Unrichtigkeit der bisherigen Interpretation ergiebt.

Der Justiz-Minister kann voraussetzen, daß diese Gründe das Collegium veranlassen werden, eine Meinung aufzugeben, welche offenbar auf irrigen Prämissen beruht, und daß es nicht nöthig sein werde, eine Declaration des Gesetzes zu veranlassen, deren es in der That nicht bedarf. v. K. J. B. 19. S. 308.

β) Vergl. **C. O.** v. 22. Juli 1832. und 20. April 1835., und **Rescript** vom 31. Octbr. 1835.; s. oben unter Nr. 1.

k) Rescript v. 11. Novbr. 1831., betr. die Bestrafung eines mit einem andern Verbrechen zugleich begangenen Holzdiebstahls.

Auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 18. April d. J.,

betreffend die Auslegung der §§. 31. und 33. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Bestrafung des Holzdiebstahls,

hat das Justiz-Ministerium, da auch die zu diesem Zwecke besonders eingesehenen Acten des Königl. Staatsraths keine nähere Auskunft darüber geben, welche Ansicht bei Abfassung jener Paragraphen vorgewaltet hat, die gutachtliche Aeußerung einiger anderer Landes-Justiz-Collegien erfordert. Nach den erstatteten Berichten ist nun, wenn auch in judicando die mildere Meinung den Vorzug erhalten, diese dennoch keinesweges als unzweifelhaft betrachtet worden. Das Justiz-Ministerium schließt sich indeß der von dem Königl. Kammergerichte selbst früher für die richtigere anerkannten milderen Ansicht:

daß nämlich der Holzdiebstahl, des denselben begleitenden Verbrechens ungeachtet, nur nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821. mit einer Geldbuße zu ahnden sei,

schon um deswillen an, weil die Holzentwendung an stehenden Bäumen im Walde einmal eine besonders ausgezeichnete milder zu beurtheilende Art von Verbrechen ist, welche durch die Concurrenz eines andern Verbrechens nicht aufhört, zu dieser Kategorie zu gehören.

Was die Behörde anbelangt, die in der Sache zu entscheiden hat, und das einzuleitende Verfahren insbesondere, so ist es unzweifelhaft, daß hierüber die Natur des den Holzdiebstahl begleitenden Verbrechens entscheidet, und daß in dem Haupturtheil, in welchem die Strafe des den Holzdiebstahl begleitenden Verbrechens festgesetzt wird, über die Strafe des Holzdiebstahls zugleich mit zu erkennen ist.

v. K. J. B. 38. S. 429.

l) C. O. v. 20. Juni 1835., betr. die Verjährung der Bestrafung des Holzdiebstahls.

Da das Gesetz vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle keine Vorschriften über die Verjährung derselben enthält und die

Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über die Verjährungsfristen strafbarer Handlungen nicht anwendbar erscheinen: so verordne Ich nach dem Antrage der betheiligten Verwaltungsbehörden, daß im ganzen Umfange der Monarchie eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden soll, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an das Gericht, sechs Monate verflossen sind. In den Fällen der §§. 30—33. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. verbleibt es bei demselben. G. S. S. 135.

m) Vergl. die Preußischer Seits geschlossenen Conventionen wegen gegenseitiger Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen:

1) mit Kurhessen, v. 3. Juni 1821. G. S. S. 105.
2) mit Nassau, v. 19. Octbr. 1821. G. S. S. 163.
3) mit Hanover, v. 20. Novbr. 1821. G. S. de 1822. S. 39.
4) mit Sachsen-Koburg, v. 4. Decbr. 1821. G. S. de 1822. S. 41.
5) mit Holstein-Oldenburg, v. 8. Decbr. 1821. G. S. de 1822. S. 8.
6) mit Baiern, v. 4. Mai 1822. G. S. S. 144.
7) mit Hessen-Darmstadt, v. 24. Mai 1822. G. S. S. 151.
8) mit Schwarzburg-Sondershausen, v. 16. Juli 1822. G. S. S. 190.
9) mit Lippe, v. 31. Juli 1822. G. S. S. 191.
10) mit Waldeck, v. 9. Novbr. 1822., und 12. Mai 1831. G. S. S. 217. S. 9.
11) mit Schwarzburg-Rudolstadt, v. 13. Novbr. 1822. G. S. S. 219.
12) mit Schaumburg-Lippe, v. 23. Febr. 1824. G. S. S. 59.
13) mit Sachsen-Hildburghausen, v. 28. Octbr. 1824. G. S. S. 179. und v. 28. Juli 1831. G. S. S. 158.
14) mit Sachsen-Gotha, v. 15. Decbr. 1824. G. S. S. 223.
15) mit Hessen-Homburg, v. 15. August 1826. G. S. S. 79.
16) mit Braunschweig, v. 23. Januar 1827. G. S. S. 59.
17) mit Mecklenburg-Schwerin, v. 5. Novbr. 1828. G. S. S. 133. und Nachtrag vom 15. April 1831. v. K. J. B. 37. S. 411.
18) mit den Niederlanden, v. 16. August 1828. G. S. de 1829. S. 101.
19) mit Reuß-Plauen, v. 1. Mai 1834. G. S. S. 79.
20) mit dem Königreiche Sachsen, v. 12. Octbr. 1835. G. S. S. 123.

n) in Betreff des Verfahrens bei der Untersuchung der Holzdiebstähle und bei der Vollstreckung der erkannten Strafen vergl. die hierauf bezüglichen Zusätze zu §. 12. der Cr. O.

§. 1145. Wilddiebereien, die ohne Schiessgewehr, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner; wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein schwerer; und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft.

1) Vergl. §. 315—319. dies. Tit. und die daselbst allegirten provinziellen Jagdordnungen, in Betreff der Bestrafung der Jagdcontraventionen.

2) **Rescript** v. 3. Juni 1836., daß die Vorschriften des A. L. R. über Jagdcontraventionen sich nicht auf Jagdberechtigte beschränken; s. zu §. 319.

3) **Rescript** vom 30. April 1832., betr. den Begriff und die Bestrafung des Wilddiebstahls.

Auf die Anfrage vom 4. d. M.:

welche Strafbestimmungen auf Wilddiebereien und Jagdvergehen anzuwenden sind?

erhält der (Tit.) den nachstehenden Bescheid:

Es ist ein allgemeiner Rechts-Grundsatz, daß der Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. alle provinzialrechtliche Strafgesetze aufgehoben hat, insofern er nicht ausdrücklich darauf zurückweist. Damit ist die Majorität des Kollegiums einverstanden.

Daraus folgt, daß die Vorschriften des 20. Tit. des 2. Thl., wo sie bestimmte Strafen aussprechen, also namentlich hinsichtlich des Wilddiebstahls, zunächst zur Anwendung kommen müssen und daß nur außer diesem Falle in subsidium auf die Schlesische Jagdordnung zurückgegangen werden kann.

Was Wilddiebstahl ist, deutet §. 317. Tit. 20. Thl. II. an, indem er sagt:

Wer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat als Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt (§. 1145.)

und §. 1145:

Wilddiebereien, die ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner; wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein schwerer; und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft.

Es müssen allemal die Erfordernisse eines Diebstahls §. 1108. u. f. vorhanden und mehrere Fälle dieser Art eingetreten sein, ehe man annehmen kann, daß eine Wilddieberei vorliegt. Wenn nicht

vom heimlichen Jagen 2c. ein Gewerbe gemacht wird, oder eine Wilddieberei vorliegt,

kann nur noch von einer Jagd-Kontravention die Rede sein.

Diese Interpretation wird durch die Vorschriften der für Westpreußen und den Netz-District ertheilten Forst- und Jagd-Ordnung vom 8. Octbr. 1805 unterstützt, wo in §. 41. die Vorschrift des A. L. R. II. 20. §. 1145. wieder aufgenommen und in §. 42. im Gegensatz in folgender Art aufgestellt wird:

„Begeht dagegen ein Jagdberechtigter die Kontravention aus Jagdliebhaberei und Hitze bei der Verfolgung des Wildes auf einem fremden Reviere 2c."

Das A. L. R. hat die Beurtheilung darüber:

„wenn mehrere Jagd-Kontraventionen den Charakter einer Wilddieberei annehmen"

lediglich der Beurtheilung des Richters überlassen wollen, weil es dabei allerdings auf die koncurrirenden Umstände und auf persönliche Verhältnisse ankömmt.

Gen. Act. des Justizm. Gen. F. 49. Fol. 23.

4) **Rescript** v. 21. Jan. 1796., betr. die Ueberlassung des den Wilddieben abgenommenen Jagdgeräthes an die Forstbedienten, und **Rescript** v. 23. Juni 1804., wonach das abgenommene Jagdgeräth dem Besitzer der Jagd zusteht; s. zu §. 319. dies. Tit.

§. 1146. Eben das gilt von Entwendungen der Fische aus Hältern, Privatseen oder Teichen.

§. 1147. Auf Entwendungen der Fische aus fliessenden Wässern, in welchen Jemandem die Fischereigerechtigkeit zusteht, oder aus grossen Landseen, findet die Strafe des blossen gemeinen Diebstahls statt.

Vergl. die zu §. 321. dies. Tit. allegirten Fischerordnungen, und das daselbst abgedruckte **Rescript** v. 5. August 1836., betr. die Bestrafung des unbefugten Angelns.

§. 1148. Ein Diebstahl, der bei Nachtzeit verübt worden, muss schärfer bestraft werden, als derjenige, welcher am Tage begangen ist.

§. 1149. Ist den Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Kassen, oder Magazinen, oder auch den Posten, durch gemeinen Diebstahl etwas entwendet worden: so muss die Dauer der Zuchthausstrafe auf acht Wochen bis vier Jahre bestimmt, und dieselbe durch Willkommen und Abschied geschärft werden.

1) **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 14., betr. die Bestrafung des Diebstahls in Königlichen und Prinzlichen Schlössern und öffentlichen Gebäuden und an Sachen und Geldern, welche dem Landesherrn oder dessen Familie, Kirchen, milden Stiftungen oder andern öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet sind; s. zu §. 1126. dies. Tit.

2) a) **Verordnung** vom 13. Octbr. 1813., wegen Bestrafung der in Militair-Lazarethen verübten Diebstähle und Betrügereien.

Die in mehreren Militair-Lazarethen überhandnehmenden Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den dabei angestellten Offizianten, Wärtern oder Arbeitern, imgleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilen, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig bis Hundert Peitschen- oder Ruthenhieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth in Gegenwart einiger von der Direktion der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, imgleichen mehrerer Offizianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth," bezeichnet sein soll.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muß statt derselben auf Zuchthausarbeit erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des A. L. R. bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählet.

§. 5. Die im §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird; so tritt außerdem Zuchthausarbeit nach der nähern Bestimmung des 4ten §. ein.

§. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann. G. S. S. 127.

b) C. O. v. 11. Octbr. 1817., betr. die Bestrafung der von Militairpersonen in Lazarethen begangenen Veruntreuungen.

Ich habe auf die Anfrage des General-Auditoriats entschieden: daß in Fällen, wo Militairpersonen in Lazarethen Dienste leisten, und sich in diesem Dienstverhältnisse der Untreue schuldig machen, gegen dieselben nicht nach der Verordnung vom 13. Oktober 1813., sondern nach den Bestimmungen des A. L. R. und der Kriegsartikel verfahren werden soll, und benachrichtige Sie von diesem Beschlusse.
G. S. S. 299.

§. 1150. Gleiche Verdoppelung und Schärfung findet statt, wenn ein Diebstahl zwar ohne Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände, aber mit ausserordentlicher List, Schlauigkeit oder Verwegenheit verübt worden.

§. 1151 Diebstahl, der an öffentlichen Denkmälern, oder andern Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze begangen worden, soll als gemeiner, doch unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl bestraft werden. (§. 1140. sqq.)

§. 1152. Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung, aber ohne Verlängerung der Dauer, soll erkannt werden, wenn Gräber oder Leichname bestohlen worden.

§. 1153. Ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, hat gleiche Strafe und Entsetzung von seinem Amte verwirkt.

§. 1154. Wenn andere Personen Leichen entwenden: so sollen sie, auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen, als Injurianten bestraft werden.

§. 1155. Auch wenn kein Verwandter auf die Bestrafung des Leichendiebstahls anträgt, findet dennoch eine achttägige bis vierwöchentliche Gefängnissstrafe statt.

§. 1156. Diebstähle, welche an einem dem Gottesdienste gewidmeten, oder andern öffentlichen privilegirten Orte begangen worden, sind mit der §. 1152. vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 1157. In allen Fällen, wo bei Verübung eines gemeinen Diebstahls, der Verbrecher Gewehr, oder andere gefährliche Werkzeuge, welche Leute seines Standes sonst nicht zu tragen pflegen, bei sich geführt hat, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen, wird die an sich verwirkte Strafe um drei Monate bis ein Jahr verlängert (§. 1175.).

Wiederholter gemeiner Diebstahl.

§. 1158. Hat Jemand mehrere gemeine Diebstähle begangen, und ist er deswegen noch niemals gestraft worden: so soll er diejenige Strafe leiden, welche, nach Verhältniss der durch alle Diebstähle zusammen entwendeten Summe, und der dabei mit eintretenden erschwerenden Umstände, verwirkt ist.

Rescript vom 12. März 1814., betr. die Bestrafung mehrerer kleiner Diebstähle, wenn der Werth des Entwendeten zusammen über 5 Rthlr. beträgt.

Der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts hat das von der Criminal-Deputation des (Tit.) an das Präsidium des gedachten Senats erlassene Schreiben vom 28. Febr. c. in der Untersuchungssache wider die J. H. N. bei dem Chef der Justiz eingereicht und sich dabei über das wegen Bestrafung mehrerer kleiner Diebstähle angenommene Prinzip geäußert. ꝛc.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die bei der Entscheidung wider die ꝛc. N. in zweiter Instanz zum Grunde gelegte Meinung, daß mehrere kleine gemeine Diebstähle, wenn der Werth des Entwendeten zusammen genommen auch mehr als fünf Thaler beträgt, dennoch keinen großen Diebstahl konstituiren, den Gesetzen völlig gemäß, da der §. 1158. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. sich nur auf gleichartige gemeine Diebstähle bezieht, und mehrere begangene kleine Diebstähle durch die Zusammenrechnung des Entwendeten ihre Natur nicht verändern können.

Daß bei der Entscheidung des Ober-Appellations-Senats in der Untersuchungssache wider die P. ein entgegengesetztes Prinzip angenommen worden, ergiebt sich aus dem ergangenen Urtel nicht und ist auch nicht aus der Bestätigung des ersten Erkenntnisses zu folgern. Gen. Act. des Justizm. C. 433.

§. 1159. Hat aber Jemand, welcher wegen eines gemeinen Diebstahls schon einmal zur Strafe verurtheilt worden, dieses Verbrechen zum zweitenmale begangen: so soll die Strafe, welche durch die noch unbestraften Diebstähle verwirkt ist, der Dauer nach verdoppelt werden.

Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 11.; s. zu §. 1126. dies. Tit.

§. 1160. Macht er sich dieses Verbrechens, nach zweimaliger Verurtheilung, zum drittenmale schuldig: so soll er, nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeitshause so lange verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert, und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

1) Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 12.; s. zu §. 1126. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 22. Juni 1796. und 18. Juli 1804., betr. die Bestrafung des dritten Diebstahls.

Die Bedenken, welche Ihr Euch nach Eurem Berichte vom 22. v. M. darüber gemacht habt, wie die volle Strafe eines furti tertii nach den Grundsätzen des A. L. R. zu bestimmen sei, erledigen sich aus gehöriger Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften.

Wenn erwähntes Gesetz §. 1159. die Strafe des wiederholten Diebstahls bestimmt, und sodann §. 1160. verordnet, daß der solchergestalt bestrafte Dieb, wenn er sich desselben Verbrechens abermals schuldig macht, „nach ausgestandener Strafe" bis zu seiner erwiesenen Besserung in Verwahrung behalten werden soll; so ist es wohl klar genug, daß unter dieser Strafe keine andere, als die im §. 1159. bestimmte Strafe des furti reiterati gemeint sein kann, welche bei dieser nochmaligen Wiederholung nur durch die Verlängerung des Verlusts der Freiheit geschärft wird.

Uebrigens hat es aus den von Euch angeführten Gründen kein Bedenken, daß bei Anwendung der Vorschriften des A. L. R. auch Fälle, die sich schon vor Publication desselben ereignet haben, mit ad computum gezogen werden müssen.

Berlin, den 22. Juni 1796. Stengels Beitr. B. 2. S. 363.

Wenn Ihr in Eurem Berichte vom 15. v. M. in der Kroll'schen Untersuchungssache um Kommunication der C. O. vom 25. Septbr. 1802 gebeten habt, so verweisen Wir Euch auf das Rescript vom 2. Jan. c., worin Euch der ausführliche Inhalt derselben bereits eröffnet worden, und bedarf es also keiner weitern Kommunikation, vielmehr habt Ihr Euch nur nach der in dem Rescripte enthaltenen Anweisung zu achten. Bei dieser Gelegenheit wollen Wir Euch zugleich darauf aufmerksam machen, daß nicht die Einsperrung bis zur Begnadigung ohne bestimmte Strafzeit allein den Mißbrauch der zu frühen Entlassung der Verbrecher verursacht hat, sondern daß dies auch bei erkannter Einsperrung bis zur Besserung der Fall gewesen ist. Es ist nun aber schlechterdings nicht die Absicht gewesen, daß durch die Verordnung vom 26. Febr. 1799 die Strafe des Raubes, des Diebstahls und ähnlicher Verbrechen auf irgend eine Art hat gemildert werden sollen, vielmehr ist die Schärfung derselben beabsichtigt worden. Es bleibt daher auch in Ansehung der Strafe des dritten gemeinen Diebstahls bei der Vorschrift des §. 1160. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. und des Rescripts vom 22. Juni 1796,

welches in den Stengelschen Beiträgen B. 2. S. 367. richtig abgedruckt ist,

wornach auf eine bestimmte Strafzeit und hiernächstige Einsperrung bis zur Besserung und Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes erkannt werden muß, welchem die Fassung der Verordnung vom 26. Febr. 1799 nicht widerspricht.

Offic. Samml. der Verordn. S. 129.

3) **Rescript** v. 20. Juni 1823., daß die Einsperrung bis zur Besserung oder bis zur Begnadigung als ordentliche Strafe anzusehen sei, und daher bei einer außerordentlichen Bestrafung nicht eintreten könne; s. zu §. 34. dies. Tit.

§. 1161. Fällt er nach seiner Entlassung dennoch in sein voriges Laster wieder zurück: so hat er lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1162. Eben dieses findet statt, wenn er entweicht, ehe er die zum drittenmale erkannte Strafe völlig ausgestanden hat.

Vergl. **Circularverordnung** vom 26. Febr. 1799. §. 13. und 18. (s. zu §. 1126.), sowie die Zusätze zu §. 1183. dies. Tit.

Gewaltsamer Diebstahl.

§. 1163. Ein Diebstahl, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen verübt worden, wird ein gewaltsamer Diebstahl genannt.

§. 1164. Unter gefährlichem Einsteigen wird ein solches verstanden, welches durch Leitern und andere dergleichen Hülfsmittel, durch mühsame oder schwer abzuwendende Anstalten oder durch besonders verwegene Unternehmungen bewerkstelligt wird.

§. 1165. Das Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche, oder andere Werkzeuge, wird dem gewaltsamen Erbrechen gleich geachtet.

§. 1166. Diebe, welche sich des Nachts in die Häuser schleichen, oder sich über Nacht in denselben verschliessen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

1) Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 15.; s. zu §. 1126. dies. Tit.

2) **Rescripte** v. 22. Jan. 1798. nebst Bericht, und v. 12. Septbr. 1801., betr. die Verübung eines Diebstahls mit einem passenden Schlüssel.

Uebrigens müssen wir hierbei allerunterthänigst bemerken, daß beim Vortrage dieser Sache zwar Anfangs das Bedenken geäußert worden, ob das Verbrechen der J**, da sie keine Schlüssel nachgemacht, für einen gewaltsamen Diebstahl erachtet werden könne, daß aber dessen ungeachtet durch Mehrheit der Stimmen der Mitglieder unsers Collegii dies Verbrechen deshalb für einen gewaltsamen Diebstahl erachtet worden, weil das Landrecht nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß, in so fern der Diebstahl durch Eröffnung eines verschlossenen Behältnisses mittelst eines Nachschlüssels verübt worden, dieser Schlüssel dazu besonders angefertigt sein musse, sondern des Nachschlüssels darin nur ganz unbestimmt erwähnt worden. Wir müssen daher sowohl für diesen als für folgende Fälle gleicher Art Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anheim stellen:

ob der durch Eröffnung eines verschlossenen Behältnisses begangene Diebstahl auch dann für einen gewaltsamen zu achten sei, wenn der Dieb sich zu diesem Behufe einen besondern Schlüssel nicht angefertigt hat oder anfertigen lassen, sondern wenn er dazu einen andern passenden Schlüssel gebraucht, der ihm zu anderm Behufe vom Bestohlenen anvertraut gewesen? ꝛc.

Berlin, den 12. Jan. 1798.

Wir haben, nach geschehenem Vortrage in Unserm geheimen Etatsrathe, das von Euch abgefaßte Erkenntniß in der Untersuchungssache wider die Dienstmagd J. B**, wegen begangenen Diebstahls an ihrem Brodherrn, nur dahin zu bestätigen gefunden, daß, da hier kein gewaltsamer Diebstahl vorhanden, der Inculpatin der ausgestandene Arrest zur Strafe anzurechnen, und selbige nunmehr des Arrestes gänzlich zu entlassen. ꝛc. Berlin, den 22. Jan. 1798. Stengels Beitr. B. 6. S. 145.

Auf Euren Antrag vom 22. v. M. bemerken Wir noch, daß Wir Eurer Meinung nicht beipflichten, als wenn in vorliegendem Falle kein gewaltsamer, sondern nur ein gemeiner Diebstahl vorhanden sei, vielmehr ist eigentlich ein jeder mit einem andern als dem ausdrücklich zu dem eröffneten Behältnisse bestimmten Schlüssel verübter Diebstahl als gewaltsam anzusehen, und die Thl. 6. S. 147. der Stengelschen Beitr. aufgenommene Decision des Justiz-Departements steht dem nicht entgegen, weil dort von einem von dem Diebe mitgebrachten, aber ihm von dem Bestohlnen anvertrauten Schlüssel die Rede ist. ꝛc. Berlin, den 12. September 1801.

Stengels Beitr. B. 14. S. 268.

§. 1167. Gewaltsame Diebstähle sollen mit Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis drei Jahre, nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

§. 1168. Die Dauer der Strafzeit eines gewaltsamen Diebstahls muss von dem Richter, nach Beschaffenheit der angewendeten Gewalt; nach der Zeit, wann selbiger verübt; nach der Grösse der Gefahr, welcher das gemeine Wesen, oder einzelne Mitglieder desselben dadurch ausgesetzt worden; und nach der Wichtigkeit der entwendeten Sache oder Summe, bestimmt werden.

1) Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 16.; s. zu §. 1126. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 20. Juli 1832., betr. die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls.

Die in dem Berichte vom 26. Juni vorgetragene Ansicht des Königl. Land- und Stadtgerichts: daß auch noch jetzt bei Bestrafung des ersten, gewaltsamen Diebstahls nach §. 1167. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. auf 6monatliche Zuchthausstrafe erkannt werden könne, und der §. 16. der Circular-Verordnung vom 26. Febr. 1799 hierin nichts geändert habe, ist unrichtig. — Ganz unzweideutig verordnet das oben angeführte neuere Gesetz, daß derjenige, welcher zum erstenmal eines gewaltsamen Diebstahls sich schuldig macht, auf ein oder mehrere bestimmte Jahre, also mindestens auf Ein Jahr in eine strenge Besserungs-Anstalt eingesperrt werden soll, und wenn das Collegium diese Worte so deutet, daß unter dieser Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt hier nicht die eigentliche Strafe, sondern vielmehr die erst nach der Landrechtlichen Zuchthausstrafe über den Verbrecher noch zu verhängende polizeiliche Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes gemeint sei, so geht die Unrichtigkeit dieser Deutung aus den fernern Worten des gedachten §. der Circular-Verordnung von selbst hervor, nach welchen die Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes

jener Einsperrung des Verbrechers auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erst nach deren Ablauf noch hinzutreten und also ein Zusatz zu jener bestimmten Einsperrung sein soll, welche letztere hiernach also etwas Anderes als diese Detention sein muß, und daher denkbarer Weise nur die eigentliche Strafe des Diebstahls selbst sein kann.

Mit dieser Auslegung des fraglichen §. der Circular-Verordnung steht es auch nicht im Widerspruch, daß darin nicht von dem Zuchthause, sondern von einer Besserungs-Anstalt gesprochen wird, da bekanntlich dergleichen Besserungs-Anstalten, wie sie die Circular-Verordnung überhaupt vorausgesetzt hat, zur Zeit noch nicht angelegt sind.

Eben so wenig widersprechen die von dem Königl. Land- und Stadtgerichte angeführten Ministerial-Rescripte vom 18. April 1810, 29. August 1815, 16. August 1817, und 20. Juni 1823 jener Interpretation, da sie alle nur Vorschriften über die zulässige Dauer der, der ordentlichen Strafe hinzutretenden polizeilichen Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, so wie der nur bei andern Arten von Diebstählen, §. 12. 18. u. f. der Circular-Verordnung, zur Sprache kommenden Detentionen bis zur Besserung und bis zur Begnadigung enthalten.

Der Justizminister kann daher die von dem Criminal-Senat des O. L. Ger. zu Königsberg in der Untersuchungssache wider den Hausknecht N. N. unter dem 2. April c. an das Collegium erlassene Verfügung, insoweit sie eine Belehrung über jene obige, irrige Auslegung des Gesetzes enthält, nicht mißbilligen. v. K. J. B. 40. S. 249.

§. 1169. Gewaltsamer Diebstahl in unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Gärten, Scheunen, oder Fischhältern, wird als ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen bestraft. (§. 1137. sqq.)

§. 1170. Wer in der Absicht, Esswaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zu stehlen, einsteigt, oder mit Gewalt einbricht; gegen den wird die Strafe eines gemeinen Diebstahls gleicher Art, durch körperliche Züchtigung geschärft.

§. 1171. Die Strafe des gewaltsamen Diebstahls ist verwirkt, sobald das gefährliche Einsteigen oder Erbrechen mit der Absicht zu stehlen, wirklich geschehen ist.

§. 1172. Doch findet, wenn die Besitznehmung der gestohlnen Sachen nicht vollendet worden, nur der geringere Grad der gesetzlichen Strafe statt.

§. 1173. Auch diese wird, wenn das Einsteigen oder Erbrechen nicht vollendet worden, der Dauer nach verkürzt, je nachdem die unternommene Gewalt der wirklichen Ausführung mehr oder weniger nahe gewesen.

Gewaltsamer Diebstahl mit erschwerenden Umständen.

§. 1174. Wenn bei einem gewaltsamen Diebstahle annoch erschwerende Umstände hinzukommen: so wird die Dauer der durch die That selbst verwirkten Strafe verlängert.

§. 1175. Ist ein Dieb, bei einem gewaltsamen Diebstahle, mit Gewehr oder andern gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, ohne jedoch davon gegen Jemanden Gebrauch gemacht zu haben: so soll gegen ihn die durch den gewaltsamen Diebstahl selbst verwirkte Strafe (§. 1167.) um sechs Monate bis zwei Jahre verlängert werden.

§. 1176. Die Beschaffenheit der Waffen, und die nach den Umständen vorwaltende mehrere oder mindere Gewissheit, dass der Dieb, bei vorgefundenem Widerstande davon Gebrauch gemacht haben würde, bestimmen diese Verlängerung der Strafzeit.

§. 1177. Eine gleiche Schärfung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls findet statt, wenn Kirchen, Staats- oder andere öffentliche Cassen, oder Magazine, durch gewaltsames Einsteigen oder Erbrechen bestohlen worden.

Rescript v. 8. Octbr. 1821., betr. die Strafe des Kirchendiebstahls.

Dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 24. v. M. eröffnet, daß die in den Ausgaben des A. L. R. von 1791, 1794, 1804 und 1816 im §. 1177. des 20. Tit. II. Thl., hinter dem Worte „Kirchen" sich findenden zwei kleinen Striche, welche eine Verbindung dieses Worts mit dem nachher folgenden Worte „Cassen" andeuten, offenbar nur aus einem Versehen aufgenommen worden sind. Der Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs enthält im §. 925. Tit. 8. Thl. I. die richtige Interpunction, und aus §. 1149. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., verglichen mit dem §. 1177. l. c., ergiebt sich, daß, so wie in jenem die Strafe desjenigen, welcher den Kirchen durch gemeinen Diebstahl etwas entwendet hat, festgesetzt worden, im §. 1177. hat bestimmt werden sollen, wie derjenige zu bestrafen ist, der Kirchen vermittelst eines gewaltsamen Diebstahls bestohlen hat. v. K. J. B. 18. S. 332.

§. 1178. Wer den Reisenden auf öffentlicher Strasse, oder in den Gasthöfen, Kasten, Kisten, Felleisen, oder andere Behältnisse abschneidet, oder erbricht, hat die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

§. 1179. Wer aber öffentliche Posten auf dergleichen Art bestiehlt, gegen den soll die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls auf die Hälfte der Dauer verlängert werden.

§. 1180. Ist in vorerwähnten Fällen (§. 1177. 1178. 1179.) der Dieb, bei Unternehmung des gewaltsamen Diebstahls, mit gefährlichen Waffen versehen gewesen: so soll die gewöhnliche Strafe, allenfalls bis zu acht Jahren, verdoppelt werden.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

§. 1181. Hat Jemand mehrere gewaltsame Diebstähle, jedoch ohne erschwerende Umstände begangen: so soll er mit ein- bis vierjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

§. 1182. Ist die wiederholte Ausübung des gewaltsamen Diebstahls mit erschwerenden Umständen verknüpft gewesen: so findet gegen den Verbrecher vier- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, mit gleicher Züchtigung, statt.

§. 1183. Ist aber Jemand, wegen gewaltsamen Diebstahls bereits einmal verurtheilt worden: so soll er, bei dessen Wiederholung, je nachdem erschwerende Umstände vorwalten, oder nicht, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, und am Anfange der Strafzeit, wie auch am Ende, wo letzteres statt findet, gezüchtiget werden.

1) Vergl. **Circularverordnung** vom 26. Febr. 1799. §. 18—21.; s. zu §. 1126. dieses Titels.

2) **Rescript** v. 27. Septbr. 1820., betr. die Bestrafung des wiederholten gewaltsamen Diebstahls.

Das von dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. von Westpreußen in der Untersuchungssache wider die Festungs-Baugefangenen N. und N. abgefaßte Erkenntniß, welches im Entwurf und in der Ausfertigung, nebst der Re- und Correlation und den Acten anbei zurück erfolgt, wird hierdurch lediglich dahin bestätigt: daß

1) der angeschuldigte N. wegen — nach vorgängiger gewaltsamen Ausbrechung aus der Festung und mehrmaliger Bestrafung wegen verschiedener großen Diebstähle, — begangenen wiederholten gewaltsamen und großen gemeinen Diebstahls, mit Neunzig derben Peitschenhieben in drei auf einander folgenden Tagen und mit Festungsarbeit bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von Funfzehn Jahren von Amts wegen nicht angetragen werden darf, zu bestrafen.
2) der Mitangeschuldigte N., wegen thätiger Theilnahme an diesen Diebstählen, nach ebenmäßiger gewaltsamer Ausbrechung aus der Festung, und wegen des

sich so nach und nach, und nachdem er wegen Diebstahls und Straßenraubs schon bestraft worden, schuldig gemachten ersten gewaltsamen und wiederholten großen gemeinen Diebstahls, mit dem Verlust des Rechts die Preußische National-Cocarde zu tragen, mit Neunzig derben Peitschenhieben in drei Tagen und Festungsarbeit bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf von Zwanzig Jahren, vom 12. Febr. 1825 an gerechnet, von Amts wegen nicht angetragen werden darf, zu bestrafen.

Es ist daher dasselbe zu publiciren und demnächst weiter rechtlich zu verfahren.

Zu rügen findet der Justiz-Minister Folgendes:

1) Pag. 12. des Erkenntnisses wird in Absicht des N. bemerkt, daß er schon früher, im Jahre 1814, einen gewaltsamen Diebstahl unter erschwerenden Umständen begangen, und die ihm dafür auferlegte fünfjährige Festungsarbeit bereits abgebüßt habe, und daß also Rücksichts seiner die Anwendung des §. 18. der Circular-Verordnung vom 26. Febr. 1799, wonach ein wegen gewaltsamen Diebstahls schon Bestrafter, wenn er dieses Verbrechens nachher aufs neue überführt wird, mehrmalige strenge Züchtigung und Einsperrung bis zur Begnadigung erleiden soll, unbedenklich sei.

In dieser Hinsicht wird erinnert:

Entweder bezieht sich die Behauptung, daß N. die fünfjährige Festungsarbeit bereits abgebüßt habe, auf die Zeit, da das Erkenntniß entworfen worden, und dann ist sie zwar in facto gegründet, paßt jedoch nicht recht zu dem folgenden Satze, da es nach §. 18. der gedachten Circular-Verordnung, vom 26. Febr. 1799, auf die Zeit des zweiten gewaltsamen Diebstahls ankommt; oder jene Behauptung bezieht sich auf die letztgedachte Zeit, dann ist sie in facto nicht richtig, da N. am 19. Juli 1819, als er aus dem Fort Weichselmünde ausgebrochen und eben so wenig zur Zeit des zweiten gewaltsamen Diebstahls, die fünfjährige Festungsarbeit, die er am 31. August 1814 angetreten, noch nicht vollständig abgebüßt hatte.

Dennoch hat die Bestätigung des Erkenntnisses deshalb erfolgen müssen, weil der §. 18. der gedachten Circular-Verordnung vom 26. Febr. 1799, welcher die Strafe für den Fall bestimmt, wenn ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestrafter eines nachher begangenen gewaltsamen, oder auch nur beträchtlichen Diebstahls überführt wird, aus dem §. 1183. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. zu interpretiren ist, worin bloß vorausgesetzt wird, daß der Dieb, wegen gewaltsamen Diebstahls, einmal verurtheilt worden.

Hiernach wird jene Stelle in den Gründen des Erkenntnisses vor dessen Publication zu berichtigen sein.

2) In der Folge ist, wenn mit den Untersuchungs-Acten mehrere adhibenda übersandt werden, entweder eine Specification sämmtlicher Acten dem Berichte beizufügen, oder, falls bereits eine solche Specification in einem Actenstücke befindlich ist, in dem Berichte der Actenband und das Folium zu bezeichnen.

In dem vorliegenden Falle befindet sich ein Acten-Verzeichniß auf der Rückseite des den Criminal-Acten des Land- und Stadtgerichts zu Danzig Litt. M. Nr. 305. vorgesetzten rotuli; es stimmt aber nicht vollständig mit den übersandten Acten.

v. K. J. B. 16. S. 86.

3) **Rescript** v. 31. Octbr. 1825., betr. die Beurtheilung der Beträchtlichkeit eines Diebstahls im Sinne des §. 18. der **C. V.** v. 26. Febr. 1799.

In Bezug auf die in dem Berichte der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts vom 17. d. M. enthaltene Anfrage,

über die Beträchtlichkeit eines Diebstahls,

entscheidet sich der Justiz-Minister für die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche annehmen, daß in jedem einzelnen Falle von dem Richter beurtheilt werden müsse, ob ein begangener Diebstahl, im Sinne des §. 18. der Verordnung vom 26. Febr. 1799, als ein beträchtlicher anzusehen sei.

Hier so wenig, als im §. 256. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., wo von beträchtlichen Summen falscher Münzen, die ins Publicum gebracht worden, die Rede ist, sind die Grenzen zwischen dem Beträchtlichen und Unbeträchtlichen näher bestimmt, vielmehr ist Alles dem richterlichen Arbitrio überlassen worden. v. K. J. B. 26. S. 418.

4) **a) C. O.** vom 25. September. 1802., betr. die Form der Verurtheilung bis zur Begnadigung.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Die Differenz, welche nach Eurem Berichte vom 13. d. M. zwischen den beiden, gegen den Tagelöhner Caspar

Müller abgefaßten Erkenntnissen des Criminal-Kollegii zu Brieg und der Criminal-Deputation des Kammergerichts, darin statt findet, daß zwar beide den ꝛc. Müller wegen des verübten Raubes zur Festungsarbeit bis zur Begnadigung verurtheilt haben, ersteres Kollegium aber den Inquisiten der Begnadigung auf 18 Jahre für unwürdig erklärt hat, liegt nur in den Worten, und da es Mir ebenfalls angemessen scheint — statt den Verbrecher der Begnadigung vor Ablauf von 18 Jahren für unwürdig zu erklären — festzusetzen, daß vor Ablauf dieser Frist, von Amtswegen nicht auf Begnadigung angetragen werden soll — so sende Ich Euch das eingereichte Konfirmations-Rescript nebst der Annahme-Ordre hierbei unvollzogen wieder zurück, um beides darnach umändern zu lassen und erwarte solche demnächst zu Meiner Vollziehung als Euer wohlaffektionirter König.

Samml. der Verordn. S. 128—130.

b) **Rescript** v. 7. Mai 1814., daß die Freiheitsverwirkung bis zur Besserung oder bis zur Begnadigung mindestens bis auf das gesetzliche Maaß zu bestimmen sei; s. zu §. 90. dies. Tit. unter Nr. II.

c) **Rescript** v. 20. Juni 1823., daß die Einsperrung bis zur Besserung oder Begnadigung als ordentliche Strafe anzusehen und daher als außerordentliche Strafe nicht zur Anwendung zu bringen sei; s. zu §. 34. dies. Tit.

d) **Rescript** v. 24. Febr. 1823., betr. die Einsperrung bis zur Begnadigung bei Ausländern.

Die Ansicht des Landgerichts zu N., aus welcher dasselbe nach dem Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 12. d. M. gegen den N. aus N. nicht auch auf Landesverweisung erkannt hat, ist allerdings nicht richtig. Es ist auch bei Ausländern, wie bei Einländern, auf Begnadigung, auf welcher vor Ablauf einer gewissen Zeit von Jahren nicht angetragen werden darf, und zugleich bei jenen auf Transport über die Grenze nach erfolgter Begnadigung zu erkennen. v. K. J. B. 21. S. 333.

(Vergl. auch wegen der Landesverweisung der Ausländer die Zusätze zu §. 191. dies Tit.)

II. Gewaltthätige Besitznehmung fremden Eigenthums.

§. 1184. Wer um seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses willen, unbewegliche Sachen, ohne Recht, gewaltsamer Weise in Besitz nimmt, hat schon deswegen zwei- bis dreijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1185. Diese Strafe soll statt finden, so bald die Gewalt verübt worden; wenn auch die Besitznehmung selbst nicht hat vollzogen werden können.

§. 1186. Ist Jemand dadurch beschädigt, oder ein Tumult erregt worden: so finden die Vorschriften des §. 167. sqq. 796. sqq. 844. sqq. Anwendung.

Raub.

§. 1187. Wer durch Gewalt an Menschen, bewegliche Sachen, wozu er kein Recht hat, seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses wegen in Besitz nimmt, macht sich eines Raubes schuldig.

§. 1188. Auch schon derjenige, welcher einen Diebstahl ohne wirkliche Gewalt, jedoch unter Androhung gefährlicher Behandlung ausübt, hat als Räuber eine acht- bis zehnjährige Festungsstrafe, nebst Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit, verwirkt.

1) Vergl. **Circularverordnung** vom 26. Febr. 1799. §. 22—24.; s. zu §. 1126. dieses Titels.

2) **Rescript** v. 12. Novbr. 1821., betr. den Begriff des Verbrechens des Raubes.

Dem Criminal-Senat des (Tit.) wird auf den Bericht vom 18. v. M. eröffnet, daß der Justiz-Minister den Grundsatz, daß die Kriterien des Raubes einzig nach den Bestimmungen des §. 22. der Verordnung vom 26. Febr. 1799 zu beurtheilen und die hiervon abweichenden Vorschriften des A. L. R. dadurch aufgehoben seien, nicht rich-

tig finden kann. Schon der Eingang der erwähnten Verordnung spricht die Absicht des Gesetzgebers im Allgemeinen dahin aus, daß gegen Diebe und Räuber in Zukunft mit größerer Strenge, als nach den Vorschriften des A. L. R. bis dahin geschehen, verfahren werden solle. In einem auffallenden Widerspruch mit dieser Präliminar-Sanktion würde es aber stehen, wenn man annähme, der Gesetzgeber hätte in der Verordnung den Raub auf die im §. 22. zu dem Begriffe dieses Verbrechens eher bloß zufällich angedeuteten Fälle beschränken, und so den in der Criminalrechts-Theorie gegründeten und im A. L. R. beibehaltenen Begriff des Raubes modificiren wollen. Was der §. 15. der in Rede stehenden Verordnung über die Charakterisirung des gewaltsamen Diebstahls enthält, ist unter diesen Umständen strikte zu interpretiren, und der dort angegebene Fall, wo der Eigenthümer oder Wächter durch Androhung von Gewaltthätigkeiten von der Verhinderung des Diebstahls abgehalten worden, ist nicht einem solchen gleich zu setzen, wo wie hier nach der Ausführung des Kollegii, der im Schlafe überfallene Damnifikat von den Räubern durch Bedrohung mit Mordwerkzeugen genöthigt wurde, sein im Bett bei sich habendes Geld und die Schlüssel zum Geldschranke den Räubern hinzugeben. In diesem Falle haben die höchst gefährlichen Drohungen das wesentlichste Mittel zum Zweck und einen nothwendigen Bestandtheil der That gebildet, wogegen der erwähnte Fall des §. 15. der Verordnung schon die Vollbringung des eigentlichen Raub-Akts voraussetzt.

Der Justizminister hat dem Kollegio seine Ansicht deshalb eröffnen zu müssen geglaubt, weil es ihm zu auffallend gewesen ist, daß das Kollegium den hier zur Beurtheilung gekommenen Fall, wo festgestelltermaßen mehrere zum Raube verbundene Kerle zur Nachtzeit in die Wohnung des Amtsraths W. zu W. mit Pistolen und einem Hirschfänger bewaffnet, gewaltsam eingedrungen sind, daselbst den Wächter unter Vorhaltung der Pistolen nach dem Hausherrn gefragt und als sie zu diesem geführt worden, durch die oben erwähnten Drohungen die Beraubung ausgeführt, auch zuletzt sämmtliche Hausgenossen unter ähnlichen Drohungen in den Keller gebracht und daselbst eingeschlossen haben — für nichts mehr, als für einen bloßen gewaltsamen Diebstahl hat erkennen wollen. Nach dieser Eröffnung erwartet der Justizminister, daß das Kollegium in Zukunft die Frage wegen angemessener Anwendung der Verordnung reiflich erwägen, und bei etwanigem Bedenken das in dem §. 16. dem Richter nachgelassene Arbitrium, sowie den §. 32. pos. das. nicht außer Acht lassen werde.

Gen. Act. des Justizm. C. 3630.

§. 1189. Sind Menschen durch Binden, Knebeln, Schläge, oder sonst, aber ohne Schaden an Gesundheit und Leben, gemisshandelt worden: so findet gegen den Räuber eine zehn- bis funfzehnjährige Festungsstrafe, mit gleicher Züchtigung, statt.

§. 1190. Ist dem Beraubten durch die erlittenen Misshandlungen eine erhebliche Verstümmelung, oder bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden: so hat der Räuber, nach Beschaffenheit dieses Schadens, funfzehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1191. Ist durch die nach §. 1189. zugefügten Misshandlungen der Tod des Beraubten wirklich befördert worden: so soll der Räuber mit dem Schwerdte gerichtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 1192. Gleiche Todesstrafe soll statt finden, wenn die verübte Misshandlung an sich tödtlich war; das Leben des Beraubten aber durch besondere Umstände, oder Zufälle noch erhalten worden.

§. 1193. Wer einen Andern vorsätzlich mordet, um sich durch den Tod desselben Gewinn oder Vortheil zu verschaffen, oder zu versichern, der hat die Strafe des Rades von unten verwirkt.

§. 1194. Hat der Räuber, erst bei wirklich vorgefundenem Widerstande, den Andern getödtet: so ist er mit dem Rade von oben herab zu bestrafen.

§. 1195. Hat der Räuber den Raub selbst ohne Verübung eines Mordes vollzogen, und erst nachher den ihn verfolgenden Beraubten, bloss zur Vertheidigung seines eigenen Lebens getödtet: so soll er mit dem Schwerte hingerichtet werden.

§. 1196. Ist aber in diesem Falle (§. 1195.) die Tödtung von dem Räuber nicht bloss zur Vertheidigung seines Lebens, sondern auch des Raubes geschehen: so trifft ihn dennoch die Strafe des Rades von oben herab.

Strassenraub.

§. 1197. Strassenraub, d. i. ein solcher, der auf öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr- und Fusswegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Strassen, und Gassen verübt worden, soll, wenn er auch nur durch gefährliche Drohungen geschehen ist, mit zehn- bis funfzehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

1) **Rescript** v. 9. März 1811., betr. den Begriff des Straßenraubes.

Das von dem (Tit.) mittelst Berichts vom 21. v. M. eingereichte Erkenntniß in der Untersuchungssache wider Q. und D. wird dahin bestätigt:

daß beide Inquisiten, der Knecht Q. und der Bauer D. mit Festungsarbeit bis zur Begnadigung, worauf in Absicht des Q. vor Ablauf von 11 Jahren und in Absicht des D. vor Ablauf von 10 Jahren nicht anzutragen, außerdem aber der D. mit einer körperlichen Züchtigung von 60 Peitschenhieben in zweien Tagen zu bestrafen.

Diese Herabsetzung der in Antrag gebrachten Strafe gründet sich darauf, daß der von den Inquisiten begangene Raub nicht als ein Straßenraub angesehen werden kann.

Straßenraub ist nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1197. ein solcher, der auf öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Fahr- und Fußwegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gassen verübt worden. Die Gewaltthätigkeit der Inquisiten ward in einiger Entfernung von der Landstraße ausgeübt und der freie Platz, wo sie vorfiel, kann nicht ein öffentlicher Platz im Sinne des Gesetzes genannt werden. Die ausdehnende Erklärung, welche der Criminal-Senat des (Tit.) von dem §. 1197. l. c. macht, und nach welcher ein Straßenraub auch in einer kleinen Entfernung von der Landstraße begangen werden kann, läßt sich nicht rechtfertigen, da es hiernach in den meisten Fällen an einem sichern Merkmale fehlen würde, um zu erkennen, ob ein Straßenraub begangen worden ist, oder nicht. Nur die Befolgung der Worte des Gesetzes, die mit der Absicht desselben völlig übereinstimmen, gewährt eine zuverlässige Anwendung in den vorkommenden Fällen, wohingegen jede ausdehnende Erklärung auf Abwege führt. Act. des Justizm. C. 359.

2) **Rescript** v. 15. März 1822., betr. die Nichtanwendung der **Circ. Verordn.** v. 26. Febr. 1799. bei der Bestrafung des Straßenraubes.

Der Justiz-Minister kann der Meinung, daß der Straßenraub nach den Grundsätzen der Verordnung vom 26. Febr. 1799 beurtheilt und bestraft werden müsse, nicht beitreten. Des Straßenraubes ist in dieser Verordnung nicht gedacht, das A. L. R. in Absicht dieses Verbrechens also nicht aufgehoben. Die Absicht der gedachten Verordnung ist gewesen, die Strafen der Verbrechen gegen das Eigenthum zu schärfen, und schon deshalb kann nicht angenommen werden, daß sie für das schwerere Verbrechen des Straßenraubes, dessen Gefährlichkeit besonders in dem Orte liegt, wo es begangen wird, eine gelindere Strafe habe festsetzen wollen. Es kommt also der §. 32. der gedachten Verordnung zur Anwendung, nach welchem bei entstehenden Zweifeln und Bedenken das A. L. R. zur Richtschnur genommen werden soll; woraus denn folgt, daß der Straßenraub lediglich nach den Bestimmungen des A. L. R. bestraft werden muß. Gen. Act. des Justizm. C. 924.

§. 1198. Sind von dem Räuber wirkliche Gewaltthätigkeiten, aber ohne Nachtheil an Gesundheit und Leben ausgeübt worden: so findet eine durch gleiche Züchtigung geschärfte funfzehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

§. 1199. Ist der Beraubte von dem Räuber an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmassen (§. 1190.) beschädigt worden: so soll der Räuber mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

Rescript v. 16. März 1809., daß im §. 1199. II. 20. des A. L. R. der §. 1190. daselbst in Bezug genommen ist.

Bei der Bestätigung eines Criminal-Erkenntnisses ist ein erheblicher Druckfehler im §. 1199. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R. zur Sprache gekommen, der schon öfter zu abweichenden Festsetzungen der Gerichte Anlaß gegeben hat, und auf welchen Ihr daher aufmerksam gemacht werdet.

Es heißt nämlich in diesem Gesetz:

Ist der (auf der Landstraße) Beraubte von dem Räuber an seiner Gesundheit oder seinen Gliedmaßen (§. 1192.) beschädigt worden, so soll der Räuber mit dem Schwerdte hingerichtet werden,

und diese Allegation des §. 1192. scheint anzudeuten, daß die Mißhandlung des Beraubten an sich tödlich gewesen sein müsse, wenn diese Strafe eintreten soll. Gleichwohl soll nach diesem §. 1192. der gemeine Räuber alsdann mit dem Schwerdte hingerichtet und sein Leichnam aufs Rad geflochten, und der Straßenräuber soll §. 1197. seq. allemal härter, als der gemeine Räuber bestraft werden. Es ist daher klar, daß statt des §. 1192 der §. 1190. im §. 1199. hat allegirt werden sollen, alsdann stimmen die in allen §. 1187. bis 1202. geordneten Strafen völlig überein, und habt Ihr daher in vorkommenden Fällen bei Anwendung dieser Gesetzstelle auf die Berichtigung Rücksicht zu nehmen. Mathis B. 10. S. 108. 2r. Absch.

§. 1200. In den Fällen, wo der blosse Raub mit dem Schwerdte geahndet wird, (§. 1191. 1192. 1195.) soll, im Falle des Strassenraubes, die Strafe des Rades von oben eintreten.

§. 1201. Der Strassenräuber hat die Strafe des Rades von unten unter eben den Umständen verwirkt, weswegen den gemeinen Räuber die Strafe des Rades von oben treffen würde. (§. 1194. 1196.)

§. 1202. Wo aber die Strafe des Rades von unten gegen den blossen Räuber erkannt werden müsste (§. 1193.), da soll die Todesstrafe gegen den Strassenräuber durch Schleifung zur Richtstätte verschärft werden.

Wiederholter Raub.

§. 1203. Im Falle des ohne vorgängige Bestrafung wiederholten Raubes, soll die sonst verwirkte Festungs- oder Zuchhausstrafe der Dauer nach verlängert, die lebenswierige aber durch Staupenschlag verschärft werden.

§. 1204. Ist der Räuber schon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, oder hat er mehr als zwei Räubereien ausgeübt: so soll er gleich denen, welche in Banden rauben, gestraft werden. (§. 1212. sqq.)

Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 25.; s. zu §. 1126. dies. Tit.

Versuchter Raub.

§. 1205. Der Räuber soll mit der durch die That verwirkten Strafe belegt werden, wenn er gleich den gesuchten Vortheil noch nicht erhalten, oder wieder verloren hat.

§. 1206. Jeder gewaltsame Angriff eines Menschen, der auf öffentlicher Strasse verübt wird, soll, wenn das Gegentheil nicht klar erhellet, als ein Raub angesehen und bestraft werden.

§. 1207. Wer einem Andern, auch ohne die Absicht zu rauben, auf öffentlicher Strasse auflauert, ihn insultirt und beleidigt, der soll, nach Bewandniss der Umstände, mit zwei- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

III. Diebstahl und Raub in Banden.

§. 1208. Wenn Mehrere die Ausübung eines Diebstahls mit einander verabredet haben: so finden die §. 68. und 73. enthaltenen Grundsätze Anwendung.

§. 1209. Haben Mehrere sich verbunden, den Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben: so hat der Rädelsführer zehnjährige bis lebenswierige, die andern Mitverbundenen aber eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, welche durch Willkommen und Abschied geschärft wird, verwirkt.

§. 1210. Sind von einer zusammengerotteten Bande gewaltsame Diebstähle verübt worden: so soll der Anführer mit der Todesstrafe des Galgens belegt werden.

§. 1211. Die übrigen Mitgenossen sollen, wenn durch die That an sich fünf- oder mehrjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, verwirkt wäre, mit lebenswieriger; sonst aber mit zehnjähriger Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

Vergl. wegen Bestrafung der Diebesgesellschaften §. 26. der Circularverordnung v. 26. Febr. 1799.; f. zu §. 1126. dstf. Tit.

§. 1212. Hat eine solche Bande wirkliche Räubereien verübt: so hat der Anführer wenigstens die Strafe des Rades von oben herab verwirkt.

§. 1213. In Ansehung derjenigen Handlungen der Raubgenossen, welche der Rädelsführer befohlen, genehmiget, oder auch geduldet hat, ist er als ein Haupturheber zu bestrafen.

§. 1214. Die übrigen Genossen sollen, wenn nicht schon durch den Raub an sich die Todesstrafe verwirkt ist, ohne Unterschied, mit Staupenschlag, Brandmarkung und lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1215. Uebrigens sind die Mitgenossen einer Räuberbande wenn dieselben auch keinen Strassenraub begangen haben sollten, mit der Strafe der Strassenräuber zu belegen.

§. 1216. Räuber, welche zu den von ihren Mitgenossen verübten Mordthaten, wenn auch nur durch Wache halten, wissentlich behülflich sind, haben dennoch die Strafe des Rades von unten verwirkt.

§. 1217. Räuber, welche die Mordthaten ihrer Mitgenossen, die sie zwar nicht voraus gewusst, wobei sie aber gegenwärtig gewesen sind, hätten hindern können; und dieses zu thun unterlassen haben, sollen mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

IV. Theilnehmung an Raub und Diebstahl.

§. 1218. Wer an den Vortheilen eines Diebstahls Theil nimmt, ist, in Ansehung der mit dem Thäter vorher verabredeten Handlungen, als Miturheber anzusehen.

§. 1219. Auch bei gewaltsamen Diebstählen ist derjenige als Miturheber zu betrachten, welcher die ausgeübte Gewalt durch Lieferung der Werkzeuge, Wache halten, oder andere Hülfsleistung, wissentlich unterstützt hat.

§. 1220. Diese Strafe trifft ihn selbst alsdann, wenn er den verabredeten Vortheil wirklich nicht empfängt.

§. 1221. Hat er aber den Vortheil ausgeschlagen, oder ausgeliefert, und die noch unentdeckten Mitverbrecher angezeigt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 1222. Wächter und Wachen, welche wissentlich, aus gewinnsüchtigen Absichten einen Diebstahl geschehen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt; auch wenn die That selbst ohne Gewalt verübt worden.

§. 1223. Wer Diebesgesindel seines Nutzens wegen hegt; oder Dieben zur Verheimlichung, Fortschaffung, oder Veräusserung der gestohlenen Sachen Hülfe zusagt und leistet, hat sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit, verwirkt.

Vergl. wegen Bestrafung der Diebeshehlerei §. 28. der **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799.; s. zu §. 1126. dies. Tit.

§. 1224. Weiss er, dass die von ihm verhehlten Sachen geraubt worden, oder dass das Diebesgesindel sich mit Rauben abgiebt: so soll gegen ihn auf drei- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nebst gleicher Züchtigung (§. 1223.), erkannt werden.

§. 1225. Wer einem Räuber, von dem er weiss, dass er zugleich morden will, oder sonst schon gemordet hat, zu Verhehlung oder Fortschaffung der geraubten Sache Hülfe zusagt, und in der Folge wirklich leistet, der hat Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1226. Eben diese Strafe findet statt, wenn Jemand einem dergleichen Mordräuber, zu Begünstigung künftiger Räubereien, einen Zufluchtsort verstattet.

§. 1227. Wer Räuber gegen die Nachforschung der Obrigkeit verbirgt, oder ihnen Gelegenheit und Gegenstände zu Verübung ihrer Räubereien nachweiset, soll, wenn er auch der §. 1223-1225. beschriebenen Theilnehmung nicht überführt werden könnte, dennoch eine zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, leiden.

§. 1228. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn ihm bekannt war, dass die von ihm begünstigten Räuber sich mit Morden abgeben.

§. 1229. Wer Räubereien, oder gar Ermordungen, in seiner Behausung, mit seinem Vorwissen begehen lässt, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 1230. Wer Diebe oder Räuber wissentlich beherbergt, oder gestohlene Sachen verhehlt, muss nicht nur die §. 1223. bestimmte Strafe dulden, sondern geht auch des gemissbrauchten Gewerbes verlustig.

Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 28.; s. zu §. 1126. dies. Tit.

V. Vorbeugungsmittel: a) verbotner Kauf gestohlner Sachen.

§. 1231. Ein Jeder, dem von Verdächtigen (Th. I. Tit. 15. §. 19.) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, (ebendas. §. 43. 44.) Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig zu prüfen: ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt sei.

§. 1232. Besonders muss diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, dass sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233. In einem solchen Falle muss der Käufer, oder Pfandnehmer, sich bei der blossen Angabe des Antragenden nicht beruhigen; sondern bei der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen: ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe.

§. 1234. Mit ganz unbekannten Leuten, welche Sachen von Werthe, z. B. Gold, Silber, Juwelen, und andere Kostbarkeiten, zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich niemand darüber einlassen.

§. 1235. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, dass Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236. Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache, und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache ein wahrscheinlicher Verdacht, dass sie entwendet sei: so ist ein Jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen, ein Gewerbe macht, bei willkührlicher doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnissstrafe (§. 35.) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizeiobrigkeit des Orts zur weitern Untersuchung abzuliefern.

§. 1237. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtiget ist, dass Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 1238. Hat Jemand wissentlich gestohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle auf die §. 64. bis 84. beschriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

1) **Verordnung** v. 5. Mai 1809., betr. das Verbot des Ankaufs von Gegenständen gewöhnlicher Schiffsladungen von Schiffern.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestrafet. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1238.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der

einen, und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können. G. S. (Edict. Samml.) de 1806—1810. S. 837.

2) **Rescript** v. 1. August 1825, betr. die Anwendung von Bestimmungen wegen Ankaufs gestohlener Sachen auf deren Erwerbung durch Tauschverträge.

Auf den im Berichte des Königl. O. L. Ger. enthaltenen Vorschlag
die im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1231. ff. enthaltenen Bestimmungen zur Vorbeugung des Ankaufs, oder der Annahme gestohlener Sachen zum Pfande, auf deren Erwerbung mittelst Tauschverträge auszudehnen,

soll bei der bevorstehenden Revision des A. L. R. Rücksicht genommen werden. Uebrigens leidet es aber um so weniger einen Zweifel, daß die im A. L. R. l. c. in Ansehung des Kaufs und Verkaufs enthaltenen Bestimmungen auch auf den Tausch Anwendung finden müssen, als abgesehen von der vollkommenen paritate rationis, nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 364. beim Tausch jeder Kontrahent resp. als Verkäufer und Käufer anzusehen ist. Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 3. Vol. V. Fol. 7.

§. 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlne Sachen, wegen welcher sie auf die §. 1237. gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen: so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen; ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden könnten.

§. 1240. Hat ausserdem Jemand gestohlne Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen: so soll er, nach Verhältniss der begangenen Nachlässigkeit, willkührliche doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnissstrafe (§. 35.) leiden.

§. 1241. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweitenmale schuldig macht.

§. 1242. Demjenigen, welcher den Handel oder das Pfandverkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, soll, wenn er sich des §. 1239. beschriebenen Vergehens mehr als einmal schuldig macht, ausser der an sich verwirkten Strafe, die fernere Ausübung seines Gewerbes, bei mehrjähriger Gefängniss- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

Vergl. **Pfand- und Leihreglement** v. 13. März 1787., §. 7. und flgde., und **Reglement** für das Königl. Leihamt zu Berlin vom 25. Febr. 1834., §. 7. und 20. (s. zu I. 20. §. 270.).

§. 1243. Hat ein Jude wissentlich gestohlne Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen: so verliert er den Schutz des Staats, und soll aus dem Lande geschafft werden.

§. 1244. Kann die gestohlne Sache oder der volle Werth derselben dem rechtmässigen Inhaber nicht erstattet werden: so ist gegen den Verbrecher, noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, zu verfahren.

§. 1245. Hat ein Jude zwar weder wissentlich, noch gegen erhaltene Warnung, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorschrift, eine gestohlne Sache gekauft, oder zum Pfande angenommen: so findet gegen ihn die §. 35. vorgeschriebene willkührliche Strafe statt.

§. 1246. Wird er aber zum zweitenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen: so soll, wenn er auch der Wissenchaft nicht vollstän-

dig überführt werden könnte, dennoch mit der §. 1243. 1244. vorgeschriebenen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

§. 1247. Es versteht sich aber von selbst, dass dadurch dem Beschädigten das Recht, auf Abarbeitung des Schadens nach Vorschrift des §. 1117. anzutragen, nicht benommen werde.

1) Die besonderen Strafbestimmungen in den §§. 1243—1246. können gegen die Juden, welche Staatsbürger sind, nach dem **Edict** v. 11. März 1812. und im Großherzogthum Posen gegen die nach der **Verordnung** v. 1. Juni 1833. naturalisirten Juden nicht mehr zur Anwendung kommen.

2) **Rescript** v. 11. April 1821., betr. die Vollstreckung der Landesverweisung gegen einheimische Juden.

Der Königl. Regierung wird hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio eröffnet, daß in denjenigen Fällen, worin die nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1243. gegen einheimische Juden zu erkennende Wegschaffung aus dem Lande wegen der mit benachbarten Staaten bestehenden Cartell-, Transport- oder anderen Verträge entweder gar nicht oder doch nur mit großen Schwierigkeiten zu vollstrecken sein sollte, derselben Anstand zu geben und dagegen die Einrichtung zu treffen ist, daß der Jude an seinem bisherigen Wohnorte unter besondere polizeiliche Observation gestellt wird. v. K. Ann. B. 5. S. 407.

b) Pflichten der Schlösser.

§. 1248. Die Schlösser sollen, bei zehn Thaler Strafe, ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloss öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen.

§. 1249. Bei gleicher Strafe sollen sie keinen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.

Rescript v. 21. Septbr. 1832., daß im §. 1249. II. 20. A. L. R. statt „Hausschlüssel," „Hauptschlüssel" zu lesen sei.

Auf die in der fiscalischen Untersuchungssache wider den rc. B. gemachte Anfrage vom 4. d. M. wird dem zweiten Senat des Königl. O. L. Ger. zum Bescheide ertheilt; daß es, wie die Vergleichung mit den Materialien des A. L. R. ergiebt, auf einem Druckfehler beruht, wenn in den neuen Auflagen des A. L. R. der §. 1249. Tit. 20. Thl. II. den Schlössern verbietet, ohne Einwilligung des Hauswirths, einen „Hausschlüssel" anzufertigen; das Verbot bezieht sich vielmehr, wie auch in den älteren Auflagen richtig abgedruckt ist, auf die Anfertigung eines „Hauptschlüssels" v. K. J. B. 40. S. 251.

§. 1250. Auch müssen sie demselben das Modell, oder die Patrone davon, treulich ausliefern.

§. 1251. Wenn ein Schlösser diesen Verboten (§. 1248-1250.) entgegen handelt: so verfällt er nicht nur in zehn Thaler Strafe; sondern er ist auch schuldig, den aus seiner Unvorsichtigkeit entstandenen Schaden zu vertreten.

§. 1252. Eben dieses findet statt, wenn Schlösser ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, oder unsichern Personen verabfolgen.

§. 1253. Schlösser, welche sich des Diebstahls oder einer Theilnehmung an demselben schuldig gemacht haben, sollen nicht nur mit geschärfter Strafe des Diebstahls belegt; sondern es soll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks, bei sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, untersagt werden.

VI. Von Concussionen.

§. 1254. Wer durch Concussionen einen Andern zu einem nachtheiligen Vertrage nöthiget, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 1255. Ist Jemand durch Concussion genöthiget worden, Gelder oder Sachen ohne Vergeltung zu geben: so ist eine dergleichen Erpressung, nach Maassgabe der dazu gebrauchten Mittel, gleich einem Diebstahle oder Raube zu bestrafen.

1) Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 31., betr. die Bestrafung der Bettler, welche Almosen erpressen; s. zu §. 1126. dies. Tit.

2) **C. O.** v. 6. Mai 1825., betr. die Bestrafung der Erpressungen, welche mit lebensgefährlichen Drohungen bewirkt worden.

Da die Strafgesetze des A. L. R. für den Fall keine bestimmte Festsetzung enthalten, wenn zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht wird; so will Ich, daß bei der Revision der Kriminalgesetzgebung diese Lücke ausgefüllt, bis dahin aber die Vorschrift des §. 1536. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R., nach welcher derjenige, der durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen Geld oder andere Vortheile zu erpressen sucht, mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt wird, in dem vorgedachten analogen Falle zur Anwendung gebracht werden soll.

Das Justizministerium hat diese Meine Festsetzung durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 136.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.

Begriffe und Grundsätze.

§. 1256. Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug.

§. 1257. Blosser Eigennutz ist nur in so fern strafbar, als er in den Gesetzen ausdrücklich verboten worden.

§. 1258. Oeffentliche Ahndung findet in allen Fällen statt, wo mit dem Eigennutze ein wirklicher Betrug verbunden ist.

§. 1259. Verbotener Eigennutz und Betrug sollen mit einer dem gesuchten unerlaubten Gewinne angemessenen Geldstrafe belegt werden.

§. 1260. Wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist: so soll der, welcher sich eines strafbaren Betruges, oder ausdrücklich verbotenen Eigennutzes schuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes fiskalisch bestraft werden.

§. 1261. Kann dieser Gewinn nicht ausgemittelt werden: so muss der Richter die Geldstrafe nach dem Betrage des dem Andern zugefügten Schadens festsetzen.

§. 1262. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden: so muss der Betrüger in einer öffentlichen Anstalt so lange arbeiten, bis selbige herbeigeschafft worden.

§. 1263. Ergiebt sich aus den Umständen, dass der Betrüger die verwirkte Geldstrafe nicht werde verdienen können: so tritt verhältnissmässige Gefängniss- oder Zuchthausstrafe an deren Stelle.

§. 1264. Ist die betrügerische Handlung noch nicht vollendet; oder lässt sich die Summe des beabsichtigten Vortheils, oder verursachten Schadens nicht ausmitteln: so soll eine dem Grade der Bosheit, und der Gefährlichkeit der Absicht angemessene willkührliche (§. 35.) Geld- oder Gefängnissstrafe eintreten.

Rescript v. 11. Febr. 1828., betr. die Bestrafung der Verfälschung von Dienstentlassungsscheinen, Wanderbüchern 2c. zum bessern Fortkommen; s. zu §. 1384. dies. Tit.

§. 1265. Sobald aus einer, wider das Verbot der Gesetze, oder mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handeluden, und Schaden für einen Andern entsteht, wird bei ersterem die Absicht, letzteren zu seinem Vortheile zu verkürzen, vorausgesetzt.

§. 1266. Ist das Gegentheil dieses Vorsatzes klar, oder wahrscheinlich: so muss nach der sonst zum Grunde liegenden Absicht bestimmt werden: ob und welche Strafe statt finde.

§. 1267. Der Ersatz des durch Betrug zugefügten Schadens macht den Betrüger nicht straflos.

§. 1268. Doch wird die Strafe gemindert, wenn der Betrüger freiwillig von der Ausführung des Betruges wieder abgestanden, oder nach bestem Vermögen den Schaden abzuwenden bemüht gewesen ist. (§. 61. sqq.)

1) **Publicandum** v. 20. Febr. 1802., wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pachtverträge.

2) **Verordnung** v. 14. Juli 1797., gegen verschiedene Mißbräuche bei öffentlichen Versteigerungen und Subhastationen.

s. nach §. 1324. dies. Tit.

I. Verbotener Eigennutz: 1) Unbefugter Handel und Wandel.

§. 1269. Wer aus Eigennutz ein Gewerbe oder einen Handel sich anmasst, wozu nur gewisse Classen, oder einzelne Einwohner des Staats, nach ihren ausschliessenden Privilegien, berechtigt sind, muss, ausser der Vergütung des zugefügten Schadens und entzogenen Gewinnes, eine Geldstrafe von zehn bis funfzig Thalern entrichten.

§. 1270. Sind auf gewisse Arten des unbefugten Gewerbes andere Strafen in den besondern Verordnungen bestimmt: so hat es dabei sein Bewenden.

2) Wucher.

§. 1271. Höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten (Th. I. Tit. 11. §. 803. sqq.) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

§. 1272. Was über die gesetzmässigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

§. 1273. Wer, um diesen Verordnungen (§. 1271. 1272.) auszuweichen, den übermässigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geschäfte zu verbergen sucht, ist als Wucherer zu bestrafen.

Rescript v. 13. August 1798. s. zu §. 1277.

§. 1274. Der Wucherer muss dem Fisko den ganzen verschriebenen Betrag an Capital und Zinsen zur Strafe erlegen.

C. O. v. 2. Juli 1804, betr. die Strafe des Wuchers.

Auf Euren Bericht vom 7. v. M., über das Begnadigungs-Gesuch der Handlung Schlipalius et Comp. zu Breslau, gebe Ich Euch darin vollkommen Recht, daß die Supplicanten, da sie des Wuchers vollständig überführt worden, bloß um der von ihrem verstorbenen Bruder hinterlassenen Vermächtnisse zu milden Stiftungen willen, mit der Strafe nicht verschont werden können. Dagegen finde Ich es unverhältnißmäßig, daß die Strafe des bei einem Theile des Darlehns vorge-

fallenen Wuchers den Verlust des ganzen Capitals nach sich ziehen soll. Hiernach würde ein Wucherer, der bei einem Darlehn von 100,000 Rthlr. einen Vortheil von 500 Rthlr. beabsichtigte, ungleich härter, und ganz außer allem Verhältnisse gegen einen andern, der seinen Schuldner bei einem weit geringeren Darlehen um eine gleich hohe Summe bevortheilen wollte, bestraft werden, wiewohl es in die Augen leuchtet, daß letzterer eine größere Strafe verdient. Wenn das Gesetz bestimmt, daß der Wucherer den ganzen Betrag des Capitals und der Zinsen dem Fisco zur Strafe erlegen soll; so kann und muß dies nur von dem Theile des Capitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausmacht. Dies ist bei dem dem Grafen Schönaich gegebenen Darlehn nur mit 500 Rthlr. und bei dem von dem ꝛc. von Machoi durch einen Kaufmann und einen Juden unter Bürgschaft des Gastwirths Eberding zu Breslau von den Supplicanten negocirten Capital von 3000 Rthlr. nur mit 300 Rthlr. der Fall. Es muß also auch die Strafe auf die Bezahlung dieser resp. 500 Rthlr. und 300 Rthlr. nebst Zinsen eingeschänkt, und diese Strafe wegen des bei dem Vergehen concurrirenden Betruges verdoppelt werden. Ich will deshalb auch hier noch die Strafe auf 1600 Rthlr. nebst den Zinsen ermäßigen, und Euch auftragen, nicht nur die Supplicanten darnach zu bescheiden, sondern auch überall das weitere Erforderliche zu verfügen; und ꝛc.

N. C. C. T. XI. S. 2629. Nr. 34. de 1804., Neues Archiv B. 3. S. 342. und Mathis B. 2. S. 205.

§. 1275. Bei fortlaufenden Zahlungen oder Leistungen, deren Ende gar nicht bestimmt ist, oder erst künftig durch die Aufkündigung bestimmt werden soll, wird die Geldstrafe nach der Summe des ausbedungenen Capitals, und der wirklich statt der Zinsen erhobenen Vortheile berechnet.

§. 1276. Wenn auch der Schuldner die ihm wirklich obliegende Zahlung zu leisten ausser Stande ist: so muss der Wucherer doch die §. 1274. 1275. bestimmte Summe aus eignen Mitteln zur Strafe entrichten.

§. 1277. Jede lästige Bedingung, hinter welche der Gläubiger die übermässigen Zinsen versteckt, ist als Wucher anzusehen.

Rescript v. 13. August 1798., daß es als eine wucherliche Handlung anzusehen, wenn jemand für Zahlungsnachsicht sich eine Belohnung versprechen läßt.

Es ist unbedenklich, daß es als eine wucherliche Handlung geahndet werden muß, wenn sich jemand für Zahlungsnachsichten Douceurs stipuliren läßt.

Wir lassen Euch dieses auf Eure Anfrage vom 27. Juli d. J. zu Eurer Direction hierdurch bekannt machen. ꝛc. Stengels Beitr. B. 7. S. 202—209.

§. 1278. Auch der macht sich des Wuchers schuldig, welcher dem Schuldner, ausser dem Thl. 1. Tit. 11. §. 817. bestimmten Falle, nicht die volle Summe des Capitals zahlt.

1) **Rescript** v. 26. Mai 1804., daß es als Wucher anzusehen, wenn bei Darlehnen die Kosten, welche der Gläubiger durch Herbeischaffung des Darlehns gehabt, auf die Valuta angerechnet werden.

Wir haben uns die Gründe vortragen lassen, aus welchen Ihr in Eurem Bericht vom 15. d. M. darüber zweifelhaft seid, ob das in demselben erwähnte Geschäft,

> wonach ein Gutsbesitzer von einem dortigen Einwohner unter Verpfändung seines Guts ein Capital von 32500 Rthlr. erborget hat und beide Theile in dem aufgenommenen Separatprotocolle erklärt haben, daß nur 30000 Rthlr. baar und 1000 Rthlr. durch Rückgabe eines Wechsels, der Ueberrest aber dadurch, daß 1000 Rthlr. als Porto-Auslagen für den Transport des Geldes von hier dorthin, und 500 Rthlr. für die Unkosten, welche der Gläubiger bei Verschaffung des Geldes gehabt und künftig zu Abtragung der Zinsen annoch haben dürfte, in Anrechnung gebracht, berichtiget worden;

als gültig und zu Recht beständig angenommen und mit der Eintragung in das Hypothekenbuch dergestalt verfahren werden könne, daß die Valuta in Uebereinstimmung

mit der vor dem Deputato Eures Collegii über die Anleihe ausgestellten Obligation als baar ausgezahlt, registrirt werde. Hierauf wollen Wir Euch nun nicht vorenthalten, wie zuvörderst bei Aufnahme der vor dem Deputirten ausgestellten Hauptobligation gegen die Vorschrift des §. 13. Tit. 3. Thl. 2. der A. G. O. gefehlt worden, nach welcher bei gerichtlich aufzunehmenden Darlehns-Contracten die möglichste Verhütung alles Wuchers und aller Uebervortheilungen des Schuldners, auch durch die genaue Erkundigung darüber vermieden werden muß, ob und wie die Valuta berichtiget worden, und es würde, vorausgesetzt, daß die Partheien dabei mit der Wahrheit nicht zurückgehalten, alsdann der Aufnahme des Separatprotocolls so wenig, als Eurer Anfrage darüber:

ob der Inhalt der Hauptobligation allein oder auch der des Separatprotocolls in das Hypothekenbuch einzutragen, und demnächst nur erstere oder beide auszufertigen?

bedurft haben; wiewohl es sich von selbst versteht, daß, wenn sonst das Geschäft überhaupt als gültig und zu Recht beständig anzunehmen, beides, die Eintragung und Ausfertigung, dem in dem Separatprotocolle enthaltenen wahren Zusammenhange der Sache gemäß erfolgen müßte. Allein beides findet nicht statt, und Ihr werdet Euch hiervon sofort selbst überzeugen, wenn Ihr in Erwägung ziehet, daß Eurem Berichte zufolge, unter den 1000 Rthlr. an Porto-Auslagen auch diejenigen begriffen sind, welche künftig, bei der Zurücksendung des angeliehenen Capitals hierher, auflaufen möchten, und unter den 500 Rthlr., welche als Ersatz für die Unkosten, die der Gläubiger bei Verschaffung des Geldes gehabt, auch diejenigen sich befinden, die derselbe künftig bei Abtragung der Zinsen haben dürfte. Denn es würde, wenn es dabei sein Verbleiben hätte, der Gläubiger schon jetzt die Verzinsung von Geldern erhalten, welche er so wenig dem Schuldner, als einem Dritten ausgezahlt hat, welches gleichwohl, wie Ihr selbst ermessen werdet, keinesweges stattfinden kann. Allein auch dann, wenn bloß von der Anrechnung des wirklich verlegten Postgeldes und der wirklich verausgabten Kosten zur Anschaffung des Capitals, auf den Betrag des letztern die Rede wäre, würde die Bestätigung und Eintragung desselben in das Hypothekenbuch eben so wenig erfolgen können.

Zufolge des im §. 653. Tit. 11. Thl. 1. des A. L. R. aufgestellten Begriffs des Darlehns-Vertrages kann und darf der Schuldner das empfangene Geld nur in gleicher Qualität, also nur das, was er wirklich erhalten hat, erstatten.

Zufolge des §. 757. a. a. O. wird der Schuldner aus diesem Contracte nur verpflichtet, die wirklich erhaltene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen, und nach mehrerem Inhalt des §. 1278. Tit. 20. Thl. 2. macht sich der des Wuchers schuldig, welcher dem Schuldner außer dem dort bemerkten hier keinesweges vorhandenen Falle, nicht die volle Summe des Capitals zahlt.

Ein solcher Wucher würde denn auch offenbar vorhanden sein, wenn es bei dem geschlossenen Vertrage beider Theile in Hinsicht der erwähnten wirklich verausgabten Transport- und Anschaffungskosten sein Bewenden hätte, und es macht dabei keinen Unterschied, daß der Gläubiger, nach Eurem Bericht, jene Gelder wirklich von hieraus bezieht; denn er ist als solcher verpflichtet, das Darlehn unverkürzt auszuzahlen, es folgt also daraus von selbst, daß es lediglich seine Sache ist, sich solches an dem Orte, wo nach dem Vertrage die Zahlung geschehen soll und muß, zu verschaffen; er muß, wenn damit Kosten verbunden sind, es sich vorher überlegen, ob der durch die zu stipulirenden gesetzlichen Zinsen zu erhaltende Gewinn damit in Verhältniß stehe, und es würde dem Wucher Thür und Thor öffnen, wenn man entgegengesetzte Grundsätze annehmen wollte. Hiernach habt Ihr also das Weitere in dieser Sache zu verfügen; der Eröffnung einer fiscalischen Untersuchung, deren Ihr in Eurem Berichte erwähnt, wird es aber, bewandten Umständen nach, und da erhellet, daß die Contrahenten nur aus Mangel der Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften gefehlt haben, nicht bedürfen. Neues Archiv B. 3. S. 251.

2) **Rescript** v. 4. Novbr. 1799., daß die Zahlung der nicht vollen Valuta bei Cessionen nicht als Wucher anzusehen sei.

Es gereicht Euch auf die mittelst Berichts vom 24. v. M. gethane Anfrage: ob in dem angezeigten und ähnlichen Fällen mit Eintragung der Cessionen in die Hypothekenbücher verfahren werden könne? hierdurch zur allergnädigsten Resolution: daß die bei Darlehnsgeschäften im A. L. R. angedrohten Strafen keiner extensiven Auslegung fähig sind, und daher auch auf Cessionen nicht angewendet werden können. Sind rc. Amel. Arch. B. 2. S. 279. und Stengels Beitr. B. 10. S. 379.

3) **Rescript** v. 25. März 1831., daß es nicht als Wucher anzusehen, wenn bei Darlehnen Staatsschuldscheine nach dem Nominalwerthe in Zahlung gegeben werden.

Aus den hierbei zurückkommenden Acten in der Untersuchungssache wider den Butterhändler N. und dessen Ehefrau ist ersehen worden, daß diese Eheleute deshalb wegen Wuchers gestraft worden, weil sie bei Kontrahirung eines Darlehns, 300 Thaler Staatsschuldscheine nach dem Nominalwerth in Zahlung gegeben haben, obwohl der damalige Kours nur 91 Prozent betragen hat. Es ist hierbei offenbar übersehen worden, daß Staatsschuldscheine Aktiva sind, und die Uebereignung derselben kein anderes Geschäft, als die Cession von Activis in sich schließt. Es hängt aber nach §. 390. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. lediglich von dem Uebereinkommen der Partheien ab, was für das abgetretene Activum bezahlt oder gegeben werden soll, und eben so wenig ist es verboten, die valuta cessionis zu kreditiren und sich darüber einen Schuldschein ausstellen zu lassen. Wenn es nun erlaubt ist, abgesehen von dem Börsenkours, die valuta für die Abtretung von Staatspapieren beliebig zu bestimmen, wie denn die Klagen auf Zahlung derselben wirklich in allen Gerichtshöfen angenommen und diese Kontracte in judicando für rechtsverbindlich erachtet werden und über den Betrag zum höchsten gesetzlich erlaubten Zinsfuß ebenso rechtsverbindlich Schuldscheine auszustellen, so kann die Anwendung der Wuchergesetze auch nicht stattfinden, wenn auch in dem Schulddocumente dieses Geschäfts nicht Erwähnung geschehen ist, indem die Natur desselben dadurch nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 742. und 867. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. nicht verändert wird; es sind auch nicht höhere Zinsen versprochen und gegeben als die Gesetze verstatten, wodurch nach §. 1271. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. der Begriff des Wuchers festgestellt wird. Die §§. 1273. und 1278. l. c., welche die Criminal-Deputation des (Tit.) angewendet, passen nicht, weil kein übermäßiger Vortheil existirt und die nicht volle Zahlung der valuta bei Cessionen erlaubt und nicht strafbar, bei Staatspapieren, deren Werth täglich variirt, überhaupt nicht einmal durch den Tageskours der Uebergabe gehörig konstatirt ist. Auch der vom Appellationsrichter zur Anwendung gebrachte §. 740. Tit. 11. Thl. I. des A. L. R. paßt nicht, weil nach §. 742. l. c. des A. L. R. das Geschäft, wie vorerwähnt, gar nicht als ein Darlehn, sondern als ein Cessionsgeschäft zu beurtheilen war, obwohl ein Schuldschein ausgestellt und die valuta als baar gegeben verschrieben, und es geht daher vielmehr aus diesen Gesetzesstellen hervor, daß die nur bei Darlehnen anwendlichen Vorschriften auf den vorliegenden Fall nicht bezogen werden konnten rc. Gen. A. des Justizm. C. 588.

§. 1279. Sobald der Vortheil, welchen der Gläubiger aus der an sich erlaubten Vorauszahlung der Zinsen zieht, ein Mehreres beträgt, als der Unterschied zwischen den angerechneten geringern, und den höhern gesetzmässigen Zinsen ausmacht, muss der Gläubiger als Wucherer angesehen werden. (Thl. 1. Tit. 11. §. 817.)

§. 1280. Wenn Waaren statt Geldes gegeben; oder die Valuta eines Wechsels oder Schuldscheins, worauf ganz oder zum Theil Waaren geliefert sind, baar verschrieben worden: so finden die Vorschriften Thl. 1. Tit. 11. §. 715—726. Anwendung.

§. 1281. Doch ist der Fiskus nicht verbunden sich an dem, was der Schuldner nach Thl. 1. Tit. 11. §. 717. 719. 724. 726. zu leisten hat, zu begnügen; sondern er kann sich, wegen des verschriebenen Betrags nach Maassgabe des §. 1276., an den Gläubiger halten.

§. 1282. Wenn statt der Zinsen des Darlehns gewisse Naturalien oder andere Sachen, oder auch die Leistung gewisser Arbeiten oder Dienste vorbedungen worden: so findet die Vorschrift Thl. 1. Tit 11. §. 812—814. Anwendung.

§. 1283. Uebersteigt der Werth der bedungenen Lieferung, oder Leistung, nach dem niedrigsten Preise der nächst vorhergehenden sechs Jahre, den gesetzmässig erlaubten Zinsfuss um mehr als Eins vom Hundert: so ist ein Wucher vorhanden; und der Gläubiger hat die §. 1274. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1284. In Ansehung der Conventionalstrafen findet dasjenige statt, was Thl. 1. Tit. 11. §. 825 und 826. verordnet ist.

§. 1285. Die Ausbedingung des Einlagers ist sowohl bei dem Darlehns-, als bei andern Verträgen, als unerlaubte Selbsthülfe verboten.

§. 1286. Wer bei einem Darlehne, oder anderem Geschäfte, sich mehr als die gesetzmässigen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen lässt, hat eine Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 1287. Ist er als öffentlicher Mäkler angestellt und verpflichtet: so wird er noch ausserdem seines Amts entsetzt.

C. O. v. 23. Novbr. 1837., wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäklergebühren.

Um die abweichenden Bestimmungen zu berichtigen, die wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäklergebühren im §. 1384. Tit. 8. und in den §§. 1286. und 1287. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. enthalten sind, ändere Ich auf den Bericht der Minister der Justiz- und der Handels-Angelegenheiten den §. 1384. Tit. 8. Thl. II. dahin ab: Ein öffentlicher Makler, der an Maklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze fordert oder annimmt, wird nach den Vorschriften der §§. 1286. und 1287. Tit. 20. Thl. II. bestraft. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 218.

§. 1288. Alles, was vom Wucher bei Darlehnen verordnet ist, findet auch bei andern Geschäften statt; in sofern nicht die höheren Zinsen eine Bedingung des ursprünglichen Contracts gewesen sind.

§. 1289. Was vorstehend vom Geldwucher verordnet ist, gilt unter den Thl. 1. Tit. 11. §. 856—860. enthaltenen Bestimmungen auch vom Wucher mit Getreide und andern Dingen, welche den Gegenstand eines Darlehncontracts ausmachen können.

3) Dardanariat.

§. 1290. Wer, wider ein ausdrückliches Verbot des Staats, sein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermässigen Vorraths bestraft.

§. 1291. Für einen übermässigen Vorrath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Aerndte übersteigt.

4) Auf- und Vorkäuferei.

§. 1292. Wer durch Auf- und Vorkäuferei Lebensmittel und andere gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhr derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizeigesetze eines jeden Orts, nachdrücklich bestraft werden.

Edict v. 20. Novbr. 1810., über den Vor- und Aufkauf.

Da die Gesetze wider die Vor- und Aufkäuferei

a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Consumtion beschränken,

b) mit den Grundsätzen der Gewerbe-Freiheit und dem neuen Besteuerungs-System im Widerspruch stehn;

so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufs-Edikt vom 17. November 1747. sowohl, als die Verordnung für Ost-Preußen, Litthauen und West-Preußen über diesen Gegenstand vom 18. November 1808. und alle frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere Verordnungen ohne Unterschied, werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Land-Bewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöset hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und nachdem er von den einer Consumtions-Abgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objecten die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Aufkauf, die Anlegung von Niederlagen und die Versendungen unfern der Landes-Grenze, an den See-Küsten und den größern Strömen, sind an diejenige Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung Unserer Zoll-Intraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen, im, und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markt untersagt, insofern das Object unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Confiscation; hat das Object höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizei-Behörde eine Strafe von 5 bis 100 Thlrn. statt.

Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts etwa bestehenden Vorkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so daß ein völlig freies Marktverkehr statt findet. G. S. S. 100.

5) Ueberschreitung der Taxe.

§. 1293. Eben dieses findet statt, wenn der Verkaufspreis die festgesetzte Taxe übersteigt.

Durch das **Edict** v. 7. Septbr. 1811., über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe sind die Verkaufstaxen aufgehoben.

6) Büchernachdruck.

§. 1294. Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll Niemand nachdrucken.

§. 1295. Hat der rechtmässige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die in dem Privilegio angedrohete Strafe verwirkt.

§. 1296. *a*) Findet die Strafe aus einem besondern Privilegio nicht statt: so soll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmässigen Verlegers confiscirt, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht; oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

§. 1296. *b*) Es muss aber, in diesem letztern Falle, der rechtmässige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder so weit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafcasse herausgeben.

§. 1297. *a*) So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

1) **Gesetz** v. 11. Juni 1837., betr. den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes-Gnaden, König von Preußen rc. rc. Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt.

1) Schriften. a. ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuskripten aller Art,
b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskripts oder einer Abschrift desselben (litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.).

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literarhistorische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine Deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.
b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2. und 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1. und 2.), setzt die in den §§. 5. und 6. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird inner-

halb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5. und 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitaten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zahlen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5. und 6. zu statten.

f. Abtretung desselben.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

g. Strafen des Nachdrucks.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmaßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfaltiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat außer der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

h. Untersuchungsverfahren.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung

bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von Unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind.

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21. und 22., macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler, a) bei unveräußertem Original.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21. u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklä-

rung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b. Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, Falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung.

Strafen und Untersuchungsverfahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10. bis 16. sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10. vorgeschriebene Confiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des §. 21. gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21. bis 29. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im §. 29. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise wie §. 17. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17. erwähnten Instruktion vorbehalten.

5. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht Statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne Statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne

Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. G. S. S. 165.

2 a) **C. O.** v. 16. August 1827., wegen Vereinbarung mit den Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Schriftsteller und Verleger wider den Nachdruck, (G. S. S. 123); **Publicationspatent** v. 12. Febr. 1833., über den von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschluß wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, (G. S. S. 25.) und **Verordnung** v. 12. Febr. 1833., wegen Anwendung dieses Beschlusses auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen. (G. S. S. 26.)

b) Publicationspatent v. 29. Novbr. 1837. über den, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 9. Novbr, d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Artikels 18. der Deutschen Bundes-Akte, imgleichen des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835., wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundes-Regierungen in der 31sten Sitzung der Bundesversammlung vom 9. November d. J. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens

während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundes-Regierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842., wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen,

nach dem immittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben,

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:

es verstehe sich von selbst, daß

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832. allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß

b) denjenigen Deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundes-Beschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der andern Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

G. S. S. 161.

§. 1297. *b*) Buchbinder dürfen den Handel mit ungebundenen Büchern, und bloss gehefteten Schriften, bei Strafe der Confiscation des Werks, und des für schon verkaufte Exemplare gelöseten Werths sich nicht anmassen.

§. 1297. *c*) Ein Verfasser kann seine für eigene Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst, oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

§. 1297. *d*) Uebertretungen dieser Vorschrift werden ebenfalls mit der Strafe der Confiscation nach §. 1297. *b*) geahndet.

7. Unerlaubte Spiele.

§. 1298. Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes, und der übrigen Umstände erhellet, dass selbige aus Gewinnsucht gespielt werden.

§. 1299. Unter den Hazardspielen wird besonders Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et Neuf, Quinze, Passe à dix, Lotto, Trischakken, Würfeln, und ähnliche Spiele verstanden.

§. 1300. Wer bei dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes, und der Grösse des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiskalische Strafe von hundert bis tausend Dukaten verwirkt.

§. 1301. Jeder Mitspieler, sowohl bei dem Faraon, als allen übrigen Hazardspielen, wie solche Namen haben mögen, soll, nach gleichem Verhältnisse, um funfzig bis dreihundert Dukaten fiskalisch bestraft werden.

§. 1302. Das Wetten, oder sogenannte Pariren, ist, wenn es auch bei erlaubten Spielen geschieht, dennoch dem Hazardspiele gleich zu achten.

§. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Gränze geschafft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf Ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

§. 1304. Gast- und Caffeewirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bei sich dulden, sollen dreihundert Thaler Strafe entrichten.

§. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mit gewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 1306. Werden sie zum zweitenmale wegen einer solchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen, und schuldig befunden: so sollen sie, ausser der Geldbusse, mit dem Verluste ihres Gewerbes bestraft werden.

§. 1307. Officianten, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amts entsetzt werden.

1) **a)** In Betreff der Bestrafung der Militairpersonen wegen Hazardspiels. s. Kriegsartikel 49.

b) Declaration v. 8. Febr. 1817., betr. die Bestrafung der Hazardspiele.

Die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1298. bis 1307., wegen der Hazardspiele, sind bisher auch auf solche Fälle angewendet worden, in denen die bestimmte hohe Geldstrafe mit dem möglichen Gewinn in keinem Verhältnisse stehet, und von dem Schuldigen nach seinem Stande und seinen Vermögensumständen nicht beigetrieben werden kann. Dies ist der Absicht des Gesetzes zuwider, und Ich will daher, daß für diese Fälle, wohin besonders das Spielen verbotener Spiele in Tabagien gehört, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen:

1) Jeder Spieler wird mit einer Geldstrafe von Zehn bis Hundert Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit Gefängniß von Vierzehn Tagen bis zu Sechs Monaten belegt.

2) Gast- und Kaffeewirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, trifft dieselbe Strafe, jedoch in geschärfterem Grade. Im Wiederholungsfalle verlieren sie außerdem ihr Gewerbe. (G. S. S. 31.)

c) Rescript des Min. der Pol. v. 15. Juli 1828., betr. das Verbot der Hazardspiele.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. M. das von den Polizei-Behörden in Bezug auf die Hazardspiele zu beobachtende Verfahren, betreffend, unter Remission der Beilagen, hierdurch eröffnet: daß diese Sache nur nach der Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1298. beurtheilt werden kann. Danach sind nun Hazardspiele nicht unbedingt, sondern nur in sofern verboten, als aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellt, daß sie aus Gewinnsucht gespielt werden. Sobald die gedachte Voraussetzung nicht eintritt, ist das Hazardspiel nicht als verboten anzusehen, und daher auch nicht strafbar.

Das A. L. R. bestimmt ferner nicht, daß das bedingt erlaubte Hazardspiel nur in Privathäusern und Cirkeln, aber nicht in öffentlichen Häusern oder Gesellschaften gestattet sein soll.

Da nun das Gesetz hierunter keine Distinktion gemacht hat, so ist es auch, obgleich dasjenige, was die Königl. Regierung in dieser Beziehung angeführt hat, an sich wohl begründet erscheint, dennoch nicht zulässig, daß die Polizei-Behörde das Hazardspiel in einem öffentlichen Hause unbedingt untersage.

Die Polizei-Behörde muß einschreiten, sobald nach ihrer Meinung das gesetzliche Verbot verletzt wird, aber auch nur in diesem Falle, gleichviel ob das Hazardspiel in

einem Privathause oder in einem öffentlichen Hause statt findet. So stellt sich die Sache nach der bestehenden Gesetzgebung. Ob und in wie weit die allegirte Vorschrift des A. L. R. in Folge der gegenwärtig statt findenden Revision desselben eine Abänderung erleiden wird, muß abgewartet werden.

Dadurch erledigen sich die Anfragen der Königl. Regierung zu 1. und 2. ihres Berichts. Zu 3. desselben wird der Ansicht der Königl. Regierung beigestimmt. Daß nämlich die Polizei-Behörde die Verhütung und Entdeckung des Verbrechens zu bewirken, demnächst aber die Sache zur weitern Untersuchung an die Justiz-Behörde abzugeben habe; und daß die Polizei-Behörde die auf dem Spieltische befindlichen Baarschaften als corpus delicti in Beschlag zu nehmen befugt sei. v. K. Ann. B. 12. S. 455.

d) Rescript v. 20. Novbr. 1811., betr. die Unzulässigkeit der Confiscation des bei Hazardspielen vorgefundenen Geldes.

Das Kammergericht hat das von dem Generalfiscal K. an dasselbe erlassene Schreiben vom 28. v. M., betreffend die Confiscation der Spielgelder in der Untersuchungssache wider C. et cons. abschriftlich bei dem Chef der Justiz eingereicht, und es ist daraus ersehen worden, daß der ꝛc. K. in die Rechtmäßigkeit der geschehenen Beschlagnahme und Confiscation keine Zweifel setzt. Es wird aber solche weder durch das in dieser Sache ergangene Erkenntniß, noch durch irgend ein Gesetz gerechtfertigt, und schon daraus folgt, daß sie nicht genehmigt werden kann. Das Rescript des auswärtigen Departements vom 21. Febr. 1805, auf welches in dem Schreiben Bezug genommen wird, beweiset offenbar nichts, einmal, weil dieses Departement zu einer solchen Entscheidung nicht competent war, und zweitens, weil in dem gedachten Rescript über die Confiscation der Spielgelder nichts festgesetzt, sondern deshalb nur auf die bestehenden Vorschriften verwiesen wird. Auf das, was etwa sonst ältern oder gemeinen Rechtens sein möchte, kommt es bei der Existenz des A L. R. nicht an, und ebensowenig können die zur sogenannten Bank gehörigen Spielgelder als zum corpus delicti gehörig angesehen werden, indem sonst alles von sämmtlichen Spielern zum Zweck des Spiels mitgebrachte Geld ebenfalls dazu gerechnet werden müßte. Das A. L. R. hat die Strafe des Bankhalters bei unerlaubten Hazardspielen schon weit höher bestimmt, als die Strafe der Mitspieler, und wenn jenen also noch außerdem der Verlust der Bank treffen sollte, so würde dadurch seine Bestrafung außer allen Verhältnissen mit der Bestrafung der übrigen Theilnehmer am Spiele treten, nicht zu gedenken, daß die Bank aus fremden Geldern bestehen kann, in welchem Falle es möglich ist, daß der Verlust ganz unschuldige Personen trifft.

Aus diesen Gründen wird der Herr Generalfiscal K. hierdurch angewiesen, die in der Sache wider C. et Cons. in Beschlag genommenen Spielgelder, nach Abzug der von den Eigenthümern zu bezahlenden Geldstrafe incl. des Denunciantenantheils, imgleichen der Kosten, zurückgeben zu lassen. Act. des Justizm. A. 6086.

e) α) **Edict** v. 9. Febr. 1787., wegen verbotener Spiele und des Denunciantenantheils an den Strafen. (N. C. C. T. VIII. S. 297. v. R. Samml. B. I. 7. S. 553.)

β) **Rescript** des Min. der Pol. v. 21. Octbr. 1819., und des Justizministers v. 16. Juli 1827., betr. den Denunciantenantheil an den Strafen des Hazardspiels.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf Ihren, von dem Königl. Finanz-Ministerium zur ressortmäßigen Bescheidung an mich abgegebenen Bericht vom 13. Juni c., nach genommener Rücksprache mit des Hrn. Justiz-Ministers Exc., daß es keinen Zweifel leidet, bei Contraventionsfällen gegen Spiel-Verbote dem Denuncianten die Hälfte der erkannten Strafe als Antheil zuzubilligen, zumal über diesen Gegenstand ein späteres Gesetz, als das unterm 9. Febr. 1787 erneuerte Edict gegen Hazard-Spiele, nicht vorhanden ist.

Ob aber der Denunciant auch dann, wenn derselbe ein Polizei-Beamter des Orts ist, in welchem sich der Contraventionsfall ereignet hat, zur Erhebung dieses Denunciations-Antheils berechtigt sei? hängt davon ab, ob an dem Orte für die Polizei-Offizianten ein Prämien-Fonds errichtet ist, und für denselben die Kommune ein gewisses Quantum evinziren muß oder nicht? im erstern Fall kann, nach allgemein angenommenen Grundsätzen, der denuncirende Polizei-Offiziant den Straf-Antheil nicht für sich behalten, sondern er muß ihn zum obgedachten gemeinsamen Prämien-Fonds abliefern, wogegen dieser Antheil in Ermangelung eines solchen Fonds dem Denuncianten, auch wenn er Polizei-Beamter ist, privative gebührt.

Der Zweck der Einrichtung von Prämien-Fonds ist nämlich, das Gehässige zu beseitigen, welches darin liegt, wenn jemand aus einer ihm ex officio obliegenden Denunciation einen pecuniären Vortheil zieht und bei der Entscheidung über den von dem Polizei-Inspector N. N. in Anspruch genommenen Straf-Antheil wird die

Königl. Regierung daher lediglich in Erwägung zu ziehen haben, ob etwa in N. ein besonderer Prämien-Fonds für die Polizei-Beamten vorhanden ist.
Berlin, den 31. Octbr. 1819. v. K. Ann. B. 3. S. 940.

Dem (Tit.) wird auf den über die Beschwerde der verehelichten W. erstatteten Bericht v. 7. v. M. eröffnet, daß nach der Ansicht des Justizministers die fortdauernde Anwendbarkeit des §. 11. des Edicts vom 9. Febr. 1787 in Hinsicht des Denunciantenantheils keinem Bedenken unterliegt ꝛc. Darin aber ist der Justizminister mit dem (Tit.) einverstanden, daß das Gesuch der Supplicantin vor die Regierung gehört, welche die fiscalischen Strafen zu beziehen hat, daher dieselbe auch an diese verwiesen ist. Berlin den 16. Juli 1827. Act. Gen. des Justizm. L. R. No. 6. Vol. IV. Fol. 353.

2) In Betreff des Verbots und der Bestrafung des Ausspielens von Grundstücken und des Spielens in auswärtigen Lotterien s. §. 248 u. 249. dies. Tit. und die dort abgedruckten Verordnungen.

8) Stiftung von Uneinigkeiten in Familien.

§. 1308. Wer aus eigennützigen Absichten, durch Verläumdung, Uneinigkeiten unter nahen Verwandten oder Ehegatten stiftet, soll nach Verhältniss der zum Grunde liegenden boshaften Absicht, und des daraus entstandenen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

9) Erbschleichung.

§. 1309. Wer dergleichen Uneinigkeiten in der Absicht stiftet, Erbschaften oder Vermächtnisse den natürlichen Erben zu entziehen, und selbige sich oder Andern zuzueignen, der ist als ein Betrüger zu bestrafen.

10) Unerlaubte Contracte.

§. 1310. Wer einem Minderjährigen Darlehne oder sonst unerlaubten Credit giebt, der soll, ausser der von selbst folgenden Nichtigkeit des Vertrags, eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1311. Eben so wird der bestraft, welcher einer zwar grossjährigen, aber wegen Verschwendung oder sonst unter Vormundschaft stehenden Person unerlaubten Credit giebt.

§. 1312. Ferner derjenige, welcher wissentlich Kindern, die zwar grossjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt sind, Gelder oder Sachen zur Schwelgerei, Ueppigkeit, oder Verschwendung borgt, oder leihet.

§. 1313. Wer von dergleichen Personen (§. 1310—1312.) Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten kauft, zum Pfande oder an Zahlungsstatt annimmt, und ihnen dadurch die Mittel zu ihren Ausschweifungen verschafft; der ist gleicher Strafe schuldig.

§. 1314. Wer einer Person vom Militairstande gegen das Verbot der Gesetze (Thl. 1. Tit. 11. §. 700.) Credit giebt, wird um so viel, als die Forderung beträgt, fiskalisch bestraft.

Vergl. **Verordnung** v. 18. März 1811., betr. die Befugniß der Unteroffiziere und Soldaten, über ihr Vermögen zu disponiren und Schulden zu contrahiren. (G. S. de 1812. S. 5.); s. zu II. 10. §. 32.

§. 1315. Ist der Vorschuss absichtlich zu Schwelgereien und Ausschweifungen gegeben worden: so hat der Uebertreter, noch ausserdem, eine der Hälfte des Vorschusses gleich kommende Geldstrafe verwirkt.

§. 1316. Wer von einer Militairperson brauchbare Mondirungsstücke, oder andere zum Kriegsdienste gehörige Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, muss, ausser dem an das Regiment zu ersetzenden Schaden, den dreifachen Werth eines solchen Stücks zur Strafe entrichten.

§. 1317. Wegen des strafbaren Leihens und Borgens an Studirende hat es bei den Vorschriften des zwölften Titels §. 104. sqq. sein Bewenden.

§. 1318. Wer sich mit vorstehend benannten Personen (§. 1310—1317.) in dergleichen unerlaubte Verträge einlässt, hat die gesetzmässige Strafe verwirkt, wenn auch nicht erhellet, dass es aus Eigennutz geschehen sei.

§. 1319. Aber auch derjenige, welcher andern Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, wissentlich und vorsätzlich, zu einer vorhabenden liederlichen Verschwendung Gelder oder Sachen giebt, verliert, wenn es aus eigennützigen Absichten geschehen ist, seine Forderung zum Besten der Armencasse.

§. 1320. Hat Jemand aus dergleichen eigennütziger Absicht, die ihm bekannte Verschwendung und Ausschweifungen einer verheiratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes, mit Vorschüssen unterstützt: so soll er, ausser dem Verluste der Forderung, um den Betrag des Vorschusses fiskalisch bestraft werden.

§. 1321. Sind dergleichen Vorschüsse solchen Personen (§. 1319. 1320.) nicht aus Eigennutz, sondern aus andern unerlaubten Absichten geleistet worden: so soll, nach Verhältniss des für den Verschwender oder dessen Familie daraus entstandenen Schadens, willkührliche (§. 35.) doch nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe statt finden.

§. 1322. Was §. 1310—1321. von Vorschüssen vorgeschrieben worden, ist auch vom Creditiren der zur Verschwendung oder liederlichen Ausschweifung dienlichen Sachen zu verstehen.

§. 1323. Eben dieses findet auch statt, wenn unter den §. 1320. bestimmten Umständen, der Ehefrau, ohne Vorwissen ihres Mannes, Sachen abgekauft, oder von ihr zum Pfande angenommen werden.

§. 1324. Mit der §. 1321. festgesetzten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausschweifungen zu verführen, und ihnen dazu Gelegenheit machen.

1) **Verordnung** v. 20. Febr. 1802., betr. das Verbot simulirter Kauf-, Tausch- und Pachtverträge.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben durch das Publicandum vom 29. Mai 1797 bereits für das Herzogthum Schlesien diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenigen, welche Grundstücke kaufen oder Geld darauf leihen wollen, gegen die Besorgniß zu sichern, bei Beurtheilung des Werths der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tausch-Contracte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß diese schädlichen Simulationen auch in andern Provinzen hin und wieder üblich geworden, und sich nicht bloß auf Kauf- und Tausch-Verträge, sondern auch auf Pacht-, Miethe- und andere die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contracte erstreckt haben.

Seine Königliche Majestät finden daher für nöthig, das oben gedachte Publicandum näher zu bestimmen, und zur allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten Nachstehendes hierdurch zu verordnen und festzusetzen.

1. Jeder, welcher ein Landgut oder anderes Grundstück kaufen, oder ein Darlehn darauf geben will, wird zuvörderst erinnert, daß der in dem Hypotheken-Buch eingetragene Werth von der Behörde, welche das Hypotheken-Buch führt, keinesweges vertreten wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen zu überzeugen.

2. Um jedoch die Mittel, wodurch diese Ueberzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypotheken-Scheinen nicht, wie an einigen Orten geschehen, nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die frühern, soweit sie aus dem Hypotheken-Buch hervorgehen, aufgeführt werden. Außerdem muß die von dem Landgute oder anderm Grundstücke vorhandene ritterschaftliche oder gerichtliche Taxe, und zwar in letzterem Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat, in den Hypotheken-Scheinen vermerkt werden.

3. Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Erbzins- oder anderer ähnlicher Verträge einem Grundstücke den Schein eines höhern Werths beilegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden mehr oder minder gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniß des daher entstandenen größern oder geringern Gewinnes oder Schadens, mit den in dem A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1259—1268. bestimmten Strafen belegt werden.

4. Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch dergleichen Scheinverträge Andere verleitet hat, ihm einen höhern Credit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Concurs, wobei solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden; so soll derselbe niemals zur Cessione bonorum verstattet, sondern nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1458—1472., und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände, als ein muthwilliger und fahrlässiger Banqueroutier bestraft werden.

5. Gleiche Strafen, wie die Contrahenten selbst (§. 3.) haben auch alle diejenigen verwirkt, welche an den mehrgedachten simulirten Verträgen als Mittelspersonen auf irgend eine Weise wissentlich Theil nehmen, und überdies sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Haupt-Contrahenten, einer für alle und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

6. Weder die Gerichte, noch die Justiz-Commissarien und Notarien, imgleichen die patentirten Mäkler und Agenten sollen sich bei Aufnehmung der Contracte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen; vielmehr müssen sie, wenn sie wegen einer solchen Simulation erheblichen Verdacht haben, und die Contrahenten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Außerdem müssen diejenigen Gerichts-Personen, welche bei Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafte Kenntniß erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und der sonst eintretenden Umstände die Untersuchung wegen der unternommenen Simulation veranlaßt, und bis zu deren Erledigung die Eintragung solcher verdächtigen Contracte in die Hypotheken-Bücher nicht gestattet werde.

7. Gerichtspersonen, Notarien, Mäkler und Agenten, welche wissentlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen außer der §. 5. bestimmten Strafe, ihres Amtes entsetzt; wenn sie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, nach Verhältniß des Grades der verschuldeten Fahrlässigkeit, nach Anleitung des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 334—336., bestraft werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Jedermann, besonders aber sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis, Gerichten und den übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu

achten, und soll dasselbe durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gemacht werden.

N. C. C. T. XI. S. 767. No. 14. de 1802. Neues Archiv B. 2. S. 311. und Stengels Beitr. B. 15. S. 287.

2) a) **Verordnung** v. 14. Juli 1797., wegen verschiedener Mißbräuche bei öffentlichen Versteigerungen und Subhastationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Uns angezeiget worden, daß bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen hin und wieder der Mißbrauch überhand nehme, daß ein Licitant, um einen andern Bietungslustigen zu entfernen und von einem Mehrgebote abzuhalten, sich mit demselben über ein sogenanntes Abstandgeld vereinigt, und dadurch bewirkt, daß er solchergestalt das ausgebotene Object zu einem niedern Preise erhält, als geschehen sein würde, wenn nicht andere Kauflustige durch einen solchen Winkelvertrag vom Mitbieten wären zurückgehalten worden. Dergleichen Verabredungen gründen sich nun zwar auf einen unmoralischen und unerlaubten Eigennutz, den die Gesetze niemals begünstigen können, indem dadurch der Zweck der öffentlichen Versteigerungen gänzlich vereitelt, dem Eigenthümer des zu verkaufenden Objects, oder dessen Gläubigern, der rechtmäßige Vortheil, welchen sie durch diesen gesetzmäßig veranstalteten Weg der Veräußerung hätten erhalten können, zu Gunsten eines dritten, welcher darauf nicht den entferntesten Anspruch zu machen hat, entzogen, und gerichtliche Handlungen, bei welchen Treue und Glauben, so wie ein gerades und offenes Verfahren, mit Recht gefordert und erwartet werden können, in Gelegenheiten zu gewinnsüchtigen Speculationen verwandelt werden. Da es inzwischen an einem positiven Verbotsgesetze gegen solche Winkelverträge bisher noch ermangelt hat, so haben wir nöthig gefunden, darüber nachstehendes festzusetzen:

1. Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheil eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebots, oder von weiterem Mitbieten zurück zu halten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes, oder durch Versprechung oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt.

2. Dergleichen Verträge können daher auch unter den Contrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben, und es kann keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verstattet werden.

3. Vielmehr soll alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objects, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlaßt gewesen, zu gute kommen, und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmäßigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Licitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden.

4. Außerdem sollen diejenigen, die sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiskalische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des nach §. 3. zu bestimmenden gesuchten unerlaubten Gewinns gleichkommt, verurtheilt, und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jedem unter ihnen auf das Ganze beigetrieben werden.

5. Auch solche Verträge, wo mehrere sich vereinigen, ein zum öffentlichen Verkauf gestelltes Object durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich zu bringen, und es sodann zu ihrem gemeinsamen Vortheil wieder zu verkaufen, werden hiermit für unerlaubt ausdrücklich erklärt. Es soll daraus auch unter den Interessenten selbst kein Recht entstehen, und keine Klage statt finden; vielmehr soll auch in diesem Falle den Contrahenten der gesuchte unerlaubte Gewinn entrissen, und derselbe denjenigen, welche da-

durch einen zu hoffenden rechtmäßigen Vortheil verloren haben, zuerkannt, die Pacissenten auch außerdem mit gesetzmäßiger Ahndung, nach Vorschrift Unseres A. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 1259 bis 1264. ohne Nachsicht belegt werden.

Hiernach haben sich Unsere Collegia und Gerichte gebührend zu achten, und die gegenwärtige Verordnung, durch öffentlichen Aushang, durch Zufertigung an die Untergerichte, und durch Einrückung derselben in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz gehörig bekannt zu machen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

N. C. C. T. X. No. 55. de 1797. S. 1313. und Auszug S. 256.

b) Rescript v. 6 April 1822., betr. die fortdauernde Gültigkeit der vorstehenden Verordnung.

Dem Criminal-Senat des Königl. O. L. Ger. von Ostpreußen wird auf den Bericht vom 28. Febr. c. in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer N. und den Wirthschafter N. zum Bescheide ertheilt, daß die fortwährende Gültigkeit der Verordnung vom 14. Juli 1797, betreffend die Bestrafung mehrerer Mißbräuche bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen keinen Zweifel hat, indem diese Verordnung dadurch, daß sie sich weder in dem Anhange zur A. G. O., wohin sie als ein das Materielle betreffendes Gesetz nicht gehört, noch in der im Büreau des Justiz-Ministers redigirten Sammlung der sich auf das Strafrecht beziehenden Vorschriften findet, nicht aufgehoben worden ist. v. K. J. B. 19. S. 304.

3) **Gesetz** v. 19. Januar 1836., betr. den Verkehr mit spanischen- und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Communal-Schuldpapieren.

Nachdem Wir von den bedeutenden Verlusten Kenntniß erhalten haben, mit denen ein beträchtlicher Theil Unserer Unterthanen in Folge der Reduktion der Spanischen Staatsschuld betroffen worden, finden Wir, in Erwägung der dringenden Gefahr neuer Verluste für diejenigen, welche sich an dem Verkehr mit Spanischen Staatsschuld-Papieren betheiligen, Uns bewogen, mit Vorbehalt der gänzlichen Inhibirung dieses Verkehrs in Unsern Staaten, demselben in soweit Schranken zu setzen, als es zur Zeit die Rücksicht auf die gegenwärtigen Besitzer solcher Papiere gestattet. Zugleich haben Wir es für nöthig erachtet, den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehr mit Staats- und Kommunalschuld-Papieren überhaupt offenbaret haben, durch gesetzliche Maaßregeln zu begegnen. Indem Wir die weiteren diesfälligen Vorschriften Uns vorbehalten, verordnen Wir demnach auf den Antrag Unsers Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie vorläufig, wie folgt:

I. In Betreff der Spanischen Staatsschuld-Papiere.

§. 1. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Spanische Staatsschuld-Papiere irgend einer Art errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch auf Vergleiche, welche über Geschäfte in Spanischen Staatsschuld-Papieren geschlossen werden, weder Klage noch Exekution stattfinden.

§. 2. Der Abschluß von Zeitkauf- oder Lieferungs-Verträgen über Spanische Staatsschuld-Papiere, unter welchen Modalitäten und in welcher Form er auch erfolgen möge, wird hierdurch bei Vermeidung einer dem vierten Theil des bedungenen Kauf- oder Lieferungspreises gleichkommenden Geldbuße oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unbedingt untersagt, und es soll diese Strafe unnachsichtlich sowohl gegen jeden Contrahenten, als auch außer der nach §. 4. 5. sonst etwa noch verwirkten Strafe, gegen einen jeden Andern eintreten, der als Vermittler, oder sonst auf irgend eine Weise bei dem Abschlusse solcher Verträge mitwirkt. Ist der Betrag des bedungenen Kauf- oder Lieferungspreises nicht zu ermitteln, so wird die Geldbuße auf Zehn Prozent des Nominalwerths der Papiere festgesetzt.

§. 3. Alle bereits abgeschlossene noch laufende Verträge über Spanische Staatsschuld-Papiere müssen binnen acht Tagen nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung angezeigt und nachgewiesen werden, und zwar an Orten, wo Börsen be-

stehen, bei den Börsenvorstehern, sonst aber in Städten, bei der Polizei-Obrigkeit und auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises. Bei Verträgen, die nicht auf diese Weise angemeldet werden, soll sodann, auch wenn sie aus der Zeit vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung datirt sind, ein Klagerecht unbedingt nicht stattfinden (§. 1.), auch, sofern sie in Zeitkauf- oder Lieferungs-Verträgen bestehen, die obige Strafe (§. 2.) zur Anwendung kommen.

§. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, über Spanische Staatsschuldpapiere andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte dieser Art, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, von ihnen sofort beim Abschlusse in ihr Taschen- oder Handbuch, und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden.

§. 5. Ein Jeder, welcher sich damit befaßt, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, welcher Art sie sein mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über Spanische Staatsschuld-Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne als Mäkler oder Agent für Papier- oder Wechselgeschäfte vorschriftsmäßig bestellt oder vereidet zu sein, soll mit Gefängnißstrafe von Sechs Monaten bis Drei Jahren belegt werden.

II. In Betreff der sonstigen Staats- oder Kommunal-Schuld-Papiere.

§. 6. Die öffentlich bestellten und vereideten Mäkler und Agenten sollen alle Geschäfte, welche sie über sonstige in- oder ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunalschuld-Papiere irgend einer Art abschließen, sofort beim Abschlusse in ihr Taschen- oder Handbuch aufzeichnen, und dieselben hiernächst spätestens am folgenden Tage mit allen dabei verabredeten Bedingungen in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal vollständig eintragen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll unnachsichtlich mit der Amtsentsetzung bestraft werden.

Wegen Revision des hiernach zu führenden Journals bleiben, den Umständen nach, die weitern Anordnungen vorbehalten.

§. 7. Wer außer den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern oder Agenten gegen Entgeld (Courtage, Provision oder dergleichen) ein Geschäft daraus macht, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, welcher Art sie sein mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über die im §. 6. bezeichneten Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne vermöge seines Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, soll mit Gefängnißstrafe von Sechs Monaten bis Drei Jahren belegt werden. Außerdem soll derselbe für allen Schaden, welcher für die Betheiligten aus einem von ihm unterhandelten, vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte über dergleichen Papiere unmittelbar oder mittelbar entsteht, unbedingt verhaftet und zu dessen vollständiger Erstattung verbunden sein. G. S. S. 9.

11) Betrug, gemeiner;

§. 1325. Wegen der Folgen des gemeinen Betruges, der in Contracten, oder sonst im Handel und Wandel verübt worden, hat es bei den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze sein Bewenden.

§. 1326. Wird bei einem über dergleichen Geschäfte entstandenen Rechtsstreite ein grober Betrug vollständig ausgemittelt: so soll in dem Urtel über die Hauptsache, zugleich auf verhältnissmässige Geld- oder Gefängnissstrafe gegen den Betrüger erkannt werden. (§. 35.)

Rescript v. 15. August 1815., betr. die Bestrafung des Betrugs ohne anhängigen Civilprozeß.

Nach dem §. 1326. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. und der Parallelstelle §. 56. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. soll zwar, wenn in einem Rechtsstreite ein bei Gelegenheit eines Contrakts, oder sonst im Handel und Wandel verübter grober Betrug ausgemittelt worden, in dem Urtel über die Hauptsache zugleich auf Bestra-

fung des Betrügers erkannt werden. Hieraus folgt aber nicht, daß, wenn über den Civil-Anspruch des Betrogenen kein Prozeß schwebt, und solcher auch nicht zu erwarten ist, der Betrüger ganz ungestraft bleiben solle.

Eine solche, den Grundsätzen des Strafrechts zuwiderlaufende, Straflosigkeit kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen. Diese ist vielmehr bei der Vorschrift des §. 1326. l. c. des A. L. R. nur dahin gegangen, die Eröffnung einer besondern Untersuchung in solchen Fällen zu vermeiden, in welchen von dem Civilrichter zugleich über die Bestrafung des Schuldigen erkannt werden kann.

Ist also der Fall eines Civilprozesses nicht vorhanden, so muß wegen des verübten Betruges das Amt des Criminalrichters eintreten. v. K. J. B. 6. S. 23.

§. 1327. Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen Andern wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet.

qualificirter.

§. 1328. Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll von Amts wegen untersucht, und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinns gleichkommenden Geldstrafe belegt werden. (§. 85.)

Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799., §. 30., f. zu §. 1126. dies. Tit.

A. Untreue.

§. 1329. Diese Strafe (§. 1328.) trifft also denjenigen, welcher, ausser der allgemeinen Verbindlichkeit, noch besondere Verpflichtungen, einen Andern mit Treue und Redlichkeit zu behandeln, auf sich hat, und denselben gleichwohl hintergeht.

1) von Beamten;

§. 1330. Die Strafe ungetreuer Beamten ist im Siebenten Abschnitte bestimmt.

2) von Vormündern;

§. 1331. Vormünder und Curatores, die durch untreue und unredliche Verwaltung des Vermögens ihres Pflegebefohlnen die Remotion verwirkt haben (Tit. 18. §. 924. sqq.), sollen, ausser der ordinairen Strafe des qualificirten Betrugs, (§. 1328.) für unfähig erklärt werden, ein öffentliches Amt zu bekleiden; irgend eine Art des Erfüllungseides wider den Willen des andern Theils zu leisten; und in Anderer Rechtsangelegenheiten ein glaubwürdiges Zeugniss abzulegen.

§. 1332. Hat ein solcher Vormund einen wirklichen Diebstahl an seinem Pflegebefohlnen begangen: so soll er mit der Leibesstrafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden.

3) von Mäklern;

§. 1333. Oeffentlich bestellte Mäkler, welche Betrügereien begehen oder begünstigen, sollen, ausser der verwirkten ordinairen Strafe des Betrugs, ihres Amts entsetzt, und dass dieses geschehen sei, an der Börse, so wie durch die öffentlichen Anzeigen, bekannt gemacht werden.

4) von Justizcommissarien und Consulenten;

§. 1334. Justizcommissarien und Consulenten, welche aus eigennützigen Absichten schädliche Rathschläge wissentlich geben, haben, ausser der §. 1328. bestimmten Strafe, auch die Cassation verwirkt.

§. 1335. Wenn sie die Rechtsangelegenheiten der Parteien aus eigennützigen Absichten verschleppen, oder vernachlässigen: so sollen sie nicht nur die §. 1328. bestimmte Strafe leiden, sondern auch,

wenn die vorgängige Warnung fruchtlos gewesen ist, ihres Amtes entsetzt werden.

§. 1336. Haben dergleichen Personen sich sogar in ein Verständniss mit dem Gegentheile, zum Schaden ihrer Partei, eingelassen: so soll die Strafe gegen sie, durch öffentliche Bekanntmachung, und Zuchthausarbeit auf sechs Monate, bis zu einem Jahre geschärft werden.

§. 1337. Auch haben sie in diesem Falle, gleich den treulosen Vormündern (§. 1331.), den Verlust des gerichtlichen Glaubens verwirkt.

§. 1338. Justizcommissarii und Consulenten, welche zur Verdunkelung der Wahrheit, und Verzögerung der Processe, ihren Parteien mit Rath und That an die Hand gehen, sollen allemal ihres Amtes entsetzt und zu fernern Diensten des Staats für unfähig erklärt werden.

§. 1339. Justizcommissarii können streitige Forderungen, welche vor das Gericht gehören, bei welchem sie stehen, ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der vorgesetzten Behörde, durch Kauf, Tausch, Cession, oder sonst, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen. (Thl. 1. Tit. 11. §. 385—387.)

1) Zu Betreff des Verbots der Cessionen an richterliche Beamte, s. §. 404. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 10. Octbr. 1834., betr. die Cession streitiger Forderungen an Justizcommissarien.

Bei Rücksendung des zwischen Ihnen und der verehelichten Oberstlieutenant v. R. am 17. Mai d. J. geschlossenen Erbschafts-Kaufkontrakts, wird Ihnen auf die in Bezug hierauf über das Königl. O. L. Ger. unterm 11. v. M. geführte Beschwerde Folgendes eröffnet.

Die Rechte und Forderungen, welche durch den fraglichen Erbschaftskauf nach dem Vertrage vom 17. Mai c. auf Sie übergehen sollen, sind, ganz abgesehen von dem bereits schwebenden Prozesse, zu den streitigen im Sinne des §. 386. Tit. 11. Th. I. des A. L. R., schon um deswillen zu zählen, weil Sie ein von der Verpflichteten zur Zeit der Eingebung des Kontrakts abgegebenes Anerkenntniß bisher nicht beigebracht haben. (cf. Rescr. v. 17. Novbr. 1823. v. K. J. B. 22. S. 169.)

Rücksichtlich solcher streitigen Ansprüche enthalten die §§. 385 u. 387. a. a. O. die allgemeine Regel:

daß Justizkommissarien, welche bei dem Gerichte angestellt sind, vor welches die Erörterung dieser Ansprüche gehören würde, dieselben nicht an sich lösen dürfen, und, wenn sie sich hierauf dennoch eingelassen haben, eine solche Cession von vorn herein nichtig sein soll.

Als Ausnahme hiervon lassen die §§. 1339 ff. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. einen dergleichen Vertrag, bei hinzutretender richterlicher Genehmigung nur alsdann bestehen, wenn die Parteien denselben für zuträglich halten. (§. 1342.) Es unterliegt keinem Bedenken, daß zu den Parteien, auf deren Erklärung es in einem solchen Falle ankommt, nach §. 387. Tit. 11. Th. I. auch der Schuldner gerechnet werden muß. Hiernach kann also nicht eher, als bis auch die Einwilligung des letztern in die bezweckte Abtretung auf eine glaubhafte Art nachgewiesen worden ist, die Genehmigung des Geschäfts von dem Richter gefordert werden, und dies um so weniger, als wenn dieselbe ohne jenen Konsens des Verpflichteten ertheilt worden ist, dadurch, nach der Bestimmung des §. 17. des Anhangs zum A. L. R., zwar die dem Cessionar im §. 1341. des Kriminalrechts angedrohete Strafe beseitigt, keineswegs aber die dem Vertrage von Hause aus beiwohnende Ungültigkeit gehoben wird.

Unter solchen Umständen ist die ausgesprochene Weigerung des O. L. Ger., den Kontrakt vom 17. Mai c. zu genehmigen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen gemäß, und es muß daher die Zurückweisung der von Ihnen dagegen erhobenen Beschwerde erfolgen. v. K. J. B. 44. S. 341.

§. 1340. Besonders sollen sie sich keinen bestimmten Antheil an der durch sie beizutreibenden Forderung versprechen lassen.

§. 1341. Wenn sie diesen Vorschriften, (§. 1339. und 1340.) zuwider handeln; so sollen sie den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils dem Fisko zur Strafe erlegen.

§. 1342. Sollten aber Gründe vorkommen, weswegen die Parteien einen dergleichen Vertrag für zuträglich halten: so muss selbiger dem Richter zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 1343. In den Fällen, wo die Genehmigung des Richters erforderlich ist, muss derselbe prüfen: ob dabei eine Concussion, oder hinterlistige Bevortheilung der Partei zum Grunde liege.

§. 1344. Ist ein gegründeter Verdacht einer Hinterlist oder Erpressung nicht vorhanden, oder ist derselbe durch die von dem Richter geschehene Belehrung der Partei gehoben worden: so kann die Genehmigung eines solchen Vertrags nicht versagt werden.

Rescript v. 23. Febr. 1827., betr. die Annahme eines höheren, als gesetzlichen Honorars Seitens der Justizcommissarien.

Ob dem Justizkommissarius aus einem von seinem Klienten freiwillig aus eigenem Antriebe und nicht auf Erfordern des ersteren gegebenen Versprechen eines größeren Honorars, als die Gesetze bestimmen, ein Klagerecht zustehe, ferner, ob die Zulassung oder Annahme eines solchen, nicht auf Erfordern des Justizkommissarius erfolgten Versprechens strafbar sei? — Diese von dem ꝛc. im Berichte vom 21. Novbr. pr. aufgestellten Fragen können nicht durch Verfügung des Justizministers entschieden werden, vielmehr muß deren Entscheidung nach den vorhandenen Gesetzen den Gerichtsbehörden überlassen bleiben. In einer Untersuchung wider einen Justizkommissar wegen Abforderung eines größern Honorars hat vor kurzer Zeit der Criminal-Senat des O. L. Ger. zu Halberstadt in erster und der zweite Senat des O. L. Ger. in Magdeburg in der folgenden Instanz erkannt. Diese Collegia haben in den Erkenntnißgründen sich dahin ausgesprochen,

daß die Annahme eines dergleichen, vom Klienten ganz freiwillig gegebenen Versprechens nicht strafbar sei, sondern die Strafbarkeit in dem directe oder indirecte erfolgten Fordern bestehe.

Dieser Ansicht tritt der Justizminister seinerseits ebenfalls bei. Der Criminal-Senat des O. L. Ger. zu Halberstadt stellt selbst die Meinung auf, daß aus einem solchen, nicht auf Erfordern erfolgten, freiwilligen und angenommenen Versprechen ein Klagerecht entstehe.

Was dagegen das zur Sprache gebrachte Verfahren des Justizkommissarius G. anlangt, so liegt ein ganz anderes factisches Verhältniß vor. Nach dem Berichte des Collegii ist es höchst wahrscheinlich, daß der G. nicht blos in einzelnen Fällen größere Honorare gefordert, sondern auch ein dergleichen Verfahren gewöhnlich beobachtet. Denn es ist auf anderm Wege nicht füglich zu erklären, wie 6 verschiedene Klienten zu der Ausstellung von wörtlich gleichlautenden Reversen gekommen sind. Es ist daher wider den G. wegen dringenden Verdachts, die Vorschriften der A. G. O. Th. III. Tit. 7. §. 116. und der Geb. Taxe für Justizkommissarien vom 23. August 1815. §. 8. der Einleitung verletzt zu haben, die Untersuchung einzuleiten. Gen. Akt. des Justizm. A. N. 13210.

5) von Privatverwaltern;

§. 1345. Privatverwalter und Rechnungsführer, welche vorsätzliche Betrügereien in ihrem Amte begehen, sollen um den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils oder verursachten Schadens bestraft werden. (§. 1261.)

§. 1346. Privatverwalter, welche die Rechte, oder das Interesse ihrer Herrschaft in ihren Amtsobliegenheiten muthwillig vernachlässigen, sollen, ausser dem Schadensersatze, zur Gefängnisstrafe auf vier bis acht Wochen verurtheilt werden.

§. 1347. Haben sie Gelder oder Naturalien, welche von ihnen, vermöge ihres Amts, schon empfangen oder eingehoben worden, unter-

schlagen: so sollen sie, ausser der durch den Betrug verwirkten Geldbusse, auch noch die körperliche Strafe gemeiner Diebe leiden.

§. 1348. Jeden Verwalter, der sich eines Betrugs, einer groben Fahrlässigkeit, oder eines feindseligen Betragens gegen seine Herrschaft schuldig macht, ist diese seines Amts sofort zu entsetzen berechtigt.

§. 1349. Betrügereien der Privatverwalter gegen ihre Principale sollen nur auf Antrag der letztern untersucht und bestraft werden.

6) des Gesindes;

§. 1350. Veruntreuungen des gemeinen Gesinde und der Hausgenossen, durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Sachen, sollen niemals mit Gelde gebüsst, sondern als Hausdiebstahl angesehen, und bestraft werden.

§. 1351. Dienstboten und Hausgenossen, die auf den Namen der Herrschaft, oder des Hausvaters, ohne deren Vorwissen Schulden machen; oder in Ausrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge, zur Bevortheilung der Herrschaft, mit Andern in Verständniss treten, sind als gemeine Diebe zu bestrafen.

§. 1352. Es findet aber auch hier die Vorschrift des §. 1349. Anwendung.

7) bei Depositis;

§. 1353. Wie die Veruntreuung gerichtlich niedergelegter Gelder oder Sachen zu ahnden sei, ist §. 377. sqq. und §. 418. sqq. verordnet.

§. 1354. Privatpersonen, welche ein ihnen zur Verwahrung anvertrautes Gut angegriffen, oder verzehrt haben, sind mit der auf den qualificirten Betrug gesetzten Strafe (§. 1328.) zu belegen.

1) **Gesetz** v. 14. April 1824., betr. die Bestrafung der Veruntreuungen der Schiffer und Fuhrleute.

Da hin und wider Zweifel darüber vorgekommen sind, ob Schiffer, das ist, Führer von See- und Flußfahrzeugen, wie auch Fuhrleute, welche von denen ihnen zum Transport anvertraueten Waaren etwas entwenden, mit der Strafe des Diebstahls, oder nur des Betruges wegen Veruntreuung eines in ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Eigenthums, zu belegen sind, dieses Verbrechen aber wegen seiner Vielfältigkeit, schädlichen Folgen, und Schwierigkeit demselben vorzubeugen, eine geschärfte Strafe verdient; so verordnen Wir für die Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schiffs- und Kahnführer jeder Art, wie auch Fuhrleute, sie mögen Eigenthümer des Schiffsgefäßes oder Fuhrwerks sein oder nicht, die sich einer Veruntreuung oder Entwendung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter schuldig machen, sind mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, mithin mit körperlicher Züchtigung und Strafarbeit von sechs Wochen bis drei Jahren, zu belegen.

§. 2. Wer, nach einmal schon geschehener Verurtheilung, dieses Verbrechens zum zweitenmal durch Erkenntniß schuldig befunden wird, verliert außerdem noch die Befugniß zum ferneren Betriebe des Schiffer- oder Fuhrmanns-Gewerbes.

G. S. S. 79.

2) **Declaration** des vorstehenden Gesetzes, v. 5. Novbr. 1835.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 21. v. M. bestimme Ich, daß der §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1824 auch auf solche Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbe zu treiben, in einem einzelnen Falle Güter zum Transport für Lohn übernommen haben, angewendet und eine Veruntreuung oder

Entwendung, welcher sie sich an den zum Transport ihnen anvertrauten Gütern schuldig machen, mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt werden sollen. G. S. S. 235.

§. 1355. Wer das ihm anvertraute Gut vorsätzlich ableugnet, soll, noch ausser dieser Strafe, für unfähig erklärt werden, irgend eine Art des Erfüllungseides zu leisten, und ein glaubwürdiges Zeugniss abzulegen.

§. 1356. Ist ein zur Zeit einer Feuers-, Wassers- oder Kriegesnoth anvertrautes Gut abgeleugnet worden: so soll, ausser der vorbestimmten Unfähigkeit zu Eidesleistungen, auf die Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls erkannt, und selbige öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1357. Wer ein dergleichen anvertrautes Gut (§. 1354—1356.) verzehrt oder abhänden bringt, soll, wenn er dem Niederleger den dadurch verursachten Schaden nicht ersetzen kann, nach Verhältniss desselben, statt der §. 1354. bestimmten Geld-, zu drei- bis achtzehnmonatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 1358. Wer von Sachen, die bei ihm in Verwahrung oder als Pfand niedergelegt worden, ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers, Gebrauch macht; der hat dadurch Gefängnissstrafe auf drei bis vierzehn Tage, oder verhältnissmässige Geldstrafe verwirkt.

§. 1359. Ist mit dem Gebrauche der Sache eine beträchtliche Gefahr für den Eigenthümer verbunden gewesen; oder ist daraus für denselben ein wirklicher Schade entstanden: so soll der Verwahrer, nach Verhältniss der Gefahr oder des Schadens, eine vierzehntägige bis sechswöchentliche Gefängnissstrafe leiden.

§. 1360. Ist dadurch ein Schade an der Gesundheit veranlasst worden: so findet Festungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu achtzehn Monaten statt.

§. 1361. Ist der Tod eines Menschen die Folge einer solchen unerlaubten Handlung gewesen: so treten die Vorschriften vom Todtschlage aus Fahrlässigkeit ein. (§. 691. 777. sqq.)

§. 1362. Werden an den zur Verwahrung übergebenen Sachen, Schlösser oder Siegel geöffnet: so finden die Vorschriften Th. 1. Tit. 14. §. 26—40. Anwendung.

§. 1363. Wer überführt wird, das Schloss oder Siegel, unter welchem ihm die Sache zur Verwahrung übergeben worden, eigenmächtig eröffnet zu haben, soll schon deswegen mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Vergl. **A. G. O.** Thl. II. Tit. 5. §. 38. wonach das Abreißen der bei der gerichtlichen Versiegelung eines Nachlasses angelegten Siegel mit 10 — 50 Rthlr. fiscalischer Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen ist.

§. 1364. Ist dies in der Absicht geschehen, von der zur Verwahrung erhaltenen Sache einen widerrechtlichen Gebrauch zu machen: so wird die im §. 1358. sqq. auf den widerrechtlichen Gebrauch gesetzte ordentliche Strafe bis zur Hälfte verschärft.

§. 1365. Eben diese Strafe wird verdoppelt, wenn mit der eigenmächtigen Eröffnung die Absicht zu entwenden verbunden war.

§. 1366. Wer Sachen, welche ihm bloss zu seiner Sicherheit eingeräumt worden, widerrechtlich gebraucht, ableugnet, oder unterschlägt,

ist mit derjenigen Strafe zu belegen, welche in gleichem Falle (§. 1354. 1355. 1357.) in Ansehung des Verwahrers verordnet ist.

§. 1367. Wissentliche und widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen ist, wenn sie von Seiten des Inhabers geschieht, als eine Veruntreuung nach Vorschrift des §. 1328. 1329. zu bestrafen.

§. 1368. Wer fremde Sachen, um sie zu verpfänden, entwendet, hat die Strafe des Diebstahls verwirkt.

§. 1369. Die im §. 1367. verordnete Strafe trifft auch den, welcher wissentlich fremde Sachen kauft, eintauscht, zu Pfande, oder sonst widerrechtlich in Gebrauch nimmt; wofern nicht die härtern Strafen des §. 1358. sqq. eintreten.

1) Vergl. §. 89 und 90. I. 20. des A. L. R.; s. zu §. 1108. dies. Tit.

2) **Rescript** vom 12. Septbr. 1802., betr. die Bestrafung des wissentlichen Verkaufs fremder Sachen.

Wenn gleich nach allgemeinen Grundsätzen die Strafgesetze eine analogische Anwendung nicht gestatten, und der §. 1367. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nur die Verpfändung fremder Sachen vergönnt: so leidet es doch nach dem §. 1105. a. a. O., nach welchem niemand bei Vermeidung einer verhältnißmäßigen Strafe den andern an seinem Vermögen, in der Absicht sich zu bereichern, beschädigen soll, keinen Zweifel, daß derjenige, der fremdes Eigenthum ohne Recht veräußert, und den Eigenthümer in den Schaden versetzet, es auf seine Kosten vindiciren zu müssen, nach dem Maaßstabe der §§. 1259. u. f. strafbar sei, wonach Ihr Euch in dem durch den Bericht vom 6. Septbr. angezeigten, und ähnlichen Fällen zu achten habt. Neues Archiv B. 3. S. 210. und Stengels Beitr. B. 16. S. 83.

8) Erbrechung fremder Briefe;

§. 1370. Wer die Briefe eines Andern, ohne dessen Willen, und ohne besondere Befugniss öffnet, hat schon dafür drei- bis vierzehntägige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 1371. Ist dergleichen widerrechtliche Erbrechung fremder Briefe zugleich als Mittel zu Ausübung eines andern Verbrechens gebraucht worden; so wird die Strafe des letztern um ein Viertheil verschärft.

S. A. L. R. II. 15. §. 205., wonach ein Postbedienter, welcher eigenmächtig Briefe erbricht oder unterschlägt, außer der sonst verwirkten Strafe, Cassation und Unfähigkeit zu allen fernern Aemtern verwirkt hat.

9) Von Bevollmächtigten;

§. 1372. Wer bei Ausrichtung eines übernommenen Auftrags seinen Machtgeber hintergeht, und dadurch vorsätzlich in Schaden bringt, soll eben so viel, als der Schade beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1373. Hat Jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge erhaltenen Auftrags für einen Andern in Empfang genommen, veruntreut, und den Empfang dem Machtgeber verschwiegen, oder abgeleugnet: so soll er, ausser obiger Ahndung, mit der Leibesstrafe des gemeinen Diebstahls belegt werden.

§. 1374. Ist der Bevollmächtigte ein Justizcommissarius: so hat er, ausser der §. 1373. bestimmten Strafe, auch die Cassation verwirkt.

10) von Handlungsgesellschaften;

§. 1375. Gegen Handlungsgesellschafter, die einander betrügen, soll die ordinaire Strafe der Untreue (§. 1328. 1329.) statt finden.

11) im Assecuranzvertrage;

§. 1376. Eben so sollen Versicherer und Versicherte, die sich solcher Betrügereien gegen einander schuldig gemacht haben, bestraft werden.

Gesetz v. 8. Mai 1837., über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. finden Uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung

von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

1. Zulässigkeit der Versicherungen.

§. 1. Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Polize einzeln aufgeführt werden.

§. 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlägern und andern großen Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens Zehntausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenläger oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung, der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§. 3. Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten, inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den, im §. 19. bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben. (§. 6.)

§. 4. Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1.), so ist die Orts-Polizei-Behörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Polize vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Polize von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§. 5. Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. (§. 13.) Bei Waarenlägern, großen Naturalien-Vorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaaßlich höchsten Betrag der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§. 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

3) Agenten der Gesellschaften.

§. 7. Wer Agent einer Gesellschaft werden, daß heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch nur für inländische und für solche ausländische Gesellschaften zu ertheilen, welche die im §. 6. erwähnte Genehmigung erhalten haben.

§. 8. Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§. 9. Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind zur Forsetzung ihres Geschäfts die im §. 7. vorgeschriebene Bestätigung innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes nachzusuchen schuldig.

§. 10. Die ertheilte Bestätigung (§§. 7. und 9.) kann zu jeder Zeit widerrufen werden, und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 11. Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgiebt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

§. 12. Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7. und 9.) und die Erlöschung seines Auftrages (§§. 10. und 11.) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

4) Buchführung der Agenten.

§. 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen, das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß

a. der Name und Wohnort des Versicherten,
b. der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
c. die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
d. der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
e. der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
f. die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14.) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

5. Aufsicht über die Versicherungen.

§. 14. Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizei-Obrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 15. Die im §. 14. den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§. 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobiliar-Versicherungen Auskunft zu ertheilen.

§. 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen, nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

§. 19. Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenläger von mindestens Zehntausend Thalern, sind den Vorschriften der §§. 14. und 15. nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18. auch auf sie anwendbar.

6) Strafbestimmungen. a) in Betreff der Versicherten.

§. 20. Wer Mobiliar-Vermögens-Gegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern, als dem gemeinen Werth versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4.) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5.) der Werth um dreißig Prozent oder bei anderm beweglichen Vermögen um funfzig Prozent überschritten ist.

§. 21. Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5.) zehn bis dreißig Prozent, oder bei anderm beweglichen Vermögen zwanzig bis funfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern ein.

§. 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern statt.

§. 23. Wenn eine der beiden im §. 2. für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 24. Wer der Vorschrift des §. 2. zuwider mehrfache Versicherungen nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern.

§. 25. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3. werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

§. 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften (§. 6.) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

§. 27. Ein Versicherter, welcher die im §. 5. vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17. eine zu hohe Entschädigungs-Forderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt; ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1375. 1376. und 1328. ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das A. L. R. nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

b) in Betreff der Agenten.

§. 29. Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu sein (§§. 7—9.), oder, nachdem die Bestätigung widerrufen (§. 10.), oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgehoben worden (§. 11.), verfällt in eine Geldstrafe von funfzig bis fünfhundert Thalern.

§. 30. Jeder Agent, welcher die im §. 13. vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 31. Hat ein Agent die im §. 14. vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

1) wenn die Versicherung nach dem §. 20. der Vermuthung der wissentlichen Ueberversicherung unterliegt, oder
2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14. vorgeschriebenen Gesuches von dem Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichen Einfluß gewesen sein würden.

§. 32. Dieselben Strafen (§. 31.) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlungen leistet.

c) in Betreff der inländischen Gesellschaften.

§. 33. Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14. und 15.), oder leistet sie gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§. 31. und 32. belegt werden sollen.

§. 34. Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20. 21. und 28., in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen; jedoch stehet den Betheiligten der Rekurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von funfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Diese Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Betheiligte einmal den Rekursweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. In Ansehung der, bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§. 14. und 15. vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Publikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende, amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzial-Behörden bereits nachgesucht und ertheilt worden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern gerügt werden.

§. 36. Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §§. 3. und 19. künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragsmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes von dem Versicherten der Orts-Polizeibehörde, unter Vorlegung der Polize, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern, angezeigt werden.

§. 37. Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- oder Auslande genommene Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dieses geschehen, muß binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, der Orts-Polizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen versäumt, soll bei einer Entdeckung der statthabenden Ueberversicherung nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. behandelt werden. G. S. S. 102.

B. Verfälschungen;

§. 1377. Gegen Betrügereien, welche auf eine vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübt worden, soll die ordinaire Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 1378. Betrügereien, wodurch gewissen Personen oder Sachen Merkmale von Eigenschaften, welche ihnen nicht zukommen, zu Bevortheilung anderer beigelegt, oder wodurch wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht worden, sind als Verfälschungen mit geschärfter Strafe zu ahnden.

§. 1379. Auch der macht sich dieses Verbrechens schuldig, der sich der von Andern gemachten, Verfälschungen, wissentlich, zum Nachtheile eines Dritten bedient.

1) der Urkunden;

§. 1380. Wer zur Ausübung eines Betrugs falsche schriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht, der soll, ausser der ordinairen Ahndung des qualificirten Betrugs (§. 1328.), zugleich verhältnissmässige Leibes- oder Ehrenstrafen leiden.

§. 1381. Wie diejenigen zu bestrafen sind, welche Banknoten, Pfandbriefe, und andere zum allgemeinen Umlaufe im Publiko öffentlich bestimmte Papiere verfälschen, oder nachahmen, ist §. 267. sqq. verordnet.

s. auch die Zusätze zu §. 262 und 267. dies. Tit.

§. 1382. Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe, oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht, oder nachmacht, soll drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 1383. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf: so findet nur die Hälfte dieser Strafe (§. 1382.) statt.

§. 1384. Wer aus eigennützigen Absichten eine Verfälschung oder Nachahmung gerichtlicher oder andrer öffentlicher Urkunden begeht, soll, ausser der ordinairen Ahndung (§. 1328.) mit der Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden.

§. 1385. Ist er selbst eine zur Verfertigung, Aufnehmung, oder Verwahrung solcher Urkunden öffentlich bestellte Person; so soll diese Strafe in der Dauer verdoppelt, und durch Cassation und öffentliche Bekanntmachung geschärft werden.

§. 1386. Wer in der Absicht, Andere zu bevortheilen, falsche Wechsel oder andere Privatschriften macht, oder darin etwas verfälscht, gegen den soll auf sechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1387. Ist die Verfälschung durch Nachmalung der Hand, oder Nachbildung des Siegels eines Andern verübt worden: so wird der Betrüger, ausser der ordinairen Ahndung (§. 1386.), mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt.

1) Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Febr. 1799. §. 30.; s. zu §. 1126. dies. Tit., und in Betreff der Militairpersonen Kriegsartikel 48, zu §. 463. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 29. Januar 1806., betr. die Bestrafung der Verfälschung von Urkunden.

Auf Euren Bericht vom 9. d. M., worin Ihr die in Eurem Collegio über die Auslegung der §§. 1380—1388. Th. 2. Tit. 20. des A. L. R. obwaltenden verschie-

denen Meinungen vortraget, können Wir Euch nicht verhalten, daß unbedenklich die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii die richtige ist, welche dafür halten, daß

1) die in den §§. 1381—1388. verordneten Strafen nur Schärfungen der ordinairen Strafe des qualificirten Betruges, welche der §. 1328. bestimmt, sein sollen, und

2) in dem §. 1387. bei dem darin enthaltenen Allegat einen Druckfehler annehmen.

Diese Meinung ad 1. hat nicht nur die in Eurem Bericht angeführten Gründe, besonders den sehr deutlichen §. 1380. und die demselben vorhergehenden drei §§., sondern auch den §. 1389. für sich, welcher als Strafe für die Anfertigung aller in den vorstehenden §§. gedachten Urkunden oder deren Veränderung, wenn dadurch noch Niemand wirklich betrogen worden ist, die Hälfte der in den §§. 1380 bis 1387. verordneten Strafen festgesetzt, also den §. 1380., so deutlich er sich auch selbst nur auf die in den folgenden §§. enthaltenen Strafen bezieht, nochmals cumulative mit diesen letztern allegirt.

Die gegenseitige Meinung legt überdem diesen Gesetzen die auffallende Inconsequenz, die sich nicht vermuthen läßt, bei, als wenn sie gegen den ausdrücklichen Inhalt des §. 1380., nach welchem die Verfälschung der Urkunden noch mit besondern Ehren- und Leibesstrafen, außer der ordinairen Strafe des qualificirten Betruges, geahndet werden soll, Strafen auf dieses Verbrechen verordnet hätten, die, wenn der gesuchte Vortheil große Summen beträgt, bei weitem nicht einmal die auf Leibesstrafe reducirte Ahndung des gewöhnlichen Betruges (§. 1260.) erreichen würden.

Dagegen ist ad 2. das Allegat in dem §. 1387. ein Druckfehler, und es hat nicht der §. 1386., sondern der §. 1380. allegirt werden sollen, der sich auf den §. 1328. bezieht. Sonst würde dieser §. 1387. eine den andern §§. nicht verhältnißmäßige und besonders mit dem §. 1384. contrastirende Strafe, auch eine zweimalige Beziehung auf andere Strafen, also eine dem A. L. R. ungewöhnliche und undeutliche Fassung, die so leicht hätte vermieden werden können, enthalten. Sind 𝔵c. N. C. C. T. XII. S. 37. Nr. 6. de 1806. u. Neues Archiv B. 4. S. 293.

3) **Rescript** v. 3. Juni 1831., betr. den Begriff der Urkunden-Verfälschung.

Das Justiz-Ministerium tritt der, zufolge des Berichts des Criminal-Senats des Königl. O. L. Ger. vom 12. v. M. von dem dortigen Tribunal angenommenen Meinung:

daß die Unrichtigkeit einer in einer Urkunde enthaltenen Angabe, wenn auch der Aussteller der Urkunde von dieser Unrichtigkeit überzeugt gewesen, die Urkunde selbst nicht zu einer falschen oder verfälschten im Sinne des §. 1380. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. mache,

lediglich bei. Schon die in diesem §. gebrauchten Ausdrücke:

„— falsche schriftliche Urkunden verfertigt oder richtige verfälscht" —

noch mehr aber die folgenden speciellen Bestimmungen, zeigen deutlich, daß unter der Verfälschung der Urkunden nur solche Fälle haben begriffen werden sollen, in denen, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhalts, das Falsum entweder in der Verfertigung der Urkunde selbst, oder in der Veränderung einer ächten Urkunde besteht. Ist dagegen die Urkunde an und für sich ächt und richtig, und darin nur ein unwahres Factum wissentlich bezeugt, so kann weder der Aussteller, noch derjenige, welcher von einer solchen Urkunde in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht hat, mit der Strafe der Verfälschung der Urkunden belegt werden. Vielmehr kommen die Vorschriften von der Bestrafung des qualificirten Betruges und beziehungsweise der Amtsvergehen zur Anwendung.

Obgleich die aufgeworfene Frage auch bei den fernern Berathungen über das neu redigirte Strafrecht zur Erwägung kommen wird, so hat das Justiz-Ministerium doch seine Ansicht über die Auslegung des jetzt bestehenden Gesetzes dem Criminal-Senate des Königl. O. L. Ger. nicht vorenthalten mögen, in der Erwartung, daß derselbe sich von der Richtigkeit derselben bei der Beurtheilung künftig vorkommender Fälle überzeugen und durch die danach abzufassenden Erkenntnisse den abändernden Entscheidungen des auf die weitere Vertheidigung erkennenden Gerichtshofes vorbeugen werde. v. K. J. B. 37. S. 407.

4) **Rescript** v. 11. Febr. 1828., und **C. O.** v. 21. April 1838., betr. die Bestrafung der Verfälschung von Legitimationsdocumenten zum bessern Fortkommen.

Der Justiz-Minister tritt der von dem Königl. Kammergericht, zufolge Berichts vom 26. v. M. angenommenen Meinung,

daß die Verfälschung von Dienstentlassungs-Scheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, wenn solche bloß in der Absicht geschieht, um sich dadurch ein besseres Fortkommen zu verschaffen, nicht nach den Vorschriften des §. 1384 seq. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., sondern nach den Bestimmungen der §§. 1264 und 1265. a. a. O. zu bestrafen,

lediglich bei, hat jedoch veranlaßt, daß dieser Gegenstand bei der im Werke begriffenen Revision der Strafgesetze berücksichtigt werde.

Berlin, den 11. Februar 1828. v. K. J. B. 31. S. 198.

Auf Ihren Bericht vom 8. v. M. autorisire Ich Sie, den Justizminister, das hiesige Stadtgericht zur fernerweiten Befolgung des Ministerialerlasses vom 11. Februar 1828, nach welchem bei Bestrafung der Verfälschung von Dienstentlassungsscheinen, Wanderbüchern, Pässen und ähnlichen polizeilichen Attesten, die Bestimmungen der §§. 1264. 1265. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in Anwendung zu bringen sind, anzuweisen, da die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Straflosigkeit solcher Verfälschungen nicht gestattet. Berlin, den 21. April 1838.

Dem Königl. Stadtgericht zur Befolgung zugefertigt mittelst Rescr. vom 25. April 1838. Jurist. Wochenschrift pro 1838. S. 580.

§. 1388. Eben diese Strafe soll auch wegen Unterschiebung falscher Testamente statt finden.

§. 1389. Ist durch die falsche Urkunde noch Niemand wirklich betrogen worden: so findet die halbe Strafe der Verfälschung (§. 1380—1387.) statt.

§. 1390. Im Wiederholungsfalle soll der Verfälscher, der Betrug mag ausgeführt sein, oder nicht, wenn er ein Jude ist, den Schutz des Staats, so wie ein Kaufmann seine kaufmännische Rechte verlieren; gegen andere aber die durch die Verfälschung an sich verwirkte Strafe um die Hälfte der Zeit verlängert werden.

§. 1391. Hat Jemand falsche Urkunden, nicht bloss zu Hintergehung einer gewissen bestimmten Person, sondern zu Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereien verfertigt: so soll die verwirkte Strafe durch öffentliche schimpfliche Ausstellung geschärft werden.

§. 1392. Diese Schärfung betrifft besonders denjenigen, der unter dem Schutze solcher falschen Zeugnisse, zu seinem eigenen Vortheile, Collecten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule, oder andern öffentlichen Anstalt einsammelt.

§. 1393. Hat der Betrüger nicht für andere, sondern für sich selbst, obschon unter einem falschen Namen, dergleichen Einsammlungen gemacht: so hat er ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1394. Marktschreier und Charlatane, welche falsche Zeugnisse von ihren angeblichen Curen aufzeigen, sollen mit sechswöchentlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1395. Die im §. 1393. verordnete Strafe soll auch gegen den erkannt werden, welcher durch falsche Adels- oder Doctorsdiplome, oder andre dergleichen falsche Zeugnisse und Urkunden das Publikum in Ansehung seines Standes, seiner Herkunft, oder andrer persönlichen Verhältnisse, aus eigennützigen Absichten zu hintergehen sucht.

§. 1396. Wer, auch ohne falsche Urkunden zu machen, den Adel oder höhere Stufen desselben, imgleichen solche Würden oder Ehrenzeichen, deren Verleihung nur dem Staate zukommt, in der Absicht, Andre zu bevortheilen, zur Ungebühr sich anmasst, der soll als ein Betrüger (§. 1328.) bestraft und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1397. Ist die ungebührliche Anmassung nur aus Eitelkeit geschehen: so findet fiskalische Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern statt.

Vergl. §. 1440. und die Zusätze daselbst.

§. 1398. Wer Urkunden entwendet, oder unterschlägt: ist gleich dem, welcher sie verfälscht, zu bestrafen.

2) falsches Spiel;

§. 1399. Betrug im Spiel, der nur ein- oder andresmal begangen worden, wird als ordinairer Betrug geahndet. (§. 1325.)

§. 1400. Wer aber von falschen Spielen ein Gewerbe macht, soll als ein listiger Dieb gestraft, und nach ausgestandener Strafe über die Gränze verwiesen werden. (§. 1303.)

Rescript v. 20. Juni 1823., betr. die Anwendung des §. 1400. II. 20. des A. L. R. auf Inländer.

Der Justiz-Minister tritt zwar auf den Bericht des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. Mai c.,
betreffend die Anwendung des §. 1400. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. auf Preußische Unterthanen,
der Ansicht derjenigen Mitglieder des Collegii bei, welche das allegirte Gesetz auch auf diesseitige Unterthanen für anwendbar halten. Die aufgeworfene Frage ist jedoch zu einer ministeriellen Entscheidung oder Belehrung nicht geeignet. Wenn darüber in dem Falle, welcher zu der Frage die Veranlassung gegeben hat, keine Vereinigung erfolgen kann, so muß die Majorität der Stimmen den Ausschlag geben. Damit aber die entstandenen, allerdings nicht unerheblichen, Zweifel und Bedenken bei der Revision des 20. Tit. des II. Th. des A. L. R. zur Erörterung kommen können, ist dem Königl. Ministerium zur Revision der Gesetze der erstattete Bericht mitgetheilt worden. v. K. J. B. 22. S. 101.

§. 1401. Wer sich mit einem Trunkenen in hohe, obschon sonst erlaubte Geldspiele einlässt, soll den gezogenen Gewinn zurückgeben, und eben so viel an Geldstrafe entrichten.

3) Goldmacher und Wahrsager;

§. 1402. Leute, die durch betrügliche Gaukeleien, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, Schatzgräber u. s. w. das Publikum hintergehen, haben, ausser der ordinairen Strafe des Betruges, Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis Ein Jahr, und öffentliche Ausstellung verwirkt.

1) **Rescript** des Generaldirectorii v. 24. Mai 1797., betr. die Bestrafung des Wahrsagens durch Kartenlegen; s. zu §. 222. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 27. Januar 1816., denselben Gegenstand betr.

Es ist kein Bedenken, daß in Fällen, in welchen sich jemand des Wahrsagens aus Karten für Geld schuldig macht, nach dem §. 1402. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. erkannt werden müsse, und der Justizminister findet bei diesem für den gefährlichen Mann so gefährlichen Vergehen die gesetzliche Strafe nicht zu hart, daher auch keine Veranlassung für die nach dem Berichte des (Tit.) vom 29. Dezbr. p. zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilte Soldatenwittwe M. auf Milderung dieser Strafe anzutragen. Von den allgemeinen Bemerkungen des Collegii wird jedoch bei Revision des 20. Tit. Th. II. des A. L. R. Gebrauch gemacht werden. Gen. Akt. des Justizm. L. R. Nr. 6. Vol. III. Fol. 398.

4) Grenzverrückung;

§. 1403. Wer aus Eigennutz, und um seines Vortheils willen, Gränzsteine, oder andre zur Bestimmung der Privatgränzen gesetzte Zeichen wegreisst, verrückt, oder sonst verändert, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

C. Betrug mit Verletzung anderer Pflichten.

§. 1404. Wenn mit einem Betruge, ausser der Beleidigung des Betrogenen, zugleich die Verletzung andrer Pflichten verbunden ist: so findet allemal Schärfung der ordinairen Strafe statt.

1) Meineid und Lügen vor Gericht.

§. 1405. Wer in Prozesse, als Partei oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet: der wird aller Aemter, Würden, bürgerlichen Ehre und Gewerbe für immer verlustig; soll als ein meineidiger Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht; und ausserdem, nach Verhältniss des angerichteten Schadens, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe belegt werden.

C. O. v. 1. April 1819. nebst Bericht, betr. die Fälle, in denen auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen ist.

Die Wittwe des Schuhmachermeisters N., geborne N. zu N. in Ostpreußen, ist, zufolge des unterthänigst beigefügten Akten-Extrakts, wegen begangenen Meineides, nicht bloß zu einer Leibes- und Geldstrafe verurtheilt, sondern auch aller bürgerlichen Ehre und Gewerbe für immer verlustig erklärt worden. Ew. Königl. Majestät haben im Allgemeinen befohlen, daß in Fällen, wo über Ehrenverlust erkannt worden, die Erkenntnisse Allerhöchstdenenselben zur Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts vorgelegt werden sollen.

Was den gegenwärtigen Fall betrifft, so ist schon früher bei einer andern Gelegenheit vom Justiz-Ministerium angenommen worden, daß die Vorschrift des §. 1405. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., wonach derjenige, welcher einen falschen Eid geleistet hat, aller bürgerlichen Ehre verlustig erklärt werden soll, nur alsdann zur Anwendung kommen könne, wenn der Beschuldigte irgend einen Vorzug in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, dessen er verlustig gehen soll; daß aber da, wo dieses nicht der Fall ist, der Verlust der bürgerlichen Ehre auf eine Infamie und Ehrlosigkeit führen würde, welche durch das Gesetz nicht beabsichtigt worden. Dieser Ansicht muß ich meinerseits beitreten, und Ew. Königl. Majestät daher alleruntertbänigst anheimstellen:

den gegen die verwittwete N. erkannten Verlust aller bürgerlichen Ehre, in Gnaden aufzuheben. Berlin, den 24. März 1819.

Ich will auf Ihren Bericht vom 24. v. M., einverstanden mit der von Ihnen angezeigten Auslegung des §. 1405. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., den gegen die Wittwe des Schuhmachermeisters N. zu N. in Ostpreußen ausgesprochenen Verlust aller bürgerlichen Ehre, hiermit aufheben.

Berlin, den 1. April 1819. v. K. J. B. 13. S. 313.

§. 1406. Ist der Meineid um Gewinns oder Vortheils willen begangen worden: so wird der Verbrecher, noch über alles dieses, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils bestraft.

§. 1407. Diese Strafen des Meineides treffen also denjenigen, welcher durch einen von dem Gegentheile zugeschobenen, oder von dem Richter abgeforderten Eid, eine Unwahrheit wissentlich bekräftigt.

§. 1408. Es macht in dieser Strafe keinen Unterschied: ob der geforderte Eid von einer Partei oder einem Zeugen abgeleistet worden.

§. 1409. Mit eben dieser Strafe soll auch der belegt werden, welcher die ihm beiwohnende Wissenschaft von einer Sache oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet.

§. 1410. Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftiget, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können und sollen, der hat eine sechsmonatliche bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Rescript v. 7. Octbr. 1801. nebst Gutachten und **Rescript** v. 13. Novbr. 1829., betr. die Bestrafung der Verletzung eines promissorischen Eides.

Ueber das vermittelst Berichts vom 28. September d. J. von Euch zur Bestätigung eingereichte Erkenntniß in Untersuchungssachen wider den Bürger und Schuhmachermeister Anton Heidrowsky, wegen gebrochenen gerichtlichen Cautions-

eides, haben wir von der Criminal-Deputation des Kammergerichts ein Gutachten erfordert, welches Wir Euch bei Remission der Untersuchungs-Acten hierüber in originali übersenden. Da dieses mit Eurem Erkenntnisse gleichförmig ausgefallen ist, so befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, das letztere nunmehro dahin zu publiziren:

daß der Anton Heidrowsky wegen des von ihm gebrochenen gerichtlichen Cautionseides mit sechsmonatlicher Festungs-Arbeit zu belegen,

und dafern solches die Rechtskraft erlangt, davon nähere Anzeige zu thun. ꝛc.

Berlin, am 7. October 1801.

Auszug aus diesem Gutachten.

—— An der Gewißheit des Thatbestandes läßt sich nicht zweifeln. —— Es fragt sich also nur:

was für ein Verbrechen Inculpat begangen habe, und in welchem Grade er dafür strafbar sey?

Weder das gemeine Römische, noch das canonische Recht, oder die Halsgerichts-Ordnung Karls V, oder die Strafgesetze irgend eines Landes, auch nicht die Cr. O. vom 8. Juli 1717 und das A. L. R. gedenken des Bruchs eines promissorischen Eides als eines bekannten Verbrechens. Sie sprechen bloß von dem Meineide. Die Rechtslehrer sind jedoch dahin einig:

daß, weil der Eid eine durch Beziehung auf Religionspflichten verstärkte, feierliche, durch Gesetze bestimmte Versicherung ist, und Meineid, im allgemeinen Sinne, in einer Verletzung der Eidespflicht besteht, auch durch den Bruch eidlicher gerichtlicher Angelöbnisse ein Meineid begangen werde.

Alberti Commentatio in C. C. C. Art. 107. pag. 286.
de Boehmer ad cit. art.
Meister Princ. Juris. crim. Cap. 9. §. 254.
Madihn Syst. Jurispr. Crim. §. 114.
Boehmer Princ. Jur. Canon. §. 339.
Kleins Grundsätze des gem. Deutschen peinlichen Rechts §. 474.
Malblanc Doctrina de jur ejur. lib. 1. cap. 1. §. 10. p. 29. und Cap. 7. §. 79. p. 313. seqq.

Nur nach dem A. L. R ist es zweifelhaft, ob der Eidbruch als eine Art des Meineides angesehen werden könne; denn der §. 1405. Tit. 10. Th. II. sagt bloß:

wer im Prozesse als Parthei oder Zeuge einen falschen Eid wissentlich leistet, der wird ꝛc.

und giebt hiernach weder einen Begriff vom Meineide, noch erwähnt es des promissorischen Eides, sondern in den vorgedachten Worten nur allein des Juramenti assertorii, so daß man um so mehr verleitet werden kann, zu glauben, der Gesetzgeber habe bloß den falschen assertorischen Eid einen Meineid nennen wollen, da es auch im §. 1707. a. a. O. heißt:

„diese Strafen des Meineides treffen also denjenigen, der durch einen von dem Gegentheile zugeschobenen, oder von dem Richter abgeforderten Eid eine Unwahrheit wissentlich bekräftigt."

Wir treten jedoch der Meinung des Criminal-Collegii bei, daß, wenn gleich der Eidesbruch in dem A. L. R. nicht als ein Verbrechen genannt worden, dennoch solcher nicht für erlaubt erklärt werden könne. Nicht zu gedenken, daß dies den ersten Grundsätzen der Religion und Moral entgegen streiten, und daß jedes eidliche Angelöbniß von aller Wirkung entblößt sein würde, wenn der Schwörende an dasselbe nicht gebunden, und im Uebertretungsfalle nicht durch physische Uebel bestraft werden dürfte; so ist im A. L. R. auch ausdrücklich ein Fall benannt, in welchem der Bruch eines gerichtlichen Versprechens mit Festungsstrafe verpönt ist. Dies ist die Rückkehr fremder Landstreicher in die Königl. Staaten, wenn sie unter gehöriger Bedeutung und Warnung aus denselben verwiesen worden sind, die nach

Th. II. Tit. 20. §. 191. seqq.

mit zweijähriger, und wenn sie nach ausgestandener Strafe und abermaliger Bedeutung zum drittenmal erfolgt, mit lebenwieriger Festungsstrafe gebüßt werden soll. Daß es die Absicht des Gesetzes ist, durch diese Vorschrift eben sowohl etwanige Polizeizwecke zu befördern, als die Verletzung des geleisteten Versprechens zu ahnden, beweiset das Hof-Rescript vom 18. April 1796 (Stengels Beitr. ꝛc. B. 2. S. 351.), nach welchem dieselbe der in dem A. L. R. nicht aufgenommenen Urphede substituirt worden ist. Auch haben Ew. Königl. Majestät dadurch, daß nach dem Rescr. vom 1. Mai 1798 die durch die Praxis aufgenommene und durch die Cr. O. vom 8 Juli 1717 bestätigte Abforderung der Urphede wieder in so fern ein-

geführt werden, daß sie den entlassenen Festungsgefangenen abgenommen werden soll, zu erkennen gegeben, daß der Bruch derselben bestraft werden müsse.

Woher übrigens diese Lücke im Gesetz entstanden ist erklärbar. Man schaffte im Civilrecht die promissorischen Eide, im Criminalrecht die Urphede ab, und den Staats-Beamten wurden, ohne Rücksicht auf den Eid, wegen vorsätzlich verletzter Amtspflichten zweckmäßige Strafen angedrohet. Nur ein einziger Cautionseid wurde in der A. G. O.

Th. I. Tit. 21. §. 11.

beibehalten, die Folgen des Bruchs aber nicht bestimmt.

Diese Bemerkungen scheinen hinlänglich zu sein, auch nach unsern Landesgesetzen die Strafwürdigkeit eines Eidbruches außer Zweifel zu setzen; und denselben unter den vorerwähnten Begriff eines Meineides in allgemeiner Bedeutung, im Gegensatz des Juramenti assertorii, zu subsummiren.

Daß er dagegen gelinder bestraft werden muß, als ein eigentlicher Meineid, darin kommen die Criminalisten überein, weil der Schwörende zur Zeit des abgeleisteten Eides ernstlich gemeint sein konnte, dem Eide nachzukommen, und wie Alberti sich ausdrückt:

circa neglectum promissorum generalium homines plerumque tantum culpa, aut interdum ex imbecillitate humana peccant.

Comment. in C. C. C. ad art. 107. p. 286.

Klein a. a. O. §. 474.

Auch nach unsern Gesetzen muß dies geschehen; denn das A. L. R. sagt:

Einleitung §. 49.

„Findet der Richter kein Gesetz, welches zur Entscheidung des streitigen Falls dienen könnte: so muß er nach den in dem A. L. R. angenommenen allgemeinen Grundsätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, seiner besten Einsicht gemäß, erkennen.“

Die Strafe des Meineides ist nach dem

A. L. R. a. a. O. §. 1405.

außer dem Verlust der bürgerlichen Ehre und der Ausstellung, ein- bis dreijährige Festungsstrafe. Solchergestalt kann das Arbitrium judicis bis zu einer zwölfmonatlichen Festungsstrafe, als außerordentlicher Ahndung des Gesetzes, erkennen; denn auf eine willkührliche Strafe kann deshalb nicht erkannt werden, weil dieselbe nur da statt findet, wo das Gesetz sie ausdrücklich verordnet.

ibid. §. 34.

Das Criminal-Collegium zu Posen hat seinen Antrag darum auf eine sechsmonatliche Festungsstrafe gerichtet, weil der Inculpat vor Ableistung des Cautionseides von der Wichtigkeit desselben belehrt worden, und er, wenn es auch möglich sei, daß er sich bei dem Versprechen, sich nicht aus Posen zu entfernen, nur einen Austritt gedacht hätte, doch bestimmt das Angelöbniß: sich auf jedes Erfordern zu gestellen, verletzt habe. Diesen Gründen treten wir bei. Zwar geht nicht aus dem über die Eidesleistung aufgenommenen Protokoll hervor, daß dabei die Vorschrift der Verordnung wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen vom 26. October 1799 beobachtet worden; dessen bedurfte es aber auch nicht, da diese Vorschriften bloß bei Leistung der Dienst-, Zeugen- und nothwendigen Eide anwendbar sind, und sonst in dem Protokoll bemerkt ist, daß Inculpat von der Wichtigkeit des Eides belehrt worden, auch die Inquirenten registrirt haben, wie sie ihm den Eid vor der Ableistung erklärt hätten. ꝛc.

Stengels Beitr. B. 14. S. 279—287.

Die in meinem ergebensten Schreiben vom 13. Novbr. 1829 enthaltene Aeußerung, daß der Jude A. wegen des gebrochenen Kautionseides nicht mit einer Criminalstrafe belegt werden könne, beruht darauf, daß es an einer gesetzlichen Bestimmung mangelt, welche eine Handlung dieser Art, so wenig sie sich nach der Moral rechtfertigen läßt, bestraft ꝛc. Berlin, den 13. Novbr. 1829.

Akt. Gen. des Justizm. E. Vol. I. Fol. 88.

§. 1411. *a*) Hat er aber von selbst seinen Irrthum angezeigt, oder die Folgen desselben gehoben: so soll nur eine willkührliche Gefängnissstrafe gegen ihn erkannt werden.

§. 1411. *b*) Auch diese Strafe fällt weg, wenn der Irrthum noch innerhalb acht Tagen nach Ableistung des Eides angezeigt wird, und

sonst keine Spuren einer vorsätzlichen Verstellung der Wahrheit vorhanden sind.

§. 1412. Wer in einer Criminalsache durch ein falsches eidliches Zeugniss dazu beigetragen hat, dass ein Unschuldiger gestraft worden, gegen den wird die ordinaire Strafe des Meineides verhältnissmässig, allenfalls bis zur Todesstrafe, geschärft.

§. 1413. Wenn mehrere ein falsches Zeugniss unter sich verabreden: so soll die sonst verwirkte Strafe verschärft; und wenn dadurch ein Mensch ums Leben gekommen ist, die Strafe des Rades von unten an dem Urheber vollzogen werden.

§. 1414. Wer durch Bestechungen, oder andere versprochene, oder wirklich verschaffte Vortheile, einem Andern zu einem vorsätzlichen falschen Eide verleitet, soll mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden; und ausserdem um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils an Gelde gestraft werden.

§. 1415. Wenn Jemand, durch versprochene oder gegebene Belohnung, Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu bewegen sucht: so soll auf ihr Zeugniss zu seinem Vortheile keine Rücksicht genommen werden.

§. 1416. Zeugen, welche dergleichen Belohnung fordern oder annehmen, haben sechswöchentliche bis einjährige Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe verwirkt.

§. 1417. Haben sie dergleichen Belohnung unter Androhung eines falschen Zeugnisses zu erpressen gesucht: so soll ihnen eine ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden.

§. 1418. Hat der Zeuge, auf Befragen des Richters, das Versprochene oder den Empfang der Belohnung eidlich abgeleugnet: so tritt die Strafe des Meineides ein. (§. 1405. sqq.)

§. 1419. Bei der Bestrafung eines falschen Eides macht es keinen Unterschied: ob selbiger mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, vor versammeltem Gerichte, oder vor einem Abgeordneten desselben geleistet worden.

§. 1420. Wer in Angelegenheiten seines Amts etwas Falsches oder Unwahres, wider besseres Wissen als wahr und richtig, auf seinen geleisteten Amtseid bezeugt oder versichert: der soll als ein Meineidiger bestraft werden.

§. 1421. Mitglieder solcher Religionsparteien, die mit dem Vorrechte, nicht schwören zu dürfen, im Staate aufgenommen worden, sind als Meineidige zu bestrafen, wenn sie die feierliche Bekräftigungsformel, welche bei ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Bestätigung einer Unwahrheit missbrauchen.

§. 1422. Wie diejenigen bestraft werden sollen, welche in Prozessen Unwahrheiten gerichtlich, obschon nicht eidlich, behaupten, oder die Wahrheit dem Richter vorsätzlich verhehlen, ist in der Prozessordnung vorgeschrieben.

A. G. O. I. 23. §. 52.

§. 1423. Wenn einer Partei, oder einem Zeugen, gegen ihre gewissenhafte Versicherung, die förmliche Eidesleistung erlassen worden, und diese Versicherung wissentlich unrichtig gewesen ist: so soll der Lügner zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt, und mit Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe auf sechs Monate bis zu Einem Jahre belegt werden.

Rescripte v. 31. Decbr. 1824 und 23. April 1830., betr. die Bestrafung unrichtiger Angaben und Versicherungen vor Verwaltungs- oder städtischen Behörden.

Wenn es nach der in Ew. Excellenz geehrtestem Schreiben v. 7. d. M., betr. die Bestrafung derjenigen, welche sich bei Vernehmungen vor Verwaltungsbehörden wissentlich unwahrer Angaben schuldig machen, geäußerten Meinung nöthig sein sollte, die von Zeugen in Untersuchungssachen, die vor Verwaltungsbehörden schweben, abgegebenen falschen oder unrichtigen Aussagen mit einer Strafe zu belegen; so würde doch immer die Subsummtion dieser Fälle unter die Vorschrift des §. 1423. II. 20. des A. L. R. meines Erachtens der Sache nicht angemessen sein. In diesem §. werden Civilprozesse vorausgesetzt, in denen einer der streitenden Theile oder ein Zeuge das Vertrauen desjenigen, der ihm die förmliche Eidesleistung nach §. 203. I. 10. der A. G. O. erläßt, täuscht, und durch seine unwahre Versicherung, welcher der Richter hat Glauben beimessen müssen, eine unrichtige Entscheidung veranlaßt oder doch hätte veranlassen können.

In einer Untersuchungssache kann die uneidliche Versicherung niemals die Stelle des Eides vertreten, und welcher Werth einer solchen Versicherung beizulegen, hängt in Untersuchungssachen, die bei einer Verwaltungsbehörde verhandelt werden, lediglich von dem durch die Umstände und besonders die Persönlichkeit des Zeugen geleiteten Ermessen dieser Behörde ab. Die strenge Strafe des §. 1423. l. c. wird also in solchen Fällen nicht Platz greifen können. Das Bedürfniß einer Strafbestimmung scheint mir außerdem überhaupt nicht vorhanden zu sein. Glaubt die Verwaltungsbehörde der unbeeideten Aussage eines Vernommenen nicht trauen zu können, und ist diese Aussage von Erheblichkeit, so steht es ihr frei, entweder die förmliche gerichtliche Untersuchung zu veranlassen, in der alsdann die eidliche Vernehmung des Zeugen erfolgen muß, oder diese eidliche Vernehmung selbst zu bewirken. Jede wissentlich unrichtige Aussage eines in einer Untersuchungssache vor einer Verwaltungsbehörde vernommenen Zeugen mit einer Strafe zu belegen, würde um so bedenklicher sein, als eine solche Strafe nicht einmal bei den vor Gerichten abgegebenen unrichtigen Aussagen allgemein statt findet. Eine angemessene Strafe würde auch in der That eine nicht ganz leichte Aufgabe sein, da dergleichen Unwahrheiten oder Zurückhaltungen der Wahrheit auf sehr mannigfaltigen Motiven und zum Theil auf solchen beruhen können, welche von der öffentlichen Meinung gebilligt werden.

Was die Bestrafung eines vor einer Verwaltungsbehörde abgeleisteten falschen Eides betrifft, so halten Ew. Excellenz, wie ich annehmen zu können glaube, eine neue, blos darauf gerichtete gesetzliche Vorschrift nicht für erforderlich, welcher Meinung ich beitreten muß, da wohl anzunehmen ist, daß die Gerichte einen vor einer Verwaltungsbehörde abgeleisteten falschen Eid, wenn auch nicht mit der im §. 1405. l. c. des A. L. R. bestimmten Strafe, doch überhaupt mit Strafe belegen werden. Berlin den 31. December 1831. Gen. Act. des Justim. A. 11921.

Der Justizminister kann die in der Vorstellung des Magistrats v. 10. v. M. geführte Beschwerde über die nicht geschehene Eröffnung der Untersuchung wider den rc. M., nicht für begründet erachten. rc. rc.

Kann auch die vor einer städtischen Behörde abgegebene Erklärung: „auf den Bürgereid an Eidesstatt", wenn dasjenige, was dadurch bezeugt werden soll, nachher als unrichtig befunden worden, nicht unter das Strafgesetz §. 1423. II. 20. des A. L. R. subsummirt werden. Hier ist nur von einer vor Gericht abgegebenen Versicherung einer Parthei oder eines Zeugen die Rede, und eine analogische und ausdehnende Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall findet nicht statt. Es folgt auch daraus der Unwerth und die Zwecklosigkeit solcher Versicherungen noch nicht, indem von dem rechtlichen Sinne der Bürger im Allgemeinen doch immer vermuthet werden muß, daß sie bei Versicherungen dieser Art der Wahrheit getreu bleiben und nicht vorsätzlich etwas Unrichtiges behauptet werden. Berlin den 23. April 1830.

Act. des Justizm. Gen. E. Vol. I. fol. 113.

§. 1424. Wenn aber Jemand in Fällen, da die Gesetze, statt des Zeugeneides, nur eine Versicherung auf Ehre fordern, eine Unwahrheit solchergestalt wissentlich und vorsätzlich bekräftigt: so findet gegen ihn die ordinaire Strafe des Meineides statt.

§. 1425. Da Schuldverschreibungen und Verzichtleistungen durch den Eid keine grössere Kraft erhalten: so soll, wegen eines solchen Miss-

brauches der Eide, sowohl derjenige, welcher den Eid gefordert, als der, welcher selbigen geleistet hat, mit Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern belegt werden.

§. 1426. Aus eben den Gründen sind alle aussergerichtliche Versprechungseide bei gleicher Strafe verboten.

Rescript v. 14. Mai 1821., betr. die Unzulässigkeit der Vereidigung der Privat-Haus- und Wirthschaftsbeamten.

Die von dem Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 6. März c. zur Entscheidung vorgetragene Frage:

ob eine Privatperson berechtigt ist, seine Haus- und Wirthschafts-Bedienten vereidigen zu lassen,

kann in dieser Allgemeinheit, nach den bestehenden Gesetzen, nur verneinend beantwortet werden. Denn in dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1426. sind alle außergerichtliche Versprechungseide verboten, und hiermit stimmen auch die Parallelstellen des A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 199. und der Proceß-Ordnung Tit. 10. §. 247. seq. überein. Unter einem gerichtlichen Eide ist aber nicht bloß derjenige Eid zu verstehen, den ein Richter abnimmt, sondern der, den derselbe mit dem Beifall der Gesetze abnehmen darf: denn eine an sich unzulässige Handlung wird dadurch allein nicht zulässig, daß sie der Richter vornimmt. Es kommt also in Hinsicht der Versprechungseide jedesmal darauf an; ob die Gesetze einen solchen Eid nachgegeben haben, wie z. B. den Cautions-Eid; den Manifestations-Eid, den Eid der Sachverständigen 2c. Ueber die Gesetze hinaus kann aber ein promissorischer Eid auch vom Richter nicht abgenommen werden, wenngleich derjenige, der ihn schwören soll, dazu bereit ist, weil sonst keine Grenze mehr vorhanden sein, und zum höchsten Mißbrauche der Eide jeder Contract und jedes sonst erlaubte Versprechen würde beeidigt werden können, wenn der versprechende Theil sich dazu bereitwillig finden ließe. Von der Statthaftigkeit der Diensteide der Beamten des Staats oder der öffentlichen Anstalten läßt sich auf die Statthaftigkeit der Eide der Dienstleute der Privatpersonen kein Schluß machen, vielmehr zeigt die A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 247., indem sie der Diensteide der Beamten ausdrücklich erwähnt, schon an, daß diese Art von promissorischen Eiden nur ausnahmsweise verstattet sei, und es der Regel nach bei dem Verbote derselben verbleiben solle. v. K. J. B. 17. S. 249.

§. 1427. Wer einen Andern zu einer nach den Gesetzen ungültigen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen, soll diese Strafe doppelt entrichten.

§. 1428. Wer den Andern zu einer verbotenen Handlung durch den Eid verpflichten will, gegen den wird die Strafe des durch dergleichen Verführung begangenen Verbrechens nachdrücklich geschärft.

§. 1429. Wer durch einen aussergerichtlichen Eid Jemanden hintergeht, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betrugs (§. 1328.) um die Hälfte erhöht.

§. 1430. Wer nach vorgängiger Bestrafung sich zum zweitenmale eines Meineides schuldig macht, soll, nach Beschaffenheit des dadurch verursachten Schadens, mit sechs- bis zehnjähriger, auch bei besonders erschwerenden Umständen, mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Falsche Anschuldigung und Anklage.

§. 1431. Wer Jemanden wissentlich ohne Grund eines Verbrechens beschuldiget, soll in der Regel die Hälfte der Strafe erdulden, welche den Denunciaten getroffen haben würde, wenn die Beschuldigung wäre wahr befunden worden.

§. 1432. Ist der Denunciat zufolge der falschen Denunciation unschuldig bestraft worden: soll den Denuncianten diejenige Strafe treffen, welche der Denunciat schon wirklich erlitten hat; in so fern nicht nach §. 1431. eine härtere Strafe eintreten würde.

§. 1433. Ist der eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte, im Arrest an einer dadurch veranlassten oder tödtlich gewordenen Krankheit gestorben: so hat der falsche Denunciant lebenswierige; im Falle der erfolgten Hinrichtung aber, eine gleiche Todesstrafe verwirkt.

§. 1434. Ist der Angeklagte, gegen welchen Todes- oder lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt worden, oder unter vorausgesetzter Wahrheit der Denunciation hätte erkannt werden müssen, noch am Leben: so hat der Denunciant zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

2) Doppelte Taufe.

§. 1435. Wer um Gewinns und Vortheils willen, mit Verschweigung der schon empfangenen Taufe, sich oder die Seinigen abermals taufen lässt, gegen den wird die ordinaire Strafe des qualificirten Betruges durch körperliche Züchtigung geschärft.

3) Unterschiebung fremder Geburt.

§. 1436. Wer durch Unterschiebung eines fremden Kindes die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat Zuchthaus oder Festungsstrafe auf Ein bis vier Jahre verwirkt.

§. 1437. Diese Strafe trifft hauptsächlich diejenigen, welche für eine gar nicht vorhandene oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegen.

§. 1438. Aber auch diejenigen, welche Kinder, die ihrer Pflege und Wartung anvertraut sind, vorsätzlich und um Betrugs willen mit andern verwechseln.

§. 1439. Hat ein Mitglied der Familie selbst sich eines solchen Verbrechens theilhaftig gemacht: so wird dasselbe, noch ausser dieser Strafe, aller ihm als einem solchen Mitgliede zukommenden Rechte und Vortheile verlustig.

4) Missbrauch fremden Namens und Wappens.

§. 1440. a) Wer zur Ausführung eines Betruges sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, der soll mit der ordinairen Strafe des qualificirten Betrugs belegt, und dieses, zur Genugthuung für die beleidigte Familie öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1440. b) Wer, auch ohne unerlaubte Absicht, eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaassung bei willkührlicher doch nachdrücklicher Geldstrafe untersagt, und diese Strafe, im Uebertretungsfalle, gegen ihn wirklich verhänget werden.

1) a) **Rescript** v. 9. Juni 1806. betr. die Untersagung des Führens eines fremden Namens und Siegels.

Der Banquier ꝛc. L. hieselbst hat sich darüber beschweret, daß sein bei Euch angebrachtes Gesuch, dem Juden ꝛc. N. die Führung seines Namens und des mit demselben versehenen Siegels bei nahmhafter Strafe zu untersagen, zurückgewiesen ist, und Wir finden diese Beschwerde gegründet. Der §. 1440 b. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. verordnet allgemein unter dem rubro: Mißbrauch fremden Namens und Wappens, daß Niemand, wenn auch keine unerlaubte Absicht damit verknüpft ist, sich eines fremden Familien-Namens oder Wappens bedienen soll; und daraus folgt von selbst, daß es nicht erlaubt sein kann, seinen angebornen Namen, ohne specielle höhere Erlaubniß, mit einem andern Familien-Namen zu vertauschen; denn was in einzelnen Fällen nicht einmal gestattet werden soll, kann um so weniger in allen Fällen erlaubt sein. Daß der Jude ꝛc. N. nach diesem Gesetz

sich nicht das eine Mal N. und das andere Mal L. nennen kann, wird in Eurer, dem Supplicanten ertheilten Vorbescheidung zugegeben, die Annahme des Familien-Namens L. für immer aber ist eine Continuation dieser unerlaubten in dem allegirten Gesetz verbotenen Handlung desselben; ein fremder Name ist für jeden, der ihm nicht angeboren, ohne Unterschied, ob er denselben ohne specielle Erlaubniß der competenten Staats-Behörde, also unbefugter Weise für immer, oder in einzelnen Fällen, sich beigelegt hat, und die Anwendung des Gesetzes könnte äußersten Falls nur dann zweifelhaft sein, wenn der N. nicht einen bekannten Familien-Namen, sondern statt dessen irgend einen andern angenommen hätte, von welchem man nicht weiß, ob er einer so benannten Familie gehöre. Hierin liegt auch das Interesse und die damit verknüpfte Befugniß des Banquiers L., die gesetzliche Untersagung des Gebrauchs seines Familien-Namens, so wie seines Petschaftes, welches den ganzen Namen L. enthält, und zwar bei dem competenten Gerichtshof zu extrahiren, weil jenes Gesetz nicht in den Landes-Polizei-Verordnungen, sondern unter den Criminal-Gesetzen aufgenommen ist, die Gerichtsbehörde also die Untersagung bei der im §. 1440 b. geordneten namhaften von Euch festzusetzenden Strafe erlassen muß. Hiernach wollen Wir Euch das Weitere zu verfügen aufgeben. Sind ꝛc. N. C. C. T. XII. S. 665. Nr. 77. de 1806. und Mathis B. 2. S. 189.

b) **Verordnung** v. 30. Octbr. 1816., betr. das Verbot des Führens eines fremden oder erdichteten Namens.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Führen fremder oder erdichteter Namen, der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs, so wie der Wirksamkeit der Polizeibehörden, nachtheilig ist; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Niemand soll, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern, oder eines verhältnißmäßigen Arrestes, sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen.

§. 2. Geschieht diese Führung eines fremden oder erdichteten Namens in betrüglicher Absicht; so treten die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze ein.

G. S. S. 216.

c) **C. O.** v. 15. April 1822., betr. das Verbot der Abänderung seines Geschlechtsnamens ohne landesherrliche Erlaubniß.

Ich finde es auf den Bericht des Staatsministerii vom 27. v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere Verordnung zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von Funfzig Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlautere Absicht dabei zum Grunde liegt. G. S. S. 108.

2) a) **Verordnungen** v. 19. Febr. 1816. und 19. November 1820., wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden und Ehrenzeichen unbefugterweise tragen.

Da schon mehrmals Fälle vorgekommen sind, in welchen Militair- und Civilpersonen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geschütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu sein, eine solche Anmaaßung aber nachdrücklich geahndet zu werden verdient; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit dreimonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

§. 2. Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815. aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünze zieht sechswöchentliches Gefängniß nach sich.

§. 3. Bei wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt.

Liegt dem Vergehen eine betrügliche Absicht zum Grunde, so treten die gesetzlichen Strafen des qualificirten Betruges ein.

Berlin, 19. Februar 1816. G. S. S. 103.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6. d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, daß die in der Verordnung vom 19. Febr. 1816. wegen des Vergehens des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen

Festungsarrestes, bei Personen aus den niedern Ständen als nicht angemessen erscheint, und setze daher, Ihrem Vorschlage gemäß, hierdurch fest, daß von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniß wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll.

Troppau, 19. November 1820. G. S. de 1821. S. 21.

b) C. O, v. 13. Octbr. 1824., betr. den Verlust der Nationalcocarde, des National-Militair-Abzeichens oder Landwehrkreuzes, ad 7, wonach das unbefugte Tragen derselben ebenso bestraft werden soll, wie das unbefugte Tragen von Orden; s. zu §. 90. dies. Tit. unter Nr. IV. A.

3) C. O. v. 16. Octbr. 1831., betr. die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens auf Aushängeschildern und Etiquetten.

Auf den Antrag der betreffenden Ministerien habe Ich festgesetzt, daß der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis 6 Wochen belegt werden soll. G. S. S. 247.

D. Betrug des Publici.

§. 1441. Auf Betrügereien, welche nicht bloss zur Bevortheilung gewisser bestimmter Personen, sondern des Publici überhaupt abzielen, muss die ordinaire Strafe des qualificirten Betruges allemal geschärft werden. (§. 1328.)

1) Verfälschung von Waaren, Maass und Gewicht;

§. 1442. Wer die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel, oder andere Waaren, mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maass und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges (§. 1328.) um die Hälfte geschärft.

§. 1443. Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit der Menschen gefährdet, oder wirklich beschädigt worden: so hat es bei den Vorschriften des Eilften Abschnitts sein Bewenden.

§. 1444. Die §. 1442. bestimmte Strafe findet auch gegen diejenigen statt, welche falsches Maas oder Gewicht führen.

1) Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816.

Extract.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.

§. 13. Alle öffentliche Administrationsbüreaux, als Posten-, Militair-, und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats, oder der Kommunen bestehende Debitscomtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden. G. S. S. 142.

2) C. O. v. 25. Mai 1820., daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichtsvergehen der Denunciant erhalten soll.

Auf Ihren Antrag vom 16. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Hälfte der für Maaß- und Gewichtsvergehungen gesetzlich feststehenden Geldstrafen den Denuncianten zu Theil werden soll. G. S. S. 79.

3) C. O. v. 28. Juni 1827., betr. die Ergänzung der Vorschriften §. 10 und 12. der Maaß- und Gewichtsordnung.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. d. M., bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10 und 12., daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eignen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. G. S. S. 83.

§. 1445. Desgleichen gegen diejenigen, welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art oder Güte betrüglicher Weise bezeichnen.

§. 1446. Ausser der Strafe solcher Betrügereien soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschung begangen worden, confiscirt werden.

§. 1447. So weit es nothwendig ist, die fernern schädlichen Folgen des Betrugs zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

§. 1448. Hat Jemand, der wegen eines solchen Betrugs schon bestraft worden, sich desselben abermals schuldig gemacht: so soll er, ausser der an sich verwirkten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben für unfähig erklärt, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1449. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Betrüger zwar noch niemals bestraft worden; aber doch diese Art des Betruges schon seit Einem Jahre getrieben, und die frühere Entdeckung desselben durch besondere List und Verschlagenheit zu verhindern gewusst hat.

§. 1450. Hat, durch dergleichen Betrug, der Credit und Absatz der Landeserzeugnisse und Fabrikwaaren in auswärtigen Landen Schaden erlitten: so soll der Betrüger, ausser der an sich verwirkten Ahndung des Betruges selbst (§. 1442.), noch mit geschärfter Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis drei Jahre belegt werden.

§. 1451. Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmale inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt. (§. 35.)

Gesetz v. 3. Juli 1818., wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den östlichen Provinzen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. finden Uns veranlaßt, in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen, den Gebrauch besonderer Fabrikzeichen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen einführen zu lassen, und verordnen daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für die gedachten Provinzen hiermit Folgendes:

§. 1. Alle Besitzer von Eisenhütten sind fortan verpflichtet, das auf denselben verfertigte geschmiedete oder gewalzte Stabeisen sogleich bei der Fabrikation

mit einem, vom Ministerio des Handels genehmigten und öffentlich bekannt gemachten, Fabrikzeichen zu stempeln.

§. 2. Die Besitzer der Hüttenwerke sind befugt, dies Zeichen durch die ihnen vorgesetzte Regierung in Vorschlag zu bringen. Keinem soll die fernere Führung des Zeichens versagt werden, das er bereits vor Bekanntmachung dieses Gesetzes offenkundig und unwidersprochen zu Bezeichnung seines Stabeisens gebraucht hat. Neu vorgeschlagene Zeichen sollen dagegen nicht genehmigt werden, wenn sie zu nachtheiligen Verwechselungen Anlaß geben.

§. 3. Die genehmigten Fabrikzeichen werden in ein Register beim Ministerio des Handels eingetragen, und den Hüttenbesitzern wird durch die Regierung ein Zeugniß darüber zugefertigt. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung durch das Amtsblatt. Für jede Eisenhütte fängt mit dieser Bekanntmachung ihres Fabrikzeichens die Verpflichtung an, ihr Stabeisen nach §. 1. damit zu bezeichnen.

§. 4. Alles fertige Stabeisen, welches nach Ablauf dreier Monate, von Bekanntmachung dieses Gesetzes ab, auf den Hüttenwerken ohne ihr Fabrikzeichen vorgefunden oder von denselben ohne dies Zeichen versendet wird, soll von den Ortspolizeibehörden in Beschlag genommen, und nur nach vollzogener Bezeichnung frei gegeben werden.

Außerdem soll der Besitzer der Hütte, wenn er die Bezeichnung, diesem Gesetze entgegen, unterlassen hat, für jeden Zentner unbezeichneten Stabeisens Einen Thaler Strafe erlegen, wovon zwei Drittheile demjenigen gebühren, der den Mangel des Fabrikzeichens entdeckt und angezeigt hat.

§. 5. Wer sich auf einer Eisenhütte an dem daselbst verfertigten Stabeisen eines andern als des für sie genehmigten Fabrikzeichens bedient, soll nach Beschaffenheit der Verschuldung und des daraus entstandenen Nachtheils, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu drei Jahren belegt werden. G. S. S. 153.

2) Bankerut: a) betrüglicher;

§. 1452. Ein betrüglicher Bankerutirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

§. 1453. Wer in der Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 1454. Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben sind, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene ob gleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und soll fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 1455. Auch diese Strafe soll nach der Grösse der vorgehabten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betrugs, durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden, oder sonst angewendeten Mittel, noch ferner, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 1456. Ein solcher betrüglicher Bankerutirer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen ist, für ehrlos erklärt, und sein Bildniss an den Galgen geheftet.

§. 1457. In allen Fällen eines betrüglichen Bankeruts soll die Festungs- oder Zuchthausstrafe, am Anfange und Ende der Strafzeit, durch Züchtigung verschärft werden.

b) muthwilliger;

§. 1458. Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich ausser Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer.

§. 1459. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

§. 1460. Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerei und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen, und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben anzusehen.

§. 1461. Ein muthwilliger Bankerutirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1462. Ist er ein Kaufmann; so verliert er noch ausserdem, für immer, alle kaufmännischen Rechte; so wie ein Jude für sich und seine Familie den Schutz des Staats.

Der Verlust des Judenschutzes fällt weg in Ansehung der Juden, welche das Staatsbürgerrecht erlangt haben, nach dem **Edict** v. 11. März 1812. und in Ansehung der naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen nach der **Verordnung** v. 1. Juni 1833.

§. 1463. Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerutirer der Strafe durch die Flucht: so soll sein Bildniss an einen Schandpfahl geheftet werden.

§. 1464. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zur Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerutirer anzusehen, und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 1465. Werden die unter solchen Umständen (§. 1464.) gemachten Schulden zur Vergrösserung der Masse verwendet; so soll ein solcher Bankerutirer mit drei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden.

c) fahrlässiger;

§. 1466. Wer zu einer Zeit, da er weiss, dass sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, dass selbiges sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrössert, soll als ein fahrlässiger Bankerutirer angesehen werden.

§. 1467. Eben dafür ist derjenige zu achten, der bei der Unzulänglichkeit seines Vermögens den Rest desselben zu seinen eignen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

Publicandum v. 20. Februar 1802., wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf- Tausch- oder Pachtverträge, §. 4 u. 5.; s. zu §. 1324. dies. Tit.

§. 1468. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich einmal, zu ziehen unterlässt, und sich dadurch in Unwissenheit

über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerutirer bestraft.

§. 1469. Ein solcher fahrlässiger Bankerutirer (§. 1466—1468.) wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Jude ist, seines Schutzprivilegii, so wie ein anderer Kaufmann, aller kaufmännischen Rechte verlustig: also dass er ohne besondere Erlaubniss keinen Handel weiter treiben darf.

§. 1470. Ausserdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger grösser oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von Einem bis zu drei Jahren verwirkt.

C. O. v. 20. März 1802., betr. die Bestrafung fahrlässiger Bankerutirer mit Festungsarrest oder Festungsarbeit.

Ich stimme Eurem Sentiment in dem Berichte vom 8. d. M. wegen der dem Schutzjuden Marcus Jacob zu Nauen als fahrlässigen Bankeroutier zuerkannten zweijährigen Festungsstrafe völlig dahin bei, daß der bisher von dem Kammergericht angenommene Grundsatz, einen jeden dergleichen Bankeroutiers, welcher kaufmännische Geschäfte getrieben hat, immer nur mit Festungsarrest zu bestrafen, keinesweges als solcher gelten und fernerhin befolgt werden kann, vielmehr bei Bestimmung der Frage: ob ein solcher Verbrecher mit Festungsarrest oder Festungs-Arbeit zu bestrafen ist, auf dessen sonstige Qualifikation, und ob er nach derselben mehr zu den höhern und gebildetern Ständen, oder mehr zur ungebildeten Volksklasse zu rechnen ist, Rücksicht genommen werden muß, und Ich genehmige es daher, daß hiernach sowohl im vorliegenden Falle, als für die Zukunft verfahren wird, habe auch die von Euch für den Marcus Jacob eingereichte, auf Festungsarbeit gerichtete Annahmeordre an das Gouvernement zu Spandau vollzogen, und sende Euch selbige hierbei zur weitern Verfügung zurück. N. C. C. T. XI. S. 783. Nr. 18. de 1802.

§. 1471. Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerutirer nicht entschuldigen.

§. 1472. Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

d) unbesonnener;

§. 1473. Wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft.

§. 1474. Ob ein dergleichen Unternehmer für unbesonnen zu achten sei, muss durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

§. 1475. Ausser dem Verluste der Handlungsgerechtigkeit, oder des Schutzprivilegii hat ein solcher Bankerutirer Gefängnissstrafe auf sechs Monate bis zu zwei Jahren verwirkt.

e) was bei dem Bankerute überhaupt zu beobachten sei.

§. 1476. Jeden erfolgenden Bankerut ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig.

Rescript v. 11. August 1810., betr. das Verfahren wegen Einleitung der Untersuchung wegen Bankeruts gegen eine Militairperson.

Aus Eurem, auf das Circularrescript vom 7. v. M., wegen Bestrafung der Bankerute, unter dem 23. desselben Monats erstatteten Berichte ist zwar ersehen

worden, daß Ihr schon bisher hinlänglich dafür gesorgt habt, die vorfallenden Bankerute zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Was dagegen das dabei angezeigte Verfahren in Concursen über das Vermögen von Militairpersonen betrifft, so kann solches nicht überall gebilligt werden. Da Euch gegen diese Personen keine Criminalgerichtsbarkeit zustehet, so können von Euch auch die zur Substantiirung einer Untersuchung erforderlichen Verfügungen nicht erlassen werden. Ihr habt Euch vielmehr in vorkommenden Fällen darauf zu beschränken, die aus den Concursacten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerut geschlossen werden kann, dem Militairgerichte bekannt zu machen, welchem überlassen bleibt, die Erheblichkeit dieser Thatsachen näher zu prüfen und das Weitere entweder zur Vorbereitung oder zur wirklichen Eröffnung einer Untersuchung, zu verfügen. Hierdurch wird der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht werden. Sind rc. Mathis B. 9. S. 332. 2. Abschnitt.

§. 1477. Ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen kann denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls, nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Bankeruts befreien.

§. 1478. Wer bei Behandlung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechswöchentliche bis dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1479. Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerutirer anzusehen.

§. 1480. Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts dem Richter, bei hundert Dukaten fiskalischer Strafe, anzuzeigen.

§. 1481. Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden, oder sonst eingezogenen Nachrichten, muss der Richter hauptsächlich beurtheilen: in wie fern es einer förmlichen Criminaluntersuchung wegen vorgefallenen Bankeruts bedürfe.

1) **Rescript** vom 7. Juli 1810., betr. die sorgfältige und strenge Untersuchung strafbarer Bankerute.

Es ist bemerkt worden, daß die, seit einiger Zeit häufiger als sonst vorfallenden, strafbaren Bankeroute nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen solches geschieht, die Untersuchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführt wird. Für die Beförderung und Erhaltung des so höchstwohlthätigen Privatcredits ist es jedoch von der äußersten Wichtigkeit, daß gegen diejenigen, welche diesen Credit mißbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen gesetzlichen Strenge verfahren werde. Das A. L. R. enthält über die Bestrafung der Bankeroute die deutlichsten und vollständigsten Vorschriften, und es kommt also nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Untersuchung vorschriftsmäßig erfolge, daß solche möglichst beschleuniget werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollstreckung komme. In dem §. 1473. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. ist vorgeschrieben, daß der Richter jeden erfolgenden Bankerout von Amtswegen untersuchen, und nach Befund der Umstände bestrafen soll. Hiernach muß bei jedem, über das Vermögen eines Schuldners eröffneten, Concurse oder Creditwesen, genau in Erwägung gezogen werden, ob Umstände vorhanden sind, die den Gemeinschuldner eines strafbaren Bankerouts verdächtig machen, und wenn sich dergleichen finden, ist die Untersuchung sofort einzuleiten, wobei es nach §. 1477. l. c. auf einen zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Acten hervorgehe, daß die Sache in diesem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen Wir hierdurch, daß darüber jedesmal zu den Creditacten das nöthige vermerkt werden soll. Wir ma-

chen Euch hierbei auf den §. 1479. l. c. aufmerksam, wonach nur solche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden sind, als Bankeroutirer nicht angesehen werden sollen, mithin in allen den Fällen, in welchen diese Ausnahme nicht statt findet, die Untersuchung eröffnet werden muß. Die Vorschrift des §. 1480. l. c., nach welcher die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankerouts, dem Richter, bei hundert Dukaten fiscalischer Strafe, anzuzeigen verbunden sind, scheinet denjenigen, welchen die Befolgung hauptsächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu sein, indem der außergerichtlichen, durch die Mitwirkung anderer Kaufleute und selbst der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stande gekommenen, Behandlungen der Gläubiger immer mehrere werden. Wir wollen daher, daß Ihr diese gesetzliche Vorschrift an denjenigen Orten, an welchen sich eine Kaufmannschaft befindet, zur nähern Kenntniß derselben und deren Vorsteher bringet, wobei jedoch die Merkmale eines strafbaren Bankerouts, zur Vermeidung irriger Voraussetzungen, zugleich umständlich bekannt zu machen sind. Die Gerichte müssen jedoch ihrerseits strenge auf die Befolgung des gedachten Gesetzes halten, und im Uebertretungsfalle die Contravenienten, ohne Nachsicht, in die verordnete Geldstrafe verurtheilen. Die gegen einen Bankeroutirer einzuleitende Untersuchung muß übrigens so viel als möglich beschleuniget werden, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldigen vollstreckt werden könne. Nur durch die sorgfältige Beobachtung aller dieser Vorschriften, kann der nöthige Zweck der Strafgesetzgebung in Absicht der Bankeroute erreicht werden, und Ihr werdet daher hierdurch angewiesen, nicht allein Euch selbst danach auf das genaueste zu achten, sondern auch die Gerichte in den größern Städten Eures Departements dem gemäß zu instruiren. Sind ꝛc. ꝛc.

Mathis B. 9. S. 228. 1. Abschnitt und Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 297.

2) **Rescripte** v. 28. März 1815. und 28. August 1818., betr. die Anzeige strafbarer Bankerute durch die Vorsteher der Kaufmannschaft.

Die von dem Königl. O. L. Ger., mittelst Berichts vom 17. d. M., vorgetragenen Zweifel über die Eröffnung der Untersuchung gegen Bankerutirer, und über die nach §. 1480. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts obliegende Verpflichtung, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts dem Richter anzuzeigen, erledigen sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

1) Nach dem §. 1476. a. a. O. soll der Richter jeden erfolgenden Bankerut von Amts wegen untersuchen. Nun ist es aber nach §. 201. der Cr. O. zur Eröffnung einer Untersuchung hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden, und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. In dem §. 1477. a. a. O. des A. L. R. wird ferner verordnet, daß ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen denselben von der Untersuchung und Bestrafung des Bankeruts nicht befreie. Da hier zwischen einem gerichtlichen und einem außergerichtlichen Abkommen kein Unterschied gemacht wird; so ist der Richter auch alsdann zur Eröffnung einer Untersuchung befugt und verpflichtet, wenn ein außergerichtlich geschlossenes Abkommen zwischen einem insolventen Schuldner und seinen Gläubigern zu seiner Kenntniß gelangt, und zugleich keine Gründe vorhanden sind, die Entstehung der Schuldenlast bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben. Die Insolvenz des Schuldners muß aber aus dem Facto eines mit seinen Gläubigern geschlossenen Nachlaßvergleiches als so wahrscheinlich angenommen werden, daß es, um die Untersuchung zu eröffnen, nicht erst der Aufnahme eines status bonorum bedarf.

2) Die Verpflichtung der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft zur gerichtlichen Anzeige der ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts ist in dem §. 1480. a. a. O. ganz klar enthalten, und die Aeltesten der Breslauer Kaufmannschaft können von der Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift nicht dispensirt werden. Aber nicht jede Insolvenz eines Kaufmanns ist ein strafbarer Bankerut, und die Aeltesten der Kaufmannschaft sind daher nicht zur Anzeige einer jeden solchen Insolvenz und eines jeden außergerichtlichen Abkommens zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern verpflichtet. Es kommt vielmehr darauf an, ob diesen Vorstehern auf eine glaubhafte Art Facta bekannt geworden sind, welche einen strafbaren Bankerut bezeichnen. Dahin gehören alle diejenigen Thatsachen, welche §. 1452 u. ff. aufgeführt sind. Die Lage und die

Verhältnisse der Kaufmanns-Aeltesten bringen es mit sich, daß sie weit eher als andere zu einer Kenntniß solcher strafbaren Bankerute gelangen, und keine Furcht vor Injurienklagen, die überdies in einem solchen Falle ganz unzulässig sein würden, kann sie abhalten, ihrer gesetzlichen Verbindlichkeit durch Anzeige bei dem Gerichte ein Genüge zu leisten. Berlin, den 28. März 1815.

v. K. J. B. 5. S. 33.

Dem Königl. O. L. Ger. wird aus der urschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, welche Beschwerde der Kaufmann N. gegen den Comité der dortigen Kaufmannschaft bei dem Chef der Justiz vorgetragen hat. Das Verfahren des gedachten Comité gründet sich zwar auf die von dem O. L. Ger. unter dem 23. Juni d. J. erhaltene Anweisung; es läßt sich aber bei näherer Prüfung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinigen. Das A. L. R. legt den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts die Verpflichtung auf, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts dem Richter anzuzeigen, ohne sie jedoch hierdurch zu einer förmlich inquirirenden Behörde bestellen zu wollen.

Die Beurtheilung der Frage, ob es einer solchen förmlichen Untersuchung bedürfe, ist lediglich dem Richter überlassen, und sie richtet sich theils nach den von den Vorstehern an die Hand gegebenen, theils nach den durch das Gericht auf anderm Wege eingezogenen Nachrichten.

cf. Th. II. Tit. 20. §§. 1480 und 1481.

Die Thatsachen, welche einen strafbaren Bankerut hauptsächlich bezeichnen, finden sich §. 1452. l. all. aufgeführt, und ihr Dasein in dem concreten Falle kann nicht aus der kundbar gewordenen Insolvenz eines Schuldners allein genommen werden, insofern nicht noch andere Umstände hinzutreten, welche die Vermuthung erwecken, daß sein Unvermögen nicht bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben sei. Dergleichen Umstände dem Richter anzuzeigen, gehört zu den speciellen Obliegenheiten der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft, da es sich annehmen läßt, daß durch ihre merkantilischen Verhältnisse und Beziehungen mit dem Gemeinschuldner, so wie durch die vielfache Gelegenheit, ihn und seinen Handelsverkehr zu beobachten, die Wissenschaft davon ihnen am meisten beiwohnt.

Wenn sodann der Richter die Vorlegung der Handlungsbücher zur nähern Constatirung der That nöthig erachtet, so hängt dies von seinem Ermessen ab, und er kann sich dabei der sachkundigen Assistenz der Vorsteher der Kaufmannschaft bedienen.

Die letzteren sind aber keinesweges befugt, den Gemeinschuldner zur Darlegung seiner Handlungsbücher vorzuladen, und ihn in der Citation mit einem Präjudiz zu bedrohen, welches in das Materielle der Untersuchung eingreift, und daher mit voller Wirkung nur von dem Gericht ausgesprochen werden kann.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat sich das Königl. O. L. Ger. zu achten, auch die Vorsteher der dortigen Kaufmannschaft in die Schranken ihrer gesetzlichen Befugnisse zurückzuweisen, zugleich aber dieselben zur nähern Anzeige der Verdachtsgründe eines strafbaren Bankeruts, welche nach Inhalt der Citation vom 8. Mai c. gegen den Kaufmann N. obzuwalten scheinen, aufzufordern, und, dem Befund nach, was Rechtens ist, über ihn zu verhängen.

Berlin, den 28. August 1818. v. K. J. B. 12. S. 39.

§. 1482. Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Vermuthung eines muthwilligen Bankeruts.

§. 1483. Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bei Seite gebracht; oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurück gelassen, dass daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann: so ist er für einen betrüglichen Bankerutirer zu achten.

§. 1484. Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gestellt: so soll das wider ihn gefällte Urtel in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 1485. Die Ehefrau eines Bankerutirers, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniss- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1486. So oft ein Bankerut durch Verschwendung oder übermässigen Aufwand verursacht worden, soll die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der sechsten Classe nachstehen.

§. 1487. Kann sie aber ausweisen, dass sie an dem übermässigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder dass sie denselben wegen dieses Aufwandes gewarnt habe: so behält sie das in der Concursordnung angewiesene Vorzugsrecht.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

Grundsätze.

§. 1488. Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen einen andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädiget, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnissmässige Leibesstrafe leiden.

§. 1489. Der Grad der strafbaren Leidenschaft, welche aus einer solchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet; die Grösse des verursachten Schadens, und der für den Beschädigten daraus entstandenen Gefahr, bestimmen die Art und das Maass der verwirkten Strafe.

Beschädigungen aus Muthwillen.

§. 1490. Geringere Beschädigungen, die aus blossem Muthwillen verübt sind, sollen polizeimässig durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniss, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden.

§. 1491. Ist durch solchen Muthwillen ein erheblicher Schade entstanden: so soll Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren statt finden.

Wegen Bestrafung der muthwilligen Beschädigung öffentlicher Denkmäler und Anlagen, Spaziergänge, Alleen rc. s. §. 210 und 211. dies. Tit. und die Zusätze daselbst.

Aus Bosheit oder Rache.

§. 1492. Beschädigungen aus Bosheit oder Rache, wodurch nur einzelne Bürger des Staats an ihrem Eigenthume oder Vermögen gekränkt worden, sollen, wenn damit keine Gefahr für das Publikum verbunden gewesen, und in den Gesetzen keine besondere Strafe auf den Fall bestimmt ist, mit Festungs- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren geahndet werden.

§. 1493. Wenn bei Beschädigungen des Vermögens zugleich das Hausrecht verletzt, oder die persönliche Sicherheit des Beleidigten oder der Seinigen in Gefahr gesetzt worden: so soll die sonst verwirkte Strafe um ein Drittel geschärft werden.

§. 1494. Liegt bei der Schadenszufügung eine unversöhnliche Feindschaft gegen den Beschädigten zum Grunde: so soll der Beschädiger, nach ausgestandener Strafe, bewandten Umständen nach, aus dem Wohnorte des Beleidigten verwiesen werden.

C. O. v. 19. Januar 1837, daß die Strafe der Ortsverweisung auf sich beruhen kann, wenn sie sich als unausführbar darstellt; s. zu §. 709. dies. Tit.

Siebzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

Landesbeschädiger.

§. 1495. Gegen Landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staats, oder gar das Publikum überhaupt, in Schaden oder Gefahr setzen, soll allemal geschärfte mehrjährige Festungsstrafe statt finden.

Vergl. **Publicandum** v. 31. Decbr. 1801., wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen bei Strandung der Schiffe und zur Verhütung derselben obliegenden Pflichten und die Bestrafung der Uebertretung der letztern. N. C. C. T. XI. S. 1281. (s. zu II. 15. §. 87.)

§. 1496. Wenn bei unerlaubten Handlungen, ausser dem zunächst Beleidigten, zugleich das Publikum, oder andere Bürger des Staats in Gefahr gesetzt worden: so muss die sonst verwirkte Strafe nach Verhältniss dieser Gefahr jedesmal geschärft werden.

§. 1497. Wer durch vorsätzliche Beschädigungen von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner, oder Reisende in Gefahr versetzt, soll mit Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren belegt werden.

§. 1498. Ist die Absicht, Jemanden an seinem Leibe zu beschädigen, klar: so hat der Thäter sechs- bis zehnjährige, und wenn die Absicht zu tödten damit verbunden gewesen, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe damit verwirkt.

§. 1499. Ist ein solcher Schade wirklich geschehen: so soll die dadurch verwirkte gesetzliche Strafe wegen der gemeinen Gefahr geschärft werden.

§. 1500. Wer, um einen Mangel an Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen im Publiko zu veranlassen, dergleichen Sachen verderbt, hat eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1501. Ist dadurch ein Mangel an solchen Lebensmitteln wirklich verursacht worden: so soll der Thäter gestäupt und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 1502. Sind durch einen solchen Mangel oder vermittelst eines dadurch veranlassten Tumults, Menschen ums Leben gekommen: so soll der Thäter, wenn ihm auch die Absicht zu tödten nicht beigemessen werden kann, dennoch mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1503. Ist die Absicht zu tödten mit einem solchen Unternehmen verbunden gewesen: so hat er, wenn die Absicht erreicht worden, die Strafe des Rades von unten; bei unerreichter Absicht aber die Strafe des Schwerdtes, nebst Schleifung zur Richtstätte, und Flechtung des Körpers aufs Rad verwirkt.

§. 1504. Wer dergleichen zum gemeinen Gebrauche bestimmte Sachen, in der Absicht, Verdruss, Schmerzen, Ekel oder Vermögensver-

lust zu veranlassen, verfälscht oder verderbt, soll mit ein- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 1505. Wird diese Absicht wirklich erreicht: so kann diese Strafe bis auf sechs Jahre Festungs- oder Zuchthausstrafe verschärft werden.

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drei- bis sechsjährige; im Falle einer groben Fahrlässigkeit aber, oder bei übertretenem Polizeigesetze, eine sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinns und Vortheils willen geschehen: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt finden.

§. 1508. Eben so soll derjenige bestraft werden, welcher Gemeindeweiden, Wiesen, Hütungen oder Teiche vergiftet.

1) C. O. v. 8. August 1835., nebst Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen; s. zu §. 692. dies. Tit. und Edict v. 20. Juli 1799., wegen des Tollwerdens der Hunde; s. zu §. 754. dies. Tit.

2) a) Patent v. 2. April 1803, wegen Abwendung der Viehseuchen.

Extract.

Capitel V.

Von den Strafen.

Bei Verbreitung der Seuche.

§. 153. Solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindvieh verbreitet werden, sind nach den Bestimmungen des A. L. R., Thl. II. Tit. 20. Abschnitt 17. mit Festungs- oder Zuchthausstrafen zu belegen.

Nach dem Grade der Verschuldung.

§. 154. Sind diese Handlungen vorsätzlich begangen, so hat der Thäter eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe, sind sie aus grober Nachlässigkeit oder durch Uebertretung der Vorschriften des Viehsterbenpatents geschehen, eine sechsmonatliche bis dreijährige Festungsstrafe verwirkt; sind sie aber um Gewinnstes willen geschehen, so soll eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe Statt finden.

Bei Vergiftungen der Weiden 2c.

§. 155. Eben so sollen diejenigen bestraft werden, welche Gemeindeweiden, Hütungen, Teiche oder Viehställe vergiften.

Außer dem Falle der Verbreitung.

§. 156. Auch solche Handlungen, durch welche Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten unter dem Rindviehe zwar nicht verbreitet, wodurch aber dennoch Vorschriften des Viehsterbenpatents übertreten werden, ziehen eine öffentliche Bestrafung nach sich.

Beim Einbringen des Viehes und der giftfangenden Sachen aus solchen Gegenden des Auslandes, wo Seuchen herrschen.

§. 157. Viehtreiber, Viehhändler und andere Käufer, wenn sie aus dem Auslande, und zwar aus Gegenden, wo Rindviehseuche herrscht, Rindvieh in die diesseitigen Staaten bringen, haben schon dadurch allein, wenn auch kein Schaden geschieht, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monat bis ein Jahr verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche wissentlich giftfangende Sachen vom Auslande einbringen. Entsteht daraus Schaden, so haben sie, außer dem Ersatz, ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt. Diese kann bis zu zehn Jahr erhöhet werden, wenn bloße Gewinnsucht dabei zum Grunde lag. Wer auf falsche Pässe wissentlich zur Zeit der Seuche Rindvieh vom Auslande einbringt, der

hat noch härtere, und nach Maaßgabe des daraus erwachsenen Unglücks, wohl gar Lebensstrafe verwirkt. §. 14. und §. 23.

Bei unterlassener Anzeige der Krankheiten und Sterbefälle.

§. 158. Eben diese Personen verfallen in ein- bis sechsmonatliche Zuchthausstrafe, wenn sie Krankheit und Sterbefälle, die beim Treiben des Rindviehes im Lande sich zutragen, der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks, in welchem sich die Fälle ereignen, anzuzeigen unterlassen. §. 21.

Auf falsche Atteste.

§. 159. Obrigkeiten, deren Stellvertreter und Gemeindevorsteher, so wie die an den Eingangsorten bestellten Revisoren, und alle öffentliche Polizeibediente, werden, wenn sie wissentlich falsche Gesundheitsatteste ausgestellt haben, mit sechsmonatlicher bis dreijähriger Festungsstrafe, wenn dies aber aus grober Nachlässigkeit geschehen ist, nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt. §. 13 bis 17. inclusive.

Bei Verheimlichung der Sterbefälle beim Treibevieh.

§. 160. Gastwirthe und Krüger, wenn sie unter dem Treibevieh, welches bei ihnen gestanden hat, Krankheiten wahrnehmen, und solche der Obrigkeit und den Gemeindevorstehern anzuzeigen verabsäumen, verfallen in Festungsstrafe, §. 19.; und eben diese Strafen verwirken Schlächter, Hirten und alle diejenigen Personen, denen die Besichtigung des Schlachtviehes, so wie des ermatteten Treibe- und des angekauften Viehes obliegt, wenn sie bei demselben Merkmale von Seuchen oder andern ansteckenden Krankheiten wahrnehmen, solche aber den Obrigkeiten und Gemeindevorstehern anzuzeigen unterlassen, §. 7. 11. 22. 75.; so wie auch die Gemeindevorsteher selbst, wenn sie die Anzeige an den Landrath verabsäumen, §. 18.

Festungsstrafe auf Uebertretungen im Falle der Seuche.

§. 161. Wenn in einem Orte im Lande eine Krankheit unter dem Rindvieh von den zur Ausmittelung derselben gesetzten Behörden für eine Seuche anerkannt worden ist, so verfallen in der Regel in Festungsstrafe

1) Viehbesitzer und Hirten, so wie alle Personen aus dem inficirten Orte, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte oder auch die Aufsicht über einen Viehstand haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen, das gefallene Rindvieh heimlich vergraben §. 61. oder die angeordnete Absonderung des kranken unterlassen.

   Für eine Verheimlichung aber wird angesehen, wenn die Anzeige der Krankheit nicht bei dem bestellten Aufseher des Orts, und so lange dieser Aufseher noch nicht angestellt ist, bei dem Gemeindevorsteher, von denjenigen Personen unverzüglich geschieht, welchen solche obliegt, und zwar sobald als ihnen die Krankheit bekannt geworden, §. 42. 43. 44. Anzeigen, die an andere Personen geschehen sind, können dieses Vergehen nicht entschuldigen.

2) Gemeinde-Vorsteher, welche die Sperrung verabsäumen.

3) Diejenigen, welche in dem inficirten Orte bei dem Rindviehe Geschäfte haben und sich nach andern Oertern oder Feldmarken begeben. §. 71.

4) Alle diejenigen, welche Rindvieh und Schaafvieh oder giftfangende Sachen aus dem inficirten Orte nach andern Oertern oder Feldmarken bringen. §. 24. 68.

5) Diejenigen, welche aus gesunden Oertern Rindvieh, Schafvieh oder giftfangende Sachen durch den inficirten Ort, über dessen Feldmark oder über die für diesen Ort abgesonderten Hütungen, Holzungen und Beackerungsgrenzen bringen, in so fern nicht in dem Viehsterben-Patente ausdrückliche Ausnahmen hierüber festgesetzt sind. §. 24. 68.

6) Alle diejenigen, welche aus dem inficirten Orte mit Rindvieh und giftfan-

genden Sachen die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Ackerungs-Grenzen, ferner den zu den Quarantaineställen und zu den Vergrabungsflecken abgesonderten Bezirk überschreiten, so wie auch diejenigen, welche Mühlenfuhren mit Ochsen verrichten. §. 63—66.

7) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh oder giftfangende Sachen veräußern. §. 68.

8) Alle diejenigen, welche bei Sperrung eines Gehöftes im Orte, oder bei der Sperrung eines Orts selbst, oder bei der Sperrung einer Feldmark, mit Rindvieh oder giftfangenden Sachen den Sperrungs-Bezirk überschreiten. §. 77. 85. 90. 95.

9) Diejenigen, welche ohne Erlaubniß des Landraths in dem inficirten Orte Oeffnungen der gestorbenen Stücke vornehmen. §. 60.

10) Alle diejenigen, besonders auch die Abdeckerknechte, welche Rindvieh, das an der Seuchenkrankheit gefallen ist, abledern, aus diesem Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 59. 60.

11) Diejenigen, welche, auch nachdem die Seuche aufgehört hat, vor dem bestimmten Termine Rindvieh und giftfangende Sachen veräußern oder herausbringen. §. 127.

12) Diejenigen, welche nach beendigter Seuchenkrankheit Rauchfutter verkaufen, oder nach andern Orten bringen, welches über Ställen gelegen hat, worin Rindvieh erkrankt ist. §. 126.

13) Obrigkeiten, welche bei der Seuchenkrankheit aus- und zu den inficirten Orten Wallfahrten gestatten, oder bei festgesetzten Wallfahrten das Verbot derselben unterlassen, imgleichen die Wallfahrtenden selbst, wenn sie im ersten Fall ohne Erlaubniß, und im zweiten gegen das Verbot die Wallfahrt unternehmen. §. 73.

14) Diejenigen Einwohner des inficirten Orts, welche Menschen oder Vieh aus andern Orten aufnehmen, in so fern die Aufnahme nicht ausdrücklich im Viehsterben-Patente oder durch den Landrath nachgelassen worden. §. 73.

15) Alle diejenigen, welche sich denen Personen, die zur Ausführung der im Viehsterben-Patente geordneten Anstalten sowohl im Orte selbst, als außerhalb desselben angesetzt sind, thätlich widersetzen, oder selbige mit groben Beleidigungen behandeln. Inzwischen kann, wenn nicht wissentlich, sondern nur aus grober Nachlässigkeit gefehlt ist, nach Maaßgabe der Schuld und des entstandenen Schadens Gefängniß- und Geldstrafe eintreten. Bei letzter werden zwar 5 Rthlr. einem achttägigen Gefängniß-Arrest in der Regel gleich gehalten, der Richter kann aber nach Beschaffenheit der Vermögens-Umstände sie auf 10—40 Rthlr. erhöhen.

Desgleichen bei andern ansteckenden Krankheiten.

§. 162. Bei andern Krankheiten unter dem Rindvieh, welche nach den Bestimmungen des Viehsterben-Patents als ansteckend oder zweifelhaft ausgemittelt sind, verwirken Festungs- oder nach vorstehendem §. Gefängniß- und Geldstrafe:

1) Abdeckerknechte, welche von dem gefallenen Rindvieh Talg herausnehmen, Luder und andere Theile abschneiden. §. 135.

2) Abdeckerknechte, welche den beim Transport der erkrankten und gefallenen Stücke gebrauchten Karren oder Schleife ohne Erlaubniß des Landraths wieder zurücknehmen, oder gar in andern gesunden Orten zur Fortbringung des Viehes gebrauchen. §. 136.

In welchen Fällen drei- bis vierwöchentliches Gefängniß statt findet.

§. 163. In drei- bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe verfallen

1) Viehbesitzer, Hirten und alle diejenigen, welche bei der Wartung des Rindviehes Geschäfte haben, auch die Aufseher eines Viehstandes, wenn sie zu

einer Zeit, da zwar nicht im Orte, aber in einem Bezirke von drei Meilen eine anerkannte Seuche ausgebrochen, Krankheiten oder Sterbefälle, die sich unter demselben ereignen, verheimlichen. §. 31. Die Fälle der Verheimlichung sollen nach den Bestimmungen des §. 161. beurtheilt werden. Einer gleichen Strafe sind die Gemeindevorsteher unterworfen, welche die Anzeige an den Landrath, sobald ihnen dieser Vorfall bekannt geworden, unterlassen oder die angeordnete Absonderung des kranken Viehes verabsäumen. §. 32.

2) Alle diejenigen Einwohner des von der Seuche angesteckten Orts, welche, wenn sie gleich bei dem Rindviehe keine Geschäfte haben, doch ohne Pässe des Aufsehers nach andern Orten und Feldmarken sich begeben. §. 24. 71. Doch kann hier nach Lage der Umstände die Strafe bis auf 8 Tage gemildert, oder eine Geldstrafe von 5—20 Rthlr. verfügt werden.

3) Diejenigen, welche für ihre Person oder mit andern, als giftfangenden Gegenständen und andern als den im §. 161. benannten Gattungen von Vieh, aus dem inficirten Orte selbst, oder aus andern Oertern bei der Sperrung eines Gehöftes, eines Orts oder einer Feldmark die gesperrten Bezirke überschreiten. §. 24. 77. 85. 90. 95. Ferner

4) diejenigen, welche in den Fällen, da bloß die Passage aufgehoben, für ihre Person oder mit den vorher bemerkten Gegenständen oder Viehgattungen sich nach dem inficirten Orte, oder durch denselben, oder über dessen Feldmark, auch abgesonderte Hütungs- und Holzungs-Districte begeben. §. 24. 70.

5) Viehtreiber und Viehhändler, welche von den Rindviehheerden Stücke, die beim Treiben des Viehes im Lande ermattet sind, zurücklassen, ohne solches der Obrigkeit und dem Gemeindevorsteher des Bezirks anzuzeigen. Eben diese Personen, wenn sie sich ohne die geordneten Revisions-Atteste ins Land und in die Provinzen einschleichen. §. 21.

6) Diejenigen, welche in dem Orte, wo Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten herrschen, ohne Erlaubniß des Aufsehers, und wenn dieser nicht bestellt ist, ohne die des Gemeinde-Vorstehers, Rindvieh oder giftfangende Sachen an andere Einwohner des Orts veräußern. §. 74. Ferner diejenigen, welche, wenn der Viehhandel wegen einer Seuchenkrankheit in dem Bezirke von drei Meilen verboten, dennoch innerhalb dieses Bezirks Rindvieh ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit zu ihrem Bedarf ankaufen. §. 26.

7) Alle Personen, welche, wenn sie mit der Wartung desjenigen Viehes, unter dem die Seuche herrscht, zu thun haben, doch bei Rindvieh in andern Ställen oder auf andern Gehöften, so lange diese von der Krankheit verschont geblieben, Geschäfte übernehmen, so wie auch diejenigen, welche sie ihnen übertragen. §. 87.

8) Diejenigen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, bei der Ausführung der geordneten Anstalten Leistungen und Fuhren zu verrichten, oder Geldbeiträge aufzubringen, wenn sie sich in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auf die Anweisung ihrer Vorgesetzten oder der bei den Anstalten angesetzten Personen ungehorsam oder widerspenstig bezeigen.

9) Das Gesinde, welches bei dem kranken Vieh Geschäfte gehabt und die geordnete Reinigung der Kleidungsstücke unterläßt. §. 125.

10) Alle diejenigen, welche bei den im Patente bestimmten ansteckenden Krankheiten, Oeffnungen der gefallenen Stücke ohne Erlaubniß des Landraths vornehmen. §. 134.

11) Alle Viehbesitzer und Hirten in dem Orte, wo die Krankheit sich geäußert, so wie alle Personen, welche die Aufsicht über einen Viehstand oder bei der Wartung des Viehes Geschäfte haben, wenn sie Krankheiten oder Sterbefälle unter demselben verheimlichen, Rindvieh heimlich vergraben, oder auch

die Absonderung des erkrankten unterlassen, oder endlich, wenn sie genesene Stücke ohne Erlaubniß der zur Aufsicht bestellten Behörden unter das gesunde Vieh bringen. §. 130. 131. 132.

Welche Handlungen aber für Verheimlichungen angesehen werden sollen, ist bereits in dem vorhergehenden §. Nr. 1. bestimmt.

12) Gemeinde-Vorsteher, welche die ihnen angezeigten oder sonst in sichere Erfahrung gebrachten Krankheiten und Sterbefälle dem Landrathe anzuzeigen verabsäumen.

13) Diejenigen, welche aus dem inficirten Orte Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger nach andern Orten verkaufen oder nach andern Orten auch über die abgesonderten Hütungs-, Holzungs- und Beackerungsgrenzen bringen, so wie diejenigen, welche mit Ochsen Mühlenfuhren verrichten. §. 138. 139.

14) Alle diejenigen, die aus andern gesunden Oertern durch den inficirten Ort oder über dessen Feldmark und abgesonderte Hütungen Rindvieh bringen. §. 139.

15) Auch diejenigen, welche, wenn die Krankheit aufgehört hat, vor Ablauf des bestimmten Termins, Rindvieh oder Rauchfutter, was über den Krankenställen gelegen hat, nach andern Orten verkaufen und bringen. §. 140. 149. 126.

Fälle der außerordentlichen Geldstrafen.

§. 164. Außer diesen Festungs- und Gefängnißstrafen werden folgende außerordentliche Geldstrafen festgesetzt:

1) Eine Obrigkeit, oder deren Stellvertreter, welche bei dem Ausbruche einer Seuche aus dem inficirten Orte Hofedienste nach andern Feldmarken oder Oertern, wenn auch dadurch kein Schaden entsteht, verrichten läßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 100 Rthlr. Eben dieser Strafe ist sie unterworfen, wenn sie im inficirten Orte selbst Hofediener zur Wartung des Rindviehes, zur Absonderung des kranken, zur Reinigung der inficirten Ställe, zum Austragen, Laden, Brechen und zu den Fuhren des Mistes aus demselben gebraucht. §. 69.

2) Abdeckerknechte, welche beim Transporte des Rindviehes keine Hunde mitbringen sollen, wenn sie gegen dieses Verbot handeln oder auch bei ihrer Rückkehr sich nicht von den Rindviehheerden entfernt halten, verwirken eine Strafe von 25 Rthlr. §. 33. 136.

3) Diejenigen Scharfrichter und Abdecker, welche ihre Knechte nicht so zeitig abschicken, daß das gefallene Rindvieh 24 Stunden nach der Ansage fortgeschafft werden kann, verfallen in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. §. 4. Geschiehet dies zu einer Zeit, wenn an dem Orte selbst Krankheiten, die als ansteckend oder zweifelhaft bestimmt sind, herrschen, so verwirken selbige eine Geldstrafe von 20 Rthlr. §. 136., und geschiehet dies in den Fällen, da in dem Bezirke von 3 Meilen Seuchen herrschen, so verfallen sie in eine Geldstrafe von 25 Rthlr. Die Scharfrichter und Abdecker werden ferner mit einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr. belegt, wenn sie oder ihre Knechte sich nicht zu der vom Landrathe bestimmten Zeit einfinden, oder dessen Ankunft nicht abwarten; und eben so in allen Fällen, da sie gegen die Anweisungen des Landraths oder desjenigen, der an seiner Stelle die Polizeigeschäfte zu betreiben hat, handeln. §. 33. und 36.

4) Alle Einwohner, welche ihre Hunde nicht fest anlegen, verfallen, wenn dies im Orte, wo die Krankheit herrscht, geschiehet, in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., und wenn es außer demselben, in einem Bezirke von 3 Meilen von diesem Orte geschiehet, in eine Geldstrafe von 1 Rthlr. auf jeden Uebertretungsfall; überdies liegt es aber den Polizei-Behörden ob, dergleichen frei herumlaufende Hunde unverzüglich tödten zu lassen. §. 27. Hirten, be-

ren Hunde sich nicht von der Heerde entfernt haben, machen hierbei eine Ausnahme.

Fälle der kleinen Polizeistrafen.

§. 165. Bei allen andern Handlungen, durch welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder auch die auf den Grund desselben von dem Landrathe ertheilten Vorschriften übertreten werden, finden die kleinern Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß bei den niedern Classen, und bei bemittelten Personen die Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. statt.

Bestrafung der Theilnahme.

§. 166. Obrigkeiten, Dienstherrschaften, Viehhändler und Käufer, welche nach Verschiedenheit der eintretenden Fälle ihren Unterthanen, Dienstleuten und Viehtreibern zur Uebertretung der Vorschriften dieses Patents Anleitungen oder Befehle geben, verwirken die auf den Uebertretungsfall bestimmten Strafen. Auch finden die Vorschriften des A. L. R. wegen der Theilnahme an Verbrechen und Vergehungen überall Anwendung.

Strafen der bei den Anstalten angesetzten Personen.

§. 167. Alle zur Ausführung der geordneten Anstalten angestellten Personen, so wie die bestellten Wachen, wenn sie an den Uebertretungen des Patents entweder wissentlich, oder durch grobe Vernachlässigung Antheil genommen, verfallen in eben die Strafen, welche auf die Uebertretungsfälle selbst angeordnet sind. In allen andern Fällen, wo sie die Verpflichtungen, zu welchen sie angestellt sind, um des Gewinnstes willen oder vorsätzlich unterlassen haben, verwirken sie Festungsstrafe. Geschieht dies aus grober Nachlässigkeit, so verfallen sie in 3 bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe. Bei andern Nachlässigkeiten sind sie den geringern Polizeistrafen von 8- bis 14tägigem Gefängniß unterworfen.

Befugniß des Landraths, kleine Strafen zu vollstrecken.

§. 168. Dem Landrathe wird das Recht eingeräumt, kleine Polizeistrafen von 8tägigem Gefängniß, oder Geldstrafen bis auf 5. Rthlr., sobald die Uebertretungsfälle ausgemittelt sind, zur Ausführung zu bringen, worauf sodann bei Bestimmung der richterlichen Strafen, in so fern das Vergehen dazu geeignet ist, Rücksicht genommen werden soll.

Was hierbei dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

§. 169. Der richterlichen Entscheidung bleibt es überlassen, nach Verschiedenheit der eintretenden Umstände die Dauer der Festungs- und Gefängnißstrafen festzusetzen, so wie auch in den Erkenntnissen zu bestimmen, ob und in wie fern solche in bloßen Arrest- und in Arbeitsstrafen bestehen sollen, auch die Gefängnißstrafen in Geldbußen zu verwandeln; jedoch soll die Gefängnißstrafe in der Regel nur bei den niedern Classen, Geldstrafen aber bei andern Classen und bemittelten Personen statt finden.

Wohin die Geldstrafen fließen.

§. 170. In Ansehung der Geldstrafen wird festgesetzt, daß diese zu den Kreiskassen fließen sollen, jedoch in Denunciationsfällen, nach Abzug desjenigen Antheils, welcher den Denuncianten gesetzlich zustehet.

Bekanntmachung.

§. 171. Damit aber Niemand sich mit der Unwissenheit der Vorschriften dieses Viehsterben-Patents oder der darin bestimmten Strafen entschuldigen könne, so wird festgesetzt, daß außer der gewöhnlichen Bekanntmachung gedruckte Auszüge angefertigt, und solche, so oft eine Seuche an einem Orte ausbricht, sowohl dort als in dem Bezirke von 3 Meilen, in den Krügen und an den Kirchthüren angeschlagen, von den Landräthen aber diese Vorschriften erneuert und diejenigen ausdrücklich darauf verwiesen werden sollen, welche solche zu der Zeit angehen.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, befehlen also hierdurch Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Landräthen und übrigen dabei concurrirenden obrigkeitlichen Behörden, Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser gesetzlichen Vorschrift bei vorkommenden Fällen aufs genaueste zu achten, dadurch ihr eigenes, wie das allgemeine Interesse des Landes zu befördern, und bei Vermeidung der bestimmten Strafen nichts zu verabsäumen.

N. C. C. T. XI. S. 1591. v. R. VII. S. 360—415.

b) C. O. vom 28. Juni 1825., wegen Verbots des Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2. April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist; so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben sein, und bestimme Ich hierdurch, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Contraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staatsministerium, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

G. S. S. 172.

c) Verordnung v. 27. März 1836., wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des **Patents** v. 2. April 1803., wegen Abwendung der Viehseuchen.

Extract.

Zur näheren Bestimmung des Patents vom 2. April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen, insbesondere des §. 14. wegen der Zulassung des podolischen Viehes und des §. 23. wegen der im Falle der Rindviehseuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sachen, wird mit gänzlicher Aufhebung des letztgedachten §. 23., imgleichen unter Aufhebung der auf die §§. 14. und 23. sich beziehenden Strafbestimmungen jenes Patents, wie folgt, verordnet:

§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landes-Gränze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden ꝛc.

§. 8. Wer wider die im §. 1. ertheilten Vorschriften Steppenvieh, oder nach erlassenen Verboten der Behörden andere verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgränze einbringt, oder selbst wider die erlassenen Verbote über die Landesgränze heimlich, gewaltthätig oder mittelst Anwendung von Bestechung eindringt, oder bei diesem Einbringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft, im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche im Falle angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, zu verschärfen ist.

Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkürliche, von der Polizeibehörde in den Gränzen des §. 35. A. L. R., Thl. 2. Tit. 20. festzusetzende Geld- oder Gefängnißstrafe und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt.

Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgränze oder uner-

laubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkürlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt. G. S. S. 173. 178.

d) Publicandum vom 27. August 1806., wegen der gegen die Verbreitung der Schaafpocken-Krankheit zu beobachtenden Maaßregeln.

Da Wir bemerkt haben, daß die Epidemie der Schaafpocken durch Ansteckung deshalb um sich zu greifen pflegt, weil theils die nöthige Kenntniß der Natur dieser Krankheit selbst, so wie der dagegen anzuwendenden wirksamsten Mittel noch nicht genugsam verbreitet ist, theils, weil die zur Vorbeugung der Verbreitung derselben dienlichen Vorkehrungs-Mittel nur selten in Anwendung gebracht werden, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, nachstehende Vorschriften zur allgemeinen Wissenschaft und Achtung aller Besitzer von Schaafheerden, so wie auch der Schäfer und Schäferknechte, bekannt zu machen und anzuordnen:

I. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oeconomen und Thierarznei-Kundiger kommen darin überein, daß diese Krankheit nicht nur ansteckend, sondern auch seuchenartig ist, das heißt, nicht bloß durch unmittelbare Berührung mitgetheilt, sondern auch durch die mit einer Disposition zur Erzeugung dieser Krankheit versehene Luft verbreitet und erregt wird. Alle Besitzer von Schäfereien sind daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheiten Einhalt zu thun.

II. Zu dem Ende müssen die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden sein, sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer den Schadensersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird und der in Absicht der ersteren Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

III. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben.

Die Entfernung, welche zwischen einer mit den Pocken behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb jeder Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

IV. Koppelweiden aber müssen mit den von den Pocken befallenen Schaafheerden entweder ganz vermieden werden, oder, wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung der von gesunden weiden kann.

V. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze,

und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

VI. Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 Rthlr. für jedes verkaufte Stück.

VII. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weide-Revieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

VIII. Wenn übrigens die Einimpfung der Schaafpocken vielfältig und sattsam als das wirksamste Mittel zur Ausrottung dieser Krankheit erprobt ist; so werden alle Besitzer von Schaafheerden auf den wesentlichen Nutzen, welchen die Anwendung dieses Mittels hat, zugleich aufmerksam gemacht und wird ihnen die Einimpfung der Schaafpocken ihres eigenen Vortheils wegen, hierdurch möglichst empfohlen.

Wir befehlen Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Cammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

N. C. C. T. XII. S. 735. Nr. 115. de 1806.

e) Vergl. **Circulare** des Minist. d. Innern v. 16. Apr. 1825., betr. die gegen die Klauenseuche unter den Schaafherden zu nehmenden Maaßregeln, welches rücksichtlich der Klauenseuche dieselben Strafbestimmungen, wie solche in dem **Publicandum** vom 27. Aug. 1806., wegen der Schaafpocken gegeben sind, enthält. (v. K. Annalen B. 9. S. 481.)

Landzwinger.

§. 1509. Wer unter Androhung eines gemein schädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat nach Verhältniss des angedrohten Uebels, der Grösse seiner Bosheit, und der von ihm zu besorgenden Gefahr, sechsjährige, zehnjährige oder auch lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

Vorsätzliche Brandstiftung.

Rescript v. 6. September 1824. nebst Anlage betr. die Berücksichtigung psychischer Krankheitszustände bei Brandstiftern.

Dem Königl. Kammergericht wird das von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen über die Frage:

> ob wissenschaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandstiftung oft in psychischen Krankheitszuständen, die meistens mit der Entwickelung oder dem Eintritt des Geschlechtstriebes zusammenhängen, begründet sei, bereits dergestalt und durch so häufige Fälle festgestellt worden sei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?

unter dem 28. August 1824 an das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erstattete Gutachten abschriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Ansicht die gedachte Behörde über diesen Gegenstand hat, und bei Anwendung des §. 280. der Cr. O. hierauf Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 6. Septbr. 1824.

Von einem hohen Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten ist der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erstatten darüber:

ob wissenschaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandstiftung oft in psychischen Krankheitszuständen, die meistens mit der Entwickelung oder dem Eintritt des Geschlechtstriebes zusammenhängen, begründet sei, bereits dergestalt und durch so häufige Fälle festgestellt worden sei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen?

Diesem Auftrage zufolge giebt die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab: daß allerdings, zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen häufig sich äußernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung nicht selten eine Folge ist von einem regelwidrigen körperlichen Zustande, besonders einer unregelmäßigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit. Nur allein in Klein's Annalen, die Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preußischen Staaten betreffend, und in Ernst Platner's gerichtlichen medicinischen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandstiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen ohne Zweifel, wie aus der gegebenen Darstellung erhellet, der größere Theil durch einen krankhaften Gemüthszustand herbeigeführt wurde, welcher von einer regelwidrigen organischen Entwickelung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieselben in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin zusammengestellt, und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung solcher Fälle zu befolgen sind, auch stimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, so wie z. B. Osiander's (in seinen Schriften über den Selbstmord und die Entwickelungs-Krankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geschlechts) überein, und sind auch seitdem noch andere neuere Fälle dieser Art öffentlich bekannt gemacht worden, namentlich von Albrecht Meckel in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit sind übereinstimmend unsere eigene Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Bestätigung des Gesagten dienen.

Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation ist demnach der Meinung, daß die Erfahrungen über diesen Gegenstand bereits dergestalt festgestellt sind, daß es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen, und daß demnach bei allen Brandstiftungen, wo der Thäter sich in den Jahren der eintretenden oder sich entwickelnden Pubertät befindet; namentlich zwischen dem 12. und 20. Lebensjahre, — indem der Eintritt der Pubertät zu sehr verschiedener Zeit erfolgen kann, und dieselbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollständigen Entwickelung bedarf, — das Gutachten der Sachverständigen vor Abfassung des Erkenntnisses einzuholen sein dürfte.

Berlin, den 28. August 1824.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Die übrigen Landes-Justiz-Collegien und Gerichte haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 6. Septbr. 1824. v. K. J. B. 24. S. 155.

§. 1510. Wer in Wohnhäusern, Schiffen oder andern Gebäuden vorsätzlich Feuer anlegt, um dadurch Jemanden zu beschädigen, wird als ein Brandstifter angesehen.

§. 1511. Jede vorsätzliche Brandstiftung, wodurch das Leben eines oder mehrerer Menschen, oder ganze Städte, Flecken, Dörfer, und sonst bei einander liegende Wohngebäude, oder Schiffe in Gefahr gesetzt worden, zieht in der Regel Todesstrafe nach sich.

Vergl. Kriegsartikel 50; s. zu §. 463. dies. Tit.

§. 1512. Wer eine solche gefährliche Feuersbrunst in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, veranlasst hat, der soll, ohne Rücksicht auf den Erfolg, als ein Mordbrenner mit der Strafe des Feuers belegt werden.

§. 1513. Sind bei dergleichen Mordbrennerei Menschen ums Leben gekommen: so soll die Todesstrafe des Feuers, nach Verhältniss der begangenen Grausamkeiten geschärft werden.

Vergl. §. 27. der **Circularverordnung** v. 26. Februar 1799; s. zu §. 1126. dies. Tit.

§. 1514. Sind dergleichen Grausamkeiten zwar nicht begangen; ist aber die Feuersbrunst an einem bewohnten Orte und zu einer Zeit angelegt worden, da die Einwohner gewöhnlich schon im Schlafe liegen: so hat der Thäter die Strafe des Feuers verwirkt, wofern Menschen in einem solchen Brande, oder bei Gelegenheit desselben, ihr Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben; wenn auch der Thäter die §. 1512. gedachte mordbrennerische Absicht nicht gehabt hätte.

§. 1515. Ist bei einem solchen zur Nachtzeit angelegten Brande weder die §. 1512. bemerkte mordbrennerische Absicht vorhanden gewesen; noch ein Mensch am Leben oder Gesundheit auf vorstehende Art beschädiget; gleichwohl aber durch Einäscherung von Häusern und Gebäuden ein Schade von Fünfhundert Thalern oder mehr verursacht worden: so findet die Strafe des Schwerdtes nebst der Verbrennung des Körpers statt.

C. O. v. 31 Mai 1806., betr. die Deklaration des §. 1515. II. 20. des A. L. R.

Auf Euern Bericht vom 25. d. M. über die wegen wiederholter nächtlicher Brandstiftung und dadurch jedesmal verursachten Schadens von mehr als 500 Rthlr. zur Ausschleifung nach der Gerichtsstätte und zur Enthauptung mit nachheriger Verbrennung des Körpers verurtheilte Dienstmagd Dorothee Elis. Blödorn gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich es bei dem angezeigten nicht ganz unbegründeten abweichenden Sentiment des Kammergerichts doch bedenklich finde, das Erkenntniß des Pommerschen Hofgerichts auf die Todesstrafe vollziehen zu lassen, und will Ich daher auch Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe eintreten lassen und Euch zur Verfügung alles weitern Erforderlichen hierdurch autorisiren. Zugleich aber genehmige Ich es auch, daß §. 1515. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. dahin deklarirt werden kann, daß unter den Gesetzesworten: und Einäscherung von Gebäuden und Häusern, auch der Werth des am Mobiliarvermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des ganzen Schadens, den die vorsätzliche Brandstiftung angerichtet hat, verstanden werden solle, und überlasse Euch ebenmäßig das deshalb Weitere.

v. R. B. VIII. S. 603.

§. 1516. Eben diese Todesstrafe wird, jedoch ohne Verschärfung, erkannt, wenn zwar Menschen das Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, der Brand aber am Tage, und ohne die im §. 1512. gedachte Absicht angelegt worden.

§. 1517. Ist durch eine in bewohnten Gegenden vorsätzlich, jedoch ohne mordbrennerische Absicht (§. 1512.) am Tage erregte Feuersbrunst zwar kein Mensch an Leben oder Gesundheit verletzt worden; dennoch aber an Häusern, Gebäuden, Gütern und Vermögen der Einwohner ein Verlust von Fünfhundert Thalern oder mehr entstanden: so wird der Thäter mit lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 1518. Ist kein dergleichen beträchtlicher Schade verursacht; die Brandstiftung aber bei nächtlicher Weile verübt worden: so hat der

Thäter zehn- bis funfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1519. Ist das ohne beträchtlichen Schaden gedämpfte Feuer am Tage angelegt, und dadurch die Rettung erleichtert worden: so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

C. O. v. 29. Januar 1812. und 13. März 1830., betr. die Bestimmung der Strafe der Brandstiftung nach dem Betrage des Schadens.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. will Ich die gegen den Gemeinhirten Joseph Buchwald zu Becken in Schlesien, wegen vorsätzlicher Brandstiftung erkannte Todesstrafe zwar in der Rücksicht, daß dabei niemand ums Leben gekommen, oder bedeutend an seiner Gesundheit beschädigt ist, in lebenswierige Festungsarbeit verwandeln und das hiernach anderweitig abzufassende Bestätigungs-Rescript zu Meiner Vollziehung erwarten. Indessen finde Ich Selbst, daß man bei dem Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung das Maaß der Strafe zu viel von dem Erfolg dieser so höchst strafbaren Handlung abhängig gemacht, statt daß man blos auf den größeren oder minderen Grad der gemeinsamen Gefahr und auf die mehr oder minder strafbare Absicht des Verbrechers Rücksicht nehmen sollte. Das Maaß der Strafe von einer bestimmten Summe des angerichteten Schadens zu Gelde gerechnet abhängen zu lassen, scheint Mir deshalb vollends unpassend zu sein, und Ich beauftrage Sie daher, dies bei der Revision des 20. Titels des II. Th., des A. L. R. in näherer Erwägung zu ziehen, und darnach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1812. v. K. J. B. 1. S. 5.

Ich will auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die gegen den Oekonom Wienecke erkannte Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandeln, und das hiernach auszufertigende Reskript zu Meiner Vollziehung erwarten. Was aber das Gesetz betrifft, nach welchem ein durch nächtliche Brandstiftung angerichteter Schaden von 500 Rthlr. die Todesstrafe nach sich zieht, so muß dasselbe in dem von neuem zu redigirenden Straf-Codex nothwendig abgeändert werden, da das Leben des Verbrechers von einer in Gelde bestimmten Summe des Schadens, den seine Frevelthat angerichtet hat, nicht abhängig gemacht werden kann. Vorläufig sind die Gerichtsbehörden anzuweisen, auch in diesen Fällen, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, auf lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erkennen. Berlin, den 13. März 1830. v. K. J. B. 35. S. 137.

§. 1520. Wer durch Ansteckung seines Eigenthums das Feuer weiter zu verbreiten, oder Andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigenthum in Brand steckt, bestraft.

§. 1521. Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs- bis zehnjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schade verursacht worden, in lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.

§. 1522. Wer einzeln stehende unbewohnte Gebäude, oder andere Behältnisse, Holzvorräthe, Feld- oder Gartenfrüchte dergestalt anzündet, dass die Flammen, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, bewohnte Gegenden nicht ergreifen können, der soll, nach Verhältniss des angerichteten Schadens, mit drei bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1523. Gegen einen Verbrecher, welcher sich mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat, soll, wenn er auch wegen einer jeden insbe-

sondere nur zeitigen Verlust der Freiheit verwirkt hätte, dennoch lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1524. Würde ihn ohnedies schon wegen Einer Brandstiftung lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe treffen: so soll, wegen Wiederholung des Verbrechens, der Staupenschlag hinzukommen.

§. 1525. Die durch einzelne Brandstiftungen verwirkte Todesstrafe soll, im Falle der Wiederholung des Verbrechens, geschärft werden.

§. 1526. Was vorstehend (§. 1523—1525.) verordnet worden, findet statt, wenn der Verbrecher wegen der vorhergehenden Brandstiftungen noch nicht bestraft worden.

§. 1527. Ist er aber schon einmal wegen versuchter oder unternommener Brandstiftung bestraft worden: so hat er im Wiederholungsfalle die Strafe des Schwerdtes verwirkt, wenn gleich die That an sich eine gelindere Strafe nach sich gezogen hätte.

§. 1528. Wegen einer solchen Wiederholung (§. 1527.) wird die sonst verwirkte gelindere Todesstrafe in die härtere verwandelt.

Versuchte Brandstiftung.

§. 1529. Auch auf bloss versuchte Brandstiftung, wenn gleich der Ausbruch des Feuers ohne Zuthun des Thäters unterblieben ist, soll nach Verhältniss der bevorgestandenen Gefahr, mehrjährige Festungsstrafe folgen.

§. 1530. Hat der angelegte Brand gar nicht gezündet: so hat der Thäter drei- bis fünfjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1531. Hat er die That bereuet, und den Zunder wieder weggenommen, oder das Feuer, ehe es zum Ausbruche gekommen ist, wieder gelöscht: so soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe eintreten.

§. 1532. Hat der Thäter um Hülfe gerufen, und dadurch allen Schaden verhütet: so findet gleichfalls die Vorschrift des vorgehenden §. 1531. Anwendung.

§. 1533. Ist durch des Thäters Rufen um Hülfe zwar nicht aller Schade, aber doch die Vergrösserung desselben verhütet worden: so soll er mit der übrigens verwirkten Todesstrafe verschont, und die sonst etwa eintretende ordinaire Strafe gemildert werden.

§. 1534. Ist der Thäter durch persönliche Rache oder Feindschaft zu der versuchten Brandstiftung bewogen worden: so soll er, nach ausgestandener Strafe, aus dem Orte oder der Provinz, wo er das Feuer angelegt hat, auf immer verbannt werden.

C. O. v. 19. Januar 1837., daß die Strafe der Ortsverweisung auf sich beruhen kann, wenn sie sich als unausführbar darstellt; s. zu §. 709. dies. Tit.

§. 1535. Wer aus Bosheit oder Muthwillen, durch gefährliche Drohungen von Feueranlagen und Brandstiftungen, seine Mitbürger beunruhigt; der hat Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

§. 1536. Wer durch dergleichen Drohungen, Geld oder andere Vortheile von einzelnen Privatpersonen zu erpressen sucht, der soll mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Jahren belegt werden.

1) Vergl. **Circularverordnung** v. 26. Februar 1799. §. 31. betr. die Bestrafung der Bettler, welche durch gefährliche Drohungen Almosen zu erpressen suchen; s. zu §. 1126. dies. Tit.

2) **C. O.** v. 6. Mai 1825., betr. die Bestrafung der Erpressungen, welche mit lebensgefährlichen Drohungen bewirkt werden; s. zu §. 1255. dies. Tit.

§. 1537. Wer durch solche gefährliche Brandbriefe, oder Aufsteckung von Brandzeichen, Erpressungen über ganze Oerter oder Gegenden zu verüben sich unterfängt; der soll, nach Verhältniss der daraus wirklich bevorgestandenen Gefahr, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

Polizeigesetze zu Verhütung der Feuersbrünste.

§. 1538. Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

§. 1539. Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muss sich dazu vereideter Werkmeister bedienen; und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Th. 1. Tit. 8. §. 66. sqq.)

1) **C. O.** v. 1. Januar 1831., betr. die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen; verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hierdurch Folgendes:

1) Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen.

2) Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels ꝛc., und zwar in den Städten bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber, bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.

3) Im Falle der polizeilichen Zuläßigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und

4) nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht.

5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung, darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.

6) Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufgestellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von Zehn bis Funfzig Thalern zu belegen.

7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.

8) Die vorstehend zu 6. angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine, ohne

die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen; gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung versehen werden, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide. G. S. S. 243.

2) Vergl. **Instructionen** zur Vollziehung der Verordnung wegen Anlage der Dampfmaschinen, v. 13. Octbr. 1831. (G. S. S. 244.) und v. 21. Mai 1835. (G. S. S. 94.)

3) **C. O.** v. 27. Septbr. 1837., die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre v. 1. Januar 1831. auf die Anlagen und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, betreffend.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner Order vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden sollen. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. S. 146.

§. 1540. Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten, müssen die Polizeiordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, ingleichen wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien, und andere Vorräthe müssen an Oertern, und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 1542. Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

§. 1543. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besonderer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden nicht geduldet werden.

§. 1544. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, dass die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem brandsicherem Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545. Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande als in den Städten, dafür haften, dass die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

§. 1546. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet: so ist dieser zur Anzeige bei der Polizeiobrigkeit gehalten.

§. 1547. Ein jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1548. In Scheunen und Ställen, Böden, und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu sein pflegen, soll sich Niemand mit blos-

sem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen, oder Fackeln betreten lassen.

§. 1549. Vielmehr soll sich ein Jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

§. 1550. Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bei den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bei Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstrassen, und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

1) **Declaration** v. 31. August 1815., betr. die Strafe des feuergefährlichen Tabakrauchens.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26. v. M. angemessen, statt der in dem Edikt vom 19. Januar 1764. wegen des feuergefährlichen Tabacksrauchens geordneten willkührlichen Strafe, und der unverhältnißmäßigen Denunciations-Prämie von 25 Rthlr., die Strafe auf Zwei Rthlr. festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denuncianten-Antheil zu bestimmen. G. S. de 1816. S. 1.

2) **C. O.** v. 9. Decbr. 1832., wegen des Tabackrauchens in den Städten.

Mit der von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 24. v. M. entwickelten Ansicht, daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, in welchen eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverstanden. Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann, so genehmige Ich den Antrag, daß in den Fällen und an den Orten, wo eine solche Belästigung nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde zu besorgen ist, auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, so wie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer zur Orts-Armencasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. von den Orts-Polizeibehörden verboten werden dürfe, welche Verbote jedoch durch besondere in hinreichender Zahl gesetzte Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen. G. S. de 1833. S. 1.

§. 1551. In Wäldern und Heiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

§. 1552. Auch auf freien Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

§. 1553. Niemand soll Kohlenbecken, oder andere Feuerbehältnisse an Orten, wo dadurch Brand veranlasst, oder Menschen durch den Dampf erstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

§. 1554. Des Schiessens mit Feuergewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen soll sich ein Jeder enthalten.

1) **Edict** v. 11. Juli 1775., wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Verordnungen, absonderlich durch die Edicte vom 12. Novbr. 1739 und 19. Novbr. 1769 das unbefugte und unvorsichtige Schießen in den Städten und Dörfern, welches so viele große Feuersbrünste und wohl gar Menschen-Mord verursacht hat, auf das ernstlichste und bei harter Strafe allgemein verboten worden; so haben Wir dennoch zu Unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel

demohngeachtet nicht gänzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, insbesondere von jungen, rohen und unerfahrnen Leuten annoch verschiedentlich viel Unglück angerichtet worden.

Wir haben also für gut und nöthig gefunden, vorbesagtes Edict vom 12. Novbr. 1739, hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

1) Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sei wer er wolle, vom Militair- oder Civilstande, hohen oder niedrigen Ranges, zu irgend einer Zeit ein Schieß-Gewehr, oder mit Schießpulver geladenes Instrument, von welcher Gattung solches auch sein mag, ohne Unterschied, es sei scharf geladen oder nicht, in Städten, Vorstädten, Dörfern, Amts- oder Vorwerks-Häusern und Höfen losschießen, und eben so wenig einiges Feuerwerk werfen oder losbrennen.

2) Soll derjenige, welcher dawider zu handeln sich gelüsten lassen will, wenn gleich daraus gar kein Schade erfolget ist, oder wegen feuerfester Beschaffenheit der Gebäude muthmaaßlich nicht erfolgen können, dennoch ohne Ansehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung zu statten kommen, über die Confiscation des Gewehrs, es mag ihm oder einem andern gehören, annoch funfzig Thaler Strafe erlegen, und wenn er des Vermögens nicht ist, solche Strafe zu bezahlen, auf die nächste Festung gebracht, und sechs Monate lang zur Arbeit an der Karre angehalten, bei Wiederholung solcher Contravention aber diese Geld- oder Leibesstrafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärft werden.

3) Wenn hingegen durch dergleichen Verbrechen wirklich eine Feuersbrunst oder sonst Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Haft gebracht, wider dieselben mit der Untersuchung schleunig verfahren und selbige über die Art. 2. geordnete Strafe noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Vermögens sind, und der Schade mit Gelde wieder gut gemachet werden kann, angehalten, sonst aber mit geschärfter Leibesstrafe belegt werden. Sollte durch dergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so soll nach Vorschrift der peinlichen Rechte gegen den Verbrecher verfahren, und derselbe zu dem Ende der competirenden Criminal-Gerichtsbarkeit übergeben werden.

4) Damit dergleichen Verbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es geschehen, der Thäter sofort entdecket und zur Strafe gezogen werden möge; so soll jeder Hauswirth die Seinigen davon abhalten, wann aber Militair-Personen sich bei ihm befinden und zu schießen oder Feuerwerke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Hülfe derjenigen die er am nächsten haben kann, solches Vorhaben zu hindern suchen.

Dafern jedoch selbiges geschehen und begangen worden, ehe es der Hauswirth gewahr geworden oder hindern können, soll derselbe solches nicht nur sofort der Obrigkeit des Orts und in den Dörfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, sondern es müssen auch diese, ohne geschehene Anzeige von selbst, sobald sie einen Schuß hören, nach dem Ort, wo selbiger geschehen, sich hinbegeben, nach dem Thäter erkundigen, denselben festnehmen, und an die Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung, wenn es aber ein Soldat oder ein Unteroffizier ist, zur nächsten Garnison abliefern, worauf denn der Verbrecher von Garnison zu Garnison zum Regiment, worunter er gehört, abgeliefert und daselbst mit Gassen-Laufen, oder wenn Schaden verursacht worden, mit Festungs-Arbeit an der Karre bestrafet, auch der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, von der zur Execution gebrachten Strafe Nachricht gegeben werden muß.

Wenn aber ein Offizier dergleichen Contravention unternimmt, so soll sofort an dessen Chef die Anzeige davon geschehen, und durch denselben die Bestrafung des Contravenienten verfügt werden.

5) Sollen sowohl die Hauswirthe, wenn sie nicht dergleichen Verbrechen dererjenigen, die sich bei ihnen aufhalten, sofort der Obrigkeit des Orts, oder deren Schulzen und Gerichten, und wenn es ein Offizier ist, dessen Chef oder Commandeur anzeigen, als auch die Obrigkeit und Dorfgerichte, welche nicht, wie Art. 4.

verordnet worden, sofort auf geschehene Anzeige oder gehörten Schuß in Erkundigung nach dem Thäter und desselben Arretirung ihre Pflicht beobachten, als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und in fünf und zwanzig Thlr. Geldstrafe genommen, bei ihrem Unvermögen aber mit 3monatlicher Festungs-Strafe belegt, und bei wiederholter Nachlässigkeit oder Nachsicht die Strafe an ihnen geschärfet werden.

6) Da auch wahrgenommen worden, daß durch das Schießen junger und roher Leute viel Unglück entstanden ist; so wollen und befehlen Wir, daß ein jeder Hausvater, Lehr- und Brod-Herr, oder Vorgesetzter, ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, nicht nur die Schießgewehre und Instrumente, welche er besitzet, in dergestaltiger Verwahrung, daß seine Kinder, Bediente, Gesellen, Lehr-Bursche, Gesinde und Untergebene, nicht dazu kommen können, halten, sondern auch darauf sehen soll, daß dieselben für sich kein Schieß-Gewehr von irgend einiger Art sich anschaffen, oder wenn sie es sonst schon besitzen, solches nicht in ihrer Gewahrsam und Gewalt behalten müssen.

Wer dawider handelt und diese Vorsichtigkeit unterläßt, soll, wenn eines von seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehr-Burschen und Untergebenen auf Losschießen eines mit Schieß-Pulver geladenen Instruments betroffen, und durch die Untersuchung herausgebracht wird, daß selbiges dem Verbrecher zugehöre, und er es in seines Haus-Herrn oder Vorgesetzten Hause aufbehalten, oder dasselbe diesem selbst zugehöre, in eben dieselbe Artikulo 2 verordnete Strafe wie der Thäter genommen, auch wenn er einer außerordentlichen Fahrlässigkeit in Verwahrung seines Schießgewehres oder in Nachgebung des Gebrauchs dergleichen Gewehr es von dem Verbrecher überführt wird, nach Befinden gleich diesem in Subsidium zur Ersetzung des durch Ablösung des Schieß-Instruments verursachten Schadens angehalten, oder, wie oben Art. 3. verordnet ist, die Strafe auf gleiche Art gegen ihn geschärfet und vergrößert werden.

7) Von der im vorstehenden Artikul enthaltenen Verordnung sollen bloß diejenigen ausgenommen sein, deren Gewerbe und zu erlernende Kunst, wie bei der Jägerei, den Gebrauch des Schießgewehrs erfordert, welche jedoch gleichfalls desselben bei den in diesem Edict festgesetzten Strafen nicht anders als zu und in der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes und der Kunst, die sie lernen, sich bedienen müssen.

Wir befehlen so gnädig als ernstlich allen und jeden, sich darnach auf das genaueste zu achten, insonderheit aber unsern hohen und niedrigen Krieges- und Civil-Bedienten, Krieges- und Domainen-Kammern, Magisträten in den Städten, Beamten und allen andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, den Richtern, Schulzen und Schöppen in den Dörfern und dem Officio fisci mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contravenienten resp. anzuzeigen, und zur verdienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses erneuerte, erweiterte und geschärfte Edict nicht allein jetzo, sondern auch künftig alljährlich zweimal nach der Predigt öffentlich verlesen und überdem sowohl in den Städten als auf den Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und angehangen werden. N. C. C. Tom. V. e. S. 205. Nr. 35. de 1775.

2) **Rescripte** v. 2. August und 7. Septbr. 1793., betr. die Anwendbarkeit der ältern Gesetze wegen unvorsichtigen Gebrauchs der Schießgewehre.

Auf Euern Bericht vom 23. vorigen Monats, womit Ihr die Anfrage an die Gesetzkommission, wegen Erläuterung der §§. 740. 745. 1554 und 1556. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen Gesetzbuches und über die gegenwärtige Anwendbarkeit derselben eingereicht habt, lassen Wir Euch hierdurch eröffnen, daß die angeführten Gesetze der angetragenen Erklärung nicht bedürfen.

Das Publikandum vom 23. März 1786 verbietet nur gewissen Personen des platten Landes und der kleinen Städte, die in der Regel mit Geldstrafen nicht belegt werden sollen, zur Verhütung des Contrebandirens, der Feuersgefahr und deren Folgen, das bloße Halten des Schießgewehrs, und bestimmt außer der

Confiskation, welche, nach §. 285. des Gesetzbuches, eine Folge jeder Contrebande ist, die angedrohete empfindliche Leibesstrafe nicht genau.

Der §. 740. Tit. 20. des allgemeinen Gesetzbuches verbietet, zur Verhütung körperlicher Verletzung der Menschen, außer dem ausgedruckten Gefahrsfalle, dagegen das Halten des geladenen Gewehrs allgemein, und §. 743. bestimmt eine Gefängniß- oder Geldstrafe auf gewisse Tage und Summen.

Der §. 744. handelt nur vom unvorsichtigen Gebrauch des geladen gehaltenen Gewehrs.

Der §. 745. handelt auch von andern Arten und Instrumenten, als das Edikt vom 11. Juli 1775. §. 1. bestimmt unter andern auch eine Strafe von 50 Rthlr., und setzt in Ansehung der subsidiarischen Strafe ausdrücklich nichts fest.

Der §. 88. des Gesetzbuches bestimmt aber nur die Regel.

Der §. 2. des Patents vom 20. März 1791 geht nur die älteren über Rechtsmaterien ergangenen Gesetze an, und §. 18. kann nur auf die in jedem Falle ausdrücklich verordnete Strafe gezogen werden. Der §. 1554. u. f. aber lassen es wegen des Falles jenes Edikts ganz ausdrücklich bei den besonderen Verordnungen, und also auch bei §. 2. und 6. dieses Edikts bewenden.

Sonach kommt es nur auf richterliche Beurtheilung eines jeden Falles nach den vorhandenen klaren Gesetzen an, und diese bleibt Euch überlassen. rc.

Berlin, am 2. August 1793.

Stengels Beitr. B. 10 S. 295—304.

Wir haben zwar erhalten, was von Euch auf das Rescript vom 2. vorigen Monats in Ansehung Eures noch habenden Bedenkens bei dem in dem allgemeinen Gesetzbuch auf den unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs bestimmten Strafen unterm 21. desselben Monats näher berichtet und vorgetragen worden.

Es bleibt aber bei der in dem oberwähnten Rescript Euch ertheilten ganz zulänglichen Eröffnung.

Denn wenn auch, dem §. 2. des Patents vom 20. März 1791 zuwider, das allgemeine Gesetzbuch Landespolizeigesetzen derogirte, so ist es doch ganz klar, daß der bloße unvorsichtige Gebrauch eines Gewehres an sich immer nicht so strafbar ist, als die vorsätzliche den Polizeigesetzen entgegen laufende Abschießung eines Gewehrs, und kann daher das Edikt vom 11. Juli 1775 angetragenermaßen nicht gemildert werden. Berlin, am 7. September 1793.

Stengels Beitr. B. 10. S. 305—309.

3) **Rescript** vom 4. April 1796., betr. die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen §. 744. und §. 1554. und folgd. dies. Tit.

Was die gerügte angebliche Antinomie betrifft, so ist dieselbe wirklich nicht vorhanden. In dem §. 744. ist die Regel und das Generale, wegen Bestrafung eines durch unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs entstandenen Schadens, überhaupt festgesetzt. Der §. 1554. aber betrifft ein Delictum speciale schuldbarer durch dergleichen Unvorsichtigkeit verursachter Brandstiftung; wo es ganz natürlich ist, daß bei einem solchen mit gemeiner Gefahr verbundenen Delicto culposo eine schwerere Ahndung eintreten muß, als wenn etwa nur ein einzelner Privatus durch solche Unvorsichtigkeit einen Schaden an seinem Vermögen erlitten hat. Ferner ist in dem §. 744. eigentlich noch nicht die Rede von dem Thäter selbst, der durch den unvorsichtigen Gebrauch des Schießgewehrs unmittelbarer Auctor des Schadens ist, sondern dieser muß nach der Vorschrift des §. 778. — wornach die Strafe bis zu 2 Jahren ansteigen kann — beurtheilt werden. Eben so ist zwischen den §§. 743. 744. und dem §. 1563. keine Antinomie vorhanden, da dieses letztere Gesetz die in den ersten Stellen sancirte Strafe in dem casu speciali eines Feuerschadens aus den schon angeführten Gründen nur verschärft hat. rc.

Stengels Beitr. B. 13 S. 263—265.

§. 1555. Wer den §. 1538-1554. vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln zuwider handelt, macht sich der in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizeistrafen schuldig.

§. 1556. Die gewöhnliche Polizeistrafe soll, nach Verhältniss der Unvorsichtigkeit, der Grösse der Gefahr und der Qualität der Person, in den Polizeigesetzen näher bestimmt werden.

Unvorsichtige Brandstiftung.

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Polizeigesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlasst, der soll, nach Verhältniss des entstandenen Schadens, mit Gefängniss- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit funfzig bis tausend Thalern Geldstrafe belegt werden.

§. 1558. Wer ausserdem durch Unvorsichtigkeit, oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlass giebt, der soll nach gleichem Verhältnisse Arrest oder Arbeitshausstrafe auf vier Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder zwanzig bis fünfhundert Thaler Geldstrafe erlegen.

§. 1559. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1560. Ein Gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561. Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, dass diejenigen, welche in diesem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562. Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563. Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes, oder der Fremden Feuer entsteht: so soll der einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr, oder Gastwirth die Hälfte der von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1564. Hat Jemand die Gewohnheit der seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewusst; und gleichwohl selbiger vorschriftsmässig zu steuern unterlassen: so soll er eben so wie der schuldbare Brandstifter bestraft werden.

§. 1565. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§. 1566. Wer das ausgebrochene Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitern Schaden gelöscht worden, dennoch mit fünf bis zwanzig Thalern Geld- oder verhältnissmässiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 1567. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beihülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden: so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung statt finden. (§. 1557.)

§. 1568. In Ansehung derjenigen, welche vermöge ihres Amts, oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu ma-

chen, oder bei deren Dämpfung mit zu wirken schuldig sind, hat es bei den Vorschriften ihrer Amtsinstructionen, und den besondern Feuerordnungen sein Bewenden.

§. 1569. Wer die nach diesen Ordnungen zu haltenden Löschgeräthschaften nicht vorräthig, oder nicht im Stande hat; der soll zu seiner Pflicht sofort durch Execution angehalten werden.

§. 1570. Ist die Anschaffung oder Instandhaltung aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben: so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes zur Strafe entrichten.

Von vorsätzlich verursachten Ueberschwemmungen.

§. 1571. Wer Dämme, Teiche, Schleusen, oder andere Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers geschützt werden sollen, vorsätzlich durchsticht, wegreisst, oder sonst dergestalt beschädigt, dass dadurch ein gewaltsamer Durchbruch oder Ueberströmung des Wassers verursacht wird; der hat die Todesstrafe verwirkt.

§. 1572. Ist durch eine boshaft verursachte Ueberschwemmung nur in Wäldern, oder an Aeckern und Wiesen ein Schade geschehen: so soll der Thäter dennoch mehrjährige bis lebenswierige geschärfte Festungsstrafe leiden.

§. 1573. Wer Dämme oder Schleusen an Privatgewässern, Graben, oder Teichen durchsticht, oder sonst beschädigt, und dadurch ein gefährliches Uebertreten solcher Wässer vorsätzlich verursacht; der soll, nach Verhätniss des entstandenen Schadens, mit zwei- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1574. Ist die boshafte Ueberschwemmung in der Absicht, Menschen zu tödten, verursacht, und diese Absicht wirklich erreicht worden: so soll die geschärfte Strafe des Rades statt finden.

§. 1575. Wenn auch noch kein Schade geschehen ist: so hat doch der, welcher in der Absicht zu tödten ein dergleichen Verbrechen unternommen hat, lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Staupenschlag verwirkt.

§. 1576. Auch derjenige, welcher eigenmächtig, ohne vorhergegangene Untersuchung oder Warnung der unterhalb Liegenden, Dämme durchsticht, oder Schleusen beschädigt, um sich von dem andringenden Wasser zu befreien, soll, wenn nicht die äusserste Noth vorhanden gewesen, mit Gefängnissstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren belegt werden.

§. 1577. Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Teiche und Schleusen, und die Aufsicht darüber obliegt, bei Vernachlässigung ihrer Pflichten und daraus entstandenem Schaden gestraft werden sollen, ist in den besondern Strom-, Teich- und Uferordnungen festgesetzt.

1) Vergl. die Strom-, Deich-, Ufer- und Grabenordnungen.

a) für die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung, v. 30. März 1755., v. R. I. 1. S. 431.

b) für das Herzogthum Cleve, v. 24. Februar 1767, v. R. I. 3. S. 288;

c) für das Oderbruch in der Mittel- und Neumark, v. 23. Januar 1769., v. R. I. 3. S. 429.;

d) für die Altmark, v. 1. Septbr. 1796., v. R. I. 6. S. 191.;

e) für die Saaldeiche, v. 27. April 1779, v. R. I. 6. S. 358.;

f) für das Netzbruch, v. 14. Decbr. 1779., v. R. I. 6. S. 384.;

g) für Ostpreußen und Litthauen, v. 14. April 1806, und für den großen und kleinen Fridrichsgraben in Ostpreußen de eod., v. R. XIII. S. 631 und 670. desgl. C. O. v. 11. März 1837., betr. die Bestrafung der Uebertretungen der in erstgedachter Ordnung enthaltenen Vorschriften, G. S. S. 57.

2) C. O. v. 24. Febr. 1816., betr. die Bestrafung der Verunreinigung der Flüsse und Kanäle.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest: daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde, erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt hat. G. S. S. 108.

Gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei zu Berlin.




Rottenburg /



